

WiMBP
Opole
2.
244.



Ex Bibliotheca Stillfridiana.

A.
№ 62.
~~A. B. № 46~~
1
a/b
921 st.
K-215/170



WBC
Oodle



Dü theürer Löwen Held, dein Bildnus wäre werth,
daß man deßelben Glantz am Himmel aufgehägen
Ein *Alexander* kan nicht dis, was dü erlangen.
Weil dü das Heil der Welt, Er nür die Welt begehrt.
Dü hast ein *Davids*-Hertz und *Salomonis* witz,
was Gott ü: Welt betrübt trifft hier dein scharffer Blitz.

M. G. C. L.

Schlesische Kirchen-Historie

worinnen

Der Schlesier unterschiedliche

Religionen und GOttes-Dienste

Welche sie sowohl im Heyden- als Pabstthum

Und nach erfolgter REFORMATION biß dato gehabt

kürtzlich vorgestellet wird,

Wobey zugleich die von dasigen

Evangelischen Ständen

Wider die Päbstl. Eingriffe

Geführten Beschwerden

Nebst denen darauff erfolgten allergnädigsten

Käyserl. Begnadigungen,

und hierüber ertheilten

PRIVILEGIIS

mit beygefüget worden,

Alles mit unpartheyischer Feder entworffen.

FRANCKFURT,

In Verlegung des AUTHORIS. ff. 2 Thl.

1708.

Dem
Hochwürdigen/ Illustri, Magnifico,
Hoch-Edlen / in GOtt andächtigen und
Hochgelahrten
HERRN/
Hn. Johann Friedrich
Mayern/
Hochberühmten Doctori Theologiæ, Hoff-Pfaltz-Grafen/Ihro Königl. Maj. in Schweden / in den teutschen Provinzien, wie auch Ihr. Hochfürstl. Durchl. von Hollstein / Hochbetrautem Ober-Kirchen-Rathe/ der H. Schrifft obersten Professori, der Hochlöbl. Theologischen Facultæt Hochansehnlichen Seniori, Procancellario perpetuo, des Königl. Consistorii Hochverordneten Præsidenten / und der Hertzogthümer Pommern und Rügen Superintendenti Generali, auff der Universitæt Greiffswalde/

Meinem insonders Hochzuehrenden Herrn
DOCTORI und Hohen PATRONO.

Hochwürdiger/ILLUSTRIS,
Magnifice, Hoch-Edler/in GOtt
Andächtiger und Hochge-
lahrter/

Insonders Hochzuehrender Herr DOCTOR,
Hoher PATRON,

ICh nehme mir die Freyheit/ diese schlechten Blätter Ew. Magnificenz und Hochwürden mit vieler Devotion zu wiedmen und zu zueignen/ indem ich ge-

geglaubet / daß selbige keinen zu versichtlichern Schutz hätten antreffen können. Der Ruhmvolle Eyfer mit welchem Ew. Magnificenz und Hochwürden die Gerechtsahme der wahren Evangelischen Religion gegen alle und iede ihre Feinde vertheydigen / nebst Ew. Magnificenz und Hochwürden ungefärbten Pietét, hat zu einem sothanen Unterfangen mich veranlasset. Und gleich wie ich geziemend ersuche / diese Fünheit / mir als einem Fremden und Unbekanten hochgeneigt zu übersehen / und gegenwärtige geringfügige Arbeit eines gütigen Auges zu würdigen ; Also wil auch unter Dero Schutz / Protection und Vorsprach mich und dieselbe völlig begeben. Denn ich sehe bereits zum voraus / daß solche nicht allen und ieden dürffte anständig seyn / ob gleich darinnen nichts vorbracht

worden / als was entweder mit der Sache und Historie selber / oder aber durch anderer scribenten ihren Beyfall bewiesen werden kan. Die meisten Materien haben mit der heiligen Theologie eine genaue Verwandnüß: Dahero auch Dero mächtigen Beystand mir nochmahln mit allem Respecte ausbitte / und diese meine wenige Arbeit Ew. Magnificenz und Hochwürden hohen Schutze empfehle. Die Feder ist in solcher so geführet / wie selbige ein ausser dem Geistlichen Stande lebender zuführen pfleget / wiewohl sie allemahl die Warheit und die heilige Schrifft zu ihrer unausetzlichen Richtschnur sich vorbehalten hat. Nichts ist also übrig / als nochmahln devotest zu bitten / Ew. Magnificenz und Hochwürden wollen geruhen / selbige hochgeneigt auff- und anzunehmen

men / deren Verfasser in hohem Andencken gütigst zu erhalten / und von ihm zuglauben / daß er jederzeit sey /

Hochwürdiger

Ew. MAGNIFICENZ
und Hochwürden

Ergebenster Diener

Gegeben Mens. Mart.
1708.

Der AUTOR.

Geehrter Leser.

Ich bescheide mich zwar wohl/ daß gegenwärtiges Werckgen vor keine vollkommene Kirchen-Historie von Schlesien zu halten sey/ sintemahl eine sothane Wichtigkeit in so wenige Blätter nicht einzuschliessen ist/ auch zu deren sattsamen Ausführung ein freyer Zutritt zu den Archiven/ und von dar die bereitwillige Communication erfordert wird/ die man aber an vielen Orthen weit genauer verwahret/ als die Hesperischen Gärten/ und mit den habenden Nachrichten rarer und geheimer umgehet/ als vor diesem die Ægyptischen Priester mit ihren Sacris thaten/ zugleich die vorhandenen Documenten den Motten und Schaben weit lieber zu einer Speise gönnen/ als daß man solche ans Tage-Licht bringen/

gen/ und zu einer nutzbaren Communication gewähren solte. Jedoch wird hoffentlich mit Fleiß auch nichts übergangen seyn/ was zu Ertheilung einiger Nachricht in den Schlesischen Religions-affairen hätte dienlich fallen können. Von den gar alten/ und mit dem Heydenthum eingewieckelten Zeiten/ sind die verhandenen Schlesischen Chronicken selber nicht gar zu erläutert. Und es wäre zu wünschen/ daß ein gelehrter Schlesier deren gründliche Untersuchung über sich nehme. Es hat zwar vor einigen Jahren eine gelehrte Feder *Antiqvitates Quado-Marcomannicas* versprochen; allein sie sind nicht zum Vorschein kommen/ wenigstens hiesiger Orthen nicht bekannt/ und zu erfragen gewest. Dahero hat man sich in selbigem Periodo meistens mit Muthmassungen behelffen müssen: iedoch ist hoffentlich nichts gesaget worden/ worzu nicht raison, und Wahrscheinlichkeit vorhanden gewesen. Solte sich indessen etwan einer oder der andere bedüncken lassen/ als ob gegen die Römische Clerisey/ und insonderheit gegen die Jesuiter dann und wann zu ungütig geredet wäre; Dem dienet hierauff zur Nachricht/ daß deßfals ebener massen nichts vorgebracht/ als was entweder ihre eigene Schrifften besagen/ oder

mit der unverwerfflichen Wahrheit selber übereinstimt. Das meiste Licht wieder diese Friedens-Stöhrer haben / nebst andern / sowohl ihren eigenen / als Protestantischen Büchern / des weltberühmten Greyphswaldischen Theologi, Herrn D. Mayers / herausgegebene schöne Schrifften / und dann des eyfrigen Leipzischen Theologi, Herrn *Licentiat* Günthers seine / die er mit den Breßlauischen Jesuitten gewechselt / und worauff diese die Antwort noch schuldig seyn / mir angezündet / und sind solche allerdings würdig / daß ieder Protestant / der die Päbstlichen Greuel / und schändlichen Irrthümer recht gründlich kennen lernen will / sich solche anschaffe und bekannt mache. Noch will man sowohl diesem oder jenem redlichen Catholicken zu Liebe / als auch einem oder dem andern schwachgläubigen Lutheraner zur Warnung dieses erinnern / daß da wegen der ersten p. 214. von der Hostie gedacht / und selbige ein Abgott geneñet worden / solches nicht anders / als nach der Geistlichen allgemeinen Lehre de transsubstantiatione und dem von Papste beschehenen Kelchen-Raube zu verstehen sey / indem man sattsam weiß / daß viele redliche Catholicken / von diesem / wider GOttes Wort lau-

lauffenden Lehr-Satze selber nicht viel halten/ sondern im Hertzen denen Protestanten beypflichten/ ob sie es gleich mit dem Munde nicht bekennen dürffen. Diese die Protestanten aber wollen sich nicht irren/ oder ein Aergerniß überfallen lassen/ wenn sie p. 148. und 152. wegen des Mißbrauches der annoch verhandenen Päbstlichen Ceremonien/ ingleichen des Tauffens und Begrabens etwas erinnert finden/ angesehen zum höchsten ferne sey/ mit dem ersten die gantze Evangelische Religion eines Fehlers/ durch das andere hingegen iedem rechtschaffenen Geistlichen einiger Ungebühr zu beschuldigen; Sondern jenes verstehet sich bloß von denenjenigen/ die vor höchst sünd- und unverantwortlich halten/ wenn einige Ceremonien abgeschaffet/ oder welche adiaphora weg gelassen werden solten: Dieses aber haben sich nur solche alleine anzunehmen/ denen in besagten beyden actionibus ein also abgemahltes Gewissen beywohnet. Dann es finden sich nur allzuviel redliche Geistliche/ die der andern in diesen Fällen vorlauffenden Vergehungen mit thränenden Augen ansehen/ und von Hertzen eine Aenderung wünschen/ die aber bloß von göttlicher Direction und erleuchteten Willen

derer höhern dependiret. Da nun auch der ausgelesenste Weitzen nicht sonder allen Unrath/ ja des HErrn seine Apostel selber nicht alle von einerley Glaubens-Schrot und Korn waren: so wäre höchst unverantwortlich/ wenn man alle und jede dafür ansehen wolte: Es würde aber auch gantz unbillig verfahren seyn/ so ferne die untüchtigen a dessein vertheidiget/ und sie mit Fleiß in ihrem Unwesen verstärcket werden wolten/ wodurch man nichts mehr erlangete/ als daß dadurch denen Feinden zu einem unnöthigen Verspotten Gelegenheit gegeben/ der edelen Wahrheit aber ein grosser Verdruß und Abbruch angethan würde. Indessen will man noch so viel erinnern/ daß wenn ja an einem oder dem andern Orthe etwas die Schlesischen Religions-Angelegenheiten angehendes übersehen/ ausgelassen oder vergessen wäre/ solches/ wenn es anders zu erlangen/ nebst dem/ was in dieser Sache weiter vorfallen wird/ entweder in einem Anhange/ oder Snpplemente, oder aber in einem gantz andern Theile nachgetragen und beygebracht werden solle. Die eingeschlichenen Druckfehler wolle der geehrte Leser ebenfalls bestens entschuldigen/ im übrigen aber wohl leben/ und gütig urtheilen.

Das

Das I. Capitel.

Nach Verstossung der ersten Menschen außm *Paradise*, von welchem beyläuffig mit gehandelt wird, hat sich die lautere Erkäntnüß GOttes verlohren, und die Abgötterey hervor gethan, welcher Uhrsprung, sambt der Götter Nahmen untersuchet wird. Selbige ist vor der Sündfluth bekant gewesen. Was durch die **Kinder Gottes** zu verstehen, und ob solche Riesen gezeuget. §. 1. Nach der Sündfluth ist die Abgötterey gleich wieder empor kommen. Von dessen Uhrheber, und was selbiger darunter vor ein Absehen geführet. Die meisten Heyden haben nicht mehr als ein *Summum Ens* erkennet. Die Priester wusten die rechte Bedeutung aller *Sacrorum*. §. 2. Die Abgötterey hat nicht den Teuffel zum *Autore*, welches aus der Schrifft erwiesen wird. Was *Sacra Eleusina* gewesen. Was die vielen Nahmen der Götter und Göttinnen heissen. Woher die Halbgötterey gekommen. Die Sonne und Monden haben bey den Heyden vielerley Nahmen gehabt, und warumb? darunter haben sie *Summum Ens* verstanden. §. 3. Die alten Teutschen haben die Abgötterey mit sich aus *Asien* gebracht, doch anfänglich nur eine Gottheit verehret, und solche *Theut* genennt. Sie hatten Anfangs keinen Tempel. Nachhero haben sie die Erde, und noch andere Götter angenommen. Ob sie eine Wissenschafft von dem *Mysterio Trinitatis* gehabt. Ob die *Indianer* eine Käntnüß von solchem. §. 4. Wer die *Druiden* gewesen, wo

selbige entstanden, und ob sie den Teutschen bekant. Ob *America* aus Teutschland bevölckert und woher die Teutschen eigentlich entsprungen. Die Lehre der *Druiden*, und ihre Verrichtungen. Was die Menschen-Opffer vor ein Absehen geführet. §. 5. Unter den *Druiden* waren auch Frauens-Personen. Wer die *Barden*, und *Aurinnien* gewesen. §. 6. Was der Teutschen *Thuiseo* geheissen. Sie gerathen in mehrere Abgötterey. Wer die *Sibba* und *Thor* gewesen, ihre Opffer. Ob sie die Sonne angebetet. §. 7.

§. 1.

Gleichwie nicht zu leugnen stehet, daß derjenige Orth, welchen die ewige Gottheit denen ersten Menschen, nach ihrer Erschaffung zu bewohnen gegeben, ein Auszug aller Ergötzlichkeit und Vergnügung gewesen, (*a*) ob gleich unter der grossen Anzahl der Gelehrten, die die Welt seither ihrem Wesen gesehen, noch keiner gefunden worden, der unwiederleglich sagen können, wo selbiger Orth, der insgemein der Garten EDEN, oder das Paradieß genennet wird, gelegen sey, sintemahl alles, was so wohl die Rabbinen, (*b*) Kirchen-Väter, (*c*) und andere (*d*) davon vorgebracht, in bloßen Muthmaßun-

(*a*) *Huet. de sit. Parad. terrest.*
(*b*) *Joseph. Antiq. Judaic. Rabbi Kimchi. Rabbi Maimon.*
(*c*) *Euseb. Hieron. Aug. in Gen.*
(*d*) *Grot. in Not. ad Gen.*

maßungen beruhet, und einige solchen in Asien, beym Euphrat, (e) andere bey Damasco, (f) welche hingegen in die Insul Ceylon versetzet: (g) Also ist ausser allem Zweiffel, so ferne die Inwohner desselben, demjenigen nachgekommen wären, was zu halten die Göttl. Maj. ihnen anbefohlen, daß nicht allein die nachher erfolgten Beschwerungen würden weggeblieben, sondern auch die rechte Erkäntnüß GOttes in ungetrübter Lauterkeit erhalten worden seyn. Nachdem aber selbige durch eine allerunseeligste Leichtglaubigkeit sich eines andern bereden lassen, mithin diese von der unbegreifflichen Weißheit selber zugerichtete Wohnstädte räumen, und auf die andere Erde sich begeben musten; So ist dadurch nicht allein die erste Glückseligkeit, sondern auch bey Vermehrung der Menschen die lautere Erkäntnüß des Göttl. Wesens verlohren gegangen. Denn daß allerdings vor der Sündfluth ein verfälschter Gottesdienst gewesen, und solcher vornehmlich in Ægypten und Chaldæa seine Geburth, Aufferziehung und Sitz gehabt, von dar er in andere Länder fortgewandert, bezeugen so wohl christliche (h) als heydnische Scribenten, (i) sintemahln alles was von dem Jove, Saturno, Urano, Vulcano, und andern gedichtet worden, auf den Adamum; die Rhea, Cybales, Vesta,

(e) *Horn. in Sulp. Sev. l. 1.*
(f) *Neitsch.* Reisebes. *cum Not. Bochart. Geogr. S. P. 2.*
(g) *Herp.* Reisebesch. *Boch. l. c.*
(h) *Clus. Germ. Ant. 6. Dalen de ort. Idol. Euf. præp. Evang.*
(i) *Manetth. da Reb. Chald. Hesiod. in Theog.*

Pandora, und wie sie alle heissen, auf die Evam gezogen, und ausgeleget werden kan: (k) Welche Gottheiten insgesambt, nebenst noch mehr andern, vor der allgemeinen Wasserfluth bekant, und in Verehrung gewesen. (l) So ist auch nicht zu leugnen, daß vor dieser Uberschwemmung es grosse Reiche, und mächtige Staaten gegeben habe, ob gleich einige in der Meinung stehen, das ieder Hauß-Vater vor sich, oder wenigstens der ansehnlichste aus ieder Familie, die seinen regieret habe. Alleine ob ein solches Wesen bey einer so grossen Menge Menschen habe bestehen können, ist billig zu zweifflen, weil hoffentlich niemand zu leugnen begehren wird, daß mehrbesagte Uberschwemmung die gantze Welt betroffen, die so wohl durch die in der Erden sich öffters hin u. wieder findenden Anzeigungen, (m) als auch durch Einstimmung der heydnischen Scribenten, (n) zu beweisen; und dann, daß kein Volck zu finden, welches nicht entweder von der durchgängigen, oder einer bey ihm geschehenen Sündfluth Wissenschafft haben solte, (o) da dann das letztere die Warheit der ersten bestärcket, und nur wegen dunckler und unvollkommener Nachricht so viel particulaire gedichtet worden. Falls auch die Opinion vom Haußväterl. Regimente vor der Sündfluth statt finden solte, so stehet dahin, ob durch Ergreiffung derselben, man nicht denjenigen einen

(k) *Huet. Demonst. Evang.*
(l) *Witf. Ægypt. Cherb. de Rel. Gent.*
(m) *Schechzer. Curios.* von *Schweiz.*
(n) *Plato de L. & in Timæo.*
(o) *Marsh. Chron. Ægypt. Huet. Demonst. Evang. Acosta de Reb. Peruv.*

einen schönen Weg bereite, die solche nur über Asien, und das nicht einmahl völlig, ergangen zu seyn, zu behaupten suchen. Daß aber von den Nachkommen des Adams der unechte Gottesdienst erfunden worden, einfolglich des Peireri (p) ungegründetes, und wider die Schrifft streitendes Vorgeben durchaus nicht statt haben könne, ist von vielen geistreichen, gelehrten Männern satsam erwiesen, und jener mit seinen Voradamiten nach Verdienste widerleget. (q) Indessen geben die Heil. Blätter selber gantz deutlich zu verstehen, daß es vor der Sündfluth grosse Staate gehabt, wenn sie sagen, (r) **daß die Kinder Gottes/ nach den Töchtern der Menschen sich umgesehen/ und selbige erheurathet hätten**/ indem das in der Grund-Sprache befindliche Wort *Bene-Elohim*, gantz geschickt, und durch Zusammenhaltung anderer locorum auf die Söhne der Fürsten gedeutet werden kan, ob gleich einige *per filias hominum*, *filias Cainitarum* verstehen, und aus diesen Ehen die NEPHILIM, und andere Riesen herleiten wollen. (t) Jedoch da das, was man von den Riesen insgemein vorgiebet, eben so gar ausgemacht noch nicht ist, und viele annoch zweifflen, daß iemahls welche gewesen, (u) ob gleich deren in America, und sonderlich in Chili, und der Patago-

(p) *Peirer. de Præ-Adam.*
(q) *Danhaur. Refut. Præad.*
(r) *Gen. 4. v. 16.*
(s) *Anonim. tr. ad h. l.*
(t) *Joseph. Antiq. Jud. & multi DD. Christ.*
(u) *Kirch. Mund. Subterr.*

nen Landschafft sollen zu finden seyn, (vv) als von welcher letztern ihrer ungemeinen Grösse in denen Schiffarthen ein vieles Wesen gemachet wird: so folget, wenn auch dieses alles zugegeben würde, dennoch daraus noch nicht, daß loco scripturæ citato, per *Bene-Elohim*, nicht der Gewaltigen, oder der Fürsten ihre Söhne solten zu verstehen seyn. Denn was einige heydnische Scribenten von der so genannten Riesen ungemeinen Thaten vorgeben, (x) läßet sich weit vernünfftiger von ihrer über andere Menschen ausgeübte Macht erklären, (y) als daß man solche Monstra und Scheusaale der Natur aus ihnen machen wil, dergleichen hervor zu bringen wider die Heil. Absicht des Schöpfers hauptsächlich läufft. Zu dem werden in der Schrifft verschiedene Städte erwehnet, (z) die vor der Sündfluth gestanden, die denn nothwendig eine Societatem præsupponiren. Wenn nun dieses zugestanden wird, wie es denn nicht zu verneinen ist; so ergiebet sich die Warheit des andern von selbsten. Es läufft auch gantz wider die gesunde Vernunfft, daß die unbegreifliche Menge der Menschen, ohne Oberhäupter, und ieder vor sich, hätte leben können.

§. 2.

Die Ursachen aber die GOtt zur Vertilgung der ersten Welt beweget, mögen gar wohl die über-

(vv) *Nieremb. Hist. Amer. Le Mair. Nat. Am. Francis.* Ausl. Kunst- und Sitten-Spiegel.
(x) *Ovid. lib. Metam.*
(y) *Berosi. Antiq. Babyl.*
(z) *Gen. c. 4. v. 17. Philo de Reb. Jud.*

übermachte Abgötterey gewesen seyn, welche andere Sünden mehr gebohren, das sich auch ex Gen. 8. v. 21. nicht undeutlich schliessen läst, indem das alda angegebene böse Dichten der menschlichen Hertzen, so wohl von der erfolgten neuen Abgötterey, als andern Sünden verstanden werden kan. Dieser Satz gewinnet daher einen guten Grund, weil die Göttl. Maj. obige Worte eben zu selbiger Zeit aussprach, als ihr von dem aus der Archen gegangenen Noa geopffert ward, da dann die himmlische Allwissenheit schon vorher gesehen, daß der beschehenen Wasser-Straffe ungeachtet, die künfftigen Menschen in dem rechten Glauben doch nicht bleiben, sondern gar balde auf Abwege gerathen würden. Ob aber der Erfinder der Abgötterey der ersten Welt der Cain gewesen, wie fast durchgängig dafür gehalten werden wil, lässet man dahin gestellet seyn. Doch fället gar wahrscheinlich, daß das Absehen des ersten Stiffters, oder Erfinders, gantz nicht böse gewesen, sondern sie anfänglich durch Vorstellung eines Bildes nichts anders, als die allerhöchste Gottheit bemercken wollen. Denn weil bey Vermehrung der Menschen, und nach erfundenen Künsten, (die in der ersten Welt eben auch waren) unmöglich fiel, daß die Menge derselben, und sonderlich der gemeine Mann, den Schöpffer so verehren kunten, als es selbiger zwar haben wolte, vornehmlich da der menschliche Verstand so schwach war, daß, sonder einige Abbildung von dem unendlichen Wesen zu sehen, er selbiges in seinen Gedancken nicht zu erfassen, noch ihme mit der gehörigen Ehrerbietung zu dienen vermogte. Hat man also

diesem durch Aufrichtung eines bildes helffen, und dadurch dem hinfälligen Gedächtnüß eine Erleichterung geben wollen. Worbey man sich denn nicht einbilden muß, als ob die Uhrheber dessen so unverständig gewesen, und geglaubet hätten, daß die ewige Gottheit also gestaltet sey, gleichwie das vorgesatzte Bild entwerffe; sondern wie erwehnet, man suchte das Gedächtnüß zu subleviren, oder es præfigurirte die erstern Geschichte, oder solte die verschiedenen göttlichen Eigenschafften abbilden. Nachher hat die rechte Erkäntnüß sich immer ie mehr und mehr verlohren, und die Menschen seynd in ihrem Dichten gantz unermeßlich eitel worden. Ob nun wohl die andere Welt an dem jämmerlichen Untergange der ersten sich hätte spiegeln, fromm bleiben, und von der wahren Göttlichen Erkäntnüß nicht abgehen sollen; So hatten doch die Menschen sich zu vermehren kaum angefangen, als sie auf eben den Vorsatz geriethen, den die in der erstern gehabt. Zum Erfinder derselben wird insgemein der Cham, und seine Nachkommen gemacht. Alleine es ist abermahls sehr wahrscheinlich, daß selbiger eben das Absehen geführet, das die Stiffter derselben in der ertrunckenen Welt hegeten: und wil diejenige Meinung, die insgemein dahin gehet, daß ihn der Satan darzu instigiret, mit der Vernunfft, der Sache selber, und hauptsächlich mit der Heil. Schrifft nicht zusammen treffen. Denn weil dem Menschen die Erkäntnüß eines höhern Wesens von Natur eingepflantzet, (a) das kein Heyde iemahln in Wider-

(a) *Pufend. de Jur. N. & G. l. 7. de Offic. Hom. c. 4.*

derrede gewesen, sondern die gescheutesten von ihnen ein Ens Entium erkennet, (b) auch kein so barbarisch Volck zu finden, daß nicht eine Gottheit gestehen solte, (c) welches letztere der Apostel Paulus gar nachdrücklich bezeuget; (d) der blosse Verstand hingegen zu schwach und unzulänglich fiel, solches alleine in Gedancken zu erfassen; So war das Absehen, denselben durch einen Entwurff, und Abbildung in etwas zu helffen. Die vielerley Nahmen, die sothanem Bilde gegeben worden, denotirten nichts anders, als die vielfältigen Göttlichen Eigenschafften, und Kräffte, welche nachmahls der unverständige Pöbel, in so viele Gottheiten verkehrete, wie denn die klugen Heyden niemahln mehr als ein göttl. Wesen zugaben, (e) und eben um dieses Glaubens willen, der Socrates von denen Atheniensern zum Tode verurtheilet ward. Wie wolte auch ein Mensch, der seine gesunde Vernunfft recht brauchen will, sich einbilden können, daß viele, und mancherley Gottheiten solten ruhig zusammen leben können. Der Heyden selbst eigene Schrifften widerreden dieses abermahl, (f) und geben bey genauerer Betrachtung derselben so viel zu erkennen, daß alle ihre Fabeln keinen andern Sensum, als Physicum, Historicum, & naturalem gehabt, und die sämbtliche Dichterey in fine auf ein Summum Ens hinaus

(b) *Cic. de Nat. Deor. Plat. Socrat. aliique.*
(c) *Hoffman. de Conf. & Diff. Rel. Christ. cum Gent.*
(d) *ad Rom. 1. 6. 20. seqq. præprimis 6. 21. 22.*
(e) *Cic. l. all.*
(f) *Ovid. Metam. libb.*

lauffe. (g) Weil aber denen neu erstandenen Reichen und Staaten daran gelegen war, daß vor dem gemeinen Mann alle Sacra, und deren wahre Bewandnüß, verborgen bliebe; Worzu hauptsächlich kam, daß der ausgesonnene Priester-Stand, selbige alleine an sich risse, und die andern darvon gäntzlich ausschlosse: So vertiefeten die Menschen in dem irrigen Gottesdienste sich ie mehr und mehr, und der arme einfältige Hauffe muste von dem entstandenen Geistl. Orden sich allerley weiß machen, und von rechten Wegen abbringen lassen, indem diese Herren wohl sahen, was grosse Ehrerbietigkeit, und unendlichen Nutzen sie daraus zu gewarten hätten, wenn sie Administrationem & tractationem sacrorum zu einem Monopolio machten, von selbigem auch, wo möglich, die Könige ausschlössen, und vor sich alleine behielten. Die Zeiten waren damahls einfältig, wilde, und mehr dem Kriege, als tieffen Nachsinnen ergeben, daher alles dieses desto leichter angieng: Wie denn aus eben dieser Raison auch die andern Wissenschafften bey den Geistl. alleine waren, und ausser den Gräntzen ihres Gebiethes nicht kommen durfften. Die Warheit dieses Satzes bekräfftiget sich aus Teutschland selber, in welchem, wie gantz bekant, so wohl in Statu Ethnicismi, als nach eingelangten Christianismo, Sacra atque omnes Scientiæ eintzig und allein bey der Priesterschafft beruheten, biß die Zeiten, und Leute etwas klüger zu werden anfingen. Indeß ist gewiß, daß die Geistlichen, oder wenigstens die vornehmsten unter solchen, den wahren Verstand,

Inhalt

(g) *Nat. Mythol. Gent. Eschenb. de Sens. fab. Mor.*

Innhalt und Absehen ihres Gottesdienestes gewust haben. Dieses erhellet vornehmlich aus der Chaldæer, Perser, (*b*) und Ægyptier (*i*) ihren Geheimnüß vollen Gebräuchen, und Bilderschrifften, welche, wie die Gelehrten Untersucher derselben dargethan, satsam beweisen, daß ihnen nicht mehr als ein eintziges Göttl. Wesen bekant gewesen, und von ihnen verehret worden; Alleine Raison d' Estaat derselbigen Völcker und Zeiten erforderte, dessen rechte Käntnüß, in einem veränderten Cultum zu involviren. Hierbey darff man sich gantz nicht befremden lassen, oder eine grosse Verwunderung anstellen, wie es habe müglich seyn können, daß die Menschen in dieser Sache sich so weit vergangen. Man stelle sich nur die Religion vor, die der Pabst zu Rom lehret, und untersuche selbige, wie weit sie von der Lauterkeit der Lehre Christi/ seiner Apostel, und der allerersten Zeiten, abgegangen sey, was vor unbegreifliche Menge DEASTROS & DEASTRAS sie gedichtet, wie garstig sie unsers Heylandes Dogmata mit neuen Zusätzen, und Menschen-Erfindungen besudelt; So wird der Zustand der gantz alten Welt, und wie es dahmahlen mit Einführung so vieler Gottheiten zugegangen, gar leichte begriffen werden können, worbey denn zu wissen, daß solches nicht auf einmahl, sondern allmählig geschehen, gleichwie es mit dem Pabstthum sich auch verhalten hat. (*k*)

§. 3. Daß

(*b*) *Hyde de Relig. Vet. Pers.*
(*i*) *Witf. Ægypt. Kirch. Oedip. Ægypt.*
(*k*) *Mornæi Myst. Iniq. Gibel. Cæsar-Pap. Rom.*

§. 3.

Daß aber das Vorgeben, als ob der Satan der Erfinder der Idololatrie sey, wider die Schrifft lauffe, erhellet 1. aus obangeführten Worten des Pauli, gantz deutlich: Denn er saget ausdrücklich daß sie in ihrem Dichten gantz eitel geworden / (l) **sie GOtt in ihrer Weißheit zu Narren gemacht** / (m) **daß sie das unvergängliche Bild GOttes / in eines Menschen Bild verwandelt** / (n) **dem Geschöpffe mehr als dem Schöpffer gedienet** / (o) **sie GOtt in ihren verkehrten Sinn dahin wandeln lassen.** (p) Alle diese loca sagen expressissimis verbis, daß die Idololatrie nichts, als eine menschliche Erfindung sey, indem die **Weisen**, eine bessere Verehrung, und Erkäntniß des Göttlichen Wesens hätten aussinnen, und durch eine **vorgebildete Andacht** die andern in mehrer Ehrfurcht erhalten wollen. Indem nun der Apostel in selbigen Stellen die Abscheulichkeit der Abgötterey vorstellen will, warum solte er ad meliorem deformationis Expressionem beyzufügen unterlassen haben, daß der Heyden Gottesdienst vom Teuffel herrühre, und er dessen Erfinder sey, solcher auch darunter verehret werde, wenn dieses in der That und Warheit sich also befunden hätte? Jedes Volck hatte nebenst dem guten, auch einen bösen Gott, der das schlimme bestraffe, erdichtet. Ob sie nun wohl auch darinnen des rechten Weges verfehlet hatten, welches aus den

(l) v. 21. (m) v. 22. (n) v. 23. (o) v. 25. (p) v. 29.

den übel verstandenen, oder vielmehr übel explicirten Göttlichen Eigenschafften herrührete / und weil die Weisen der alten Völcker nicht zu begreiffen wusten, wo sie den Uhrsprung des Bösen herleiten solten: So gedencket der Apostel doch nicht, als ob darunter der Satanas gemeinet wäre, sondern er bleibet bloß darbey GOtt habe sie in ihren Dichten eitel werden lassen, welche Worte aber den Grund der widrigen Meinung gantz nicht erweisen. Hiernebest, und 2. da GOtt denen Jüden ihre Liebe, und steten Rückfall zur Abgötterey so nachdrücklich, und wiederholter vorhalten läst, vornehmlich aber im Esaia, (q) und Jeremia (r) den gantzen Processs, wie die Götter bereitet würden vorstellet, und unter den bewegensten Gründen diese brauchet, daß die vermeinte Gottheit aus nichts, als einem Baume, oder andern vergänglichen Wesen zugerichtet würde, dahero also auch keine Krafft und Vermögen haben könte, so wird in dieser gantzen Erzehlung nie einer andern, als menschlichen Erfindung gedacht. Wer wolte aber glauben, daß der Heil. Geist so vergeßlich gewesen, daß er nicht hätte mit beybringen sollen, wie der Satan selbige erfnnden, und darunter verehret werde? Würde nicht dieses die Abscheulichkeit der Sache umb so mehr vergrössert haben, und die Juden müsten aller Vernunfft beraubet gewesen seyn, wenn sie gesehen, was vor einen garstigem Gott sie die neuangenommene Religion zu dancken, und selbigen nicht so gleich solten abandoniret haben? Alleine auch an diesem Orthe ist altissimum silentium hiervon. So erwehnet

3. der

(q) Esa. 44. (r) Jerm. 10.

3. der himmlische Gesetzgeber, bey Ertheilung seiner Gebothe (s) keines andern, als nur, daß ihme zu ehren kein Bildnüß verfertiget werden solte, weil die Göttliche Maj. durch etwas vorzustellen, gantz unmüglich sey. Nun war aber zu der Zeit, da Gott dieses sein Gesetz gab, das Heydenthumb bereits in vollem Schwange, und stacken die Jsraeliten mitten unter selbigen. So sahe auch die Allwissenheit GOttes bereits vorher, daß sie selbiger ihren Göttern ihre Hertzen nachhängen würden: Warumb solte also GOtt unterlassen haben, darmit er von den Wahngottheiten sie desto eher abzöge, ihnen deutlich vorzustellen, wer die vielen Götter denen Menschen weißgemachet habe, und was vor ein heßlicher Geist darunter verehret werde? Alleine es bleibet LLator divinus bloß darbey, daß selbige ein menschlich Gedichte: Seine Majestät aber wolte sich durch einiges Bild, oder Figur gantz nicht vorstellen lassen. Es war dieses schon Sünde genug, daß die primi Inventores von dem Göttlichen Befehle abwichen, und durch ihre Weißheit die himmlische Verordnung hoffmeistern wolten. Weñ man aber die heydnischen Gottheiten genau untersuchet, so findet sich daß der Saturnus, und Janus niemand anders, als der Noa sey, (t) und die schändliche Sacra Eleusina eine grosse Verwandnüß mit des Cams seiner Verspottung über des Noæ Blöße haben, (u) indem die Nachkommen diese Geschichte übel verstanden, verdrehet, oder ihr sonst eine

(s) *Exod. 3. 4. 5.*
(t) *Huet. Demonst. Evang.*
(u) *Meur. de Sac. Eleus. Seld. de Dis. Syr. Synt. 2.*

eine andere Bedeutung angedichtet: Wie denn dieses überhaupt war, daß die vornehmsten heydnischen Götter aus der Bibel genommen, oder die Erzehlungen von solchen, mit selbigen eine ziemliche Verwandnüß haben. (vv) Ob aber durch nur gedachte Sacra der versprochene Weibes-Saamen sey verspottet worden, wie einige die Gedancken hegen, (x) daran ist gar sehr zu zweiffeln, indem die Griechen, die diese Sacra ehreten, mit selbigen nichts anders, als die Fruchtbarkeit, & propagationem generis humani, & a sole omnia generationem suam habere, andeuten wolten, gleichwie die Ægyptier, (y) und alten Nordländer (z) mit ihrer so genannten **Zeuge-Figur**, ebenfalls nichts anders zu verstehen gaben, und würde die Explication sehr absurd fallen, wann man solche auch von der Menschwerdung Christi erklären wolte. Uberdieß waren die Heyden mit diesen Sacris überaus geheim, und deren rechte Bewandnüß wenigen bekant, dergestalt, daß man nicht einmahl recht eigentlich weiß, worinnen solche bestanden, und das meiste auf blossen Muthmassungen beruhet. Der Jupiter, Belus, und Osiris wird vor den Cam gehalten, (a) wiewohl durch den letztern einige den Joseph verstehen. (b) Die Ceres, Vesta, und Juno, welche Saturni übergebliebene Töchter seynd, und die Erde

Un-

(vv) *Pfan. Theol. Gent.*
(x) *Fabr. de Sim. Dei.*
(y) *Kirch. Oedip. Ægypt.*
(z) *Rudbec. Atlant. P. 1.*
(a) *Voss. de Idolol. Gent.*
(b) *Trigland. Disp. de Josepho.*

unter sich getheilet haben sollen, (c) finden sich im Grunde niemand anders, als des Noæ seine 3 Töchter, oder Schnuren. Denn weil selbige mit ihren Männern, dem Sem, Cham und Japhet, die Stamm-Mütter, und Väter grosser Völcker geworden; So haben die Nachkommen anfänglich eine zugelassene Ehrfurcht gegen sie gehabt, die sich nach und nach in eine Abgötterey, und durch Entstehung mehrer Völcker und Sprachen, zugleich in mehrere Nahmen und Dichterey verwandelt hat. Wie denn aus eben diesem Grunde die Halbgötterey hergeflossen, indem diejenigen, die in dahmahligen einfältigen und unwissenden Zeiten, sich nur ein wenig vor andern hervor thaten, so gleich einer Adoration gewürdiget warden, die doch anfangs nur bloß civilis war und noch heut zu Tage bey den Morgenländern in sothanem Verstande im Schwange gehet, nachhero theils von den Unterthanen selber, theils von andern in superstitionem verwandelt ward, die nicht verstanden, was der Orientalischen Völcker ihr Anbethen gegen Höhere, eigentlich heisse, oder bedeute. Es ist aber en general zu mercken, daß alle die vielen und mancherley Nahmen der Gottheiten, in Effectu nicht mehr als ein eintziges Göttliches Wesen bemercken, und theils der Alten unter selbigen bloß die Sonne verstanden haben, weil dieses Geschöpffe ihnen am meisten in die Augen fiel, oder vielmehr weil sie glaubten, daß die ewige Gottheit in selbiger wohne, und ihr alle diejenigen Wirckungen mittheile, die die Welt von diesem

(c) *Diod. l. 6.*

diesem Brunnen des Lichtes genösse. (*d*) Die Ægyptier und Chaldæer, die allem Ansehen nach, ihren Dienst am ersten eingeführet, weil sie denen himmlischen Betrachtungen am meisten oblagen, haben ihr verschiedene Nahmen gegeben, wie sie denn bey den ersten Osiris, Orus, Typhon, Isis, Apis, und dergleichen, bey den andern aber Mithras, (*e*) und bey den umliegenden Völckern, Adon, Baal, Astarthe, Moloch, Camos, und mehrers genennet ward, (*f*) von andern aber noch mehrere Nahmen empfing, weil sie dieser ihre wahre Bedeutung entweder nicht verstunden, oder durch neue ihre Krafft und Wirckung ausdrücken wolten. Die vielen Nahmen des Monden, da er bald Juno, (worunter nach einiger Meinung, des Chams Ehe-Frau verstanden seyn soll,) (*g*) da er auch Proserpina, Hecate, und Anitis heisset, (*h*) welcher unflätige Sacra mit den Eleusinischen ziemliche Verwandnüß haben mogten, wollen ebenfalls nichts anders, als dessen verschiedene Wirckungen bezeichnen. Die Nahmen unter welchen sie die **Erde** und das **Feuer** verehreten, können ebenfalls gar füglich von der Sonnen, oder dem Summo Ente erkläret werden, weil selbige bloß von den folgenden und in Dichten gantz ersoffenen Zeiten erfunden. (*i*) Dieses aber daß die Heyden

(*d*) *Cherb. de Rel. Gent. Alex. Roff.* Gottesdienste der Welt.
(*e*) *Hyde de Rel. Vet. Perf.*
(*f*) *Cherb. l. c.*
(*g*) *Nerret. Jud.* und Heyden-*Temp.*
[*h*] *Voff. de Idol. l. 2. Roff. l. c.*
[*i*] *Zeſens* Alls- und Halbgotth.

nicht in totum von der Erkäntnüß des wahren Gottes abgegangen, sondern nur in tantum, hat Augustinus selber bekennet, wenn er sagt: (k) Gentes non usque adeo ad falsos Deos esse delapsos, ut opinionem amitterent unius veri Dei, ex quo est omnis qualiscunque natura, welches durch vorher angeführte Worte des Pauli zugleich mit bestärcket wird. (l)

§. 4.

Sothane irrige Meinung nun von dem Göttl. Wesen, brachten diejenigen Völcker, die aus Asien in Europam fortrücketen, und selbiges besaameten, auch mit in Teutschland. Denn ob gleich ein gelehrter Schwede vorgeben wollen, (m) daß solches aus Schweden wäre bevölckert, auch alda die heydnische Religion erfunden worden, welche nebenst denen freyen Künsten, die dorten ebenfalls zur Welt gebohren, von dar ferner in andere Länder sich ausgebreitet; So hat doch dieses Paradoxon nicht den geringsten Grund / und dem sonsten stupendè eruditen Manne, bey der gelehrten Welt, nichts als ein Gelächter verursachet. Und kan man nicht glauben, daß dieser kluge Kopff dergleichen ungereimte Dinge im Ernste solle geschrieben haben, angesehen satsam erwiesen, es auch die Vernunfft nicht anders lehret, daß Schweden aus Teutschland mit Volcke besetzet worden. Hiernebenst läufft wider alle gesunde Wahrscheinlichkeit, daß ein Land, welches mit den wildesten Völckern angefüllet, von deren unmensch-

[k] *Aug. l. 20. cont. Faust.*
[l] *Rom. 1. v. 19.*
[m] *Rudbeck. Atlant. P. 1.*

unmenschlichen Thaten alle Geschichte reden, in der tiefften Unwissenheit begraben lag, und sich umb nichts, als Morden und Blutvergiessen bekümmerte, welche Art es noch biß diese Stunde nicht völlig abgeleget, und seinen eisernen Nacken unter das sanffte Joch der Christlichen Religion und freyen Künste gebeuget hat, andern klugen, politen Nationen, solte Gesetze, und Gottesdienste vorgeschrieben haben. Zwar was die alten Teutschen betrifft, so ist es sehr probable, daß bey ihrer Herauskunfft aus Asien, welche wohl nicht lange nach der beym Babylonischen Thurm vorgegangenen Zerstreuung geschehen seyn mag, (n) sie die reine, oder wenigstens nicht allzusehr verderbte Religion, mit in diese Lande gebracht, sintemahl im Anfange von ihnen kein anderer Gott, als der Theut, Thaut, oder Thot, verehret ward. Dieser war niemand anders als der wahre GOtt, angesehen das Wort Tau bey den Ebräern, die den Nahmen Jehova nicht aussprechen dürffen, sondern dieses dafür brauchen, (o) ebenfalls nichts anders anzeiget, an welches die Alten gar leichte noch ein T. haben hinzufügen können, wie dergleichen bey Verwechß- oder Veränderung der Sprachen sehr gemein ist. So hatten sie auch anfänglich weder Bilder noch Tempel, sondern ihr Gottesdienst geschahe unter freyen Himmel in einem schattigten Hayn, (p) indem sie dafür hielten, daß ein etwas dunckler Orth die Gemüther zur Andacht zu bewegen weit geschickter

[n] *Marsham. Chron. Ægypt. Petav. de Doct. Temp.*
[o] *Sched. de Dis Germ.*
[p] *Tac. de Germ. & Altham. ad eum.*

sey, als ein anderer. Wie denn diese Art des Gottesdienstes bey den Jüden selber gebräuchlich war, (q) welchen sonder Zweiffel die Patriarchen eingeführet, und von denselben die andern Völcker überkommen hatten. Wie lange aber die alten Teutschen in sothaner Reinigkeit mögen geblieben seyn, stehet so genau nicht zu sagen, ihre damahlige wilde, und kriegerische Art, mag sie gar leichte auff Neben-Wege geführet haben, wie man denn findet, daß sie zugleich die Erde, unter dem Nahmen der HERDE, oder ERTHE, gar sonderbahr verehret, welcher ein gewisser Wagen geheiliget, (r) und solcher an gewissen Fest-Tägen, nach beschehener Procession, oder Umbgange, in einen See geführet, und von den Dienern alda abgewaschen ward, die aber selbige verschlunge, so daß sie nimmer wieder hervor kamen, den Wagen hingegen brachten die Priester wiederum ins Heiligthumb. Nachhero seynd sie weiter auf die Anbethung der Sonnen/ des Mondes/ Feuers/ und anderer Göttern mehr gefallen, wiewohl dennoch einige sagen, (s) daß der THEUT alles dieses zusammen bedeutet habe, auch daß unter diesen drey Nahmen, von ihnen das wichtige Geheimniß der Heil. Dreyfaltigkeit wäre bedeutet worden: (t) welches man dahin gestellet seyn läst, wie denn endlich wohl seyn könte, daß ex prima traditione bey ihnen hiervor etwas behangen blieben, das aber durch die drauf erfolgte

[q] *Spenc. de LL. Ebr.*
[r] *Cluv. Germ. Ant. l. 1.* *Abent. Ann. Boj. l. 1.*
[s] *Cluv. l. c.*
[t] *Id. l. c.*

folgte starcke Unwissenheit, samt dem wilden, unsteten Leben, ie mehr und mehr mag benebelt, und in die heßlichste Finsterniß versencket haben. So viel ist gewiß, daß bey denen an der Ost-See wohnenden Völckern, ein Abgott mit Nahmen TRIGLA, oder TRIGLAFF, gefunden worden, (u) welcher drey Köpffe auf einem Leibe hatte, wodurch allerhöchstgemeldtes Geheimnüß vielleicht auch adumbriret worden, so gut nehmlich ihr schlecht excolirter Verstand es zuliesse. Der Nahme dieses Gottes ist eines guten Teutschen Uhrsprunges. Denn was die erste Sylbe heisse, verstehet iedermann. Das Wort *glaffen* aber, ist bey den Hochteutschen noch im Gebrauch, und bedeutet so viel, als von einander stehen, von einander gesondert: Daher die Teutschen mit diesem dreyköpfigten Gott vielleicht so viel sagen wollen, als ein Wesen, daß in drey Häupter in einer Person unterschieden sey. Doch stehet so genau nicht zu determiniren, ob dieser Gott einer von den allerersten mit gewesen, oder ob er hernach bey anbrechenden Christenthum, von den der Geheimnüße dieser Religion nicht recht verständigten Heyden erst formiret worden, gleichwie es mit dem SVANTOVIT auch geschehen, der aus dem St. VEIT gezimmert ward, (vv) weil die dummen Münche, denen Heyden von nichts als diesem lahmen Heiligen vorpredigten. Es scheinet auch als ob die bey den Japanern so berühmten 3. Götter, welche den Vorzug vor allen andern haben, (x) XA-

(u) *Sax. Grammat. Arnold.* von alt. Sächs. Gött.
(vv) *Paul.* Lust-St. *P. 1. Cent. Magdeb. l. 4.*
(x) *Mont. Japan.* Gesandsch.

ca, Amida, und Canon, so viel sagen wolten, daß diese Heyden, von der Heil. Dreyfaltigkeit ebenfalls einige Nachricht gehabt; Wie denn bey den andern Ost-Indianern annoch viele Spuhr-Zeichen, der anfangs lauter gewesenen Religion, zu befinden, (y) die aber durch die vielen ausgesonnenen Neben-Umstände nachmahls in grosse Finsterniß degeneriret.

§. 5. Weil nun die alten Teutschen, samt denen von ihnen entsprossenen Völckern, an dem Gottesdienste, der sonder Tempel verrichtet ward, ein grosses Belieben hatten; So fanden die Druiden bey ihnen eine desto willigere Aufnahme. Diese sollen, wie Cæsar wil, (z) in Britannien in der Insel Man, die iezo Anglesey heisset, am ersten aufkommen, von dar aber in Franckreich, und denn ferner in Teutschland ausgebreitet worden seyn. Ob aber dieser von dem Cæsare aus Britannien hergeleitete Uhrsprung Grund habe, stehet dahin: Zum wenigsten bedienet er sich eines Wortes, das solchen sehr zweiffelhafftig macht. Denn er sagt: Disciplina Druidum ex Britannia in Galliam translata *existimatur*. **Man hält dafür.** Es könte aber auch seyn, daß die alten Teutschen diese Art Priester aus Orient mitgebracht, und selbige so dann erst in Britannien gekommen wären. Es ist bereits erwehnet worden, daß die alten Teutschen unter freyen Himmel geopffert, und ihre Andacht gepflogen, welches in Orient gar gemein war. Warum solten nun dergleichen Priester nicht aldar aufkommen, und

(y) *Bald.* Bes. der *Malab.* Küste. *Pinto* Reisebes. Rogers verborg. Heydenthum.

(z) *Cæs. Bell. Gal. l. 6. c. 13.*

und mit in Europam, vornehmlich aber in Teutschland, gezogen seyn. Die Migrationes der alten Völcker seynd so dunckel und ungewiß, daß von selbigen, vornehmlich was die gantz eyßgrauen Zeiten anbetrifft, wenig gewisses zu sagen, indem solche sich mehr umb tapffere Thaten zu thun bekümmerten, als selbige durch Schrifften der Nachwelt aufgezeichnet zu hinterlassen. Wiewohl dieses so schlechter dings auch nicht unterblieben, ob es gleich mehr dem Gedächtnüße durch Reime, als durch eine Schrifft der posterité, anvertrauet ward, (a) welches Amt sonderlich vor die so genannten BARDEN (b) gehörete, als die ihrer Helden tapffere Verrichtungen in Verse bringen, und selbige der Jugend erlernen lassen muſten, die hernachmahls bey ihren Opffer- und Freuden-Tagen selbige wieder hersagten. Weil diesen Gebrauch, die Helden-Thaten in Lieder zu verfassen, bey vielen Americanischen Völckern in Brauch, (c) so stünde zu untersuchen, ob diese Welt nicht aus Teutschland, oder von den Celten und Cimbrern bevölckert worden, und man noch mehr vestigia ihrer daherigen Ankunfft bey ihnen auszumachen vermögte. Gewiß ists, daß die alten Celten, (das ja Teutsche waren) (d) vor dem so weit ausgeschweiffet, als fast keine Nation gethan. Was aber des Cæsaris Zeugniß anbetrifft, so ist selbigen in allen nicht zu trauen, angesehen er hin und wieder geirret, welches auch nicht anders seyn kunte,

 indem

(a) *Cluv. Germ. Ant. l. 1.*
(b) *Sagit. Hist. Bard. Spangenb. de Bard.*
(c) *Barlæ* Beschreib. *Braſ. Hennep. Louisian.*
(d) *Cluv. l. cit.*

indem er mit seiner Armeé sich weiter nicht, als biß an den Rhein, und nicht viel über solchen zu gehen getrauete, dahero alles, oder das meiste, so er von den Teutschen hatte, auf blosem hören, sagen, und derjenigen Nachricht bestunde, die ihm die Feinde der Teutschen ertheileten. Sonsten leiten einige den Nahmen der Druiden, von dem Griechischen Worte δρυς her, das einen Eichenbaum bedeutet, weil sie unter selbiger sich am meisten aufgehalten, und ihres Amts gepflogen. Alleine es findet sich vielmehr in der alten Celtischen, oder teutschen Sprache das Wort *deru*, welches ebenfalls eine Eiche heisset. Da nun die Griechische von dieser entsprossen ist (e) oder wenigstens eine grosse Verwandniß mit selbiger hat; So ists viel wahrscheinlicher, daß ihnen der Nahme nicht von den Ausländern, sondern von ihren Lands-Leuten beygeleget worden, welches ein Römischer Scribente selber (f) nicht in Abrede seyn können. Es könte auch seyn, daß sie ihre Benahmsung von dem alten teutschen Worte Drui/ oder Trui, (g) erhalten, das ietzo Treu ausgesprochen wird, indem bey ihnen, als Priestern, die Treu, und rechte Warheit anzutreffen wäre. Dieses lässet weit ähnlicher, als wenn man ihren Nahmen aus einer fremden Sprache herholen wil, angesehen die alten Teutschen das Vermögen zu reden, und eine Sache zu benennen, so wohl gehabt als andere Völcker. Und wenn dieses sich so verhielte,

(e) *Morhoff. de Orig. Lingg. Germ.*
(f) *Plin. Hist. Nat. l. 16.*
(g) *Sched. de Dis Germ. Abent. Ann. Boi. l. 1.*

hielte, was Tacitus saget, (*b*) daß nehmlich die Alten ihre Sitz-Veränderung nicht zu Lande, sondern zu Wasser angestellet; So könte die erste Ankunfft der Druiden aus Engelland dem Cæsari in so fern zugegeben werden. Wie denn ein gelehrter teutscher Historicus (*i*) mit grossem Fleisse darzuthun sich bemühet, daß die Teutschen aus Phœnicien erst in Britannien, und den vollents in Germanien kommen wären. Worbey er dann gewiesen, daß der Alten insgemein vorgegebene Unerfahrenheit in Schiffen, so groß nicht gewesen, als man sich einbildete, sintemahlen der Phœnizier Gewerbe zur See, bereits in den allerälltesten Zeiten berühmt, und sie solches lange getrieben, ehe andere Völcker davon Wissenschafft bekommen, sie auch die Welt mit vielen Colonien versehen hätten, welches andere Autores vor ihm auch asseriret, (*k*) und mit der Wahrscheinlichkeit sehr zusammen stimmet. Was den Einwurff aus dem Tacito anlange, daß die Teutschen sich gerühmet, sie wären in ihrem Lande entsprungen, so sey solcher von dem Althammero (*l*) bereits zur Gnüge abgelehnet, indem sie durch solches nichts anders hätten zu verstehen geben wollen, als daß sie zwar aus Asien heraus gekommen, aber weder durch die Trojaner, Griechen, Römer, Macedonier, oder andere Völcker nacher Teutschland gebracht, oder

(*b*) *Tacit. de Germ.*
(*i*) *Praun.* alten Teutsch. Sach. Anmuth.
(*k*) *Bochart. in Phaleg. & Canaan. Dickinf. Delph. Phœniff.*
(*l*) *Altham. Not. in Tacit.*

mit jenen vermischet worden. Mehrere Herleitungen des Nahmens der Druiden seynd bey unten angezogenem Authore zu sehen. (m) Diese Druiden nun versahen so wohl die geistlichen, als weltlichen Dinge, (n) dahero stunden sie in dem höchsten Ansehen. Sie hatten einen Ober-Priester, nach dessen Absterben per Electionem ein anderer darzu kam, bey welcher Wahl es offte grossen Zanck, dann und wann auch blutige Köpffe satzte. Mit diesem Druidischen Ober-Haupte kommt der Röm. Pabst so wohl ratione Electionis, Administrationis, als auch Contentionis gar sehr überein, wie aus seinem also betitulten Rechte, (o) und denen Scribenten seiner Religion (p) diß alles mit mehrern erhellet. Die Haupt-Summe ihrer Geistlichen Lehren bestande darinnen, daß sie 1. das Volck von der Unsterblichkeit der Seelen unterrichteten, iedoch so, als ob selbige immer aus einem Leibe in den andern wanderten, das des Pythagoræ Meinung zuwider war, welcher haben wolte, daß selbige in die Thiere führen, wie solches die heutigen Brachmannen in Indien, samt den Benjanen, und Jentiven auch glauben. (q) Man muß sich recht verwundern, wie diese Lehre so weit um sich greiffen, oder woher sie ihren Uhrsprung haben können. Daß die Heyden viel ex Scriptura Sacra entlehnet ist gewiß:

(m) *Schurzfleisch. Dissert. de Druid.*
(n) *Cæs. l. c. & Strabo Geog. l. 4.*
(o) *Decret. l. 1. tit. 1. tit. 6. c. 17. Extrab. Com. l. 1. tit. 8.*
(p) *Plat. & Panbin. in Vit. Pontif.*
(q) *Roger. l. cit. Tabernier* Reisebeß

wiß: Wäre also so ungereimt nicht, wenn man sagen wolte, daß diese Doctrin so wohl ex præceptis Noachicis, sich nemlich vom Blute zu enthalten, (r) als ex male intellectis scripturæ locis, (s) wo selbiges den Juden sehr scharff verbothen wird, sich entspönen habe, wie denn sonder Zweiffel primos fundatores Religionis Brachmannicæ, v. 9. Gen. 9., und dessen übel erklärter Verstand, dahin verleitet hat, daß sie gar kein Thier umbringen, sich einbildende, als ob eine Seele dadurch zu Grunde gienge. Daß aber die Druiden diese Doctrin von dem Pythagora solten bekommen haben, ist sehr zu zweifflen; und wenn dasjenige der Warheit gemäß, was ein gewisser Frantz. Scribent vorgiebet, (t) daß sie mehr als 1000. Jahr vor dem Pythagoras sich der Philosophie beflissen; So ist leicht zu erachten, daß sie solche mit sich aus Orient gebracht haben. Annebenst verrichteten 2. die Druiden auch die Opffer, und lehreten 3. zu was vor Zeit, und mit was vor Ceremonien selbige geleistet werden solten. Ihr vornehmstes Opffer bestande in Menschen, welches durch gantz Teutschland gemein war, und allem Ansehen nach, entweder aus Abrahams vorgehabter Opfferung des Isaacs, (u) oder aus der übel eingenommenen Lehre von dem künfftigen Messia, und daß der Paradiesische Sünden-Fall dermahleinst durch dessen Opfferung am Creutze gebüßet werden müste, seinen Uhrsprung her hatte: weil die Patriarchen diese

(r) *Gen. 9. v. 4.*
(s) *Levit. c. 17. v. 10. 11. seqq.*
(t) *Forrat de Gall. Imp. & Philos. 1.*
(u) *Gen. 22.*

diese Lehre sonder Zweiffel sehr fleißig getrieben, die aber nachhero in solche unmenschliche Grausamkeiten, durch einen von dieser Verheissung übel gemachten Begriff, verwandelt worden. Wie denn der Americaner, und Peruaner Opffer der menschlichen Hertzen, (vv) aus den unrecht verstandenen Oertern der Heil. Schrifft, (x) da GOtt des Hertzens Opffer zwar verlanget, aber nicht secundum sensum literalem, ebenfalls genommen zu seyn scheinen. Eben dieses Peruanische Blut-Opffer aber, das aus verschiedenen Gliedern des menschlichen Leibes gezogen ward, ist mit der Opfferung und Blutvergiessung Christi unverständig confundiret worden: Denn die gemeine Meinung, und der Error popularis, als ob selbige vom Teuffel eingeführet/ die bereits ausgeführet, gantz nicht statt hat; Diese Doctrin auch, sonder grossen Abbruch der Göttlichen Ehre, nicht behauptet werden kan, (y) indem GOtt diejenige Ehrerbiethung, und Dienst-Pflicht, die ihnen als dem allerhöchsten Wesen, alleine gebühret, dem Teuffel zu mißbrauchen nicht erlaubet, als der von ihme in Ewigkeit verstossen ist. Es läufft zugleich wider die Göttliche Barmhertzigkeit, und die vor angezogenen Worte Pauli, daß GOtt die Zeiten der Unwissenheit übersehen habe/ welche so viel sagen, GOtt habe mit ihrem Unverstande Mitleiden gehabt, da sie zwar ihme zu dienen sich bemühet, alleine des rechten Weges verfehlet wä-

(vv) *Dapp.* Besch. *Amer.* *Arnold.* Zugeb. zu Rog. Heydenthum.

(x) *Gen. l. c.*

(y) *Van. Dalen. de Idololat. c. ult.*

wären: Welche gelinde Formul der Heilige Geist niemahlen würde gebraucht haben, wenn der Gentilismus den Teuffel verehret, oder solchen selbiger erfunden hätte. Denn GOtt ist über seine Ehre der allermächtigste Eyfferer, und wil solche weder dem Teuffel, noch einem andern Geschöpffe lassen, welches Consectarium aber erfolgen müste, wenn communis opinio asseriret wird.

§. 6. In diesen geistlichen Orden aber, werden nicht alleine Manns-Personen, sondern auch Frauen-Zimmer aufgenommen, (z) wie denn bey den alten Belgern vor andern eine sonderlich gerühmet wird. Sothane Priesterinnen opfferten, lehreten, und unterrichteten so wohl als die Priester; Und beweiset Aventinus, (a) Helmoldus, (b) und andere, daß selbige durch gantz Teutschland, und in den angräntzenden Provincien / bekannt, auch bey den alten Preußen, und Sarmaten, (c) oder Pohlen, zu befinden gewesen. Nebest diesen Druiden, Theologis, oder Priestern nun, hatten die Teutschen auch die Barden, von denen bereits oben, welche von jenen gar sehr unterschieden, (d) ob sie gleich einige mit einander confundiren. Dieser ihr vornehmster Auffenthalt war zu Bardevvik, (e) welche Stadt, oder itzo vielmehr nur Flecken, von ihnen auch den Nahmen bekommen hat, wiewohl ein gantzes Volck, das

(z) *Schurzfl. l. cit.*
(a) *Aben. Ann. l. 3.*
(b) *Helmold. Chron. Slav. l. 1.*
(c) *Sched. de Dis. Germ. Syngr. 2.*
(d) *Id. l. c. Cluv. Germ. Ant. l. 1.*
(e) *Sagit. Hist. Bardevic.*

das mit den Stormarn/Holsaten/und Dietmarsen gräntzete, eben also benennet ward. (f) Der Barden Verrichtung bestand darinnen, daß sie ihrer Völcker tapffere Thaten in Lieder bringen, und solche der Jugend lehren musten. Diese Lieder waren zweyerley Art, (g) und auch bey den Nordländern bekant, die solche sehr hoch hielten. (h) Nebenst den Druiden, und Barden, waren auch noch die Aurinnien, (i) das lauter Weibes-Personen, und ihre Verrichtungen in Wahrsagen und Zeichendeuten bestande. Es scheinet als ob der Cæsar (k) selbige verstanden, wenn er saget, daß sie durch Loßwerffen, und Wahrsagen entschieden, ob die Teutschen treffen solten, oder nicht. Denn ob er gleich spricht, die Gefangenen aus des Arioviſti Armée hätten ihnen berichtet, daß die Hauß-Mütter dem Generale das Treffen widerrathen; so giebets doch die Bewandnüß der Sache, und der alten Teutschen Beschaffenheit, daß niemand anders als die Aurinnien zu verstehen seyn, als deren es in Teutschland eine grosse Anzahl, und in iedem Hause fast eine anzutreffen war, und sich einfolglich in verschiedene Arten eintheileten. Die als Priesterinnen lebeten, giengen alle baarfuß mit zu felde geschlagenen Haaren. Ihren Leib bekleidete ein weiß leinen Hemde, welches unten zugebunden: umb den Leib aber hatten

(f) *Adam. Brem. l. 1. Helm. l. c.*
(g) *Cranz. l. c. & Hist. Sax.*
(h) *Sturlef. Hist. Noribbeg. in prooem. Arnkiel. Cymbr.* Heydenthum.
(i) *Plut. in Jul. Cæs. Abent. Ann. l. 1.*
(k) *l. 1. de Bell. Gal. c. 50.*

ten sie einen meßingenen Gürtel. Wenn sich ein Krieg erhube, so folgeten sie der Armée nach, und verrichteten das, was oben ex Cæsare angeführet worden. Daß selbige denen Teutschen gleich anfangs bekant gewesen, ist nicht zu leugnen, iedoch aber auch so genau nicht zu sagen, woher sie ihren Uhrsprung haben mögen, sintemahl die gar zu alten Geschichte und Anfänge der Völcker gröſten Theils ungewiß, und in Fabeln verwickelt seyn.

§. 7. Nebenst bißher erzehlten Göttern aber, verehrten die Teutschen auch dem Thuisco, der ihr Stamm-Vater seyn soll, und als ein alter Mann, mit bloſſem Haupte, groſſen Barte, und wilden Thieres Haut umbgeben, vorgestellet ward, in der einen Hand hatte er einen Scepter, die andere aber war ausgestreckt, gleich wolte er mit solcher eine Vermahnung thun. Dieser war nach dem Theut der allerälteste, und vornehmste Gott, deme zu Ehren der dritte Tag in der Wochen gewiedmet, (*l*) und welcher seinen Nahmen annoch von diesem Gotte behalten, sintemahln die Nordländer selbigen den Tuysdag heiſſen. Man machet ihn zu einen Sohn des Aſcenas, der ein Enckel des Japhets war, und soll er die Teutschen vom Babyloniſchen Thurm-Bau in Europam geführet haben. (*m*) Dieses Gottes gedencket auch Tacitus, (*n*) wiewohl etwas zerstümmelt, indem er ihn Tuisto nennet: Ist aber mit dem Thuiſco eins. Von ihme haben seine Unterthanen erlernet, sich bloß mit Fellen zu bedecken, wel-

[*l*] *Verſtegan.* von den alt. Sächſ. Woch. Gött.
(*m*) *Id. l. cit.*
(*n*) *Tacit. l. c.*

welche Tracht sie Sommer und Winter unverändert behielten, (o) dahero leichte zu ermessen, was harter Natur sie gegen die heutigen Teutschen müssen gewesen seyn. Dieser Thuisco war kein anderer als der HERCULES, den auch die Gallier unter den Nahmen Dis, verehreten; (p) So ist auch bey den Teutschen sonsten kein anderer Hercules als dieser Thuisco bekant, welcher Nahme ohne dem aus der alt Teutschen, oder Celtischen Sprache herzuleiten, und so viel als ein Heerführer heist. (q) Zu dessen Sohn wird der MANNUS angegeben, den sie mit zwey Gesichtern vorstelleten. (r) Alleine es ist gewiß, daß sie den NOAM darunter verstanden, wie denn der alten ihr JANUS kein anderer, als Noa ist. (s) Seine, des Thuisco, Frau, sol die DISA, oder Thisa, gewesen seyn, die nach ihrem Todte auch unter die Gottheiten gerieth, und vornemlich von den Dänen verehret ward. (t) In Teutschland aber ist sie nicht bekant gewesen, zum wenigsten unter diesen Nahmen nicht, wiewohl Dännemarck vor diesem zu jenem gehörete. (u) Es müste denn seyn, daß die FRIGA, FRIA, oder FREYA, die zwar etliche zu des ODINS, oder Othins Gemahlin machen, (vv) oder die SIVVA, (x) darunter verstanden würde. Hiernechst

(o) *Conring. de Hab. Corp. Germ. Cæs. l. 6. c. 21.*
(p) *Id. l. c. c. 18.*
(q) *Tenz. Dial. Menst. 1694.*
(r) *Sax. Gram. Hist. Dan. l. 1.*
(s) *Weig. de Jan. Bifr.*
(t) *Worm. Fast. & Momum Dan. l. 1.*
(u) *Club. Germ. Ant. l. 1.*
(vv) *Edda, Verel. ad Godr. Hist. Snor. Hild. Septent.*
(x) *Arnold.* Zugab.

nechst folgete der Thor, von welchem die Thüringer ihren Nahmen haben sollen. (y. Woher aber dieser Gotr also benennet worden, darvon seynd verschiedene Meinungen. Einige nennen ihn Torr, unter welchen Nahmen ihn die Isländer anbeteten: (z) andere Thora, welchen Nahmen ihm die Teutschen gaben, und damit nichts anders als den obersten Herrn des Himmels sollen angedeutet haben. (a. Tyr, und Tyr hiesse er in den Nordländern. (b. Ja er mag so gar denen Römern bekant gewesen seyn, die ihn unter den Nahmen Tharan anbeteten, (c. wie denn Gruterus, (d. eine Inscription mit diesen Nahmen beybringet, doch stehet dahin, wie alt der Stein, darauf selbige zu befinden: indessen erhellet aus einem Nummo beym Golzio so viel, daß dieser Gott lange vor dem Käyser Augusto bekant gewesen. Daß aber dessen Käntniß aus Asien in Europam kommen, beweiset ein locus aus m Chronico Alexandrino, in welchem gemeldet wird, daß nach dem Ninus der Thurras, zum Regiment gekommen sey, welcher eben dieser Thor, oder Thur seyn soll: (e. das eben so gar unglaublich nicht ist, angesehen gnugsame Exempel vorhanden, die beweisen, wie sehr die Wörter in den Sprachen verändeet, und balde so, balde wieder anders ausgesprochen worden. Von diesem Thur-

C

(y. *Sagit. Ant. Thur. l. 1. c. 3.*
(z. *Sturlef. ad Edd.*
(a. *Grot. Proleg. ad Hist. Goth.*
(b. *Scheff. Lapp. Ant. c. 6.*
(c. *Lucan. l. 1.*
(d. *Inscript. Rom. p. 2.*
(e. *Voss. de Idololat. Scheff. l. cit.*

[illegible] vermeldet, (*f.* daß selbiger die Länder ühbern Caucasum überwunden, von dar dessen Gottesdienst die fortrückenden Völcker allem Ansehen nach in Europam gebracht haben. Einige machen ihn zum Thare, des Abrahams Vatern, (*g.* oder dem THIRAS, der einer von des Japhets Kindern war. Das erstere fält dahero wahrscheinlich, weil Thare, secundum tradita Rabbinorum, nicht alleine ein eyffriger Götzendiener gewesen, sondern selbige auch verfertiget habe, die alte, abergläubische Welt aber diejenigen, die ihren Götterdienst vor andern embsig trieben, gar balde zu einem Gotte zu machen pflegte. Es könte auch seyn, daß dieser THOR von dem berühmten, alten teutschen Helden, dem THEIRA, oder THEYRA herstammete, von welchem in den teutschen Geschichten (*h.* viel Wesens gemachet wird, und der in den nachfolgenden Zeiten zugleich unter den Nahmen des Hercules mit verstanden wird. Dieser THOR saß zwischen zwey andern, dem VVODAN und FRICCO. Er hatte einen sehr prächtigen Tempel, auf dem Haupte eine güldene Crone mit 12. Strahlen, woran 12. Sterne zu sehen, und hielte in der rechten einen Scepter. Ihme ward ungemeine Ehre erwiesen, und so wohl in den mitternächtischen Ländern, als auch anderwärts sehr hoch verehret. Daß sie unter selbigen die höchste Gottheit haben vorstellen wollen, ist ausser Zweifel, und mogte die Crone das Jahr, das gleichsam niemahln aufhöret, sondern so gleich wieder anfänget,

(*f.* *Chron. Alex.*
(*g.* *Sagit. l. c. l. 1. c. 3.*
(*h.* *Laz. de Migrat. Gent. Aven. Ann. l. 1.*

get, die 12. Sterne, dessen 12. Monathe, und der Scepter seine gebiethende Gewalt bedeuten, welches letztere jederzeit das Zeichen der grösten Hoheit war. Es gewinnet aber fast das Ansehen, als ob bey den Teutschen immer ein Gott den andern vertrieben, oder einer dem andern in Cultu gefolget sey, und mag wohl seyn, daß die Bekäntnüß mit andern Völckern zu solcher Veränderung ein vieles mit beygetragen habe. Seine Opffer waren so wohl Menschen, als auch der Viehe Blut, aus welchem ihre Priester dem einfältigen Volcke verschiedene Wahrsagereyen hermachten. Von diesem THOR führet der 5te Wochen-Tag seinen Nahmen, seynd auch viele Oerther, vornehmlich im Nordischen, nach selbigen genennet: und bey den Lappen ist dessen Verehrung annoch in ziemlichen Schwange, (*i.* die ihn unter den Nahmen Jammala anbethen. Zwar ist nicht ohne, daß die **Sonne** von den Teutschen ebenfalls sehr heil. geehret, darnebenst auch der Mond, der Mars, doch unter einem andern, und vielleicht des MANNUS Nahmen, die Erde, das Feuer, und verschiedene andere Erd- und Wasser-Göttern angeruffen warden: (*k.* Alleine, wie nur erwehnet, aller deren Verehrung ist nach und nach eingeschlichen, als sie mit mehrern Asiatischen Völckern vermischet worden. Sie mögen deren auch verschiedene von den benachbarten Galliern, und denen ihnen immer näherkommenden Römern erlernet haben, welche beyde letztern solche von den Griechen, und diese grösten Theils von den Ægyptiern die Menge der Götter

(*i. Scheff. Lapp.*
(*k*) *Nerret. Jud.* und Heyden: *Temp*

erlerneten, als welche zwey Nationen in der Abgötterey gantz unendlich waren. Denn das ist gewiß, und vorhero erwiesen, daß die allererſten Teutſchen keinen andern als den THEUT gehabt, (*l.* welchem pro varietate Dialectorum, balde dieſer, bald ein anderer Nahme mag seyn gegeben worden, wie denn, als auch schon angeführet, die verſtändigen Heyden nicht mehr als eine Gottheit erkenneten, ſelbiger aber verſchiedene Nahmen, von ihrer mancherley Krafft und Wirckungen, gegeben haben. (*m.*

(*l. Pfann. de Theol. Gent. Morn. de Verit. Rel. Chriſt. c. 2. & 6. Conring. de Herm. Med.*

(*m. Voſ. Theol. Gent. l. 1. Aug. l. 4. d. Civ. Dei. c. 9. Grot. de Ver. Rel. Chr. l. 1.*

Das 2. Capitel.

Das heutige Schleſien iſt vor dieſen von den Teutſchen, und zwar den *SCHWABEN* bewohnet worden. Wie vielerley andere Völcker darunter begriffen. Die *Marcomannen* haben auch allda ihren Sitz gehabt. §. 1. Die *QVADEN*, und *LYGIER* gehören ebenfalls mit darzu, wo dieſe ihren Nahmen her haben. §. 2. Dieſer Völcker Gottesdienſt wird unterſuchet und gewieſen, daß ſelbige mit den Teutſchen einerley geweſen. Was *Tanfan* vor ein Gott. Die *Iſis* iſt von denen Teutſchen auch verehret worden. §. 3. Der *HERTHE*, und des *Hees* Gottesdienſt, ſamt der Schleſier ihren andern Göttern, dero Opffern, Prieſtern, und Dienſte. §. 4. Ob der Schlangen-Dienſt in Schleſien bekant geweſen. Wie ſie ſich beym Gottesdienſt verhalten, von ihren Feſt-Tägen, und was adorare eigentlich ſey. Von der Kleidung ihrer Prieſter.

§. 5.

§. 5. Die Schlesier werden im 7. *Seculo* von den *Slaven* überfallen, wer solche gewesen. Diese bringen neue Abgötterey in Schlesien. Wer *Flint* und andere Götzen gewesen. §. 6. Wie die alten Schlesier ihre Todten verbrennet, und von ihren Todten Töpffen, auch woher das Verbrennen entstanden. §. 7. 8.

§. 1.

Gleichwie nun bißher erzehltes die teutsche Nation überhaupt angehet, von allen darunter begriffenen Völckern aber absonderlich zu handeln, derermahln das Vorhaben nicht ist: Als wollen wir uns nur in den Strich Landes wenden, der itzo **Schlesien** heisset, und untersuchen von was Religion dessen Inwohner gewesen: wie sie zur Erkäntnüß der Warheit gelanget: und was nachhero diß-falls merckwürdiges bey ihnen vorgefallen. Dieses Land demnach, welches in gar alten Zeiten biß an die Weichsel gienge, (*n.* die Teutschlandes damahlige Gräntze war, einfolglich ein ziemlich Stücke von Pohlen in sich begriffe, ward, so viel man mit den Nachrichten auslangen kan, von den **Schwaben** bewohnet. Weil aber dieses eine grosse, weitläufftige Nation, die alles was zwischen der Elbe und Weichsel; also von Abend gegen Morgen, hiernechst zwischen der Donau, und dem Eyß-Meer, oder von Mittag gegen Mitternacht begriffen war, inne hatte, und sehr viel andere Völcker unter sich begriffe: So fället unter denen Scribenten ein grosser Streit vor, welches eigentlich Schlesien besessen habe. Einige

 geben

(*n. Hanck. Nom. Silef. c. 2.*

geben solches denen Marcomannen, Qvaden und Lygiern ein: (o. andere wollen die beyden letztern nicht drinne wissen, (p. sondern bleiben alleine bey den erstern. Welche lassen hingegen diese aussen, und behalten nur die Qvaden, und Lygier, (q. die sie in vielerley Völckerschafften unterscheiden, worunter sie vornemlich die Maniner, Burier, und Elysier, bemercken. (r. Noch andere stellen zwischen die Oder/ die bey den Alten auch Svevus heisset, und die Weichsel, die Rugier, und Lemovier. (s. Diesemnach fället unmöglich bey sothaner, der Scribenten Mißhelligkeit, etwas gewisses zu sagen, vornemlich weil die alten Völcker selber, ihre Sitze öffters verändert, und sich aus einem Lande in das andere gezogen. Gar wahrscheinlich aber ist, weil Schlesien vor dem von einem weit grössern Begriff gewesen, als ietzo, daß die Marcomannen und Qvaden die vornehmsten Bewohner mögen gewesen seyn. Vor jene streitet der Herr Henelius: (t. vor diese aber der Herr Hancke. (u. Curæus hingegen mischet unter sie noch verschiedene andere Völcker mit ein. (vv. Die Marcomannen, oder Marckmænner, (weil Marck so viel als eine Gräntze bedeutet, (x. wie denn Schlesien der äusserste Strich

(o. *Id. l. cit.*
(p. *Cluv. Germ. Ant. l. 1. Henel. Silef. Ren. l. 1. c. 1.*
(q. *Lucæ Schlef.* Denckw. *l. 1. c. 1.*
(r. *Pirckheim. Explic. Germ.*
(s. *Cellar. Geog. Ant. T. 1. l. 2. c. 5.*
(t. *Henel. l. cit.*
(u. *Hanck. l. cit.*
(vv. *Curæ. Ann. Sil. l. 1.*
(x. *Goldast. de Reb. Boh. l. 1.*

Strich Teutschlandes gegen Morgen ist,) waren eine der tapfersten teutschen Nationen, sintemahln ihr König, der Maroboduus, kurtz vor Christi Geburth, sich ein groß Theil von Teutschland unterworffen, und theils in Güte, theils mit Gewalt zur Verehrung seines Scepters gebracht hatte. (y. Mit den Römern hielte er zwar Freundschafft: iedoch wiese er ihnen zugleich, daß solches aus keiner Furcht geschehe, sondern er Kräffte und Stärcke genug habe, falls sie ihn feindlich anfallen wolten, ihnen satsamen Wiederstand zu thun. Dieses müssen, nebenst seinen grossen Qualitäten, die Röm. Scribenten selber bekennen, (z. und ihme ein Lob zulegen / das sie sich sonsten selber gerne gaben. Ehe er zum Regimente kam, hatte er sich lange zu Rom aufgehalten: Als er nun in sein Vaterland zurücke gelangete, so wuste er sich der Römer Lebens- und Kriegs-Art sehr wohl zu Nutze zu machen. Seinen Thron musten so wohl die Böhmen, als auch die Noricer, oder heutigen Bäyern, verehren. (a. Von ihme ist die Stadt Prage/ die vorher *Bubienum* hiesse, erbauet, und nach ihm *Maroboduum* genennet worden, (b. alwo er auch sein Königl. Hoff-Lager zu halten pflegte. Unter dieses Königes Regierung, litten die Römer von dem teutschen Könige dem *Arminio*, die grosse Niederlage, dergleichen sie, des Crassi seine ausgenommen, niemahln empfangen, angesehen in solcher auf die 50000. M.

(y. *Bucher. Belg. Rom. l. 1. Hanck. Orig. Silef. c. 17.*
(z. *Vellej. Paterc. l. 2.*
(a. *Tac. de Germ. c. 42.*
(b. *Abent. Ann. l. 1.*

drauff giengen, und dem Käyser Augusto ein dermaßiger Schrecken eingejaget ward, daß er Tag und Nacht in Rom Wachen ausstellen ließ, (c. indem er befahrte, die Teutschen mögten sich dieses grossen Sieges bedienen, und ihme in Welschland eine Visite geben. Doch es war zu bedauren, daß der unvergleichliche *Arminius*, durch List des folgenden Käysers Tiberii, mit dem Marobuduo zerfallen, und einander beyderseits aufreiben musten. (d.

§. 2. Daß aber die *Quaden* das meiste von Schlesien besessen, suchet mehr erwehnter Herr Hancke (e. mit vielen Umständen zu beweisen. Ihr Nahme soll so viel als einen großsprecherischen Menschen bedeuten. Andere hingegen wollen es lieber von einem solchen verstehen, der hitzig vor der Stirne ist. Von dem ersten, da *Quaden* so viel als sprechen, oder reden bedeutet, finden sich bey den alten teutschen Scribenten hin und wieder viele Spuhr-Zeichen. Von allen nur eines anzuführen, so stehet bey dem VVilleram dieses: (f. *Jh qvido abo daz daz billich si*, Ich sage aber daß das billich sey. Dieserley kommen bey dem Münche Otfredo (g. noch gar sehr viel vor. Denen Teutschen war gar gewöhnlich, daß sie die Völcker von ihrer Art und Eigenschafft benahmseten, wie denn die Francken daher also genennet worden, weil sie vor ihre Freyheit so hefftig stritten, angesehen Franck nichts anders

(c. *Lohenst.* Teutsch. *Arm. Monum. Padenb.*
(d. *Tac. Ann. l. 2.*
(e. *l. c. c. 16.*
(f. *Willeram. Comm. in Cant. Cant. c. 7. §. 9.*
(g. *Othfrid, Vers. Evang.*

ders als einen freyen Menschen bemercket, (*h.* daher auch noch biß dato bey den Morgenländern alle christliche Europäer, mit dem allgemeinen Nahmen der **Francken** beleget werden, (*i.* weil diese in den damahligen Creutz-Zügen bey der Armée das meiste Theil ausmachten, (*k.* dann auch weil die Europäer von ihren Souverainen eine weit gössere Freyheit als jene zu genießen haben. Ist also gar wohl möglich, daß diese Völcker von den andern Teutschen, die **Redseeligen Redner/ Sprecher/** genennet worden. Dieses Wort hat sich zwar aus der itzigen Teutschen Sprache gantz verlohren; doch ist es in einem Geistl. Liede annoch anzutreffen. (*l.* Daß es aber auch einen zornigen Menschen anzeige, sonderlich von den Niederländern in sothanen Verstande genommen werde, bezeugen ihre Uebersetzungen der Heil. Schrifft. (*m*) Bey den Ober-Sachsen hat es vor diesem eben dergleichen bemercket, indem Hertzog Otto von Braunschweig, der Anno 1694. verstorben, der *Quade*, oder Böse genennet ward. (*n.* In Nieder-Sachsen hat es seine alte Bedeutung noch völlig. Alleine warum die *Quaden* also benennet worden, lässet man dahin gestellet seyn: Wenigsten ist nicht zu befinden, daß sie vor andern Völckern den Lastern ergeben gewesen: Dahero es ihnen bloß ihrer Tapfferkeit halben muß seyn beygeleget worden. Noch eine Haupt-Na-

(*h. Limn. Not. Sal. l. 1.*
(*i. Sal. Schöberg.* Reisebesch.
(*k. Reichenb. Diss. Histor.*
(*l.* Allein auf GOTT setz ꝛc.
(*m. Vers. S. S. Belg.*
(*n. Reinec. Synt. P. 3. Spen. Syb. Genl.*

tiou welche Schlesien bewohnete, waren die *Lygier*, (*o*) unter denen die Elysier mit begriffen, und von welchen das gantze Land seine heutige Benahmsung haben soll. (*p*. Zwar vermischen einige (*q*. diese 2. Völcker unter einander, und halten sie vor eins: Alleine gewiß ists, daß sie 2. diverse Nationes gewesen. (*r*. Diese sollen des Zosimi (*s*. *Logiones* seyn, und umb die Gegend gewohnet haben, wo ietzo klein Pohlen ist. (*t*. Sie, die *Lygier*, breiteten sich in mehr Zweige aus, worunter die *Arii*, *Helveconer*, *Meniner*, *Naharvaler*, und *Elysier* die vornehmsten waren. (*u*. Wiewohl wenn es dem Cluverio (*vv*. nachgehen solte, so müsten sie, gleich den Quaden, auch aus Schlesien heraus lociret werden. Doch daß dieser sonst gelehrte Mann, sich dißfalls geirret, und die *Quaden*, samt den Lygiern ohnstreitig in Schlesien gewohnet, ja in selbigem die Oberhand gehabt; Jene Völcker hingegen, die Cluverius hinein setzet, vielmehr fremde Einkömmlinge, und diesen unterworffen gewesen, ist von andern zur Gnüge erwiesen. (*x*. Woher aber die Lygier genennet worden, darüber haben manche wunderliche Einfälle gehabt. (*y*. Alleine gleichwie es unstreitig an dem

(*o*. *Hanck. de Silef. Nom. c. 9.*
(*p*. *Lucæ Schlef.* Denck. *P. 1. c. 2.*
(*q*. *Cur. Ann. Silef. l. 1.*
(*r*. *Henel Silef. Ren. l. 1. c. 1. §. 15.*
(*s*. *l. 1. Obſ.*
(*t*. *Cell. Geo. Ant. T. 1. l. 2. c. 5.*
(*u*. *Tac. de M. G. c. 16.*
(*vv*. *Introd. in Geog. l. 3. f. 3.*
(*x*. *Cur. l. c. Henn. l. c.*
(*y*. *Hanck. l. c.*

dem, daß die allermeisten, wo nicht fast alle Völcker, von ihren Verrichtungen, und denen Sachen, damit sie vornemlich umbgegangen, die Nahmen erhalten, daher die *Vandali*, *Wandeler*, oder *Wanderer*, die *Svevi*, Herum-Schweiffer heissen, weil beyde ihre Wohnungen öffters zu verändern pflegten; wie denn das Wort schweiffen, herum schweiffen / biß ietzo in der teutschen Sprache gebräuchlich ist, und so viel heisset, als von einem Ort zum andern ziehen, iedoch meistens nur von einer Menge gesaget wird: Also seynd die Lygier von Liegen, genennet, weil sie nemlich beständige Sitze hatten, und selbige nicht changireten. Diese Erklärung gleichwie sie gantz ungezwungen heraus komt, wird hoffentlich den Uhrsprung des Nahmens weit besser entdecken, als wenn man solchen mit andern (*z.* aus Asien, Griechenland, oder sonsten woher heraus holen, und erzwingen will; sintemahl bekannt, daß die allermeisten Europäischen Völcker, hauptsächlich aber die Teutschen, anfänglich alle zusammen unter dem allgemeinen Nahmen der *Celten* bemercket worden, (*a.* die vielen andern aber erstlich hernach, aus nur berührten Uhrsachen, erhalten haben. Gleiche Bewandnüß hat es mit den *Elysiern*, die balde Hebräer, balde Griechen seyn müsten, (*b.* da doch vermuthlich ihr Nahme nicht mehr als einen Erlöser hat bedeuten sollen, wie dieses ein gelehrter Schlesier, (*c.* gar vernünfftig behauptet, und

(*z. Schrieck. Orig. Celt. l. 1. n. 40. l. 3. n. 26.*
(*a. Cluß. Germ. Ant. l. 1.*
(*b. Schief. Chron. Sileſ. l. 1. c. 3. Luca. l. c. c. 2.*
(*c. Hanc. de Sileſ. Nom. c. 10.*

und zugleich beweiset / daß von eben diesem Volcke gantz Schlesien seinen Nahmen erhalten. Denn ob gleich selbige eben nicht die vornehmste Nation gewesen, so sey doch nichts ungewöhnliches, daß von einer, ob schon nicht allzustarcken Völckerschafft, in folgenden Zeiten, viele andere ihre Benennung empfangen, wie er dieses durch die vereinigten Niederlande klar machet. Jedoch mag der sonst sehr accurate Mann, wenn er die Veränderung der teutschen Worte erzehlet, sich darinne irren, da er meinet, das Wort **Fürst** / habe erst **Frist** geheissen, sintemahl bekant, daß **Fürst** so viel als **Fürnehmst** sagen wil, wie denn die teutsche Sprache dergleichen Zusammenziehung und Verkürtzung gar sehr liebet.

§. 3. Nachdem nun gewiesen was vor Einwohner Schlesien in den gantz alten Zeiten, und biß ohngefehr in mitte des 6. Seculi nach Christi Geburth, oder das 550. Jahr gehabt; und denn daß selbige allermeistens teutscher Ankunfft gewesen: So fliesset daraus von selbsten, daß sie mit jenen einerley Religion, und auch eben solche Sacra müssen gebraucht haben. Im vorhergehenden ist bereits vermeldet / daß alle Teutsche anfänglich nicht mehr als einen Gott, nemlich den *Theut*, angebetet, deme aber balde der *Thuisco*, die *Erda*, **Sonne/Mond/** samt noch andern beygefüget worden, (*c*. wiewohl wahrscheinlich fallen will, daß sie mit den verschiedenen Nahmen nicht mehr als eine Gottheit bemercken wollen. Jedoch kan nicht geläugnet werden, daß sie

(*d*. Id. l. c.
(*e*. Cluß. l. c. c. 29.

sie die Verehrung der Gestirne, sonderlich der Sonnen/ aus Asien mit heraus gebracht, weil selbige, nach Vorgeben der Rabbinen / (*f.* so wohl vor der Sündfluth, als auch gleich nach solcher in sehr grossem Schwange gewesen, welches auch aus der Schrifft selbsten erhellet, obgleich nicht exprimiret wird, quænam Idololatria fuerit, auch gedachte Rabbinen gestehen, daß es nicht so wohl eine Adoration, als vielmehr laudatio Creatoris geheissen, die aber doch GOtt deswegen nicht gefallen, weil sie mit der Zeit zur Abgötterey geworden. Aus diesem aber ist leichte zu schliessen, woher die Astrolatria allen Völckern so gebräuchlich gewesen. Vorbesagten *Theut* aber haben ausser Zweiffel die alten Einwohner Schlesiens auch verehret, ihme die gewöhnlichen Opffer gehalten, und heilige Häyne gestifftet, weil nicht zu finden ist, daß ihme einige Tempel erbauet worden. Bey denen an Schlesien gräntzenden Völckern, soll der vornehmste Gott *Hama* genennet worden seyn. (*g.* Ob diese nun solchen Nahmen ebenfalls gebrauchet, stünde weiter zu untersuchen: ingleichen ob nicht aus diesem Worte *Hamma*, das Wort Himmel abstamme, und die alten mit selbigen den höchsten GOtt haben bedeuten wollen, weil bekant, wie sehr in nachfolgenden Zeiten die Sprachen sich verändert, es auch so gar ungereimbt nicht fällt, daß aus *Hamma*, habe Himmel werden können, angesehen die Alten es *Hemel* ausgesprochen, das hernach erst in das ietzo gebräuchliche Himmel verändert worden. Zu de-

nen

(*f.* *Rab. Meim. de Idololat.* *Rab. Kimch. in Rad.*
(*g.* *Lambec. Orig. Hamb.*

nen heiligen Häynen aber, erwehlten sie vornehmlich grosse, dicke, und starckbeästete Eichbäume, da sie denn solche Orthe aussuchten, wo deren viel beysammen stunden, unter denen der Gottesdienst, und Opffer geschahe, und ihre Priester sich aufhielten. Nebst diesen, musten sich die Fichten und Tannen ebenfals darzu gebrauchen lassen, dahero einige behaupten wollen, (*h.* daß von selbigen der Götze *Tanfan* seinen Nahmen bekommen habe. Was das Wort *fan* anbelanget, so bedeutet solches in der Celtischen Sprache einen Herrn/ (*i.* welches auch in der Ungrischen, Polnischen, und andern Slavischen Sprachen, wiewohl mit verwechselten Buchstaben zu befinden, und von welchem der Orientalischen Völcker ihr *Han*, oder *Cham* entsprossen. Würde also dieser Götze so viel geheissen haben, als einen Herrn, der unter den Tannen wohne. Alleine weil in den Morgenländischen Sprachen das Wort *Stan*, oder *Tan* noch ietzo zu befinden, und so viel als ein Land heisset, welches sie den Wörtern hinden anzuhencken pflegen, wie bey den Persischen Provinzien, *Sigestan*, *Sablestan*, und andern geschicht, und gleiche Bewandnüß mit dem hat, wenn die Teutschen das Wort Land/ wobey setzen, als in Franckenland/und mehrern geschicht; aus Asien aber Germanien seine Inwohner bekommen, und die Sprachen im Anfange ziemlich mit einander einstimmig gewesen: So stehet dahin, ob dieser Gott nicht so viel, als ein Herr des Landes/ habe heissen sollen, einfolglich von den Tannen seine Deno-

(*h.* *Nerret.* Juden und Heyden Temp.
(*i.* *Valvas.* Krayn. Chron. *l. 1. & ibi Francisci.*

Denomination nicht empfangen habe. Sonsten werden vom Cæsare, (*k.* denen Schwaben, von denen, wie gewiesen, die Schlesien bewohnet worden, der *Jupiter*, *Mercurius*, *Apollo*, *Venus*, und *Mars*, als Götter zugegeben. Alleine dieser locus des Cæsaris, wil der Warheit sehr zuwider lauffen, indem gantz nicht glaublich, daß die Teutschen die Nahmen ihrer Götter verlassen, und desjenigen Volckes seine angenommen, das sie doch, samt der Sprache auf das ärgeste hasseten. Mag also der Cæsar entweder nur von denen Teutschen reden, die dem Rheine am nächsten wohneten, und ihre Götter von den Römern haben kunten; oder, weil ihm die teutschen Nahmen unbekant waren, so hat er solche mit Röm. aussprechen wollen. Dahero der Jupiter niemand als der *Theut*, der hernach auch *Thor* genennet ward, *Mercurius* entweder eben derselbige, oder der *Thuisco*, *Mars*, der absonderlich so genannte *Hees*, oder *Hiess*, Venus die Freya, und *Isis*, oder die Sonne, die, nehmlich die *Isis*, vornehmlich von den Schwäbischen Völckern geehret ward. Von dieser saget Tacitus (*l.* ausdrücklich, daß ein Theil der Schwaben selbiger geopffert, wiewohl er nicht beniehmet, welche Völcker es eigentlich gewesen. Hieraus suchet obgenannter Hr. Praun (*m.* zu behaupten, daß die Schwaben zu Wasser nach Teutschland gekommen, indem Tacitus schreibet: Unde causa & origo peregrino sacro, parum comperi, nisi quod signum ipsum, in modum Libur-

(*k.* *l.* 6. *de Bell. Gal.*
(*l.* *de M. G. c.* 9.
(*m.* Teutsch. Reichs-S. Anmuth.

Liburnæ figuratum, docet advectam religionem. Wäre des Herrn Rudbecks (*n.* Meinung wahr, daß alle Abgötterey in Schweden jung geworden, und von dar in andere Länder gekommen, so würde gar leicht zu sagen stehen, wie der *Isis* Gottesdienst in Teutschland gerathen. Weil aber solcher falsch, und zu der Zeit, als die Isis in den Morgenländern bereits allenthalben angebethet ward, Schweden noch nicht einmahl, oder doch kaum, seine Einwohner hatte; so fället sehr schwer zu sagen, wie, und auf was vor Art solche zu den Teutschen gekommen sey, man müste denn das Prauniſche assertum ergreiffen wollen. Ob solche die Einwohner Schlesiens zugleich verehret, ist sehr wahrscheinlich, könte ihnen auch die Communication dieser Sacrorum zu Wasser eher, als den andern Teutschen geschehen seyn, und diese selbige von jenen vielleicht empfangen haben. Weil in den alten Schlesischen Geschichten dißfalls alles dunckel, oder wenigstens noch nicht recht untersucher, so ist unmöglich, aliquid certi zu determiniren, sondern man muß sich bloß mit Wahrscheinlichkeiten und Muthmaßungen behelffen. Indessen ist gewiß, daß die Sacra dieser Göttin Aegypten ausgebrütet, (*o.* von denen sie andere Völcker empfangen, und seyn kan, daß durch Kauff-Leute solche erstlich an die Teutschen Küsten gebracht worden, weil bekant, wie weit die Phœnizier durch ihre Handlung ihre Sitten, und Volck in der Welt ausgebreitet. (*p.* Ihr Gottesdienst war in so viele Ge-

(*n.* *Atlant. P.* 1.
(*o.* *Witſ. Ægypt. l.* 1.
(*p.* *Bochart. in Phal.*

Geheimnüße eingewickelt, daß die Nachwelt sich zwar die Mühe gegeben, von solchen gantze Bücher voll zu schreiben, (q) doch aber darbey gar sehr zu zweifflen ist, daß sie alles errathen, aufgelöset, und hinter der Alten ihre Meynung völlig gelanget seyn, indem Kircherus, und Rudbeck in ihren Auslegungen ziemlich variiren, (r. und seynd die sämtlichen Aegyptischen Hieroglyphica so verborgen, daß an eine satsame Auflösung von selbigen wohl nicht wird zu gedencken seyn, angesehen man denen Aegyptischen Priestern den Ruhm lassen muß, daß sie die klügsten, sinnreichsten, und verschmitztesten Köpffe gewesen, die iemahlen gelebet. Diese Isis aber solte allem Ansehen nach dasjenige bedeuten, was andere die *Melechet, Venus*, oder sonsten begrüsseten. Oder sie wolten unter dem *Osiris* (s. die Sonne, und unter der *Isis* die Erde vorstellen. Jedoch so ferne man die beym Stobæo (t. befindlichen Worte, die umb das, in der Stadt *Sai* aufgestellte Isis-Bild, geschrieben wareu, und also hiessen: **Ich bin alles was gewesen/ was da ist/ und seyn wird/ und meinen Schleyer hat niemand aufgedecket/** (meine Geheimnüße hat noch niemand ergründet,) recht betrachtet; So wil daraus so viel erscheinen, daß sie unter dieser præfiguration den **alleinigen Schöpffer/** samt der **wirckenden**

D Na-

(q. *Kirch. Oed. Ægypt. Synt. III.*
Witf. l. c.
Pignor. Expos. Mens. Is.
(r. *Rudb. & Kirch. l. c. Tenz. Dial. Menst. 1693. 94.*
(s. *Tenz. l. c.*
(t. *Serm. 4.*

Natur verstanden haben. Ob nun dieser teutsch-schwäbischen Isis eben ein solcher Gottesdienst erwiesen worden, als wie der Aegyptischen geschehen, stehet dahin, wenigstens finden sich keine ihr zu Ehren erbauete Tempel, sondern bloß geheiligte Häyne und Wälder.

§. 4. Weil sonsten die *Ertha* eine unter allen teutschen Nationen bekante Gottheit war, so ist kein Zweiffel ihre Verehrung werde in Schlesien auch üblich gewesen seyn. Ihr war in einem gewissen Walde ein sonderbahrer Wagen gewidmet, den kein Mensch als die Priester angreiffen durffte. (*u*. Sie bedeckten selbigen stets mit Kleidern, und führeten ihn durch 2. Ochsen in Procession herum. Er hatte seine gewissen Fest-Tage, und nach geendigter Procession, von der vorhero ein mehrers, kam er wider an den bestimmten Ort. Ob diese *Ertha*, und *Isis* vielleicht einerley, und nur dem Nahmen nach unterschieden gewesen, stünde weiter zu untersuchen. Ein den Schwaben, und folglich den Schlesiern absonderlicher Gott, war der *Hees*, oder *Hieß*, welcher der Römer ihren *Mars* bedeutete. Ihme wurden, nicht anfangs, sondern in folgenden Zeiten, Menschen, so wohl von den Gefangenen, als auch aus dem Volcke selber geopffert. Diesen Gott, und seine Verehrung hatten sie allem Ansehen nach, von den *Cimbern* erlernet, alwo er in grosser Hochachtung stande, und mit der andern Teutschen ihrem Herman, oder Irmenseul genau zusammen traff. Nach Curæi Bericht hat an dem Orte wo ietzo das Closter *Lebus* stehet, vor diesem dieser Heer

(*u*. *Roff.* Gottesd. der Welt.

Hees, oder teutscher Mars, seinen Tempel gehabt, von deme annoch eine kleine Capelle übrig, in der verschiedene Bilder zu sehen, dahero diese Antiquität einer genauen Untersuchung allerdings würdig, worinnen die Herrn Schlesier sich niemahln recht geübet, und die uhralten Geschichte ihres Vaterlandes völlig ausfündig machen wollen, welchen Fehler sie mit andern Teutschen gemein haben. Der *Castor* und *Pollux* werden ihnen auch als Götter zugetheilet; (vv. worvon sie des ersten Haupt mit der Sonnen, des andern seines aber mit dem Monden gekrönet, und beyde zu Pferde sitzend, jenen als einen muthigen Kämpffer, und diesen als einen geschwinden Reuter vorgestellet haben sollen. Alleine diß scheinet irrig zu seyn, und mag der so genannte *Castor* wohl niemand anders, als die Sonne selber, Pollux hingegen der Mond gewesen seyn, weil beyde diese Gestirne bey den Teutschen, vornemlich bey den Sachsen in sonderbahrer Hochachtung waren, dahero sie deren Cultum vermuthlich von den Sachsen bekommen haben. Wenn ihre, und der sämtlichen Teutschen Vorfahren, sich etwas besser um die Aufzeichnung ihrer Geschichte, Leben, Gottesdienste, und Regiments-Art bekümmert hätten, und nicht alle ihre Zeit dem Degen, und Jagen gewiedmet; so würde man in den alten Begebenheiten weit besser fortkommen können, und nicht vielfältigmahl mit blossen Muthmaßungen sich behelffen müssen. Ob nun aber wohl keine hinlängliche Nachricht von ihren Sacris vorhanden; So ist doch gantz probable, daß der Sonnen- und Monden-Dienst bey ihnen im

(vv. *Lucæ, l. c. P. 2. c. 1.*

Schwange gegangen. Jene ward als ein halbnackender Mann auf einer Seulen gebildet: (x. Das Haupt und Angesichte leuchtete von vielen Strahlen, vor der Brust hielte er ein flammendes Rad, wodurch sie so wohl die Hitze dieses grossen Cörpers, als auch seine stete und unaufhörliche Bewegung andeuteten. Dieser Gott stand bey den Schlesiern ihren Nachbarn, den Märckern, in ungemeinem Ansehen. Und weil Cæsar (y. die Sonne/ und den Mond ausdrücklich unter der Teutschen und Schwaben ihre Götter rechnet; so ist zu glauben, daß die Schlesier von deren Anbethung nicht werden frey gewesen seyn. Ihre Opffer bestanden in Pferden, (wiewohl die Nordmämner dafür einen Eber brachten.) (z. Dann und wann wurden Wagen und Pferde zugleich geopffert, dergleichen vornemlich bey den Morgenländern bräuchlich war, wie zu sehen ex 2. Reg. c. 23. v. 11. Daß aber die Heyden mit ihren Sonnen Pferden und Wagen auf die Himmelfahrt Eliä solten gesehen haben, wie einige vorgeben, (a. ist gantz nicht glaublich, weil die Sonne lange vorher angebethet, und also verehret ward, ehe der Elias auf die Welt kam. Alleine ob der Schlesier Sonnendienst mit dem Sächsischen in allem einstimmig gewesen, lässet man dahin gestellet seyn, genug daß dieser Cultus ihnen bekant war. Wie fleißig Teutschland, und vor an-

(x. *Sched. de Dis. Germ. Syngr.* 4. *Arnold.* Auserles. Zugab.
(y. *l.* 6. *de B. Gal.*
(z. *Verel. in Not. Godric. &. ad Edd.*
(a. *Nerret.* Jud. und Heyd. Temp.

andern die Schwaben, in Verehrung des Monden sich erwiesen, vermeldet abermahls Cæsar, (*b.* auff dessen Abwechselung sie sehr genau acht hatten, und liessen sie sich, ehe er neu geworden, mit ihren Feinden in kein Treffen ein. In diesem Stücke aber waren die Römer, die dieses Gestirne auch anbetheten, so scrupuleuz nicht, zum wenigsten hielte der Cæsar nicht viel drauff, bey dieser Gelegenheit, und Aberglaubens der Teutschen sich bedienete, sie angriffe, und völlig erlegte, da sie indessen auf die Ankunfft dieses ihres Gottes mit Schmertzen warteten. Sothane Monds-Abgötterey war uhralt, und, wie oben gemeldet, vor, und gleich nach der Sünd-Fluth bekant. Einige Völcker hielten ihn vor einen Mann, andere hingegen vor eine Frau. Daher entstunde die Ursache ihres Gebeths: Sive Deus, sive Dea sis. Und war bey den Carrenen, einem Mesopotamischen Volcke, dieses merckwürdig, (*c.* daß, wer den Mond vor ein Weib hielte, auch dem Frauen-Zimmer unterthänig seyn muste: Wer ihn aber vor einen Mann achtete, der hatte die Ober-Herrschafft über seine Frau. Auf gewisse Maaße dürfften heut zu Tage von der ersten Gattung noch sehr viele in der Welt angetroffen werden, ob schon der alte Monds-Aberglaube aufgehöret hat. Doch ist dieser Gottesdienst bey allen Völckern nicht völlig erloschen, sondern bey verschiedenen Affricanischen, vornehmlich denen *Hottentotten* annoch im Gebrauch, als worinnen dieser ihre gantze Religion bestehet. (*d.*

(*b. l. 1. & 6. de B. Gal.*
(*c. Spart. in Caracal.*
(*d. Herports, & Meisters* Ost-Ind. Reisebes.

So scheinet auch/ als ob der dem Monde beym Strabone (*e.* gegebene Nahme, *Menis*, mit dem teutschen Mon/ Mond/ und Monath/ eine grosse Verwandnüß habe. Die alten Teutschen ehreten ihn unter der gestalt eines Weibes, (*f.* die mit einem kurtzen Männer-Rocke, und einer Koppe, an der 2. lange Ohren herunter hiengen, angethan war, annebenst Hörner-Schue an den Füssen hatte. Uber dieser selzamen Tracht sind die Ausleger verschiedener Meinung. Die meisten gehen dahin, daß der kurtze Rock dessen geschwinde Bewegung vorstelle, der Manns-Habit aber der Heyden Ungewißheit zu erkennen gebe, die sie von dem Geschlechte dieses Gottes gehabt. Die Hörner-Schue deuteten auf dessen Gottheit, angesehen dergleichen Schue, die Lunati, und Cornuti hiessen, niemanden, als denen Edlen, und Vornehmsten erlaubet, (*g.* daher denen Göttern zur Pracht zugeleget warden. Die Ohren aber könten von dessen ab- und zunehmen zu deuten seyn. (*h.* Von diesem, und dem Sonnen-Bilde, hat der erste und andere Tag in der Wochen seinen Nahmen empfangen: ist auch nicht zu zweifflen, daß der Mond von denen Schlesiern, in eben diesem wunderlichen Aufzuge werde verehret worden seyn. Ob aber dieses Gestirne der Gott *Remphan*, den die Juden in der Wüsten ehreten, (*i.* oder ihr güldenes

(*e. l.* 12. *Geogr.*
(*f. Rosf.* Gottesd. der Welt.
Arnold. Zugab.
(*g. Balduin. de Calc. Vet.*
(*h. Sched. l. c.*
(*i. Van Dalen de Orig. Idol. c.* 2.

nes Kalb, (k. das Aaron machte, oder der Aegyptier Isis, (l. oder der Assyrier Astarthe (m. gewesen, stehet dahin, kan endlich einerley Gott unter diesen Nahmen verborgen liegen, weil es bey den Heyden nichts neues, daß eine Gottheit verschiedene Nahmen truge, woraus eben die unsägliche Menge der Götter erstanden. Von dem *Thor*, und daß selbiger mit dem *Theut*, oder Thuisco, einerley, und nur dem Nahmen nach unterschieden gewesen, ist bereits Erwehnung geschehen, auch kein Zweiffel, da dessen Adoration fast in gantz Teutschland, und ausser selben herum gekrochen, daß solcher denen Schlesiern ebenfalls vor einen Gott habe dienen müssen: Wie sie denn von der Verehrung des Feuers/ und der Freya/ oder Frea, auch nicht mögen freygeblieben seyn, weil das erstere von Cæsare denen Schwaben ausdrücklich zugeschrieben wird. Die Frea aber war unter allen an Schlesien diesseits gräntzenden Völckern, eine sehr angesehene Göttin. Sie bildeten solche gantz nackend ab, mit einem überaus angenehmen Antlitze, lachenden Munde, schönen Augen / und biß an die Knie herab hangenden Haaren. (n. Auf dem Haupte trug sie einen Myrten = mit Purpur-Rosen durchflochtenen Crantz, hielte in der lincken eine in drey Theile, als in Himmel, Wasser, und Erde, gesonderte Welt-Kugel, in der rechten aber eine güldene Rose. Die meisten Ausleger sagen daß

(k. *Moncej. Aur. Purg.*
(l. *Witf. l. c. Cherb. l. c.*
(m. *S. Dalen l. c.*
(n. *Arnold.* Zug M.

diese Freea des *Othins* Eheweib, und eine Hure gewesen: Alleine sie confundiren die Nordische Freea/ mit der Teutschen, die doch so wohl ratione der Gestalt, als auch des Gottesdienstes von einander gantz unterschieden waren. (o. Daß aber die Teutschen diese Göttin von den Römern bekommen, wie Cæsar bey Meldung der Veneris fast innuiren wil, daran ist gar sehr zu zweiffeln, weil, wie aus der Historie bekant, zu des Cæsaris Zeiten, Teutschland denen Römern annoch meistens unentdecket, dessen Inwohner auch vor diesen einen viel zu grossen Abscheu und Haß trugen, als daß sie ihre Götter hätten annehmen sollen. Also mag ihr Gottesdienst vermuthlich aus Asien gekommen, oder von denen Teutschen selber erfunden worden seyn. Ihre Opffer bestanden in Früchten, verschiedenen Thieren, und Blumen. Sie stunde dem Ehestande, und Heyrathen vor: und thaten diejenigen, die sich verehligen wolten, ihr sehr starcke Gelübden. Es kan seyn, daß selbige die Erde/ oder *Isis*, oder vielmehr die Natur selber habe vorstellen sollen, angesehen selbige iedem freundlich begegnet, und den der sie recht zu gewinnen weiß, mit güldenen Aepffeln zu beschencken pfleget. Diese Vermuthung wil die in der einen Hand haltende Welt-Kugel ziemlicher maßen bestärcken, indem viele der Alten nicht mehr als 3. Elemente statuiret, das auch verschiedene Griechische Weisen gethan. Sonsten werden unter die Götter der schwäbischen Nationen noch mit gerechnet der *Belix*, (p. der vielleicht mit

(o. *Vid. Eddam & Verelium.*
(p. *Sched. de Dis. Germ.*

mit dem *Theut*, und *Thor* alles eins, und von der Chaldæer ihrem Baal seinen Uhrsprung haben mag. Ferner der *Pen*. Dieses Wort soll so viel als eine Höhe, oder erheben bedeuten, (*q*. und könte mit dem *Theut* einerley Wesens seyn. Dann der *Ogimus*, *Onvana*, *Ardoina*? (*r*. Man findet aber von diesen allen nicht, was sie gewesen, und worinnen ihre Verrichtungen bestanden, noch weniger ob sie unter den andern Schlesischen Göttern eine Stelle gehabt. Mag dahero wohl seyn, daß sie von den bißher erzehlten, nicht weiter/als dem Nahmen nach, differiren. Ausser diesen grossen Gottheiten, ehren sie noch verschiedene geringere / worunter die Hauß=und Schutz=Götter jedes Orts waren. (*s*. Hierauff kamen viele Bäume, und verschiedene Berge, welche sie ebenfalls vor heilig hielten, die ungebührlich anzurühren, vor die gröste Sünde gehalten ward. Solchen Gebrauch hatten sie noch in den Morgenländern erlernet/ wie denn hin und wieder in der Bibel zu befinden, daß selbsten die Patriarchen auf Hügeln, und unter Bäumen ihre Andacht verrichtet haben, woraus zu schlüssen, daß auch die wahre Religion, im Anfange keinen umschlossenen Orth zu ihren Sacris gehabt. Dieses ist dermassen in andere Länder fortgewandert, daß bey den Indianern, und sonderlich denen Brahmannen, (*t*. annoch viele Bäume anzutreffen, denen sie eine Gottheit beylegen. Bey den Americanern aber

(*q*. *Bochart. in Phaleg.*
(*r*. *Nerret. l. cit.*
(*s*. *Camer. Hor. subsciv. l. 3.*
(*t*. *Royer.* Heydenth.

haben die Spanier (*u.* eine grosse Anzahl dergleichen bäumicht, und bergichte Gottheiten gefunden, welches sich so gar biß in die wildesten Nationes erstreckete. (*vv.*

§. 5. Von Verehr- und Anbethung der Schlangen, die bey den Aegyptiern, (*x.* und andern Völckern (*y.* in so hohen Ansehen war, wollen zwar einige (*z*) vorgeben, als ob sie bey den Teutschen auch bekant gewesen: Allein es will sich hierin, und daß die alten Schlesier einige Wissenschafft von sothanem Cultu gehabt, keine Anzeigung finden: Ob schon nicht zu läugnen, daß diese Abgötterey in Ost-Indien, vornemlich bey den Chinesen, (*a.* und Malabaren (*b.* annoch im vollem Flor, welche letztern von ihrer *Seesja* fabuliren, daß sie die gantze Welt trage: darbey denn von denen, die die Idololatrie zu einem Invento diabolico machen, ziemlich neben der Warheit vorbey gegangen wird, sintemahln weit wahrscheinlicher zu sagen, daß der Schlangendienst so wohl ex malè intellecto Geneseos loco, (*c.* als auch von der Jüdischen Ehrnen Schlangen seinen Ursprung genommen habe, an welchen die Juden sich nachher selber vergingen, und sie unter dem Nahmen *Nehustan* anbetheten. (*d.* Ingleichen mag

der

(*u. Acost. de Reb. Peruß.*
(*vv. Hennep. Loubis.*
(*x. Witsi. l. cit.*
(*y. Seld. de Dis. Syr. l. 2.*
(*z. Seber. de Vip. Pyth. p. 1.*
(*a. Le Comt.* heut. *Sina.*
(*b. Roger. l. cit.*
(*c. Gen. 3. v. 15.*
(*d. Roger. l. cit.*

der Juden ihr fabelhaffter Leviathan nicht ein weniges darzu contribuiret haben. Worinnen der Schlesier ihre Opffer bestanden, ist bereits oben angezeiget; iedoch warden keinem andern Gott, als nur dem Marti, oder *Hees* die Menschen geschlachtet. Weil aber Tacitus (*e.* gleichwohl denen Marcomannen und Quaden, die die wahrhafften Inwohner Schlesiens gewesen, das Zeugnüß giebet, plus ibi bonos mores valuisse, quam alibi bonas leges, sie demnach dadurch zu gesitteten Völckern macht; So wil aus diesem loco fast so viel zu schlüssen seyn, daß sie vielleicht an diesen Grausamkeiten keinen Gefallen getragen, sondern ihre Götter mit andern, von Thieren und Früchten genommenen Opffern mögen beehret haben. Doch begehret man nicht in Abrede zu seyn, daß die unter sie vermischten *Heneter*, *Osier*, und *Guthiner*, das Cimbrische Geschlechter waren, sothane Opffer nicht mögen gelieffert haben, sintemahln die *Cimbrer* sonderlich Gefallen an solchen hatten, (*f.* und alle Neu-Monden einen Menschen durchs Loß zu opffern pflegten, es mogte solches nun treffen, wem es wolte, und wenn es auch der König selber gewesen wäre. Bey Bringung der Opffer rufften sie die Gottheiten umb Hülffe vor sich, und das gantze Volck an. Darnebenst verlangten sie Glück, Reichthum, und Sieg wider ihre Feinde: Insonderheit eine gute Erndte, worbey sie allemahl ihr Gesichte nach der Sonnen Aufgang zuwendeten. Wehrenden Anbethens bücketen sie sich vor dem Bilde, knieten auch wohl

vor

(*e. de M. G. c.* 19.
(*f. Cluv. Germ. Ant. l.* 1.

vor selben nieder, und küsseten den Götzen, welche Art eigentlich *adorare* heist, und worauf der Hiob dorten gesehen hat. (*h.* Wie viel sie eigentlich Fest-Tage im Jahre gehalten, findet sich nicht, doch waren sie gewohnt, alle Neumonden ein Opffer zu thun, das insgemein in Thieren bestunde: dergleichen auch am Vollmonden geschahe, und worvon der Hiob ebenfalls redet. (*i.* Wie, und auf was Art die Gemeinde zum Opffer beruffen worden, will sich auch nicht recht finden, ausser daß bey den Cymbern solches durch ein Horn geschahe, (*k.* zu welchem Gebrauch, das anno 1639. bey Tundern gefundene güldene Horn soll seyn verwendet worden. (*l.* Ob nun die alten Schlesier dergleichen mode auch gehabt, stehet dahin. Daß sonsten ihre Opffertage zugleich Festtage gewesen, daran ist gar nicht zu zweiffeln, an welchen sie das übrige vom Opffer, samt den mitgebrachten Speisen verzehrten, (*m.* da es denn ohne Räusch und vielmahls ohne blutige Köpffe nicht mag abgegangen seyn. Von dergleichen Schmausserey redet Esaias, (*n.* und will man durch den *Gad* den Mars, durch den *Meni* aber den Mercurium verstehen. (*o.* Bey diesen Opffer-Gastmahlen soll dann und wann Pferde-Fleisch, auch von einigen gar Menschen-Fleisch, (*p.* nemlich der

(*h.* *Job. c. 31. v. 27. & Pined. Comment. ad h. l.*
(*i.* *l. c. v. 26. & Comment.*
(*k.* *Clus. l. c.*
(*l.* *Arnkiel de Corn. Tundrens.*
(*m.* *Clus. l. c. c. 35.*
(*n.* *c. 65. v. 16.*
(*o.* *Seld. de Dis. Syr. Synt. 1.*
(*p.* *Clus. l. c.*

der gefangenen Feinde, verzehret worden seyn, welches letztere aber vielleicht nur von den gantz ungeschlachten Nationen zu verstehen. Von Einweyhung der Häyen ist noch dieses zu mercken, daß wenn es geschehen sollen, sie die ansehnlichsten und besten Bäume heraus gelesen, in deren Rinde der Priester den Nahmen desjenigen Gottes einschnitte, dem sie geheiliget waren. (q. Daß die Druiden, und Aurinnien denen alten Schlesiern ebenfalls bekant, und bey ihnen im Brauche gewesen, daran ist gantz nicht zu zweifflen, indem die erstern Tacitus allen teutschen Nationen zuschreibet: von den andern aber Cæsar in angezogenem Orthe nicht undeutlich redet; Daher was diese 2. Authores fast allen Teutschen gemein gewesen zu seyn sagen, von selbigem Schlesiens Inwohner, als unter die vornehmsten gehörige, nicht können ausgeschlossen werden. Gleichwie aber die Druiden so wohl der Götter, als Göttinnen ihre Sacra versahen; Also hatte die Freá hingegen lauter Jungfern zu ihren Diensten, (r. (gleichwie bey der Römer ihrer *Vesta* auch seyn musten;) zu welcher Würde nur Adel. ja gar Fürstl. und Königl. Töchter genommen warden. Hierauf siehet Jeremias. (s. wenn er von der *Melechet*, die der Teutschen Freá war, redet, und wenn Assa seine Mutter vom Amte der Miplezeth absagte, (t. die gleichfalls die Freá bedeutete. Sonsten liessen die Priester der andern heyd-

(q. *Sched. de Dis. Germ. Syngr. 2.*
(r. *Cluv. l. c.*
(s. *c. 7. v. 17. c. 44. v. 15.*
(t. *1. Reg. 15. v. 13.*

heydnischen Völcker ihre Haare abschneiden; (u. die Teutschen hingegen liessen so wohl selbige als den Barth wachsen. (vv. Ihre Kleidung bestande in eilangen weissen Kleide, wie denn vornehmlich der Cimbrer ihre sehr kostbahres leinen trugen, das sie vermuthlich aus Aegypten bekamen, alwo diese Leinwand in sehr hoher Achtung, und aus welchen des Hohen-Priesters Bund, oder Mütze bestande. (x. Diese ihre Kleidung ward mit Spangen zusammen gehefftet, und umb den Leib gürteten sie einen breiten meßingenen Gürtel. (y. Dergleichen Tracht hatten alle Priester der teutschen Völcker, die zugleich insgesamt, wie auch die Priesterinnen barfuß einher giengen, welches sie sonder Zweiffel von den Aegyptiern erlernet; ob es aber von diesen die Hebräer bekommen, wie einige wollen, (z. stehet dahin.

§. 6. Sothane Bewandnüß hatte es mit dem Schlesischen Religions-Wesen biß um das Jahr nach Christi Geburth 550. umb diese Zeit ward das gantze Land mit einer grossen Menge neuer Ankömmlinge erfüllet. Dieses waren die *Slaven*, die unter ihrem Anführen dem *Lech*, aus Panonien, und dasigen Gegenden heraus brachen. Daß Schlesien damahln von seinen alten Einwohnern nicht verlasen gewesen, und sie sich nicht nach dem Rhein hinbegeben gehabt, wie hier einige vorgeben, (a. hat der Herr Hancke sat-

(u. *Alex. ab Alex. l.* 4.
(vv. *Clus. l. cit.*
(x. *Braun. de Vest. Ebr. Lund. 6. Hohen. Pr.*
(y. *Clus. l. c.*
(z. *Spenc. de LL. Ebr.*
(a. *Abent. Ann. Dlugos. Hist. Pol. T. 1. l. 1.*

satsam wiederleget und dargethan. (*b.* und ist es gantz gewiß, daß sie von der Zeit ihrer ersten Bewohnung an, nicht wieder heraus gekommen; angesehen auch die Römer sie niemahln zu überwinden, und unter zu jochen vermogt. Gemelte *Slaven* aber trungen in unglaublicher Menge ins Land, machten sich die Inwohner unterthan, iedoch vertrieben sie selbige nicht, wie einige ebenfalls irrig meinen, (*c.* sondern sie warffen ihre alte Regierungs Arth zu Boden, und richteten eine neue auf. Hierbey zeiget nur besagter Autor, (*d.* daß diese *Slaven* ihre Benennung nicht von der Ehre, oder dem Adel erhalten, wie die Böhmischen, (*e.* und andere Scribenten (*f.* irrig vorgeben; sondern daß sie vorher Slaveni geheissen, (*g.* und nach Anweissung des Jornandes, (*h.* an der Donau, (vielleicht in der Gegend wo ietzo Siebenbürgen, die Grafschafft Temesvvar, und VVullacheus lieget) ihren Sitz gehabt. (*i.* Er entdecket zugleich den Irrthum den viele Scribenten in Confundirung der Teutschen *Vandaler*, mit den Sarmatischen *Venden* begehen, und weiset wie weit sie von einander unterschieden gewesen. (*k.* Gleichwie nun mit den Slaven und Venden eine grosse Vermengung vorgegangen; also ist dergleichen auch ihren

(*b. de Silef. Maj. c. 21.*
(*c. Dlugof. l. c.*
(*d. De Silef. Reb. c. 1.*
(*e. Balbin. Epit. Hist. Boh. l. 1. c. 10. & Miscell. Boh. Dec. 1. l. 2. c. 6.*
(*f. Procop de Bell. Goth. l. 1. c. 27.*
(*g. Hunc. l. c.*
(*h. De Reb. Goth. c. 5.*
(*i. Hans. l. 6. §. 31.* (*k. l. c.*

ren Gottheiten begegnet: und was von jenen ihren hätte sollen gesaget werden, daß haben sie von den letztern geschrieben. Indessen ist so viel bekant, daß alle diejenigen Völcker, die in dem grossen Striche Landes wohneten, wo itzo Pohlen, Ungarn, Slavonien, Illyrien ist, und was nach dem Euxinischen Meere zulieget, die Sonne, Mond, samt den Sternen, das Feuer, und einigen andern Göttern mehr angebethet. Diesemnach darff man nicht zweifflen, daß sie sothane Abgötterey nicht auch in Schlesien mit gebracht, einfolglich selbige nicht vermindert, sondern umb so eher vermehret haben. Unter den Vendischen Götzen wird sonderlich der *Triglaff* gezehlet, von deme, und seiner vermuthlichen Bedeutung vorhero schon Erwehnung geschehen. Seine Opffer kamen mit der andern Götter ihren überein. Die Dianam aber, wie welche vorgeben, (*l.* kan er unmöglich bedeutet haben, weil er ein Gott, diese aber unter die Göttinnen gehörete: Zu dem so gar keine Spuhr-Zeichen vorhanden, daß diese Gottheit in Teutschland wäre bekant gewesen. Wahrscheinlich hingegen ists, wenn man saget, daß der *Theut* darunter verstanden worden, weil die 3. Köpffe auch sein dreyfaches Regiment, das er im Himmel, auf Erden, und in der Hölle führete haben entwerffen sollen, (*m.* das sich aber auf die Dianam gar nicht schicken will. Nebst obigen Gotte stunde auch der **Flint**/oder **Flintz** (*n.* bey ihnen in grossen Ansehen, und ehreten selbigen vor allen andern die **Laußnitzer**

(*l. Nerret.* Juden- und Heyden-Temp.
(*m. Sched. l. cit.*
(*n. Id. l. c.*

tzer **Wenden**, als der Schlesier nechste Nachbarn, und die mit dem Lecho durch selbiges Land in dieser Gegend durchgebrochen waren. Jhme wurden viele Opffer, jedoch nur von Thieren, gethan, zugleich Altäre, und Häyne erbauet, wie dann ohnfern *Bautzen* auff einem hohen Berge man noch Merckmahle verschiedener Altäre, und andere Dinge, von gar sonderbarer Structur antrifft, welches Werck eine grosse Curiosite, und einer genauen Untersuchung allerdings würdig ist. Dieser Abgott stande auf einem Steine gleiches Nahmens, der im teutschen so viel als einen Kiesel- oder Feuer-Stein bedeutet, und von welchem das **Flinten-Gewehr** seinen Nahmen erhalten haben soll. Er sahe einem verstorbenen Menschen gleich, war mit einem langen Trauer-Mantel angethan, (*o.* hatte in der einen Hand einen Staab, nebenst einer brennenden Fackel, auff der lincken Schulter saß ein Löwe, der Sie durch sein Brüllen dermahleins von den Todten wieder aufferwecken würde: Woraus erhellet, daß diese Völcker so wohl Resurrectionem mortuorum, als auch eine Belohnung des Guten, und Bestraffung des Bösen gegläubet haben. Aus diesem Lehr-Satze flosse die Verehrung eines guten, und eines bösen Gottes. Zu jenen rechneten Sie alle bißher erzehlte, nenten ihn auch wohl überhaupt den *Belbock*; Diesen, den Bösen, aber hiessen Sie *Zernebock*. Jhme ward alles Unheil zugeschrieben, und er fleißig mit opffern zu versühnen gesuchet, damit er ihnen keinen Schaden zufüge. Von dem ersten hingegen kam alles

(*o. Verstegan. l. cit.*

gute her. Diese zwey Götter seynd den Schlesiern bekannt gewesen, jedoch nicht eher als nachdem die Slaven zu ihnen gekommen, als die, nebst denen Venden sothane Abgötterey in Teutschland erst einführeten, deñ zuvor wuste man von solcher nichts. (*p.* Wo aber die Slaven und Venden solche herbekommen, stehet dahin. Es kan seyn, daß sie selbige in Pohlen aufgelesen, alwo Sie sich viele Jahre verweileten, ehe sie weiter in Schlesien und nach Teutschland zu fortrücketen, indem diese Gottheiten alda bereits lange bekant waren: oder sie haben solche mit aus ihrer Heymath gebracht, wohin sie die Griechen können gebracht haben, welche dergleichen zwey widrige Götter statuirten, worvon *Plato*, und *Pythagoras* die Urheber waren. (*q.* Doch auch selbige hatten sothane Meinung nicht vor sich ersonnen, sondern sie ist sehr alt, und vornehmlich von den Chaldæern und Persen auf die Bahn gebracht, bey denen *Adramelech*, (*r.* und *Anamelech*, bey diesen aber *Orismades*, und *Arimanius* eben dieses bedeuteten. In folgenden Zeiten suchte solche der *Manes* wieder hervor, und streuete sie unter die Christen aus. Sie findet annoch ihren würcklichen Unterhalt in Ost- und West-Indien: und, welches höchstens zu beklagen, in Europa, selbst in Christlichen Provinzien, (*s.* angesehen, dergleichen Leute in gantz Litthauen häuffig gefunden werden, die diesen bösen Gott, unter dem Nahmen *Ziemienieck*, verehren, von Rußland, Schwe-

(*p.* *Club. Germ. Ant. l. l. 1.*
(*q.* *Plut. de Isid. & Osir.*
(*r.* *2. Reg.* 17. *v.* 31. *& Osiand. Comment. ad h. l.*
(*s.* *Rosf.* Gottesd. der Welt.

Schweden, und Lappland ietzo nichts zu gedencken. Sonsten wil viel erwehnter Herr Hancke (*t.* behäupten, daß die Schlesier auff dem *Monte Sabazio*, *l. Sabadio*, itzo dem *Zobten*-Berge, den Jovem alleine verehret, auch die ältesten Schlesier einige Nachricht von den Jüdischen Sacris gehabt. (*u.* Alleine ob gleich gewiß, daß priora sacra lauterer und reiner gewesen, als die in nechstfolgenden Zeiten: So ist doch auch dieses wahr, daß Sie bey einem Gotte nicht geblieben, sondern, gleich wie alle Völcker, so wohl mehrere neue erdichtet, als auch der Benachtbarten ihre angenommen. Ja eben die gemuthmassete Nachricht der Jüdischen Sacrorum mag ihnen zu dergleichen Dichterey vielen Anlaß gegeben haben: Wiewohl dahin gestellet bleibet, wie weit die blosse allusion wegen des Montis Sabadii hierinnen etwas zu beweisen suffisant sey. Von sothanen Heydnischen Wesen nun seynd in Schlesien hin und wie der noch viele Rudera zu befinden, wie denn der Herr Lucæ meldet (*w.* daß in dem grossen Ritschern Eichwalde, im Fürstenthum Brieg gelegen, noch viele sehenswürdige überbleibsele von alten Tempeln und Altären anzutreffen: Dahero die Gelehrten um ihr Vaterland, und die gelehrte Welt sich sehr verdient machen würden, wenn sie sich die Mühe geben, und selbige fleißiger auff- und untersuchen wolten, als bishero geschehen, damit man eine lichtere Nachricht von dem alten Zustande ihres Landes erhalten möge, als bißhero nicht vorhanden gewest. Ingleichen

(*t. De Nom. Silef. c. 6. §. 43. seqq.*
(*u. l. c. §. 55.*
(*ww. P. 2. c. 1.*

führet nur besagter Autor viele Oerter an, (x. die von den Häynen ihren Nahmen führen, worunter vornehmlich das Städtlein *Bolckenhäyn* zu befinden, welches ein Heydnischer Fürst, *Bulco* genannt, erbauet, und woselbst ein berühmtes, vielleicht dem *Hees*, oder *Teut*, gewidmetes Stifft war.

§. 7. Weil es ein Consectarium, daß aus einer aberglaubischen Religion, auch aberglaubische Begräbniß-Ceremonien folgen müßen; als verhielte es sich bey den Schlesiern dißfals eben auch so. Zwar wäre wohl zu wünschen, daß bey ihnen auch hierin eine mehrere Nachricht verhanden: Jedoch da Sie von den Teutschen abstammeten, und mit selbigen viel zu thun hatten; So ist kein Zweiffel, daß ihre Gebräuche mit jener ihren hierinnen eins gewesen. Diese, gleichwie alte Celten, worunter vornehmlich die Teutschen gehören, pflegten, nach abermahliger Aussage des Cæsaris (y. ihre Todten zu verbrennen. Hierzu ward ein Holtzhauffen zu rechte gemacht, der bey den Römern anfänglich, und als sie mit den Celten annoch communia sacra halten, nur von grob gespaltenen und leichte Flammen-fangenden Holtze war, nachhero aber, da der Luxus sich mehrete, von gehobelten seyn muste, deme man dann und wann wohlriechende Sachen zufügete (z. bey den Teutschen hingegen blieb dieser Pracht nach, die ohnedem von aller Uppigkeit abgesagte Feinde waren. Sie wehleten demnach bloß leichte brennendes Holtz, worzu das fichten- und tännene am bequemsten geschätzet

(x. *Id. l. cit.*
(y. *l. 6. de Bell. Gal.*
(z. *Kirchman. de fun.*

tzet ward, sonder solches zu behobeln, und legeten Sie den Holtz-Stoß ohne Kunst und Zierlichkeit zusammen, jedoch hielten Sie darbey diesen Unterscheid, daß je vornehmer einer war, desto höher muste solcher auch seyn. Oben hienauff kam der Leichnam, worzu dessen sämtl. Waffen, Pferde, und was ihme am liebsten gewesen, wenn es aber ein Frauen-Zimmer, ihre Kleidung und Schmuck ebensals mit hinauff muste, wiewohl die alten Teutschen von den letztern wenig hielten, und ausser einer eisernen Haar-Nadel, etlichen meßingenen Spangen, oder Hefften, einem Messer, sich weiter nichts bedienten. (*a.* Um den Holtz-Stoß giengen sie zwey biß dreymahl herum, worinnen die Würde des Verblichenen ebensals in Obacht genommen ward: und wann es ein vornehmer Herr, oder Kriegs-Bedienter, so musten die Soldaten mit ihren Waffen um selben herum wandern, und ihre Klage führen. Wenn nun solches geschehen, so ward der Hauffen von gewissen darzu verordneten Personen, die damahln so viel bedeuteten, als itzo die Todten-Gräber seyn, (*b.* mit Fackeln angezündet. Wie Willichius am angezogenen Orte wil, sollen Sie, wenn das meiste Fleisch verbrannt gewesen, die Gebeine aus dem Feuer herausgerissen, in irrdene, oder eyserne Töpffe gethan, und so dann vollend verbrannt haben. Insgemein aber liessen Sie den Cörper völlig zu Asche werden, worauff solche, und die noch übrigen Gebeine, zusammen gesamlet, in gewisse Todten-Töpffe, die die Römer Urnas nenneten, gethan, und in ihren Begräb-

(*a. Tac. de M. Germ. & Willich. ad eum.*
(*b. Will. l. c.*

nissen beygesetzet warden. Schedii (c. Vorgeben nach, soll diese Asche erst am dritten Tage seyn zusammen gesuchet, mit Weine begossen, auch darmit das Feuer gelescher worden, und alsdenn in die Urnas gekommen seyn. Dieses mögen wohl einige, und den Römern am nechsten gelegene Teutsche, aber schwerlich alle durchgehends gethan, werdens auch die erstern im Anfange nicht gebraucht, sondern von den Römern erlernet haben. Mögte zugleich seyn, daß, nachdem die alten Schlesier ebenfals der Römer Nachbarn geworden, Sie von denselben eines und das andere in diesen Dingen erborget. Und daß Sie ihre Todten verbrant, beweisen die häufigen in der Erden gefundenen Urnæ; selbigen die eingedrungenen Slaven auch nicht abgebracht, weil Sie solches gleichfals im Gebrauch hatten. Warum aber diese Völcker mit den Todten zugleich Pferde, Waffen, ja vielmahls Menschen mit verbrant, worbey es denn über die Leibeigenen hergieng, dann und wann auch die andern Diener dran musten, rührete daher, weil sie glaubten, daß jeder in jener Welt eben dasjenige bedeute, was er allhier gewesen. Diesen Wahn hatten Sie von den alten Scythen, von denen die Teutschen und Celten abstammeten, gesogen, welche obgleich die Verbrennung bey ihnen nicht bräuchlich, dennoch ihren Königen und vornehmen Herren alles das mit ins Grab gaben, was ihm lieb gewesen, worbey die Kebs-Weiber, und Hof-Leute trefflich zu kurtz kamen, als die dem verstorbenen Gesellschafft leisten, und in der andern Welt dienen musten, es mogte ihnen solches nun gleich

(c. l. cit.

gleich bitter oder süsse eingehen: (d. Sothaner Gebrauch ist unter den heutigen Tartarn, die die alten Scythen auch noch in vollen Schwange, selbige ausgenommen, so zu des Mahumeds Lehre sich bekennen, welche Lehre so wohl Sie, als ihre Vorfahren, ausser Zweiffel, von den Heydnischen Philosophis bekommen, wie solches von andern mit mehrern gewiesen. (e. Zu dem Orte nun, wo sie die Töpffe mit Asche beysetzten, ward entweder an den offenen Strassen, oder bey eines grossen Herrn und Edelmans seiner Wohnung, ein offner, lustiger Platz ausgesuchet, welchen Sie gantz eben machten, und fast in die Runde mit grossen Steinen, die aber weder behauen, oder von anderer Zierlichkeit waren, besatzten, und dann und wann mit noch grössern oben zu deckten, denn alle hatten dieses nicht im Gebrauch. (f. In sothan zugerichteten Grabstellen kamen die Urnen, von denen die grösten in die mitten, und in selbige die Asche, und von Feuer übrig gebliebenen Gebeine gethan warden. Solche hatten andere kleinere um sich herum: und in diesen findet man wieder noch kleinere, wor zwischen allemahl Sand kam. Und scheinet es nicht, daß alles lauter Urnen gewesen, sondern vielleicht andere Gefässe, als Schüsseln, Töpfe, und Trinck-Geschirr, weil bekannt, daß die Teutschen denen Verstorbenen so wohl auff den Holtz-Hauffen, als auch in die Gräber ihr Liebstes mit gegeben. An einem solchen Ort ward entweder ein grosser Herr alleine, oder auch eine gantze Familie

(d Herod. l. 4.
(e. Muller. de Cathaj.
(f. Maj. bevölckt. Cimb. Henel. Silef. Ren. P. I. c. 3.

beygesetzet. Einige pflegten diesen Platz mit grossen Bäumen zu umgeben, welches sonderlich die Cimbrer thaten, (g. von deren ihren Grabstädten aber die Schlesischen in so weit abgehen, daß diese etwas in die Erde versencket; Jener ihre hingegen ziemliche Hügel auff sich haben, wie deren in Holstein, und dasigen Gegenden, noch sehr viel zu befinden. In dem Tumulo selber ist alles mit roth-gelben Sande angefüllet, daher offters schwer fället, die Urnen gantz heraus zu bringen. Hingegen ist der herausser liegende Sand weiß oder grau. Was sie aber mit dem färbigten Sande andeuten wollen, und ob solcher von der Länge der Zeit also verändert worden, stehet dahin. Von diesen Urnis seynd in Schlesien deren gar viele ausgegraben worden, welcher Beschreibung alhier mit beyzubringen nicht undienlich seyn wird. Anno 1544. warden, so viel man weiß, ohnfern Trebniz, bey dem Hofe Massel, die ersten aus der Erden hervor gelanget, (h. der Ort wo solche gestanden, war sehr sandigt, etwas erhaben, daher die Inwohner ihn insgemein den Töppelberg zu nennen pflegten. In den Pfingst-Feyertagen gemeldten Jahres, wolten die Trebnizischen Bürger sehen was in selbigen stecke, gaben also den Bauren etwas Geld, und liessen in die Runde hinein graben, welche einen gantz feuchten, weichen, und mürben Topff hervor brachten, worbey viel Sand, nebenst verschiedenen andern Sachen zu befinden. So balden selbiger an die Lufft kam, ward er harte. Man traffe zugleich einige Kohlen, Holtz, Beine, und eiserne

(g. *Maj. l. cit.*
(h. *Henel. l cit.*

ferne Instrumenta an, die aber gantz verrostet. Diese wiese man den Gold- und andern Schmieden, alleine es wuste keiner zu sagen, was Sie eigentlich seyn solten, so gar hatte das Alter, und der Rost solche verderbet. Weil nun diese Todten-Töpffe eben am Pfingsten ausgegraben worden; So ist daher unter die Leute ein Aberglaube gerathen, als ob solche nur zu dieser Zeit gesuchet werden dürfften, und wären sie denen mit dem Fieber behaffteten eine gute Artzney. Nachhero ist vor benannter Töppelberg durch das viele Suchen, und Graben, dermassen erniedriget worden, daß ietzo von selbigem nichts mehr zu sehen, sondern an dessen Statt ein sandigtes Feld anzutreffen ist, auf welchem noch viele dergleichen Töpffe zu befinden, dergestalt, daß alda ein Begräbnüß vieler Familien, oder wohl gar eines gantzen Volcks mag gewesen seyn. Anno 1614. warden hart am Oder-Strohm bey dem Dorffe Ramsen, eine Meile von Breßlau, 16. heraus gebracht, die theils mit, theils ohne Handhaben, und mit vielem Sande umgeben waren. Der Rath ließ sie in seine Bibliothec zu Marien Magdalenen bringen, alwo sie auch noch zu sehen. Selbige seind verschiedener Grösse, einige halten im Durchschnitt vierthalben Zoll, andere 3. 5. mehr und weniger Zoll. Oben sind sie etwas enge, unten aber haben sie einen weiten Bauch: im übrigen sonder aller Zierrade, ausser daß am Boden herauf einige eingekerbte Streiffe zu befinden. Anno 1693. warden deren zu Wiltschen eine halbe Meile von Hundsfeld, wiederum verschiedene, von den andern gantz unterschiedene ausgegraben, von denen einige groß,

andere klein, mit, und auch ohne Henckel. Etliche gehen gerade in eine weite auf, und seynd meistens gantz rauch: Andere hingegen haben unten einen Bauch, aus welchem ein etwas enger Halß hervor steiget, und diese seynd glatt. Die ohnhencklichten fallen mehrentheils sehr klein, doch insgemein bauchicht, mit einem Halse. Welche haben die Gestalt einer Schüssel, iedoch verschiedener Grösse, deren eine Anno 1695. gefunden ward, in die 3. Metzen Getreyde giengen, und diese haben insgemein nur einen Henckel. Der Farbe nach seynd sie ebenfalls sehr unterschieden, indem etliche gelblicht, lichtgrau, auch dunckler, dann und wann aber bleyfärbig seynd, welches die allerschönsten, die alle sehr glatt, und gleichsam poliret, auch mit allerley Linien gezieret. Es kan seyn, daß die letztere Art von denen Zeiten herrühret, als die Römer in Schlesien bekant geworden, welche auf ihre Urnen viel verwendeten, und solche aufs beste verfertigen liessen.

§. 8. Daß aber Schlesien das Verbrennen seiner Todten mit den andern Teutschen gemein, und lange vor der Slaven Einfall in Gewohnheit gehabt, beweisen die an andern Orten Teutschlandes ebenfalls ausgegrabenen Urnen, von denen alhier ebenfalls welche berühret werden sollen. (i. Ao. 1692. den 10. Decembr. ist im Fürstenthum Anhalt bey Köthen, eine ungewöhnlich grosse Urne ausgegraben worden. Selbige war einer guten halben Ellen hoch, mit einem Rande, von einer sehr grossen Breite, und Umfange versehen. Der Bauch fiel gleichfalls

(i. *Vid. Dn. Olear. tr. de Urn. Mort.*

falls sehr weit, so daß selbiger über 2. Metzen Getreyde in sich fassete. Aussenher war sie mit Ringeln, und schwartzen Streiffen sehr wohl gezieret. Der Zeug daraus sie verfertiget, bestande aus einem schwartzen vesten Thone, der dem Serpentin-Stein sehr gleich kommt. Ao. 1701. den 26. Febr. ist zu Arnstadt auffm Gottes-Acker auch eine Urne ausgegraben worden, die aber nur Stückweise heraus gekommen. Weil nun diese Stadt die Francken erbauet haben sollen, von denen aber bekant, daß sie ihre Todten zu begraben pflegten; So muß folgen, daß alda von denjenigen Teutschen welche gewohnet, die selbige zu verbrennen in Gewonheit hatten, einfolglich diese Urne zum wenigsten 1500. Jahr in der Erden gestanden. Ao. 1701. den 15. April. ward bey Rudisleben, einem nach Arnstadt gehörigen Dorffe, auch eine gefunden, die einen guten Schuch hoch, und anderthalbe Metze Getreyde in sich fassete. Sie ist von schwartzen Thone, und fande man in solchem Todten-Knochen, einen küpffernen Grieffel, der etwas über eine Viertel Elle lang, unten spitzig, oben mit einem runden vergüldeten Knopffe versehen, und biß an die Helffte mit Drate umwunden. Dieses kan so wohl ein Grieffel, wie ihn die Alten zum schreiben brauchten, als auch ein, dem Frauen-Zimmer damahln gewöhnlich Putz-Instrument gewesen seyn. Neben der Urne lag noch ein halber solcher Grieffel, samt einem Ringe von küpffernen Drate, 3. mahl um die Finger gewunden. Daß an dem Orte, wo diese Urne gefunden worden, ein vornehmer Teutscher Herr, nebenst denen Seinigen, verbrant wor-

den,

den/ daran ist kein Zweiffel, wiewohl vorhin angeführter Herr Author, solches den Wenden zuschreibet. Alleine diese kamen erst nach Christi Geburt in diese Lande, ist zu dem annochstreitig, daß sie biß in Thüringen durchgedrungen. Hingegen ist bekant, daß die Teutschen, und Celten längst vorher diese Gegend bewohnet haben. Dieses bekräfftiget sich auch daher, weil Tacitus gedencket, (k. daß die Teutschen den Ort, wo die übergebliebenen Gebeine beygesetzet worden, bloß mit einem etwas erhobenen Rasen bedecket, welches aber die Wenden nicht zu thun pflegten, sondern selbige mit Steinen noch etwas zu verwahrten. Und ist leichte zu erachten, daß die grosse Menge der Jahre, den Ort wo diese Urne heraus gelanget worden, ein ziemlich Theil Erde noch mag zugewendet haben. Warum aber die Teutschen ihre Grabstätten mit keinen kostbahren Monumentis beschweret, davon giebt Tacitus auch Raison, weil sie nemlich dafür gehalten, daß die Manes, oder Geister der Verstorbenen dadurch allzusehre beschweret und ihnen solches bey der Aufferstehung Verhinderung geben würde. Daß diesen Gebrauch die Schlesier ebenfals observiret, einfolglich nurgedachter Meynung beygepflichtet, beweisen die Orte, wo man itzo die Urnen heraus suchet. Im übrigen stelleten die Alten ihre euserliche Todten-Klage zwar balde ein; Hingegen betraureten sie solche desto länger im Hertzen. Sonsten ist von oben benienter Breßlauischen Urnis noch dieses zu gedencken, daß der Zeug, oder Thon, daraus sie gefertiget, gelblicht

(k. de M. Germ. c. 27.

gelblicht, oder vielmehr röthlich falle, (l) einige von selben auch dermassen klein, daß sie kaum eine Hand voll Wassers fassen. Worzu solche nun gebrauchet werden, u. ob es ihre Thränen-Gefässe gewesen, oder die Asche von den kleinen Kindern darein gefasset worden, stehet dahin, wiewohl sich bey den Röm. Scribenten nicht findet, daß die Teutschen die Urnas Lacrymales, oder die so genañten Præfices im Brauche gehabt. En general waren die Urnen von mancherley Gestalt und Farben, darbey meistens schlecht, sonder alle Zierde. Dann und wann findet man einige die mit Buchstaben bezeichnet, worbey doch nicht zu errathen, ob sie den Nahmen des Todten, oder des Meisters, der selbige gefertiget, oder was sie sonsten anzeigen sollen. Welche seynd inwendig von einander getheilet, welcher Unterscheid von unten biß oben angehet. Ob in solchen Geschwister, Zwillinge, Eheleute, oder Verlobte gelegen, stehet nicht zu sagen. Annebenst trifft man sie insgemein ausserhalb den Städten, und Dörffern, und gar selten binnen solchen an; Der Orth, oder Hügel ist lustig, dann und wann mit Bäumen besetzet, öffters auch ohne dergleichen. Die Ursache, warum in Städten keine zu finden, ist keine andere als diese, weil die alten Teutschen von keinen Städten wusten, noch weniger solche litten, sondern hin und wieder zerstreuet wohneten, nachdem einem jeden seine Bequemlichkeit es zu seyn bedünckte. Denn die Städte hielten sie vor ihre Freyheit allzugefährlich, (m) und seynd solche erst im IX. Seculo vom Käyser Heinrico Aucup-

(l) *Henel. l. cit.*
(m) *Conring. de Urb. Germ.*

Aucupe anzulegen befohlen worden. Wiewohl nicht zu leugnen, daß die Wenden sich derselben jederzeit bedienet. Dahero diese ihre Grabstellen deshalben ins offne, und meistens an die Strassen verlegten, damit ratione des letztern die vorüber gehenden, sich ihrer Sterblichkeit erinnerten, wegen des ersten aber die Todten um so lüfftiger ruhen, und die Manes zu den Grabstellen unverhindert kommen könten. Was nun die Teutschen zur Verbrennung ihrer Todten mag veranlasset haben, kan man so genau nicht sagen. Heraclitus hat zwar gelehret, daß alles außm Feuer entsprossen, also auch wieder dahin kehren müste. Alleine dieser kam lange hernach mit sothaner Meynung auff, als das Todten verbrennen bereits unter vielen Völckern eingeführet war. So viel ist wohl gewiß, daß sie solches nicht mit aus Orient gebracht, angesehen man alda die Verstorbenen mit grosser Pracht zur Erden bestattete, und dieses aus verschiedenen locis Scripturæ sattsam erhellet, auch der Ægyptier ihre Leichen-Bestattungen, und was vor grosse Kosten sie auff solche verwendeten zur Gnüge bekannt, welcher Gebrauch gantz uhralt seyn muß, wie abermahls ex Scriptura zu beweisen. (n. Nicht minder begruben die Perser ihre Todten, worbey sie gar sonderliche Gebräuche observirten, die eine gelehrte Engl. Feder der Welt vor kurtzen mitgetheilet hat. (o. Die in Ost-Indien dermaln noch vorhandene überbleibsele der alten Persen, seynd von diesem Gebrauche zwar abgewichen, und stellen ihre Todten auff einem hohen Thurm den Vögeln zur Speise

(n. Gen. c. 50. v. 1. 2.
(o. Hyde de Rel. V. Pers.

Speise aus, (*p.* da denn der vor selig geachtet wird, dem selbige das rechte Auge zuerst aushacken: vom verbrennen hingegen wissen sie nichts. So begruben die alten Scythen ihre Todten gleichfals auch: (*q.* dahero gantz nicht zu sagen stehet, woher, oder warum die Teutschen, samt einigen andern Völckern, auf das verbrennen gerathen, man wolte denn sagen, daß sie vermeinet, solche dadurch desto höher zu ehren und sie zugleich vor den Zähnen der wilden Thiere, und dem Wuth ihrer Feinde zu bewahren.

(*p. Franciſ.* ausländ. Sitten-Spiegel.

(*q. Herod. l. 4.*

Das 3. Capitel.

Das Christenthum ist zwar nicht im ersten, doch folgenden *Seculis* in Schlesien bekant gewesen, welches erwiesen wird. §. 1. Die darwider gemachten Einwürffe werden beantwortet. §. 2. Der Christliche Glaube wird von *Mieſco* völlig eingeführet. §. 3. Woher der Todten-Sonntag entsprungen. §. 4. Das Christenthum ist vor dem *Bonifacio* in Teutschland bekant gewesen, welches erwiesen wird / und hat dieser nur Irrthümer gelehret. §. 5. Die Christliche Religion ist bey den *Marcomannen* und *Quaden*, oder Schlesiern allemahl erhalten worden. Der Pabst streitet mit dem *Cyrillo* wegen Fortpflantzung des Evangelii bey diesen Völckern. §. 6. *Mieslaus* stifftet verschiedene Bischofthümer. Der Pabst läst viele Irrthümer einführen, und das Breßlausche Stifft allemahl mit einem ausländischen Bischoffe versehen. §. 7. Worinnen der ersten *Canonicorum* ihre Verrichtungen bestanden, samt dem Verhalten der ersten Schlesischen Bischöffe. §. 8.

§. 1. In

§. I.

Ob bißher erzehlten Irrwegen nun des Aberglaubens, und der Abgötterey, liesse der Allerhöchste die Inwohner Schlesiens eine grosse Menge Jahrhunderte, nach seinem unerforschl. also beschlossenen Rath und Willen dahin wandeln. Es gieng ihnen auch das Licht des seeligmachenden Glaubens nicht so gleich auf, als das Licht der Welt, Christus JEsus, in die Welt gekommen war. Denn ob gleich der Heyland, als er seine sichtbare Gegenwart seinen Jüngern, und den Inwohnern des Erd-Creyßes entziehen wolte, denen Aposteln das Ausgehen in alle Welt, und selbiger das Evangelium zu predigen anbefahl, diese auch, einige Jahre, (r. nach seiner Erhebung über aller Himmel Himmel, solches getreulich ins Werck richteten; So will sich doch nicht finden, daß der Schall dieser seligmachenden Lehre, gleich im ersten Anfange, biß in die Gegend Schlesiens durchgebrochen sey. Zwar bekehrete der grosse, und seines gleichen nicht habende Heyden-Lehrer Paulus, einen ansehnlichen Theil von Asien, samt ein zieml. von Griechenlanlande, wie er denn selber saget, (s. daß er von Jerusalem an, biß an Illyricum hin, alles mit dem Evangelio erfüllet, und in selbigen Ländern nicht mehr Raum finde: Alleine daß er in diese Gegend gekommen sey, darvon seynd weder in der Heil., noch in der Väter Schrifften, einige Spur-Zeichen vorhanden. Und ob wohl an dem ist, was ein gelehrter

(r. Cabe Antiq. Apost.
(s. Rom. XV. 8. 19. 23.

ker Engelländer saget, (*t.* daß weil nicht alles aufgezeichnet, was so wohl Paulus, als die andern Apostel verrichtet, daraus nicht so gleich der Schluß zu machen stehe, daß sie an diesem, oder jenem Orte nicht müsten gewesen seyn, vornemlich da die Schrifften der ersten Zeiten alle längstens verlohren gegangen, zum wenigsten von denen unverdächtigen keine mehr vorhanden: So wil doch in den nachfolgenden sich keine Nachricht hervor thun, daß so gleich nach Zerstreuung der Apostel von Jerusalem, und im erstem Seculo, die Funcken der Christlichen Lehre in diese Länder geflogen wären, unerachtet behaupten werden wil, (*u.* daß Paulus bis in die Britannischen Insuln gekommen sey. Denn was ein vornehmer teutscher Theologus (*w.* von den Aposteln, und in welchen Ländern jeder geprediget, auffgezeichnet, beruhet meistens in Ungewißheit, und blossen Muthmassungen, denen aber in so wichtigen Dingen durchaus nicht nachzugehen. Doch ist dieses gewiß, daß in denen am Rhein, und disseits selbigen liegenden Gegenden Teutschlandes, das Christenthum, wo nicht von den Aposteln selber, doch durch ihre Jünger im ersten Jahrhunderte verkündiget worden, wie denn insgemein *Crescens*, von welchem Paulus redet, (*x.* dafür ausgegeben wird, daß er zu *Maynz* gelehret habe. (*y.* Woraus sich endlich schliessen läst, daß im andern und folgenden Seculis, die Christliche Lehre auch in Schlesien möge gekommen seyn. Diese

F Vermu-

(*t.* Cas. *Antiq. Apost. c. 7.*
(*u. Id. l. c.*
(*ww. Dilher.* Leben JEsu.
(*x.* 2. *ad Timoth. IV*, 10.
(*y. Serrar, Rer. Moguut. l.* 1.

Vermuthung gewinnet daher guten Grund, weil bereits im 4. und 5. Seculo Ammianus Marcellinus, und Hieronymus vieler Kirchen und GOttes-Häuser gedencken, die von den Barbarn in Teutschland verstöhret worden. Woraus denn folget, daß das Christenthum aldar im guten Stande müsse gewesen seyn, sintemahln die Christen in den ersten Zeiten keine Kirche baueten, als nur wo sie sich ziemlich ruhig, und häuffig befanden. Weñ man auch einen locum des Irenæi, da er von dem Glaubens-Bekänntniß der Christen redet, genau betrachtet; So wird aus selbigem ebenfals zu schliessen stehen, daß das Christenthum allerdings in Schlesien gewesen sey. Denn er saget ausdrücklich Nec enim qvæ &c. Deñ auch die in Teutschland gelegenen Kirchen / noch auch die Spanischen, noch auch die in den Celtischen Landen sich befinden / einen andern Glauben haben. Ob man nun gleich durch die Celtischen / die mitternächtischen verstehen wolte, so bleibet doch Teutschland übrig, von welchem der Pater nur allzudeutlich redet. Ja dieses würde vielmehr beweisen, daß es ohnfehlbar in Schlesien Christen gegeben, weil ja gantz Teuschland, samt den Cimbrischen, und Celtischen Provintzien darmit angefüllet gewesen. Und was noch mehr, so redet Tertullianus (z. vollends gantz klar, wenn er schreibet: alle Spanische Gräntzen / und die unterschiedliche Völcker der GALLIER / und die Oerter Britanniens dahin die Römer nie gekommen / samt den SARMATIERN, DACIERN, TEUTSCHEN, und die SCYTHEN, bey welchen allen

(z. Adverſ. Jud. l. 7.

allen der Nahme Christi herrschet ꝛc. Aus welchem loco so viel deutlich genug zu sehen, daß Iræneus durch die Celten, nicht etwan die Gallier verstanden, als welche Tertullianus hier sorgfältig nennet, diese Provintzen auch unter selbigen Nahmen damahln nicht mehr bekannt waren: Hiernebenst was jener Celten genennet, dieser Sarmatier benahmet, als welche ebenfals unter dem generali Nomine der Celten begriffen wurden. (a. Da nun Schlesien mit den Sarmatiern so harte gräntzete, wie hätte es möglich seyn können, daß in selbiges die Lehre Christi nicht wäre bekañt gewesen. Denn ob schon beyde Patres sie nicht expresse benennen; so begreiffen sie doch solche entweder unter dem allgemeinen Nahmen der Teutschen/ oder der *Celten*, und *Sarmater*. Und ob gleich eingewendet werden wolte, daß das, was Irenæus, und Tertullianus von Teutschland sagen, bloß de Germania prima & secunda, oder Cis-Rhenana zu verstehen sey: So ist doch bekant, daß zur selbigen Zeit, als diese 2. Patres gelebet, und geschrieben, die Römer bereits bis an die Donau, und Elbe durchgedrungen waren, einfolglich ihre Rede von dem sämtlichen Teutschlande zu verstehen sey.

§. 2. Diese hellen Nachrichten scheinet der Krieg, welchen der Käyser Aurelius wider die *Marcomannen*, und *Quaden*, als damahlige Bewohner Schlesiens, geführet, ziemlich zu verdunckeln, und zweiffelhafft zu machen, indem die Scribenten selbige nicht als Christen, sondern als Barbarische und Heydnische Völcker angeben, wider welche der Käyser durch das Gebet einer in seiner Armée befindlichen Christ-

(a. Clus. Germ. Ant. l. I.

lichen Legion, einen herrlichen Sieg erhalten, von deme gedachte Legion auch den Nahmen der donnernden / oder *fulminatricis*, bekommen habe, da sie zu vor die Melitensischen geheissen. Alleine da bekant, daß die Röm. Historici ausser sich alle Nationen vor Barbarn schalten, sie mogten seyn, oder glauben [wer], und was sie wolten; Diese aber dieses Sieges am ersten gedacht, von denen es die Christlichen überkommen haben: Hierneben[st] von vielen Scribenten gar sehr gezweiffelt wird, ob die Begebenheit mit gemeldter Legion, auch eine warhaffte Geschichte sey, indem die Nachrichten geben, daß lange vor selbigen eine Legion mit diesem Nahmen bey den Römern vorhanden gewesen, (*b.* und in den Röm. Historicis, die ihre legiones gar accurate aufgezeichnet und beschrieben, nicht zu befinden, daß sie deren zwey also benahmete gehabt; So stehet dahin wie sehr dieses wieder die obigen 2. loca streiten werde: worbey man dasjenige, was eine sonst hauptgeschickte Feder (*c.* pro defensione hujus traditionis aufgezeichnet hat, in seinem beliebigen Werth, und Unwerth beruhen läst. Doch wenn dem auch so wäre, und zugestanden würde, daß die alten Väter bey Erzehlung sothaner Begebenheiten nichts supponiret; So wird der vorhin beygebrachten, und aus Tertulliano, und Irenæo bestärcketen Meinung solches dennoch keinen Abbruch thun: angesehen dem ungeachtet, unter der Marcomannisch- und Quadischen Armée Christen gewesen seyn können, und unser Herre GOtt

(*b. Rupert. observ. ad Hist. univ.*
&c. Witf. diatr. de Leg. fulm.

GOtt vielleicht seine sonderbaren Ursachen gehabt, warum er den Römern, wider selbige den Sieg verliehen. Und ist es sehr wahrscheinlich, daß der Ober-Regente samt den andern vornehmen *Marcomannen* und *Quaden*, annoch bey ihrem Heydenthume geblieben, die neue, oder christliche Religion aber per tolerantiam unter sich verstattet haben: Wie denn bey Ausbreitung des christlichen Glaubens, nicht so gleich alle Souverainen, und andere Grosse derselben beygetreten seynd, sondern selbige erst successive angenommen haben. Zugleich kan dieses seyn, weil die Römer den *Marcomannen* und *Quaden* stets in Haaren lagen, sie auch mit ihren Nachbarn immer was zu dêmêliren hatten; Hiernechst die Hunnischen Einfälle unterm *Attila*, und denn des Lechi seiner darzu kam, daß um so häuffiger Unruhen willen die Christliche Religion nicht Gelegenheit gehabt, allzuweit um sich zu greiffen, und rechte tieffe Wurtzeln zu fassen. So ist auch noch nicht ausgemacht, ob des Attilæ seine Armée aus lauter Heyden bestanden, weil diese Völcker, mit denen er aus Scythen heraus gienge, von Natur wilde waren, und mit der Christlichen Religion nicht eben alle vorige Unarten mogten abgeleget haben: Uberdieß alle Souverainen von diesen Gothischen und andern dergleichen Völckern, es vor eine Staats-Maxime hielten, ob sie schon Christen, gegen ihre Feinde, und Uberwundene grausam zu verfahren. Man considerire wie Christliche Potentaten heut zu Tage, da das Christenthum im vollen Schwange, gegen einander procediren, und mache hernach einen Schluß auff

dieselbigen Zeiten, so wird sich die Warheit dieses Vorgebens gleich finden. Zu diesem allen kan noch beytreten, daß denen Heyden die Menge ihrer Götter, bey denen sie ein gut Leben haben kunten, zu verlassen, und hingegen einen mit vielen Trübsaalen durchflochtenen Glauben anzunehmen, sehr schwer fiel, und der Christl. Religion die grösten Obstacula machte: Welche Verhindernüße der Bekehrung den heutigen Heyden ebenfalls gar nachdrücklich im Wege liegen. (d. Doch dieses alles kan nicht beweisen / daß unter den Schlesiern im andern, und folgenden Seculis, keine Christen solten gewesen seyn, obgleich abermahls zugestanden wird, daß umb obgemelter Ursachen willen, das Heydenthum die Oberhand behalten, auch nach und nach die Christliche Religion in ziemlich enge Schrancken möge seyn eingezogen worden: welches unter andern aus dem erhellet, daß als des Käysers Caroli M. Sohn, der Käyser *Ludovicus*, (welcher, weil er gegen die Geistlichkeit gar sonderbare milde Hände hatte, von ihnen, statt eines Recompenses, den Zunahmen *Pius* darvon getragen,) Ao. 830. Pohlen, worunter Schlesien damaln gehörete, mit Kriege überzoge, er den Schlesiern ihren vornehmsten Götzendienst zu Bolckenhayn / zerstöhrete, (e. alwo des *Martis*, oder *Hees*, sein Tempel und grosses Gestiffte war, und die Schlesier mit der Schärffe des Schwerdes zum Christenthum nöthigte. Alleine sie blieben nicht lange bey solchem / und hatte der Käyser kaum den Rücken gekehret, als sie es gleich beym

(d. Vid. Xaver. Epist. Ind.
(e. Lucæ. P. 2. c. 1.

beym vorigen wieder anfingen, und die eingesatzten Münche verjagten, zum kräfftigen Beweiß, daß eine sothane, mit Feuer und Schwerd erpreste Bekehrung, Gott höchstens mißfalle, als welcher seine Erkäntniß nicht durch solche gewaltsame Mittel fortgepflantzet, und eingepräget wissen will: und denn daß selbige nichts als Heuchler, und böse Christen zu gebähren pflege, wie solches in ietzigen Zeiten die Blutvolle Spanische Inquisition, und in Franckreich die gestieffelten Apostel satsam erwahren. Ob sonsten Schlesien von der Arianischen Ketzerey nicht auch was bekommen habe, dürffte wohl nicht groß zu zweiffeln seyn, indem viele teutsche Völcker mit selbiger beflecket waren, und dieses übel bey nahe den gantzen Erd-Creyß bedeckete.

§. 3. Endlich gefiele es der Göttlichen Barmhertzigkeit, das Licht der Heylbringenden Lehre Schlesien heller, nnd vollkommen aufgehen zu lassen. *Mieslaus*, *Miesco*, oder *Miseco*, wie er unterschieden genennet wird, war derjenige, welchen der Himmel darzu aus ersehen, daß er dem heydnischen Aberglauben den völligen Abschied geben solte. Dieser *Mieslaus*, der zugleich auch *Myesca*, und *Myscæ* heisset, (*f.* war des *Temomisli*, Hertzogs von Pohlen und Schlesien Sohn, welchen der Käyser *Otto I.* seiner ungemeinen Thaten halber der grosse genannt, sonsten aber Hertzog zu Sachsen, und Käysers Heinrici I. Sohn, durch Geronem, Marggraffen in der Laußnitz überwunden, (*g.* und dem

(*f. Hanck. de Sil. Reb. c. 6.*
(*g. Ditmar. Merf. l. 2. Hanc. l. c.*

Röm. Reich tributbar gemachet hatte, (*h.* wiewohl die Pohlen solches beständig leugnen, und darmit sie desto besser auskommen mögten, zu verneinen suchen, daß er iemahln über Pohlen geherschet habe. (*i.* Dieser *Miesco* ward seinem Vater blind gebohren: iedoch da ihme, nach damaligen heydnischen Gebrauche, im siebenden Jahre die Haare abgeschnitten, und er mit einem Nahmen beleget werden solte, erlangte er unvermuthet sein Gesichte. Dieser ungemeinen Begebenheit halber nennte ihn sein Vater *Miesco*, (*k.* welches in Polnischer Sprache so viel als **Verwirrung** heisset. Ob selbiger mit diesen Nahmen auf die künfftige Zeiten gesehen, und durch einen unvermutheten geheimen Trieb vorher verkündiget habe, was vor unruhige, und verwirrte Zeiten dem Lande bevorstünden, lässet man an seinem Ort gestellet seyn. Sonsten scheinet als ob dieses Wort mit dem teutschen **Mischen/Vermischen/** und **Vermischung** einige Verwandnüß habe. Dieser *Miesca* nun, als er nach seines Vatern Absterben zur Regierung gelangete, verheyrathete sich mit verschiedenen heydnischen Weibern, weil bey den Pohlen/ gleich andern unbekehrten Völckern, die Viel-Weiberey im Schwange gienge. Alleine er führete mit allen eine unfruchtbahre Ehe. Damahln waren unter den Pohlen bereits viele Christen zu befinden, (*l.* welche diese Religion von den benachbarten **Mähr-**

rern

(*h.* Conring. de fin. Imp. l. 2. c. 29.
(*i.* Hanc. l. cit. c. 14.
(*k.* Dlugoſ. Hiſt. Pol. l. 1. c. 71. 72.
(*l.* Cromer. Rer. Pol. l. 3. Curæ ann. Sil. an. 895.)

tern erlernet hatten, sie musten aber, umb der Heydnischen Obrigkeit willen, ihre Andacht meistens in Wäldern, und Einnöden pflegen, iedoch kamen sie öffters nach Hoffe, welchen Mieslaus zu Gnesen aufgeschlagen. Diese beredeten den Fürsten, daß er seine alte Religion solte fahren lassen, die ihrige annehmen, seine Weiber abschaffen, und sich an eine Christliche Printzeßin vermählen. Mieslaus der gerne einen Printzen gehabt hätte, ließ sich darzu bewegen, und bey Boleslao II. Hertzoge in Böhmen, um seine Schwester, die Printzeßin *Dambronicam*, (*m.* oder wie sie die Pohlen nennen, Dambroncam, anhalten, die aber dieser Vermählung sich nicht eher entschliessen wolte, als biß Mieslaus sich hätte tauffen lassen. Diesen Vortrag anzunehmen, stund er zwar Anfangs an; Alleine die Liebe zu dieser Printzeßin, und das Verlangen einen Erben zu haben, überwunden ihn endlich, daß er zur Annehmung der Christlichen Religion sich erkläret. Worauff Anno 965. er, samt seinem gantzen Hoffe, zu Gnesen getauffet ward. Darmit er auch seinen Eyffer, den er vor die neu-angenommene Religion hatte, desto besser sehen liesse, so befahl er durch gantz Schlesien, daß bey Verlust aller Güter, und außm Lande getrieben zu seyn, (*n.* auff den 7. Martii selben Jahres, welches eben der Sontag Lätare war, alle noch übrige Heyden sich täuffen lassen, die Götzen-Tempel, Bilder, Haine einreissen, die Bilder zerbrechen, und in die Seen, oder Flüsse werffen solten, welchem Befehle auch

(*m. Hanck. l. cit.*

(*n. Michov. Chron. Pol. l. 2. c. 1.*

treulich, und mit grossem Eyffer nachgelebet ward. War also Pohlen und Schlesien das Licht des Evangelii auff einmahl auffgegangen, und die Sonne der göttl. Warheit gantz unvermuthet auff den Zenith dieser Lande gestiegen. Daß aber einige vorgeben, (o. *Miesco* wäre nach der Tauffe *Mieciſlaus* genennet worden, ist falsch, und dieser Irrthum bloß aus Unwissenheit der polnischen Sprache entstanden.

§. 4. Darmit aber Schlesien so wohl wegen seiner vorigen Abgötterey, als der erfolgten Bekehrung halben, ein stetswährendes Andencken habe; So brachten die Geistlichen eine Gewonheit auff, die auch noch nicht völlig abgekommen, daß Jährlich auf den Sonntag Lätare, ein Bild von Holtz, oder anderer Materie zugerichtet, von erwachsenen und jungen Leuten, in Städten, und Dörffern mit vieler Verspottung herum getragen, und endlich ins Wasser geworffen ward, darbey sie verschiedene, eben nicht gar zu klug, und devot heraus kommende Versgen absungen, und musten ihnen die Leute zugleich eine gewisse Gabe mittheilen. (p. Dieser Sonntag wird noch biß itzo der Todten-Sontag genennet, und ist nur erzehlter Gebrauch, aus Schlesien in gar viele Länder Teutschlandes eingeschlichen, auch dieser Aberglaube, nebst andern Pabstänzenden Dingen mehr, in verschiedenen Protestantischen, biß diese Stunde nicht abgeschaffet. Alleine daß mehrbesagter Sonntag, nebenst der an selbigem angestellten Gauckeley, den Nahmen von dem Todte bekommen, und die alten auff ihre geistliche Erlösung von dem ewigen Tode darmit

(o. *Lucæ Schlesw.* denckw. *P.* 2. *c.* 1.
(p. *Henel. Silesiogr. Ren. c.* 8. §. 3.

darmit gesehen haben sollen, wil gar sehr aus der Wahrscheinlichkeit fallen. Daß die alten Teutschen ihre Gottheit *Thot*, *Thiut*, *Thiot*, *Tud*, und *Tod* genennet, ist bereits angeführet, und haben sie dieses Wort balde mit einem *T.* balde mit einem *D.* geschrieben, (*q.* wie solches die alten Nahmen *Theotria*, *Theobchald*, *Thiorger* sattsam beweisen, die nach itziger Aussprache so viel heissen, als Gottreich/ Gottwald ꝛc. Da nun dem also ist, so wird sich selbsten ergeben, daß sie durch das Wort *Tod*, nicht den Todt, sondern ein Götzen-Bild, und vielleicht den *Theut*, bemercken, also so viel sagen wollen, daß dieser Sonntag derjenige wäre, an welchen sie die Götzen ausgetrieben, und zerstöhret hätten. Hiermit stimmen die Schlesischen und Polnischen Scribenten auch selbsten ein, und geben zur Benennung offt besagten Sonntags, keine andere Ursache an. (*r.* Was aber diejenigen Götzen anlanget, welche die Schlesier und Pohlen damahln sollen verehret, und ihnen hernach den Abschied gegeben haben; so bemercken die Polnischen Geschicht-Bücher (*s* den Jovem, Plutonem, samt der *Marzana*, und *Zievorica*, darvon die erstere die *Ceres*, die andere aber die *Diana* gewesen seyn soll. Alleine daß die Schlesier diese Gottheiten gehabt, wil sich nicht finden, wenigstens seynd sie ihnen unter diesen Nahmen nicht bekant gewesen, es wäre denn, daß man unter der ersten die *Ertham*, unter der andern aber den *Mond* verstünde: Denn weil die Schlesier ein teutsches Volck, so werden sie auch ihre teutsche Gottheiten, und derselben

(*q.* *Henel. loc. cit.*
(*r.* *Michov. l. cit. Curæ ad an. 965.*
(*s.* *Crom. l. 3. Rer. Pol.*

selben Nahmen behalten haben. Jedoch wil man nicht in Widerrede seyn, daß, da sie unter die Polnische Regierung gerathen, sie von dieser ihren Aberglauben, allem Ansehen nach, nicht so frey werden ausgegangen seyn, indem die Uberwinder denen Uberwundenen ihre *Sacra* gemeiniglich gerne auffdringen.

§. 5. Durch wem aber die Böhmen und Mähren zur Erkäntniß der Christlichen Religion gebracht worden, wird unter denen Scribenten hefftig gestritten. Die Röm. Catholischen wollen solches mit aller Gewalt ihrem Pabste zuschreiben, weil selbiger der von Christo habenden Stadthalterschafft nach, (die sie aber contra fidem biblicam & historicam gantz ungegründet vorgeben,) darzu verbunden wäre. Vorher ist aus m. Irenæo, und Tertulliano gewiesen, daß gar wahrscheinlich die Christl. Religion, wo nicht im ersten doch allerlängstens im andern Seculo in Teutschland sey verkündiget worden, da denn die Böhmen, und Mähren nicht ausgeschlossen, sondern allerdings mit inbegriffen seyn. Ja in einem, von dem Hieronymo an der Marcomanner Königin, die *Fretelam*, die im 4. Seculo lebete, (*t.* abgelassenem Brieffe, bezeuget er ausdrücklich, daß die Teutschen der Hebräischen Sprache, sich zu bedienen anfiengen. Die Worte, die er dißfals führet seynd sehr merckwürdig, und lauten also: qvis hoc crederet, ut Barbara Getarum lingva Hebraicam qværeret veritatem, & dormitantibus, imo contemnentibus Græcis, ipsa Germania S. sancti elogia scrutaretur. Wer solte glauben können, daß die Barbarische Sprache der Gothen, die Hebräische Warheit

(*t. Sagitt. Antiq. Thuring.* suchen!

suchte, und da die Griechen schlaffen, und solche verachten, hingegen das rauhe Teutschland in selber, und den Sprüchen des Heiligen Geistes nachforsche. Was solte nun klärer als eben dieses besagen, daß das Christenthum in Teutschland ohne Päbstliche Missionarien gepflantzet worden? Und da dieser locus die Bekehrung der *Marcomannen* so deutlich vermeldet, selbige aber unstreitig, nebenst denen *Quaden*, die wahren Inwohner Schlesiens gewesen, warum solte man zweiffeln, daß solches nicht auch gute Christen gehabt habe? Alleine daß selbiges nachmahls durch die häuffigen Einfälle der Barbaren in ziemlich Abnehmen, die Heydnischen Aberglauben hingegen in Aufnehmen gerathen, ist aus gemacht. Die Asiatischen und Griechischen Kirchen bekräfftigen ein solches mit ihren traurigen Beyspielen nur allzusehr, die vormahln gleich denen hellesten Sonnen leuchteten, itzo aber, durch GOttes Gerichte, in dermassen dicke Finsterniß verfallen, daß an vielen Orten auch nicht ein Schatten von der vorigen Herrlichkeit mehr übrig. Zwar ist an dem, daß durch die Uneinigkeit, und laue Gottesfurcht der Griechischen/ und allzugrosse superstition der Teutschen Käyser und Könige, die Päbste zu Rom, die anfänglich nichts anders, als blosse Bischöffe waren, und darbey weder eine geistliche, am allerwenigsten aber eine weltliche Macht hatten, und bloß von des Volcks Gnade und Allmosen lebeten, (*u.* sich je mehr und mehr ermanneten, und die vorhin heimlich gewesene Boßheit (*w.* sich mit Macht zu regen, dadurch Gelegenheit bekam

(*u. Gibel. de Cæsareo-Pap. Morn. Myst. Iniq.*
(*w. 2. ad Thessal. 2, v. 7.*

bekam; Einfolglich sie, die Päbste, anfingen, ihre Lieblinge, in alle Welt auszusenden, und die Völcker, unter dem Schein und Vorwand der Christl. Religion, ihnen Zinßbar und unterwürffig zu machen. Ein solcher Mann, mit Nahmen Bonifacius, kam auch in Teutschland, welcher, der Papisteu Vorgeben nach, die Thüringer samt andern Nationen, bekehret haben soll. Dieser aber war in der That ein grober Idiote, (x. und suchte nichts anders, als die Leute, die, wie bereits erwiesen, vorhin gute, in der reinen Religion unterrichtete Christen waren, zu päbstischen Sclaven zu machen, (obschon ein neuer reformirter Scribente, (y. unwissend ex quo fundamento, oder ex qua ratione, ihn vor einen sonderbar andächtigen Mann auszugeben sich nicht entblödet,) auch dieselbigen, die die Römischen Irrthümer nicht annehmen wolten, auf das hefftigste verfolgete, sie vor Ketzer ausschrie, (einer dieser Kirchen von eyßgrauen Zeiten her, gewöhnlicher Art), und nicht eher ruhete, als biß sie das Land hatten räumen müssen. z. Denn es war die Römische Kirche damahln bereits sehr von der Apostolischen Lauterkeit abgewichen, (a. hatte aus dem Heydenthum viel entlehnet, und ihme nur ein neues, mit dem Christlichen Namen ausgefüttertes Kleidgen, umgegeben. Man drunge auf Menschen-Satzungen, dichtete beschehene Offenbahrungen, betete die Reliquien der Heiligen an: bauete ihnen

(x. Sagitt. Ant. Gent. & Christ. Thur. l. 2. c. 2. 3. 4.
(y. Huber. Hist. Civil. P. 1. c. 6. l. 4.
(z. Sagit. l. c. §. 6. §. 2. c. 7. §. 3. c. 11. & seqq.
(a. Arnold. Kirchen-Hist. Thomas. ad Monz. c. 2. §. 10.

ihnen Kirchen, stifftete denselben Altäre, hielte Wahlfarthen, Processionen, alles Dinge, die die Heyden auch thaten. (*b*. Das allerheiligste Abendmahl des Herrn, war nicht mehr in dem reinen Gebrauch, sondern ein blosses opus operatum. Der Unterscheid unter den Geistl. und Welt., oder Layen, gienge im völligen Schwange, und ward der Münchs-Stand vor heilig, der andere hingegen vor sündlich gehalten. Die Tauffe achtete man zur ewigen Seeligkeit dermaßen nöthig, daß auch die bereits in aller lautern Andacht entschlaffenen, erst noch getaufft warden. Bey den Hochzeiten, Kind-Tauffen, und Begräbnüßen warden Gastereyen angeordnet, und dabey nach heydnischen Gebrauche, auf das ärgerlichste gefressen, gesoffen, und andere Schand-Thaten mehr begangen. Der Pabst zu Rom muste der allgemeine Bischoff, und Stadthalter Christi heissen. Die Mutter Gottes verehrete man weit höher, als den Heyland selber. Ihr zu Ehren musten unzehliche Kirchen erbauet, Altäre gestifftet, und Litaneyen, samt vielen Gebethen geordnet werden. Daß Meß-Opffer blühete bereits über und über. Wachs-Kertzen, Weyh-Wasser, geheiligtes Oehl und andere Tendeleyen, hiessen grosse Heyligthümer, und zur Seeligkeit nöthige Dinge. Die Kirchen, Clöster, und Altäre warden zu Freystädten aller leichtfertigen Buben gemacht, welches sonderlich Pabst Bonifacius V. thate. (*c*. In den Clöstern, und unter der Geistlichkeit herrschete eine grosse Unwissenheit: mit kurtzen diejenige Religion

(*b*. *Hunni Apost. Rom. per tot.*
(*c*. *Plat. in Vit. Pontif.*

ligion, die Christus gelehret, und welche die Apostel, und ersten Christen mit ihrem Blute so theuer besiegelt hatten, war mit so unsäglichen neuen Erfindungen besudelt, daß es grosse Mühe kostete zu erkennen, ob selbige annoch etwas Christliches an sich habe. (*d.*

§. 6. Es muß aber bey denen Marcomannen und Quaden, der vielen barbarischen Einfälle ungeachtet, die Christliche Religion dennoch nicht gantz verschwunden seyn, weil der ersten ihr Hertzog *Svatopulcus*, oder *Sventopulcus*, (der hernach den Königs-Titel annahm) Ao. 864., von dem Constantinopolitanischen Käyser Michaele, (*e.* um 2. gelährte Männer anhielt, die ihn, und seine Unterthanen, in der Christlichen Religion besser unterrichten solten, die entweder von den Barbaren gar sehr besudelt, oder, welches wahrscheinlicher, weil dieser Herr ein ziemlich ruhig, weitbegrieffenes Regiment führete, und sich bey den benachbarten gar formidable gemacht hatte, von den Röm. Emissariis mercklich mochte beflecket seyn, denn der Orient war damahln meistens noch gantz lauter. Ernannter Käyser sendete ihme auch 2. gar gelehrte fromme und der Slavonischen Sprache satsam erfahrne Priester / darvon der eine *Cyrillus*, der andere aber *Methodius* hieß. Hier begehen verschiedene Historici einen ziemlichen Schnitzer, (*f.* indem sie vorgeben, daß Sventopulcus dergleichen von Röm. Käyser *Arnulpho* verlanget habe, da doch die Historie

(*d. De his Vid. plura apud Pufend.* in der Einleitung zur Hist. *P. 1. c. XII. Morn. Myst. Iniq. Tit. de Pap. Ital.*

(*e. Hanc. de R. Sileſ. c. 7.*

(*f. Lucæ P. 2. 61.*

storie weiset, (g. daß dieser Käyser erst nach 20. Jahren und drüber, nemlich Ao. 887. zur Regierung gelanget sey. Hingegen suchen die Päbstlichen Scribenten (h. mit aller Gewalt zu beweisen, als ob mehrbesagter Sventopulcus sein Ansinnen an Pabst habe gelangen lassen. Dieses nun zu behaupten, haben einige in den alten Codicibus Manuscriptis, gar zierlich das Wort Constantinopolitanum ausgekratzet, und hingegen Gregorium, als damahliger Pabst hinein geflicket, in welcher Kunst viele der Herrn Catholicken gar erfahren, und die alten Patres, auch andere Scribenten pro lubitu castriren. Doch andere, von diesen verfälschenden Händen noch freygebliebene Codices, haben diesen Betrug entdecket, und gewiesen, daß es *Constantinopolitanum* heissen müße. (i. Es ist auch ein Scribent (k. von ihrer eigenen Religion desfalls so redlich gewesen, und hat bekannt, daß vorbenante 2. Priester von Constantinopel ausgesendet worden. Damahln war der Streit wegen der Ober-Herrschafft in Kirchen-Sachen zwischen den Constantinopolitanischen Patriarchen, und dem Röm. Bischoffe am allerhefftigsten, indem dieser die souveraine Gewalt über die gantze Christl. Welt mit grosser Hefftigkeit verlangete: Jener hingegen sothanem, wider Gottes Wort lauffenden Ansinnen nicht Platz geben, und von seinem Ansehen nichts entwenden lassen wolte. Ist also leichte

(g. *Huber. P.* I. *l. V. c.* 2.
(h. *Dlugos. Hist. Pol. l.* I. *c.* 68.
(i. *Hanck. l. cit.*
(k. *Sarnic. Ann. Pol. l. V.*

zu erachten, daß dem von Constantinopel abgefertigten Cyrillo, und seinem Mitgehülffen der Pabst ein trefflich sauer Gesichte müsse gemacht haben, weil sie, seiner Meinung nach, lieffen, da sie von ihme nicht gesendet, und lehreten, was er nicht haben wolte. Worzu kam, daß Mähren eine teutsche Provinz war, dahero die Griechen kein Recht hätten, in solche ihre Geistlichen zu versenden, obschon Christus bey anbefohlner Ausbreitung seiner Lehre, keinen Befehl hinterlassen hatte, sich erst zu erkundigen, wohin dieses oder jenes Land gehöre, oder daß seiner Apostel Nachfolgere zu Rom erst Erlaubnüß hohlen solten, in welchem Strich der Erden sie mit dem Evangelio wandern dürfften. Man findet auch nicht in den Historien, daß Paulus bey Predigung seines Evangelii, von Petro erst Erlaubniß gesuchet habe, der doch der erste Bischoff und Pabst in Rom, si diis placet, gewesen ist, iedoch vermuthlich selbiges so wenig gesehen haben mag als die Haupt-Stadt Pequin in Syna. Jedoch gestanden, Petrus hätte alda das Bischoffs-Amt versehen, so muß doch zugelassen werden, daß Nero ihn trefflich würde auf die Finger geklopfet haben, wenn er sich in allen und jeden Dingen einer solchen Macht hätte anmassen wollen, als nachhero die Herren Päbste gethan haben. Es würde ihm auch von Nerone der Titul als Pontifex Maximus nimmer seyn erlaubet worden, weil selbigen die Käyser vor sich zu behalten pflegten. Indem nun der zu selbiger Zeit seyende Pabst Johañes IX. (*l.*

oder

(*l. Hæc. l. c. §. 7.*

oder wie andere wollen, der IIX., diesen vermeinten Eingriff des Methodii, unmöglich verdauen kunte; als schriebe er an selben in gar harten Terminis, wie er nemlich hören müste, daß er nicht solche Lehren vortrüge, die die Röm. Kirche haben wolle, (denn diese war in Aberglauben, Stoltz, und Menschen-Satzungen bereits gantz ersoffen, und suchte mit ihrem Kelche vollents alle Völcker drunken zu machen,) einfolglich das Volck in Irthümere verleite, (nemlich in solche, die zwar nicht nach der Heil. Schrifft also hiessen, sondern vom Pabste darzu waren gemachet worden, weil sie mit seinen Principiis nicht harmonirten:) ingleichen daß er die Messe, (nach Römischer Mupp-Art,) in Barbarischer, und Slavonischer Sprache, und nicht in Lateinischer (wie die Päbste anbefohlen hatten,) halte. Denn man muß wissen, daß obgleich Christus denen Aposteln befohlen hatte, das Evangelinm in allen Zungen zu predigen, weshalben sie auch der Geist jedes Landes Sprache lehren würde; So wich die Römische Kirche von diesem allgemeinen Befehle, dennoch eigenmächtig ab, und befahl, bey Administration der Sacrorum in keinem Lande eine andere, als die Lateinische Sprache zu gebrauchen. Also war dieser ihre Weißheit weit klüger, als die Göttliche. Und warum hätten sie diese in ihren Satzungen nicht auch reformiren können? Hat sie den armen Petrum, aus einem geringen Fischer, und betrübnüß vollen Apostel, der an nichts weniger als eine weltliche Herrschafft dachte, zum fundatore der geist- und weltlichen Römischen Macht gemacht, und Christo selber eine

an selbigem hinterlassene Stadthalterschafft angedichtet; So ists ihr endlich auch gar leichte gefallen, der Schrifft eine wächserne Nase anzudrehen, und wo es das zeitliche Interesse erforderte, von selbiger abzuweichen. Bey obigem Schreiben aber liessens ihre so gescholtene Päbstl. H. nicht bewenden, sondern sie forderten den Methodium nach Rom, der auch entweder aus Einfalt, oder Furcht, oder aus einer Uberredung, alda erschiene. Der Pabst empfieng ihn trefflich ungestüm, und scholte ihn aus, warum er wider das Kirchen-Verboth in Slavonischer Sprache den Gottesdienst halte? Dieser aber erholete sich endlich, und antwortete unter andern mit diesem aus der Schrifft genommenen loco, (*m.* daß man GOtt in allen Sprachen loben, und verkündigen müsse. Der Pabst fande sich dadurch in seinem Gewissen gerühret, und einem sothanen starcken Grunde zu widerstehen unvermögend; Derhalben ließ er ihn wieder von sich, nach Mähren zurücke kehren, und das Evangelium in dasiger Landes-Sprache ungehindert predigen, welcher sich in dieser heiligen Arbeit, und Uberseßung der Bücher Göttl. Wortes, sehr fleißig erwiese. (*n.* Der Allerhöchste segnete sothane Mühe auch dermassen, daß das Göttl. Wort so wohl in Mähren und Schlesien, als auch in Böhmen und andern Orten sehr tieffe Wurtzel fassete, welches hernach dem bekehrten Mieslao sein Vorhaben um so mehr erleichterte, obengemelte Reformation mit gutem Nachdrucke auszuführen.

§. 7. Der

(*m.* *Psalm.* 19. *v.* 4.
(*n.* *Sarnic. l. cit. Dlugos. l. c.* §. 68.

§. 7. Der Mieslaus aber stifftete verschiedene Bischoffthümer, welche alhier alle zu erzehlen nicht nöthig ist. In Schlesien legte er eines in dem Dorffe *Smogra* an, das 8. Meilen von Breßlau lieget. Und darmit dem Röm. Stuhle an seinem interesse bey Bekehrung dieser Völcker nichts abgienge, gleichwohl ihme diejenigen, die Mieslaus in denen geistl. Würden eingesetzet, mehr der Griechischen, als Lateinischen Kirchen zugethan vorkamen; Als beredete er den Fürsten durch den Cardinal Ægidium dahin, daß er alle Kirchen-Aemter, so wohl die noch unbesetzten / als die künfftigen, an lauter Ausländer übergäbe, (*o.* worunter doch wenige Teutsche, sondern allermeistens Italiäner waren, weil er wohl wuste, daß diese nach seinen Lehr-Sätzen sich besser bequämeten, und mehrern Eyffer hätten, seine geistl. Gewalt über der Menschen Gewissen und Beutel auszubreiten. Auf daß auch des Päbstl. Stuhls geheimes Absehen desto besser verdecket bliebe, so ward vorgegeben, (*p.* als ob die Neubekehrten zu dergleichen Bedienung annoch untüchtig wären, in der That hingegen war es keine andere, als die neuen Christen, gleich Anfangs zur Hochachtung gegen den Päbstl. Stuhl anzugewöhnen, sie mithin von der wahren Erkäntnüß in die Päbstl. Finsternüße desto sehrer zu vertieffen, wodurch denn die armen Leute aus einem Irthum zwar heraus gerissen, aber desto gefährlicher in einen andern wieder hinein gestürtzet wurden. Denn es

(*o.* *Id. in Vit. Posn. Episc. c.* 1.
Baron. Ann. T. x. Ao. 965.
(*p.* *Curæ. l. c. Ao. 965.*

ist weit sündlicher eine Seele von der rechten Verehrung des wahren Gottes wissentlich zu verleiten; als wenn dieselbe in ihrer Meinung, deren Besserung sie vorher unmüglich hat habhafft werden können, so fort lebet. Aus welchem Principio der gestrenge Richter alles Fleisches über diejenigen auch ein weit erschrecklicher Urthel fällen wird, die da wissen, daß der arme, einfältige Hauffe unrecht lebet, und gläubet, ihme aber um eines fleischlichen Nutzens willen, aus seinem Irrthume nicht helffen wollen. Zu Folge nun des Päbstlichen Absehens, ward in dem neuen Smogrenfischen Bischoffthum ein Italiener, und Römer von Geburth, mit Nahmen *Gotofredus*, von dem Cardinal Ægidio eingesetzet. Der Hertzog Mieslaus versorgete seine neuen Stifftungen, und alle Geistl., mit reichlichen Unterhalt, und liesse ihnen den Zehenden die sonsten zur Hertzogl. Cammer gehöret hatten / von allen und jeden Früchten liefern, welche so wohl der Adel, als Bürger und Bauer entrichten musten. Doch findet man nicht, daß er Kirchen mit kostbaren Thürmen, prächtigen Portalen, und übertheuren Altären, erbauet, oder in selbige fast unschätzbare Meßgewande, und dergleichen Tändeleyen, angeschaffet hätte, als auf welchen äusserlichen Pracht zwar die Heyden ein grosses hielten, bey den ersten Christen hingegen gantz verhast war. Gemelter Bischoff aber war in seiner neuen Würde kaum recht warm geworden, als er mit den alten, und neuen Christen in einen Streit verfiel, (*q.* dessen Ursachen die Schlesischen Geschichte mit folgenden Worten

(*q. Curæ, l. c. Schickfus, l. 1. c. IX.*

Worten anzeigen. Das Jahr darauf satzte es wegen der Zehenden viele Streitigkeiten/ indem die Stände/ und Unterthanen dieses Joch/ das ihnen sehr schwer fiele/ gerne vom Halße gehabt hätten. So ereigneten sich auch noch andere Zwistigkeiten, und mogte den neuen Christen vornemlich sehr fremde vorkommen, daß da man ihre Götter abgeschaffet, und deren Verehrung an ihnen bestraffet hatte, sie doch gleichwohl in dem neuen Glauben zu weit mehrern angehalten wurden, sintemahl die Anruffung einer so grossen Menge Heiligen, worauf sie von der Röm. Geistlichkeit gewiesen worden, von der Dulia ihrer vorigen Gottheiten wenig differirte. Daß inzwischen der Mieslaus mit Einführung des Zehenden etwas Gutes solle gestifftet haben, kan eben nicht gesaget werden, indem dadurch der Röm. Geistlichkeit eine grosse Thür aufgethan ward, der armen Layen, (wie sie die ausser der Münchs- und Nonnen-Kutte lebenden Menschen zu nennen pflegen,) ihr Vermögen, durch tausenderley Wege an sich zu bringen, welches Ubel von Jahren zu Jahren auch dermaßen erwachsen, daß alle der Schlesischen Stände disfalls geführte Beschwerten (r. darwider nichts geholffen haben. Es ist auch zu befahren, daß wenn die welt. Obrigkeit die Augen nicht in Zeiten eröffnet, daß diese Leuter unersättliche Magen sie vollents, samt den gantzen Lande in sich schlucken werde. Sonsten stund dieser Bischoff in gar grossen Ansehen, und muß man ihm dieses zu seinem Ruhme nachsagen, daß er in Fort-

(r. Lucæ. l. c. P. 2. c. 1.

pflantzung der Christlichen Religion, Bekehrung der annoch Ungläubigen, und Ausrottung der Heydnischen Irrthümer sich gar eyfrig erwiesen, dergleichen verschiedene von seinen Nachfolgern auch sehen liessen. Ihr Bischöfflicher Sitz war damahln nichts anders als eine Schule, worinnen sie die neuen Christen unterrichteten, die unwissenden aber lehreten. Sie wusten zur selbigen Zeit noch nicht, daß einem Geistlichen erlaubet Jagdhunde zu halten, kostbare Marställe anzurichten prächtige Banquete zu geben, mit Frauen-Zimmer sich die Zeit zu vertreiben, und alles andere zu begehen, daß einem weltlichen zwar auch nicht geziemet, aber deren Unterlassung denen, so dieser Gottes heissen, am meisten untersaget. Alleine nachdem die nachfolgenden Jahre klüger geworden, und Mittel ausgefunden, wie alles dieses, einem Geistlichen ebenfalls könne zugelassen werden; So ist sich nicht zu verwundern, wenn der nachherigen Geistlichkeit ihr Wandel von der Apostel, und der erstern Nachfolgern ihren, eben so weit abgehet, als der Alcoran von der Bibel zu differiren pfleget.

§. 8. Annebenst ward dieses schlesische Bischoffthum von dem Käyser *Ottone I. seu Magno*, erstlich dem Ertzbischoffe zu Maynz, hernach aber dem Ertz-Bischoffe zu Magdeburg unterworffen (*s.* an welchem auch die polnischen Kirchen gewiesen, nehmlich so weit solches dem Teutschen Reiche unterwürffig, wie sehr solches die Polnischen Scribenten abermahls zu verneinen suchen. Mehr besagter Bischoff ist zugleich derjenige, der in Schlesien die erste Christliche

s. Ditmar. Merf. Chron. l. 2. Hanc. l. c.

liche Kirche erbauet hat, denn was zuvor diese Religion bekante, muste sich entweder in Wäldern behelffen, oder seine Andacht zu Hause abwarten. Hierzu legte er in dem Orte seines Bischoffthums, zu Smogra Anno 970. den Grund, indem er sich vorhero mit lehren, predigen, und täuffen, bloß in seinem Hause beholffen hatte. Doch ward selbige bloß von Holtze gebauet, und weyhete er solche, nach bereits eingeführten, und von den Heyden hierüber genommenen Gebrauche, Johanni dem Täuffer ein. Offternanter Hertzog Mieslaus führete Anno 979. die Gewonheit ein, daß die Pohlen und Schlesier, bey Verlesung des Evangelii, den Sebel zur Helffte aus der Scheide ziehen musten, (*t.* zur Bedeutung, daß sie bereit wären, zur Vertheidigung der Christl. Lehre, Leib und Leben daran zu setzen. Diesem Gotofredo folgete in der Bischöffl. Würde *Urbanus*, der gleichfals ein Italiener, im übrigen gar ein gelehrter Herr war. Er stifftete die erste Schule zu Smogra, (*u.* führete die Lateinische Sprache ein, und suchte mit allem Fleisse, die Studien bey denen Schlesiern bekant zu machen, zu welchem Ende er viele Gelehrte, und Bücher mit sich aus Italien brachte. Damahln waren in den Stifftern der Decanus, Scholasticus, Cantor, und Custos, noch so viel als Præceptores. Selbige hielte der Bischoff Urbanus dahin an, daß sie die Schlesische Jugend unterweisen musten. Allein wenn diese guten Leute einen Blick auff die Welt thun, und ihre heutigen Nachfolger betrachten solten, mit was

(*t.* *Dlugoſ. l. c. l. 2.*
(*u.* *Hanck. l. c. Lucæ. l. c.*

grosser Erstaunung würden sie sothane ungeheurer Veränderung ansehen. Ihre Verrichtungen seynd von der Intention weiter ab verwandelt, als des Ovidii seine Gottheiten; und das beten, und GOtt dienen ist ihnen eine dermassen schimpfliche Sache, daß sie mit solchen ihre vornehmen Hände durchaus nicht besudeln dürffen, sondern sie überlassen selbige denen infimis ex plebe. Der Hertzog Mieslaus aber, der in geistlichen Dingen so viel löbliches verrichtete, befleckte sein Leben mit einen heßlichen politischen Fehler. Denn er war dem Röm. Reiche bereits vor einigen Jahren unterwürffig geworden. Alleine es mogte ihm solches nachhero reuen; Derowegen suchte er Gelegenheit, von diesem Bande sich wieder loß zu machen, verlangte demnach (w. durch Lambertum, Bischoffen zu Cracau, von dem Pabste Sylvestri II., daß er ihme den Königl. Titul beylegen solte, welches zu thun dieser auch kein groß Bedencken truge. Die Röm. Käyser hielten dem Pabste damahls den Daumen noch ziemlich starck auff den Augen, und war die Käyserl. Hoheit von diesem noch nicht unter die Füsse getreten, als wohl leider in den nachfolgenden Zeiten geschahe. Derohalben so balden der Käyser Otto III. von diesem des Mieslai nachtheiligen Vernehmen, und des Pabstes unbefugtem Eingriffe Nachricht bekam, satzte er sich mit grosser Gewalt wider solches, so daß endlich der Pabst aus Furcht des ergrimten Käysers schwere Hand zu fühlen, das, so er dem Mieslao bereits bewilliget hatte, ihme wieder verweigern muste. Weil nun der Käyser sothanes Vorhaben ebenfals nicht

(88. Hanck. l. c. §. 35.

nicht eingehen wolte, (x. als truge der Polnische Hertzog statt der gehofften Königl. Crone, vielmehr eine lange Nase darvon. Unter dem Bischoff Clemente hat sich nichts sonderlichs begeben: Unter seinem Nachfolger aber, dem Lucilio, fieng die Schlesische Geistlichkeit an, die fetten Einkünffte trefflich zu mißbrauchen, und sich in allen Wollüsten und Uppigkeiten herum zu weltzen. (y. Lucilius suchte selbige mit aller Schärffe zu bestraffen; verdiente aber bey diesen ungezogenen Leuten nichts als Halß, welches er sich hingegen gantz nicht anfechten ließ, sondern desto härterer Straffen wider die Ubertreter verordnete. Gut ists, daß es itzo keine solchen Lucilios mehr giebt, sie würden sonsten nicht Leute genug finden, die die Straffen alle exeqvirten: und dürfften so dann die Clöster- und Ordens-Leute seltener in der Welt werden, als man vom Vogel Phœnix sagen wil. Sonsten war dieser Bischoff der erste, der in Schlesien eine rechte Bibliothec anrichtete, welche bey damahligen harten, und rauhen Zeiten etwas gar ungemeines. Sein Ende fiel ins Jahr 1036., seinen Leib begrube man zu Smogra alwohin er seine Bibliothec vermacht hatte. Nach ihm ist kein Bischoff mehr dahin geleget worden.

(x. *Dlugoſ. Hiſt. Pol. l. 2. Ao. 997.*
(y. *Curæ. in Epiſ. Sileſ.*

Das

Das 4. Capitel.

In der Schlesischen Bischoffs-Wahl fällt eine Aenderung vor. Der Polnische Printz *Casimir* wird aus einem Münche ein regierender Herr, mit was *Conditionen* der Pabst solches eingegangen. §. 1. Der Bischöffliche Sitz wird verleget. Die Böhmen rauben des *Adelberti* Cörper. Der Bischöffliche Sitz wird ferner verleget, und die Schlesier wehlen einen Bischoff aus ihren Mitteln, dessen Leben und einiger seiner Nachfolger beschrieben wird. §. 2. 3. In Schlesien reissen die päbstischen Irrthümer, samt dem Ehe-Verbothe immer stärcker ein, welches *ex Jure Canonico* widerleget wird. §. 4. Ob der *Primatus-Petri* in der Schrifft und Historie gegründet. §. 5. Die Anruffung der Heiligen wird auch *introducirt*, welcher sich viele *devote* Schlesier wider setzen. Von weme die Hedwigische Wahlfarth gestifftet worden. §. 6. Der Pabst schreibt ein *Jubilæum* aus. *Hussi* Lehre kommt in Schlesien, welches der Pabst zu verwehren sucht. §. 7.

§. I.

Bißher hatte die Wahl eines Bischoffs bey dem Volcke, und den Vornehmsten bestanden: Alleine nunmehro endete sich solches, (z. und warden 3. so geheissene Scrutatores verordnet, die von denjenigen, die das Recht zu wehlen hatten, ihre Stimmen einforderten, uund hernach Leonhardum zum Bischoffe erkieseten. Unter diesem fiel in Pohlen eine merckwürdige Veränderung vor. Mieslai II. Sohn, der Printz Casimir war ein Benedictiner Münch zu Cluniac in Franckreich. Seine

(z. *Lucæ, l. c.*

Seine Mutter die die Regierung verwaltete, stund denen Pohlen durchaus nicht an: Also rufften sie dem Casimir auß m Kloster. Alleine der Pabst, dessen Macht mit Vermehrung der Jahrhunderte nach Christi Geburth, in geist- und weltlichen Dingen, ebenfals immer höher stiege, ließ ihn nicht eher aus den Kloster-Fesseln loß, also biß die Pohlen verwilligten, daß sie jährlich einen Pfennig in die Peters-Kirche nach Rom, zur Unterhaltung einer grossen Wachs-Kertze, liefern wolten.(a. Dieser Tribut scheinet zwar gering zu seyn, alleine er träget ein sehr grosses aus, ob schon die Geistlichen, und Edelleute von selbigen frey ausgehen. Es beweiset solcher zugleich wie erfinderisch der Röm. Stuhl sey, die Leute ums Geld zu bringen, und seinen Beutel zu spicken. Worzu aber eben eine grosse Wachs-Kertze nöthig gewesen, stehet dahin; Ob sie mit solcher den Primatum Petri, oder donationem Constantini suchen wollen, mag der päbstliche Hoff entscheiden. Nebenst diesem Tribute musten alle Pohlen ihre Köpffe auff Münchs Art scheren lassen, (b. welcher Gebrauch bey ihnen noch heut zu Tage mit grosser exactitude in Acht genommen wird. Die Römische *Dataria* aber hat sonder Zweiffel darmit zu verstehen geben wollen, was grosse Gewalt sie über die Menschen habe, und daß, wenn es ihr gefiele, solche insgesamt eine Kutte um sich werffen müsten. Zugleich muste der Polnische Adel auch dieses eingehen, daß sie alle miteinander in der Kirche eine solche Binde um den Halß tragen

(a. *Dlugoss. R. Pol. l. 3.*
(b. *Id. l. c.*

gen wolten, gleich wie die Diaconi haben. Wormit Sr. Päbstl. H. tacite zu verstehen geben, daß sie seine vollkommenen Sclaven, und er sie so wohl am Leibe, als am Gemüthe in seinen Fesseln führe.

§. 2. Bißhero war der Bischöffl. Sitz beständig zu Smogra gewesen, der Bischoff Leonhard aber, verlegte solchen mit Päbstl. Consens Anno 1041. nach Pitschen, (c. einem im Fürstenthum Liegnitz befindlichen Städtgen. Was ihn darzu bewogen, wird bey den Historicis nicht gemeldet. Unter seiner Verwaltung fielen die Böhmen in Pohlen ein, und nehmen von Gnesen des so genanten heil. Adalberti Cörper hinweg, wiewohl die Pohlen solches durchaus nicht gestehen wollen, sonder geben vor, jene hatten des Gaudentii seinen bekommen, sie hingegen ihren Adalberten behalten. Hingegen bleiben die Böhmen beständig darbey, daß sie jenen erbeutet hätten. Dieses ist in der Röm. Kirche eben nichts neues, daß eines Heiligen sein Cörper 3. 4. und mehr Köpffe, 5. 6. und noch mehr Arme, Beine, und dergleichen habe, auch der gantze Leib an verschiedenen Orten gantz gefunden werde, wie solches glaubwürdige Reise-Beschreibungen, als testes oculares, sattsam bekräfftigen, (d. wie sie denn auch sonsten mit ihren Heiligthümern in der Multiplication sich so verstiegen, daß von dem Hemde, das die Maria getragen haben soll, gantze Last-Wagen voll zu befinden (e. und die Menge des Holtzes von dem Creutz

(c. Lucæ l. c.

(d. Emillian. Reise-Beschr. Burnets. Reise-Beschr. Missons Reise-Beschr. Neue Reise-Beschreibung von Italien.

(e. Bienen-Korb der Päbstl.

Creutz, und Krippe Christi einen grossen Wald ausmachen würde: Anderer dergleichen herrlichen Raritäten zugeschweigen, mit welchen der arme einfältige Mann sich eine Nase nach der andern drehen; die Vornehmen aber lauter Nubes pro Junone, oder Christlich zu reden, pro vero DEO, verkauffen lassen müssen. Alleine trügen diese Heiligthümer nichts ein, die Herren Papisten würden sie nicht mit den Füssen anrühren: So aber seynd sie ein starcker Angel der Leute Vermögen damit aussen Beutel heraus zu langen, derowegen müßen sie auch beybehalten, und auffs äuserste verstritten werden, obgleich gantz gewiß ist, daß manches gottlosen Röm. Buben seine Gebeine, der unter des Henckers Händen gewesen, itzo vor ein groß Heiligthumb passiren müssen. (e Sothane Wegführung aber der Heiligen kommt nicht uneben mit jener Gefangennehmung der Götzen überein, deren die Indianer bey Uberwindung eines Volckes sich bedienen. (f. Jemehr indessen der Schlesischen Geistlichkeit, und ihres Bischoffs seine Einkünffte sich vergrösserten, desto höher stieg auch ihr allerseitiger Geitz und Pracht: Die Andacht hingegen fiel von Tage zu Tage. Dem Bischoffe Timotheo war das Städtlein Pitschen, wo zeither der Bischöffl. Sitz gewesen, viel zu geringe; Derowegen verlegte er solchen Ao. 1052. nach Breßlau, auf eine von dem Oder-Strohm umflossene Insel, (g. wo ietzo der Dom zu befinden. Diese Stadt

(e. *Auth. alleg.*
(f. *Pinto* Reise-Beschr.
(g. *Dlugoss. l. c.*

Stadt, weil sie mit allen wohl versehen; als gefiele sie ihm freylich besser, als jener schlechter Ort, angesehen es eine ausgemachte Sache ist, daß an grossen und reichen Orten, ein weit commoder leben zu führen sey, als an einem geringen. Doch waren Kirche und Bischoffs-Staab nur noch von Holtz, und man wuste von solchen kostbaren Gebäuden noch nichts, die öffters mehr einen prächtigen Heydnischen Tempel, als ein Hauß des grossen, nur mit einfältigen andächtigen Hertzen bedienet seyn wollenden Gottes vorstellen. Sonsten hatten die Griffe der *Curiæ Romanæ* zeither es dahin gebracht, daß den Schlesischen Bischoffs-Staab keine andern, als nur Italiener in ihre Hände bekamen, (*h.* nicht als ob Schlesien zu selbigem nicht auch geschickte Leute gehabt hätte, sondern darmit jene das Volck zu der Päbstl. Hierarchie desto bereitwilliger machten, denn ein anderer dürffte dieses Monarchie Monstrum vermercket, und dessen Anwachs sich entgegen gesetzet haben. Doch den Schlesischen Dom-Herrn mogte dieses Absehen nicht gefallen: Derowegen übergiengen sie die unter sich habenden Italienischen Canonicos, und wehleten Ao. 1062. zu ihrem Bischoffe einen Pohlen, welcher Johannes hiesse. Dieser war ein grosser Freund, doch nicht wie einige seiner Vorfahren, der Gottes-Furcht, sondern statt deren aller Wollüste, (*i.* und sorgete vor seinen Tisch, und eine gute Mahlzeit, um die Religions-Sachen mogten diejenigen bekümmert seyn, denen dergleichen unangenehme Dinge beliebeten. §. 3. Ohn-

(*h.* *Hanc. l. c.* §. 121.
(*i.* *Lucæ l. c.*

§. 3. Ohngefehr um diese Zeit begab sichs, daß der Cracauische Bischoff Stanislaus, von dem Polnischen Hertzoge Boleslao II. ums Leben gebracht ward. Da nun die Päbstliche Gewalt, darzu sie bereits ziemlich hoch gestiegen war, und es vor eine Todt-Sünde gelten muste, einen Geistlichen nur ungleich anzusehen, geschweige gar Hand an ihn zu legen: So verdroß dieses den Pabst Gregorium dermassen, daß er alle Kirchen durch gantz Pohlen zuschliessen ließ, und kein Geistlicher den Gottesdienst verrichten durffte. (k. Denn weil unser HErr GOtt zugelassen hatte, daß ein solcher heil. Mann, wie ihn die Römische Clerisey ausgiebet, war ermordet worden; so solte die Göttl. Maj. dafür gleichsam selber mit büssen, darmit sie hinführo verhindere, daß kein sündlicher Laye seine unheiligen Hände, an so fromme Leute, wie die Päbstliche Geistlichkeit ist, ferner lege. Ob nun wohl die Schlesier an dem Tode dieses Stanislai gantz keine Schuld hatten, dem ungeachtet, musten die Schlesischen Kirchen auch geschlossen werden, und unser HErr GOtt alldar ebenfals mit sich schmolen lassen. (l. Denn es war viel besser, daß das Volck ohn Gottesdienst lebte, und sich mit Sünden erlustigte, als daß es jenen abgewartet, und diese vermieden hätte, und obgleich die ewige Gottheit die Haltung des Sabbaths, und seinen Dienst gar ernstlich gebothen; So wuste doch sein vermeinter Stadthalter durch sothane Strenge schon einen Sinn-reichen Qverstreich zu machen.

(k. *Hanc. l. c. §. 134.*
(l. *Curæ. Epis. Silef. in Pet. I.*

In sothanen geistlichen trüben Wassern aber, fischete der schlesische Bischoff *Petrus* gar sehr (*m.* ob gleich nicht auff eine solche Arth, als wie der Apostel dieses Nahmens thate. Denn dieser war bekümmert, wie er viele Seelen in sein geistlich Netz eintreiben mögte; Jener hingegen schnapte nach der armen Schlesier ihren Vermögen, Geld und Gut, das er auch in grosser Menge an sich brachte, mit solchem seine Bischoffl. Cammer häuffig anfüllete, die Anzahl der Dom Herren vermehrete, ihnen ein reichlich Auskommn schaffte, (*n.* darmit sie eine prächtige und wollüstige Taffel anstellen könten, das zwar abermahl mit der Schrifft/und der Apostel Petri, (*o.* und Pauli (*p.* Vermahnungen hefftig streitet, als welche in ihren Briefen das Bauch dienen zum schärffsten untersagen: Jedoch da Seine Päbstlichen H. eben dergleichen thaten, und es also haben wolten, (*q.* so kunten seine Diener nach einen so rühmlichen Vorgängen sich kühnlich richten. Indem aber dieser Schlesische Petrus, in der Geld-Fischerey am emsigsten beschaffen war, so legte ihm Ao. 1091. der unhöffliche Tod das Handwerck. Sein Nachfolger *Zyroslaus I.* ein Pohle, verrichtete weiter nichts löbliches, als daß er die Cracauischen Kirchen-Gebräuche, die doch von der Apostolischen Reinigkeit hefftig abwichen, (*r.* in Schlesien einführete. Sein Nach

(*m. Lucæ. l. c. Curæ l. c.*
(*n. Curæ l. c.*
(*o. 1. Pet. V. v. 1. 2. 3.*
(*p. 1. ad Timoth. III. v. 2. 3. ad Rom. XIII. v. 17.*
(*q. Plat. in Vit. Greg. VII.*
(*r. Lucæ l. cit.*

Nachfolger Imislaus, war besser, als verschiedene seiner Vorfahren (s. angesehen er ein frommer/ andächtiger Mann: und liebete vornehmlich die jenigen Geistlichen, die ein stilles, und erbahres Leben führeten. Damahls hatten die Irthümer der Röm. Cathol. Kirchen in Schlesien noch nicht allzusehr die Oberhand gewonnen. (t. Man wuste nicht viel von München, und Nonnen. Die Geistlichen lebeten im Ehestande, und das Heil. Sacrament ward also ausgetheilet, wie es Christus befohlen, die Apostel, und erste Kirche gehalten hatte. Man wuste noch nichts von einem verwandelten Christo, der in einen Häußgen oder Monstrantz eingeschlossen, und herum getragen wird, gleich wie heut zu Tage geschicht. Unter ihn ward Anno 1109. von dem Hertzoge Boleslao in der Stadt Großglogau, (u. wegen der vom Käyser Heinrich IV. ausgehaltenen Belagerung, ein Dom erbaut, etliche Dom-Herren gestifftet, welcher aber von dem Breßlauischen Bischoffthum dependirete. Von dem Bischoffe Magno I. melden die Scribenten, (w. daß er mehr ein Staats-Mann, als Geistlicher gewesen, darbey um die Spickung seiner, und seiner Anverwandten Beutel sich weit sorgfältiger, als um der Seelen Heil bekümmert. Bischoff Johannes II. der Anno 1146. den Bischoffs-Satb in die Hände bekam, führete am ersten die Cistercienser Münche in Schlesien ein, und stiffte

(s. *Hanck. l. c. c.* 10. §. 46.
(t. *Lucæ l. cit.*
(u. *Hanc. l. c.*
(ww. *Curæ ad an.* 1110.

tete ihnen unsern Breßlau ein Kloster. Sonsten mogte es wohl ein gutes Absehen haben, indem die vorigen Bischöffe meistens dem Bauche, und ihrem Beutel als GOtt gedienet hatten: Solten also diese Leute die Schlesische Jugend in der Gottesfurcht, und den Studiis besser unterrichten. Alleine da diese München selber mit nichts als lauter Römischen Menschen-Satzungen verunreiniget waren; So fiel es auch sehr schwer, daß schlimme Bäume gute Frucht bringen kunten: Wie dann von dieser Zeit an, der reine Gottesdienst in Schlesien immer mehr und mehr verfiele: Worzu Bischoff *Walther*, der vor diesem Hertzogl. Cantzler gewesen, das Seine redlich beytrug, indem er die noch übrig seyenden andächtigen Gebräuche vollends abschaffte, (y. hingegen die Mode der Frantz. Kirchen einführete, die auff eine grosse weltliche Herrlichkeit hinaus liesse, und bey denen es in der Kirchen gar lustig zugienge. Die alte höltzerne Bischöffl. Kirche brach er ab, nnd bauete hingegen eine steinerne prächtig auff, welche noch itzo zu sehen ist. (z. Unter diesem Bischoff war in Breßlau einer mit Nahmen Petrus, Stadt-Voigt, über dessen Ankunfft die Geschicht-Verfasser sehr streitig seyn. (a. Dieser muste auff des Pabsts Befehl in Schlesien verschiedene Kirchen auffbauen, (denn es war die Einbildung bereits zu mänlichen Jahren gekommen, daß wer viel Klöster, und kostbare Kirchen stifftete, Gott einen weit gefälligern Dienste erweise, als ein anderer, der die Göttl. Maj.

(x. *Hanck. c. XI. §. 65.*
(y. *Dlugoſ. l. c. Ao.* 1148.
(z. *Lucæ l. c. Curæ. de Epiſc. Vratislav.*
(a. *Hanc. l. c. §. 76. & ſeqq.*

Maj. nur so bloß, ob schon devote, verehret.) Also ward von selbigem Petro, die St. Vincenz Kirche vor Breßlau, (*b.* samt dem dazu gehörigem Kloster, errichtet, wohinnein Anno 1319. Præmanstratenser kamen, und welche Kirche Anno 1529. bey der Türckischen Belagerung Wien, in die Stadt, umb mehrer Sicherheit willen verleget ward. Hiernebst die Marien Kirche, (*c.* welche Augustiner Münche besitzen. Ferner die Michaelis, und die Martins Kirche (*d.* die anfänglich allen Heiligen gewiedmet ward, (gleich wie die Römer ihr Pantheon allen Göttern dedicirten) darmit keiner sauer aussehe, wenn er auff der Welt nicht eine Kirche hätte. Ingleichen hat er auff dem Zohtenberge vor die Augustiner Münche noch eine Kirche und Kloster errichtet, (*e.* die aber, weil sie die Lufft nicht vertragen kunten, sich nach Breßlau in das Kloster St. Maria auffm Stande sich begeben haben.

§. 4. Inzwischen nahmen die Römischen Irthümer in Schlesien je mehr und mehr überhand. Der Pabst Cœlestinus III. schickte Anno 1197. den Cardinal von Capua dahin, (*f.* welcher den Cœlibat einführen muste, wodurch alle weltliche Geistlichen ihre Weiber und Kinder zu verlassen gezwungen wurden. Dieses erregte bey den Inwohnern zwar einen grossen Sturm, und hätte dem Cardinal bey nahe sein Leben gekostet: Sie waren aber doch nicht vermögend diese Tyranney zu hintertreiben.

(*b.* *Hanc. l. c.*
(*c.* *Id. §. 87.*
(*d.* *Id. §. 88.*
(*e.* *Id. l. c.*
(*f.* *Curæ. ad b. an.*

Daß die Römische Kirche sothanes Ehe-Verboth, von Christo, oder dem Apostel Petro erlernet habe, wird hoffentlich kein mit gesunder Vernunfft begabter Mensch bejahen. Zwar ists an dem, daß Paulus den Corinthiern, (*g.* und ersten Christen, den Ehe-losen Stand auf gewisse masse recommendiret. Alleine er thut gleich eine grosse limitation hinzu (*h.* und befiehlet ausdrücklich, daß zur Vermeidung aller Hurerey, jeder verheyrathet seyn solle, indem es besser sey, *nubere* qvam uri, freyen / als Brunst leiden / oder in Hurerey, und andere darvon dependirende Sünde verfallen. Allein der weit klügerer Verstand der Päbstlichen H. hat hierwider gleich ein anderes erdacht, (*i.* daß es nehmlich viel besser sey, huren, und Ehe-loß leben, als sich zu verheyrathen, (*k.* welche wider GOttes Befehl lauffenden Lehre, die getreuen Partisans des Röm. Stuhls, die Jesuiter, mit grossem Eyffer vertheidigen, und zu gleich noch viel weiter extendiren, wie dieses ihre eigene Schrifften besagen. (*l.* Ein einfältiger Laye aber könte hier fragen, wie er dasjenige, das in eben diesem päbstl. Rechte zu befinden, (*m.* mit vorigen zusammen reimen und verstehen solle, wenn nemlich gesaget wird: Si quis docuerit, sacerdotem sub obtentu Religionis propriam

(*g.* 1. *ad Corinth. VII. v.* 1.
(*h. Ibid. v.* 2. *&* 9.
(*i. Cauſ.* 12. *c.* 2. *in verb. in omnibus. Decret. diſt.* 34. *c.* 4. *ſ.*
(*k. Diſt.* 33. *c.* 13.
(*l. Caram. Theol. Mor. Sanchez. l.* 7. *T.* 2. *Diſp.* 91. *& alii.*
(*m. Decret. diſt.* 28. *c.* 14.

am uxorem contemnere, anathema sit. So ferne sich jemand unterstünde zu lehren/ daß ein Geistl. um der Religion/ oder Gottesdienstes willen/ sein Weib verlassen müsse/ der sey verflucht. Ingleichen was alsbalden drauf folget: (*n.* daß ieder der einen Geistlichen/ seiner Verheyrathung willen/ auszuschlüssen suche/ verflucht seyn solle. Ferner: (*o* Si quis nuptias in accusationem duxerit, & mulierem fidelem, ac religiosam cum viro suo dormientem, abominandam crediderit, aut etiam accusandam, tanquam non posse conjugatos in regnum Dei ingredi, anathema sit. Wer den Ehestand als eine unzuläßliche Sache angeben/ und eines Geistl. Glaubiges Weib deßwegen verdammen will/ weil sie ihrem Manne beylieget/ gleich als ob die Verheyratheten in das Reich Gottes nicht gelangen könten/ der sey verflucht: Und denn was in diesem von der gantzen Röm. Kirche so heilig, und weit über die Bibel gehaltenem Rechte, von dieser Sache noch weiter zu befinden: (*p.* Daß diejenigen die da lehreten/ daß ein Priester sein Weib verlassen müste/ wissen solten/ daß sie solches aus Antrieb des Heiligen Geistes nicht sageten. Nun sollen ja alle und jede Päbste die Person als Christi Stadthalter vorstellen, derowegen diejenigen, die sothane Gesetze gemacht, von gleicher Würde als ihre Vor- und Nachfahren

(*n. Ibid. c.* 15.
(*o. Dist.* 30. *c.* 12.
(*p. Dist.* 32. *c. XI.*

fahren wären: pflege auch der Heilige Geist, der sie, ihren Lehr-Sätzen nach, in allem triebe, und infallible mache, dasjenige, so er einmal ordiniret, nicht wieder umzustossen. Weil aber doch gleich die nachfolgenden Päbste solches geändert, auch diese Aenderung aller Welt vor Augen liege: So muß nothwendig folgen, daß bey Verfertigung des Ehestands-Verboths, sie nicht der Heilige, sondern ein anderer Geist, getrieben habe, einfolglich sie weder infallible, noch Gottes Stadthalter seyn können, denn derselbige nimmermehr etwas so sündliches, und Gottes Geboth zuwider lauffendes anbefehlen würde, dürffe, oder könte. Denn gleichwie kein weltl. Souverain zugeben werde, daß sein Diener in seinen Befehlen viel critisirens mache, und selbige nach seiner caprice reformire, oder ausdeute, sondern er müsse sich strictissimè an deren Worte und Mentem halten, von selbigen auch in keine Wege, und unter keinem Vorwande abgehen: um so viel weniger werde GOtt, als der allerhöchste Monarche, sothane sündliche Reformationes in seinen Gebothen, und Befehlen vertragen. Diese Dubia und Objectiones seynd wohl fundiret, und ist nicht abzusehen, was die Verfechter des Röm. Stuhls darwider beständiges einwenden wollen. Denn ob sie gleich vorgeben, daß die folgenden Zeiten eine Aenderung zu treffen erfordert gehabt; So werden sie doch wohl nicht in Abrede seyn können, daß die ewige Gottheit, als der allerweisseste Gesetz-Geber, die künfftigen, aus ihm entsprungenen Zeiten, weit besser vorher gesehen habe, als ein alberner menschlicher Verstand: dem allen aber ungeachtet, habe er

das

das ehlich werden so nachdrücklichen, die Hurerey aber, die aus jener Unterlassuug, als ein inseparable consectarium folget, auf das schärffste verbothen. Denn daß die Herren Catholicken auf ihr Donum castitatis, und continentiæ sich beruffen wollen, so ist solches ein eiteles Vorgeben, und müssen sie erst beweisen, daß sie von allen Affecten frey. Ich meine aber ja sie haben das Donum Continentiæ, (oder wie es jener nennte, in continenti,) daß mancher wünschte er wäre mit dem Voto Castitatis sein Tage nicht beleget worden. (q. Zwar weiß man auch sehr wohl, daß die Herren Papisten auf Gottes Wort leider! nicht viel halten, sondern selbigem ihre Menschen-Satzungen vorzuziehen: (r. alleine man muß dieses an ihnen billich verwundern, daß, wenn sie es brauchen aus solchem einige Irrthümer zu beschönen, nnd sonderlich den prætendirten Primatum Petri zu behaupten, da muß es plenariam authoritatem haben. Wo es aber in ihren Kram nicht dienet, als denn ists ein todter Buchstabe, und (s. wissen sie solches nicht genug herunter zu machen, müßen auch die reinen Perlen des Göttlichen Worts völlig in den Koth ihrer Einfälle, und traditionen getreten werden. Noch weniger ist abzusehen, wie ihr Coelibat mit ihren andern Lehren zusammen hange. Denn nach selbigen ist die Ehe ein Sacrament, deren sieben zu glauben, in ihrer Religion

(q. Bid. betrüglicher Mönchen-Spiegel.

(r. Bellarm. l. 3. de Verbo DEI, l. 4. de Pap. Rom, Bzov. c. 22. de P. Rom.

(s. Act. Colloq. Ratisb.

ein unvermeidlich necessarium ist: (t. gleichwol aber wird der Ehestand von ihnen verflucht, und vor einen GOtt höchst mißfälligen Stand ausgeruffen. Wie ist aber das in aller Welt möglich, daß eine Sache zugleich ein Glaubens-Articul, und gut heisse, und doch auch höchst verwerflich sey. Und soll denn ihr Geistl. Stand ein Sacrament weniger glauben? oder wollen sie sich selbsten seiner Sache unwürdig schätzen, die bey andern Leuten ein verdienstlich Werck seyn muß? Wenn sie diese contraria zusammen wohl conciliiren, so sollen sie Magni inter suos Appollines heissen. Der Einwand aus obigem loco des Pauli, hilfft sie gantz nichts, weil Paulus von damaligen trübseligen Zeiten redete, da die Christen alle Augenblicke tausenderley Martern und Verfolgungen unterworffen waren, die aber, da dieses Päbstl. Ehe-Verboth ergieng, längstens aufgehöret hatten, und die Kirche in ihrer gröstẽ Uppigkeit lebete. Zu dem macht Paulus, wider sein eröffnetes Gutbefinden, gleich ein hartes Verboth, wenn er spricht: (u. den Ehlichen gebiethe nicht ich/ sondern der HERR/ daß sie sich nicht scheiden/ protestiret zugleich, daß er mit seiner Meinung keinem ein Seil an Halß werffen wolle. Nun ist aber dieser Schluß gantz richtig, daß um welcher Sache willen GOtt Befehl ergehen lassen, daß sie solle heilig beobachtet werden, dieselbe von ihme auch herkommen, seine Göttl. Approbation haben, und den Menschen nöthig, nützlich, und unentbehrlich seyn müsse, einfolglich in selbiger einige Aenderung

(t. *Canisii.* Cathol. Catechismus.
(u. *Paul. l. c. §. 10.* 1. *ad Corinth. 7. §.*

rung zu treffen niemand befugt sey, sondern der, so dergleichen sich unterstehet, der Göttl. Maj. einen höchst unverantwortlichen gottlosen Eingrieff thue.

§. 5. Da auch die Päbste par force Petri Nachfolger seyn wollen, dieser gleichwohl unstreitig verheurathet gewesen, wie solches so wohl die Schrifft besaget, (vv. als auch die alte reine Kirche beständig geglaubet hat; (x. Ja ein päbstl. Scribent selber (y. ihme eine Tochter mit Nahmen Petronilla zuleget, worwider Hieronymi (z. vorgeben nichts taugt, welcher geträumet hat, ob habe er, da er ein Apostel worden, solche verlassen, weil solches mit der Warheit, und der Lehre Christi streitet, der die Ehescheidung absolute nicht anders, als um Ehebruchs willen, zulassen wolte, (a. er also an seinen Apostel nicht würde approbiret haben, was er andern auf das äusserste verwehrete; und denn dieser Pater ein solcher Mann war, der aus Liebe zu seinen Menschen-Satzungen gar offte des rechten Weges verfehlete, und auf Irrgänge sich verdrehete; So muß man sich recht sehr befremden lassen, daß sie quoad hunc passum vom Petro ihrem Vorgänger so weit abgewichen, und dasjenige vor sündlich ausschreien, was selbiger als eine rechtmäßige Sache selbsten thate, und andern zu thun befahle. Zwar ists

(vv. Luc. 4. v. 38.
Matth. 8. v. 14.
(x. Clem. Alex. Strom. l. 3.
(y. Baron. ad Ann. 60.
(z. Comment. de S. Pet.
(a. Matth. 5. v. 32.

ist an dem, da Monarchia Papalis stabiliret, und zu deren Unterhaltung ein ansehnlich bejahrtes Haupt erfordert ward, so würde es freylich wercklich lassen, wenn der Pabst verheurathet wäre, und man sagte: „Die Frau GOttes Stadthalterin, habe einen jun„gen Stadthalter GOttes zur Welt gebohren: „Ingleichen der künfftige Stadthalter GOttes „reite itzo noch auff einem Stecken herum: Dahero, und da ein absurdum eingeführet war, haben selbiges, zu Vermeidung sothaner ridiculen Redens-Arten, deren noch mehrerer concomitiren müssen. Mit der vorgegebenen autoritate Patrum aber, werden die Hhn. Catholicken nicht weit langen, weil selbige in Glaubens-Sachen weiter nichts probiren, oder einen Beyfall verdienen, (b. als so ferne ihre Worte mit der Schrifft übereinstimmen, indem sie Menschen wie andere gewesen, und sich den Aposteln gantz nicht vergleichen dürffen (das zu thun, sie zwar auch nie im Sinn gehabt,) angesehen jene in einem gantz ausserordentlichen Beruffe, lebeten, und mit ihnen, als Fortpflantzern einer neuen Lehre, der heilige Geist auff sonderbahre, ungemeine Art gebährete; Sie, die Patres aber offters geirret, ja manche recht gröblich neben der Schrifft hingestrichen sey. Allein so viel der Röm. Kirche vorgegebenen Primatum Petri betrifft; So ruhet selbiger nicht einmahl auff einem schwachen, sondern mit einander auff gar keinem Grunde. Denn wenn man gleich zustünde, daß Petrus zu Rom gewesen, weldoch nicht erwiesen, sintemahln das gegenseitige Vorgeben, (b. als ob Lucas in Actis Apostol. ihre

(b Dall. de usu Pat.
(b. Baron. ad an. 39. & 34.

Verwich-

Verrichtungen nicht alle auffgezeichnet, zwar in so weit wahr, aber von ihm eine so haupt wichtige Sache nicht würde seyn vergessen worden, absonderlich da ermeldte Acta ein so vieles von Petri Reisen gedencken, an welchen lange so viel nicht lag, als an dieser Begebenheit. Es wird gewiß versichert (c. daß Paulus im 53. Jahr nach Christi Geburth seine Epistel an die Römer geschrieben habe. In solcher warden von ihme verschiedene Privat-Personen in Rom gegrüsset: Fals nun Petrus allda gewesen, und seinen Primatum angerichtet gehabt, welches denn zur selbigen Zeit nothwendig schon hätte müssen geschehen seyn, wie solte ihn Paulus so gar mit stillschweigen übergehen, da ihme doch vor allen andern die Ehre gebühret hätte. Wiewohl die Herren Catholicken werffen gleich eine Entschuldigung auffs Tapis, wenn sie sagen: (d. Petrus wäre selbige mahl gleich verreiset gewesen, und habe auswerts geprediget. Sit fides penes autores. Aus welchen unverdächtigen Scribenten haben sie solches? Doch auch dieses zugestanden, wie hätte Paulus von dieser Abwesenheit können Nachricht haben, und warum solte er dem ungeachtet seiner Epistel nicht einen Gruß an den Ober-Bischoff einverleibet haben, damit solcher ihme nach seiner Rückkunfft vermeldet würde. Seine Schuldigkeit, und der gehörige Respect hätte solches erfordert? Warum schreibet auch Paulus an Titum, und Thimotheum die Reguln, nach welchen so wohl er, ein Bischoff, als auch andere Leute leben sollen, gantz allein vor sich, & ex sua

(c. Cabe *Antiq. Apost. c. XI.*
(d. *Baron. l. c. an. 58.*

sua propria a Spiritu Sancto ipsi impertita autoritate, (e. und gedencket hingegen des Petri mit keinem Worte, das zu thun ihm doch abermahls obgelegen hätte, wenn Petrus der Ober-Gouuerneur der Christlichen Religion gewesen wäre? Warum sagt er zu Tito, (f. er habe ihn in Creta gelassen, daß er die Kirchen vollends aurichten solte? warum weiset er ihn nicht nach Rom zu Petrum, daß er allda die Confirmation und das Pallium holen mögte? und woher komts, daß Paulus so sehr auff sein Amt trutzt, daß er nicht geringer als die andern, und grossen Apostel sey (g. welches er, wenn Petrus ein Pabst gewesen wäre, wohl hätte müssen bleiben lassen. Denn er redet generaliter, und begreiffet unter den Worten andre Apostel/ alle zusammen/ sie mogten heissen wie sie wolten. Wie hefftig verweiset er den Corinthiern, (h. daß sie sich balde von ihme, balde von einem andern nennen wolten, indem die Apostel einander insgesamt gleich wären, nemlich Arbeiter in des Herrn Weinberge? Mit was Freymüthigkeit redet er auch, daß er von Gottes Gnaden, (i. den Grund zu ihrer Kirchen geleget, und nicht von Petro die Confirmation geholet habe? und wie schreibet er so unerschrocken, (k. daß er Petro zu Antiochia unter die Augen wiederstanden habe, weil Klage über ihn gekommen, daß er

(e. I. ad Timoth. III. §. 2. 3. seqq. c. IV. 2. 3. 4. 5. ad Tit. I. §. 6. 7. 8. 9.
(f. Ibid. §. 5.
(g. 2. ad Corinth. II. §. 5.
(h. I. ad Corinth. III. §. 4. 5. 6. 7. 8.
(i. Ib. §. 10.
(k. ad Galat. 2. §. 11. 12.

er den Juden der neu bekehrten Heyden halben heuchle? Würde er nun solches dem Stadthalter Christi haben thun dürffen? Solte auch derselbe so gröblich haben irren können, da doch per tradita Pontificorum, alle Päbste infallible heissen, welches bey Petro unfehlbar auch hätte seyn müssen? So findet man auch nicht, daß als Paulus nach Rom kam, er bey Petro eingekehret sey, (*l.* oder selbigen besuchet habe, das doch abermals hätte seyn müssen, wenn der Primatus wahr wäre: alleine da wird keines Petri gedacht, sondern es heist: **Paulus miethete sein eigen Hauß**/und nahm alle auf die zu ihn kamen, welches gewiß in jenes sein Amt ein grosser Eingriff gewesen, er auch nicht so übersehen haben würde. Hiernebest saget Paulus klahr,(*m.* daß in seiner Verantwortung zu Rom niemand bey ihm gestanden, sondern ihn alle verlassen gehabt. Wie übel würde es nun von Petro, als Ober-Bischoffe heraus kommen, wenn man sagen wolte, er sey bey dieser Gefahr des Pauli wieder auf diejenigen Sprünge gerathen, deren er sich bey seines HERRN Leiden bedienete. Sothanen Schand-Fleck werden die Herren Papisten ihrem Petro wohl nimmermehr anschmitzen lassen. Ferner saget er mit derben Worten (*n.* daß er zu Rom keine andere Gefehrten gehabt, als Aristarchum, Marcum, und Justum. Wäre nun Petrus Ober-Bischoff alda gewesen, nimmermehr würde er ihn verlassen haben, oder man müste nurgemeltes, vorgeben wollen

(*l. Actor. 28. v. 30. 31.*
(*m. 2. ad Timoth. 4 v. 16. 17.*
(*n. ad Colos. 1. v. 10. 11.*

wollen. Zwar machen die Herrn Pontificii sich sehr breit, wenn Christus zu Petro sagt, (o. daß er auf ihn als einen Felsen, seine Kirche bauen wolle. Alleine es dienet hierauf zu weißen, welches so wohl die einhellige Auslegung aller rechtschaffenen Theologorum besaget, und dann die Sache selber nicht anders haben wil, daß das was Christus zu Petro dießfalls sprach, alle Jünger insgesamt angienge, weil Petrus in ihrer sämtlichen Nahmen antwortete: und dann gleichwie sein Nahme einen Felsen bedeute, also auch diejenigen Kirchen die er pflantzen würde, von allen Ungewittern unumgestossen bleiben solten. Und wenn man sothane Explication nicht annehmen wolte, so würde nothwendig folgen, daß die von den andern Aposteln gestiffteten Kirchen, dergleichen Dauer sich nicht hätten versprechen dürffen. Alleine wie Gottloß sothane Consequenz falle, lässet man einem jeden vernünfftigen Catholicken selber urtheilen. Eben dergleichen Bewandnüß hat es mit denen in selbigem loco erwehnten Bünde-Schlüsseln, angesehen diese Gewalt in seiner Person alle übrige Apostel zugleich bekamen, die, wenn sie von Petro alleine solten erkläret werden, eben obiges absurdum involvirten. Angeführte Auslegung der Worte Christi, haben die alten Christen beständig gehabt, (p. sie sollen und dürffen auch nicht anders erkläret werden. So ferne der liebste Heyland Petro eine solche unumschränckte Gewalt, und Ober-Herrschafft ertheilet gehabt, wie die Curia Romana, traumet, so stimmet selbige mit der Antwort, die ihme

(o. *Matth.* 16. v. 18. 19.
(p. *Orig. Comment. T.* 3.

me der HErr Christus eben nicht alzulange darauff ertheilte, (q. als er ihn von seinem Leiden abmahnen wolte, gantz nicht zusammen, indem er ihn ausdrücklich einen Satan schalt, welches so viel als einen schädlichen, bösen Menschen bedeutet. Sehen demnach die Herrn Catholicken, daß ihr prætendirter Primatus Petri auf gar nichts fuße, und mit der Schrifft hauptsächlich streite; Von dem grossen Dissensu der Historie itzo nichts zugedencken. Alleine es ist gantz gewiß, wann der Röm. Stuhl dieses Prædicat titulo oneroso haben solte, daß er mit Händen und Füssen wider selbiges streiten würde: Da es aber summe, imo plusquam summe lucroso ist; so suchet er alles hervor, was zu dessen Beschönung dienen kan.

§. 6. Nebst dem Cœlibat aber, ward in Schlesien von dem Pabste damahln auch die Anbethung der Bilder, und Verehrung der Heiligen eingeführet. Daß sothaner Irthum wider Schrifft und Praxin der ersten Kirchen lauffe, hat, ausser der Röm. Clerisey, bißher noch niemand gezweiffelt. Denn GOTT saget ausdrücklich, (r. daß er seine Ehre keinem andern geben wolle. Und Christus weiset die Pharisäer mit diesen drockenen Worten ab: Abraham kennet euch nicht und Israel weiß von uns nichts. Durch welche loca die Dulia, und Hyperdulia der Herrn Catholicken auf einmahl umgestossen wird. Ja wenn man diese Sache genau untersuchet, so findet sichs, daß selbige ihren Ursprung

J vollkom-

(q. Matth. 16. v. 23.
(r. Deut. 10. v. 20. Matth. 4. v. 10.
Luc. 16. v. 29.

vollkommen aus dem Heydenthum her habe, (s. und die Anruffung der Heiligen, samt ihrer Canonisation der Röm. Geistlichkeit eben dasjenige sey, was der Heyden ihre Apotheosis war. Und ist hierbey leider gar sehr zu beklagen, daß öffters solche Leute in die Zahl der Heiligen gerathen, vor deren Leben auch ein erbarer Heyde sich entsetzen würde. (t. Ob nun wohl die Irthümer des Röm. Hoffs unter den folgenden Bischöffen in Schlesien die völlige Ober-Hand behielten; So fanden sich doch noch immerdar welche redliche Leute, die selbige weder vertragen, noch weniger glauben kunten. (u. Hertzog Heinrich der X. zu Groß-Glogau, ärgerte sich an des Bischoffs Cunrads seinem wilden, unbischöfflichen Leben gar sehr, wolte auch in seinen Kirchen die neuen Ceremonien, insonderheit die Anruffung der Heiligen durchaus nicht leiden, (w. oder einführen lassen. An die Kirchen zu Freystadt bauete er eine absonderliche Capelle, und satzte in selbige gewisse Priester ein, Mansionarios genannt, die nichts anders thun, als von des HErrn Christi Leyden singen, und predigen musten. Eben dergleichen that Anno 1442. ein Priester in Glogau, der durch Beyhülffe eines dasigen reichen Bürgers, an die Pfarr-Kirche eine Capelle stifftete, worinnen man täglich von des HErrn Leyden sang, und duldete er weiter keine Bilder in solcher, als ein Crucifix mit der Uberschrifft: Ich bin der Pelican, und werde meinen Küchlein

zu

(s. Vid. Hun. Apost. Eccl. Rom.
(t. Id. & L. Banc. in Rom. Triumph.
(u. Lucæ. l. c.
(ww. Id. l. c.

zu gute verwunder. Weil aber diese Andacht weder dem Bischoff und seiner Clerisey, am allerwenigsten aber dem Pabste gefiele, weil seine Superstitiones dadurch in Verfall gerathen wären: Als befahl er dem Bischoffe besagte Capelle hinweg zu nehmen, und selbige mit solchen Leuten zu besetzen, die an statt das Volck von des Heylandes Leyden, und Verdienste zu unterrichten, ihme von der Maria, und den Heiligen etwas daher sagen muſten: Denn man hielte es dem Göttlichen Befehle vor weit gemäßer, sündliche Menschen zu Mittlern darzustellen, als des rechten geraden Weges sich zu bedienen. Vorgenanter ehrlicher Mann aber, als er sahe, daß sein Gestiffte so unrecht verwendet werden solte, wider sothane Gewalt gleichwohl nichts richten kunte; so vermachte er die ehemahln vor diese Capelle destinirten Gefälle, an gemeine Stadt, welches den Bischoff und seine Geistlichkeit ungemein verdroß. Der Bischoff Petrus II. der Ao. 1447. den Bischoffl. Staab in Händen hatte, stifftete unter andern sehr nöthigen, andächtigen Dingen, die grosse Procession, (x. zu Ehren einer so genannten heil. Hedwig, zu deren Grabe von Breßlau aus nach Trebniz, mit Trommeln, Pfeiffen, und fliegenden Fahnen gewahlfarthet wird. Ein in den Geschichten, und Gebräuchen der alten Völcker Erfahrner, würde sagen, daß die Heyden vor diesen zu ihren Göttern eben auch dergleichen verrichtet hätten. Wahr ists, daß ein sothaner Parallelismus Religionis (y. sich findet, und von vielen gewiesen

(x. Id. l. c.
(y. Hunn. Apost. Eccles. Rom.

wiesen worden. Es muß auch dergleichen lustige Devotion überaus erbaulich lassen, und unserm HErrn GOtt vor grossen Erbarmen sein Hertze völlig brechen.

§. 7. Darmit aber die Schlesier nicht etwan anfiengen, ihre Hertzen allzusehre an das Zeitliche zu hangen, so schrieben Se. Päbstl. H. Ao. 1450. ein grosses Jubel-Fest aus, und begnadigten mit dessen Übersendung gantz Schlesien, worbey diese päbstliche Wohlthat mit annectiret, daß an statt da sie hätten den weiten verdrüßlichen Weg nach Rom verrichten, und alda die Vergebung ihrer Sünden holen müssen, sie zu Hauße bleiben durfften, iedoch mit den ausdrücklichen Beding, daß sie die halben Reise-Kosten in die Päbstl. Cammer liefferten. (z. Dieses machte ein unglaublich Geld, und die Curia Romana wiese / wie wohl sie die Mittel gefunden, von der verächtlichen Armuth des Petri sich loß zu machen: wiewohl man nicht findet, daß S. Petrus iemahln ein Jubilæum ausgeschrieben. Wehrenden dessen waren die Hussiten in Böhmen entstanden, deren Ursprung sich von dem Ao. 1415. auffm Costnizischen Concilio wider alle gegebene Treu und Glauben (a. verbranten Johann Huß, und Hieronimo von Prag, herleitete. Beyde diese Männer hatten wider den Pabst und seine Irrthümer gelehret: (b. Sie drungen auf die Reinigkeit der Religion, Abschaffung der Bilder, und deren Anbethung, ingleichen auf den rechten Gebrauch des Heil.

(z. Lucæ l. cit.
(a. Boregh. Böhm. Chron.
(b. Hussii Opera.

Heil. Abendmahls, nemlich unter beyderley Gestalt. Alleine weil diese Dinge in den Ohren Sr. Päbstl. H., und ihrer Clerisey höchst unangenehm klungen, zugleich ihrer Geistl. Monarchie eine grosse Gefahr troheten; so muste einem dergleichen schädlichen Manne, einem so grossen Ertz-Ketzer, (wie er nach der Röm. Hoff-Sprache heisset,) nothwendig das Maul gestopffet werden, worzu das verbrennen am beqvemsten geachtet ward, weil den Leuten nach einem sothanen Processe, insgemein reden und schreiben zu vergehen pfleget. Doch die Böhmen verstanden dieses unrecht. Derowegen bliesen sie aus der Aschen obgenanter verbranten zwey unschuldiger, frommen Leute, unter ihrem Anführer dem Zisca, (c. und andern, ein solches Feuer an, das wiederum auszulöschen, weder Böhmen, noch gantz Teutschland vermögend war, und in welchem viele tausend geschorne Platten dem Huss Gesellschafft leisten, eine unsegliche Menge Städte, Schlösser, und Dörffer aber, darzu die Scheiter-Hauffen seyn musten. Von sothanem durch den Hrn. Huss in Böhmen angezündeten Lichte, fielen auch viele Strahlen in Schlesien, ob schon die Röm. Clerisey sich sehr hefftig selbige zu hemmen bemühete. Se. Päbst. H. sendeten den theuren Feder-Fechter Capistranum in Schlesien, der mit grossen Geschrey den armen Huss, und seine Lehre, denen Einfältigen weit heßlicher vorstellete, als wohl kaum der Teuffel seyn kan. Insonderheit mahnete er sie ab, das Abendmahl bey Verlust ihrer Seelen Seligkeit (d. nicht unter zweyerley Gestalt zu empfahen, denn sie,

(c) *Vid. Hussit.* Krieg. (d) *Lucæ l. cit.*

wenn solches geschehe, unfehlbar verdammt seyn müsten, indem es weit seeliger wäre, den päbstl. diß-falls gemachten Ordnungen, als der Einsetzung Christi, nachzugehen. Doch er muste zu seinem grossen Verdruße sehen, daß er nicht aller Orten dasjenige ausrichtete, was er zwar haben wolte, und Curia Romana wünschte. Darmit er aber doch gleichwohl ein recht gutes Werck stifftete, (wie ihme seine corrupten Ideen solches vorstelleten,) und weil er zu ohnmächtig des Hussi Lehre durchgehends zu steuren: So hetzte er die Obrigkeit wider die Juden auf, vorgebend als ob sie eine Hostie vergifftet hätten. Musten demnach viele tausend verbrant werden, weil nemlich der Röm. Durst durch der Böhmen Blut nicht völlig zu löschen. Aus Schlesien trieb diesen unruhigen Capistranischen Kopff sein noch unruhiger Geist in Pohlen, wiewohl ein selbstiger päbstl. Scribent, der Ænæas Sylvius, welcher hernach Pabst, und Pius II. genennet worden, frey gestehet, daß der unersättliche Geld-Geitz ihn dahin gezogen habe. Daselbst stifftete er eben so viel Gutes als in Schlesien, von denen ein mehrers zu sagen, diß Ortes der Zweck nicht ist, auch dieser Baals-Diener nicht verdienet. Weil aber Capistranus nicht geschickt genug gewesen, die Schlesier recht nach Ihrer Päbstl. H. Pfeiffe tantzen zu lernen; Als sendeten Sie den Balthasar Biscia dahin, deme unter andern Röm. Tugenden, auch dieses nachgerühmet wird, (c. daß er ein rechter Lermen-Bläser, und Friedens-Stöhrer gewesen. Dieser trohete den Schlesiern mit dem Päbstl. Banne sehr hefftig, falls sie

(c) *Id. l. c.*

sie nicht Hussii Lehre absagten. Zur selbigen Zeit war das ein Donner, vor dem Käyser, Könige, Fürsten, und Herren, Edle, und Unedle zu erzittern pflegten, alleine ein Schwan (*f.* hat ihn nachhero dermassen Krafft- und Furchtloß gemacht, daß itzo kaum ein einfältiger Münch sich vor solchen zu entsetzen begehret. Doch auch dieser wolte bey den Schlesiern die verlangte Würckung nicht haben, sondern sie satzten ihre Lehr- und Handlungs-Gemeinschafft mit den Böhmen unausgesetzt fort. Doch des Röm. Hoffs Absehen muste erreichet werden, es koste auch was es wolle; Derowegen kam Ao. 1463. ein Nuncius der Bischoff aus Creta, nach Schlesien, dieser nahm durch Päbstl. Authorité den Frieden mit Gewalt von dasigen Landen, und musten die Inwohner mit Gewalt wider die so genannten ketzerischen Böhmen in Harnisch kriechen. König Georg aus Böhmen aber (*g.* klopffte die wider ihn gesendeten Soldaten dermaßen, daß sie meistens mit blutigen Köpffen, oder wohl gar ohne solche, wieder umkehren musten. Und weil sonderlich der Stadt Breßlau ihre sich ein rothes Tuch-Creutz angemachet hatten; so zwang er sie dahin, daß sie selbiges abreissen, und fressen musten: (*h.* Wiewohl die Schlesier es denen Böhmen dann und wann wieder was machten, und den Gefangenen einen Kelch an die Stirne branten: welches unselige Wesen sattsam beweiset, wie kräfftig die Principia der Röm. Clerisey ihrer Lehre seyn, die vernünfftigen Hertzen der Menschen in unvernünfftige Thiere zu verwandeln,

(*f*) *Vid.* Nürnb. Jubelthl. 1617. (*g*) *Dubrav. Boh.*
(*h*) *Lucæ. l. cit.*

und mit ihnen ärger zu gebehren, als die Circe mit des Ulysses Gesellen thate.

Das 5. Capitel.

Lutherus fängt die Reformation an, von welcher die Catholicken sehr ungleich urtheilen, und von diesem Manne viele Unwarheiten aussprengen. §. 1. Sie findet in Schlesien balde *Ingress*, und fallen selbiger hohe, und niedrige bey. Die Catholische Religion ist damahln höchst elend gewesen. §. 2. Die Evangelische Lehre nehmen viele München an. Das Fürstenthum **Liegnitz** und **Briegk** ergreiffet solche ebenfalls. Der Reformation unerachtet, bleiben bey den *Protestanten* viele päbstische Ceremonien übrig. §. 3. Pabst *Adrian VI.* wil die Breßlauer in Bann thun. Diese geben ihre *Apologie* heraus. *Sigismundus*, König in Pohlen wil die Stadt Breßlau der Religion willen auch anfechten, wird aber wieder besänfftiget. §. 4. In Franckreich fängt *Calvinus* die Reformation auch an, und findet grossen Beyfall. Dessen Lehre geräth auch in Schlesien, worüber die Lutheraner sehr scheel sehen. §. 7. Das Hertzogthum *Sagan* nimt das Evangelium auch an, worüber die Stände von den München bey Hertzoge **Georgen** von Sachsen, als damahligen Inhaber dieses Fürstenthums hart verklaget werden. §. 6. Die Schlesischen Evangelischen Stände halten nach überreichter Augspurgischer *Confession* ein grosses Danck-Fest. Die Religion ist nicht mit Gewalt fort zu pflantzen. Die Wider-Täuffer wollen in Schlesien einnisteln. So muß auch die Stadt *Sagan* harte Bedrängnüsse ausstehen. §. 7. Schlesien ist wegen Gefangennehmung des **Churfürsten** von Sachsen, der Religion halber in grosser Gefahr:

fahr: Sie werden durch den Passauischen Vertrag wieder in etwas getröstet, in welchem, und den Religions-Frieden sie allerdings mit in begriffen. §. 8. Die Catholicken wollen die Evangelische Religion durch das Tridentinische *Concilium* abgethan zu zu seyn wissen. Der Käyser *Maximilianus II.* komt nach Breßlau / vor welchem die Stadt ihr Glauben-Bekäntniß ableget/welcher gar gnädig antwortet. §. 9. **Großglogau** erlangt die Freyheit zu *Brussia* eine Kirche zu bauen. *Flacius* komt in Schlesien. Der Bischoff **Gerstman** ist den Lutheranern sehr gewogen. Unter den Lutheranern und Reformirten entstehet ein harter Streit, §. 10. Die Stadt **Troppau** macht sich den Käyser *Rudolphum* unnöthig zum Feinde. §. 11.

§. I.

INdem nun Schlesien dergestalt in so jämmerlichen Zerspaltungen lage, und einige mit unverständigem Eyffer an dem Röm. Hofe hingen; viele hingegen des Hussi Lehre angenommen hatten, und das Hochwürdige Abendmahl also gebrauchten, wie es Christus befohlen, und die erste Kirche gethan hatte; andere hingegen nicht wusten welchen Weg sie erwehlen solten: Nebst Schlesien aber gantz Teutschland in der äusserstẽ Finsterniß, und Aberglauben stacke: Als erhörete endlich der Allerhöchste das Seufftzen so vieler redlicher, frommen Leute, und ließ die jenige Gnade erscheinen, die er diesen Zeiten vorbedacht hatte. Denn man muß nicht glauben, als ob im Pabstthum alle und jede so gar Stockblind gewesen, und die greulhafften Irthümer nicht erkant hätten. Jederzeit sind deren welche gewesen, die solche gehast, sie verworffen, und ei-

ne Besserung gewünschet haben,(*i.* wie solches rechtschaffene Cathol. Scribenten selber gestehen: (*k.* wiewohl sie mit diesem ihren Verlangen sehr geheim gehen musten. Denn so balden der prætendirte Stadthalter GOttes darvon nur etwas inne ward, ließ er ihnen seufftzen, und reden auff eine solche Arth verbiethen, daß sie nimmer an keines wieder dencken kunten.(*l.* Das 1517. Jahr war dennoch dasjenige, in welchem die Sonne des Heil. Evangelii, aus den düstern Wolcken, mit welchen die Päbstischen Irrthümer, sie eine grosse Menge Jahrhunderte, verhüllet hatten, mit Gewalt hervor brache, und durch ihren theuren Rüstzeug, den Herrn *Lutherum*, sich darzu die Bahne eröffnete, welchem hernach noch mehrer beygefüget warden. Sothanes Durchdringen war dermassen gewaltig, daß ihre Strahlen in kurtzem fast gantz Teutschland in vorige Reinigkeit brachten; Zugleich von dar in andere Länder Europens, ja in der gantzen Welt sich ausstreckten(*m.* wie sehr auch das Reich der Finsterniß solchen zu hemmen und mit gantzen Ströhmen Blutes zu verwehren suchte. Zwar ists an dem, daß so wohl die Römisch-Catholischen, (*n.* als auch einige von den Protestanten (*o.* dem Herrn Luthero bey diesem Reformations-Wercke eine fleischliche Absicht bey zumessen suchen, wie denn die ersten von dem Leben, Thaten, und Absterben dieses seel. Mannes der Welt so ein Hauf-

(*i*) *Seckendorff. Hist. Luther. Burnet. Hist. Reform. Angl.* (*k*) *Ascian. Mont. Piet. Pet. de Marca de Concord. Secord. & Imp. T.* 1. (*l*) *Flac. Catal. Test. Ver. Cent. Magdeb.* (*m*) *Histor. Confes. Aug. Seckend. l. cit.* (*n*) *Maimb. Hist. Lutheranis.* (*o*) *Monzambano.*

Hauffen alberne Mährlein mitgetheilet, daß sich nur zu verwundern, wie kluge Leute selbige ihres Beyfals würdigen mögen. Absonderlich hat ein Pater Capuziner (*p.* sein Buch, die Historie des Lutherschen Glaubens genant, mit dermassen unbesonnenen, thörigten Zeuge angefüllet, daß diejenigen, die insgemein in den Tollhäusern auff behalten werden, es unmöglich närrischer, und lügenhaffter hätten ausfinnen können, und erscheint aus dem gantzem Schmiremente so viel, daß der Mann entweder in der Historie ein rechter Ignorante, oder ein vorsetzlicher ertz-Calumniante gewesen. Es hat aber beyden Partheyen eine unpartheyische, vornehme, Haupt-kluge protestantische Feder, (*q.* aus unverwerfflichen Nachrichten dergestalt geantwortet, daß die erstern ihrer einfältigen Unwarheiten sich schämen; die andern hingegen ihr unbedachtsames Vorgeben gründlich genug widerleget sehen. Sonsten kan man bey sothanem Reformations-Wercke des Herrn Lutheri, den Römisch gesinten dieses annoch entgegen setzen, was der Gamaliel seinen Collegen (*r.* wegen der Apostel ihres Vorhabens, zu überlegen vorstellete. Denn falß Lutheri sein Unternehmen von Menschen gewesen, warum habens die Menschen nicht zu tilgen vermogt, angesehen nicht etwan ein grosser Souverain, sondern ein armer Münch sich wider das Pabstthum aufflehnete: Es auch nach Gefangennehmung Churfürst **Johann Friederichs**, umb die protestirende Sache gewiß sehr mißlich hielte, wessen allen aber ungeacht, das Evan-

(*p*) *P. Martin. E. Cochen. Hist. Luther.* (*q*) *Seckendorff. Hist. Lutheran.* (*r*) *Act. c.* 5. *v.* 35. 38. 39.

Evangelium je mehr/ und mehr wuchse. Ist aber nun das Reformations-Werck aus einem höhern Rathschlusse hergekommen, wie es auch in der That nicht anders ist, warum wollen sie als die jenigen erfunden werden, die vorsetzlich wider GOtt streiten?

§. 2. Indessen, da der heil. GOttes Mann Lutherus, nebenst seinen Gehülffen geschäfftig war, das Wort GOttes von den päbstlichen Schlacken zu saubern; So erschallete eine sothane angenehme Zeitung gar balde in Schlesien, indem sich eben viele daher Gebürtige auff der Universität Wittenberg befanden. Merckwürdig war dieses, daß gleich in dem Jahre/ nemlich 1520., da Lutherus die Päbstliche Bulle, die ihn in Bann gethan hatte, verbrante, der vor der Reformation letzte Schlesische Bischoff Turzo verstarbe, und vor dessen Beerdigung auf der Bischöffl. Residentz zu Neisse, ein unvermuthetes Feuer entstunde, von welchem kein Mensch wuste, wo es herkam, und nebenst den Gebäuden, den unbeerdigten Bischöffl. Cörper über die Helffte verzehrete. (s. Vorher ist erwehnet worden, daß verschiedene Schlesische Stände, des Hussens Lehre beygefallen, die Bilder, und andere Päbstl. Ceremonien abgeschaffet, und das heilige Mahl des HErrn sub utraqve empfiengen, wie wohl dieses den Pabst ungemein verdroß, und weder mit dem Könige Casimir in Pohlen, noch mit dem Könige Uladislao in Böhmen zufrieden war, weil sie die Hussiten nicht mit Feur und Schwerdt verfolgen wolten. Sothane Schlesische Stände demnach correspondirten so wohl mit Luthero, als den Ständen des Röm. Reichs

(s. Lucæ. l. c. c. 2.

Reichs, die von dem päbstlichen Joche sich bereits loß gemachet hatten, von welchen Briefen noch viele originaliter in verschiedener vornehmer Schlesier ihren Händen seyn sollen, die allerdings verdienten, daß sie von den Motten und Schaben gerettet, und an das Licht gebracht würden. Indem also Lutherus Anno 1522. von neuen wider den päbstischen Cœlibat, und Kloster-Gelübde zu Wittenberg predigte; So fanden sich in Schlesien eine ziemliche Anzahl Geistlichen, denen GOtt das Hertz auffthate, daß dieser göttliche Saame bey ihnen wurtzeln kunte. Absonderlich machte der Magistrat der Stadt Breßlau einen Ruhm-vollen Anfang, da er gewisse Kloster Güther den faulen, unnützen, freßigten München entzoge, selbige zum Unterhalt armen, frommen, unvermögenden Leute wiedmete, und darbey zum ersten Prediger *D. Petrum Nadum* einsetzte, der vorhin zwar ein Münch gewesen, den GOtt zuwider seyenden Stand aber verlassen, und dem heiligen Evangelio beygetreten war. Einige, in den Finsterniſſen annoch herum tappende wolten mit den entsetzten München zwar ein Mitleiden haben; jedoch als das Licht der Warheit mit seinem reinem Scheine immerhellen wurde; So vertriebe solches auch diese päbstenzende Gedancken, aus ihren Hertzen völlig hinweg. Die obgesagten Münche aber lieffen nach Hofe, und erregten allda einen gröſſern Sturm, als derjenige war, mit welchem die ausgetriebene Legion böser Geister sich in die See stürtzete, (*t*) angesehen die meisten Miniſtri annoch an den päbstlichen Leim-Ruthen klebeten. Hierauff wurden

(*t*) *Matth.*

den verschiedene scharffe Befehl an den Breßlauer Rath erlassen, die alle dahin giengen daß sie die Münche restituiren solten: Alleine dieser blieb beständig bey dem einmahl ergriffenen Vorsatze, jene hingegen musten mit dem Nachsehen verlieb nehmen. Doch der päbstliche Nuncius, der sich bey dem jungen Könige Ladislao befande, ließ selbigem nicht eher Ruhe, als biß er diesen Friedens-Stöhrern Gehör gab, sich zugleich entschliessen muste, die Breßlauer mit Feur und Schwerdt heimzusuchen, worzu er auch, weil ihn selbsten der auffhabende Türcken-Krieg verhinderte, dem Hertzoge *Casimir* von Teschen die execution auftrug. Als aber die Noth auff Seiten der Breßlauer am grösten werden wolte, so war auch die göttliche Hülffe am nähsten. Der Marggraff **George von Brandenburg**/ der vordem des jungen Königs Vormund gewesen, damahln aber alle seine Staats-Sachen in Händen hatte, und im Hertzen gut Evangelisch war, sintemahl er den Unterricht darvon aus des Lutheri Munde selber im Wittenberg empfangen hatte, brachte den König *Ladislaum* dahin, daß alles in Güte abgethan, und die Breßlauer in der freyen disposition der Kirchen-Güter gelassen wurden. Bey diesen Päbstl. Nuncio ist dieses anzumercken, daß in der Instruction die ihn der Pabst nach Teutschland mitgegeben, dieser selber bekennen muß, (*u.* daß **bißhero unwürdige Personen auff dem Päbstlichen Stuhl gesessen/ grosse Irrthümer und Mißbräuche in der Kirchen eingeschlichen wären, und das Wort GOttes nicht so gelehret worden**/

(*u. Horlend.* von den Urspr. des Teutschen Kr. *Tit.* 1. §. 1.

worden/ als es sich wohl geziemet hätte. Dieses ist ein Testimonium domesticum & proprium, welches nach aller Rechtslehrer Meinung, und vermöge der Vernunfft selbsten, allen andern an Gültigkeit bevor gehet. Was wollen deñ nun die Hn. Catholicken mit ihrer Infallibilität des päbstlichen Hertzens sich so breit machen, da ihr eigenes Ober-Haupt gestehen muß, daß unwürdige, böse Leute diese Würde bekleidet gehabt? Man sehe nur ihre eigene Scribenten (w. die von dem Leben der Päbste gehandelt, an, so wird sich finden, daß welche rechte ruchlose Buben/ (x. deren eine ziemliche Anzahl garstige Huren-Jäger/ (y. Schwartz-Künstler/ (z. Zauberer/ (a. Gifft-Mischer/ Mährlein-Schmiede/ (b. oder sonst mit andern Lastern besudelte Menschen gewesen seyn (c. Wer wolte nun glauben, daß in sothanen Leuten der Geist GOttes gewohnet, oder sie dessen Stadthalter gewesen wären. Sagt nicht GOTT ausdrücklich: Er hasse alles unreine, und gottlose Wesen, und wohne in keinem Leibe der Sünden unterworffen. Solte er nun dergleichen Bösewichter zu seine Stadthalter erkieset haben? und wil man den heil. Geist beschuldigen, daß er in solche lasterhaffte Hertzen sich hernieder gelassen, und aus selbigen geredet habe? Eben aus diesen gottlosen Päbsten flüsset ein sehr bündiges argument, daß die vorgegebene Stadthalterschafft ein falsches, und GOtt verhastes Wesen sey.

(w. Maimb. Hist. Pont. Leo. M. Onuph. Panv. in Vit. Pont.
(x. Plat. de Vit. Pontif. Baron. ad sec. 9. de Steph. VII.
(y. Id. ad sec. X. T. x. Loschers Huren Reg. (z. Baron. d. cit. (a. Mart. Pol. Chron. Pontif. (b. Auth. alleg.
(c. Burcardi Diar. Alex. VI.

sey. Denn hätte es der göttlichen Maj. gefallen, seiner Kirchen ein sichtbares Haupt zu verschaffen, so würde sie schon solche Sorge getragen haben, daß jederzeit ein sothanes Werckzeug gefunden würde, das zu einer dermassen wichtigen, und heiligen Charge geschickt sey. Doch das einfältige Gedichte von dieser geistlichen Surintendänderie fället jeden Vernünfftigen so gleich in die Augen?

§. 3. Da nun in Schlesien das Wort Gottes so mächtig wuchse, als fielen selbigem viele vorher gewesene Münche bey, wie denn unter andern der gelehrte VVences Laus Küchler, ein vormahliger Bernhardiner, zum Liegnizischen Ober-Pfarrer gemacht ward. So verkehrte auch die Göttl. Gnade den vorhin wider die Breßlauer wütenden Saulum, den Münch *Raphael*, in einen sanfftmüthigen Paulum, worauf ihn die Breßlauer zu ihrem Pfarrer bestelleten, und er seinen vorigen Nahmen Franciscus Hanisch wieder annahme. Dem löblichen Exempel, daß die Stadt Breßlau wegen der Reformation erwiesen, folgete **Hertzog Friedrich der andere** zu Liegniz nach, und predigte Ao. 1522. *Fabianus Eckelius* zum ersten mahle in der, dem heil. Evangelio gewiedmeten Kirche, die sonst der Maria geheiliget war. Diesem folgete in der Fürstl. Stiffts-Kirchen **Sebastian Schubart**/ worbey die Stände dieses Fürstenthums, samt einer grossen Menge Volcks sich befanden. Die Dom-Herren von sothaner Kirche hatte der Fromme Hertzog auff Zeit ihres Lebens mit nöthigen Unterhalt abgefunden. In die gottseligen Fußstapffen nur besagter 2. Männer, trate mit rühmlichen Eyffer *Valerius* **Rosenhayn**/

Pre-

Prediger in der Petri und Pauli Kirche, und lehrete das lautere Evangelium: worauf alle Unterthanen dieses andächtigen Hertzogs, von den Banden der Finsternüß, darinnen sie bißher verstricket gelegen, sich loß machten, und denen Aberglauben ihren verdienten Abschied gaben. So balden auch mehrbesagter Hertzog von seinem Bruder daß Fürstenthum Brieg erhalten, so gieng sein eintziges Absehen dahin, wie er in selbigem die wahre Religion ebenfalls einführete. (e) Anfangs zwar ereigneten sich einige Schwürigkeiten, indem der meiste Adel, samt andern Vornehmen an der Röm. Curia noch allzu veste angeklammert, die die reichen Canonicate nicht gerne wolten fahren lassen. Doch da es Gott einmahl beschlossen, daß auch diese verirrte Schaffe wieder herbey gebracht würden; Als flößete er dem Hertzog solche Anschläge in sein Hertz, daß er die Vornehmsten gewanne, also im Jahr 1521. in welchem er das Fürstenthum erlangte, den 9. Octobr. das letzte mahl in der Dom-Kirche die Messe nach päbstl. Gebrauche gelesen ward, nach deren Endigung die Dom-Herren ihre Chor-Röcke ablegten, den vorigen Gottesdienst aufgaben, die reine Religion erwehleten, und dem Hertzoge das Stifft einliefferten. Dieser grosse Eyfferer, liesse hierauf den päbstischen Sauerteig vollents aller Orten ausfegen, hingegen die Apostolische Reinigkeit wieder einführen, that auch die Ursachen sothanen löblichen Unternehmens, Ao. 1525. dem Pabste, und der gantzen Welt öffentlich kund. (f) Das alte Closter zu Goldberg machte er zu einem Gymna-

(e) *Lucæ. I. c. c. 2.* (f) *Schickf. Ann. Sileſ. l. 16.*

sio, und unterliesse nichts, was zur Vermehr- und Erweiterung der Göttlichen Warheit dienlich fiel. Bey dem guten Fortgange, den die Evangelische Religion dieser Orten hatte, erhitzte die Stadt Breßlau in ihrem löblichen Eyffer ebenfalls ie mehr und mehr. Den 25. Octobr. des 1523. Jahrs, predigte Johann Hessius das erstemahl in der Marien Magdalenen Kirchen, das lautere Wort GOttes, welcher vorher ein hefftiger Verfechter des Röm. Aberglaubens war. Dieser brachte durch seinen Fleiß und Gelehrsamkeit viele Irrende auf den rechten Weg. Hierauf machte der Magistrat Ao. 1525. D. Moibanum, der zu Wittenberg studiret, und also den seel. Lutherum selber gehöret hatte, zum Ober-Pfarrer in der Elisabethen Kirche, welcher Christo ebenfalls eine grosse Menge abgewichener Hertzen herbey brachte. Es bliebe aber bey diesen 2. Haupt-Kirchen noch nicht, sondern der Magistrat ließ annoch in 5. andern innerhalb der Stadt, und in zweyen ausser derselben, das reine Wort Gottes verkündigen. Zwar der Bischoff Jacobus von Salze suchte diesen Lauff des Evangelii auff alle ersinnliche Weise zu hemmen: Doch nur gemelte 2. Geistl., der Herr Moibanus, und Herr Hessus, weisen ihme wie sie nichts anders lehreten, als was der Schrifft, und dem Befehle Christi gemäß sey, worbey sie sich erklärten, daß sie einen grossen Theil der vorigen Kirchen-Ceremonien/ nebenst den ausgezierten Altären/ der Marien- und andern Heiligen Bildnüßen behalten wolten; Als gabe benannter Bischoff sich endlich zu frieden, und sagte zu Moibano:

Gehe

Gehe hin mein Sohn / und predige das Evangelium JESU Christi im Nahmen des Vaters/ des Sohnes / und des Heiligen Geistes. (g. Aber eben die Beybehaltung dieser päbstischen Gauckeleyen der Lichter, aufgepruncken Altäre, Bildergen, Meßgewande, und wie diese aus dem Heyden=und Judenthum (h. herüber genommene Pupperey zusammen heisset, hat nachmahls zu dem unseeligen Religions=Spalt zwischen denen Lutherischen, und andern Protestanten fast die meiste Veranlassung gemacht, denen Römisch=Catholischen hingegen die Hoffnung gelassen, die ersten dermahleinst wieder zu gewinnen, als von welchen sie öffentlich sagen, daß sie zwar mit dem Munde, alleine nicht mit den Hertzen von ihnen abgetreten wären. Eben die von den Reformirten beschehene gäntzliche Abschaffung nur genannter Tendeleyen, ist die allermeiste Ursache, daß selbige die Papistische Clerisey weit ärger hasset, als die Lutheraner, und nicht die geringste Hoffnung übrig hat, mit solchen iemahlen reuniret zu werden. An dem ists, daß Luthero unmöglich fiel, alles und jedes im Anfange recht lauter und ausgefegt zu machen. Seinen Nachfolgern aber hätte gebühret, die noch übrigen Brocken des päbstischen Sauerteiges völlig hinaus zu werffen: Doch was die Ursache dessen Unterlassung gewesen, stehet dahin. Indessen ist so viel gewiß, daß eben die beybehaltenen papistischen Alfanzereyen (i. der Felsen gewesen waren, an dem

(g) *Lucæ. l. c. c. 2.* (h) *Vid. Hun. Apost. Eccles. Rom.* (i. *Pufend.* Einleit. *P. 1. c. XII. D. Rechenb. Dissert. de Obstac. Prog. Reform.*

die fernern Progressen der angefangenen Reformation unseelig zurücke pralleten, auch nachhero sich dermaßen ermannet haben, daß so nöthig der Herr Lutherus vor nunmehr fast 200. Jahren war, solche bey der von ihm gereinigten Religion dermahln fast weit nöthiger fält, angesehen wann diesem ungefärbten Eyfferer, auf solche itzo einen Blick zu thun erlaubet würde, er selbige in der gröstẽ Erstaunung ansehen, und zweifeln dürffte, ob seine Nachfolger dasjenige Wort annoch bekenneten, das er mit Gefahr seines Leibes und lebens unter der Banck hervor gesuchet, auch nicht mögte begreiffen können, wie viele die angewiesenen Wege so schnelle verlassen, und zu den alten Göttern sich gewendet. Sothanes Vorgeben mögte zwar einem und dem andern befremden; Alleine wenn wir mit unsern Gedancken in die Schrifft, und erste Kirche zurücke gehen, so werden wir nicht finden, daß einiges Geboth, und Observanz von kostbaren Altären, prächtigen Meßgewanden, theuren Kirchen- und Priester-Schmucke, Aufstellung der Marien- und anderer Heiligen ihre Bilder, (von denen offt der Himmel wissen mag, wer sie gewesen,) und was dergleichen Dinge mehr seyn, vorhanden, oder jene solches gethan hätten; sondern daß alles zusammen, bey einschleichenden Pabstthume, von den Heyden, (k. und Juden entlehnet, und in die Christl. Religion ein geflicket worden. Was soll auch sothanes Zeug vor Nutzen haben? Soll es die Andacht vergrössern, so werden die ersten Christen in selbiger gewiß gar lau gewesen seyn? Ist aber dieses nicht, wie es denn re vera nicht ist: So werffe

(k) *Hunn. alleg.*

se man doch diese Stoppeln lieber hinweg, und mit selbigen des Pabsts Hoffnung, durch solche die Protestanten noch zur rechten Zeit wieder unter sein Joch zu bringen.

§. 4. Indem aber das Evangelium sich in Schlesien so häuffig ausbreitete; so liesse der Pabst *Adrian. VI.* an die Breßlauer eine scharffe Betrohung ergehen, daß sie zu seinen Superstitionen wieder zurücke kehren solten. Alleine der Muth dieser Stadt war viel zu groß, und die Liebe vor die Ehre GOttes nur allzustarck, als daß sie sich solches hätten schrecken lassen sollen, sondern eben sothanige scharffe Verordnung triebe sie an, in selbigem beständig fortzufahren, und ihre Ursachen durch folgende Erklärung der gantzen Welt kund zu thun.

NAchdem in vorigen Jahren alhier nicht das lautere Wort Gottes geprediget, sondern an dessen Statt von einem Thoma, Scoto, oder wohl gar dem Aristotele, dem Volcke, zu dessen gröstem Mißvergnügen, was hergeschwatzet worden: Andere auch mehr ihrem Beutel als GOTT gedienet, darnebenst nicht auff den seeligmachenden Glauben, sondern das Verdienst der guten Wercke die Leute geführet: Einige auch wohl gar die Heilige Schrifft zum Schand-Deckel ihrer Gottlosigkeit und Fleisches-Lust gebrauchet, daraus denn gekommen, daß viele nicht gewust, was vor einen Weg sie gehen müsten, einfolglich, gleich einem Mast- und Steuerlosen Schiffe in der Irre herum geschwebet: Und aber dieses Ubel nicht weiter um sich griffe, oder, gleich

jener Lernischen Schlangen, grössern Schaden anrichte: So haben wir uns äusserst dahin bemühet, solches mit samter Wurtzel unter uns auszureuten, indem wir uns, und unsern Kirchen einen sothanen Seelsorger gesuchet, der mit unverdrossenem Fleiße und Wachsamkeit, das Wort Gottes, dessen unergründliche Schätze, und Erklärung des Geheimnüßes, das von anbegin verborgen war, uns in der Furcht des HERRN nach dem zu ihm geschöpfften Vertrauen verkündigen soll, angesehen derselbe seines unbescholtenen Lebens halber, von jedem geliebet wird, und der vorhin von Ihr. Hochw., unserm Bischoffe, zum Predigt-Amt berufen worden, dergleichen nunmehr von uns auch geschehen, nachdem man ihn einhellig verlanget, und nach der von den Aposteln vorgeschriebenen, und in der Christlichen Kirchen gebräuchlichen Art erwehlet hat. Denn der Kirchen, oder der Gemeine stehet zu einen Priester zu erwehlen, welchem hernach der Aelteste, oder Bischoff die Hände auflegen soll. Diesemnach haben wir den andächtigen, und rechtschaffen gottseligen Mann, D. Johann Hessum, der Heil. Schrifft Doctorem, zu unsern rechtmäßigen Pfarherrn erkießet, zu einem solchen Amte, darzu er bereits von dem Bischoffe verordnet war: Und wir haben ihm die Sorge so wohl vor die Lebendigen, als Sterbenden aufgetragen: Jene daß er sie mit dem unvergänglichen Worte Gottes nehre und speise: Diese aber daß er sie tröste, und in dem HErrn entschlaffene

Christ-

Christlich zur Erden bringe, doch gantz nicht auff die Art seiner Vorgänger, die sich weiter um nichts bekümmerten, als wie sie ihre Beutel füllen mögten. Denn es mogte nun gleich ein Mensch sterben, oder gebohren werden, so stunden sie alle unter ihrem Zoll, und musten zinßbar seyn, zu geschweigen der vielen tausenden Indulgentien, Erlaße, die die Vergebung der Sünden verschaffen solten, und was dergleichen geistliche Griffgen mehr waren. Doch was das allerelendeste, so wurden die Todten höher taxiret, als die Lebenden, so daß kaum zu glauben stehet, ob der, von den Poeten gedichtete Charon, in Uberführung der Verstorbenen, auch unbarmhertziger habe seyn können, als unsere Geistlichen in deren Begrabung sich erwiesen. Weil aber sonder dergleichen Crämerey, unser Pfarr mit seinen Diaconis und Subdiaconis, von den blossen Kirchen-Einkünfften sich nicht erhalten kunte, wie uns der in Christo vielgeliebte, der wohlgelahrte Herr M. Joachim, der vor einigen Jahren unserer Kirchen vorstunde, unter dem Predigen solches vielmahls zu verstehen gab, und erwehnete die Einkünffte der Kirchen zu vermehren, darmit er nicht gezwungen würde, selbige aus Noth und Armuth zu verlassen: So haben wir den Rath gefasset, um nicht mit todten und lebenden Leibe in Tribute zu stehen, und gleichsam ein Raub zu seyn; und doch gleichwohl unsern Pfarr seiner Person und Amte nach, ehrlich erhalten könten,

und er bloß auff das Heyl unserer Seelen, nicht aber so schändliche Geld-Krämereyen bedacht wäre und zehlen dörffte, wie viel er heute, gestern, ehegestern Leichen gehabt, oder wie viel deren morgen, übermorgen, und dann ferner kommen dürfften; ihme einen zulänglichen Unterhalt und Auskommen zu schaffen ꝛc. (l.

Aus dieser des Breßlauischen Raths Verantwortung ist unter andern der schädliche Geitz der Röm. Clerisey zu ersehen, und wie in ihren geistlichen Zoll-Buden so Lebende als Todte den Mauth abstatten müssen, welche gottlose Gewohnheit unter ihnen noch diese Stunde im Schwange gehet. Und wolte GOTT es hätte sothane böse Gewohnheit sich nicht auch an manchen Protestantischen Orthen eingeschlichen, bey denen ebenfals kein Mensch die Heilige Tauffe noch ehrlich Begräbnüß erlangen kan, wo er nicht mit versilberten Händen erscheinet' da es sich öffters zuträgt, daß bey armen Leuten ein Kind viele Tage sonder Tauffe, und ein Verstorbener ausser Beerdigung bleiben muß, weil sie nehmlich dieses nicht mit Geld bezahlen können. Ob diese Gewohnheit sich mit der Praxi Apostolica reime, und verantwortet werden könne, judicent qvibus rerum Theologicarum summa cura a DEO demandata est. Obigem des Pabsts, wider die Breßlauer gefasten Zorne, trate auch *Sigismundus* König in Pohlen bey, und verlangte

(l. *Lucæ l. c. c. 2.*

te von der Stadt mit aller Gewalt, und unter harter Bedrohungen, daß sie in den päbstlichen Wolffs-Stall kehren solten. Doch es vermogte einer so viel auszurichten, als der andere, und blieben sie beständig bey dem einmahl ergriffenen Vorsatze, gaben noch eine Apologie heraus, und verthädigten ihre Sache allenthalben sehr wohl. Indessen war, ratione Reformationis, dem Hertzoge von Liegnitz und Brieg, *Carl I.* zu **Münsterberg und Oelß**, auch nachgefolget, mit Luthero wechselte er deßfals sehr fleißig Briefe: und Marggraff **George zu Brandenburg**/ bestärckete ihn vollends in seinem Vorhaben. Seine beyden Printzen ließ er in der wahren Evangelischen Religion erziehen: und nachdem solche, nach des Hrn. Vatern Absterben, zur Regierung gelanget, so reformirte Hertzog *Heinrich III.* das Fürstenthum Oelß, Hertzog *Johannes* aber Anno 1538. das Münsterbergl., so daß diese zwey Fürstenthümer in kurtzen völlig gesaubert, und der vorige Aberglauben daraus fortgeschaffet war. Indem nun die protestantische Lehre in Schlesien im besten Fortgange war; so fande sich der **Schwenckfeld** mit seinen Irthümern allda ebenfals ein. (*m.*) Er war ein Schlesischer von Adel, zoge verschiedene Geistlichen an sich, und hatte seinen eigenen Landes-Herrn, Hertzog **Friederichen** ziemlich auff seine Seite gebracht, angesehen er sich trefflich heilig anzustellen wuste. Auff dessen Befehl muste er Anno 1525. nach Wittenberg reisen, und sich daselbst mit D. Luthern, und D. Bugenhagen, seiner Meynungen halber die er vom Abendmahl führete, bespre-

(*m*) *D. Löscb. Hist. Mot. p.* I.

chen. (n. Alleine diese Unterredung lieff fruchtloß ab, und jener bliebe auff seinem Kopffe, begab sich wieder in Schlesien, und gewanne den Fürsten je mehr nud mehr, der Anno 1526. einen solchen Befehl ergehen ließ, welcher der Evangelischen Lehre höchst nachtheilig fiel, weil die Ausspändung des heiligen Abendmahls im Fürstenthum Liegnitz beynahe auffgehaben ward. (o. Zwar widerlegte Lutherus in einer Anno 1528. heraus gegebenen Schrifft die falschen Schwenckfeldischen dogmata; ward auch sonsten diesem Unwesen ziemlich gesteuret; Alleine dem ungeachtet fiel es nicht möglich, solches völlig auffzuheben.

§. 5. Indessen hatte das Evangelium sich in Franckreich häuffig ausgebreitet, das die päbstische Clerisey auff alle Arth zu unterdrucken suchte, weßhalben mit den Bekennern desselben sehr barbarisch umgegangen ward. Dieses nöthigte viel tausend Seelen in andern Ländern, und sonderlich in Teutschland ihre Zuflucht, und Schutz zu suchen. Zu dieser Reformation hatte der Hr. Calvinus, der von *Noyon* aus der *Picardie* gebürthig, ein grosses beygetragen. Selbiger war an sich selbsten ein gantz gelehrter, frommer, devoter, und modester Mann. Doch er gienge in einigen Stücken, von des Hrn. Lutheri principiis ab. Insonderheit wolte er durchaus keine päbstlichen Gebräuche mehr in der Kirchen wissen, sondern drunge drauff, daß die Sacra nach dem Modell der Apostel, und ersten Kirchen müsten eingerichtet seyn. Die Lehre vom Heiligen Nacht-

(n) *Arnold.* Kirch. Hist. P. 2. (o) *Seckend. Append. ad Hist. Lutheran. l. 2.*

Nachtmahl truge er ebenfals etwas anders, als Lutherus vor, wiewohl sie sich beyde auff die Schrifft berieffen, (*p*. und vielleicht eine Conciliation zwischen ihnen keine unmögliche Sache möchte gewesen seyn, wenn allerseits mehrere moderation, und desto weniger Hefftigkeit wäre beliebet, und die Friedens-Stöhrern in Zeiten abgewiesen worden. Sothane des Calvini Reformation fande balde aller Orthen grossen Applausum, ob die Lutheraner solches gleich höchst ungern sahen, das hingegen denen Catholicken desto angenehmer fiele, als die wegen des zwischen beyden Theilen entstandenen Wortstreites, bereits victoriam zu singen anfiengen, und die Ketzereyen, ihrer Meynung nach, nun balde zu dämpffen vermeinten. Doch sie hatten die Rechnung, gleichwie nachhero mehr geschehen, ausser dem himlischen Hauß-Herrn gemacht. Inzwischen gelangete selbige auch in Schlesien, wohin sie *Ursinus* brachte, der von der Stadt Breßlau auff das Wormser Colloqvium war versendet worden, sonsten bey der Elisabethen Kirche pasta war. Von selbiger Zeit an fielen solcher sehr viele, so hohe, als niedrige bey. Ob auch gleich kurtz darauff unter den Reformirten selber ein hefftiger Zanck entstunde; So wolte doch solches denen Lutheranern nichts helffen, vornehmlich nachdem der Churfürst von Pfaltz/ Friederich der III. nebenst dem Churfürsten von Brandenburg/ Johann Sigismund/ von diesen, zu jenen, denen Reformirten, übertrat. In Schlesien fassete sie vollends tieffe Wurtzel, als Anno 1607. Marggraff Johann George von Brandenburg/ das Fürsten-

(*p*) *Vid. ipsius Calvini Opera.*

stenthum Jägerndorffs zu regieren anfieng. Doch hatte des Lutheri Lehre ebenfals noch guten Fortgang, und waren viele andächtige Seelen, die über die hefftige, und ärgerliche Kampeley der Geistlichen sich ungemein ärgerten, wündscheten darbey, daß beyde Parten mit mehrern Glimpff, und Sanfftmuth zusammen verführen; indem nicht geleugnet werden kan, und solches die acta publica besagen, (q. daß die Lutheraner mit denen Reformirten zu harte, und unbillig verfahren, insonderheit als sie selbige, von dem Passauischen, und andern Verträgen völlig excludiret wissen wolten, das eine ungemeine Verbitterung verursachte. Allein eben die so unselige Exulirung, des Frieden- und Ruhe-vollen Worts, **glimpfliche** *Toleranz*, hat in alten und neuen Zeiten unglaubliches Wehe, und offte die blutigsten Kriege gebohren, ist zugleich eine Ursache worden, daß so viele Ketzereyen entstanden, weil kein Theil dem andern etwas nachgeben, und mit Christlicher Gedult und Bescheidenheit etwas erinnern, sondern dieser pro authoritate durchdringen, jener hingegen ab alterius opinione & imperio nicht dependiren wollen. (r. Obige Verbitterung aber, gieng damahln so weit, daß welche Eyfferer gewisse Tractate, unter dem Titul, **lieber Türckisch/ als Calvinisch** heraus gaben, (s. und durch solche ihres Hertzens Gedancken, zu ihrem eben nicht allzugrossen Nachruhm, aller Welt vor Augen legeten: Wiewohl der Hr. Lutherus ein solch ungereimtes Eyffern nie gebilliget, wie alle dessen

(q) *Horlled. T. 1. & 2. Arnold. l.c. P. 3. & 4. Addit. Secken. l. cit.* (r) *Arnold. P. 1. & l. cit.* (s) *Klock. Conf. T. 2. Monzamb. & ibi Dn. Thomas.*

dessen Schrifften sattsam beweisen. Anno 1527. kam der Käyser *Ferdinandus I.* der damahln nur noch Röm. König war, nach Breßlau. Anfangs war der guten Stadt nicht wohl zu Muthe, weil man sie bey selbigem gar sehr angeschwärtzet hatte. Doch GOtt, der seine Hand im sämtlichen Religions-Wesen sehen lassen, lenckete dieses sanfftmüthigen Fürsten sein Hertze dermassen, (kan auch seyn, daß er von der Evangelischen ihren Glauben gute Nachricht gehabt, um wichtiger Staats-Ursachen aber, damit nicht bloß gehen können,) daß des Pabsts, und seiner Helffers Helffer blutdürstigen Anschläge zu Schanden, und einem, ihnen verdrießlichen Nichts werden muſten. Denn Sr. Maj. nahm sich der Glaubens-Sachen gantz nicht an, sondern bemühten sich bloß mit den Politischen. Zu sothaner unverhofften Milde, mogte der Evangelischen Schlesischen Fürsten und Stände, ihre der Käys. Maj. erwiesene Demuth, ein ziemliches mit beygetragen haben, indem Sr. Maj. in der That erfuhren, daß sie diejenigen gantz nicht wären, als sie wohl waren vergället und angegossen worden. Gleich wie anitzo viele Spanier mit ihren Augen auch werden gesehen, und in ihren Häusern erfahren haben, daß die so genanten Ketzer keine Thiere mit 4. Hörnern, langen Ohren, und einem Drachen- oder Pferde-Gesichte, die nur mit Heu, oder Graß müsten gefüttert werden, als vor diesem den armen einfältigen Leuten, so gar von den Cantzeln ist vorgesaget worden: sondern die That und Wirckung wird sie überwiesen haben, daß sie Fleisch und Bein, und ein Gesichte wie andere

rer Menschen, auch eben dergleiche Speise genieſſen, als andere Leute zu eſſen pflegen.

§. 6. Sonſten hatte das Fürſtenthum *Sagan*, die Evangeliſche Lehre auch angenommen, und hielte ſeinen Prediger zu Eckersdorff. Hertzog George von Sachſen aber, war, wie bekant, Lutheri abgeſagter Feind. Derowegen ſolte der Lands-Haupmann in dieſem Fürſtenthum alle Evangeliſche mit Stumpff und Stiel ausrotten, denn ſolches ſtunde damahln unter Sachſen. Alleine dieſer ſimulirte, und ſtellete ſich, als wüſte er von einiger Neuerungen, die in Religions-Sachen allda vorgefallen, gantz nichts. Doch darmit war Hertzog George nicht zu Frieden, ſondern ſchärffte ſeine Befehle auff das härteſte Bey ihme hatte die Röm. Cleriſey über die Lutheraner ſonderlich folgende Klag-Punkte angebracht. 1. Geben ſie den Kindern bey der Tauffe keine Kertze mehr in die Hand. (Iſt ein ſehr wichtiger Punct, und Haupt eſſentiale bey dieſem Wercke, wiewohl man nicht lieſet, daß Chriſtus, und die Apoſtel ſolches befohlen, ſondern Ihr. Päbſtl. H. ſeynd gegen die Wachs-Händler ſo mitleidig geweſen, und haben denen zur Avantage ſothane Verordnung gemacht, vielleicht weil eines ſolchen Mannes Tochter einmahl das Päbſtl. Bette gemacht, gleich wie man lieſet, daß die Wäſcherinnen ehemahln auch ein groſſes Privilegium aus dem päbſtlichen Gnaden Magazin erhalten.) 2. Opfferten ſie dem Pater nichts mehr. (Dieſes gravamen iſt von der gröſten Erheblichkeit. Denn wo ſelbiges einreiſſen ſolte, würden der Herren Patrum ihre dicken Bäuche, in Kurtzem treflich dünne werden. 3. Lauteten ſie die

Bräu-

Bräute, und Sechswöchnerin nicht mehr ein. (Hat mit vorigen gleiche Raison.) 4. Höreten sie keine Messe mehr an. (O! das ist eine Todt-Sünde. Denn wenn diese Haupt-Säule der päbstlichen Religion umfallen solte, so liegen Ihr. Päbstl. H. mit ihrer dreyfachen Krohne, und viel 100000. Faul-läntzern ziemlicher massen im Moraste. Wiewohl man wieder nicht findet, daß einer von den Aposteln von diesem Idolo etwas gewust habe.) 5. Wohneten sie keinen Vigilien der Todten mehr bey. (Dadurch geschicht den Hochgehrten Herren Patribus aber ein gefährlicher Schnitt in ihre Schmer-Bäuche.) 6. Verwürffen sie das Fegefeur. (Das ist eine unverantwortliche Sünde, die mit Feur und Schwerdt muß bestrafft werden. Denn sothanes päbstliche Feuer-Gebäude ist ein starcker Grund auff welchem Ihr. Pärpl. H., mit ihrer Hiecarchie ruhen: und wenn solches zernichtet würde, müsten Ih. H. das sonder Zweiffel ziemlich verfaulte Fischer-Netze des Petri, wieder hervor suchen. Und wie würde es um die Herren Cardinäle, Münche, und andere Trabanten des Päbstlichen Stuhls von männlichen und weiblichen Geschlechte halten, entweder müsten Musqveten, oder Grabescheiter das tägliche Brod verdienen, oder sie würden mit Iro Compagnie machen müssen. Ists also billig / daß die Ketzer gestrafft werden, weil sie die Bases, und Pie-dastals der Curiæ Romanæ umzustürtzen suchen. 7. Brauchten sie die letzte Oelung nicht mehr. (Das ist peccatum irremissibile. Denn Petrus gab selbige dem Neroni vor seinem Tode auch, darff also ein so uhraltes Sacrament nicht aboliret wer-

werden .8. Den heiligen Bildern schnitten sie die Nasen ab, und verstümmelten solche auff alle Weise und Wege. (Seynd harte Verbrechen, doch werden Ihro Päbstl. H. vielleicht Rath gewust haben, diesen armen Kerln, aus ihrem grossen Reliqvien Schatze mit andern Nasen unter die Arme zugreiffen. 9. Hätte die Bürgerschafft St. Rochi Glocke zur Raths Glocke gemacht. (Dieses ist ein crimen læsæ campanæ, wie weit aber soiches in den göttlichen, und andern Rechte bestraffet werde, davon hat sich noch nichts finden wollen.) Sothane sehr harte Inculpationes, (sed risum teneatis amici,) reitzten Hertzog Georgen zu einen solchen Zorn, daß er Sagan gleich Jerusalem zu zerstöhren drohete. Doch ehe er sich dessen versahe, kam der Tod, und machte durch dieses Vorhaben einen langen Qverstrich, und ruffte diesen Hertzog, mit samt seinem Grimme zu sich ins Grab. Sein Nachfolger aber, Hertzog *Heinrich*, als ein eyffriger Herr, ließ die Saganer ihre vorhabende Reformation ungehindert ausführen, und sahe nur berührte, bey seinem verstorbenen Hn. Vetter, wider sie angebrachte Beschwerden, vor sündliche Fratzen an, an deren Abschaffung die Saganer sehr wohl gethan hätten.

§. 7. Als Anno 1530. die Augspurgische Confession übergeben ward, und die Sachen auff Protestantischer Seiten besser abliefen, als man Anfangs meynte, indem der Käyser *Carolus V.* die blutgierigen Anschläge des Pabsts *Clemens VII.* vorwarffe, (der gewiß kein *Clemens*, sondern ein rechter *Rabiens* war,) so hielten die Evangelischen aller Orten ein grosses Jubel-Fest, und die Römisch Clerisey finge

nun

nun an, gelindere Saiten aufzuziehen. Der Bischoff welcher damahln Schlesien vorstunde, war ein Herr von grossem Verstande, ungemeiner Leutseeligkeit, und ausserordentlichen Glimpffe. An dem Gewissenn-Zwange, und denen Päbstischen Superstitionen hatte er gantz keine Lust: Daher seines Friedliebenden Gemüthes halber, die Evangelischen eine merckliche Ruhe genoßen. Sein Nachfolger **Balthasar von Promnitz**, ein Schlesischer von Adel, der Anno 1539. zu dieser Würde gelangete, trat nicht minder in diese ruhmwürdige Fußstapffen. Er hassete alle hitzige Anschläge, verwarff den Gewissens-Zwang, und wolte dem menschlichen Gemüthe in Glaubens-Sachen durchaus kein Præjudiz erregen. Nunmehro stelleten die Lutherl. Schlesischen Fürsten ihre eigenen Consistria an, wordurch sie ihre Unterthanen von dem Röm. Joche immer mehr und mehr entferneten. Um diese Zeit nahm die Commende *Lossé* das Evangelinm auch an: die Stände aber in den Königl. Erb-Fürstenthümern, giengen etwas behutsamer mit dem Reformations-Wesen, iedoch schaffeten sie, wo es nur möglich fallen wolte, sich die Pfaffen vom Halße: wie denn sonderlich die Frey-Städten in Nieder-Schlesien auf eine gar wohl ausgesonnene Arth, (t. die freye Ubung der Evangel. Religion erhielten. Allenthalben in den Königl. Erb-Fürstenthümern, warden die Evangelischen Geistl. dahin erinnert, daß sie die Römmisch-Catholischen mit keinen Calumnien angreiffen, sondern selbige mit Glimpffe widerlegen solten. Dieses ist auch der sicherste, und den Apo-

(t) Luc. l. 6, 6, 2.

steln ähnlichste Weg, welchen aller und jeder Religions-Verwande in Heil. Obacht nehmen, und des Schmähens, Scalirens, und Lästerns sich gäntzlich enthalten sollen, indem Paulus gegen die unglaubigen Juden in keine Injurien ausbrache, sondern sie an ihren Irthümern mit aller Bescheidenheit erinnerte. Am allerwenigsten aber, soll die Religion mit Feuer und Schwerde, oder sonsten einige äusserliche Gewalt fortgepflantzet werden, weil über Gewissen zu herschen, ein Reservatum divinum, und diejenige Religion, die solches gethan, oder noch thut, dadurch eo ipso zu erkennen giebt, daß sie nichts weniger als die wahre, sondern vielmehr eine hefftige Verfolgerin derselben sey. Auch die grösten Ketzereyen sollen nicht armata manu gehindert, sondern mit Güte zu gewinnen gesuchet, oder wenn dieses nichts verfangen will, dem Göttl. Gerichte überlassen, und in Güte aus dem Lande geschaffet werden. Sothanes procedere erfordert die Schrifft, und die gesunde Vernunfft will selbiges, und kein anderes haben, nach welchen zwey Cynosuren sich ieder Mensch, er sey wer er wolle, durchgehends unverweigerlich richten muß. So ruhig aber bißhero Schlesiens innerliche Religions-Halcyonia gewesen; So sehre wolten selbige Ao. 1540. durch den selbiges Jahr eingebrochenen **Münsterischen Schwarm** gestöhret werden. Solcher breitete sich unvermuthet ziemlich aus: (u) und einer, Nahmens **Gabriel Scherding**/der sich vor ihr Ober-Haupt ausgabe, beredete die armen Leute, daß sie alles verkauffeten, das Geld ihme gaben, und mit ihm

(u) *Luca. l. c.*

ihm in Mähren zogen. Alleine sie fanden sich bald betrogen, und musten mit grossen lamentiren, und Verfluchung dieses Verführers, wieder nach Schlesien zurücke kehren. Doch ward diesem Unwesen endlich noch gesteuret, und diese Leute aller Orten, wo man sie nur ausforschen kunte, fortgeschaffet. Ao. 1549. litte das Fürstenthum **Sagan**, eine grosse Religions-Veränderung, indem die Churfürsten von Sachsen, *Mauritius*, und *Augustus*, von selbigem sich nicht so balde loß gesaget, und an dem Käyser Ferdinandum I. übergeben hatten; Als so gleich die daraus vertrieben gewesenen Canonici, sich wieder einfanden, und ihren vorigen Prior **Andres Schultzen**/ zum Abte erwehleten, der von dem Bischoffe so gleich Befehl ausbrachte, daß die Stadt die Lutherischen Geistlichen abschaffen solte. Der Lands-Hauptmann, **Fabian von Schöneich**/ wolte zwar die Execution nicht thun: doch der unruhige Abt gieng zum Käyser nach Prage, dessen Printz der Ertz-Hertzog **Ferdinand**/ **Ulrichen von Nostiz**/ und einen **von Mezerad** zu Commissarien ernante, die aber vor die gute evangelische Stadt ein sehr ungewissenhafftes Urthel fälleten, und ihr die Einräumung der Pfarr-Kirche, samt allen Einkünfften zuerkanten. Der Stadt ward die Barfüßer Kirche gelassen, und solte der neue Abt, **George Krocker**/ dem Prediger an selbiger 320. Marckt außm Stiffte Besoldung geben. Alleine so balden die Commissarien hinweg, wolten die Canonici nichts zahlen. Der Abt zoge in Person nach Prage, gosse die Saganer an, als ob sie die ärgsten Ketzer wären, weil sie den Pabst und Türcken,

cken, (par nobile fratrum,) in ihren Liedern zusammen setzten. Anfangs richtete er zwar alda nicht viel aus: er ruhete aber nicht, biß er Anno 1550. von Wien einen neuen Befehl brachte, daß die Saganer binnen 14. Tagen ihren Geistl. fortschaffen solten. Dieses erregte in der Stadt einen solchen Auflauff, daß dieser Gewissenslose Abt in selbigem bey nahe seinen Hirnlosen Kopff verlohren hätte. Endlich führte ihn obbenanter Lands-Hauptmann die grosse Gefahr, darein er sich gesetzet, zu Gemüthe, worauf seine mit Unverstand eyfrende Religions-Grillen, sich ein wenig in ihre Zelgen zur Ruhe begaben.

§. 8. Inzwischen brande in Teutschland der durch die Röm. Geistlichkeit aufgeblasene Religions-Krieg in vollen Flammen. Indem nun der Chur-Fürst von Sachsen Ernestinischer Linie, **Johann Friedrich**, in dem unglücklichen Treffen bey Mühlberg an der Elbe Ao. 1547. selbsten gefangen ward, wiewohl er mehr durch Untreu seiner Leute, (vv) als wegen des Feindes Macht in dieses Unglück geriethe: es einfolglich umb die Evangelische Warheit trefflich gefährlich aussahe: So ist leichte zu erachten, wie den armen Schlesiern zu muthe gewesen seyn müste. Doch die Göttl. Allmacht, die die gerechte Sache zwar etwas sincken, aber nicht ertrincken läst, erweckte **Hertzog Moritzen**, der die Chur auf seine Linie gebracht hatte. Dieser ward aus einem Alliirten des Käysers, weil solcher im Reiche eine Souverainité zu etabiliren, heimlich intendiren mogte, dessen unvermutheter, gewaltiger Feind, und ge-

(vv) *Hord. l. c. T. 2. l. 3.*

geriethe dem Käyser bey der Ehrenburger Clause in Tyrol, mit seiner Armeé, dermassen jählings über Halß, (x. daß er nur um wenige Stunden hätte eher kommen dürffen, solcher sein Gefangener gewesen wäre. Hierauff ward Anno 1552. der bekannte Passauische Vertrag errichtet, welcher die Ubung der Evangel. Religion im gantzem Reiche frey gab. Dieser erleuchterte der Schlesier ihre bißher gehabte Religions-Bekümmernisse nicht wenig, in dem sie von selben dahero nicht ausgeschlossen zu seyn verhoffeten, weil Herzog Carln von Münsterberg sein Printz die Augspurgische Confession mit unterschrieben hatte / das sie im Nahmen sämtlicher Schlesier geschehen zu seyn anzogen. Sothane Zuversicht ward durch den Ao. 1555. auff dem Reichs-Tage zu Augspurg zwischen den Käyser (y. und Ständen geschlossenen Religions-Frieden nicht wenig bestärcket, worinnen sie mit begriffen zu seyn festiglich glaubeten, angesehen der Käyser gleich im Anfange desselben saget, daß der Religions-Friede ein Werck sey, an dem allen Ständen / und Unterthanen zum höchsten gelegen: Denn durch dieses letztere Wort, welches in ermeldtem Recesse noch verschiedene mahl wiederholet wird, niemand, als die Käyserl. Unterthanen füglich verstanden werden könten, sintemahl sothaner Recess und Religions-Friedens ein vinculum mutuum, & reciprocum sey, das den Käyser so wohl gegen die Stände, als gegen seine Unterthanen ratione der Religion verbände. Hiernechst weil Schlesien von vielen Seculis her ein Lehn, und dem Röm-

(x) *Auth. l. cit.*

(y) *Recess. Imp. 1555.*

Reiche certo modo einverleibtes Land sey, (x. als welches an die Kron Böhmen nicht anders, als mit des Reichs ausdrücklichen Consens gelassen worden, dahero, ob es gleich von Käyserl. Maj. als Könige in Böhmen, vor ein Patrimonial-Guth tractiret werde, es doch ein solches, mit Böhmen conjunctim genommen, respectu des Reiches, in keine Wege sey. Sothaner Trost vergrösserte sich nochmehr, als der Käyser Ferdinandus I. nur besagten Religions-Frieden 1559. nochmahln confirmirete, in Dero Gegenwart, Hertzog Heinrich von Liegnitz, der selbige mahl noch Prinz war, sein Glaubens-Bekäntniß ablegte. Doch alle diese Tröstungen, so wohl gegründet sie auch waren, so vermogten sie dennoch die trüben Wolcken, die in Schlesien der Religion halben sich auffzogen, nicht völlig zu zertreiben, angesehen 1560. die Saganer die Stadt-Kirche, alles ihres rechtlich gegründeten Einwendens ungeachtet, dem päbstischen Abte wieder einräumnn musten; und trasse bey dieser Sache, gleich wie nachhero in unzehlich dergleichen andern, das gemeine brocardium redlich ein: Plus valet favor in Judice, qvam lex in Codice. Denn weil der Böhmische Stadthalter sich dem Pabste, und seiner Clerisey völlig auffgeopffert hatte, so vermogten alle der Evangel. Saganer Einwendungen weniger als nichts zu fruchten, sondern jene drungen mit voller Gewalt hindurch, wodurch denn die vorige superstition häuffig wieder eingeführet ward.

§. 9. Der Bischoff *Caspar* von *Logau*, wolte Anno 1563. nach geendeten Concilio Tridentino, (von

(z) *Conring. de fin. Imp. l. 2. c. 29. l. 1. c. 4.*

(von dessen ungewissenhafften Verfahren, ein auffrichtiger Catholick (a. der Welt sattsame Nachricht mitgetheilet,) die Evangelischen Schlesier bereden, weil selbiges die päbstische Religion von neuem befestiget, hingegen alle Ketzereyen verdammet, worunter die Lutherische die vornehmste wäre, so hörte nunmehro der Passauische Vertrag, und was selbigem annectiret gewesen auff, einfolglich müsten sie wieder in den alten Wolffs-Stall zu rücke kehren: welche saubere Meynung damahln, und in folgenden Zeiten, noch verschiedene päbstisch gesinnete, (b. geheget. Alleine so wohl die Schlesischen, als andre Protestanten, lehneten dieses nichts würdige, und ungewissenhaffte Vorbringen darmit ab, (c. daß gemeldtes Concilium nicht vom Käyser, sondern dem Pabste ausgeschrieben, der in Teutschland nicht das geringste zu befehlen; Sie, die Protestanten, niemahln wären gehöret worden, Er aber, der Pabst Richters und Klägers Stelle zugleich vertreten, welches eine gantz absurde illegalité sey, die keinen Menschen zu einiger Observanz verbände. Diese triefftige Gründe bewegten den Bischoff, daß er den protestantischen Schlesiern ihren freyen Gottesdienst ließ, und sie in selbigem nicht mehr beeinträchtigte. Nachdem auch Anno 1562. Maximilianus II. zum Könige in Böhmen gekrönet worden, und Anno 1565. den 6. Novembr. nach Breßlau kam; So bekräfftigte er erstlich denen Schlesiern alle ihre habenden Privilegien und Begnadungen, worauff Er die Huldigung em-

(a) *Paul Sarp. Hist. Concil. Trid.* (b) *Jesuit. Dilling. Burcard. Autonom.* (c) *Schilt. de Pac. Ad. Chemniz. Exam. Conc. Trit.* Reichs-Staat. P. 2. c. 4. §. 6.

pfienge. Bey dieser Gelegenheit wolten die Evangelischen Stände, und sonderlich die Stadt Breßlau Maximiliano II. zeigen, daß sie nicht dergleichen Leute wären, als die Friedgehäßigen sie bey Sr. Maj. angegossen: Derowegen legten sie ihme ihre Confession durch die Prediger folgender massen ab.

Durchlauchtigster König. ꝛc. ꝛc.

ꝛc. Derowegen bitten wir den Vater aller Gnaden und Barmhertzigkeit, Er wolle Ew. Königl. Maj. gnädigst handhaben, und derselben ferner wahre Gottesfurcht, Weißheit, und beständige Gesundheit verleihen, mit seinem heiligen Geist regieren, und verschaffen, damit Ew. Königl. Maj. Regierung der Kirchen GOttes, und der gantzen Christenheit ersprießlich und heilsam seyn möge. Wir aber seynd unwürdige Kirchen-Diener bey dieser Stadt, die wir das Evangelium Christi nunmehro eine geraume Zeit her gelehret haben. Wir bekennen standhafftig die Prophetischen, und Apostolischen Schrifften Das Nicenische, und Athanasische Symbolum: und alle gottselige Concilia, und eben diese Lehre, welche in der Augspurgischen Confession verfasset ist. Wir behalten alle Ceremonien der alten Kirchen, welche ohne Aberglauben können gebraucht und erhalten werden. Unter den Lehrern ist eine wahre Einigkeit, und hertzliche Vertraulichkeit, und ist unsere Kirche keines weges mit irrigen Meynungen beflecket. In den öffentlichen Predigten ermahnen wir unsere Zuhörer höchster Müglichkeit, daß sie

ihren

ihrer von GOtt vorgesetzter Obrigkeit allen treuen Gehorsam leisten, und wir bitten allezeit embsiglich vor die Käyserl. und Königl. Maj.

Derowegen bitten wir armen Kirchen-Diener, so viel immer möglich, Ew. Königl. Maj. in tiefffster Demuth, und flehen gehorsamst, es wollen Ew. Königl. Maj. uns, unsere Kirchen und Schulen, so wohl die gantze Christliche Policey bey dieser Stadt, sich gnädigst empfohlen seyn lassen. Ew. Königl. Maj. wolle ein Beschützer seyn des heiligen Evangelii / der Evangelischen Lehre, der Hochwürdigen Sacramenten, wie sie Christus hat eingesetzet, und aller gottseligen Kirchen-Diener, nach dem Spruch Esaiä: Die Könige werden deine Pfleger, und die Fürsten deine Säugammen seyn.

Wir sind unterthänig anerböthig Ew. Königl. Maj. hinwiederum die Zeit unsers Lebens, schuldigste Ehre, Treue, Unterthänigkeit und Gehorsam zu erweisen: Wollen auch vor unsere Person, samt der gantzen Christlichen Kirchen, auff das Vertrauen des Sohns GOttes, unsers HErrn JEsu, des einigen Mitlers, für Ew. Königl. Maj. Wolfarth und Gesundheit, für Ew. Königl. Maj. Königl. Gemahlin, so wohl euch vor die Königl. junge Herrschafft embsig, fleißig, und treulich bitten. Da wir denn in vesten Vertrauen gewißhoffen, daß unser Gebeth nicht werde vergebens seyn, uns der lieblichen Verheissungen des Sohnes GOttes getröstend: Der da saget: Warlich, warlich ich sage euch, was ihr den Vater in meinen

Nahmen bitten werdet, das wird er euch geben.

Hierauff liessen Ihr. Königl. Maj. durch Dero Vice-Cantzler, *Udalricum Zasium*, diese Antwort ertheilen.

DJe Römische/ auch zu Ungarn/ und Böhmen Königl. Maj. Hat euer Glückwündschung und Gebeth, so da öffentlich für Königl. Maj. Deroselben Königl. Gemahlin, und Königl. jungen Herrschafft vorgehet, gnädigst angehöret, und gerne vernommen, haben auch die Erzehlung vom Stande eurer Kirchen, Lehre, und Bescheidenheit, welches alles Ihr. Königl. Maj. zuvor wohl, und gnugsam bekant, aus itzigem Vor- und Anbringen sattsam verstanden. Dieses alles halten Ihr. Königl. Maj. gnädigst, und ermahnen euch ferner, daß ihr auch ins künfftige, wie bishero geschehen, im Lehren solche Bescheidenheit brauchet, und euren Aemtern treu-fleißig vorstehet. Wie denn auch Ihr. Königl. Maj. dieses gnädigste Vertrauen in euch setzen, und daran keines weges zweifflen. Es wollen hinwiederum Ihr. Königl. Maj. euch und eure Kirche sich gnädigst empfohlen seyn lassen, und dieselben in ihren gegenwärtigen Schutz und Schirm ziehen. Im übrigen wollet ihr allen müglichsten Fleiß vorwenden, darmit die Ketzereyen, bevoraus die Schwenckfeldische, welche an diesem Orte sich starck bezeuget, und Ihr. Königl. Maj. solches schmertzlich vorkomt, mit vieler Christen Schaden und Unheil nicht ferner einreissen

reissen mögten. Wie dann Ihr. Königl. Maj. des gnädigstens Hoffens, und Anvertrauens seynd / daß ihr dasselbe mit ungesparter Mühe und Fleiß treulichst fortstellen, und befördern werdet.

§. 10. Wie sehre diese unverhoffte höchst gütige Antwort, die zagenden Schlesischen Gemüther befriediget habe, ist leichte zu erachten, ob schon über solche viele Römisch gesinte, und darunter vornehmlich der Bischoff in Schlesien, die Zähne heimlich zusammen beissen. Denn der hohe Verstand dieses grossen Fürsten, war viel zu erleucht, als daß er die Gewissen zu etwas hätte zwingen sollen, das sein kluger Geist sonder Zweiffel selber nicht glaubte. Sr. Maj. liessens bey sothaner Milde auch noch nicht bewenden, sondern so balden sie Anno 1564. nach Absterben Dero Herrn Bruder, des Käysers Ferdinandi, welcher seines ungemeinen Verstandes halben, in der allerdurchlauchtigsten Oesterr. Käyser Bande gleich einem kostbahren Diamante hervorstrahlet, die Käyser Kroneerlanget, erlaubeten sie Anno 1565. Der Stadt Großglogau in dem hart deren liegenden Dorffe *Brusta*, die freye Religions-Ubung, wohin diese *M.* **Jochim Specht**en / zum Pfarren bestellete, ob schon die Röm. Clerisey solches mit eben so wohlgefälligen Augen ansah, als der Tantalus die von ihm weichenden Aepffel. Inzwischen vermehrten die Spaltungen, die einige Jahre nach einander in Schlesien zwischen den Reformirten und Lutheranern gewesen, sich immer sehrer, vornehmlich als Anno 1574. der berühmte *Matthias Flacius Illyri-*

cus

eus dahin kam. Er fande seinen Auffenthalt auff dem Adelichen Hofe Lehn-Hauß/einem von Zedlitz zuständig. Er hielte mit vielen Geist- und Weltl. unterschiedene Disputationes, deren er nicht wenige auf seine Seite brachte. Sonsten wuchs die Evangelische Lehre aller Orten zusehens. Und weil der Bischoff *Martinus Gerstmann*, wider selbige nicht also verfahren wolte, wie es die unruhige Röm. Clerisey verlangte; so geriethe er bey ihnen in den Verdacht, (*d*) als ob er ein heimlicher Lutheraner wäre: welche unnöthige Gedancken sie daher bestärcken wolten, als er zu Neisse etliche friedenstöhrische Pfaffen mit Gefängnüß bestraffen ließ. Dieser Bischoff hielte mit allen Evangelischen Fürsten ein sehr gutes Verständnüß und Freundschafft, vornehmlich aber mit Hertzog Georgen II. zu Brieg, deme er offte nur mit einem vertrauten Diener unversehens zusprache, und sich viele Stunden mit ihme alleine unterredete. Es suchten zwar welche Münche, und andere Röm. Geistl./ denen sothane Vertraulichkeit ein Dorn in ihren Augen war, selbige zu zerstöhren; Alleine dieser kluge Bischoff war ihren Erfindungen zu gescheut, daß sie also nichts auszurichten vermogten. Als Ao. 1577. Rudolphus II. zu Breßlau die Huldigung einnahm, fehlete es an harten Anklagen, die die Kriegliebenden Gemüther wider die Evangelischen anbrachten, gantz nicht: doch dieser Ruhmvolle Käyser verwarff die blutgierigen Anschläge mit einander, und vermittelte hingegen die Sachen so, daß beyde Theile zu frieden seyn kunten. Ao. 1584. ward in Schlesien der neue

(*d*) *Lucæ. l. c. P. 2. c. 2.*

neue Calender eingeführet, zu dessen Annehmung alle und jede solten verbunden seyn. Die Zwistigkeiten zwischen den Lutheranern und Reformirten, die anhero etwas geruhet gehabt, fiengen Ao. 1593. desto hefftiger wieder an, worüber der Liegnitzische Superintendent, **Leonhard Krenzheim** das Land reumen muste. Endlich steurete der Briegische Hertzog, **Jochen Friedrich**/ der den letztern viel Affection erwiese, dieses Unwesen, indem er durch scharffe Edicte, das unnöthige Disputiren, und Zancken verbothe, wiewohl man nicht seumte einander unter der Hand auf das ungebührlichste zu begegnen. Es wäre freylich besser gewesen, wenn man sich gütlich zusammen verstanden, einander brüderlich vertragen, und das nichts nützige Schul-Gezäncke, worvon der Apostel Paulus (e) so nachdrücklich warnet, weggelassen, hingegen sich befliessen hätte, demjenigen embsig nachzukommen, was selbiger am angezogenem Orte (f) haben will: zugleich sich zusammen beredet, auf was Arth dem hereinbrechanden Wolffe gesamter Hand entgegen zu gehen seyn mögte. Denn als Anno 1603. der Pabst in Schlesien ein groß Jubilæum feyren ließ, weil die Päbstliche Schatz-Cammer umb etliche Millionen reicher werden muste; so wurden alle Beichtende dahin angehalten, vor erlangter Absolution zu versprechen, daß sie unsern HErrn GOtt um die **Einigkeit der Römisch-Catholischen Fürsten/ Ausrottung aller Ketzereyen/ und Erhöhung der Marien**/ anruffen wolten. (g) Hieraus

(e) *ad Tit. 3. v. 9. 2. ad Timoth. 2. v. 23.* (f) *v. 24. 25.*
(g) *Lucas. l. cit.*

aus hätten die Evangelischen leichte schlüssen können, daß etwas gefährliches, und eine geheime Ligue, wider sie obhanden sey. Alleine so lagen sie in einem tieffen Schlaff, und hielten es vor weit besser, sich unter einander zu zerbeissen, als an ihre Erhaltung und Sicherheit zu dencken: welches Ubel leider! noch aller Orten, wo diese Lehre bekant wird, gar ärgerlich dauret.

§. 11. Anno 1603. zogen, von dem sonst gütigen Käyser, die Troppauer sich einen unnöthigen Verdruß übern Halß. Denn es hatte Ao. 1501. der Hertzog Johannes Corvinus / mit Vorwissen des Bischoffs, dem Rathe alle Altäre in der Georgen, und Johannes-Kirche abgetreten. Diese wolte der Cardinal von Dietrichstein wieder eingeräumet wissen: Alleine die allzu grosse, und unzeitige Hitze trang vor einer glimpfflichen Remonstration durch, und verursachte, daß gemelter Cardinal sehr schimpflich tractiret ward. Sothanen Frevels halber that sie der Käyser in die Acht, und ließ die Kirchen sperren. Als selbige nun fast ein Jahr verschlossen gewesen, öffnete die Bürgerschafft solche mit Gewalt, und stellete den Gottesdienst darinnen an: worüber der im übrigen gantz gnädige Käyser, noch mehr erzürnet ward, so daß er Ao. 1607. die Stadt mit Volcke belegete, und der Ausgang dieses frühzeitigen Religions-Eyffers dieser war, daß viele Bürger entweder zu Landläuffern werden, oder sonst eine harte Sentenz ausstehen musten. Zu Anfang dieses Seculi nahm die reformirte Religion sehr überhand. Und da Ao. 1608. der Briegische Superintendent *Nicolaus Starcke* verstarb, so

ward

ward diese Stelle hinwiederum mit einem Reformirten versehen.

Das 6. Capitel.

Die Evangelischen Schlesischen Stände erhalten vom Käyser *Rudolpho* einen Majestät Brieff, welcher beygefüget wird. §. 1. Dieser wird in Schlesien mit grossen Freuden *publici*ret. Doch solche verlieret sich balde. Der Hertzog zu *Teschen* wird Catholisch, und zerreisset den Ständen ihre Privilegia. In Ratibor verfahren die Jesuiten mit dem Evangelischen übel. §. 2. Die Jesuiten fangen in Schlesien eine Verfolgung nach der andern an, und suchen alle Privilegia, Freyheiten, und Rechte unter die Füsse zu treten. §. 3. Sie seynd Stiffter des 30. Jährigen Krieges. Die Evangelischen Stände können am Kärserlichen Hofe kein Gehör erlangen. Sie schlagen sich zu den Böhmen, treffen aber, nachdem diese geschlagen worden, mit Chur-Sachsen einen Accord, der sie bey Käyserl. Maj. wieder aussöhnet. §. 4. Die Jesuiten, und Röm. Clerisey brechen solchen auff alle ersinliche Arth, und fangen die Verfolgungen von neuen an. Der Churfürstl. Beichtvater *D. Hoe intercedi*ret beym Böhmischen Stadthalter vor die Evangelischen schrifftlich. §. 5. Solches *effecti*ret nichts. Die Päbstische Clerisey muß auff andere Arth, und nicht mit blosser Feder und Dienten zu *Raison* gebracht werden. §. 6. Der Päbstische *Nuncius* schafft in Schlesien die *Communion sub utraqve* ab, und der Bischoff reist im Neusischen alle Adeliche Kirchen Lehen an sich. §. 7. Die Jesuiten erregen noch mehr Jammer in Schlesien, und ihre Verfolgungen ergrössern sich von Tag zu Tag zu

Tag.

Tag. §. 8. Die *Protestanten* fahren fort einander in Schlesien zu verfolgen, und die Jesuiten jagen sie allerseits zum Lande hinaus. §. 9. Sie verüben in der Stadt **Großglogau**, und an andern Orten unmenschliche Grausamkeiten. §. 10. Die Evangelischen Stände senden abermahls nach Wien, können aber kein Gehör erlangen. Vom Käyserl. Hofe ergehet in Teutschland das *Edictum Restitutorium*. Die Stadt **Schweidnitz** muß einen Revers unterschreiben, *protestiret* aber gleich wider solchen §. 11.

§. I.

Nachdem sonst die Protestanten in Schlesien viele Anfechtungen erlitten, und dem von vorigen Käysern ertheilten Religions-Freyheiten nicht allemahl gebührend war nachgelebet worden: Als bemüheten sie sich von Ihr. Maj. dem Käyser Rudolpho II. einen Majestät-Brieff zu erlangen, damit sie in ihrer Religion eine mehrere Ruhe genießen könten. Die Verdrüßlichkeiten die Se. M. mit ihrem Herrn Bruder, dem Könige **Matthia** hatten, truge ein großes bey, daß die Schlesier selbigen erhielten, worvor sie doch eine ziemliche Summe Geldes zahlen musten, dahero ihnen solcher mehr titulo onoroso quam lucroso gegeben worden. Dessen völliger Inhalt aber lautet wie folget.

Wir Rudolph der Ander, von GOttes Gnaden, erwählter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien, ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Marggraff zu Mähren, Hertzog zu Lützen-

tzenburg, in Schlesien, zu Braband, zu Steyer, Kärndten, Crain, Würtenberg und Teckh, ꝛc. Fürst zu Schwaben, Marggraff zu Lausitz, gefürster Graff zu Habspurg, zu Tyroll, zu Pfirt, zu Kiburg, und zu Görtz, Landgraff zu Elsaß, Marggraff des Heiligen Römischen Reichs ob der Ens, und zu Burgau, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenau und Salins, ꝛc.

Bekennen für Uns, Unsere Erben, und nachkommende Könige in Böheimb, öffentlich mit diesem Brieff. Demnach Unsere getreue, und gehorsame, der Augspurgischen Confession zugethane Fürsten und Stände in Ober- und Nieder-Schlesien, verwichener Zeit durch ihre Gesandten, den Wohlgebohrnen, und die Ehrenveste, auch gelehrte und ehrsame Unsere liebe getreue: Weigharten von Promnitz, Freyherren zu Pleß, auf Sorau, Triebel und Hoyerswerda: Hanß Georgen von Zedlitz, auf Stroppen: Siegmunden von Burghauß, auf Stoltz: Andreas Geißlern, der Rechten Doctorn, und Wentzel Ottern, unter andern des Landes Beschwerden, zuförderst, und fürnehmlichen, von Uns, als regierendem Könige zu Böheimb, und Obristen Hertzoge in Schlesien, allerunterthänigst gebeten, daß sie bey der Augspurgischen Confession, dero freyen Exercitio gelassen, und dessen von Uns gnugsam versichert werden möchten. Wir auch Sie, unterm dato den 16. Tag des Monats Decembris nechst verflossenen Jahres, mit mehrer Ausführung gnädigst dahin beschieden, daß wann ein jeder bey demjenigen, wessen er befugt, und berechtigt, verbliebe, und nicht davon gedrungen wür-

de, Wir Ihnen nachmahls keine Unbilligkeit zuzufügen verstatten, sondern es in Glaubens-Sachen allerdings bey deme, wie es bey Unsern Hochgeehrten Vorfahrn, als Käysers Ferdinandi, und Maximiliani Zeiten gehalten worden, und wie Wir es bey Unser angehenden Regierung befunden, in Gnaden beruhen lassen wolten.

Und aber Uns bey dieser jetzigen Absendung, Sie ferner unterthänigst fürbringen lassen, daß Ihnen solche Resolution darum beschwerlichen fallen wolte, weil dieselbe conditioniret, und dadurch den Catholischen, der Augspurgischen Confessions-Verwandten, Stritt zu erregen Anlaß gegeben würde. Mit unterthänigster Bitte, daß in puncto Religionis, ebener massen, wie Wir gegen Unsern Ständen des Königreichs Böheimb sub utraque: Uns gnädigst resolviret, auch ihnen den gehorsamen Fürsten und Ständen, mit gleichmäßiger Satisfaction allergnädigst Uns zu erzeigen, geruhen wolten.

Wann Wir dann gnädigst angesehen solch Unserer gehorsamen und getreuen Augspurgischer Confessions-Verwandten, Fürsten und Stände unterthänigstes Flehen und Bitten, beynebenst auch wahrgenommen die vielfältige und grosse Beschwerungen, so Wir hin und wieder, also im Lande Schlesien, aus den Religions-Strittigkeiten erwachsen, und biß dato sich erhalten haben, hinführo auch nach mehr (wofern wie biß dieser Zeit beschehen, ein Theil gegen dem andern, sein Recht und Gerechtigkeit, welche Sie gegen einander vor Alters, wie auch vor Antretung Unserer Regierung zu Stifftern, Clöstern, Kirchen, Consistoriis, Renten, Zehenden, Einkommen

men, und allen andern Zugehörungen, sive ex prima fundatione, aut ex jure patronatus, vel alio quovis titulo, (entweder aus der ersten Stifftung, oder der Kirchen-Schutz-Gerechtigkeit, oder unter was sonst vor einem Titul,) wie solcher erdacht, aufgesucht, und herfür gezogen werden könte und möchte, gehabt, im petitorio rügen, eyfern, deßwegen einander turbiren und bedrängen solten,) sich gar leicht erheben, und überhäuffen möchten.

Diesemnach, und damit solchem Unrath in der Zeit vorkommen, und wie in allen andern Unsern Königreichen und Landen / also auch im Land Schlesien, unter bey der Religionen, nemlich den Catholischen und Augspurgischen Confessions-Verwandten, Unsern gehorsamen Fürsten und Ständen, und getreuen Unterthanen, itzo und allezeit standhaffte Liebe, Fried, Einig- und Vertrauligkeit, zu Aufnehmung des gemeinen Nutzes, gepflantzet und erhalten, auch fürbaß kein Theil dieser beyder bewilligten Religionen in seinem Possess und Exercitio bedräget, sondern dabey geruhiglich, ohne männigliches Einhalt gelassen werden möchte.

Als haben Wir in Betrachtung dieser aller itzt gesetzten, und sonst vieler andern erheblichen Ursachen und motiven, bevoraus, deren Uns von obgedachten Unsern gehorsamen Fürsten und Ständen, in allen und jeden, die gantze Zeit Unserer Käyserlichen und Königlichen Regierung vorgefallenen Angelegenheiten, mit so standhaffter Treue, gantz nützlichst und willigst geleisten Diensten, welche ihre Treuhertzigkeit, sie auch noch ferners zu continuiren sich gehorsamst anerbieten, auf gehabten genugsa-

men Bedacht, und mit Unsern guten Wissen und Willen, auch zuvor mit Unserer Obristen Land-Officirer / Landrechtsitzern, Edlen Räthen, und lieben getreuen Unsers Königreichs Böheimb, gepflogenen reiffen Rath den Articul die Religion betreffend, gnädigst dahin vermittelt und beschlossen, und zu desto beständiger währenden Festhaltung, gedachten Unsern gehorsamen Augspurgischer Confessions-Verwandten, Fürsten und Ständen, und getreuen Unterthanen, solches alles mit darüber Ertheilung dieses Unsers Käyser- und Königlichen offenen Majestät-Brieffs, versichert und bestätiget.

Erstlich, demnach die Catholischen im Lande Schlesien, ihr freyes und ungehindertes Exercitium Religionis haben, in welchen ihnen die Augspurgischen Confessions-Verwandten keinen Eintrag thun, oder Ordnung geben, vielmehr Sie bey ihren Kirchen, Gottesdienst, Ceremonien, Clöstern, Schulen, Pfarren, Stifftungen, Zehenden, Zinsen, Accidentien, Einkommen und alten Gebräuchen, wie solches alles biß anhero, und zu dato sie im Besitz gehabt, dieser Unser Majestät, und dem interdicto uti possidetis ita possideatis (ist ein terminus juris, und will so viel sagen, daß wie einer eine Sache überkommen, oder in Besitz genommen, er selbe auch ferner besitzen sollen,) gemäß, ruhig, und ohne Verhinderung verbleiben lassen sollen und wollen.

Dieserwnach, und damit hierinnen eine Gleichheit gehalten werde, bewilligen Wir, und geben Macht und Recht darzu, daß die gehorsamen Fürsten und Stände, und also alle und jede Einwohner des ganzen Landes Schlesien, sie seyn unter Geist- oder

Welt-

Weltlichen Fürsten, Herrn, Commendatorn, auch in Unsern Erb-Fürstenthümern gesessen, auf m Land, Städten und im Dörffern, welche der Augspurgischen Confession verwandt seyn, und sich zu derselben bekennen, keinen ausgenommen, ihre Religion laut itzterwehnten Confession frey und ungehindert überall, an allen Orten üben, verrichten, bey solch ihrer Religion, Priesterschafft, und Kirchen-Ordnung, welche itzo bey ihnen ist, oder dieser Confession gemäß, möchte aufgerichtet werden, fried- und geruhiglich verbleiben, keiner aus denenselben zu einer andern Religion, als wie sie die bißhero gehabt, ungeachtet, unter welcher Geist- oder Weltlichen Obrigkeit einer gesessen, oder sich auffhalten thut, gedrungen, oder derowegen versaget, vielweniger bloß und allein der Religion halben ab officiis removiret, und also auf keinerley Weise noch Wege, in ihrem Gewissen bedränget oder betrübet, sondern vielmehr alle und jede dieser Augspurgischen Confessions-Verwandte, bey deroselben, auch bey allen itzo innehabenden Kirchen, Gottesdienst, Ceremonien, Schulen, Pfarren, Clöstern, Stifftungen, Zehenden, Zinsen, Accidentien, Einkommen, allermassen wie sie solche bißhero im Besitz und Gebrauch gehalten, ruhig und unangefochten gelassen werden sollen

Zum andern, wollen und ordnen wir, daß alles dasjenige, was ein Theil zu dem andern, Catholische so wohl als der Augspurgischen Confession-Verwandte, vor Alters, wie auch vor und nach Antretung unserer löblichen Regierung zu Stifftern, Clöstern, Kirchen, Consistoriis, Renten, Zehenden, Ein-

kommen, und allen andern Zugehörungen, sive ex prima fundatione, aut ex jure patronatus, aut ex alio quovis titulo, (entweder aus der ersten Stifftung, oder der Kirchen-Schutz-Gerechtigkeit, oder unter was sonst vor einem titul,) wie solcher in petitorio erdacht, aufgesucht, oder hervor gezogen werden könte oder möchte, berechtiget gewesen, oder zu seyn vermeynet, gantz ruhen, und ein jeder bey deme, was er besitzet, insonderheit Kirchen und Schulen unangesehen, wem solche vor Alters zugehöret, und deßwegen noch ihre Jura Patronatus drauff prætendiren möchten, verbleiben, und deßwegen kein Theil das ander mit oder ausser Recht anfassen, darinnen turbiren, oder im wenigsten bedrängen soll

Zum dritten, verwilligten wir auch dieses, da jemand aus den Fürsten und Ständen, ausser denen Kirchen und GOttes-Häusern, welche sie ietzo inne haben, halten, oder ihnen sonsten zuständig seyn, (bey welchen sie auch friedlich geschützt, und erhalten werden sollen,) etwa in Städten, Städtlein, Dörffern, oder anderswo, wolte oder wolten mehr Kirchen, GOttes-häuser, oder Schulen, zu Unterweiß- und Aufferziehung der Jugend aufrichten, und bauen lassen, daß solches gleichwie dem Fürsten- und Herren-Stand, und derselben allerseits Unterthanen, also auch den Erbfürstenthümern, so wohl in Städten, als auf dem Lande ingemein und einem jeden insonderheit, anitzo und in künfftig zu thun, frey und offen stehen soll, vor männiglich ungehindert.

Zum vierdten, wollen wir auch den Augspurgischen Confessions-Verwandten, Fürsten und Ständen diese sondere Gnad thun, daß diejenigen Fürsten,

so

so zu Zeiten Unserer Hochgeehrten Herren Anherrns, und Herrn Vaters, auch bey Antretung Unserer Regierung ihre Consistoria gehabt, und biß dato erhalten, dabey nun und hinführo allezeit vor männiglich unbeirret seyn und bleiben, auch daß denen andern Augspurgischer Confession, Fürsten und Ständen, so hiebevor keine Consistoria gehabt neue aufrichten, und allermassen mit denselben, wie die andern, so die ihrige bißhero gehalten, in ordination- und Ehe-Sachen zu verfahren frey stehen soll.

Dabey wir dann insonderheit den Erb-Fürstenthümern gnädigst frey stellen, daß sie es in ordinationibus, wie vor diesem geschehen, inskünfftig halten, und die Pfarrer ordiniren lassen, in Ehsachen aber sich entweder der Consistorien der Augspurgischen Confessions-Verwandten, Fürsten und Stände in Schlesien gebrauchen, oder aber durch die Haupt-Leute und die vom Lande dazu verordnete Personen Augspurgischer Confession an einem gewissen Orte, ein General-Consistorium aufrichten mögen. Jedoch auf unser gnädigste Ratification, so innerhalb eines Monats, nach geschehenen ihrem gehorsamen Anbringen erfolgen, oder in Verbleibung dessen, wie es aufgerichtet, gehalten, und von ihren deputirten ohne allen Eintrag dirigiret werden soll. Dahin dann sie alle und jede Ehesachen remittiren mögen, mit diesem ausdrücklichen Vorbehalt, daß in erwehnten Heyraths- und Ehe-Sachen, wie bey diesem, also auch in allen andern Consistorien, fleißig Aufacht gegeben werde, damit niemand zu nahe mit dem Geblüte sich vermische, und da es je geschehen,

solte

solte doch der modus coërcendi & puniendi (die Art und Weise zu zwingen oder in Zaum zu halten und zu straffen,) allermassen, wie es im Heiligen Römischen Reich, unter den Augspurgischen Confessions-Verwandten, und deren wohlbestellten Consistoriis, in üblichen Brauch bißhero gehalten, observiret werde.

Zum fünfften, sollen die Begräbniß todter Leichnam in Kirchen und auf Kirchhöfen, wie auch das Auslauten, denjenigen, so dazu gepfarret, nicht abgeschlagen, gleichwohl aber bey den Catholischen Kirchen und Pfarren, den Augspurgischen Confessions-Verwandten, anders nicht, denn vermöge derer daselbst gebräuchlichen Ceremonien, hinwiederum auch den Catholischen, bey des andern Theils Pfarren ebener Gestalt zugelassen, und ertheilet werden, und da es je beschehe, von den eingepfarrten, die zur Zeit so gestalten Verwegerung gebührende, und sonst zur Kirchen oder Pfarr schuldige Rent und Decem zu entrichten entnommen, u. ihre Obrigkeiten dieselben zu einer andern Pfarr, da es ihr gefällig, zu verwenden, und daselbst sie begraben zu lassen, befugt seyn.

Wegen fremder Personen und Leichen aber, soll dieses alles mit des Collatoris oder Pfarrers selbigen Orts, guten Wissen und Willen verrichtet werden. In welchen Orten aber und Städten, diejenigen, so der Augspurgischen Confession seyn, ihre eigene Kirchen und Begräbniß, oder gesamt mit den Catholischen nicht hätten, dieselben sollen vermöge dieser unser Concession, wie Kirchen und

Gottes-

Gotteshäuser, also Begräbniß und Kirchhöfe aufzubauen, auch Stellen darzu auszusetzen Macht haben.

Auff daß also hierinn zum sechsten viel gedachten unsern gehorsamen Fürsten und Ständen, auch allen andern Unsern im Hertzogthum Schlesien, und Unserer darin habenden Erb-Fürstenthümern getreuen Unterthanen, und Einwohnern, nicht etwas verhinderliches seyn möge, so thun wir hiemit alle Befehlich und Mandata, welche vor diesem wider die Augspurg. Confessions-Verwandte, in specie aber diejenigen, so wegen verbotener graduum in Heyrathen und andern in puncto Religionis, ausgangen seyn, in gegenwärtig gäntzlich auffheben und cassiren.

Letzlich wollen wir auch dieses, daß zu Erhaltung Lieb und Einigkeit, eine Part der andern, Catholische so wohl als der Augspurgischen Confessions-Verwandte, in so, wie vorhero gesetzt, verwilligter Ubung, und Gebrauch ihrer Religion, Kirchen-Ordnung und ertheilten Gerechtigkeit, nicht eingreiffen, oder fürschreiben, die Geistliche in Weltliche, und hinwieder die Weltliche in Geistliche Aemter sich einmischen, vielweniger einander schmähen noch verfolgen, sondern nunmehr als Glieder zu einem Corpore gehörig aneinander lieben, ehren, fördern, und beyderseits für einen Mann, in allen unsern und des Vaterlandes Nothdürfften, und Angelegenheiten, es sey in Mitleidungen, oder andern unvermeidlichen Zufällen, beysammen als treue Freunde stehen. Und in Summa also von heutiges Tages Dato an, keiner von dem andern, wie aus den Fürsten, Herren und Ständen, also auch den Städten, Städtlein und Bauers-Volck, weder von ihren Obrigkeiten, noch von keinem eintzigen andern Geist- oder Welt-

liches Standes-Person, wegen der Religion bedränget, und zu einer andern, es sey durch Gewalt, oder anderer unziemlicher Weise, gezwungen und abgeführet werden.

Welches alles und jedes / wie itzt erzehlet, verwilligen, versichern und bestätigen wir hiemit aus Regierender Königlicher Böhmischer Vollkommenheit / Macht und Gewalt, und als Obrister Hertzog in Schlesien, meynen, setzen, und wollen, bey Unsern Königlichen Worten versprechen, daß viel erwehnte Unsere Augspurgischer Confessions-Verwandte, Fürsten und Stände, samt andern obberührten Unsern deren Ort Landen, und Erb-Fürstenthümern, getreuen Unterthanen und Einwohnern für sich und Ihre Nachkommen, bey allem dem, was obgesetzt, von uns, auch künfftigen Königen zu Böheim, und Obristen Hertzogen in Schlesien, bis zu einer Christlichen, vollkömmlichen und endlichen Vereinigung wegen der Religion, im Heiligen Röm. Reich, gantz und vollkömlich, in Fried und Ruhe gelassen und gleich andern bey dem Religions-Frieden des heiligen Röm. Reichs erhalten, das geringste Ihnen hierinnen, weder von uns, noch wie obgedacht, all Unsern Nachkommen, oder aber von andern geist- oder weltlichen Personen, zu künfftigen, und jeden Zeiten, einige Verhinderung oder Eintrag nicht geschehen, noch verstattet, weniger wider solchen Religions-Frieden, und diese unsere allecuration eintzige Befehlich, oder etwas dergleichen, so dessen geringste Verhinder- oder Veränderung verursachen möchte, von uns oder mehr erwehnten unsern Nachkommen oder aber sonsten jemands andern ausgehen, oder von jemands anzu-

anzunehmen anhalten, und im Fall gar etwas dergleichen ausgienge, oder von jemanden angenommen würde, jedoch unkräfftig seyn, und dafür gehalten, auch auff solche Gestalt, weder mit oder ohne Recht etwas geurtheilet und ausgesprochen werden soll.

Und gebieten darauff unsern Ober- und allen andern Hauptleuten, in Ober- und Nieder-Schlesien, daß sie gemeldte Unsere gehorsame Fürsten und Stände/ samt allen andern hierin bemeldt unsern getreuen Unterthanen und Einwohnern in Ober- und Nieder-Schlesien, so sich zu viel berührter bewilligter Augspurgischer Confession bekennen bey dieser Unserer Versicherung und Majestät, wie dieselben in allen Articuln, Sententzen und Clausuln lautet, vertreten und schützen, selbst ihnen hierin keinen Eintrag thun, vielweniger andern zu thun verstatten. Und wo über dis jemand, es sey von geist- oder weltlichen Personen, die unsere Assecuration und Majestät zu übertreten sich unterstünde, zu denne und einem jeden deroselben, als zu einem Zerstörer des gemeinen Friedens, an statt Unser, und ihres von Uns oder mehres erwehnet Unsern Nachkommen, ihnen anvertrauten Amts-halben greiffen, und also viel ermeldte unsere gehorsame Fürsten und Stände, festiglich schützen, beschirmen und vertheidigen sollen.

Und diß alles bey Vermeidung Unsers, Unserer Nachkommen, und künfftigen regierenden Königen zu Böheim, auch Obristen Hertzoge in Schlesien Zorns, schwerer Straff und Ungnade. Alles getreulich und ungefährlich. Uhrkundlich und um mehrer Sicherheit willen, mit Unserm Käyser- und Königlichen Anhangenden grössern Insiegel bekräfftiget.

tiget. Geben auff unserm Königlichen Schloß Praag, den zwantzigsten Tag des Monaths Augusti, nach Christi unsers lieben HErrn und Seligmachers Geburth, im ein tausend sechs hundert und neunten Jahre. Unserer Reiche des Römischen im vier und dreyßigsten, des Hungarischen im sieben und dreyßigsten, des Böheimischen auch im vier und dreyßigsten Jahre.

Rudolph. (L.S.)

ADAMUS DE STERNBERGK,

Supremus Burggrafius Pragensis manup. p.

Ad Mandatum Sacræ Cæs. Majestatis proprium

Paulus Michna.

§. 2. Man muß bekennen, daß selbiger sehr favorable, und die Schlesier ihn nicht besser hätten wünschen können. Er ward Ao. 1609. den 25. Octobr. unter Trompeten- und Paucken-Schall öffentlich kund gemacht. Selbigen hatten Herr Weighart von Promnitz / Freyherr von Sorau / Herr George von Zedlitz / Siegmund von Burghauß / Andreas Geißler / J. U. D. und Fürstl. Liegnitz-Briegischer Rath, und Wenzel Ottern / des Raths zu Schweidnitz, als Abgesandte vom Lande am Käyserl. Maj. ausgewircket. Jedoch so groß als die Freude über solchen war, desto mehrer ergrösserte sich in nachfolgenden Zeiten das Leid, als durch List, und Blut-Begierde des Pabsts, und seines Anhanges, selbiger durch viele tausend contraventiones infringiret werden wolte. In eben diesem Jahre schlossen die Schlesischen Stände mit den Böhmischen eine Union, welche darinnen bestand,

stand, daß eines dem andern wider alle diejenigen beystehen und helffen solte, die ihnen in ihrer Protestantischen Religion, Kirchen, Schulen, und Consistoriis Eintrag thun wolten. Alleine eben diese Union gebahr dem Lande nachmahls einen dermassigen Jammer, der noch biß diese Stunde nicht gestillet ist. Der Beytritt der Aebtißin im Closter Trebnitz/ zur Protestantischen Religion, welcher Anno 1610. geschahe, verursachte denen Mönchen, und andern Päbstisch zugethanen einen grossen Verdruß, und es schiene, als ob das Ende der Schlesischen Religions Halcyonien, sich nicht mit kleinen/ sondern gar starcken Schritten herzu nahe. Deñ obschon Ao. 1611. der Käyser Matthias denen Schlesiern, die ihme sein Herr Bruder, der Fried-liebende Käyser Rudolphus abgetreten hatte, ihre Religions-Freyheiten bekräfftigte, auch den Neisischen Bürgern erlaubete, daß sie ihren GOttesdienst in ihren Häusern abwarten mögten; So war doch Anno 1612. der von allem Gewissens-Zwange weitentfernete Käyser Rudolphus, kaum in das ewige gezogen, als die bishero unter der Aschen geglimmeten Flammen der Unruhe, in vollige Lohe auszuschlagen anfiengen. Der Anfang darzu geschahe, als Anno 1613. Hertzog Adam Wentzel zu Teschen/ von den Mönchen dahin verführet ward, daß er die wahre Religion verließ, und sich zu ihren Irthümern bekante. In selbigen mogte er wohl noch nicht recht warm geworden seyn, als er gleich eine Probe ablegte, wie starck sein Gemüthe mit den Jesuwitrischen Lehr-Sätzen verderbet sey. Die Evangelischen Geistlichen zu Sckotschovv warden auff seinen

Befehl

Befehl abgesetzet, auch andere Gewaltthätigkeiten mehr verübet, worüber die Stände ihre billige Beschwerden führeten, und auff ihre deßfals ertheilte Freyheiten sich bezogen. Der Hertzog verlangte solche originaliter zu sehen, die die Stände auch einlieferten. Doch er hatte selbige kaum in seine Hände genommen, als er sie in hundert Stücken zerrisse, und durch einen Pagen in einer verdeckten Schüssel wieder zusendete. War eine treffliche, und einem grossen Herrn ungemein anständige That! Dieser Fürst muß bey Zerreissung mehrgesagter Privilegien sich ohnfehlbahr eingebildet haben, daß er dardurch seinen Nahmen eben so verewige, als ob er sonsten eine lobwürdige That begangen: und Sr. Päbstl. H. würden ihn ohnfehlbahr das Ober-Commando über ihre Heiligen geben: Oder wol gar den Engeln befehlen, daß sie bey seinem Abdrücken des Eliä feurigen Wagen bereit halten solten, wie dergleichen thörigte Grillen sich ehemaln ein Pabst auch einkommen lassen. (*h*.) Gleichwie aber insgemein ein Elend dem andern die Hand zu biethen pfleget; also warffen die Teschinischen Nattern auch noch mehrere ihres gleichen junge aus. Denn es wurden Anno 1614. die Evangelischen Kirchen zu *Ratibor* geplündert, und die Bekenner dieser Religion ins Elend gejaget. Wo die Historie nicht irret, so hat es auff eben solchen Schlag der zum Heydenthum zurück gefallene Käyser Julianus auch gemacht. Ob er nun sothane Künste von den Herren Jesuiten erlernet, (weil doch ihr Orden, ihren süssen träumen nach (*i*. zur Apostel Zeiten schon soll bekant gewesen seyn,) oder sie von ihme, lässet man dahin gestel-

(*h*.) *Bid. Bulla Clem. VI. in Verb. mandamus angelis Paradisi.*

(*i*.) *D. May.* Kriege des HErrn.

gestellet seyn. So viel ist gewiß, daß nicht leichte einer von den alten Verfolgern der Christlichen Religion, eines von seinen desfals geführten Principiis fallen lassen, daß diese Herren nicht ihr fleißig solten auffgelesen, und in succum & sanguinem gekehret haben, auch sich nunmehr auff das äuserste bemühen, gegen die armen Evangelischen solches alles anzubringen. Ob sonsten die Protestanten Ursache haben, von ihnen sich viel gutes zu ominiren, ist billig zu zweifflen / in Betracht sie selbsten, (k. gleichsam zu einem sonderbahren Ruhme bekennen, daß ihr Vater, der H. Ignatius Lojola, **seine Lehr vom Teuffel gehabt**, und er sich **dessen zu seinem** *Informatore* **bedienet** / (einen sehr andächtigen und devoten Lehrmeister!) Dieser hat in der Schrifft ein überaus schlechtes Lob: und es ist allerdings zu befahren, die Jünger dürfften nicht besser gerathen seyn, als ihr Ober-Meister ist.

§. 3. Als annebenst Anno 1614. **Die Klein-Glogauer** / vermöge des von der Königin *ISABELLA* 1555. erhaltenen Privilegii, ihre Kirche wieder anrichten wolten; So liesse **der von Oppersdorff** die Bauleute ins Gefängniß werffen. Sein Bruder, der dem Römischen Baal **noch baß dienen** wolte, nahm, als er zur Regierung gekommen, ihnen allen das Bürger- und Meister-Recht, schalte sie vor treulose Leute, und suchte ihnen mit aller ersinnlichen Drangsaal zu begegnen. (l. Auff gleiche Arth verfuhren die Münche im Closter Liebenthal, und Striegen. Ihre Unterthanen zwungen sie unter harten Bedrohungen, daß sie die Messe anhö-

(k.) *Ribaden. de Vit. Ignat. Loj. l. 1. c. 14. Debio Disqvis. Mag. l. 11. q. 24.* (l. *Luca l. c. 2.*

anhören musten. Bischoff *Carolus* ließ Anno 1615. den Bürgern zur Neisse ihren Gottesdienst untersagen, auch andere wider der Schlesischen Stände Privilegia lauffende Dinge unternehmen. Diese versammleten sich zwar zu Breßlau, und führeten bey dem Bischoff ihre Beschwerden: Alleine es ward nichts gericht, sondern der Bischöffl. Hut bliebe auff seinen verstockten fünff Sinnen, und fuhre er mit der Verfolgung hefftiger als jemahln fort. Ja er gieng so weit, daß er Anno 1616. zwey vornehme Evangelische Bürger enthaupten ließ. Uber dieses ungewöhnliche blutdürstige procedere movirten sich die Stände von neuen, und zogen deßfals ihren Majestät-Brieff an: Der Bischoff aber, den das Blut vorbesagter zwey Enthaupteten bereits gantz truncken mochte gemachet haben, ließ wider solchen viele Lästerungen lauffen, (*m.* vorgebend, daß selbiger ihm, und seinen Geistlichen höchst schädlich sey, seiner Hoheit verkleinerlich falle, und vom Käyser einseitiger weise wäre ausgebracht worden. Ob nun wohl die Stände hierauff gantz glimpfflich vorstelleten, daß durch dergleichen Reden die allerhöchste Person Sr. Käyserl. Maj. selber empfindlich beleidiget werde: So bestunde doch dieser tolle Kopff auff seinem unbedachtsamen Vorgeben. Wie kunte es aber anders seyn, daß dieser Mann, und alle seines gleichen, sothane lästerliche Reden wider die geheiligten Weltlichen Majestäten führen, da ihr Vater der Pabst, sich selbsten über die Göttl. erhebet, (*n.* und die irdischen mit Füssen trit (*o.*

§. 4. Indem

(*m. Id. l. c.* (*n. Bid. Bulla Martini V. ap. Molin. in Nobi. Pap. l. 1. c. 14.* (*o. Dist.* 10. *c. 6. susscipitis dist. 96. c. 10. duo sunt. Extrav. Com. l. c. l. 8. c. 1. unam sanctam.*

§. 4. Indem dieses also in Schlesien vorgieng, hatten die Jesuiter, die von andern die **algemeinen Friedens-Stöhrer** genennet werden, (num ulla injuria werden sie am besten wissen,) nebenst ihrem Anhange, hin und wieder ingeheim so lange angeschieret, (*p*. biß endlich Ao. 1618. der bißher verborgene Unwille, in eine öffentl. Kriegs-Flamme ausbrechen, und der Käyser mit den Böhmen zerfallen muste. Dieses Feuer brante dermaßen hefftig, und durchwütete gantz Teutschland auf eine so entsetzliche Art, daß dessen Leschung kaum nach 30. Jahren geschehen kunte. An alle diesem grosen Ubel hatte sonst niemand schuld, als der Pabst zu Rom, und die nach der Protestanten Guth und Bluth lechsenden Jesuiter, und Röm. Clerisey. (*q*. In die Böhmische unruhe aber, worzu die Böhmen recht mit den Haaren gezogen worden, (*r*. muste Schlesien nothwendig auch mit verwickelt werden. Die dasigen Stände fertigten zwar Hertzog **Johann Christian** zu Liegnitz und Brieg, in selbstiger Person an Ihr. Käyserl. Maj. ab, umb selbiger die hefftigen Eingriffe, und Beschwerungen die sie zu führen hatten, geziemend vorzustellen, auch was selbige vor schädliche Folgereyen gebähren dörfften, und annebenst um deren Abstellung zu bitten, welches Ansuchen von verschiedenen Chur- und Fürstl. Vorbitten secundiret ward; Alleine sie erhielten nichts, sondern musten ohne die geringste Verrichtung wieder zurücke kehren, indem die an

(*p*) *Chemniz.* 30. Jähr. Krieg. *Arlanib. arm. Sax. init.* (*q*) *Anhalt.* Cantzeley. *Theat Europ. T. 1.* (*r*) *Apol. Bohem.* 1. & 2.

diesem Hoffe sich iemehr u. mehr ermannende Jesuitische Faction sothane Consilia gefasset hatte, die nicht alleine den Schlesischen Protestanten, sondern auch dem gantzen Reiche, das Garaus auf einmahl machen solten. Ob nun wohl der nach Breßlau geschickte Käyserl. Gevollmächtigte, die Abthuung der Gravaminum versprach, iedoch mit dem Beding, daß sie den Böhmen nicht beystünden: So fiele doch dieses Ansinnen den Ständen daher verdächtig, weil alles was in Böhmen bißher vorgegangen, einzig und allein umb der Religion willen geschehen war, sie also glauben musten, daß wenn die Päbstische Clerisey mit jenen fertig, sie so denn mit ihnen anfangen würden. Hierauf leisteten sie den Böhmen den versprochenen Succurs, iedoch gaben sie vorher ein Manifest heraus, (s. daß solches kein ander Absehen habe, als sich und die Böhmen bey ihrer Religion, und ertheilten Freyheiten zu erhalten. Anfangs lieffen die Sachen vor die Unirten alle wohl: Doch die unseelige, und mehr mit Blut, als Dinten zu beschreibende Ao. 1620. auf dem Weissenberge vor Prage vorgefallene unglückliche Schlacht, in welcher der Böhmen ihr erwehlter König, Friedrich / Chur-Fürst von Pfaltz, gäntzlich erleget, und mithin allen guten Absichten auf einmahl die Kehle abgeschnitten ward, verderbete die Sache auf einmahl, von welchem Treffen, und denen Ursachen, daß solches auf der Protestanten Böhmischen Seite so übel abgelauffen, in der teutschen Historie mit mehrern nachgesehen werdē kan. Dieser fatale Streich solte, der Römisch-gesinnten Meynung

(s) *Lundorp. Act. Pub. T. 1. Theat. Europ. l. cit.*

nung nach, der Schlesier Privilegia, und Majestät-Brieff auf einmahl durchbohret, und sie alles Rechts und Gnade gäntzlich entsetzet haben. Alleine die Sachen lieffen etwas anders. Denn es hatte der **Chur-Fürst von Sachsen** die Käyserl. Seite erwehlet, und die Laußnitz wieder unter Oestereichischen Gehorsam gebracht, wofür er, und zum Recompens seiner aufgewendten Unkosten, dieses Land, als ein Käyserl. Böhmisch Lehn darvon trüge. Dieser ließ denen Schlesiern zu verstehen geben, daß sie mit Käyserl. Maj. sich gütlich setzen, und zu fernern Weiterungen nicht Anlaß geben mögten. Die Ständen ermassen wohl, daß sie einer so grossen, von allen Orten wider sie andringenden Macht, nicht würden gewachsen seyn; Derowegen, und weil der **König Friederich**, der sich damahln in Breßlau befande, selber darzu riethe, auch zu dem Ende, und daß Sr. Churfürstl. Durchl. von Sachsen der Schlesier Religions-Freyheit sich bestens mögten empfohlen seyn lassen, den Graffen von Hohen Lohe an ihn abfertigte: Als hielten sie vor rathsam, sich in die Zeit zu schicken, und mit Chur-Sachsen nachstehenden Vergleich zu treffen.

I.

Die Fürsten und Stände in Ober- und Nieder-Schlesien sollen Perdon haben, und ihrer begangenen Irthümer ferner nicht gedacht, noch über kurtz, oder über lang, von grösten zum kleinsten, und von kleinsten zum grösten nicht gestrafft werden.

II.

Sie sollen und wollen Käyser Ferdinandum für

ihren rechten, erwehlten, gecrönten, und gesalbten König, und Ober-Hertzog in Schlesien achten, ehren, und halten, und auch mit neuer Eydes-Pflicht bekräfftigen.

III.

Ihr. Käyserl. Maj. sollen und wollen die Schlesier innerhalb Jahres-Frist, vom Tage Georgii an, in dreyen Fristen, deren sie sich förderlichst vergleichen, und gegen Ihr. Käyserl. Maj. erklären wollen, zu Bezahlung der Kriegs-Kosten, drey Tonnen Goldes baar erstatten.

IV.

Mit Chur-Pfaltz weiter nichts zu schaffen haben, auch die Confœderation, darin sie sich mit Böhmen, Mähren, Siebenbürgen, Ungarn, und andern hiebevorn mehr begeben, dem Churfürsten zu Sachsen aufs ehiste in originali überschicken, damit sie von seiner Churfürstl. Gnaden selbsten cassiret werden möge.

V.

Ihr Kriegs-Volck sollen und wollen sie sobald abdancken, doch nicht weniger als 1000. Pferde und 3000. Fuß-Knechte, biß das Kriegs-Wesen gantz gestillet, zur Defension in Bestallung halten, aber wider Käyserl. Maj. auch den Churfürsten zu Sachsen keines weges feindlich gebrauchen.

VI.

Hergegen wollen Se. Churfürstl. Gnaden ihr im Fürstenthum liegendes Volck auch abfordern lassen: Se. Churfürstl. Gnaden wollen bey Käyserl. Maj. fleißig intercediren, daß sie

bey

bey dem Majestät-Brieff geschützet, ihnen ihre Privilegien confirmiret, denen Gravaminibus abgeholffen, die Handlung in Böhmen und Mähren ihnen wieder zugelassen, die angehaltenen Güter abgefolget, auch der auf dem Carlstein mit gefundenen, und zustehenden Privilegien halber, keine Gefahr erwachsen möge.

VII.

„Hinwieder sollen die Schlesier diejenigen, so der „Päbstischen Religion in Stifftern, Clöstern, „und andern Orthen, wie vor diesen, bey geruhigem Possess verbleiben lassen, und keinen von „Gröstem biß zum Kleinsten nicht offendiren.

VIII.

„Wenn die Schlesier wegen der Lutherischen unverfälschten Religion halben bedränget, oder „angefochten werden solten, wil der Chur-Fürst „von Sachsen selbige in Schutz nehmen.

IX.

Wenn sich Hertzog Johann Christian zu Liegnitz und Brieg, als Ober-Hauptmann in Schlesien, seinem Erbieten nach, innerhalb 6. Wochen zu diesem Accord verstehen wird, soll er mit darinn geschlossen, im Gegentheil aber, es Ihr. Käyserl. Maj. ferner Anordnung anheim gestellet seyn.

X.

Marggraff Johann Georg zu Brandenburg, und Fürst Christian zu Anhalt, als welche vor Verfertigung dieses Accords von Käyserl. Maj. in die Acht und Oberacht erkläret, sollen hiervon ausgeschlossen seyn.

Diesen Accord und Vergleich unterschrieben den 18. Febr. 1621. der Churfürst von Sachsen, nebenst dem Hertzoge Carl Friedrichen von Münsterberg und Oelß, und den Schlesischen Gevollmächtigten. Das Original liefferte nur gesagtem Hertzoge, der Churfürstliche Gesandte Caspar von Schoenberg ein, worbey der Churfürst die Schlesier aller Manutenenz noch insonderheit versichern ließe. (t)

§. 5. Wider diesen Accord suchte zwar Marggraff Johann George von Jägerndorff/ als des vertriebenen Böhmischen Königs General, sich zu setzen, und die Schlesier wieder auf seine Seite zu bringen; alleine der Churfürst von Sachsen ermahnete sie, seinem Ansinnen kein Gehör zu geben, und versicherte sie nochmahln seines Schutzes. So liessen auch Käyserl. Maj. *Ferdinand II.* „durch gantz Schlesien kund machen, daß die Stände „bey demjenigen unnachbleiblich solte geschützet wer„den, was sie mit dem Churfürsten zu Sachsen ge„schlossen. Höchst mehr erwehnter Churfürst erschiene in Person zu Breßlau,, alwo, dem eusserlichen Ansehen nach, vollents alles verglichen ward, weshalben auch die Stände dem Käyser ein ziemliches verwilligten. Doch es wiese sich kurtz drauff aus, wie geneigt man Catholischer Seiten sey, den Schlesiern dasjenige zu erfüllen, was sie mit Chur-Sachsen geschlossen. Denn es hatten die Kayserl. die Stadt Glatz, welche der darin liegende Commendant, der junge Graff von Thurn/ ein gantzes Jahr, zum tapfersten vertheidigte, auch einen honorablen Accord bekam, kaum wieder in ihrer Ge-

(t) *Lucæ. l. cit.*

walt

walt, als sie sogleich wider den ersten Articul des getroffenen Accords, den Evangelischen die Kirche nahmen, und die Prediger ins Elend jagten. Die Vestung mit ihrem Districte ward, nebenst den Fürstenthümern Schweidnitz/ Jauren/ Oppeln/ und Ratibor/ von dem Käyser, seinem jungen Printzen, Ferdinando III. auf ewig, erb- und eigenthümlich geschencket, wordurch die Stände nicht alleine an ihren Votis ein grosses verlohren, sondern auch denen in selben sich befindenden Protestanten ein empfindlicher Schlag gegeben ward. Noch mehr aber warden die Schlesier erschrecket, als sie vernahmen, daß in Böhmen zwar ein General-Perdon abgekündiget, bey selbigen gleichwohl alle Evangelische Prediger außm Lande gejaget, die Jesuitische Secte, nebenst andern Pfaffen, mit grossen Hauffen wieder eingeführet, und mit kurtzem dieses Königreichs Religions-Freyheiten und Majestät-Briefe auf einmahl übern Hauffen geworffen worden. Denn sie kunten sich leichte die Rechnung machen, daß sothane Tragoedien von sie nunmehro nicht weit mehr entfernet seyn würden. Alle diese Furcht vermehrete die wenige Frucht die die Chur-Sächs. an den Käyser vor die Böhmen erlassenen Intercessionales würcketen, ingleichen daß dieses Fürsten sein Ober-Hoff-Prediger mit seinem an den Fürsten von Lichtenstein, als Böhmischen Stadt-Halter, abgelassenen Schreiben, welches ebenfalls um die Beobachtung der dasigen Ständen von vorigen Käysern ertheilten Religions-Freyheit, Ansuchung that, ebenfalls so gar nichts ausrichtete. Dieser Brieff weil er in damahligen Zeiten, und auch nachher, vielerley Ur-

le über sich gehen lassen müssen, verdienet allerdings daß dessen Innhalt allhier mit eingerücket werde.

Es könte nicht gnugsam ausgesprochen werden, wie schmertzlich den Evangelischen Fürsten die Vertreibung der Theologen Augspurgischer Confession, und Sperrung ihrer Kirchen vorkomme, und wie hefftig sie dieser wegen beweget worden wären. Und zwar so könte man ihnen selbiges nicht vor übel aufnehmen, weil nicht allein den Böhmen, sondern auch allen andern protestirenden Ständen des Heil. Röm. Reichs, die mit Bewilligung Käyser Rudolphi des andern, Hochlöblichsten Gedächtnüß, und grossen Unkosten erbauete Kirchen versperret, und gar entzogen worden wären. Es sey Ihr. Fürstl. Gnaden nicht unbewust, wie ein getreuer Freund sein Gnädigster Herr Chur-Fürst der Käyserl. Maj. sich erzeiget, und wie standhafft er sein Leben, Land und Leute für Ihr Käys. M. Wohlfarth gewaget, und darmit das angräntzende Königreich wiederum an seinen rechtmäßigen Herrn gelangen mögte, manch grosse Gefährlichkeit hinden angesetzet hätte. Ja es erkennetens die Feinde selber, daß Ihr. Käyserl. Maj. desfalls nicht geringe Wohlthaten erwiesen worden wären. Es solte aber Ihr. Fürstl. Gnaden gewiß glauben, ja vor die höchste Warheit halten, daß sein gnädigster Herr Chur-Fürst nicht höher hätte offendiret und beleidiget werden können, als daß er hätte hören müssen, daß seine Religion so verhast, und derentwegen selbiger Ubung kein Ort vergönnet werden wolte. Der Käyser

hätte

hätte vor Jahren Hertzog Christian dem andern, Chur-Fürsten zu Sachsen, zu gefallen, in das teutsche Exercitium der Religion, und der Kirchen, welche er zu Prag, und andern Orten mehr, mit überaus grossen Unkosten aus seinem Ærario, und andern Collecten erbauen lassen, eingewilliget. Hätte dennoch der itzige Chur-Fürst der gäntzlichen Hoffnung und Zuversicht nicht unbillig sich getröstet, was seinem Herrn Bruder zu gefallen von dem Käyser geschehen wäre, dasselbe würde auch ihme von heutiges tages regierenden Käyser gehalten worden seyn, und hätte solches Ihr. Käyserl. Maj. in so vielerley Sincerir- und Versprechungen vermercken lassen. Ertz-Hertzog Carl hätte unter andern ihm zu verstehen gegeben, wie er befehlicht wäre, ihme anzuzeigen, daß Dero veränderten Religion Zugethanen kein Schade zugefüget werden solte. Ihr Churfl. Gnaden von Cöln hätten den 21. Martii Ao. 1620. als der Convent zu Mühlhausen gehalten worden, Ihr. Chur-Fürstl. Gnaden anzeigen lassen, daß die Lutheraner und der veränderten Augspurgischen Confession zugethane sich niemahls vor den Catholischen eines widriges zu befüchten hätten, und hätten noch ferner Ihr. Chur-Fürstl. Gnaden diese verba formalia zugesetzet: **Daß die Cathol. die Lutheraner nicht anders als ihr eigen Fleisch zu lieben pflegten:** welche Ihr. Chur-Fürstl. Gnaden Formalia, wie er gegen GOttes Richter-Stuhl dermahleinst bezeugen

könte, er seinem Gnädigsten Herrn alsobalden referiret. Wolte anitzo aller andern Catholischen Herren grosse, zu gleichmäßigem Ende geschehen Verheissungen geschweigen. Weil aber das Widerspiel nunmehro vermercket würde, so könte ein ieder leicht bey sich selbst schlüssen, was daraus vor eine Diffidenz und Mißtrauen entstehen mögte. Es hätten diejenigen welche viel ein anders von der Käyserl. Maj. verhoffet, den Calviniſten, welche sich verlauten lassen, daß der Lutherischen Religion grössere Gewalt zugefüget werden würde, wenn Ihr. Käyserl. Maj. vor ihnen die Oberhand behalten solte, solches nicht glauben wollen: Sie erführen aber nunmehr mit grosser Bekümmernüß, daß solche Leute dazumahl die Warheit gesaget hätten, sintemahl die Lutherische Religion nunmehro in Heil. Röm. Reiche nicht vtel höher geachtet würde, als der Calviniſten Opinion: Ja es hättens deßfalls die Juden viel besser / dieselbe schändeten und schmäheten den gekreutzigten JEsum Christum, und entunehreten dessen gebenedeyte Mutter Mariam, nichts desto weniger würde denselben unter den Käyser, und desselbigen Schutz ihre Synagogen gestellet und zugelassen. Im Gegentheil würden den Lutheranern, welche sich an die 3. Haupt-Symbola der Christlichen Kirchen hielten, die Kirchen versperret. Nun solte aber Ihr. Fürstl. Gnaden bedencken, was vor eine grosse Freude bey den Calviniſten entstehen würde, wenn sie sehen solten, daß solche das

Un-

Unglück trossen hätte, welche zu Erhaltung Käyserl. Reputation so ritterlich gekämpffet. Wenn nun Ihr. Fürstl. Gnaden dieses, und noch anders mehr, bey Ihr. Käyserl. Maj. anbringen würden, so zweiffelte er im geringsten nicht, sie würden solches Unheil abwenden, und hergegen ein solches Edict an das Licht bringen, dadurch etlicher tausend geschöpffte Traurigkeit wiederum in Freude verwandelt werden möge. Gestalt denn ebener massen Ihr. Käys. Maj. denen Evangelischen desto grössere Ursache und Anleitung geben würde, ihr Leib, Ehr, Gut und Blut für Dero Käyserl. Maj. Wohlfahrt aufzusetzen. Die Heyden hätten gesagt: Pro magno peccato parum supplicii satis esse. Das ist, Für eine grosse Sünde wäre eine kleine Straffe genug. Warum wolte denn der Höchstlöbl. Käyser diejenigen schärffer straffen, welche an allem, was hierzwischen vorgegangen, unschuldig wären, und täglich vor denselben ihr Gebet und Seufftzen zu Gott gethan hätten? Er zwar, D. Hoë, liesse wegen schuldigster Devotion gegen Ihr. Käyserl. Maj. auch den Cathol. selbst im geringsten nichts nach, hätte auch von selbigen dessen gutes Zeugnüß, daß er nehmlich für dem Käyser viel grössere Gefahr ausgestanden, als sonst alle andere Geistliche. Wann er nun nicht aus gottseeliger Affection als ein Lutheraner, sondern ex officio als ein Oesterr., der Käyserl. Maj. unterthan, von solcher Reformation etwas bey seinem Gewissen bejahen solte, so könte

te

te er warlich anders nicht sagen, denn daß selbige weder Ihr. Käyserl. Maj. und Deroselben gantzem Hause, noch auch der Catholischen Religion selbst, etwas nutz, und ersprießlich wäre: Daß er auch zur Warheit gezielet hätte, solches würde zu seiner Zeit die Erfahrung wohl bezeigen, Es wäre ihm aber hertzlich leid, warumb der Käyser, bey etwan einen neuen Aufstande, auch in neue Gefahr gerathen solte. Bete unter dessen GOTT den allmächtigen, daß er Ihr. Käyserl. Maj. seine Gnade verleihen wolle, damit sie die Gemüther ihrer Unterthanen, mit dem Band der Liebe und Standhafftigkeit zusammen verbunden, an sich ziehen, und ihre Königreiche auf diese Weise bestätigen, und auf ihre Nachkömmlinge fortpflantzen mögten. Er hätte vor dieser Zeit ein „Mandat von Ihr. Käys. Maj. empfangen, daß „er sie von nothwendigen Sachen erinnern solte: Verhoffe demnach, daß sie solche seine treuste Vermahnung in unguten nicht vermercken würden. Von Ihr. Fürstl. Gnaden aber, als welche wegen ihres friedliebenden Gemüthes, und kaltsinnig-bescheidener Rathschläge halber, bey iedermänniglich den Preiß hätte, thäte er sich gäntzlich versehen, daß sie allen möglichsten Fleiß anwenden würden, darmit der wider die Evangel. Religion, von Ihr. Käys. Maj. gefaste Haß gemildert, noch sie mit denen im Religions-Frieden mit begriffenen irgends verglichen, viel weniger geringer als die Jüdischen Gotteslästerungen, (darum er

wegen der bluttriessenden Wunden und Barmhertzigkeit JESU Christi, von Grund seines Hertzens gebeten haben wolte,) geachtet werden möchten ꝛc.

§. 6. Als die erste Kirche noch mit keinen andern Waffen sich zu vertheydigen vermogte, als mit Apologien; So war es wohl an dem, daß sie mit selbigen sich auf das beste zu schützen suchen muste. Und die ewige Gottheit gab ihren Seegen, daß solche auch so viel würcketen, als zu der Kirchen besten und Wohlfarth nöthig war: sintemahl die meisten heydnischen Käyser, von den darinnen angeführten Argumenten dermaßen kräfftig gerühret worden, daß sie selbige vor triefftig erkanten, und ihre Verfolgungen einstelleten. Nachdem aber die Römische Clerisey, und Ihr. Päbst. H., gegen die Protestanten weit anders und schlimmer gesinnet seyn, als niemahln kein Verfolger der Christlichen Warheit gewesen: So ist es eine höchst unnöthige, und undienliche Sache, daß bey ihnen die Evangel. durch Apologien und Bitt-Briefe sich insinuiren, und ihre Gnade zu erwerben suchen wollen, indem die *Curia Romana*, und ihre Partisans selbige so viel achten, als der Leviathan den Pfeil und Bogen, ja vielmehr ihr grosses Gespötte darmit treiben, sich darbey innerlich kützelnde, daß denen so genannten Ketzern, ein dermaßiges an ihrer Affection nnd Tolerence gelegen. Derowegen da diese Feinde die Gräntzen der Natur / und aller daher rührenden Gesetze selber überschreiten, und nie nichts anders thun, als gegen die Protestanten mit offenbahrer Gewalt zu agiren: Die Göttl.

Gna-

Gnade aber diesen so viele Kräffte verliehen, daß sie selbige ablehnen, und darvon befreyen können: So haben sie gantz nicht nöthig, sich und ihre Religion mit blosser Dinten zu vertheydigen, sondern dafür etwas anders zur Hand zu nehmen. Sothaner in Rechten heylsameu Zulassung gebrauchten die Teutschen Evangel. Souverainen im XVI. Seculo, und verschafften sich durch solche die bekanten Religions-Verträge. Und eben dieselbige hätte zu Erhaltung der armen Evangel. Böhmen auch angewendet, und es nicht bey nichts fruchtenden Bitten bleiben sollen, gewiß die Römische Clerisey würde so viel Unheil nicht haben stifften, und so viele herliche Provintzien mit ihrer Finsternüß wieder verdunckeln können. Denn weil diese Leute an der Cathol. Herrn Höfe, das in allen Republ. höchst schädliche Principium, nemlich Cognitionem boni & mali (u) an sich gerissen, welches eine Sache, die nicht alleine dem Staat darinnen sie die Oberhand genommen, sondern auch seinen Benachbarten, den grösten Verderb antrohet; So muß sothanen Politicastris gewiesen werden, daß sie im Cabinete zu sprechen unbefugt, ja incapaces, und eben ihr allda bißher aufgethanes untheologisches Maul, die einzige Ursache aller und jeder wider die Evangel. entstandenen Verfolaungen, und Contraventionen der so theuer angelobten Pactorum, Privilegien, und andern Rechte sey. Wenn sonsten der Hr. D. Hoe denen Chur-Cöln. Sinceratonen im Ernste getrauet, daß der Röm. Hoff die Lutheraner wie sein eigen Fleisch liebe, so muß man beken-

(u) *Hob. de Civ. c. 12. Puffend. Diss. Pol. I. §. 24.*

bekennen, daß er der *Datariæ*, und der Jesuiten ihre Principia entweder nicht verstanden, oder nicht verstehen wollen. Denn wie solte derjenige, der selber eine starcke Stütze des Röm. Stuhl heisset, und vor dessen Aufnehmen quocunque modo zu sorgen rigorosissimo Sacramento verbunden, denjenigen ihre Wohlfarth suchen, oder es mit ihnen von Hertzen meinen, die auf jenes Eversion hauptsächlich zielen. Es wiese sich auch vor dem 30. jährigen Kriege aus, und hat nachhero in- und ausserhalb Teutschland sich ausgewiesen, was vor eine Fleisches-Liebe die Röm. Clerisey gegen die Protestanten habe, nemlich selbige, vor grosser Liebe, auff einmahl zu verschlingen. Daß die Juden bey der Röm. Kirchen großen Schutz finden, und selbige insgemein **ihre andächtigen und lieben getreuen** genennet werden, (vv) ist eine gantz bekante Sache. Alleine eben daraus solten die Protestanten urtheilen lernen, was vor Liebe sie zu Sr. Päbstl. H. sich zu versehen, und wie viel Gutes er vor sie in seinem Hertzen beschlossen habe.

§. 7. Daß aber der armen Schlesier ihre vorhin erwehnte Furcht nicht sonder Grund gewesen, erwarete sich gar balde nur mehr als zusehr. Denn die Päbstl. Superstition hatte sich kaum in Böhmen und andern Provinzien zu ermannen wieder angefangen, als Ao. 1626. ein päbstischer Nuncius, der Cardinal Caraffa mit selbigen auch Strohmweise in Schlesien einbrach. Er schaffete in den Erb-Fürstenthümern die Communion sub utraque ab, jagte die Lutherischen Prediger zum Lande hinaus.

(vv) *Marq de Susan. de Jud. P. 2.*

aus, knetete aller Orten den alten Sauerteig wieder ein, und grieffe denen Fürsten gar nachdrücklich in ihre Jura. Uber sothane Päbstische illegalen attentate zerfiele dieser Mann mit dem Hertzoge **George Rudolphen zu Liegnitz**/ welchen Streites meiste Ursache das Closter *Lebus* war. Denn weil selbiges von dem Hertzoge zu Lehn gienge, und er darüber die Jurisdiction hatte, als wolte er in selbiger sich auch nicht turbiren lassen. Zu diesem Ende sendete er gedachtem Cardinale, seine desfalls habenden Privilegien: Doch dieser kehrte sich ex Communi Papicolarum Principio, an selbige nichts, sondern befahle dem Abte genannten Closters, daß er in Absetzung der Lutherischen Geistl. ungehindert fortfahren solte. Der Hertzog aber wolte sein Recht behaupten, und satzte selbige mit Gewalt wieder ein. Der Bischoff Carl Ferdinand, ein Fürst aus Polnischem Geblüthe, beschnitte der Ritterschafft im Fürstenthum Neisse ihre Kirchen-Lehen bey nahe gäntzlich, worüber sie sich zwar zum hefftigsten beschwerten, und auf den Käyserl. Majestät-Brieff beruffeten: Alleine er ließ darauf sich dieser unbescheidenen Reden vernehmen, daß selbiger ihn nicht vinculire. Da nun in solchem die ausdrücklichen Worte vorhanden: Daß **alle und jede Einwohner des gantzen Landes Schlesien/ die der Augspurgischen** *Confession* **verwand** seye ꝛc. so folget ex ejus ipsissimo tenore unwidersprechlich, daß von der schuldigen Parition, sich weder der Bischoff, noch iemand anders eximiren dürffe, oder könne, noch weniger die selbigen ertheilende Käyserl. Maj. gesinnet gewesen,

iemand

iemanden von der gehörigen Folgeleistung befreyet zu wissen. Dieser Bischoff mogte wohl diejenige Erinnerung, und Befehl, welchen Paulus giebet, daß iedermann der Obrigkeit unterthan seyn solle, sonder Zweiffel sehr wenig gelesen haben. Zwar will die Röm. Clerisey ihre Kirche mit aller Gewalt von den Aposteln herleiten: ihre tägliche Praxis aber weiset, daß sie gantz andere Principia, und Dogmata als jene habe, die weiter von sammen stehen, als der Osten von Abend, und sehrer differiren, als der Indianer ihr *Vedam* mit der Heiligen Schrifft.

§. 8. Ein Gifft wenn er einmahl einen Cörper angefallen, so dringet er immer weiter, biß entweder der gantze Leib darmit angestecket, oder dem Ubel mit den vehementesten Artzneyen gesteuret werde. Die päbstischen Irthümer hatten in dem Schlesischen Staats-Cörper sich einmahl eingeschlichen; also krochen sie in selbigem auch ie mehr und mehr fort. Dem in die acht erklärten Hertzoge von Jägerndorff, musten Ao. 1627. noch viele ansehnliche Ober-Schlesische von Adel Gesellschafft leisten, darmit nemlich die Jesuiter und Münche an ihre Güter ihre ungerechten Hände desto freyer legen könten. Die Prælaten kamen mit ihren schon längst vermoderten Ansprüchen auch wieder hervor, und nahmen gar viele secularisirte intraden de facto hinweg, ob schon der Majestät-Brieff, als auch der mit Chur-Sachsen geschlossene Accord gantz ein anders besagete: Den sie aber einen so viel als den andern respectirten, weil ihrer ungesunden Meinung nach, der erstere keine Macht gehabt, der Geistlich-

lichkeit etwas zu vergeben; Der andere hingegen von einem sogenannten Ketzer geschlossen worden, welchem per tradita communissima Papistarum,(x) Treu und Glauben zu halten, sie nicht schuldig wäre. Die Geschichte derselben Zeiten (y) besagen mit was hochmüthigen, Blut- und Mord-vollen Consiliis, die Jesuitischen Köpffe, und der Pabst damahln schwanger gegangen, und wie in ihrem Sin alle Evangel. bereits aufm Scheiterhauffen gesessen, zugleich wie sie sich in der Protestanten Länder und Güter schon getheilet, und deswegen viel Zanckens unter einander gehabt. (x) Doch bey allen diesen treflichen Anschlägen hatten sie eines vergessen, nemlich den Göttlichen Beyfall. Denn weil dieser aussen bliebe, so verwandelte sich alles in eine nichtige Morgana: (a) und der Allerhöchste zerblisse sothane pfäffischen Anœmonen dermassen, daß sie seither nie wieder haben in Blüthe gerathen können. Wie es denn vor der Herren Jesuiten ihr Staats-Cabinet gewiß ein recht groß Unglück ist, daß sie zwar sehr subtile Griffe wider die Protestanten auszusinnen, und aufs höchste zu bringen wissen: Alleine wenn es zum Effect und Execution kommen soll, so zerfällt die gantze Machine auf einmahl, an welcher sie offte viele Jahre mit grosser Bemühung gezimmert, wie dieses, andere Exempel vorbey zu gehen, die Jesuitische Mißgeburth, der so genante Printz

(x) *Vid. Becani Opusc. Theol. T. 2. c. 2.*
(y) *Caraffa Germ. Sac. Rest.* (z) *Histor.* Teutsch. Reichs-Händel. 1631. (a) Von diesem *Sicilian. Phoen. Vid. Kirch.* und aus selben *Francisci* Ost und West-Ind. Lust-Gart.

Printz Wallis, gantz unwidersprechlich erhärtet, dessen beyde Haupt-Fabricanten der Päbstl. Nuncius. in Engelland, der d' Avia, und P. Petersen waren. (b)

§. 9. So groß aber als auch die Trübseeligkeiten in Schlesien seyn mogten, so unterliessen die Lutheraner und Reformirten dennoch nicht, ein ander zum hefftigsten zu verfolgen. Jene hatten diese bey dem Fürsten von Lichtenstein gar übel angegossen, welches ihn treflich fremde vorkam, und auf den Morgen zum Bescheide zu sich bestalte. Als sie sich eingefunden, sagte er zu ihnen: **Ihr Herren die Reformirten sollen außm Lande:** Alleine was folgte nach: **Und ihr mit ihnen.** (c) Darmit hatten beyde Theile den durch ihr Zancken gewonnenen Profit. Wie unbillich gesamter Seiten desfalls mit einander verfahren worden, und ob man den Verfolgern nicht alle ersinnliche Occasion selbsten gegeben, mag ein ieder unpartheyischer urtheilen. Weil aber die Cathol. weltlichen Herren sich mit Verjagung der Protestanten so wohl hielten, so ward ihnen von den Pfaffen der Nahme der **Seligmacher** beygeleget. (d) Ich meine aber ja sie werden die Leute haben seelig gemacht, daß diese sie, nebenst allen München/dermahleinst vor den erschrecklichen Richterstuhl JESU Christi auf das allerentsetzlichste dieser Seeligkeit halber anklagen werden. Sonsten hatten die bißherigen Verfolgungen allermeisten die Ober-Schlesien betroffen, Anno 1628. aber gieng es auch über die Nieder-

(b) *Manif. Jac. II. cum Not. Resolut. d' Angleter. 1688.*
(c) *Luca l. cit.* (d) *Id. l. c.*

Schlesier her. Die Geistl. warden aus allen Dörffern fortgeschaffet: und erfuhren nunmehro diese so wohl als die Ober-Schlesier, daß der Churfürst von Sachsen ihnen zwar einen Accord geschaffet, alleine zu dessen Haltung kein Menschen vorhanden sey. Die Großglauer solten ihre Pfarr-Kirche hergeben, wessen sie sich aber weigerten, und auff den Majestät-Brieff beriessen. Doch die Jesuiter und Münche wusten durch solchen gar bald ein Loch zu bohren, deren er ohne dem schon etliche 1000. bekommen hatte. Denn es ward von ihnen mit List das Lichtensteinische Regiment in die Stadt praticiret, und darauf die Evangel. Einwohner so lange mit aller ersinnlichen Pein geplaget, biß sie entweder die Stadt verlassen, oder an ihrem GOtt zu Mammelucken werden musten. Die Jesuwiter schmeißeten sich allhier gleich ein, und stiffteten ein Collegium. Diese, als die vornehmste Verkehr- oder Bekehrungs-Werckzeuge, wollen zwar ihren Nahmen von JESU, dem so sanfftmüthigen, und gütigen Heylande der Welt herleiten; Alleine sie mögten doch belieben erst zu erweisen, wo denn derselbe befohlen, daß man die Leute mit Stieffeln, Sporn, Degen, Musqueten, und Pistohlen zur Religion bringen, und darzu dergleichen Instrumente gebrauchen solle. Wo befiehlet denn Christus seinen Aposteln, daß sie denen, die den Glauben nicht annehmen würden, etliche Dragoner in die Häuser senden, und so lange martern lassen solten, biß sie sich bequemten, und den vorigen Glauben aufgeben. Zwar dörfften sie einwenden die Dragoner, oder Dragonaden, wären damahln noch nicht bekannt gewe-

gewesen, und stamme dieses herrliche inventum ursprünglich von ihrem Orden her. Es ist wahr: alleine eben mit dieser Invention haben sie, und alle ihres Gelichters gewiesen, wessen Geistes Kinder daß sie seyn, und wer ihren Orden gestifftet. Nicht der allerliebste Heyland, denn dieser will durchaus keinen Gewissens-Zwang haben: Noch weniger die Apostel, deren Waffen lehren, predigen, dulden und leiden waren. Am allerwenigsten die ersten Christen, die selbsten unsegliche Drangsale erdulden musten: ulterius progredi non licet, so muß folgen, daß dieser Urheber derjenige sey, der an Morden, und allen Grausamkeiten sein eintziges Vergnügen hat, und dessen Verfahren gerade des Heylandes, und dessen Religion seinem zuwider läufft. Da sie nun einen dermaßen perversen modum convertendi haben; So ist endlich wohl zu glauben, daß ihr Orden gar alt, und vom Lojola nur wieder aufgewärmet worden, dahero ohnfehlbar einige aus ihren Mitteln des Käysers, Neronis, Diocletiani, Juliani, und des Wendischen Königs Mistevonis ihre Ober-Staats-Gewissens-Räthe, und Beicht-Väter werden gewesen seyn, denn alle selbige hatten eben dergleichen Arten, die Menschen zu ihren Irthümern zu nöthigen, als die Herrn Jesuiten bey Einzwingung der ihrigen gebrauchen.

§. 10. Das Tractament daß sie der Großglogischen Bürgerschafft vorgeleget, musten auch die andern Evangelischen Städte über sich ergehen lassen. Man prenckelte die Leute mit grausamer Einqvartierung, unaufbringlichen Geldgeben, und andern Martern mehr. Man schleppte sie bey den

Haaren in die Kirche, um der Greuel-vollen Messe beyzuwohnen. Einigen stackten sie ihren Abgott, die so genannte Hostie mit Gewalt in Mund: Andern satzten sie geladene Pistohlen, und blosse Degen auf die Brust, und troheten sie zu erstechen, und schiessen, wenn sie nicht abfallen würden. Welche führeten sie unter die Galgen (die würdige Grabstätte aller Jesuiten) und troheten sie aufzuhencken: Etliche hieben sie mit Ruthen so lange biß das Fleisch von den Rippen fiele: Vielen ward weder Tag und Nacht Ruhe, und sie zu keinen Schlaffe gelassen, biß sie in Wahnwitz fielen. Den Sechswöchnerinnen rissen sie die Kinder aus den Armen, und troheten solche umzubringen, und sie zu nothzüchtigen, mit wenigen die unmenschlichen Arten seynd nicht alle zu erzehlen, mit welchen die Jesuiten und Pfaffen Bruth, als andre Julianische Gesellen wider die armen Protestanten wüteten, wodurch denn viele gezwungen wurden, die Evangel. Warheit zu verlassen und denen päbstischen Götzen wiederum zu opffern. Ey der saubern Gesellen aus der Brüderschafft JEsu! deren Symbolum zwar die drey Buchstaben J. H. S. führet, und auf den Heyland zielen sollen: alleine ihre Wercke beweisen, daß selbige so viel sagen wollen: Ja Hinter Sich Ihr Herodianischen (e) Schmeichler. Es blieb aber bey obigen Verfolgungs-Modis noch nicht, sondern es ward ein Statutum gemacht, Krafft dessen die Evangel. aller Ehren-Aemter, Zechen, Handwercker, Zeugnüße, und Erbschafften vor verlustig und untüchtig erkläret warden. Eben auff sol-

(e) *de his bid. Cabe Antiq. Apost. in Introd. Sect. 2.*

solchen Schlag machte es der Julianus Apostata mit den Christen auch, dergestalt daß zwischen diesen, und den Jesuiten in allen und jeden ein continuirlicher sehr accurater Parallelismus anzutreffen ist. Bey sothanen jammervollen Zustande, und unerträglichen Martern, wolten viele gerne alles verlassen, und mit blossen Händen darvon gehen, alleine sie kunten solches nicht erlangen. Eine grosse Menge dieser Schlesischen Thurificatorum (f) vermogten die Gewissens-Marter nicht länger auszustehen/ sondern einige legten entweder selber Hand an sich, oder geriethen in grosse Schwermüthigkeit, und Verzweifflung. Andere hingegen, so balden ihre heillosen Verkehrer, unter denen ein Graff von Dohna / der vornehmste mit war, (g) den Rücken gewendet, traten zu der Evangel. Warheit wiederum, und verspeyeten die Irthümer zu denen man sie genöthiget hatte.

§. 11. Wegen sothaner Bedrangnüße sendeten die Schlesischen Stände einige deputirte nach Wien, umb Ihr. Käyserl. Maj. ihre grosse Noth in aller Unterthänigkeit vorzustellen: Alleine sie kunten bey keinem Minister, noch weniger bey Ihr. Käyserl. Maj. selbsten einiges Gehör erlangen, weil jene ausser allen Zweiffel von den Jesuwitern eingenommen, oder sonst ihre privat-Absichten, und Machinationes hatten: Die sonst gerechten Ohren aber Ihr. Käyserl. Maj. von den Friedhäßigen Leuten dermaßen præoccupiret waren, daß vor selbige nicht das allergeringste von allen diesen Unbefügnissen cum Effectu zu gelangen vermogte, oder wenn es ja geschahe, so erfolgte es mit dermaßen verhasten Umbständen, daß die Resolutiones

(f) *De his Sid. Tertul.* (g) *Lucæ. l. cit.* un-

unumgänglich widrig fallen müssen. Da nun an keinem Orte einiges Gehör zu erlangen; so wagte es der Bürge-Meister von **Neustadt/ Jacob Toeptau/** und thate in der Ritter-Stuben in Gegenwart aller Staats-Räthe, und Käyserl. Ministern, Ihr. Käyserl. Maj. einen Fußfall, eben als sie zur Kirchen gehen wolten, stund auch nicht eher auf, als biß er seine Noth völlig hergesaget hatte. Gleichwie aber auch dieses eines der Unglücke mit ist, welche hohe Häupter zu treffen pflegen, daß von Schmeichlern, und ungleichen Referenden sie niemahln frey, sondern mit selbigen gleichsam belagert seynd; also kunte auch alhier die gerechte, Schlesische Sache dermahln kein sattsames Recht erlangen, indem Ihr. Käyserl. Maj. sogleich mit andern Dingen divertiret, und Dero in der Religion vorhin zartes Hertze, von den Jesuitern, die solches harte belagert hielten, gegen die armen Evangelischen gantz kaltsinnig gemacht ward. Hierauff sendeten die Stände Ao. 1629. zwar noch einige abgeordnete nach Wien; Sie musten aber eben voriges Unglück erfahren, und statt einer angenehmen Resolution, sich mehr reprimandiren lassen, daß sie das Geld auf solche **unnöthige Dinge** vergeudeten, und warden die unerhörten Drangsalen nur vor geringe, particulaire Soldaten-Excesse ausgeleget: So gar wusten die Jesuwiter und Münche die harten Verfolgungen herunter zu schlagen, und aus ihren gottlosen Elephanten nichts-würdige Mücken zu machen. Unterdessen hatten die Käyserl. Waffen im Reiche einen grossen Fortgang, und ergieng Ao. 1629. das bekante *Edictum restituto-*

ri-

rium, (b) durch welches der im XVI. Seculo geschlossene Religions-Friede völlig durchlöchert, und die Protestanten mit einander untern Fuß getreten werden solten. Doch eben dieses Edict brach Sr. Päbstl. H. und der Jesuwiten formirten Anschläge auf einmahl den Halß, und warden durch selbiges Sr. Käyserl. Maj. beste Alliirte unnöthig zu Feinden gemacht, auch, wenn solches nicht ergangen wäre, und der Käyserl. Adler die souverainitets Flügel nicht alzustarck über die teutsche Freyheit hätte schwingen wollen, Schweden wohl nimmermehr auf dem Reichs-Boden dürffte gekommen, und zu einem Reichs-Gliede geworden seyn. Alleine die Fatalité der teutschen Affairen hatte ein solches beschlossen, derowegen sich auch alles darzu schicken muste. Ehe er aber vorbesagte Jesuitische Lufft-Schlösser zerfielen, muste Anno 1629. die Stadt Schweidnitz folgenden Revers von sich stellen.

WIr Raths-Meister / geschworne Aeltesten der Stadt Schweidnitz, bekennen hiermit öffentlich: Demnach wir bißher in Finsternüß, und Irthum der Religion gelebet, und von unserer seel. Vorfahren Glauben und Ceremonien abgeführet, nunmehr aber mit erfolgter Instruction zu der alten Röm. Catholischen Kir-Lehr wieder angewiesen worden: Als versprechen wir Krafft dieses, bey derselbigen ins künftige standhafft zu verharren, und alle Sectische Lehren zu vermeiden. Bitten derhalben unsern gnädigen Käyser unterthänigst, Derselbe geruhe gnädigst, diese Stadt dahin zu begnaden, daß hinführo keiner, der nicht gedachter Heil. Rö-

misch-Apostol. allein seeligmachenden Religion, ins Bürgerrecht, oder Zünfften angenommen, und befordert werden solle. Dessen Uhrkund haben wir solches unter unsern allerseits Sigillen verfertiget, und unterschrieben. Geschehen den 3. Febr. 1620.

Mit was zitternden Händen dieser so genannte Revers von den meisten sey unterschrieben worden, ist leichte zu erachten. Merckwürdig ist in selbigem, daß die Jesuiten ihren albernen Ceremonien eine Seeligkeit zuschreiben, und wer solche nicht halte, verdamt sey. Die Herren JEsu gesellschafter seyn wollende mögten doch erweisen, wo derjenige, aus dessen Societät sie sich so unwürdig rühmen, nehmlich der Heyland der Welt, die Ceremonien als ein zur Seeligkeit nöthiges Stück mit vorgeschrieben habe. Alleine ich fürchte, sie werden in diesem Puncte eben so liederliche Bezahler seyn, als wie in andern, die sie denen sämtlichen Protestanten biß diese Stunde noch zusammen restiren. Dieser ausgepreste Revers aber, hatte so lange Bestand, als die Jesuitische Dragonade in der Stadt währete. Denn so balden solche fort, und die Stadt nur ein wenig Lufft bekam, liesse sie am Käyserl. Hoffe wider selbigen nachstehende Protestation eingeben.

DEmnach durch Kriegs-Gewalt und unrechtmäßige Furcht obiger Revers von uns ab, den 8. Martii aber uns wieder zurück zur Subscription eingegeben worden, und biß auff heute bey uns liegen blieben; Itzo aber mit allerhand Extremitäten und Betrohungen wieder zurücke

zurücke abgefordert worden, und wir denselben auch desfalls beschaffenen Sachen nach abgeben müssen; Als geben wir uns hiermit protestando an, daß derselbe Anfangs vi & metu abgefordert, und ausgefertiget, also itzt und inskünfftige uns nicht binden könne, oder möge, zumahl weil wir in der Religion gelebet, und erfunden worden, welche im Käyserl. Maj. Brieffe und Churfürstl. Sächs. Accorde zugelassen, darinnen wir auch Christlich zu leben, und seelig zu sterben verhoffen, zu einer andern aber durch Kriegs-Gewalt, wie notorium, gezwungen werden wollen, und das Statutum zu bitten, nicht alleine wider die Prosteritét lauffet, sondern auch sonst in viel Wege bedencklich ist: Derowegen wir Ihr. Käyserl. Maj. von dem hiergebrauchten procedere ausführlich und unterthänigst berichten, provociren, und alle Nothdurfft der Stadt hiermit vorbehalten haben wollen.

Das 7. Capitel.

Die Verfolgungen in Schlesien treffen auch hohe Standes-Personen. Der vornehmste Verfolger ist der Graff von Dohna, welcher unterschiedliche Kirchen-Gesänge verbiethen läst. §. 1. Die Schlesischen

schen Stände suchen Hülffe bey Chur-Sachsen/ der mit seiner/ und der Schwedischen Armee 1631. ins Land kommt/ aber nicht grossen Beyfall findet/ endlich im Prageristen Frieden die Schlesier mit bedencket. §. 2. Die Römische Clerisey fängt die Verfolgung wieder von neuen an. Der König in Pohlen *intercedi*ret vor Schlesien. §. 3. Die Schwedische Armee dringt in Schlesien/ da die Evangelischen etwas Lufft bekommen. §. 4. Der Friede wird zu Oßnabrüg/ und Münster geschlossen, und selbigem Schlesien mit einverleibet. §. 5. Denen Schlesiern werden die in selbigem verwilligten 3. Kirchen zu bauen erlaubet/ und deswegen ein Königlich *Rescripe* ertheilet. §. 6. Chur-Sachsen läst zu solchen in seinen Landen eine Collecte samlen. §. 7.

§. I.

Die bißherige Reformations- und Pfaffen-Noth war so zu sagen, nur über Privatos gegangen; Nunmehr aber traff solche auch die hohen Standes-Personen, welches vornemlich die Hertzoge zu Liegnitz und Brieg empfanden, wiewohl sie sich noch einiger massen bey ihren Rechten erhielten, weil vor sie, als Fürsten noch einiger Respect erwiesen werden muste. Doch mogte wider dem zu Brieg ein sehr schädlich Consilium gefasset seyn, (*i*) welches der Käyserl. General Wallenstein, der doch eben der besten keiner war, selber nicht approbiren wolte. Unter den vornehmsten Instrumenten, welche die päbstliche Clerisey in Verkehrung der Schlesier gebrauchte, war der vorhin gemelte Graff von Daun. Diesen hatte der P. La Morminee beredet, als ob Ihr. Käyserl. Maj. gesonnen, (k) ihn desfalls in Fürsten-Stand zu

(*i*) *Lucæ. l. cit.* (*k*) *Id. l. c.*

zu erheben; Ihr Päbstl. H. aber unter den Heiligen eine Stelle anweisen wolten. Alleine das erstere geschahe nicht, mogten auch Käyserl. Maj. daran wohl niemahln gedacht haben: Wie es nun mit dem andern abgelauffen, wird er nach seinem Tode erfahren haben. Indessen reitzten ihn sothane Versprechungen zu einem ungemeinen, grausamen Eyffer, wider die armen Protestanten an. Er verbothe, daß die Schlesier in ihren Kirchen nicht mehr singen durfften: Erhalt uns Herr bey deinem Wort, und steuer des Pabsts, und Türcken-Mord: (den Warheit ist eine höchstunangenehme Sache.) Ingleichen; Eine veste Burg ist unser GOTT. Es ist war, und ich erinnere mich viele, auch vornehme Lutheraner gehöret zu haben, die sich geärgert, daß man die Päbstl. H. und den Türcken in eines zusammen setze. Mir deucht sie haben certo respectu recht. Denn der Sultan zu Constantinopel verfolget umb der Religion willen primario keinen Menschen, und lässet ieden in selbiger ungestört, wenn er nur seinen Tribut empfänget. Es rühret aber die Crudelité die seine Nation brauchet, nicht so wohl und uhrsprünglich ex peculiari odio gegen die Christen her, sondern es stecket vielmehr ein sonderbahr arcanum politicum, Raison d'estat, und de gverre darhinter; überdies seynd alle orientalische Völcker, auch die Christen heissen, zur Grausamkeit gegen ihre Feinde geneigt. Mahomet redet in seinem Alcoran gantz honorifice, und so viel die Principia seiner Lehre zu lassen, von Christo, und begehrt im mindeste sich nicht über solchen zu erheben. Alleine man consideriee Monarchiam papalem, ob nicht alles gantz di-

ver-

versissime alda tractiret werde. Man verfolget, schindet, siedet, köpffet, bratet, und schmiedet auf die Galleren diejenigen, die sein Reich nicht erkennen, und in Glauben von ihme dissentiren. Man tritt Gottes Wort mit Füssen: (l) Erhebet sich über solches, und eignet sich eine absolute souveraine Gewalt über irrdische, und weltliche Dinge zu. Welches alles vom Sultan auf keine Weise geschicht. Also können diese 2. Häupter nicht beysammen stehen. Uber die jenigen Lutheraner aber, die ihren Eckel an vorbesagtem Liede nicht ex hoc respectu, & præsupposito vorbringen, ist sich zum höchsten zu verwundern, und rühret sothaner degout entweder aus Unwissenheit, oder heimlicher Liebe zum Röm. *Vejupiter* her. Wüsten sie dessen innerliche wahre Beschaffenheit, und wie sehr dessen dogmata die Ehre GOttes schmählern, gewiß sie würden dergleichen ungereimter sentiment fahren lassen. Ich weiß auch nicht, wer von diesen 2. Häuptern bey GOtt die meiste Rechenschafft werde geben müssen. Denn der erstere lebet in ignorantia invincibili; und kan es fast unmüglich besser wissen. Jener hingegen weiß wohl, daß er nicht GOttes Stadthalter sey, und daß Gott die Ehre sich nicht nehmen, und auf den Röm. Stuhl legen lassen wolle: auch daß alle seine Lehren dem Worte Gottes e diametro zu wieder lauffen.

§. 2. Um dieser Zeit ward der Stadt Breßlau sehr hefftig zugesetzet, daß sie die öffentlichen Processiones erlauben solte: Doch es wolte solches noch nicht recht angehen. Hingegen verlohren viele Frey-

(l) *Vid. prolix. Nicol. de la Maire Sanct. Prof. Occlusum. & Salmas. de Primat. Pap.*

Freyherrl. und Adel. Familien ihre Religion und Güter auf einmahl. In Schweidnitz nisteten die Jesuiten nun auch ein: und Anno 1630. ward der Evangel. Rath in Breßlau abgesetzet. Der Abt zu St. Vincent in dieser Stadt, ließ die Kirche zu Cossen, im Oelsnischen gelegen, versiegeln, der Hertzog aber öffnete solche mit Gewalt. Die Prælaten jagten de facto alle Lutherische Prediger außm Lande, die in denen unter sie gehörigen Dörffern sich befanden, deren Stellen mit Münchs-Platten besetzet warden. Da nun des reformirens und pressens kein Ende werden wolte; so nahmen die Stände ihre Zuflucht zu Chur-Sachsen, und bathen, daß selbiges, vermöge des getroffenen Accords sothane unerträgliche Contraventiones remediren helffen solte. Se. Churfürstl. Durchl. schrieben hierauf zwar an die Käyserl. Maj. vor die armen Leute: alleine es waren diese interceſſionales ausser aller Würckung, und dieser Herr movirte sich auch nicht weiter. Ob er nun wohl Ao. 1630. nachdem er sich mit den Nordischen Helden Gustavo Adolpho verbunden, mit dem Käyser brache, und dessen General, der Arnheim in Schlesien einfiele, welcher meinte, daß die dasigen Protestanten zu ihn stossen solten; So verhinderte doch solches die schlechte Ordre,(m) die er und seine Leute hielten, von welcher auch die Evangelischen, ob sie schon Glaubens-Genossen, nicht befreyet waren. Nebest dem hatten sie auch noch andere, wichtige Bedencken. Zwar führeten die Chur-Sächs. Waffen, wo sie denn Meister spieleten, die Evangel. Lehre und Prediger wieder ein, u. jagten die Pfaffen

(m) Luca. l. 6. Chemniz. von 30. Jähr. Krieg. P. 2.

Pfaffen aus den weggenommenen Kirchen heraus, worbey viele die in das Röm. Babel waren genöthiget worden, aus solchem mit grossen Freuden wieder heraus giengen: Doch diese gute Stunden waren von kurtzer Dauer. Denn Anno 1633. fielen die Käyserl. mit grosser Gewalt ein, trieben die Sächs. heraus, und hauseten weit ärger, als der schlimste Feind nicht hätte thun können, worvon an verschiedenen Orthen die Spur-Zeichen noch vorhanden. Ob auch gleich die Evangel. Schlesischen Stände gemelten Jahres in die Allianz mit Chur-S., und der Chron-Schweden antraten; So nahmen die Käyserl. doch balde gantz Schlesien hinweg, weil unter die Protestantischen Officirer ein Feind allerley Mißtrauen und Uneinigkeit ausgestreuet hatte, (n) wodurch alle gute Anschläge verderbet, das arme Schlesien aber darbey am härtesten leiden muste. Denn jene, die Käyserl. stiessen alles auf einmahl wieder umb, was die Sächsischen ratione der Evangelischen Religion vor kurtzen gut gemacht hatten. Dieses Unglück wärete biß 1635. an einem weg, und ward eine Kirche nach der andern weggenommen. Selbigen Jahrs traffen Jhr. Churfürstl. Durchl. von Sachsen mit Käyserl. Maj. den bekanten Pragerischen Frieden, worbey in einem neben Recesse Schlesien absonderlich gedacht wurde, dessen Jnhalt dieser.

Zuwissen / nachdem bey der gegenwärtigen Friedens-Tractation zwischen der Röm. Käyserl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Maj. unsern allergnädigsten Herrn an einem, und dann

(n) Id. l. cit.

dann der Churfürstl. Durchl. zu Sachsen am andern Theil, Churfürstl. Durchl. vielfältig suchen und anhalten lassen, Ihre Käyserl. Maj. geruheten allergnädigst, alle und jede Fürsten und Stände, wie auch insgemein alle und iede Einwohner und Unterthanen der Hertzogthümer Ober- und Nieder-Schlesien, sie seyn wes Standes sie immer wollen, vom Ersten biß auf den Letzten, niemanden ausgenommen, durch und durch, in den Stand ihrer Religions-Exercitien und Freyheiten, in welchem sie nach der zwischen Seiner Churfl. Durchl. als damahligem höchstansehnlichen Käyserl. Commissario, und ihnen den besagten Fürsten und Ständen der Hertzogthümer Schlesien, unterm dato Dreßden den 18. Febr. Ao. 1621. getroffenen Vergleichung befunden, zu lassen, auch für und für dabey zu schützen. Und aber Ihr. Käyserl. Maj. dargegen anziehen lassen, daß nicht alle Fürsten und Stände, und Einwohner des Landes Schlesien, in forma universitatis wider Ihr. Käyserl. Maj. gesündiget, auch dahero nicht alle Dero gnädigsten perdons bedürfften, sondern nur etliche derselben, so wohl ihren Eyden und Pflichten, als dem mit Ihr. Churfürstl. Durchl. getroffenen obangezogenen Accord zuwider (vermög dessen in Ihrer Käyserl. Majest. und Dero Höchstlöblichster Hauses Oesterreich Treu und Devotion sie beständig bleiben, und sich keiner andern adhærenz noch Bündnüß wiederum theilhafftig machen sollen,) neue weitaussehende Bündnüß und Alliancen, auch gar ausländische und andere vermeynte protection gesucht und gemacht, feindliche Ausfälle wider Ihr. Käyserl. Maj. Kriegs-Volck thun,

die Käyserl. Contributiones und Gefälle aufhalten, auch gar das Käyserl. Maj. hohe Müntz-Regal angreiffen, und andere Excessus mehr fürgehen lassen. Uber dieses auch mitten unter dieser Friedens-Tractation, da man dem allgemeinen Friedens-Schluß am nähesten zu seyn verhofft gehabt, sich unterstanden hätten, gar von Bestellung eines hohen Haupts im Lande zu tractiren, und hierzu ungewöhnliche Conventus auszuschreiben, auch andere getreue Stände und Unterthanen, welche ihre Pflicht in acht genommen, und aus schuldiger Treu und Devotion sich nicht darzu verstehen wollen, mit gefährlichen Bedrohungen gleichsam darzu nöthigen; Welches alles Ihr. Käyserl. Maj. nicht so schlecht hingehen lassen, noch dahero alle und iede indifferenter durch und durch wiederum zu Gnaden aufnehmen könten; Sondern zu Erhaltung Königl. und Ober-Hertzoglicher Reputation, auch schuldiger Ihro von GOtt anbefohlner Administrirung der heylsamen Gerechtigkeit einen Unterscheid zwischen den Schuldigen und Unschuldigen halten müsten. Als nun über diesen Punct man lange angestanden, und Churfürstl. Durchl. nur immerzu voriges Ansuchen wiederhohlet, dabey allerhand Motiven anführen lassen, haben letztlich Ihr. Käyserl. Maj. ein für alle mahl Ihre endliche Erklärung folgender Gestalt eröffnet. Es solten nemlich bey der Röm. Käyserl. Maj. als König in Böhmen und Ober-Hertzog in Schlesien, die Hertzogen zu Brieg, Liegnitz und Oelß, und die Stadt Breßlau für sich und ihre Landschafften, Räthe, Diener, Beamte, und Unterthanen, auch respective Einwohner und Mit-Bür-

ge

ger, vor alles, womit an Ihr. Käyserl. Maj. und dero hohen Ertz-Hause sie sich einiges Weges ververtieffet, vergangen und Ihr. Käyserl. Maj. beleidiget hätten, in aller Unterthänigkeit demüthigste und gehorsamste schrifftliche Ansuchung thun, daß Ihre Käyserl. Maj. solches alles aus angebohrner Ertz-Hertzoglicher Sanfftmuth und Gütigkeit fallen nnd sincken lassen wolten; Sich auch aller und jeder Bündnüßen, die sie eingangen und aufgerichtet hätten, gäntzlich und auf ewig verziehen und entschlagen. Die Bündnüße selbst, da deren einige Notul verhanden, Ihr. Käyserl. Maj. cassirt aushändigen, der Käyserl. Maj. und Dero geliebten Hrn. Sohn der Kön. Maj. zu Hungarn und Boheimb, auch alle Deroselben Erben und Nachkommen des Hochlöbl. Ertz-Königl. Hauses Oesterreich, Königen zu Boheimb und allen ihren Nachfolgern an der Cron Boheimb, beständig, treu, hold, gehorsam, und gewärtig seyn. Und solches nicht allein in obbemeldtem unterthänigsten Submissions-Brieff, für sich und alle Ihre Nachkommen, bey Ehren, Würden, wahren Worten, Treu und Glauben versprechen; sondern auch, noch vor Abzug des in etlichen Orten der Schlesien sich befindenden Chur-Sächsischen Volcks, im Fall es Ihre Käyserl. Maj. begehren würde, daß es so lange alda verbleiben solte, vermittelst neuer Handgelöbnüße an Eydes statt, oder da Ihr. Käys. oder Königl. Maj. damit nicht zu frieden wären, neuer Huldigung und leiblichen Eydes-Schwures versichern. Gegen solcher aller unterthänigsten Bezeigung und neuen Versicherung wollen Ihr. Käys. Maj. aus höchstangebohrner

Oesterreichischen Milde und Sanfftmuth, und um des geliebten Friedens willen, ob gemeldte Fürsten und Stadt Breßlau, auch respective ihre Landschafften, Räthe, Diener, Beamte, Unterthanen, Einwohner und Mitbürger, zu Käys. und Königl. Gnaden auf und angenommen haben, sie und Ihre Posterität desjenigen/ so diese zeithero ungleich passiret, an Ehr, Würden, Land, Leuthen, Haab und Gütern, oder sonst in andere Wege keiner gestalt entgelten lassen, bey ihren vor dieser Kriegs-Unruh gehabten Privilegiis schützen auch bey dem Exercitio der ungeänderten Augspurgischen Confession allerdings verbleiben lassen. Doch haben J. K. M. ausdrücklich bedinget, daß die Stadt Breßlau gegen solcher erwiesener Gnade die Hauptmannschafft desselben Fürstenthums, samt der Cantzley und andern dazu gehörigen Juribus, ohn einigen Entgeld der darauff hafftenden Pfand-Summa und anderer Forderungen, J. K. M. zu Dero freyen Disposition, lediglich wieder abzutreten und einzuräumen, auch die habenden Versicherungen auszuhändigen schuldig seyn soll; Doch in andern Stücken, die nicht eigentlich zur Cantzley noch Hauptmannschafft des Fürstenthums gehörig, der Stadt Breßlau in Religion- und Prophan-Sachen habenden Privilegiis, wie auch insonderheit an dem Exercitio der Augspurgischen Confession unabbrüchig. Als haben Ihr. Käys. Maj. bedingt, daß ihre Besatzung zur Liegnitz nicht ehe abgeführet werden soll, biß man des Friedens auch mit Chur-Brandenburg und Schweden versichert. Und wann obgemelte Fürsten, Brieg, Liegnitz und Oelß, wie auch die Stadt Breßlau, diesen Accord also

völlig

völlig und gehorsamst mit Danck nicht annehmen, und sich darzu alsbald und aufs längste innerhalb 14. Tagen, nach dessen Publicirung, gegen Ihre Käyserl. Maj. oder Dero gevollmächtigten Commissarien, bekennen würden, sollen J. K. M. zu einiger Begnadigung ferner nicht verbunden seyn, auch sie sich mit der Churfl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. Schutz nicht zu behelffen haben. So viel aber endlich Hertzog Heinrich Wentzeln zu Münsterberg und Bernstatt, Käys. Maj. Ober-Amts-Verwalter in Schlesien belanget, dieweil derselbe sich einiger Sachen nicht theilhafftig gemacht, sondern bey Ihr Käys. M. zu seinen hohen Nachruhm getreu verblieben, so sollen S. Fürstl. Gnaden auch in vorigem Statu mit ihren Fürstenthümern und Herrschafften, Landschafften, Räthen, Dienern, Beamten und Unterthanen, in Religion- und Prophan-Sachen, ruhiglich erhalten und gelassen werden. In andern Fürstenthümern und Herrschafften, welche Ihr. Käys. Maj. wie auch die zu Hungarn und Böheimb Königl. M. so wohl die Cathol. Geist- und Weltliche Fürsten immediate possidiren, behalten Ihr. Käys. Maj. Dero Erben und Nachkommen, wider alle diejenigen, so sich an Ihr vergangen hätten, eine freye Disposition desjenigen, was sie vermöge der Rechte gebühret, zuvor; doch daß ein ieder, welchen J. K. M. deßwegen straffen wolten, vorhero gnugsam verhöret, und des Verbrechens überwiesen sey. Und dafern Ihre Käyser. und Königl. Maj. in denselben Fürstenthümern und Ländern eine Aenderung mit der Religion fürnehmen würden/ soll denen, welche sich nicht darzu bequemen, sondern lieber ausziehen

wolten, ad emigrandum, und das ihre immittelst bester Mögligkeit nach zu verkauffen, und zu Geld zu machen/ zum wenigsten 3. Jahr von der Zeit der Ankündigung anzurechnen, auch nach Gelegenheit etwa noch eine längere Zeit, ohne einigen Uberlast, (doch daß sie sich immittelst stille und friedlich halten, und die Onera des Landes mit tragen helffen,) gegönnet werden. Signatum Prag unter Höchstgedachter Ihrer Käyserl. Maj. aufgedrucktem Secret-Insiegel, den 30. May Anno 1635

§. 3. Die Contente dieses Recesses seynd sehr gut: alleine weit besser wäre gewesen, wenn die Gewissenlose Röm. Clerisey selbigen nicht völlig ausser Augen gesetzet, und immer eine Contravention nach der andern vorgenommen hätte. Das Elend aber, mit welchem die Evangel. Schlesier zermartert worden, hatte so gar einen Catholischen Printzen das Hertze gerühret, daß er sich vor verbunden erachtete, der Jesuiter ihr unseliges Procedere zu mißbilligen, und an Ihr. Käyserl. Maj. der Bedrängten halber zuschreiben. Dieser grosse gewissenhaffte Herr, war der damahlige König in Pohlen Uladislaus IV. und ist nicht genugsam zu verwundern, da der Röm. Religion zugethane Printzen selber ihrer Geistlichen Gewissens-lose Vorfahren verwerffen, und die natürliche Vernunfft ihnen saget, daß selbiges unrecht, und unverantwortlich sey; Dennoch diese so effrontés, und ihre Verfolgungen vor Göttliche Befehle und Anreitzungen ausgeben dürfften: nimirum dealtri illius Romani. Nur besagte Königl. Intercessionales aber lauten wie folget.

Dem-

Demnach E. Maj. Gütigkeit, so groß, daß sie auch den Schuldigen aus eigener Bewegnüß solche zu erzeugen pfleget, ihre Billigkeit aber so löblich, daß die Unschuldigen bey Deroselben anderer Vorbitte nicht bedürffen: Als haben wir aus beyderseits Zuversicht und Vertrauen die Sache, das Schlesische Patrocinium und Vertheydigung zu beschützen, desto williger auf uns genommen.

Dann dafern wider Ihro Maj. dieselben gesündiget, so machen zu Eurer Maj. angebohrnen Gnade sie ihnen durch unsere Vorbitte wiederum einen Zutritt: Da sie aber nichts begangen, daß einer Entschuldigung und Bestraffung würdig, so suchen sie mit desto gröfferm Vertrauen bey E. Maj. æquität und Billigkeit durch unsere Beypflichtung ihrer Unschuld einen Schutz und Beschirmung.

Wir zwar können die Sache dieses benachbarten und uns nahe zugethanen Landes nicht lassen, so wohl wegen dieser Republic alten Gerechtigkeit, nahen Blut-verwandnüß, allgemeinen Handels und Wandels, und besonders aus Liebe allgemeiner Ruhe und Friedens, welchen das Reich und die gantze Christenheit von E. Maj. nunmehr eine lange Zeit mit höchstem Verlangen erwartet, so wohl auch wegen Christlicher Liebe und Zuneugung, welche der erbärmliche und betrübte Zustand dieses werthen Landes in uns erweckt, u. dann daß wir etwas zu Rettung der Unschuld anzuwenden, ein besonders Christl. und Königl. Werck zu seyn erachten.

Dann ob es wohl scheinen möchte, als wann die Stände des Hertzogthums Schlesien, wegen äuserster Gefährlichkeit ihrer Religion, Freyheit und

Wohlfarth, sich was zu weit hätten heraus gelassen, so wird jedoch E. Majestät, daß sie von ihrer Devotion, Treu und Pflicht gegen Dieselbe niemahls aussetzet, selbsten erkennen, dafern sie nur den armen Leuten, ihre Unschuld auszuführen, Raum und Statt lassen werden, welches zwar bey einem hochgütigen Vater und gerechten Fürsten um so viel leichter zu erhalten, alldieweil auch nach der höchsten Schärfe ein Verbrechen ohne vorgehende Verhör nicht gestraffet wird, und sich dannenhero desto weniger zu befürchten, daß von der Gnade auch die Unschuld unverhöret und unverantwortet solte gerichtet und verdammet werden. Darum was E. Maj. Ihren öffentlichen Feinden, was den Rebellen und andern Personen, so sich an Dero Hoheit vergriffen, zu verstatten pflegt, daß sie nemlich gehöret werden, und obgleich das Verbrechen klar am Tage, sie dennoch ihre vermeynte Unschuld anziehen und beybringen mögen; das bitten wir E. Maj. höchsten Fleißes den Unschuldigen nicht zu versagen.

Wann gegen Eure Majestät dieselben wären untreu worden, wann sie die Waffen hätten ergriffen, so stünde ihnen doch zu E. Maj. clemenz und Gnade der Zutritt noch offen: Sie könten vorschützen, daß sie nicht aus Fürsatz, sondern aus Irthum, einen Fehltritt gethan haben möchten, der Zeit und Noth pariren müssen, ja die allerzartesten und edelsten Kleinodien der Menschen, benamentlich Religion, Freyheit und Wohlfarth, derer Periclität und Nothleidung, auch die allertreuesten Völcker aufständig zu machen pfleget, allegiren, und anziehen: Wie viel billiger nun soll ihnen der Weg unbeschräncket seyn,

des

des blossen Verdachts sich zu entschütten und zu befreyen, um dessen willen auch die Schuldigen, wo man sie nicht rechtmäßig verhöret, unrechtmäßiger Weise verdammet werden.

Bitten demnach E. Maj. wir nochmahls, so hoch wir können, sie geruhen, Dero bekannten Billigkeit liebenden Gemüthe nach, den Schlesischen Ständen zu Ausführung ihrer Unschuld, Raum und Zeit zu verstatten, und ihre Sache der Gestalt zu erkennen, daß hiermit nicht von der Execution der Anfang gemacht werde, sondern vielmehr das Land in seinem alten Stande lassen, und den Ständen vergönnen, was sie wegen ihrer biß dato geführten Handlungen und Unschuld, davon bey Sr. Majestät sie öffters protestiret haben, Bescheid und Rechenschafft geben, und ihrer Seiten Gerechtigkeiten und Privilegien, frey, ungehindert und ruhiglich zu erfreuen haben mögen. Dann also wird Eure Maj. den Ruhm eines billigen und gerechten Regenten, die Unterthanen aber wegen ihrer Treue und Unschuld einen empfindlichen Nutzen erlangen. Nicht weniger wird es zu dem allgemeinen Friede und Ruhe sehr verträglich und beförderlich seyn, indem nemlich das Land und andere dessen Exempel nach, bey E. Maj. Clemenz Bitte und Billigkeit ihrer Unschuld, einen sichern Schutz finden und antreffen werden. Und also weil sie davon ausgeschlossen, nicht Anlaß nehmen, ihre Sache auff Spitzen zu wagen, oder in solcher desperation, welche Fürsten und Herrn zum öfftern den meisten Schaden mit sich bringt, sich zu stürtzen und zu begeben.

Welches alles daß es Eure Majestät Dero Hero-

roischen nnd hohen Verstand nach, reifflich erwegen, und so wohl die Billigkeit selbsten, als auch unsere Interposition und Beypflichtung, in gütige Obacht nehmen werden, wir das gewisse vertrauen haben, deme wir von dem höchsten GOTT alles glückliche Wohlergehen wünschen.

§. 4. Ob nun wohl Ihr. Käys. Maj. alles billigten, was so wohl dieser Printz vor die armen Lutherischen Schlesier bathe, als auch Sr. Churfl. Durchl. von Sachsen in vorangeführten Neben-Recesse ihrenthalben bedungen hatte; So satzten die Röm. Geistl. ihr Gewissen und Pflicht doch dermassen auf die Seite, daß sie auf nichts anders sonnen, als wie sie sothanen heiligen Pactis und Käyserl. Befehlen ohn Unterlaß zuwider leben, auch die Kayserl. Ministros dahin bereden könten, daß sie mit ihnen in gleiche Mißethat, und Ubertretung verfielen. Denn der Prageriſche Friede war kaum geschlossen, als Ao. 1638. die päbstl. Geistl. zu Sagan auf ihre alten Julianische Sprünge wieder kamen, und die Evangel. zu ihren erdichteten Teraphinen nöthigen wolten. Wiewohl die starcken Remonstrationes der Land-Stände, und weil ihnen unser Herr GOtt die Schweden übern Halß schickte, die sie ihrem Verdienste nach harte züchtigten, und mit Geisseln und Scorpionen den verdienten Lohn gaben, verschafften denen Bedrängten ein wenig Lufft, welches sie sonderlich Ao. 1641. nach erhaltener Victorie bey Schweidnitz zu genieſsen hatten, nach welcher die Jesuiten, und Münche mit grossen Hauffen herausgejaget, und diese Wölfe von den Schaaffen Christi mit Gewalt weggetrieben wurden. Zwar ist nicht zu leugnen, daß sie, die Schweden, dann und wann vergassen, daß sie Lutheraſ-

raner, und nicht den armen Glaubensgenossen zur Last, sondern der boßhafften Röm. Geistlichkeit zur Züchtigung geruffen wären, angesehen sie sich an vielen Lutherischen Orten eben nicht zum besten aufführeten, und ihr Gedächtnüß hin und wieder stinckend machten. Alleine der Krieg, der nebenst dem guten, auch viel böses bey sich zu führen pfleget, lässet unmöglich zu, daß alles und jedes so gar genau beobachtet werde, weil ein Soldat doch ein Soldat bleibet, man halte ihn auch so scharff als man wolle, absonderlich wenn er sich in Feindes Landen befindet, und weiß, daß selbiges von ihm nicht als ein Eigenthum behalten werden könne, da sich denn freylich manche Excesse mehr einschleichen, als sonsten nicht zu geschehen pfleget. In Schweidnitz bekam der General Torstenson 7. Jesuiten gefangen. Nachdem sich solche nun ranzioniret, so liesse er sie befragen, ob man den Ketzern Treu und Glauben halten dürffte. Sie antworteten pro more, sehr unbedachtsam mit Nein. Hierdurch aber hatten sie sich selbsten eine schwere Straffe und harte Gefängnüß dictiret. Der Weyh-Bischoff aus Neisse fiele, samt seinem geheimen Archive in Schwedische Gewalt, die ihn ein sehr unfreundlich Tractament vorsetzten, welches er an den armen Evangel. zur Gnüge verdienet hatte. Es suchte zwar die Röm. Geistlichkeit sich an den Schweden durch List und gelegte Fallstricke zu rächen, (das ihnen eine dermassen angeerbte Art ist, daß ein Pardel eher seine Flecken verwandeln, als sie solches lassen solten:) Diesennach wolten sie die Stadt Schweidnitz an den Käys. General Gözen verrathen. Alleine der drein liegende Commendant kam hinter diese Sprünge; Derowegen zog er alle Jesuiten, und

den

den Catholischen Rath ein, deren er zum Lohn vor solche Mühe, sieben ohne Köpffe nach Hause schickte.

§. 5. Indem aber die Schlesischen Protestanten einige Ruhe vor den päbstischen Missionairen hatten, welches sich doch die Herren Schweden ziemlich theuer bezahlen liessen; (o) So gefiele es der göttl. Barmhertzigkeit, das Elend wormit Teutschland gantzer 30. Jahre zerplaget war, mit gnädigen Augen anzusehen, und der zu Osnabrüg und Münster versamleten Legaten ihrer Principalen Hertzen dahin zu lencken, daß nach vielen hefftigen Streiten, und unnenbahren Schwürigkeiten/ (p) endlich Ao. 1648. der bekante Friede geschlossen, worinnen alle vorherige Religions-Frieden und Verträge von neuen bestätiget, und mithin in gantz Teutschland die Ruhe und Einigkeit wieder hergestellet ward. Doch ist nicht zu leugnen/ daß, falls der leidige Eigennutz gethan, in selbigem ein weit mehrers vor die protestantische Religion würde zu erlangen gewesen seyn. (q) Bey sothanem Frieden concurrirten die Schlesischen Evangel. Stände auch mit, ob es gleich sehr harte hergieng, und von einer gewissen Puissance ihren Ministren verlauten will, daß sich selbige von den Cathol. mit etlichen 100000. Thlr. der Schlesien, und der Käyserl. Erblande halben hätten bestechen lassen. (r. Ja als man ihnen die Nothwendigkeit, daß Schlesien diesem Frieden mit einverleibet werden müste vorgestellet, soll der eine gar in diese Worte ausgebrochen seyn: (s) Die Wichtigkeit der andern Affairen verstatte nicht/ daß man um diesen Winckel sich

(o) *Lucæ. l. cit.* (p) *Vid. omnino Puf. de Reb. Brand. Tom. 1. l. 3 Pfann. Hist. Pac. Westph.* (q) *Burgold. ad Instr. Pac. Part. 1. Pfan. l. c.* (r) *Medit. ad Instr. Pac. Westph. art. 4. §. 19.* (s) *Lucæ. l. 1. c. 3. p. 3.*

sich viel bemühen solle. Wordurch er Schlesien verstanden, und darbey der vielen 1000. in selbigem seyenden Evangel. Seelen, und Kirchen, entweder aus Unwissenheit, oder um anderer Ursachen willen, gar ärgerlich vergessen hat. Der Ort aber wo in mehrbesagtem Frieden Schlesien mit eingeschlossen ist dieser.

13. **Diese Schlesische Fürsten Augspurg.** Confeßion, als die Hertzogen zu Brieg, Liegnitz, Münsterberg und Oels, ingleichem die Stadt Breßlau, sollen bey freyem ihrer vor dem Krieg gehabten Recht u. Gerechtigkeiten, als auch des Exercitii Augspurgischer Confeßion, aus Käyserlich und Königlicher Begnadung gehandhabet werden.

Was aber die Grafen, Herren, Edelleute, und ihre Unterthanen in den übrigen Schlesischen Fürstenthümen, welche unmittelbar zu der Königlichen Kammer gehörig, denn auch die itzige Zeit in Unter-Oesterreich befindliche Grafen, Herren, und Ritterstands betrifft, ob zwar der Röm. Käys. Maj. das Recht, das Religions-Exercitium zu reformiren, nicht weniger als andern Königen und Fürsten zustehet, jedoch nicht zwar nach der Vergleichung des vorgehenden Articuls, noch vorgegangenem Vertrag, &c. sondern auf Interposition der Kön. Maj. in Schweden und den Augsp. Confeßions-Verwandten Ständen zu Lieb, lassen sie zu, daß selbige Grafen, Herren und Edeln, auch derselben in benannten Schlesischen Fürstenthümen Unterthanen, wegen Profession der Augsp. Confeßion, von Orten und Gütern nicht dürffen ausweichen, noch auch um ihriges Exercitium in nechst angräntzenden Orten, ausser Gebieths zu besuchen, behindert werden sollen. Woferne sie nur im übrigen

sich

sich still und friedlich, und dergestalt, als sich es gegen ihre höchste Obrigkeit gebühret, verhalten. Da sie aber von selbsten abziehen thäten, u. ihre liegende Güter entweders nicht verkauffen wolten, oder nicht verleihen möchten, so soll ihnen ein freyer Zugang, um ihre Güter zu besichtigen und zu verwalten zugelassen seyn.

Uber dieses aber, was vorhin von besagten Schlesischen Fürstenthümern, so unmittelbar zu der Kön. Kammer gehörig verordnet, versprechen die Röm. Käys. Maj. ferners, daß sie denen, so in solchen Fürstenthumen der Augsp. Confeßion zugethan sind, zu Behuff dieser Confeßions-Ubung, drey Kirchen auf ihre eigene Kosten, ausser den Städten Schweinitz, Jaur, und Glogau, bey der Stadtmauer, an darzu bequemen, von Ihr. Käys. Maj. Befehl designirten Orten, nach getroffenem Frieden aufzubauen, so bald sie solches begehren werden, erlauben wollen.

Und als von mehrer Religions-Freyheit und Ubung, in obgedachten und übrigen der Röm. Käyserl. Maj. und Hauses Oesterreichs Königreichen und Landen, zuzulassen, bey gegenwärtigen Tractaten viel gehandelt worden; Und wegen der Herren Käyserl. Gevollmächtigten Widersprechungen man nicht eines werden mögen. So behalten die Kön. Maj. in Schweden / und Augsp. Confeßions-Verwandte Stände sich bevor, um dessentwegen auf nechstkünfftigen Reichs-Tag, oder sonsten bey der Röm. Käys. Maj. jedoch mit Vorbehalt, des nichts desto minders fortgehenden Friedens, und Ausschliessung aller Gewalt und Feindthätlichkeit, ferners respectivè gütlich und demütig zu intercediren.

14. Von der blossen Lehns oder Afterlehns Qvalität, sie kommen vom Königreich Böhmen, oder

Chur-

Churfürsten und Ständen des Heil. Röm. Reichs, oder anderst woher, entstehet die Gerechtigkeit zu reformiren nicht, sondern da diese Lehen und Affter-Lehen, als auch Vasallen, Unterthanen und geistliche Güter, in Religions-Sachen und was der Lehns-Herr prætendirt, eingeführet, oder sich angemast, solle nach dem Zustande des 1624. Jahrs und 1. Januarii beständig ermessen, in- oder ausserhalb Gerichts darwider gehandelt worden, aufgehoben, und in vorigen Staud gesetzet werden.

So die Landes-Obrigkeit vor oder nach dem Termin des 1624. Jahrs strittig ist, solle der Besitzer besagtes Jahrs gleiches Recht, so viel das öffentliche Exercitium belanget, haben, biß daß über das Possessorium und Petitorium erkant und decidirt seyn wird. Die Unterthanen aber sollen wegen immittelst veränderter Religion, so lang die Streitigkeit währet, abzuziehen nicht gezwungen werden.

In denen Orten, wo die Catholische und Augsp. Confeßions-Verwandte Stände, gleichmäßige hohe Land-Obrigkeit führen/sol es so wol wegen des öffentlichen Exercitii, als anderer die Religion betreffenden Sachen, in dem Stande bleiben, in welchem es am besagten Jahr und Tage gewesen.

Das blosse Hoch-Hals-und Centgericht, wie auch was nun derhalben unter solchem Schein bißhero eingedrungen, sollen aufgehoben, die Beschwerten restituirt, und hinfüro von dergleichen gäntzlich unterlassen werden.

Zu wünschen wäre gewesen, daß dieser Friede, an dem man so viele Jahre mit unglaublicher Mühe gearbeitet, und vor dessen Erlang-und Auswürckung gantze Ströhme Bluts vergossen worden, auch

durch,

durchgehends, und insonderheit in Schlesien diejenige Wirckung gehabt hatte, die er zwar haben solte, alleine an verschiedenen Orten gar empfindlich aussenbliebe. Denn Ao. 1652. als selbiger so zu sagen noch gantz heiß war, musten die annoch Evangel. Böhmen, und Mähren, die man in dem Instrumento Pacis entweder a dessein, oder aus versehen vergessen hatte, den harten Befehl anhören, daß sie zu Gevatterschafft weiter nicht zugelassen, ihre Kinder auch nicht getaufft werden solten. Aus diesem Verfahren kunten die Schlesier sich leichte die Rechnung machen, wie weit der Friede bey ihnen den Stich halten dürffte, und daß diejenige Wuth, welche die Diener der Röm. Babel alda ausübeten, von ihnen ebenfalls nicht lange wegbleiben werde.

§. 6. Weil aber in offtermelten Frieden die Auferbauung 3. neuer Kirchen war zugestanden worden; Als liessen Ihr. Maj. der König Ferdinand IV. an den Lauds-Hauptmann Freyherrn von Nostiz dieserhalben nachstehendes Rescript ergehen.

LIeber Getreuer/ Wir erinnern dich hiermit gnädigst, daß die Röm. Käyserl. Maj. unser gnädigster, und geliebtester Herr Vater, nachdem sie ihro durch dero Käyserl. Böhm. Hoff-Cantzler, der uncatholischen Bürgerschafft unserer beyde Städte, Schweidnitz, und Jauer, wegen des Orts zum Kirchenbauen, wie auch Exercitii und Annexorum, eingerichtetes gehorsames Anbringen, samt deren darüber erfolgten Berichten, gehorsamst referiren lassen, sich folgender Gestalt gnadigst resolviret und entschlossen haben, nehmlich daß sie es, so

viel

viel des Orts zur Erbauung der im Instrumento Pacis zugelassenen Kirchen belanget, beyde die dismahls eingeschickten descripta, und Abrisse, jedoch daß die Kirchen, Pfarr- und Glöcknerhäuser nur von Holtz und Leimen auffgebauet werden, allerdings gnädigst verbleiben lassen sollen: Sonsten aber in beyden Städten die annexa Exercitii Religionis, als da sind tauffen, trauen und begraben, ohne Hinderniß den Cathol. Priestern, gleich auch zu Großglogau beschehen, frey und ungehindert gestattet, und bis sie ihre Kirchen auffbauen, das Exercitium in den benachbarten Orten zu besuchen, ingleichen zugelassen, und nicht verwehret. Item diejenigen Legata, Schuld-Briefe und Sachen, so annoch vorhanden, und sie zu erweisen haben werden, daß selbige ihrem Gottesdienste legiret, und verschaffet worden, unverweigerlich zu ihrer freyen disposition erfolget werden sollen. Derowegen wird dir hiermit gemessen anbefohlen, daß du die Volziehung mehr höchst gedachter Ihr. Käys. Maj. allergnädigsten Verordnung dir angelegen seyn lassen, und dieselbe der uncathol. Bürgerschafft in beyden Orthen zu ihrer Wissenschafft gebührend anfügen, Ihnen dadurch die abgezeichneten Orthe zum Kirchenbau assigniren und einräumen, den Bau verständigter massen verstatten, auch in den übrigen sie immittelst an ihrem Exercitio Religionis in den benachtbarten Dörffern nicht sperren, sondern bey mehr ermeldter Käyserl. Resolution verbleiben. Denen du ꝛc. und wir verbleiben dir ꝛc. Praag den 3. Sept. 1652.

So balden nun dieser Königl. Befehl kund worden, machten die Evangel. sich gleich fertig, Hand an Erbauung der concedirten Kirchen zu legen. Die zu Schweidnitz ist lang 72. Ellen, 50. breit, und 25. hoch, und vor viele tausend Seelen Raums genug darinnen vorhanden. Sie führet den Nahmen zur allerheiligsten Dreyfaltigkeit. Die Jaurische, die dem Heil. Geiste gewiedmet, begreifft 85. Ellen in die Länge, 45. in die Breite, und 29. in der Höhe. Die Großglauische aber ist mehr lang als breit. Jede hat drey Prediger, wiewohl bey der letztern sich deren nur 2. befinden, welches von der Lutheraner selbstigen Uneinigkeit herrühren soll. Inwendig seynd sie gar sauber an Altären, Cantzeln, Tauffsteinen und sonsten ausgezieret, welches alles aus der milde frommer Hertzen hergeflossen. Und ob sie gleich nur von Holtz und Leimen, so haben sich doch bishero durch GOttes Gnade allemal guldene Priester in selbigen befunden, da hingegen der Röm. Catholischen ihre zwar von Steinen und andern sehr kostbahr errichtet, meistentheils aber mit höltzernen Petern, und thönenden Ertzten versehen seyn. Die Geistlichen seynd in ihren Verrichtungen sehr eingeschrenckt, und dürffen keinen fremden Pfarrer oder Studiosum weder vor sich predigen, noch die Sacramente administriren lassen.

§. 7. Damit aber die Errichtung sothaner 3. Kirchen, denen armen Protestantischen Schlesiern nicht zu schwer fiele, als ward aus Verordnung Ihr. Churfürstl. Durchl. von Sachsen Joh. George I. glorwürdigsten Andenckens, in dero Churfürstenthum Sachsen, zu Deren Behuff eine Collecte gesamle

samlet. Eben dergleichen geschahe in dem unter der Sächs. Rauten damahln noch stehenden, nunmehro aber leider! verlohrnen Ertz-Stifft Magdeburg auch wie hiervon gleichfolgende Anfuge an Dero Herrn Sohn, als selbiger Zeit Administratorn, und dessen darauff ertheilte Antwort, ein mehrers besaget.

Was wir in väterlichen Treuen, viel Liebes und Gutes vermögen, zuvor.

Hochgebohrner Fürst/
freundlicher lieber Sohn und Gevatter.

Wir geben Ew. Liebden hiermit Freund-väterlich zu vernehmen, daß nachdem die Römische Käyserl. Majestät, unser allergnädigster Herr, bey dem allgemeinen zu Oßnabrüg und Münster geschlossenen Frieden gnädigst versprochen und gewilliget, daß zu Behuff der Augspurgischen Confessions-Ubung sie deroselben Verwandten in den Schlesischen Fürstenthümern, so unmittelbahr zu der Königl. Cammer gehörig, drey Kirchen auff ihre eigene Kosten ausser den Städten auffzubauen, erlauben wollen, auch nunmehro auff allerunterthänigstes Begehren solch Käyserl. Versprechen durch Anweisung eines gewissen Orts werckstellig gemachet, uns bemeldter Confession zugethane Kirchen-Vorsteher zu Glogau unterthänigst angesuchet; Weil sie nunmehro durch ihre Collectur und Zusammenschiessung solchen Kirchen-Bau anzutreten entschlossen, solch Werck aber aus ihren eigenen Mitteln zu erheben ihnen nicht müglich fallen

wolte, wir möchten nicht allein durch unser Chur-Fürstenthum und Lande hierzu eine milde Beysteuer einsamlen zu lassen, gnädigst bewilligen, sondern auch vermittelst unserer Intervention bey den benachbahrten Reichs-Ständen zu solchem Ende sie beweglich verbitten. Ob wir nun zwar wohl bey uns erwogen, daß so wohl unsere, als anderer benachbahrten Fürsten Lande, durch die ausgestandene harte und langwierige Krieges-Last dermassen ausgeschöpffet, daß sie mit weitern Geld-Beschwerungen billig verschonet bleiben solten; Nachdem aber dieses Werck zu Fortpflantzung göttlichen Worts, und reiner Evangelischer Lehre, auch zu Erhaltung vieler Seelen Heil und Seligkeit angesehen, sonderlich aber bey Ihro Käyserl. Maj. diese Bewilligung auff der Evangelischen Stände bewegliche Intercession erfolget; So haben wir in Behertzigung dieser und anderer Motiven ihre billigmäßige Bitt statt finden, und die Einsammlung zu solchem löblichen Werck durch unser Chur-Fürstenthum und Lande gnädigst zugelassen, darnebenst auch Ew. Liebden deßwegen Freund-väterlich zu ersuchen, desto weniger Bedencken getragen, jemehr Uns Dero Eiffer zum wahren Wort Gottes, und zu Ausbreit- und Erhaltung dessen Ehre bekandt, nicht zweiffelnde, es werden Ew. Liebden auff obengenanter Glogauischen Gemeinde gebührliches Ansuchen also sich bezeigen, damit ihnen durch Dero Ertz-Stifft eine willige Einsamlung gestattet werde, und sie dadurch dieser unserer Intervention mercklichen Genuß empfinden

den mögen. Das seynd wir um Ew. Liebden mit Freund-väterlichen Diensten, wormit wir derselben jederzeit beygethan, zu verschulden willig und erböthig. Datum Dreßden ꝛc.

Durchlaüchtiger/ Hochgebohrner Fürst

Was ich in söhnlichem Gehorsam, viel Ehren, Liebes und Gutes vermag, sey euer Gnaden jederzeit zuvor.

Gnädiger / vielgeliebter und Hochgeehrter Herr Vater und Gevatter.

EUer Gnaden geehrtes Schreiben vom 27. passato habe ich zurecht empfangen, und daraus gehorsamlich verstanden, welcher gestalt Ew. Gnaden wegen Verstatt-und Einsamlung einer milden Collecte in meinem Ertz-Stifft zu Auffbauung dreyer Evangel. Kirchen in den Schlesischen Fürstenthümern, so in Krafft des Oßnabrügischen Frieden-Schlusses von der Röm. Käyserl. Majestät denen Augspurgischen Confessions-Verwandten allergnädigst verwilliget worden, mich Freund-väterlich erinnern wollen. Wie nun dasjenige, was zur Ehre GOttes, Erhalt-und Ausbreitung seines allerheiligstens Worts und Nahmens gereichet, ein jedweder äusserstes Fleisses zu befördern in alle Wege verbunden; Also werd ich meines Theils denen Impetranten hierunter behülfflich zu erscheinen nicht ermangeln, inmassen ich dann dem zu Einsammlung der Collecte anhero abgefertigten ein offen Patent alsofort ertheilen lassen, nicht zweifselnde, es werden sich meine Unterthanen darnach achten, und jedweder, was in seinem Vermö-

gen, wiewohl dasselbe annoch schlecht und geringe, willig und gerne beytragen. Wolte es Ew. Gnaden zur nachrichtlichen Antwort nicht verhalten, Dero ich, nechst Empfehlung Göttlicher Obacht, in Freund-söhnlichem Gehorsam alle schuldige Ehrerbietung, auch viel Liebes und Gutes zu erweisen stets willigst und geflissen verbleibe, ꝛc.

Das 8. Capitel.

Des geschlossenen Friedens ungeacht, erregen die Jesuiten wider die Evangel. Schlesier sehr harte Verfolgungen, worauff viel 1000. ausm Lande gehen. §. 1. Zu **Ohlau** wird ein Evangelisches *Consistorium* errichtet, hingegen muß die Stadt Breßlau die Päbstische *Processiones.* verstatten. §. 2. Ihr. Käyserl. Maj. lassen in den Erb-Fürstenthümern eine neue Taxe der *Stolen* halber *publiciren.* §. 3. Ein abgefallener *Doctor Medicinæ* suchet Verdruß zu erregen. Die Stadt *Sagan* verlieret ihre Religions-Freyheit. Die Jesuiten thun den Evangelischen aller Orthen grossen Eingriff. §. 4. Die Stadt **Großglogau** leidet harte Anfechtung, und ergehet ihrenthalben ein scharffer Befehl. §. 5. Diesen haben die Jesuiter, ohne Sr. Käyserl. Maj. Vorwissen *erpracticiret.* Ob die Lutheraner von dem Bürger-Rechte zu *excludiren*, und *ex plenitudine potestatis* den Unterthanen ihre *Jura* genommen werden können. §. 6. Die Capuciner kommen nach Breßlau, allwo die Jesuiten 1669. das Fest eines ihres Heiligen zum erstenmahl öffentlich begehen. Die Ungarn werden von den Jesuitern unmenschlich verfolget, welche an Käyserl. Maj. ein höchst flehentlich Schreiben abgehen lassen. §. 7. Der letzte Hertzog zu

Liegnitz

Liegnitz stirbt, dessen an Käyserl. Maj. gesteltes Schreiben beygebracht wird. Diese *confirmiren* die Privilegia dieses Fürstenthums. §. 8. Seine Maj. lassen den Ständen der 2. Fürstenthümer zum besten noch ein *Rescript* ergehen. Vor die in selbigen sich befindenden Reformirte *intercediret* Chur Brandenburg. §. 9. In Schlesien schleichen ein hauffen Münchs-Orden ein, und wird wider die Inwohner abermahls eine harte Verfolgung erwecket, vor welche das *Corpus Evangelicum* zu Regensburg *intercediret*. §. 10. Die Schlesischen Stände wenden sich an Käyserl. Hof, werden aber übel abgewiesen. §. 11. Die Jesuiten haben ihnen allda alle Wege verleget, und die harten Befehle veranlasset. Sie nehmen die Johannis Kirche in Liegnitz weg. §. 12. Die Römische Clerisey breitet sich in Schlesien häuffig aus, wie schädlich solche einem Lande falle. §. 13.

§. 1.

DEn kaum auff einen Augenblick erlangten Frieden und Ruhestand der Evangel. sahen die Jesuiter, und andere päbstische Frohn-Geister mit sehr scheelen Augen an: Derowegen erregten diese Kinder der Finsterniß Anno 1653. eine harte, dem Frieden Schnur-stracks zuwider lauffende Verfolgung, welche viele 1000. zur Ergreiffung des Wanderstabs annöthigte, die sich in der Lausitz, viele auch in Pohlen niederliessen, als in welchem Reiche die Pfaffen Intrigven nie völlig durchdringen können. Vielen aber vermogte dieses so gut nicht zu werden, sondern sie musten in denen Gefängnissen, dahin man sie gleich unvernünfftige Thiere verstossen, jämmerlich verderben. Denn weil der Pabst um diese Zeit eine harte Verfolgung wider die armen VValden-

ler, (t. und unschuldigen Protestanten in Irland erregte; So war dieser ihr Blut nicht hinlänglich genug, seinen Durst völlig zu stillen, sondern es musten auch die Schlesischen das ihrige mit hergeben, weil er an andern Protestantischen teutschen Ländern sich nicht rächen, und doch den übern Oßnabrüg. Frieden gefasten Zorn, an einem Orthe aus lassen wolte. Zwar intercedirte die damahln noch Evangelisch seyende Königin Christina aus Schweden, vor die armen Lutheraner am Käyserl. Hofe. Doch die Jesuiten hatten allda nicht alleine bereits vorgebauet, so daß selbiges zu keinem Effect kam: Sondern sie mogten auch sonsten schon wissen, wie es mit denen Intercessionen von dieser Vertumnæ bewand wäre. (u. Ward also durch der Röm. Clerisey gottlose Eingriffe, ein Loch nach dem andern durch das so theure beschworne Instrumentum Pacis gemacht. Die Breßlauer verlohren Ao. 1654. die meisten Kirchen auff ihren Dörffern, dergleichen auch der Stadt Greiffenberg geschahe, wo als etwas ominöses angemercket ward, daß nachdem der Päbstische Dom-„Probst Rostock die Einweyhungs-Messe gehal-„ten, die Kertzen wohl und sattsam ausgelöschet/ und „die Kieche veste verschlossen war, sich dieselben von „selbsten wieder anzündeten, und als sie eine zeitlang „gebrannt, auch von freyen Stücken wieder verlö-„scheten, welches alles gewisse, ehrliche Männer, die „mit Fleiß darzu bestellet waren, angesehen, und genau beobachtet. Hierüber fielen mancherley Deutungen: Der Himmel aber wolle verleihen, daß die freywillige Ausgehung sothaner, zu einem grossen Aberglau-

(t. Phistoir. de Vaudois. (u. La Vie de la Reine Christ.

berglauben gebrauchten Wachs-Lichter, die endliche Verlöschung der päbstl. Irthümer möge præsagiret haben. In eben solchen Jahre ward denen Lutheranern in den Erb-Fürstenthümern verbothen, daß sie nicht mehr tauffen, und sich copuliren lassen durfften, wo, und bey wem sie wolten, sondern solches musten die päbstischen Münche und Geistlosen hinführo verrichten. Die Inwohner warden mit Gewalt, und durch harte, unerträgliche Marter in die Messe; die Jugend aber in der Jesuwiter Irrgarten, ihre Schulen genöthiget. Alle diese Drangsalen prestete den unschuldig Verfolgeten viele Millionen Seufftzer über Schweden aus, (w. indem solches seinen / im Frieden-Schlusse gethanen Versprechen so übel nachkam, und auff dem Reichs-Tage den armen Lutheranern nicht mehr Gewissens- und Religions-Freyheit verschaffete. Bißherige Reformationes waren guten Theils nur über die protestantischen Geistlichen gegangen: nunmehro aber musten auch die Schul-Diener, und Schulmeister fort, damit nehmlich gar nichts übrig bliebe, dadurch den päbstlichen Greueln gesteuret werden könte, und die Leute desto eher in die vorigen Irthümer wieder zurücke fallen müsten. Dieses zwange viel 1000. Familien, ihr Brod und Unterkommen anderwerts und sonderlich in der Lausitz zu suchen, allwo sie die Schlesischen Commercien je mehr und mehr nach sich zogen. So wohl die harten Bedrängnüsse, als auch der daraus entstehende Ruin des Landes, stelleten Sr. Käyserl. Maj. die Stände allerunterthänigst vor, welche auch die allergnädigste Resolution „gaben, wie sie nicht gesonnen etwas zu unterneh-

(bb. Lucæ. l. cit.

„men, das dem Pragerischen Neben-Recesse, „und Münsterschen Frieden zu wider wäre; welcher Bescheid die Bedrängten gar sehre erfreuete, wiewohl nicht zu leugnen, daß die Jesuiten nichts weniger thaten, als sich selbigem gemäß zu bezeugen. Es ist aber aus solchem sattsam zu schliessen, daß die Allergütigste Käyserl. Maj. die Intention nie gehabt, die Schlesier ihrer Religion halber verfolgen zu lassen. Und wer wolte dergleichen von diesem grossen, und Tugend-vollen Printzen, sonder Sünde auch dencken können, als welcher jedesmahl, in seiner gantzen, so Ruhm- und Sieg-vollen Regierung, alles das, was sein Käyserl. Mund versprochen, und die Majestätische Hand unterschrieben hatte, auff das heiligste zu halten pflegte. Sondern alle diejenigen Drängnüsse die die Evangel. Schlesier ausstehen musten, rühreten eintzig und alleine von dem Römischen Idolo, und den blutgierigen Anschlägen der Jesuiter, und anderer päbstl. Clerisey her, welche ihre Pflicht Schuldigkeit, und Gewissen, (an dessen allerseitigen Existenz noch gar sehr gezweiffelt wird) ehrvergessen unter die Banck legten, und hinter Sr. Maj. Rücken alles thaten, was ihrem Boßheits-vollen Hertzen nur gelüstete.

§. 2. Weil nun in dem Instrumento Pacis denen Schlesischen Fürsten, ihre eigenen Consistoria zu halten, verstattet war, als richtete Anno 1659. Hertzog *Christian* das seine zu Ohlau wieder an: und die übrigen Fürsten suchten sich auff alle Arth und Weise bey ihrem Jure Patronatus wider die Fallstricke der Päbstischen Clerisey zu schützen. Die Arrianer, welche Anno 1660. mit grossen Hauffen aus Pohlen

len heraus weichen musten, suchten zwar in Schlesien einzunisten; Alleine sie fanden nicht Platz, dahero machten sie sich insgesamt heimlich wieder darvon, daß niemand wuste wo sie hinkamen. So sehr als sonsten die Stadt Breßlau der Verstattung der öffentlichen Päbstischen Procession, sich bishero widersetzet hatte; So muste sie doch endlich der Gewalt weichen, und Anno 1662. am so genannten Frohnleichnams-Feste selbige zu geben. Dieses Fest ist von dem Pabste *Clemens V.* (*y.* wegen einer getraumten Offenbahrung, und erdichteten Erscheinung eingesetzet worden. An selbigen wird unser HERR GOTT mit dem Häußgen, darinnen er Arest halten muß, und wohin ihm ein Meß-Pfaff eingesperret hat, öffentlich herrum getragen, und mit lauter Aberglaubischen, meistens den Heyden abgeborgten Ceremonien *adoriret*. Es mögte aber ein so genannter Ketzer hierbey billig fragen, warum unter der erstaunenden Menge anbefohlner päbstischen Feste und heiligen, deren nach Zeugniß eines päbstl. Scribentens, (*z.* in allen 1820000. seyn, (so viel Gottheiten das gröbste Heydenthum nie gerechnet,) kein einziges zu befinden, das der allerheiligsten Dreyfaltigkeit zu Ehren angeordnet sey. Ein vornehmer auch Catholischer Geistlicher, (*a.* verwundert sich selber darüber, wiewohl er dessen keine Ursach anzugeben weiß. Vielleicht aber könte es diese seyn, weil sie eine neue Dreyfaltigkeit gedichtet, (*b.* die aus der *Maria*, dem *Joseph*, und Christo bestehet, (der die letztere Stelle inne

(*y. Clem. l. 3. t. 16. c. un. sidominum.* (*z. Durand. Ration. l. 7. c. 1.* (*a. Bellarm. de Cult. Sanct. c. 15.* (*b. Mayers* Päbstl. Catechis.

inne haben muß,) dahero sie vor unnöthig gehalten, das alte, ewige, dreyeinige Wesen mit einer absonderlichen Feyer zu beehren. So ward auch die Käyserl. Burg in Breßlau den Jesuiten zu einem Collegio eingeräumet: und traten viele vornehme Bürger, und Bürgers Kinder zu ihnen über, welchen die zeitliche Ehre weit lieber war, als die göttliche Gnade; und die eine Hand voll Koth höher achteten, als die unvergängliche Herrlichkeit GOttes.

§. 3. Vorhin ist Erwehnung geschehen, daß die Evangelischen in den Erb-Fürstenthümern, wegen des tauffen, trauens, und begrabens, an die Röm. Geistlichen gewiesen worden. Weil aber dieser ihr angebohrner Geitz mit der bißhero üblich gewesenen Taxe der Stolæ nicht vergnügt seyn wolte, sondern allemahl ein mehrers forderten, weshalben bey Käyserl. Maj. viele Beschwerden einlieffen; Als liessen sie zur Abhelffung dergleichen Unordnungen, und der Clerisey ihrem Geld-Hunger einen Einhalt zu thun, folgende zwey Befehle desfalß in Schlesien kund machen.

Der Römischen Käyserlichen / auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Maj. Wir verordnete Ober-Amts-Cantzler und Räthe im Hertzogthum Ober- und Nieder-Schlesien. Entbiethen hierdurch allen und jeden Hohen- und Niedern-Obrigkeiten, von Ständen, Ritterschafft, Städten; Auch allen Landes-Craiß-oder Weichbildes Hauptleuten, nachgesetzten Beamten, in Städten, Märckten, Flecken und Dörffern dieses Landes, Unsern respective Unter-dienst- Dienst- und Freundlichen günstigen Gruß, und

Gutes

Gutes: Und geben Ihnen allerseits; Auch wo Noth jedwederem, weme dieses Patent zu lesen, und zu hören vorkömmt, gebührends zu vernehmen, als auch ohne das nicht unbekannt, welcher Gestalt eine Zeit hero zu vernehmen gewesen, wie entzwischen einer löblichen Geistligkeit; Dann denen Weltlichen und Eingepfarten, so wohl auff dem Lande, als in den Städten dieses Hertzogthum Schlesiens, wegen der Stolæ Accidentien, eintzige Differentien sich ereignet, indem die eingesetzten Cathol. Priester ingemein sich beklaget, samt ihnen diese Gebühr nicht alleine öffters difficultiret; sondern auch zuweilen gar verweigert; daß also hierdurch sie die Priester an ihrem gehörigen Unterhalt verkürtzet; Hingegen aber auch die Eingepfarten, mehrmahls gar beweglich sich beklaget, wie daß von ihren Pfarrern, mit Abheischung der gerügten Stolæ Accidentien, allzuhoch übersetzet werden wolten.

Ob nun wol wir uns guter massen zurück entsinnen, was Gestalt bereit längst hiebevor, auff weiland der seligst-verstorbenen Käys. und Königl. Maj. *Ferdinandi*, dis Nahmens des Dritten glorwürdigsten Angedenckens, unterm 2. Octobr. des längst-verwichenen 1654sten Jahreß, ergangene allergnädigste Resolution, und gemessenen Befehlich, daß die zuvorhero mit der geistlichen Obrigkeit im gantzen Lande, vergliche Stolæ-Tax-Ordnung, im gantzen Lande, durch Patente also ehistes publiciret, und darob gehalten werden solte, wir durch Ober-Amtliche Zuschreiben die obberührte allergnädigste Käyserliche

liche Resolution, samt dem allergnädigst placidirt- und confirmirtem Aussatz unterm 12. vorhergedachten Monaths und Jahres, intimiret, und dabey die Ober-Amtliche Verordnung gethan, womit gemeldete Tax-Ordnung der Stolæ-Accidentien, allenthalben, durch öffentliche Patente zu männigliches Wissenschafft gebracht werden solte, auff daß also eine und andere dessentwegen entstehende Differenz, füglicher verhütet werden möchte: Und aber, über dessen Verhoffen, solches nicht nach Genügen erfolget, indem die Beschwerden, beyderseits mehr und mehr zugenommen; Als haben wir nochmahls zu aller-unterthänigster gehorsamster Folge, deß-dieses Passus halber anderweit unterm Dato Wien den letzten jüngst-verschiedenen Monaths Martii dieses Jahres, an uns ergangenen allergnädigsten und und gemessenen Befehlichs, nicht vorüber gekönnt, offt-erwehnten Aussatz der Stolæ Accidentien, durch öffentlichen Druck zu jedermännliches Nachricht, damit niemand mit Unwissenheit, samt wäre ihme ein-oder anderer beständiger Aussatz nicht bekannt, sich entschuldigen könne, folgender massen publiciren zu lassen, daß nehmlich die vorhin (obverstandener massen) introducirte Stolæ-Accidentien, seyn; und bleiben sollen, als nehmlich:

Von dreyfachem Auffbiethen.

	Thl.	ßgl.
Von einem Wolhabenden = = =	=	8.
Von einer geringen Person = = =	=	6.
Von einem Armen = = = =	=	4.

Von

	Thl.	ßgl.
Von einem Dienstbothen = = =	=	3.
Dem Kirch-Schreiber proportionaliter von allem das vierte Theil (ausser diesem was dem Pfarrer gegeben worden.)		
Bey der Hochzeit, vor oder darnach, juxta loci consvetudinem: ein Opfergang		
Von Einleitung einer Braut, ein Wachs-Licht, und = = =	=	1.
So man das Licht nicht giebet dafür = =	=	1.
Item ein Opfergang		
Von einem Trau-Briefe, nach Vermögen der Person, und Gebrauch desselben Orts.		
Von einer Trauung.		
Von einer vermögenden Person = =	1.	
Von einer geringern = = =	=	20.
Von einer armen Person = =	=	10.
Von einem armen Dienstbothen = =	=	6.
Wann die Braut in ander Kirch-Spiel abgeführet wird, soll alles doppelt gegegeben werden.		
Von einem Kinde zu tauffen.		
Von einem Vermögenden =	=	10.
Von einem Geringern = =	=	6.
Von einem Armen = =	=	4.
Von einem Dienstbothen = =		3.
Von Einleitung einer Kindbetterin, ein Wachs-Licht. Item, ein Opfergang		
Von einem unehelichen Kinde, nach Vermögen des Delinqventens.		

	Thl.	ßgl.
In diesem dem Kirch-Schreiber (ausser des Pfarres Gebührnis) ebener massen vom Tauffen und Einleitung; der vierdte Theil.		
Vom Leichenbegängniß.		
Von einem angesessenen Bauersman =	1.	
Von einem angesessenen Gärtner oder Scheffel-Drescher = = = =		12.
Von einem Hausgenoß = = =		6.
Von einem Dienstbothen = = =		4.
Dem Kirchschreiber hiervon (ausser des Pfarres Gebühr) der 4te Theil.		
Von einer Leich-Predigt = =	1.	=
Von einer Abdanckung bey dem Altar = =		10.
Wo der Gebrauch, beym Begräbniß, ein Opffer-Gang.		
Vom Ausläuten bleibt es bey der Gewonheit eines jeden Orts.		
Der Kirchen aber soll von einem jeden Pulsu gegeben werden = = =		1. gl.
Dieses ist allein zu verstehen von denjenigen Orten, wo bis Dato gar nichts gegeben worden: Sonsten bleibt es bey der alten Gewohnheit.		
So dem Begräbniß ein Gesang vor dem Hause, und auff dem Wege, so viel nöthig, und da einer bey dem Grabe gesungen wird, ist nichts absonderlichs zu bezahlen: Dafern aber mehr Gesänge bey dem Hause, wo die Leiche ausgetragen wird oder auf dem Kirch-		

	Thl.	ßgl.
hof bey dem Grabe gesungen, sollen von jedem gegeben werden 4. Kr. oder	=	11.
Welche der Pfarrer, und Kirch-Schreiber, gleich zu theilen haben.		3
Von einer Vorbitte oder Danckſagung, dem Pfarrer 2. biß in 3. Kr.		
Dem Kirch-Schreiber ebener massen (auſſer des Pfarrers Gebühr) der vierdte Theil.		
Jedes Jahr vier Opffer-Gänge, als an den Heiligen Weyhnachten; Ostern; Pfingsten; und Kirch-Weihung.		
In diesem allen werden die Weichbild Städte, in welchem zuvor ein ordentlicher Aussatz gemacht worden, und biß Dato in der Ubung gewesen; Vielweniger auch die von Adel, welche sich nach Discretion bey den Pfarrern wol und leidlich einfinden werden, gar nicht begriffen.		
Es wird auch die Priesterschafft gegen denen Armen und Noth-Bedrängten ein Christliches Mitleiden zu gebrauchen wissen, und mehr auff ewige als zeitliche Belohnung gedencken.		

Und thun diesem nach Krafft-habenden-auch wiederholten Käyser- und Königl. Befehlichs, von Königlichen Ober-Amts-wegen, die respective Hochlöblichen Herren Fürsten und Stände; Landes-Cräiß- oder Weichbildes-Hauptleute, deren nachgesetzte Beamte, in Städten, Flecken, Märckten und

Dörffern, und Jedermänniglichen, gebührend erinnern, ermahnen, und anhalten, Sie belieben und wollen, dieses unser gegenwärtiges Patent, nicht alleine in Ihren Fürstenthümern, anvertrauten Erb-Fürstenthümern, Herrschafften, Weichbildern, Städten, Märckten, Dörffern und Gütern, gehörigen Orts, affigiren und publiciren, sondern auch über diesem unserem Patent, und darin begriffenen Aussatz gebührend halten; damit allerseits fernere Beschwer- und Behelligungen nachbleiben mögen. Wornach man sich zu richten wissen wird. Uhrkundlich unter dem Königlichen Ober-Amts Secret, und gewöhnlicher Unterschrifft ausgefertiget. Actum Breßlau den 19. Monaths-Tag Aprilis, im 1662. Jahre.

Georg Abrah. H. v. Dyherrn.

(L. S.)

Ex Consilio Supremæ Regiæq ve Curiæ Ducatus Silesiæ.

M. A. von Tausendschön.

Leopold ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Liebe Getreue/ hierbey verwahrt habt ihr mit mehrern zu vernehmen, was bey uns neugeschworne Elteste und gantze Evangel. Bürgerschafft in der Stadt Neumarck der den 16. Jul. verwichenen 1662sten Jahres allda zu Neumarck gehaltener Commission halber und der dabey wegen der Tauff-Trauungen, auch Kirchengehen vorgangen von ihnen beschehenen Angelöbniß

gelöbnüß, und Handschlag Supplicando unterthänigst angebracht, und wessen sie sich deswegen, wie auch wider des Pfarrers daselbst wider sie gebrauchenden scharffen Verfahren gehorsamst beklaget, und sie solcher von ihnen gethanen, und gleichsam erzwungenen Handgelöbniß, ungeachtet Ihrem Exercitio Religionis, unangefochten verbleiben zu lassen, unterthänigst angelanget, und gebethen.

Wann wir aber gnädigst nicht ermessen können, wo sie sich dißfals auff einen Zwang zu beziehen haben, und es also bey Unsern den 15. Augusti erst vermeldt-verwichenen Jahres an Euch hierüber abgelassenen gnädigsten Rescript allerdings gnädigst bewenden, auch Sie hiernach vermög hierbey kommender Abschrifft vorbescheiden lassen: Als haben wir Euch dessen hiermit nachrichtlich gnädigst erinnern, und darnebenst gnädigst befehlen wollen, daß Ihr im übrigen die gehörige Vermittelung vorkehren, daß gedachter Pfarrer die Supplicanten über den gebührenden Stolæ-Auffsatz mit höherer Taxirung oder sonsten wider die Billigkeit nicht gravire, Denselben auch dahin erinnern, damit Er sich gegen Ihnen allen gebührenden Glimpffs, und Bescheidenheit gebrauche/ und dieselbe sich dißfals nicht zu beschweren haben, massen Ihr dann deme schon recht zu thun, und hieran Unsern gnädigsten Willen und Meynung gehorsamst zu erstatten wissen werdet.

Wien den 27. Jan. 1663.

Leopold. (L. S.)

§. 4. Im Jahr 1663. war ein Doctor Medicinæ, Nahmens Scheffler, der bey seiner Profession keine kleinen Mäuse hatte fangen können, nun aber bey den München grosse Walfische erjagen wolte, zu den München im Mattheen Kloster zu Breßlau übergelauffen. Damit er nun, nach Art aller Apostaten, bey seiner neu umgehangenen Religion, sich ein Ansehen erwürbe; als ließ er ein Büchlein ausgehen, worinnen er der Röm. Clerisey bißheriges Verfahren wider die Protestanten vertheidigen wolte. Dieser ihre Geistlichen aber, bestritten diesen stümperhaften, vermeinten Promachum mit seinen eigenen Waffen, dermassen, daß er mit grossem Spotte den kürtzern zoge, worbey sie ihm sein böses Gewissen so auffrührisch und enge machten, daß er die übrige Zeit seines unseligen Lebens vor selbigem wenig Ruhe hatte. Die gute Stadt *Sagan* hatte bey der Religions-Ubung sich bishero kümmerlich hingeholffen: Doch der Bischoff *Baßgen*, eines Grobschmieds Sohn, ließ selbige Anno 1668. ohnversehens mit etlichen Compagnien Soldaten, die einige Canonici, als Capitaine führeten, überfallen, und ihnen alle Kirchen hinweg nehmen, dergleichen auch auff den Dörffern geschahe. Die Evangelischen Geistl. wurden verjaget, und hingegen Röm., nebenst ihrem Gotte *Meusim*, an deren Stelle eingesetzet. Von weme diese Canonici das Soldaten Handwerck mögen erlernet haben, stehet dahin: Denn man findet in der Historie nicht, daß die Apostel jemahln einige Compagnien, oder Regimenter wider die Heyden, und Juden angeführet hätten. Müsten sie also einen gantz andern Lehrmeister gehabt haben, der ihnen

auch

auch sothane treue Dienste sattsam belohnen wird. Ob indessen wohl vor die 3. neu erbauten Evangel. Kirchen im Oßnabrüggischen Frieden alle Sicherheit versprochen, auch Sr. Käys. Maj. Wille nicht anders war; So musten selbige Anno 1669. von den Jesuitern dennoch viele Eingriffe, und Drangsaalen erdulden, worbey viel tausend Seelen hertzinnig wünscheten, (c. daß die Cron Schweden ihrer beym Reichs-Tage besser, und nachdrücklicher gedencken mögte, als leider! nicht geschahe. Die Bürger in den Städten Jauer und Schweidnitz durfften ihre Kinder nicht sicher über die Gasse senden, so fiengen die Tiburtinischen *Vertagi*, die Jesuiten, selbe auff, die sie zwar nicht, wie von den Jüden vorgegeben wird, dem Leibe nach umbrachten, doch aber ihre Seelen in einen ewigen Tod einstürtzeten. Wie hefftig diese Leute, nebenst andern ihres Gelichters, wider die Evangel. müssen getobet haben, erhellet unter andern daher, daß vor damahls ohngefehr 100. Jahren, nur in den zwey Fürstenthümern Jaur und Schweidnitz 500. Evangel. Kirchen gezehlet warden, die aber der Rachen des Babylonischen Drachens nunmehro alle bis auf zwey verschlungen, und selbige mit seinen Greuel wieder verunreiniget hatte. Zu diesen noch übrigen Tempeln des wahren GOttes, müssen von den armen gedruckten Lutheranern manche 5. 6. und mehr Meilen in Frost und Kälte, Regen und Schnee, und allen Ungemache reisen. Man rechnet daß in jede derselben, allemahl bis 10000. Seelen zusammen kommen, so daß alles Wüten der Röm. Clerisey die

(c. *Lucæ loc. cit.*

Gläubigen des HErrn dennoch nicht dämpffen, und den heiligen Saamen völlig ausrotten können. Dem allwissenden GOtte aber ist bekannt, wie viele 1000. fromme Hertzen verborgen, die ihre Knie, entweder noch nicht, oder aus Zwang, vor dem Röm. Baal gebeuget, und deren Seelen diesem Moloche noch zu keinem Opffer geworden seyn.

§. 5. Um diese Zeit war ein abgefallener Nieder-Sächs. Edelmann in Großglogau Commendant. Dieser bezeugete sich gegen die Evangel. Bürgerschafft überaus harte, wie denn die apostasirten insgemein, zur Bedeckung ihrer Schandthat, dergleichen zu seyn pflegen. Sonntags ließ er so gleich früh die Thore schliessen, und nicht mehr als ein enges Loch offen, durch welche einer nach den andern hinnaus kriechen muste, welches den Gottesdienst allemal überaus verzögerte. Es halff bey diesem Purschen auch kein bitten und vorstellen, indem sein Hertze mit Jesuitischen Giffte gegen die Evangel. durch und durch angestecket war. Er soll aber vor sothane Arbeit, ein dermassen entsetzlich und schlimmes Ende genommen haben, daß billig alle Verfolger sich selbiges als einen erschrecklichen Spiegel vorstellen mögten. Sonsten hatten die Evangelischen in Schweidnitz, Jauer, und Großglogau in Bestellung der Pfarren bißhero noch so ziemlich freye Hände gehabt: Anno 1669. aber kam dieserwegen folgendes Edict heraus.

P. P.

Liebe Getreue / Wir haben uns ausführlich dasjenige vortragen lassen, was bey uns Bürgermeister, und Rath unserer Stadt Großglogau, und die uncathol. Bürgerschafft, wegen des

Jus

Jus Patronatus der Evangel. Kirchen, und ermeldte Bürgerschafft um unsere gnädigste Verwilligung, daß drey Evangel. Kirchen-Diener bestellet, auch noch ein Hauß vor den dritten, und ein sonderlich vor den Glöckner erbauet, nicht weniger, daß Evangelische ehrliche Bürger und Handwercksleute aufgenommen werden mögten, unterthänigst supplicando anbracht haben, auch was hierüber Ew. Andacht, und Ihr, unterm 25. Septembr. des nechstverwichenen Jahres gehorsamst berichten, und einreichen wollen, darauff Ew. Andacht, und Euch hiermit gnädigst nicht verhalten, daß so viel das Jus Patronatus der Evangel. Kirchen, so wohl allda zu Glogau/ als den andern beyden zu Schweidnitz und Jauer/ anlanget, es darbey zu verbleiben hat, daß die Bürger in den Städten die Præsentation der Prædicanten ihnen erwehlen, denselben dem Rath benennen, und vorschlagen, dieser wegen des erwehlten Religion, Leben und Wandel sich informiren, daß er nicht einer von nicht tolerirten Secten, oder aus denen elimirten, noch sonsten zancksüchtigen und auffrührischen Gemüthe sey, genaue Acht haben, und so denn nach Befinden, daß es auff der uncatholischen Bürgerschafft benennen und Vorschlag geschehe, um Amts Consens, (welchen aber, wie auch die Præsentation in terminis permissionis, nicht in forma einer concession, oder Confirmation, sondern eines Bescheides auff das Memorial, ohne Auffdruckung des Amts-Jnsiegels, geschriebener zu ertheilen seyn wird,) præsentiren; also zugleich von dem

Rath und der Bürgerschafft dieses so genannte Jus patronatus suo modo concurrenter gebraucht, und der Prædicant ehender nicht, als nach solcher Gestalt erhaltener Amts-Consens installiret werden soll. Was die Bestellung des dritten Prædicanten bey gedachter Evangel. Kirchen zu Großglogan betrifft, nachdem nunmehro einer zu solchen Ende propria authoritate von der uncatholischen Bürgerschafft aufgenommen, und dieser einer von denen aus dem Fürstenthum Sagan erst neulich elimirten ist, als wird derselbe nicht zu erdulden seyn, der andere aber an statt des verstorbenen auffgenommen, wenn ihn der Rath nach obgedachten Reqvisitis vor tauglich, und keinen vorgeschlagenen besser befindet, behalten werden können. Ob aber sonsten der Numerus ternarius bey diese Kirchen zugelassen sey oder nicht, darüber befinden wir vor diesmahl nicht der Nothdurfft zu seyn eine determination zu thun, sondern es wird bey dem, wie es bißhero gehalten worden, noch verbleiben können. Die Auffnehmung uncatholischer Personen zum Bürger-Recht, gleichwie sie wider gemeiner Stadt-Statuta laufft, als kan desfals der uncathol. Bürgerschafft solches nicht eingeräumet werden, und Ew. Andacht und Ihr, werden diesem nach sich zu verhalten ꝛc. Wien, den 10. Jul. 1669.

Leopold.

(L. S.)

§. 6. Dieses Rescript träget zwar oben und unten den Nahmen des grossen Käysers *Leopold*: Alleine welcher Vernünfftiger wird sich bereden lassen zu glauben

glauben, daß selbiges mit Vorwissen und Genehmhaltung dieses erleuchteten Fürsten emaniret sey. Wie solten Sr. Maj. die die Gerechtigkeit gleichsam selber waren, dahin kommen seyn, einen sothanen, denen von Dero glorwürdigsten Vorfahren ertheilten Freyheiten, dem Instrumento Pacis, ihren Landes, und allen vernünfftigen Gesetzen zuwider laufenden Befehl zu ertheilen, da sie doch jederzeit in Beherrschung ihrer Unterthanen, und allen ihren actionen das Recht, und die Billigkeit sich so unabweichlich vor Augen gesetzet hatten. Nichts gewissers aber ist, als daß selbiger von den Jesuiten erschlichen, oder mit einander von ihnen ausgehecket worden. Denn diesen Leuten ist ja nichts gemeiners, als den Nahmen, und Authorité eines grossen Herrns zu mißbrauchen, auff ihren Schlag Befehle zu künsteln, und andere dergleichen Dinge mehr zu thun, (*d.* davor sonsten die honête Welt einen Abscheu träget, wie die Exempel von alle dem häuffig vorhanden. Man considerire auch nur die Clausel wegen præsentation der Evangel. Priester, und denn das schöne Statutum, die Evangel. Bürger betreffend, so wird der darhinder steckende Jesuit sich gleich in Lebens-Grösse hervor thun. Denn was wil gedachte Clausel anders sagen, als daß, wenn es der Röm. Clerisey in Kopff komme, diese so genante Confirmation der Lutherische Geistlichen auff einmahl wieder könne annuliret, und sie zum Lande hinnaus gewiesen werden. Selbst dasjenige Recht, das die Röm. Päbste geschmiedet, erfordert zur Gül-

(*d. La Morale Pract. de Jesuit.* und Lebens-Wand. der Jesuit.

digkeit eines Gesetzes, (e. daß selbiges den guten Sitten, natürlich-göttlich-auch andern Rechten (f. nicht zuwider sey, widrigens es eine unvernünfftige Sache, und Verderb der Republ. heisse. Was ist aber den guten Sitten, der gesunden Vernunfft, den Civil-Gesetzen, und dem Münster. Frieden, als einem inviolablen Legi, mehr zuwider, unvernünfftiger und unchristlicher, als das Statutum, daß kein Lutheraner des Bürger- und Meister-Rechts solle fähig seyn. Ist daher dieses Statutum, und weil alle 3. Religionen im Reiche und auch in Käyserl. Landen paria jura haben sollen und müssen, schlechterdings von keiner Gültigkeit, und wegen sothaner indeleblen Mängel dermassen vitios, daß es auch authoritate Principis keine validitatem erlangen kan, denn solcher in Einführung der Gesetze allemahl darauff zu sehen verbunden, (g. daß selbige nicht contra Jus naturæ, divinum, sanam rationem, & alias leges fundamentales lauffen: Welche Bewandnüß es ebenfals mit denen Rescripten hat. (h. Zudem ist kein Fürst ex plenitudine potestatis befugt, (i. den Unterthanen ihr Jus acquisitum zu nehmen, welches die Lutheraner per pacem religiosam & Osnabrugensem ratione dignitatis & admissionis ad opificia allerdings haben, auch in tali casu ratio status cessiret, die sonst sothane ademtionem, jedoch certis limitibus permittiret. (k. Da aber nun alle diese Mängel allhier offenbahrlich vorhanden, so würde man

(e. Extrav. tit. 1. c. un. (f. Carpz. p. 4. c. 9. d. 6. 7. (g. Franz. ad tit ff. de LL. Grot. de J.B. & P. lib. 1. & ibi Dan Mulen. (h. l. 3. C. de exec. Imp. offer. & ibi Perez. (i. Hanckelm. Illust. quæst. disp V. (k. Hyppol. a Lap. de R. Stat. S. 1.

man gegen die geheiligte Maj. des Käysers die gröste Sünde begehen, wenn man ihnen die Wissenschafft sothanen Edicts beylegen wolte, sondern es ist eine sub- & obreptitie erschlichene Jesuwitrische Geburth. Und ist sich nur zu verwundern, wie doch diese Leute in so vieler Fürsten Cabineten sich dergestalt haben einschleichen können, da doch bekannt, daß sie in einem Staate nichts anders als Verwirrung, Uneinigkeit, und Verräthereyen anstifften, und insgemein das unterste zu oberst darinnen zu kehren pflegen, wie ihnen dieses eine unpartheyische Feder (*l.* bereits vor hundert Jahren unter die Nase gerieben, das sich nachhero immer mehr und mehr vergrössert hat, und muß man sonderlich die Langmuth GOttes betrachten, die diese ertzschädlichen Leute unter der Sonenn so lange duldet; angesehen sie, solange ihre Secte gestanden, durch gifftige Consilia mehr Schaden, und Unheils gestifftet, mehr Länder zerrüttet, mehr Verfolgungen erreget, mehr Blutsvergossen, als nicht geschehen, weil die Christliche Religion in der Welt bekannt ist. Zwar weiß ich wohl, daß viele Lutheraner seyn, die zusagen sich nicht entsehen, man thue denen Jesuiten zu viel; es gebe doch gleichwohl verschmitzte, und gelehrte Leute unter ihnen. Alleine die Heger sothaner ungründeten Meynung wissen entweder die innerliche Beschaffenheit der Jesuitischen Lehren nicht, die auch rechtschaffene Catholischen selber hassen, (*m.* und welche so gar von den den Päbsten selbsten verdammet worden, (*n.* oder sie

(*l.* *Humfredi Pharis. Set. & nos.* (*m.* *S. irald. Apol. pro Senat. Ven. & alii.* (*n.* *Bid. Alex. VII. Bulla contra Jesuit. Propos. de ann. 1665. & Alex. IIX. Bul. 1690.*

legen dadurch an Tag, was sehnliches Verlangen das sie tragen, an das päbstische Joch wieder angeschnüret zu seyn. Die Klugheit macht eine Sache, und einen Menschen nicht gleich gut, er muß auch mit innerlichen Tugenden, und Gottgefälligen Wandel ausstaffiret seyn, denn sonsten die allermeisten Heydnischen Verfolger, vor gute, christliche Staats-Leute passiren müsten. Ihre gerühmte Gelehrsamkeit ist auch gar mäßig. Findet sich einer der was rechts gethan, so seynd deren wol hundert und mehr, die nichts als ein superficielles Wesen besitzen, des rechten, soliden Grundes aber ermangeln. Man findet dieses nur all zu wahr, wenn sie mit einen gelehrten Ketzer anbinden sollen, da sie deñ von ihren superstitionen sehr schlechte raison, und ausser etlichen Sophistischen Streichen sonst nichts vorzubringen wissen, die aber nur die ungeübten, und einfältigen, nicht aber kluge Leute befangen; und wenn sie selbige nicht mehr mit Feuer und Schwerdt vertheidigten und fortpflantzeten, würden sie nimmermehr so weit haben um sich greiffen können.

§. 7. Annd 1669. nisteten in Breßlau auch die Capuciner ein, welche einen Gasthoff kaufften, hernach aus solchem ein Closter machten / und selbiges einer so genannten Hedvvig, atræ an albæ in medio sit, wiedmeten. Anno 1670. wolte ein gewisser Friedenshäßiger Röm. Geistlicher durch eine hervor gegebene Charteqve behaupten, daß die Schlesier im Münsterischen Frieden nicht mit begriffen wären. Es ward ihm aber dermassen geantwortet, daß er seine Sinn-lose Feder weiter nicht ansetzte. In eben diesem Jahre flog noch eine dergleichen Charteqve

aus

aus, die unter dem Nahmen eines Conscientiosi, die Schlesier in ihrem Christenthum, irre zu machen suchte. Doch es ward auch diese nach Gebühren abgewiesen. Anno 1671. begiengen die Jesuiter das Fest eines ihrer gekünstelten Heiligen, Franciscus de Borgia genannt. Dieser war in seinem Leben ein abgesagter Feind aller Evangelischen gewesen, und hatte selbige auff das grausamste verfolgen helffen, wodurch Er dann verdienet, daß Ihr. Päbstliche H. ihn in ihrem Himmel zu einen Heiligen machten. Bey seinem Feste trugen sie sein von Holtz geschnitztes Bild unter Trompeten- und Pauken-Schall durch die vornehmsten Strassen der Stadt Breßlau, welchen höltzernen Peter eine grosse Menge Volcks begleitete. Dieser und alle dergleichen höltzerne Herre Gotte, seynd ein recht artiges Sinnbild ihrer Alfantzereyen. Denn gleich wie selbige aus einem leichten, und den Zähnen der Würmen unterworffenen Holtze bestehen; Also ist auch ihr Menschen-Tand beschaffen, welchen das scharffe Schwerdt des reinen Wort GOttes auff einmahl zernichten kan. Daß aber sothane Canonisation der verstorbenen Menschen, die Röm. *Dataria* von den Heyden entlehnet, hat der seel. Herr Hunnius, in seinem unten angeführten (*o.* unvergleichlichen Tractate, zur Gnüge, und gantz gründlich gewiesen, dessen hinlängliche Beantwort- und Wiederlegung die Röm. Clerisey noch bis diese Stunde schuldig. Die folgenden Jahre waren vor Schlesien zwar etwas ruhig; Hingegen vor die armen Evangel. Ungarn desto grausamer, härter, und betrübter; angesehen

(*o. Hunnii Apost. Eccl. Rom.*

sehen der päbstisch-gesinten, und der Jesuiter ihr Grimm, in selbigem Königreiche dermassen rasete, daß man billig zweiffeln muß, ob in den alten Heydnischen Verfolgungen die Christen ein mehrers auszustehen gehabt. Denn es schien nicht anders, als ob alle diejenigen Teuffel, die damahls wider die Gläubigen ihren Grimm zu unterschiedenen Zeiten ausliessen, itzo allzusammen, und auff einmahl in die Jesuwitische Schaar gefahren wären. Die von dieser Verfolgung auffgesetzte Schrifften, (*p.* können nicht sonder Erstaunen gelesen werden: Und muß man sich billig verwundern / daß diejenigen die auch Christen heissen wollen, (wiewohl man eher einen Muhamedaner, als diese Leute also nennen könte,) wider andere Christen so gar alle Menschligkeit haben ablegen, und ärger gegen sie wüten können, als keine unvernünfftige Bestie gegen die andere zu thun pfleget. Unter diesen Verfolgern war sonderlich einer, mit Nahmen *P. Kellio*, den nicht einer sondern viel millionen Teuffel besassen, und der mit unmenschlichen Grausamkeiten nicht zu ersättigen stunde, ja vor dessen Wuth, die Peiniger, und Henckér sich offtmahls selber entsatzten, die aber dieser **Bube**, wenn sie nur die geringste Barmhertzigkeit wolten spühren lassen, auff das ärgste ausschalte. Die Martern, mit welchen die Japaner im vorigen Seculo diejenigen belegten, die von den Jesuiten aus aberglaubischen Heyden, zu noch aberglaubischern Christen waren gemachet worden, und zu deren Ausrottung selbiger Monarche die gröste Staats-Raison

(*p. Caroli Mem. Sec. sup. in an. 1672. & seq. La Vie du Comte de Teckeli* samt andern deßfalls *edirten Scriptis.*

son hatte, (q. weil er aus einem auffgefangenen Briefe ersehen, daß die Jesuiter ihn von Throne stürtzen, und dem Pabste das Reich unterwerffen wolten, kamen mit denen die der Bube *Kellio* aussanne, fast in keine Vergleichung. Sothane unerhörte Grausamkeiten stelleten die armen gefangenen Ungrischen Priester in einem, an Sr. Käys. Maj. abgelassenen Schreiben, zwar höchst beweglichst vor; Alleine es ist gantz glaublich, daß selbiges vor die Käyserl. Augen nie mag gekommen seyn, sondern die Jesuiten zu dessen Unterschlägung schon Mittel und Wege werden gewust haben. Denn dessen Inhalt war dermassen flehentlich, und Jammer-voll eingerichtet, daß es auch einen Stein, geschweige denn des grossen Leopolds Tugend-volles Hertze, der ein abgesagter Feind aller Grausamkeit war, zum Mitleiden nicht solte beweget haben. Dieses um so mehr zu erwahren, so ist solches allhier völlig angefüget worden.

Aller-Durchlauchtigster/ Großmächtigster und Unüberwindlichster Römischer Käyser/ auch zu Hungarn und Böheim König/ ꝛc.

Allergnädigster Käyser/ König und Herr.

EUer Käyserl. und Königl. Majestät wollen allergnädigst geruhen, Deroselben zu allergütigsten Gemüthe bringen zu lassen, welcher gestalten wir Evangel. Prediger, unerachtet wir allezeit, dessen uns Gott, und unser Gewissen Zeugniß giebet, nichts inständigeres verlanget haben, als daß wir in unbefleckter Treu und Glauben gegen Ew. Käyser- und Königliche Majestät und das höchstansehnlichste Erz-

(q. *Montan. Japan.* Gesand: E.

Ertz-Hertzogl. Hauß Oesterreich lebeten und stürben, auch unser inbrünstiges Gebet vor die Wohlfarth, Heyl und glückliche Regierung Ew. Käyserl. und Königl. Maj. nach Zeugniß unserer Zuhörer, unterthänigsten Fleisses nach, auffopfferten; Auff eines lasterhafften und verruchten Menschen, boßhafftige, uns aber unbewuste Bezüchtigungs-Schreiben, und erdichtete Verleumdungen zu Preßburg, in excelso locum tenentis Judicio geurtheilet, darauff in Fessel und Banden geworffen, aus eben derselbigen Stadt in die Sechs Schlösser Leopold, Bernez, Komacon, Iberhard, Sarvar, und Kapuvar, in grausame Gefängniß gelegt, theils unterwegens durch die Preßburgische Heyducken, theils in ermeldeten Schlössern durch die teutschen Soldaten, alles Vorraths, an Mitteln und Kleidern zum theuersten unserer Gebet-Bücher, spolirt und beraubet worden; über das, täglich in Regen und Ungewitter, die allerschwersten Arbeiten zu thun, Mauren und Wälle der Schlösser auffzubauen, in schwer beladenen Schubkarren zu ziehen, Holtz und Wasser in der Officirer Küchen zu tragen, die Ställe (qvod tamen coram tanta Majestate cum venia dictum sit) heimliche Winckel und Cloacen von allen Unflath zu saubern; und den stinckenden Mist, mit blossen Händen, auff unsern Schultern zu tragen, gantz Tyrannischer Weise gezwungen, auch nicht einmahl mit Wasser und trockenem Brod nach Genügen gespeiset werden; und obwohlen etliche, entweder aus Blut-Freundschafft oder Christl. Mitleiden gerühret, zur kümmerlichen Erhaltung unsers armen Lebens uns freywillige Unterhaltung verschaffen wollen; so lassen

doch

doch die Teutschen Soldaten aus ihrer gegebenen Ordre und Befehl keinen Menschen zu uns; ja unsere arme, ins äusserste Elend gesetzte Weiber und Kinder stossen sie als Hunde von uns, und nehmen uns das zugeworffene Allmosen vor dem Munde hinweg, solches zu ihren Nutzen zu verwenden; Nach geendigter täglicher Arbeit werden wir wiederum in unerträgliche Gefängniß unbarmhertziger weise gesetzet, und müssen darinnen unter Schlangen, Kröten, Läusen und abscheulichen Ungezieffer nackend und bloß liegen, werden auch über das, insonderheit in dem Schloß Sarvar, Kapuvar und Leopold, an Halß, Händ und Füssen, mit Halß-Händ- und Fuß-Eisen zusammen geschlossen und gekuppelt; und weilen etliche der unsrigen, wegen täglich- und nächtlich-angethaner Drangsal, auch Hunger und Durst halber, und daher o nothwendig entstandener Kranckheiten, zu den Arbeiten untüchtig worden; als werden wir deswegen mit allerhand schmählichen Lästerungen beleget, ja so gar, in dem Schloß Leopold, aus Befehl Nicolai Helion, eines Jesuiten, der Evangel. Religion halber an Haaren und Bart geschleppet, mit Mußqveten gestossen und jämmerlich zerschlagen; ja der erstgedachte Jesuit Nicolaus Helion drohet uns, daß er einen jeden von uns für 100. Reichs-Thaler auff die Galeeren verkauffen wolle. Daferne nun Ew. Käys. und Königl. Maj. aus angebohrner weltkundiger Mildigkeit in unsern elenden Zustand nicht einiges Einsehen haben werden, müssen wir ohne allen Zweiffel, wegen Hunger und vergiffte Bisse obgedachter schädlicher Thiere, bey hereinbrechen-

der grossen Winterkälte, von Hülle und Kleidern gäntzlich entblösset / eines jämmerlichen Todes sterben. Und weilen Ew. Käyserl. und Königl. Majestät wegen unbeschreiblicher Mildigkeit, einen unauffhörlichen Ruhmes-Schall schon längst vorhin erlanget haben, solcher auch aus allen Ew. Käyser- und Königl. Majestät Thun und Lassen Hand-greifflich herfür blickend, offtmahlen wahrgenommen worden, daß viel eher ein Delinqvent unbeschrenckte Barmhertzigkeit erreichet, als etwa ein Unschuldiger mit Ungnad beleget worden wäre; So treten wir derowegen als Todte bey lebendigem Leibe, in allerunterthänigster Devotion, vor den Gnaden-Thron Ew. Käyser- und Königl. Majestät, und bitten vor Demselben um der Höchsten Barmhertzigkeit GOttes, und des theuren Verdiensts CHRISTI JESU willen allergehorsamst; Sie wollen geruhen, aus Dero unerschöpfftem Gnaden-Brunnen einige Tröpfflein über uns, Dero allergetreuste Unterthanen fliessen zu lassen, unser hochbestürtztes Blut, weinende Hertzen und Gemüther, mit allermildreichster Käyserlicher Clementz anzusehen, und uns aus solcher jämmerlichen Quaal des Todes zu erlösen, auch unsere mit Thränen verlassenen Wäyselein allergnädigst zu restituiren. Wir versprechen dargegen, wie allezeit, unsere allerunterthänigste Devotion, Treu und Dienstleistung, auch mit willigster Darsetzung unsers Bluts/bis zu dem letzten Athem, gegen Ew. Käyser- und Königl. Maj. zu bezeugen, und zu mehrer Versicherung, mit einem cörperlichen Eyde zu bekräfftigen, welcher denn stärcker seyn

solle

solle als die abgezwungene unrechtmäßige Unterschreibung derer Reversalien, davor wir ehe williger zu sterben, als selbige mit höchster Verletzung unserer Gewissen zu vollziehen, uns offeriren. Wir seynd zwar eitele Schatten, elende Würme, und leichter Staub vor den Füssen Ew. Käyser- und Königl. Maj. Und wann wir auch, wegen wiewohl unverhoffender Verschliessung aller Käys. Gnaden, durch angethane Quaal und Züchtigung dieses Irrdische gesegnen müsten, so würde zwar unser Tod, als ein Rauch verschwinden, dargegen aber Ew. Käyser- und Königl. Maj. uns höchstbenöthigte angebohrne hochersprießliche Gnade, daferne wir solcher geniessen können, bey unsern Nachkommen, bis ans Ende der Welt höchstens gerühmet und gepriesen werden. Deswegen wir dann, solche zu erlangen, den Allerhöchsten um beständige Erhaltung Ew. Käyser- und Königl. Maj. und Fortpflantzung des höchstlöbl. Ertz-Hertzogl. Hauses Oesterreich, durch inständiges Bitten und Flehen, wie allezeit, ersuchen, und in Erwartung allergnadigster Erhörung unsers Begehrens, ersterben

Ew. Käyser- und Königl. Maj.

allerunterthänigst-gehorsamste

Datum den - - 1674. **Von der Schweitzerisch- und Augsp. Confession gefangene Prediger und Schuldiener, die wir in den sechs Schlössern, als** Leopold 35. Sarrar 15. Berenz 5. Kapuvar. 7. Iberhard 6. Komacom 3. **gefänglich gehalten werden.**

§. 8. Unterdessen war der letztere Hertzog von Liegnitz, und Brieg Ao. 1675. mit Tode abgegangen, und mit selbigem dieser gantze Fürstl. Stamm erloschen. Sothaner unverhoffte, und höchst schmertzliche Fall,

preste dem gantzen Lande unzehlbahre Thränen aus. Denn nunmehro war selbiges der Käyserl. Cammer völlig anheim gefallen; Dahero die Stände und Unterthanen leichte erachten kunten, was die alles beherschenden Jesuiten, mit sie vor ein procedere spielen würden. Ehe aber der Durchl. Purpur dieses Tugend-vollen Fürsten erblassete; So liesse seine mit dem Tode ringende Hand, nachstehende Schmertz- und Betrübniß-volle Zeilen, an Ihr. Käys. Maj. abgehen.

Aller-Durchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Allergnädigster Käyser, König und Herr.

Ich bin zwar der allerunterthänigsten Hoffnung und Vorsatzes gewesen, Ew. Majest. und Dero glorwürdigstem Ertz-Hause mich durch langwierige treue Dienste wohlgefällig zu machen, und dieses, was ich bey meiner Jugend zu thun noch nicht vermocht, mit zunehmendem Alter in desto vollkommener Devotion derselben darzustellen. Es scheinet aber, daß bey itziger meiner Unpäßligkeit der Allerhöchste seinem unerforschlichen Gutbefinden nach, dieses durch einen frühzeitigen Tod zu unterbrechen, und mich, ehe ich fast den rechten Anfang solches meines getreuen Vorhabens machen können, mich hinwieder dieser Sterbligkeit zu entnehmen gemeynet sey. Dieser himlische Rathschluß nun, wie er auch diejenigen, so solchem zu folgen beschweret seynd, wider ihr Belieben nach sich ziehet; Also nehme ich, der ich des Höchsten Willen jederzeit vor meine höchste Richtschnur geachtet, selbigen mit unerschrockenem und willigem Gemüthe an; Ehe und bevor ich aber solche Schuld der Natur bezahle, lege ich hiermit nebenst unsterblichem Danck vor alle meinem Hause und mir erzeig-

ten

ten Käyserl. Schutz, Hulde und Gnade, dasjenige, was Ew. Maj. die Rechte nach meinem Tode zueignen, zu Dero Füssen von selbsten allergehorsamst nieder, Dieselbe dieses eintzige, um Dero selbsteigenen Käys. Flor und Auffnehmens wegen, allerunterthänigst ersuchende, Ew. Maj. geruhe nicht allein meine Frau Mutter und Schwester, sondern auch meinen Vetter, den Graff Augustum von der Liegnitz, (welchen nicht so wohl einige Unfähigkeit, als vielmehr die unterlassene ausdrückliche Provision seines Herrn Vatern anjetzo die völlige Lehns-Folge zweiffelhafftig machet) als auch meine treue Diener zu gerechtester Beobachtung und Manutenenz empfohlen seyn zu lassen, vornehmlich aber meine arme Unterthanen bey ihren Privilegien und bisherigen Glaubens-Ubung in Käyserl. Hulden und Gnaden ferner allergnädigst zu erhalten. Der Allerhöchste setze Ew. Käyserl. Maj. diejenigen Jahre, welche sein göttlicher Wille mir verweigert, hiervor in Gnaden zu, und verhänge an Deroselben Hochlöbl. Ertz-Hause, den anjetzo an den Meinigen sich ereigneten fatalen Periodum nimmermehr; Er lasse Deroselben männliche Nachkommen kein Ende, und Ihrer Macht und Siege kein Ziel seyn, wenn sie erhören des jenigen Bitten, welcher schwerlich mehr an selbige etwas erbitten, sondern ersterben wird Datum --- 1675.

Ew. Käyserl. und Königl. Maj.

unterthänigst-gehorsamster

Georg Wilhelm / Hertzog zu Liegnitz/ Brieg und Wohlau.

Sonder Zweiffel mogte dieses, aus der itzt ersterbenden Fürstl. Feder herfliessende, mehr mit Thränen,

als Dinte geschrieben seyn, und zu wünschen wäre gewesen, daß diejenige Bitte, die der in des Todes Pforten allbereit stehende Printz noch zuletzt an die Käys. Maj. der Evangel. Religion halber thate, auch so viele Würckung gehabt hätte, als insgemein der Erblassenden ihr Verlangen zu haben pflegen. Weil nun die Stände dieser Vaterlosen Fürstenthümer gar vernünfftig ermassen, daß die Röm. Clerisey, und sonderlich die Jesuiten, sich nunmehro nach allen Kräfften dahin bemühen würden, wie sie ihre Friedens-lose Hände zum kräfftigsten über sie ausstrecken könten; Als fanden sie vor rathsam, an Ihr. Käys. Maj. gewisse Deputirten abzusenden, und um die allergnädigste Confirmation ihrer Religions-Freyheiten und Privilegien anzuhalten; Auff welches Ansuchen Sr. Maj. sich auch in beygehenden Rescripten allergnädigst erklärten.

DEr Röm. Käys. auch zu Hungarn und Böheim Königl. Majest. Unsers allergnädigsten Herrn wegen ꝛc. Dem Gestrengen Herrn Hanß Adam Posadowsky hiemit in Gnaden anzufügen. Allerhöchst Ihrer Käyser- und Königl. Maj. wäre ausführlich gehorsamst referirt und vorgetragen worden, was bey Deroselben Ew. Herrl. Posadowsky im Nahmen der N. N. gesamten Herren Stände, von Land und Städten der Fürstenthümer Liegnitz, Brieg und Wohlau, samt zugehörigen Weichbildern und Oerter, unterm zwölfften Monaths-Tag Decembr. nechsthin unterthänigst überreichet, und was massen dieselbe Ihrer Käyser- und Königl. Maj. als nunmehro Ihrem allergnädigsten Immediat-Erbherren, die Erbhuldigungs-Pflicht in treuster Devotion ab-

zulegen,

zulegen, des allerunterthänigsten Anerbietens, darbey aber auch, der ungezweifelten Hoffnung wären, aus Dero glorwürdigsten Vorfahren allergnädigsten Concessionen, und Ihrer Landes-Fürsten Begnadungen, erlangten Recht und Gerechtigkeiten, und so wohl profan- als Kirchen- und Schul-Verfassung (allermassen sie hierunter allerunterthänigst, demüthigst bitten thäten) allergnädigst handzuhaben, und zu erhalten geruhen werden.

So viel nun die unterthänigste Anerbietung zu Ablegung der Erbhuldigungs-Pflicht betreffen thut, haben mehr allerhöchsterwehnte Ihro Kayser- und Königl. Maj. diese der gehorsamsten Herren Stände willfährige Submission, und hiedurch bezeugte unterthänigste Devotion, mit besonderem allergnädigsten Wohlgefallen auf- und angenommen, wollen auch noch ferner gnädigst dahin bedacht seyn / damit besagte Erbhuldigungs-Pflicht von Ihnen zu seiner Zeit, dem Herkommen nach, gebührend möge abgenommen werden.

Was aber das übrige unterthänigste Begehren belanget, werden Ihr. Kayser- und Königl. Majest. nicht unterlassen, Dero Landes-Fürstl. Sorgfältigkeit und alle behörige Anstalten dahin anzuwenden, damit die Herren Stände gleich andern Dero treugehorsamsten Erb-Fürstenthümern, bey gleich und Recht erhalten, und Ihnen die Justiz gebührend administriret werde, Gestalten dieselbe auch im übrigen allergnädigst geneigt seynd, Sie mehrgedachte Herren Stände bey Ihren wolhergebrachten Freyheiten, erlangten Concessionen, und Begnadungen, wie nicht weniger bisherigen Recht und Gerechtigkeiten,

ten, auch führohin allergnädigst handzuhaben und zu erhalten.

Wird demnach Er, Posadowsky, solches denen gesamten Herren und Ständen aller drey obernannten Fürstenthümern, zu ihrer nachrichtlichen Wissenschafft behörig zu hinterbringen, und sie sich nunmehro allerseits hiernach zu richten wissen. Es verbleiben auch öfters Ihro Kayser- und Königl. Maj. im übrigen Ihnen, gesamten Herren Ständen, wie auch Herrn Posadowsky, mit Kayser- und Königl. Gnaden wohlgewogen. Decretum per Imperatoriam Regiamqve Majestatem in Consilio Bohemico Aulico, Viennæ, 14. Mensis Decembris die Ao. Domini 1675.

Adolph Wratislau Graf von Sternberg.
Hanns Hertwig von Nostitz.
(L. S.) Johann von Tamm

§. 9. Die Kayserl. Milde aber ließ es bey diesem noch nicht bewenden, sondern sie ertheilten denen Liegnitzischen und Brigischen Ständen im 1676. Jahr auch nachfolgendes

Ihro Röm. Kayserl. / auch zu Hungarn und Böhmen Königl. Majest. unsers allergnädigsten Herrns, wegen denen N. N. gesamten Augsp. Confessions zugethanen Herren Rittern, und Landschafften, auch von gesamten Städten derer Fürstenthümer Liegnitz, Brieg und Wohlau, hiermit zum Bescheid in Gnaden anzufügen. Aller höchstgedachter Ihr. Kayser- und Kön. Maj. wäre mit allen Umständen gehorsamst referiret und vorgetragen worden, was massen sie sämtl. Augsp. Confession zugethane Herren Stände, durch gewisse Herren Abgeordnete, mit Anführung

führung des Prageriſchen Neben-Receſſes, wie auch des Münſter-Osnabrüg. Frieden-Schluſſes, und deren darauff Ao. 1654. und Ao. 1658. erfolgten Kayſer- und Königl. allergnadigſten Reſolutionen, in Unterthänigkeit gebeten, Ihro Kayſer- und Königl. Maj. geruheten, über die ihnen allbereit unterm 14. Decembr. verwichenen Jahres ertheilte allergnädigſte General-Vertröſtungen, nemlich Sie Herren Supplicanten bey ihren wolhergebrachten Freyheiten, erlangten Conceſſionen, und Begnadungen noch forthin zu unterhalten, auch in Cauſa Religionis eine mehrere Special-Expreſſion allergnädigſt zu kommen laſſen, und Sie mit einer allmildeſten ſchrifftlichen Erklärung dahin zu begnadigen, daß Sie und ihre Poſteritét bey itzigen würcklichen, und vor dem Kriege gehabten Exercitio Auguſtanæ Confeſſionis, nebenſt Erhaltung bißheriger Kirchen- und Schulen-Verfaſſung, mit allen darbey ſeithero geübten und hergebrachten Ceremonien, und Kirchen-Aemtern, allergnädigſt gelaſſen, erhalten, und mächtiglich geſchützet werden mögen. Wie nun allerhöchſt erwehnter Ihr. Kayſ. Maj. ſie geſamte Augſp. Confeſſion zu gethane Herren Stände obgedacht Dero drey Fürſtenthümer, Liegnitz, Brieg, und Wohlau, wider den Prageriſchen Neben-Receſſ, das Inſtrumentum Pacis, und die darauff erfolgte Kayſerl. und Königl. allergnädigſte Reſolutiones zu beſchweren, oder durch jemand beſchweren zu laſſen/ wie vorhin, alſo annoch gnädigſt nicht gemeynet ſeyn: Alſo verſehen ſich dieſelben Herren gegen ihnen

Suppli-

Supplicanten, Herren Ständen gnädigst, daß gegen Ihr. Kayserl. und Königl. Maj., sie sich also bezeugen werden, wie es mehr ermeldtes Instrumentum Pacis ohne dis deutlich erfordert, und es sich treugehorsamen Vasallen und Unterthanen gegen ihrem rechten Erbherrn und Landes-Fürsten eignen, und gebühren thut: Wornach sie sich zu achten haben: und es bleiben öffters allerhöchstgedachte Ihr. Kayserl. und Königl. Maj. ꝛc. Decretum per Imperatoriam Regiamqve Majestatem in Consilio Bohemico Aulico Viennæ die 15. Mensis Julii a. d. 1676.

(L. S.)

Adolph Wratislau, Grafe von Sternberg.

Hannß Hertwig / Grafe von Nostitz.

J. von Tamm.

Sothane allergnäd. Kayserl. Resolutiones gaben den niedergeschlagenen Schlesischen Ständen wider einen Muth: Worauff gemeldte Fürstenthümer, mit Genehmhaltung des Kayserlichen Ober-Amts ihre Consistoria anrichteten. Weil aber die Reformirten an dem erblasseten Hertzoge zu Liegnitz eine gewaltige Stütze verlohren; So regierete der Allerhöchste Sr. Churfürstl. Durchl. von Brandenburg Christliches Hertze, daß Sie bey Kayserl. Majest. vor selbe eine nachdrückliche Vorbitte einlegten, wie solches aus beygehenden mit mehrern zu ersehen.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

EUer Kayserl. Maj. weltberuffene und mir mehr als jemanden bekannte Clemenz und Gütigkeit ist,

ist, dadurch sonderlich ausgebreitet und vermehret worden, daß Dieselbe nicht allein der Fürstl. Wittiben zu Liegnitz Libden bey Ihrer Anwesenheit zu Wien, sondern auch denen Landständen der dreyen Fürstenthümer bey jüngst gehaltenem Landtage durch Dero verordnete Commissarien die allergnädigste Versicherung thun lassen, es solte alles in besageten Fürstenthümern in Statu quo so wohl in Ecclesiasticis als Politicis gelassen werden.

Nun wil aber verlauten, ob solte vor einigen Tagen die Schloß-Capelle zu Liegnitz, wie auch die Kirche zu Brieg, daran nachgehends das Schloß gebauet, worin bißher die Evangelische Reformirte ihren Gottesdienst gepfleget, versiegelt und gesperret seyn; Ob nun zwar leicht zu ermessen, daß solche ohne Ew. Kayserl. Majest. allergnädigste Verordnung müsse geschehen seyn, so lebe ich doch der unterthänigsten Zuversicht, daß, wenn Ew. Kayſ. Maj. diese unvermuthete und schleunige Veränderung Dero höchsterleuchteten Verstande nach bey sich erwegen, Dieselbe allergnädigst geruhen werden, selbige wieder aufzuheben, und es bey dem vorigen zu lassen. Allergnädigster Kayser, König und Herr, Ew. Kayſ. Maj. bleibet die höchste Macht und souveraine Gewalt, wie in allen Dero Erblanden, also auch in diesen dreyen Fürstenthümern, und werden die Einwohner und Unterthanen derselben ohne Murren und Widersprechen in voller Treue und devotion alles dasjenige, was Dero allergnädigster Wille ihnen zuerkennen wird, über sich nehmen und ertragen: Weil ich aber dennoch wol weiß, daß sie mit Seufftzen und Flehen von GOtt und Ew. Kayſ. Maj. erbitten, daß Ihnen Ihre

re Gewissens-Freyheit und Ubung der Religion, so wie sie dieselbe von vielen und langen Jahren hero unter Ew. Kayf. Maj. höchsten Schutz und Schirm, bey Ihrer vorigen Obrigkeit, ruhiglich besessen, gelassen werden, und Ew. Kayserl. Majest. darunter Dero höchstlöblichen Vorfahren am Reiche, Kayser Maximiliano II. glorwürdigsten Andenckens, welche zusagen pflegen: Daß GOtt allein ein Herrscher über die Gewissen sey, nichts vergeben möchten, so nöthiget mich die unterthänigste Treue und Devotion, welche gegen Ew. Kayserl. Maj. ich trage, Deroselben wohlmeinend mit gebührendem Respect vorzustellen, welcher Gestalt bey continuirender Verschliessung oberwehnter Kirchen das kurtze Frolocken, so meine Glaubens-Genossen über höchstvorberührte Ew. Kayserl. Majest. allergnädigste Versicherung bezeuget, in unzehlich viele Seufftzen und Thränen verwandelt werden würde, ich bin in meinem Gewissen versichert, daß ich an auffrichtiger Treue und Unterthänigkeit gegen Ew. Kayf. Maj. keinem der Catholischen Mit-Stände nachgebe, ein gleichmäßiges bezeigen bey jetzigen Conjuncturen fast alle Evangelische Stände, und können Ew. Kayserl. Majest. mich und sie höher nicht begnadigen, als wann Dieselbe unsern Glaubens-Genossen dero bisher gehabte Gewissens-Freyheit geniessen lassen, und sie darbey Kayserlich schützen. Ich bitte nichts neues, vor mehr erwehnte Evangelische Eingesessene in den drey Fürstenthümern, noch eine mehrere Freyheit als sie bisher gehabt, sondern daß sie nur bey dem vorigen geschützet, und es Ew. Kayserl. Majest. allergnädigsten Versprechen nach, der Religion

gion halber in dem Stand gelassen würde, wie es bey dem Absterben des letzteren Hertzogen gewesen, folglich daß denen Evangelisch-Reformirten wiederum frey gelassen werden möge, ihren Gottesdienst nach wie vor in der Schloß-Capellen zu Liegnitz, und in der Kirchen zu Brieg zu verrichten, oder dafern Ew. Kayserl. Majest. dabey einig Bedencken haben solten, so geruhen sie die gnädigste Verfügung zu thun, daß ihnen an besagten Oertern andere bequeme Häuser und Oerter, zur Verrichtung ihres Gottesdiensts, angewiesen und verstattet werden mögen, sie werden hinwiederum vor Ew. Kayserl. Maj. und Dero Hochlöbl. Ertz-Hauses Conservation, Wolfarth und Auffnehmen, ohne Unterlaß zu Gott beten, und all ihr Gut und Blut zu Dienste Euer Kayserl. Majest. auffopffern, ich aber und alle Evangelische Stände bleiben darvor Euer Kayserl. Maj. auffs unterthänigste verbunden, der ich ohne dem bin, und mit schuldigstem Respect verbleibe. ꝛc. Geben Cölln an der Spree den 30. Martii, 1676.

§. 10. Wehrenden diesen Vorfallenheiten, hatte das Münchs-Geschmeisse sich im Lande immer häuffiger eingefunden, wie denn Anno 1677. der damahlige Bischoff in der Stadt Breßlau ihrem Gebiethe, die Pauliner einführete, und ihnen ein Closter zu bauen verstattete, welchen Orden Schlesien vorhin noch nie gesehen hatte. Die übermäßige Einführung dergleichen fauler Arth von Leuten, machte im Lande vollends alles theur, und warden zuvor darinnen unbekante Sünden und Laster mit grossen Hauffen im Schwang gebracht, wie denn bey nahe alle Münche, Nonnen, und ihres gleichen nichts anders, als solche Gesellen

seyn,

seyn, die an fressen, sauffen, huren, buben, Ehe-brechen, Sodomitereyen zu begehen, und andern Sünden ihr eintziges Belieben tragen, und damit Sie solche ungestrafft, und desto freyer ausüben können, sich in die Clöster begeben, allwo zugleich alle Missethäter, die von Rechts wegen das weltliche Schwerdt bestraffen solte, ihren ungehinderten Auffenthalt finden, und wo man die jenigen in unglaublicher Menge antrifft, denen das Arbeiten ein Greuel, faullentzen hingegen, dicke Mast-Bäuche haben, und auff anderer Leute Beutel sich gute Tage zu schaffen ihr innigstes Begier ist. Denn man muß sich nicht einbilden, daß die euserliche Strenge, die welche Orden, als Capuciner, Franciscaner, Cartheuser, Carmeliter bezeigen, mit ihrem innerlichen und dem Closter Leben zusammen stimme. Nein, denn die jenigen die die Einfältigen vor die Aermsten und Elendesten ansehen, lassen sich besser auffraffeln, als mancher grosser Herr kaum zu thun vermag. (r. Ihre Küchen, vornehmlich die Jesuitischen / (s. seynd mit den delicatesten Leckerbißgen versehen, und ihre Keller prangen mit dem grösten Uberflusse der herrlichsten Weine, und anderer Getränckе. Ihr geistlicher Schatz-Kasten zehlet unendliche Summen Geldes, samt andern kostbahren Vorrathe, welches alles sie der simplen Welt durch Theuderey und Kinder-Possen abzunarren wissen. Sonsten hatte Schlesien ein paar Jahre nach einander vom Kayserl. Hofe gar gütige Blicke erhalten; Alleine solche verlohren

(r. Heutiges Pabstthum *Sect.* 14. d'*Emill.* Reise-Bes. *Gage* Reise-Bes. *c. 2. 3. & seqq. Edit. Anglic.* (s. *Bid. Reg. Soc. Jes.*

ren sich Anno 1678. auff einmahl, indem in den Fürstenthümern Liegnitz, Brieg und Wohlau, so wohl in Städten, als auff den Cammer-Dörffern, die durch Absterben verledigten Pfarrern, sogleich obigem Kayserl. zweyen Rescripten, und auch dem Osnabrüggischen Frieden schnurstracks zuwider, mit Römisch-Cathol. Geistlichen besetzet warden. Die Land-Stände sendeten zwar dieserhalben eine Deputation nach Wien; Alleine die Jesuiten hatten alda bereits so vorgebauet, daß selbige höchst ungnädig empfangen, und mit harten Comminationen wieder abgewiesen ward. Die Lutherischen Geistlichen der Stadt Breßlau waren bishero dem Magistrate alleine unterworffen gewesen; Itzo aber musten sie, wenn Klagen vorfielen, auch den Bischoff vor ihren Richter erkeñen, und sich vor selbigen stellen, welches insonderheit D. Acolutum betraffe. Jeder Vernünfftiger kan leicht urtheilen, was ein solcher Richter vor gerechte Urtheile fällen möge, der weñ es die Ketzer anbetrifft, das Gewissen jedesmahl unter der Banck im Kehricht-Hauffen liegen hat. Denen Jesuiten fiel die Abschaffung der Gesänge, Erhalt uns HErr ꝛc. abermahls ein, denn alles können die Menschen eher vertragen, als nur die Warheit nicht. Fände in dergleichen, aus GOttes Wort genommenen Gesängen, die Röm. Clerisey mit ihrem Geistl. Surintendanten, sich nicht getroffen, und zwänge sie nicht ihr eigen Gewissen, daß sie mit den Pharisäern ausrufen müsten: **mit diesen Worten seynd wir gemeynet**, so würden Sie sich dergleichen Dinge, nimmermehr añehmen, angesehen was einem nicht trifft, hat man zu verfechten nicht nöthig. Denen Vor-

städten

städten zu Breßlau ward verbothen, ihre Kinder nicht mehr in die Evangel. Schule, sondern zun Jesuiten zu senden, darmit nehmlich in diese ihre Gemüther das Gifft sogleich von Jugend an eingesencket werde. Ja es griffe die Jesuiten- und Münchs-Seuche in oben besagten Fürstenthümern dergestalt um sich, daß fast männiglich an einer jemahligen Genesung zweiffelte. Sie baueten Clöster, oder vielmehr receptacula scelerum, wo, und wie viel sie deren wolten. Denen Eltern nahmen sie ihre Kinder mit Gewalt hinweg, und rissen solche unter ihre ärgerliche Information. Wo sie einen wohlhabenden Mann wusten, der muste mit falschen Anklagen und Bezüchtigungen so lange verfolget werden, bis endlich sein Vermögen in ihre Raub-Klauen verfiel. Die Adeliche und andere vornehme Jugend, beredeten Sie in ihren Stand zutreten: Die so sich dessen weigerten, raubten Sie mit Gewalt, und musten hernach die Eltern dem Closter die Ratam hæreditatis geben. Die Rathhäuser in Städten warden mit Jesuitisch-gesinnten Personen besudelt, die Evangelischen hingegen heraus gestossen. Verstorben die Eltern, so wurden den Kindern Catholische Vormünder gesetzt, und die Lutherschen darvon ausgeschlossen. Zwar kam das gantze Corpus Evangelicum bey Kayserl. Majest. intercedendo ein, und bathen um Abstellung sothaner Jesuwitischen wider alle Verträge, und den Frieden lauffenden Beginnen. Doch so wohl sie als die Schlesier fanden taube Ohren, und die Kayserl. Ministri, die mit nichts als lauter Jesuitischen Netzen umstricket lagen, regardirten auff nichts weniger, als auff selbige. Derowegen auch diese

mit

mit ihren, in der Höllen erlerneten proceduren, ungehindert fort fuhren. Gedachte Reichs-Intercessionales aber bestanden in folgenden.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

EW. Kayserl. Maj. ist ausser allen Zweiffel allerunterthänigst vorgetragen worden, was an dieselbe im Nahmen und aus gnädigsten Special-Befehlich gesamter Evangelischer Churfürsten und Stände, unserer gnädigst und gnädigen Herren Principalen, auch Obern und Committenten wegen deroselben viele Jahre treu gewesenen Reichs-Hoffraths, Herren Grafens von Sintzendorffs, nach dem Tode hinterlassener hochbetrübten Frau Wittib, und zwölff meistentheils unerzogener Kinder, unterm 28. Aprilis, des nächst verwichenen Jahrs wir allerunterthänigst gelangen lassen, daß Ew. Käyserliche Majest. nach Disposition der von Deroselben höchstgeehrtesten Herrn Vaters Majest. glorwürdigsten Andenckens publiciret und von Ew. Käyserl. Majest. selbst allergnädigst confirmirten Reichs-Hoff-Raths Ordnung, wie auch Religion- und Westphälischen Friedens, selbige nicht allein Dero Land-Marschall-Amts und andern Gerichts-Zwangs gäntzlich erlassen, sondern auch fürnehmlich in der Religion- nnd Gewissens-Freyheit weiters nicht gehindert noch geängstiget werden möchten;

Ob nun wohl man der gäntzlichen und allerunterthänigsten Hoffnung gelebet, daß die billigmäßige und in des Heiligen Römischen Reichs-Fundamental-Satzungen gegründete allergehorsamste Bitte in einige Consideration gezogen, zuforderst aber die

benöthigte allergerechteste willfährige Verfügung zu dieser hochbekümmert- und geängsteten Frau Wittib und Wayſen gröster Consolation erfolgen würde. So haben jedoch unsere gnädigst- und gnädige Herren Principalen, auch Obere und Committenten mit sonderbarem Bedauren ferners glaubwürdig vernehmen müssen, daß die vormahls geführten Klagen und Bedrängnisse, nicht allein im geringsten nicht erleichtert, sondern dieselbe vielmehr mit noch grösseren Beschwerden vermehret, benebens auch Ew. Kayserl. Majest. hochlöblichen Reichs-Hoff-Rathe, (welcher ohn allen Zweiffel pro Justitia causæ & libertate Statuum wird geredet haben) zur Nachricht solle seyn intimiret worden, daß die von Ew. Kayserl. Majest. Land-Marschall-Amt verfügte Abführung der Gräfl. Sintzendorfischen Kinder nicht allein allergnädigst approbirt, sondern auch demselben ferners damit zu verfahren sey anbefohlen worden, wie denn bald darauff drey der Gräfl. Töchter von denen jenigen Fürstl. und andern, wiewohl Catholischen Befreunden, dahin sie anfänglich gebracht worden, ab und in die Klöster geführet, alwo sie noch biß Dato eingesperret gehalten, auch denenselben und übrigen Geschwistrigen mit unabläßigen bald gelinden, bald harten Worten und Bedrohungen ihre väterliche Religion zu ändern, auff das hefftigste zugesetzt werde; Uber diß seye auch die unter denen, der Gräfl. Frau Wittib und Mutter überlassenen fünff Kindern, älteste Tochter Maria Anna, so bald sie das siebende Jahr erreichet, ob sie schon in dem extradirten Revers mit begriffen gewesen, der Frau Mutter entzogen, und unwissend wohin, abgeführet worden. Wie es denn auch an dem seyn solle,

le, daß der eine Sohn von 15. Jahren / aus dieser einigen Ursache, weiln er in Religions-Sachen nichts antworten, noch sich bequemen wollen, ungeachtet er bishero in der Jesuiten-Schul sehr hart gehalten und gepresset worden, bedrohet werde, daß man ihn denen Jesuiten gar in Verhafft geben wolle. Es solle auch nicht allein der älteste Sohn, welcher noch bey Lebzeiten seines sel. Herrn Vaters denen Herren Hertzogen zu Braunschweig-Lüneburg Hochfürstl. Durchl. zur Education unterthänigst recommendiret und übergeben worden, bey Verlust seines väterlichen Erbtheils, sich vor das Land-Marschall-Amt zu stellen, wollen citiret werden; sondern es kommt auch zu solcher Extremität, daß, da sich für die bereits erwachsenen Töchter einige Stands-gemässe vorträgliche Heyrathen in dem Reich præsentiret, und um die eine oder andere würcklich gebührende Ansuchung geschehen, dieselbe nicht wil verstattet werden, bis sich beyde zu Aenderung ihrer Religion entschliessen würden.

Wie nun dieses alles solche grosse Beschwerden seynd, welche Ew. Kayf-Maj., Dero Welt-gepriesenen Milde und angebohrner Clemenz nach, verhoffentlich nicht approbiren werden; Also setzen unsere gnädigst und gnädige Herren Principalen, auch Obere und Committenten zu Ew. Kayserlichen Majestät das allerunterthänigste Vertrauen, daß dieselbe die bey dieser Sache militirende Billigkeit höchst-Kayserl. behertzigen, und so vieler vornehmen Reichs-Stände allerunterthänigste und billigmäßige Bitte, nicht so gar ohn einigen Effect beyseit setzen, sondern vielmehr darauff allergnädigste Reflexion

xion nehmen, und diese hochbetrübte Frau Wittib und Vater-lose Waisen, ihres Herrn Vaters sel. soviel und lange Jahr, und zwar nicht als nur etwa sonsten ein Österreichischer Land-Stand, sondern als Euerer Kayserl. Majestät, und des Heil. Röm. Reichs getreuer Stand, Erb-Schatz-Meister und verpflichteter Reichs-Hoff-Rath, allerunterthänigst geleistete getreue Dienste in Kayserlichen Gnaden ansehen, und nicht zugeben werden, daß dieselbe wegen der in Dero Erblanden habenden und anererbeten Güter, an ihrer zustehenden Personal-Immunität, und an der im Römischen Reiche approbirten Religions-und Gewissens-Freyheit ferner gehindert und so gar hefftig beschweret werden sollen. Und gelanget diesem nach an Ew. Kayserl. Majestät im Nahmen und aus Befehl unserer gnädigsten und gnädigen Herren Principalen, auch Obern und Committenten hiermit unser allerunterthänigstes Bitten und Ersuchen, die, sowohl vor diesem bereits allergehorsamst angeführte, als auch diesesmahl wiederholte hocherhebliche Umstände nnd Rations allergnädigst zu consideriren, und bey Dero Land-Marschall-Amt, wie auch allen andern benöthigten Orten, die allergnädigste Verfügung zu thun, damit offtgedachten Herrn Reichs-Hoff-Raths und Grafens von Sintzendorffs Frau Wittib und Kinder, Ew. Käyserlichen Majestät Reichs-Hoff-Raths Ordnung, wie auch dem Religion-und Profan-Frieden, sonderlich dem Instrumento Pacis gemäß in ihre völlige Freyheit restituiret, aus den Clöstern und allen andern detentionen befreyet, und denenjenigen Töchtern, so bereits erwachsen, sich nach ihres

Stan-

Standes-Gebühr, und deren Frau Mutter, wie auch ihrer der Evangelischen Religion zugethanen nechsten Anverwandten Gutbefinden, zu verheyrathen, oder sonsten, wohin es ihnen beliebig, sich zu versorgen allergnädigst verstattet, benebenst auch die vorhabende Land-Marschall-Citation an den ältesten Sohn cassiret, und selbige insgesamt von bemeldter Land-Marschallen-Amts, wie auch anderer Jurisdiction gäntzlich eximiret und loß gesprochen werden mögen. Womit Ew. Kayserl. Majest. GOttes Gnaden-reicher Obsicht, zu beständiger und höchstgesegneter Leibs-Gesundheit, wie auch langwürig Fried-fertiger und glücklicher Kayserl. Regierung getreulichst, deroselben aber zu beharrlicher Kayserl. Huld und Gnaden uns allerunterthänigst und gehorsamst empfehlend, als

Regensp. den 12. Febr. 1679.

Ew. Kayserl. Majest.

allerunterthänigst-treugehorsamste

Deren Evangel. Churfürsten und Stände zu gegenwärtigem algemeinen Reichs-Tage gevollmächtigte Räthe/ Bothschafften und Gesandte.

§. 11. Hierauff meynten die Schlesischen Stände, daß es am rathsamsten seyn würde, an Ihr. Kays. Majest. allerhöchste Person nochmahlen selber zu gehen; Alleine was Trost-lose Antwort Sie erhalten ist aus diesem zu ersehen.

DEr Röm. Käyserl. auch zu Hungarn/ und Böhmen Königl. Majest. unsers allergnädigsten

digsten Herrn, wegen denen Wohlgebohrnen, und Ehrenvesten Herren Joachim Albrecht, Freyherr von Blumenthal, und Herr Jaroslaw von Strzela, und Oberwitz als Abgeordneten der Augsp. Confession zugethanen N. N. N. Grafen, Herren und Ritter-Standes, in Dero Erb-Fürstenthümern Oppeln, und Ratibor im Hertzogthum Schlesien, hiermit in Gnaden anzufügen; Allerhöchst gedachte Ihr. Kayserl. Majestät hätten Ihro diejenigen Beschwerden, welche ihre Herren Principalen wider das Königl. Amt der Land-Haupt-Manschafft, und Dero alldortiges Königl. Land-Recht in puncto der Bevormundung, und begehrten Ausfolglassung des Melchior Wilhelm Skalischen Pupillen, Balthasar Heinrich von Skal, wie nicht weniger der dannenhero erfolgten Seqvestration des Guts Moschner, durch die Herren Abgeordneten anbringen lassen, neben deme was dießfals sonsten eingekommen, unterm 4. Monaths-Tag Decembr. nechsthin, ausführlich gehorsamst referiren, und vortragen lassen. Gleichwie nun Ihr. Kayser- und Königl. Majest., so viel diesen, und noch etwelche andere particular Casus anbetrifft, die Nothdurfft an Dero Königl. Ober-Amts Collegium, in obbemeldten Dero Hertzogthum Schlesien, allbereit haben ergehen lassen, auch Sie, der Augsp. Confession zugethane Herren Stände bey deme, was ihnen in dem Instrumento Pacis Monasterienſis aus Gnaden verliehen worden, und die Sechshundert ein und achtzig den 4. Julii zu Neustadt emanirte Kayser- und Königliche Resolution vermag,

vermag, annoch zu schützen, allergnädigst gemeynet seyn. Als haben hingegen dieselbe nicht absehen mögen, wie ihre Herren Principalen also gleich von einem casu particulari causam communem zu machen, und diese kostbahre Absendung ohne alle vorgehende Begrüssung Dero Königl. Amts der Lands-Haupt-Manschafft zu thun, einige gefügte Ursache gehabt haben; sondern versehen sich vielmehr gegen ihnen, Herren Abgeordneten, und ihre Herren Principalen gnädigst, Sie werden sich hinführo vielmehr Ihr. Kayser- und Königl. Majestät gerechtesten Verordnungen Pflicht-schuldigst bequemen, aus einem und dem andern particular-casu welche gemeiniglich ihre besondern Umstände, und Absätze haben, nicht also gleich hin ein gemeines Gravamen erwecken, noch aber ohne Noth, Vorbewust, und Begrüssung Dero Königl. Amts der Landes-Hauptmanschafft dergleichen kostbahre Absendung mehr veranlassen. Im übrigen verbleiben ꝛc. ꝛc.

Decretum per Imperatoriam & Regiam Majestatem in Consilio Aulico Bohemico Viennæ die 5. Decembr. 1684.

(L.S.)

Franz Ulrich Khinsky.

Carl Maximilian, Grafe von Laschansky.

Johan von Tamm.

§. 11. Es ist wahr diese Resolution heisset wieder in Ihr. Kayserl. Majest. allerhöchsten Nahmen ertheilet: Wer wolte aber sagen, daß sie mit Dero

Vorwissen ergangen. Denn wem ist unbekant, wie viel die Jesuiter an Dero Hofe in allen Cabineten zu sagen? Wie hat es also anders seyn können, daß nicht derley, denen Evangel. zum höchsten præjudicirliche Resolutiones von dahero erfolgten. Nichts ist betrachtbahrer in selbiger, als daß die gedruckten Stände über die beschehene Eingriffe, sich nicht eher beschweren sollen, als wenn es das Oberamt permittiret. Würde derjenige Lex vor billig zu nennen seyn, der statuiren wolte; das pars læsa ab inferiori judice nicht eher ad superiorem appelliren solte, als bis jener seinen Willen darzu hergebe? Denn wenn würde ein ungerechter Richter solches annuiren? und was vor entsetzliche Ungerechtigkeiten würden dadurch nicht impunissime conniviret. Daß sonsten particulare contraventiones materie zu allgemeinen Gravaminibus geben, ist ausser allen Streit. Wenn ein Souverain des andern Unterthanen arestiret, oder sonsten feindlich, und contra sancita pacta tractiret, so seynd dieses an sich selber nichts als particulaire casus: Alleine eben sothane particulaire Fälle seynd zu einem rechtmäßigen Kriege schon hinlänglich genug, (c. wie dieses aller Moralisten einhellige Lehre; Denn sonsten würden wenig Kriege sich justificiren können. Warum soll nun ein oder der andere en particulair gedrückter Stand nicht zusagen befugt seyn, daß sothane contraventiones ebenfalls contra pacta & pactata lauffen, und dahero deren Abstellung bitten dürffen. Denn die invicem errichteten Pacta und erhaltenen Privilegia obligiren und gehen alle und jede individualiter an, und was einer

(c. Grot de J. B. & P. & ibi B. Mylen.

einer genieß, dessen haben sich alle zu erfreuen; Wo sie aber auch an einem in particulari violiret, oder contraveniret werden, so rühret solches alle participanten inseparabiliter. Sothane particularité ist ein eben so listiger Jesuitischer Griff, als ihre Probabilitét. (u. Denn wenn sie ein particulair Evangel. Glied nach dem andern übern Hauffen geschmissen, so ist auff die Letzt das gantze Corpus ruiniret. Es ist dieser Vorwand der particulair Casuum eine rechte Jesuitische fallacia in terminis, die im Rechten nicht den mindesten Grund hat: und welche auff nichts anders abzielet, als die Schlesier particulariter zu ruiniren. Zu wünschen wäre es sonsten, daß alle diejenigen Verordnungen die der Schlesier halben, aus der Königl. Böhmischen Cantzeley emaniret seyn, mit dem schönen Nahmen, als allergerechteste *Edicte* beleget werden könten. Allein die Sache, und acta publica reden leider! einanders und zeigen vielmehr, daß die boßhafften Jesuiter, und ihre Sclaven, den theursten Leopoldinischen Kayser Nahmen zum öfftern gantz unverantwortlich gemißbrauchet, und die Gerechtigkeit, die Sie zwar hätten sollen sehen lassen, von ihnen in die Asiatische Wüsten Lop verbannet gewesen sey. Indessen muste die Johannis Kirche zu Liegnitz denen *Lojolisten* eingeraumet werden, die Stände mogten deshalben ad Instrumentum Pacis provociren wie sie wolten, denn dieser theure Friedens-Schluß, galte in dieser Leute ihren Fried-gehäßigen Augen so viel als nichts. Und wenn es bey Sie, und bey ihrem Pabste gestanden, so hätte solcher auff einmahl müssen cassiret, und alle

(u. *Vid. tract. de Probab.*

Protestanten auff die Scheiterhauffen verwiesen seyn: sintemahln solcher ohnedem mit so vielen Blute kaum erworben war, als der *Vesani*sche Röm. *Jupiter* sich gleich mit einem Donner darwider hören ließ, ob gleich solcher so schlechte Würckung hatte, daß Protestanten, und Catholicken über selbigen ein höhnisch Gelächter auffschlugen. Doch es darff niemanden befremden, warum gedachten, und andern Religions-Frieden, den Pabst, und seine Clerisey so hefftig beissen, weil dadurch seine Einkünffte so jämmerlich geschwächet/ und die faulen Münchs-Bäuche aus vielen fetten Pfründen haben fortwandern müssen. Also treibet Sie nicht etwan ein Religions-Eyffer darzu (denn was haben sie mit solchem qvoad Religionem zu schaffen:) sondern das ledige interesse. Hätten sie durch die Protestanten nichts verlohren, Sie würden sich um selbige, und ihre Lehre weniger als nichts bekümmern: Alleine weil dadurch da der päbstischen Hierarchie, die Hertz-Adern des propre interesse gerühret worden; So wird über solche, und ihren Abfall so jämmerlich geschrien. Vorbesagte Johannis Kirche aber war ein Gestiffte von Hertzog **George Rudolphen**/ wie solches beygehendes sein Stiffts-Brieff besaget.

Fundation oder Gestifft.

Hertzog George Rudolphs zur Liegnitz/ über die St. Johannis Kirche daselbst/ welche nachmahls denen Jesuiten eingegeben worden.

Im

IM Nahmen GOttes des Vaters/ GOttes des Sohns/ und GOttes des Heiligen Geistes/ der Hochgelobten Dreyeinigkeit/ Amen.

VOn GOttes Gnaden Wir George Rudolph/ Hertzog in Schlesien, zur Liegnitz, Brieg und Goldberg, Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böheim Königl. Majest. Ober-Hauptmannschaffts-Verwalter in Ober- und Nieder-Schlesien, Uhrkunden und bekennen hiermit öffentlichen, wo Noth gegen jedermänniglichen.

DEmnach wir verwichener Zeit besondern, viel lange Zeit bey Uns wohl berathschlagten Bedencken, gegen Unsern Fürstlichen Hause Liegnitz und Brieg, auch andern nahe Verwandten Fürstlichen Häusern, zu Dero Auffnehmen und Erhaltung tragenden Eyffer, fürnehmlich zu GOTTES Ehren, und Ausbreitung der wahren Evangelischen, in denen Prophetischen und Apostolischen Schrifften gegründeten und den drey Haupt-Symbolis Apostolicis, Niceno, Athanasiano, Alexandrino, allerdings gemäß verfasten Religion, und geordneten Kirchen-Ceremonien bey unsern Kirchen und Schule zu S. Johannis, in Unserer Fürstlichen Residentz-Stadt Liegnitz, ein besonders Fürstliches Gestiffte, im Jahr nach Unsers HERRN CHRISTI und Seligmachers Geburth, 1645. und folgende Jahre auffgerichtet, mit unterschiedlichen unbeweglichen Gütern, baaren Geldern, und denen gewissen Fällen, auff einer benahment-

nahmentlichen Geld-Straffe auslauffenden Einkünfften, dergestalt begnadet, und ewiglichen gestifftet, alles laut deren beyden, von Uns zu beschreiben anbefohlenen, von Uns eigenhändlich unterschriebenen und mit Unserm Fürstlichen Secret besiegelten Fundation-Büchern, deren eines bey unsern Fürstlichen Händen, daß andere in Unserer geordneten Stiffts-Verwaltung verwahrlich behalten worden.

Und aber Wir bey Uns ferner gottselig erwogen, wie offt die allerchristlichsten Intentiones, Fundationes und Stifftungen zur Ehre GOTTES, milden Sachen, Erhaltung Fürstlicher Häuser, und Deren gestiffteten Kirchen und Schulen, aus Nachläßigkeit der Nachfahren, Eigennutz und bösen Rathschlägen geändert, zu weltlichem Gebrauch verwendet, auch wohl gar obliterirt und abgethan, oder in eine Vergessenheit, gesetzet werden dürffen, wodurch der Gottseligen Fundatorum wohlgemeinte Christliche Gedancken gäntzlichen verkehrt, GOTTES Zorn und zeitliche Straffe erwecket, ja die Gewissen in schwere Verstrickung, ewiger Ungnade bey GOTT gestürtzet werden.

So wollen Wir aus Landes Fürstlicher Macht und Vollkommenheit, weil Wir solche Stifftung aus unsern Erbeigenen erkaufften Gütern und Einkünfften gestifftet und ausgerichtet, dieselbe Stifftung und Fundation auffs neue kräfftiglichen corroboriret und bestätiget haben, dergestalt und also:

Daß

Daß wo jemand Unserer Mitbelehnten Fürsten, Erben, Nachkommen, und Unseres Fürstenthums Liegnitz künfftigen Successoren, wer die auch seyn mögen, diese vorhergeschriebene Wohlgemeynte mit reiffen Rath begründete, zur Ehre GOTTES und seines Heiligen Worts Ausbreitung, auch Unseren Fürstlichen Hauses Liegnitz und Brieg, und andern Anverwandten Fürstlichen Häuser, und Geblüths zugethanen Auffnehmen und Erhaltung, auffgerichtete Stifftung im geringsten zu schwächen, zu ändern, zum Theil, oder gantz ab zu thun (So Wir Uns keines weges versehen, auch die Gedancken nicht machen wollen, daß jemand Uns oder Unsere Christliche Intention, und also Unsere Gebeine inskünfftig in der Grube, nachdem Wir selig im HERRN entschlaffen seyn werden, wider GOtt und Gewissen zu kräncken sich unterwinden solle) sich thätlicher unterstehen wolte oder dürffte, daß Wir hiemit über dem oder dieselbige, auch alle diejenigen so Rath und That darüber und darwider geben werden, Göttlicher Allmacht Rache zur zeitlichen Straffe, hiemit und in Krafft dieses angeruffen haben.

Zu welches alles ewigen und immerwehrenden Gedächtnüß Wir diese obvorher geschriebene Fundation, und denen hierdurch wiederhohlten unauslöschlichen Confirmation durch Unsere Fürstliche eigenhändige Subscription unterzogen, mit Unseren grösseren Fürstlichen Secret gedoppelt auff Pergament geschrieben (damit das eine Exemplar bey Unserm Fürstlichen Gestiffte, das andere aber bey Unseren

seren Fürstlichen Händen verbleibe) auszufertigen wohlbedächtig und wohlwissentlich anbefohlen

So geschehen und gegeben in Breßlau den fünfften Januarii nach Christi Unsers HErrn Geburth, Anno 1653.

George Rudolph.

(L. S.)

§. 13. Es bliebe aber bey allen bißher erzehlten Verfolgungen noch nicht. Denn Anno 1687. kamen sehr harte Edicte wider die Relapsen heraus, die wohl nimmermehr mit dem Nahmen als **allergerechteste Verordnungen**, beleget werden kunten. Die Jesuiten und Pfaffen exeqvirten selbige auch mit der allergrösten Schärffe. Der so sich einen Abt zu Gösse nennet, wolte die Einwohner zu **Reichheinrichsdorff** und **Zieder** mit Gewalt zum Abfall nöthigen, derowegen satzte Er ihnen eine gewisse Frist, binnen welcher Sie sich darzu entschliessen solten. Alleine ehe selbige noch herbey kam, verliessen sie ihre Wohnungen, und zogen in 1240. Personen starck, meistens Bleicher und Weber, nach der Ober-Lausitz, in Sr. Churfürstl. Durchl. von Sachsen Gebiethe, allwo sie auch gar wol auffgenommen wurden, weil sie dem Lande einen ziemlichen Vorthel brachten, und diese Handthierung daselbst bekant machten. Durch sothane unnöthige Verjagung der Leute, ward Schlesien ein vieles an seiner Nahrung und Gewerbe entzo-

gen

gen. Doch die Röm. Geistlichkeit, die sich um den Nutzen eines Landes, und das Wohl dessen Fürsten weniger bekümmert, als ein sinnloser Mensch um ein vernünfftig Leben, fragete nach diesem nicht viel, sondern sorgete nur wie sie ihre Irthümer ausbreiten, die Seelen verführen, prächtige Kirchen, Collegia, und Klöster erbauen, das Marck des Landes an sich ziehen, und ihre Beutel spicken mögten. Denn es ist eine gantz ausgemachte, und durch die tägliche Erfahrung bestärckete Sache, daß, wo Jesuiten und Münche in einem Lande einmahl einreissen, die Schatz-Cammer des Fürsten, so dann eine unheilsame Schwindsucht bekomme, das Land mit Müßiggängern und bösen Buben angefüllet, mithin durch die Münchische Faullänzerey eine unglaubliche Menge Laster-voller Bettler eingeführet, die auff andre Leute Beutel bon cher machen, die Unterthanen enerviret, zu allen löblichen Unternehmen laß und träge gemacht/ mit wenigen ein gantz corrupter Status eingeführet werde. Ja die gröste Pest, und der blutigste Krieg fället selbigen nicht so schädlich, weil Hoffnung vorhanden, daß beyde diese Ubel einmahl wieder cessiren, und das Land an Volck und Vermögen sich wieder erholen könne. Alleine bey diesem Münchs- und Jesuiten-Ubel fället alle diese Hoffnung hinweg, weil selbiges sich in alle Glieder einsetzet. Dahero findet man auch in denen Historien, daß Catholische Printzen selber von solchem sich zu befreyen gesuchet, dergleichen die Republ. Venedig und Franckreich gethan: Doch da sie dem Päbstischen Joche nur allzuveste verwandt; So haben sie diesen löblichen Zweck nie erreichen können. Eben dieses

aber

aber ist an Spaniens Unvermögen, und Geld-Mangel die allergröste Ursache, weil die Menge der Münche, Jesuiten, und Nonnen daselbst gantz erstaunend, deren Zahl auch nicht ab, sondern vielmehr täglich zunimmt. Ja die Kayserl. Erblanden selber, würden sich in den mächtigsten, und florissantesten Zustande befinden, wenn sie in ihrem Bezirck ein 20000. Clöster weniger zehlen könten. Denn was tragen alle diese Leute zum Landes Præstationen bey? Nichts, au contraire, der Fürst und sämtliche Inwohner seynd ihre Zinß-Leute, die so offt als die Geistlichkeit wil, ihnen Zoll und Tribut abstatten müssen. Der Fürst stecke auch in so grosse Noth als er wolle, so fragen sie wenig darnach, sondern holen auch den letzten Heller aus seines, und der Unterthanen Beutel heraus. Kommts ja, daß sie ihm was vorstrecken, so muß der Pabst erst auff das demüthigste darum ersuchet werden, und sie, die Clerisey weiß schon andern Rath, wie sie den wenigen Beytrag drey und mehrfach wieder zusammen bringe. Denn daß ein Fürst die Clerisey vor sich belegen wolte, o das wäre eine solche Todt-Sünde die weder in dieser noch in jener Welt vergeben werden könte, sondern auch noch drey Tage nach der Ewigkeit müste zu verbüssen seyn. Wie glücklich seynd demnach die Protestantischen Fürsten, die nicht allein sothaner Geld- und Blutegeln überhaben, sondern auch nicht nöthig haben über ihr Thun und Lassen, den so gescholtenen Stadthalter GOttes/ *vel quasi*, erst zu befragen, und dessen Consens mit vielen Gelde, und gantzen Lastwagen demüthiger Briefe zu erbetteln. Sie leben von aller unnöthigen Gewissens-Marter und Zwange frey:

und

und was Sie in ihren Landen ordnen darüber ist keine geschorne Platte zu critisiren, oder denselben sich zu entziehen befugt. Wenn sie ihre Actiones vor Gott, und der honeten Welt rechtfertigen können, so dürffen sie sich nicht erst lange zerplagen, wie sie des *Tiburtini*schen Abgotts sein Ja darüber mit etliche 1000. Rthl. erkauffen wollen. Haben sie Geld nöthig, so lehret ihren Unterthanen ihre Pflicht und Religion, daß sie ihrem Souverain zu helffen verbunden, so viel in ihrem Vermögen stehet, und sie haben nicht Ursach, diesen oder jenen schwartz, weiß, grau, blau, und dergleichen ein hertretenden Großbarth erst drum zu bitten. Sie mögen aber auch wol zu sehen, daß sie sothaner von GOTT geschenckten Freyheit sich nicht verlustig machen, und aus selbstigen Willen in die vorige Päbstische Sclaverey wieder zurücke fallen.

Das 9. Capitel.

Die Evangelischen Schlesischen Stände wenden sich mit ihren über die Jesuitischen Verfolgungen, und Eingriffe habenden Beschwerungen an die Reichs-Versammlung nach Regensburg, und geben allda ihre *Gravamina* ein, die beygefüget werden. §. 1. Ob die *Protestanten* vor Ketzer zu halten, oder ob die Römische Clerisey dergleichen heisse. §. 2. Die Päbstischen Irthümer seynd *ex Patribus* nicht zu beweisen. §. 3. Ein Irgläubiger ist nicht durch Feuer und Schwerdt zu bekehren, welches aus der Schrifft, und sonsten erwiesen wird. §. 4. Denen *Protestanti*schen Schlesiern ist die *libera Emigratio*

contra Instrumentum Pacis unrechtmäßig versaget worden. §. 5. Der freye Abzug und die väterliche Gewalt haben ihnen ebenfals nicht benommen werden können. §. 6. Das Jesuitische *Attentatum* von deme *Grav.* 2. redet, laufft wider den Kayserl. *Respect*. §. 7. Die Setzung Catholischer Vormünder ist *contra Instrumentum Pacis*. §. 8. Das *Beneficium Appellationis* kan keinem Menschen abgeschnitten, oder versaget werden. §. 9. Die denen Schlesiern beschehene Beraubung der Kirchen und Schulen ist wider den Münsterl. Friedens-Schluß. §. 10. Was die Röm. Clerisey von Christi Armuth halte. §. 11. Alle errichtete *Pacta* müssen heilig gehalten werden. Kein Ketzer ist mit Gewalt und Schärffe zu zwingen. §. 12. Ob die Jesuiten, und Röm. Geistlichkeit wegen so vieler wider den Frieden-Schluß, und andre *Pacta* begangenen *Infractionen* ein *Crimen Læsæ majestatis* begangen, und was vom Päbstischen Ehe-Verboth zu halten. § 13. Die Geistliche *Jurisdiction* ist in Schlesien *per Instrumentum Pacis suspendiret*. Was die Päbstische *Monstranz* sey. §. 14. Was vor Bewandnüß es mit der Messe habe, und wie solche gebraucht werde. §. 15. Der Eingriff in *Matrimonial*-Sachen ist gottloß, und widerrechtlich. Das *Jus Canonicum* ist unter den *Protestanten* nichts nütze/und stifftet nur Unheil. §. 16. Denen *Protestanten* soll ein ehrlich Begräbniß nicht versaget werden. Was von der Meynung wegen der Kirch-Höfe zu halten. §. 17. Das wider die Evangel. in Schlesien gebrauchte *Jus protimiseos* ist den Rechten, und Frieden-Schlüssen zu wider. §. 18. Der Fürstenthümer Liegnitz, Brieg, und Wohlau *Special-Grabamina* werden berühret. Die Jesuiter seynd Ursache an allen Unruhen, welches erwiesen wird. §. 19.

§. 1. Was

§. 1.

WAs die gedruckten Schlesischen Evangelischen Stände, insonderheit der drey Fürstenthümer Liegnitz/Wohlau und Brieg/ am Kayserl. Hofe vor viele Bittschreiben eingegeben, und wie ängstiglich sie ihre Noth, nebenst denen ungerechten Eingriffen der Jesuiten allda vorgestellet, ist bisher erzehlet worden. Nachdem aber daselbst nichts zu erhalten, und die Jesuitische und Münchische Boßheit die gnädigen Kayserl. Ohren ihnen gäntzlich verleget hatte: auch die Tyrannischen Jesuitischen Verfolgungen sich von Tage zu Tage ergrösserten/welche alle zu erzehlen nicht eines, sondern viele Bücher erforderten: Als wusten sie keinen andern Weg mehr übrig, als an das Corpus Evangelicum nach Regensburg sich zu wenden, und bey selbigem ihre grosse Drangsalen, auch wie höchst unbillig die Päbstische Clerisey das Instrumentum Pacis ratione ihrer, gleichsam alle Augenblicke breche, umständlich geziemend vorzustellen. Sie liessen demnach zu diesem Ende nachstehende Gravamina insinuiren.

Gravamina der Schlesischen Erb-Fürstenthümer/in causa Religionis & exercitii Augustanæ Confess. mit Beylagen.

I.

ANno 1681. den 4. Jul. d. d. Neustadt wurde verboten, die Domicilia zu transferiren (a), und solten die begüterten Wittben nicht ausser Landes heyrathen; wie auch die Kin-

der zu ausländischer Education und Instruirung nicht verschicken; Solches ist so weit getrieben worden, daß anjetzo auch die noch lebende Eltern verhindert werden, ihre Güter nach Gefallen zu verkauffen, oder auch die Kinder bey der Eltern Lebzeit (b. mit sich auffer Landes zu nehmen/ und bey sich zu behalten: Wie solches erhellet aus dem Ober-Amts-Schreiben an den Teschnischen Lands-Hauptmann/ wegen Verkauffs Herrn Carls, Freyherrn von Sobeck Guts, sub num. 1. d. d. Breßlau den 6. Martii 1702.

(a. Dieses lauffe dem §. 13. & §. 36. art. V. qvod vero ad Comites &c. &c. zuwider, allwo spontanea emigratio & libera cura rerum suarum vorbehalten und eingewilliget, wie nichts weniger dem Pragerischen Neben-Recesse d. d. 30. May 1635.

(b. Wodurch patria potestas gäntzlich auffgehoben, und auffer Augen gesetzet wird.

II.

Anno 1686. ist wiederum eine Regel vorgeschrieben, daß nomine communi von eines oder des andern Fürstenthums-Land-Ständen keine Absendung, ohne zuvor geschehene Begrüssung und gegebene Erlaubnüß des Königlichen Amts/ darunter sie gehörig, geschehen solle, (c. und solten denselben die Negotia, was man tractiren wolle, zuvor eröffnet werden, auch bey dem Amt der Landes-Hauptmannschafft bestehen, ob es seinen Consens ertheilen wolte; Wenn nun selbiger verweigert würde,

würde, so möchten die Land-Stände per Supplices ihren Recours an **Ihro Majestät** nehmen, (*d.* wie aus einem Abfertigungs-Decret derer Abgeordneten der Fürstenthümer **Schweidnitz und Jauer**/ d. d. Wien den 7. Septemb. 1690. erhellet, worauff das Amt sein Motiva, warum der Consens denegiret worden, erst berichten, und die Kayser- und Königl. Decision, ob die Abschickung zu admittiren, zu erwarten wäre. Und hat hiebey der Eventus bezeiget, daß seither 1686. keine dergleichen Abschickung von denen Aemtern, denen **Evangelischen** sämtlichen Ständen eines Fürstenthums expresse verwilliget, also auch seither solcher Zeit vor gantze Communen keine Consolation bey Hofe erhalten, (*e.* sondern die etwan angemeldte zurück an das **Königliche Ober-Amt**/ oder an die Aemter verwiesen, und niemahls keine Final-Resolution ertheilet, hingegen mit vorigen Pressuren immer weiter fortgefahren worden.

Da dann ohne diese blosse Supplices einzuschicken wenig helffen kan, weilen bey der **Böhemischen Hoff-Cantzley** kein **Evangelischer** Agent **zu finden** oder tolerirt wird. Die Catholische Agenten aber, dabey nichts mehr thun wollen, als daß sie das Memorial unterschreiben, und gehöriger Orten einreichen, keine Information auch in circumstantiis facti haben, vielweniger einzunehmen begehren.

(*e.* Dergleichen Anbringen bey den Aemtern, und daß bey ihnen stehen solle, ob sie dergleichen Abschickung verwilligen wollen, weiln es mehrern Theils Gravamina contra die Aemter betrifft ist

leicht zu erachten, wie schwer selbige wider sich selbst zu erhalten seyn.

(d. Und wann dem nachfolgenden modo mit Anbringung der Suppliqven an Ihre Käyserliche Majest. und Erforderung des Gegen-Berichts von den Aemtern nachgegangen, und doch die Resolution Ihr. Kayserl. Majest. darüber vor der Abschickung erwartet werden soll, geschicht es, daß viele Monathe auch Jahre, ehe es dazu zu bringen, vorüber lauffen, und hingegen unter dem Gravamine die dabey Leidende indessen zu Grund gehen müssen.

(e. Wann nun ein jeglicher Particularis nur sein Gravamen anbringen soll, ist leicht zu ermessen, wie viel wegen ermangelnder Mittel solches zurück lassen, oder aber sich dabey in mercklichen Abfall des Vermögens setzen müsten. Welches in effectu denegationem omnis audientiæ & per consequens ipsius justitiæ nach sich ziehet.

III.

Ist deme succediret (f. die so genannte geheime Instruction, sub num. 2. wegen der Adelichen Pupillen in denen Erb-Fürstenthümern, welche von dem Königlichen Ober-Amt den 25. Aprilis Anno 1690. an die Landes-Hauptleute, mit Anziehung Ihr. Kayserl. und Königl. Majestät allergnädigsten Rescripts, als wann solche Regel expresse von Ihro Kayserliche Majestät vorgeschrieben wäre, davon doch auch kein Datum, noch Ort, wie, wo und wañ es geschehen seyn solle, allegiret wird, insinuiret worden, darinnen dann verschiedene

Clausulen

Clausulen und Cautelen vorgeschrieben werden, wie die Pupillen zuforderst unter Cathol. Vormunder Education, und also folglich von Jugend auff zu der Catholischen Religion gebracht werden solten, welches ja eine völlige Reformation nach sich zu ziehen, deutlich anweiset, und die geschehene Zulassung und Verwillung des freyen Exercitii successivè gäntzlich auffhebet. Und obwohlen Anno 1691. von allen zehen Erb-Fürstenthümern in einem nomine omnium eingerichteten Memorial, wider diese geheime Instruction und deren seqvelas, die Gravamina allerunterthänigst repræsentiret, Anno 1694. von einem jeden solcher 10. Erb-Fürstenthümer â parte solche Remonstrationes wiederholet, ja hernach bis ad Annum 1700. von etlichen absonderlich, wegen neuer, doch aus solchem Principio herfliessenden Verfolgungen, vielfältige Memoralia und Supplicationes übergeben worden, so ist doch durch alle diese Sollicituren und wehmüthigste Vorstellungen von keiner Commun oder Fürstenthum einige deutliche Resolution oder Consolation, nicht zu erlangen gewesen, sondern es haben sich vielmehr, die hieraus entspringende Gravamina ferner gehäuffet, und sind die Modi, wie die Erhörung zu wege gebracht werden könte, immer mehr und mehr in die Enge gespannet worden. Inmassen

(f. Alle diese Befolgungen sind expresse wider die allergnädigste Concession des liberi Exercitii Aug. Confess., welches aus Osnabrückischen Frieden-Schluß alle Stände und Unterthanen nulla habita ratione vel constituto discrimine ætatis

tetis & conditionis genieſſen ſollen. in §. 48. & 49. Artic. V. in Oſnabrückiſchen Frieden.

IV.

Auch erfolgt, daß nicht weniger durch des **Ober-Amts** Reſcript vom 27. May Anno 1700. welches ſich auff **Käyſerlich** Reſcript vom 13. May ejusdem anni begründet, die Appellationes gäntzlich abgeſtellet, und wenn gleich in Pupillen-Sachen ſolche eingewendet werden möchten, ſie gar nicht zu attendiren befohlen, allein aber das Beneficium Supplicationis noch denen Privatis, welche der Fall betroffen, frey gelaſſen worden, jedoch daß die Preces Supplices keinen Effectum ſuſpenſivum haben, vielmehr die etwan dictirte Straffen, oder andere ſchwer fallende Anordnungen immerhin executivè fortgeſetzet und eingetrieben werden ſollen, daraus man dann leicht erſiehet, daß, wann alles fortgeſtellt und zum Effect gebracht, die Supplicanten allein mit leerer Hoffnung lactirt und auffgehalten werden, und ſich vulnerata & finita cauſa nimmermehr einer Redreſſirung oder Conſolation zu getröſten habe, ja es iſt in ſolcher **Ober-Amtl.** Verordnung noch expreſsè in fine die Clauſula præcluſiva annectiret, daß innerhalb 6. Wochen und 3. Tagen die Supplique bey **Käyſerl. und Königl. Majeſtät** einbracht, und NB. intra hoc tempus beglaubte Recognitiones ausgewürcket, auch ſolche bey dem Amt vorgezeigt werden ſolten, da doch dieſelbige unmöglich binnen ſolcher Zeit zu erhalten, und offt viel Jahr in hac Religionis cauſa

auff-

gehalten werden, und indem die Suppliqven ohne dem keinen Effectum suspensivum haben sollen, dergestalt gantz vergebens und unnützlich eingewendet seyn würden, und obgleich

V.

Bis anhero noch allezeit bey dem Kayserl. Ober-Ammt man es dabey bewenden lassen, und die Vertröstung gegeben, daß Ihr. Kayserlichen Majestät gantz zuwider sey, jemanden, wer der auch sey, zu der Catholischen Religion mit scharffen Mitteln und Gewalt zu adigiren, so ist doch bey dem Casu der Röckrichischen Pupillen in dem Wohlauischen Fürstenthum wahrgenommen worden, daß nicht allein das Bischöffliche Consistorium, sondern auch in conformitate das Kayserliche Ober-Amt selbst deutlich exprimiret, sub num 3. daß Ihro Kayser- und Königliche Majestät allergnädigsten intention gantz zuwider sey, sie bey der Religion der A. C. zulassen, sondern sie zu der Catholischen Religion gezogen werden solten, und man allerdings deswegen versichert seyn müste.

VI.

Die so gar häufige Einziehung derer Evangelischen Kirchen/ welche so weit gediehen, daß in allen Erb-Fürstenthümern/ausser Brieg/ Liegnitz und Wohlau/ nicht mehr als drey Evangelische ex J. P. Concessione neu-erbaute Kirchen zu finden, und dannoch, wann eine Vacantz, Kranckheit oder anderer Zufall verfället, zu dem Gottes-

dienst, und ermanglender Prediger Vertrettung, keine andere zugelassen werden wollen, durchgehends aber, die von Ihro Majestät selbst allergnädigst erklärete annexa Exercitii Religionis (*g.* als Tauffen/ Trauen und Begraben/ wie auch öffentlich- und Privat-Schulen immer mehr und mehr eingeschrencket und entzogen worden sind, da dann öffters den Gemeinen bey Städten und Dörffern die Kirchen weggenommen und entzogen werden, bey welchen entweder gar keine, oder doch kaum etliche Catholische Einwohner vorhanden gewesen, und also die gantze Communität ihres ihnen vorhin erlaubten und gewöhnlichen Exercitii Religionis entbehren müssen.

(*g.* V. Rescriptionem d. d. Wien vom 18. Julii 1669. ubi verba seqq. bey dem puncto des Tauffen/ Trauen ꝛc. wie auch in der Erklärung an Chur-Sachsen d. d. Ebersdorff den 16. September 1669.

VII.

Die so beständig verweigerende Zulassung der Schulen, (*b.* und hierzu erforderte Schul-Bedienten, wie auch der Privat-Præceptorum, ist ein unzweiffentlicher Mangel an dem verwilligten libero Exercitio.

(*b.* Daß die Schulen bey den tractatibus Pacis vor ein necessarium pertinens des Exercitii liberi von dem Kayserlichen Herrn Plenipotentiario selbst erkennet, und derer Zulassung neben

den

den Kirchen mit verstanden würden, auch dessen expresse gegen die Compacisirende der Augspurgis. Confession zugethane Plenipotentiarien sich erkläret haben, ist aus denen noch verhandenen darbey gehaltenen Protocollen gnugsam zu ersehen, und so wohl in denen von Chur-Sachsen Johann Georg I. d. d. 21. Octobr. 1657. als II. sonderlich vom Letztern in der intervention d. d. 10. Decembr. 1660. und übergabe den 14. Januarii 1667. wie auch von denen sämtlichen Abgesandten der Herren Fürsten und Stände / so der Augspurgischen Confession zu gethan / die zu unterschiedenen mahlen in währenden Reichs-Convent sonderlich den 13. (23.) Aprill 1664. übergeben worden zu erkennen.

VIII.

(i. Die Unvollkommenheit des Exercitii Religionis zeiget auch die je mehr und mehr eingeschrenckte und verweigerte Freyheit, daß die Evangelische Prediger ihre Krancke / Glaubens-Genossen aller, so wohl publiqven als privaten Orten, zu besuchen, sie zu trösten mit dem Heil. Sacrament zu versehen solches auch nicht weniger bey denen arestirten delinqventen, auch zum Tod verurtheilten Personen mit Trost Communicirung, Begleitung zu verrichten, verhindert und abgehalten werden.

(i. Welches doch bey Krancken und Sterbenden am allermeisten von nöthen seyn will.

Wird

IX.

Wird denen Evangelischen begüterten Wittben und unverheyratheten Personen die Verheyrathung an ihrer Religions-Verwandte schwer gemacht und geweigert, und dieselbe Catholische zu heyrathen / durch vielerley Verzögerung und Verhinderungen angewiesen und gedrungen, da doch fast keine Sache in der Welt mehr unumgeschrenckten Willen, als Societas conjugalis erfordert, und siehet man also, daß insonderheit das Vermögen denen Evangelischen zu entziehen/angezielet werde.

X.

(k. So werden auch die Personen/so einander legitime heyrathen wollen, zu trauen verhindert, wann eines der Catholischen, das andere der Evangelischen Religion ist, es sey dann, daß das Evangelische Theil / den Catholschen Glauben anzunehmen / sich erkläre.

(k. Solches geschicht allein auff Bischöffliche Verordnung/ da Jhro Kayserliche Majestät in Dero allergnädigsten Resolution d. d. Ebersdorff den 16. Septembr. 1669. die Jurisdictionem Episcopalem in Diœcesanos dergestalt restringirt, daß den Evangelischen nichts zugemuthet werden solle, quod l. Aug. Confess. vel Conscientiæ repugnet.

XI.

(l. Wird von denen Catholisch geist- und weltlichen Herrschafften die Duldung und ruhige

hige Besitzung der ererbten oder erkaufften Gründe/ denen Evangelischen Einwohnern verweigert, und sie zu verkauffen / oder das Ihrige zu verlassen, angenöthiget, welches ja eine öffentliche Reformation zeiget, welche doch Ihro Kayser- und Königliche Majestät noch niemahlen Vorhabens zu seyn sich erkläret, noch vorhero publiciret hat, darzu dann auch der unverhinderte Gebrauch ihres Religions-Exercitii in den benachbarten Kirchen und Erziehung der Kinder in ihrer Religion, unbefugt gehemmet wird.

(*l.* Die Kayserliche Resolution, d. d. Wien den 16. Julii 1669. verordnet expresse daß hinführo in causa Religionis ohne Dero Vorwissen nichts publicirt, sondern daferne etwas die Religion angehendes inkünfftige sich ereignen solte, es allemahl vorhero an Sie gebracht, und Dero gnädigste Resolution darüber erwartet werden solle.

XII.

(*m.* Es wird auch die publicirte taxa stolæ, nach welcher jeder Catholischer Geistlicher denen unter seinem Kirchspiel wohnenden Evangelischen, wann sie dieselbe erlegen Bekäntniß-Zettul des Empfangs zu geben schuldig, der Zahlende aber in den benachbarten Evangelischen Kirchen sich trauen / seine Kinder tauffen / auch die Seinige nach Belieben begraben lassen könne, gar nicht observirt, sondern vielmehr entweder die Licenz, zu ertheilen gäntzlich geweigert, oder daß es

bey

bey ihm nicht stehe, entschuldi t, und an die höhere geistliche Obrigkeit verwiesen, welche solche Freyheit entweder gar nicht, oder doch gegen eine hochempfindliche, wohl auff ein oder mehr 100. Thaler erhöhete Redemtion verwilliget, ja es werden die Evangelische/ wenn sie die Jura Stolæ offeriret, und solche nicht angenommen, noch ihnen die *Licenz*-Zettul gegeben werden wollen, mit baaren Geld- und Leibes-Straffen von Aemtern und der weltlichen Obrigkeit noch darzu belegt, wann sie anderwerts solche annexa exercitii bestellet haben, und vollziehen lassen, wie es denn mit dem Trauen an etlichen Orten so weit würcklich gekommen, daß die anderwerts geschehene Trauungen annuliret, die anderwerts Getraute de novo noch einsten recopuliret werden wollen.

(*m.* Hierinn ist der Erklährung Jhr. Kayser- und Königliche Majestät vom 16. Julii 1669. *sub lit. B.* an das Königliche Ober-Amt/ wie auch an Chur-Sachsen d. d. Ebersdorff den 16. Septembr. 1669. expresse entgegen, daß solche actus ministeriales gegen Entrichtung der ausgesetzten Jurium Stolæ ohne Hindernüß der Catholischen Priester frey und unbeiret, verstattet, auch den Evangelischen deswegen keine Straffe zugemuthet werden solle.

XIII.

(*n.* So werden auch die Evangelische Bürger in unterschiedenen Städten von Cathol. Raths-Perso-

Personen dahin gezwungen und angehalten, daß sie denen Catholischen Messen/ Predigten/ auch öffentlichen *Processionen*/entweder in Parade, mit Ober-und Unter-Gewehr/ oder auch Begleitungs-weise beywohnen, die Adeliche Evangelische Landsassen über die Monstranz den Himmel tragen, ja auch wohl in den Catholischen Kirchen solche Monstrantzen küssen, und andere Veneration erweisen müssen.

(*n.* Hingegen versichert Ihro Kayser-und Königliche Majestät Erklährung gegen Chur-Sachsen d. d. Ebersdorff den 16. Septembr. 1669. daß die Bischöffliche Jurisdiction sich dahin nicht mehr erstrecken solle, daß denen Evangelischen etwas Augspurgis. Confess. vel conscientiæ repugnans zugemuthet werden dürffte.

XIV.

(*o.* So wird auch die Verheyrathung zwischen Gevattern und Paten/ von der geistlichen Obrigkeit dergestalt angefochten, daß deren mutua matrimonia entweder gäntzlich verbothen, oder auch wohl die jam contracta wieder dissolvirt, und pro irritis erkläret, oder doch, wenn sie ja noch ohne Scheidung gelassen, hart und sehr empfindlich gestrafft werden, da doch dergleichen Publicationes von Ihr. Kayser-und Königliche Majestät niemahls geschehen, man sich auch unterthänigst versiehet, daß dergleichen, als contra normam fidei Evangelicæ lauffend, niemahlen werde zu besorgen seyn.

(*o.* Solches

(o. Solches ist auch Conscientiæ & Confessioni fidei zuwider, und so wohl obiger Kayserlicher Erklährung de dato Ebersdorff den 16. Septembr. 1669. als auch der Kayserlichen Verordnung an das Ober-Amt den 16. Julii 1669. da alles, was die Religion angehet, zuvor, ehe es fortgestellet wird, an Ihr. Königliche Majestät gebracht, und Dero Resolution darüber erwartet werden soll.

XV.

So wollen auch die Leichen den Evangelischen/ den Gemeinen auff den Kirchhoff/ den Vornehmen und Adelichen in die Kirchen, ja so gar denen von der Familie derer Patronorum Ecclesiæ, in die von ihnen selbst, oder ihren Vorfahren, zur Geschlechts-Sepultur erbauete Grüffte einzubringen oder beyzusetzen difficultiret, ja so gar speciale Ausbittung bey dem Bischöfflichen Consistorio, welche denn mit grosser Beschwerniß, und auch wohl mit hoher Taxirung zu Wege gebracht werden müssen, zuvor erfordert werden.

XVI.

(p. Bey Verkauffung der Gründe ist verordnet, daß die Catholische allezeit den Vorkauff, wann sie es verlangen, haben, und vor vollkommen geschlossenen Käuffen die Evangelischen mit Nachtheil des Kauff-Pretii excludiren mögen.

(p. Da doch einem jeden liberum arbitrium rerum suarum die Rechte vergönnen.

Gravami-

Gravaminum specialia Ducatuum Liegniz, Brieg & Wohlau.

(q. Wie nun die bevorstehende Gravamina mehrentheils general sind, und die allermildeste Verbesserung vor alle Stände und Einwohner der **Erb-Fürstenthümer**/ so **Augspurgischer** Confession zugethan seynd, zu erbitten seyn wird; So haben hieran auch solches beneficium mit zu geniessen die **Fürstenthümer Liegnitz/ Brieg und Wohlau**/ welche aber doch auch Special-Gravamina anzuziehen, und die allergnädigste Remedur auch zu erwarten haben.

(q. Diese drey **Fürstenthümer** haben nicht allein was in genere ex §. Quod V. ad Comites &c. 39. art. 5. denen andern **Erb-Fürstenthümern** verwilliget, sondern auch dasjenige, so aus dem Prag. Neben-Recesse ex Instrumento P. Osn. §. 38. Silesii etiam Principes &c. Declarationem etiam Ferdinandi III. Regenspurg den 7. May 1654. vid. observ. in Instrum. P. Osn. de Buckisch, p. 275. als auch unterschiedliche von jetziger regierender Kayserlicher Majestät allergnädigst emanirte Declarationes und Rescripta vor sich anzuziehen, Item die Erklährung, so zu Wien den 17. Novembr. 1658. vid. Buckisch. p. 253. derer drey Fürsten Abgeordneten, wie auch die, so den 15. Julii 1676. den Ständen ertheilet worden, *sub Lit. A.*

XVII.

(r. Sind sub prætextu Juris Patronatus bey ereignenden Vacanzien an statt der Evangelischen Prediger jedesmahl Römisch-Catholische eingesetzt worden, welches dergestalt allemahl mit der Kirchen-Reformation conjungirt gewesen, da doch bekanten Rechtens, daß das Jus Patronatus vom Jure Reformandi gantz unterschieden sey, und allemahl der Patronatus dahin restringiret werde, daß der præsentatus und vocatus allemahl einerley Religion mit der Gemeine, zu welwelcher er beruffen wird, zugethan seyn solle; Wenn aber Reformation, und Einräumung der Kirchen zu anderer Religions-Ubung geschehen solle, daß selbige einig und allein vom Supremo Principe territoriali geschehen könne, dessen aber die Gemeinden durch die Confession des freyen Exercitii August. Confess. entübriget seyn sollen.

(r. Daß ex Jure Patronatus keine Reformation statt habe, ist ex §. 44. Instrum. Pac. Osnabr. sola Criminalis Jurisdictio &c. klar zu ersehen.

XIIX.

Wie nun vorhero generaliter von denen annexis exercitii, wie selbige entzogen, oder doch sehr schwer gemacht werden, Erinnerung gethan: Also haben die Evangelische Stände der drey Fürstenthümer auch hierinn ihre stetigste höchstschmertzlichste Anfechtungen zu erleiden, indeme sowohl in Städten, als auff den Cammer-Gütern

und

von Catholischen Herrschafften, bey denen der eingenommenen Kirchen eingepfarrten Dorffschafften solche annexa mit grösten Eiffer bey dem Ordinario zu bestellen gefordert, ja die Accidentia stolæ gäntzlich anzunehmen verweigert werden.

XIX.

Bey diesen Fürstenthümern ist nun die wahre Haupt-Beschwerde, daß durch die häuffige Wegnehmung und Einziehung der Evangelischen Kirchen und Schulen, welche so bald eine Vacanz sich ereignet, mehrentheils erfolget, die Gemeinden des Exercitii Religionis gäntzlich entsetzet werden, also, daß unter allen Städten, derer Einwohner doch meist Evangelisch seynd, nicht mehr als fünff alleine das Evangelische Exercitium annoch haben, und zwar, weilen vacant gewordene Pfarr-Stellen auch bey diesem nicht wieder ersetzt werden dörffen, denen wenigen Predigern unmöglich ist, die gleichwohl noch ziemlich Volckreiche Gemeinden zulänglich zu versorgen, auch ihnen verweigert wird, sich bey ereignenden Kranckheiten, oder unverhoffter Verstossung der Vacanzien vertreten zu lassen, beym Fürstenthum Liegnitz aber, Parchwitz/ Luten/ Hayn/ Beym Fürstenthum Brieg/ Glau/ Nimpsch/ Creutzberg/ Pirschen/ Reichstein/ Silberberg: Bey dem Fürstenthum Wohlau aber Steinau/ Herrenstadt und Rauden: des Evangelischen öffentlichen Exercitii gäntzlich entbehren müssen,

Wohlan und Wintzig vor dem Thor noch dato ihren Gottesdienst zu halten befugt seyn.

XX.

Und obgleich unterschiedene Städte, e. gr. Brieg/Wohlau und Hayn/ auch das Jus Patronatus von uhralten Zeiten her würcklich gehabt, und Theils oneroso titulo acqviriret haben, so ist ihnen doch solches durch Einsetzung Catholischer Priester/ und Verweigerung der Wiederbesetzung der erledigten Caplan-Stellen, angefochten und zu nichte gemacht worden, ja man hat gar der Stadt Hayn durch Decreta mit gegeben, es solle ihnen vorbehalten seyn, ihr Jus Patronatus zu dociren, da doch allbereit das Exercitium August. Confess. ihnen benommen und entzogen worden, ja wenn gleich der Recours darüber an die Kayser- und Königliche Majestät genommen worden, ist doch unerwartet allergnädigster Resolution, mit der Execution, und Ubergab der Kirchen würcklich verfahren worden, inmassen das Exempel zu Liegnitz/ mit zwey abgesetzten Predigern/ wie auch zu Hayn mit Vertreibung der beyden Geistlichen/ auch zu Luben/ Parchwitz/ und andern Orten mehr, die Abschaffung der Geistlichen und Schuldiener/ solches an den Tag leget.

XXI.

So sind auch diejenigen Possessores, so über ein- oder andere Kirche notorie das Jus Patronatus haben,

ben, nomine Ihro Kayser-und Königliche Majestät, von der **Liegnitzischen Regierung** beschligt worden, jedesmahl bey ereigender Vacanz denselbigen **Prediger**, so sie wieder einzusetzen Willens zu vor der Regierung zu præsentiren, daraus dann zu verspüren, daß allererst die qvalitas personæ examinirt, und also deren Confirmation verzögert oder difficultirt, ja wohl gar verweigert werden könne da doch, wann sie vorhero ordiniret, oder allbereit in officio Ecclesiastico dieselbe schon pro habilibus zu achten, dahero zu besorgen, daß hiedurch künfftige Zeit die **Ersetzung der Prediger-Stellen** desto mehr in Verzögerung, und zu vieler, auch vielleicht vorsetzlicher Difficultät gerathen möchten.

XXII.

Werden öffters einige dem libero Exercitio nachtheilige Anstalten, nur bloß ipso facto vorgenommen, und wann darüber Beschwerungen vorgebracht werden, nur mündlich beantwortet, schrifftliche Resolutiones aber zu ertheilen, verweigert, auch wohl von Kayserl. in Händen habenden Resolutionibus allegata gemacht, welche doch mit keiner, auch der submissesten und umständigsten Bitte, nie mahlen zu ersehen, communicirt, dahero dann von Ihr Kayser-und Königliche Majestät allergnädigsten Verordnung zu erbitten ist, daß, so offt es begehret wird, denen Interessirten das Original des Kayf. und Königl. Rescripts zu durchlesen, (s. oder auch Copiam davon zu nehmen, communicirt, und die aus denen Regierungen eröffnete Resolutiones schrifftlich ausgegeben werden mögen. Dan-

nenhero dann sich die bisher sehr hart bedruckte Land-Stände und Einwohner der sämtlichen Erb-Fürstenthümer/ von der allermildesten Clemenz Ihrer Kayserlichen und Königlichen Majestät allerunterthänigst gantz ungezweiffelt getröstten, Ihro Kayserl. und Königliche Majestät werden das liberum A. Conf. Exercitium, wann es ja nicht weiter zu bringen, doch zum wenigsten so weit ungehindert conserviren, und de novo erlauben, was wenigstens in einer jeden Weichbild-Stadt bey allen Erb-Fürstenthümern cum Exercitio Catholico, auch das Exercitium simultaneum Aug. Conf. beständig eingerichtet werde, also, wo unterschiedliche Kirchen in einer Weichbildt-Stadt vorhanden, zum wenigsten eine, dem Exercitio Aug. Conf. mit dem inseparabili annexo der Schulen gewiedmet und eingeraumet, wo aber nur eine vorhanden, der Gemeinde und deren Benachbarten, so wohl auff den Cammer- als Adelichen Gütern eine neue Kirche und Schule zu bauen und zu halten, nebst behörigen Bedienten erlaubet werde, auch die täglich weiter einreissende Reformation, mit dergleichen Nachdruck und Vorsorge hemmen und abstellen, daß nicht allein der jetzige Status, so schlecht er auch ist, ohne engere Einschränckung erhalten, auch allen und jeden Einwohnern aber insonderheit die Freyheit in denen benachbahrten Evangelischen Kirchen des Exercitii Aug. Confess. und deren annexorum, frey und ungehindert sich zu gebrauchen, nicht geweigert, noch ihnen sonsten etwas, ihres Glaubens-Profession und Conscienz zuwider, auff ein oder andere Weise angemuthet werde ꝛc.

5. Sonsten

(s. Sonsten man allezeit in Sorgen seyn möchte, daß ohne Ihro Kayserl. und Königliche Majestät Vorwissen, unterschiedliche Dinge vorgestellet würden, welches doch der Erklährung Kayserl. Majestät vom 10. Julli 1669. gäntzlich zuwider wäre, und das zu Herrnstadt vorgegangene Exempel auch andere Land-Stände und Einwohner ziemlich schüchtern machen muß.

EHe man zu der *Special*-Betrachtung dieser *Gravaminum* schreitet wil man *en general* so viel erinnern, daß selbige insgesammt von dem gottlosen *pruritu reformandi* der Jesuiten / und übrigen Römischen Geistlichkeit herrühren / welchen ihr unersättlicher Geitz / und Begierde aller Welt Güter zu haben / die hülffliche Hand biethet. Denn da das gantze Römische Religions-Gebäude auff nichts als lauter *interesse*, und Eigen-Nutz beruhet / wer wolte nun so einfältig seyn / und glauben / daß Sie einen rechten Eyffer vor die Ehre des wahren GOTTES führen könten. Denn da der Heyland der Welt seine Jünger in die Welt zu deren Bekehrung aussendete / so gab er ihnen gar andere Lehren / wie Sie sich desfals zu verhalten hätten. Und da jene von nichts, als lauter Sanfftmuth / und Bescheidenheit redeten; So schnauben hingegen die Päbstischen *Missionair*en von lauter morden / würgen / und umbringen. Vornehmlich solten die Jesuiten auff ihre

Hertz-

Hartz-Kappen diejenige *devise* sich *bordiren* lassen/ von welchen man saget/ daß selbige ein Regiment in Franckreich zu führen pflege/ und welche in einem Todten-Kopff bestehet/ worzu noch Feuer und Schwerdt kommen/ auch sie jene ihre Beyschrifft *sans quartier* gar wohl behalten könten/ anzudeuten/ daß vor die so genañten Ketzer/ sie nichts als den Todt samt Feuer und Schwerdt suchten. Dieses würde ihrer Aufführung/ Bekehrung/ und Lebens-Art weit gemässer seyn/ als wenn Sie den allerheiligsten JESUS Nahmen zu ihren Schanddeckel leichtfertiger Weise mißbrauchen.

Beylage.

Num. 1.

P. P.

WIr haben aus des Herrn sub præsentato den 27. Februar. nechsthin einkommenen Schreiben des mehrern ersehen, was derselbe wegen des von der Freyin von Sobeck mandatario nomine ihres Ehe-Consortens, den (Tit.) Herrn Heinrich, Freyherrn von Laritsch/ vorhabenden Verkauff des Guts Grädiz/ fernerweit anhero berichten wollen, mögen auch dem Herrn nicht verhalten, daß bey uns immittelst (Tit.) Herr Carl/ Freyherr von Sobeck/ so wohl dieses intendi-

tendirenden Verkauffs halber, als auch in Sachen der Jhme aufferlegten wieder Anherostellung seiner auffer Landes sich befindlichen Kinder / besage des Jnnschlusses, angebracht und hierüber Ober-Amtlich zu verordnen gebeten hat. Wie nun so viel den Verkauff obbemeldten Guts Grädiz anbelanget, man endlich dieses Orts nicht entgegen ist, denselben insonderheit da ein Catholischer Käuffer vorhanden, vor sich gehen zu lassen/ dafern der Verkäuffer, daß er seinem Vorgeben nach für den einziehenden Kauff-Schilling ein anderes Gut erkauffen, und sich hinwiederum anderwertig im Lande possessionirt machen werde, zulängliche Versicherung stellen würde, da hingegen auff die wieder-Herbeyschaffung der auffer Landes befindlichen Sobeckischen Kinder ernstlich zu dringen ist; Als wolle der Herr zuforderst ratione ætatis sothaner Kinder genau inqviriren und nachforschen/ auch den Befund mit dem nechsten anhero berichten; Jnzwischen aber die Vollziehung des Verkauffs des Guts Grädiz nach vorhero bestellter obangeregter Versicherung der verschaffenden anderweitigen Possession in Schlesien obernannten Freyherrn von Sobeck / und zwar in gleichmäßigen Betrag und Valor, so viel als das erhebende Kauff-Pretium nach Abzug der etwan zu entrichten habenden Sobeckischen Schulden ausmachen möchte, verstatten; Jedoch mit der Præcaution, daß an den von dem Käuffer erlegenden Kauff-Schilling / so viel nach Bezahlung der befindlichen Schulden übrig bleiben wird, in so lange/ bis die Kinder wiederum gestellet/ o-

der durch würcklich erlangte anderwertige possession im Lande, deren Wiedergestellung halber gebührende Sicherheit geleistet worden, bis auff weitere Verordnung zurück gehalten werde. Wobey nebenst das Kauff-Instrumentum über das neuerkauffende Gut von dem Freyherrn von Sobeck abzufodern/ und in formâ authenticâ unnachbleiblich anhero zu remittiren seyn wird. Uns anbey ꝛc. Breßlau den 6. Martii Anno 1702.

Ex Consilio supremæ Regiæqve Curiæ Ducatus Silesiæ.

Num. 2.

An die Landes-Hauptmänner/ jeden insonderheit/ abgelassenes Königl. Ober-Amts-Schreiben.

WIr mögen dem Herrn hierdurch günstig- auch freund- und dienstlich nicht verhalten, was massen Ihro Kayser- und Königliche Majestät unser allergnädigster Herr an Dero Ober-Amt in Sachen der Bevormund- und Aufferziehung der Uncatholischen Adelichen *Pupillen*/ in diesem Dero Königlichen Erb-Fürstenthum/ allergnädigst rescribiret; Sintemahl Dero Absehen allezeit dahin gerichtet sey, daß Dero diß-fals pro incremento Religionis salvificæ & orthodoxæ führende Intention, mehres ipso facto & svavi modo, als mit Gewalt, und cum strepitu befolget

folget werden möchte; Daß dannenhero Sie einer beständigen Richtschnur, wie sich in diesem sehr delicaten und wichtigen Religions-Tutel- und Pupillen-Werck in denen jenigen Fällen, wo entweder testamentaria oder legitima Agnatorum tutela vorhanden, oder aber, wo die Dativa statt hat, mit gewissen Unterscheid so wohl in Gestellung derselben, als auch in Abfassung der darob abgehenden allerunterthänigsten Berichte sich ins künfftige zu verhalten sey, sich allergnädigst resolviret hätten, mit beygefügtem allergnädigsten Befehl hiernach nicht allein Dero Königlichen Ober-Amts sich beständig darnach zu richten, sondern auch solche nachfolglich Dero Königl. Landes-Hauptleuten dieses Landes, nicht zwar zur Publication, sondern bloß zu einer geheimen Instruction, und mit dem ausdrücklichen Zusatz, daß Sie bey etwa sich ereignenden Vorfallenheiten gleichsam von selbsten dieses Vorgeschriebene mit allem Glimpff practiciren, und beobachten sollen, zu communiciren, und zwar vors (1.) wollen Selbe solches Pupillar- und Tutelar-Werck, und in dessen Verfallenheiten Dero gesamten Kayserlichen Aemter der Landes-Hauptmannschafften zusamt denen Land-Rechten und allen andern Judiciis Pupillaribus an Dero Kayserliches Ober-Amt allergnädigst dergestalt verwiesen haben, daß Dero zukünfftige Gerichte, bevorab in tutelis testamentariis, allemahl an dasselbe, an Ihro Majestät aber von diesem mit angeheffteten allerunterthänigsten Gutachten allergehorsamst eingeschickt werden sollen. Vors (2.) die Bestellung der Tutelen an sich selbst betreffend

treffend, sollen in den jenigen Fällen, wo die Dativa statt hatt, denen **verweyseten Adelichen** *Pupillen* lauter **Catholische Vormünder** gegeben werden; Wäre aber (3.) legitima Agnatorum tutela vorhanden, würden die Catholische Agnati **denen Uncatholischen vorzuziehen**/ und da lauter der Augspurgischen Confession zugethane Agnati zugegen wären, Ihnen zwar das emolumentum Tutelæ zulassen, doch denenselben einer, oder nach Beschaffenheit der Sachen mehr **Catholische Vormünder** zu adjungiren seyn, bey welchen, oder welchem der Pupill oder die Pupillen aufferzogen werden, allermassen bey diesen beyden Passibus die mehresten der Augspurgischen Confession zugethane treu-gehorsamste Stände, bis anhero, wie billig, also auch willig allergehorsamst acquiescirt hätten. Anlangend (4.) tutelam testamentariam, bey der es bishero die grössesten und meisten Difficultäten gehabt, wolten sie pro secunda Instructione allergnädigst bedeutet haben, was massen Sie öffters ernennten Dero treu-gehorsamsten der Augspurgischen Confession zugethanen **Ständen**/ **so lange dieselben aus Gnaden** toleriret werden, testamenti factionem & tutelæ dationem zu benehmen, oder directè umzustossen nicht, sondern dieses alleine gemeynet seyn, daß in denen Zufällen, und etwan ein- oder ander Tutor testamentarius verstürbe, oder mit der erforderten Verbürgung auffzukommen nicht vermöchte, oder seinem eigenen Vermögen durch üble Administration nicht wohl vorstünde, die **Mutter gar auffer Landes gehen**/ ad secunda vota schreiten, oder solcher te-

testa-

stamentarischer Vormünder einer oder mehr in andere Wege der Tutel sich unwürdig und unfähig machen thäten, alsdann mit Dero Kayserlichen Landes-Hauptmannschafften/ Land-Rechten und Pupillar-Judicüs ein oder mehr Catholische Subjecta substituiret, und deme oder demselbigen die education der Mündlein anvertrauet worden. Ereignen sich aber (5.) keine dergleichen Umstände, so sollen die bey Dero Kayserlichen Instanzien vorkommende Testamenta in Copia eingeschickt, wie viel der Pupillen, und wie alt dieselben seyn, de casu in casum berichtet, dero allergnädigste Resolution darüber eingeholet, und immittelst mit der Kayserlichen Amts-Confirmation zurück gehalten werden, mit diesem nochmahligen Bescheide, daß solche Berichte an Dero Kayserl. Ober-Amt und an Selbte, so dann von diesen obverstandener massen gutachtlicht allergehorsamst eingesendet werden. Gleichwie aber (6.) Sie diese Dero allergnädigste Resolution nur ad casus futuros, und nicht ad præteritos, allergnädigst verstanden wissen wollen, dahero dann und wo dererley Vormundschafften allbereit confirmirt worden, es dabey, bis sich einige Veränderung oberklährter massen ereigne, allerdings zu lassen seyn; Also und da hingegen (7.) jemand dieser dero so gemessenen allergnädigsten Resolution, unter was für einen Prætext es immer seyn möchte, wider dero besser und allergnädigste Zuversicht sich dennoch nicht bequemen wolte, auff solchem Fall, sey Dero allergnädigster Befehl, Ihro solches, und wie es gebührend zu anden, auch welcher Gestalt der Effect absque sin-

gulari

gulari strepitu & violentia zu erhalten seyn möchte, mit allerhorsamsten Gutachten förderſamſt an die Hand zu geben, wie dann auch (8.) niemanden in derley auff Dero allergnädigſten Reſolution beruhenden Fällen, einige Appellation, wie zwar ein oder andern Orts zeither ſich angemaſſet werden wollen, zu verſtatten, denn ob ſie zwar eines Theils den Recours und Zutritt zu Dero **Kayſer- und Königlichen Throne jemanden zu verſchräncken/ oder zu verſchlieſſen/ allergnädigſt** nicht gewillet wären, ſo könten und wolten ſie doch auch anders Theils derley in das Punctum Religionis & Publicum einlauffende Sachen mit ſolcher Weitläufftigkeit contentioſè zu tractiren (da zumahln dadurch Dero Königl. Aemter und Judicia ſelbſten zu Partheyen gemacht werden müſten) allergnädigſt nicht zugeben, ſondern ſich bey ſolchen Begebenheiten jedesmahl ſich die zeitliche Vorſorge zu thun, und die **Uncatholiſche Stände** dahin zu beſcheiden und anzumahnen, daß, da es nicht inter Privatos, ſondern mit Dero **Königlichen Aemtern/ den Landes-Hauptmannſchafften** und Königlichen Judiciis in Exeqvir- und Befolgung der allergnädigſten Reſolution zu thun iſt, hinführo ſich keiner Appellation ſie anmaſſen, ſondern ihre etwan vermeint lich habende Beſchwerden, in forma ſimplicis & ſupplicis qverelæ, einbringen. Allermaſſen im übrigen auch, und da (9.) zwiſchen ihnen **Vormündern/** wo und bey wem der Pupille (remotâ matre) auffzuerziehen ſey, einiger Anſtand oder Streit entſtehen ſolte oder könte, Ihro als Landes-**Fürſten** & ſummo Prætori, die Entſcheidung zu

thun,

thun, obliegen und zukommen würde, diesem allergnädigsten Befehl und Instruction nun, gleichwie mehr allerhöchst gedachte Kayser- und Königliche Majestät Unser allergnädigster Herr, von allen Dero Königlichen Aemtern und Judiciis mit wohl angemerckter Beobachtung derer anbey deutlich inserirten Cautelen und Umständen, allergehorsamst genau und præcisè inskünfftige befolget wissen wollen; Also haben wir dem Herrn dieselbe zu solchem Ende, und mit diesem Ober-Amtlichen Erinnern und Ermahnen, hierdurch intimiren wollen, auff daß er solchen nicht allein für seine eigene Person und Amts-Incumbenz mit solchem modo, Vorsichtigkeit und Behutsamkeit auffs genaueste also nachzukommen, bedacht seyn, wie es der Sachen Wichtigkeit, und Ihr. Majestät allergnädigster Befehl von selbsten erfordert, sondern im Fall die Bestellung in Vormundschafften in dem Fürstenthum zugleich von dem alldortigen Land-Rechte oder jeden Orts sonst gewöhnlichen Pupillar-Judicio mit dependirte, solche nicht weniger auch dessen der Catholischen Religion zugethanen Assessoribus, und durch dieselben, als instruirte, conforme Concurrenz, den Effect ipso facto desto leichter zuerheben, jedoch allein unter der Hand, und mit ausdrücklicher Secretirungs-Verwarnigung, rescribirt, und in anderen sich ereignenden zweiffelhafftigen Vorfallenheiten des de casu in casum allergnädigst anbefohlenen Recourses und umständlichen Berichts respectivè sich zu halten, und selben jedesmahl wohl zeitlich zu erstatten nicht unterlasse, uns dabey Göttlicher Obsicht empfehlende. Geben Breßlau den 25. Aprilis Anno 1690.

Num.

Num. 3.

Dero Römisch ꝛc. ꝛc.

Hoch und Wohlgebohrner Graff.

DEnnach bey dem Königlichen Ober-Amt das allhiesige Bischöffliche Consistorium, laut Einschlusses eingebracht, samt die in dem Fürstenthum Wohlau befindliche **Röckerische** *Pupillen* **von ihrer Mutter auser Landes/ und auff Lutherischen** *Universitäten* **verschicket werden wollen/** nun aber solches **Beginnen der bekannten Kayserlichen** *Intention* **zuwider/** keines Weges zugegeben werden kan, sondern auf alle Weise dahin zu trachten, damit **diese Mündel entweder** im Lande gehalten, und zwar zur Catholischen Religion gezogen/ oder wenigstens auff Catholischen Universitäten unfehlbar gebracht werden möchten. Als wolle der **Herr Graff** sie und die **Herren/** die gemessene weitere Vorkehrung unverlängt thun, womit oberwehnte *Pupillen* **bey** *fiscali*scher **Straffe von ein tausend Gulden Rheinisch/** nicht auser Landes geschleppt, oder ja gegen gnugsamer Caution ad educationem in fide orthodoxa & studia, auff eine Catholische Universität verschicket werden, und man solcher Gestalt derselben allerdings versichert sey, inmassen Wir des Herrn Grafens/ euer und der Herren ausführlichen Berichts, auch was ein oder den andern Fall beschehen und vorgekehret worden,

um

um das behörige hierinnfalls weiter verordnen zu können, mit dem nächsten gewärtig seyn, uns anbey ꝛc. ꝛc. Breßlau den 27. May 1705.

Ex Consilio

Frantz Ludwig Pfyrl. Fr. von Eippold.
J. A. Freyh. von Plancken.

Pres. d. 12. Jun. 1705.

Beylage *Lit. A.*

Allergnädigste Käyserl. Religions-Concession vor die Fürstenthümer Liegnitz/ Brieg und Wohlau.

DEr Römisch. Käyserl. auch zu Ungarn und Böheimb Königl. Majest. unsers allergnädigsten Herrn wegen, denen N. N. gesamten Augsp. Confess. zugethanen Herren Ständen von Grafen/ Rittern/ Herren und Landschafften/ auch von gesamten Ständen derer Fürstenthümer Liegnitz/ Brieg und Wohlau hiemit anzufügen, allerhöchstgedachter Ihrer Käyserl. und Königl. Maj. wäre mit allen Umständen ausführlich und gehorsamst referirt und vorgetragen worden, was massen Sie, Augspurgis. Confeßion zugethane Herren Stände durch gewisse Herren Abgeordnete mit Anführung des Pragischen Neben-Recesses, wie auch des Münster-Oßnabrückischen Frieden-Schlusses und der darauff Ao. 1654. erfolgten allergnädigsten Käyserl. und Königl. Resolution in Unterthänigkeit gebeten, Ihro Käyserl.

und Königl. Maj. geruheten über die ihnen allbereit unterm 14. Decembr. verwichenen Jahres ertheilte allergnädigste General-Vertröstungen, nemlich die Herren Supplicanten bey ihren wohlhergebrachten Freyheiten, erlangten Concessionen und Begnadigungen fürohin noch zu erhalten, und in causa Religionis einige mehrere Special-Expression allergnädigst zukommen zu lassen, und sie mit einer allermildesten schrifftlichen Erklärung dahin zu begnadigen, daß Sie und Ihre Posteritât, bey jetzigen würcklichen und vor dem Krieg gehabten Exercitio Aug. Confess. nebst Erhaltung bißheriger Kirchen- und Schulen-Verfassung mit allen seithero geübten und hergebrachten *Ceremonien*/ Ordnungen und Kirchen-Aemtern allergnädigst gelassen, erhalten und mächtiglich geschützet werden mögen. Wie nun allerhöchstgedachte Ihre Kayserl. und Königl. Majestât die gesamte Augspurgischer Confession zugethane Herren Stände obgedachter Dero drey Fürstenthümer Liegnitz/Brieg und Wohlau wider den Inhalt des Prag. Neben-Recess, des Instr. Pacis, und die darauf erfolgte Kayss. u. Königl. allergnädigste Resolutiones zu beschweren, oder durch jemanden andern beschweren zu lassen, wie vorhin, also annoch, allergnädigst nicht gemeynet seyn; Also versehen sich auch Dieselbe hergegen gegen Ihnen, supplicirenden Herren Ständen, gnädigst, daß gegen Ihro Kayserl. und Königl. Majest. sie sich also bezeigen werden, wie es mehr ermeldtes Instrum. Pacis ohne diß deutlich erfordert, und es sich treu-gehorsamen Vasallen und Unterthanen gegen ihren rechten Erb-Herrn und

Lan-

Landes-Fürsten eignen und geziemen thut. Wornach sie sich zu achten haben, und es verbleiben öfters allerhöchstgedachte Ihro Kayserl. und Königl. Majestät Ihnen gesamten Augspurgis. Confession verwandten Herren Ständen dabey nebenst mit Kayserl. und Königl. Gnaden gewogen, Decretum per Imperatoriam Regiamque Majestatem in Conf. Boh. Aul. Viennæ d. 15. Mens. Julii Anno 1676.

Hans Hartwig Graf von Nostiz.

(L. S.)

Adolph Wratislau Graf von Stern/ Issham &c.

Lit. B.

Extract aus dem Käyserl. Rescript an das Ober-Amt/ d. d. Wien den 30. Julii 1669.

BEy dem Punct des Tauffens und Trauens ist in dem ersten gar billich auff die Entlegenheit der Oerter, und dabey sich ereignender Gefahr der Kinder eine Reflexion gemachet worden, und in alle Wege solches zu beobachten; Gleichwie hingegen auch denen Eltern die Vorsorge dißfalls nicht wohl kan genommen werden. Wir erinnern uns hierbey gnädigst einer vor diesem ergangenen Declaration, daß die annexa exercitii, als Tauffen/ Trauen/ Begraben den Uncatholischen ohne Hindernüß der Catholischen Priester frey unbeirret/ verstattet werden solle. Derowegen Dero Andacht und Ihr in diesem Passu das Absehen dahin nehmen

werdet, damit zwar die **Uncatholische** lieber in nähern Orten, und bey Catholischen Priestern sich des **Tauffens und Trauens zu bedienen** bono modo angeleitet, jedoch auch, wann einige ein anders zu thun vermeinen, solches gegen Entrichtung der Jurium Stolæ connivendo passiret, und ihnen deßwegen **keine Straffe** zugemuthet werde. Nachdeme auch wegen der Cognition der Geistlichen in denen Contractibus matrimonialibus **der Uncatholischen** ohne das in dem Edict weyland Käysers Rudolphi II. Christmildesten Andenckens, de Anno 1588. Vorsehung geschehen ist/so hat es gleichfalls billig dabey sein Bewenden. Die Erneuerung der vorhin publicirten Stolæ Tax-Ordnung wird in alle Wege ins Werck zu setzen, und der Geistlichkeit einzubinden seyn, **daß sie ein mehrers nicht nehme/ sondern mit dem Aufsatz sich begnüge/** damit der arme Mann daran nicht dißfalls beschweret werde.

§. 2. In vorhergehenden ist gewiesen worden, daß es wider Sr. Kayserl. Maj. weltbekanten Clemence lauffe, wenn man sagen und glauben wolle, als ob selbige in diejenigen proceduren consentiret, und sie anbefohlen, von denen so wohl vorher Erwehnung geschehen, als auch deren in gegenwärtigen Gravaminibus gedacht wird: sondern daß die deßfalls extrahirten Befehle von der Röm. Clerisey, und vornemlich denen Jesuiten sub- & obreptitie erlanget, und ihnen zu solchen von denjenigen Ministren geholffen worden, die ihre Sclaven seyn, oder sonsten ein privat-interesse bey den Verfolgungen gehabt haben. Sothanes assertum lædiret den Käyserl.

Respect

Respect gantz nicht, weil absolut unmöglich, daß ein so hoher Souverain von allen in seinen Landen vorfallenden Begebenheiten, sich selbsten informiren kan, dahero er ein grosses auf die Bescheiden- und Redlichkeit dieses oder jenes Ministers ankommen lassen muß. Zu dem geschichts ja toto die, daß von einem Fürsten, ob er gleich noch so scharffe Aufsicht auff alles hat, dennoch sub- & obreptitie rescripte erlanget werden, da es sehr unverantwortlich würde gehandelt seyn, wenn man selbige dem Consens des Printzen zuschreiben wolte, angesehen dieser nicht an der geringsten vorkommenden Ungerechtigkeit, und unbilligen Verfahren Theil nimmt, sondern alles dieses auf die Partheyligkeit eines oder des andern Ministers hauptsächlich ankommt. Das Verfahren aber von deme das erstere der hier eingeführten Gravaminum redet/ läufft nicht alleine dem Instrumento Pacis, und andern gemachten Tractaten zuwider; sondern streitet auch mit allen Göttl., Weltl./ und natürlichen Rechten. Der Grund darauf selbiges procedere sich steiffet, ist die höchstirrige Jesuitische und Päbstische Lehre, als ob die Protestanten Ketzer/ dahero sie auch mit ihnen nach aller Schärffe zu verfahren befugt, um sie wieder auf den rechten Weg zu bringen. Nun heisset nach der Papisten eigenen Lehre, (u) ein Ketzer eigentlich derjenige, **der falsche und neue Lehren aufbringet/ und selbige in der Kirchen einzuführen suchet.** Wenn man diese Beschreibung recht wohl betrachtet, und sie nach allen ihren Stücken zergliedert; so wird kein vernünfftiger Mensch, und deme

(u) *Caus. 24. quæst. 3. c. 28. & c. 31.*

der Protestanten Lehr-Sätze nur von ferne bekant, finden, oder sagen können, daß sich solche, auch nur im mindesten Stücke, auf die Evangelischen schicke. Er wird aber mit Hertz und Mund bekennen müssen, daß mit selbiger **der Pabst, und seiner Clerisey ihre** *Dogmata*, dermassen eigentlich und wahl beschrieben, daß sie sich auf keine Secte in der gantzen Welt besser appliciren lasse, ja sich von selbsten applicire, als eben auf sie: Vornemlich wenn man noch darzu nimmt, was im angezogenem Orte ferner stehet: **Der dergleichen irrige Meinungen um eines zeitlichen Nutzens/Ruhms/Herrschafft/ und Vorzugs willen einzuführen sucht.** Was könte auch von Sr. Päbstl. H. und seiner Clerisey adæquater gesaget werden, als eben dieses? Wie fället ihr eigen Recht über sie das Urthel, und machet sie, aber gantz nicht andere, zu Ketzern? Die Röm. Clerisey solte viel darum geben, daß dieß ärgerlichen locum die Ziegen vorlängstens aus dem Päbstl. Rechte heraus gelecket hätten. Denn lehren nicht Se. Päbstl. H., die Jesuiten, und übrige Clerisey, um ihres zeitlichen Nutzens, Ruhms, Herrschafft, und Vorzugs willen, solche Lehren, darvon weder Christus, noch seine Apostel, noch die ersten Christen etwas gewust, und die ihnen eben so unbekant waren, als denen Americanern vor ein 300. Jahren die Spanische Sprache war? Was ist der Primatus Petri, Geistl. Hierarchie, Meß-Opffer, Fege-Feuer, Anbethung der Heiligen, Transsubstantiation, Beraubung des Kelchs, erdichteten Sieben Sacramente, fingirte Erscheinungen der Todten, getraumte Wunder, lächerliche

che Verehrung der Reliqvien, ärgerliche Wahlfarthen, gottlose Verfolgung der Rechtgläubigen, gestiffrete unzählige Münchs- und Nonnen-Orden, und was dem mehr, anders als lauter solche Dinge, dadurch ein zeitlich interesse, **Ruhm/ Herrschafft/** und Vorzug gesuchet wird, und die mit diesen requisitis so genau, und inseparable verbunden, als wie die Weisse mit dem Schnee. Wo thun aber alles dieses die Protestanten? wo siehet ihre Lehre auf nur besagte Requisita? Und wo lehren sie etwas, das der Heiligen Schrifft, und Praxi der ersten Kirchen nicht gemäß sey? Man hat dieser seits die Herren Catholicken so offte ersuchet, denen Evangelischen nur etwas darzuthun, das mit Gottes Worte nicht zusammen stimme; Alleine sie seynd diesen Beweiß noch diese Stunde schuldig. Seynd sie in ihrer Lehre so gewiß, und haben consensum divinum vor sich; so betagen sie sich doch alle zusammen, und widerlegen des seel. Hunnii offtangezogenen Tractat, de Apostasia Ecclesiæ Romanæ, iedoch fundamentaliter, und aus der Schrifft, auch andern unverwerfflichen Schrifften der alten Väter. Ich sage fundamentaliter. Denn mit calumnien, wie sie zeithero gethan, ist keiner Sache ihre Gültigkeit benommen. Wolten sie sich etwan entschuldigen er sey Lateinisch geschrieben: So dienet ihnen hiermit zur freundlichen Nachricht, daß er auch in unsere Mutterspracheübersetzet, und aller Orten gar wohl zu haben sey. Folget aber nun aus bißher angeführten nicht sonnenklar und unwidersprechlich von sich selbsten, daß die Protestanten keine Ketzer seyn, und Sr. Päbstl. Heigenes Recht ihn schamroth mache, daß er sie in aller

Welt vor solche ausschreyen läst. Es müste denn seyn, daß Ihr. Heil. noch eine gantz geheime Definition eines Ketzers im Vaticano hätten, und selbige ohngefähr darinnen bestünde: Daß derjenige/ der zwar lehre/ und glaube was die Schrifft haben wolte/ und die erste Kirche gelehret habe/ aber im übrigen die von denen Päbsten erfundenen Lehr-Sätze nicht annehme/ sondern dessen zeitlichen Interesse, Ruhm/ Vorzug/ und Herrschafft sich widersetze/ allerdings ein Ketzer/ ja ein rechter Ertz-Ketzer sey.

§. 3. Zwar suchen die Herren Catholicken aus einiger Patrum ihren hinterlassenen Schrifften, die sämtlichen Protestanten, greulicher Irrthümer zu beschuldigen, und hingegen klar zu machen, daß ihre Lehre die rechte sey, und den Beyfall der Patrum vor sich habe. Alleine dermahln nicht zu sagen, wie trefflich die Jesuiten und Münche die Künste können, (w) der Väter ihre Schrifften zu castriren, und aus selbigen heraus zu nehmen, was nicht in ihren Krahm dienet, falsa hingegen wieder hinein zu flicken, wie ihnen solches schon öfters gewiesen, und sie dieses criminis überführet worden; Welches auch gescheute, und gewissenhaffte Catholicken (x) selber ihnen vorgehalten: So macht ja dieses nimmermehr einen bündigen Schluß, weil ein oder der andere Pater auf Superstition viel gehalten, und selbige recommendiret, daß man verbunden sey, ihme deßfalls zu folgen, und an seine, wider Gottes Wort strei-

(w) *Usser. in Not. in Ignat. Epist. ad Philadelph.*
(x) *Vid. Launoy. Opera.*

streitende Authorité sich anknüpffen zu lassen. Eben dieses Præjudicium Authoritatis humanæ hat in der Welt allemahl so viel Unfug angerichtet. Und weil es leider! unter den Protestanten auch einzureissen anfängt; so hat der Röm. Hoff grosse Hoffnung, selbige mit der Zeit wieder unter sein Joch zu bringen. Alleine, da wahr bleibet, was Chrysostomus „saget, (y) daß es sehr abgeschmackt heraus kom„me, wenn man anderer Meynung blindlings folget, „und niemand zu finden sey, der nicht irren könne, (wie denn die allermeisten Patres, wo nicht alle, offt gar gröblich geirret, und neben der Schrifft hingeschossen haben;) So ist gantz nicht abzusehen, warum man selbiger ihre Meynungen, wo sie wider die Schrifft streiten, amplectiren, diese hingegen verlassen wolle. Denn sie sind Menschen gewesen, wie alle andere: Haben auch kein Privilegium Spiritus Sancti aufzuweisen, daß sie par tout infallible. Und da einige der Apostel selber fehl traten; Warum hätten die Kirch-Väter, die jenen lange nicht gleich kamen, noch weniger die Gaben hatten, die jenen verliehen waren, nicht ebenfalls irren, von der Schrifft abweichen, und in ihren Schrifften den Koth ihrer Meynungen, aus Liebe zu sich selbsten, vor Perlen ausgeben können. Man lasse sie gelten, und nehme sie in so fern an, als sie mit dem offenbahrten Worte Gottes überein kommen: Im übrigen aber, und wo sie von selbigem abweichen; so betrachte man sie als irrende Menschen. Denn ist es nicht eine höchst straffbahre Vermessenheit, daß wir Gott beymessen wollen, er habe uns nicht alles geoffen-

(y) 2. ad Corinth. Homil. 13.

bahret, was er von uns fordere / und sein Wille sey: Derowegen müste ein sündlicher, gebrechlicher Menschen-Witz mit seiner Torheit der himmlischen Weißheit zu statten kommen. Alle facienda & fugienda seynd in den Büchern der Heil. Schrifft so wohl alten als neuen Testaments, so klar und helle aufgezeichnet, daß der Mensch nichts mehr thun darff, als sich zu bemühen, damit er selbigen in allen nachkommen könne: Er wird alsdenn gantz nicht nöthig haben, mit neuen Erfindungen, Menschen-Satzungen, und dergleichen albern Fratzen seinen Leib und Gewissen zu zerplagen. Und giebet man iedem unpartheyischen zur selbstigen Uberlegung anheim, wenn man der Patrum ihre Opiniones so steiff und veste versicht, ob dadurch der Röm. Clerisey ihrem gefährlichen Principio nicht Thür und Thor eröffnet werde, daß nemlich die Schrifft nicht vollkommen helle sey, und sich GOtt den Menschen, ratione credendorum, und was mit diesen combiniret, nicht satsam geoffenbahret habe; und ob nicht dadurch der Papatus tacite approbiret, und eingeführet werde.

§. 4. Hiernebenst ist die Doctrin, die die Päbstler wegen Bekehrung der Ketzer führen, mit einander irrig und falsch. Denn weil der Glaube keines Menschen, sondern des Allerhöchsten Werck ist, und sich selbiger nicht mit Spieß, Schwerd, Pistohlen, Degen und Drajonaden einprägen läßt: So stehet auch keiner Obrigkeit zu, die Gewissen deßfalls zu zwingen, und sie ihrer Meynung halber, mit einer zeitlichen Straffe zu belegen. Eine gekehrte Feder (z) hat dieses mit mehrern dargethan, zugleich satsam

(z) *Conring. Dissert. de Jur. Sum. Potest. circ. Sac. th. 116.*

satsam gewiesen, daß kein Ketzer, er heisse auch wie er wolle, seiner Opinionen halber, einiger zeitlichen Strafe unterliege. Denn sein so genanntes Verbrechen ist dergleichen revera nicht, incurrit enim in sensus: Errorum autem & Cogitationum pœnam nemo sustinere debet, sondern es muß dessen Verbesserung lediglich der allgewaltigen Hand Gottes überlassen werden. Die geringste äusserliche Gewalt die deßfalls gebrauchet wird, ist sündlich, angesehen durch solche die weltliche Obrigkeit den göttlichen Gerichten einen unverantwortlichen Eingriff thut. Dahero auch diejenigen Lehr-Sätze einiger Protestanten gantz nicht zu billigen, die diese Leute dem weltlichen Arme unterwerffen. Man conformiret sich hierdurch mit denen Papisten, und räumet ihnen tacite ein, daß ihr Verfahren wider die Evangelischen allerdings recht, und zu verantworten sey. Denn weil sie selbige nach den Principiis ihrer Religion vor unfehlbare Ketzer halten; so nehmen sie jener, der Evangelischen, eigenes Schwerd, und stossen ihnen solches durchs Hertz. Der seel. Lutherus hat dergleichen Verfahren nie gebilliget, sondern wil absolute haben, (a) daß die Obrigkeit sich an ihnen, ratione pœnæ cujusdam, nicht vergreiffen, sondern selbige absolute dem Judicio divino überlassen solle. Diesem auserwehlten Rüst-Zeuge GOttes solten alle Protestanten folgen, und die widrige Meynung, die so wohl einige Geist- als Weltliche deßfalls hegen, sich gantz nicht irre machen lassen, sintemahl solche dem göttlichen Willen, und Reservato divino e diametro zuwider ist. Hierbey thut nichts zur Sache, wenn

(a) *Tom. 2. Jenens. fol. 180. Tom. 4. Germ.*

wenn eingewendet werden will, als ob Religio Christiana itzo plane aliam faciem, als zu der Apostel Zeiten habe. Religio Christiana ist unveränderlich, und behält selbige einerley Gestalt und Wesen, sie mag von der Apostel Zeiten so weit abgehen, als sie immer wolle. Es wird durch sothane Doctrin denen Catholischen abermahls ein Schwerd in die Hand gegeben, damit sie die Evangelischen bestreiten können, und zugeben müssen, als ob ihre Religion gar anders sey, als sie tempore Christi & Apostolorum gewesen, müste demnach, weil sie neu, nothwendig ausgerottet werden. Eben auf diesem irrigen Satze, ruhet die Distinction zwischen dem **Lehr-Nehr- und Wehr-Stande**/ angesehen revera & in effectu die Christenheit in nicht mehr als zweyerley Leuten, nemlich **Lehrern und Zuhörern** bestehet, wohin alle insgesamt referiret werden können und müssen, wie dieses ein geschickter Mann (*b*) weiters, und Vernunfft- und Rechts-mäßig ausgeführet hat. Zwar wenden die Papisten, und mit ihnen einige Protestanten ein, die Ketzer würden um ihrer Halßstarrigkeit willen gestrafft. Alleine auch dieses ist falsch. Denn weil erwiesener Massen, Religio eine Verstands-Sache, die nicht durch Gewalt eingepräget werden kan, so sündiget derjenige nicht, der einer sothanen Gewalt sich widersetzet, und sich mit Gewalt zu nichts nöthigen läst; einfolglich fällt auch die Straffe weg. Denn warhafftig die Gemüther nicht mit Wüten und Toben, noch mit Feuer und Schwerd, sondern mit Glimpf und Güte gewonnen seyn

(*b*) *Christ. Thomas.* Recht Evangel. Fürsten ꝛc. *Posit. V. & addit.*

seyn wollen: Welches auch Christus/ der Apostel Paulus/ (c) und Lutherus an angezogenem Orte, ausdrücklich befehlen und erfordern. Die tägliche Erfahrung lehret, was sothane unbillige proceduren vor Effecte nach sich ziehen: Und hat man dessen ein unverwerfflich Exempel an der grausamen Spanischen Inquisition, welche unzählliche Heuchler gebühret, zugleich die alleinige Ursache ist, daß in dasigen Landen alles voller heimlichen Juden und Maranen wimmelt, (d) indem die Leute lieber heucheln, als sich auf das entsetzlichste martern, und auff den Scheiter-Hauffen setzen, oder an den Pfahl binden lassen wollen. Diesemnach möchten sämtliche Catholische wohl in sich gehen, und vernünfftig überlegen, daß ein solcher Zwang von GOTT nirgends befohlen, auch mit der gesunden Vernunfft nicht einstimmig sey: Zu dem ein solcher abgenöthigter Glaube, so viel als kein Glaube heisse. Worbey sie zu einer immerdaurenden Erinnerung sich dasjenige vorstellen mögten, was bey Anfang der heilsamen Reformation, die Straßburger dem *Granvellano*, der secundum principia Diabolico-Jesuitica, die Leute mit Feuer und Schwerd bekehret wissen wolte, sehr vernünfftig antworteten: (e) **Daß man auf solche Art die Leute zwar wohl aus der Welt/ aber ihnen nicht den Glauben ins Hertze bringen könne.** Vor allen solten die unruhigen Jesuiter-Köpffe sich die höchst klugen Worte *Sigismundi*, **Königs in Pohlen**/ als eine untrügbare Cynosur, gleich dort den Jüden, auff ihre Art-

(c) *ad Gal. VI.* (d) *Anonym. de Inq. Hisp.* (e) *Sleid. Comment. l. 20.*

Arme und Hände schreiben, welche er einem aus ihren Mitteln, die die Evangelischen entweder zu ihrer Lehre gebracht, oder auff den Holtz-Stosse sehen wolten, zum wohlverdienten Bescheide gab: (f) **Er sey nemlich zwar ein König der Völcker und Länder/ aber nicht der Gewissen.**

§. 5. Hieraus nun wird satsam zu sehen seyn, daß das fundament & causa movens, die den in Gravaminibus angezogenen harten, rigoureusen Befehl, wider die Protestanten veranlasset, irrig, falsch, und widerrechtlich sey, einfolglich in selbiger denen Lutherischen Schlesiern, die außm Lande haben ziehen wollen, solches in keine Wege zu verbiethen gewesen, ja secundum tradita & per Expressum textum Instrumenti Pacis, der Käyserl. Hoff dieses nullo modo verwehren können, angesehen in selbigem, & quidem in loco in Grav. allegato, mit deutlichen Worten bedungen: **Falls sie von selbsten abziehen wolten/ und ihre liegende Gründe entweder nicht zu verkauffen oder zu verleihen gesonnen/ solte ihnen ein freyer Zugang/ und ihre Güter zu besichtigen und zu verwalten zugelassen seyn.** Dieser Friedens-Schluß ist lex immutabilis, & conventionem reciprocam in se habens, dadurch so wohl der Käyser und das Reich zusammen, als auch Ihr. Käys. Maj. und jeder Stand absonderlich zu dessen Haltung gegen ihre Unterthanen verbunden. Dieser muß auf keine Wege, und in keinem Stücke infringiret, violiret, oder hoc illo prætextu in hoc vel illo casu darwider cavilliret werden. Und so sancte Se. Maj. selbigen gegen das Reich

(f) *Burgold. ad Instr. Pac. P. 2. Dis. XV.*

Reich observiren müssen, eben so sancte muß solcher auch gegen ihre Unterthanen in acht genommen werden. Denn sonsten folgen würde, daß selbiger ex una vel altera parte gültig sey, in einem oder dem andern hingegen nach Belieben interpretiret werden könne, und man an ihn eben so genau nicht verbunden. Se. Käyserl. Maj. beschweren dessen exactisteste Haltung in ihrer Wahl-Capitulation. Was sie in hoc actu generaliter thun, das verstehet sich zugleich auff alle, auch specialissimos casus. Denn was generaliter beschworen wird, das muß so wohl generaliter, als auch specialiter gehalten werden. Worwider die Exception, daß Schlesien ein Käyserl. Erbland, gantz nicht statt findet. Denn so wohl als ieder Stand des Reichs an diesen Frieden strictissime gebunden, eben dasselbige vinculum weiset sich auch auf Seiten Ihr. Käys. Maj.: angesehen Schlesien zwar ihr Erbland, aber es ist nicht eine ausser Teutschland gelegene Provintz, die mit diesem Reiche keine connexion hat. Und weil Ihr. Maj. dem Reiche ratione Böhmen innectiret, so obligiret sie eben dieses, daß sie um deßwillen so genau an das Friedens-Instrument verbunden, und von dessen sensu absolute & nullo modo abgehen, oder wider selbigen handeln dürffen. Sie haben ratione Schlesien, bey diesem Frieden, als König in Böhmen tractiret, concurriret und paciscret. Da sie nun dieses Reichs halber allerdings ein Reichs-Stand/ Glied/ und ein Chur-Fürst seyn, (g) so folget von selbsten, daß sie in observantiam Instrumenti Pacis etiam

(g) *Dubrav. Hist. Bohem. l. 9.* Teutsch. Reichs-St. *P. I. c. 5. §. 4. 5.*

etiam in minutissimis so wohl als die übrigen Reichs-Stände verbunden. Denn wenn dieses folgen solte, daß das Instrumentum Pacis ratione der Reichs-Stände ihrer Unterthanen einer andern Interpretation unterliegen solte: So würde dieser so theure, und kostbar erworbene Friede seine Gültigkeit balde verliehren, und dieses Fulcrum der teutschen Reichs-Wohlfarth von den Würmern mancherleyer Auslegungen und Doppeldeutungen sich balde consumiret sehen. Es dienet auch zu keinem gültigen Behuff, daß man einwenden wolle, das Religions-Exercitium sey denen Schlesiern ex mera gratia concediret. Nicht zu wiederholen, was bereits angeführet, daß ein Fürst in Glaubens-Sachen keine Macht habe; und auch zugestanden, daß mera gratia die Verwilligung im Anfange occasioniret; so fället doch dieser Vorwand nunmehro hinweg, weil dasjenige so Anfangs eine Gnade hiesse, ex post facto per subsecutam præscriptionem, Possessionem immemorialem, & quod maximum, per facta Pacta, compactata, contractus, promissa, stipulationes, transactiones, & instrumenta pacis, priorem naturam geändert, und vielmehr zu einen verbindlichen Contract geworden. Denn alles und jedes, nichts überall ausgenommen/ worüber man in Pace Monasterienſi paciſciret, und sich mutuel zusammen versprochen hat, heisset nun weiter keine Gnade, sondern ein verbindlicher Contract, worüber anderes zu disponiren, solches zu limitiren, retractiren, oder anders zu interpretiren keine Freyheit mehr vorhanden, sondern deme, wie in Contracten, u. Sachen die in Contractus verwandelt worden, de jure seyn soll, unveränderlich nachgegangen

gen werden muß: widrigens, wo ein anders Vorgeben statt fände, das Instrumentum Pacis eine einseitige Infringirung leiden müste. Und ist es ausgemachten Rechtens, daß ein Fürst mit seinen Unterthanen, auch über solche Dinge paciscîren könne, die er ihnen vormahls nur concediret gehabt. Wenn aber solches geschehen, so stehet nicht mehr in seiner Macht, und voriger Freyheit des Gewissens selbiges wieder zu ändern. Die Protestantische Religion soll und muß im Reiche unwidersprechlich geduldet werden: Schlesien ist certo respectu ein zum Reiche gehörig Land, also muß selbige ubique & in terris Imperatoris, ac ubivis locorum ejusdem conditionis seyn, und einerley Jura genieſſen. Wann dergleichen Explication de tolerantia Religionis Lutheranæ statt finden solte; so könten die Catholicken dermahleinst allen Protestantischen Fürsten quæstionem status & Religionis moviren, und vorgeben daß selbige nur ein ex gratia concessum Werck sey, das revociret werden könte, wenn es dem Concedenten gefiele, und er occasion darzu habe. Die Käyserl. Maj. haben in mehrbesagtem Münsterischen Frieden denen Ständen des Reichs stipuliret, daß die Schlesischen Lutheraner in ihrem einmahl erlangten Religions-Jure ungekräncket gelassen werden sollen. Dieses admittiret nun keine andere Interpretation, sondern muß ad verba textus adimpliret werden, weil, was Se. Maj. denen Statibus Imperii der Schlesier halben versprochen, eine inviolable obligation involviret, worüber ein Jesuite oder anderer Röm. Geistl. zu critisiren gantz nicht befugt, oder zu sagen sich erkühnen darff, die Schlesier wären

nicht pars & participes des Münsterischen Friedens. Da nun kein Exempel vorhanden, daß die Käyserl. Maj. iemahln wider mehrbesagtes Instrumentum Pacis etwas verhenget habe; So ist daher gantz ausser allen Zweiffel, daß das in den Gravaminibus berührte Rescript, hinter Dero Rücken, von den Jesuiten erschlichen worden.

§. 6. Es laufft aber der Jesuiten in selbigen unternommenes Attentatum nicht alleine contra Pacem Monasterienſem, sondern es schreitet auch über die von der Natur selbst geordnete Freyheit, und tastet das Jus Naturæ an. Denn nach einhelliger Lehre der Moralisten (*h*) stehet einem Unterthan frey, wenn er in einer andern Republic sich besser zu nehren meinet, sich in selbige zu verwenden, und darff ihme libera emigratio nullo modo versaget werden: Welches auch bey allen gesitteten Völckern also in obacht genommen wird. Zu dem ist dieses natürliche Gesetze in dem ietzbesagtem Instrumento Pacis §. 36. 37. expressissimis verbis inseriret und ausgedrucket, dahero es eine doppelte Validitét hat, und umb so weniger umgestossen werden darff. Und eben diese beschehene Einverleibung, verbindet denjenigen Fürsten, der die Protestanten nicht leiden wolte, wiewohl deßfalls erhebliche Ursachen angeführet werden, und vorhanden seyn müßen, denn sonsten eo ipso der Friede contraveniret, & ex hoc capite annuliret und infringiret würde,) daß er ihnen liberam emigrationem unverweigerlich zustehe, ja solche ihnen selber auferlegen muß, (*i*) worvon die Böhmische Can-

(*h*) *Pufend. de Jur. Nat. aliique.* (*i*) *Jena de Rat. Stat. Dissert.* 22.

Cantzeley ratione der Schlesier sich in mindesten nicht entbrechen kan. Wiewohl sothane Emigration, die tempore Pacis VVestphalicæ beliebet worden, nunmehr gegen die Protestanten daher nicht mehr statt zu haben scheinet, weil sie die Besitzung ihrer domiciliorum von selbiger Zeit an præscribiret, und falls etwas hätte geschehen sollen, solches so gleich erinnert werden müssen. Es ist auch gar wahrscheinlich, daß dieses, und kein anders, das Absehen, Meynung und Mens der im Friedens-Schluß concurrirenden hohen Paciscenten gewesen sey. Denn sonst würde folgen, daß die in Catholischer Printzen Landen wohnenden Protestanten, continuirlichen Verfolgungen unterworffen wären, und wenn es eines oder des andern unglimpflichen Ministers seiner caprice gefiele, sie zu emigriren, neue Wohnungen zu suchen, oder die Religion zu ändern gezwungen wären. Ob nun wohl alle diese Rechte gantz evident; So haben die Jesuiter und Römische Clerisey dennoch nicht unterlassen, selbige, so viel die Schlesier belanget, auf alle ersinnliche Art zu infringiren, und der Justiz balde auf diese, balde auf eine andere Art, den empfindlichsten Eingriff zu thun. Dieses erhellet aus dem, wegen der väterlichen Gewalt ausgelisteten Befehle um so mehr, als durch welchen sie dieser bey allen Völckern frey seyenden Potestät, einen höchst unverantwortlichen Eingriff gethan. Denn da selbige, gleich vielen andern Rechten, ex jure naturæ ihren Ursprung hat, (k) von GOTT gar hoch recommendiret worden, und also inviolabiliter gehalten werden muß; deren exacteste Beobachtung

(k) *Strauch. Disser. ad ff. 2. Plin. Paneg. Traj. c. 38.*

das Jus Civile sehr scharff anbefiehlet, und sie denen Genitoribus in keine Wege genommen wissen will: So folget daß kein Mensch, am allerwenigsten aber ein Jesuit, oder anderer Pfaffe, befugt sey, diese Rechte umzustossen, und wider selbige ein anders anzuordnen. Und obgleich ein Päbstisch gesinnter objiciren wolte, Augustum LL. esse solutum, diesemnach ihm frey stehe, deßfalls sothane dispositiones zu machen, als ihm gefällig sey: So hält doch solches keinen Stich, weil zwar wohl an dem, daß ein Souverain an die apices der Legum Civilium vor seine Person so gar stricte nicht gebunden, wiewohl dieses cum grano salis, und gewissen limitationen zu verstehen; Jedoch hat noch kein weltlicher Herr sich unterstanden, die Principia der natürlichen und göttlichen Gesetze zu dissolviren, welche zu halten, ihme so wohl als andern oblieget: Ob schon bekant, daß der Pabst die Macht sich arrogiret, alle und jede Gesetze, die nicht in seinem hierarchischen Krahm dienen, mit Füssen zu treten, doch lässet von diesem monstro reliquorum Principum sich mit einander kein bündiger Schluß machen. Falls aber der Röm. Clerisey einmahl zugestanden würde, daß die Auflös- und Haltung der Bürgerl. und andern Gesetze bey sie wäre; So würde das Band der menschlichen Gesellschafft balde zerfallen, und die Welt in die äusserste Unordnung verfallen, sie auch nicht eher ruhen, als biß von ihnen aller Orten das unterste zu öberst gekehret sey.

§. 7. Die Klage welche die Evangelischen Stände im andern *Gravamine* führen, ist in der Equité vollkommen gegründet, das Jesuitische Unterneh-

men

men hingegen, wider welche solche gerichtet, so irrai-sonable, daß man sich kaum einbilden kan, ob Menschen, die Vernunfft haben, sich dergleichen auch unterstehen solten. Und da alle Welt weiß, wie gerecht der **groſse Leopold** gewesen, wer wolte denn glauben können, daß mit dessen Vorwissen, ein sothaner, wider alle Billigkeit lauffender Befehl ergangen wäre. Man würde diesem **theuren Käyser**/ ja **der sämtlichen Oesterreichischen Milde** den gröſten Tort anthun, wenn man dessen göttlichen, und ungemeinen hohem Verstande selbigen beymessen wolte; sondern er rühret einzig und alleine von den listigen Griffen der Jesuiter her, die, ihrer Art nach/ die Güte, und den Nahmen dieses **Groſsmächtigen Printzens**/ auf das schändlichste gemiſsbrauchet. Dahero auch diese unbesonnenen Leute allerdings eine scharffe Straffe verdienet, indem sie sich nicht erröthet, die Gerechtigkeit **des allergütigsten Leopolds** durch dergleichen Befehle, bey der Welt nachredbar zu machen. Denn was involviren die verlangten Particulair-Suppliquen anders, als eine gäntzliche denegationem justitiæ, weil die meisten Supplicanten die Weite des Weges, grossen Kosten, und des zu Wien sich ereignenden sehr difficilen accesses, von Anbringung ihrer Noth abgehalten, als alles dieses leider! der Effect gewiesen hat. Wie könte aber jemand glauben, daß **Se. allerglorwürdigste Maj. der Käyser** *Leopoldus*, iemahln gesinnet gewesen, ihren Unterthanen dasjenige zu verbiethen, weshalben die ewige Vorsehung sie eben zu einem Beherrscher derselben gemacht: Angesehen die Unterthanen nicht um des

Fürsten willen auf der Welt, sondern dieser jenen zum besten von dem Himmel verordnet wird/ es auch eines Printzen edelste Zier, und unsterblicher Ruhm ist, wenn er iedem, ohne Unterschied des Standes, und der Religion, Gehör, Recht, und Gerechtigkeit verleihet, welche Sache die wildesten Völckerschafften vor unvermeidlich nöthig, und deren Unterlassung vor die gröste Sünde halten: Ja ohne die keine Republ. und Staat in ihrer Aufrechtigkeit lange bestehen kan. Man erkennet aber hieraus der Jesuiten listige Räncke, und wie sie mit den armen Lutheranern durchgehends so verfahren, als dorten der Julianus, (der vielleicht Ober-Meister in ihren Orden ist,) mit den Christen auch thate.

§. 8. Alles was bißher wegen der sub- & obreptitie von den Jesuiten erlangten Befehle gemeldet worden, erwahret sich aus dem dritten *Gravamine* zur Gnüge, alwo gar deutlich zu befinden, wie es mit selbigen zugegangen. Die Verordnung der Curatorn und Tutorn, steiffet sich ebenfalls auff das Jus Naturæ & Gentium, (*l*) dahero sie auch denjenigen, den sie von Rechts wegen gehöret, durch aus nicht hat genommen werden, die Lutheraner darvon ausgeschlossen, und mit deren Widerwillen Cathol. aufgetragen werden können, indem zu einem solchem procedere nicht die geringste in den Rechten sonst zugelassene Ursache vorhanden, (m) auch solches schnurstracks wider den Friedens-Schluß laufft. Vorher ist bereits erwiesen, daß kein Fürst diejenigen Gesetze, die ex Jure Naturæ, Gentium, & Divino

(*l*) *Hahn ad Wesenb. tit. de Curat. & tut.*
(*m*) *Mej. Coll. Jur. Argent. H. tit. de C. & T.*

no ihre Ankunfft haben, zu ändern befugt, sondern selbigen strictissime inhæriren müsse. Nun wollen aber alle diese, daß die Eltern die freye Disposition über ihre Kinder, und deren Auferziehung behalten, und desfalls nichts in contrarium geordnet werden solle. (*n*) Was würde auch in einer Republic vor confusion, Unheil, und Unrecht entstehen, wenn die Principia sothaner Rechte umgestossen werden solten? Zudem seynd solche, und die väterliche Gewalt in offtbesagtem Frieden-Schluße, Art. V. satsam corroboriret, und denen Eltern und Freunden zugestanden worden. Wer hat denn nun den Jesuiten, München, und ihren Sclaven die Macht gegeben, daß sie dasjenige ändern sollen, was weder Gott, noch die Natur, noch die Gesetze, noch der Fürst selber geändert wissen wollen? Beweisen sie nicht dadurch, daß sie, nebenst ihrem Pabste, dasjenige Ungeheuer seyn, von welchem Paulus saget, (*o*) daß es sich über GOtt erhebe, und alle Gesetze mit Füssen trete? Werden die Protestantischen Fürsten zugeben, daß diese Zerrütter aller Rechten und Societäten, also mit den Schlesiern gleichsam ins kleine verfahren dürffen; So werden sie balde erfahren, daß diese unruhige Köpffe auch Mittel wissen, sich ins Grosse/ und an sie zu wagen, mithin durch die Fundamental-Gesetze, einen Jammer- und Blutvollen Strich zu ziehen.

§. 9. Durch das abgeschnittene Beneficium Appellationis, worüber die Stände im *IV. Gravamine* sich beschweren, haben die Jesuiter so gar wider

(*n*) *Grot. de J. B. & P. l.* I. *& ibi Commentat.*
(*o*) *2. ad Thess. 2. v. 3. 4.*

ihr eigen päbstlich Recht gehandelt, (p) welchen Bettlers-Mantel sie doch sonsten der Bibel vorzuziehen pflegen. Dieses rühret, gleich den vorigen, aus den natürlichen (q) und göttlichen Rechten (r) ebenfalls her: Ja es ist von dermassen starcken Gewichte, daß keine Obrigkeit Fug und Macht, selbiges aufzuheben, oder nur zu hemmen. (s) Die klugen Heyden selber (t) haben erkennet, wie gottloß würde verfahren seyn, wenn man solches den nothleidenden versagen wolte. Woraus denn erhellet, daß sie weit mehr Pietæt und Tugend gehabt, als alle Jesuiten insgesamt nicht besitzen mögen. Und würden sie sich ins Hertze hinein geschämet, und gegläubet haben, daß ihre Götter sie mit Donner und Hagel in die Erde hinein schlüge, wenn sie solche sündliche Streiche unternehmen solten, als die Jesuiter und Röm. Clerisey begehet, die doch Christen heissen wollen, sed extra nomen Christiani, parum christiani in se habent. Da sie auch von dem *Constantino*, der ex errore populari der Grosse heissen muß, immer ein groß Wesen machen, und daher plaudern, was sonderbahre Güte er ihren Päbsten gethan habe; So mögten sie diejenigen Worte, (u) die dieser Käyser in seinen Gesetzen führet, sich billig zu einem steten Andencken auf ihre Hände und Kleider schreiben: Zugleich ihnen dasjenige beyfügen, was ihre Päbste selber desfalls verordnet haben. (vv) Uber dieß alles ist die Appellation, ein im Röm. Reiche unum-

(p) *Decret. l. 2. t. 28. de Appellat. &c.* (q) *l. 3. ff. de J. & J.* (r) *Exod. 18. v. 28.* (s) *Mynsi. C. I. C. 14. Gail. C. I. O. 73.* (t) *l. 1. ff. de Appell.* (u) *l. 20. C. h. t.* (vv) *Clem. l. 2. t. 12. de Appel.*

unumstößlich eingeführter lex publica, dessen sich Schlesien, als so wohl ein ehemaliges Pertinenz-Stücke von selbigem, als auch noch certo respectu(x) dahin gehöriges Land, allerdings zu erfreuen, und ihnen per ipsam ordinat. Camer. (y) durchaus nicht genommen werden kan. Denn ob sie gleich das Allerdurchl. Hauß Oesterreich vor ihren Obern erkennen; so benimmt ihnen doch solches nicht den Gebrauch der im gantzen Reiche, und dessen Pertinentien eingeführten, und aus der Natur selber abstammenden Rechte. So können auch die Jesuiten, nebenst ihrem Anhange, allhier nicht excipiren, daß die Materien von den die Schlesier nicht haben appelliren dürffen, nicht appellabiles gewesen wären; Intemahln der Passus Controversus die Religion concerniret, und zwar dieselbige Religion, die in dem Münsterischen Frieden, mit zwar hefftigen Widerwillen, und Vomissement des Pabsts, vor recht und gültig hat müssen erkant, und approbiret werden: Dahero wer in solcher ab inferiori judice sich beeinträchtiget siehet, seinen regress ad superiorem allerdings haben soll und muß, um alda seine Gravamina anbringen zu können, angesehen die Religions-Affairen causæ maximi momenti seyn, in denen ieder Schade plane irreparabile ist. (z) Aus diesen nun folget, daß die Jesuiter durch Erschleichung dergleichen Befehle/ deren originalia zwar nie zum Vorschein kommen, auch nie in rerum natura werden gewesen seyn demnach pro mere fictitiis, & nullius mo-

(x) *Conr. de fin. Imp. l. 2. c. 29.* (y) *Ord. Cam. P. 2. t. 28.* (z) *Perez. in C. de Appel. Græb. Cozcl.* 130.

menti ipso jure zu halten, wider die göttlichen, weltlichen, und natürlichen Rechte abermahls gar gröblich gesündiget, sie einfolglich malitiosi turbatores derselben & pacis publicæ seyn.

§. 10. Das *V. Gravamen* hat mit dem vorhergehenden einerley connexion, und was zu jenes Vertheydigung gesaget worden, findet hier auch statt. Der Inhalt des *VI.* aber weiset, daß die darinnen angezogenen Attentata, nicht alleine dem Instrumento Pacis, sondern auch dem darbey angeführten Käyserl. Rescripte zuwider seyn. Und eben durch dieses letztere wird dasjenige hauptsächlich bestärcket, was wegen dieser Extrahirung von den Jesuitern bißhero gesaget worden, und daß alles inscio Augustissimo Imperatore geschehen sey. Das *VII.* leget der Jesuiter Julianische Griffe aller Welt vollkommen vor Augen. Denn das Consectarium ist richtig, wenn der Jugend die Schulen entzogen werden / daß sie alsdann entweder in aller Leichtfertigkeit aufwachsen, oder aber die Eltern selbige der gifftigen, und höchst Seelen = gefährlichen Jesuitischen Information anvertrauen müßen. Kirchen und Schulen zu entziehen seynd die nechsten Wege / ein Land zum Irrglauben zu bringen, und der Seelen Heyl verlustig zu machen: Welche Methode so wohl die andern Verfolger der Christen, als insonderheit Julianus gar genau in acht nahmen, und in deren Fußtapffen die Lojoliten, bey der im vorigen Seculo wider die Reformirten angestelten übergrausamen Verfolgung, sehr fleißig traten. Daß sonsten Kirchen und Schulen inseparabele Connexa seyn, wird kein Jesuit, oder anderer Röm. Geistlicher, wenn

wenn er anders noch etwas Vernunfft im Leibe hat, leugnen können. Diese nöthige Zusammenfügung haben Ihr. Käys. Maj. selbsten erkant, approbiret, und dem Instrumento Pacis mit einverleibet. Doch diesem allen ungeacht, haben die Jesuiten selbige zu trennen gesucht, und solche den armen Evangelischen Schlesiern entziehen wollen. Es ist aber gantz gewiß, daß so ferne ein Evangelischer Stand einen tückischen Jesuiten, verlogenen Capuciner, schleichenden Franciscaner, oder andern hämischen Pfaffen nur ungleich angesehen hätte, sie einen entsetzlichen Lermen würden erreget, und daraus tausend infractiones tenoris instrumenti pacis zu machen gesuchet haben. Alleine da sie selber die allergottlosesten Friedens-und Ruhe-Stöhrer seyn; So suchen sie noch alle Welt zu bereden, schwartz sey weiß, und alles was sie thäten/ geschehe secundum leges, unterfingen sich auch eines mehreren nicht, als worzu sie befugt. Wahr ists, ihre Contraventiones geschahen secundum leges, nemlich derjenigen Kunst, die sie lehret alle Gesetze, Verträge, Pacta, omniaq; Sacra zu verachten, umzukehren, ihnen eine andere Deutung anzudichten, nnd unnennbaren Unfug in der Welt zu stifften. Alleine alles dieses streitet mit denjenigen Gesetzen, nach welchen man die heilig beschwornen pacta, und dergleichen, noch weit heiliger halten soll.

§. 11. Was die Stände im *VIII. Gravamine* anzuführen wissen, beruhet mit vorhergehenden in einerley terminis, leuchtet auch aus solchen der Röm. Clerisey malice so wohl hervor, als aus den andern. Das *IX. Gravamen* leget von der Römischen Geistlich-

lichkeit ihrem unersättlichen Geitze ein unverwerfflich Zeugnüß ab, und weiset, wie ihr steter Durst nicht nach dem Heyl der Menschen ihrer Seelen, sondern nach ihrem Vermögen sey: Angesehen die tägliche Erfahrung bezeuget, daß bey Armen und Unvermögenden sie sich entweder gar nicht, oder doch sehr selten; Bey den Reichen hingegen am allermeisten finden lassen, darmit nemlich, wenn sie deren Seelen auf Irwege gebracht, sie auch ihren Verstand dahin verleiten mögen, daß sie ihre Münchs-Kutten mit reichen Gaben bedencken, oder wohl gar in eine solche kriechen, als in welcher, ihrem Vorgeben nach, beynahe die einzige Seeligkeit stecke, wie denn in der Historie häuffige Exempel vorhanden, daß nicht alleine vornehme Standes-Personen, sondern so gar gekrönte Häupter auf die einfältigen Gedancken gerathen, daß sie sich in einer Münchs-Kutten begraben lassen. Sie rühmen sich zwar einer steten Armuth, und wollen die Welt bereden, als ob solche in ihren Stifftungen anbefohlen sey, und sie deßfalls Christo nachahmeten. Alleine was sagen ihre Päbste, die also gescholtenen Stadthalter GOttes zu dieser Armuth: **Diejenigen wären Ketzer/(a) die vorgeben daß Christus und die Apostel nichts eigenes gehabt hätten.** Was heisset nun dieses anders, als nebenst der unumschränckten geistlichen Gewalt, sich auch eine völlige Freyheit über der Menschen ihr Vermögen annehmn. Dieser prætendirte Stadt-Halter Gottes, von deme obige Satzung herrühret, mag von der Bibel blut schlechte Käntnüß gehabt haben, angesehen unser Heyland

von

(a) *Extrab. t. 14. c. 4.*

von seinem, (b) und seiner Jünger ihrem Vermögen gar andere Reden führet. Man lieset auch nicht, daß die Apostel grosse Capitalia zusammen gescharret, und selbige auf Zinßen ausgelehnet hätten, als wie die Münche thun, sondern sie lebeten bloß von anderer Leute ihrem Tische, und milder Hand, an ein mehrers, und Aufbauen prächtiger Collegiorum und Clöster durfften sie nicht dencken, haben auch darvon ihren Nachfolgern nicht den geringsten Befehl hinterlassen. Ja die Päbste haben selber bekennen müssen, (c) daß weder zur Apostel Zeiten, noch lange hernach man von München und Nonnen nichts gewust habe: Auch da solche endlich die Superstition einführete, so waren sie doch ratione aller ihrer Votorum, und gantzen Stifftung, von dem heutigen dermaßen unterschieden, (d) daß jene endlich vor andächtige, arme, und auch gelehrte Leute passireten, die iedem seinen freyen Willen liessen, zu ihnen zu- oder abzutreten, wann, und wie es ihm beliebte; Da die heutigen hingegen irrende, unnütze, faule Bäuche, fast durchgehends Idioten, und ungeschickte Köpffe seyn, die grosse Schätze sammlen, und die Menschen in ihre Noth-Ställe mit ihrem grösten Widerwillen einsperren. (e) Was annebenst die, von der Röm. Clerisey denen Evangelischen Schlesiern untersagte Zusammen-Verheyrathungen anbetrifft; So rühret solche aus eben den Absichten her/ welche bißherige Beschwerden veranlaßet haben. Die Ehe-Sachen seynd sonst von solcher Art

(b) *Matth.* 10. *v.* 9. *Luc.* 9. *v.* 58. (c) *Caus.* 11. *quæst.* 3. *c.* 24. (d) *Polyd. Verg. de Rer. Inv. l.* 4. (e) *Vid. Hun. Apost. Eccl. Rom. n.* 136. *seqq.*

Art und Eigenschafft, daß sie die freyesten Hände verlangen, und nicht den geringsten Zwang leiden wollen, (f) indem, wo solcher eingemischet wird, die gantze Sache ipso jure null und nichtig ist, weil der freye Wille das Fundament dieses Contracts, und Societét ist, (g) und es heisset, liberam, & non coactam deliberationem, electionem, & voluntatem adesse debere, dergestalt daß auch selbsten die väterliche Gewalt nicht durchgehends admittiret wird, (h) die Kinder zu einer unbeliebten Heyrath zu zwingen. Denn so wohl als der Eltern Consens ad perficiendum hunc contractum da seyn muß: also darff der Kinder ihr Ja auch nicht übergangen werden. (i) Da nun die Rechte dergleichen Potestät einem Vater nicht zulassen; wie viel weniger wird die weltl. Obrigkeit befugt seyn, derselbigen sich anzumassen, und ihre Hände da hinein zu stecken, worvon ihnen die Justice befiehlet, solche zurücke zu ziehen: Einfolglich haben die Jesuiten, und ihre Anbether wider die Göttl. und Weltl. Gesetze abermahls höchst unverantwortlich gesündiget. Eben diese Bewandnüß hat es bey dem *X. Gravamine*, alwo denen Jesuitern so wohl die Jura, als auch das ergangene Käyserl. Rescript hauptsächlich im Wege gestanden, und welches diese unbesonnenen Köpffe boßhaffter Weise auffer Augen gesetzet.

§. 12. Die Klage welche die gedruckten Schlesier im *XI. Gravamine* über die Jesuiter, und diesen auf der

(f) *Arg. l.* 11. *C. de Loc.* (g) *l.* 30. *ff. de R. J.* (h) *Grot. de J. B. & P. l.* 2. *c.* 11. (i) *Hahn. ad Wes. de Sponsa. l.* 1. *ff. h. t. l.* 12. *l.* 14. *C. de Rit. Nupt.*

der Leine lauffenden Münche führen, resultiret gleichfalls aus dem gröblich verletzten principiis juris naturæ & Gentium, wodurch per indirectum die Göttliche Majestät selber beleidiget worden. Denn weil Selbige Autor Naturæ, und wil, daß ieder bey dem seinen in ungekränckten Rechte und Ordnung geschützet werden solle: Diese aber nicht weniger einem jeden den unverhinderten, freyen Gebrauch des rechtl. erlangten Eigenthums seines Vermögens zu sprechen; (k) So folget daraus, daß keine Obrigkeit befugt, ihren Unterthanen darinnen einen Eintrag zu thun, oder aber ihnen zu wehren, darmit nicht nach ihren ungebundenen, freyen Willen zu disponiren. Alle und jede pacta die inter Magistratum & Subditos errichtet werden/ haben dieses zum unumstößlichen Grunde: Hierauff steiffen sich auch alle und jede, das Reich so wohl en general, als en particulier angehende Gesetze. Und die gesunde Vernunfft selber, lehret die unverbrüchliche Beobachtung dieser Rechte: indem sonsten nichts, als ewig daurende Confusiones, samt einer tyrannischen Herrschafft daraus entstehen würden. Die Huldigungen, welche die Fürsten von ihren Unterthanen empfangen, involviren solches tacite, und das a Subditis geleistete Juramentum fidelitatis verbindet sie dahin, selbige bey dem ihrigen ungekränckt zu lassen: Denn wenn ein Subditus sich dieses von seinem Souverain nicht versprechen dürffte, so würde er ihm wohl niemahln einige Huldigung leisten. Alleine es ist leichte zu erraten, was die Jesuiten vor einen Prætext zu sothanen proceduren mögen genommen haben.

(k) *l. 23. pr. l. 9. ff. de R. V.*

haben. Ihre verdammten Lehr-Sätze, quod hæreticis non sit servanda fides, und dergleichen, seynd bekant: Durch welche gottlose dogmata aber sie sattsam erwiesen, was grosse Feinde aller Grund-Gesetze, natürlicher Rechte, der Billigkeit und wahren Vernunfft sie seyn, als welche einhellig lehren, daß die gegebene Treu und Glauben unverbrüchlich gehalten, und alle Pacta und Tractaten, sie mögen errichtet seyn mit wem sie wollen, sonder alle außnahme, unnachbleiblich erfüllet werden müssen. So ist auch oben bereits dargethan worden, daß kein Magistratus befugt, einen Ketzer, qua talem, seiner opinionen halber, mit einiger Gewalt anzusehen, weniger ihme die freye Administration, und Disposition seiner Güter zu benehmen; sondern, wenn er ihn ja nicht länger dulten wil, so muß er ihn einen unversagten Abzug, nebenst unverhinderter alienir- oder transportirung seiner Güter verstatten. (l) Doch wer wolte zweifflen, daß die Jesuiter nicht dasjenige auf die Evangel. zu appliciren suchen, was die Bürgerlichen Gesetze (m) von den Manichæern, und Donatisten, quoad punctum dominii ordnen. Gleichwie aber die Principia, darauf selbiger lex sich gründet, mit einander irrig, und contra sanam rationem, æquitatem, & jus Naturæ, ja wider die Schrifft selber lauffen; Also ist aus selbigem auch nichts bündiges wider die Evangel. zu schlüssen, die, wie ebenmäßig bereits erwiesen, von der Röm. Clerisey, aus Malice, sonder Grund, und aus zerrütteten Sinnen, mit dem Ketzer-Nahmen beleget werden, der

(l) *Vid. Thomas.* Fürsten-R. *Pos.* 19.
(m) *l. 4. §. 1. C. de Heret. & Manich.*

der vielmehr ihnen, nicht aber jenen zukommt. Nicht weniger ruhet dasjenige, was ex Paulo (n) hieher gezogen werden wil, theils auf præconcepten, theils auf Päbstischen opinionen. Denn in den Worten, darinnen er Tito die Conversation mit einem Ketzer verbiethet, (von denen aber Paulus eine gar andere Beschreibung macht, als die Papisten von den „Lutheranern thun,) wil der Apostel nichts anders „haben, als daß man sich hüten solle, mit ihnen kei„ne particulaire Gemeinschafft zu stifften, nicht aber „die societatem & conversationem civilem zu mei„den, denn sonst hätten die Christen mit einander aus „der Welt lauffen müssen, welches Paulus an einem andern Orte, (o) selber also, und nicht anders erkläret. Und hilfft hierwider nichts, daß man sagen wolle, weil die Christen damahln noch keine eigene Obrigkeit gehabt, sondern unter der Heydnischen sich schmügen müssen, so hätte mit solcher Schärffe auch nicht verfahren werden können: Jetzo aber sey es ein gantz anders Wesen, consequenter auch ein ander Recht. Die Unrichtigkeit sothanes Einstreuens ist gleichfalls schon dargethan, und beruhet meistens auf der ungültigen distinction inter magistratum secularem & ecclesiasticum, welche die Päbste deßhalben erfunden und eingeführet, damit sie ihr geistlich Regiment desto eher und leichter stifften könten, und welches die erstern Käyser aus des Constantini M., und dessen Nachfolgern ihrem Geblüthe, entweder ex oscitantia, oder weil sie selber ihr Recht nicht zu erkennen verlangten, êtabliren lassen, (p) das aber

(n) *ad Tit. III. §. 10. 11* (o) 1. *ad Corinth. V. §. 10.*
(p) *Vid.* das herschende Rom *per tot.*

nachmahls vieie teutsche Käyser satsam bestritten, und dem Pabste seine Unbefugnüß gewiesen haben, (q) und welches diesem wieder aus seinen Händen zu reissen, ieder Cathol. Printz summo jure befugt, ja Gewissens halber darzu verbunden ist. Diesemnach ergiebet sich von selbsten, wie böβlich die Röm. Clerisey alle Rechte zu verkehren sich bemühe, wie dolose sie einige irrige bürgerliche Gesetze, auff die Evangelischen applicire, und wie sündlich sie wider ihres allertheursten Landes-Fürstens höchste Gebothe verfahre, der in angezogener Resolut. de 16. Jul. 1669. dieses Puncts halber gar ein anders, und den Rechten gemäßeres verordnet hatte.

§. 13. Alles dasjenige, was bey bißher angeführten Gravaminibus erinnert und beygebracht worden, findet bey dem 12. seine völlige Application. Und wird den Jesuitern, und sämtlicher Röm. Geistlichkeit, auf ihr Gewissen gegeben, wenn anders etwas von solchem bey sie anzutreffen, wie sie zu verantworten getrauen, daß sie fast alle Augenblicke, die gerechten Käyserl., denen Evangel. zum besten, emanirten Verordnungen übertreten, und ob sie nicht dadurch die Straffe des Criminis læsæ Majestatis vollkommen verwircket. Denn gleichwie dasjenige, was ein Fürst hac intentione & animo verordnet, daß es legis vim & vigorem habe, (r) alle und jede durchgehends zu einem unverweigerlichen Gehorsam verbindet, vornehmlich wenn es ad instantiam unius l. alterius partis, uti in præsenti casu, gegeben, und auff einen solchen passum juris, & justitiæ zielet, (s) in wel-

(q) Päbstl. Unfug wider die Cron Preuß. c. 1. 2.
(r) Eckolt. ad ff. tit. de Const. Pr. §. 2. (s) l. 2. C. Si contra Jus.

welchem dem judici inferiori vorgeschrieben wird, quid facere debeat: Also stehet auch keinem Unterthan frey, in selbigem zu critisiren, oder sich gar offenbarlich darwider zu setzen, wenn er sich nicht des Lasters der verletzten Majestät, und Fürstl. Hoheit schuldig machen will. Da aber gleichwohl die Jesuiter und übrige päbstische Geistlichkeit diß alles gethan, und kaum ein Käyserl. Rescript heraus gewesen, daß sie selbiges nicht durch 1000. und mehr contraventiones solten gottloser Weise infringiret haben: So sagen ihnen die Gesetze in faciem, daß sie Criminis læsæ Majestatis rei, und in diejenige Straffe verfallen, die auf die Verächter Landes-Herrlicher Befehle gesetzet, und selbigen vel aliter interpretando, vel plane non obediendo entgegen leben, indem durch sothane Widersetzlichkeiten der innerliche Ruhe-Stand turbiret, und pax publica zum empfindlichsten verletzet wird. (t) Ihre Ausflucht, daß sie als Clerici dem brachio seculari nicht unterworffen, taugt nichts, denn ihr so genanntes brachium ecclesiasticum ist ein nichtiger / widerrechtlicher Tand, und beruhet auf einem schlimmen Trieb-Sande, (u) ja wenn man die Sache genau untersuchet, so ist der Pabst der gröste Majestät-Verletzer, weil er auf eine gantz unverantwortliche Art, den Fürsten das Schwerd aus den Händen gewunden, und in seine Klauen gerissen hat, (vv) wider welche Unbefugnüß ihn kein Recht, oder ichtwas schützen kan. Ist dahero ieder Souverain befugt, die in seinen Landen sich be-

(t) *Matth. de Crim. tit. ff. ad L. Jul. Maj. l. 3. 4. ff. h. t.*
(u) *Thomas. l. c.*
(vv) Päbst. Unfug. *l. cit.*

befindlichen Geistlichen, die der Röm. Pabst gantz unbefugt der weltlichen Potestät entrissen, denen Gesetzen ohne allen Unterschied zu unterwerffen, und sie zu deren schuldigen Folgleistung mit Nachdruck anzuhalten. Und so lange sie solches unterlassen, können sie sich keiner vollkomenen Gewalt über ihre Unterthanen gebrauchen, noch deren berühmen; Sondern müssen vielmehr selber gestehen, daß sie selbige nur halb, und die andere Helffte der Pabst, mit seiner Clerisey besitze. Was annebenst die von den Ständen geklagte Recopulation betrifft, so streitet solche gerade mit dem Münsterischen, und andern Friedens-Schlüssen. Sie entspringet aber aus der irrigen und abgeschmackten päbstl. Meinung, als ob bey ihnen die rechte Ordination und Administration der Sacramente sey. Ja eben weil sie mit dem Worte *Sacrament* so weit ausschweiffen, und selbiges vor ein solch Geheimnüß halten, dadurch der Himmel erworben werden könne, (x) so folget daher der Aberglaube, als ob die Evangelischen solches nicht recht verrichten könten, sondern von ihnen erst seine Gültigkeit erlangen müste. Doch die gröste Reflexion wird in dieser Sache auf ihr propre interesse, und den Geld-Sack gemacht, darmit nemlich die armen Evangel. solchen desto öffterer nud stärckerer aufschnüren müssen. Daß aber der Ehestand nichts weniger als ein Sacrament sey/ ist ihnen bereits satsam gewiesen. So gehöret auch die Copula Sacerdotalis mit nichten ad Essentiam matrimonii, als welche Meinung gantz irrig, und sonder Grund, (y) ob

(x) *Bellarm. de Sacram. l. 1. c. 4.*
(y) *Hahn. ad Wesenb. de Nupt. n. 5.*

ob dieses gleich protestantische Rechts-Lehrer selber vorgeben; Angesehen selbiges im Päbst. Rechte den Leuten um deswillen so scharff injungiret wird, damit die Geistlichen fein viel einzunehmen haben. Bey den Protestanten aber ist sie bloß propter honestatem recipiret, (z) und bestehet das matrimonium allerdings ohne selbige, seynd auch die Kinder, die illa omissa gebohren werden, keines Weges pro illegitimis, sondern vor rechtmäßig zu halten (a) Dieses hat der seel. Lutherus selber erkant, (b) und keinen Gewissens-Zwang daraus machen wollen. Ja wenn solche nöthig wäre, so würden die Lutheraner in Holland Blut übel fahren, und ihre Ehen alle unrechtmäßig, und die in solchen gezeugte Kinder, lauter Bastarde seyn, indem alda der Magistrat durch einen Schein das zuvor contrahirte Matrimonium zu confirmiren pfleget, (c) vor welchem absurden Vorgeben aber sich jeder Vernünfftige hüten wird. Alleine wenn nun nach den päbstlichen Lehr-Sätzen die Ehe ein Sacrament ist, warum verbiethen sie denn solche so scharff, und wollen selbige keinem Geistlichen verstatten, ja sie vor weit schlimmer, als die Hurerey, und diese vor zuläßig, jene aber vor Sünde halten, (d) ob schon die Apostel desfalls abermahls gantz anderer Meynung gewesen seyn. (e) Wird hieraus nicht folgen, daß sie sich selbsten eines Sacraments vor unwürdig halten, und sich dessen

(z) *Strub. Synt. 7. Cib. Exerc. 29. th. 26. Schwend. ad Eckold. de Nupt. §. 5.* (a) *Decis. Elect. 49. Carpz. Def. 12. C. 14. P. 3.* (b) *Luther. in Præf. parv. Catech.* (c) *Bentem.* Holländ. Kirchen-St. (d) *Cauf. 33. q. 5. c. 9. Coster. Enchir. c. 17.* (e) *1. ad Corinth. V. 6. 9. 10. 18. 19.*

berauben? Oder vertritt bey den Jesuiten, Mönchen, Nonnen, und andrer Röm. Geistlichkeit etwa die Hurerey die Stelle dieses Sacraments, wie aus ihrem nichtswürdigen Jure Canonico nicht undeutlich erhellen will? (f) War aber nicht eben dieses die Lehre der alten Ketzer, der *Tatianer?* (g) Stiessen die *Arianer* die verehligten Priester nicht auch von ihrem Amte, welches ein päbstischer Scribente selber bekennet, und diese Ketzerey approbiret. (h) Und verfuhren nicht eben also die *Novatianer*, und liessen selbige mit einander nicht zum Abendmahle, (i) welches die Papisten auch thun? Ja hatten die Heyden nicht eben auch diese doctrin, (k) wie dieses aus ihren Scribenten satsam bekant ist? Von welchen hat also der Pabst das Ehe-Verboth in die Christliche Kirche eingeführet? Muß seine Clerisey nicht selber bekennen, daß solches von Heyden und Ketzern entlehnet, und ihme nur ein andächtiger Mantel umgegeben worden? Denn Paulus lehret von dieser Sache gantz anders. (l) Und kommt es recht läppisch und kindisch heraus, wenn sie vorgeben: Paulus habe zwar die Verehligung nicht gäntzlich verbothen, iedoch durch die Worte, eines Weibes Mann, nur eine Frau zulassen wollen: müste man sich nun nach deren Absterben zwingen, so könte es vorher auch geschehen. Sie irren wohl recht wie die Kinder, und wissen weder die Schrifft/ noch die Zeiten. Die unitatem gebothe der Apostel des-

(f) *Distinct. 50. c. 52. 84.* (g) *Hunn. Apost. Eccl. Rom. Rosf.* Gottesd. der Welt. (h) *Baron. ad ann. 58.* (i) *Niceph. l. 2. & Rosf. l. cit.* (k) *Alex. ab Alex. l. 4. c. 17.* (l) *ad Tit. 1. v. 6. 1. ad Timoth. 3. v. 2. 11. 12. 1. ad Corinth. 9. v. 5. 6.*

deswegen, weil, wie ja iedem bekant, der nur den geringsten præguſtum von der Hiſtorie hat/ die Polygamie durchgehends bräuchlich war, welche die Apoſtel unter den Chriſten gäntzlich abgeſchaffet wiſſen wolten, dahero ſie weder den Biſchöffen, noch Diaconis, die durch das Wort **Diener** verſtanden werden, noch iemanden anders, die zwiefache Ehe verbiethen, ſondern bloß die Vielweiberey nicht leiden wolten. Wenn hat aber die Catholiſche Geiſtlichkeit die Gabe der Keuſchheit bekommen? Wenn iſt über ſie dieſer Geiſt ausgegoſſen, und ihnen aller ſtimulus carnis benommen worden? Sie werden gezwungen ſeyn ſich von dieſem allen ſatſam zu legitimiren. Denn ihre eigene Spieß-Geſellen, (*m*) reden von dieſem chapitre gar anders, und bekennen öffentlich, daß ſie **überaus ſehr zur Hurerey geneigt wären.** Die Authorität der Concilien auf die ſie ſich desfalls beruffen, beweiſet gantz nichts, weil ſelbige von ſolchen Leuten, und in ſelben Zeiten gehalten worden, die zur ſuperſtition überaus geneigt, Menſchen-Teydig höher als Gottes Wort achteten, und in welchen die reine Lehre gröſten Theils vor dem hervorgeſtiegenen Aberglauben ſich ſchmiegen muſte. (*n*) Zu dem ſeynd alle Concilia die nach der Apoſtel Zeiten gehalten worden, einen gantz andern Weg gegangen, als jene zu thun pflegten. Denn da es bey ihnen, den Apoſteln, nicht anders hieß, als es gefällt **dem Heiligen Geiſte**/ und uns, (*o*) ſich alſo hinden nach ſatzten: So war es hingegen bey jenen gantz umgekehret, und hieß, es gefält **Uns**/ pro-

(*m*) *Corn. a Lap. in Jon. c. 2. Sanchez. l. 7. de Matrim.*
(*n*) *Arnold.* Kirchen-Hiſt. *P. I.* (*o*) *Act. 15. v. 28.*

pter pluralitatem votorum. Aus welchem verkehrten Wege auch kame, daß die Schlüsse sothaner Conciliorum, denen Leuten mit der grösten Gewalt, und unter harten Bestraffungen aufgedrungen warden, von welchem modo aber die Apostel dermaßen entfernet waren, daß sie auch nicht einmahl wusten, was das Wort **Gewalt** in Glaubens-Dingen heisse. Man untersuche nur sans passion alle und jede Concilia, so wird sich finden, wie unbillig, und vielmahl tumultuarie auf solchen verfahren worden, und man nicht secundum præscriptam normam divinam, sondern nach eigenem Gutdünckel, und Krafft habender authorité einher gegangen sey. (p) Was solten denn nun diejenigen Schlüsse, die aus sothanen proceduren herrühren, die Menschen in solchen Dingen nöthigen können, die nicht ihre leibliche, sondern die gantz unschätzbare geistliche Wohlfarth anbetreffen. Dahero ob gleich 1000. und noch mehr Concilia, die Priester-Ehe verworffen hätten, so gelten doch alle ihre Decreta so viel als **nichts**/und seind absolute nullius momenti, indem in dergleichen wichtigen Dingen, sententiæ non numerandæ, sed ponderandæ. (q) Und en general von den Conciliis zu reden, so seynd selbige so viel nütze als nichts, taugen auch nicht, die Leute fromm, und tugendhafft zu machen. Man findet selbige weder im alten noch neuem Testamente gegründet. Denn ob gleich die Apostel durch ihre Versammlung, zu solchen einiger massen einen Grund herzugeben scheinen mögten, so ist solches doch irrig, indem ja nicht alle Geistl. aus

gantz

(p) *Grot. de Imp. Sum. Pot. cir. Sac. c. 7. §. 7.*
(q) *Puf. de J. N. l. 7. c. 3.*

gantz Asien, und wo damahlen die Christliche Religion gepflantzet war, nach Jerusalem zusammen kamen, welches doch hätte geschehen müssen, wenn es eine Sache gewesen, die der Heilige Geist der Posterité zur unnterläßlichen Nachfolge vorzuschreiben willens gewesen wäre: Sondern sie bestande bloß aus den Aposteln, die aber weder Concilium, noch Synodum bedeutete, sondern bloß eine privat-Versammlung. Doch gesetzt, daß solche de permittendis wären; so folget aber daraus noch lange nicht dasjenige, was die Päbstler darmit haben wollen, und daß es bey ihren Ausspruchen unwidersprechlich bleiben, und alles blindweg geglaubet werden müste. Denn sie haben so denn keine weitere Krafft, als so ferne ihre decisa mit der Schrifft zusammen treffen, und daß selbige durchaus mit keinem äusserlichen Zwange jemanden aufgetrungen werden.

§. 14. Die Jesuitischen Religions-Attentata, worwider die Schlesischen Evangelischen Stände im *XIII. Gravamine* ihre Beschwerden führen, laufen so offenbahrlich wider den Inhalt des Instrumenti Pacis Westphalicæ, und dessen Art. V. §. 12. & 14. daß die Richtigkeit dieses Gravaminis mehreres zu erleutern gantz nicht nöthig ist. Denn ob gleich in nur besagten §. §. die Schlesier zwar expresse nicht genennet werden; jedoch, da sie in offt angezogenem Frieden ein pars, und interessenten allerdings mit seyn; So verstehet sichs von selbsten, daß selbige §phi von sie unwidersprechlich zu verstehen, und consequenter die päbstischen unbefugt, wider sie einiges attentatum zu unternehmen. Die wohlgegründete Befügnüß zu dem Inhalte mehrerwehnter

ter §. §. haben Ihr Käys. Maj. in ihrem den 16. Septembr. 1669. emanirten allergnädigsten Rescripte selbsten allergnädigst erkennet, als in welchem sie ausdrücklich haben wollen, daß die Bischöffliche Jurisdiction bey dergleichen actus bey den Evangelischen sich nicht mehr erstrecken solle. Ob nun wohl sothane abgenöthigte actus dem Bischoffe, und Jesuiten kein Recht gebähren, indem omnis actio ex intentione desjenigen, so solche thut, und nicht der ihn auspresset, zu ermessen, dahero das abgenöthigte Küssen ihrer Götzenhafften-Monstranz, eben so viel als nichts heisset; So ist solches doch nicht zu verstatten/weil die kleinen Ubel, die den Jesuiten und Mönchen eingeräumet werden, so beschaffen, daß sie augenblicklich weiter um sich greiffen als der ärgste Krebs nicht zu thun pfleget. Zudem muß diesen sündlichen principiis auch daher so gleich in continenti begegnet werden, darmit durch solche nicht eines oder das andere schwache Evangelische Hertz, ein Aergernüß bekomme, und an ihrer Seelen Wohlfarth Gefahr leide. Annebenst wird sich ebenfalls nicht finden, daß die Verehr- und Umtragung der *Monstranz* von den Aposteln gebrauchet worden, und sie mit solchen Alfantzereyen in der Welt herum gezogen wären; Denn diese Abgötterey ist erst viele Secula nach ihnen aufgekommen. Des Pabsts „Grillen nach, soll nun unser HErr GOtt leibhaffstig in der Hostie sitzen, dergestalt, daß wenn eine „Mauß von ohngefähr in die Monstranz käme, und „von der geweyheten Hostie etwas verzehrete, sie „unfehlbar den Herr Christum genöße, wie dergleichen

chen Exempel sich ehemaln begeben hat. (r) Alleine welcher mit gesunder Vernunfft begabter Mensch, kan diese Gotteslästerliche Meinung wohl sonder Erstaunen anhören? Haben auch die Heyden eine andere Meynung von ihren Göttern gehabt? Das Göttl. Wesen läst sich beym Propheten Esaia (s) auf eine gantz andere Art vernehmen, und saget nicht, daß es in einem räumigen Orte wolle eingeschlossen seyn, welches auch der König **Salomon** bey Einweyhung seines Tempels sehr wohl erkante, (t) und durch seine gebrauchte Worte so wohl die Juden, als auch jeden, aufs kräfftigste abmahnen wolte, daß er nicht auf die sündlichen und abgeschmackten Gedancken fiele, als ob der **unbegreiffliche GOTT**, (u) einer solchen Beschaffenheit sey, daß er in ein Häußgen könte eingeschlossen werden: Worbey er zugleich bekante, daß sein erbauter Tempel kein ander Absehen habe, als daß man in solchem den Nahmen GOttes anruffen solte, nicht aber, daß die Gottheit in selbigem eingeschlossen sey. Wenn man auch die Lehre von der Transsubstantiation, und daß die **ewige Gottheit Christi**/ (denn was von der ersten Person der Heil. Dreyeinigkeit gesaget wird, muß ratione hujus idiomatis auch bey der andern statt haben,) in einigen Raum könne eingeschlossen werden, bloß nach der gesunden Vernunfft betrachtet, so kommt solche so irraisonable heraus, daß man sich verwundern muß, wie Leute unter den Catholischen können gefunden werden, die selbiger beypflichten, indem durch sothane doctrin die Gottheit Christi

(r) *Vid. Hold. Mus exent.* (s) *c. 66. v. 1.*
(t) *2. Chron. 6. v. 18.* (u) *l. c. v. 10.*

Christi, ihrer Göttl. Essenz völlig beraubet, und revera ein solcher Gott aus ihm gemachet wird, den man hin schlüssen, verwahren, und arêtiren könne, wie man will: Dergleichen opinion zwar die einfältigen, aber nicht die klugen Heyden von ihren Göttern hegten.

§. 15. Die beschehene Nöthigung zu der Päbstischen Messe, acquiriret den Jesuiten wider die Evangelischen eben so viel Recht als voriges, stehet auch mit jenem in gleicher absurden illegalité. Denn, weil kein actus ultra & contra intentionem agentis extendiret werden darff, (vv) und alles was desfalls in contrarium geschicht, die Rechte also ansehen, (x) daß daraus contra ad agendum vel faciendum aliquid coactum, kein beständiges Recht erlanget werden könne, welches vor allen in so hauptwichtigen Dingen, als wie die Glaubens-Sachen seyn, statt hat: Wer wolte nun so einfältig seyn, und sagen, daß die zu dergleichen superstitionen gezwungenen Schlesier, willens gewesen wären, durch ihr abgenöthigtes Anhören der päbstischen Messe, zu bekennen, daß solche recht und gültig sey. Dieser Betlers-Mandel ist aus so viel Lappen zusammen geflickt, und haben so viele Päbste an selbigem geplezet, (y) biß endlich diejenige Ungestalt heraus gekommen, die noch biß diese Stunde in ihrem Wesen sich befindet. Daß diese Messe eine gantz andere Sache sey, als das Sacrament des Leibes und Blutes

(vv) *Wissenb. p. 1. Disp. ff. 26.* (x) *l. 24. ff. quando dies legat.* (y) *Plat. in Vit. Pontif.*

tes JESU Christi, wie er solches allen Menschen zu geniessen befohlen, können die Päbstler selber (z) nicht in abrede seyn. Und ist nichts lächerlichers zu hören, als wenn fast die meisten unter ihnen vorgeben, daß selbige bereits von den Aposteln gebraucht worden, ob schon ein Cardinal (a) selbsten gestehen muß, daß dieses Wort neu, und den Aposteln unbekant gewesen, auch erst von den Lateinern eingeführet worden. Haben nun die Apostel dessen Bedeutung nicht gewust, wie sollen sie denn dasjenige verrichtet haben, was die Päbstler mit ihrer Messe dermahln vornehmen? Jeder vernünfftiger, und in den Kirchen-Geschichten kein Fremdling seyender Catholischer Christ wird bekennen müssen, daß etliche Secula nach den Aposteln, das Wort *Missa* nichts anders, als die Communion selber bedeutet habe: (b) von den heutigen Verstande aber so weit entfernet gewesen, als Himmel und Erden nicht von sammen stehen. Solche nun, wie sie itzo en vogue, und grand mode ist, wird vor lebendige, todte, krancke, Thiere, verlohrne Sachen, (als wie zum H. Antonio v. Padua) zu diesem, oder jenem Vorhaben, mit kurtzem vor alles, und zu allem gehalten, kan, und wird auch zur Zauberey angewendet, wie von diesem letztern viele Exempel vorhanden. Sie, und das Fege-Feuer, seynd die zwey gröstten Stützen des Pabsts, zugleich diejenigen Ströhme, auf welchen ihme, und seiner Clerisey aller Welt Güter im grösstem Uberfluße zugeschiffet werden. Wenn diese 2. Pfeiler umfallen solten, so läge das gantze Babyloni-

(z) *Bellarm. l. 1. de Miss. c. 1.* (a) *Id. l. c.* (b) *Spanh. Hist. Eccles.*

louiſche Gebäude auff einmahl übern Hauffen. Mit deren Einreiſſung hat der Herr **Lutherus** in Teutſchland, und der Herr **Calvinus** in Franckreich, einen guten Anfang gemacht. Doch es iſt zu bedauren / daß dieſes ſein angefangenes heilſames Werck nicht aller Orthen den verlangten Zweck erreichet, zugleich von ſeinen Nachfolgern, nicht mit der behörigen Reinigkeit volführet worden, ja es leider! faſt das Anſehen gewinnen will, als ob man an einem und dem andern Orte ſich mit Fleiß bemühe, den päbſtiſchen Sauerteig wieder einzuführen, indem man ſo gar veſte über einige päbſtiſche Aberglauben, und Ceremonien hält, lieber Leib und Leben, als ſelbige fahren lieſſe, und diejenigen, die das Religions-Weſen, nach der Lauterkeit der Apoſtel und erſten Chriſten eingerichtet wünſchen, ärger verfolget, haſſet, und tormentiret, als kaum die Papiſten denen Evangeliſchen zu thun pflegen. Die in Franckreich aufgegangene Sonne aber, iſt durch die päbſtiſchen Irthümer völlig wieder verdunckelt worden, ja ſie hat, durch die, gegen Ende des vorigen Seculi, durch die Jeſuiter erregte, nicht menſchliche, ſondern mehr als teuffliſche Verfolgung, (c) alda mit vielem Chriſtlichen Blute beſudelt, wieder untergehen müſſen, ſo daß ſie nicht vermag nur wenige Strahlen wieder zurücke zu ſchicken, ob gleich noch viele ſeyn mögen, die vor dem **Römiſchen Baal** ihre Knie noch nicht gebeuget. Was das Fege-Feuer anbetrifft, ſo iſt ſolches ein aus dem Heyden- und Judenthum entlehntes Gedichte, wie ſolches die

(c) *L'hiſt. des Perſecut. des Hougen. L'hiſtoire d' Edit. de Nant.*

die päbstlichen Scribenten abermahls nicht in Abrede seyn können (d) als die sich recht viel damit wissen, indem sie eine Lehre, die die Heyden so einhellig geglaubet, und welche der *Alcoran* selber hoch hielte, einen so schönen Mantel umgegeben, sie von den Schlacken gereiniget, (ich weiß aber nicht von was vor welchen, und ob aus einem Kothe ein güldener Apffel werden könne,) und auf ihre Religion recht füglich appliciret hätten. (e) Wahr ists, daß diese Lehre ihnen trefflich profitable fällt. Denn wenn ein alter Filtz-Hut von ihnen durch nichts kan beweget werden, daß er seinen Mammon angreiffe, und darvon der Röm. Clerisey reichliche Opffer zolle; so kommen sie mit dem Fege-Feuer angestochen, welches sie dermassen heiß zu machen wissen, daß des Kargen seine Thaler und Ducaten häuffig zu schmeltzen, und in ihre Clöster zu rinnen anfangen. Man kan sich aber über die albern Frazen, die sie von dieser Heydnisch-Jüdisch- und Türckischen Hirn-Geburth vorgeben, nicht gnugsam verwundern, und durch was vor abgeschmackte, einfältige Mährlein sie dessen Gewißheit und Existenz behaupten wollen. Wer sich die Mühe geben wil, dergleichen gantze Lastwägen voll zu lesen, der beliebe unten angeführte (f) päbstische Scribenten nachzuschlagen, er wird alda Dinge antreffen, die zum Theil die entsetzlichsten Gottlosigkeiten in sich enthalten, und wie ihre Heil. Maria eine grosse Patronin der Hu-

ren,

(d) *Bellarm. l. 1. de Purgat. Greg. de Valent. liber. de Miss. & de Purg. c. 8.* (e) *Iidem loc. cit. Nat. Com. l. 3.* (f) *De Vorag. Hist. Lombard.* Nieder. Sächs. *Passionale.*

ren/ Diebe/ und dergleichen saubern Pursche sey, zum Theil dermassen alber heraus kommen, daß des Eulenspiegels seine Geschichte, gegen selbige vor recht kluge Dinge passiren müssen. Man bescheidet sich hierbey sehr wohl, daß viele redl. Röm. Catholische Christen zu finden, die sothanigen Frazen keinen Glauben zustellen, auch sonsten über viele Mängel ihrer Religion, und der Geistlichkeit unersättlichen Geitz, und Grausamkeit gegen die Evangelischen zu klagen pflegen; Und alle diese gehet das, was gegenwärtige Blätter vorbringen, gantz nichts an, als welche das Absehen führen, keinem, weder Hohen noch Niedrigen zu beleidigen, sondern bloß dasjenige zu sagen und vorzustellen/ was die Rechte und Friedens-Schlüsse haben wollen, annebenst der Jesuiter und Röm. Clerisey ihre darwider begangenen gottlosen contraventiones, samt ihrem saubern Lebens-Wandel, der gerechten, unpartheyischen Welt vor Augen zu legen. Jene aufrichtigen Leute aber, dürffen weiter nichts thun, als es beym bloßen seufftzen bewenden zu lassen, sonsten ihnen die Clerisey durch Feuer und Schwerd das Reden balde verbiethen würde. Oder es halten sie sonsten andere politische Absichten zu rücke, daß sie die guten Gedancken ihres Hertzens, zu keiner Würcklichkeit kommen lassen, als viele gar wohl thun könten. Es ist zugleich dieses wahr, daß die Cathol. Christen, die sich in Teutschland befinden, weit besser, und bescheidener gegen die Protestanten verfahren, und von ihnen sentiren, als die Spanier, gröstentheils die Frantzosen und Italiäner zu thun pflegen, alwo vornemlich im ersterm, die Pfaff- und Müncherey dermassen

über

über hand genommen, daß vorm itzigem Kriege, (denn dieser hat sie bereits guten Theils klüger gemacht,) wenig Spanier zu finden gewesen seyn, die gewust haben, wie ein Ketzer aussehe, oder worinnen ihre Lehre bestehe. Doch die Italiäner selber glauben nicht alles, was ihnen der Pabst vorsaget: und man findet fast an keinem Orte mehr Atheisten als alda, (g) ob gleich in Italien der Sitz des *Vejentischen* Jupiters/ und von dar seine Macht und Ansehen sich in die übrige Welt ausgebreitet hat.

§. 16. Der Eingriff in Matrimonial-Sachen, welchen die Stände im *XIV. Gravamine* anzuführen wissen, streitet so offenbahr wider Gottes Wort, daß sich nur zu verwundern, wie ein gewissenhaffter Catholicke sothane Jesuwitrische Gottlosigkeit habe approbiren können. Denn Christus wil durchaus keine andere dissolution der Ehe verstatten, (h) als die umb Hurerey willen geschicht. Hiernechst laufft solcher wider den etabilirten Religions-Frieden, welcher alle drey Religionen duldet, einfolglich die Verheurathungen unter ihnen nicht aufhebet. Uberdieß ist die Ungleichheit der Religion gar keine Ursache, warum die Ehen zerrissen werden solten. Die Apostel haben desfalls eine gantz andere Meynung geführet, (i) welche die Jesuiten und Münche, die sich immer auf solche beruffen, sich auch bekant machen, und nebenst andern jener ihren Lehren, ad Praxin bringen möchten. Dergleichen Ehe-Scheidung läufft auch wider die gesunde Vernunfft,

(g) Neue Reisebesch. von Ital. (h) *Matth.* 19. v. 9.
(i) 1. *ad Corinth.* 7. v. 10. 12. 13. & *seqq.*

und natürlichen Rechte. Denn der finis primarius des Ehestandes ist procreatio sobolis, welcher nebst dem secundario, der mutua administratione, erreichet werden kan, es mögen die Verehligten von einer Religion seyn, von welcher sie wollen. Was confusion würde in der menschlichen Societät entstehen, wenn, wo verschiedene Religionen sich befinden, der Ehestand so genau eingeschräncket werden solte, das keine andern zusammen heurathen dürfften, als die nur einerley Glauben, und die andern hingegen excludiret, oder die Conjugia gar wieder dissolviret würden. So viel aber die Verbiethung der Heyrathen zwischen Gevattern und Pathen anbetrifft; so rühret solche ex Jure Canonico her, alwo dergleichen närrische Grumpen in grosser Menge zu befinden. Alleine es hat dieses aus andern zusammen gestohlne Recht, nicht die geringste Verbindlichkeit. Denn das wenige gute das etwan darinne vorkommt, ist theils aus der Schrifft, theils aus dem Jure Civili diebischer Weise entlehnet, das übrige aber hat die Päbste zu Authores, die solches bloß zu dem Ende zusammen geschmiedet, und der Welt aufgetrungen, darmit ihre Hierarchie desto besser behauptet, die Souverainité über Himmel und Erden erlanget, das München-Nonnen- und Pfaffen-Wesen bestärcket, die Irthümer, und Aberglauben vertheydiget, und die so genannten Layen ums Geld geschneutzet werden könten. Und ist nur zu beklagen, daß, da GOtt bey den Protestanten sein Evangelium so reichlich scheinen läst, diese sich noch mit grossem Fleiße dahin bestreben, darmit dieser Päbstischen

stische, gifftige Koth, in ihren Landen, in Consistoriis, Collegiis, und auf Universitäten doch ja bey behalten werde, alwo man zu diesem Unflathe gar absonderliche Professores verordnet findet: Eben als ob ihre Staate ohne diese Pest nicht bestehen könten, und ihre Lande nicht mit so tüchtigen Gesetzen versehen, oder sie selber solche machen könten / oder aber die Röm. Civil- und Göttl. Rechte so unvermögend wären, daß man erst die päbstischen Saalbadereyen und Gottlosigkeiten zu Hülffe nehmen müste: Welches der Röm. Clerisey abermahls einen starcken Trost giebt, daß die Protestanten unter ihr Joch noch wieder gerathen müsten: Zugleich daß sie ihren Abfall von der Kirchen, (wie ihr dialectus und stylus curiæ lautet) selbsten mißbilligten, indem sie ohne ihr Recht nicht leben, u. in einem guten esse bestehen könten. Zwar geben einige vor, es stecke doch viel gutes im Jure Canonico, dahero es nicht völlig zu verwerffen. Alleine woher das darinnen befindliche Gute komme, ist bereits gewiesen: Derowegen thut man ja besser, daß man sich an den Brunnen selbsten hält, als wenn man sich der von ihme ausgetretenen Pfützen bedienen wil. Wenn auch diese Ausflucht so gültig, daß sie die Introducir- und Gebrauchung eines Dinges zu établiren vermag, warum admittirt man nicht auch den *Alcoran*, und der Indianer ihr *Vedam*, weil in beyden nicht lauter böses, sondern eben auch verschieden Gutes zu befinden? Diesemnach solten alle protestantische Printzen mit diesem päbstischen Quarge eben so verfahren, als wie der Justinianus nach Verfertigung seines Rechts,

den alten Juristischen Büchern that, (k) dadurch dem Pabste zu zeigen, daß sie nimmermehr unter seine Tyranney wieder zu gerathen verlangten. Welches procedere die päbstischen Juristen, die über das Jus Canonicum commentiret, ebenfalls treffen soll, sintemal deren Beybehaltung unter den Protestanten unzählige Mißhelligkeiten unglücklich genug gestifftet hat.

§. 17. Daß dasjenige darüber die Evangelischen Schlesier im 15. *Gravamine*, wider die Jesuiten zu klagen haben, offenbahrlich wider den Münsterischen Frieden-Schluß, die natürliche Billigkeit, und weltliche Gesetze lauffe, wird hoffentlich kein mit gesunder Vernunfft begabter Mensch zu leugnen begehren. Selbst die wildesten Barbarn versagen nicht die freye Begräbnüß: Und bey den Römern war solche so heilig gehalten, daß sie es vor höchst unverantwortlich erachteten, an einem Verstorbenen etwas ungleiches zu begehen. Doch alles dieses auf die Seite zu setzen, so laufft dieses Jesuitische attentatum wider die klahren Worte des offt angezogenen Münsterischen Frieden-Schlusses. (l) Da nun in selbigen Schlesien expressissimis verbis mit inbegriffen, (m) und den solcher ausdrücklich haben wil, (n) daß diejenigen die darwider handeln werden, es geschehe auf was Art daß es wolle, eo ipso in pœnam fractæ pacis publicæ, und andere Reichs-Straffen verfallen seyn, auch nicht regardiret

(k) *l.* 3. §. 19. *C. de Vet. Jur. Enuc.* (l) *Burgold. ad Inst. Pac. P.* 2. *Dis.* 15. (m) *Art. V.* §. 13 (n) *Art. XVII. in fin.*

ret werden solle, ob sie geist- oder weltliche: So erwahret sich daher nicht nur obbesagtes, sondern die sämtliche päbstische Clerisey findet sich ihr Urthel ex ipsa lege fundamentali umständiglich dictiret. Und möchten diese Ruhe, und Friedens gehäßige Köpffe Tag und Nacht diejenigen Worte vor Augen haben, die von den Evangelischen ein vornehmer Catholischer Herr selber geführet, (o) und darinnen bestehen: Die Lehre der Augspurgischen Confession ist richtig/ und selbige weder ein Abfall/ noch eine Kranckheit/ noch ein Verbrechen zu schelten/ dahero auch weder mit einiger Straffe/ noch Gefängnüß/ noch Landes-Verweisung/ Versagung eines ehrlichen Begräbnüßes/ oder einer peinlichen Anklage zu belegen/ oder deren Bekennern weder das Beneficium Appellationis, oder vor höhern Obrigkeit sich zu vertheydigen/ weder benommen werden kan/ oder mit einem andern gewaltsammen Mittel wider sie verfahren werden darff/ und soll. Zugleich mögten sie vernünfftig erwegen, was zwey bey ihrer Religion höchstangesehene Männer von Verfolgung der Protestanten geurtheilet, deren der eine (p) seine Gedancken an die zwey Ruhmwürdigsten Käyser *Ferdinandum I.* und *Maximilianum II.* in seinen Gutbefinden und gewechselten Brieffen eröffnet: der

(o) *Vid. Gylm. T. 1. p. 1. Tit. 2.* (p) *Vid. Cassandri Consult. ad Impp. Ferd. I. & Max. II. & ejus Epist.*

Der andere aber (q) aller Welt öffentlich vor Augen geleget hat, welche beyderseits gar andere und von der Jesuwitrischen Boßheit weit, weit, entfernete Wege gehen, ob gleich nicht zu leugnen, daß der erstere dann und wann noch einige Schlacken mit unterlauffen läst; So ist doch sein Hertz von den blutgierigen Anschlägen der Jesuiten gäntzlich entfernet. Doch alles was die päbstische Clerisey der Schlesischen Evangelischen Todten halber gethan, hat ihren unersättlichen Geitz zum alleinigen Grunde, angesehen ihr Geld-Hunger eben so wenig zu stillen, als die bekannten Vögel, Nimmersat genannt, mit einiger Speise ihren alstets hungrigen Mägen ein Gnügen zu thun vermögen. Zu Beschönigung aber dieser Meynung, und die Protestanten desto freyer von den Begräbnüßen zu excludiren; So nehmen sie das falsche principium zu Hülffe, als ob die Kirch-Höffe mit unter die *res religiosas* gehörten. Dieses, gleichwie viele andere, hat seinen Ursprung aus dem Heydenthume, welches in der Einbildung als ob die Seelen der Verstorbenen sich alda aufhielten, dahero selbige Oerter vor heilige, oder *loca sacra* gescholten warden. Diesen Aberglauben haben die Zusammen-Schmeltzer der weltlichen Rechte auch mit in solche eingeflicket, (r) welchen die Päbste getreulich nachgefolget, die selbige zwar nicht sacra, aber doch *religiosa* nannten, das aus keiner andern Ursache geschahe, als die Ketzermacherey desto füglicher treiben, und die Leute um so mehr in Furcht, Schrecken, und Verehrung gegen

(q) *Erasm. Roterod. de amab. Eccles. Concord.*
(r) *ff. tit. de Relig l. 36. l. 43. C. eod. t. 1. 2. 4.*

gegen die Clerisey setzen zu können. Denn da ihnen einmahl eingepräget war, daß ein solcher Ort aliquid religiosi in sich habe; so fiel hernach gar leichte ihnen vollents weiß zu machen, daß durch dahin beschehene Beerdigung eines Ketzers, er vermehret und entheiliget werde; Diesemnach müste dergleichen Leuten kein ehrlich Begräbnüß verstattet werden, welche falsche Lehre der Käyser *Martianus* doch gäntzlich verworffen hat. (*s*) Von den Papisten ist es auf die Protestanten vererbet, deren viele ebenfalls in dem irrigen Wahn stehen, (*t*) als ob die Kirch-Höffe solche Oerter wären, vor denen ein Religions-Respect gehalten werden müste. Alleine es wäre zu wünschen, daß dieser, nebst andern päbstischen superstitionen mehr, einmahl abgeschaffet, nnd einem Gottes-Acker kein anderer, und mehrer Respect, oder Heiligkeit zugeleget würde, als er der gesunden Vernunfft nach haben soll. Die ersten Christen wusten von dieser irrigen opinion nichts, die zwar nach abgeschaffter Verbrennung, die Beschickung ihrer Todten sich gar angelegen seyn liessen, (*u*) vornehmlich wenn einer als ein Martyrer gestorben war; Jedoch findet man nicht, daß sie ihren Grab-Stätten vor andern Orten ein sonderbahr religioses Wesen zugeleget hätten, es müste denn in den nachfolgenden Zeiten geschehen seyn, da die Aberglauben bereits sich hervor zu dringen begunten. So bedeutet auch das Wort Coemiterium nichts anders, als eine Grab-Stelle. (*vv*) Und weil die ersten

(*s*) *l. 9. C. de hæret.* (*t*) *Carpz. Jurispr. Eccles. l. 3.* (*u*) *Apol. Tertul. c. 42.* (*vv*) *Hartman. Orig. Sac. Christ. c. 14.*

sten Christen keine öffentlichen Kirchen hatten, wenigstens wenn deren einige waren, von der itzigen Pracht nichts wusten; So kamen sie an den Orthen, wo ihre Todten ruheten zusammen, (x) pflegten alda ihres Gottesdienstes, und spendeten die Sacra aus, daher vielleicht in den nachfolgenden Zeiten mag gekommen seyn, daß, als die Kirche anfieng ruhig, doch zugleich auch wollüstig zu werden, man angefangen, vor diese Oerter eine sonderbare Veneration zu tragen. Das Zeugnüß Eusebii (y) welches die Adversarii zum Behueff ihrer Meynung anführen, beweiset nichts, weil bekant, daß dieser Scribent, und das Jahrhundert darinnen er lebte, bereits in viele Irthümer verfallen, und von der ersten Lauterkeit gar mercklich abgegangen war. Denn sein Patron, der Käyser *Constantinus*, insgemein, sed nescio qua ratione, der Große genannt, war ein Ertz-Schmeichler, dessen wahres Christenthum eben so klar noch nicht ist, als zwar vorgegeben wird, angesehen die Historie weiset, daß er die Geistlichen und Christen deswegen so viel flattiret, darmit er ihre affection und Beystand gewönne, und sich durch sie im Käyserthum bevestigen könte, sintemahl sie an Menge die Heyden bey nahe übertraffen. Denn kein vernünfftiger Christ wird dasjenige loben, was er den Bischöffen zugelassen, als welches zu nichts anders, als zur Vermehrung ihres Stoltzes dienete, ja darzu den besten Nahrungs-Safft hergabe. Und ist nicht zu leugnen, daß selbige Zeiten, ratione der wahren, ungefärbten Gottesfurcht, weit trübseliger, und

(x) *Id. c. l. §. 6. n. 15.*
(y) *Histor. Eccles. l. 7.*

und elender waren, als die mit den grausamsten Verfolgungen angefüllten.

§. 18. Es seynd aber die Jesuiten, und Röm. Clerisey darmit noch nicht vergnügt gewesen, daß sie die armen Evangelischen Schlesier in ihrem Geistlichen und Seelen-Frieden turbireten; sondern ihre Ehrvergessenen Pfoten musten auch in die weltl. und Bürgerlichen Händel gestecket werden. Nach dem principio welches die Natur lehret, heisset es zwar: quod quilibet rerum suarum arbiter sit: Alleine in Schlesien war dieses umgekehrt, und das arbitrium rissen die Jesuiten, und die in ihren Stricken lauffende Magistrate zu sich. Die contracte welche über Verkauffungen, und dergleichen errichtet werden, kommen ursprünglich ex jure gentium her, (z) seynd alle in regard der Obrigkeit, wenn sie nur an keinem vitio laboriren, immutabiles, und muß in selbigen, iedem sein freyer Wille gelassen werden. Das Vorkauffs-Recht aber, gleichwie es etwas speciales in sich enthält, und nur auf gewisse Masse, auch bloß gewissen Personen zugestanden wird, worvon die DD. Juris sattsamen Unterricht geben; also kan es in keiner Societät auf alle extendiret werden, sintemahl ein solches nicht allein höchst unbillig, sondern auch lauter Confusion nach sich ziehen würde, vornemlich weil es eines von denen odiosis ist, die vielmehr auf alle Art zu restringiren, als extendiren seyn. Ist demnach das desfalls wider die Evangelischen vorgenommene procedere, die allerunverantwortlichste Illegalité, und haben die Jesuiter, als Angeber derselben, da-

(z) l. 5. ff. de 7. & 7.

durch nicht alleine die fundamenta der Bürgerlichen Gesetze, sondern auch des Osnabrückischen Friedens übern Hauffen geworffen, angesehen in selbigem die Protestantischen, und Römisch-Catholischen aller und jeder Rechte, Gerechtigkeiten, Contracte, und deren celebrirung ein ander gleich gemacht, und jeder von solchen so viel zu geniessen hat, als der andere. Es ist auch solches in dem zwischen Sr. Käys. Maj., und der Cron Franckreich getroffenen Frieden (a) ausdrücklich, und mit klaren Worten verordnet, welche Rechte und Gesetze insgesamt die Jesuiten, und ihr Anhang sich besser bekant machen möchten, falls sie etwan solche noch nicht wissen, oder von sich gesagt haben wollen, daß sie aus vorsetzlicher boßhaffter ignorance wider selbige sündigten.

§. 19. So viel endlich die Special-Beschwerden der Fürstenthümer **Liegnitz/ Brieg/** und **Wohlau/** über das von der Röm. Clerisey mißbrauchte, und zu weit extendirte jus patronatus anlanget; So müssen die Jesuiten entweder nicht wissen, oder boßhaffter Weise nicht wissen wollen, wie weit sich solches erstrecke. Ein Patronus Ecclesiæ hat weiter keine Macht, (b) als zu der sich ereigneten Vacanz, ein ander tüchtig Subjectum vorzuschlagen, und zu præsentiren, welches unumgänglich von derjenigen Religion seyn muß, als der prædecessor gewesen. Ihme ist aber durchaus nicht erlaubet, in sacris oder der Religion etwas zu ändern, oder eine einer andern Lehre zugethane Person einzuschieben. Hiervon differiret das jus reformandi.

(a) *Vid §. de cætero &c. hujus Instr. Pacis.*
(b) *Finckelth. de Jure Patron.*

mandi toto cœlo, als welches dem juri territoriali innectiret, wiewohl hierbey, und der daraus fliessenden Regul, cujus est Regio, ejus & est Religio, sehr grosse Behutsamkeit gebraucht werden muß, welche aber die Jesuiter und ihr Anhang, sonderlich was die Käyserl. Erblande anbetrifft, gäntzlich ausser Augen setzen, worzu noch kommt, daß bekante Ursachen verhindert haben, (c) daß den armen, in selbigen Landen sich befindenden Evangelischen, so wohl im Münsterischen Frieden, als auch in andern Tractaten nicht besser prospiciret worden. Denn eben aus nur besagter allzuweit extendirten Regul, Cujus &c. und weil die Römische Clerisey, vornemlich die Jesuiter, Sr. Käyserl. Maj. weiß gemachet hatten, als ob die Evangelische Religion, an allen Verwirrungen und Unruhen Schuld hätte; (d) dahero die Bekenner von solcher als Aufwiegler tractiret werden müsten, seynd die harten Verfolgungen entstanden, die die guten Leute haben ausstehen müssen; da doch gantz nicht ihre Religion den beschehenen Aufstand erreget, wohl aber die unruhigen und Friedens gehäßigen Jesuiter, und insonderheit des heillosen Cardinals, *Caroli Caraffæ* stetes Anliegen, und seine Gottes vergesseuen Vorstellungen, als ob die Käyserl. Maj. an den Majestäts-Brieff, und andern Freyheiten und Rechte nicht mehr gebunden wären, (e) als von welchen er sie im Nahmen des gern seyn wollenden Stadthalter Gottes, loßzehle,

(c) Chemniz. von 30. Jähr. Kriege. *T. 2. Medit. ad Instr. Pac. art. V. Burgold. ad Instr. Pac. P. 2.* (d) *Brahel. de bell. tric. l. 2.*
(e) *Id. l. cit.*

zehle, haben darzu einzig und allein die Veranlassung gegeben. Denn es ist eine gantz ausgemachte und Sonnenklare Sache, daß so ferne den Böhmen, und andern Käyserl. Erblanden, die gegebenen Majestäts-Brieffe nicht wären infringiret worden, (f) diese an einigen Aufstand nimmermehr würden gedacht haben, welches die Böhmischen Stände in ihren Apologien auch satsam erwiesen, und die vorigen Zeiten vollents klar gemacht haben, sintemahl als lange *Ferdinandus I. Maximilianus II.* und *Rudolphus II.* ihren Unterthanen die Gewissen nicht angriffen, und über die denselben ertheilte Frey- und Gerechtigkeit hielten, so war in Käyserl. Erblanden alles gantz stille und ruhig, und kein Mensch zu finden, der einige Auflehnung unternehmen wolte. Alleine als der Jesuiter ihre aus der Höllen hervor gelangte Consilia zu prævaliren und sie der Souverainen ihre Hertzen mit ihren gifftigen Lehr-Sätzen zu inficiren anfiengen, da war allerdings *Pax cum Deo, & divis rupta*, und muste derselbe auch unter den Menschen unsichtbar werden, wie diese Criminationes, ein Jesuitischer Scribente (g) den Evangelischen vorwerffen will. Wie solte es auch möglich seyn, daß die Evangelische Lehr wider ihre Obrigkeit Unruhe anrichten könne, da sie doch das præceptum Pauli: **Jedermann sey unterthan der Obrigkeit/ und / Man ehre den König/** auf das höchste inculciret, auch nichts verhasters vorzustellen weiß, als wenn ein Subditus seinem Souverain sich zu opponiren sucht, wiewohl dieses

(f) *Apol. Bohem.* I. & 2. *quæ in Theat. Eur. T.* 1.
(g) *Brabel. l. c.*

dieses cum grano salis, und der limitation zu verstehen, daß der Fürst durch sein übeles Verhalten, die Unterthanen nicht etwan selber darzu nöthige, und ihnen die Waffen in die Hände gebe. Dieses aber ist bey der Röm. Clerisey, und insonderheit bey denen Jesuitern gerade umgekehret/als welche gantz nicht lehren/ der Obrigkeit unterthan zu seyn/ sondern sich selbiger auf alle Art und Weise zu wider setzen/ (*h*) ihrem Pabste hingegen sich vollkommen willig/ und gehorsam zu erweisen: Die Souverainen hingegen/ wenn sie nicht recht nach ihrer Pfeiffe tantzen wollen/ mit Gifft/ oder auf eine andre Art/ außm Wege zu räumen/ wie die Wirckungen sothaner saubern principiorum, Teutschland und Franckreich an seinen Henricis, (*i*) Engelland aber an der Königin Elisabeth/ (*k*) dem Könige *Jacobo I.* (*l*) und *William* dem grossen (*m*) satsam bewiesen, wiewohl in diesem letztern Reiche, das Glück in Ermordung der gekrönten Häupter ihnen nie recht favorisiren wollen, welches unter andern aus der bekanten Pulver-*Conspiration* mit mehrern zu ersehen. Unten angeführter Author (*n*) hat ihnen zur Gnüge dargethan, daß eben sie, die Jesuiter, den glorwürdigsten Käyser *Rudolphum II.* weil er die Protestanten, ihrem blutgierigen Begehren nach, nicht ver-

(*h*) *Bellarm. de Rom. Pontif. l. V. c. V.* (*i*) *Thuan. l. 96.* (*k*) *Id. l. 129.* & Lebens-Beschreib. der König. Elisab. (*l*) *Cambd. Ann. Brit. Jonst. Hist. Brit. l. 10.* (*m*) *La Vie de Gail. III. Roy. d' Anglet.* (*n*) *Auth. Bel. Bohem.*

verfolgen wollen, durch Gifft auß'm Wege geschaffet, dergleichen sie dem Käyser Matthias auch gethan, welcher ihren gottlosen Begehren, nicht gnugsam Gehör geben wollen. Man sehe nur die Geschichte der letztverflossenen zwey Seculorum mit unpartheyischen Augen an, so wird sich finden, daß alles Unglück, Unruhe, Elend, Empöhrungen, Kriege, Verfolgungen, samt andern unzehligen Ubeln mehr, einzig und allein daher gekommen, (o) weil die Jesuiter anfiengen, sich in allen Provinzien, gleich ein Schwarm Heuschrecken auszubreiten, und in alle Cabinete und Rath-Stuben der hohen Häupter einzudringen. Es würde auch nimmermehr der Teutschland gantzer 30. Jahr auff das entsetzlichste durch wütende Krieg erfolget seyn, so ferne die Jesuiter selbiges entsetzliche Feuer nicht angestecket und unterhalten hätten. (p) So ist auch kein Zweifel, die nachherigen Zeiten solten alle das Unglück nicht gesehen haben, daß sie leider! haben sehen müssen, und gantz ruhig gewesen seyn, wenn nur die Jesuiter, und übrige päbstische Clerisey auch hätten ruhig leben können. (q) Doch es ist nicht nöthig den Beweiß dessen allen aus den verstorbenen Zeiten hervor zu hohlen, weil die klaren Exempel annoch in iedermanns frischen Gedächtnüß, und zum Theil blutig genug vor Augen liegen. Denn wer hat den jämmerlichen Spanischen Krieg erreget, und das allerdurchlauchtigste Hauß Oesterreich um

(o) *Hardled.* von den Uhrs. des teutschen Krieges.
(p) *Chemniz.* Beschreibung des 30. Jähr. Kriegs. T. 1. (q) *Caroli Memor. Sec. Sup.*

um diesen Thron zu bringen gesucht, als eben die Jesuiten, und ihr Anhang? Und wer ist Ursache, daß die gerechten Oesterreichischen, und alliirten Waffen, in Spanien so schlechten Fortgang haben, als eben die Jesuiten, Münche, und andere Römisch-Zugethane, samt ihrem Oberhaupte, dem so geheissenem Stadthalter GOttes? Denn so ferne ein ungewissenhaffter Cardinal seine Hände nicht mit Leichtfertigkeit und Betrügereyen besudelt, das nicht mit Dinten, sondern Blute zusammen geschmirete falsche Testament unterwegens gelassen, und Se. verstorbene Spanische Maj. mit den albernen Fege-Feuer Mährlein nicht so lange gewartet hätte, biß der mit dem Todte ringende Mund solches bekräfftiget; So würde Franckreich den Appetit nach dem Spanischen Purpur schon seyn versaltzen worden. Und suchte nicht eben dieser gottlose Aster-Notarius, mit seinen Jesuiten, und anderm Anhange, die in diesem Stücke ertzdummen Spanier, wider die sogenanten Ketzer, und den König *Carl III.* auf alle ersinnliche Art zu verhetzen, so würde dieser Monarche den ihn gehörigen Thron bereits bestiegen haben. Hätte auch derjenige, der da sagt, daß er der Stadthalter Christi sey, mehr Gewissen, und solches nicht an Ludewig XIV. gegen etliche Millionen Louis d'or verhandelt, so solte dieser Printz in seinen Unbefugnüßen nicht so vielen Fortgang zu geniessen haben. Und wenn der Römische Usurpateur ein Stadthalter Christi seyn, infallible heissen, und in allen seinen actionen der Heil. Geist ihm beywohnen soll, woher kommts denn, daß er nicht finden kan, ob das Hauß Bourbon

bon, oder das Hauß Oesterreich recht zur Spanischen Monarchie habe? Entweder vermag er in dieser Sache kein Recht zu sprechen; oder er kan solches nicht præstiren? Ist das erstere, warum geschicht solches, und was hält ihn darvon zurücke? Ists eine Menschen-Furcht? Die darff er nicht haben, wann er der veritable Stadthalter Christi ist, denn dieser wird seinen Vicarium schon vor aller Gewalt zu schützen wissen, und keine menschliche Macht ihn zu schaden vermögend seyn. Will man aber einwenden, der Pabst decidire nur in Geistlichen: Warum will er denn alle Souverainen sich ihm unterthan wissen? (r) Sollen sie ihm unterthan seyn, so muß er auch die wegen ihrer Königreiche vorfallenden Streitigkeiten entscheiden können. Unterbleibet aber der Ausspruch aus andern Ursachen, so muß folgen, daß der Pabst nicht infallible ist: und die sogenannten Ketzer werden daraus den Schluß formiren: daß so ferne die Päbstl. H. in irrdischen Sachen kein beständig decisum zu geben vermöge, welches doch allerdings möglich sey, und nur beyderseitige Rechte untersuchet werden dürfften, so würde er solches umb so viel weniger in geistlichen thun können, als woran mehr als eine Hand voll Erde liege: Vermöge er nun solches nicht zu præstiren, so sey er auch kein Stadthalter GOttes, sondern ein unbefugter usurpateur dieses Tituls: Einfolglich sey er weder infallible, noch derjenige, deme GOtt alle Gewalt über die Reiche auf Erden gegeben habe, wie dieses viele aufrichtige Päbstische Scri-

(r) *Innocent. III. in Serm. in fest. Pet. & Pauli. & Jus Can. passim.*

Scribenten (s) selber gestehen müssen, und dem Pabste alles weltl. Recht absprechen. Weiß nun die Römische Clerisey von diesen wichtigen dubiis die Protestanten mit Bestande, und tüchtigen Grunde zu befreyen, so lassen sie solches hören, und retten ihren Pabst, dessen Ansehen auch bey Catholischen Printzen selber, trefflich zu sincken anfängt. Sonsten hat eine geschickte Feder der Jesuiten ihr Verhalten gegen die Souverainen in folgenden Versen kürtzlich entworffen:

Seductor Sveco: Gallo sicarius: Anglo
Proditor: Imperio Explorator: Davus Ibero:
Italo adulator: Dixi feres ore *Suitam.* (t)

Ein anderer Sinnreicher Kopff (u) hat ihr Leben also entworffen: Nichts in der Welt ist so neugierig/ und will alles gerne wissen/ als ein *Jesuite*. Jeder aus ihnen ist weit sehrer auff etwas neues erpicht/ als vor diesem die Athenienser waren. Was nun jeder erfahren/ bringen sie zusammen/ woraus hernach ihre Consilia und Monarchie geschmiedet wird. Sie lesen alle/ auch die flüchtigsten Reden auf: Seynd in allen Gesellschafften: in allen erfahren/ auch/ wo sie hinkommen zu Hause. Sie dringen sich in

(s) Päbst. Unfug wider &c. l. c. (t) *Burgold. ad Instr. Pac. P. 1. Disc. 1.* (u) *Aut. Monarch. Solipsor. c. 7.*

alle Zusammenkünffte / in alle Rath-Stuben/ und Cabinete. Aus ihren eingeschickten Berichten / kan ihr Monarche, oder ihr General, von allen Staaten der Welt / ein weit gewissers Urthel fällen / als aus dem Gestirne. Denn an selbigen muß alles überschrieben werden / was an dem Orte / wo sie sich befinden vorgehet. Sie müssen ihme alles berichten / was in dem Lande / in der Stadt / in jedem Hause / ja in jedem Winckel vorfällt / und darff nichts / auch die geringste Kleinigkeit / nicht verschwiegen bleiben. Wer von diesen, der menschlichen Societät, und ihrem Ruhestande so gefährl. und schädlichen Leuten, ein mehrers zu wissen begehret, der beliebe unten angeführte Scribenten nachzuschlagen. (vv)

Das 10. Capitel.

Wie weit ein Fürst das *jus reformandi extendi*ren könne. Zum Ruhe-Stand eines Landes ist eben nicht einerley Religion nöthig / welches erwiesen wird. §. 1. Woher die Römische Clerisey das *reformi*ren gelernet. §. 2. Die Pflicht eines Fürsten erstrecket sich nicht auf der Unterthanen Seeligkeit. §. 3. Das *reformi*ren hat der Catholischen Printzen ihren Landen grossen Schaden gebracht / und die Lehr-Sätze der Römischen Clerisey fallen selbi-

(vv) *Bernegg. Obs. Polit.* heutiges Pabstthum *S. XV.*

bigen sehr schädlich. Die Evangelische ist vor einem Fürsten am *adæquat*esten. §. 4. Die päbstische hingegen stecket voller *Inconvenient*ien, vornemlich wegen *exemi*rung der Geistlichen. §. 5. Die Jesuitischen Verfolgungen werden in Ungern fortgesetzet, vor welches Königreich Preußen *intercedi*ret. §. 6. Ob die Jesuiter bereits zu der Apostel Zeiten gewesen. §. 7. Die Jesuiter suchen in Teutschland die Evangelischen zu verfolgen, worgegen Preußen *repressalien* zu brauchen trohet. §. 8. So wird auch die Unruhe im Hildesheimischen balde gestillet. §. 9. Preußen *intercedi*ret vor die Schlesier, das aber nicht viel hilfft: worauf diese sich an Ihr. Käyserl. Maj. wenden. §. 10. Die grossen Jesuitischen *attentata* werden *examini*ret. §. 11. Das Evangelische *Corpus intercedi*ret auch vor die Schlesier, das aber auch nicht viel ausrichtet. §. 12. 13.

§. I.

OB sonst einem Lands-Herrn in seinem territorio das jus reformandi zustehe, ist eine Frage deren Bejahung aus der bekanten, und vorhin bereits angeführten Regul, von den meisten pfleget hergeleitet zu werden, (x) iedoch setzen sie diese limitation hinzu, so ferne nicht welche Privilegia und Pacta in contrarium vorhanden wären. Nun gehet zwar dasjenige, was desfalls im Münsterischen Frieden ordiniret, die Schlesischen Lande in so ferne nicht an, weil sie immediate Käyserl. Unterthanen: Doch haben sie solchen auf gewisse masse vor sich militirend, auch zu weiterm Behuff, die vor selbigem, und nachhero ertheilten Käyserl. und

(x) *Burgold. ad Instr. Pac. P. 2. D. 15.*

Königl. Privilegia, Majestät-Brieffe, und Concessiones, Krafft deren vor angeführte Regul allerdings ihren Abfall leidet, und dadurch das jus reformandi in so ferne gehemmet wird, indem die Gesetze an welche ein Fürst sich selbsten ultro gebunden, er auch in ihrer Gültigkeit lassen muß, und von selbigen nicht wieder resiliren kan, vornehmlich wenn solche die Beförderung des gemeinen Wesens, und den innerlichen Ruhestand betreffen. Was kan aber einer Republ. nachtheiliger seyn, als wann die Unterthanen im stetem dissidio, Mißtrauen, und Unvergnügen wegen ihres Landes-Herrn leben, auch unter sich selbsten kein gut Verständnüß pflegen? Und wie wenig darff ein Fürst auf sothane mißvergnügte Gemüther sich verlassen? Allen diesen Ubeln und Besorgnüßen aber wird dadurch vorgekommen, wen der Summus imperans dasjenige unverbrüchlich hält, was er zur Bevestigung des innerlichen Ruhestandes, selbsten vor dienlich und nöthig befunden hat, ihme auch sana ratio status, und die Vernunfft saget, daß es zum Wohl seines Staates unvermeidlich seyn müste. Hierzu nun wird gantz nicht erfordert, daß die Unterthanen insgesamt nur einerley Religion zugethan seyn. Diejenigen die sothanes Staats-paradoxon behaupten, haben die Veranlassung darzu aus der Jesuiter ihrer Schule gesogen, die, oder vielmehr lange vorher die Päbste, solches deswegen ersonnen, darmit sie ihre geistliche Monarchie desto eher êtabiliren könten, indem sie wohl sahen, daß selbige unter diversen Religionen blut schlecht angehen würde. Die Religion ist eine Sache quæ in sensus incurrit, und

wel-

welche mit der Bürgerlichen Societät und Freundschafft, und deren Beybehaltung nichts zu thun, als die nicht von daher, sondern ex voluntate ihren Ursprung nimmt. Nun ists aber wohl möglich, daß Leute von gantz verschiedenen Glauben und Gottesdienste / dennoch in gutem Vertrauen, und Einigkeit zusammen leben können. Die Richtigkeit dieses Satzes beweiset sich aus der Vernunfft, und der täglichen Erfahrung. Was das erstere betrifft, so wird hoffentlich kein Mensche leugnen, daß die Religion zur mutuellen Bürgerlichen Vertraulichkeit gantz nichts beytrage, und selbige weder verringere, noch vermehre, denn sonst hätten die ersten Christen ein gantz absonderliches Regiment anstellen, und von der Gemeinschafft mit den Heyden abgesondert leben müssen: welches aber doch nicht ist, sondern sie lebeten vielmehr mit, und unter selbigen in guter Eintracht, und pflegten mit ihnen societatem & amicitiam civilem so viel sie zu thun befugt waren, und nöthig hatten, welches die Lehrer der ersten Kirchen selber bekräfftigen. (y) Die Erfahrung aber bekräfftiget es alle Tage. Denn so lange als Franckreich die Hugvenotten unverfolget ließ, so war solches in gutem Ruhestande: Hingegen so balden es ihnen pacem civilem zu nehmen anfieng, und mit dem Religiosa dergleichen thate, welches alles auff Anstifften der, des Evangelischen Blutes nie satten Jesuiter geschahe, so muste es von innerlichen Kriegen auf das grausamste brennen. Die Frantzösischen

(y) *Optat. Milevit. adverſ. Parm. l. 5. Tertul. & alii Apolog.*

Catholischen Scribenten müssen selber bekennen, (z) daß ihre Monarchen keine getreuern Unterthanen gehabt, als eben die so genannten Hugvenotten, da hingegen die Catholischen tausend Unruhen wider selbige angefangen. Hätten die Jesuwiter die Protestanten in Böhmen zufrieden gelassen, so würden diese nie auf die dethronisation *Ferdinandi II.* gefallen seyn. Und wer hat denn die Ungern zu Malcontenten, und ihre Gemüther gegen das Hauß Oesterreich gantz unversöhnlich und höchst mißtrauisch gemacht, als eben die Jesuwiter, (a) so daß dieses Hauß itzo in Gefahr stehen muß, selbige Crone gäntzlich zu verliehren, welcher Verlust, wenn er erfolgen solte, niemanden anders, als den verdammten Jesuitischen Consiliis, und dem auf ihr Einrathen mißbrauchtem juri reformandi zugeschrieben werden darff? Alles dieses aber ist in denen Staaten, die die dissentirenden Religionen geruhig dulden, und den Gewissen keinen Zwang anzuthun begehren, gantz nicht anzutreffen, noch zu befahren, sondern sie befinden sich vielmehr in dem florissantesten, und geruhlichstem Stande. Von der Warheit dessen wird jeder überzeiget, deme das mächtige Englische Reich, und die vortrefflichen vereinigten Niederlande nur in etwas bekannt, welche eben durch sothane tolerance verschiedener Glauben in so hohe Macht gestiegen, ihre Staate auch in solcher so lange erhalten werden, als sie mit dem brachio seculari die Gewissen nicht berühren. Ja der Herren Catholicken ihr selbstiges Ober-

(z) *Thuan. l. 69. L'histoir. de Persec. des Hugs. Manif. de Seben.* (a) *La Vie du Comte de Toeckeli.*

Ober-Haupt bekräfftiget, daß der Unterschied der Religionen die Bürgerliche Glückseeligkeit nicht aufhebe, sondern vielmehr befördere, indem er in seinen Landen die Stadt Civita-Vechia zu einem freyen Handels- und Wohn-Platze vor alle Kauffmannschafft treibende Religionen gemacht, und ihnen das liberum exercitium zugestanden: Dergleichen der Großherzog von Florenz zu *Livorno* auch gethan. Da nun Se. Päbstl. H. sollen infallible seyn; so muß folgen, daß alles was sie thun / ebenfalls infallible und recht sey, consequenter sie die Warheit dessen allen selbstens erkant, und bekräfftiget haben. Die Jesuiter aber, und andere die so veste über die absurde Meynung von Dultung einer Religion zu halten pflegen, solten durch das gantz neuerliche Exempel des vor einigen Jahren zu *St. Germain*, in seinem Königl. Exilio verstorbenen Königs von Engelland, *Jacobi II.* seyn klüger worden / welcher den Thron nimmer hätte mit den Rücken ansehen dürffen, wenn er den Engelländern ihre Gewissens-Freyheit unangetastet gelassen, und die Jesuiter dem Pabste den Peter-Groschen nicht wieder hätten zuwenden wollen. Die Juden, und die von ihnen zu dieser absurden Meynung übergetretenen Heyden, stacken eben in solcher Haut, derowegen erregten sie zu Epheso wider Paulum eine so hefftige Verfolgung, deren Autor zwar ein Goldschmied war, hinter dem aber aller Wahrscheinlichkeit nach, die Juden, nebenst einigen heydnischen Pfaffen stacken, die befahreten, wenn Pauli Lehre weitern Fortgang gewönne, so würden ihre Küchen düster, die dicken Schmeer-Bäuche dinne, und die faulen Hände an ein Grabescheid

gewöhnet werden müssen. Doch der Cantzler selbiger Stadt, der vielleicht nach heutiger Art zu reden, Gouverneur, oder Stadthalter war, sahe die Sache mit gar andern, und weit vernünfftigern Augen an, als die Pfaffen thaten, und sagte ihnen derb unter die Augen, daß weder Paulus, noch seine Lehre etwas unterfange, das dem Bürgerlichen Wesen, und geruhigem Regimente zuwider sey. Diese Heydnische Priester gleichen einem Spiegel, in welchem die Röm. Clerisey ihr wahres Contrefait leibhafftig vorgestellet siehet. Denn eben was jene bey der Christlichen Religion besorgeten, das befahren diese bey der Evangelischen.

§. 2. Daß aber die Römische Clerisey, und die es sonsten extra eorum crates mit ihnen halten, sothane nach nichts, als Blut und Verfolgung schmeckende Lehre, vermuthlich von dem Heydnischen Jcto, dem Paulo erlernet, ist gantz wahrscheinlich. Denn dieser böse Bube statuiret l. 5. tit. 21. Recept. Sentent. ausdrücklich: qui novas vel usu vel ratione incognitas Religiones inducunt, ex quibus animi hominum moveantur, honestiores deportentur, humiliores capite puniantur. Welcher Worte Verstand dieser, „daß diejenigen, die neue, oder bißher nicht ge„wöhnliche Lehren einführeten/ durch welche „der Menschen Gemüther beweget würden, entwe„der, wenn sie Vornehme, des Landes verwie„sen, falls es aber nur gemeine Leute, mit dem Leben „gestraffet werden solten. Sothanes gottl. Gesetz war das fundament und Ursache der grausamen Verfolgungen, welche die ersten Christen über sich ergehen

lassen

lassen musten. (b) Und dessen bey der *Curia Romana* eingeführte blutige Praxis, veranlasset diejenigen, welche die Protestanten entweder bereits erduldet, oder sich noch würcklich in diesem Aegyptisch-Römischen Offen gemartert sehen.

§. 3. Es ist auch dasjenige falsch, wenn vorgegeben wird, daß die Pflicht eines Fürstens erfordere, daß er seine Unterthanen seelig machen, und sie mit Gewalt unter einen Huth zwingen solle. Zwar suchet der sonst sehr gelehrte und accurate Grotius solches zu behaupten, (c) und will den Grund dieser Meinung so wohl aus der Schrifft, als aus den heydnischen Scribenten hernehmen. Jedoch was das erstere anbelanget, da er sich vornemlich auff das dictum, **Trachtet am ersten nach dem Reich GOTTES** ꝛc. Ingleichen, **die Gottesfurcht habe die Verheissung dieses/ und des zukünfftigen Lebens/** beziehet; So wird mit solchen der Grund seines Vorgebens gantz nicht erwiesen, sintemahl in beyden dictis der Heyland den Menschen weiter nichts anbefiehlet, als daß ieder vor seiner Seelen Heyl und Wohlfarth embsig Sorge tragen solle, worinnen aber gantz kein præceptum an die Obrigkeit enthalten, daß sie die Unterthanen durch das brachium seculare darzu antreiben müsten, angesehen ein Fürst in der Betrachtung als ein Christ, vor seine Seeligkeit eben so emsig zu sorgen hat, als der geringste seiner Unterthanen. Es streiten auch nur

(b) *Collat. LL. Judaic. & Roman.*

(c) *de Jur. Sum. Potest. circ. Sac. c. 2. §. 15. 12. c. 5. §. 3.*

besagte, in einem sothanem Verstande genommene dicta, mit andern locis, in welchen Christus die gewaltsame propagationem religionis überhaupt, und gar scharff verbiethet. Wie weit aber der Hr. Grotius mit den, von den Heyden erborgten Rationen, in dieser so hochwichtigen Sache fortkommen könne, stehet dahin: Doch halte ich dafür, sie werden so viel als nichts probiren, weil bekannt, daß die Heydnischen Summi Imperantes, die Religion zu nichts anders, als zu einem Kapzaum vor dem gemeinen Mann gebrauchet. Ja Grotius contradiciret sich selber, wenn er in dem Wercke, de J. B. & P. ausdrücklich bekennet, (d) zugleich weitläufftig beweiset, daß zur Religion kein Mensch gezwungen werden könne. Wiewohl, da dieser gelehrte Mann, den Päbstlern denn und wenn geschmeichelt; so darff man sich endlich nicht befremden lassen, wenn er solches in diesen Capitel auch gethan, und ihnen gewiesen, wie sie etwan ihre Hierarchie aliquoties vertheydigen könten. Denn es ist eine ausgemachte, den principiis der Christlichen Religion/ und der gesunden Vernunfft gantz gemäße Sache, (e) daß kein Souverain befugt, sich zum Herrn über die Gewissen zu machen, und den Leuten Glaubens-Lehren aufdringen wollen, weil solches ein reservatum divinum ist und bleibet. So viel stehet ihnen wohl frey, die Gemüther durch Güte zu gewinnen zu suchen, aber gantz nicht durch einen äusserlichen Zwang, und Gewalt. Alle die Exempel die von Constantino M., Theodosio, Justiniano, Ca-

(d) *l. 2. c. 20.* (e) *Seckend.* Christen-Staat. *l. 2. c. 9. §. 6.*

Carolo M. und andern angeführet werden, taugen nichts, weil selbige zu den Zeiten geschahen, da die Kirche bereits im Verfall, und von der ersten Reinigkeit abgegangen war, auch die Geistlichen mit ihrer Souverainité ein grosses über die Hertzen dieser Fürsten zu befehlen hatten, oder die Fürsten durch die violenten Bekehrungen ein ander arcanum status darunter verstecketen. Was der seel. Lutherus von dem Zwange den die Protestanten desfalls begehen, gehalten habe, ist bereits angeführet worden. Weil aber die Römisch Catholischen diesen ehrlichen Mann als einen Ketzer verwerffen, so werden sie hoffentlich diejenigen Gründe passiren lassen, die desfalls aus der Natur und GOttes Worte herzuholen seyn, und ihuen ihren unbefugten, gottlosen Gewissens-Zwang satsam vor Augen stellen, können sich auch desfalls bey einer geschickten Feder (f) weiter Raths erholen, die unpartheyisch von dieser Sache geschrieben, und den Protestanten weder zu Liebe, noch jenen zu nahe geredet, sondern die Sache erkläret, und deduciret, wie sie secundum principia genuina ist und seyn soll.

§. 4. Wenn demnach die Catholischen Printzen den passum reformationis politice betrachten; so werden sie befinden, daß dadurch ihren Landen, ihrer Hoheit, und interesse nicht allein gar sehr geschadet werde, sondern sie auch, contra omnia sanæ politices principia, ihre Majestät mit andern theilen, ja sich zu jener ihren Sclaven machen müssen. Denn

(f) *Thomas.* Dreyfache Rettung des Rechts &c.

Denn was das unzeitige Reformiren und Gewissens-Zwingen, im politischen, und Staats-Sachen vor Nachtheil verursache, erwahret sich durch den elenden Zustand, darinnen das Königreich Spanien itzo angetroffen wird, nur alzusehr. Vor ein paar Seculis war selbiges das mächtigste und formidableste in der gantzen Welt. Nachdem aber Ferdinandus Catholicus die verdammte Inquisition einführete, die Anfangs nur wider die Juden und Mauren geordnet, hernach aber auch auf die Protestanten sich erstreckte, und welche die einzige Ursache war, daß die Niederlande abtraten, und eine eigene Republic errichteten: Hiernebenst Philippus III. den grossen Staats-Solœcismum begieng, und Ao. 1610. alle Juden, und Mauren (die aus Furcht vor der entsetzlichen Spanischen Inquisition, sich zwar zum Theil hatten tauffen lassen, im Hertzen aber ihrer alten Religion noch anhiengen,) aus Spanien verjagte, die über 1200000. starck, (g) nebenst einem unseglichen Reichthume, sich in Africam begaben, und alda die wichtigen Raub-Städte *Tunis*, *Algier*, *Salée*, und *Tripoli*, samt dem Königreich *Marocco*, vollends in Aufnehmen brachten, von dar sie itzo der gantzen Christenheit unglaublichen Schaden zufügen, weil sie die hefftigsten und abgesagtesten Feinde derselben sind: Von derselbigen Zeit an, seynd die Kräffte dieses grossen Staats-Cörpers dermassen verschwunden, daß er nicht mehr vermögend sich selbsten aufrecht zu erhalten, sondern nun diejenigen zu seiner Stütze brauchen muß, die er vor diesem als seine ärgsten Feinde

(g) *Meteran. in Supplem. Lanf. cont. Hispan.*

de verfolgete. Diesem grossen Fehler tritt noch bey die unzehlige Menge der Clöster, welche Spanien eben so sehr inficiret hat, als vor diesen die Mauren thaten, dergestalt, daß wenn dieser heimlich schleichende Pest nicht gesteuret werden solte, mit der Zeit in gantz Spanien nichts als lauter Clöster werden anzutreffen seyn, und der König nicht mehr das Brod auff seiner Taffel haben wird. Was Franckreich die Verjagung der Hugvenotten geschadet habe, wird es selber am besten wissen, angesehen ihme dadurch eine grosse Menge Volcks, und mit selbigem viele Millionen unwiderbringlich entgangen, indem diese Flüchtlinge in den Protestantischen Provinzien sich mit grossen Hauffen niedergelassen, und alda diejenigen Manufacturen angerichtet, und bekannt gemacht, welche ehemaln mit grossen Kosten aus Franckreich gehohlet werden musten. Zwar wenn man die Jesuiten und andere Römische Geistlichkeit über beydes dieses befraget, so erheben sie solches noch eine ziemliche Menge Ellen über den Himmel hinaus, und wissen den Spanischen und Französischen Eyffer nicht genug heraus zu streichen. Sie habens auch in so ferne raison. Denn dadurch ist ihr interesse ungemein befördert worden, indem dieses gewiß, je weniger Protestanten in einem Lande, desto mehr haben ihre Beutel einzunehmen. Wo aber diese in reichlicher Anzahl zu befinden, da siehet es um die Jesuitischen Küchen und der übrigen Geistlichen ihre Schmeer-Bäuche trefflich windig aus. Alleine des Fürsten Schatz-Cammer leidet dadurch den allergrösten und empfindlichsten Schaden, weil zwi-

schen dieser, und der päbstischen Clerisey eine unvereinliche Antipathie ist. Zu dem so liegen die politischen Fehler, welche diese zwey Cronen, in hoc passu begangen, unverberglich vor iedermans Augen, lassen sich auch mit nichts beschönen, der theologischen nicht zu gedencken, nach welchen sothaner Zwang die allergrausamste abscheulichste Verletzung der Göttl. Majestät ist. Wie formidable würde auch die Käyserl. Macht seyn, wenn nicht die Jesuiter und Münche in ihren Ländern die Ober-Hand, und dieser päbstische Krebs dermaßen umb sich gefressen hätte, daß er gantze Herrschafften, und grosse Gebiethe verschlucket, von welchen der Käys. Cammer auch nicht einmal die Schalen übrigbleiben. Denn es ist gantz ausgemacht und unwidersprechlich/ daß keine andere Religion einem Staate schädlicher, und gefährlicher falle, als eben die Römisch-Catholische: Keine hingegen zu dessen Aufnahme und Erhaltung mehr beytrage, als die protestantische. Denn jene ist mit der Gewalt in geistlichen Dingen nicht alleine vergnügt, sie wil auch die Ober-Hand in weltlichen haben. Ihre eintzige Sorge gehet dahin, wie ihre Geistlichkeit unzählbare Reichthümer, kostbahre und prächtige Clöster und Kirchen, und in selbigen unendlichen Prunck, Schmuck und Schätze erlange, und iedes Landes Vermögen mit einander an sich bringen selbiges mit unzählbaren Clöstern überfülle, in solchen eine grosse Menge fauler Tage-Diebe, von beyderley Geschlechts, auff anderer Leute Beutel erhalte, die Inwohner arm mache, des Fürsten Cassen ausleere, seine Gewalt zu Boden trete, und mit wenigen, mit Reichthümern

mern sich dermaßen überlade, daß sie offt nicht weiß, wo sie mit allem Uberfluß hin solle. Geräth aber das Land, und dessen Herr in Noth, oder wird in Krieg verwickelt, da kan die Römische Geistlichkeit ihren Kopff dermassen aus der Schlinge ziehen, daß sie von allen præstandis völlig frey bleibet, und derjenige, der ihr was abfordern wolte, eine weit grössere Sünde begienge, als wenn er GOtt lästerte. Durch sothane arrogante, insupportable, und ungerechte eximirung kan nun nichts anders erfolgen, als daß das Land vollents verarme, der Fürst in allen seinen Vorhaben sich gehindert sehe, seine Rent-Cammer mit einem stets-wehrenden Geld-Mangel einen verdrießlichen Krieg führen müsse, und die Unterthanen ein ewig wehrendes vacuum in ihren Beuteln empfinden. Das Land ist an Volcke und Vermögen erschöpffet, als welches mit Hauffen in den Sünd- und Laster-vollen Klöstern steckt, alwo sie nicht nach den Göttl. Befehl im Schweiß ihres Angesichts ihr Brod essen, sondern mit Sünden, Alfanzereyen, und Theuderey, als unnütze Brodwürme, selbiges verzehren. Alles dieses aber ist bey der protestantischen Religion nicht anzutreffen. Man weiß alda von nicht mehr als einem Souverain, welcher potestatem secularem & ecclesiasticam conjunctim in seiner Person besitzet, (denn ob gleich welche protestantische Geistliche gar sehr auff ein regimen ecclesiasticum papaticum incliniren, so seynd die protestantischen Fürsten doch noch nicht willens, ihre ihnen von GOTT gegebene Macht sich nehmen zu lassen.) Die Geistlichen müssen mit ihren

rem geordneten Solde zufrieden seyn, und wenn sie immobilia besitzen, von selbigen zu den Landes-oneribus mit beytragen. (Wie wohl man abermahl bekennen muß, daß hin-und wieder desfalls Irregulairiteten sich ereignen, und ein ziemlicher papismus einreissen will.) Die Clöster sind unbekant: Man weiß alda von geistlichen Müßiggängern, nemlich München, und Nonnen nichts: Ob schon zu wünschen wäre, die weltlichen Faulenzer, vornemlich die unglaubliche Anzahl der Bettler, mögten unter eine bessere, und nach Arbeit schmeckende Ordnung gebracht werden. Der Fürst ist über sein gantzes Land der alleinige Herr, ausser daß in welchen Provinzien einige potestatem communicativam mit ihme zu haben prætendiren: und auff dessen Vermögen, darff er seine unzukürtzende Rechnung machen, darbey er nicht zu befahren hat, daß ein Jesuiten- oder Münchs-Schwarm das Marck des Unterthanen auffresse, und seine Cassen adulatoria quadam pietate ausleere: oder ihme in Staats-Cabinete die Hände binde: En fin er ist ein Herr, der ausser GOtt, sonst keinen höhern erkannt, und sein Summum Imperium, mit keinem andern theilen darff. Diesemnach solten alle Catholischen Printzen, die Protestanten in ihren Ländern vielmehr beyzubehalten suchen, und ihnen ein unumschränckt es Religions-Exercitium verstatten, als daß sie selbige vertreiben. Sie solten darnebenst wünschen, daß alle Clöster, Jesuiter, Münche und Nonnen aus ihren Staaten mit Strumpff und Stiel ausgerottet, und von selbigen auch nicht einmahl das Andencken mehr übrig

wäre.

wäre. Sodann würden sie weit ruhiger, glücklicher und considerabler regieren, auch sich die sichere Rechnung machen können, daß eben diejenige Religion, die von der Römischen Clerisey sich so jämmerlich verfolgen lassen muß, die warhaffte Stütze ihres Staats, und der Pfeiler der zeitlichen Wohlfarth sey. Die irrige opinion, als ob nur diejenigen Staate glücklich, deren Unterthanen einerley Religion hätten, ist bereits oben widerleget, und die Nichtigkeit dieses Vorgebens gewiesen worden.

§. 5. Es hat aber die Römische Religion vor grosse Herren auch noch dieses höchstbeschwerliche inconveniens bey sich, daß sie ihre Summam Potestatem, oder Jus Suppremates, mit ihrer Geistlichkeit, und dieser ihrem prætendirten Ober-Haupte theilen müssen, ja es seynd diese Leute von ihrer Jurisdiction vielmehr völlig eximiret, und wenn die Sache genau betrachtet wird, so stehen die Catholischen Printzen unter ihrem Commando. Man muß sich billich rechtschaffen verwundern, daß, da viele teutsche Käyser, bey annoch völlig waltenden Pabstthume, dennoch den Muth gehabt, des Pabsts in geist- und weltlichen angemaßter Bothmäßigkeit, sich männlich zu widersetzen; Hiernebenst eine grosse Menge päbstischer Scribenten gefunden werden, (h) die dem Pabste sothane Gewalt absprechen, und ihn deswegen sehr harte herum nehmen; Dennoch bey aufgegangenem Lichte des Evangelii, die Catholischen Printzen von diesem Joche sich nicht

(h) *Vid. Goldast. Monarch. S. R. J. per tot.*

zu entledigen suchen, sondern vielmehr selbiges mit grossen Vergnügen annoch küßen. Denn warum soll ein Geistlicher über andere deswegen die Ober-Hand, und ein ander forum haben, quia Sacra administrat? Aendert er denn per hunc actum seinen statum? Oder bleibet er civis & pars Reipublicæ? Das jenes nicht sey, lehret die gesunde Vernunfft, welche zwar saget, quod numen sit, & quod colendum, & adorandum sit: Alleine daraus folget noch nicht, daß die- oder derjenige, der den cultum anstellet, oder administriret, desfalls höher als andere, auch der weltlichen Jurisdiction entnommen sey. Er bleibet auch einen Weg wie den andern pars reipublicæ & ejus civis: Oder man müste statuiren wollen, daß es in einem Staate Leute geben könne, die ratione personarum & aliorum subjectionis requisitorum zwar allerdings pars darvon, aber doch nicht subject wären. Doch wie weit ein solch xydroxilon politicum in der gesunden Vernunfft, und der wahren politica statt finde, lässet man dahin gestellet seyn. Die exemtio Clericorum und ihre arrogirte potestät hat gröstén Theils ihren Ursprung aus dem Heydenthume, welches ex nimia superstitione, und weil die damahligen noch ziemlich einfältigen Zeiten, denen die mit dem Gottesdienste zu schaffen hatten, eine unbehörige prærogativ zulegten, dem ordini ecclesiastico mehr eingeräumet, als seyn solte, und nöthig war. Von dar ist sie allmählig unter die Christen geschlichen, biß endlich die Päbste noxia quadam conniventia, & simplicitate quorundam

Regum

Regum Longobardorum & Imperatorum German. solche auf das höchste getrieben, worzu die concession welche die Mißgeburth aller Souverainen, der Constantinopolitanische Käyser *Phocas* ein sehr grosses beytruge, der dem damahligen Pabst *Bonifacio III.* deshalben den Titul eines algemeinen Bischoffs und Geistlichen Ober-Regentens der Christenheit zulegte, darmit er ihn von seinen Schand- und Mort-Thaten absolviren mögte, welches dieser ungeistliche Mann auch sonder Bedencken thate. (i) Was die päbstischen Schmeichler zu ihrem Behuff desfalls ex Judaismo hernehmen wollen, taugt und probiret nichts. Denn ob gleich dieses ihr gewöhnliches refugium ist, und wenn sie nirgends mehr weder hinter, noch vor sich kommen können, auf solches sich beruffen; So ist es doch eine ausgemachte und unwidersprechliche Sache, daß unser HErr GOtt in Republica Judaica vieles eingeführet und befohlen habe, welches diesem Volcke gantz alleine und eigen war, (k) und auff andere Staate sich so wenig quadrirte, oder appliciren ließ, als wenn man der Römischen Monarchie ihr jus publicum auf den teutschen Staats-Cörper aptiren wolte. Was aber die Schrifft anlanget, die auff ihrer Seiten seyn soll; So ist solches in totum falsch, und kommen die Explicationes auf die päbstliche Gewalt eben so geschickt und klug heraus, als wenn welche aus dem Homero den lapidem Philosophorum heraus kratzen, oder gar von ihme träumen

(i) *Micrel. Hist. Polit. l. 2. Sect. IV.* (k) *Cunæ, de Republ. Hebræ.*

men wollen, ob habe er in seinen Büchern lauter Geistliche und Jüdische Geschichte beschrieben. Paulus inculcirt mit grossem Fleiße, daß **Jedermann der Obrigkeit unterthan seyn solle/ die Gewalt über ihn hat/** alwo er unter dem Worte **Jedermann** alle und jede, sonder jemanden auszunehmen, inbegreifft, und von einiger exemtion oder potestät absolute nichts wissen will. Ja unser Heyland selber weiß von einiger distinction gantz nichts, indem er ausdrücklich befiehlet, *ut dentur Cæsari, quæ Cæsaris sunt, & Deo, quæ Dei sunt*: Wormit er im erstern Satze iedermann zum schuldigen Gehorsam und Pflicht gegen die Obrigkeit anweiset, in dem andern aber die Ehre GOttes anbefiehlet. Man findet auch keinen einzigen Apostel, deme etwan eine contraire Lehre entfahren sey: Oder daß die Christen in den ersten drey Jahr-Hunderten ebenfalls ein anders gelehret, geglaubet, und gethan hätten. Der schmeichelhaffte *Constantinus M.* war der erste, der den Bischöffen ein mehrers Recht zulegte, als ihnen gebührte, und der Christlichen Religion gesund war, welches auch in folgenden Zeiten Unheil genug gebohren hat. Pabst *Gregorius VI.* aber, der vor dem **Hildebrand** hieß, und wohl ein rechter **Höllen-Brand** war, (l) hat endlich dem Kayser *Heinrico IV.*, nach unzählbahren / gottlosen Intriquen, die geistliche Gewalt völlig aus den Händen gerissen, bey welcher sich denn die nachfolgenden Usurpatores beständig erhalten, ob gleich dann und wann

(l) *Plat. in Vit. ejus.*

wann einige Kayser gewesen, die solches Recht wieder vindiciren wollen, also alle Cathol. Souverainen sich biß diese Stunde an den päbstischen Fesseln herum führen lassen. Alleine es ist gantz ausgemacht, daß sie purissima conscientia des Rechts über die in ihren Landen seyenden Geistlichen sich anzumassen, und selbige ihrem foro zu unterwerffen befugt seyn: Wie denn der Pabst selber in politicis & ecclesiasticis den Käyser, und das Reich vor seinen rechtmäßigen Souverain zu halten verpflichtet ist, (m) hierwider auch die vorgeschützte præscription nichts thut, weil es eine unumbstößliche Regul ist: quod id quod ab initio vitiosum est, tractu temporis, & ex post facto validum fieri nequeat: An wie vielen vitiis aber des Pabsts vorgegebene tituli laboriren, leuchtet jeden, der solche nach ihrer wahren Beschaffenheit gründlich untersuchet, gnugsam in die Augen: Und seynd hiervon, und der Päbste vermeinten præscription, auch andern so genannten Rechten, unten angeführte Authores mit mehrern zu sehen. (n)

§. 6. So wenig aber als bißher die Verfolgungen in Schlesien cessiret hatten; eben so eyffrig warden sie von den Jesuiten in Ungarn fortgestellet, so daß diese 2. Provinzien dermahlen eine sehr genaue connexion quoad passum religionis zusammen

(m) *Pufend. Hist. Pap. Becmann. de Donat. Const. M.*

(n) *Conring. de fin. Imp. Schilt. de libert. Eccles. German. Burgold. ad Instrum. Pac. P. 2.*

men hatten. Dieses bewegte Se. damahligen Chur-Fürstl. Durchl. von **Brandenburg**/ daß Sie an Ihr. Kayserl. Maj. vor die armen, unschuldig gepreßten Ungarn, eine gar bewegliche Intercession abgehen liessen, dessen Inhalt in folgenden bestande:

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

WElcher gestalt in Ew. Käyserl. Majestät Königreich Ungarn, denen der Augspurgischen Confession zugethanen Unterthanen, ihr bißher gehabtes freyes Exercitium Religionis mehr und mehr eingezogen, auch die Kirchen eingenommen oder geschlossen worden, davon ist allenthalben ein starckes Gerüchte entstanden. Und betrübe ich mich nebst andern meiner Religionsverwandten Ständen darüber nicht wenig, daß wider die unschuldigen Leute, so wider Ew. Käyserliche Majestät nichts gesündiget haben, so eifrig verfahren wird, umb so vielmehr, da zu besorgen stehet, es möchte dieses Königreich, welches als eine Vormauer der Christenheit wider den Erb-Feind bißher æstimiret worden, dadurch in noch mehrere Zerrüttung fallen, und daher auch unserm geliebten Vaterlande mit der Zeit Gefahr und Ungelegenheit zuwachsen. Bey Eurer Käyserlichen Majestät bedarff es keiner Ausführung, was auff solche Extremität zu erfolgen pflege, und haben es die traurigen Exempla in vorigen Zeiten gnugsam erwiesen; Da hergegen kundbarlich am

Tage

Tage stehet, und die Erfahrung lehret, wie die unterthänigste Devotion und Liebe der Unterthanen, welche durch Beybehaltung derselben Freyheiten, sonderlich in Gewissens-Sachen, am meisten gewonnen, vermehret und conserviret wird, der rechte Schild und die sicherste Wacht seyn, bey ihrem Flor und Auffnehmen erhalten zu werden. Immassen mir und meinen Mit-Ständen zu sonderbarer Consolation gereichet, daß diese Persecution nicht von Ew. Käyserl. Majest. sondern von hitzigen/ ihren, derer Evangelischen Feinden und Widerwärtigen geistliches Standes herühre. Ob nun wohl ich nicht zweiffele, Ew. Kayserl. Majestät werden ohne dem, Dero höchsterleuchtetem Verstande nach, desjenigen sich entschliessen, was Sie ihrem Etat und Unterthanen heilsam und nothwendig finden; So habe ich doch die unterthänigste Zuversicht, Ew. Kayserl. Majestät werden es in keinen Ungnaden vermercken, wann ich vor die bedrängten Leute diese unterthänigste Intercession einlege und bitte, Ew. Kayserl. Majest. wollen allergnädigst geruhen, die Eingesessene Dero Königreichs Ungarn bey ihrem hergebrachten Exercitio Religionis, und so lange inngehabten Kirchen und Schulen, wider diejenige, welche sie unbefugter Weise so hart verfolgen, noch forthin zu schützen und zu erhalten, damit sie dardurch um so vielmehr bewogen werden mögen, vor Ew. Kayserl. Majestät langes Leben, glückliche Regierung und Abwendung aller Gefährlichkeiten, nicht allein zu GOTT zu beten, sondern auch bey fürfallender

lender Noth zu des Vaterlandes Beschirmung das Ihrige treulich und getrost aufzusetzen. Ich aber nebenst andern meinen Mit-Ständen werden es um Ew. Kayserl. Majestät ꝛc. Datum Potsdam den &c.

§. 7. Dieses aus einer solchen Feder geflossene Schreiben, deren hoher Verstand, sonderbahre Klugheit, und ungemeine Pietét vor ein Muster, und Ausbund in der gantzen Christenheit gehalten wurde, bekräfftiget durch Dero hohen Beyfall alles dasjenige, was wegen der Jesuiten ihrer Boßheit bißher ist gemeldet worden, nnd leget selbigen um so mehrer Gültigkeit bey. Zwar bestehet solches in eben nicht allzuvielen Zeilen; Alleine sie seynd um desto wichtiger, und jede derselben verdiente einen weitläufftigen Commentarium. Sie entdecken ungescheut, das wahre interesse eines Staats, und wer dessen Ruhe-Standes algemeine Stöhrer und Zerrütter seynd, nemlich die Jesuwiter, welche die einzige Verwirrer der menschlichen Glückseeligkeit, die Ehrvergessenstens Gött-und weltlicher Majestät-Verletzer, die Pest der Länder/ der Untergang Fried und Ruhe, der Abgrund der Fürstl. Raths-Stuben, und die abgesagtesten Feinde aller Pietät und Redlichkeit. Diese Leute rühmen sich, daß ihrer Gesellschafft der Apostel Paulus bereits erwehnet habe, (o) wenn er saget: GOTT habe uns beruffen zur Gemeinschafft/ oder Gesellschafft seines Sohnes JEsu

(o) I. *Corinth.* I. *v.* 9.

JESU Christi. Ingleichen soll ihrer Johannes (p) auch gedacht haben, da er spricht: Auf daß auch ihr mit uns Gemeinschafft/(Gesellschafft) habet. Unsere Gemeinschafft, (Gesellschafft) sey mit dem Vater, und dem Sohne JESU Christi. „An allen diesen Orten soll, ihren Träumen nach, „das Wort Gesellschafft oder Gemeinschafft/ „ihre Societät bedeuten. Ja sie versteigen sich „noch weiter, und entblöden sich gar zu sagen, ihr „erstes Collegium habe sich in dem Leibe der Jungfrau Maria angefangen, so balden ihr nemlich die „Empfängnüß Christi verkündiget worden. (q) Solte auch wohl der *Mahummed* gotteslästerlicher Grillen, Träume und Auslegungen von der Heiligen Schrifft haben machen können? Man wird ihnen warhafftig gantz nicht unrecht thun, wenn man saget, daß sie mit ihme den accurateſten Paralleliſmum haben. Denn jener giebt vor: (r) Die Christen hätten seinen Nahmen aus der Bibel gekratzet, welcher an dem Orte gestanden, da Christus einen andern Tröster zu senden verheist, der er, der Mahummed wäre. Diese aber dürffen sagen: Ihre so genannte Gesellschafft habe bereits mit Christi Menschwerdung ihren Anfang genommen, wollen also den keuschen Leib der Mutter GOttes, zu einem Behältnüß einer so schändlichen Mißgeburth machen. Pfuy der Gottes-

(p) 1. *Joh.* 1. *v.* 3.
(q) *Vid. D. Mayeri* Kriege des HErrn, im Päbstischen Catech. *& passim.*
(r) *Prideaux* Leben des *Mahummeds.*

lästerung! Doch zugestanden ihr Anfang schreibe sich von so alten Zeiten her/ so werden sie sonder Zweifel diejenigen seyn, die Paulus dorten (s) so eigentlich abmahlet, und vor ihnen zum nachdrücklichsten warnet, dergestalt, daß man in sothanem Verstande endlich zugeben könne, daß damahln bereits Jesuwiter gewesen wären. Doch stünde noch zu untersuchen, wer ihr Vater, und eigentlicher Urheber sey, ob es *Simon Magus*, oder ein anderer: Denn einen solchen müssen sie ohnfehlbar zum Plantzer ihrer Secte haben, indem ihre Wercke nur alzu kräfftig bewiesen, wes Geistes Kinder daß sie seyn. Man wird auch nicht zweiffeln dürffen, daß ihre Vorfahren bey den heydnischen Verfolgern Ober-Gewissens-Räthe abgegeben, und selbige mit anstifften helffen, indem die Verfolgung der Rechtgläubigen ihnen noch biß dato die angenehmste Lust ist. Zwar weiß man wohl, daß verschiedene unter den Protestanten gefunden werden, die dieser Otter-Geburth die Brücke zu treten sich nicht entblöden, darbey vorgebende: Es wären gleichwohl verschmitzte Köpffe, und gelehrte Leute, auch der Welt nicht so schädlich, als man sich selbige vorstellete. Das erstere wird zu ihrer defension nicht viel taugen, indem dieses keine consequenz, daß ein verschlagener Mensch, auch ein nutzbar Thier seyn müste, sonsten der Machiavellus, und andere ungerechte pseudo-statisten, vor die allertauglichsten passiren müsten, ja der **Fürst dieser Welt** selbsten solches zu seiner insinuation anzie-

(s) *Epist. ad Timoth.*

anziehen könte, als dessen Witz und List aller Menschen ihre Klugheit übersteiget. Das andere aber ihre Gelehrsamkeit anlangend, so gehet solches ziemlich auf Steltzen, angesehen die Jesuitische Gelehrsamkeit insgemein nicht weit her, mehr superficielle, als fundamental ist, und unter hunderten kaum einer zu finden, der was tüchtiges studiret habe, wiewohl man nicht gantz und gar zu leugnen begehrt, daß nicht welche verständige, und geschickte Männer unter ihnen solten gewesen, und noch zu befinden seyn, (denn man muß auch seinem Feinde/ daß ihm gebührende Lob nicht verweigern.) Alleine beydes zugestanden, so folget daraus noch lange keine unvermeidliche Nothwendigkeit, daß ein sothaner Mensch, der sonsten mit lauter gefährlichen, wider das Göttliche und weltliche interesse lauffenden principiis angefüllet, auch höchst nutzbar, und unentbehrlich falle. Diejenigen aber, die den Jesuitischen Koth so gerne erheben, müssen entweder ihr Gifft nicht recht kennen, oder vor die wahre Religion, und deren Erhaltung nicht allzugrosse Estime haben: Denn man sonsten, den Apologetis Christianis auch verübeln müste, daß sie den Heyden die Warheit so derb gesaget, unter welchen doch weit klügere, und Staats-gelehrtere Köpffe waren, als die Jesuiter kaum seyn mögen.

§. 8. Die bißher in Schlesien von der Römischen Clerisey angestellten Verfolgungen aber bleiben nicht in dieses Landes Gräntzen alleine; sondern sie greiffen auch die andern teutschen Staate an. Denn

der

der Hoff Sr. Chur-Fürstl. Durchl. von Pfaltz, ward durch die Jesuitischen Griffe dahin gebracht, daß die in dasigen Landen befindlichen Protestanten auf alle ersinnliche Art musten gedrücket, und gepresset werden. Hierzu nahmen sie die meiste Anleitung aus dem IV. Articul des Ryswickischen Friedens, der bey Errichtung dieser Tractaten durch geheime papistische Intriquen zu der Protestanten sonderbahren Unglücks-Stern, mit hinein gequerlet werden muste: Die Klagen die desfalls vorgefallen, nnd beym Reiche geführet warden, ingleichen was solches vor schädliche effecte nach sich gezogen, gehören zwar hieher nicht, sie bestärcken aber alles dasjenige, was bißher von der Römischen Geistlichkeit ihrem unseeligen Religions-pruritu vorgebracht worden. Und weil der Pfältzische Hoff, alle und jede Vorstellungen verwerffen wolte; So sahen Ihr. Maj. von Preußen sich genöthiget, gegen die in Dero Landen vorhandene Catholischen, die zugelassenen Repressalien zu gebrauchen, und ihnen alle Einkünffte zu entziehen. Diese waren hierüber nicht wenig consterniret: und weil kein ander Mittel übrig, als bey ihren Glaubens-Genossen umb die Einstellung der angefangenen Verfolgungen zu bitten: So liessen Sie zu dem Ende nachstehendes Schreiben an Ihr. Käyserl. Maj. abgehen.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Ew. Käyserl. Majestät können wir, die gesam-

ꝛc

te Catholische von Dohm-Capitulen, Prälaten, Canonici bey denen Collegiat-Stifftern, auch Abtißinnen und Pröbste der uns anvertrauten Clöster in diesem Fürstenthume Halberstadt, allerunterthänigst anzuzeigen nicht umhin, was gestalt von dem weil. Durchl. Fürsten und Herrn, Herrn **Friedrich Wilhelm**/ Chur-Fürsten zu Brandenburg ꝛc. ruhmwürdigster Gedächtniß, und nunmehro von Dero an der Chur- und übrigen Landen succedirenden Herrn Sohn, dem auch Durchl. Fürsten und Herrn, Herrn **Friedrich dem Dritten** ꝛc. unserm ietzigen gnädigsten Chur-Fürsten und Herrn, als Erb-Fürsten dieses vormahligen Stiffts Halberstadt, wir von Zeiten des Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Schlußes nicht allein bey dem freyen Exercitio unserer Catholischen Religion und geruhigem Besitz unserer respective Præbenden und Clöster-Güter gnädigst geschützet worden, sondern auch ein mehrers, als das Instrumentum Pacis de rigore erfordert, nebst vielen Gnaden-Bezeugungen genossen haben, also/ daß Ew. Käyserl. Majest. wir solches mit Grund der Warheit allerunterthänigst höchlichst zu rühmen gnugsame Ursachen haben. Nachdeme es aber aus verschiedenen Indiciis nunmehro fast das Ansehen gewinnet, als ob diese bißhero so wohl empfundene Chur-Fürstl. hohe Gnade sich dahero mercklich vermindern wolle, weilen nach dem gemeinen Gerücht (wodurch die Catholischen dieser Orten nicht wenig verhasser gemacht werden) denen der Reformirten Religion und Augspurgischen Confession zugethanen hie und dort, abson-

sonderlich aber in der Chur-Pfaltz hart zugesetzet, und von denen Catholicis nicht so gütig mit ihnen, denen Evangelicis, als von ihnen mit uns verfahren würde; Allermassen hochgedachte Se. Chur-Fürstl. Durchl. solcher gegen die Evangelische exercirender Verfolgung und Proceduren halber bewogen worden, Dero hiesigen Halberstädtischen Regierung vor wenig Tagen gnädigst zu befehlen, daß dieselbe alle und jede zu unserer der Eingangs benannten Catholischen respective Præbenden und denen gesamten Catholischen Clöstern zugehörige Güter und Revenüen annotiren lassen, und zu fernerer Verordnung davon unterthänigst berichten solte, gestalt dann auch, solchem Chur-Fürstl. Befehl gehorsamst nachzukommen, von hiesiger Regierung bereits der Anfang gemacht worden, und wir dannenhero nicht in geringen Sorgen stehen, daß, wo nicht einige andere Aenderung mit uns gemachet, dennoch wenigstens zum Anfang diejenigen Gnaden und Wohlthaten, die wir ultra dispositionem Instrumenti Pacis von Sr. Chur-Fürstl. Durchl. bißhero genossen, uns in kurtzem entzogen werden dürfften.

Solchem nach haben Euer Käyserl. Majest. wir Nahmens derer uns anvertrauten Stiffter, Clöster und Gotts-Häuser, solches hierdurch allerunterthänigst fußfällig antragen, und Dieselbe um GOTTES Willen bitten solen, Sie geruhen allergnädigst, Dero allerhöchste Käyserl. Authorität gehöriger Orten, und absonderlich bey

Chur-

Chur-Pfaltz dahin zu interponiren, damit zu unserer, und so vieler andern in denen Chur-Brandenburgischen Landen wohnender Catholicorum Conservation, die vorbenahmte Evangelische wider Recht und des Heil. Römisch. Reichs Constitutiones nicht beschweret, sondern ein solch Temperament ausgefunden werden möge, damit auch wir und so viele andere in denen Hertzogthümern Preußen, Magdeburg, Cleve, in denen Fürstenthümern Halberstadt und Minden, auch Grafschafften Marck, Ravensberg und anderswo unter den Schutz vor höchstgedachten Sr. Chur-Fürstl. Durchl. wohnenden Catholici, die bißhero genossene lobwürdige Protection unsers gnädigsten Chur-Fürstens noch ferner genieſſen, und wegen fremder Schulden denenselben keine Unlegenheit zugezogen werden möge, ꝛc. Halberstadt den 31. Aug. 1700.

Ew. Käyserl. Majest.

allerunterthänigst gehorsamste

Sämtliche Catholische vom Dom-Capitul / Prälaten / Canonici der Collegiat-Stiffter / auch Aebtißinnen und Pröbste im Fürstenthum Halberstadt.

Das

Das sämtliche Corpus Evangelicum kam der armen, gedrängten Pfältzer halben bey Ihr. Kayserl. Maj. eben als ein, wie dieses besaget.

Allerdurchlauchtigster / ꝛc.

Ew. Kayserl. Majestät wird annoch im unentfallenem allergnädigsten Andencken ruhen, was wegen der in der untern Pfaltz von Seiner Chur-Fürstl. Durchl. zu Pfaltz einige Jahre her vorgenommenen Veränderungen circa Statum Religionis bey Ew. Kayserl. Majest. ein Corpus der Augspurgischen Confessions-verwandten Stände unter den 24. Decembr. verwichenen Jahres allerunterthänigst anzubringen, und Dero allerhöchstes Kayserliches Amt angelegentlich deshalber zu imploriren sich gemüßiget gefunden. Wann aber weder die allerunterthänigst-gehoffte allergnädigste Resolution, noch einige Remedirung zur Zeit noch nicht erfolget, hingegen mit denen Neuerungen und harten Bedruckungen der armen Evangelischen in der Pfaltz continuiret wird, so haben wir nicht Umgang nehmen können, auf eingelangten Befehl unserer gnädigst und gnädigen Herren Principalen, auch Obern und Committenten, Ew. Kayserl. Majest. nochmahln in tiefester Veneration anzugehen, und dieselbe hierdurch allerunterthänigst zu ersuchen, dieselbe wollen allergnädigst geruhen, in dieser, nach dem klaren Buchstaben des Westphälischen Friedens-Schlusses, so gerechten und unstreitigen Sache die behörige Remedur nicht länger

zu

zu differiren, und die Evangelischen Stände in ihrem allergehorsamsten Suchen weiter also hülffloß zu lassen, sondern Dero weltgepriesenen Reichs-väterlichen Vorsorge und Liebe zur heilsamen Justiz nach, bey Seiner Chur-Fürstl. Durchl. zu Pfaltz die zulängliche Vermittelung treffen, daß die Zeithero in Religions-Sachen eingeführte Neuerungen in der Untern-Pfaltz ohne weitern Anstand ab- und alles wieder in vorigen Stand, wie es vermöge der deutlichen Disposition des obangezogenen Westphälischen Friedens seyn soll, gestellet werden möge. Eurer Kayserl. Majestät allergnädigsten Erhörung getrösten sich unsere gnädigst- und gnädige Principalen, auch Oberen und Committenten in dieser ihrer gerechten allerunterthänigsten Bitte um so viel mehr, da so wohl Eurer Kayserl. Majestät an Dero allerhöchstem Orte selbst, als dem gesamten Vaterlande hoch daran gelegen, daß sonderlich bey ietzigen weit aussehenden Conjuncturen ein gutes Vertrauen unter allerseits Ständen unverrückt erhalten werden möge. Und wir verharren in allerunterthänigst-treuester Devotion &c. Datum Regenspurg den 13. Maj. 1701.

Was weiter in dieser Sache vorgefallen, stehet in den Scribenten der teutschen Historie nachzuschlagen. (t)

§. 9. In dem Stifft Hildesheim hatte sich ebenfalls ein Jesuitischer Rumor-Geist eingefunden, und war bereits mit Anrichtung eines ziemlichen Lermens im Begriff. Alleine das von den Creyß-

(t) *Fab.* Staats-Cantzeley.

Directorn erlaßene Schreiben, legte diesen unzeitigen Unruh-Stifftern das Handwerck balde, wie solches aus beykommenden mit mehrern zu ersehen.

Von Gottes Gnaden/ Carl/ der Schweden/ Gothen und Wenden König ꝛc.

Von GOttes Gnaden/ Georg Wilhelm/ Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg/ ꝛc.

Unsern gnädigsten Gruß, auch günstigen und wohlgeneigten Willen zuvor.

WIr mögen demselben nicht verhalten, was gestalt die Evangelischen Land-Stände des Stiffts Hildesheim, wie über viel andere vom dasigen Dom-Capitul und Bischöfflichen Regierung ihnen nach und nach zugefügten, und noch immer continuirenden Beschwerden und Eingriffen, also insonderheit sich darüber beschwerende, daß nicht allein in besagtem Stifft neue Catholische Clöster, Kirchen und Schulen, welche Anno 1624. nicht gewesen, erbauet, sondern auch die Catholische unterschiedene Kirchen, welche die Evangelische in besagtem 1624. Jahr privative inne gehabt, zu Behuff ihrer Begräbnißen, Kinds-Tauffen und dergleichen, eröffnet und gebraucht haben, wie dann wegen des ersten die Kirchen zu hohen Hammeln, des Dominicaner-Closters zu Gromau, des Capuciner-Closters von Pirna, der Capellen zu West-

Fel-

Felden, Groß-dorff und Mähle, wegen des andern aber die Kirchen zu Dasel, zu Halle, vor Peina, zu Ottfreisen, Haverleden, Heissenburg und Nordstämmen, Schottraum, Langenhalten, See- und West-Felde von gemeldten Evangelischen Ständen allegirt werden/ welches dann auch in der desfalls angestellten Untersuchung sich also befunden haben soll. Wann nun dieses Unternehmen der klaren Disposition des Westphälischen Frieden-Schlusses directe entgegen läufft, und wir dannenhero, als ausschreibende Fürsten dieses Nieder-Sächsischen Creyses, solchen und dergleichen zu Unterdrückung der Evangelischen Religion gereichenden Contraventionen besagten Frieden-Schlusses also länger nicht nachzusehen vermögen, sondern uns vielmehr der im angeregten Stifft gesessenen, und auf solche Weise gravirten Land-Stände und Unterthanen uns billig annehmen müssen, zuförderst aber dieses Schreiben derentwegen an die Herren abzulassen, gut befunden; So haben wir dieselbe, obhabenden hohen Creyß-Amts halber, hierdurch erinnern wollen, solche Gravamina von selbsten unverzüglich abzustellen, und alles wieder in den Stand, wie es Anno 1624. gewesen, zu setzen, auch ins künfftige es darbey allerdings ungeändert zu lassen, gestalt solchen Infractionen mehr gedachten Instrumenti Pacis weiter nachzusehen, man keines weges verantwortlich halten, vielmehr aber auf den Fall nicht erfolgender gehöriger Remedirung, von Craisses wegen, durch zulängliche Mittel, darunter Rath zu schaffen, man allerdings sich wird obligirt erachten müssen; gelassen uns demnach, daß ob-

bedeutete Gebühr Rechtens hierunter werde verfüget werden, und ergeben dieselbe übrigens in den Schutz ꝛc. Geben den 7. Novembr. 1703.

Im Nahmen und von wegen Ihrer Königl. Majest. zu Schweden/als Hertzogen zu Bremen

N. Güldenstern.

Georg Wilhelm.

Es drohete selbiges mit der schweren Hand Friede zu machen, falls dieser Unfug nicht unterbleiben würde. Und es wäre zu wünschen man hätte Mittel gehabt, dergleichen Sprache gegen die Schlesischen Friedens-Zerrütter auch zu gebrauchen. Jedoch es geschahe alles nur Bittweise, worauff aber die päbstische Clerisey insgemein nicht viel passet. In sothanen biclichen, und zwar höchstbeweglichen Terminis, liessen Ihr. Maj. von Preußen an Ihr. Kayserl. Maj. nachstehendes abgehen.

EW. Kayserl. Majestät haben Zeit Dero glorwürdigsten Regierung Dero Unterthanen protestirender Religion mit vieler Sanfftmuth beherscht, und ob sie zwar incrementum Ihrer eigenen Religion, so ihnen nicht zu verdencken gewesen, zu befördern getrachtet; doch solches mit so vieler Erbarmung gegen die Dissentirende, und Justiz Maintenirung ihrer wohl hergebrachten Freyheit gemäßiget, daß man vorher, von dem vormahls anderer Orten, und letzt noch in Franckreich ausgeübten gewaltsamen Reformation und gäntzlichen

Aus-

Ausrottung der Protestirenden, welches der gerechte GOTT gewiß noch, und der Hoffnung nach / durch Ew. Kayserl. Majestät selbst, und Dero Alliirten Waffen rächen wird, in Dero Erb-Landen nicht gehöret hat. Wie dann auch, was das mir angräntzende Land Schlesien belanget, zu Ew. Majest. hohen Ruhm gereichet, daß nach Dero zur Gerechtigkeit, Treu und Glauben zu halten, hohem geneigtem Gemüthe, und zu folge der öffentlichen Friedens-Schlüsse, des Pragischen Neben-Recesses und Instrumenti Pacis, auch Declaratoriæ Ew. Kayserl. Majestät Herrn Vaters glorwürdigsten Andenckens, die noch übrige Evangelische Fürsten und Stände und Ihre Unterthanen, nebst der Stadt Breßlau, bey ihrem freyen Exercitio ungehindert gelassen, auch die drey Fürstenthümer, Schweidnitz, Jauer und Glogau, Ihre in dem Friedens-Schluß stipulirte drey Haupt-Kirchen, wie auch die Evangelischen Obrigkeiten auff dem Lande, in den Fürstenthümern Liegnitz, Brieg und Wohlau ihre Jura Patronatus, und davon abhangende Kirchen meistens ungekränckt erhalten. Und ob wohl dann und wann durch die unmäßige Bekehrsucht der Geistlichen, und derer von ihnen gereitzten Ew. Kayserl. Majestät Befehlshabern viel de facto ausgeübet, oder auch bey Ew. Kayserl. Majestät per sub- & obreptionem einige Verordnungen ausgewürcket worden, welche wider die Religions-Verfassungen / und Ew. Kayserl. Majestät und Dero hohen Vorfahren gethane Erklärungen und Concessiones gelauffen;

So haben Ew. Käyserliche Majestät, auff Dero Unterthanen allerunterthänigst gethane Vorstellungen, oder Vorsprache meines in GOTT ruhenden Herrn Vaters Gnaden, Chur-Sachsens Liebden, und anderer Evangelischen Puissancen sich vielmahl bewegen lassen, den Drangsalen durch heilsame Verordnungen abzuhelffen, oder auch, ob schon keine expresse Gegen-Verordnung publiciret worden, doch den Effect solcher widrigen Resolution guten theils suspendiret gelassen, und dergestalt in Vergleichung mit andern Orten der Zustand der Evangelischen biß wenige Zeit noch einiger massen erträglich geblieben, welches, wie es die Evang. Könige, Chur-Fürsten und Stände, auch auswärtige Protestirende Puissancen mit Dancknehmigkeit erkennen; So haben sie auf ihrer Seite hingegen, die Römisch-Catholische Religion manche Douceur geniessen/ und absonderlich in dem Reich, die Ihro Zugethane auf dem Fuß, wie sie Anno 1624. gewesen, so wohl ungekräncket gelassen, als derselben über das auch manches nachgesehen und eingeräumet, worzu sie eben nicht gehalten gewesen, so, daß ich meines Orts, in denen von GOtt mir anvertrauten Landen, denselben in keinerley Weise schwer zu fallen, mir nicht allein höchstens angelegen seyn, und gleichmäßiges meinen Regierungen und Beamten einschärffen zu lassen, sondern bey dieser Gelegenheit auch Ew. Käyserl. Majestät versichern kan, daß unterschiedliche Clöster und Stifftungen vorhanden seyn, auch Pröbste und geistliche Personen in Dignitäten stehen, und in die weltliche Collegia gezogen werden, ob solches

und

und dergleichen schon nach dem Zustande von Anno 1624. nicht geduldet werden dörffte; Welches alles aber gerne geschiehet, so lange als gleichmäßige Verträglichkeit anderer Orten gesehen wird, oder noch gehoffet werden kan. Nachdem iedoch, seit weniger Zeit, nicht allein in Ungarn viel Unbarmhertzigkeiten, und in der Pfaltz grosse Neuerungen vorgegangen, sondern auch in dem mehrgemeldten mir benachbarten Schlesien, die der Geistlichkeit und der Beamten excessiven Bekehrsucht ehemahls gesetzte Schrancken, und in specie die von Ew. Kayserl. Majest. an Chur-Sachsen Anno 1669. intimirte Behandlung des damahligen Bischoffs wegen der annexorum, als Tauffen, Trauen, ꝛc. von den Regierungen Ew. Kayserl. Majest. ohne Zweiffel unwissend, aufgehoben, und hingegen die zu gäntzlicher baldiger Austilgung ehemahls extrahirten, aber so lange suspendirten Verordnungen, die Pupillen angehend, in die Erfüllung gebracht werden wollen, und die vielen Ausweichungen und Emigrationes der Evangelischen aus ihrem Lande in Meine gnugsam an Tag legen, wie ihre Drückungen sich vermehren, und die Ubung ihres Gottesdiensts und Freyheit des Gewissens eingeschrencket wird; so daß von siebenzehn Städten der drey Fürstenthümer Liegnitz, Brieg und Wohlau kaum fünff vorhanden, da die Evangelische Kirchen geblieben, die aber auch von dem Leben ihrer Pfarrer dependiren sollen, und die auf Ew. Kayf. Maj. Cam̃er-Gütern vorhandene Kirchen gleichfalls meistentheils, und dergestalt in denen dreyen Fürstenthümern von Anno 1675. her,

bey nahe an die 50. Kirchen eingezogen seyn sollen, ja die Reformirten in den Pressuren dergestalt distinguiret werden wollen, daß ohne andere Exempel zu allegiren, einem Polnischen Edelmann, der eine Lutherische von Adel heurathen wollen, die Copulation, der er sich unterwerffen wollen/ von dem Ertz-Priester zu Militsch, auf Verboth des Consistorii zu Breßlau, weil der Bräutigam reformirt, versaget, und da dieser sich in Pohlen trauen lassen, solche Ehe von gedachten Ertz-Priester publice pro Cathedra für null und nichtig proclamiret worden. Welches, wie es Ew. Kayserl. Majestät ohne Zweiffel mißfällig seyn muß, und so gar das Band der gemeinen Zusammensezung, welches in Toleranz der dreyen Religionen bestehet, auflöset. Die andern Gravamina aber, und wie sie von Seiten der Geistlichkeit angesehen werden, als Mittel der Bekehrung, wohl mit den Evangelischen gemeynet seyn sollen; aber denenselben so viel Wunden in ihr Gewissen schlagen, als sie actus in den gezwungenen tauffen, trauen, auch wohl Processionen thun müssen, denen ihr Gewissen widerspricht, und die Religion in ihrem Hertzen gehäßig machet, die ihnen mit Benehmung ihrer Freyheiten angezwungen werden will; Als habe nach meinem Gewissen, und nach dem Exempel meiner Vorfahren nicht umhin gekont, den andern protestirenden Königen und Staaten der vereinigten Nieder-Landen zuzutreten, und Ew. Kayserl. Majest. wie unlängst bey Dero Hoff-Lager geschehen, so wohl diese der Schlesier, als der Ungarn und Pfältzer Religions-Angelegenheiten durch

über-

überreichte Memorialen und Gravamina wohlmeynentlich vortragen zu lassen, darauff ich mit denen andern Cronen und gemeldten Herren Staaten eine allermildeste und Dero Gloire und denen Petitis gemäße Resolution erwarte. Weilen aber, was das Land Schlesien belanget, unter den eingegebenen Gravaminibus, die noch anhaltende Schliessung und Reformirung der vacant werdenden Kirchen in den Städten, auf den Cammer-Gütern und andern Catholischen Herrschafften der Fürstenthümer Liegnitz, Brieg und Wohlau, nebst dem Zwange der bey Catholischen ein epfarrten Adelichen und Unadelichen, in tauffen, trauen, begraben ꝛc. die verweigerte Emigration in Ober-Schlesien, die Auffsuchung der Evangelischen Pupillen hin und wieder, und Beschränckung ihrer freyen Auferziehung; Item, der Zwang unter der Geistlichkeit, und in specie, in dem Brauch ist, bald die Religion zu ändern, oder die Güter zu verkauffen, wohl die erheblichsten und pressantesten seyn, die eine förderliche Remedirung erheischen: Und was ins besondere die Pupillen-Sache angehet, Ew. Kayserl. Majestät Ober-Vormundschafft zum Præjudiz der testamentarischen und natürlichen so weit noch nie extendiret worden: Die freye Erziehung der Pupillen aber in ihrer beyderseits Eltern Religion, was vor eine es sey, auch gar bey der Jüdenschafft in allen Landen ein annexum inseparable exercitii Religionis ist, als ohne welches kein Vater ruhig sterben kan, wenn seine hinterlassene Disposition und väterliche Vorsorge in ihrem

zartesten Theile, die Auferziehung der Kinder betreffend, vor null und nichtig gehalten, oder die nechsten Verwandten und natürliche Vormunden von der Aufferziehung der Hinterlassenen excludiret werden sollen; So habe zu Ew. Kayserl. Majestät generosestem, liebreichestem, und von aller Härtigkeit natürlich entferntem Hertzen, das zuverläßige Vertrauen, daß dieselbe wenigstens durch Abhelffung obgemeldter Haupt-Beschwerden Dero treuen Evangelischen Ständen förderlichst eine Consolation, und denen Interponenten, als Ew. Kayserl. Majestät treuesten Freunden und Alliirten ein Zeichen ihrer Consideration durch Accordirung der gebetenen Commission geben werden. Ich wiederhole auch zu folge des letzten Puncts die speciale Vorsprache, welche mein an Ew. Kayserl. Majestät Hoff-Lager anwesender Extraordinair-Abgesandter der von Bartholdi in meinem Nahmen für die zwey unmündige Gebrüder von Köckeritz, als meine Pagen eingelegt, und die Ich zu Ew. Kayserl. Majestät hohen Respect zwar nach Wohlau, durch den mitgegebenen Cammer-Bedienten gestellet, aber in dem zuverläßigen Vertrauen, darinne die Böhmische Cantzeley meinen Abgesandten auch gestärcket, daß sie in meine Dienste zurück zu kehren, von der Wohlauischen Regierung nicht würden aufgehalten werden, welches ich auch von derselben Discretion nicht vermuthen können, weil diese wohl wissen sollen, daß Ew. Kayserl. Majestät Wille nicht seyn könne, mir meine Domestiquen vorzuenthalten, die, ob sie schon Ew. Kayserl. Majestät Unterthanen seyn,

wel-

welches zu erkennen, Ich Sie vielmehr durch ihre Sistirung angehalten, doch auch von der Regierung zu keinen glebæ adscriptis hominibus hoffentlich gemacht werden wollen, daß ihnen eine gute Aufferziehung, wie sie wenigst meynen, oder ihr Glück, ausser Landes zu suchen, verweigert werden solle zumahlen wenn auch, daß ich doch ohnmöglich glauben kan, erfüllet werden solte, was der Landes-Hauptmann in Præsenz meines Cammer-Secretarii crudè erwehnet, daß es hier nicht auff die Sistirung/ sondern auff die Erziehung in fide Romano-Catholica, angesehen sey, solches nicht ohne grossen Zwang zugehen würde, weil solche zwey Knaben ihr 16. biß 17tes Jahr schon erreichet, von welcher Gewaltsamkeit Ew. Kayserl. Majestät doch eine gerechte Aversion zu haben, allemahl bezeuget. Bey welchen obgemeldten Umständen dann Ew. Kayserl. Majest. ich erwegen lasse, wie ich mich dieser meiner Pagen, die mir eine Zeit her schon aufgewartet, und meine Livréen tragen, nicht anders als höchst angelegentlich durch unaussetzliche Officia annehmen, und ihre förderliche Dimission bey ihrem so gar langen Auffenthalt urgiren, auch solches mir so viel weniger verweigert zu werden glauben kan, als Ew. Kayserl. Majestät großmüthiges und genereuses Hertz gar zu bekannt, daß sie zu meiner Verkleinerung ichtwas darunter verhängen werden, Ich auch Ew. Kayserl. Majestät in wichtigern Angelegenheiten alle Gefälligkeit zu erweisen, und Dero Intention und Interesse mit allem Nutzen und Ersprießlichkeit zu befördern, mir

äusserst

äusserst angelegen seyn lasse, auch iederzeit verbleibe, ꝛc. Cölln an der Spree den 17. Januar. 1703.

§. 10. In diesem Schreiben ist gantz nichts vergessen, was zur Sublevation der armen Leute hätte dienen können: alleine man muß leider! sagen, daß solches denjenigen Effect gantz nicht erreichet, den Se. Majestät von Preußen zwar mochten gewünschet haben. Denn diejenigen die an dem Kayserl. Hoffe nichts als lauter Verfolgungs-Pfeile schmiedeten, achteten dergleichen Brieffe nicht roß. Aeusserlich zwar ward alle Remedirung versprochen; in der That hingegen erfolgte von alle dem nichts. Doch darmit es das Ansehen gewönne, als hätte man gratificiret, so ward mit den Verfolgungen ein wenig inne gehalten: alleine wenige Zeit darauff fieng man es, und zwar weit schärffer, wieder da an, wo es zuvor gelassen worden. Denn die Jesuiter, und andere Römische Geistlichen, gleichen in diesem Stücke den Tygern, welche, wenn sie andre Thiere verfolgen, dann und wann einige Schritte zurücke weichen, darmit sie selbige mit doppelten Kräfften anfallen können. Diese Verfolgungen nun daureten so lange, biß Ihr. Kayserl. Maj. *Leopoldus I.* glorwürdigsten Andenckens, das zeitliche mit dem ewigen verwechselten. So balden aber die ietzige Siegvolle Kayserl. Maj. *Josephus I.* den Reichs-Scepter ergriffen hatten; so liessen Ihr. Maj. von Preußen Ihre Sorgen abermahls dahin gehen, wie sie den armen bedrängten Evangelischen Schlesiern Lufft schaffen mögten. Und muß man Sr. Majestät

zum

zum unsterblichen Ruhm nachsagen, daß sie von allen protestantischen Fürsten fast der eintzige gewesen, der den Schaden Josephs am meisten zu Hertzen genommen, und die schädlichen Folgereyen am nachdencklichsten betrachtet haben, die zu befahren stunden, wenn das Evangelium in Schlesien völlig solte ausgerottet werden. Sie kamen demnach bey Ihr. Kayserl. Maj. mit folgenden ein.

Euer Kayserl. Majestät sind unsere besonders freundwillige Dienste / und was wir sonsten vielmehr Liebes und Gutes vermögen / zuvor!

Besonders freundlich vielgeliebter Herr Vetter und Bruder!

EW. Majestät wird noch erinnerlich seyn, wie die drey Evangelischen Könige nebst Uns, und die Staaten der vereinigten Niederlands vor einigen Jahren, Ew. Majestät Herrn Vatern / glorwürdigsten Andenckens, durch Ihre und unsere Abgesandten, in besondern Audientien, die Religions-Noth der Evangelischen in Ungarn und Schlesien, beweglich fürgestellet, und um eine Commission, solche Gravamina zu untersuchen, Ansuchung gethan haben, welches wir auch nach der Zeit occasione geschehener Ver-arrestirung unse-

unserer Pagen von Köckeritz in Schlesien, die zu der Römisch = Catholischen Religion angehalten werden wollen, schrifftlich zu wiederholen, und absonderlich wider die damahls angefangene Wegnehmung der Evangelischen Pupillen einige Vorstellung zu thun / veranlasset worden. Worauff / ob zwar in dem Religions = Wercke keine merckliche Consolation gefolget, doch gedachte unsere Pagen, benebst einigen andern ihre Befreyung erhalten, auch die Wegnehmung der Pupillen so sehr nicht mehr urgiret worden; Vorjetzo aber, da der Allerhöchste Ew. Kayserl. Majestät den väterlichen Thron beschreiten lassen, so haben sich die Evangelischen Puissancen, wie auch nicht weniger Ew. Majestät Unterthanen, so viel grössere Hoffnung zu soulagirung der gelittenen Gewissens-Beschwerung gemacht, als ihnen bekandt, daß Ew. Majestät an den vorigen Druckungen, welche mehr ex conniventia, als mandato Ew. Majestät hochseligen Herrn Vaters geschehen, niemahls keinen Gefallen getragen, weil dieselbige wohl begriffen, daß die Ruhe der Länder, wo unterschiedliche Religions-Verwandten wohnen, guten Theils von dem Schutz und der Beybehaltung der einem ieden Theile zukommenden Immunitäten dependiret, und wie wenig es zu Aufnehmung eines Landes dienet, die Unterthanen in einem so zarten Puncte, wie das Gewissen ist, zu kräncken, und hiemit entweder zu ihrer Ausweichung und daraus entstehenden Entkräfftigung der Länder Anlaß zu geben, oder die Gemüther der noch wohl und treugesinneten Unterthanen mercklich zu

er-

entfernen. Es ist aber diesem ungeachtet von neuem ein betrübtes Exempel in dem Liegnitzischen Fürstenthum passiret, da einer Reformirten Adelichen Wittib, Nahmens Lassate, auff Absterbung ihres Mannes, die väterliche im Testament verordnete Vormünder zu confirmiren geweigert, und als die Witwe wegen der schlechten Verlassenschafft und vielen Schulden veranlasset worden, den Erlaß einer bey dem Stifft S. Johannis in Liegnitz verhafften Schuld anzuhalten, der bekümmerte Erfolg geschehen, daß ihr, unter dem Vorwand einer Erleuchterung, eine Tochter von 9. Jahren von der Liegnitzischen Regierung aus ihrem Hause mit Gewalt abgeholet, und in das Jungfern-Closter zu Liegnitz gebracht worden, die andere Tochter aber zu gleichem Ende gesucht, und die Mutter zu deren Gestellung angehalten werden wollen; Und da dieses ein wider die dem Lande Schlesien aus dem Pragischen Neben-Receß und Instrumento Pacis zukommende Gewissens-Freyheit, ja wider aller Völcker Recht/ nach welchem auch denen Jüden ihre verwaisete Kinder zu freyer Aufferziehung gelassen werden, öffentlich laufft, auch nicht glaublich ist, daß solches mit Ew. Kayserl. Majestät Genehmhaltung, oder doch völliger Kundniß geschehen, so hoffen wir Ew. Majestät, eher etwas gefälliges als widriges zu thun, wenn wir derselben solches hinterbringen/ und um Freylassung solcher Lassatischen Tochter auffs beweglichste Ansuchung thun. Weshalben wir auch unserm an Ew. Majestät Hoffe itzo anwesenden

würck-

würcklichem Geheimen Rathe und Plenipotentiario, Freyherrn von Barthold, solches inständigst zu sollicitiren, Befehl ertheilet, nicht zweiffelnde, daß Ew. Majestät uns diese Gefälligkeit und der betrübten Mutter die Justiz und Consolation widerfahren lassen werden, als dadurch Ew. Majestät die von Dero Moderation und Æquanimität, auch Liebe zur Gerechtigkeit, geschöpffte Hoffnung, bey iederman bekräfftigen, und die sonsten in ihrem indiscreten Eiffer incorrigibile Geistlichkeit in gebührenden Schrancken halten kan. Bey welcher Gelegenheit wir noch dieses zu annectiren uns gemüßiget befinden, ob Ew. Majestät nicht in dem gesamten Religions-Wercke zu Remedirung der so vielen Schlesischen Religions-Gravaminum, die von denen gesamten Alliirten Evangelischen Puissancen ehemahls gebetene Commission mit ehestem veranlassen, indessen aber doch provisorio modo die ernste Verfügung in dem Lande Schlesien zu thun geruhen wolten; Inmittelst keine Evangelische Kirche und Schule, in den drey Fürstenthümern Liegnitz, Brieg und Wohlau, es sey in Städten oder Dörffern, bey Absterben der Prediger, oder auch noch bey ihrem Leben, denen Evangelischen mehr entzogen, keine Evangelisch-Reformirte oder Lutherische Vormünde und Mütter / so wohl in diesem, als in andern Fürstenthümern Ober- und Nieder-Schlesiens in Antretung ihrer Vormundschafft und freyer Aufferziehung ihrer Pupillen und Kinder gehindert, auch die ihrer Kirchen etwan schon beraubte Unterthanen in denen annexis ihres

res freyen Exercitii Religionis, als Tauffen, Trauen, in willkührlicher Information ihrer Kinder nicht mehr beunruhiget, wie auch die Ober-Schlesischen Bürgerlichen und höhern Standes wenn einer oder der andere sein Gut verkauffen, oder das Vermögen auffer Landes transportiren wolte, dem Osnabrüggischen Frieden zuwider, so gehindert werden mögen: Welches, wie es die fürnehmsten Puncten, worauff das gantze Werck beruhet, und gleichwohl derer so viel evidenter Billigkeit seyn, daß es auch von allen unpartheyischen und moderaten Catholiqven erkannt wird, und ohne deren Freystellung Ew. Majestät unbehelliget und unbeschweret nicht bleiben können, so werden Ew. Majestät Ihr Land Schlesien auff einmahl beruhigen, und die Liebe ihrer Unterthanen auff allezeit gewinnen, sie zu Abstattung alles dessen, was Ew. Majest. bey diesen beschwerlichen Zeiten etwan zu erlangen haben, desto williger machen, und die Evangelische Aliirten dadurch auffs höchste obligiren können; Die wir übrigens Euer Majestät zu Erweisung angenehmer Freund-vetterlicher Dienste jederzeit willig und bereit verbleiben. Geben zu Charlottenburg den 6. Octobr. 1705.

§. 11. Es ist wahr, das Attentatum darvon dieses Schreiben redet, ist dermassen enorm, daß man billig glauben muß, die Jesuiter, und ihr Anhang haben ihr Gewissen, und gesunde Vernunfft entweder völlig verlohren, oder aber an die Juden verschachert, als die ohndem der Röm. Kirchen Liebe Getreue genennet werden, (*u.* selbiger auch

(*u. Marqvard. de Susan. de Jud. p. 2.*

weit angenehmer, als die so genannten Ketzer fallen. Ists daran noch nicht genug, daß die Clöster zuvor von liederlichen Gesindel, faulen Bälgen, (w. und dergleichen saubern Vögeln grübbeln und wimmeln, und in selbigen, unter dem Scheine einer devotion, ihre Geilheit ungehindert ausüben, müssen die Jesuiter und Münche die unschuldige Jugend noch durch Zwang in ihre Sünden-Kode schleppen, und den Eltern die Kinder mit Gewalt entführen, damit nehmlich die weder schwartz noch weiß zu unterscheiden vermögenden Hertzen, von Kindes-Beinen an, in den garstigen Lachen der Päbstischen Greueln sich herum siehlen, und zur Hurerey, und andern Lastern angewöhnen lernen. Solte mit diesen Gesellen nach Schärffe der Rechte verfahren werden, so ist gewiß, daß Sie eine weit härtere Straffe verdienet, als sonsten die ordinaria plagiariorum pœna ist, (x. angesehn Sie dieses delictum noch mit dem grösten Frevel concomitiren. Alleine gleichwie Sie wohl wissen, daß ihre Klöster die rechten asyla aller Schelmen und Buben, Schand und Laster seyn, die Sie auch mit grossem Eyffer vor dem weltlichen Schwerdte zu schützen suchen; Also begehen Sie dergleichen crimina und delicta gantz ohne Scheu, ja sie machen vielmehr noch eine grosse gloire daraus, nicht anders, als wie die *Terkiam*schen Tartarn, (y. und heutigen Einwohner in *Mingrelien* ebenfals zu thun pflegen, (z. die vor ihren grösten Ruhm halten, wenn sie viele Kinder, und zwar

(ss. Entlarvtes Pabstthum *Emil.* Reise-B. (x. *l. fin. C. de Plag.* (y. *Olear. Persian.* Gesand. S. *l.* 2. (z. *Chardins. Persian.* Reise-Beschreibung.

zwar von wohlhabenden Eltern, haben stehlen, und entführen können. Gewiß ists, daß die Jesuiter mit den Protestanten ratione ihrer Kinder weit schlimmer verfahren, als den Juden wegen der Ihrigen nicht geschicht, welche mit Gewalt durchaus nicht sollen hinweg genommen, und zur Tauffe gebracht werden.(a. Dieses Gesetz erkennen die Catholicken in Betracht der Juden selber vor recht und billig: Gegen die Protestanten aber muß es ungültig und sonder Kräfften seyn; Woraus denn folget, daß sie selbige weit ärger hassen, als die Juden, und da sie diese dulden/ jene hingegen mit Strumpff und Stiel ausgerottet wissen wollen. Der Vorsatz den sie desfals haben, beweiset sich nicht nur aus der Schlesische, und Ungrischen, sondern auch aus der im Reich angefangenen, und obberührten Verfolgung, bey welchen letztern ihnen aber noch in Zeiten ein Ring in ihre hochmüthigen Nasen geleget, und in die Läster-Mäuler ein scharffes Gebiß gegeben worden.

§. 12. Nebenst Sr. Majest. von Preussen aber kame bey der Kayserl. Majest. auch das gantze Evangelische Corpus intercedendo allerunterthänigst ein, wie Anfuge ausweiset.

Allerdurchlauchtigster/ Großmächtigster und Unüberwindlichster Römischer Kayser/ auch zu Hungarn und Böheim König/

Allergnädigster Kayser/ König und Herr/

EW. Kayser- und Königl. Majest. werden allergnädigst erlauben, daß zu so viel tausend frolocken-

a. Hornbeek. de Conbinc. Judæ.

lockenden Glückwünschungen auch wir unsere allergehorsamste Gratulation zu allerglückseligster Antretung Dero Kayser- und Königl. Regierung in allerunterthänigster Devotion hierdurch mit beylegen mögen, dem grossen GOTT im Himmel inbrünstig Danck sagend, daß demselben gefallen, nach dem schmertzhafften Verlust Dero nach dem Göttlichen Allweisesten Rath und Willen letzthin durch den Tod entrissenen, nun in GOTT ruhenden Herrn Vaters Kayserl. Majest. allerglorwürdigsten Andenckens, das Heil. Röm. Reich mit einem so allerhöchst-erleuchtesten Ober-Haupt wieder zu begnädigen, und dadurch bey diesen in gantz Europa überall betrübt- und verwirreten Conjuncturen, vornehmlich allen treuen Ständen des Reichs die gewisseste Hoffnung zu machen, daß sie unter Ew. Kayser- und Königl. Majestät Schutz und Schirm sich bald in den lang erwünschten Fried und Ruhestand wieder gesetzet, und das werthe Vaterland Teutscher Nation zu seinem alten Flor und Ansehen wiederum gebracht sehen werden. Der Höchste befestige Eurer Kayserlichen und Königlichen Majestät allerhöchsten Thron auff viele unzehlige Jahre, und halte seine Gnaden-Hand allstets über Dero Kayserliche geheiligte Person, so werden auch wir zu jeden Zeiten eines allergnädigsten Kaysers und Königs, auch Schutz und Hülffe in unsern Anliegenheiten uns zu getrösten haben. In welcher Zuversichtlichen Hoffnung Ew. Kayser- und Königlichen Majestät in Nahmen und auff Befehl des H. R. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände Augspurgischer Confession, unserer gnädigst- und gnädigen Herren Principa-

cipalen, auch Obern und Committenten wir allerunterthänigst vortragen sollen, welcher Gestalt bey Ew. Kayser- und Königl. Majest. allerhöchstgedacht allerglorwürdigsten Vorfahrers und Herrn Vaters Leopoldi, Kayser und Königl. Majest. aller-Christmildesten Gedächtniß dieselbe so wohl in particulari, als auch das gesamte Corpus Evangelicorum zu unterschiedenen mahlen eine geraume Zeit her vor Ew. Kays. und Königl. Majest. trene Landsassen und Unterthanen in Dero Schlesischen Erb-Fürstenthümern Evangel. Religion bewegliche Intercession-Schrifften allerunterthänigst eingeleget, damit dieselbe bey ihrem über anderthalb Secula hergebrachten und von Ew. Kayser- und Königliche Majestät allerglorwürdigsten Vorfahrern nach dem Instrumento Pacis VVestphalicæ zugelassenen Exercitio Religionis Evangelicæ geschützet, und das desfals veränderte in vorigen Stand wieder hergestellet werden möchte, auch wie ein andermahl allerhöchst ernanntes Leopoldi Kayser- und Königl. Majest. nicht allein obberührte Chur-Fürsten, Fürsten und Stände, sondern auch Dero Erb-Fürstenthümern in Schlesien durch Rescripta und sonsten darauff allergnädigst versichern lassen, daß Dero allergnädigster Kayser- und Königliche Wille und Meynung niemahlen gewesen, dem Osnabrückischen Friedens-Schlusse zuwider einige Aenderung in Religions-Sachen gegen obgedachte Dero Evangelische Stände in Schlesien zu verhängen, sondern vielmehr sie bey ihrem Evangelischen Religions-Exercitio in allewege erhalten und handhaben zu lassen, welche allergnädigste Versicherung auch jedesmahlen mit unter-

unterthänigstem Danck angenommen, und die feste Hoffnung geschöpffet worden, es würden diese arme Evangelische dargegen nicht beeinträchtiget werden. Nachdemmahlen aber, allergnädigster Kayser, König und Herr, es Land- und Reichs-kündig ist, daß auff unterschiedene und mannigfältige Arten von Ew. Kayser- und Königliche Majestät nachgesetzten Instantien und von der Catholischen Geistlichkeit in Schlesien der Weg zu einer völligen Extirpation der Evangelischen Religion gebahnet werden wil, dieses alles aber denen gethanen vielen allermildesten Kayserl. Versicherungen und sothaner allergerechtesten Kayſ. Intention Schnur-stracks zuwider; so haben unsere gnädigst- und gnädige Herren Principalen, auch Obere und Committenten Gewissens-halber, und aus Christlichem Mittleiden gegen mehrgemeldte Dero hart gedruckte Glaubens-Verwandte und der denen Evangel. Ständen im Instrumento Pacis VVestphalicæ vorbehaltenen Vorschrifft vor selbige uns gemessen anbefohlen, bey Eurer Kayser- und Königlichen Majestät mit dieser allerunterthänigsten Intercession einzukommen, und dieselbe, wie hiermit beschicht, im Nahmen unserer Herren Principalen allergehorsamst zu ersuchen und zu bitten, Eure Kayser- und Königliche Majestät, nach Dero höchsten Clemenz und Gerechtigkeit, allergnädigst geruhen möchten, nach Anleitung obgemeldter vieler allerhöchsten Kayserlichen und Königlichen Versicherung und vorher im Instrumento Pacis VVestphalicæ bestätigten freyen Religions-Ubung in Schlesien nicht allein alles, was bishero ohnzweifflend, ohne darzu ertheilte allerhöchste Kayser- und Königliche Verordnung in vielbesagten Dero Schlesischen Erb-

Für-

Fürstenthümern in puncto Exercitii Religionis Evangelicæ, und was deme anhängig, verändert, in seinen vorigen Stand wieder herstellen zu lassen, und die getreuen Evangelischen Landsassen und Unterthanen bey ihrem Exercitio Religionis Augustanæ Confessionis unbeeinträchtiget zu erhalten, auch gegen alles Widrige in Kayser- und Königl. Gnaden kräfftigst zu schützen. Solches wie es zu Eurer Kayser- und Königlichen Majestät allerhöchsten Nachruhm, Dero armen desfals in Drangsal steckenden Unterthanen zu höchster Consolation und immerwährenden allerunterthänigsten Danck, absonderlich aber zu Anmahnung steten eyffrigsten Gebets vor Eurer Kayser- und Königliche Majestät allerhöchste Person und fernere Beglückung Dero glorieusen und Sieg-reichen Waffen wider Dero Feinde gereichet; Also werden es auch gegen Ew. Kayser- und Königliche Majestät unsere gnädigst und gnädige Herren Principalen, auch Obere und Committenten mit allerunterthänigsten Dienst-Bezeugungen zu erwiedern stets beflissen seyn, und wir verharren in allerunterthänigster Submission

allerunterthänigst-gehorsamste

Ew. Kayser- und Königl. Maj.

Regenspurg den 30. Sept. 1705.

Der Evangelischen Chur-Fürsten und Stände zu gegenwärtigem Reichs-Tage gevollmächtigte Räthe/Bothschaffter und Gesandte.

Eben dieses löbliche Corpus hatte einige Zeit vorhero an Ihr. Majestät den Kayser Leopoldum I. der Verfolgten Ungarn halber, ein höchst flehentlich Bittschreiben abgehen lassen, so dieses Inhalts war.

Aller-Durchlauchtigster/ Großmächtigster und Unüberwindlichster Kayser/

Allergnädigster Herr.

EW. Kayser- und Königliche Majestät werden sich sonder Zweiffel annoch erinnern, was massen Derselben wir der Augspurgischen Schweitzerischen Confession zu gethane Könige wie auch derer General-Staaten der vereinigten Niederlande, unterschriebene Gesandten den höchstbedrängten und kläglichen Zustand der jenigen, welche in Ew. Kayser- und Königlichen Majest. Königreichen und Erblanden, vornehmlich aber in Ungarn, sich zum Nahmen und der Lehre derer Evangelischen bekennen, allerunterthänigst vorgestellet, und zugleich im Nahmen höchst- und hochgedachter unserer Herren Principalen auf die allergeziemlichste weise inständigst gebeten, es möchten Ew. Kayserl. Majest. ihren elenden Zustand tieffer zu Hertzen fassen, und ihrer Bedrängniß eine schleunige Abhelffung allergnädigst wiederfahren lassen. Nun hätten zwar unsere allergnädigste Herren vermeynet, es würden Ew. Kayserl. Majest. diesem ihrem höchst billigen Suchen geneigtes Gehör geben, und willigklich geschehen lassen, daß diese elende Leute, welche aus allzugrossem und ungestümen Religions-Eyffer derjenigen, so einige Gewalt in geistlichen Sachen besitzen, vielfältigen unerhörten Arten der Grausamkeit unterworffen seynd,

seynd, einige Früchte unserer inständigen Vorbitte geniessen möchten. Jedennoch haben unsere allergnädigste Herren wider alles Hoffen und Vermuthen nicht ohne Wehmuth vernehmen müssen, was massen Ew. Kayserl. Majestät uns nicht einmahl der geringsten Antwort gewürdiget haben; wie denn auch die täglichen Klagen bezeugen, daß, an statt einer nachdrücklichen und absonderlichen Abhelffung, die Beschwerungen und seuffzende Klagen täglich vermehret werden, indem nicht wenig Gemeinden ihrer Kirchen und Schulen beraubet, ihnen ein anderer Gottesdienst auffgedrungen, und die Ausübung des Evangelischen Gottesdienstes auff vielfältige Weise gekräncket und unterbrochen wird. In Warheit, es kömet weder mit derjenigen auffrichtigen Freundschafft, welche mit Ew. Kayserl. Majestät unsere allergnädigste Herren unterhalten, noch mit denjenigen Verbündnissen, durch welche mit Ew. Majest. dieselben genau verknüpffet seynd, viel weniger aber mit ihrer Würde überein, daß ihre Vorbitten so gering gehalten, und so nachläßig übergangen werden, so gar, daß man sie auch keiner Antwort, ja nicht einmahl der geringsten Sorgfalt, zu Anwendung der Hülffe, würdig geachtet. Gewiß ist es, daß höchst- und hochgedachte unsere allergnädigste Herren keine Gelegenheit aus Händen gelassen, darinnen Ew. Kayserl. Majest. dieselben nicht hätten sollen ihre äuserste Dienstwilligkeit beweisen, und mithin an den Tag legen, wie eyffrig und ernstlich ihnen angelegen seye, nicht allein die allgemeine Wohlfahrt und Glückseligkeit, sondern auch vor allen Dingen das absonderliche Kayserliche Wohlwesen und Wachsthum zu beförderen

dern und zu befestigen. In solchem Vertrauen ihrer guten Intention haben derohalben unsere allergnädigste Herren uns Befehl ertheilet, zu Ew. Kayserl. Majest. Throne uns zu wenden, und dieselbe in ihrem Nahmen gebührend zu ersuchen, ob Sie geruhen wolten zu verstatten, daß wir durch nochmahls wiederholte inständigste Vorbitte dasjenige vorstellen und recommandiren möchten, was zu Wiederbringung der Beruhigung derer Gemüther und der Freyheit derer Gewissen vor Ew. Kayserl. Majest. ängstiglich seufftzende Unterthanen etwas beyzutragen das Ansehen haben könte. Daran auch zu zweiffeln die höchste Unbilligkeit wäre, indem bekannt und offenbahr, daß nur allein dasjenige gesuchet werde, worzu Ew. Kayserl. Majest. vermöge Dero allergütigsten Gemüths-Neigung gegen Deroselben Unterthanen und unermüdete allerunterthänigste Dienste, durch Dero Clemenz, darinnen Sie allen andern Menschen vorgehen, von selbsten getrieben werden. Diesem haben, Allerdurchlauchtigster Kayser, wir allerunterthänigst beyzufügen vor nöthig erachtet, was massen der Herr Cardinal von Collonitsch einen gewissen der Schweitzerischen Confession Zugethanen, und vormahls der Gemeinde zu Vesprin in Ungarn vorgesetzt-gewesenen Prediger, Nahmens Samuel Hodossi, nachdem er zu Griechisch Weissenburg und Gran fast ein gantzes Jahr lang in der härtesten Gefangenschafft enthalten worden, anjetzo mit der Straffe der Galeeren bedrohet; dergestalt, daß falls er diesem Elend entgehen wil, er gezwungen werden wird, das beweinens-würdige Mittel des Abzuges zu erwehlen, und mit Hinterlassung aller seiner Gü-

ter

ter aus seinem Vaterlande zu weichen, und sein Heyl im Exilio zu suchen. Nachdem aber unsere allergnädigste Herren, so wohl durch die Liebe, als auch durch die Religion, welche sie mit gedachtem Diener des Wortes GOttes gemein haben, bewogen worden, ihm diesen Liebes-Dienst zu erweisen, und nachdrücklich vor ihn zu bitten; Als haben sie uns, Dero Gesandten, Befehl ertheilet, Ew. Kayserl. Majest. in ihrem Nahmen inständigst zu ersuchen, daß dieselbe geruhen möchten, die allergütigst versprochene Commission, so wohl, was das gesamte Religions-Wesen, als auch, was die Entdeckung der Unschuld dieses Mannes anlanget, endlich allergnädigst anzuordnen, damit, nach Erkäntniß der Sache, ermeldter Samuel Hodossi aus dem unflätigen Gefängniß befreyet, und in vorige Freyheit gesetzet werden möge, des festen Vertrauen lebende, es werden Ew. Kayserl. Majest. nach Dero angebohrnen recht Kayserlichen Liebe zur Gerechtigkeit, falls ihm etwan in seiner vormahligen alten Pfarre zu Vesprin zu verbleiben, wegen wichtiger Ursachen, abgeschlagen werden solte, leichtlich verwilligen, daß er seine wenigen daselbst gelegenen Güter dem meistbietenden zuvor verkauffen, und zu seinem ruhigen Auffenthalt an einen andern Ort sicher reisen könne. Im übrigen lassen Ew. Kayserl. Majest. Ruhm-würdigsten Clemenz gegen Dero Unterthanen, insonderheit aber die Kenzeichen, welche Dieselbe zu genauerer Verbindung der Wolgewogenheit und Freundschafft gegen unsere allergnädigste Herren Principalen an den Tag geleget, uns keines Wegs zweiffeln, daß Ew. Kayserl. Maj. dem Verlangen und den Thränen Dero Unterthanen,

nen, welche Deroselben Scepter mit inbrünstiger und getreuer Unterwerffung ehren, allergnädigst Gehör geben, und dieser unserer im Nahmen unserer höchst- und hochgedachten Herren Principalen eingelegten Vorbitte willigst und geneigt deferiren werden. Des allmächtigen GOttes Schutz aber empfehlen Ew. Kayserlichen Majest. wir mit andächtigen Worten und Gebeten, wünschen und verlangen auch inbrünstig, daß Dieselbe zur Wohlfahrt des gemeinen Wesens noch lange Zeit bey Gesundheit und Leben erhalten werden mögen.

Wien den 8. Aprilis 1703.

Ew. Kayser- und Königl. Maj.

allerunterthänigste

Derer Evangelischen Könige/ wie auch derer Hn. Staaten der vereinigten Niederlande/ Abgesandte/ so viel sich ihrer an diesem Hofe sich auffhalten.

§. 13. Doch wie gut würde es seyn, wenn man sagen, und die Nachwelt in den Geschichten lesen könte, daß selbige auch den billigen Ingress gefunden, und die in dem Westphälischen Frieden stipulirten Interessiones, nicht als nudæ literæ, auff die eine Wirckung zu præstiren eben nicht nöthig, wären angesehn worden: ausser allen Zweiffel würde der Käyserliche Hof sich dermahlen nicht in einem solchen embarras sehen, aus welchem zu kommen/ es allem Ansehen nach, noch sehr viele blutige Köpffe, und noch mehrere Schwürigkeit setzen dürffte, ja der leichte ein noch grösser Ubel

bel nach sich ziehen kan, vornehmlich wenn der Ragozky auff seinen harten Prætensionen beharren solte, welchen Fürsten dem Hause Oesterreich niemand anders zum Feinde, und unversöhnlichen Wider-Sacher gemacht hat, als eben die boßhafften Jesuitischen Consilia, und dieser Leute ihr Frieden-stöhrerisch, blutgierig Maul. Eben dergleichen Bewandnüß hatte es auch mit denen vor die Schlesier einlauffenden Interceßionen, auff welche nichts weniger, als eine Remedirung erfolgete. Ihre Memorialia warden supprimiret, und gediehe kein eintziges zu einem Vortrage. Fals aber ja solches geschehen muste, so fanden sich so viele Jesuitische Hummeln, und Wespen um das theure Ober-Haupt herum, daß Sie jener ihr bitten nicht dafür anzuhören vermogten, noch weniger zur Fassung eines gewierigen Schlusses gelangen kunten, wodurch denn geschahe, daß der armen Leute ihr Elend nie verringert, sondern immer vergrössert ward, und jedes auffgehende Sonnen-Licht gleichsam eine neue Jesuitische Heuschrecken-Plage (*b.* mit sich brachte.

Das II. Capitel.

Nach Sr. Majestät des Kayserß *Leopoldi* tödtlichen Hintritte, kommen die Schlesischen Stände, bey Ihr. Majestät dem neuen Kayser, ihrer Drangsalen halber *supplicando* ein. §. 1. Wie weit die *mutuelle obligation* zwischen einem Fürsten und seinen Unterthanen sich erstrecke. §. 2. Ob ein Recht seine Natur

(*b. Vid. Henniſch. Chronotax. Apoc.*

Natur ändere, wenn es an einem höhern gelange. §. 3. Die Jesuiter haben gegen die Evangelischen Schlesier ein ungleiches Recht *exerciret*. §. 4. 5. Die Römische Geistlichkeit pfleget die Mittel zur Seligkeit zu verkehren. §. 6. Ihre gerühmten *Conversiones* taugen nichts. §. 7.

§. 1.

NAchdem es aber dem unveränderlichen Willen des Himmels gefallen hatte, dem allerdurchlauchtigsten *Josepho* die Kayser-Crone auffzusetzen; So fasseten die gedruckten Schlesier ein Hertz, der neu auffgegangenen Reichs-Sonne sich in aller Demuth zu nahen, und selbiger ihre grosse Noth zu klagen. Sie setzten demnach in aller erfordernden devotion welche Memoralia auff, und überlieferten selbige, nebenst ihren angefügten Gravaminibus, dem Throne des allergroßmächtigsten *Josephi*, beygefügte Copia wird von allen eine mehrere Erleuterung geben.

Aller-Durchlauchtigster/ Großmächtigster und Unüberwindlichster Römischer Kayser/ Zu Hungarn und Böheim König/ Allergnädigster Kayser/König und Herr Herr.

EUrer Kayser- und Königlichen Majest. Glorwürdigster Herr Vater ist von uns Dero allergetreusten Vasallen und Erb-Unterthanen im Hertzogthum Ober- und Nieder-Schlesien von Land und Städten Augspurgischer Confession mehrmahlen conjunctim, als auch particulariter, wie solches das Cantzeley-Archivum zeigen wird, allerunterthänigst und allerdemüthigst angeflehet worden, aus Kayser- und

und Königl. Gnaden uns bey der in dem Osnabrüg- und Münsterischen Friedens-Schlusse allermildest-versehenen Religions- und Glaubens-Befriedigung derogestalt allergnädigst zu manuteniren, daß die bisherige vieljährige, und wie wir glauben, vielleicht ohne Ihro Kayserl. Majest. Vorwissen und Befehl, vorgenommenen Bekränckungen unserer Religion- und Gewissens-Freyheit, nach allerunterthänigst-beygelegter Specification sub lit. A. allermildest abgethan, und wir unter dem Preiß-würdigsten Hause von Oesterreich, wie von undencklichen Jahren, also noch ferner vor uns und unsere Posterität, des Allermächtigsten Kayser- und Königl. Schutzes geniessen, und also in erfreulicher Consolation leben und sterben könnten.

Nachdem aber der unerforschliche Rathschluß des Allerhöchsten Diesen unsern Allergnädigsten und Allergerechtesten Kayser und Herrn, ehe und bevor dieselbe Dero allergnädigste Declaration über unsere obbemeldte allerde- und wehmüthigste Petita ergehen lassen, aus dieser Zeitlichkeit abgefodert, und nun Eurer Kayserl. Maj. als ein vollkommenster Successor, und wie Dero mächtigen Königreiche und Länder, also auch der Väterlichen Großmüthigkeit, Gerechtigkeit und Clemenz, unser von der Gnade GOttes rechtmäßig-vorgesetzter natürlicher Erb-Landes-Fürst und Herr, höchst-erfreulich geworden sind; Als nehmen zu Euer Käyserl. Maj. wir mit eben dergleichen allerunterthänigster Confidenz und allergehorsamsten Vertrauen, unsere allerdemüthigste Zuflucht, als zu einem sichersten Asylo aller bedrängten und und hoch-bekümmerten Hertzen/ und fallen vor Dero

hö-

höchstem Gnaden-Throne Fußfälligst nieder, mit „allerdemüthigster Bitte, Diese von uns allerunter„thänigst-beygelegte Bekümmernüsse in allergnä„digste Landes-Fürstl. Erbarmung zu nehmen, und „uns zu unser unendlichen Consolation, nach de„nen in der Beylage *A.* allerunterthänigst annectir„ten, demüthigsten und in der höchsten Billigkeit „gegründeten Petitis, mit einer solchen zuverläßigen Gewissens-Beznadigung aller mildest zu erfreuen, als wir von Dero Glor-und Preiß-würdigsten Hn. Vater unter so viel tausend Seufzern sehnlich gehoffet und gebethen. Euer Kayser-und Königliche Maj. werden hiedurch nicht allein ein grosses Exempel Landes-Fürstlicher Clemenz großmüthig erweisen, sondern auch Dero betrübte und gantz darnieder geschlagene Unterthanen dergestalt auffrichten und erfreuen, daß Sie ihre lasse und ermüdete Hände wieder getrost auffheben, und vor Euer Kayserl. Majest. allerhöchstes Interesse, (welches ohndem durch Redressirung unserer bisher erlittenen Bedrängnisse mercklich vermehret werden würde,) bis auff den letzten Bluts-Tropffen sich bearbeiten, vor allen Dingen aber durch viel tausend inbrünstige Gebethe und Vater Unser, viel Triumph und Sieg wider Dero Feinde mit immerwährenden Wachsthume des Glorwürdigsten Oesterreichischen Ertz-Hauses bey dem grossen GOtt erbitten werden; Als die wir gesamt und sonders in allertiefffter Devotion vor uns und unsere Posterität leben und sterben wollen

Ew. Kayser-und Königliche Majestät

Aller-unterthänigst-und Treugehorsamste

Vasallen und Erb-Unterthanen Ll. Ll. un-

verän-

veränderter Augspurgischen Confession gesamte Stände von Land und Städten im Hertzogthum Ober- und Nieder-Schlesien.

Aller-Durchlauchtigster/ Großmächtigster und Unüberwindlichster Römischer Kayser auch zu Hungarn und Böheim König,

Aller-Gnädigster Kayser König und Herr, Herr.

Unter so viel Ew. Kayser- und Königlichen Majestät aller devotesten Unterthanen, so zu Dero geheiligtem Gnaden-Throne sich nähern, kommen gewiß keine, welche mit gröfferem Respect, mit tieffrer Erniedrigung, und mit vollkommnerer Zuversicht, Deroselben sich unterthänigst zu Fusse legen, als Dero allerunterthänigste und Treu-gehorsamste Vasallen, Stände und Erb-Unterthanen Augspurgischer Confeßion derer gesamten Fürstenthümer des Hertzogthums Ober- und Nieder-Schlesien von Land und Städten. Denn gleich wie selbte bald bey Antretung Euer Kayser- und Königl. Maj. gebenedeyten Regierung um die Wolfahrt Ihres Ihnen von GOtt geschenckten unvergleichlichen Ober-Hauptes viel Millionentausend Seufftzer gen Himmel abgeschicket; Also wiederholen sie diese ihre inbrünstige Wünsche hiermit nochmahls durch mich Ew. Kayser- und Königl. Majest. allerunterthänigst- und treu-gehorsamsten Knecht: Wie sie denn dem dreyeinigen GOTT Ew. Kayser- und Königl. Majestät samt Dero Kayser-

und Königlichen Gemahlin Majestät empfehlen, und das gesamte Kayser- und Königl. Hauß/in seinen kräfftigen Macht-Schutz; Er erstrecke Dero der gantzen Christenheit so kostbahres Leben auff viel unzehlich gesunde und beglückte Jahre bis in Dero spätes Ehren-Triumph- und Segen-volles Alter; Er dämpffe und vertilge Dero hochmüthige Feinde, und nach dessen glücklichen Erfolg kröhne Er Euer Kayser- und Königliche Majestät mit einem Sieg-reichen, glorieusen und beständigen Frieden, insonderheit und vor allen Dingen erhalte er Dero mit Augenscheinlichen, himmlischen Segen gebenedeytes Allerdurchlauchtigstes Hauß, durch Verleihung einer erwünschten Königlichen SUCCESSION, und Deren immerwährender Fortpflantzung bis an das Ende der Welt in allen vollkommenesten Glückseligkeiten ohnunterbrochen: Nebst diesem, Allergnädigster Kayser, König und Herr Herr, können meine Principalen die obangeführten allerunterthänigsten und aller treugehorsamsten Vasallen, Stände und Erb-Unterthanen Augspurgischer Confession der gesamten Fürstenthümer des Hertzogthums Ober- und Nieder-Schlesiens von Land und Städten nicht umhin, Ew. Kayser- und Königl. Majest. höchstwehmüthigst und allerunterthänigst vorzustellen; Was Gestalten Dieselbe bey so viel Jahren her in Ihrer, aus Kayser- und Königlichen Gnaden/ so wohl in den Pragerischen und Münsterischen Friedens-Schlüssen/ als auch denen darauff erfolgten Kayser- und Königlichen *Declarationen*/ *Confirmationen*/ und Versicherungen allermildest verstatten

ſtatteten Religions- und Gewiſſens-Freyheit/ vielleicht auff ungleiche Vorſtellungen Ihrer Widrigen und Mißgünſtigen auff unzehlige Arth und Weiſe ſolcher Geſtalt bedränget worden/ daß ſie ſich nunmehro leider des Effects mehrerwehnter ſo heilig und theur verſprochenen allermildeſten Conceſſionen faſt gänzlich entſetzet ſehen müſſen. Die unzehlige Seufftzer, und die ſo häuffig-vergoſſene blutige Hertzens-Thränen ſo vieler unzehlich tauſenden Euer Kayſer- und Königl. Majeſtät allergetreueſten Erb-Unterthanen, ja der hauptſächliche Verluſt/ welcher durch derſelben theils allbereits erfolgete/ theils annoch zu fürchtende Emigration nebſt Wegführung ihres andencklichen Vermögens in die nechſt angelegene benachbarte Länder/ auch durch mercklicher Schwächung derer einträglichen Commercien und Manufacturen dem allerhöchſten Kayſer- und Königlichen Intereſſe bishero zu gewachſen/ und leider noch ferner zuwachſen dürffte/ laſſen ſich füglich nicht wohl vorſtellen, viel weniger zur Gnüge begreiffen. Es zeugen aber hiervon ſowohl conjunctim als auch particulariter vielfältig eingereichte, und von Thränen und Blut gleichſam trieffende MEMORIALIA, welche bey hieſiger Böhmiſchen Hoff-Canzeley annoch vorhanden, und bis auff dieſe Stunde mehrentheils unerörthert liegen. Zwar ſind die allerunterthänigſten und gehorſamſten Stände von der Welt-bekanten Gütigkeit Euer Kayſer- und Königl. Maj. Herrn Vaters Maj. ſt. Glorwürdigſten Gedächt-

nisses, zur Gnüge versichert, daß Dero allermildestes und Erbarmungs-volle Vater-Hertze ihren Jammer-vollen Zustand ohnfehlbar würde beherziget haben, wenn anders ihnen nicht auff alle nur immer erdenckliche Weise der Zugang der Gnaden-Thüre wäre verschlossen/ und dadurch dem Effect auch Ihnen Dero allerhöchste Kayser- und Königliche Genade angedeyen zu lassen/ wäre verschrencket worden: Nachdem aber der allerhöchste GOTT Euer Kayser- und Königl. Majest. zu einem höchst-würdigen Nachfolger, wie aller Dero hinterlassenen mächtigen Königreiche und Länder, also auch aller vollkommenen Heroischen Tugenden gemachet; Insonderheit aber Euer Kayser- und Königl. Majest. ungemeine Liebe zur Gerechtigkeit und unvergleichliches Mitleidens-Gemüthe gegen alle arme unschuldige Bedrängte Welt-kündig; Als werden auch meine Principalen hierdurch um so viel mehr bewogen Ihre allerunterthänigste Hertzens-Bekümmernisse vor Ew. Kayser- und Königl. Majestät geheiligtem Gnaden-Throne allerde- und wehmüthigst auszuschütten, und um der Barmhertzigkeit GOttes willen/ um Dero allergnädigste Kayser- und Königl. Remedur, Justiz, Schutz und Hülffe inbrünstig zu bitten und zu flehen. Die bißherigen Jammer-vollen Bekränckungen sind in gegenwärtiger allerunterthänigsten Suppliqve und der beygelegten abgefaßten allerunterthänigsten Vorstellungs-Schrifft umständlich enthalten; Euer Kayser- und Königliche Majest. welche von Dero geheiligtem Angesichte Niemanden ohne

Trost

Trost abtreten lassen, geruhen auch auff diese allerunterthänigste Vorstellungen des bisherigen so grossen Elendes derer allerunterthänigst- und Treu-gehorsamsten Augspurgischen Confessionirten Stände im Hertzogthum Schlesien Dero allermildestes Auge zu werffen. Sie lencken Dero erbarmendes, allermittleidendes Landes väterliche Hertze über diejenigen zur Erbarmung, welche so viel Jahre unter der Last so vieler tausenden Bekümmernissen geschmachtet; Und dannenhero um allergnädigste Hülffe, Schutz und Rettung so sehnlich geseufftzet; Ja auff diejenigen, welche die allerhöchste Kayser- und Königliche Gnade nicht nur mit ihrem inbrünstigen Gebethe zu dem Dreyeinigen GOtt vor Euer Kayser- und Königl. Majest. und Dero Glorwürdigsten Kayser- und Königl. Hauses beständige Erhaltung, sondern auch mit freudiger Sacrificirung Ihres Haab und Gutes, bis an das Ende ihres Lebens allerunterthänigst zu demeriren, und ihre Pflichtschuldigste Treue mit Ihrem Blute zu versiegeln, auff dieser Welt ihre eintzige Freude und Vergnügung, wie bishero also hinkünfftig jedes mahl werden seyn lassen. Womit Euer Kayserliche und Königliche Majeätst ich meine Principalen zu Dero allermildesten und mächtigsten Protection, Ihre höchst-bekümmerte Angelegenheiten zu Dero allergnädigsten Erhörung; Mich aber als einen Ew. Kayser- und Königl. Majest. allerunterthänigsten und Treu-gehorsamsten Knecht, nebst denen Meinigen, welche zu Dero allergetreuesten Kriegs-Diensten theils in Hungarn, theils in Italien, bis auff den letzten Bluts-Tropffen gewiedmet sind, zu Dero allerhöchsten Kayser- und Königli-

chen Gnade in allertieffster Devotion allerdemüthigst ergebe.

Worauff

Ihro Majestät Selbsten

ob zwar nicht ipsissimis verbis, jedoch in diesen ohngefehrlich Terminis, folgende Antwort ertheilete;

Es liessen sich hochgedachte Maj. die wohlgemeynte Aggratulationes zu Dero angetretener Regierung der Augspurgischen Confession zugethanen Stände in Ober- und Nieder-Schlesien allergnädigst wohlgefallen, und wie Sie weitläufftig aus dem Vortrage Ihre Bekümmernisse vernommen: Also würden Sie aus dem alleruntherthänigst Uberreichten Sich Dessen noch mehrers ersehen/und gedachte Stände Augsp. Confession mit einer solchen *RESOLUTION* begnadigen/welche zu ihrer *CONSOLATION* und Ihrer Majestät Avantage gereiche: Versicherten angewöhnlicher massen meine Principalen/Mich und die Meinigen, jedesmahl Ihrer Hohen Kayser- und Königl. Gnade.

FUNDAMENTA,

Worauff

Die Evangelischen

Im Hertzogthum Ober- und Nieder-Schlesien Ihre Religions-Freyheit gründen,

Wie folget:

Der Pragerische Neben-Receß de Anno 1635. den 30. Maji, worinnen Ihr. Kayserl. Maj. Ferdi-

Ferdinandus III. Sich allergnädigst dahin erkläret, daß Sie aus höchst angebohrner Oesterreichischen Milde und Sanfftmuth, und um des geliebten Friedens Willen, die Hertzoge zu Brieg, Oelß und Liegnitz, auch die Stadt Breßlau, und respective Ihre Landschafften, Räthe, Diener, Beamte und Unterthanen, Einwohner und Mit-Bürger ꝛc. bey ihrer vor dieser Krieges-Unruhe gehabten Privilegiis schützen auch bey dem Exercitio der ungeänderten Augsp. Confeßion allerdings bleiben lassen wolten. In andern Fürstenthümern und Herrschafften, welche Ihr. Kayserl. Maj. auch die zu Hungarn und Böhmen Königl. Maj. sowohl die die Catholischen geistlichen und weltlichen Fürsten immediatè possediren, daferne Ihr. Kayser- und Königl. Maj. in denenselben Fürstenthümern und Landen eine Aenderung mit der Religion vornehmen würden; Solte denen, welche sich nicht darzu bequemen, sondern lieber ausziehen wolten, ad emigrandum **und das Ihrige immittelst bester Möglichkeit nach / zu verkauffen und zu Gelde zu machen / zum wenigsten Drey Jahre von Zeit der Ankündigung zu rechnen / auch nach Gelegenheit etwan noch eine längere Zeit / ohne einige Uberlast / doch daß immittelst Sie sich still und friedlich halten / und die** Onera **des Landes mittragen helffen / vergönnet werden.**

II. Der Osnabrüg- und Münster. Friedens-Schluß, als worinnen Art. V. § 13. enthalten:

Silesiæ autem Principes Augustanæ Confessioni addicti, Duces scilicet in Brieg, Liegniz, Münsterberg

sterberg & Oelss, itemqve Civitas VVratislaviensis, in libero Suorum ante bellum obtentorum Jurium & Privilegiorum, nec non Augustanæ Confessionis Exercitio, ex gratia Cæsarea & Regia ipsis concesso, manutenebuntur.

Die Schlesiſſ. Augſpurgiſche Confeßions-Verwandte Fürſten, als die Hertzogen in Brieg, Liegnitz, Münſterberg und Oelß, ingleichen die Stadt Breßlau, ſollen bey freyem Gebrauch Ihrer vor dem Krieg erhaltenen Rechten und Freyheiten, wie auch der aus Kayſer- und Königl. Gnade verſtatteten Ubung der Augſpurg. Confeßion gehandhabet werden.

So dann ferner §. eodem.

Qvod vero ad Comites, Barones, Nobiles, eorumqve Subditos in reliqvis Silesiæ Ducatibus, qvi immediate ad Cameram Regiam spectant, attinet: Qvamvis Cæsareæ Majestati Jus Reformandi Exercitium Religionis non minus qvam aliis Principibus competat, tamen non qvidem ex pacto, juxta dispositionem præcedentis Versiculi: Pacta autem &c. (Artic. V. §. 12.) Sed ad Interventionem Regiæ Majestatis Sveciæ, & in gratiam intercedentium Augustanæ Confessionis Statuum, permittit, ut ejusmodi Comites, Barones & Nobiles, eorumqve in prædictis Silesiæ Ducatibus subditi, ob professionem Aug. Confessionis, loco aut bonis cedere aut emigrare non teneantur, nec etiam prohibeantur dictæ Confessionis Exercitium in locis vicinis extra territorium freqventare, modo in reliqvis tranqvillè & pacificè vivant. Si vero sua sponte emigrarint, & bona sua immobilia vel vendere nolint vel commodè

de non possint, liber iis aditus rerum suarum inspiciendarum vel curandarum causa concessus esto.

Belangend aber die Grafen, Freyherren, vom Adel, und deren Unterthanen in denen übrigen Schlesischen Fürstenthumen, so zu der Königlichen Cammer unmittelbar gehörig, obwohl Kayserl. Maj. weniger nicht als andern Königen und Fürsten das Recht die Religion zu reformiren zustehet, verwilliget Sie doch, nicht zwar aus einigem Vertrag, nach Inhalt des obgesetzten Verses: Belangend aber die Bedingungen ꝛc. Sondern auff Ihro Königl. Maj. in Schweden Unterhandlung und zu gnädiger Willfahrung der Augspurg. Confeßion Stände beschehenen Vorbitte, daß solche Grafen, Freyherren, und vom Adel, und derselben in obgedachten Hertzogthumen in Schlesien Unterthanen, wegen Bekänntniß Augsp. Confeßion, zu Verlassungen Ihrer Wohnungen und Güter, oder zum Abzug nicht sollen gedrungen, noch Ihnen verbothen werden, gemeldter Ihrer Religion-Ubung an benachbarten Orten, ausserhalb Landes zu besuchen, wenn Sie nur im übrigen ruhig und friedlich leben ꝛc. Wenn sie aber eigenes Willens abzuziehen gedächten, und Ihre unbewealiche Güter weder verkauffen wolten, noch füglich könten, soll Ihnen, so offt es ihnen beliebet, zur Beobacht- und Anordnung Ihrer Sachen, freyes Reisen gegönnet seyn.

In §. 14. al. 13.

Præter hæc autem, qvæ supra de dictis Silesiæ Ducatibus, qvi immediatè ad Cameram Regiam spectant, disposita sunt, Sacra Cæsarea Majestas ulterius pollicetur, se illis, qvi in his Ducatibus Augusta-

næ Confessioni addicti sunt, pro hujus Confessionis Exercitio, tres Ecclesias, propriis eorum sumptibus extra Civitates Schweidniz, Jauer & Gloga viam prope mœnia, locis ad hoc commodis, jussu Suæ Majestatis designandis, post pacem confectam ædificandas, qvam primum id postulaverint, concessurum.

Uber das aber, was oben von besagten Schlesis. Hertzogthumen, so unmittelbar zur Königl. Cammer gehörig, beliebt ist, geloben Ihro Kayserl. Majestät noch ferner, daß Sie denen, so in denselben Hertzogthumen der Augspurgischen Confeßion beygethan seyn, zu der Ubung dieser Confeßion drey Kirchen, so bald Sie darum anlangen werden, verstatten wolten, welche Sie auff Ihre eigene Unkosten, ausserhalb den Städten Schweidnitz, Jauer und Groß-Glogau, nechst den Mauren, und hierzu bequemen und durch Kayß. Maj. Befehl anweisenden Orten, nach geschlossenem Friede, zu bauen haben werden.

Gleichwie nun diese Ihro Kayserl Majest. allergnädigste Declarationes Publicæ, die Bases und Fundamenta der Augspurg. Confeßions-Verwandten in Schlesien Gewissens-Freyheit, zugleich auch die ab ipsa Cæsarea & Regia Majestate aus Kayserl. Gnade und Mildigkeit selbst gegebene Norma und Cynosura sind, nach welcher die Religions-GRAVAMINA untersuchet und entschieden werden müssen: Als ist auch gedachten Protestirenden je und zu aller Zeit zu unendlicher Consolation und unsterblichen Danck gereichet daß so wohl Ihro Kayserliche Majest. Ferdinandus III. als auch die letzt abgelebte Kayserl. Majest. Beyderseits Glor-würdigsten Andenckens, in verschiedenen Occasionen, die beständige

ständige allergnädigste Versicherung gegeben, daß die Protestirenden in Schlesien, wider dasjenige, was Ihnen in dem Instrumento Pacis zu gute verordnet worden, keines Weges bedränget, sondern darbey allergnädigst manuteniret und geschützet werden sollen.

Allermassen dann Ihr. Majest. Kayser Ferdinandus III. höchstseliger Gedächtniß in Dero sub dato den 7. May 1654. an Chur-Sachsen abgelassenen Antwort-Schreiben, Occasione der damahls entstandenen Besorgung, daß die in dem Instrum. Pacis Art. V. enthaltene Dispositon, bloß auff der daselbst benennten Schles. Fürsten Hoff-Lager und Residentien restringiret werden möchte, Sich allermildest, dahin erkläret: Daß Dieselbe das Exercitium Religionis Augustanæ auff der obgenannten Fürsten-Hof-Städte alleine zu restringiren gnädigst nie gemeynet gewesen, weder ins künfftige solches zu thun gedächten, sondern vielmehr dieselbe nach Disposition des ermeldten Frieden-Schlusses, bey Dero gethanen Kayser- und Königlichen Begnadigungen handzuhaben, auch keines Weges geschehen zu lassen gemeinet wären, daß dem zu Prag getroffenen Friedens-Schluß und Neben-Receß von jemand zu wider gehandelt oder ichtwas vorgenommen werde.

Eine gleichmäßige allergütigste und höchst-consolable Versicherung haben auch die abgelebte Kayserliche Majest. unsterblichen Andenckens, denen Hertzogen zu Liegnitz, Brieg und Wohlau, Herren George Ludwig und Christian, als Selbige gleich nach Antritt Deroselben Glorwürdigsten Regierung um die Confirmation, derer Privilegiorum angesuchet,

per

per Decretum de dato 17. Novembr. 1658. allermildest ertheilen lassen, in verbis: Gleich wie allerhöchst ernannte Ihro Kayser- und Königl. Majest. sich dessen / was in dem Münster- und Osnabrüggischen Friedens-Schluß in puncto Religionis wegen Dero Hertzogthum Schlesien versehen worden, auch was die Lobselige verstorbene Kayserl. Ma. den auch wohlerwehnten Chur-Fürsten zu Sachsen deswegen versichern lassen / Sich gnädigst wohl erinnern: Also sind auch Selbte Ihres theils gnädigst gedacht und gemeinet / wohlgedachte Ihre Herren Principales bey diesen in Gnaden verbleiben zu lassen.

Es haben auch Ihro Kayserl. Majest. über dieser Dispositione Instrumenti Pacis und deren eigentlichen Verstand, dergestalt strictè und allergerechtigst gehalten, daß, als Anno 1666. Hertzog Christian, zu Liegnitz einen reformirten Superintendenten wider die vorige Observanz neuerlich einführen wollen, die Stände aber sich wider diese Bestellung, als dem Instrumento Pacis zuwider-lauffende, gesetzet; Ihro Kayserl. Maj. diese Neuerung allergnädigst inhibiret, und verordnet haben, daß der eingesetzte Superintendens wieder abgesetzet, und bey allen Kirchen ohne Unterscheid, auch bey denen, wo das Jus Patronatus dem Hertzoge zugestanden, alles in vorigem Stande verbleiben, und die Kirchen-Vacanzien bey Städten, Cammer- und Stiffts-Gütern, durch der Augspurgischen Confession zugethane Prediger ersetzet werden, der Hertzog aber sich bloß mit der kein Jus Parochiæ habenden Schloß-Capelle, und zu derer

rer Versorgung mit einem eintzigen Capellan vergnügen müssen. Wodurch dann Glorwürdigst-gedachte Ihro Kayserl. Majest. ipso facto und per interpretationem avthenticam allergnädigst declariret haben, daß secundum genuinum sensum Instrumenti Pacis, und derer darauff erfolgten Königlichen Declaration der Status Religionis, und insonderheit die Bestellung des Geistlichen Ministerii, Kirchen und Schulen, beständig in statu qvo verbleiben müsse; Ohngeachtet was etwan ratione Patronorum, vor eine Aenderung circa Religionem sich ereignen möchte. Welche Erklärung dann auch der Gerechtigkeit und Billigkeit um so ehender gemäß gewesen: Als in offtberühmten Münster- und Osnabrüggischen Instrumento, communi omnium pacisentium Consensu in Artic. V. §. 14. ausdrücklich enthalten: Qvod sola criminalis Jurisdictio, Zent-Gericht, solumqve Jus Gladii & Retentionis, Patronatus, Filialitatis, neqve conjunctim, neqve divisim, Jus Reformandi tribuunt. Qvæ itaqve hoc colore Reformationis huc irrepserunt, pactisve intrusa sunt, cassantor, & gravati restituuntor & imposterum ab ejusmodi penitus abstinentor. Id est: Die blosse Criminal-Gerechtigkeit, Zent-Gericht, das blosse Halß-Gericht und Hinterhaltung der Erbkästen, Vogtey und Filialschafft, sollen weder insgesamt noch jedes absonderlich, das Reformations-Recht geben. So derowegen unter solchem Schein bishero einige Reformation eingeschlichen, oder durch Verträge eingeführet, soll Sie abgethan, die Beschwerte wieder eingesetzet, und hinführo Jederman sich dessen gäntzlich enthalten. Nach welcher Disposition innerlichen

lichen Billig- und Nothwendigkeit dann, daß alles Ihro Kayserl. Majest. in Casibus obvenientibus auff den Statum Religionis Augustanæ Confessionis in Schlesien reguliret und beobachtet haben wolten, aus erst oberwehnter Königl. gerechtesten Verordnung sich unwidertreiblich an den Tag leget.

Nachdem auch Anno 1675. durch den frühzeitigen Todes-Fall Hertzog George Wilhelms, der Fürstliche Männliche Stamm, und mit demselben das Fürstliche Hauß zu Liegnitz, Brieg und Wohlau erloschen, mithin diese Lehnbare Fürstenthümer Ihro Kayser- und Königl. Majest. anheim gefallen, haben Dieselbe in allermildester Consideration der bishero referirten Religions-Versicherungen, nicht nur die vom Königlichen Ober-Amte und der Schlesischen Cammer berührter Fürstenthümer deligirte Apprehensions-Commission, alles in statu quo zu lassen, allergnädigst assecuriret, sondern auch in folgendem 1676. Jahre per solenne Decretum de dato 15. Julii, die gesammte der Augspurgischen Confeßion zugethane Stände, von Grafen, Herren, Rittern und Landschafft, auch von gesamten Städten gedachter Fürstenthümer Liegnitz, Brieg und Wohlau, auff derselben allerunterthänigstes Anhalten, daß Ihro Kayserl. Majest. sie mit einer allergnädigsten schrifftlichen Erklärung dahin zu begnadigen geruhen möchten, daß Sie und Ihre Posterität bey jetzigen würcklichen und vor dem Kriege gehabten Exercitio Augustanæ Confessionis nebst Erhaltung bißheriger Kirchen- und Schulen-Verfassung, und allen dabey seithero geübten und hergebrachten Ceremonien, Ordnungen und Kirchen-Aemtern, allergnädigst

gnädigst gelassen, erhalten, und mächtiglich geschützet werden möchten; In folgenden Terminis allergnädigst bescheiden lassen, daß Ihro Kayser- und Königl. Majest. gesammte der Augspurgischen Confeßion zugethane Stände obgedachter Dero drey Erb-Fürstenthümer, Liegnitz, Brieg und Wohlau, wider den Pragerischen Neben-Receß, das Instrumentum Pacis und die darauff erfolgte Kayser- und Königliche Resolutiones zu beschweren, oder durch jemand anders beschweren zu lassen, wie vorhin, also auch annoch allergnädigst nicht gemeynet sey.

Gleich wie nun hieraus zur Gnüge erhellet, daß so viel die Fürstenthümer Liegnitz, Brieg und Wohlau, Oelß, item die Stadt Breßlau cum pertinentiis anlanget, Beyde Kayser- und Königl. Maj. Weiland Ferdinandus III. & Leopoldus glorioſisſimæ memoriæ, selbigen der in erwehnten Friedens-Schlüssen Ihnen allermildest ertheilte Gewissens- und Religions-Freyheit, von Zeit zu Zeiten auff das kräfftigste bestätiget, und Sie darwider in keiner Weise und Wege bedrängen zu lassen allergnädigst versichert;

Also haben auch Sie auff gleiche Weise denen Augspurgischen Confeßions-Verwandten in denen übrigen Fürstenthümern die gleichmäßige Gnaden-Versicherung beständig gethan, daß auch Sie bey demjenigen, was Ihnen zu Gute in offtermeldten Pragerischen Neben-Recesse und Instrumento Pacis versprochen worden, Königlich geschützet, und darwider von niemand bedränget werden sollen. Dahero dann, als dieser allergnädigsten Intention zuwider, die Augspurgische Confeßions-Verwandten, von einigen Königlichen Beamten, wider obige allergnädigste

digste Versicherungen und Declarationes sehr beschweret, und denenselben die Erholung des Religions-Exercitii, Copulationen nnd Tauffen, in nechstgelegenen Evangelischen Kirchen, ingleichen die Privat-Schulen und Devotion in Verlesung der Postillen und andern geist- und christlichen Büchern Augspurgischer Confeßion, singen und dergleichen, in ihren Häusern, bey höchster Geld- und Gefängniß-Straffe verbothen, auch auff andere Weise, die Ihnen allergnädigst indulgirte **Gewissens-Freyheit** in viele Wege gekräncket, und dann hierdurch eine grosse Anzahl der Protestirenden **Unterthanen** in Schlesien sich des Emigrations-Rechts zu gebrauchen, und in andere Orte sich zu begeben veranlasset worden; Haben die **letzt abgelebte Kayser- und Königliche Majestät höchst seligstens Andenckens**/nicht nur von **Selbsten**, die Unbilligkeit dieses Verfahrens in allermildeste Consideration gezogen, und sub dato 14. Jul. 1666. dem Landes-Hauptmann des Fürstenthums Schweidnitz und Jauer, die Ausgewichene, zurücke zu beruffen anbefohlen, auch dieselbe in denen darauff sub dato 15. April. 1667. ausgelassenen **Amts-Patenten allergnädigst versichern lassen/ daß Jhnen** diß-fals **wider** das Instrumentum Pacis **kein weiterer Eintrag geschehen/ darneben auch die durch die Geistliche** diß-fals **verübte** Excesse inqviriret **werden solten**: Sondern auch nachdem nichts desto weniger mit dieser Bedrückung wider die arme Protestirende fortgefahren, und dadurch Jhro Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen für selbige sub dato 26. Jul. 1669. allergnädigst erlassenen Antwort

wort-Schreiben, die Trost-volle Erklärung nochmahls wiederholet, daß Dieselbe keine andere Gedancken niemahls gehabt/ noch haben/ als demselben gemäß sich in allen/ wie gegen andere/ also auch gegen Dero Unterthanen zu bezeugen/ was im Instrumento Pacis ausgemessen ist.

In specie aber haben Dieselbe allergnädigst versichert, wie daß des Betens, Lesens und Singens halber in denen Häusern, gehörigen Orts Befehl ergangen, das Privat-Lesen vor die Kinder und Leute im Hause, das Beten und Singen, wann es nur nicht in Gestalt eines öffentlichen Gottesdienstes vorgenommen wird, unverschräncket, auch auff solche Weise einem Hauß-Vater seine Kinder daheime zu instruiren verstattet; Uberdiß auch denen Augspurgischen Confeßions-Verwandten mit denen Tauffen und Trauen extra Territorium, Ihrer Gelegenheit nach, zu gehen nicht verwehret werden solte.

Aus diesen allermildesten Kayser- und Königlichen Concessionen erhellet klar und deutlich, welcher Gestalt denen Augspurgischen Confeßions-Verwandten in denen Fürstenthümern Liegnitz, Brieg, Wohlau, Münsterberg und Oelß, wie auch der Stadt Breßlau, das Exercitium ihrer Religion allergnädigst verstattet, und paciscirt worden, daß alles in dem Stande, in welchem es ante motus bellicos gewesen/ auch ferner ungekräncket verbleiben solle.

Betreffende aber die übrige zu der Königlichen Cammer immediatè gehörige Erb- oder unter denen Catholischen geist- und weltlichen Fürsten stehende Fürstenthümer, so ist denen darinnen befindlichen

Protestirenden, vigore dictarum clementissimarum Concessionum, gestattet worden:

(1.) Daß Dieselbige wegen der Augspurgischen Confeßions-Bekäntniß Ihre Domicilia und Güter zu verlassen und zu emigriren nicht gezwungen,

(2.) Ihr Religions-Exercitium an benachbahrten Orten, so wohl in als ausserhalb des Hertzogthums Schlesien, zu frequentiren, auch mit den Tauffen und Trauen, extra Territorium, ihrer Gelegenheit nach, zu gehen,

(3.) Im Fall, da Sie freywillig emigriren und ihre Güter, so unbeweglich, entweder nicht verkauffen wollen, oder nicht füglich können, Ihnen der freye Zutritt, solche zu besorgen gestattet. Endlich auch

(4.) Denenselben zu Ihrer Religions-Ubung drey Kirchen, ausserhalb denen Städten Schweidnitz, Jauer und Glogau zu erbauen, und daselbsten ihren Gottesdienst zu halten; Ubrigens aber zu Hause das Exercitium Religionis privatim in Beten, Singen und Unterrichtung ihrer Kinder gestattet und erlaubet seyn soll. Aus diesem denen Augspurgischen Confeßions-Verwandten in Schlesien, obbesagter massen allergnädigst concedirten freyen Religions-Exercitio & libertate Conscientiæ folget per sanam Consequentiam, und ferner pro

(5.) Daß gleichwie diese Freyheit Universal und auff alle Evangelische Unterthanen gerichtet ist: Also solche nicht nur denen Erwachsenen, sondern auch derer Evangelischen Eltern unmündigen Kindern zu gute kommen müsse: Consequenter denen Eltern

fern allerdings unverwehret sey, daß gleich wie sie in ihrem Leben, ihre Kinder zu ihrer Religion, es sey in oder ausserhalb des Landes, aufferziehen und unterrichten lassen können, also auch denselben diese Befügniß zukomme, **in ihren letzten Willen solche Vormünder zu ernennen/zu denen Sie / sowohl wegen der armen hinterlassenen Waysen/ Religion und Aufferziehung: also auch wegen** Administration **dero Vermögens/ ein festes Vertrauen setzen können.** Es folget auch ferner, daß, wenn dergleichen Tutores Testamentarii nicht verhanden, die Mütter, wenn selbige am Leben, Item die nähsten Anverwandten, secundum dispositionem Juris Civilis, die Vormundschafft übernehmen, oder, da es ja ad talem dativam kommen möchte, hierzu niemand anders als Augspurgische Confeßions-Verwandten können zugelassen werden. Angesehen denen bekandten Rechten nach, ein Vormund hauptsächlich der Person des Pupillen und zu dessen Aufferziehung, so wohl was die Seele als den Leib angehet, bestellet wird. Anbey auch unverneinlich, daß aller Christlichen Eltern letzterer Wunsch auff dem Tod-Bette præsumtivè anders nicht seyn könne, als daß nach Dero Hintritt, ihre hinterlassene arme Waysen in der Religion erzogen werden, in welcher die Eltern Zeit ihres Lebens dero Gewissens-Ruhe gefunden, auch in solcher bis zum letzten Abdruck beständig beharret haben. Gleichermassen flieset aus dieser zugelassenen Religions- und Gewissens-Freyheit,

6. Daß den Augspurgischen Confeßions-Verwandten, nicht zu verwehren stehet, daß wann sie Alters-oder Kranckheit halber das erlaubte Religions-Exercitium respective in-oder ausserhalb ihres Domicilii, nicht abwarten können, und dennoch, sonderlich die in periculo mortis constituirten, Item die zum Tode Verurtheilete / des geistlichen Trostes, der Beicht, Absolution und Mittheilung des Heiligen Abendmahls verlangen, Sie ihre Geistliche zu sich beruffen/und derer Consolation und Assistenz genieſſen mögen. Es folget ferner

(7) Aus dieser Gewissens-Freyheit, daß die Augspurgische Confeßions-Verwandten, so wohl Erwachsene als junge Leute, keines Weges gezwungen werden können, in die Catholischen Kirchen zu Anhörung der Messen, Predigten, Kinder-Lehr, wider ihren Willen zu gehen, noch auch ein und andern mit ihrer Religion nicht übereinkommenden Ceremonien und Proceßionen, entweder Begleitungs-weise, oder aber in Parade mit Ober-und Unter-Gewehr, beyzuwohnen; Inmassen es zwey ê diametro einander zuwider-lauffende Dinge seyn würden: Einer völligen Gewissen-und Religions-Freyheit genieſſen, und doch dabey schuldig seyn sollen, sich wider seinen Willen und Neigung in einer andern Religion, als derjegen, worinnen man seine Gewissens-Ruhe findet, instruiren zu lassen, und solchen Ceremonien beyzuwohnen, welche man nach denen Principiis sei-

nes

ner Religion nicht billigen kan. Woraus denn ferner und vors

(8.) Folget, daß vigore offt-erwehnter allergnädigsten Kayser-und Königl. Concession und derer warhafften Verstand, denen Augspurgischen Confeßions-Verwandten, im Fall Sie anders derer-selben cum Effectu genieſſen sollen, allergnädigst zu permittiren, auch **Schulen und Schul-Diener zu Unterweisung der armen Jugend zu unterhalten.** Und dieses aus keinem andern, als diesem allerdings billich-und höchst-vernünfftigen Principio, daß, wann die Gewissens- und Religions-Freyheit, und zumahlen deren öffentlichen Ubung permitttiret wird, nothwendig auch die Schulen, als ein necessarium annexum darunter verstanden werden müssen.

(9) Es gibt sich auch aus dieser Königl. allergnädigsten Versicherung von selbsten: Daß gleichwie eines Theils Augustissimi Concedentes, die Augspurgischen Confeßions-Verwandten, bey dieser aus Kayser-und Königliche Gnade und Milde concedirten Religions- und Gewissens-Freyheit beständig zu manuteniren sich allergnädigst erkläret; Also diese allerhöchste Kayser- und Königl. Gnade und Gutthat andern Theils den vor die Augspurg. Confeßions-Verwandten unglücklichen und betrübten Effect nimmermehr haben können; Daß wann dieselbe dieser Kayser- und Königlichen Gnade und Milde, in denen vorgeschriebenen Schrancken genieſſen, übrigens aber in der schuldigen allerunterthänigsten Treu, Submission, Respect, gegen ihr allergnädigstes

Oberhaupt, unverrückt verharren, und in allen Stücken dasjenige thun und leisten, was getreuen Unterthanen eignet und gebühret; Sie in Civilibus & Politicis dieser ihrer allermildest-tolerirten Religion entgelten, und so wohl ad Justitiam distributivam als commutativam deterioris conditionis seyn, und mit ihren Catholischen Concivibus, keines gleichen Rechts geniessen, sondern gleichsam in pœnam Religionis, der Participation des Juris communis in viele Wege sich entsetzet sehen solten. Vielmehr erhellet aus diesen allergnädigsten Concessionen, und darauff erfolgten Erklärungen, klar und deutlich, kan auch der Welt-kündigen Æqvanimität und Justitz-Liebe Augustissimorum Concedentium sine gravi Sacrilegio keine andere Meynung zugeeignet werden: Als daß die Augspurgischen Confessions-Verwandten / ohne Ansehen ihrer Religion / bey ihren Privilegiis, Herkommen und redlichen Gewohnheiten / allezeit geschützet / und in denen Fällen / die nach der Regul einer unpartheischen Justitz untersuchet und entschieden werden müssen, mit denen Catholischen eines gleichen Rechtes und Justitz-Administration geniessen / keines Weges aber darüber Intuitu Religionis, beschweret werden sollen. Gleichwie aber der vornehmste Theil des erwünschten Justitz-Genusses darinnen bestehet, daß die von denen a summo Principe constituirten Magistratibus tam immediatis qvam mediatis gravirte Unterthanen die Freyheit geniessen, in ihren erheblichen Anliegen

gen

gen und da sie bey denen nachgesetzten Instantien, zu ihrem Rechte nicht gelangen können, sich ihrem allergnädigsten Herrn allerunterthänigst zu Füssen werffen, dero Noth und Anliegen in geziemender Submission klagen, und dieselbe um Schutz und Rettung anruffen können; Als fliesset hieraus

(10.) Daß sowohl die in GOtt ruhende Glor-würdigste Kayserl. Maj. Maj. Ferdinandus III. & Leopoldus I. Als auch die jetzo glückliche-regierende Kayser- und Königl. Majest. nach Dero angebohrnen und von der gantzen Welt adorirten unvergleichlichen Gütigkeit und Eyffer zur Gerechtigkeit, keine andere intention führen können, als daß denen armen bedrängten Augsp. Confessions-Verwandten/ nichts minder denen Catholischen frey stehen sol/ zu Dero Gnaden-Throne in allertiefffster Unterthänigkeit sich zu nahen/ und bey Deroselben in ihren Beschweren und Anliegen/ Trost/ Schutz und Rettung zu suchen/ in allermildester Behertzigung, daß wann ihnen zu diesem Asylo der Zugang versperret, und sie des grösten Trostes, so getreue Unterthanen haben, sich entsetzet sehen solten, ihnen alle bishero angeführte Concessiones weniges ersprießliches bringen, sondern in kurtzen allen Effect gantz und gar verliehren werden.

Ob wohl nun aus allem, was bishero angeführt worden, deutlich gnug erhellet, was in denen Prager. und Osnabrüg. Frieden-Schlüssen, auch darauff erfolgten allergnädigsten Declara-

tionen und Verordnungen, denen Augspurg. Confeßions-Verwandten in Schlesien, so wohl dem Buchstaben, als auch dessen ex ipsa litera per sanam & necessariam Consequentiam fliessenden Verstande nach, zu gute gesetzet und verordnet worden; So hat doch dieselbe das Unglück betroffen, daß Theils durch unverdienten Haß einiger von der Catholischen Geistlichkeit/ Theils auch unnöthigen Eyfer einiger Aemter, Zeitwährender Regierung der abgelebten Kayser- und Königl. Majest. Dero allergütigst- und gerechtesten Intention zuwider, die getreuen Stände und Unterthanen Augsp. Confeßion in ihrer Religions- und Gewissens-Freyheit fast in allen Stücken auff das empfindlichste bedränget und beschweret worden/ wowider denn die Remedur zu erhalten um so viel schwerer gefallen, als man denen Gravirten weder Zeit/ noch die Freyheit gelassen/ ihr Elend Ihro Kayser- und Königl. Majest. allerunterthänigst vorzustellen und klagen zu können; oder da endlich dieses geschehen/ so ist doch durch Verschweigung der warhafften Umstände/ das allergerechteste Gemüthe Ihr. Kayser- und Königl. Majest. dergestalt eingenommen worden/ daß offtmahls diejenige Hülffe nicht erfolgen können/ derer man ohne Zweiffel sich zu getrösten würde gehabt haben/ wenn diesem allergerechtesten Monarchen die wahre Beschaffenheit der Sache hätte vorgebracht und die Noth und Bedrückung der Gravirten/ so wie sie an sich selbst gewesen/ vor Augen gelegt werden können.

nen. Es würde viel zu lang und beschwerlich fallen, die Special-Fälle anzuführen, in welchen die Augspurgischen Confeßions-Verwandte, auff obgedachte Weise denen **Prager. und Osnabrüg. Friedens-Schlüssen**, auch darauff erfolgten allergnädigsten Declarationen und Versicherungen zuwider, fast ohne Aufhören bedränget und gekräncket worden, ohngeachtet die Kayser- und Königl. Majest. höchst-seligen Andenckens, verschiedentlich Dero allergnädigstes Mißfallen bezeuget; Insonderheit in einem Anno 1669. allergnädigsten Rescripto, occasione der Glogauischen Stände wider damahligen Landes-Hauptmann angebrachten Klage, an den damahligen Königl. Ober-Amts-Verwalter, Bischoff Sebastianum und das Ober-Amtliche Collegium, Dero gemessenen Befehl ertheilet haben: **Daß ohne Ihro Kayser- und Königl. Majest. Vorwissen und Befehl im Lande, nichts in Religions-Sachen vorgenommen oder** publiciret **werden solle**; Welches auch folglich zu unterschiedlichen mahlen anderswo wiederholet worden.

Es zeigen aber nichts destoweniger die in denen fast unzehligen Particular-Fällen eingerichtete und von Wehmuth und Thränen trieffende MEMORIALIA, wie schlecht die bedrängten Evangelischen sich dieser Trost-vollen Königlichen Versicherungen zu erfreuen gehabt, und wie hart und betrübt mit Denenselben sub prætextu der eingelangten Königlichen Befehle, die man ihnen doch in Originali weder vorgewiesen, vielweniger communiciret, verfahren worden: Um alle diese viele Beeinträchtigungen, beliebter Kürtze halben, in einige wenige Haupt-GRAVAMINA zu-

sammen zu ziehen, und derer Compatibilität mit obermeldten Friedens-Schlüssen und Kayser- und Königlichen Declarationen, zu zeigen, so finden, so viel die Fürstenthümer Liegnitz, Brieg und Wohlau, und die in selbigen meistentheils befindlichen Augspurg. Confeßions-Verwandte betrifft, sich selbige vornemlich darinnen beschweret; Daß

GRAVAMEN I.

Nach Absterben des letzten Hertzogs, Hrn. George Wilhelms/ diejenigen Kirchen, absonderlich bey denen Königl. Weichbildt-Städten, Cammer- und Stiffts-Gütern, bey welchen Ihro Kayser- und Königl. Majest. das dem Fürsten-Hause vorhin zugestanden gewesene Jus Patronatus anheim gefallen, Theils bey sich ereigneten Vacanzien, Theils auch noch zu der Zeit als solche Kirchen nach Absterben des letzten Fürsten mit Geistl. Augspurg. Confess. wiederum würcklich ersetzet gewesen, hinweggenommen, und entweder alsofort mit Catholischen Priestern besetzet, oder doch denen Evangelischen Gemeinden gesperret und vorenthalten worden: Also daß unter allen Weichbildt-Städten, deren Einwohner doch, bis auff etliche wenige, durchgehends Evangelischer Religion, nicht mehr als noch fünff Kirchen das Exercitium Augsp. Confeßion annoch haben. Und zwar dürffen auch bey diesen die vacantgewordne Pfarr- und Schul-Stellen nicht wieder ersetzet werden. Da denn unmöglich fället, denen wenigen Predigern ihre so Volck-reiche Gemeinde

behörigst

behörigst zu besorgen. Auff diese Weise ist es bereits dahin gebracht worden, daß in dem Fürstenthum Liegnitz, Hayn, Lieben, Parchwitz; In dem Fürstenthum Brieg, Ohlau, Nimptsch, Creutzberg, Pitschen, Reichenstein, Silberbig; In dem Fürstenthum Wohlau, Steinau, Wintzig, Rauten und Herrenstadt, des öffentlichen Exercitii Augspurgischer Confession gäntzlich entbehren, der Stadt Wohlau aber vor dem Thor ihren Gottesdienst zu halten, Dato noch verstattet ist. Hieran ist es nicht gnug gewesen, sondern man hat auch an denen Orten, wo das Jus Patronatus nicht der Landes-Herrschafft von undencklichen Jahren her, und zwar Theils Titulo oneroso, denen Städten und Gemeinden, wie zu Liegnitz, Brieg, Hayn, Lieben und Wohlau, oder andern Privatis zugestanden, denenselben dieses Recht unter allerhand ersonnenen Prætexten streitig gemacht, und unter dem Vorwand, als ob sie ihre Jura nicht klar genug dargethan und erwiesen, der allegirten Actuum Possessoriorum ohnerachtet, die Kirchen und Schulen hinweg genommen, nach vollzogener Execution Theils zu fernerm Erweiß verwiesen, die Kirchen indeß mit Catholischen Priestern Theils besetzet, Theils gesperret, und die Besetzung mit Augspurgisch-Confessionirten verbothen, die Patronos aber bis auff diese Stunde, ihres klaren Remonstrirens, und gnugsamer Darthuung einer rechtmäßigen undencklicher Possession, Flehens und Bittens unerachtet, allerdings Trost-loß und ohnerhört gelassen, und wider alle Rechte, zu Ausführung des Petitorii verwiesen, wie davon die betrübten Exempel zu Liegnitz mit zweyen abgesetzten Predigern.

gern, zu Hayn mit Vertreibung der beyden alldortigen Geistlichen und Schulbedienten, zu Lieben mit Abschaffung der Geistlichen und derer Schulbedienten, wie auch zu Wohlau mit Abschaffung des vorigen Pastoris und Einziehung der Stadt-Kirchen vorhanden.

Was aber das allerbetrübteste ist, daß so gar, weñ Privati das Jus Patronatus an diesem oder jenem Orte haben, und vor ihre Person, der Catholischen Religion zugethan, oder auch wenn einige denen Augspurgischen Confeßions-Verwandten zugehörig-gewesene Güter in der Catholischen Hände gediehen, man sub prætextu Juris patronatus, diese Kirchen, bey ereignenden Vacanzien, mit Cathol. Geistlichen zu besetzen kein Bedencken träget, ungeachtet unter der gantzen Gemeinde gar wenige oder wol gar keine Catholische Pfarrkinder zu finden, wie die Exempel zu Thümendorff, Alt-Rauten, Kaltwasser, Mühnlau, Berßdorff, Brauß, Eisenberg ꝛc. ꝛc. klar an den Tag legen.

Und auff diese Weise sind denen Evangelischen in denen, Jhro Kayser-und Königl. Majest. anheimgefallenen Fürstenthümern, seit Absterben des letzten Hertzoges, bey denen Städten, Cammer-Stiffts und Ritter-Gütern, vielfältige Kirchen und Schulen zu grösserm Hertzeleid der armen Gemeinden, abgenommen und entzogen worden. Bey diesen allen pflegt es nicht zu verbleiben, sondern man vermehret das GRAVAMEN noch ferner dadurch, daß die Catholische Herrschafften, von ihren in Evangelischen Oerter incorporirten Dorffschafften denen Evangelischen Geistlichen nicht nur ihre schuldige Decimas

cimas entziehen, sondern Theils gar sich unterstehen solche ihre Dörffer, nach selbst eigenen Gefallen, anderwertshin zu incorporiren.

Und ob zwar die neueingesetzte Cathol. Geistlichkeit denen eingepfarrten Augspurgischen Confeßions-Verwandten ihr Exercitium Religionis in denen benachbahrten Kirchen zu suchen noch Dato nicht gäntzlich verwehren können, so verweigern sie dennoch denenselben die unzertrennliche Annexa Liberi Exercitii Religionis, als Tauffen, Trauen, ꝛc. in denen benachbarten Kirchen zu suchen, ertheilen keine Zettul, sondern prætendiren solche Actus Ministeriales von ihnen verrichten zu lassen, ungeachtet die Accidentia Stolæ, womit selbige nicht den geringsten Abgang in utili zu leiden haben, von denen Bedrängten ihnen mehr als in duplo offerirt werden; Welches aber der allergnädigst-verliehenen Religions-Freyheit gantz zuwider ist, angesehen, Wann

(1.) Denen deutlichen Buchstaben bey der Friedens-Schlüsse, und zwar dem Pragerischen Neben-Receß gemäß, gedachte Fürstenthümer, auch respectivè ihres NB. Landschafften, Räthe, Diener, Beamte und NB. Unterthanen, Einwohner und Mit-Bürger, bey ihrem vor der Böhmischen Krieges-Unruhe gehabten Exercitio der ungeänderten Augspurgischen Confeßion allerdings verbleiben; secundum dispositionem Instrumenti Pacis Osnabrugensis Art. V. §. 13. Silesiæ autem Principes, Augustanæ Confessioni addicti, Duces scilicet in Brieg, Ligniz, Munsterberg & Oelss, itemqve Civitas VVratislavienſis, in libero suorum ante bellum obtentorum Jurium & Privi-

Privilegiorum, nec non Augustanæ Confessionis Exercitio, ex Gratia Cæsarea & Regia ipsis concesso, manuteniret, mithin in Religions-Sachen zumahlen was die Bestellung der Kirchen und Schulen belanget, bloß auff das Factum Possessionis, wie solche ante motus bellicos gewesen, geschehen werden solle; Wann ferner

(2.) Der allergnädigsten Declaration Ihro Kayserl. und Königl. Majest. Ferdinandi III. höchst-seligsten Andencken de dato 7. Maji 1654. zu Folge in dem Osnabrüg. Friedens-Schlusse enthaltene Disposition und darinnen verstattetes Exercitium Religionis Augustanæ auff der obbenennten Fürsten Hof-Städte alleine, weder damahls, noch künfftig restringiret, sondern dieselbe, nach Disposition des ermeldeten Frieden-Schlusses, bey der gethanen Kayser- und Königl. Begnadigung handgehabet, auch keines Weges verstattet werden solle, daß dem zu Prag getroffenen Friedens-Schlusse und Neben-Receß, Krafft dessen nicht nur die Fürsten, sondern auch NB. die Landschafften, Unterthanen und Einwohner, bey ihrem vor der Böhmischen Krieges-Unruhe gehabten Exercitio der ungeänderten Augspurgischen Confeßion NB. allerdings verbleiben sollen; von jemand zuwider gehandelt, oder NB. ichtwas vorgenommen werde; Auch

(3.) Die letzt-verstorbene Kayserl. Majest. bey Antritt der Königlichen Regierung sub Dato 17. Novembr. 1658. denen damahligen Hertzogen zu Liegnitz, Brieg und Wohlau, eben dieses, daß sie nehmlich bey diesen allen in Genaden solten gelas-

sen

sen werden, allergnädigst versichert. Was auch endlichen

(4.) Die itzterwehnte höchst-seligst verstorbene Kayserl. Maj. damahls, als durch Absterben des letzten Hertzogs diese Drey Fürstenthümer, Dero Königlichen Lehn-Kammer anheim gefallen, gegen die gesamte Stände, von Grafen, Herren, Rittern und Landschafft, auch gesamten Städten, per clementissimum Decretum de Dato 15. Jul. 1676. sich allermildest anerkläret, daß sie gesamte der Augspurgischen Confeßion zugethane Stände obgedacht Dero drey Erb-Fürstenthümer Liegnitz, Brieg und Wohlau, wider den Pragerischen Neben-Receß, das Instrumentum Pacis, die darauff erfolgte Kayser- und Königl. allergnädigste Resolutiones zu beschweren oder durch jemand andern beschweren zu lassen, wie vorhin, also annoch gnädigst nicht gemeynet wären. Und dann endlich

(5.) Aus diesen allen sich unwiedertreiblich ergiebet, daß weiln non obstante des Ihro Kayser- und Königl. Majest. Jure Regio und aus Landes-Fürstlicher Macht und Hoheit zustehenden Juris Reformandi, sie sich doch aus Königlichen und Landes-Fürstlichen Hulden und Gnaden, gegen diese Drey Fürstenthümer, Dero Stände und Unterthanen, dahin allergnädigst declariret, daß sie sich dieses Juris Regii & Majestatici Reformandi Religionem, nicht gebrauchen, sondern sie bey dem ex Gratia Cæsarea & Regia ihnen indulgirten libero Exercitio Augustanæ Confessionis, so wie sie solches ante motus Belli Bohemici gehabt, per omnia manuteniren, und selbige darwider in kei-

ne

ne Weise beschweren lassen wolten; Also beyder abgelebten Kayser-und Königl. Majest. allergnädigste Intention nimmermehr könne gewesen seyn, daß ein denenselben hinfallendes Jus particulare & privatum dergleichen die Jura Patronatus præsentandi, nominandi, unlaugbar sind, einen mehreren Effect, als die suprema Jura Majestatica Principis, sollen haben, mithin jene, das jenige Dero getreuen Unterthanen nehmen wollen, was doch denenselben aus Kayser = und Königl. Landes-Fürstlicher Macht nicht zunehmen, sondern sie vielmehr darbey per omnia zu manuteniren, so offt und vielfältig allergnädigst declariret und versichert worden. Weil nun das Jus Patronatus kein Jus Reformandi, als welches nur alleine dem Obristen Landes = Fürsten zukommt, in sich hält, so fliesset hieraus per evidentissimam consequentiam von sich selbst, daß das Jus Patronatus, quod ex se & natura sua non nisi mere privatum est, in diesen Landen anders nicht als denen Statutis und Concessionibus summi principis gemäß, exerciret, consequenter denen Gemeinden der Augspurgischen Confeßion keine andere Geistliche als von ihrer Religion, vorgesetzet werden können. Denn sonsten dieselben des allervornehmsten und essentialisten Theils des liberi Exercitii Religionis, so notorie in Bestellung des Ministerii und öffentlichen Predigten des Wortes GOttes, an Celebrirung der übrigen Actuum Devotionis in öffentlichen Kirchen bestehet, sich nach und nach in balden würden entsetzet sehen müssen: Da sie doch ex clementissima intentione Regia dabey je

und

und allezeit beständig sollen geschützet und manuteniret, auch niemanden, mithin auch denen Patronis Ecclesiarum, ichtwas darwider zu thun, verstattet werden. Ob nun wohl die denen ehmaligen Hertzogen in diesen Fürstenthümern zugestandene Jura Patronatus, durch Absterbung des Fürstl. Hauses, der Königl. Lehn-Cammer sammt denen übrigen Juribus anheim gefallen: So kan doch dieses in respectu ad Exercitium Religionis Augustanæ keine Aenderung bringen; Inmassen dieses beneficium, wie oben angemercket, nicht alleine denen Fürstl. Herrschafften, sondern auch denen Ständen und Unterthanen zu gute allermildest ertheilet worden, mithin dieselbe in dem Statu Religionis suæ, nicht weniger nach Absterben Ihrer ehmaligen Herrschafft zu manuteniren sind, als sie bey Dero Leben dabey zu schützen gewesen.

Man considerire nun die der Königl. Lehn-Cammer anheim gefallene Jura Patronatus als ein Jus Privatum, oder aber als ein Jus Majestaticum. Ist es das Erste, (wie es denn reverà nichts anders ist,) so hat die Königliche Cammer kein besseres Recht, als die ehmalige Hertzoge gehabt, die da, wann sie auch Geistliche von einer andern Religion denen Evangelischen Gemeinden hätten præsentiren wollen, dennoch propter obstantes Leges publicas solches zu thun nicht wären befugt gewesen. Wil man aber contra indolem & naturam Juris Patronatus dasselbe um des Willen, weiln es dem Summo principi anheim gefallen, ad Jura Majestatica referiren, so kommet denen armen Augspurgischen Confeßionirten zum Trost und Behülff, daß ihnen Summi Princi-

pes in denen solennen Tractatibus Pacis, und so vielen nach einander darauff erfolgten allergnädigsten Kayser- und Königlichen Declarationen, allermildest versichert, daß selbige in hoc puncto, sich ihres zukommenden Königlich- und Landes-Fürstlichen Rechts Religionem Reformandi keines Weges gebrauchen, sondern die Augspurgische Confeßions-Verwandten des ihnen aus Königlichen Gnaden ertheilten Liberi Exercitii Religionis beständig genießen, und selbige je und allezeit dabey manuteniren wolten; Mit welchen Libero Religionis Exercitio, und desselben allergnädigst-versicherter Manutenenz aber, die sub prætextu des der Königlichen Cammer anheim gefallenen Juris Patronatus, geschehene Abnahme so vieler Evangelischen Kirchen unmöglich bestehen kan, mithin die Erheblichkeit dieses Gravaminis, und daß selbiges dem diesen Dreyen Fürstenthümern allergnädigst-ertheilten Libero Augustanæ Confessionis Exercitio entgegen laufft, mehr als überflüßig erhellet.

Wann nun aber dieses Gravamen evident ist, so zeiget sich noch augenscheinlicher die Erhebligkeit desjenigen, wann die Catholische Patroni so wohl geistals weltlichen Standes, welche an Evangelischen Orten incorporiret und denen Geistlichen die schuldige Decimas verweigern, auch wohl gar ihre dahin incorporirte Dorffschafften nach ihrem eigenen Gefallen, anderwärtig hin incorporiren / oder, da sie bey denen Gemeinden der Augspurgischen Confeßion die Jura Patronatus acquiriret, sub prætextu hujus juris, nach Absterben der Evangelischen Geistlichen, die

die vacirenden Stellen gleicher Gestalt mit Catholischen Priestern besetzen;

Es ist eine notorische Sache, daß das Jus Reformandi keinem privato, sondern allein dem Landes-Herren, mithin in Schlesien niemanden als Ihro Kayser- und Königliche Majest. alleine zukommet. Wann nun Dieselbe in hoc puncto sich selbst an die aus Gnaden von **Dero Glor-würdigsten Vorfahren ertheilte Königl. Versicherungen** binden: Wie vielmehr werden die Privati sich solcher gemäß zu bezeigen und von Rechtswegen zu hüten haben, die Hände in Jura Principis zuschlagen und ihr jus privatum patronatus, deme einiges jus reformandi mit nichten zustehet, ad jura Majestatica zu extendiren.

Wann nun in diesen Fürstenthümern ipse summus Princeps propter promissam manutentionem liberi exercitii ex gratia Regia clementissimè concessi, die Augspurgischen Confeßions-Verwandten bey ihrem ante motus Bohemicos gehabten freyen exercitio Religionis zu schützen, mithin des juris reformandi sich keines Weges zu bedienen allermildest versichert: Wann auch weiland die **Hertzoge zu Liegnitz/ Brieg und Wohlau**/welche doch in ihren Fürstenthümern eine weit mehrere Macht als ein blosser Privat-Stand gehabt, vigore juris patronatus, wie bereits oben angemercket worden, an statt der Evangelischen keine andere Geistliche ihrer Religion einsetzen, vielweniger die vacirende Kirchen und Schulen sperren dürffen: So ist ja Sonnenklar, daß noch vielweniger ein Privatus geist-oder weltlichen Standes, welchem weder Jura Majestatica

noch Superioritatis, mithin kein daraus fliessendes Jus Reformandi zukommt, sich dennoch extra sphæram autoritatis suæ anmassen, den per publicas tabulas & tot repetitas Cæsareas declarationes tolerirten und zu manuteniren versicherten Evangelischen Gottesdienst abschaffen, und hingegen den Catholischen einführen dürffe.

Uber dieses alles lässet man den vernünfftig ermessen, was für Verwirrung es so wohl in Statu publico als auch conscientiis privatorum verursachen würde, wann die Bestellung des Kirchen-Ministerii sich nach der Religion des Patroni richten, consequenter die Kirchen bald mit jener bald mit dieser Religion Geistlichen bestellet werden müsten. Daß nun aber endlich, unter dem Vorwand des competirenden Juris patronatus, bey Evangelischen Gemeinden eingesetzte Geistliche, so gar denen Evangelischen Einwohnern das Tauffen / Trauen und Begraben der Ihrigen in denen nechst-gelegenen Orten, der anerbietenden Erlegung der Jurium Stolæ ohnerachtet, verwehren wollen, das ist um desto weniger auff eine Weise zu justificiren, als so gar auch in denen übrigen Fürstenthümern, in welchen denen Evangelischen das publicum Religionis exercitium zwar durchgehends nicht verstattet worden, dennoch denenselben vigore instrumenti pacis & clementissimæ declarationis de dato 16. Septembr. 1669. supra citatæ, die Freyheit gelassen worden, mit den Tauffen und Trauen extra territorium, ihrer Gelegenheit nach, zu gehen: Wie vielmehr wird diesen Fürstenthümern zugestattet seyn, die ex gratia regia des liberi & publici Religionis exercitii geniessen,

und wo denen allermildesten concessionen und Versicherungen gemäß, die Pfarrheyen selbst mit Evangelischen Geistlichen versehen werden, mithin denen Catholischen Geistlichen die Jura parochialia zu exerciren keines Weges gestattet werden soll.

GRAVAMEN II.

So sehr nun erster wehnter massen, das denen Catholischen bey Evangelischen Gemeinden zustehende jus patronatus contra naturam negotii extendiret, und per manifestum absurdum, in ein völliges Jus Reformandi verwandelt wird, so sehr wird solches hingegen restringiret, und contra libertatem Patronis ecclesiarum competentem eingeschräncket, wann der casus conversus ist, und wir Evangel. dieses jus patronatus zu exerciren haben, da denn unter andern denenselben nomine Regio anbefohlen worden, bey ereignenden Vacanzien, den vocirenden Prediger jedesmahl denen Königlichen Regierungen zu præsentiren; welches aber dem bishero exercirten juri patronatus, als etwas vor diesem ungewöhnliches zuwider laufft.

GRAVAMEN III.

Es werden auch drittens von einigen Königlichen Beamten verschiedene in libero exercitio Religionis höchst-nachtheilige Veranstaltungen ipso facto vorgenommen, und die darüber eingebrachte Beschwerungen nur mündlich beantwortet, schrifftliche resolutiones aber darüber zu ertheilen verweigert, sich hingegen öffters auff in Händen habende Kayserliche

resolutiones bezogen, dero communication jedoch, ohngeachtet auff die aller submisseste Weise darum angehalten wird, beständig verweigert.

Dieses nun sind die Special-Gravamina der dreyen Fürstenthümer **Liegnitz, Brieg und Wohlau.**

Was aber die übrigen **Fürstenthümer in Ober- und Nieder-Schlesien** betrifft, so bestehet deroselben Special-Gravamen hauptsächlich darinnen;

Daß obwohlen vigore instrumenti pacis, nebst dem freyen exercitio Religionis Augustanæ Confessionis in locis vicinis & extra territorium, noch ausserhalb denen Städten Schweidnitz, Jauer und Glogau **drey Evangel. Kirchen** zu dem Exercitio Augustanæ Confessionis aufzubauen erlaubet worden, dennoch denenselben bis Dato nicht gestattet werden wollen, vor die arme unwissende Jugend, Schulen auffzurichten, und selbige darinnen zur Gottesfurcht und christlichen Tugenden, auch in andern der Jugend anständigen Wissenschafften und freyen Künsten unterrichten zu lassen; Da doch die Schulen ein necessarium annexum des exercitii Religionis publici, und es allerdings an deme ist, daß, wo das öffentliche exercitium Religionis mit Predigten, administrirung der Heiligen Sacramenten, Trauen, Begraben, und andern actibus gestattet wird, man ja die Schulen zum Unterricht der armen Jugend nicht versagen, mithin die Evangelische Eltern, hierdurch per indirectum zwingen könne, die education ihrer Kinder andern Religions-Verwandten anzuvertrauen, (welches mit der gegönten Gewissens-Freyheit keines Weges überein kommen würde/zumahlen da auch secundum notissimam juris regulam: Beneficia Principum,

maxi-

maximè si non vergant in præjudicium tertii, qvàm largissimè zu interpretiren, auch von der Welt-bekanten Gütigkeit Augustissimi Concedentis, keine andere Vermuthung zu schöpffen, als daß gleichwie dieselbe nach Ausweisung des instrumenti pacis Artic. V. §. 12. Verl. Ferner die Bestellung der Schulen pro annexis exercitii Religionis expresse declariret haben: Also auch dieselbe Dero Treu-gehorsamsten Erb-Unterthanen in diesem Stücke ein ebenmäßiges zu gute zu kommen zu lassen, und so vielmehr die allergnädigste intention werden gehabt haben, als aus dem Verlauff der Oßnabrügischen Friedens-Tractaten sich deutlich ergiebet, was Gestalten denen Evangelischen Ständen und Unterthanen in Schlesien, diese drey Kirchen ausserhalb denen Städten, Schweidnitz, Jauer und Glogau, an statt derer in denen Schlesischen Fürstenthümern vor diesem gehabten, aber nach der Hand abgenommenen Kirchen gegeben worden, um in selbigen das exercitium publicum Religionis, auff Maaß und Form, wie sie ehe dem in deren eingezogenen Kirchen gethan haben und geniessen können. Mit welcher von Ihro Kayser- und Königl. Majest. allergnädigsten Willen dependirenden Verordnung, gleichwie die getreuste Stände und Unterthanen Augspurg. Confeßion sich billig allerunterthänigst vergnügen müssen, als sind doch so wohl dieselbe, als auch Dero damahlige hohe Intercessores in keiner andern, als dieser getreuesten Zuversicht gestanden, daß wenigsten diese zu der Schlesischen Evangelischen Stände und Unterthanen, Gottesdienste gewiedmete und in locum der abgenommenen surrogirte drey Kirchen, eben die jenige annexa, und

zwar insonderheit mit Bestellung der Schulen haben würden, welche sie ehe dem, bey denen vielen in Schlesien eingezogenen Evangelischen Kirchen gehabt, und bis auff die eingefallene Unglückseligkeiten ruhig exerciret haben. Aus welchen trifftigen rationibus dann denen Augspurgischen Confess.-Verwandten in gedachten Fürstenthümern die erfreuliche Hoffnung zuwächset; Es werden auch in diesem Fall Ihro Kayser- und Königl. Majest. Ihr Landes-väterliches Hertz allermildest erweisen, und das Seufftzen, Flehen, und zu keines Menschen præjudiz gereichende Bitten, Dero allergetreuesten Unterthanen nicht länger unerhöret lassen.

Gravamina Augustanæ Confessioni per Silesiam addictis Communia.

Uber diese Gravamina Specialia, welche Theils in denen dreyen Fürstenthümern **Liegnitz/ Brieg und Wohlau**, Theils die in denen übrigen Fürstenthümern wohnende **Augspurgische Confeßions-Verwandten/** nach dem Unterscheid der circa exercitium Religionis Augustanæ Confessionis ihnen allermildest indulgirten concessionen, höchst-flehentlich zu allegiren und vorzustellen haben; Befinden sich annoch verschiedene andere so in genere allen und jeden in denen Schlesischen Fürstenthümern befindlichen Augspurgischen Confeßions-Verwandten gemein sind, und mithin die Remedur zu Dero gesamten consolation allerunterthänigst gesuchet und gehoffet wird.

Grava-

GRAVAMEN I.

DAs Gemeinsame, Vornehmste mit der allergnädigsten concedirten Gewissens-Freyheit streitende Gravamen bestehet darinnen, daß in verschiedenen Orten, Evangelische Unterthanen gezwungen werden, dem Catholischen Gottesdienste wider Dero Willen und Gewissen beyzuwohnen, wie denn aus der Beylage Lit. B. zu sehen, was massen suo nomine des Königlichen Amts-Verwesers Directoris in causis Religionis und Regierungs-Räthe, Brigischen Fürstenthums und zugehörigen Weichbildern, wie auch des Weichbildes Ohlau, auff Anhalten des Breßlauischen vicarii generalis sub lit. C. sub dato des 5ten Januarii 1703. durch ordentliche Patenta anbefohlen worden, daß die in denen neu-reducirten und mit Catholischen Geistlichen versehenen Kirchen incorporirte Pfarr- und Kirch-Kinder, bey Vermeidung anderweitiger Verordnung und unausbleiblichen Einsehens, ein jeder seine Kirche, wann so wohl in Matre als auch in Filia der Cathol. Gottesdienst gehalten wird, fleißig frequentiren, nicht weniger alle andere geistliche Functiones ohne Ausflucht und Widerrede sich daselbst administriren zu lassen, auch dieses Patent gewöhnlicher Massen unterzeichnen solle.

Auff gleiche Weise hat die Frau Abbatißin ad St. Claram in Breßlau, an die ihr auff dem Fürstl. Stifft zugehörige Evangelische Gemeinden zu Kriptau, Neukirch und Oßwitz, in Breßlauischen Fürstenthum gelegen, den sub lit. D. annectirten Befehl dahin ergehen lassen,

(1) Daß alle in diesem Kirchspiel sich befindende Wayßen, (2) So dann alle diejenige Kinder derer Eltern eines, es sey Vater oder Mutter, Catholisch ist, und (3) die sämmtliche Jugend, so das 15te Jahr noch nicht überschritten, wenigstens alle Sonn- und Feyer-Tage, zu dem Pfarrer, so wohl in seiner Behausung, so offter es verlanget, als auch in die Kirchen zum Unterricht in der Catholischen Religion ohnfehlbahr gebracht, und zu gedachter Religion erzogen, endlich (4) Von denen Evangelischen Eheleuten selbsten, alle Sonn- und Feyer-Tage, wenigstens eines, sammt dem mehrern Theile ihrer Kinder, Gesinde und Haußgenossen, so wohl der gewöhnlichen Predigt, als auch der Messe, unausbleiblichen beywohnen, wiedrigem Falls ihre habende Besitzthum und Gründe innerhalb einer Viertel-Jährigen Zeit verkauffen sollen. Andere Catholische so wohl geist- als weltliche Herrschafften, vergnügen sich nicht damit, daß sie ihre Evangel. Unterthanen in die Catholischen Kirchen und Messen nöthigen, sondern sie zwingen auch dieselbe, daß sie denen öffentlichen processionibus, entweder mit Parade in Ober- und Unter-Gewehr, oder auch Begleitungs-weise beywohnen; Die Adeliche Evangelische Landes-Stände über die Monstranz den Himmel tragen, ja auch wohl diesen Monstranzen allerhand ihrem Glauben zuwider lauffende actus venerationis erweisen müssen.

Daß nun durch solcherley Verfahren dem allergnädigst-verstatteten freyen Religions-Exercitio zuwider gehandelt werde, wird verhoffentlich niemand der anders nur die oft angeführte allergnädigste concessiones erwegen wil, negiren können, als welche wollen,

wollen, daß die Evangelische des freyen Religions-Exercitii, so wie sie es ante motus bellicos gehabt, fernerweit genieſſen, und darwider in keine Weiſe bedränget, noch von andern ichtwas dergleichen vorgenommen, insonderheit aber ihnen nichts Augustanæ Confessioni vel Conscientiæ repugnans zugemuthet werden solle.

GRAVAMEN II.

DAs Zweyte nicht weniger empfindlich-fallende gemeinsame Gravamen machet die so genannte geheime instruction, so von Ihro Kayser- und Königlichen Maj. in puncto educationis der Adelichen Pupillen ergangen seyn soll, und welche von dem Königlichen Ober-Amte den 25. April. 1690. denen Landes-Hauptleuten, mit Anziehung Ihro Kayser- und Königl. Rescripti insinuiret worden, unter welchem Vorwande dann, entweder bey Absterben beyder, der Evangelischen Religion zugethanen Eltern, oder auch der Väter, die arme bey Lebens-Zeiten ihrer Eltern in der Evangelischen Religion erzogene Kinder hinweg genommen, denenselben mit gäntzlicher Vorbeygehung der Tutelæ maternæ & legitimæ, Catholische tutores gesetzet, mithin die arme Pupillen, wider ihrer Eltern und ihren selbsteigenen Willen, zu der Cathol. Religion erzogen, die education wie auch administrirung der Pupillen Vermögens, ex defectu tüchtiger Subjectorum, offtmahls solchen Personen anvertrauet, bey welchen weder die Pupillen versorget, noch deren Bona in einige Sicherheit sich gesetzet befinden. Mit diesen ist es nicht genug, sondern wann die Eltern etwan in ihren Lebezeiten

ten ihre Kinder aus Mangel der Evangel. Schulen anderwärtig hin verschicket, um so wohl in ihren Christlich- als auch andern wolanständigen Tugenden und Wissenschafften desto besser unterrichtet zu werden/ so werden dieselbe entweder noch in ihren Lebzeiten selbige zurück zuruffen angegangen, oder doch nach der Väter Tode, die ohnediß betrübten Wittwen, oder da keine Eltern vorhanden, die nechste Evangelische Befreundte, mit einer Schärffe unter Bedrohung schwerer Geld- und Gefängniß-Straffe angehalten, die abwesende Pupillen zu stellen, selbige Catholischen Vormündern zu untergeben, und in dem Catholischen Glauben erziehen zu lassen.

Und obwohln die Härtigkeit dieser proceduren der abgelebten Kayserl. Majest. Glor-würdigsten Gedächtniß, so wohl von denen affligirten privatis in particulari, als auch von denen Ständen verschiedener Fürstenthümer, und endlich von gesammten der Augspurgischen Confeßion Verwandten Ständen aller Fürstenthümer in Ober- und Nieder-Schlesien, in vielen demüthigen und höchst-beweglichen Memorialien in Anno 1691. 1694. und 1700. allerunterthänigst vorgestellet worden, so ist doch darauff die allerunterthänigst-gebethene allergnädigste Kayserliche resolution und remedur nicht erfolget, derowegen sich die Gravamina täglich vermehret, und es endlich dahin gediehen, daß damahls in denen vorgekommenen vielen Fällen entweder die Hertzbekümmerte Mütter, oder auch die nechste Anverwandten, sich durch das in allen Rechten erlaubte beneficium appellationis ad summum Principem, als ihr sicherstes Asylum, succurriret; Endlich auch dieses Mittel

tel denen höchst-gravirten bekümmerten Partheyen völlig abgeschnitten worden. Immassen das Königliche Ober-Amt sub dato 27. Maji 1700. auff ein Königliches Rescriptum de dato 13. ejusdem, diese sub lit. E ernstgemessene Verordnung an alle Königliche Aemter dahin ergehen lassen, daß in denen der Augspurg. Confeßions-Verwandten hinterlassener Pupillen und deren Bevormundung angehenden Sachen, alle appellationes abgeschnitten, und also gegen die Amts-Befehle, auch wann sie dictirende Straffen betreffen, unzuläßlich angesehen und gehalten werden sollen. Und obwohl man denen Bedrängten Augspurg. Confeßions-Verwandten anbey den recurs überlassen, und denenselben anheim gestellet, daß sie per modum simplicis recursus Ihro Majest. ihre Noth vortragen möchten: So ist doch auch dieses beneficium dadurch verschrencket worden, weiln man anbefohlen, daß durch diesen recurs die committirte executiones wegen der Bevormünd-und Stellung der Pupillen; Ingleichen in puncto der andictirten Straffen, oder andern Verordnungen, keines Weges sistiret, sondern ohne Anstand vollzogen, auch innerhalb eines engen Termins von 6. Wochen und 3. Tagen, über die eingereichte preces supplices aus der Königlichen Böhmischen Hof-Cantzeley beglaubte recognitiones ausgewircket, und denen Aemtern vorgeleget werden solten, welches aber binnen dieser kurtzen Zeit, und wegen des Kayserlichen Hofes überhäufften andern hochwichtigen Affairen, fast unmöglich von ihnen præstiret werden kan.

Grava-

GRAVAMEN III.

SO sehr man nun auff diese Weise denen Bedrängten Privatis Augsp. Confeßionirten in obbesagten Puncten die Mittel beschnitten ihre Beschwerungen ihrem allergnädigsten Kayser, Könige und Herrn vortragen zu können, so groß und fast unergründliche obstacula hat man insgemein in allen, und zu mahlen denen Religions negotiis, auch selbst denen treugehorsamsten Ständen Augspurg. Confeßion in allen Schlesischen Fürstenthümern in den Weg geleget, um dieselbe zu verhindern, daß Sie sich weder der bedrängten und unvermögenden Privatorum anzunehmen, noch auch Ihre gemeinsame Angelegenheiten und Bedrückung Ihro Kayser- und Königliche Majest. allerunterthänigst zu Füssen zu werffen einen Zugang behalten möchten. Zu diesem Ende hat man Anno 1656. von dem Königlichen Ober-Amte an alle Fürstenthümer diese Verordnung ergehen lassen, daß communi nomine eines oder des andern Fürstenthums Ständen, keine Absendung an Ihro Kayser- und Königliche Majest. geschehen solle, ohne vorgehende Begrüssung und gebende Erlaubnüß des Königlichen Amts, welchem auch zugleich das negotium, was man tractiren wolle, eröffnet werden, bey dem Amte aber die Ertheil- oder Nicht-Ertheilung des consensus stehen solle; würde nun selbiger verweigert werden, so könten die Landes-Stände per supplices ihren recurs nach Hofe nehmen, das Amt aber solte seine rationes und motiven, warum der consensus denegiret worden berichten, und so dann die allergnädigste decision, ob die Abschickung zu admittiren oder abzuschlagen erfolgen,

wie

wie solches alles aus einem abgefertigten Decret derer Abgeordneten der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer de dato Wien den 7. Sept. 1690. des mehrern erhellet. Gleichwie nun aber das jenige, was die bedrängten Stände, ihrem allergnädigsten Hn. vorzutragen haben, aus oben inhabenden Gravaminibus wieder die Aemter selbsten bestehet, als ist leicht zu erachten, was für eine wilfährige resolution sie von denenselben zu erwarten, und was für eines unpartheischen Berichtes sie sich bey erfolgender abschläglicher Antwort zu getrösten haben; Mit ebenmäßiger Leichtigkeit läst sich urtheilen, daß da so dann erst der Bericht von dem Kayserl. Amte abgefordert und darüber die allergnädigste resolution abgewartet werden solle, wie viel Zeit verlauffen werde, ehe und bevor die bedrängte Augsp. Confeßions-Verwandten nur die Erlaubnüß erlangen, ihre Noth und Bekümmerniß ihrem allergnädigsten Kayser, Könige und Herren, der jedoch sonsten den geringsten Unterthanen mit höchster Sanfftmuth und Mildigkeit anhöret, klagen, und denselben um Schutz und Rettung in ihren Anliegen anruffen zu können, wie dann der eventus gezeiget hat, daß seither 1656. keine dergleichen Abschickung denen gesamten Evangelische Ständen eines gantzen Fürstenthums expresse verwilliget, conseqventer auch seither solcher Zeit vor gantze communen keine consolation erhalten, sondern die so sich angemeldet, an das Königliche Ober-Amt, oder an die Aemter verwiesen, niemahls aber eine final resolution ertheilet worden; Da man entzwischen mit denen geklagten proceduren unauffhörlich fortgefahren, und die dabey leidende, so wohl

privati

privati als gantze communen, unter der Last um so viel mehr nothwendig erliegen müssen, als es bekannt ist, daß bey Königl. Böhm. Cantzeley kein Evangel. Agent verhanden, die Catholische hingegen die negotia Religionis derer Augsp. Confeßionirten nicht gerne annehmen, zu geschweigen daß sie derogleichen Angelegenheiten/ so wie es die Noth erfodert, solten besorgen, und die benöthigten informationes einziehen; wodurch dann das clementissimè concedirte freye Religionis exercitium sehr gehemmet wird, worbey doch Krafft erfolgter allergnädigster Königl. declarationen und resolutionen die Evangelischen kräfftig manuteniret werden sollen, darum ihnen auch der Weg zu dem Gnaden-Throne ihres allergnädigsten Erbherrens nicht zu verschräncken ist.

GRAVAMEN IV.

Das Vierdte allgemeine Gravamen derer Evangelischen in Schlesien bestehet darinnen, daß obwohln Ihro Kayserl. Majest. in Dero obangezogenen allergnädigsten rescripto an Chur-Sachsen de dato 16. Septembr. 1669. die allermildeste Versicherung gegeben, daß die Cathol. Geistlichen denen Augsp. Confeßions-Verwandten nicht verwehren solten mit dem Tauffen und Trauen extra Territorium, ihrer Gelegenheit nach zu gehen, dannoch solches nicht allein in denen meisten Schlesischen Fürstenthümern und Herrschafften, sondern auch in denen Fürstenthümern Liegnitz, Brieg und Wohlau, denen Augsp. Confeßions-Verwandten, an den meisten Orten nicht mehr gestattet, sondern mit Verwerffung

der

der anerbittenden Jurium Stolæ denegiret werden wil; Alle diese und andere dergleichen vorkommende Actus von dem ordinario loci verrichten zu lassen, an denen Orten aber wo man noch etwan dergleichen actus in denen benachbahrten Kirchen verrichten zu lassen, nachsiehet, wird die gewöhnliche Taxæ Stolæ, nach welcher die Augspurgischen Confeßions-Verwandten die gebührende jura gerne entrichten, keines Weges observiret, sondern entweder die Licenz durch Abschlagung der zuertheilenden Zettul verweigert, oder die Partheyen an die höhere geistliche Obrigkeit verwiesen, allwo sie die Zulassung wohl gar nicht erhalten, oder doch mit der schwereſten redemtion erkauffen, oder aber gewärtig seyn müssen, daß, wenn sie absqve licentia, die Tauffen, Trauungen und Begräbnüsse anderwerts verrichten lassen, sie mit harter Gefängniß- oder Geld-Straffe beleget werden; Ja es ist mit dem Trauen so weit kommen, daß man so gar die anderwerts beschehene Trauungen annulliren und die Getraueten zu einer neuen recopulation anhalten wil. Was aber die Begräbnüsse anbelanget, so wil man einer seits auch diese an benachbahrten Orten veranstalten zu lassen verwehren, anderseits wil man die Leichen vornehmer und Adelicher Personen nicht in die Kirche begraben, so gar diejenigen nicht, so entweder als Patroni Ecclesiæ ihnen Grüffte erbauet, oder sonsten von undencklichen Jahren ihre Geschlechts-Begräbnisse in denen Kirchen haben, denen man auch einige Monumenta oder Gedächtniß-Schrifften zu setzen verwehret; Es sey dann, daß die Hinterlassene bey dem Bischöfflichen Consistorio so wol eines als das andere mit höchster

Beschaerde, und auch wohl mit harter Taxirung zuwege bringen. Zu diesem Gravamine kömt auch, daß denen Evangel. Geistlichen verwehret wird, ihre Glaubens-Genossen so etwan Alter, Kranckheit, oder sonsten Unvermögens halber dem Gottesdienst nicht beywohnen, oder selbigen in der Nachbahrschafft nachgehen können, it. die Gefangene und zum Tode Verurtheilete zu besuchen zu trösten und andere actus devotionis mit ihnen zupflegen, wodurch dann diese personæ miserabiles des geistlichen Trostes und Erqvickung ihrer Seelen, eben zu der Zeit elendiglich beraubet werden, da sie dessen am meisten vonnöthen hätten. Daß aber dieses der allermildest-gegönnten Gewissens-Freyheit auch denen darüber ertheilten allergnädigsten concessionen allerdings entgegen sey, wird hoffentlich von Niemand können verneinet werden.

GRAVAMEN V.

Wo werden auch Fünfftens die Evangelische rationes ihrer matrimoniorum in ihrer Religions- und Gewissens-Freyheit auff vielerley Weise empfindlich gekräncket, denen begütterten Wittwen und unverheyratheten Personen wird die Verheyrathung an ihre Religions-Verwandten schwer gemacht, verweigert, und dieselben Catholische zu heyrathen durch vielerley Verzögerung und Verhinderung gedrungen. Die Heyrathen zwischen Catholischen und Evangelischen werden gleichfals geweigert, es sey dann daß der Evangel. Theil den Catholischen Glauben anzunehmen sich erkläre. Die bey denen Augsp. Confeßionirten sonst zu gelassene matrimonia so wohl ratione graduum consanguinitatis, als zwischen Gevattern und Pathen, werden von der geistlichen Obrig-

brigkeit dergestalt angefochten, daß selbe entweder gäntzlich verbothen, oder die auch wohl gar jam contracta wieder dissolviret und pro irritis erkläret, oder doch wenn sie ja noch ohne Scheidung gelassen, hart und sehr empfindlich gestraffet werden, oder sich zu der Cathol. Religion bequemen müssen.

GRAVAMEN VI.

Nechstens werden die Augsp. Confeßions-Verwandten darinnen hart beschweret, daß in odium ihrer Religion, ihnen der usus juris communis in vielen Stücken sehr schwer gemacht, in vielen aber gar benommen wird, und zwar quoad justitiam distributivam, ohngeacht der meiste Beytrag der mehresten Fürstenthümer von denen Evangelischen geschiehet, so werden doch von ihnen keine subjecta ad officia publica, es sey denn daß es in Ermangelung derer Catholischen nicht zu ändern stehe, gezogen, ja wol gar die in Chargen würcklich stehende, werden von ihren bißherigen functionibus amoviret, wie das Exempel derer Evangel. Landes Eltesten im Fürstenthum Wohlau bezeuget, welche ab Anno 1676. bey den Publicis in Breßlau biß ad Annum 1695. jährlich ambulatorie ihre sessiones gehabt, seithero aber darzu nicht mehr admittiret, sondern vielmehr wegen Ermangelung Catholischer subjectorum das Fürstenthum dißfals bloß gelassen worden.

Hingegen werden hin und wieder, absonderlich bey denen Städten Fremde ohn-possessionirte und in statu moderno allerdings unerfahrne Leute in die Aemter eingesetzet, wodurch dann die Gemeine in Justitz- und Policey-Sachen schlecht guberniret, mithin das Bonum publicum und interesse Cæsareum in

viele Wege mercklich damnificiret wird, davon dann die selbst redende Erfahrung leider mehr als zu viel vor Augen lieget. Was aber die justitiam commutativam anbelanget, so ist es an deme, daß, wenn ein Augsp. Confeßions-Verwandter mit einem Catholischen zu thun, selbiger sich einer gleichen und unpartheyischen Justiz-Administration keines Weges zu getrösten hat; ex. gr. bey Verkauffung derer Gründe ist verordnet, daß Catholische allezeit den Vorzug, wann sie es verlangen, haben, auch wann der Kauff bereits vollkommen geschlossen, die Evangelischen davon abzutreiben befuget sind; Die von den Evangelischen fundatoribus cum expresso consensu Regio auff ihre Religions-Verwandte gemachte Stifftungen müssen nicht allein contra expressam protestatoris dispositionem, auch auff Catholische subjecta extendiret werden, sondern man suchet so gar, wie mit dem bekanten Bergischen Fidei commiss. zu Herrendorff in Fürstenthum Glogau intendiret wird, mit gäntzlicher Verstossung derer Evangelischen privative auff die Catholischen zu bringen. Ja es werden auch die für die Augspurg. Confeßionirte Legata und Stipendia denenselben gäntzlich entzogen, und denen Catholischen hingegen eingethan. Weiter wird denen Evangelischen die Verkauffung ihrer Güter inhibiret; Die in dem instrumento pacis freygelassene emigration an Theils Orten, und wenn die emigrantes bey Mitteln, versaget, anderwerts aber denenselben wider ihren Willen auffer-leget. Und damit bißweilen einige Aemter ihren Procedueren einen desto bessern Schein geben können, beruffen sie sich auff allergnädigste Kayserliche

Verord-

Verordnung und Reſcripta, welche aber nicht communiciret, auch bisweilen wohl gar in einem und andern alteriret worden, wie in dem bekannten Haynauiſchen Kirchen-Negotio ein klares Exempel vorhanden, da Ihro Kayſer- und Königliche Majeſt. beſage Lit. F. ſub dato 15. Februar. Anno 1701. bloſſerdings anbefohlen die Stadt Haynau ad ordinariam juris viam zu verweiſen, da hingegen in dem jenigen Extracte, welchen man denen Evangeliſchen zu Haynau Menſe Aprili 1701. zugeſandt und vorgeleget Lit. G. der notable Zuſatz verhanden: Was nun das JusPatronatus betreffe, Ihro Kayſ. Majeſt. dabey befunden hätten, die Stadt Haynau ad ordinariam juris viam zu verweiſen, NB. pro nunc aber die Haynauiſche Kirche ad fidem ſalvificam reduciren, und die via facti nulliter eingeſchobene Luther. Worts-Diener removiren zu laſſen.

Dieſe Gravamina nun und verſchiedene andere mehr, ſo der groſſen Weitläufftigkeit wegen, alle hier übergangen werden müſſen, ſind es, welche die Augſp. Confeſſ. Verwandten in Schleſien bey vielen Jahren her erdulden, und über ſich ergehen laſſen müſſen. Daß nun ſelbige in facto ſich alſo gewiß und warhafftig befinden, iſt Land-kündig auch bedürfftigen Falls, mit allen erzehlten Umſtänden ſpecificè zu erweiſen. Daß aber ſelbige denen Eingangs mit mehrerm angeführten Friedens-Inſtrumenten und darauf von Beyden in GOtt-ruhenden Kayſer- und Königl. Majeſt. Maj. auf vorhero ergangene reiffe deliberationes, ertheilten allermildeſten declarationen und Gnaden-Verſicherungen auch darinnen zum öfftern ſincerirten, zu Feſthaltung alles deſſen was den Augſp. Con-

feßions-Verwandten in denen Prager- und Oßnabrügischen Friedens-Schlüssen zu Gute allergnädigst concediret worden, abziehlenden allergerechtesten intention in allen Stücken unwidersprechlich zuwiderlauffen, das leget ipsa rei evidentia mehr als zu klar vor Augen, und mithin ist kein ander Schluß zu machen, als daß wie die Pietät, Gütigkeit und Liebe zur Gerechtigkeit Beyder Kayser- und Königl. Maj. Maj. ungemein und Welt-kündig gewesen, also alles obbemeldte, was nach dem beschlossenen instrumento pacis wider die Augsp. Confeßions-Verwandten in Religions-Sachen verhenget worden, Theils allerdings ohne Dero allergnädigsten Vorbewust und Willen, Theils auch auff ungleichen Bericht der Widergesinnten geschehen seyn müsse. Und mithin halten die Augsp. Confeßions-Verwandten sich allerdings versichert, daß wenn nur Denenselben die wahre Beschaffenheit der Sache Ihrem allergnädigsten Kayser, Könige und Landes-Fürsten allerunterthänigst vorzutragen der Weg durch Ihre Mißgönner nicht so gar schwer wäre gemacht, oder vielmehr gar benommen worden, sie in ihren Beschwerungen so lange Zeit über, nimmermehr würden ohnerhört gelassen, sondern auff ihre bewegliche und zum öfftern wiederholte unterthänigste Petita mit einer allergnädigsten resolution, und billich-mäßigen remedur consoliret worden seyn.

Alldieweiln aber der allerhöchste GOtt die itzt-regierende Kayser- und Königl. Majest. nach dem höchst-betrübten Hintritt Dero Glor-würdigsten Herrn Vaters Maj. auff den Kayser- und Königl. Thron zu allgemeinen Trost der getreuen Unterthanen

nen erhoben; Als werffen vor Selbigem die arme bedrängte Augsp. Confeßions-Verwandten im Hertzogthum Ober- und Nieder-Schlesien sich in allertiefffster Submission Fuß-fälligst darnieder, und ruffen Dieselbe um Schutz und Rettung mit viel Millionen tausend blutigen Hertzens-Thränen beweglichst an: Es geruhen Ihro Kayser- und Königl. Maj. Sich Deroselben in Kayser- und Königl. Gnaden zu erbarmen, und Ihren oberzehlten höchst-erheblichen Beschwerungen dergestalten abzuhelffen, daß sie bey deme, so in den Pragerisch- und Oßnabrüggischen Friedens-Schlüssen, aus Kayser- und Königl. Gnade, denen Evangelischen im Hertzogthum Schlesien zu gute allermildest ertheilet, und nach der Hand durch so vielfältige Königliche declarationes in Gnaden versichert worden, beständig und mit erfreulichem effect allergnädigst manuteniret werden mögen.

1705 *Ps. XX. extr.*

DOMINE serva: Rex exaudiet nos in die, qvâ invocaverimus Eum.

Hilff HErr: Der König erhöre uns, wenn wir ruffen.

§. 2. Die diesen Memorialien annectirten fundamenta und gravamina seynd in vorigen bereits berühret, und wo es nöthig gewesen, mit mehrerer Erleuterung versehen worden. Wahr ists, was die Stände Grav. 1. §. 5. von dem Jure Patronatus vorbringen, daß selbiges nach Absterben des Fürsten zu Liegnitz, Brieg und Wohlau dem Kayser in so ferne nicht heim gefallen, daß daraus ein Jus Reformandi entstehen solte, weil selbiges denen Ständen *Communicative* mit zugestanden und überlassen worden.

Von dem Jure Reformandi aber, und daß ein Fürst zu selbigem propter interesse politicum & proprium, nicht befugt, sondern statt dessen die toleranz erwehlen solle, ist ebenfalls schon Meldung geschehen, und dessen Warheit ex fundamentis sanæ politices & scripturæ gewiesen worden. Allein wenn man sich auch einbildete, daß ein Fürst diese rationes auf die Seite setzen wolte, so hat er aber dessen eo ipso sich begeben, und die Hände selbsten gebunden, so balden er mit seinen Unterthanen deßfals pacisciret, und gewisse Tractaten errichtet, an deren Steiff- und Vesthaltung er so wohl secundum leges divinas, als auch gentium & civiles unverweigerlich gebunden. Denn eo ipso actu, da ihm von den Unterthanen das homagium geleistet wird, so schweret er ihnen und obligiret sich reciprocirlich, daß er dasjenige unverbrüchlich halten wolle, weshalben Sie ihm ihre Treue und Unterthänigkeit angelobet, von welcher obligation ihn weder die geist- noch weltlichen Rechte frey machen, vornehmlich wenn das jenige, darüber Er oder seine Antecessores mit denen Unterthanen pacisciret, dem interesse seines Staats nicht zuwider laufft. Noch keine sana ratio status aber und Politica hat gewiesen, daß der Unterscheid der Religion, dem innerlichen und bürgerlichen Ruhe-Stande contrair wäre, vornehmlich wenn die Religion so beschaffen, daß sie in weltliche Geschäffte und in die Staats Cabinete sich ganz nicht meliret. So wil auch das Völcker-(c. samt den Bürgerlichen Rechten, daß alle errichtete pacta & conventa sonder Ausnahme und Verringerung

(c.) *Grot. de J. B. & P. l. 2. c. 11. Pufend. de Jur. Nat. l. 2.*

rung sollen erfüllet, und denenselben nachgelebet werden, angesehen die Haltung, Treu und Glauben die Seele aller menschlichen Verrichtungen ist, und wañ selbige expiriret, der innerliche Ruhestand zugleich mit verlohren gehet, (*d.* wie solches ebenfals schon dargethan. Da nun das Kayserl. Haus durch so viele Verträge, Friedens-Schlüsse, Majestät-Brieff, und andere Erklährungen, den Evangelischen Schlesischen Ständen sich so weit verbindlich gemacht, sie in ihrer Religion und Gewissens-Freyheit nicht zu turbiren; So hat es sich dadurch alles juris reformandi (wenn ja eines in rerum natura circa religionem da wäre,) zum kräfftigsten begeben: Einfolglich wird aus diesem Asserto zu schliessen seyn, daß alle von der Römischen Clerisey seitherige darwider geschehene attentata, einer völligen nullitæt unterworffen, und die Schlesier gantz wohl befugt, von Kayſ. Majest. die annulirung derselben, samt alle dem, was die Jesuwiter noch mehr de facto gethan, behörig zu suchen, und in statum pristinum & conventum wieder herzustellen.

§. 3. Was die an die Königliche Böhmische Cammer anheim gefallene jura patronatus betrifft, so bleiben solche jura privata wie vor und nach, und haben durch sothane devolution ihre Eigenschafft gantz nicht geändert, und ist gedachte Löbliche Cammer nicht befugt, diesen Rechten wider ihre Natur eine mehrere authorité zu geben, oder solche inter Jura Majestatica zu versetzen, angesehen diese von jenen toto cælo differiren. (*e.* Denn es macht gantz keine consequenz, daß, wann ein Recht einem grossen Herrn an-

(*d. Id. de off. Hom. & Cis. c. 9.* (*e. Finckelth. de Jure Patronat.*

heim gefallen, selbiges so dann inter jura majestatica gehöre, indem die Rechte ihre qvalitét nicht mutiren, sie mögen gelangen an wem daß sie wollen, sondern gleich wie jus Majestatis in kein jus privatum verwandelt werden kan, also vermögen auch ex juribus privatis keine Majestatica zu werden, denn sonst würde die absurde conseqvenz folgen, daß, wenn ein Fürst ein Hauß, auff welchem diese oder jene Gerechtigkeit hafftete, überkäme, solche so dañ den juribus majestaticis mit beygesellet werden müste, welches doch kein vernünfftiger Mensch bejahen wird. Denn der Fürst acqviriret oder überkomt nicht mehr, als der vorige Besitzer gehabt, und bringet dignitas personæ dem Rechte keine Würde zu, sondern solche muß es ex sua natura der Person mittheilen. Was wolte auch aus solcher wunderlichen Veränderung der Natur der Rechte entstehen, wann selbige ratione possessoris balde privata, balde majestatica seyn und heissen solten? würde dieses nicht die allerunaufflößlichste confusion gebähren, alle Justitz übern Hauffen werffen, und in der societate civili das hunderste ins tausende mengen? Diesemnach der Böhmischen Cammer, und denen derselben authorité mißbrauchenden Jesuitern auch ex hoc capite nicht das geringste jus reformandi zuwächst, sondern selbige vielmehr eines höchststraffbahren abusus der Rechte schuldig seynd.

§. 4. Annebenst weiset Gravamen 2. zur Gnüge, was die offtgesagten Jesuwiter samt der gantzen päbstischen Clerisey vor Rechts-Schänder, und stupratores Juris ac Justitiæ seyn. Wenn es die Ausbreitung ihrer Irrthümer und Verfolgung der Protestanten anbetrifft, da wissen sie das

Ins

Jus patronatus nicht weit genug zu extendiren, und wollen es balde ad jura reformandi, balde ad jura majestatis, (warum nicht auch ad jura cœli) ziehen: Wenn aber dessen die Protestanten sich bedienen wollen, da muß es auff alle ersinnlichste Art umschräncket und demselben so wenig Gültigkeit und Krafft beygeleget werden, als nur auszusinnen ist: Ja sie beschneiden es ärger, als die schlimsten Juden, Kipper und Wipper mit dem alten Gelde nicht zu thun pflegen. Alleine hat ihnen denn der Heyland der Welt von dessen Gesellschafft sie sich so frevel- und lügenhafft her gasconiren, gelehret, daß sie ein doppeltes Recht haben, und selbiges nach ihrer närrischen Phantasie gegen sich vermehren und unermäßlich ausdehnen, gegen andere hingegen auff das genauste einziehen sollen? Doch es ist billig zu glauben, der gestrenge Richter alles Fleisches, werde dermahleins an seinem grossen Gerichts-Tage, zu dieser angemasten Gesellschafft, eben das jenige sagen, was er dorten zu denen sprach, (*f.* die sich auch bedüncken liessen, was grosse wohlgefällige Thaten sie in seinem Nahmen gethan hätten. Ihr Gewissen wird ihnen am besten sagen, was vor eine Sentenz sie in extrema omnium rerum dijudicatione sich zu getrösten. Sonsten ist oben dargethan worden, ist auch sonsten eine bekante Sach, daß derjenige, der eines grossen Herrn Nahmen mißbrauchet, es geschehe nun auff was Arth und Weise daß es wolle, des criminis læsæ Majestatis schuldig sey. Fals nun nach dieser Schärffe der Rechte mit den Jesuitern verfahren werden solte, wie es allerdings billig wäre, und sie verdienet hätten,

wo

(*f. Matth. XXV. 6. 41. 42. & seqq. Matth. VII. 6. 21. 22. 23.*

wo würden sie doch ihre Mützen, und die durch sie zu eben dergleichen Verbrechen Verleitete ihre Hüte hinsetzen? Denn das 3. *Gravamen* überführet sie vollkommen, daß sie unzählig mahl den allerhöchsten Nahmen Sr. Kayserl. Majest. und Dero Autorité in fingirten Befehlen gemißbrauchet haben. Doch was ist diesen Leuten zuviel? und wofür erröthen sie? Sie treten die Würde, und den Nahmen der himmlischen Majestät mit Füssen, warum solten sie mit den irdischen nicht auch so gebehren?

§. 5. Die bey denen Memorialien mit inducirten General-Gravamina seynd ebenmäßig in vorigen schon berühret, und wird hoffentlich kein mit gesunder Vernunfft begabter Mensch läugnen, daß die ungehinderte Haltung der Schulen ein unstreitiges annexum des freyen Religions-Exercitii sey, indem eines ohne das andere nicht zu verstehen, sondern beyde einander tanqvam majus & minus involviren. Denn wo die Aufferbauung der Kirchen erlaubet worden, da fliesset auch die Anrichtung der Schulen von sich selbsten heraus. Wäre der Röm. Clerisey an einem protestantischen Orte nur die geringste Freyheit zugestanden, was vor horrende Folgereyen würde sie doch daraus ziehen, und alles was sie begehrten, lauter von sich selbst ergebende Dinge heissen müssen. Denn sie pflegen deßfalls eben solche Künste zu spielen, als von denjenigen gemeldet wird, die in alieno territorio sich gerne niederlassen wollen, daher sie nicht mehr Platz darzu begehret, als sie mit einer Kuh-Haut bedecken könten, die sie aber nachmahls gar listig trefflich weit

aus

aus einander zu dehnen gewust. Doch die Jesuiter und Münche seynd desfalls weit ärger, sintemahln sie die ihnen ertheilten concessiones dermassen weit auseinander zu zerren wissen, daß vielmahls gantze Herrschafften und andere ansehnliche Stücken Landes in ihre nimmersatten Klauen fallen: Daher sie weit besser thäten, wenn sie vor den von ihnen zu ihrem Symbolo gemißbrauchten allerheiligsten JESUS Nahmen, entweder den Vogel Nimmersatt genannt, oder aber einen über ein Schwerd gelegten Fuchsschwantz erwehleten, welchem letztern sie statt der sonst gewöhnlichen Worte, ex utroqve Cæsar, diese beyfügen könten: *Ex utroqve Persequtores & Raptores*, womit sie ihr Naturel unvergleichlich wohl ausdrückten, daß sie nehmlich anderer Leute Geld und Gut entweder mit List, oder durch Gewalt an sich brächten, auch eben auff solche Arth in Verfolgung der Evangelischen sich aufführten. Im übrigen müssen sie entweder sehr schlechte, oder aber sehr boßhaffte Moralisten seyn, indem sie die allgemeine Regul, qvod qvisq; Juris in alterum statuerit, ut ipse eodem jure utatur, gegen die Protestanten blutübel in Acht nehmen. Denn da bekant, daß unter den Protestanten noch viele Päbstische Clöster vorhanden; So folget aus der Röm. Cleriseyn Verfahren gegen die Schlesier, daß die Evangelischen Souverainen Repressalien zu gebrauchen gar wohl befugt. Selbige seynd nicht alleine in allen Rechten und der Schrifft selbsten, (g. sondern qvoad hunc passum in dem Westphälischen Frieden hauptsächlich gegründet. Und muß man die Langmuth

(g. *Matth. VII, v. 1, 2, 12.*

muth der Evangelischen Souverainen billich verwundern, indem selbige die Verfolgung ihrer Glaubens-Genossen so lange mit ruhigen Augen haben ansehen können/ und vom Pabste und seinem Hauffen so viele unbefugte Bravaden sich anthun lassen, welches kein Catholischer Herr, wenn es von den Evangelischen seinen Glaubens-Genossen wiederfahren wäre, würde gethan, und so lange stille geschwiegen haben, sintemahl bekannt, was grossen Lermen die Päbstische Clerisey aller Orthen zu erregen weiß, wann nur etwan ein päbstisch Huhn von ohngefehr gekräncket worden, wodurch sie sattsam zu verstehen gaben, als ob sie in ecclesia regnante, die Protestanten hingegen in pressa lebeten, worbey sie sich auch bishero gewiß recht sehr manteniret, und den Evangelischen den Daumen empfindlich genug auff den Augen gehalten haben.

§. 6. Weil sonsten die Jesuiter und übrige Päbstische Clerisey die Evangelischen mit aller Gewalt zu ihren Irrthümern zu nöthigen suchet, so trifft bey ihnen dasjenige rechtschaffen ein, was Christus von den Pharisäern sagte, (*b.* daß sie nehmlich umher zögen, um einen Jüden-Genossen (Römisch-Genossen) zu machen, aber sie machten ihn vielmehr zu einem zwiefachen Kinde der Höllen. Wie denn auch sonst das übrige, was der Heyland von denen Pharisäern sprach (*i* sich durchgehends und in allen Stücken auff die Jesuiter, und Röm. Clerisey unvergleichlich wohl und gantz ungezwungen schicket. Und ich meyne ja, sie führen die armen Evangelischen Schaafe

(*b. Ibid. c. XXIII. §. 15.* (*i. §. 13. 14. 24. 25. 27. 28. 33.*

Schaafe von dem rechten Wege gerade nach dem Verderben und dem Abgrunde zu, aus welchem derjenige Geist gestiegen, mit dem der *Lojola* so vertraut umgegangen, und dessen information er sich bedienet hat. (*k.* Denn es ist zwar wohl an dem, daß ihnen etwas weniges von dem Verdienste CHRISTI, und denen Mitteln, wie die Seligkeit zu erlangen, von den Jesuiten und München vorgesaget wird; Alleine es wird selbiges dermassen weit hinten angesetzt, und hingegen die Anruffung und Vorbitte der verstorbenen *Maria* samt andern Heiligen männ- und weiblichen Geschlechts, so hoch erhaben, daß die armen Leute nicht wissen woran sie seyn, oder was sie glauben sollen: Wie denn zugleich die andern Glaubens-Articul und Seligkeits-Mitteln so düster vorgetragen, und mit so vielen Kothe der Menschen-Satzungen besudelt werden, daß höchst schwer fallen wil, eine rechte Idée von GOTT, seinem Wesen, und wie er im **Geist und in der Warheit** wolle geehret seyn zu erlangen (*l.* Denn gleich wie ein Fürst mit seinem Minister nicht zu Frieden ist, und ihnen eine Belohnung zu spricht, wenn er seine Befehle entweder nur halb vollstrecket, oder aber ihnen mit einander eine contraire Deutung andichtet, und von deren klaren Inhalte völlig abgehet: um so viel weniger wird der HERR aller Herren denjenigen die Seligkeit schencken, die seinen Willen zwar gewust, aber weder selben vollbracht, noch andern dessen rechte Vollbringung gewiesen, angese-

(*k. Ribaden. l.* 1. *c.* 14. *de Vit. Ignat. Loj.* (*l.* Vid. D. Mayers Kriege des HErrn & L. Günthers gewechselte Streit-Schr. *per tot.* vornehmlich die mit dem Breslauischen *Academisten.*

angesehen die Göttliche Majestät der allerhefftigste Eyfferer ist, die ihre Ehre weder einem andern geben, noch mit jemand theilen wil, (*m.* und die an der Vollstreckung dessen, so sie anbefohlen, auch nicht einen Buchstaben geändert, gemindert, oder verbessert wissen wil.(*n.* Nun sey zwar fern, den unschuldigen Schaafen bey der Römisch-Catholischen Religion die göttliche Barmhertzigkeit, und das Himmelreich abzusprechen; Denn es ist kein Zweiffel, daß mit deren invinciblen ignoranz die unendliche Milde eine sonderbahre commiseration haben, und den guten einfältigen Willen, darinnen sie nicht heller unterrichtet worden, vor die That, aus väterlichen Gnaden um CHRISTI Vorbitte, und des heiligen Geistes unaussprechlichen Seufftzen willen annehmen werde: Allein daß ein sothan gnädiges Urthel diejenigen zu erwarten haben solten, die sich rühmen, daß sie die Schlüssel zum Himmelreich hätten und solches doch nicht aufschliessen, sondern mit ihren Menschen-Tande vielmehr versperren, auch die da wissen, daß das so sie lehren, und vor Mittel der Seligkeit ausruffen, GOttes Worte zuwider, und nichts weniger als solches sey, daran ist billig gar sehr zu zweifflen. Und wird sich dermahleinst an jenem erschrecklichen Gerichts-Tage weisen, wer Recht behalte, ob diejenigen, die sich presse an GOTTES Wort gehalten, oder die, so von selbigem abgewichen und ihre Theuderey dafür ausgegeben haben.

§. 7. Was hiernebenst im 6. allgemeinen *Gravamine* über die Päbstische Clerisey geklaget wird, dasselbe

(*m. Matth. XXII. v. 37. Marc. XII. v. 29. 30.* (*n. arg. v. 19. c. XXII. Apocal.*

dasselbe laufft insgesamt wider die errichteten Pacta, Tractaten, Pacificationes, Literas Majestatis & Specialissimas Cæsaris Concessiones, wie auch wider die sämtliche weltlichen Rechte, und kan man nicht umhin nochmahln zu sagen, daß das Jesuitische Procedere die accurateste Verwandniß mit des abtrünnigen Juliani seinem habe, angesehen dieser auch die Kirchen und Schulen sperren ließ, und die Christen in die Heydnischen Tempel und Opffer nöthigte, daher die in der Kirchen-Historie bekannten Thurificati kamen, denen die armen Evangelischen Schlesier, die die Päbstischen Greuel besuchen und anhören müssen, gantz gleich. Jener Mann, der *Julianus*, removirte die Christen auch von den Ehren-Aemtern, versagte ihnen alles Recht, hemmete ihre matrimonia, und zwang sie durchgehends zu seinem Aberglauben. Verfahren nicht eben also die Jesuiter mit den Evangelischen und suchen sie nicht in allen Stücken den alten Verfolgern es nach zu thun. Es kan wohl seyn, daß hier ein Jesuiter-Freund abermahls das Maul rümpffen, die Zähne weisen, und sagen dürfft, es geschehe ihnen zu viel. Alleine man stelle die comparaison sans passion an, so wird sich finden, daß sich alles gantz ungezwungen herausgebe. Und warum haben die *Loiolitten* eine solche Conduite, daß immer ein Parallelismus nach dem andern mit der application auff sie bereit seyn muß? Man weiß wohl, daß redliche und gewissenhaffte Catholicken ihr ungerechtes procedere selber erkennen, und die verdamlichen abusus ihre Clerisey sattsam sehen, auch gestehen müssen, daß dieses der Weg zur

Erhaltung Fried und Einigkeit gantz nicht sey; Alleine sie dürffen darwider nichts sagen, wenn Sie sich nicht das Reden mit Feuer und Schwerdt gestopffet wissen wollen. Denn diese umgekehrten Apostel, die Jesuiter nehmlich und gantze Clerisey, sehen bey ihrer so genannten Bekehrung, sie gehe nun gleich gegen Protestanten oder Heyden, gantz nicht auff GOttes Ehre, sondern bloß auff ihr, und ihres Pabstes interesse. Dieses beweiset der klare Augenschein: Und man betrachte nur mit vernünfftigen Augen ihre ausländischen conversiones, sonderlich die sie bey den Sinesern verrichtet haben wollen, es wird sich unwidersprechlich finden, daß sie aus irrenden Heyden, noch weit und gröblicher irrende also geheissene Christen gemacht, und selbige aus subtilen Abgöttern, in grobe Atheisten verkehret, wie ihnen dieses ihre eigenen Glaubens-Genossen, die *Dominicaner* unter die Nase reiben (o. darbey sie sich bloß vergnüget, wenn sie die neu Bekehrten oder Verkehrten dahin gebracht, daß sie die Herrschafft des Pabstes erkennet, und zu vielen reichen Geschencken und Geldlieferungen sich verstanden haben, im übrigen unbekümmert lebende, ob selbige die alten oder neuen Abgötter anbethten. Und fürwahr weder die Jesuiten, noch andere Römische Missionarii haben mit ihren Bekehrungen, und darbey geschehenen, oder erdichteten Wunder-Wercken, sich gantz nicht breit zu machen, oder dieser halber ein so grosses Gepläre anzustellen, sintemahln ihre selbstige Glaubens-

(o. Siehe die desfals gewechselten Streit-Schrifften.

bens-Genossen (*p.* an solchen zweiffeln, und sie vor falsch halten, auch in allen des Xaverii seinen Episteln, der doch der Indianer Apostel (si Deo placet) wider des Henckers Dauck heissen muß, keines einigen gedacht wird, am allerwenigsten aber der Gabe fremde Sprachen zu kennen, das ein unfehlbares Reqvisitum und Kennzeichen wäre, wenn GOTT an ihren Missionen ein so grosses Gefallen trüge: Au contrair Er,(*q.* und andere (*r.* lamentiren gar hefftig, daß ihnen der Indianer Sprachen zu erlernen, so sauer, schwer und mühsam falle. Es stehet auch nicht abzusehen, wie ein Sinese, oder anderer kluge Heyde, den Päbstisch-Jesuitischen Glauben annehmen könne. Denn ob er gleich das Geheimniß der Dreyeinigkeit begriffe, und selbiges glaubte, so wird ihm doch die Anruffung der *Marie*, sammt unzehligen andern verstorbenen Menschen, die unter den Nahmen der Heiligen passiren; Hiernebenst die ungeheuere Gewalt des Pabsts, das Fegefeuer, die Gebethe vor die Todten, das Weyhwasser, samt andern Gauckeleyen, von denen man bey seiner alten Religion viele als schädliche Irthümer verdammet, so gleich auff die Gedancken bringen, daß diese Religion mit seiner vorigen einerley, und bloß dem Nahmen nach unterschieden sey. Denn in selbiger habe er und verehere ebenfals grosse und kleine Götter, männlichen und weiblichen Geschlechts, und ihnen

(*p. Francis. de Victoria in Relect. Theol. Relect. 5. propos. 5.* (*q. Xaveri Epist. l. 3. Epist. 5.* (*r. Le Comte* heutiges *Sina.*

dergleichen Anbethung erwiesen, als er den Heiligen bey der neuen thun müsse. Denn er habe statt der Maria die *Pussa*, statt der andern Heiligen die *Fotoqves* und *Camen*, vor das Fegefeuer, das so genannte Rauchhauß verehret und geglaubet, ebensals eine Vorbitte vor die Todten, nebenst einem Weywasser gehabt. Ein Pabst habe ihm der grosse *Lama* und *Dairo* bedeutet. Er sehe in selbiger so wohl Münche, Nonnen, Processionen, Enthaltung von gewissen Speisen, Fasten, geheiligte Oerter, Lichter, und dergleichen, als wie in der neuen (*s.* warum er also jene verlassen, umtreten, und einen solchen Glauben annehmen solle, der mit seinem bißherigen in den meisten Stücken convenable falle, und in welchem er, nach ausgestandener Reinigung, das ewige *Nibæ* eben sowohl erlangen könne, als in dieser. Gewißlich alle diese Dinge bringen der Ausbreitung der Christlichen Religion keine kleine Hinderniß, so daß die Indianer, wenn sie von den Protestanten eine gantz andere Methode, und von der Jesuitischen Lehre so discrepante Lehr-Sätze hören, sie in einen grossen Zweiffel und selbst-Streit gerathen, welches Theil recht habe und den richtigsten Weg zeige. Wenn aber nun ja die Römische Geistlichkeit einen so grossen Eyffer zur Bekehrung der Heyden haben, und den Aposteln nachfolgen wolte (worzu sie sich doch erst gnugsam legitimiren mü-

(*s.* Von allen diesen ist zu sehen *Neuhoffs Sina*, *Montani Japan.* Gesandschafften, *Pinto* und *Balbii* Ost-Ind. Reise-Bes. *Rogers* Heydenthum, und Hoffman. *Cons. & Diss. Relig. Christ. cum Prof.*

müsten) so würde zur Beförderung des Evangelii weit besser und auch weit verantwortlicher gethan seyn, wenn sie bisher erzehlte menschliche Albertäten weg liessen, und das Wort Gottes so lauter und rein predigten / als es Christus befohlen, und die Apostel gethan haben. Allein wo bliebe ihr und ihres Pabsts zeitliches interesse, die reichen Einkünffte, und dicken Bäuche?

Das 12. Capitel.

Denen Schlesiern wil eine sehr *præjudicir*liche *quæstio status* mobiret werden, die sie in einem weitläufftigen *Scripto* ablehnen. §. 1. Ob der *Tribut de Essentia feudi* sey. §. 2. Ob die Unterthanen, die zur Vertheidigung ihrer Religion die Waffen ergriffen, vor Rebellen zu schelten. §. 3. 4. Ob die Schlesier wegen der *Submission* an Schweden Rebellen zu heissen. §. 5.

§. 1.

Wo nun wohl der beschwerten Schlesier ihr bisher erzehltes vorstellen auff die demüthigste Art geschahe, auch an und vor sich selbsten sattsam gegründet war; So machte es doch entweder noch zu keinem rechten Vortrage gelanget seyn, oder aber die Göttliche Güte hatte noch nicht beschlossen denen gedruckten die durch unzehlige Millionen Seuffzer verlangte Erleichterung wie-

derfahren zu lassen. Ja es fanden sich vielmehr welche die ihnen qvæstionem status moviren, und ihre in bisher emanirten Gravaminibus angeführten fundamenta vor unzulänglich, oder vielmehr gar vor ungegründet halten wolten. Die ehrlichen Schlesier sahen sich also genöthiget, ihr wolbefugtes Jus noch weiters und umständlicher darzuthun, und sothane gefährliche objectiones nach aller Möglichkeit, so wohl aus der Historie, den Rechten, Friedens-Schlüssen, als auch aus der Vernunfft selber zu wider legen. Beydes, so wohl die vom Gegentheil beschehenen Einwürffe, als auch der Schlesier darauff gethane Antwort stehen aus angeführten mit mehrern zu ersehen.

Derer
Evangelischen Schlesier
Religions-Freyheit.

DJe von Ihrer Königl. Majest. in Preussen mit höchst-rühmlichster Sorgfalt bisher geführte Religions-Affaire der Untern-Pfaltz hat einigen wohlgesinneten Gemüthern Gelegenheit gegeben zu erwegen, ob denen in der Schlesien gedruckten Evangelischen, in ihrem grossen Anliegen, auff geziemende und erlaubte Weise, nach dem Exempel wie denen Pfältzern geschehen, nicht auch könte geholffen werden.

Als nun einiger Meynung und Wunsch dahin gieng, daß die Evangelischen Fürsten des Reichs

Reichs ihren Gottseligen Eyfer, worinn Ihro Königliche Majestät in Preussen Ihnen höchstrühmlichst vorgegangen, auch dahin erstrecken möchten, entstunde die Frage: Was Schlesien mit Deutschland vor Verwandschafft hätte, durch welche vor-Hochgedachte Printzen möchten zu bewegen seyn, sich vor die Erhaltung der Evangelischen Lehr daselbst zu interessiren, und deren Bekenner von dem Druck und Einoriff, so sie von der Römischen Clerisey leiden müssen, zu befreyen und zu erretten, mithin ihnen ein freyes und ungehindertes Religions-Exercitium zu verschaffen?

Die, so denen Schlesiern diese Hülffe absprechen wolten, brachten, ihre Meynung zu behaupten, vor:

1. Daß Schlesien zu Böhmen gehöre.
2. Ein Patrimonial-(Erb-Guth) wäre des Durchlauchtigsten Ertz-Hauses Oesterreichs.
3. Daß es zu denen Reichs-Anlagen nichts contribuire.
4. Auff Reichs-Tägen nichts zu thun habe, daher
5. Es als eine ausser dem Reich gelegene Landschafft anzusehen wäre, woselbst die Stände des Reichs weder was zusprechen, noch in die daselbst vorlauffende Dinge sich einzumischen hätten.

Die mehresten aber waren anderer Menung, und hielten davor: Obwohlen die ersteren Puncten ihre völlige Richtigkeit hätten, wolte dennoch nicht so gleich folgen, daß Schlesien

das Reich nicht angehe, und die daselbst erregte Religions-Affaire aus der Sorge derer Reichs-Stände auszuschliessen und zu abandonniren seye. Ein anders seye ein Reichs-Stand, ein anders ein Reichs-Land.

Wäre Schlesien nicht jenes so wäre es doch dieses, und wird deßwegen dem Römischen Reich angehören; Dahero auch die andern vorgebrachten Ursachen, daß die Reichs-Stände sie, die Schlesier auff Reichs-Tägen und sonsten zu vertreten, und sie bey dem freyen der Augspurgischen Confeßion Religions-Exercitio zu erhalten, sich eyffrig zu bemühen hätten, vor nachdrücklicher und kräfftiger befunden worden.

1. Weil Schlesien ein schönes und grosses in denen Gräntzen Deutschlandes ohnstreitig gelegenes Reichs-Land wäre.

2. Weil die Römischen Kayser von Henrico I. und Ottone Magno an es davor erkennet, und bey dem Reich zu behalten grosse Sorge und Mühe von der Zeit an angewendet, auch Schlesien selbst die Ober-Herrschafft der Kayser und des Reichs gern und willig erkennet hätte. Dahero es geschehen,

2. Daß durch Kaysers Friderici I. Autoritæt es zum erstenmahl seine eigene Fürsten, aus Königlichen Polnischen Geblüthe kommen, nehmlich BOLESLAUM, MICESLAUM & CONRADUM, unter welche Schlesien vertheilet worden.

4. Weil unter dieser dreyen Printzen Regierung die Deutschen Colonien sich daselbst häuf-

fig

sig nieder gelassen, und dadurch es zu einer recht Deutschen Provintz gemacht hätten, und letzlich re

5. Zur Recognition der Kayser und des Reichs Supremitæt über sich/ und zu Bezeugung seiner Adherence an Deutschland, einen jährlichen Tribut gereichet hätte, welches alles ohnzweiffentliche Proben der Schlesischen Verknüpffung an Deutschland wären.

Hier wurde von der andern Seiten eingeworffen/ daß die Kayser gedachten Schlesischen Tribut und damit zugleich ihr gehabtes Recht an die Schlesie an die Könige in Böhmen verwendet/ welche hernach durch das Recht der Erb-Folge selbiges gantze Land an sich gebracht/ und beherrschet hätten.

Wurde aber beantwortet:

6. Obgleich Kayser Fridericus I. Vladislao dem Hertzog in Böhmen, und seinen Successoren, aus besonderer Milde den vorgedachten Schlesischen Tribut geschencket, damit aber sein, als Kaysers, und des Reichs daran habende Supremitæt nichts vergeben, sondern wären so wohl Er selbst, als seine Successores am Reich stets Ober-Herren darüber geblieben; Dahero auch

7. Ob wohl die Könige in Böhmen vermittelst des, wie gedacht, geschenckten Schlesischen Tributs-Gelegenheit bekommen, mit dem Schlesischen Fürsten sich genauer und fester zu vereinigen, auch einander die Erb-Folge zu versichern, hätte es dennoch, laut, wie kurtz vorher gedacht, reservirtes

Kayserlicher Supremitæt über Schlesien, ohne Autoritæt und Consens der Kayser nicht geschehen mögen, wie Kaysers Rudolphi Confirmations-Diploma über die zwischen Ottogaro König in Böhmen, und Heinrico Hertzog in Schlesien auffgerichtete Successions-Acte es klar und deutlich erweise, indem er darinn ausdrücklich saget, daß Schlesien Ihm und dem Keyserthum unters Lehn gehörig, und nun bey eröffneter Succession es Wenceslao König in Böhmen übergebe. Wie denn auch Kayser Carolus IV. in seiner incorporations-Bulla solches anführet, und den gantzen Actum auff den von den Kaysern geschenckten Tribut, auff die zwischen den Königen in Böhmen und Hertzogen in Schlesien von denen Kaysern zugelassene und bestätigte Erb-Folge, und der desfals den Kayfern zugekommenen plenitudine potestatis Cæsareæ, (Vollkommenheit Kayserlicher Gewalt) gründe.

Vom Gegentheil muste dieses zugestanden werden, jedennoch wurde noch ein anderer Zweiffel eingeworffen/nehmlich, daß durch die kurtz vorher erwehnte durch Carolum IV. geschehene incorporation Schlesiens in Böhmen jenes von Deutschland und dem Reich gäntzlich abgezogen/ und an die Könige in Böhmen übergeben wäre. daraus ohnstreitig erfolge/ daß die Kayser/als Kayser, und das Reich, Schlesien als ein ihnen zugehöriges Land nicht mehr anzu sehen/noch zu beobachten hätten.

Wurde aber auch alsobald beantwortet:

8. Es

8. Es müste freylich mit beyden Händen zugestanden werden, daß Schlesien in Böhmen gantz- und inseparirlich einverleibet, wäre aber damit noch nicht erwiesen, daß es von Deutschland gäntzlich abgerissen, oder der Kayser und das Reich ihren vorgehabten Stand über Schlesien gäntzlich auffgegeben hätten.

a. Weil Kayser Carolus IV. der Stiffter mehr erwehnter Bullæ incorporationis dessen mit keinem Wort erwehnet, vielmehr nur, daß es an Böhmen gekommen und gegeben sey ad utile & immediatum Dominium, auff gleiche Weise, als sein Vater Johannes Lucelburgicus es gehabt und besessen.

b. Weil es geschehen wäre mit Consens und Genehmhaltung der Stände des Reichs, welche diese incorporation durch den Chur-Fürsten von Mayntz confirmiret hätten. Und

c. Niemahls würden eingewilliget haben, wenn der Kayser zu des Reichs Schaden und Nachtheil hätte Schlesien vom Reich gäntzlich separiren und theilen wollen; Ja es würde der Churfürst von Mayntz, Gerlacus, welcher als Ertz-Cantzler die Confirmations-Acte über diese incorporation ausgefertiget, nicht gesagt haben können: P. P. ex rationalibus & evidentibus causis &c. tanqvam ex motivis legitimis S. R. Imperii Statum & Augmentum prospiciantibus propensius animari, velut Archi-Episcopus Moguntinus S. R. Imp. Archi-Cancellarius & Elector, animo deliberato, & sano præcedente consilio, nostrum benevolum consensum & assensum præsentibus adhibemus &c. (aus vernünftigen und deutlichen Ursachen ꝛc. gleichsam als rechtmäßigen des Heiligen Röm. Reichs

Zustand

Zustand und Auffnehmen angehenden Begnissen um so viel geneigter bewogen/als Ertz-Bischoff zu Maintz/ auch des Heiligen Röm. Reichs Ertz-Cantzler und Churfürst aus wohlbedachtem Muth und vorhergehenden heilsamen Rath unsern guten Willen und Genehmhaltung hierdurch beylegen und ertheilen.)

d. Weil er diese incorporation befestiget und versichert durch Bedrohung Kayserlicher Ungnade, und einer Busse von 1000. Marck Goldes, halb dem Reichs, und halb dem Böhmischen Fisco zu erlegen, woraus mit allem Recht gefolget werde, daß das Reich wegen Schlesien noch etwas müsse zu sagen haben, welches alles um so viel mehr befestiget werde, als

9. Daß das Königreich Böhmen selbst ein ohnzweiffentliches Reichs-Lehn sey, dessen Könige denen Kayserm huldigen, und die Lehn-Pflicht ablegen müssen, wie solches mit Exempeln bis auf Ferd. II. so An. 1617. vom Kayser Matthia damit belehnet worden, bestätiget wäre. Woraus denn ein völliger Schluß zu machen, daß ob wohl

10. Schlesien wegen seiner incorporation in Böhmen nicht könne noch müsse vor einen Reichs-Stand gehalten werden, so bliebe es dennoch ein Reichs-Land, welches keines weges von Deutschland abgeschieden, vielmehr an dasselbe fester gebunden und geknüpffet, damit es weder sich selbst, noch jemand anders dem Deutschland es entziehen könne, sondern beständig sey und bleibe, auff gewisse Maaß, und ohnverletzt der Böhmischen Könige Recht, ein Reichs-Provinz, einverleibet in eine andere von gleicher Qualité und

Be-

Beschaffenheit: Da denn ohnmöglich könte gesaget werden, daß die Provintz abgerissen sey oder nicht mehr zum Reiche gehöre, die in ein anderes warhafftiges Reichs-Land, wie Böhmen einverleibet ist. Und das sey es, was die vorangeführte des Archi-Cancellarii Imp. Worte: ex motivis legitimis S. R. Imp. Statum & Augment. prospicientibus &c. (als rechtmäßigen des H. Röm. Reichs Zustand und Vermehrung angehenden Ursachen) sagen wolten. Wurde ferner Zweiffel eingestreuet; Wenn ja Schlesien zu dem Reich obbedeuteter Massen gehöre, so wäre es doch nichts anders, als andere Mediat-Stände der Chur- und anderer Reichs-Fürstenthümern zu considiren, vor welche und denen zugefallen ein ander Reichs-Stand sich nicht zu interessiren, noch sich zu bemühen hätte um die Dinge, so in seines Neben-Standes Lande vorgehen; Weil jeder Reichs-Stand Herr in seinem eignen Lande wäre, und auch nach seinem Gefallen darinn verfahren könte.

11. Wurde alsobald beantwortet:

Wäre wahr, daß kein Reichs-Stand in seines Mit-Standes Landen etwas zu sagen hätte, aber davon wäre hier die Rede nicht, noch darauff zu sehen, daß ein Reichs-Stand mit Ausschliessung seines Mit-Standes in seinem Lande alles thun könte, sondern auff die allgemeine Reichs-Vincula, die Sanctiones pragmaticas, (Bündnisse/die üblichen Satzungen) und die gegeneinander gemachte Verbindungen, mittelst welcher das Reich in seiner Harmonie und innerlichen Ruhe und Sicherheit zu erhalten, die hochlöblichen Stände sich selbst gegen einander, so wohl ihrer selbst, als ihrer Unterthanen wegen, zu

Fest-

Festhaltung gewisser Puncten verbinden und anheischig machen, es desfals bey dem getroffenen Vergleich zu lassen, und davon nicht abzuweichen, dadurch einander gleichsam die Macht und Freyheit geben, sich derer, so dem Vergleich zuwider in einem oder andern, entweder von ihrem Mit-Stand, oder die Unterthanen von ihrem Landes-Herren bedränget und gedrucket werden, anzunehmen, und ihnen das Wort zu reden. Unter solchen Puncten wäre insonderheit das freye Religions-Exercitium, nicht allein vor die Fürsten und Stände selbst, sondern auch deren Vasallen und Unterthanen, durch so viel Verträge und Friedens-Schlüsse zugelassen und befestiget. Wenn nun hierinnfals die Unterthanen von ihrem Herrn widriger Religion gedrucket, und in ihrem Gewissen bedränget würden, nehmen die andere, gleicher Religion Reichs-Stände, sonderlich diejenigen, welchen die Gvarantie aufgetragen und gelassen ist, sich ihrer, Vermöge getroffenen Vergleichs, billig an, und erinnern den Beleidiger mit allem Recht, doch auf erlaubte und geziemende Weise der Pacten und Verträge, welche nach natürlich- und göttlichem Recht allerdings müsten gehalten werden. Wurde auch hier eingeworffen: Was gehet das die Schlesier an, so sich nach ihrem Haupt, dem Könige in Böhmen, zu richten hätten? Was die Stände des Reichs unter sich auffgericht, könne nicht auff die Schlesier gezogen werden, würde Ihr. Kayf. Maj. in ihren höchsten Juribus an Schlesien zu nahe gegangen werden, wenn man auch die Schlesier in die im Heiligen Röm. Reich der Religion wegen auffgerichtete Friedens-Verträge ziehen, und diese ihnen applicíren wolte.

Die

Die Antwort war bald darauff:

12. Daß Ihr. Kayſ. Maj. in ihren höchſtgedachten Juribus über Schleſien kein Eingriff geſchehe, weñ Status Evangel. Imperii (die Evangel. Stände des Reichs) die Schleſier der Religion wegen bey Ihr. Maj. vertreten, und ihnen die im Reich desfals auffgerichtete Friedens-Verträge appliciren, ſo weit dieſelbe ſie angehen. Chur-Fürſten und Stände des Reichs hätten dazu viel und wichtige Urſachen, neml.

13. Weil Schleſien mit Deutſchland bey, in, und nach der Reformation faſt cauſam communem (Gemeine Sache) gehabt, indem faſt zu gleicher Zeit, als die Reformation in Sachſen durch Lutherum angefangen, dieſelbe auch in Schleſien ihren Fortgang gewonnen, und die Augſp. Confeßion, als ſie Kayſer Carolo V. übergeben worden, auch von einem Schleſiſchen Hertzoge, nehmlich Georgen Hertzoge von Jägerndorff unterſchrieben worden.

14. Weil Schleſien in alle Troublen und Unruhen, ſo der Religion wegen im Reich entſtanden, mit eingezogen und eingeflochten, aber auch aller deßwegen im Reich erreichteter Verträge und Friedens-Schlüſſe mit theilhafftig worden.

15. Weil die Reichs-Stände Theils insgemein, Theils inſonderheit an allen der Religion wegen in Schleſien entſtandenen Unruhen Theil genommen, und ſelbige beyzulegen ſich bemühet hätten; ſo hätte Chur-Sachſen die auffgetriebene Gemüther durch Auswürckung des Majeſtät-Briefes zu befriedigen, durch den ſo genanten Chur-Sächſiſchen Accord ihn zu erneuern und zu befeſtigen, auch ſo gar ſie in ſeinen Schutz zu nehmen, im Fall ſie der Religion halben

ſolten

solten angefochten werden, und letzlich Theils Schlesischen Fürstenthümern zu gut den Prager-Receß auffzurichten Sorge getragen.

16. Weil auch aus demselben das Ubel eines 30. Jährigen Krieges in Deutschland gekommen, daher inter causas belli Germanici mit gezehlet worden.

17. Weil sie ausdrücklich dem Westphäl. Frieden einverleibet, und an denen Orten Schlesiens, an welchen vermittelst dieses Friedens die Religions-Ubung gäntzlich wieder hergestellet ist, alle Vortheile, so in diesem gedachten Friedens-Instrument enthalten, ihnen auch zu appliciren wären.

17. Weil sie in denen Articuln 1. 2. 18. der Wahl-Capitulation, in welcher Ihr. Kayf. Maj. sich verpflichten die Drey im Röm. Reich recipirte und durch den Westph. Frieden bestätigte Religionen zu beschützen, auch sie ihres Ortes gemeinet und verstanden wären, wie die Glorwürd. Maj. Leopoldus selbst denen Abgesandten der Fürsten zu Liegnitz bekennen: p. p. Obwohl Ihro Majest. durch die letzte Wahl-Capitulation d. d. Franckfurth 18. Julii 1658. das instrumentum pacis durchaus confirmiret haben, und denen Herren Hertzogen keine mehrere Versicherung, als sie bereits darin haben, gegeben werden kan ꝛc.

19. Weil die Protestirende Fürsten und Stände des Reichs sich ausdrücklich vorbehalten haben, auff Reichs-Tägen und sonsten um mehrere Religions-Freyheit in Schlesien bey Kayserlichen Majest. einzukommen, wodurch sie denen Schlessern sich selbsten obligiret, auch darzu schuldig zu seyn, gleichsam eine Handschrifft von sich gestellet haben.

20. Weil unter den Puncten, so auff den Reichs-Tage de Anno 1654. verwiesen, und daselbst durch eine extraordinaire Deputation haben sollen untersuchet und entschieden werden, auch derer Schlesier Religions-Gravamina gezehlet worden, und daß Ihro Kayserl. Maj. selbst grossen Unterscheid gesetzet hätte zwischen den Schlesiern und ihren andern Erb-Unterthanen und Vasallen.

21. Daß die Evangelische Reichs-Stände auch nachdem die Religions-Sache, als ihre eigene angesehen, und so wohl auff kurtz vorhergedachtem Reichs-Tage durch sechs unterschiedliche Memorialien bey Ihr. Kayſ. Maj. deshalben eingekommen, als auch hernach auff Creyß-Tägen, wie im Nieder-Sächsiſ. Creyß 1662. geschehen, über die Erhaltung der Religion in Schlesien deliberiret und geschlossen worden, daß auff dem noch fürwährenden Reichs-Tage die Kayserl. resolution solte urgiret werden, damit solche, wie es die eigentliche intention bey dem instrumento pacis gehabt, würcklich u. zuverläßlich erfolgen möge.

22. Dahero auch die Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen in allerunterthänigsten Intercessions-Schreiben vor die Schlesier 1699. den 26. Julii anführen, daß die zu Regenspurg versammlete Stände durch ihre Gesandte bey denen Ihrigen fast wehmüthige Beschwer führen, auch sich der Sache hinführo conjunctim und mit mehrem Eyffer als bis Dato geschehen, disseits anzunehmen, und mit Vorstellung des in diesem Fall mir obliegenden directorii inständige Erinnerungen thun lassen ꝛc. Ist zu vermuthen, es dörfften dieselben bey längerer Verweigerung endlich wohl gar, mit Vorbeygehung meines Directorii, absonderliche Zusammenkünffte antreten, und al-

so ihre intention ehist zu Wercke zu richten vermeynen.

23. Worauff weiter Churfürstl. Durchl. von Brandenburg Friedrich Wilhelm bewogen worden, Dero Evangelischen Mit-Stände zu ermahnen, nach dem Exempel Dero in GOtt ruhenden Vorfahren bey einander zu treten, und was von denselben in diesem Stück mit so viel Blut und Kosten theuer erworben, nicht versäumen noch verfallen lassen, sondern vielmehr dasselbe zu der werthen Posterität zeitliche und ewige Wolfart auf dieselbe fortpflantzen ꝛc. 1685.

24. Und dahin gehen alle andere der Reichs-Stände intercessiones so wohl insgemein, als insonderheit, nemlich daß das Reich genung gültige Ursache hätte sich um die Erhaltung der Evangelischen Lehre anzunehmen, weil beydes sie sich darzu verbunden hätten, und des Heil. Röm. Reichs Ruhestand guten Theils daran hange.

FUNDAMENTA
Der Schlesischen
Religions-Freyheit.

ALs nun der Gegentheil durch die vorgebrachte Raisons von der Schlesischen Connexion mit Deutschland / und daß die Evangel. Chur-Fürsten und Stände genugsame Ursach hätten / sich der bedrängten Evangel. Schlesier anzunehmē / genugsam überzeuget worden / fragte er endlich / was denn das vor Tractaten wären / wohin die höchst- und hochgedachte Evangel. Stände des Reichs in ihren intercessionen vor der Schlesier Religions-Ubung Augsp. Confeßion sich beziehen, und

und Ihro K. M. derselben Erhaltung zu Hertzen zu nehmen / anliegen könten?

Wurde beantwortet: Daß solche wären

I.

Der zu Augspurg 1455. errichtete Religions-Friede.

Alsbald ward hier eingeworffen, daß man den Schlesiern keines weges den Religions-Frieden zueignen könte, indem bekandt, daß derselbe keinen Mediat-Ständen und Unterthanen jemahls appliciret worden, und Ferdinandus I. selbst die Declaration gethan, daß zu den Worten: Keinen Stand; müssen zugefüget werden die Worte: Des Reichs, damit nicht erst dörffte disputiret werden, ob auch andere Mediat-Stände darunter mit begriffen wären.

Wurde beantwortet: Weil allhier allein die Rede wäre von der Schlesischen Religions-Freyheit, die sie aus dem Religions-Friede hätten, so wolte man auch der andern wegen sich desfalls weiter nicht einlassen, als so viel zur Behauptung dieses Zwecks gereichet, nehmlich, daß gleichwohl Ferdinandus der Stiffter dieses Friedens im Eingang desselben ausdrücklich saget, wie er zum Zweck habe denen Ständen und Unterthanen eine beständige und gewisse Sicherheit zu verschaffen; Und weiter: Die Gemüther der Stände und Unterthanen in Ruhe und Vertrauen gegen einander wiederum herzustellen.

Ja selbst den 20. Sept. 1555. gegen die Cathol. Reichs-Stände declariren lassen / daß so die Unterthanen des Religion-Friedens nicht mit geniessen solten, es nur ein halber und hinckender Friede sey, welcher das Feuer unter der Aschen liegen lassen würde.

Und das ist auch die Ursach, daß dieser höchstl. Fürst noch vor der publication des Religion-Friedens auff remonstration der Evangelischen Reichs-Stände den 22. Sept. 1555. öffentlich declariren lassen, daß die Evangel. Unterthanen der Cathol. Reichs-Stände ihrer Religion wegen, die sie schon von langer Zeit her bekennet haben, nicht solten aus dem Lande gejaget, noch sonst auff einige Weise beunruhiget werden.

So könte aus vor angezogenen zur Gnüge geschlossen werden, daß wie die Immediat-Unterthanen der Reichs-Stände, also auch die Schlesier, die eines immediat-Reichs Standes, des Königes in Böhmen, mediat-Unterthanen sind, des oft angezogenen Religion-Friedens fähig wären, ob sie wohl, den Buchstaben nach, darinn nicht genennet sind, um so vielmehr, als ihr eigener Souverain dessen der Stiffter ist, welcher durch eine gantz Königliche Sorge insgemein allen und jeden der Reichs-Stände Unterthanen die Gewissens- und Religions-Freyheit hat versichern, ohne Zweiffel auch seine eigene Unterthanen dessen nicht berauben wollen, sondern sie geniessen lassen dasjenige, was auff dem Reichs-Tage zu Speyer 1652. erlaubet worden, daß ein jeder vor sich und seine Unterthanen also leben und regieren möge, wie er es gegen GOtt und J. K. M. zu verantworten sich getrauet.

Es sind aber, diese Warheit mit mehrerm zu gründen, noch wichtigere, und sie, die Schlesier, näher angehende Beweißthümer vorhanden.

1. Der Ausdruck ihrer eigenen Fürsten.

a. Ferdinandi I. welcher auff dem allgemeinen Land-Tage zu Praag, in Beyseyn des Böhmischen und aller incorporirten Länder Gesandten 1556. in

der

der proposition vorbringen lassen, daß er alle das jenige, was er etliche Jahre nach einander, bey währender Krieges-Empörung im Reiche Deutscher Nation, sonderlich aber bey Beschliessung eines beständigen, immerwährenden und ewigen Friedens, darunter dann die Auffrichtung des Religions-Friedens auch begriffen, mit grosser Beschwer gethan, dem Reich Deutscher Nation, bevor aber Ihrer Majest. getreuen Unterthanen zu Nutz und mehrerm Trost gehandelt hätte.

Wer hier bedenckt den Orth / die Länder/ derer Abgesandten der Vortrag geschiehet/ den Vortrag/der siehet im Kayserl. Hertzen nichts anders/ als den allergnädigsten Willen/ über dem Religions - Frieden auch die Erb-Lande zu erfreuen.

b. Maximiliani II. welcher, als ihm von denen Schlesischen Ständen die Erb-Huldigung geschehen sollen, ihnen ausdrücklich versprochen, sie bey dem Religions-Frieden unverletzt zu erhalten.

c. Rudolphi II. welcher in seinem Majestät-Briefe ihnen verheisset, sie gleich andern bey dem Religions-Frieden im Heil. Röm. Reich zu erhalten.

d. Ferdinandus II. an Chur-Sachsen 1621. Ich versichere hiedurch Ew. Liebd. Kayserl. Teutsch und auffrichtig, daß alles dasjenige, so von Mir Ew. Liebd. versprochen, und dem Religions-Frieden einverleibet, darauff das andre übrige alles gerichtet, gemäß, darunter verstanden, und demselben würcklich soll nachgekommen werden.

An eben denselbigen: Wie wir es schon in unserm Hand-Briefflein declariret haben, alles auff den im H. Röm. Reich auffgerichteten Religions-Frieden,

unter der vertrösteten Gnade der restitution der Privilegien verstanden und gestellet haben wollen ꝛc.

Jt. in der confirmation des Accords an Chur-Sachsen: Und wir uns gegen Ew. Libd. erkläret, dissfals in allem dem Religions-Frieden im Reich gemäß zu verhalten.

Ein kräfftigerer Beweiß als derselbe, so aus dem Munde ihrer eigenen Souverains gezogen ist, kan desfals wohl nicht beygebracht werden.

2. Daß auch die Evangel. Reichs-Stände ihnen desfals nicht zuwider gewesen, vielmehr gegen Jhro Majest. erkennet und bekennet hätten, daß sie, die Schlesier, zu solchem Reichs-Frieden mit gehöreten. Wenn sie in ihrem Intercessions-Schreiben 1646. Jhro Kayf. Maj. angelegentlichst bitten, daß dieselbe sie (die Schlesier) bey dem Religions-Exercitio lassen wolte, wie sie es durch den Majestät-Brieff, pacta und privilegia theuer erworben, und vor diesem in Ubung gehabt, auch ohne dem vermöge des Religions-Friedens dessen fähig sind.

3. Daß die Schlesier selbst sich daran fest gehalten, u. davon nicht wollen stossen lassen, was auch vom Gegentheil dawider hat mögen eingewendet werden. Jn ihrer Intercession vor die Stadt Sagan beruffen sie sich auff die vom Maximiliano II. vor der empfangenen Erbhuldigung ihnen geschehene Verheissung, daß er sie bey den Rechten des Religions-Friedens erhalten und schützen wolle.

Und als der Bischoff von Breßlau den Fürsten zu Brieg, Liegnitz und Wohlau, das Recht Consistoria zu halten, disputiren wolte, defendiren sie sich deshalben bey Jhro Kayf. Maj. und sagen: Als sichs begeben, daß in dem H. Röm. Reich die Evangelische

Reli-

Religion öffentlich bekennet, und hierauff der allgemeine Religions-Friede getroffen und eröffnet worden, als haben dieselben (Unsre Fürstl. Vorfahren:) weil zu solchem Bekänntniß mit ihren Landen und Leuten sie sich auch gezogen, und die Evangel. Religion in ihren Landen eingeführet, gehabt, sich erwehnten allgemeinen Religions-Frieden mit angenommen ꝛc. Und weiter: Wenn denn Allergnäd. Kayser König und Herr, aus diesem unsern auffrecht- und wahren Bericht erscheinet, daß unsre Consistoria nicht erst neulich angefangen, sondern Unsere Fürstl. Vorfahren sich derselben vor mehr als 100. Jahren, zugleich bey der Erkäntniß und Bekäntniß der Evangel. Religion, als eines demselben unablößlich anhangenden Rechten Jure territorialis superioritatis particularis (aus sonderbarer Landes-Herrschafftl. Gewalt) und Krafft des im H. Röm. Reich aufgerichteten Religions-Friedens in ihren Fürstenthümern und Landen befugter massen angenommen, auch der wegen vorgegangener Böhm. Unruhe verhandelte Churfächs. Accord, die confirmation des freyen Exercitii Religionis Augustan. Confess. (Religions-Ubung Augspurg. Confeßion) und Majest. Brieffs klärlich besaget ꝛc. Worauff der Kayserliche Hoff und der Bischoff geschwiegen.

Aus welchen allen unverwerfflichen Zeugniffen klärlich wird erwiesen seyn, daß der erste Grund des Schlesischen Religions-Exercitii, mit seinen annexis seye der im Reich Anno 1555. errichtete Religions-Friede.

Der zweyte Grund gehet sie noch näher an/ und ist II.

Der von Rudolpho II. ertheilte

Majestät-Brieff.

WElcher ihnen das Religions-Exercitium A. C. cum suis annexis (und was demselben anhängig) noch fester und insonderheit versichert, woraus nur kürtzlich anzuführen:

1. Daß Ihro Maj. allen und jeden Schlesiern, hohen und niedern, Herrschafften und Unterthanen, wo, und unter welcher Religion Obrigkeit, geistlicher oder weltlicher, diese auch wohnen mögen, ihnen, und ihrer Posteritæt ein gantz völliges, freyes und ungehindertes Religions-Exercitium, wie es immer seyn kan, ex interdicto, uti possidetis, ita possideatis (nexus dieses ist ein Rechts-Terminus, so im Teutschen nicht deutlich genung zu geben, wil aber so viel sagen, daß ein jeder sein Gut in dem Stande, wie er es in Besitz genommen, nothwendig auch also besitzen oder behalten müsse,) einräumen, confirmiren und bestätigen.

2. Verspricht sie gleich andern bey dem Religions-Frieden im Reich zu erhalten, welchen Er en detail zu erklären scheinet, was er sonst en general begreiffet.

3. Daß sie alle prætensiones, so ein Theil gegen das andere zu Klöstern, Kirchen, Schulen, Rehnten ꝛc. ex quocunque capite dieselbe auch herfliessen könten, auffheben.

4. Daß sie, die protestirende, indem allen schon im possession gewesen, zu Ferdinandi I. und Maximiliani II. Zeiten, und Ihro Kayserl. Majest. bey Antretung Ihrer Regierung es also gefunden hätten.

5. Daß durch ihre standhaffte Treu in allerley Gelegenheit sie um Ihro Majest. es verdienet hätten.

6. Daß Ihro Maj. bey Königl. Worten vor sich und ihre Nachfolger, versprechen, sie, die Schlesier,

bis

bis zu gäntzlicher Vereinigung der Religionen, bey dieser Religions-assecuration zu erhalten, keinen Befehl wider denselben gegeben, und der gegeben, nicht gelten, und wer darwider handelte, er sey geistlich oder weltlich, als ein Friedens-Stöhrer gestrafft werden solte. Hier geschahe abermahl der Einwurff, daß die Schlesier auff vorgedachten Majestät-Brieff sich nicht mehr beruffen könten, weil er durch den Böhm. Krieg, in welchen sie sich mit einwickeln lassen, verwircket, mithin sie aller daraus gehabten Vortheile verlustig worden.

Konte aber gar leicht beantwortet werden, daß zwar wahr, daß der Majestät-Brief durch den Böhmischen Krieg geschwächet worden, und möchten die Schlesier ihres darin ausgedruckten Religions-Exercitii, vielleicht auch seyn verlustig worden, wenn er nicht wäre durch den so genannten

III.

Chur-Sächsischen accord, als ihr drittes fundament ihrer Religions-Freyheit retabliret, und sie, die Evangelischen Schlesier, mit ihrer Kayserl. Majest. völlig ausgesöhnet, auch alle insgesamt, und ein jeder insonderheit, keiner ausgeschlossen, in ihre vor der Böhmischen Unruhe gehabte, und im Majestät-Brieff ausgedruckte Religions-Freyheit und Ubung / jure qvasi postliminii wären restituiret worden.

Dieses zu erläutern wäre hier nicht nöthig gedachten accord von Wort zu Wort zu wiederholen, würde genung seyn daraus bekandt zu machen:

1. Daß Ihro Kayserl. Majest. in Dero Commission an Ihro Chur-Fürstl. Durchl. denen Schlesiern selbsten das Zeugniß geben, daß nicht alle in forma Universitatis, (als eine gantze Gemeine/ oder

das gantze Schlesien (wider Jhro Maj. sich versündiget, sondern nur etliche ohne Vollmacht von andern, die Bündniß zu Prag wider sie gemacht hätten.

2. Daß Jhro Kayſ. Maj. die Verbrecher alle und jede, hohe und niedere, was condition und Standes sie auch seyn mögen, zu Gnaden auff und annehmen, alles Verbrechen erlassen, und so wohl die Privilegien, als das völlige Religions-Exercitium allerdings, wie sie es im Majestät-Brieff gehabt, ihnen auffs neue bestätigen.

3. Daß davor Jhrer Maj. sie 300000. fl. bezahlet hätten.

4. Daß Jhro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen diesen accord garantiren, und sie, die Schlesier, in Schutz nehmen, im Fall sie der Religion wegen solten angefochten, und in ihrem Gewissen bedränget werden, auch deßhalber an nöthigen interceſſionen bey Jhro Kayſ. Maj. es nicht ermangeln zu lassen. Diesen accord hätten Jhr. Kayserl. Majest. Ferdinandus II. in allen seinen Puncten und Clausulen approbiret und confirmiret durch eigenes Schreiben de d. 18. Mart. 1627. und eigene Absendung Dero Hrn. Bruders, Ertz-Hertzogs Caroli Durchl. Bischoffen zu Breßlau an Jhro Churfl. Durchl. zu Sachsen, mehr an die Fürsten und Stände selbst in Schlesien 1621. als der Hertzog in Jägerndorff sie zu Ergreiffung der Waffen abermahl aufftreiben wolte.

Weiter 1626. an den Hertzog von Liegnitz, Ober-Hauptmann des Landes Schlesien. Und abermahl an Chur-Sachsen, Johann Georgen, allwo Jhro Maj. ausdrücklich sagen, daß, nachdem sie den accord confirmiret hätten, selbigen auch unverletzt halten wolten wolten Stehet also der Majestät-Brieff bis

hieher

hieher noch ohnverletzt, nachdem er eine so stattliche Stütze durch den accord bekommen, und Churfl. Durchl. ihn garantiret haben.

Man warff aber auch hier entgegen, daß die Schlesier selbsten, als sie sich wider Ihro Kayserliche Majest. mit Chur-Sachsen, welche mit Dero, von Schweden und Brandenburgern combinirten Armee ins Land gerücket war, sich verbunden hatten, Ihro Kayserl. Maj. von Dero im accord gethanen Promessen loß gemachet, sich selbsten aber aus dem Stand gesetzet hatten, auff den Majestät Brieff und accord ferner zu provociren; und ihr Religions-Exercitium nach denenselben ferner zu begehren. Nachdem wäre der Prager-Receß mit Chur-Sachsen auffgerichtet, nach welchem diese Affaire zu reguliren, daraus aber nicht viel zu holen wäre.

Wurde beantwortet; Wäre wahr, daß von dem Majestät-Brieff und Accord auff den Prager Recess die Religions-Freyheit in Schlesien einen grossen Fall thäte, jedennoch nicht überall. Die Fürstenthümer Brieg, Lignitz, Wohlau, Oels und die Stadt Breßlau, wären in ihre vor dem Kriege gehabte Rechts-Freyheiten und Religions-Ubung restituirt worden, so wohl die Fürsten, als durchgehends alle Einwohner, hohe und niedrig, jung und alt, sie, und ihre Posteritæt, wes Standes und Condition sie immer seyn mögen, auff den Fuß, als im Majestät-Briefe es verfasset ist; Werden also diese Fürstenthümer mit ihren Einwohnern auch nach dem Prager-Recess sich auff dem Majestät-Brieff und Chur-Sächs. Accord beruffen können, indem selbige durch den gedachten Prager Recess, so viel er die erwehnte Fürstenthümer angehet, nicht aufgehoben sondern beständig worden.

Die

Die andere Parthey, so allezeit das Gegentheil zu behaupten bemühet war, antwortete: So sind dennoch der Majestät-Brieff und Accord in Ansehung der andern Fürstenthümer auffgehoben, indem selbiger Einwohnern nichts als das flebile beneficium emigrandi gelassen worden, im Fall Ihro Kayf. Maj. eine Reformation daselbst vornehmen, und sie dazu sich nicht bequemen wolten. Solch Ubel hätten sie sich selbsten auff den Hals gezogen, indem sie sich wider ihr Eyd und Pflicht, und dem Chur-Sächs. Accord zuwider, mittelst welchen sie in beständiger Treue und devotion gegen das Hauß Oesterreich bleiben, und sich keiner fremden Adhærenz noch Bündniß theilhafftig machen sollen, in weit aussehende Bündniß und alliance wider J. K. M. eingelassen, ja gar in fremde vermeyntliche protection gegeben hätten.

Man antwortete: Ja das wären die Ursachen, um welcher willen 2. Ruthen gebunden worden, um sie zu stäupen.

1. Die Verbrecher denen Gesetzen nach zu straffen, jedennoch daß sie vorhero genungsam gehöret, und des beschuldigten Lasters überwiesen worden.

Daß sie nach Gefallen der Reformation unterworffen, und im Fall sie sich nicht darzu bequemen wolten, ihre Güter zu verkauffen, und zum Land hinaus zu ziehen ihnen die Nothwendigkeit auferleget wird. Es wäre gleichwohl hiebey zu mercken, daß Jh. Kayf. M. selbsten im Eingang des gedachten Prager-Recesses denen Schlesiern das herrliche Zeugniß geben, daß nicht alle Fürstenthümer, in forma Universitatis (als eine ganze Gemeine/ oder das ganze Schlesien) wider sie gesündiget hätten, sondern nur etliche ohngenannt welche es wären. Daß ohne Zweiffel die

Fürsten-

Fürsten zu Brieg, Lignitz, Wohlau, Oels, und die Stadt Breßlau an Jh. Kayſ. Maj. ſich müſten verſündiget haben, wäre daraus zu ſehen, daß ſie haben müſſen das begangene Unrecht erkennen, bereuen und unterthänigſt um Pardon bitten; Das hätten ſie gethan, und wären völlig in ihre vorige Rechte und Freyheiten reſtituiret worden. Die andern Fürſtenthümer wären auch der Straffe & arbitrariæ reformationi reſerviret (und wilkührl. Reformation oder Religions-Veränderung) und alſo keines von der Schuld der Straffe ausgenommen, als der eintzige Hertzog Heinr. Wenzel von Bernſtadt. Wäre alſo aus XVII. Fürſtenthümern und IV. freyen Standes-Herrſchafften keiner als der eintzige Hertzog von Bernſtadt von der Schuld befreyet.

Man hielte ſich aber deßfals an die Kayſ. Worte, daß nicht alle Fürſten und Stände, und Einwohner des Landes Schleſien in forma Univerſitatis (als eine gantze Gemeine oder das gantze Schleſien) wider Jhro Kayſ. Maj. ſich vergriffen hätten, auch dahero nicht alle Dero gnädigſten Pardons bedörfften, ſondern nur etliche derſelben, und wäre hieraus ſich zu verwundern, wie ſie denn faſt alle hätten können geſtrafft, und ihrer vor dem Krieg gehabten Religions-Freyheit entſetzet werden.

Es wäre allhier zu beſorgen, daß der Unſchuldige mit dem Schuldigen habe leiden müſſen, in Sachen, die nicht das zeitliche Leben und deren Güter angehen, ſondern die Gewiſſen und das Heil der Seelen; daß hier nicht beobachtet worden, was im Text ſtehet, daß derjenige, welchen Jhro Kayſ. Maj. würden ſtraffen wollen, vorher gnugſam ſolle gehöret und des Laſters überwieſen werden; daß man daſelbſt mehr

nach

nach passion der Geistligkeit, als der Justitz verfahren, wowider die Unschuldige tanqvam nec confessi, nec convicti excipiren, und die Nothdurfft zu Vertheidigung ihrer Unschuld sich vorbehalten können. Hier fragte der Gegenstand, was zu ihrer Entschuldigung könte vorgebracht werden?

Wurde beantwortet: 1. Daß sie beständig verneinen, daß mit Chur-Sachsen und den Schweden wider Ihr. Kayserl. Maj. sie sich verbunden gehabt. Denn ob sie wol der combinirten Armee contribuirt, auch Proviant und andre Nothwendigkeit verschaffet, auch einige Städte Garnison eingenommen hätten, so wär es doch mit ihrem Unwillen und aus Zwang geschehen, indem sie einer so grossen Armee nicht widerstehen mögen, welcher die Kayſ. selbsten weichen müssen, daher solches ihnen eben so wenig als dem Dom-Capitul zu Breßlau, welches über dem allen mit dem Feinde transigiret, könte übel ausgeleget werden.

2. Weil J. Kayſ. M. in gedachtem Prager-Recess ihnen selbst das Zeugniß geben, daß nicht alle Fürsten, Stände und Einwohner in forma Universitatis sich versündiget hätten, dahero auch nicht alle des Pardons bedörfften, sondern nur etliche, ohne Zweiffel sie andeuten wollen, daß auch nicht gantze particulier Fürstenthümer in forma universitatis (als eine gantze Gemeine oder das gantze Schlesien,) sondern nur ein und ander Stand und privatus, in diesem und jenem Fürstenthum gemißhandelt hätte, über welche J. Kayſ. Maj. allerdings die gerechteste Ahndung verbliebe, hätte aber dieselbe um etliche particuliers willen nicht über das gantze Land erstrecket werden können, welches zu hart scheinen wil. Wäre weiter zu urtheilen, wenn die jenige, so des Pardons bedurfft, wie denn die Fürsten zu

Brieg,

Brieg, Lignitz, Wohlau, Oelß und die Stadt Breßlau haben abbitten müssen, in ihre vorige Privilegia und Religions-Freyheiten wiederum gesetzet worden, der Billigkeit gewesen wäre, diejenige, so an Ihrer Maj. sich nicht versündiget, noch dessen überwiesen worden, bey ihren vor dem Krieg gehabten Privilegien und Religions-Freyheit zu lassen und zu erhalten.

3. Und so sie wol der Religion wegen von den Soldaten und der Röm. Geistlichkeit fast zur Verzweifelung gebracht worden, welche, damit sie von ihrem Bekäntniß abfällig machen möchten, mit äuserster Grausamkeit mit ihnen verfahren hätten, wie die Stände selbst in einer weitläufftigen Ausführung ihrer Unschuld an die Evangel. Reichs-Stände, und J. Königl. Majest. von Pohlen Vladislaus II. in ihrer Vorschrifft vor die Schlesier bey Ihrer Kayserl. Majest. nachdrücklich anführen.

4. Daß dennoch in solchen ihren Nöthen sie keine fremde Hülffe noch Rettung gesuchet, folglich keine fremde Armee ins Land beruffen, noch sich mit einiger wider Ihro Kayserl. Majest. verbunden.

5. Es wäre zwar wahr, daß sie aus obgedacht-höchstdringender Noth der Churfl. Durchl. zu Sachsen Schutz, den dieselbe ihnen aus eigenen Willen angeboten, nach vielen sollicitiren und vorstellen endlich angenommen, um wider die so genante Seligmacher, Clerum & Militem, Schutz zu haben, zu deren Armee sich die Schwedische und Brandenburg. Truppen geschlagen hätten, wie Fürsten und Stände in Schlesien dem damaligen Chur-Sächs. General Arnheim solches alles klagend und verweißlich vorstellen.

9. Es wäre aber auch dieses salva & illibata devotione erga Cæsarem, und damit eben dasjenige geschehen

hen, was in vor angeführten Chur-Sächs. Accord ausdrücklich bedungen, versprochen, und von Ihrer Kayserl. Maj. selbst erlaubet und vollkömlich confirmiret worden: Wie Ihro Kayſ. Maj. ſelbſten in Dero Schreiben 1621. an Chur-Sachſen erwehnen, daß mit Deroſelben ſie einige Puncte des Accords, durch Dero Herrn Bruder, Ertz-Hertzog Carln erläutern laſſen wolten, weil Jh. Durchl. ſie, die Schleſier, desfals in Dero Protection genommen hätten.

7. Daß über alles man ihre Verantwortung nicht mag angehöret haben, ſondern nur jede Gelegenheit ergreiffen wollen, ſie um ihr Glaubens-Bekänntniß zubringen.

In Anſehung dieſer Urſachen man wohl nicht mit Warheit würde ſagen köñen, daß die Schleſ. Fürſtenthümer ſich ſelbſten durch ihre Schuld ihres theuer erworbenen Majeſtät-Brieffs und Chur-Sächſ. Accords hätten verluſtig gemacht, vielmehr ihnen zuſtatten komen müſſe, was ſie in ihrer vor angeführeten deduction ihrer Unſchuld wehmüthigſt anführen, daß ſie wider Ehre, Pflicht, Treue und Redlichkeit wiſſentlich nichts begangen. Daß ſie gefährlicher Rathſchläge und adhærence ſich nicht theilhafftig gemacht, ſondern vielmehr ſich in terminis mere paſſivis (*in terminis &c.*) verhalten, und mit groſſer Gedult von Freund und Feind, Raub, Brand und allerley Ungemach erlitten hätten. Käme noch darzu daß ihnen à tertio, ohne ihr Wiſſen und Einwilligung nicht habe können præjudiciret, folglich durch den Prager-Frieden ihr herrliches Religions-Exercitium genommen werden: Denn es ſeye gar zu hart, einen ſeines mit ſehr groſſer Mühe und Koſten von ſehr langer Zeit her erworbenen und beſeſſenen Schatzes, gleich dem die Religions-Freyheit iſt, ohne

Acht-

Achthabung auf die stattliche Gründe, so sich entgegen legen, ex quocunque prætextu (unter allerhand Vorwandt) zu berauben. In welchem regard denn auch die Evangelische Chur-Fürsten und Stände des Reichs ohngeachtet dieses Friedens in ihrem Intercessions-Schreiben de Anno 1646. mit allem Recht hätten begehren können: Daß Ihro Kayserl. Maj. die Schlesier bey dem Religions-Exercitio der Augspurg. Conf. lassen wolte, gleichwie sie es durch den Majestät-Brieff, pacta und privilegia theuer erworben, und vor langer Zeit geübet haben. Gleiches 1654. da höchst- und hochgedachte Stände ausdrücklich sagen, daß der Chur-Fürst von Sachsen denen Schlesiern durch seine Verheissung, so er ihnen über ein freyes Religions-Exercitium gegeben, und Ihro Kayserl. Maj. vollkommentlich bestätiget und confirmiret hätten, annoch verbunden und verhaftet sey. Daß selbst Ihro Chur-Fürstl. Durchl. von Sachsen, welche mehr gedachten Prager-Frieden gemacht, auch nachhin der beständigen Meynung gewesen, daß sie durch selbigen ihres denen Schlesiern im Accord gethanen Versprechens, und der darin aufgenommenen Garantie keines weges qvit und ledig worden, wenn sie in Ihrer Intercession de Ao. 1654. den 23. Febr. in sehr nachdencklichen Terminis bekennen: p.p. und solches um so viel mehr, „ als meine Verheissung, welche aus vollkommener, „ Macht Ew. Maj. Herrn Vaters, Glorwürdigsten, „ Gedächtniß, ich den Schlesiern gegeben, woselbst meine Chur-Fürstl. Parole und Reputation noch engagiret und exponiret sind, mich darzu verbindet.

Wenn demnach die Schlesier in ihrer Devotion gegen Ihro Kayserl. Maj. beständig verharret, wenn sie durch Annehmung des Chur-Sächs. Schutzes, welchen Ihro Chur-Fürstl. Durchl. ihnen in ihren grösten Nöthen und Seelen-Angst, so sie von der Römischen Geistligkeit, und den Soldaten erlitten, aus eigenem Willen angebothen, nichts mehrers gethan/ als was in mehr erwehnt Chur-Sächs. und von Kayserl. Maj. bestätigtem Accord erlaubet und stipuliret worden, so wäre nicht zu ersehen, daß sie durch den Prager-Frieden haben können ihres Religions-Exercitii entsetzet werden. Weiter: Wenn die Chur-Fürsten und Stände des Reichs auch nach der Zeit der Prager- u. Münsterischen Friedens-Schlüsse in ihren bey Kayserl. Maj. um ein freyes Religions-Exercitium in Schlesien eingelegten intercessionen den Majestät-Brieff und Chur-Sächs. Accord zum Grunde nehmen, so liesse sich mit allem Recht schlüssen, daß eben so wohl die Ober-Schlesische Fürstenthümer, und diejenige Nieder-Schlesische, von welchen man vorgiebt/ daß sie durch den Prager-Recess ihres gehabten Religions-Exercitii entsetzet worden, das völlige freye Religions-Exercitium, wie es ihnen durch den offt-erwehnten Majestät-Brieff und Chur-Sächsischen Accord versichert ist, begehren können, als die Fürstenthümer Brieg, Liegnitz, Wohlau, Oels und die Stadt Breßlau, welche durch den angeführten Prager-Recess in ihre vor dem Krieg gehabte Privilegia und Rechte, sonderlich die vorhin gehabte völlige Religions-Freyheit und Ubung wieder hergestellet worden.

Der

Der Gegentheil beantwortet dieses: Wenn gleich nachgegeben würde, daß die Schlesier nach dem getroffenen Accord mit Chur-Sachsen, sich nicht eben also hart an Ihrer Kayserl. Majest. versündiget, daß sie dadurch ihres wohlerworbenen Majestät-Briefes wären verlustig worden, noch auch der Particulier-Prager-Friede von solcher Authorität wäre, Sie dessen zu entsetzen, so würden Sie dennoch anietzo, und ferner darauf sich nicht beruffen können, weil hernach der allgemeine Münster- und Oßnabrügische Friede gemacht worden, welcher als der letzte, einen ieden zu seinem Rechte verwiese, und auch die Schlesier daselbst ihre abhelffliche Masse bekämen, aber auch gar wenig zu ihrem Schutz daraus anzuführen hätten.

Wurde beantwortet:

Der Münster-Oßnabrügische Friedens-Schluß sey der

IV.

Grund der Schlesischen Religions-Freyheit/ und deren Ubung/ und theile selbiges in zwey Gradus:

1. Vor die Fürstenthümer Brieg, Liegnitz, Wohlau, Oels und die Stadt Breßlau.
2. Vor die übrige Ober- und Nieder-Schlesische Fürstenthümer,

Und zeige deutlich, wie ein jedes bey seinem Exercitio Religionis gegenwärtig gelassen werden solle.

Vor die Fürstenthümer Brieg, Liegnitz, Wohlau, Oels und die Stadt Breßlau ist der §. 38. *Art. V.*

Silesiæ etiam Principes Augustanæ Confessioni addicti, Duces scil. in Brieg, Ligniz, Münsterberg & Oels, itemque Civitas Vratislaviensis, in libero suorum ante bellum obtentorum jurium & privilegiorum, nec non Aug. Confessionis Exercitio ex Gratia Cæsarea & Regia ipsis concesso, manutenebuntur. (Die der Augspurgischen Confeßion verwandte Fürsten in Schlesien / die Hertzoge nemlich zu Brieg / Liegnitz / Münsterberg und Oels / wie auch die Stadt Breßlau / sollen aus Käyser- und Königl. ihnen verliehener Gnade / bey dem freyen Gebrauch ihrer vor dem Kriege erhaltenen Rechten und Freyheiten / wie auch der Augspurgischen Confeßion gehandhabet und geschützet werden.)

Woraus zu sehen, daß die Fürsten zu Brieg, Lignitz, (Wohlau ist unter Lignitz begriffen) Münsterberg, Oels und die Stadt Breßlau bey dem freyen Gebrauch ihrer Gerechtigkeiten, Freyheiten und der Augspurgischen Confeßion Religions-Exercitio, so sie vor dem Krieg gehabt, sollen geschützt und gehandhabet werden.

Der Gegentheil warff hie ein: Daß dieser §. die Fürsten und die Stadt Breßlau angehe, nicht aber die Fürstenthümer, das ist, die Vasallen, Städte und Unterthanen, welche sich keines weges zueignen könten, was denen Fürsten in Person verliehen.

Wurde beantwortet: Daß nicht könne erwie-

sen

sen werden, daß dieser §. der Fürsten Personen alleine angehe, ob sie gleich allein genennet wären, denn

1. Haben die Stände dieser Fürstenthümer 1676. weitläufftig erwiesen, daß diese Kayserl. Concession kein personal-privilegium sey, sondern den Fürstenthümern gegeben, nur daß die Fürsten genennet worden / weil sie den Stand des Landes repræsentiret hätten.

2. Weil die Intention der Evangelischen Pacisceuten zu Oßnabrüg, welche auf den Prager-Frieden desfalls ihr Auge geschlagen gehabt, ohnmöglich gewesen, denen Schlesiern weniger zu geben, als zu Praag geschehen, als woselbst die Landschafften und Unterthanen sie und ihre Posterität ausdrücklich genennet wären, daß sie bey ihren vor denen Kriegs-Unruhen gehabten Privilegiis sollen geschützet, auch bey dem Exercitio der ungeänderten Augspurgischen Confeßion allerdings gelassen werden. Dahero auch

3. Als Anno 1653. von der Römischen Clerisey überall ausgesprenget worden, daß dieser §. allein der Fürsten Person und Hoff-Städte, oder meistens Dero Residentien angiengen, hätten Ihro Chur-Fürstl. Durchl. von Sachsen an Ihro Kayf. Maj. deshalben interveniendo unter andern folgendes geschrieben: p. p. welche verfängliche Auslegung, weil sie dem Innhalt des Frieden-Schlusses zuwider, also muß ich zweiffeln, ob Ew. Kayserl. Maj. hiervon Wissenschafft tragen / noch vielmehr, ob sie daran, wenn ihr dieselbe vorkommen solte, einigen Gefallen daran haben würden. Dahero Ew. Kayserl. Maj.

aus unter hänigster Wohlmeynung solche weit aussehende Aussprengungen und Discourse zu eröffnen, ich vor rathsam erachtet, dieselbe gehorsamst ersuchende, Sie wolle gnädig geruhen, zu Bestärckung angezogenen Paragraphi: Silesiæ etiam Principes &c. warhafftigen Meynung und Verstands, und dergleichen schädliche und vergebliche Reden zu unterbrechen, Dero Kayserliche Erklärung also zu ertheilen, damit mehr berührte Hertzoge zu Brieg, Lignitz, Münsterberg, Oels, nicht allein vor Dero Person und Residentien, sondern auch vor Dero sämtliche Lande, Unterthanen und Leuthe in Schlesien, weil solches so wohl die Antecedentia als Consequentia mehr bedeuteten Frieden-Schlusses unwidersprechlich mit sich bringen, des ihnen aus sonderbarer Kayser- und Königl. Begnadigung vergönneten Exercitii Religionis Augustanæ Confessionis völlig versichert seyn, und darbey gehandhabet werden möchten.

Den $\frac{18}{28}$ Febr. 1653.

Fast gleiches hatten die gesamte Evangel. Reichs-Stände in ihrer Intercession de Ao. 1653. den 14. Dec. erwehnet, daß dem §. Silesiæ etiam Principes &c. eine unverhofft ungleiche Ausdeutung und Verstand wider den hellen Buchstaben, und der Paciscenten Intention zugeleget werden wolle ꝛc. Und so in vielen andern Intercessionen: sonderlich nochmahlen Chur-Sachsen 1654. den 23. Febr. vor die Fürsten und Stadt Breßlau, p. p. welchem um so viel weniger beyzufallen, als vielmehr zu vermuthen, daß die Cron Schweden nebst andern protestirenden Chur-Fürsten und Ständen zu Oßnabrüg

denen

denen Schlesischen Fürstenthümern und Ständen ein mehrers, als sie aus dem Pragerischen Friedens-Schluß zu erwarten gehabt, zu erhalten, keines weges aber durch vorerwehnte verfängliche Wort-Deutung und Interpretation, ohne Mandat der Schlesischen Stände, ihnen dasjenige, was zuvor durch obangezogene Kayserliche Resolution und Pragerischen Friedens-Schluß so theuer und fest versprochen, vollends gar hinweg zu nehmen, oder in Gefahr zu setzen, intentioniret und gesinnet gewesen.

4. Dieser deutlichen Meinung wären endlich Ihro Kayserl. Maj. Ferdinandus III. selbsten beygetreten, durch die so genannte Declaratoriam, so sie Anno 1654. an Chur-Sachsen deßhalber ertheilet, p. p. angesehen, daß wir nicht der Meynung sind, das Religions-Exercitium der Augspurgischen Confeßion auf der Fürsten Hoff-Städte einzuschliessen, noch auch zu thun gedencken, sondern vielmehr sie bey den Kayserl. Concessionen, die wir ihnen gegeben haben, nach Disposition der Friedens-Schlüsse zu schützen ꝛc. Endlich versichern wir Ew. Liebd. daß wir keines weges geschehen lassen wollen, daß dem zu Prag getroffenen Frieden, und dem Neben-Recess etwas zuwider von jemanden gehandelt werde.

5. Dahin giengen auch alle andere Sinceraciones Leopoldi, so denen Fürsten so wohl, als denen Ständen des freyen Religions-Exercitii halber geschehen wären, als Ao. 1658. den 27. Sept. an der Fürsten zu Brieg, Lignitz, Wohlau Abgesandten, die Herren von Canitz und Ctepsko, p. p. Ob wohl

Ihro Kayserl. Maj. durch die letzte Wahl-Capitulation d. d. Franckfurth den 18. Junii das Instrumentum pacis per omnia confirmiret / (durchgehends bestätiget) und keine mehrere Versicherung, als sie bereits darinnen haben, gegeben werden könne, auch Confirmatio Privilegiorum nach altem Herkommen und Stylo, sondern Abnahm und Zusatz zu richten. Jedennoch haben Ihr. Kayserl. Majest. sich über dieses allergnädigst erkläret, wohlbedeutete Fürsten zu Brieg, Lignitz, Wohlau, wie auch ihre Unterthanen, vermöge angezogenen 38. §. Silesiæ etiam Principes &c. Instr. pac. (die Fürsten auch in Schlesien) bey den Rechten und Privilegien, die sie vor dem Kriege gehabt und genossen, absonderlich bey dem freyen Exercitio Religionis, auch bey dem, was Ihro Kayserl. Maj. dem auch hocherwehnten Herrn Chur-Fürsten zu Sachsen, der Religions-Freyheit halber hat versichern lassen, aus Kayser- und Königl. Gnaden hand zu haben und zu schützen. Wormit also stattlich erwiesen, und selbst durch die Kayserl. Declarationes zugestanden worden, daß der §. 38. Art. V. Instr. Pacis mit dem Pragerischen Neben-Recess hierinn übereinkomme, nemlich, daß nicht nur die Fürsten, sondern auch die Länder und Unterthanen darinn begriffen wären.

Der Gegentheil machte hier den Einwurff: Daß, ob wohl die Stände und Unterthanen durch diesen Paragraphum, wie ausgeführet worden, zu ihrer vorigen Religions-Freyheit restituiret worden, so wäre es doch nur in Ansehung ihrer Fürsten geschehen, welche sie bey ihrem Leben dabey beschützet

zet und erhalten hätten: Nach deren gäntzlichen Abgang aber, da diese Fürstenthümer Ihro Kayserl. Maj. angestammet, wären auch die, denen Fürsten dißfalls ertheilte Jura und Concessiones auf Ihro Kayserl. Majestät zurück gefallen, welche nunmehro nach Dero Gefallen darüber zu disponiren hätte.

Wurde beantwortet, wenn das probirt und zugestanden worden/ daß vor angeführter §. 38. Silesiæ etiam Principes &c. nicht die Fürsten allein, sondern auch die Vasallen, Städte und Unterthanen angehe, so muß er anietzo nach der Fürsten Tod ihnen eben so kräfftig und gültig seyn, als er bey deren Leben gewesen. Denn 1. wäre aus dem §. 38. Iæpius allegato (**offtangezogenen 38. Punct**) anzumercken, daß daselbst gemeldet werde, daß sie sollen bey dem freyen Gebrauch ihrer Privilegien und Religions-Exercitio, so sie vor dem Kriege gehabt, erhalten werden, wodurch ohngezweiffelt der Majestät-Brieff verstanden, welcher eines der vornehmsten Privilegien, aus welchem zu untersuchen, was vor Personen durch ihn zum freyen Religions-Exercitio wären privilegiret worden, und worinnen dasselbe freye Religions-Exercitium bestanden, und würde klärlich erhellen, daß es, wie gedacht, 2. kein personale Privilegium (**auf eine gewisse Person gerichtetes oder derselben ertheiltes** *Privilegium*) sey, so nur den Fürsten / oder ein und anderer Person gegeben, und mit derer Leben aufgehöret, sondern ein warhafftig reale, so allen und ieden Einwohnern der Fürstenthümer, und einem ieden insonderheit, ihnen und ihrer Posteritæt (**Nachkommen**)

welche, und so lange sie der Augspurgischen Confession anhängig sind, verliehen. Denn so stehet es ausdrücklich: p. p. bewilligen Wir und geben Macht, daß die gehorsamsten Fürsten und Stände, und also alle und iede Einwohner und Unterthanen des gantzen Landes Schlesien, sie seyn unter geist- oder weltlichen Fürsten, Herren und Commendatoren, auch in Unsern Fürstenthümern gesessen, aufm Lande, Städten und in Dörffern, welche der Augspurgischen Confeßion verwandt sind, und sich zu derselben bekennen, keinen ausgenommen, ihre Religion, laut ietzterwehnter Confeßion, frey und ungehindert, überall an allen Orten üben ꝛc.

Und §. 3. gar nachdrücklich: p. p. Verwilligen Wir auch dieses, da iemand aus den Fürsten und Ständen, ausser den Kirchen und Gottes-Häusern, welche sie ietzo inne haben, halten oder ihnen sonst zuständig seyn (bey welchen sie auch friedlich geschützt und gehandhabt werden sollen) etwa in Städten, Städtlein und Dörffern und anderswo, wolte oder wolten mehr Kirchen und Gottes-Häuser oder Schulen, zu Unterweisung und Aufferziehung der Jugend auffrichten und bauen lassen, daß solches, gleichwie dem Fürsten- und Herren-Stand, und deroselben allerseits Unterthanen/ als auch denen Erb-Fürstenthümern, so wohl in Städten, als auff dem Lande, ingemein, und einem ieden insonderheit, anietzo, und hinkünfftig zu thun, frey und offen stehen soll, vor männiglich ungehindert ꝛc. Aus welchen angeführten Extracten des Majestät-Briefes gar überflüßig erhellet, daß die Vasallen, Städte und Unterthanen dieser Fürstenthümer Brieg, Lignitz,

Woh-

Wohlau/ (denn diesen zu Gefallen wird voriges angeführet) nicht in Ansehung ihrer Fürsten, ihr freyes und ungehindertes Religions-Exercitium bekommen, sondern Fürsten und Unterthanen gleich, ein ieder für sich und seine Posterität, so, daß, wenn gleich alle Städte/ Vasallen und Unterthanen zur andern Religion übergiengen, und nur eine einzige Stadt, Dorff, Vasall oder Unterthan bey seiner Religion der Augspurgischen Confeßion beständig verbliebe, selbigem, laut des Majestät-Brieffes und dieses Paragraphi, als worinn der Majestät-Brieff vor die gedachte Fürstenthümer confirmiret ist, sein freyes Religions-Exercitium gelassen werden müsse, unter welcher Jurisdiction er, sie oder es auch gelegen. Denn wenn allein in Ansehung derer Fürsten die Unterthanen ihre Religions-Freyheit wären theilhafftig worden, so wären die Erb-Fürstenthümer, so schon damahlen keinen andern, als Ihro Kayserl. Majest. zu ihren Immediaten und Ober-Herren gehabt, davon ausgeschlossen worden. Dahero auch

3. Denen Fürsten zu Brieg, so Reformirter Religion gewesen, die Hände gebunden wären, wider der Stände und Einwohner Religions-Freyheit und Ubung etwas zu innoviren und zu ändern. Denn weil der Majestät-Brieff allen insgesamt, und einen jeden insonderheit, selbiges versichert, ex interdicto uti possidetis ita possideatis, so hat auch ein ieder auf seine deßfalls habende Possession sich berufen können. Also haben die Fürsten wider ihrer Unterthanen Willen und Meynung keine Reformation vornehmen, nirgends einige Kirche zu ihrem

Got-

Gottesdienst reduciren, noch auff ihren Cammer-Gütern sive ex jure territoriali, sive patronatus, (weder aus Landes-Herrschafftlichem Recht/ noch als Ober-Herr der Kirchen) andere als der Gemeinde Religion zugethane Geistliche setzen, auch nicht einmahl einen General-Superintendenten ins Evangelische Lutherische Consistorium introduciren können. Denn als die letzte Hertzoge von Lignitz solches unterfangen, hätte es ein groß Landes-Gravamen gegeben, welches endlich an Ihro Kayserl. Maj. gediehen, welche deswegen an Sebastian Rostochen, Bischoff und Fürsten von Breßlau, und das Königl. Ober-Amt reſcribiret, hochgedachten Hertzog zu erinnern, daß alle Neuerungen unterbleiben, und in Puncto Religionis ejusque Ministerii alles in vorigem Stande, unverändert gelassen werden möchte, den 13. Jan. 1666.

4. Wie nun Ihro Kayserl. Maj. die Stände und Unterthanen mehrgedachter Fürstenthümer Brieg, Lignitz, Wohlau ꝛc. währender Regierung ihrer Hertzoge keinesweges in einem Stück, die Religions-Ubung betreffend, beunruhiget oder beleidiget hätten, also hätten sie auch nach der Fürsten gäntzlichen Abgange, welches 1675. in Georgio Vilhelmo geschehen, da Ihro Majestät obgedachte diese Fürstenthümer angestammet, ihnen abermahl die allergnädigste Versicherung gegeben, sie nach wie vor in ihrem Religions-Exercitio nicht beunruhigen zu lassen. Es wäre allhier merckenswürdig, daß, als die Stände, wie gedacht, nach ihrer Fürsten Todt umb Confirmation ihrer bißher geübten

übten Privilegien, und des Exercitii Religionis angehalten, und sich insonderheit mit Anführung des Prageriſchen Neben-Receſſes, wie auch des Münſter- und Oßnabrügiſchen Frieden-Schluſſes, und deren darauff Anno 1654. erfolgten Kayſer- und Königl. Reſolution folgender Worte gebraucht: Ihro Kayſerl. Maj. geruhen über die ihnen allbereit unterm 14. Dec. verwichenen Jahres ertheilte allergnädigſte General-Vertröſtung, nemlich ſie, Herren Supplicanten (ſind die eigene Worte der Kayſerl. Reſolution) bey ihren wohlhergebrachten Freyheiten, erlangten Conceſſionen und Begnadigungen, fürohin noch zu erhalten, auch in cauſa Religionis eine mehrere ſpecial-Expreſſion allergnädigſt zukommen zulaſſen, u. ſie mit einer allermildeſten ſchriftlichen Erklärung dahin begnadigen, daß ſie und ihre Poſteritãt bey ietzigem würcklichen und vor dem Krieg gehabten Exercitio Auguſtanæ Confeſſionis, nebſt Erhaltung bißheriger Kirchen- und Schulen-Verfaſſungen, mit allen zeither geübten Ceremonien, Ordnungen und Kirchen-Aemtern, allergnädigſt gelaſſen, erhalten, und mächtiglich geſchützet werden mögen; Ihro Kayſerl. Maj. folgende Reſolution ertheilet hätten: Wie nun höchſterwehnte Ihro Kayſerl. Maj. Sie, gehorſamſte der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethane Herren Stände obgedachter dero dreyer Erb-Fürſtenthümer Brieg, Lignitz und Wohlau, wider den Prageriſchen, Neben-Receſs das Inſtrumentum Pacis, und die, darauff erfolgte Kayſer- und Königliche Reſoluti-, ones zu beſchweren, oder durch iemand andern be-, ſchweren zu laſſen, wie vorhin, alſo auch noch, gnä-,

digſt

"digst nicht gemeynet seyn ꝛc. Woraus anzumer-
"cken, 1. was die Stände in ihrer Bitte ausgedruckt,
und im Prageriſchen Neben-Receſs dem Inſtrumen-
to Pacis, und der 2. darauf erfolgten Kayſer- und
Königl. Reſolution enthalten zu ſeyn, anführen.
Daß 3. Ihro Kayſerl. Maj. ſie ihre Bitte zu gewäh-
"ren nichts mehr, als obgedachte Friedens-Schlüſſe,
"und die darauf erfolgte Kayſ. Declaration confir-
"miren: 4. Durch die nachdrückliche Clauſul, wie
"vorhin/alſo auch noch/ſelbſt allergnädigſt zu er-
kennen geben, daß obgedachte zum freyen Religions-
Exercitio gehörige und im Majeſtät-Brieffe verfa-
ſte Stücke, in mehr erwehnten Friedens-Verträgen
enthalten, und wie 5. dieſelbe bey Lebzeiten der Für-
ſten die Vaſallen und Einwohner obgedachter Für-
ſtenthümer nicht turbiret / noch ſonſt beleidiget hät-
te, alſo auch noch, nach der Fürſten Todt ſie deßfalls
nicht zu beleidigen, ſich Dero Unterthanen allergnä-
digſt anheiſchig machen.

In Anſehung nun dieſer Gründe, daß der §. 38.
Sileſiæ etiam Principes &c. ſich auch über die Va-
ſallen, Städte und Unterthanen erſtrecke, daß der
Majeſtät-Brieff durch ſolchen confirmiret worden,
und dieſer nicht nur die Fürſten, ſondern in ſpecie
die Vaſallen und Unterthanen, jeden inſonderheit
zu ſeinem eigenen Recht in ſeinem Religions-Exer-
citio dergeſtalt beſtätiget, daß auch die Fürſten bey
ihren Lebzeiten darwider nichts innoviren können;
Letzlich auch Ihro Kayſerl. Maj. nach der Fürſten
Todt ſich allergnädigſt erklären, ſie, die Vaſallen
und Unterthanen, wie vorhin, alſo auch noch
deßfalls nicht zu beſchweren, noch durch jemand be-

ſchwe-

schweren zu lassen, wäre der unbewegliche Schluß zu machen, daß die Leute und Einwohner der Fürstenthümer Brieg, Lignitz, Wohlau, Augspurgischer Confession auch anjetzo noch, bey ihrem völligen Religions-Exercitio cum annexis, (**Glaubens-Ubung/ und was dem anhängig**) **ungeirret und unbetrübet** gelassen werden solten, obsie gleich Ihrer Kayserlichen Maj. immediate unterworffen wären.

Es wäre aber gleichwohl aus blossen Kayserl. Gnaden, daß sie gelitten würden, warff der Gegentheil hier abermahl ein, und alle Concessiones wären aus lauter Gnaden geschehen, die keinen festen Grund hätten. Dahero auch Ihrer Kayserl. Maj. nicht könne vorgeschrieben werden, ob und wie lange sie ihre Evangelische Unterthanen bey solcher Religions-Ubung lassen wolte; Denn was aus Gnaden, seye nicht de jure, und könne allezeit auffgehoben werden.

Wurde beantwortet: Die denen Schlesiern deßfalls ertheilte Gnade müste mit aller unterthänigstem Respect veneriret werden. Bey genauer Beleuchtung aber des 38. §. würde nicht können erzwungen werden, daß es lauter Gnaden-Promissiones & Permissiones (**Verheiß-und Zulassungen**) wären, und die Religion der Augspurgischen Confession aus pur lautern Gnaden geduldet werde. Denn hier wäre zu mercken:

1. Daß die Worte *in libero jurium ante motus Bohemicos obtentorum, nec non Augustanæ Confessionis exercitio, ex gratia Cæsarea Regiaque concessò &c.* in præterito nicht in præsenti stünden,

(in

(in dem freyen vor der Böhmischen Unruhe erhaltenen/ und aus Käyser- und Königlicher Gnade ihnen vergönneten Gerechtigkeiten und Religions-Ubung ꝛc. von vorigen und vergangenen/ nicht aber gegenwärtigen Zeiten gesetzt stünden) damit anzudeuten, daß allhier nichts neues aus Gnaden gegeben, sondern das vor der Kriegs-Unruhe (etwa aus Gnaden) gehabte, wäre bestätiget worden; welches denn ohne Zweiffel von grösserer Krafft und Gültigkeit seyn müste, als dasjenige, so erst neulich concediret worden: Wenn demnach stünde: Ex gratia concedimus, so würden obig-in der Objection eingeführte Exceptiones vielleicht allhier mehrern Einkehr finden können.

2) Daß allhier per jura & privilegia ante bellum obtenta (durch die vor dem Krieg erlangten Rechte und Freyheiten) hauptsächlich auff den Majestät-Brieff gesehen würde, welcher durch diesen §. 38. seine neue abermahlige Bestätigung empfinge. Von selbigem wäre aber zu mercken:

α. Daß er 50000. Species-Ducaten gekostet, also onerose erhalten worden.

β. Daß Rudolph. II. Kayserl. Maj. allergnädigste Intention damahlen gewesen, durch Aufhebung aller Prætensionen, so ein Theil wider das andere zu Kirchen, Clöstern, Renten, Zehenden ꝛc. haben möchte, Friede, Ruhe und Einigkeit unter beyderseits Religions-Verwandten zu stifften. Wäre also abermahl nicht die blosse Gnade der Grund des

Ma-

Majestät-Briefes, sondern salus publica & tranquillitas.

γ. Daß höchstgedachte Ihro Maj. bevoraus in Ansehung deren von den gehorsamen Fürsten und Ständen in allen und jeden die gantze Zeit der Kayser- und Königl. Regierung vorgefallenen Angelegenheiten, mit so standhaffter Treu, gantz nützlich und willigst geleisten Dienste, welche ihre Treuhertzigkeit sie auch noch ferner zu continuiren sich gehorsamst anerbothen, mit dero guten Wissen und Willen, auch gepflogenen reiffen Rath den Articul der Religion betreffend, dahin vermittelt und beschlossen, und zu desto beständig-währender Festhaltung, denen gehorsamen Augspurgischen Confessions-Verwandten, Fürsten und Ständen, und getreuen Unterthanen solches alles mit Ertheilung dieses Kayser- und Königl. Majestät-Brieffes versichert und bestätiget. Hier wird der standhafftigen Treue und Meriten erwehnet, welche Ihro Kayserl. Maj. zu Ertheilung des Majestät-Brieffs bewogen hätte. Wäre abermahl nicht blosse Gnade, welcher nicht gedacht wird.

δ. Daß der Majestät-Brieff Anno 1621. durch den so genannten Chur-Sächs. Accord erneuert und bestätiget worden, wovor die der Augspurgisch. Confession verwandte Schlesier 300000. fl. bezahlet / und die Stadt Breßlau 1635. durch den Prageriſchen Neben-Recess, die versetzte Hauptmannschafft des Fürstenthums Breßlau ohne Entgelt des darauf hafftenden Pfand-Schillings abtreten müssen, wodurch

also dieser Majestät-Brieff zum drittenmahl Titulo oneroso erhalten und bestätiget worden, und so leicht nicht aufgehoben könne werden, dessen zu mehrern Beweiß hier beyzubringen wäre, was Ihro Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen in Dero Intercession bey Ihrer Kayserl. Maj. deshalber anführen lassen d.d. 1654. den 24. Febr. p. p. Es würde hiedurch gäntzlich hinweg gethan und abgenommen, was Ew. Kayserl. Maj. Herr Vater, Kayser Ferdinand. II. Glorwürdigsten Andenckens mit gutem Bedacht, und reiffer Erwägung, und begehrter Gegenleistung gewisser Puncten, vorbesagter Fürsten und Stände bewilliget und versprochen: Welches alles, wie es sonderlich die Stadt Breßlau mit Abtretung der Landes-Hauptmannschafft Cantzeley, und Zurücklassung des Pfand-Schillings und andern Forderungen, ohne Entgelt geleistet, also auch billich von Ew. Kayserl. Maj. Dero Herren Vaters treue Versprechung, bevoraus wegen freyen Exercitii Augustan. Confess. nicht nur die Fürsten und Stadt allda, sondern für alle Dero Fürstenthümer Unterthanen, Einwohner ꝛc. den deutlichen Worten nach, hinwiederum gehalten werden muß, und was mehr besagte Fürsten und Stadt Titulo oneroso und Contracts weise erlangt, ihnen anjetzo durch eine widrige Interpretation nicht entzogen werden kan.

3) Daß sie Præscriptionem immemorialem Exercitii sui allegiren, (über Menschen Gedancken wehrende Verjährung ihrer Religions-Übung)

Ubung) und sich damit wider die stricte Auslegung, als wäre es blosse Gnade, welche allezeit auffgehoben werden kan, schützen können. Denn als ihnen der Majestät-Brieff ertheilet worden, wären sie bey nahe schon 100. und bey Auffrichtung des Westphälischen Friedens 140. Jahre in freyem Gebrauch ihres Religions-Exercitii gewesen, darin keiner ihrer höchsten Obrigkeit sie turbiret hätte: Darzu wären sie auch nicht gelanget heimlich, oder durch Krieges-Unruhen, daß dawider könte angeführet werden, sondern mit Wissen und gutwilliger Zulassung der Kayser, welche sie darinnen geschützet und gefördert hätten: Dahero, da sie sagen können, daß ihnen im Westphälischen Frieden nichts neues aus Gnaden gegeben worden, zugleich Præscriptionem anführen könten, welche schlechthin nicht aufgehoben werden könte.

Dieses bestätigen Ihro Kayserl. Maj. Leopoldus selbsten in Dero allergnädigstem Rescript an den Bischoff und das Ober-Amt zu Breßlau d. d. Wien den 15. Junii Anno 1669. in Sachen die Ersetzung der Parthey, im Dorffe Heydersdorff, des Stiffts Leubus betreffend, zwischen Hertzog Christians zu Liegnitz Hochfürstl. Durchl. und dem Abte zu gedachtem Leubus: p. p. Wann aber aus besagten Hertzogs zu Brieg Liebden Anbringen so viel erscheinet, sammt die Bestellung der Augspurgischen Confession zugethanen Wort-Dieners zu besagtem Heydersdorff an Seiten Sr. Liebden kein neues, sondern ein altes, nicht injuria temporum durch die angehaltene Kriegs-Läuffte, per Convenientiam eingeführtes, sondern bereits über ein gantz Seculum in Exercitium

citium gesetztes Herkommen seyn solte ꝛc. Dahero, ob wir zwar die Vermehr- und Ausbreitung der H. Catholischen Religion allergnädigst wünschen und verlangen, dennoch aber nicht gern wolten, daß contra instrumentum pacis (wider den Friedens-Schluß) was vorgenommen werde, so derselben vielleicht mehr schädlich als vorträglich seyn möchte.

4) Wäre es gleich aus Gnaden, so wärees doch in ein solennes Friedens-Instrument einverleibet, das mächtige und grosse Könige zu Garants hat, und dadurch vim pacti publici erhalten.

5) Daß am Ende des mehr erwehnten §. das Wort manutenebuntur, (sie sollen geschützet werden) sie sollen darbey geschützet und gehandhabet werden, gesetzt wäre, welches die in dicti Artic. §. 38. expressam gratiam dergestalt befestige, daß, wenn gleich die vor dem Krieg gehabte Privilegia und Religions-Ubungen nur aus blosser Gnade gegeben wären, dennoch Ihre Kayserl. Maj. sich selbst zu Festhaltung derselben dadurch dergestalt verbunden, daß Sie dasjenige, was etwa ab initio voluntatis (anfänglich in einem freyen Willen bestanden/ nachmahls zu einer Nothwendigkeit) gewesen, ex post facto zur Necessität gemacht hätten: Dahero

6) Die Worte ex gratia Cæsarea Regiaque concesso, (aus Kayser- und Königl. Gnade verliehen) denen Fürstenthümern zum præjudiz nicht könten angeführet werden, indem so wohl aus dem angeführten/ als aus der Historie des Westphälischen Friedens sich deutlich äussere, daß sie nur

in

"in honorem Cæsaris gesetzt worden, nicht aber gra-
"tiam omni tempore revocabilem (eine Gnade/
"so nimmermehr aufgehoben werden kön-
"ne) anzudeuten, wie Ihro Königl. Majest. von
"Schweden in Dero Rescript an Dero Gesand-
"schafft zu Regenspurg 1691. mit mehrerm zu er-
"kennen geben: p. p. Es ist uns zwar nicht unbe-
"kannt, daß man an Cathol. Seiten die Deutung zu
"machen pfleget, daß in obangeregten Westphäli-
"schen Friedens-Schlusse von den Kayserl. Erblan-
"den, und in specie von den Schlesiern nur in spe-
"chen terminis gedacht, daß ihnen das Exercitium
"Religionis bloß aus Kayf. Gnaden und ad inter-
"ventionem Sveciæ (auf Schwedisches Ersu-
"chen) solte vergönnet und verstattet seyn. Es
sind aber solche expressiones in honorem Cæsaris (zu
Ehren des Kaysers) gebraucht, aber gleichwohl
zu dem Ende in einem solchen solennen Friedens-In-
strumento eingesetzt worden, daß sie vim pacti
publici (die Krafft eines öffentlichen Ver-
gleichs) haben sollen, und ist keine solche interven-
tion zu verstehen, die nur vergeblich und fruchtloß
wäre ꝛc.

Wodurch man erwiesen zu haben geurtheilet
hätte, daß die Worte ex gratia &c. Art. V. Instr. pa-
cis inserta denen Fürstenthümern Brieg, Liegnitz,
Wohlau ihr Religions-Exercitium keines weges
zweiffelhafftig machen könten, indem so stattliche
Gründe sich entgegen stellen, welche bewähren, daß
die Einwohner und Leute Augsp. Confession daselbst
ihr Religions-Exercitium, gleichwie sie es vor dem
Böhmischen Kriege, und bey Lebzeiten ihrer Für-

sten gehabt und genossen, auch anjetzo völlig und ungehindert üben und geniessen solten.

Was haben aber die andern Fürstenthümer aus dem Instrumento Pacis? fragte hierauf der Gegentheil.

Wurde beantwortet: Denen Graffen, Freyherren und Edelleuten, und deren Unterthanen in den andern Fürstenthümern ist die Versicherung gegeben, daß sie um der Augspurgischen Confession willen von Land und Gütern nicht sollen vertrieben, noch ihren Gottes-Dienst in denen angräntzenden Orthen, ausserhalb dem Territorio zu halten gehindert werden; Solten sie aber aus eigener Willkühr hinweg ziehen wollen, und ihre unbewegliche Güter entweder nicht verkauffen wolten, oder nicht füglich könten, daß ihnen der Weg hin und her frey offen stehen solte, nach ihren Gütern zu sehen, und ihre Sachen zu bestellen. Der Paragraphus selber ist dieser:

Quod vero ad Comites, Barones, Nobiles, eorumque subditos in reliquis Silesiæ Ducatibus, qui immediate ad Cameram Regiam spectant, attinet, "*quamvis Cæsareæ Majestati jus reformandi Exercitium Religionis non minus, quam aliis Regibus &* "*Principibus competat, tamen non quidem ex pacto, sed in gratiam intercedentium Augustanæ Confessionis Statuum permittit, ut ejusmodi Comites, Barones, Nobiles, illorumque in prædictis Silesiæ Ducatibus subditi ob professionem Augustanæ Confessionis, loco aut bonis cedere, aut emigrare non teneantur, nec etiam prohibeantur dictæ Confessionis Exercitium in locis vicinis, extra territorium frequentare*

&c.

&c. Si vero sua sponte emigrare, & bona sua immobilia vendere vel nolint, vel commode non possint, liber iis aditus rerum suarum inspiciendarum & curandarum concessus esto. So viel aber in denen übrigen Schlesischen zur Königlichen Cammer unmittelbar gehörigen Hertzogthümern befindlichen Grafen / Freyherren / Edelleute und deren Unterthanen betrifft / ob wohl in denenselben das Recht die Religions-Ubung zu verändern / der Kayserl. Maj. nicht weniger als andern Königen und Fürsten zustehet / so lassen Sie doch / nicht zwar aus einem Vergleich / sondern bloß auff Vorbitte derer der Augspurgischen Confession-Verwandten Stände geschehen / daß diese Grafen / Freyherren / Edelleute und dererselben in besagten Schlesischen Fürstenthum wohnende / der Augspurgischen Confession zugethane Unterthanen weder ihre Orthe oder Güter zu verlassen / oder aus denenselben hinweg zu ziehen / nicht gezwungen / noch ihnen ihre Glaubens-Ubung an denen benachbarten ausser denen Gebiethen gelegenen Orthen zu treiben verwehret werden solle &c. Daferne sie aber freywillig nicht davon gehen / noch ihre unbewegliche Güter mit Gelegenheit verkauffen wollen / noch können / so soll ihnen doch der freye Zutritt in dieselben / ihrer Sachen wahrzunehmen und dieselben zu versorgen / gestattet seyn.)

In diesem Paragrapho ist ein schlechter Grund der Religions-Freyheit und Ubung vor die übrigen Erb-Fürstenthümer, sagte der Gegentheil, indem selbige nicht ex pacto, sondern ad interventionem Sveciæ, & in gratiam intercedentium Evangelicorum statuum ihnen zugelassen ist, woraus gnugsam erhelle, daß ihre Duldung blosse Gnade seye, worauf nicht fest zu fussen, weil Ihro Maj. zu deren Haltung nicht sonderlich verbunden wäre.

Wurde beantwortet:

Daß die Worte, non ex pacto, sed ad Interventionem, & in gratiam (nicht aus einem Vergleich/ sondern auff Vorbitte und zu Gefallen) daselbst zwar stünden, aber aus denen Umständen sich äussern wolte, daß sie nur in honorem Cæsaris, (dem Käyser zu Ehren) gesetzet worden, wie die obangeführte Königl. Schwedische Instruction an Dero Gesandschafft zu Regenspurg bemercke, indem nemlich die stattliche Fundamenta, welche die Schlesier ihres von Alters wohlhergebrachten Religions-Exercitii auffzuweisen haben, dadurch nicht auffgehoben werden könten, vielmehr zu Befestigung desselben anzuführen wäre: (1) Daß die Schlesische Fürstenthümer und freye Standes-Herrschafften lauter feuda oblata (verliehene Güter s. Lehn-Güter) wären, von welchen bekannt, daß sie allezeit cum reservatione (mit gewissem Vorbehalt) geschehen, und mehrere Freyheit als andere haben, wie denn auch

(2) Die Fürsten und Stände bey ihrer freywilligen Untergebung an die Cron Böhmen, ihre vor-

vorgehabte Jura, die sie sonderlich über den Clerum gehabt, sich vorbehalten hätten, auch

(3) Die Fürsten und Stände, vermöge solchen Vorbehalts in ihren Territoriis zu Zeiten der Reformation, doch nicht anders als auf Anhalten und mit Consens ihrer Unterthanen und Einwohner, als welche schon vorhin durch das Wort Gottes erleuchtet waren, verfahren.

"(4) Daß die Evangelische Religion "schon zu Zeiten Ludovici, ehe Schlesien "noch an das Hauß Oesterreich gekommen/ "daselbst ihren Gang und Übung gehabt/ "und durch den Religions-Frieden 1555. ih"re Sicherheit erhalten/ wie oben um 1. Fun"dament der Schlesischen Religions-Frey"heit ausgeführet worden. Welche Unter"thanen und Einwohner

(5) Weil ihre mittel- und unmittelbare, höchst- und hohe Obrigkeit, diese Lehre gefördert und geschützet, biß an den Majestät-Brieff fast 100. Jahr in beständiger Possess dessen Exercitii gewesen, und folglich biß dahin es völlig præscribiret hätten.

(6) Daß über dem selbiges hernachmaln den Ständen und Unterthanen so wohl als denen Fürsten, wegen ihrer der Kayserl. Maj. geleisteten treuen Dienste durch den Majestät-Brieff 1609. noch mehr wäre bestätiget, und 50000. Ducaten von ihnen davor bezahlet worden.

(7) Daß sie darüber 1621. mit Chur-Sachsen als Kayserl. Gevollmächtigsten Commissario, abermaln accordiret, und zu denen 300000. fl. so davor

abermal müssen bezahlet werden, mit contribuiret hätten.

(8) Daß dieser Majestät-Brieff und Sächsischer Accord, als zwey Haupt-Fundamenta der Schlesischen Religions-Freyheit, weil sie allen insgesamt, und einen jeden insonderheit, auch dem Geringsten, sein Religions-Exercitium in specie versichern, die jenige Rechte, welche Ihro Kayserliche Maj. als König in Böhmen und Oberster Hertzog in Schlesien, über Dero schon damaligen Erb-Fürstenthümer dennoch desfalls etwa gehabt haben möchten, zu restringiren scheinen, hergegen einen jeden in sein eigenes Recht der Religions-Ubung setzen. Dahero

(9) Da sie nach getroffenen Sächsischen Accord in beständiger Treue gegen Ihro Kayserliche Majest. verblieben, und nicht überzeuget worden, daß sie in forma universitatis wider selbige gesündiget hätten / wie Ihro Kayserl. Maj. im Pragerischen Recess ihnen selbst das allergnädigste Zeugnüß geben.

(10) Dahero, da sie diese ihre herrliche Rechte durch ihre Schuld noch nicht verlohren, noch dieselbe irgendwo ausdrücklich auffgehoben worden.

(11) Da keiner von den gravirten Schlesischen Ständen / weder bey den Prager- noch Oßnabrüggischen Friedens-Tractaten zugegen gewesen, welcher ihre Nothdurfft schrifftlich oder mündlich den Compaciscenten vorlegen dörffen, weil ausdrücklich verbothen gewesen, daß jemand zu dergleichen Commission und Absendung sich solte gebrauchen lassen,

auch

auch da ihnen die Zusammenkünffte verbothen, ohnmöglich gewesen, jemanden mit Instruction dahin zu schicken.

(12) Hätte auch in ihrer Abwesenheit, von andern ein so grosses præjudiz, als in diesem Paragrapho geschehen, ihnen nicht können zugezogen, und allem durch die Banck hin, gleichsam durch eine öffentliche Uhrkunde / dieses köstliche Kleynod genommen werden, wie denn auch aus denen Actis und dem Instrumento pacis §. 41. Art. V. selbst zu finden, daß die protestirende Stände sich darzu Gewissens halber nicht hätten resolviren weder wollen noch können.

"(13) Wäre gleich das wenige/ was hier "in diesem §. denen Schlesiern zu gut ent- "worffen/ nicht aus einem Vergleich / son- "dern auff Schwedisches Suchen / so müste "es doch seine Gültigkeit haben/ weil Jhro "Kayserl. Maj. so wohl als Kayser/ als auch "als ein Stand des Reichs / als König in "Böhmen und Ertz-Hertzog in Oesterreich "nicht ihren Unterthanen allein / sondern "auswärtigen Cronen und quoad hunc possu- "mus, von Jhro nicht differirenden Mit- "Ständen/ihrer Schlesier wegen sich alhier "anheischig gemacht/ welches

"(14) Da es in ein öffentlich-solennes Instru- "ment verfasset worden / die Krafft eines "öffentlichen Vertrags bekommen hätte/da- "hero auch die Garants allerdings befugt "und schuldig wären/ bey Kayserl. Majest.

"anzu-

"anzuhalten / daß die Schlesier bey dem "was ihnen hier versprochen / möchten ge- "schützet werden.

Was ist denn das, so diesen Fürstenthümern durch diesen §. 39. nachgelassen worden? Hier stehet nicht mehr, als daß der Religion wegen aus dem Lande zu gehen, noch ihre Güter zu verkauffen nicht sollen gezwungen, noch gehindert werden, über den Gräntzen ihr Religions-Exercitium zu besuchen, das ist ein weniges.

Wurde beantwortet:

1. Ob wohl in diesem Paragrapho denen Erb-Fürstenthümern die völlige Religions-Freyheit, wie Sie sie vor dem Kriege gehabt, nicht ist bestätiget worden, so ist ihnen dennoch die völlige Gewissens-Freyheit dadurch versichert, und müssen nach selbigem von einer endlichen und gäntzlichen Reformation, und von allen Attentatis, so dahin öffentlich oder heimlich zielen, sicher bleiben.

2. Bey erlangter Versicherung der Gewissens-Freyheit müste sich selbige auch über deren Kinder erstrecken, daß sie diese in ihrer Religion, so wohl zu Hause aufferziehen, als auffer Landes zu Christlicher Aufferziehung, gemäß ihrem Bekäntnüß, geben können, und daran nicht gehindert werden. Denn können die Eltern auffer Land ziehen, und dennoch auch ihre Güter behalten, so folget, daß sie auch ihre Kinder auffer Land schicken / und in ihrer Religion aufferziehen lassen können: Nicht nur der Vater, sondern nach seinem Tode auch die Mutter, welche nach den natürlichen und denen heutigen Rechten mit dem Vater gleiches Recht über die Kinder hat; und

die

und die rechtmäßigen und im Testament verordnete Vormünder; denn wenn das nicht ist, und die Kinder sie mit geniessen sollen, so könne auch nicht gesaget werden, daß sie die Gewissens-Freyheit haben, denn Eltern und Kinder gehören zusammen/ und geniessen einerley Recht/ welches insonderheit bey der erlaubten Religions-Freyheit, und deren Exercitio in so weit in ein und andern Puncten sie nicht restringiret ist, wahr zu seyn gefunden wird.

3. Werden sie dadurch befreyet von allem, das ihre Gewissen auf einigerley Weise beleidigen mag, als ihre Kinder zu Catholischen Schulmeistern, zu Catholischer Catechisation zu schicken, zur Messe, oder zur Beicht, oder in ihre Predigten zu gehen, bey ihnen tauffen und trauen zu lassen.

4. Herentgegen ihnen frey erlaubet ist anderwärtig bey ihren Glaubens-Genossen, wie nahe es geschehen kan, diese Ministerialien zu suchen, und zu Hauß ihren Gottes-Dienst mit Singen, Lesen, Beten, halten. Dahero als die Römische Geistlichkeit diesen Anhang von der Religions-Freyheit absondern, oder doch nur auf die drey Kirchen, zu Schweidnitz/ Jauer und Glogau/ restringiren wolte, daß auch diejenigen, welche wohl zwanzig oder mehr Meilen davon entlegen sind, derselben- "wegen sich dahin begeben solten, ohne sich der "Kirch in ihrer Nachbarschafft bedienen zu "dörffen/ bezeugten Ihr. Chur-Fürstl. Durchl. "zu Sachsen in Dero Intercession d. d. Dreß- "den den 26. Julii 1699. daß diese der Religion "anhängige Dinge in besagten Art. V. unter

den

"den Worten: **Soll ihnen nicht verbothen**
"seyn/ ihre **Glaubens-Ubung in benachbar-**
"**ten ausser dem Gebiethe gelegenen Orten**
"**zu be uchen**/ verstanden und enthalten wären,
und sagen unter andern: p. p. Denn es ja jemahln
an deme, daß die Wörter: **benachbarte ausser-**
halb dem Gebiethe gelegene Orthe/ in wel-
chen das Instrumentum Pacis die Unterthanen ihr
Religions-Exercitium ungehindert zu suchen, an-
weiset, ohne Vergewaltigung von weit-entlegenen
Kirchen nicht können verstanden, und ausgeleget,
noch die armen Leute mit ihrer gröstenUngelegenheit
dahin verwiesen werden, darneben wider alle gemei-
ne geistliche Rechte, und die auf vorgegangene Reli-
gions-Spaltung verhandene, und von denen Catho-
lischen nach dem publicirten Friedens-Schlusse, in
Fällen da ihrer Religion-verwandte Unterthanen
ohne öffentlichen Religions-Exercitio in der prote-
stirenden Landen wohnen, bestrittene, auch in denen
Schlesischen Fürstenthümern selbst eine geraume
Zeit gewesene Observanz lauffen würde, **die Ver-**
richtungen der Geistligkeit in Copuliren
und Kinder tauffen von der Religions-Freyheit und
Exercitio abzusondern, und vor die Ministerien ande-
rer Religion/ bloß unter den ungegründeten Vor-
wandt, **als wenn es gleich viel wäre**/
zuziehen; Hierüber nicht vor Freyheit der Reli-
gion, sondern vielmehr vor einen gewissen Weg, zu
derselben geschwinden Austilgung zu halten, wenn
denen Augspurgischen Confessions-Verwandten
verwehret wird, ihre Kinder in solcher Religion in

pri-

privat-Schulen informiren zu lassen, so wenig als nach Disposition des Instrumenti pacis die Unterthanen in ihrer Religion unperturbiret verbleiben, wenn ihnen und den ihrigen ihre devotion zu Hause mit Lesen, Singen und Bethen verbothen wird, wie solches in vergangenen meinen unterthänigsten Vorschrifften mit mehrerm an- und ausgeführet worden ꝛc. Darauff auch Ihro Kayserl. Maj. billichste reflexion gemacht, und an Ihro Churfl. Durchl. zu Sachsen auf das vorangeführte Intercessionale geantwortet: p.p. So haben wir mit der Cathol. Geistlichkeit dahin handeln lassen/ daß sie die Augspurgische Confessions-Verwandten nicht verwehren/ auch mit dem Tauffen und Trauen ausserhalb dem Gebiethe ihrer Gelegenheit nachzugehen/ d. 16. Apr. 1669. It. Rescript. aus Ober-Amt ratione Tauffens und Trauens: p.p. Gleichwie denen Eltern die Vorsorge dißfalls nicht wohl kan benommen werden. Wir erinnern uns hierbey gnädigst einer vor diesem ergangenen Declaration, daß diese annexa Exercitii, als Tauffen, Trauen und Begraben der Un-Catholischen ohne Hinderniß der Catholischen Priester frey und unbeirret verstattet werden solle. Derowegen &c. Dergleichen an den Chur-Fürsten von Brandenburg d. d. VVien den 10. Decembr. 1670. und in vielen andern Declarationen mehr.

Der Gegentheil streuete hier ein: Es stehet aber kein Wort davon im Instrumento pacis, welches doch in solchen wichtigen Dingen allerdings wäre nö-

nöthig gewesen, wenn die annexa dabey hätten seyn sollen.

Wurde beantwortet:

Wäre zwar gut gewesen, wenn solches geschehen wäre; hat sich aber erstlich Niemand können einfallen lassen, daß deßwegen ein Zweiffel solte gemacht werden; Zweytens, wenn die Ministerialia nicht dabey hätten seyn sollen, wäre es, denen Adversariis obgelegen, **sie von der ihnen vergönneten Glaubens-Ubung/** ausdrücklich zu eximiren, weil sonst die præsumtio da ist, daß, wo generaliter etwas concediret worden, auch dessen specialia darunter begriffen seyn, wo sie nicht specialiter eximiret worden, also auch: **Denn wenn die Religions-Ubung oder Freyheit verstattet ist/ so ist zu vermuthen/ daß auch alles/ was denselben anhängig ist/ verstattet sey/** da ohne dem die **dem Gewissen gebührende Gewogenheit da ist/ als dessen Freyheit nicht eingeschräncket/ sondern vielmehr erweitert werden soll.** Drittens ist der annexorum im §. 40. da die Auferbauung der Kirchen zugestanden wird, auch nicht gedacht, jedennoch ohnstreitig daselbst die ministerialia können gesucht werden, wenn nur alle Fürstenthümer und Einwohner ohne Nachtheil sie erreichen könten. Denn wie im §. 39. stehet: **Soll nicht verbothen werden/ besorgter Bekäntnüß-Ubung in denen benachbarten ausser dem Gebiethe gelegenen Orten zu besuchen;** so stehet im §. 40. **Denen so in denen Fürstenthümern der Augspurgischen** Confession **zugethan seynd/ zu dieser Bekäntnüß-Ubung drey**

Kir-

Kirchen aufzubauen verstatten wolle &c. Wie denn Catholici selbst Evangelicos in den Erb-Fürstenthümern auch diese annexa in diesen dreyen Kirchen zu suchen zwingen wollen / und deßwegen auch weiter vor diesem keine andere Hinderung gemacht, als diejenige, die von diesen Kirchen zu weit abgelegen, bey den Catholischen dieser Dinge sich bedienen solten, wowider sie aber sich ex Instrumento pacis §. 39. und den Kayserl. Concessionen schützen können, daß an jedem Orte in- und ausserhalb dem Gebiethe / so nahe es immer seyn kan, die Kirchen ihrer Religion deßhalber zu besuchen, Freyheit hätten.

4. Militirte gar sehr vor die Schlesier §. 34. alwoselbst denen, die im Jahr 1624. in keinem Theil desselben, weder öffentlich noch zu Hauß, ihrer Religion und Gottesdienst gehabt, wie auch diejenige, so nach gemachten Frieden in folgenden Zeiten eine andere Religion, als ihre Obrigkeit bekennen, und annehmen würden, sollen geduldet und gelitten, auch anderswo ihren Gottes-Dienst zu halten, und ihre Kinder in der Religion in der Frembde und zu Hauß durch privat-Præceptores aufzuerziehen nicht solten gehindert werden. Woraus ohnstreitig zu argumentiren: Sollen die jenige / die Anno 1624. das Religions-Exercitium nicht gehabt, geduldet, und die obgedachte Religions-annexa an gelegenen Orten zu suchen nicht gehindert werden; vielweniger die jenige, die in besagtem Jahre sie gehabt, und sonst deshalber so stattlich privilegiret sind, obgedachter annexorum nicht beraubet werden, da sie ihnen ausdrücklich nirgends verbothen sind.

5. Weil Kayserl. Majest. Sich selbst darüber bereits gnädigst erkläret haben, wie hier kurtz vorher angeführet worden. Weil oben eingeführet, daß über das denen Schlesiern noch drey Kirchen eingeräumet worden, fragte der Gegentheil was das vor welche wären?

Wurde beantwortet:

An Schweidnitz/ Jauer und Glogau/ welche Evangelici durch ihre eigene Kosten erbauen müssen, und durch den §. 40. Art. V. versichert worden, welcher also lautet: Uber das aber/ was oben wegen besagter Schlesischen zur Königlichen Cammer unmittelbar gehörigen Fürstenthümern verordnet worden/ verspricht die geheiligte Kayserl. Maj. daß sie denen in solchen Fürstenthümern befindlichen Augspurgischen Confessions-Verwandten/ zu Treibung dieser ihrer Glaubens-Ubung drey Kirchen/ welche sie ausser denen Städten Schweidnitz/ Jauer und Glogau/ näheſt jedoch deren Mauern/ an hierzu bequemlich-gelegenen Orten/ so auf Sr. Majest. Befehl ihnen angewiesen werden sollen/ so bald sie solches nach geschlossenen Frieden verlangen werden/ auf ihre eigene Kosten erbauen mögen/ zu verstatten.

Der Gegentheil streuete hier ein: Es wäre alhier allein der Kirchen gedacht, darinnen den GOttes-Dienst zu halten, der Ministerialien und der Schulen vor die Kinder wird nicht erwehnet, welche bey eines jeden Orts ordentlichen Kirchen und Schulmeistern werden zu suchen seyn.

Wur-

Wurde beantwortet:

Was die Ministerialien anlanget, wäre schon oben ausgeführet, daß Evangelici ihren Gewissen nach, dieselben auch frey hätten über den Gräntzen und in andern benachbarten Orthen, und alhier, wo ihrer Religion GOttes-Dienst ist, zuholen, und sich administriren zu lassen. Die Schulen aber könten von diesen Kirchen, dem sichern Schluß nach, nicht ausgeschlossen werden, wäre auch der Paciscenten Meynung niemahls gewesen, wie in ihren Schreiben an Ihro Kayserliche Majest. Sie solches zum öfftern erinnert haben; Und wäre je ohnstreitig, daß die Kirchen nicht können erhalten werden ohne Schulen, denn wo ein Consequens ist, da müste auch nothwendig ein Antecedens seyn, und wer das Ende einer Sache verlanget oder haben will, der will auch die Mittel und Wege, so zu solchem Ende führen, haben; Dahin dann auch der vornehmsten Publicisten Meynung gehe, daß wer ein Recht bekommen, eine Kirche zu bauen, habe auch das Recht eine Schule anzurichten; dann sie dienet zu dem öffentlichen Gottes-Dienst, und ist regulariter in diesem begriffen. Ob demnach wohl der Schulen bey diesen Kirchen nicht gedacht wird, so wäre doch die Billigkeit, solche zuzulassen, wegen ihrer Connexität, und daß die Auferziehung der Jugend im Exercitio Religionis das vornehmste, und zu dieser Conservation, wohin denn die Intention derer Paciscenten u. der Inhalt des Friedens-Schlusses ꝛc. zielet, das einige und stärckeste Fundament ist. Wie so wohl die Königliche Majestät in Schweden, als die andere protestirenden

"rende Chur- und Fürsten Kayserl. Majestät "deshalben dißmahl angelegen / und diese "Nothwendigkeit remonstriret worden.

Der Gegentheil, überzeuget von diesen Gründen, sagte hierauff: Weil denn das Instrumentum pacis denen Schlesiern in ihrem Religions-Exercitio die Maß gebe, so müsten Sie sich auch damit behelffen, und nichts mehr fordern, als was ihnen hiervon abgehe, und aus diesen Paragraphis die Remedirung suchen, deshalber aber auf den Religions-Frieden, den Majestät-Brieff und Chur-Sächsischen Accord nicht mehr beruffen, weil selbige durch dieses, als den letztern Tractat restringiret, und limitiret worden.

Wurde beantwortet:

Weil denen in §. §. 39. 40. bemerckten Vasallen und Unterthanen, ihnen und ihren Kindern, wie oben ausgeführet, die Gewissens-Freyheit, und ein freyer, wiewohl beschwerlicher Gottes-Dienst gelassen worden, so müssen sie auch freylich dabey geschützet, und ihren darwider zugefügten Beschwerungen abgeholffen werden. Es wäre der damahligen Paciscenten Meynung, Evangelischer Seite, gar nicht gewesen / ihnen durch die zwey §. §. 39. 40. den endlichen Bescheid zu geben, und abzufertigen, als müsten Sie damit zu frieden seyn, und den gewaltigen Absprung von ihrem vorigen Religions-Exercitio, ohne Hoffnung des mehrern, ja völligen, leiden, und nichts mehr suchen. Catholici zwar hätten das eyfrig gesucht, damit diese Verordnung des Friedens-Schlusses / oder was derselbe wegen der Schlesier haben will / nicht nur auf eine

Zeit

Zeit/ sondern auf ewig und immerfort/ nicht interim, sondern in perpetuum beständig gelten solte/ ohne daß weder von den König in Schweden / noch denen protestirenden Reichs-Ständen Käyserliche Majestät deshalber weder auf Reichs-Tägen / noch sonsten mehr dörffte interpelliret werden; Evangelici hätten sich aber durchaus nicht darzu verstehen wollen, sondern weil ja die Käyserliche Gesandschafft darauf so hart bestanden, und zu einem mehrern sich nicht leucken lassen, auch bey allem sehr bedencklich war, der Schlesier und anderer Kayserlicher Erb-Länder Religions-Sache wegen, sich dem zweiffelhafften Glück des Kriegs zu grossem Nachtheil und Ruin der armen Unterthanen, ja der Religion selbst, länger zu unterwerffen; Gleichwohl sich auch ein Gewissen machten, denen Schlesiern dasjenige zu nehmen, so sie ihnen nicht gegeben, und darzu weder Ursache noch Recht hätten; Sie bedauerten/ sagt Buckisch aus dem Puffendorff/ in seiner über den Friedens-Schluß herausgegebenen Erklärung, daß die Härtigkeit und Unbilligkeit derer Kayserlichen / die sie der so theuer, auch mit so grosser Mühe und Kosten erkaufften Freyheit des Gottes-Diensts zu berauben sich unterstanden haben; Schlossen sie demnach endlich: Daß das / wessen die Kayserliche sich erbiethen/ jedoch mit dem Bedinge/ daß dieses / so ferne es denen Evangelischen annehmlich/ und falls ferner etwas zu ihrem Besten abgehan-

delt werden könte/ zuläßig seyn: Denn es wäre nicht zu erdulten/ daß denen armen Leuten dasjenige/ was ihnen nicht gegeben oder verliehen worden/ und zugleich die Hoffnung/ dasselbe dereinst wieder zu erlangen/ durch öffentliche Treu und Glauben (wodurch der Friedens-Schluß verstanden wird) abgeschnitten werden solte: Dahero denn endlich der §. 41. Art. V. verglichen und errichtet worden, welcher also lautet: Und nachdem von einer grössern Freyheit der Religion und deren Ubung/ in obbesagten und andern der Kayserlichen Majestät und des Hauses Oesterreich Reichen und Landen zu verstatten/ in gegenwärtigen Vergleich unterschiedliches gehandelt worden/ man sich aber wegen der Kayserlichen Gevöllmächtigten Widersprechens nicht vereinigen können; So behalten Se. Königl. Maj. in Schweden/ und die Stände Augspurgischer Confession sich die Freyheit vor/ auf nächsten Reichs-Tage oder sonst bey Kayserl. Maj. jedoch ohne einige Verletzung des Friedens/ und ohne alle Gewalt und Feindseligkeit respective einzukommen/ und gehorsamst vorzubitten.

Aus welchem Paragrapho deutlich erhelle, daß die protestirende Fürsten mit der Disposition der vorgedachten zweyer Paragraphorum keinesweges zufrieden gewesen, noch die Schlesier gäntzlich damit abweisen wollen/ sondern wie vorgedacht nur interim bestehen solten, also sie sich ausdrücklich vorbehalten hät-

hätten, so wohl auf Reichs-Tägen, als sonst bey Ihro Kayserliche Majestät um ein mehrers einzukommen und zu handeln.

Hier ist nichts, als blosses Bitten, sagte der Gegentheil, und Ihro Majestät überlassen, ob und was sie deßfalls weiter resolviren wolten.

Wurde beantwortet:

(1) Wäre genug, daß das vorhin gesagte in diesem Paragrapho gegründet, nemlich daß das Instrumentum pacis denen Erb-Fürstenthümern die endliche Maaße nicht gebe, vielmehr sie im Recht lasse, mehrere Religions-Freyheit zu begehren.

(2) Daß der Majestät-Brieff und Accord nicht gäntzlich aufgehoben worden.

(3) Daß die Evangelischen Printzen schuldig wären/ sich der bedrängten Evangelischen Schlesier anzunehmen/ weil Sie sich darzu anheischig gemacht.

(4) Daß dieses ihnen von Kayserl. Majestät auch nicht könte übel ausgeleget werden, weil selbst im Instrumento Pacis es gegründet wäre.

Auf die Objection selbst zu antworten/ so wäre

(5) Zu mercken, daß gleichwie bey Abfassung der vorigen Paragraphorum in Ansehung der Schlesier, man den schuldigen Respect gegen Ihro Kayserl. Majestät vor Augen gehabt, um sie mit den allerglimpflichsten Worten zu entwerffen, also wäre es auch in diesem geschehen, und alles auff amicabiles interveniren und demüthiges intercediren gestellet.

Folge aber daraus nicht

(6) Daß es nur in blossen Worten bestehen solle. In der Königl. Schwedischen Instruction stehen die Worte ausdrücklich: Und ist keine solche Intervention zu verstehen/ die nur vergebens und fruchtloß wäre.

Es sind grosse Könige und Fürsten / so die Intercessiones auf sich genommen haben/ auf deren Vorbitte billich Reflexion zu machen/ daß Sie nicht allezeit leer abgewiesen werden.

(7) Wäre es in einem solchen Instrument eingerücket, darinnen nichts gesetzet, daß nicht seine Gültigkeit und Nachdruck haben solte. Letzlich

(8) Haben Ihro Kayserl. Majest. das gantze Friedens-Instrument, so gleich auch diesen Paragraphum, und darinnen die Facultatem interveniendi & intercedendi confirmiret, und also erlaubet, Sie möchten intervenîren und vorbitten; Daraus weiter folge, weil erlaubet worden, um mehrere Religions-Freyheit und Ubung zu bitten, daß die Deferirung davon nicht könne ausgeschlossen werden: Welches die Evangelische Printzen bey Ihrer Kayf. Majestät ohne Nachlaß vorzustellen, und wie um Abhelffung der zugefügten Beschwerungen, also auch noch um mehrere Religions-Freyheit vor die Schlesier bey Deroselben anzuhalten hätten.

Nachdem nun der Gegentheil hierwider nichts mehr einzuwenden hatte, muste er endlich selbsten gestehen: Daß Schlesien allerdings zu Teutschland gehöre, und dieses um jenes Conservation sich zu bemühen

mühen habe, sonderlich die protestirenden Fürsten sich ihrer daselbst betrübten Glaubens-Genossen anzunehmen hätten.

Daß die Evangelische Religion und deren Ubung in Schlesien guten Grund habe, und seine Sicherheit durch den Religions-Frieden, Majestät-Brieff und Chur-Sächsischen Accord behalten hätte.

Daß der Majestät-Brieff so wohl, als der Sächsische Accord **mit grosser Mühe und Kosten** erworben worden, welche insgemein allen Fürsten, so wohl als Ständen und Unterthanen / und einem jeden insonderheit, unter welcher Herrschafft und Jurisdiction er auch lebe, die Religions-Freyheit gestatten und versichern.

Daß, nachdem der Majestät-Brieff durch den Chur-Sächs. Accord erneuret, und damit, was in der Böhmischen Unruhe vorgangen, vergeben und abgethan worden, sie in beständiger Devotion und Treue gegen Ihro Kayserl. Majestät beharret, und durch kein Verbrechen sich ferner dessen verlustig gemacht hätten.

Daß durch den Pragerischen Frieden die Fürsten zu **Brieg/ Liegnitz/ Wohlau/** (welches zu Liegnitz gehörig) **Oels und die Stadt Breßlau**/ samt ihren Leuten und Unterthanen, sie und ihre Posterität in ihrem Religions-Exercitio, Juribus und Privilegiis abermal bestätiget worden, dadurch also neuen Grund hätten, sich auf den Majestät-Brieff und Chur-Sächsischen Accord zu beruffen, und nach selbigen ihr Religions-Exercitium einzurichten.

Daß die andern Erb-Fürstenthümer, wegen des,

daß sie allhier ausgeschlossen und gleichsam der Discretion des Cleri Romani überlassen worden, sich höchlich zu beschweren gehabt, und mit Fug excipiren können, daß sie unverschuldeter Weise ihres von undencklichen Jahren her gebrauchten, und durch den Majestät-Brieff und Chur-Sächs. Accord titulo oneroso versicherten Religions-Exercitii nicht entsetzet, noch von andern durch Aufrichtung eines particulier-Friedens, gleich dem der Pragerische Friede ist, Ihnen in Ihrer Abwesenheit ein so grosser Præjudiz zugezogen werden können, dahero sich auch noch auff ihren titulo oneroso erworbenen Majestät-Brieff und Chur-Sächsischen Accord beruffen, und ihre Religions-Freyheit nach selbigen begehren könten.

Daß das Instrum. pacis VVestphal. Art. V. §. 28. denen Fürsten zu **Brieg/ Liegnitz/ Wohlau/ Oels und der Stadt Breßlau/** ihre Jura und Privilegia nebst dem Religions-Exercitio, wie Sie vor der Böhmischen Unruhe gehabt, abermal bestätige, und daß allhier nicht nur die Fürsten und deren Hoff-Städte und Residentzien, sondern auch die Stände und Unterthanen, gleich als es im Pragerischen Receß desfalls ausgedrucket worden, verstanden wären, wie Ihro Kayserl. Maj. Ferdinandi III. in der Declaratoria an Chur-Sachsen es ausgeleget, und Leopoldus durch unterschiedliche Resolutiones an die Fürsten und Stände, und letzlich nach der Fürsten Tod, als Ihme diese Fürstenthümer angestammet, gegen die Stände insonderheit sich erkläret, sie bey dem Pragerischen Recess und Instrumento pacis, **noch/ wie vor/** zu schützen und zu

hand-

handhaben. Dahero die Stände und Unterthanen dieser Fürstenthümer, nach Anweisung des Oßnabrüggischen Friedens sich noch auf Ihren Majestät-Brieff beruffen, und Ihr voriges Religions-Exercitium nach selbigen, auch noch heute begehren können.

Daß die Worte: **Aus Gnaden verliehen ihnen nicht nachtheilig seyn/ noch eine solche Gnade/ die zu keiner Zeit aufgehoben oder widerruffen werden dürffte/ nach sich ziehen könte.**

Daß die andern Erb-Fürstenthümer zwar allhier so reichlich nicht bedacht wären, doch müsten sie nach selbigen, ausser allen Zwang und in völliger Gewissens-Freyheit gelassen, und nicht gehindert werden, ihrer Religion Gottes-Dienst in der Nachbarschafft, so nahe es seyn kan, zu halten, und daselbst die Ministerialia zu gebrauchen, noch die Kinder in ihrer Religion zu Hauß und in der Fremde, durch ihre Religions-Præceptores aufferziehen zu lassen.

Daß, ob wohl bey den drey Kirchen zu **Schweidnitz/ Jaur und Glogau** keine Schulen verhanden, sie dennoch ihrer Connexität wegen billich dabey seyn solten.

Weil aber auch hiermit die Fürstenthümer Ursach gehabt, nicht zufrieden zu seyn, indem keine Ursach verhanden gewesen, sie ihres köstlichen Kleinods, des Religions-Exercitii als es im Majestät-Brieffe versichert ist, zu berauben, auch die Evangelische Fürsten weder Intention noch Freyheit hätten, darüber nach Gefallen zu disponiren, und die Schlesier in so groffen Tort zu setzen, sie auch nicht weiter hierein gewilli-

williget hätten, als daß die Kayserliche Anerbietungen interim angenommen werden solten, Ihnen herentgegen die Freyheit verbleiben, bey Ihrer Kayserl. Majestät deswegen auf Reichs-Tägen und sonsten weiter einzukommen; so folge, daß das Instrumentum pacis denen Erb-Fürstenthümern desfalls die endliche Abhelffung nicht gebe, sondern Ihnen noch Freyheit liesse, um mehrere Religions-Freyheit anzuhalten; Woraus weiter sicher zu urtheilen, daß der Majestät-Brieff durch das Instrumentum pacis nicht aufgehoben, die Fürstenthümer aber auff selbigen sich noch beruffen, und nach selbigem Ihr Religions-Exercitium begehren können.

Daß endlich, weil Ihro Kayserliche Majestät in dem 41. §. eingewilliget, und ihn ratificiret hätten, Ihro Majestät selbsten sich zu einem mehrern verbunden zu haben schienen, warum die Schlesier auch bey Deroselben geziemend anhalten, von denen Evangelischen Königen/ Chur-Fürsten und Ständen aber mit allem Fug begehren könten, sich auf obige im Instrumento pacis versehene Weise, abzunehmen, und damit ihrem gutwilligen, aus Trieb den gewissen gethanen Versprechen mit Eyfer nachzukommen, ꝛc.

§. 2. Der Schlesier auf die gemachten Einwürffe, und movirten quæstiones gethane Antwort und demonstrationes, seynd von solcher Gültigkeit, auch so wohl ausgeführet, daß selbigen wenig mehr beygefüget werden kan. Denn obgleich zugestanden würde/ daß Schlesien zu Böhmen gehöre, und ein Kayserl. patrimonial-Guth sey; So macht doch dieses keine bündige Folge/ daß es dieserhalben ausser-

halb

halb Reichs gelegen, oder selbigem nicht ferner innectiret sey. Denn da bekant, und in vorigen erwiesen worden, daß Böhmen selber zum Reiche gehöre, so wird ein solches vielmehr von seinem, binnen den Reichs-Gräntzen gelegenen accessorio zu sagen seyn. Die vom Kayser *Friderico I.* geschehene Erlassung des Tributs involviret noch nichts bündiges/ weil Schlesien dadurch von dem dem Reiche schuldigen Nexu nicht liberiret worden. Denn weil nach einhelligen Consens aller Feudalisten, (t) auch nach Anleitung der Natur und Eigenschafft der feudorum selber, der Tribut kein Essentiale derselben, sondern bloß ein accessorium ist, das unbeschadet der Würcklichkeit der Sache selber, da, und weg seyn kan; Das Haupt essentiale hingegen in der angelobten Treu und Pflicht bestehet; So folget aus dieser Erlassung des Tributs gantz nicht, daß Schlesien dadurch vom Reiche abkommen, oder dessen Besitzer das *dominium* directum über selbiges erlanget hätten. Und ob man auch gleich zugiebet, daß die alten teutschen Kayser etwas freyere Hände gegen die itzigen gehabt; So ist doch noch lange nicht erwiesen, daß der Kayser *Fridericus I.* ein so ansehnliches Lehn vom Reiche habe um sonst weg lassen wollen, dessen Erwerbung seinen Vorfahren so sauer ankommen war. Noch weniger ist dargethan, daß gemelter Kayser mit dem Böhmischen Hertzoge Uladislao einen solchen Contract errichtet, daß er dem Reiche den schuldigen fidem und Treue nicht mehr præstiren solle, sintemahl dergleichen zwischen dem domino und va-

(t) *Struv. Syntag. Jur. Feud. c. 2. aph. 2.*

vasallo an und vor sich selbsten nicht gültig,(u)und ob dieses alles schon zugestanden würde, ob *Fridericus I.* einen so wichtigen actum præjudicialem vor sich/und ohne Consens der Reichs-Stände habe thun können, und selbiger de jure subsistire, indem die Pflicht der Käyser jedesmahl dahin gegangen, daß sie von dem Reiche nichts veräussern,sondern dessen Pertinentien vielmehr nach aller Möglichkeit beyzubehalten suchen wollen. Doch es sagt die Historie derselben Zeiten gnugsam, daß Schlesien, des geschenckten Tributs ungeachtet, ein zum Reich gehöriges Land, wie vor und nach geblieben sey. (vv)

§. 3. Die andern gemachten Objectiones seynd von den Schlesiern in angeführter Beylage bereits selbsten zur Gnüge widerleget. Nur ist dieses noch übrig, weil ihre Adversarii ihnen auch dahero quæstionem status moviren,und die weitere Geniessung der erlangten Freyheit und Gerechtigkeit absprechen wollen, weil sie im vorigen Seculo sich so wohl mit den Böhmen, als denen Schweden wider das Hauß Oesterreich verbunden gehabt; Ob die Schlesier dieserhalben vor Rebellen zu schelten, und sie dadurch der vorigen Berechtigungen sich verlustig gemacht. Nun lehret so wohl die gesunde Vernunfft als auch die Rechte, daß jeder Mensch zu Haltung desjenigen was er versprochen,unverweigerlich verbunden sey. (x) Denn wenn dieses nicht in acht genommen werden solte, so würde die Welt sich in unaufhörlicher Unruhe herum getrieben sehen. Dieses ist das stärckste Band der menschlichen Societäten,

(u) *Boer. de substant. feudi c. 1.* (vv) *Conring. de fin. Imp. l. 2. c. 29.* (x) *Puf. de Off. Hom. & Cit. c. 9. §. 13.*

ten, mit welchem aller Wohlstand, Glück und Ruhe unauflößlich verbunden, und wenn solches zerrissen wird, so brechen Krieg und Empörungen mit Gewalt herein. Zu erhaltung desselben haben die Völcker sich gewisse Regenten constituiret, und denenselben unterworffen: Deren ihre vornehmste Verbindlichkeit dahin gehet, ut salus populi suprema lex et cura sit, (y) nemlich daß sie nichts anders suchen wollen, als was zur Wohlfarth ihrer Unterthanen gereichet, welcher Zweck nie anders erlanget werden kan, als wann demjenigen unverbrüchlich nachgelebet wird, was beyde zusammen versprochen, und paciscirt, wie hiervon unten angeführte Moralisten mehrere Nachricht geben. (z) Sothane Sorge aber gehet nicht alleine auff den weltlichen Ruhe-Stand, sondern auch auf den geistlichen, oder die Religion, bey welcher der Summus Imperans vornemlich dahin zu sehen, darmit der Sacrorum und des daher fliessenden Gottes-Diensts halber, die Union und das Vinculum das zwischen ihm und denen Unterthanen ist, nicht lædiret, oder unter einigerley Prætexte den letztern ihr jus acquisitum von ihme, oder andern geschmälert werde, (a) welches hauptsächlich dadurch geschicht, wenn solche Leute die Sacra administriren, oder eine sothane Religion geduldet wird, die einen, auf die geist- und weltlichen Verrichtungen sich extendirenden dominat prætendiret, oder dergleichen gefährliche Lehr-Sätze führet. Da nun hierüber vorhin satsam bekant, und oben dargethan worden, daß ein Fürst die Gewissen seiner Unter-

(y) *Id. c. XI.* (z) *Id. de Jur. Nat. & de Hab. Rel. Christ.* (a) *Id. de Concord. Polit. cum Rel. Christ. §. 11.*

terthanen zu dieser oder jener Religion zu zwingen gantz nicht befugt, sondern dergleichen Anmöthigung wider die Beybehaltung der innerlichen Ruhe, guten harmonie, und des Volcks Wohlfarth streite, auch die vincula & pacta inter subditos & imperantes dadurch dissolviret werden: Die Evangelische Religion aber, nicht alleine die bürgerliche, und innerliche Ruhe erhalte, sondern auch ihre dogmata selbige hauptsachlich befördere; So haben sothane dieser Religion Unschädlichkeit, die vorigen Kayser sehr wohl erwogen, dieserhalben, und denn darmit die Wohlfarth und das mutuelle gute Verständnüß ihrer Unterthanen in Schlesien conserviret würde, mit selben, und dasigen Ständen in so ferne paciscirt, daß sie solche in der ungestörten Ubung derselben lassen wolten, auch zu mehrer Gewißheit und Versicherung dessen, den Majestät-Brieff, nebest andern Gerechtigkeiten ertheilet, deren Gültigkeit allerdings in ihrem unumstößlichen Werthe bleiben muß, weil durch solche weder dem Juri suprematus, noch dem communi saluti nichts præjudiciret, sondern das letztere vielmehr befördert wird, auch sonsten niemand an seinem Rechte durch selbige verkürtzet worden, deren vest- und unverbrüchliche Haltung die Kayserl. Majestäten zugleich heiligst angelobet, und ihren Unterthanen in so ferne sich verbindlich gemacht: welches letztere dahero um so gültiger ist, weil, nach Anleitung der Moralisten (b) derjenige, der sein auff ein Land habendes Recht gantz und gar veräussern kan, solches durch Pacta einzuschräncken um so mehr befugt, auch alsdenn an deren Hal-

(b) Grot. de J. B. & P. l. 1. c. 4. §. 14. & ibi n. der Muylen.

Haltung desto vester verbunden ist. Zu welchem allen noch kommt, daß die Schlesier durch Ertheilung dergleichen Gerechtigkeiten von dem Nexu fidelitatis & fidei in keine wege dissolviret, sondern vielmehr wegen dieser Kayserl. Bereitwilligkeit, zur Errichtung nur besagter pactorum weit mehrer verpflichtet worden. Nachdem aber der unruhige Jesuwiter-Geist einige Kayserliche Ministros im vorigen Seculo dahin verleitete, daß selbige die so theuer beschwornen Religions-Freyheiten den Schlesiern benahmen, ja mit einander aufhuben; So war dadurch auff Oesterreichischer Seiten ratione hujus passus, das vinculum mutuum dissolviret, und die gegebene Treu auf einmahl aufgehoben. Solches gabe den Kayserl. Unterthanen Anlaß auf Beybehaltung ihrer Rechte auf eine andere Art zu dencken. Und weil man sie, nebenst Entnehmung der so herrlichen und von allen in Imperatoria Majestate vorherigen Antecessorn unverbrüchlich gehaltenen Gerechtigkeiten, zugleich zu einen fremden Gottesdienste zwingen wolte; Der Ausspruch Pauli aber in unumstößlicher Gültigkeit wahr ist, daß **man GOtt mehr/ als den Menschen gehorchen müsse**; Die Göttliche Majestät zugleich nicht haben will, daß die in einem Regiment einmahl eingeführte und beliebte Ordnung invertiret werde; So waren die Schlesier gar wohl befugt, daß sie die ihnen angethane Gewissens-Marter durch äusserliche Mittel abzuwenden suchten, indem alle ihre gründlichen Vorstellungen nichts halffen, sondern insgesamt, nebenst ihrem gebrauchten Glimpffe verworffen wurden. Woraus denn folget, daß nicht sie den statum sub je-

tions gebrochen, sondern der Röm. Clerisey ihr ungerechtes Verfahren sie zu dessen dissolvirung genöthiget, und ihnen von diesen das Schwerd und die Widersetzlichkeit mit Gewalt in die Hände getrungen worden. Zu dem lehret uns die Natur, daß wir gute Macht haben, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, ist auch die Vertheidigung sein selbst wider alle und jede Anfälle der Natur so gemäß, daß selbiger nichts eigeners ausgedacht werden kan. Hiernebest hatte die Verbindung, die Schlesien so wohl mit Böhmen, als den Schweden gemacht, nie ein ander Absehen, als ihr Recht und Religion zu mainteniren. Denn so sehr ein Unterthan zur Beobachtung seiner Pflicht angehalten, eben so starck ist auch die Obrigkeit zur Erhaltung des Bürgerlichen Ruhestandes, und Beobachtung desjenigen verbunden, was sie den Unterthanen bey eingenommener Huldigung reciproce versprochen. Will ein Magistratus keine von ihm absetzende Unterthanen haben, so muß er ihnen den geist- und weltlichen Frieden unangetastet lassen. Die genaue und ungekränckte observirung desselben erfordert GOtt so wohl von ihm, als von den Unterthanen den Gehorsam: Und wo die Obrigkeit selbigen contraveniret, so entschlägt sie ipso facto ihre Unterworffenen von ihrer Schuldigkeit.

§. 4. Zwar wird insgemein das Exempel der alten Christen hierwider objiciret, als welche bey denen Verfolgungen sich nie opponiret hätten. Alleine dieser Einwand findet in so weit nicht statt, weil jene mit ihren Apologien sich noch immer wider Ruhe schafften, auch auf Seiten der Heydnischen Kayser

ser keine formale ertheilte Freyheiten, beschworne Pacta, und eingenommene Huldigungen vorhanden waren, dergleichen die heutigen Christen bey ihren Obrigkeiten vor sich haben, und welche denen Schlesiern gleichfalls nicht abzusprechen stehen, die mit allen ihren Vorstellungen nicht das geringste auszurichten vermogten. Und wenn denen der Religion halben beträngten, alle defension so gar untersagt, und abgeschnitten seyn solte, so würde folgen, daß die Juden, als sie sich den Syrischen Königen widersatzten, das allergröste Unbefugnüß unternommen gehabt. Allein ihr Anführer, der alte Machathias saget ein anders, (c) und verwirfft vielmehr der übrigen ihren Vorsatz, die sich ohne Gegen-Wehr wie das Vieh, wolten massacriren lassen. Es wiese auch der Erfolg, daß der Juden Unternehmen unserm Herr GOtt nicht zuwider gewesen, sondern er approbirte vielmehr solches durch viele geschenckte Siege. Zu dem verbiethet zwar GOTT, die Religion mit dem Schwerd fortzupflantzen, als welches nur Heuchler macht; Allein er verwehret darbey nicht, daß sich selbige gegen unrechtmäßige Gewalt vertheydigen solle, welches abermahls durch der Maccabäer Exempel bestätiget wird. Und wenn man dieses zugeben wolte, so würde folgen, daß man gesonnen, die Göttl. Majestät zu beschuldigen / als ob sie etwas wider die Principia der Natur befohlen habe, darvon sie doch der selbstige Urheber ist. Uberdiß seynd die gemachten objectiones auch bloß von einem unweigerlichen Gehorsam in weltlichen Dingen zu verstehen / gantz im mindesten aber nicht in

(c) 1. Maccab. 2. v. 40. 41.

geistlichen, als in welchen obengemelter locus des Pauli die Oberhand behalten muß, widrigens folgen würde, daß als die Apostel denen Pharisäern dorten auch nicht folgen wolten, (d) sie nothwendig ein Crimen læsæ Majestatis & violatæ obedientiæ begangen haben müsten, indem eine Widersetzlichkeit wider die Obrigkeit einerley ist, ob sie mit Worten, oder durch eine That geschicht, welches aber bloß in Civilibus und weltlichen zu verstehen, wo man nicht wider die Apostel mit einer so absurden inculpation verfahren will.

§. 5. Was aber der Schlesier ihre an Schweden beschehene Unterwerffung, oder das gemachte Bündnüß anbetrifft; so hat selbiges ebenfalls keinen andern Zweck gehabt, als die Beybehaltung ihrer Religion und Freyheiten, alleine gantz nicht sich vom Hause Oesterreich loß zu machen, als das ihnen per rerum & circumstantiarum naturam nicht kan noch wird in Sinn gekommen seyn, noch weniger die Schweden ein solches iemahlen prætendiret haben, als die wohl wusten, daß Schlesien zu mainteniren, oder mit ihrer Crone zu verknüpffen die Unmöglichkeit selber verwehre. Zu dem musten damahln viele einer höhern Gewalt weichen, und aus Noth etwas thun, das sonsten wohl nicht geschehen wäre. Da nun die weltlichen Gesetze (e) denjenigen von aller Straffe freysprechen, der eine Sache zu verhindern in seinen Vermögen nicht hat, sondern einem mächtigern nachgeben muß; Wie hätten denn in damahligen Zeiten, und

(d) *Actor. V. v. 28. 29.* (e) *l. culpa. l. nullum. ff. de Reg. Jur.*

und bey so ungemeinen Fortgange der Schwedischen Waffen, die Schlesier denselben cum effectu sich widersetzen können? Diesemnach seynd die Evangelischen Schlesier weder wegen des mit Böhmen gemachten Bündnüßes, noch wegen der submission an Schweden, vor Rebellen, und ihre Freyheit und Privilegien vor verlustig zu erkennen, sintemahl sie nichts anders gethan, als was ihnen die Gesetze erlaubet, und sie zu thun verbunden und genöthiget gewesen. Es müssen auch alle ihre habende Privilegia in ihrem allerhöchstem Werthe verbleiben, weil die Kayserl. Maj. sich allergnädigst gefallen lassen, in Instrumento pacis von neuen mit ihnen zu pacisciren, und selbige zu bestätigen, wie dieses ebenfalls bereits erwiesen worden. Falls auch die Schlesier einen Excess begangen hätten, das aber noch nicht erwiesen ist, so fällt dessen Ursache nicht auff sie, sondern auf die blutgierigen Jesuiten, deren verderbliche Lehr-Sätze nichts anders als Unheil anrichten, und an sich selbsten getreue Unterthanen muthwillig und mit Gewalt zu Sündern machen. Denn es ist ausser allem Zweiffel, daß weñ die Schlesier an ihren Gewissen nicht wären angegriffen worden, ihnen einiges ungleiche Unternehmen wider das Hauß Oesterreich nie würde zu Sinne gestiegen seyn. Am allerwenigsten seynd sie endlich ihrer Religions-Rechte verlustig, wenn vorgegeben werden wolte, als ob ein Fürst an die Pacta seiner Vorfahren nicht gebunden. Dieses ist zwar auf gewisse maase wahr: Alleine es steckt unter diesem Einwurffe ein leichtfertiges Jesuitisches Sophisma, indem derjenige Fürst, der seines Antecessoris kein universal-Erbe ist, mit

deren Haltung sich nicht meliren darff. (f) Gantz ein anders aber ists, wenn er universaliter succediret, als die Durchlauchtigsten Ertz-Hertzoge in præsenti casu, da er demjenigen strictissime nachkommen muß, was seine Vorgänger mit ihren Unterthanen geschlossen, ihnen gewilliget, und mit sie paciscirt haben. (g)

(f) *Strub. Syntag. Jur. Feud. c. 7. aph. 7.*
(g) *Wurmser. Exercit. J. Pub. 2. q. 20.*

Das 13. Capitel.

Zwischen Ihr. Käyserl. Maj. und Königl. Maj. von Schweden, wird der Schlesier halber zu Alt-Ranstädt in Sachsen ein Vergleich getroffen. §. 1. Der Pabst ereyffert sich hierüber sehr und wirfft mit dem Banne um sich. §. 2. Die Jesuiter bringen dieses Vergleichs halben eine garstige Lügen aus, was dessen *occasion* gewesen. §. 3. Die *Commission* nimmt in Schlesien ihren Anfang. §. 4. Sie wird zu erst zu Liegnitz eröffnet. §. 5. Ferner in Wohlau. §. 6. Der Römischen Geistlichkeit werckliche Anstalten an die Evangelischen. §. 7. Die Stadt Breßlau kömmt mit ihren Beschwerden ein. §. 8. Was von der grossen Menge der *Academien* zu halten. §. 9.

§. 1.

Endlichen und nachdem die gepreßten Evangelischen Schlesier lange genug geseufftzet, und fast zweiffelten, ob ihnen auch in ihren Drangsaalen eine Hülffe

Hülffe erscheinen würde; So verschaffte die himmlische Barmhertzigkeit ihnen eine Erlösung, von welcher sie ausser allem nicht geglaubet hätten, daß sie so nahe seyn solte. Es stiegen nemlich die grossen Unbefügnüße, welche die Jesuiten und päbstische Geistlichkeit wider die armen Leute allda ungescheut, und wider alle Rechte und Friedens-Schlüsse ausübeten, samt der gottlosen Art, wodurch diese Pest der Republiquen ihren rachgierigen Muth an selbigen kühleten, dem **grossen und gottseeligen Nordischen Helden** dermassen zu Gemüthe, daß er auf nichts mehr bedacht war, als wie er diesem Unwesen steuren, und dem ungezäumten Jesuitischen wilden Rosse einen Zaum und Gebiß in sein nach lauter Verfolgung schnaubendes Maul legen mögte, als worzu Se. Maj. als Garanteur des Westphälischen Friedens, nebenst andern ohne dem verbunden waren, die aber dermahlen an die Rettung der Schlesischen Evangelischen Christen nicht dencken kunten oder durfften. Es muste sich demnach wunderlich fügen, daß als allerhöchst-gedachte Se. Maj. von Schweden, mit Dero Armée Ao. 1706. aus Pohlen in Sachsen gegangen waren, und sich daselbst mit Sr. auch Königl. Maj., dem **Könige und Chur-Fürsten von Sachsen Friderich Augusto** wieder ausgesühnet, und in ein friedsames Vernehmen gesetzet hatten; Sie bey sothanen Vorfallenheiten die Gelegenheiten ergrieffen, und am Käyserlichen Hoffe um die Abstellung der ungerechten Eingriffe, welche die Jesuwiter hinter Ihr. Kayserl. Maj. Rücken, denen Schlesiern in ihrer Religions-Freyheit gethan, ansuchen liessen.

Anfangs schiene dieses Werck ziemliche Schwürigkeiten zu haben, weil die päbstische Clerisey ein præjudicirlich *Pater Peccavi* zu sprechen sich genöthiget sahe, (das dergleichen herrschsüchtigen Gemüthern überaus schwer eingehet;) Hiernechst weil sie viele Kirchen und andere verschluckte protestantische Güter wieder von sich brechen solte. Doch die Schwedische Majestät bestande auf ihren gerechten Anforderungen: und Ihr. Maj. der Römische Kayser, die ihrer hohen Gerechtigkeit und Klugheit nach, das Schwedische Begehren selber vor gerecht und billig erkanten, wolten den Frieden-gehäßigen Gemüthern die Freude nicht gönnen, daß es dieserhalben zu einer andern Weitläufftigkeit kommen solte, indem Dero grosser Verstand satsam ermaße, daß die jenigen Kräffte, die man hier unnöthig zusammen verderben würde, anderwerts weit besser angewendet werden könten. Also ward durch GOttes Gnade zu Alt-Ranstädt in Sachsen/zwischen Sr. Kayserl. Maj. und Ihr. Königl. Maj. von Schweden, der Schlesier halben nachstehender Vergleich getroffen.

Promittitur â Parte.
Sacr. Cæsar. Majestatis.

ARTICUL. I.

Liberum Religionis Exercitium, quod Prin-

Von Seiten
Ihro Kayserl. Maj.
wird versprochen

ARTICUL. I.

DAß das freye Religions-Exercitium, wel-

Principibus Silesiæ, Comitibus Baronibus, Nobilibus, eorumq; Subditis, nec non Civitatibus, Suburbiis, & Pagis Augustanæ Confessioni addictis, Pace Osnabrugensi est concessum, non modo salvum & imperturbatum fore, sed etiam, quæ contra genuinum ejus Pacificationis Sensum innovata reperiuntur, sequentibus modis correctum iri:

§. 1.

Quæ Templa & Scholæ in Principatibus Lignitio, Brigâ, Munsterbergâ, ac Oelsnâ, ut & Urbe Vratislavia, Civitatibusque reliquis, Suburbiis & Pagis, post Pacem Westphalicam adempta sunt, sive

welches denen Schlesischen Fürsten, Grafen, Freyherren, von Adel, und ihren Unterthanen, wie auch denen der Augspurg. Confeßion zugethanen Städten, Vorstädten und Dörffern, in dem Oßnabrückischen Frieden erlaubet worden, nicht allein ungehindert und ungekränckt verbleiben, sondern auch dasjenige, was wider den wahren Verstand des Osnabrückischen Frieden-Schlusses neuerlich anzutreffen, oder eingeführet worden, auf nachgesetzte weise corrigiret werden soll.

§. 1.

Die Kirchen und Schulen in den Fürstenthümern, Liegnitz, Brieg, Münsterberg und Oels, wie auch in der Stadt Breßlau, und den übrigen Städten, Vorstädten und Dörffern, welche nach dem Westphälischen Frieden weg ge-

sive Catholicis Sacris initiata, sive tantum occlusa fuerint, illa in eum statum, in quo tempore dictæ Pacificationis erant, reponentur, & Augustanæ Confessioni addictis cum cunctis Juribus, Privilegiis, Reditibus, Fundis, Bonisque eo pertinentibus, intra Semestre spatium ad summum aut citius restituentur.

nommen worden, sie mögen entweder schon denen Catholischen eingeräumet, oder nur gesperret seyn, sollen in den Stand, wie sie zur Zeit jetztgedachten Friedens-Schlusses gewesen, wieder gesetzet, und denen Augspurgischen Confessions-Verwandten mit allen darzu gehörigen Rechten, Freyheiten, Einkünfften, liegenden Gründen und andern Gütern, binnen 6. Monathen auffs längste, oder noch ehender, wieder eingeräumet werden.

§. 2.

Ecclesiis, quæ Templa habent extructa ad mœnia Civitatum Schvvidnici, Javorii, ac Glogoviæ, non tantum liberum esto, tot alere Sacerdotes, quot sacris administrandis sufficiant, verum & pro Edu-

§. 2.

Denen Gemeinen, welche ihre Kirchen bey denen Städten Schweidnitz/ Jauer und Glogau haben, soll nicht allein frey stehen, so viel Geistliche anzunehmen/ als sie zu Verrichtung ihres Gottes-Dienstes nöthig haben, sondern auch zur

Auf-

Educatione Liberorum Scholas prope eadam Templa habere & instaurare.

Auferziehung ihrer Kinder bey ihren Kirchen, Schulen zu haben und auffzurichten.

§. 3.

In iis vero locis, ubi publicus Augustanæ Religionis Usus interdictus est, nemo prohibebitur, cultum divinum pacificè & tranquillè in Ædibus suis pro se, suisque liberis, inquilinis ac Domesticis peragere, liberosque suos exteris suæ Religionis Scholis, aut Privatis Domi Præceptoribus instituendos tradere: Nec quisquam Augustanæ Confessionis in Silesiâ cogetur Sacris Catholicorum interesse, Scholas eorum frequentare, Religionem

§. 3.

In denen Oertern aber, wo das öffentliche Religions-Exercitium der Augspurgischen Confeßion verbothen ist, soll niemanden verwehret werden / den Gottesdienst friedlich und bescheiden in seinem Hause vor sich, seine Kinder, und Hausgenossen zu verrichten, und auch die Kinder in auswärtigen Schulen seiner Religion, oder durch Præceptores zu Hause zu unterweisen: Es soll auch kein Augspurg. Confeßions-Verwandter in Schlesien gezwungen werden, dem Cathol. Gottesdienste beyzuwohnen, in ihre Schulen zu gehen, Catholisch zu werden, oder Catholische Pfarren zu ministerialischen actibus, als Trauen, Tauffen, Begra-

ben

onem amplecti, aut Parochos Catholicos, ad Actus Ministeriales, velut Copulationis, Baptizationis, Funerales, Communicationis Sacræ, aliosque ejusmodi adhibere, sed integrum cuique erit, horum Negotiorum causa, ad Loca vicina intra vel extra Silesiam, ubi Augustana Religio vigit, se conferre, solutis Parocho Loci iis, quæ ex Veteri Usu debentur. Porro non impedientur Sacerdotes Augustanæ Confessionis, cum accersentur, ægrotos suæ Religionis sub Catholicorum Jurisdictione degentes invisere, nec non captivis & ad mortem damnatis communicando, conducendo, & consolando, adesse.

ben, das heilige Abendmahl halten oder andere dergleichen zu brauchen; sondern es sol jederman frey stehen, zu Vollziehung jetzt-ernenter Actuum in die benachbahrten Oerter, binnen oder ausser Schlesien, wo das Augspurgische Confeßions-Exercitium getrieben wird, sich zu begeben, jedoch daß dem ordentlichen Pfarrer des Ortes dasjenige entrichtet werde, was ihm dessentwegen dem alten Brauche nach zukommet. Es soll auch denen Augspurgischen Confeßions-Geistlichen nicht verwehret werden, auff Erfordern ihre unter Catholischer Jurisdiction wohnende Religions-Verwandten in ihrer Kranckheit zu besuchen, wie auch denen Gefangenen und zum Tode Verurtheileten mit Reichung des Heil. Abendmals, Begleitung und anderm Troste beyzustehen.

§. 4. Die

§. 4.

Nobiles aliique Catholicæ Fidei, qui in Parochiis Augustanæ Religioni addictis degunt, aut Fundos habent, parocho Ecclesiæ Augustanæ Decimas, aliosque Reditus, qui Stolæ nomine veniunt, solvere tenentur.

§. 5.

Pupillis ac Orphanis, qui Parentibus Augustanæ Confessionis nati sunt, cujuscunque Sexus & Conditionis fuerint, Tutores ac Curatores diversæ Religionis non obtrudentur, multo minus hisce fas erit pupillos in Monasteria abdere, suæque Religionis Principiis imbuere, & cum Matribus de Jure naturali competat Tutela ac Educatio Liberorum suorum

§. 4.

Die von Adel, und andere Catholische, welche unter Augspurgischen Confeßions-Kirchen und Pfarren wohnen, oder ihre Güter haben, sollen den Pfarren der Augspurgischen Confeßion die Decimas und andere Einkünffte, so unter die Taxam Stolæ gehören, entrichten.

§. 5.

Denen Mündlein und Wayfen, welche von denen der Augspurgischen Confeßion zugethan gewesenen Eltern, gebohren sind / sie mögen seyn, welches Geschlechts oder Condition sie wollen, sollen keine Vormünder oder Curatores von widriger Religion auffgedrungen werden, vielweniger sollen die Catholischen Macht haben / unmündige Kinder in die Klöster zu stecken, oder in ihrer Religion zu unterweisen: Und

weil

rum, licitum esto illis, ubi Tutores ac Curatores legitimi aut Testamentarii non adsunt, alios Augustanæ Religionis expetere, sibique adjungere.

weil doch denen Müttern aus natürlichen Rechten die Vormundschafft und Erziehung ihrer Kinder zukömet, so sol es frey stehen, wo keine Testamentarische oder in Rechten so genannte legitimi Curatores und Vormünder vorhanden, andere der Augspurg. Confeßion zugethane auszubitten, und bestätigen zu lassen.

§. 6.

Cum Negotium Religionis Causa incidat, a Præfecto aut Judice Subsellii inferioris Executioni non mandabitur, antequam is, cui lis intentatur, ad Supremum Silesiæ Regimen, aut ipsam Sacram Cæsaream Majestatem, illud deferre possit, ibique Jus experiri: Proinde licitum erit Statibus Augustanam Religionem profitentibus hunc

§. 6.

Wenn etwas in Religions-Sachen vorfällt, sollen die Landes-Hauptleute, und andere Unterrichter eher nicht exeqviren, bis zuvor derjenige, welcher den Streit hat, solches dem Königl. Ober-Amt, oder Jh. Kayß. Maj. selbsten vorgetragen, und sich daselbst entscheiden lassen: Wie denn auch denen Ständen Augspurg. Confeßion frey stehen sol, dessentwegen gewisse Leute und Mandatarios an dem Kay-

hunc in finem certos Homines ac Mandatarios, ad Aulam Cæsaream propriis sumptibus alere ac sustentare.

§. 7.

Causæ Matrimoniales, aliæque ad Religionem spectantes Consistorio Catholico, vel non subjicientur, aut secundum Canones, in Augustana Religione receptos, judicabuntur: In iis vero Principatibus, ubi tempore Pacis Westphalicæ Consistoria Augustanæ Confessionis fuerunt, juxta veterem usum restauranda sunt, quæ ejusmodi Causas examinabunt, decidentque, salva ubique Appellatione ad summum Principem. §. 8.

Nullæ amplius Ecclesiæ ac Scholæ in Civi-

Kayserl. Hofe auff ihre Unkosten zu halten und zu unterhalten.

§. 7.

Die Ehe-Sachen, und was sonst die Religion anbetrifft, sollen entweder vor das Cathol. Consistorium gar nicht gezogen, oder doch nach denen Rechten der Augspurg. Confeßion, judiciret werden: In denen Fürstenthümern aber, wo zur Zeit des Westphälischen Friedens Consistoria der Augspurg. Confeßion gewesen, sollen sie wieder auff die alte Art eingeführet, und von ihnen dergleichen Sachen untersuchet und entschieden werden, jedoch daß davon an Ihro Kayserl. Majest. zu appelliren frey stehe.

§. 8.

Es sollen fernerhin keine Kirchen und Schulen, in gantz Schlesien, in de-

vitatibus, Suburbiis, ac Pagis per universam Silesiam, ubi Augustanæ Religionis Exercitium adhuc manet, sive a Collatione Cæsarea, sive aliorum Patronorum Catholicorum dependeant, auferentur, sed cum Pastoribus ac Collegiis Scholarum conservabuntur & protegentur. Patronis quoque Ecclesiarum jus salvum esto, vocandi Sacerdotes ac Ministros Religionis Augustanæ ad munia in Ecclesiis & Scholis obeunda, nec illis impedimento erunt Contradictiones Catholicorum, qui Jus Patronatus habent simultanei; qui si tergiversentur, nec intra tempus consvetum se declarent, Universitati facultas esto, Sacerdotes

denen Städten, Vorstädten und Dörffern, wo das Augspurg. Religions-Exercitium noch verbleibet, sie mögen entweder Ihro Kayf. Maj. oder einen andern Cathol. Patron und Collatorem haben, weg genommen, sondern mit ihren Pfarren und Schul-Bedienten erhalten und geschützet werden. Denen Patronis der Kirchen bleibt Ihr Recht ungekränckt, Pfarren und Schul-Bedienten der Augspurg. Confeßion zugethan, zu vociren, woran sie die contradictiones der Catholischen, welche zugleich das Jus Patronatus haben, nicht verhindern sollen; vielmehr soll der andern Gemeine frey stehen, im Fall sie Verzögerungen machen, und sich binnen der gewöhnlichen Zeit nicht erklären würden, geschickte Pfarre und Schul-Bediente zu vociren, jedoch ohne Abbruch

tes ac Ministros Scholarum idoneos vocandi, sine tamen diminutione Juris Patrono hac in Causa competentis.

§. 9.

Nobiles, Vasalli, ac Subditi Augustanæ Religionis ab officiis publicis, quatenus ad ea idonei fuerint, non arcebuntur, neque vetabuntur bona sua vendere, & extra Territorium, cum libitum fuerit, commigrare, quemadmodum Pace Westphalica fusius est expositum.

§. 10.

Sacra Cæsarea Majestas amicis Sacræ Regiæ Majestatis Sveciæ, Principum, ac Statuum ejusdem Religionis Interventionibus ac Intercessionibus pro majori

bruch des dem Kirchen-Patrono dißfals zukommenden Rechtens.

§. 9.

Die von Adel, und andere Augspurgische Religions-Verwandte, sollen von denen öffentlichen Aemtern, in so weit sie dazu geschickt seyn, nicht ausgeschlossen, auch ihnen nicht verwehret werden, ihre Güter zu verkauffen, und aus dem Lande nach ihrem Belieben zu ziehen, nach mehrem Inhalt des Westphälischen Friedens.

§. 10.

Ihro Kayß. Majest. werden auch nicht zuwider seyn, daß Ihro Königl. Maj. von Schweden, oder andere der Augsp. Confession zugethane Fürsten und Stände, um mehrere Religions-

jori Exercitii Religionis Libertate, iisdem Statibus obtinenda, locum relinquere non recusabit, ad mentem Pacis Westphalicæ.

§. II.

Mandabit pariter recepto more, ut quæ hic ita acta ac transacta sunt, non tantum ad dictum tempus Executioni tradantur, sed etiam, ut omnes ac singuli Articuli, qui hic comprehenduntur, exacte ac bona fide quovis tempore observentur, ac impleantur. Quemadmodum iis nunc quoque & in perpetuum Vim Legis tribuit, nullis contrariis Rescriptis ac Mandatis infringendæ. Permittit denique, ut Minister Svecicus Executioni adsistat, ac eorum, quæ hoc in Negoons = Freyheit vor die Schlesier, freundlich bitten und intercediren mögen, wie solches auch in dem Westphäl. Frieden freygelassen worden.

§. II.

Ihro Kayſ. Majest. werden gewöhnlicher Massen anbefehlen, darmit nicht allein das allhier verglichene binnen der ausgesetzten Zeit würcklich vollzogen, sondern auch alle diese hierinnen enthaltene Artickel genau und getreulich, zu allen Zeiten in Obacht genommen / und erfüllet werden sollen: Wie denn dieses alles jetzt und allezeit als ein kräfftiges Gesetze gehalten, und kein Befehl darwider etwas gelten soll. Endlich erlauben auch Ihro Kayſ. Majest. daß ein Königl. Schwedischer Minister der Execution dieser Artickel beywohnen, und Ihme alles dasjenige, was

gotio aguntur, Communicationem accipiat. Dabantur in Castris Regiis Alt-Ranstadiensibus d. 11. [22] Augusti 1707.

was disfals verrichtet werden wird, communiciret werden möge. Geschehen im Königlichen Haupt-Quartier zu Alt-Ranstadt den 11. (22.) Augusti Anno 1707.

Joh. Wenceslaus, Comes Wratislav.

Joh. Wenceslas, Graff VVratislav.

(L. S.) (L. S.)

§. 2. Der Orth, wo dieser höchst wichtige Tractat geschlossen worden, so gering und wenig bekant er auch sonsten ist, ist durch selbigen, wie auch durch den mit dem Allerdurchlauchtigsten Sächsischen *AUGUSTO* getroffenen Frieden, vor vielen andern andenckbar genug gemachet und verherrlichet worden. Und ist hierbey sonderbahr merckwürdig, daß erwehntes Alt-Ranstadt, ohnfern derjenigen Wahlstadt abgelegen, wo Anno 1632. die fatale Schlacht geschehen, und der damahlige Nordische Gideon sein Königlich Blut vergiessen muste. Es ist aber leichte zu erachten, was vor ein unfreundlich und scheußlich Gesichte der Römische Pabst mit seinen Trabanten zu selbigem möge gemachet haben, und ob seine Gestalt nicht weit heßlicher gewesen, als dorten (*b.* das Angesicht eines zornigen Weibes abgebildet wird. Wer wolte zweifflen, daß er über diesen

(*b. Syrac. XXV. v. 24. 26.*

Vergleich nicht wütender worden, als ein unsinniger Bär/ und hefftiger darüber gebrüllet habe, als jenes dem Phalari verehrtes unvergleichliches Instrument. Alle Päbstische Donner- und Bann-Strahlen wurden zusammen geraspelt, ob sie gleich eben so wenig mehr Mode seyn/ als an den Kleidern Schellen zu tragen, das vor dem zwar wohl eine Zierde heissen muste, heute zu Tage aber einer lächerlichen Arth Leute alleine überlassen wird. Diese Bann-Strahlen solten auff alle diejenigen ohne Unterscheid loß blitzen, die an mehr besagten Tractaten Theil hätten, oder selbige exeqviren würden, worbey doch Se. Päbst. H. sich wohl hätte erinnern mögen, daß ihr so genannter Donner nunmehro ein rechter Kinderspott geworden, und selbigen auch der elendeste Musqvetirer verlache. Aus eben diesem Päbstischen Grimme, und der unverständigen Raserey flosse die saubere Lügen, mit welcher die Röm. Clerisey, vornehmlich aber die Feinde alles Friedens, die Jesuwiter den löblichen Eyffer Sr. Majest. von Schweden zu beflecken suchten, indem sie vorzugeben sich nicht entblödeten, als ob sie mehrbesagten Vergleich dermahln mehr aus fleischlichen, und andern Absichten gesuchet, und zum Stande gebracht hätten, als daß solches aus wahrer Liebe vor die Evangelischen geschehen sey. Doch gleich wie die Sonne dadurch nicht verfinstert wird, ob ihr gleich der schwartze Mohr noch so sehr fluchet, noch dem Mondes-Lichte das Bellen eines unverständigen Hundes schadet, auch der Diamant sein Blitzen nicht verliehret, ob ihn schon eine Fliege mit ihrem Schmeisse besudelt, und die trefflichsten Blumen ihre Würde und Kostbar-

barkeit nicht verliehren, wenn gleich eine Spinne ihren Gifft aus solchen zu saugen suchet, hiernechst die raresten Perlen ihre Theure behalten, solte sie auch der unverschämteste Mauschel in seine schmutzigen Hände bekommen; Also seynd diese ausgegöckten Päbstischen Calumnien auch viel zu unfähig, als daß sie dem grossen, ungemeinen Eyffer, und der Weltbekannten devotion Sr. Maj. von Schweden einiges Fleckmahl anzuschmitzen vermögten. Doch den ungestandenen Fall gesetzt, (das aber noch lange nicht erwiesen ist, auch sonder Zweiffel noch mancher Meßpfaffe ein trauriges miserere wird anstimmen müssen, ehe es zu selbigem kom̃t,) es sey etwas menschliches mit unter gelauffen, so kan doch dieses der Sache selber nicht das geringste Nachtheil oder Schaden bringen, sintemahln Paulus selbsten bekennet, (i. daß auch weltliche Absichten nicht zu verwerffen, wenn nur durch solche die Ehre GOttes, und das Evangelium befördert werden könte.

§. 3. Zu sothanem ungegründeten Gewäsche, mogten vermuthlich die annectirten Puncte etwas beygetragen haben, welche zugleich über andere, und die Schlesischen Affairen nicht concernirende Dinge waren getroffen worden. Jedoch welcher mit gesunder Vernumfft begabter Mensch wolte die Schwedische Majest. deswegen in eine ungleiche Nachrede zu ziehen sich erkühnen, weil sie dieser Gelegenheit sich bedienet, die ihre hohe Person angehenden Beschwerden ebenfals mit zum Stande zu bringen, angesehn es ja weit besser und gesamter gemeinen Sache verträglicher ist, daß alles Mißverständ-

(i. *Ad Philip. I. 6. 18.*

niß gehoben worden, als daß dessen ein steter Saame übrig bliebe. Es wäre zu wünschen, daß jedes Standes und Reichs-Gliedes seine etwan habenden Beschwerden gleichfals beygeleget, sonder Zweiffel würde sich in allen und jeden Stücken ein weit besser Vertrauen finden, als leider in dem Röm. Reiche zwischen Haupt und Gliedern nicht anzutreffen ist. Nur ersagter Vergleich und Recess aber bestande in diesem.

ULTERIORES
ARTICULI CONVENTIONIS
Inter
SACRAM CÆSAR. MAJESTATEM
Ac
SERENISSIMUM POTENTISSIMUMQUE
REGEM SVECIÆ
D. 21. Aug. (1. Sept.) A. MDCCVII.
In Castris Regiis Alt-Ranstadii consummatæ.

Fernere Vergleichs-Puncte so zwischen Ihro Röm. Käyserl. Maj. und Ihro Königl. Maj. von Schweden.

Den

Den 21. Aug. (1. Sept.) dieses 1707. Jahres
Im Königlichen Schwedischen Haupt-Quartier zu Alt-Ranstädt vollzogen worden.

ARTICULUS II.

CUm S. R. M. Sveciæ maximè sibi cordi esse testata sit, Serenissimæ Domus Holsato-Gottorpiensis commoda: pollicetur S. Cæsarea M. se, cum ab hac Ducali Domo decenti modo reqviratur, Pactum illud, qvod capitulum Lubecense Anno 1647. de eligendis ex illa in sextam usque generationem Episcopis ac Coadjutoribus iniverat, prævia cognitione intra spacium qvatuor mensium confirmaturam.

§. 1.

Propensam insuper se declarat ad continuan-

II. Articul.

WEiln Ihro Königl. Schwedische Maj. des Durchlauchtigsten Hauses Hollstein-Gottorff Aufnehmen ziemlich suchet; so versprechen Ihro Kayserliche Majest. binnen vier Monathen, so bald es von diesem Fürstl. Hause gebührend verlanget worden, dasjenige Pactum, in welchem das Dom-Capitul zu Lübeck Anno 1647. sechs Bischöffe und Coadjutores hinter einander aus mehr gedachtem Hause zu erwehlen versprochen, nach geschehener Untersuchung zu confirmiren.

§. 1.

Es seynd auch Ihro Kayserl. Maj. geneigt,

andum in domo regnatri e Hollato-Gottorpiensi Jus Primogenituræ, ordinatione Ducis Johann. Adolphi d. 9. Januarii 1608. introductum, quatenus à subiecutis continua serie Cæsaribus confirmatum est: Adeo ut, cum supra memoratum pactum tum hanc toties constabilitam ordinationem, recepta in Aula Cæsarea forma, non tantum confirmare velit, verum etiam hinc quæsitum Sereniſſimæ Domus Holsato-Gottorpiensis jus in vigore suo conservare, neque permittere, ut qvicqvam in contrarium unquam statuatur.

das von weiland Hertzog Johann Adolphen dem 9. Januarii Ao. 1608. eingeführte Jus primogenituræ, in so weit es von denen folgenden Kayſern confirmiret worden, zu continuiren; also, daß sie nicht allein obgedachtes Lübeckische Pactum und dieses Jus Primogenituræ auf die in dem Kayserl. Hofe gebräuchliche Art u. Weise confirmiren, sondern auch das dadurch erlangte Recht des Hollstein-Gottorfischen Hauses kräfftigst conserviren und nicht zulaſſen wollen, daß iemahlen etwas darwider gehandelt werde.

ARTICULUS III.

REmittit S. Cæsarea M. S. R. Majestati Sveciæ omne subsidium

III. Articul.

Ihro Kayſ. Majeſt. erlaſſen der Königl. Maj. in Schweden alles dasjenige, was Sie wegen

um militis sive pecuniæ, aliusque præstationis, qvam ob provincias suas Germanicas, cum ad priora tempora, tum ad præsens à S. C. Majestate & Imperio contra Galliam ejusque asseclas decretum bellum conferre tenebatur, & durante bello hoc, debere poterit. Neque fas erit eo nomine S. R. Majestatem ejusque successores, aut Regnum Sveciæ ipsasque Provincias Germanicas, quavis ratione, ullo tempore compellare aut molestare: Manente alias omni nexu, quo, extra hanc remissionem, propter Provincias has S. Cæs. Majestati ac Imperio obstricta est & imposterum obstricta erit.

gen Ihrer in Teutschland habenden Länder, an Volck, Geld und anderem, so wohl zuvor, als auch in diesem von Ihr. Kayserl. Maj. und dem Heil. Röm. Reiche wider Franckreich und seine Adhærenten führenden Kriege beytragen sollen, oder noch künfftig in itzgedachtem Kriege zu leisten schuldig wären, und sollen die Königl. Schwedische Maj. u. dero Nachfolger, oder das Königreich Schweden, und dero Teutsche Provinzien darum niemalen besprochen oder beschweret werden; Jedoch ohnbeschadet der Pflicht womit Sie dieser Länder halber / ausgenommen diesen itzigen Nachlaß / Ihro Kayserl. Maj. und dem Reiche verbunden seyn, und ins künfftige verbleiben.

ARTICULUS IV.

UT autem hisce promissis eo majus robur addatur, certiorque fides sit, omnia ac singula, quæ in iis continentur, sancte ac inviolabiliter servatum iri, S. Regiæ Maj. Sveciæ potestas relinqvitur, eos qvos voluerit, fide jussores pro iis nominandi atqve suscipiendi. In qvorum omnium fidem S. C. M. Minister plena potestate instructus, præsentem conventionem subscriptam sigillo suo solito confirmavit, atque à S. Cæs. Majestate intra terminum duarum septimanarum, ab hoc die computandarum, ratam habitum, ipsumque adeo ratihabitionis instrumentum rite extradi tum

IV. Articul.

Damit aber dieses alles, was hier versprochen worden, desto mehr Krafft haben, und alles und jedes hierinnen enthaltene heilig und unverbrüchlich gehalten werden möge wird Ihro Königl. Maj. in Schweden zugelassen / einige guarants zu erwehlen und anzunehmen.

Zu Uhrkund dessen hat der Kayserl. Abgesandte und Gevollmächtigte diese Convention eigenhändig unterschrieben und besiegelt, und darbey versprochen, die ratihabition und das Instrumentum darüber von Ihr. Kayss. Maj. binnen zwey Wochen von dato anzurechnen, zu verschaffen, und richtig zu überliefern. Geben

tum iri, promisit. Dabantur in castris Regiis Alt-Ranstadiensibus d. 21. Aug. (1. Sept.) 1707.

ben zu Alt-Ranstädden 21. Aug. (1. Sept.) Ao. 1707.

JOH. VVENCESLAUS
Comes VVratislav.
(L. S.)

Joh. Wenzel Graff von *Wratislav.*
(L.S.)

NOs CAROLUS, DEI gratia Svecorum, Gothorum, Vandolorumqve Rex, magnus Princeps Finlandiæ, Dux Scandiæ, Estoniæ, Livoniæ, Careliæ, Bremæ, Verdæ, Stetini, Pomeraniæ, Cassubiæ & Vandaliæ, Princeps Rügiæ, Dux Ingriæ, & Wismariæ, nec non Comes Palatinus Rheni, Bavariæ, Juliaci, Cliviæ, & Montium Dux, &c. Notum testatumque facimus, quod quandoquidem Serenissimus ac Potentissimus Princeps

WIR CARL Von GOttes Gnaden/der Schweden / Gothen und Wenden König / Groß-Fürst in Finnland / Hertzog in Schonen/ Esthen / Liefland / Carelen/ Bremen / Verden / Stettin/ Pommern/ Cassuben und Wenden / Fürst in Rügen/ Herr über Ingermannland und Wißmar ꝛc. wie auch Pfaltz-Graff bey Rhein / in Bayern/ Jülich / Cleve und Bergen Hertzog ꝛc. ꝛc.

2c Dn. Dn. JOSEPHUS, Romanorum Imperator semper Augustus, Germaniæ, Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Sclavoniæ Rex, Archi-Dux Austriæ, Dux Burgundiæ, Brabantiæ, Stiriæ, Carinthiæ, Carniolæ, Marchio Moraviæ, Dux Lüzenburgiæ, ac superioris & inferioris Silesiæ, Wurtembergæ & Teccæ, Princeps Sueviæ, Comes Habspurgi, Tyrolis Pfirti, Terræ Kyburgii & Gœrizii, Landgravius Alsatiæ, supra Anissum & Sacri Romani Imperii marchio. Burgoviæ, ac superioris & inferioris Lusatiæ, Dux Marchiæ, Sclavoniæ, portus Noanis & salinarum &c. Frater & Consangvineus & Amicus noster charissimus misso

Bekennen hiermit, nachdem der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste Fürst und Herr, Herr JOSEPHUS, Römischer Kayser / allzeit Mehrer des Reichs / in Germanien, zu Hungarn, Boheimb, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien, König; Ertz-Hertzog in Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Brabant, Steyer, Kärnthen, Crain, Marggraff in Mähren, Hertzog zu Lützenburg, Ober- und Nieder-Schlesien, Würtemberg und Teckh, Fürst in Schwaben, Gefürsteter Graff zu Habspurg, Tyrol, Pfirt / Kyburg und Görtz, Land-Graff in Elsaß, Ober- und Nieder-Lausitz, Marggraff des Heil. Röm. Reichs, ob der Enß und zu Burgau, Herr der Windischen Marck, zu Portenau und Salins 2c. 2c. 2c. Unser geliebtester Bruder, Vetter und Freund,

durch

so ad castra nostra consiliario suo intimo, & Regni Bohemiæ Cancellario, Illustr. Joh. Wenceslao Comite de Wratislau, natas forte inter nos controversias componi fecisset iis conditionibus, quas instrumentum superius confectum d. 21. Augusti (1. Septembr.) nuper præterlapso, atqve à dicto ministro signatum nobisque extraditum dilucide exprimit ac comprehendit; Nos igitur non minus proni cum ad veterem, qvæ nobis cum Sacra Cæsarea Majestate, Augustaqve Domo Austriaca intercedit necessitudinem firmandam consolidandamque, tum ad omnem imposterum simultatis ansam præscindendam seqventibus Arti-

durch Seinen zu uns abgesendeten Geheimbden Rath und Cantzlarn des Königreichs Boheimb, den Hochgebohrnen Johann Wentzel, Graffen von Wratislaw, die zwischen Uns entstandenen Differentien auf die Art und Weise beylegen lassen, welche in dem darüber unterm 21. August. jüngsthin aufgerichteten, und von gedachtem Grafen von Wratislaw unterschriebenen, besiegelten, und Uns übergebenen Instrumento klärlich ausgedruckt und enthalten. So sind Wir nicht weniger geneigt, die alte aufrichtige Freundschafft, so Wir jederzeit mit Ihro Kayserl. Majest. und dem Durchl. Ertz-Hause von Oesterreich gepflogen, ins künfftige zu befestigen und genauer zu verbinden, und wollen also zu Verhütung alles künfftigen Widerwillens

Articulis studia nostra integerrimumque animum declarare testariqve volumus.

ARTICULUS I.

Pacem Osnabrugensem, qvæ communis nobis cum Sacra Cæsarea Majestate & Sacro Romano Imperio æterna Lex erit, non modò integre ac inviolate custodiemus, verum etiam cum Sacra Cæsarea Majestate sinceram & illibatam conservabimus amicitiam, & cum ratione controversiarum, qvæ nuper exortæ erant, nobis satisfactum est, quicquid ea de causa prætensum fuit, aut prætendi potest, abolemus, atqve perpetua

lens, Uns folgender gestalt auffrichtig dahin erklären, u. Unser Friedliebendes Gemüthe in nachgesetzten Artickeln bezeugen.

I. Articul.

Wir wollen nicht allein den Osnabrüggischen Frieden/welcher zwischen Uns/ Ihro Kayserl. Maj. und dem Heil. Röm. Reiche/ ein allgemeines und ewiges Gesetze seyn soll/aufrichtig und unverbrüchlich halten und erhalten/ sondern auch mit Ihro Kayſ. Maj. eine aufrichtige und unzerbrüchliche Freundschafft pflegen; Und nachdem Uns wegen der desſentwegen entstandenen Differentien Satisfaction geschehen / soll alles dasjenige/ was wir deshalben prætendiret oder prætendiren können/ auf-

ge-

tua sepultum esse oblivione volumus.

ARTICULUS II.

COpias quoque nostras tam pedestres qvam Eqvestres ex Silesiæ Regionibus Sacræ Cæsareæ Majestatis hæreditariis sine mora eductum iri promittimus, quam primum ratihabitio eorum, quæ a parte Sacræ Cæsareæ Majestatis in nominato supra instrumento promissa sunt, ad nos allata fuerit, mandataque de iis simul rite exeqvendis debito modo promulgentur. Si vero, dum hæc expectantur, copiis nostris in Silesia commorari necessum fuerit, commeatus quidem iis suppeditandus est, exactam tamen inter illas disciplinam servari

gehoben und in ewige Vergessenheit vergraben seyn.

II. Articul.

Wir versprechen auch Unsere Cavallerie und Infanterie aus denen Schlesischen Erb-Landen Ihro. Kayſ. Maj. ohne Verzug herauszunehmen / so bald nur die Genehmhabung dessen / was von Seiten Ihro Kayserl. Maj. in obgedachtem Instrumento promittiret worden / bey uns eingelauffen / und der Kayſ. Befehl / alles darinnen enthaltene gebührendes zu exequiren / publiciret seyn wird. Dafern wir aber darauf warten / und also mit Unserer Armee in Schlesien einige Zeit verbleiben müsten / soll zwar dieselbe verproviantiret werden; Wir versichern aber scharffe

Disci-

vari curabimus, nec ullum ab iisdem violentiæ genus patrari permittimus.

ARTICULUS III.

QUod si præter expectationem contigerit, ut ea quæ a S. C. Majestate jam stipulata sunt, ad præstitutum tempus tradita aut impleta non fuerint, liberam semper nobis reservamus facultatem, copias in Silesiam reducendi, donec executio horum omnium facta fuerit.

In qvorum omnium fidem nos Diploma hoc manu nostra subscriptum, sigilloqve Regio confirmari jussimus, quod actum est in castris Wolcovvicensibus d. 21. Aug. (1. (Sept.) 1707.

CAROLUS.

(L.S.)

C. Piper.

Disciplin zu halten/ und niemanden einige Gewaltthat zuzufügen.

III. Articul.

Solte aber wider alles Vermuthen dasjenige/was Ihro Kayserl. Maj. allbereits versprochen haben/ binnen der ausgesetzten Zeit nicht extradiret oder erfüllet werden/ so reserviren Wir Uns die freye Macht/ Unsere Armee wieder in Schlesien zu führen/ biß die execution alles dessen vollzogen seyn wird.

Zu Bekräfftigung alles dessen haben Wir dieses Diploma eigenhändig unterschrieben/ und mit Unserm Königl. Signet bestätigen lassen. So geschehen in dem Quartier zu Wolckowitz den 21. Aug. (1. Sept.) 1707.

CAROLUS

(L.S.) C. Piper.

§. 4. So balden aber nun die Schlesischen Religions-Beschwerden mit Sr. Maj. von Schweden in so weit reguliret waren; So liessen Ihr. Kayserl. Majest. zu dessen Vollziehung, und wieder-Einräumung der weg genommenen Kirchen, an das Breßlauische Ober-Amt folgendes Rescript ergehen.

WIr Joseph / von GOTTES Gnaden / Erwehlter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheim König / Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyer / Kärndten / Crain / und Würtenberg in Ober- und Nieder-Schlesien / Marggraff zu Mähren Ober- und Nieder-Laußnitz / Graff zu Tyrol / ꝛc. ꝛc.

Unsere Getreue: Demnach Wir Uns in der mit des Königs in Schweden Liebden, durch Unsern daselbstigen (Abgesandten und Gevollmächtigten, den Hoch- und Wohlgebohrnen, Unserm Geheimden Rath, Cämmerern, Cantzlern in Unserm Erb-Königreich Böheim / und lieben Getreuen, Johann Wentzel / Grafen Vratislav von Mitrowitz / auff Ginetz und Maleschitz, getroffenen Convention, unter andern darinnen enthaltenen Punctis, auch hauptsächlichen, wegen Verstattung des freyen Religions-Exercitii in Unserem Erb-Hertzogthum Schlesien, vor Unsere daselbstige der Augspurgischen Confeßion zugethane treu-gehorsamste Stände, nach Ausmessung des allhier copialiter mit beykommenden Articuli primi und der darinnen begrieffenen eilff

Paragraphorum vereinbaret, und solchem nach dasjenige, was hierinfals verabredet worden, ad Executionem bringen, und darüber steiff und feste Hand halten zu lassen, allergnädigst gemeynet seyn: Als thun wir Ew. Ebden und Euch nicht allein sothane Convention zu Dero und Euerer Nachricht und Wissenschafft in Copeylicher Abschrifft übersenden, sondern auch Deroselben und Euch anbey allergnädigst anbefehlen, daß Sie und Ihr solche also gleich so wohl Unseren Königlichen Aemtern und Regierungen, als auch denen andern Obrigkeiten in gemeldtem Unserem Erb-Hertzogthum Schlesien, gewöhnlicher Massen intimiren, denenselben die genaue Beobachtung der darinnen enthaltenen, das freye Religions-Exercitium concernirenden Puncten, gemessen mitgeben, und daß solche künfftighin vor eine ordentliche Cynosur und Richtschnur zu halten, mit allem nachdrücklichem Ernste anbefehlen, auch beynebenst insonderheit Unsere Königliche Regierungen der **Liegnitz-Brieg- und Wohlauischen Fürstenthümer**/ darob seyn sollen, womit ohne weitern Anstand die in gemeldten dreyen Fürstenthümern annoch gesperrte verhandene Kirchen Augspurgischer Confeßion, denen gleichmäßiger Confeßions-Verwandten eingepfarreten hinwiederum eröffnet, und ihnen darinnen das freye Religions-Exercitium zu halten, erlaubet werden möge; Allermassen wir übrigens, was die bereits in denen Catholischen Händen befindende Kirchen angehet, eine Commißion alsobald anzuordnen entschlossen, welche das Geschlossene in die Execution zu setzen wissen wird.

wird. Hieran beschicht ꝛc. Und Wir verbleiben ꝛc. Geben Wien den 6. Septembr. 1707.

Joseph. (L.S.)

VVENCESLAUS NORBERTUS C. KINSKI, Regis Bohemiæ Supremus Cancellarius.

Ad Mandatum &c.

An das Kayser- und Königliche Ober-Amt in Schlesien.

Præs. d. 11. Septembr. 1707.

J. C. von Sannig

Bey denen Commissarien die die Execution thun musten, ist dieses merckbahr, daß der itzige Bischoff in Schlesien zugleich im Ober-Amte præsidiret, einfolglich Vormittage ein Geistlicher, und Nachmittage ein weltlicher Herr sey: Denn man hat dieses Schwerd nicht ohne Ursach mit dem Bischoffs-Stabe copuliret, damit nehmlich die Evangelischen desto besser könten gedrucket, und ihnen die Hülffe um desto füglicher abgeschnitten werden. Da nun wie vor gedacht, Se. Päbstl. H. oder der *Vejentinische Jupiter*, einen Donner, Hagel und Blitz nach dem andern in Schlesien itzo sendet, und alle Augenblicke verbiethet die einmahl weggenommenen Kirchen, den Ketzern nicht wieder einzuräumen; Gleichwohl die einmahl geschlossenen Tractaten exeqviret seyn solten und müsten; so ist leichte zu erachten, was die-

ses vor ein sonder- und wunderliche Amts-Vollstreckung seyn müste, indem er Vormittags die Geistlichen in Bann thut, wenn sie die Kirchen abtreten, Nachmittags aber muß er selber kommen, sie darzu anhalten, und zur schuldigen Parition entweder in Güte, oder mit Gewalt adstringiren, und dies alles aus Furcht, daß Sr. Maj. von Schweden, nach Anleitung des 3. Articuls im Neben-Vergleiche, nicht selbsten kommen, mit gewaffneter Hand die Vollziehung thun, und die ungebethenen Gäste, aus den ihnen nicht gehörigen Kirchen und Gütern eben auff solche Arth wieder heraus jagen, als wie der Löwe die in seinem Abwesen in seine Wohnung heimlich eingeschlichenen Füchse und Hasen gar ungesegnet heraus treibet.

§. 5. Es mogte aber nun der Pabst so sauer aussehen, und aus seinem Päbstischen Magazine so viel Banne vor langen, als er wolte, so halff doch dieses alles nichts, ward auch nicht attendiret: Sondern die Tractaten musten ein vor allemahl ihre Würcklichkeit erreichen. Also ward durch die Kayserliche Commißion im Fürstenthum Liegnitz darzu der Anfang gemacht, dessen umständlicher Verlauff aus beykommenden mit mehrern zu ersehen.

NAchdem die Kayserl. HHn. Commissarii pl. c. T. die 3. HHn. Lands-Haupt-Leuthe, der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer, wie auch Liegnitz und Breßlau, nebst dem Königl. Ober-Amts-Rathe, Hrn. von Krannichstädt, den 29. Octobr. auffm Graff Schlegenbergischen Dorffe Stephansdorff zusammen kommen seyn, und allda eine

eine Conferentz gehalten haben; So sind dieselben den 30. ejusd. in Liegnitz arriviret, und von denen allda versammleten HHn. Ständen, durch gewisse Abgeordnete von Land und Ständen beneventiret worden. Den 31. dito um 10. Uhr Vormittag begaben sich die HHn. Stände, zu Anhörung der Kayserl. Propositionen, aus dem Landhause in das Schloß, auf einen grossen Saal; Nachdem aber die Kayß. HHn. Commissarii zu vorhero Meß hören wollen, als hat es sich mit deren Eröffnung biß 12. Uhr verzogen; Um ietzt gedachte Zeit, aber verfügten sich hochgedachte HHn. Commissarii auf ermelden grossen Saal, und nachdem sie über der Tassel/ worauff ein doppeltes Crucifix gestanden, der Ordnung nach den Sitz genommen, thaten Ihro Excellentz der Liegnitzische Herr Landes-Hauptmann die Proposition, und wurde zuvorderst das, an das Königl. Ober-Amte ergangene allergnädigste Commissarial-Rescript, und die an die Kayß. HHn. Commissarios abgelassene Intimation, durch des Fürstenthums Liegnitz Cantzeley-Expeditorn abgelesen.

Der Vortrag aber hat in nachfolgenden Terminis bestanden:

P. P. Als ist ihnen HHn. Ständen nicht zu verhalten, welcher gestalt allerhöchst gemeldte Kayserl. Majest. allergnädigst resolviret und entschlossen, mehr bedeuteten, zwischen deroselben, und des Königs in Schweden Majest. in puncto des verabredeten liberi Religionis exercitii längst getroffene convention, binnen der á die Ratificationis ausgesetzten 6. Monathlichen Zeit ad executionem bringen zu lassen, und uns Commissarios erwehnter

massen zu derer Vollziehung allergnädigst verordnet und bevollmächtiget. Allermassen denn wir Commissarii, zu aller gehorsamster Vollziehung der Kayserl. allergnädigsten Verordnung, nachdem die bißhero gesperrten Kirchen, denen Augspurgisch-Confeßions-zugethanen Ständen, auf ergangenen dero allergnädigsten Befehl, bereits schon wieder eröffnet worden, auch nunmehro die eingezogenen Kirchen, in welchen Zeithero der Catholische Gottes-Dienst gehalten worden, gemeldten Augspurgisch-Confessions-Verwandten, zu ihren freyen künfftigen Religions-Exercitio einzuräumen nicht unterlassen worden; Alldieweilen aber denen versammleten Ständen nicht unbekandt seyn könte, welcher gestalt seynd der Zeit, als das Fürstenthum Liegnitz, Ihro Kayserl. Maj. anheim gefallen, sich die Anzahl derer Catholischen um ein grosses und merckliches vermehret, mithin Sie, Stände gar wohl erachten könten, daß Ihro Kayserl. Majestät zartem Gewissen, nichts bekümmerlicher und schmertzlicher fallen könte, als wenn bey so gestalten Umständen, in Dero eigenem Erb-Fürstenthum, denen Augspurg. Confeßions-Verwandten, das freye Religions-Exercitium, so vollkömmentlich wieder eingeräumet, hingegen denen darinnen seßhafften Catholischen Ständen, von Adel, wie auch Bürgern und Unterthanen, die Gelegenheit, sich des exercitii Catholischer Religion zu ihrer Seelen Heyl und Trost zu gebrauchen zu können, dadurch nicht allein so empfindlichen restringiret sondern auch bey wieder Einräumung der Kirchen- und Pfartheyen, denen deshalben reducirten Catholischen Priestern und Pfarrern, ihr unumgänglich erfor-

erforderlicher Lebens-Unterhalt gäntzlich entzogen werden solte; Als lebeten Ihro Kayserl. Majestät zu dero allergehorsamsten Ständen des allergnädigsten Vertrauens, dieselbe auff solche zuverläßige Mittel, und ohne dieß Nachsinnen und bedacht seyn würden, durch welche nicht allein die Catholischen mit zulänglicher Anzahl Kirchen, und die dazu gehörigen Seelsorger mit gnugsamen Auskommen versehen, sondern auch denen reducirten Catholischen Pfarrern, der Standes-mäßige Unterhalt, ad dies vitæ, oder biß zu erhaltener weiterer accommodation verschaffet werden könte. Und nachdem allerhöchstgedachte Ihr. Kayſ. Maj. die Commission, unter andern auch allergnädigst dahin instruiret, die Einrichtung des Kirchen-Wesens, wie es zu Lebenszeit der damahligen Hertzoge beschaffen gewesen, nebst denen Consistorialien, iedoch dergestalt einzurichten, daß so wohl denen mehr allerhöchst gedacht Ihro Kayſ. Maj. zu gehörigen Juribus Patronatus als auch dem, Deroselben, als Landes-Fürsten zukommenden Juri Episcopali, nicht zu nahe getreten, sondern vielmehr der recurs und die appellation, in dergleichen Kirchen-Sachen, auf alle Weise derselben vorbehalten werden, wie nicht minder aus hiesigen Fürstenthum 2. Deputirte zu erwehlen, und solche dergestalt zu bevollmächtigen verlangen, womit die Commission mit denenselben das gantze Religions-Werck in complexu fassen, dem richtigen Auffsatz der accidentium Stolæ, vermittelst ordentlicher specification einrichten, und folglich in vollkommene Richtigkeit bringen können. Allermassen nun die Löblichen Hhn. Stände hieraus Ihro Kayserl.

und Königl. Majest. Allergnädigste Intention und allermildestes Desiderium wahrgenommen haben werden. Als versichert sich die Kayf. Commission zu Ihnen Allerseits, Sie werden solchen, nomine Ihro Kayserl. Maj. Ihnen beschehenen Vortrag, uns gesamt in behörige deliberation zu ziehen, von selbst geneigt seyn, und allerhöchst gedacht Ihro Kayserl. Majest. Allergnädigstes Ansinnen zu ihren selbst eigenen und des gantzen Landes Besten dergestalt alleruntertähnigst zu behertzigen bemühet seyn, womit allerhöchst gedacht Ihro Majest. so wohl ein allergnädigstes Gefallen daraus schöpffen, als auch zwischen beyderseits Religions-Verwandten, als treuen Patrioten, eine erwünschte Harmonie und aufrichtiges Vertrauen / noch ferner und desto mehr stabiliret werden möge; Gestalten dann die commission der Hhn. Stände angenehme Erklährung hierüber mit dem ehesten gewärtig seyn will. ꝛc.

Hierauf wurde nomine der HHn. Stände und Städte, durch den Landesbestellten Tit. Herrn von Mauschwitz eine gehorsame Danckfagung abgeleget, und zugleich um ein spatium deliberandi Ansuchung gethan, welches auch bewilliget worden.

Nach diesem begaben sich die Kayf. HHn. Commissarii wieder in dero Zimmer. Die HHn. Land-Stände liessen zwar bey denenselben, durch den Hn. Landes-Bestellten um eine Abschrifft von der Kayserl. Instruction anhalten, es wurde aber ihnen zur Antwort ertheilet, daß, weilen dieselbe nicht auf das Fürstenthum Liegnitz allein, sondern

auff

auf mehrere Fürstenthümer eingerichtet sey, so könte hiervon in extenso keine Abschrifft ertheilet, wohl aber solche einigen Deputirten in originali vorgezeiget, und dem Herrn Lands-Bestellten, der daraus gezogene Vortrag in die Feder dictiret werden. Welches sie auch also beliebeten und hiezu nebst dem Hn. Landesbestellten, aus iedem Crayße, ein paar Deputirte, und von ihnen eben obige angeführte Abschrifft zurück gebracht; Zu vorhero aber denen Hhn. Ständen und Abgeordneten von den Städten, im Nahmen der HHn. Commissariorum angedeutet worden, daß dieselbe, vor Abgebung Dero Erklärung, nicht von dannen weichen solten. Hierauf wurde die Anstalt zum Tractament gemachet, da dann um 3. Uhr die Kayserl. HHn. Commissarii, Hrn. Regierungs-Räthe, Hrn. Landes-Aelteste, und die meisten von denen HHn. Ständen und Städtischen Abgeordneten, sich auf den Saal, wo die Proposition geschehen, zur Taffel begaben, und biß um 8. Uhr gesessen haben. Heute, als den 1. Nov. nach gehaltenen GOttes-Dienst sind die Hhn. Stände, wegen obangeführter Proposition in Conferenz gewesen, was sie nun schliessen werden, stehet zu erwarten.

Kayserl. und Königl. *Commission* Nachtrag in Liegnitz / die *resolution* der Stände ist bey der erstern Antwort blieben.

P. P. Es hat eine Kayserl. und Königl. Commission sich in der von denen Löbl. Hhn. Ständen Ihnen gestrigen Tages überreichten Schrifft gebührendes ersehen, auch daraus sothaner Herren Stände Gemüths-Erklärung und Gedancken, auff

die im Namen Ihr. Kayſ. Maj. am 31. elapſi Ihnen gethane propoſition des mehrern wahrgenommen, und hätte man wohl an Seiten der Kayſerl. commiſſion einer zulänglichen und gewürigen Antwort ſich verſehen, ſelbige auch um ſo viel mehr darum gantz ſicher gehoffet, weiln daß von allerhöchſt gedachter Ihro Kayſ. Maj. an die HHn. Stände beſchehene allergnädigſte Anſinnen ipſa æquitate beſtanden, weder darinnen nicht, was der getroffenen convention entgegen, enthalten geweſen, und Ihro Maj. ein mehrers nicht geſucht, als womit denen im Lande befindlichen Catholiſchen, als Dero eigenen Religions-Verwandten, das freye Religions-Exercitium und der Gottes-Dienſt nicht ſo empfindlich reſtringiret werden, ſondern nachdeme denen der Augſpurgl. Confeſſion zugethanen Ständen, das vollkommene freye Religions-Exercitium erlaubet und eingeräumet worden, ſie auch, Hhn. Stände, auf ſolche Mittel und fundos bedacht ſeyn möchten, durch welche nicht allein die Catholiſchen mit zulänglicher Anzahl Kirchen, und die darzu gehörigen Seelſorger mit gnugſamen Auskommen verſehen, ſondern auch denen reducirten Catholiſchen Pfarrern der Standesmäßige Lebens-Unterhalt ad dies vitæ, oder biß zu erhaltener weiterer accommodation verſchaffet werden könte, welches letztere doch Ihro Kayſ. Maj. die Evangel. Pfarren ſelbſt ſo allermildeſt genoßbar gemacht, indeme dieſe bey ihren Aemtern meiſtens abgeſtorben, ja ſo gar denen Witben das Gnaden-Jahr zu ihrem Genuß gelaſſen worden; Man will demnach an Seiten einer Kayſ. commiſſion dieſe motiva denen

Hhn.

Hhn. Ständen nochmals bestmöglichst repræsentiret und zu Gemüthe geführet haben, und einer Ihro Kayſ. Maj. allergnädigſten Intention nähere Erklärung gewärtig ſeyn, verbleibet auch übrigens denen ſämtlichen Hhn. Ständen zu angenehmer Freundſchafft, Dienſt und Gefälligkeiten bereit und willig.

Liegnitz, den 4. Novembr. 1707.

Votum Collectivum.

Abgelegt vor Hochanſehnlicher Käyſerl. und Königl. Commiſion von denen Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten Ständen im Fürſtenthum Liegnitz/ den 3. Nov. 1707.

DEmnach die Röm. Kayſ. auch zu Hungarn und Böheim Kön. Maj. unſer allergnädigſter Kayſer und König, Erblandes Fürſt und Herr, vermittelſt einer hochanſehnl. commiſſion uns dero treugehorſamſte Stände des Fürſtenthums Liegnitz bey allergnädigſt angeordneten öffentl. Land-Tage in puncto des allermildeſt- und Landes-Väterl. verſtatteten Liberi Exercitii Religionis Auguſtanæ Confeſſionis unterſchiedliche paſſus den 31. nechſthin hinterlegten Monaths Octobris allergnädigſt vortragen laſſen, als deveneriren wir in aller unterthänigſten devotion dieſes allermildeſt beſchehene Kayſerl. Anſinnen und haben nach hierüber reifflich gepflogener Uberlegung unſer aller treugehorſamſte und gantz unvorgreiffliche expreſſiones hiermit hoch ermeldter Kayſer- und Königl. Commißion ſchrifftlich

ilch in unterthänigsten Gehorsam übergeben wollen, wie folget.

1. Entsinnen sich Ihro Kayserl. Maj. allergnädigst, der mit des Königes von Schweden Maj. unterm 6. Sept. getroffenen convention das liberum Exercitium Religionis Evangelicæ betreffende Kraft welcher sie bey Dero treu-gehorsamsten Erb-Fürstenthümern Liegnitz, Brieg, und Wohlau alle die jenigen Kirchen und Schulen, welche nach dem Westphälischen Frieden weg genommen worden, sie mögen entweder schon denen Catholischen eingeräumt oder nur gesperret seyn, an die treugesamsten Vasallen, Inwohner und Unterthanen Augspurg. Confession von Land und Städten, mit allen Rechten und Freyheiten wieder zu eröffnen und einzuräumen, Landes-Fürstlich versprochen haben, welches alles sie auch dergestalt ad executionem bringen zu lassen, allergnädigst erklähren. Demnach aber Sr. Kayser- und Königl. Majest. zarten Gewissen nichts bekümmerters und Schmertzhaffters fallen könte / als da sie denen Augsp. Confeßions-Verwandten ihr freyes Exercitium Religionis vollkommen wieder restituirten, sie dagegen, Dero eigen Glaubens-Gewissen ihriges so gar empfindlich restringiret wissen solten, als lebten sie zu Dero treugehorsamst Evangelischen Erb-Unterthanen und Ständen des allergnädigsten Vertrauens, daß dieselbe auff solche zuverläßige Mittel nachsinnen und bedacht seyn würden, durch welche die Catholischen eine zulängliche Anzahl Kirchen versehen werden möchten, zumahlen doch der numerus der Catholischen, von der Zeit, als dieses Fürstenthum Ihro Kayserl. Majest. anheim

gefallen

gefallen, sich um ein merckliches vermehret hätte. Wie wir nun über sothaner ertheilten grossen und unschätzbahren Kayser=und Königlichen Gnade/ auf welche wir so viele und lange Jahre mit tausend Ach und Seufftzen so sehnlich gehoffet haben, über alles in der Welt consoliret worden sind, also wünschen wir, hierbevor von der gewaltigen Allmachts=Hand des Allerhöchsten, Ihro Kayser=und Königl. Majest. mit wohlbefestigtem Throne glückseligster Regierung und immerwährenden Flohr und Hoheit dero Preiß=würdigsten Ertz=Hertzoglichen Hauses von Oesterreich beseeliget und erfreuet werden mögen; Dabey wir als aller=demüthigste und treugehorsamste Unterthanen vor uns und unsere posteritæt in unverruckter Treue und devotion leben und sterben wollen. Und demnach Ihro Kayser=und Königl. Majest. diese uns ertheilte hohe Gnade, vermittelst einer wohl erwogenen convention mit des Königs von Schweden Majest. also zu verabreden allergnädigst beliebet haben, als werden wir Ihro Kayserl. Majest. allergetreueste Unterthanen uns nicht unterfangen, einen dergleichen zwischen hohen und gecrönten Häuptern und Potentaten errichteten und von Ihro Kayser=und Königl. Majest. allbereits als ein allzeit=kräfftiges=Gesetze wieder welches nichts gelten soll, allergnädigst publicirten Tractat einige limites zu setzen, sondern demnach wir mit allem was wir seyn und haben, eintzig und allein von Dero Kayser=und Königlichen Gnade, in Demuth und Gehorsam dependiren, als werden wir mit allerunterthänigster submission auff alles dasjenige, was hierinnen Ihro Kayser=und Königl. Majest.

mit

mit mehr ermeldter Königl. Majest. von Schweden sich ferners vereinigen werden, vor unser höchstes Gesetze freudig und willig cum obseqvii gloria anzunehmen und zu achten haben, und dadurch uns noch ferners würdig zu erhalten, in Ihro Kayser- und Königl. Majestät Gnade leben und sterben zu können.

2. Ferners und pro secundo verlangten Ihro Kayserl. Majest. allergnädigst, die dergestalt reducirte Cathol. Pfarrer und Geistlichen mit Standes-mäßigen Lebens Unterhalt ad dies vitæ oder bis zu erhaltender weiterer accommodation versorgen zu lassen. Demnach man aber an derselbigen unverlängt verfolgenden anderwärtigen promotion, wie man schon von einigen hört/ nicht zweiffeln wil, über dieses auch einige von ihnen nebst diesen jetzt besitzenden Kirchen annoch andere stattliche Parochien haben, Theils andere Ordens-Leute seyn/ die ihren reichlichen Unterhalt in ihren Klöstern oder conventibus erhalten können, ein Theil derselbigen auch Zeit-wehrender dieser possession sich ausser allen Zweiffel durch die hohen Ubersetzungen der accidentium stolæ bey Arm und Reichen, auch sonst auff andere Weise einen guten Vorrath angeschaffet haben werden, alle insamt aber die heutige Decimas völlig zu erheben und einzunehmen haben. So leben wir zu Ihro Kayser- und Königl. Majest. Preißwürdigster clemenz und Gnade, des alleruntertänigsten Vertrauens, es werden selbe die jetziger notorisch-hochbeschwerlichen und aller Mittel-ermangelnden Zeiten in Landes-Fürstlicher mitleidende consideration ziehen, und von sothanigem Unterhalt uns

uns Dero treu-gehorsamste Unterthanen allergnädigst eliberiren, allermassen es auch schwer ja fast unmöglich fallen würde, hierzu und nebenst der nöthigen Provision unserer Pfarrer dergleichen austrägliche Fundos ersinnen zu können.

3. Daß aber drittens Ihro Kayser-und Königl. Majest. die Consistorialia bey Dero treu-gehorsamsten Fürstenthum wiederum allergnädigst wollen einrichten lassen, solches veneriren wir mit aller unterthänigsten Dancke, und werden niemahlen hierbey ausser dem Schrancken unserer allergetreuesten devotion zuschreiben uns unterwinden, daß wir Ihro Kayser- und Königl. Majest. bey vielen Kirchen habendes Jus Patronatus, vielweniger das ihnen competirende hohe Jus Episcopale in den geringsten Zweiffel ziehen solten, leben aber auch darbey der allerunterthänigsten Zuversicht/ es werden selbte, dagegen auch andere treugehorsamste Land-Sassen, auch die von Städten bey ihrem wohlhergebrachten disfälligen Jure Patronatus allergnädigst und gerechtes schützen, und nicht zulassen, daß ein solches von iemanden etwan wider rechtlich in Zweiffel gezogen, und einige Litigia verursachet werden möchten, wie wir denn auch mit der grösten consolation Paragrapho 7. ersehen, daß Ihro Kayserliche Majest. allergnädigst intentioniret seyn in Consistorial-und andern die Religion betreffende Sachen, alles nach dem Sächß. und bey denen Augsp. Confeßion zugethanen gewöhnlichen Kirchen- und Consistorial-Rechten erkennen zu lassen, welches hoffentlich Ihro Majest. auch bey denen per modum appellationis an Dero allerhöchste Person devolvirte

virte Sachen also zu halten allergnädigst belieben werden.

4. Und demnach letzlich Ihro Kayser- und Königliche Majest. auch allergnädigst anbefohlen, bey dieser Dero treugehorsamsten Erb-Fürstenthum Liegnitz 2. Deputirte zu ernennen, und zu bevollmächtigen, mit welchen die höchst-ansehnliche Kayser- und Königliche Commission das gantze Religions-Werck in complexu fassen, den richtigen Aussatz der accidentium Stolæ vermittelst ordentlicher specification einrichten, und vollends alles in Richtigkeit bringen können. Als werden zu solcher Deputation der Landes Elteste und Landes bestellte Carl Siegmund von Mauschwitz auff Armen-Ruhe und Hannß von Schweinitz auff Crain, gewesener Obrister, wohlbedächtiglich erkohren/ und soll denenselben hierüber eine ordentliche instruction und Vollmacht ertheilet werden, auch bitten, die von den treugehorsamsten Städten, ihnen gnädigst zu erlauben, von ihrer seits gleichmäßig einen Deputirten hier zu benennen, wie sie dann eventualiter auff Hannß Christoph Seeliger/ Advocatum Juratum und Weysen-Herrn dahier in Liegnitz gantz unvorgreifflich ihr Absehen genommen haben. Und wie nun dieses diejenigen Passus seyn, welche Ihro Kayser- und Königl. Majest. denen auff gegenwärtigen offentlichen allgemeinen Land-Tagen versammleten treugehorsamsten Ständen, durch die anwesende höchst ansehnliche Hhn. Commissarios allergnädigst wollen vortragen lassen, also verhoffen wir, es werden Höchstermeldte Ihro Kayser- und Königliche Majest. aus dieser unser aller treugehorsamsten

Stän-

Ständen gethanen allerunterthänigsten expression (darbey wir auch zugleich mit denen, von der Catholischen Religion in guter Harmonie und auffrichtigem Vertrauen noch ferner zu leben uns verpflichten) ein allergnädigstes Gefallen schöpffen, und ersuchen hiermit eine höchst ansehnliche Kayser- und Königliche Commißion gehorsamlich und dienstschuldig, ein solches bey Dero allergehorsamst erstatteten Relation Ihro Kayser- und Königl. Majest. umständlich vorzustellen, und uns gesamt und sonders der vor unser gröstes Kleinod in dieser Welt schätzenden hohen Kayserl. Gnade de meliori zu recommandiren, wovor wir gegen Ew. Ew. Exc. Exc. Gn. Gn. und unsern Hochgeehrtesten Herren mit allem ersinnlichen Respect, Gehorsam, æstimation Lebens-lang verbunden seyn und bleiben werden. So geschehen Liegnitz bey offentlichen Land-Tage den 3. Novembr. 1707.

§. 6. Gantz nicht zu billigen ist das Ansinnen, welches denen Evangelischen wegen Unterhaltung der Päbstischen Münche, Jesuiter und andern Clerisey geschehen. Denn wer hat diese Vögel heissen in Nester setzen, die weder vor sie gebauet, noch ihnen zu gehören. Hätten sie die Evangelische in ihren Kirchen ungestöhrt und unvertrieben gelassen, und wären hingegen in ihren wollüstigen Clöstern geblieben, so dürfften sie itzo nicht hören, daß man ihnen das *pestiferi migrate coloni* vorsinget. Man darff auch sicher glauben, daß sie nicht Hunger sterben werden. Denn sie dürffen nur wie jener Geist dort, (*k*) in ihre Clöster wieder zurücke kehren, aus denen sie gefahren seyn, welche ohnedem mit allem Uberflusse

Tt

(*k*) *Matth. 12. f. 44.*

Verflusse, Uppigkeiten und Reichthümern gantz überschwemmet, dahero auch gar wohl in dem Stande seyn, noch etliche faule gESellen unterhalten zu können. Stehet ihnen aber dieses nicht an, so ist kein besserer Rath, als weil das Kalbfell dermahlen allen Orter starck gerühret wird, sie folgen demselben, und beschweren ihren heiligen Buckel mit einer schmutzigen Musqvete. Alle Schüsse die sie wider den Feind thun werden, dürffen um so gewisser gehen, weil sie ihr Pulver und Bley erst weyhen, oder wohl gar eine Messe dem H. *Antonio* von Padua zu Ehren, darüber lesen könten. Nachdem aber nun die Commission in Liegnitz guten Theils zum Ende; So gieng den 14. Novembr. 1707. die Kayserliche Commission ferner nach **Wohlau**/ um allda dergleichen zu verrichten, von deren Erfolg dieses zu sehen.

NAchdem (Tit. Pl.) die Kayserlichen Hhrn. Commissarii den 9. Novembr. von Liegnitz auffgebrochen, und ausser dem Hn. *Principal*-Commissario, welcher allererst aus Jauer Freytags hier nachgefolget ist, zu Leubus in dem Closter pernoctiret, auch allda magnifiqve tractiret worden seyn, so seynd dieselbe folgenden Tages in Wohlau arriviret, und in der Stadt an 4. Orthen einlogiret, darauff aber von der Hhn. Stände und Städte Hhrn. Deputirten (allermassen solches auch bereits zu Leubus durch den Hrn. Landes-Aeltesten von Falckenhan geschehen) beneventiret worden. Den 14. Dito haben sich die Hhn. Stände in dem Landhause eingefunden, und um 11. Uhr Vormittage sich auff das Schloß verfüget, und hierauff die Kayserl. Hn. Commissarien

durch

durch gewisse Deputirte abholen lassen; Als nun dieselbe die Stiege hinauff kamen, gieng ihnen der Hr. Landes-Hauptmann nebst den Königl. HHrn. Regierungs-Räthen entgegen, und wurden auff einen grossen Saal begleitet; Hierauff nahmen dieselbe, der Ordnung nach, den Sitz, und geschahe durch Ihro Excellenz dem Schweidnitz und Jauri-schen Hrn. Landes-Hauptmann, wie zu Liegnitz, die proposition, das Kayserl. Commissoriale und Ober-Amtliche intimation aber wurden von dem Königl. Wohlauischen Registratori abgelesen; Gedachte proposition hat de verbo ad verbum der Liegnitzischen gantz gleich gelautet; Es wurde auch denen Hhn. Ständen hiervon eine Abschrifft offeriret, und die maturirung Dero Erklährung recommandiret; Hierauff geschahe durch den Landes-bestellten Herrn Baron von Leschkurant die Danckſagung, nebst Ausbittung eines spatii ad deliberandum. Nach diesem verfügten sich die Hhn. Commissarien nebst dem Hn. Landes-Hauptmann und denen Hhn. Räthen in die Schloß-Capelle zu Anhörung der Messe, und nach derselben, unter Begleitung der Hhn. Abgeordneten wieder in Dero Logiamenter; Nachmittag aber um 2. Uhr, wurden dieselbe aber mahlen auff das Schloß in obgedachten Saal zum Tractament abgeholet, bey welchen sich eine ziemliche Anzahl von denen Hhn. Ständen, wie auch der Königl. Wohlauische Hr. Landes-Hauptmann, nebst denen HHn. Räthen eingefunden, welches bis um 7. Uhr Abends continuiret hat; Die Hhn. Commissarien nebst der Königl. Regierung, denen Hhn. Landes-Eltesten, nebst einigen vornehmen Hhn. Land-Sas-

sen, worunter auch der Herr Prälat von Leubus gewesen, sassen über einer Oval- und die andern Hhn. Stände über einer langen Taffel, die übrigen, welche nicht Raum hatten, wurden in den Land-Hause bewirthet, nach Vollendung dieses Tractaments begaben sich die Hn. Commissarii in Dero Logiamenter; Am folgenden Tage Vormittage seynd die Hhn. Stände zu Ablegung Dero Erklährung in Conferenz getreten, worzu aber die Catholische nicht admittiret worden seyn, und ob zwar noch diesen Tag zu deren Abgebung einige Hoffnung gemachet wurde, so wolte doch die Zeit zu kurtz fallen, und also solches bis den folgenden Tag verschoben werden müssen; Die Kayserl. Hhn. Commissarien, der Hr. Landes-Hauptmann, nebst denen Hhrn. Räthen, Hn. Landes-Eltesten, und dem Herrn Prälaten von Leubus, wurden bey dem Königl. Regierungs-Rathe Hn. von Retz, und die übrigen Hhn. Stände in dem Land-Hause tractiret; Wehrenden Tractament lieff an die Kayserl. Commißion per Staffettam von dem Königl. Schwedischen Abgesandten Hrn. Baron von Strahlenheim, eine Schrifft von 10. Bogen ein, in welcher derselbe seine instruction und Meynung, wie und welcher Gestalt die convention ad executionem zu bringen sey, eröffnet, und weilen dieselbe bey denen Hhn. Commissarien einige alteration causirte, so wurde um so vielmehr mit Endigung der Taffel, und nach denen Logiamentern geeylet, allwo 3. Cancellisten ermeldte Schrifft abschreiben, und fast die gantze Nacht damit zubringen müssen, indem sie folgenden Tages nacher Hoff gesendet worden ist. Den 16. Dito Vormittage um 11. Uhr verfügten

sich

sich die Hhn. Stände aus dem Land-Hause auff das Schloß, und liessen durch dero Hhn. Deputirten die Hhrn. Comissarien aus dem Logiament abholen, nach deren Erscheinung wurde ihnen die Erklärung auf die beschehene propositiõn durch den Hn. Landes-Bestellten, mittelst einer Oration überreichet, welche durch den Hn. Principal-Commissarium beantwortet wurde: Hierauff nahmen die Hhrn. Commissarien einen Abtritt in des Hn. Landes-Hauptmanns Zimmer, thaten sich in der Erklährung ersehen, und liessen darauff die Hhn. Landes-Eltesten vor sich kommen, und von denen Hhn. Ständen über ein und andern Punct mehrere Erklärung begehren, welches bis gegen 2. Uhr wehrete, nach deren Erstattung führeten sie wieder in das Logiament, und bald darauff in das Land-Hauß zur Taffel, welche, wie beym Hn. von Retz, besetzt gewesen; Weilen aber der Hhn. Stände Erklährung noch denselben Abend per Staffettam nach dem Kayserl. Hofe fortgesendet werden muste, haben sich dieselben über 3. Stunden nicht auffgehalten, sondern wieder in das Logiament begeben. Den 17. Dito aber seynd sie von Wohlau nach Breßlau abgereiset, und resolviret den 19. nacher Brieg zu gehen, und den 21. allda die propósition zu thun.

Votum Collectivum.

Welches die treu-*devoteſten* Stände vom Fürstenthum Wohlau vor einer Hochansehnlichen Kayser- und Königl. Commißion

auff den Jhnen den 14. Novembr. gethanen Vortrag den 16. *ejusdem* abgeleget haben.

Es haben die treu-devotesten Stände des Fürstenthums Wohlau von Land und Städten gar umständlichen und des mehrern vernommen was Ew. Hoch-Reichs-Gräfl. Excellenz, Excellenz, und Hoch-Reichs-Gräfflichen Gnaden, und unser Hochgeehrtester Herr in habender Commißion Jhro Majestät unsers allergnädigsten Kayſers und Herrn betreffende das zwischen Jhro Majestät unsern allergnädigsten Kayſers und Herrn, und dem König von Schweden Majest. verabredete liberum Religionis exercitium Augspurgischer Confeßion in Schlesien gestrigen Tages, war der 14. Novembr. in einem disfals offentlichen ausgeschriebenen Land-Tage gnädigst und Hochgeneigtest vorzutragen geruhen wollen;

Gleichwie wir nun zuförderst vor das uns disfals ad deliberandum gnädigst verstattete Spatium gantz verbundesten Danck erstatten; Also veneriren wir mit dem allerunterthänigsten Respect, die von allerhöchst gedachter Majest. unserm allergnädigsten Kayſer, Könige, Erb-Landes-Fürst und Herrn mit Jhro Majest. dem Könige von Schweden d. d. Alt-Rannstadt den 21. August. (1. Sept.) 1707. beliebten so dann untern Dato Wien, den 6. Novembr. curr. Anni durch die gewöhnlichen instanzien hier im Lande zu publiciren verordnete also wohl erwogene convention, vornehmlich aber die nunmehro von einer höchst Preiß-würdigsten Kayſerl. Commißion gethane Versicherung, daß wie die convention in allen Stücken genauest beobachtet, und

ad

ad executionem gebracht werden solle, also besonders bey denen treugehorsamsten Erb-Fürstenthümern Liegnitz, Brieg und Wohlau alle diejenigen Kirchen und Schulen, welche nach dem Westphälischen Friedens-Schlusse de Anno 1648. weggenommen worden, sie mögen entweder schon denen Catholischen eingeräumet, oder nur gesperret seyn, an die treugehorsamsten Vasallen, Inwohner und Unterthanen Augspurgischer Confeßion von Land und Städten, mit allen Rechten und Freyheiten weiter eröffnet und eingeräumet werden sollen, da denn nun dergleichen denen treugehorsamsten Ständen allermittelst-publicirte Kayser- und Königliche Gnade, alle ihre Verdienste bey weitem übersteigen, und einzig und allein vor ein Werck des allerhöchsten GOttes, und der dardurch zur conservation des gantzen Landes gewürckten Kayser- und Königliche Gnade zu halten ist; So erkennen wir solche allergnädigste restablirung unserer vorigen Religions-Ubung mit allertiefestem Gehorsam, und Treu-devotesten Hertzens-Dancke werden auch dagegen bey künfftig besitzender sothaner allergnädigst verliehenen Religions-Freyheit dieses unser vornehmstes Werck, und beständigen Gottesdienst seyn lassen das hohe Wohlseyn, und immerwehrendes Auffnehmen des Aller-Durchlauchtigsten Ertz-Hertzoglichen Hauses Oesterreich zu dem allermächtigsten GOtt und Vater im Himmel zu seuffzen und zu flehen!

Anlangend aber die von einer höchst Preiß-würdigsten Kayser- und Königlichen Commißion mit vielen beweglichen Umständen uneröffnete desideria und in specie, daß wir auff Mittel und Wege sin-

nen sollen, wie die hier in diesem Fürstenthum befindliche Catholische Religions-Verwandten mit zulänglicher Anzahl Kirchen, und die darzu gehörigen Seelsorger mit gnugsamen Auskommen versehen werden könten, ist eine Sache welche in unsern Kräfften und Vermögen nicht bestehet; Uberdiß geruhen sich eine Kayser- und Königliche Commißion submissest vorstellen zu lassen, was die wenigen Cathol. Stände (welche von Seiten der Ritterschaff nur in 2. bis 3. Angesessenen bestehen, von Seiten der Städte aber, die meisten diejenigen seyn, welche Besetzung der Aemter anderwerts hergesendet worden) ohnedem überall in der Nähe und Nachbahrschafft ihren Gottesdienst und viele Kirchen haben und behalten; Wie denn vornehmlich im Wohlauischen Crayße die in der Stadt befindliche Schloß-Capelle, die Kirche zu Loßwitz, Groß- und Klein-Kreydel, Leubus, Stubern, Seyffersdorff, in Steinauischen die Kirchen zu Breichau, Ollsche, Guhren und Wüschütz, im Raudnischen die Kirchen zu Gweissen, Hochkirch, Kreydelwitz, Rüdschütz, im Wintzigischen zu Wüschütz, Strentz und Groß-Schmoger, im Herrenstädtischen, die Kirchen zu Guhrau, Graben, Strentz und andere mehr ihnen zu gute kommen können. Was aber den Rützischen Crayß betrifft in welchem kein Catholischer Standt noch Unterthan zu finden ist, würden selbigen eventualiter die Kirchen zu Oesten und Köben, nebst vielen andern Orthen mehr gelegen fallen; welche meistens auff einer viertel, halben und gantzen Meile zu erreichen, da im Gegentheil, über die bereits uns eröffnete 4. Kirchen, nur noch einige wenige, der con-

vention

vention gemäß zu restituiren seyn. Nebenst diesem verlangen auch Ihro Majest. daß man auff Mittel und Wege dencken soll, wormit die hier im Fürstenthum Wohlau reducirte Catholischen Geistlichen ad dies vitæ, oder bis zu geschehener fernerweitigen accomodation mit Standes-mäßigen Lebens-Unterhalt versorget werden möchten. Wie nun deren unser Wissens über sechs Pfarrer nicht seyn werden, so ist hierbey auch zu consideriren, daß solche zum Theil Ordens-Leute seyn, welche ihre subsistenz in Clöstern finden, zum Theil auch bereits anderwertig ihre præbenden haben, die übrigen aber vermuthlich auch nicht lange ohne employe verbleiben dörfften; Und weilen besonders bey ietzigen Geldklemmenden Zeiten, da dieses arme Fürstenthum, wie solches die bey der Landes-Cassa auffgeschwollene uneintreibliche grosse resta und Schulden bezeigen, in totum enerviret ist, es unmöglich fallen wil, einigen fundum zu solcher Unterhaltung aus zu finden; So bitten die treugehorsamsten Stände, es wolle eine höchst-Preiß-würdigste Kayserliche Commißion sothane Umstände und notorische Warheit bey Ihro Majestät unserm allergnädigsten Kayser und Herrn intercedendo solcher Gestalt gnädig und hochgeneigt vorstellen, womit von allerhöchst-gedacht Ihro Majest. wir von derengleichen zwar wohl geneigten, von Seiten unser aber, unmöglich zu præstirenden Ansinnens befreyet bleiben möchten, da im Gegentheil wir, als treu-devoteste Stände, uns anderwertig gegen Ihro Majestät unserm allergnädigsten Herrn, dergestalt werden auffzuführen wissen, daß sie in unser Danck-begieriges Gemüthe, Treu und

Gehorsam keinen Zweiffel werden setzen dürffen; Wann dann auch Ihro Majest. unser allergnädigster Kayser und Herr geneigt seyn, das gantze Kirchen-Werck, wie es bey Lebe-Zeiten der damahligen Hertzoge beschaffen gewesen, nebst denen Consistorialien, jedoch dergestalt ein zurichten, daß so wohl denen mehr allerhöchst-gedacht Ihro Maj. zustehenden juribus patronatus, als auch deme, Deroselben, als Landes-Fürsten, zukommenden jure episcopali, nicht zu nahe getreten, sondern vielmehr der recurs und appellationes in dergleichen Kirchen-Sachen auff die Weise verbleiben solle, ist ebensfals eine Sache die wir zu Erhaltung guter und beständiger Ordnung mit gleichmäßigem allerunterthänigstem Dancke annehmen müssen; Und gleich wie wir uns nimmermehr unterstehen werden, in einigen Stücken die hohen Jura Ihro Majest. unsers allermildesten Landes-Vaters und Herrn zu bekräncken, sondern vielmehr uns zu befleißigen, die disfalls hoffentlich mit nechsten eingerichtete Besetzung des Consistorii, und ferner weit an die Hand gegebene Ordnung, als ein geheiligtes Gesetz zu halten; Als leben wir des Zuversichtlichen Vertrauens, es werden nicht allein bey sich ereignenden appellationibus die hierbey uns recipirten Jura Saxonica allergnädigst attendiret, und in billige consideration gezogen werden, sondern auch zugleich Ihro Majest. unser allergnädigster Herr, in Landes-Väterlicher Milde nicht gestatten, daß, wer der auch seyn möge, die jenige Besitzere von Land und Städten in ihren wol-hergebrachten juribus patronatus kräncken, oder in unnöthige controversien, ziehen dörffte, sondern

sie

sie vielmehr die treu-devotesten Besitzer, dessen allerdings bey dem interdicto uti possidetis nachdrücklich beschützen.

Endlich da auch allerhöchst gedacht Ihro Maj. allergnädigster Befelch dahin gehet, deß bey diesen des Fürstenthums Wohlau treugehorsamsten Ständen zwey Deputirte ernennet werden mögen, mit welchen die höchstansehnliche Kayser- und Königliche Commißion das gantze Religions-Werck in complexu fassen, den richtigen Aussatz Accidentien Stolæ vermittelst ordentlicher specification einrichten, einfolglich in vollkommene Richtigkeit bringen helffen, und wir anbey in der persvasion seyn, ob solten beyde vom Ritter-Stande ernennet; So haben wir zwar hierzu von Seiten der Ritterschafft, den George Friedrich von Falckenhayn, auff Brodelwitz, des Raudnischen Crayßes Landes-Eltesten, und Christoph Friedrich von Niesemeusel, auff Strim, des Winzischen Crayßes Landes-Eltesten erwehlet; Nachdeme es aber ein Werck welches zugleich die Städte hauptsächlich afficirt, als wollen sie, die Städte, hierdurch unterthänig gehorsame Ansuchung gethan haben, es wolle eine hoch Preiß-würdigste Kayser- und Königliche Commißion auch vor diese die Gnade haben und erlauben, daß über die 2. von der Ritterschafft auch einer von den Städten admittiret werden möge: Zu dem Ende eventualiter der Gottfried Klösel, Juris Consultus und pro tempore Fisci Regii Adjunctus im Fürstenthum Wohlau erwehlet worden ist. Wie nun also hierdurch und Krafft dieses die gesamten Stände des Wohlauischeni Fürstenthums vor Land und Städten auff die

von

von einer höchst-ansehnlichen Commißion im allgemeinen Land-Tage gethane proposition Ihro hierüber gefaste resolution und Erklärung allergehorsamst exprimiret und informiret haben wollen: Als ersuchen sie Ew. Hoch-Reichs-Gräfl. Excell. Excell. Ihro Hoch-Reichs-Gräfl. Gnaden, und unsern Hochgeehrtesten Herren gantz gehorsamst, daß da alles vorgetragener massen ad executionem gebracht werden solle, es also vermittelt werden möge, hiermit wir allerseits der Augspurg. Confeßion-Zugethane, in der allerunschätzbahren Gnade des Grossen JOSEPHI immerwährend erhalten werden können, worzu deme viel contribuiren kan, wann eine höchst Preiß-würdigste Commißion vor uns die hohe Gnade haben wird, allermassen wir deshalb demüthigst gehorsamste Ansuchung thun, und unsere allerunterthänigst-gethane Erklärungen sich de meliori recommandiret seyn lassen wil, im Hauptwerck aber conteſtiren wir heilig/ daß gleichwie uns dieses das gröste Glück der Welt ist, wann wir, in beharrlicher Gnade Ihro Majest. unsers allergnädigsten Kayſers und Herren, als guten Vertrauen der Catholischen Glaubens-Verwandten leben und sterben können; Also uns dieses freudigst auffmuntern wird, wann wir in diesem allen durch Dero höchst-gültigste recommendation souteniret werden können. Wohlau, den 15. Novembr. 1707.

N. N. Gesamte Stände des Fürstenthums Wohlau/ von Land und Städten Augspurg. Confeßion.

§. 7. Was

§. 7. Was wegen Versorgung der Röm. Geistlichkeit in vorigen gesaget worden, ist nicht nöthig allhier zu wiederholen, und bleibet zu ihrem Belieben ausgestellet, ob sie selbigen treuen, wohlgemeinten Vorschlag annehmen wollen. Solte ihnen aber selbiger nicht behagen; Sie aber gleichwohl ihre Keuschheit-Gelübde härter als Bley drücken, so könten sie ohnmaßgeblich sich von den Engeländern und Holländern in ihre Indianischen Plantagien transportiren lassen. Diese werden sie schon mit saubern, aus den Spinhäusern genommenen Ehe-Gemahlen versehen. Oder, fals sie der Kitzel andere zu bekehren gar zu sehr stechen solte, so könten sie sich nach Spitzbergen oder *Nova Zembla* begeben, und allda Convente, Oratoria und Clöster anrichten, so viel als ihnen beliebte, sich auch in dem so genanten Bekehren so fleißig und munter erzeigen, als sie nur selber wolten. Meines wenigen Bedünckens nach, würde dieser Vorschlag der sicherste seyn, weil sie vergewissert wären, daß weder die Herren Schweden, noch die andern garstigen Ketzer dahin kommen, und actionem repetundarum wider sie anstellen würden. Doch sie könnens halten wie sie wollen, nur bleiben sie hinführo den so geheissenen Ketzern von Leibe, als welche so eigensinnisch daß sie sich durchaus nicht verkehren lassen wollen, sondern veste glauben, daß sie den Weg zum Himmelreich, ohne die päbstischen Irrwische finden könten. Indessen da die Commission hier auch zum Stande, so ward selbige in dem Fürstenthum Brieg angefangen, wie aus beykommenden zu ersehen.

Dem-

Demnach die Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Boheimb Königl. Maj. Unser allergnädigster Kayser, König Erblandes Fürst und Herr, durch Ew. Reichs-Gräfl. Excellenz Reichs-Gräfl. Gnaden, und unsern Hochgeehrtesten Herren, als dero hierzu Hochverordnete und bevollmächtigte Herren Commissarios, denen der Augspurgischen Confeßion zugethanen treu-gehorsamsten Ständen von Land und Städten, Dero Erb-Fürstenthums Brieg und zugehöriger Weich-Bilder, wie auch des Weichbildes Ohlau am gestrigen Tage, als den 21. stantis allergnädigst vortragen lassen: Wassermassen allerhöchstgedachte Kayser- und Kön. Majest. allermildest entschlossen, die zwischen Deroselben und der Königl. Maj. zu Schweden in puncto des verabredeten liberi Religionis Augustanæ Exercitii am 1. Sept. Anni currentis getroffenen Convention binnen der à die Ratificationis ausgesetzten Sechs Monathlichen Zeit, durch Dero hierzu bevollmächtigte höchst-ansehnliche Commission ad Executionem bringen zu lassen; Nachdem aber seit der Zeit hiesiges Fürstenthum Jh. Kayf. Maj. anheim gefallen / die Anzahl der Cathol. sich darinnen um ein merckliches gemehret, wäre allerhöchst gedacht Ihro Kayserl. Majest. allergnädigstes Ansinnen an erwehnte Dero treu-gehorsamste Stände und Unterthanen, sie möchten dahin bedacht seyn, wormit nicht nur die Catholischen mit zulänglicher Anzahl Kirchen, und die darzu gehörige Seelsorger mit gnugsamen Auskommen versehen, sondern auch denen bey Wieder-Einräumung der Kirchen und Pfartheyen reducirten Catholischen Priester ein Stand-mäßiger

Lebens-

Lebens-Unterhalt ad dies vitæ, oder biß zu erhaltener weiteren accommodation verschaffet werden könte;

Benebenst denn allerhöchst-erwehnter Kayser- und Königl. Majest. allergnädigster Wille dahin gienge, daß das Kirchen-Wesen, wie es zu Lebens-Zeiten der damahligen Hertzoge in Stande gewesen, nebenst denen Consistorialien, iedoch mit Vorbehalt der Ihro Majest. zugehörigen Jurium Patronatus, und des Deroselben, als Landes-Fürsten zustehenden Juris Episcopalis eingerichtet, und endlich aus hiesigen Fürstenthum zwey Deputirte erwehlet, und bevollmächtiget werden solten, mit welchen die höchst-ansehnliche Kayserl. Commission das gantze Religions-Werck in complexu fassen, den richtigen Aussatz accidentium Stolæ vermittelst ordentlicher Specification determiniren, und alles in vollkommene Richtigkeit bringen könte; Als wissen zuförderst die treu-gehorsamste Stände und Unterthanen Augspurgischer Confeßion besagten Fürstenthums keine Worte zu finden, wormit sie gegen Ihro Kayser- und Königl. Majest. ihre Hertz-brünstige Danckbarkeit gnugsam exprimiren, noch ihre treu-devoteste Erkäntligkeit darlegen können, daß aller-höchst gedachte Kayser- und Königl. Majest. nicht nur bißhero Dero Landes-Väterliche Sorge dahin ohnermüdet angewendet, wormit das gesamte Hertzogthum Schlesien den Edlen Landes-Frieden beständiglich erhalten, und von den mehr als an einem Orthe an dessen Gräntzen ausgebrochenen, lodernden Krieges-Flammen gantz ohnversehret geschützet worden, sondern, daß sie auch so wohl durch des emanirten allergnädig-

gnädigste rescript an das Höchlöbl. Königl. Ober-Ambt d. d. 6. Septembr. lauffenden Jahres, des nunmehro absonderlich durch eine höchst-ansehnliche Kayserl. Commission angezogener treu-gehorsamsten der Augspurgisch. Confeßion zugethanen Ständen und Unterthanen, den alle æstimation übertreffenden Religions-und Gewissens-Frieden allergnädigst antragen und versichern wollen, und leben der allerunterthänigsten Zuversicht, allerhöchst gedachte Ihro Kayser-und Königl. Majest. werden aus angebohrner Kayserl. Clemenz durch ohn-limitirte restitution aller abgenommenen Evangelischen Kirchen und Schulen cum annexis, erwehnte treugehorsamste Unterthanen, sothaner grossen Kayserlichen Wohlthat sine onere völlig theilhafftig und genoßbahr zu machen, allermildest geruhen, in allergnädigster Erwegung, daß den Ständen schwer fallen würde, wenn es auch schon bey ihnen stünde, ein Theil ihrer Glaubens-Genossen von dem so lange Jahre her sehnlichst gehofften, und mit vielen Seufftzen aller unterthänigst gesuchten öffentlichen Religions-Exercitio und Gewissens-Freyheit vor ietzo auszuschlüssen, zu mahlen auch die Catholischen hiesigen Fürstenthums an ihren Gottes-Diensten keinen Mangel finden, sondern da deren Anzahl nicht allzugroß, wie denn zum Exempel in der Stadt Brieg und denen andern fünff Weichbild-Städten kaum hundert und zehen Catholische angesessene Bürger anzutreffen, darunter die Kayserliche Bedienten, der Städte Raths-Glieder und Officianten so eigne Häuser haben mit begriffen, welche ihre Religions-Ubung, wo nicht in allen Städten, doch allernechst derselbigen gar beque-

bequeme haben, und vor sich und die andern Catholischen Inwohner allhier in hiesigen Fürstenthum und Olauischen Weichbilde bey nahe dreysig Kirchen beybehalten würden; Anbelangende die Versorgung der Catholischen Pfarrer, so die eingezogene Kirchen abtreten sollen, wissen erwehnte der Augspurgischen Confession-verwandte Stände, bey ietzigen klemmen, und um der ohnerschwinglichen onerum publicorum willen höchstbeschwerlichen Zeiten fast ohnmöglich einen zulänglichen fundum zu deren Standesmäßigen Sustentation auszusinnen, und wären vielmehr der unvorgreiflichen Meinung, es solte nicht so gar schwer fallen, wenn unter ihnen die Ordens-Personen, so ohne dem in die Klöster gehören, zu ihren Stifftern revertirten, die aber, so andere geistliche Beneficia haben, sich biß zu anderweitiger Beförderung, von solchen unterhielten, daß die übrigen alsdann in denen benachbahrten Fürstenthümern, wo die Catholischen Pfarrer meistentheils zwey/ drey, oder auch wohl mehr austrägliche Parochien besitzen, bald accommodiret werden könten. So haben sie auch vorietzo die völlige decimas, und andere Einkumffte zu erheben, welches ihnen bey dem damahligen ansteigenden Werthe des Getreydes ein ansehnliches eintragen werde. Solten aber ja über verhoffen einige so gar Arme unter ihnen anzutreffen seyn, würden öffters gerügte Augspurgischer Confession zugethane Stände solchen nicht mißgönnen, daß aus dem ærario ihrer Kirchen, nach dem Befundt wie sie mit dem Kirchen-Vermögen bißhero gewirthschafftet, u. nach dessen proportion bey der Abtretung/ ihnen davon ein viaticum gegeben werden möchte. Und wie

mehr erwehnte Augspurgischer Confeßion verwandte Stände sich niemals unterstehen werden, Ihro Kayser- und Königl. Majest. in dero hohes Landes-Fürstliche Jus Episcopale den geringsten Eingriff zu thun; So seynd sie doch des allerunterthänigsten Vertrauens/es werde eine Höchst-ansehnliche Kayser- und Königl. Commißion dahin allergnädigst instruiret seyn, dieses hohe Regale dermassen einzurichten, damit an den Orthen, wo allerhöchst gedachter Ihro Kayserl. Majestät das Jus Patronatus competiret, die Kirchen und Schulen-vacantien iezt, und hinkünfftig mit an Lehr und Leben ohntadelhafften Augspurgischer Confeßion zugethanen subjectis zu der Kirch-Gemeinen und eingepfarreten guten Vergnügen iedesmal zu gewöhnlicher Zeit ersetzet und bestellet werden möchten. Stehen übrigens in der allerunterthänigsten Hoffnung es werden Ihro Kayser- und Königl. Maj. aus Weltbekanter Liebe zur Gerechtigkeit nicht gestatten, daß jemand von Land und Städten an seinem wohlhergebrachten Jure Patronatus im geringsten gekräncket, noch in unnöthige litigia dißfalls verwickelt, sondern ein jedweder Besitzer desselbigen nach dem Interdicto, uti possidetis, sich dero Landesfürstlichen mächtigen Schutzes iederzeit zu erfreuen haben werde. Sonsten veneriren die Augspurgischer Confeßion zugerthane Stände, in allerunterthänigster devotion, das Kayserliche allergnädigste Erbieten, die Verfassung der Consistorialien und des gantzen Kirchen-Wesens wiederum auff den Fuß zu setzen, wie es bey Lebzeiten der vorigen Hertzoge gewesen, auch wird ihnen zu sonderbahrer Erleichterung gereichen, wann die Stolæ accidentia, deren Taxa biß anhero bloß in des Cleri Belieben

und

und Discretion bestanden, ebenmäßig auf eine richtige Zuverläßigkeit gebracht werden sollen, zu dem Ende Sie allergnädigst anbefohlner massen nicht ermangelt, zwey aus ihrem Mittel, nemlich Herrn Ernst Leonhardt von Tschirsky, auff Mechwitz, Weigwitz und Schmitzdorff, und Herrn Joachim Friedrich von Seydlitz, auf Schönbrunn, Rosen und Käscherey zu bevollmächtigen und dahin zu instruiren, einer höchst-ansehnlichen Kayserl. Commission fernere gnädige und hochgeneigte Befehle abzuwarten, und alles, was sie zu Beförderung der gäntzlichen execution Eingangs-erwehnter Convention beyzutragen fähig sind, statt ihrer Principalen möglichster massen zu contribuiren, als vor welche Sie eine gnädige admission gehorsamst ausbitten. Absonderlich ersuchen eine hochlöbliche Kayserl. und Königl. Commission viel erwehnte Augspurg. Confeßions-verwandte Stände gehorsamst und unter dienstschuldigst, ihre auf den Kayser- und Königl. allergnädigsten Vortrag hiermit überreichende allerdemüthigste Erklärung, allerhöchstgedachter Ihro Kayserl. Majest. bey Dero abstattenden Commissarischen relation dermassen favorabel vorzustellen, und Sie Dero hochvermögenden Orthes allerunterthänigst zu verbitten, damit den treu-gehorsamsten Ständen hieraus keine Kayserl. Ungnade erwachsen, sondern sie und ihre Nachkommen in unverrückten Kayserl. und Königl. Hulden leben und sterben mögen. Wie sie dann auch Ew. Reichs-Gräfl. Excell. Excell. Reichs-Gräfl. Gnaden und unsern Hochgeehrtesten Herren, vor die übernommene hohe Bemühung zu aller ersinnli-

chen Danckbarkeit, submissen Respect, und gehorsamen Diensten sich Lebenslang verbunden erkennen, und zu beharrlichen Gnaden und hoher Gewogenheit inständigst empfehlen. Geschehen, Brieg, den 22. Novembr. 1707.

P. S. Dieses ist sehr ominös, daß auch den 21. Nov. als diesesmahl im Brieg die propositi-on geschehen, vor 32. Jahren auch den 21. Nov. ihr letzter Fürst gestorben, und also ein Gedächtniß-Tag zu nennen.

N. N. Sämtliche Stände von Land und Städten/ Briegischen Fürstenthums und zugehöriger Weich-Bilder/ wie auch des Weich-Bildes Ohlau Augspurgischer *Confession.*

§. 8. Bey der Stadt Liegnitz ist noch dieses zu erinnern, daß die Bürgerschafft hauptsächlich auf die Wieder-Einräumung der Johannis-Kirche gedrungen, welcher sich die Jesuitische Secte angemasset hatte. Alleine solches hielte sehr hart, denn diese Vögel strebeten sich gewaltig, ehe sie diesen schönen Bauer, worinnen sie bißhero ihre holdselige Krähen-Music angestimmet hatten, wieder verlassen wolten, und offerirten sich einige andere Kirchen, die nicht in diesen Tractaten begriffen, dafür wieder herauszugeben. Doch so wohl Se. Maj. von Schweden, als auch die Schlesier selber, die wohl sahen, daß

daß so ferne sie in einem von den Articuln und Inhalt des Vergleichs abweichen, solches der Röm. Clerisey alsobalden zu andern bösen interpretations und explicationen Anlaß geben würde, wolte hiervon etwas hören, sondern sie blieben vielmehr strictissime auff ihrem postulato, dahero nicht zu zweiffeln die Jesuwiter werden sich endlich bequemen, und diesen Tempel des HErrn, demjenigen GOtte und seinem Dienste, wieder einräumen müssen, vor dem er gewidmet ist, nachdem sie solchen mit ihren päbstischen Greueln lange genug besudelt, und die heiligen Perlen mit ihren Kothvollen Händen entweyhet haben. Sonsten war die Breßlauische Bürgerschafft nicht saumselig, ihre Gravamina bey itziger schönen Gelegenheit beym Magistrate ebenfalls einzugeben, darmit sie von dar ferner an die Commissarien gelangen mögten. Selbige bestanden in folgenden.

P. P.

DJe allerhöchste Clemenz, mit welcher Ihro Kayserl. Majest. ꝛc. Unser allergnädigster Kayser, König und Herr, Herr, in puncto wegen restituirung des freyen exercitii Religionis Augustanæ Confessionis das werthe ste Schlesien angeblicket, ist so vielen erfreueten Gemüthern und treugehorsamsten Evangel. Unterthanen dergestalt bekannt, daß es etwas überflüßiges seyn würde, Ew. Hoch-Adl. Gestreng. dessen allererst aus denen dißfals ergangenen allergnädigsten Rescriptis Cæsareis erinnerlich zu machen. Nachdem nun in der zwischen allerhöchst gedachter Ihro Kayser- und Königl. Maj. und Ih-

ro Majest. dem König in Schweden geschlossenen und beliebten convention unter andern der Stadt Breßlau gantz besonders erwehnet wird, und folglich auch wir aus Ew. Hoch-Adl. Gestr. bishero mehr als väterlichen höchstschätzenden Sorgfalt die feste Hoffnung schöpffen können, daß Ew. Gestr. als Patres Patriæ, insonderheit bey dieser Angelegenheit ein wachsames Auge vor das Wohlseyn der allhiesigen Evangelischen Bürgerschafft haben, und bey der erwartenten Hochlöbl. Kayserl. Executions-Commißion die nöthigen Gravamina einbringen werden, so haben doch auff Veranlassung derer Zunfften und Zeichen sub Lit. A. & B. dieses unser Supplicatum hiermit überreichen und folgendes mit wenigen vorstellen wollen, & quidem

I. Daß als der Friede Anno 1648. zu Oßnabrück und Münster geschlossen, in dem instrumento pacis, dem artic. V. inseriret worden, daß die Stadt Breßlau, ratione des freyen Exercitii Religionis Evangel. daselbst insonderheit beobachtet sey, nichts destoweniger hat die Erfahrung gelehret, daß von denen damahligen Reformations-Commissariis die zu der Stadt gehörigen Dörffer, nemlich Domslau, Treschen und Strahlitzsch, in Nambslauischen Weichbilde gelegen, wie ingleichen Rümberg, Schwatsch und Protzsch der Reformation unterworffen, und die daselbst verhandenen Kirchen mit Catholischen Geistlichen besetzt worden.

II. Ist Ew. Hoch-Adl. Gestr. zur Gnüge bekant, daß vermöge uhralter privilegiorum & qvidem Caroli IV. divæ memoriæ, diese Stadt dergestalt versichert sey, daß keine geistlichen Personen einigen fundum

dum allhier acqviriren sollen, so daß, weñ nachgehends hierwieder etwas decretiret ist, die allergnädigste Versicherung beygefüget worden, daß es der Stadt zu keiner præjudiz gereichen, noch von andern zur sequel gezogen werden solte, nichts desto weniger hat die Geistlichkeit viele Bürgerliche Häuser in Besitz genommen, ja gar ohnerachtet die Catholici allhier ohne dem mit Kirchen auff das gnüglichste versehen sind, post tempora Pacificationis Osnabrugensis Bürgerliche fundos in Clöster verwandelt, gestalt denn Anno 1671. das Closter zu St. Hedwig, Anno 1684. das Closter auff der Hunde-Gassen, Anno 1686. das Urseliner Kloster auff solche Art erbauet, und die fundi civici in geistliche Hände gebracht sind, wie denn auch

III. Post pacificationem Osnabrugensem und nicht eben vor allzulanger Zeit unser allhiesiges Evangelisches Consistorium ziemlich viel erduldet, ja wohl gar dessen abolirung incaminiret worden/ da doch dasselbige die Glorwürdigsten Kayserl. Majest. *Ferdinandus I, Maximilianus II, Rudolphus II, Matthias, Ferdinandus III, & Leopoldus I.* wie Ew. Hoch-Adl. Gestr. dieses alles möglichst, als uns bekannt, auff das allergnädigste und kräfftigste durch die allermildest ertheilten Privilegia und erfolgte confirmationes manuteniret. Ferner und

IV. Wohnet jedermänniglich annoch in frischen Andencken bey, daß unsers allerunterthänigstens Flehens und Bittens ohngeachtet, dennoch post præfata tempora pacificationis Osnabrugensis eine Universität allhier etabliret worden sey; Obgleich Ihro Kayser- und Königl. Majest. *Ferdinandus III.*

Glor-würdigsten Andenckens bey introducirung derer Patrum Societatis JESU Anno 1643. ermeldte Patres Anfangs nicht einmahl in die Stadt auffnehmen wollen, sondern sie auffer der Stadt auff dem Sande anweisen lassen, zu geschweigen, daß Breßlau, als eine Handlungs-Stadt, ohnedem zu dieser Universität gantz unbeqvehm, indem die vielen Exemptiones, Turbationes und Befreyungen, so die Universitäts-Verwandten prætendiren, und unzehlbare incommoditäten unter Studenten, Kauff-Dienern und Handwercks-Gesellen alle äusserste Beschwerligkeiten verursachen, und dannenhero der Hertzog zu Braunschweig und Magistrat zu Nürnberg, ohnerachtet an beyden Orthen einerley Religion ist, dennoch in gedachten grossen Städten die Universität nicht fundiret haben, massen der erstere die Universität nach Helmstädt, der andere aber nach Altdorff, als kleine und zum studiren bequeme Oerter, geleget.

V. Haben sie ebenfals, welches dem geschlossenen Osnabrüggischen Friedens-Schlusse, jadem Colobratischen Vertrag schnurstracks zu wider, die Pfuscher und Stöhrer, auff der Geistlichen Jurisdiction, sowohl inn- als auffer der Stadt, auffs häuffigste vermehret, und hierdurch der allhiesigen Bürgerschafft unzehlbare Tranckseligkeiten zugezogen, ja viele zu denen Contribuendis Civicis unfähig gemachet, auch endlich gar ruiniret, da im Gegentheil dergleichen Personen, (anderer Catholischen Bedienten, die sich denen oneribus personalibus vornehmlich entziehen jetzo zu geschweigen,) dem publico nichts beytragen, und das Kayß. interesse vielmehr verhindern,

als

als befördern, wie insonderheit Ew. Gestreng. dergleichen qværelen in dem von einer löbl. Kretzschmer-Zunfft sub lit. B. eingerichten Memorial zur Gnüge deduciret finden.

VI. Ist nicht allein von denen hiesigen Zunfft-Aeltesten allbereits tempore pacificationis Osnabrugensis, sondern schon von uhralten Zeiten dieses Recht ruhig exerciret worden, wenn einer oder mehr aus ihrem Collegio abgestorben, selbige andere an der verstorbenen Stelle zu Aeltesten frey und ungehindert eligiret und ein mehrers nicht gethan, als von E. Hoch-Edl. Gestr. Rath die confirmation gebethen; Nichts destoweniger hat man diese ruhige possession der bishero exercirten Freyheit in eligendis Senioribus dergestalt turbiret, daß bey vorgefallener Vacanz einige dergleichen Senioratus verschiedene Catholische Meister, ob sie gleich die allerjüngsten gewesen und die erforderliche Qualität zu einem Aeltesten nicht an sich gehabt, potenter eingeschoben sind.

VII. Ist bekannt, daß wenn von denen verheyratheten Personen eine der Evangelischen Religion zugethan gewesen, man die aus dergleichen Ehe erzeugten Kinder ohne Unterscheid zu der Catholischen Religion habe aufferziehen müssen, ohnerachtet gleich ein Evangelischer Vater, utpote caput familiæ nach allgemeinen Rechten auch in hoc casu Religionis patriam potestatem über seine Kinder hat, uti hoc solide deducit & decretum Cameræ Imperialis illustrat Hünefeldt in Meditat. de Juribus & potest. Parent. circa Relig. Liber. Section. 2. C. 2. §. 5. Dn. ab And-

ler. Jurispr. Publ. & Privileg. libr. 1. Tit. 6. No. 7 seqq. Ja es hat sich

IIX. Post pacificationem Osnabrugensem vielfältigmahl zugetragen, wenn einige unter die geistlichen gehörige Manns-Personen, ein unter der Stadt Jurisdiction lebendes Weibes-Bild heyrathen wollen, so hat man denenselben keine Copulationem Sacerdotalem durch einen Evangelischen Priester verstattet, sondern noch darzu, wenn die Contrahenten bey ihrem propos verblieben, die capitulation wieder annuliret und die copulatos auffs empfindlichste bestraffet, da doch sonst die jura canonica auff die idoneitatem & inidoneitatem eines parochi in dergleichen Fall nicht so gar genau reflexion machen, perea quæ habet Zœsius Comment. ad decretal. de clandest. desponsationibus No. 15. wie denn auch

IX. Diejenigen, so zu der Evangelischen Religion Zeithero getreten, das Land haben quittiren, oder dessen Anverwandten nach eines dergleichen conversi Tode erfahren müssen, daß man dem defuncto honestam sepulturam mit denen üblichen Leichen-Ceremonien verweigert hat. Weil nun Ihro Kayserund Königliche Majest. die Freyheit des Exercitii Religionis Augustanæ Confessionis allergnädigst verstatten wollen, wir auch der allerunterthänigsten Hoffnung leben, daß diese allermildeste Freyheit ad hunc passum wird extendiret, und gleichwie einem Evangelischen zur Catholischen / also auch einem Catholischen zur Evangelischen Religion, wiewohl es sehr selten geschicht zu, treten nicht verschrencket, Vielweniger die vorhero denegirte honesta sepultura ferner gehindert werden, gestalt denn auch diese con-

conceſſio ſepulturæ honeſtæ indiſtincte denen Evangeliſchen in art. 5. §. 35. Pacif. Oſnabrug. vorbehalten, ille enim honeſta ſepultura tantum privandus, qui religionem legibus imperii rejectam fovet. Deckherr. conſult. ad dict. imper. inſtr. pac. Oſnabrug. d. art. 5. §. 35. über dieſes und

X. Sind nicht gleich poſt tempora ſæpius nominatæ pacificationis Oſnabrugenſis, ſondern allererſt Anno 1662. die öffentlichen proceſſiones allhier wiederum auffs neue introduciret worden, vorhero aber haben ebenfals die Catholici ohne dergleichen Umgänge ihr exercitium religionis und devotion mit vollkommenen Vergnügen abgewartet, alldieweiln nun dieſe Stadt eine Veſtung iſt, ſo können dergleichen proceſſiones durch alle beliebige und unter andere Parochial-Kirchen gehörige Gaſſen, ja gar durch die Stadt-Thore nicht gebilliget werden, maſſen denn auch in denen gantz Catholiſchen Orten und Veſtungen nicht zuläßig iſt, daß dergleichen Volckreiche proceſſiones, wie ſie ſich allhier ereignet, durch die Thore und Brücken dörffen gehalten werden, jedennoch aber muß man hier in Breßlau bey der proceſſion in Feſto corporis Chriſti etliche tauſend Mann auff einmahl, ſonderlich im Rückwege gantz promiſcue auff die Brücken laſſen, welche entweder durch äuſſerliche Uberrumpelung, oder durch inficirte Perſonen, da man mit examinirung dergleichen Perſonen nur würde verſpottet werden, unſerer Stadt groſſe Gefahr zuziehen könten, welches wir, als denen die Stadt-Thore ſo hoch befohlen, gegen Ihro Kayſer- und Königl. Majeſt. ſchwer zu verantworten haben, ja unſere Religions-Freyheit pe-

ri-

riclitiret werden würde, weiln so wohl denen Catholicis, als uns bewust, daß man sich bey der libertate Religionis ruhig erhalten solle, und erinnern wir uns annoch gantz wohl, was zu Thoren, ja gar in der Kayserl. Residentz-Stadt Wien sich zugetragen, als worvon die damahls regierende Kayserl. und Königl. Majestät Leopoldus Primus glorwürdigsten Andenckens Anlaß genommen die Processiones zu untersagen.

XI. Ist bey dergleichen sehr volckreichen Processionen, die ohne dem mit vielen Wachen travaglirt und mit überhäufften Geldgeben höchst beschwerte Bürgerschafft post tempora Pacificationis Osnabrugensis auch hierinnen graviret worden, daß man die Gewölbe/ Krahmen, Buden, Laden und Keller imperative zu schliessen müssen, da doch bey jetzigen Nahrungs-losen und bedürfftigen Zeiten ein jeder mit denen Seinigen sich ehrlich zu ernähren, nicht einen Augenblick zu versäumen hat.

XII. Ist Ew. Hoch-Adel. Gestr. zur Gnüge bekannt, was massen auff Seiten derer Catholicorum unter deroselben Kirchen unlängst eine gewisse Eintheilung gemachet/ die jura parochialia distribuiret, auch per diploma affixum publiciret worden sind, welche Eintheilung, so, was unsere Kirchen nicht graviret, uns nicht angehet, alldieweiln man aber ex diplomate publice promulgato ejusque tenore einiger massen abnehmen können, daß diese Eintheilung der jurium parochialium bis auff andre Zeit geschehen, würde nur in casum, daferne über kurtz oder lang eine andere Einrichtung abgefasset werden solte, derer allhiesigen Evangelischen Kirchen interesse,

und

und daß ihnen der Kirchen nachfolgenden Abfassung zu nicht dem allergeringsten præjudicio gereiche, in consideration zu ziehen seyn.

XIII.° Wann denn nun ex deductis gnüglich erhellet, daß dieses, was itzo von uns berühret, post pacificationem Osnabrugensem allhier introduciret worden sey, hingegen aber allerhöchst gedachte Ihro Kayser- und Königl. Majest. in dero letzthin allergnädigst verliehenen Religions-Freyheit artic. primo allermildest erkläret, daß was wider den wahren Verstand des Oßnabrückischen Frieden-Schlusses neuerlich anzutreffen, oder eingeführet worden, corrigiret werden solte; überdiß auch höchst mentionirten Ihro Kayser und Königl. Majest. an conservation und Flohr dieser Stadt, wormit dieselbe an ihren Freyheiten und Privilegiis, so wohl in ecclesiastico als politico statu möge gelassen, oder bey denen vorgefallenen Veränderungen in vorigen Stand, wie er tempore sæpius dictæ Pacificationis Osnabrugensis gewesen, allergnädigst gesetzet werden, gar viel gelegen. Als ersuchen Ew. Hoch-Adel. Gestr. wir hiermit gehorsamst, dieselben geruhen bey der obhangenen Execution-Commission unsere anjetzo obgedachte Erinnerungen in hochgeneigte consideration zu ziehen, und effectuiren zu helffen, daß

I. Die zur Stadt gehörigen Kirchen zu dem Evangelischen Gottesdienst wieder gebracht, wie ingleichen

II. Die bürgerlichen und in geistliche Hände gekommene Fundi der Stadt mögen restituiret werden

und

und die Auffbauung mehrer Catholischen Kirchen und Clöster kräfftig inhibiret,

III. Das Evangelische Consistorium bey seinen privilegiis beständigst manuteniret,

IV. Die Universität an einen bequemen Ort transferiret,

V. Die Pfuscher und Stöhrer auff geistlicher jurisdiction eradiciret,

VI. Die Freyheit in Erwehlung eines Aeltesten unverschrencket concediret,

VII. Der Vater in seiner Aufferziehung der Kinder zu dem Evangelischen Glauben, ohnerachtet dessen Consortin der Catholischen Religion zugethan, conserviret/ wie ingleichen

VIII. Denen Desponsatis, ob gleich eines von ihnen Catholisch ist, dennoch die Freyheit, die Priesterlichen Einsegnung bey einem Evangelischen Prediger zu suchen, gegeben; Im Gegentheil aber alle annullationes dergleichen Evangelischen Priesterlichen Einsegnungen gäntzlich annulliret und aboliret; Denn auch

IX. Ihnen Catholisch-gewesenen, nachgehends aber zu der Evangelischen Religion getretenen Personen, die honesta sepultura mit denen üblichen Ceremonien vollkommen erlaubet, hingegen die Processiones mit so einer überhäufften Menge Volcks durch die Stadt-Thore restringiret/ und

X. Die Zuschliessung derer Gewölber, Krähme, Buden, Laden und Keller ferner nicht durante processione injungiret; noch auch eine etwan eventualiter erfolgende andere Einrichtung ratione Jurium Parochialium, denen Evangelischen Kirchen zum

Nach-

Nachtheil eingeführet, sondern ista jura integra & salva conserviret werden. Gleichwie nun unser allerseits gehorsamst gethanes petitum, theils in Pacificatione Osnabrugensi und denen von Ihro Kayserl. und Königl. Maj. Allergnädigst verstatteten Religions-Freyheiten, auch denen darob ergangenen Clementissimis Rescriptis wohl und fest gegründet; also wollen wir uns auch hochgeneigtester deferirung getrösten, und hiervor Lebenslang verharren

Eu. Hoch-Adel. Gestr.

Nachtrag.

WO anders Eu. Hoch-Adel. Gestr. nicht ungeneigt aufnehmen wollen, daß da wir allbereit unser Anliegen *in puncto* des von Ihro Kayserl. und Königl. Maj. Allergnädigst verstatteten freyen *Exercitii Religionis Augustanæ Confessionis* in zwölff *numeris* vorgestellet, man noch einen kleinen Zusatz beyfügen möge, so berichten wir dasjenige, was in dieser unser *Deduction* zu vor nicht angebracht worden.

XIII. Daß auch nach dem Oßnabrüggischen Friedens-Schluß gewisse *Legata*, welche *in dispositionibus Testamentariis* denen *Evangelicis* einig und allein *deputiret*, und dennoch denen *Catholicis cum Exclusione* der Augspurgischen *Confessions*-Verwandten zugeeignet worden; Gestalt denn weil *Tit.* Frau Regina von Gartzin, gebohrne Rademannin in ihrem bey E. Hoch-Edel. Gestr. Rath den 16. Maji, 1648.

publi-

publicirten Testamente mit gantz deutlichen Worten Ein tausend Thaler Schlesisch ausgesetzt, solche dem allhiesigen löblichen Mittel derer Kirchen anvertrauet, und anbey nachdrücklich verordnet, daß die jährigen *interessen* von gedachtem Capital, als ein *Stipendium* kommen, und der Augspurgischen *Confession* zugethanen *Studiosis* dargereichet werden solten; Nichts desto weniger hat *contra expressam Testamenti literam* vor einigen Jahren dieses *Legat* denen *Evangelicis Studiosis* entzogen werden müssen, *non attendato*, daß selbst nach dem *Juri Pontificio suprema Testatoris voluntas legis instar* soll gehalten werden, *Canonne 4. Caus. 13. §. 2.*

xlv. Hat *post tempora Pacificationis Osnabrugensis*, insonderheit aber *Anno 1700.* sich allhier zugetragen, daß *Tit.* der Herr *Fiscal* ohne Vorbewust E. Hoch-Edel. Gestr. Raths die allhiesigen Buchladen *visitiret*, hierauf eine grosse Menge Evangelische Bücher, in welchen nur ein einiges Wort *de papatu* zu finden gewesen, verdächtig gemacht und weggenommen, auch *eo ipso* deroselben Verkauff denenjenigen, so hiermit ihre Handlung treiben, untersaget. Nachdem aber Ihro Kayserl. und Königl. Majest. das freye *Exercitium Religionis Augustanæ Confessionis* in Schlesien allergnädigst verstattet, hoffen wir auch, daß der freye Verkauff derer Evangelischen *Scribenten* Bücher nicht in besondere *Cancellos* eingeschlossen werden wird, zumaln, da zwar nach allgemeinen Rechten *libri Atheistici & Scurriles* und nach dem Oßnabrüggischen Friedens-Schluß *Artic. 5. §. 10.* dergleichen *Tractatus per quos sanctiones pragmaticæ impugnantur* untersaget, nirgends aber angeordnet

net ist, daß dieses Verboth in Verkauffung derer Evangelischen Bücher gleichfalls *obtini*ren solte.

xv. Ist von E. Hoch-Edl. Gestr. Rath *Anno 1650.* eine gewisse Apothecker-Ordnung aufgerichtet, und hierauff solche *à divo Leopoldo Anno 1674. confirmi*ret worden, vermöge welcher andern Personen, auch so gar denen *Medicis* alle Eingriffe *per expressum* verbothen, auch auf derer Apothecken *jura quæsita firmissima* zugewachsen sind, *cum ejusmodi confirmationes vim privilegii habeant.* Nichts desto weniger haben die Herren *Patres Societatis Jesu* bey der so genannten Kayf. Parthey gegen das Oder-Thor eine besondere Apothecken, um hierdurch denen Evangelischen Krancken desto besser beyzukommen angerichtet. Nachdem aber bey denen angestellten *Visitationibus* in denen allhiesigen fünff Apothecken nicht der allergeringste Abbruch verspühret, sondern alles mit denen herrlichsten *Medicamentis* versorget befunden worden; auch Ihro Kayserl. und Königl. Maj. in verschiedenen *Reſcriptis*, und noch letzlich *Anno 1701. in causa* des Herrn *Doct.* Ettners die Aufrichtung mehrer Apothecken verbothen, so wollen wir uns wider diese von denen Hn. Hn. Hn. Jesuiten *incaminirte* Uneinigkeit *protestando* angeben/ allermassen auch ihr eigener Kayserl. *Recess d. 10. Jan. 1645.* ausweisset, daß der *Societät* verbothen seyn solte, in ihrem *Collegio* einige Brau- oder *NB.* andere Werckstädt zu führen, u. also auch keine Apothecker-*Officin* anzurichten. Gleichwie nun Eu. Hoch-Edel Gestr. wir bey unsern *deduci*ren 12. Erinnerungē um gerechteste *remedi*rung *effectui*ren zu lassen gehorsamst ersuchet, also *annecti*ren wir auch *quoad hosce passus jam recensitos*

unser *petitum humillimum*, dieselben geruhen bey der etwan erfolgenden *Executions-Commission* diese von uns anietzo noch beygefügte 3. Erinnerungen dergestalt sich *recommendiret* seyn zu lassen, wormit 13. diejenigen *Legata*, welche einig und allein denen *Evangelicis deputiret*/ nicht können in Catholische Hände kommen, wie auch 14. die *Tractaten*, so der *Religioni Augustanæ Confessionis* nicht zuwider lauffen, in denen öffentlichen Buchläden *indistincte* mögen verkauffet, hingegen 15. aus denen hiesigen 5. Apothecken keine andere, und also auch nicht denen Hn. Hn. Hn. *Patribus Societatis Jesu* eine dergleichen *Officin* erlaubet werden. Die wir uns auch *quoad hos tres passus* Obrigkeitlicher Erhörung getrösten, und für die hochgeneigteste *Deferirung* unsers abermahls gethanen *humillimi petiti* verharren

Eu. Hoch-Adel Gestr.

gehorsamste

N. N.

GRAVAMINA

An Pl. Tit. die Herren Kauffmanns-Aeltesten bey der Stadt Breßlau von einer löblichen Kretzschmer-Zunfft daselbst absonderlich überreichet in causa Religionis.

P. P.

NAchdem auff ergangene *Publication* des Allergnä-

gnädigsten Kayserl. *Rescripts* über die mit Sr. Königl. Majestät in Schweden wegen allermildtest dem Lande Schlesien, *in specie* aber denen Fürstenthümern Liegnitz, Brieg, Wohlau, Welß, Münsterberg, und der Stadt Breßlau ꝛc. *concedirten* Religions-Freyheit, die löbliche Bürgerschafft, Zunfft und Zechen auff die Gedancken gerathen, daß sie dißfalls bey einer in Religions-Sachen angeordneten hochlöblichen *Commission*, auch vor unsere Stadt die erforderliche Nothdurfft angebracht haben solten u. darum ihre Erinnerungen schrifftlich verfassen lassen; So haben auch unsers Orts in allen denen *passibus*, so das Religions-Werck *concerniren*, sich mit der löblichen Bürgerschafft, Zunfft und Zechen hierdurch *conformiren* wollen; Weiln aber unsere Zunffts-Genoßen ein und anders noch *specialiter* zu *urgiren* begehreten, solches in nachfolgende *Puncta* gefasset: Daß da Ihro Römische Kayserl. Majestät ꝛc. Unser allergnädigster Herr, alles in den Stand setzen lassen wollen, wie es nach dem Münsterischen Friedens-Schluß gewesen und in selbiger Zeit in Breßlau weder von einer *Universität* noch denen so weit umschweiffenden *Processionen* durch die gantze Stadt etwas bekandt gewesen, sondern nur von denen Herren *Patribus Societatis Jesu* dergleichen *Extensiones* nach der Zeit *procuriret* worden, wir unsere werthe Obrigkeit *implori*ren wollen, bey höchstgedachter *Commission* die Ansuchung zu thun,

Daß (1) Die *Universität*, auf deren Ablehnung so viel Unkosten verwendet worden, wieder *cassiret*,

(2) Die *Processiones* über die Gassen und

Märckte, oder Ringe, und absonderlich, daß man an dem *Festo Corporis Christi* die Gewölber und Buden zumachen, unsere Kegel aber auf die Seiten lehnen lassen, abgeschafft, und

(3) Auch die Herren *Patres Societatis* anderswohin gewiesen werden möchten; massen allstets von Ihnen allerhand Beschwerden erreget worden, und wie selbe bereits *Anno* 1643. ihre eigene Glaubens-Genossen den *Orden* der *Minoriten* im Kloster *St. Dorotheæ*, nicht verschonet, sondern mit Gewalt *depossediren* wollen, auch wenn ihnen die Bürgerschafft nicht zu Hülffe kommen wäre, heraus gesagt hätten, nachgehends immer mehr in allerhand weltliche Händeln sich *immisciret* haben, also auch ferner nichts, als Uneinigkeiten verursachen dörfften; Hiernechst diese ohnmaßgebliche Sorge zu tragen, daß

(4) Die auf denen Stadt-Güthern habenden Kirchen und Schulen, samt ihren Einkünfften zum Evangelischen Gottes-Dienst wieder eingeräumet,

(5) Keine Evangelische Begräbniße gehindert, und obgleich Bürger, Inwohner und Gesindte, oder wer es auch sey, ehemahls der Catholischen Religion zugethan gewesen wären, wenn sie wieder zu der Evangelischen Religion getreten, wie im Leben ungekräncket bleiben, also nach dem Tode gleich andern Christen öffentlich und am hellen Tage mit denen Begräbniß-*Ceremonien*, Klang und Gesang zur Erden bestätiget werden möchten.

(6) Wenn Eheleute zweyerley Religion sind, ihnen frey stehen solte, die Kinder zur Evangelischen Religion zu ziehen, auch selbst darzu zu treten. Und nachdem zeithero so gar unanständig geschehen, daß die

Herren

Herren *Patres Societatis Jesu* nicht allein die Bürger und Inwohner/ welche Catholisches Gesinde gehalten, wenn mit ihnen das geringste vorgefallen, in ihren Häusern und Wohnungen überlauffen, des Gesindes Beystand gewesen, alles nach ihrem Guthdüncken schlichten wollen; Ja wie vor 2. oder dreyviertel Jahren, Ihro Hochw. *Pater* Wolff gethan, sich wohl gar unterstanden, den Auffstand des Gesindes wieder die gantze Zunfft und das gemeine Beste in dem Kloster *ad St. Adalbertum* zu unterhalten und zu *defendi*ren, sondern auch, wenn dieses Gesindte, oder böse Leute aus Neid jemand angegeben, samt er die Catholische Religion gelästert hätte, bald ohne gnugsame Untersuchung die Leute zur *Execution* ziehen lassen, unsere Beschimpffung aber Gegnern gestattet werden müssen, so würde wohl

(7) Auch auf Abstellung solchen Einlauffens und Gesinde Beystandes zu dencken, und zu *stabiliren* seyn, daß, wie dißfalls, als auch wegen angebender Lästerung beyderseits Religionen von unserer ordentlichen Obrigkeit Einem Hoch Edel. Gestr. Rath alles untersuchet, bestraffet und also keinem, er sey Evangelisch/ oder Catholisch, dergleichen Beschimpffungen verstattet werden möchten.

(8) Sind nach dem Westphälischen Frieden unterschiedene neue Klöster aufgerichtet, auch von denen hohen und niedrigen Catholischen Geistlichen/ so wohl in Kirchen, als weltlichen Nahrungs-Sachen viel *Turbationes* vorgenommen, auch in denen Klöstern die der Obrigkeit und sonst entlauffene Diebe und Mörder, auch unser aufgestandenes Gesinde beherberget worden, dahero, wie die Klöster wieder

abzuschaffen, und keine künfftig mehr weiter aufgerichtet, und obgedachte böse Leute in denen Klöstern durchaus nicht mehr angenommen und beherberget werden sollen, also könten sonderlich

(9) Zu gnugsamer Befestigung und Beruhigung unserer Kirchen, Amts-Kirchen und Schulen *specialia* ausgeworffen;

(10) Und die in *secularibus* von der Catholischen Geistligkeit auf dem Dohm und in denen Clöstern zu Abbruch Bürgerlicher Nahrung hegenden Pfuschereyen und Beeinträchtigungen abgestellet werden, sonderlich aber

(11) Die auff dem Dohm in dem Bischöffl. Hoff und sonst, ja in denen meisten Klöstern wider ihre eigene *Canones* lauffende von dem Bischöffl. *Consistorio per Inhibitiones* selbst *improbirte*, und so offt von Ihro Kayserl. Majestät einzustellen befohlne Bier-*Mercantie* abzuschaffen seyn wird, massen es es ja Sünde und Schande ist, daß diese Herren, welche dem Altar dienen, und sich auch darvon nehren sollen, kommen und uns mit dem Bier-Brauen und dessen Verkauff die Nahrung, davon wir so schwere Gaben geben müssen, schmählern und das Brodt aus dem Munde wegnehmen, allen rechtschaffenen Christen aber darbey mit ihren öffentlichen *Popinen* Aergerniß geben sollen, nicht zweifflende, daß obschon diese *Passus* von andern und unsern hochgeehrtesten Herren selbst werden zusammen getragen worden seyn, sie doch auch unsere *Special*-Nothdurfft mit anziehen, und also in *Complexu* gemeiner Stadt Nothdurfft, nebst allen, was etwan sonst in der *Convention* enthalten, E. Hoch-Adel. Gestr. Ra-

Rathe *recommendiren* werden, davor wollen allerseits beharren ꝛc.

An die Hn. Hn. Hn. Kauffmanns Aeltesten der Kayserl. und Königl. Stadt Breßlau.

Præs. d. 25. Novembr. 1707.

§. 9. Alle Beschwerden seynd bereits unter den allgemeinen Schlesischen Klagen umständlicher berühret, und deren Gründe angeführet worden. Diesemnach, und da die löbl. Bürgerschafft selbsten zu solchen einige Beweißthümer hinzu gethan, ist nicht nöthig selbige zu wiederholen. Uber den thörigten Eyfer, den viele Römisch-gesinnte bey Umtragung der Monstranz, beweisen, muß ein vernünfftiger Mensch sich billig verwundern, vornehmlich wenn er siehet, daß Leute, die auch klug und vernünfftig heissen, selbigen beyfallen. Allein solte auch der blindeste Heyde einen crassern concept von unserm HErr GOtt und dem Heylande haben? differiret solcher auch von der Capernaiten ihrer ungehobelten Meynung (*l.*? und könte ein Gyneischer Schwartzer von seinem *Fetisso* (*m.* sich auch abgeschmacktere Grillen im Kopff setzen, als die Päbstische Geistlichkeit die Layen von dem heiligen Sacramente bereden wil? Es ist wunder, daß der allerliebste Heyland bey ihnen noch so gnädig durchkommt, und daß sie ihn nicht etwan auch

(*l*) *Joh. 6. v. 52.* (*m*) *Merckleins* Besch. der Gold-Küste.

Fesseln anlegen, als wie es vor Zeiten die Heyden mit ihren Götter zu machen pflegten. Die Göttliche Langmuth ist groß, und alleine derselben zuzuschreiben, daß sie die Erfinder und Fortpflantzer dieser entsetzlichen Abgötterey nicht längstens in die Erde hinunter geschlagen. Was annebenst die auff Anstifften des *P. Wolffs* errichtete Universität betrifft, so ist der Stadt dadurch freylich eine grosse Beschwer aufgebürdet worden, und hat gemeldter Wolff bey deren Errichtung gewiß ein rechtes Wolffs-Hertze gehabt, nehmlich durch solche wo möglich die Evangelische Religion gäntzlich zu zerreissen und auffzufressen. Teutschland laboriret vorhin an der Menge der Universitäten und Gelehrten, (wiewohl die Anzahl der Rechtgelehrten läst sich noch wohl halten, und wäre zu wünschen, daß selbige grösser seyn mögte:) Und es würde die Wohlfarth des Vater-Landes allerdings in ihrem Esse bleiben, oder vielleicht besser um solche bestellet seyn, wenn es gleich ein Dutzend Academien weniger zehlen könte. Zwar die gemeinste Meynung ist, daß derjenige Orth und dasselbe Land glücklich sey, worinnen eine Hohe Schule anzutreffen wäre. Alleine wenn man dieses Vorgeben recht gründlich untersuchet, so findet sich nichts weniger als die Warheit dieses asserti. Denn die Sache auff der Theologischen Seite zu betrachten, so contribuiret der meisten Studenten ihr Asotisches Leben zur Häuffung der Sünden eines Landes nicht wenig: (Doch sey ferne rechtschaffenen, fleißigen und frommen Studiosis desfals zu nahe zugehen,) und darff man sich nicht wunder n, warum GOttes Zorn offte über eine Stadt oder Land dermassen brennet, daß zu

dessen

dessen Löschung kein geistlich Mittel mehr hinlänglich fallen wil. So ist auch keine apparence vorhanden, daß zur Abstellung dieses Übels, und zur Bezäumung der unmäßigen Studenten Freyheit, einige Anstalt gemachet werde, obschon offt und viel zu Regensburg deshalben gerathschlaget worden, welchen schädlichen Fehler alle rechtschaffene Leute gar sehr beseuffzen und jederzeit beseuffzet haben. Man solte sich aber billig die Englischen Universitäten zu einem Model vorstellen, und nach deren institutis (*n*. die Teutschen so viel immer möglich reformiren, die Studirenden zur bessern Beobachtung das *dic cur hic* anhalten, und dahin adstringiren, daß sie das Geld, das die Eltern offt mit unzehligen Thränen erworben, nicht an unnöthige Kleidung, Maitressen, Schmausereyen, Spatzierfahrten, und dergleichen schädliche Dinge verwenden. Darnebenst denen Professoribus aufferlegen, daß sie denen Studirenden in informatione Academica getreulicher vorgehen, sie nicht mit futilibus einige Jahre aufhalten, und offt so klug wieder nach Hause senden, als sie auf die Academie gerathen seyn: Worbey die von dem seel. Vorfahren zum soulagement der armen gestiffteten Stipendia nicht von den Herrn Professoribus, mit ihrer Familie, oder solchen zu verzehren, die vorhin schon sattsame Mittel zu studiren / und zu leben haben. Siehet man aber die Hohen Schulen in Politischer massen an, so entstehet von selbigen, ihrer Irregularité halber, einem Lande gewiß gar ein schlechter Vorthel. Denn es mag leichte ein Handwercks-Mann, oder nur ein mittelmäßig begüterter Bauer, einen Thaler in seinem Beutel übrig haben, so heists so gleich,

(*n*) Bethem Engl. Kirchen-Staat.

sein Sohn müsse studiren, und ein Gelehrter werden, GOtt gebe er schicke sich nun darzu oder nicht, eben als wenn zu einen rechtschaffenen Gelehrten nichts mehr erfordert würde, als auff der Academie einige Jahre in aller debauche zu leben, und den väterlichen Geldkasten um etliche 100. auch wohl 1000. und mehr Thaler leichter gemacht zu haben. Wenn aber die Eltern einen solchen Menschen zu ihrer Profession anhalten solten, das wäre ihnen viel zu schimpflich. Meistentheils sollen die Kinder aus sothanen Ständen, Geistliche werden, qvasi als ob zu einem solchen und würdigem Theologo nichts mehr erfordert würde, als aus 99. Postillen die 100. Predigt zu sammen zu schmieren, und aus einem systemate Theologico diese oder jene definition zu wissen. Kommts daß sothane Mißarthen die Rechte, oder Medicin studiren, so wird alsdenn durch jene die Zahl der vorhin fast unzehligen Rabulisten vermehret: Diese aber bekümmern sich, wo sie einen neuen Kirchhoff finden wollen, damit sie allda ihre errores Medicos verscharren lassen können. Würde es aber nicht besser gethan, und dem Lande und seinem Herrn weit mehr geholffen seyn, wenn man gleich in den Schulen einen selectum ingeniorum anstellete, die untüchtigen zur Ergreiffung etwas andern anwiese, die andern hingegen dasjenige erlernen liesse, worzu sie von Natur incliniren. Und dürffte bey dieser Sache die Mode derjenigen Völcker nicht undienlich fallen, die wir zwar blinde Heyden nennen, alleine in diesem Puncte weit hell- und vernünfftig sehender seyn, als die Europäischen Christen, ich wil sagen der Chinesen, welche nicht leichte

ei-

einem Sohne permittiren, daß er eine andre Profession erwehle, als von der sein Vater gewesen. (o. Dieses erhält ihre Republ. in guter Ordnung, muntert die ingenia zum Fleisse auff, und verspricht den Geschickten eine ohnfehlbare Beförderung. In Teutschland hingegen ist desfals das gerade Wiederspiel, und drenget in der grossen Menge der Studirten einer den andern dermassen, daß keiner recht zu emergiren vermag, und offte die wohlverdiensten und besten Köpffe den dümsten nachstehen müssen, vornehmlich wenn bey diesen das Geld ersetzet, was an der Geschicklichkeit fehlet, und sie also eher mit silbernen Händen um Beförderung anhalten können, als ein anderer, oder aber einer solchen Person in ihr Liebes-Netze einlauffen, die sonst weder zu sieden noch zu braten taugt. Aus der grossen sich in ihrem Gewichte selber überstiegenden Last der Gelehrten, oder Studirten, kommts demnach, daß die Fürsten klagen, und die Unterthanen seufftzen müssen, die Aemter wären nicht mit tüchtigen subjectis versorget: es wären offte keine Soldaten zu bekommen, die Handwercker müsten aus Mangel der Leute vielmahls feyren, oder es fehle an guten, verständigen Künstlern: Das Land könne sich in keinen rechten Erwerb erschwingen, und die manufacturen wolten nicht so fort, als wie man anderwerts sehen müste. Alleine alle diese Klagen würden bald gestillet seyn, wenn die Zahl der Studirenden, und die sie darzu verleitende Gelegenheiten vermindert, die ingenia besser choisiret, und die Unterthanen nachdrücklicher auff excolirung der manufacturen, Künste und Handwercker an-

(o) *Le Comte* heutiges Sina.

angewiesen, und darzu cum effectu angehalten würden. Dieses seynd die Ströhme, auff denen dem Lande und seinem Herren, Ehre und Guth in reichlicher masse zugeführet wird. Denn lieber, was ist ein solcher Mensche, sich, dem Lande und Fürsten vor ein Nutz, der sein Vermögen auff Academien, mit ungeziemender Kleidung, Frauenzimmer und andern Wollüstigkeiten liederlich durch=nach Hause aber einen leeren Beutel, und noch leerern Kopff gebracht hat? Fället er nicht GOtt, der Welt und allen Menschen beschwerlich. Doch die Mängel der Academien, samt deren Verbesserung, seynd ein so weites Meer, welches auszuschiffen eine mehrere Zeit erfordert, als des Salomonis nach Ophir gehende Schiffe nöthig hatten. Haben derowegen die Breßlauer sehr wohl gethan, daß sie auff die Abschaffung der von P. Wolffen angestelten Jesuitischen Universität so hefftig dringen, indem selbige nicht alleine der andern ihren Fehlern unterworffen, sondern auch ihr Absehen vornehmlich dahin gehet, die Evangelische Lehre völlig auszurotten. Zu wünschen ists, daß sie den Zweck dieses ihres löbl. Suchens erreichen, und so wohl in selbigem, als auch in dem andern bittselig werden.

Das 14. Capitel.

In der angefangenen Commission will sich eine Hinderniß ereignen. §. 1. Wie die in dem Westphälischen Frieden von den Protestanten *reservirte Intercession* zu verstehen. §. 2. Die Kayserl. Commis-

missarien antworten auff des Herrn Grafen von Strahlenheim Schreiben. §. 3. Die sämtlichen Schlesischen Stände kommen bey der Commißion mit einem Memorial ein Beschluß des Wercks. §. 4.

§. 1.

WB aber gleich mit restituirung der weggenommenen Kirchen ein ziemlicher Anfang war gemachet worden; So wolten sich doch unvermuthet welche Hindernüsse hervor thun. Und dieses kunte auch wohl nicht anders seyn. Denn wer solte glauben, daß die Jesuiter so stille sitzen, und es nur bey den blossen Schreyen bewenden lassen würden, sie müsten ihr vorig Handwerck gantz vergessen, und aus schnaubenden Saulis fromme Pauli geworden seyn, welches doch gantz nicht zu vermuthen. Sothane Dinge sahe der Königl. Schwedische Commissarius, der Herr Graff von Strahlenheim bereits zum Voraus, und daß die Römische Clerisey ihre Machinationes wieder dieses löbliche Werck entweder per directum oder per indirectum und durch die 3. 4. und mehrere Hand machen würde. Derowegen kam er bey der Kayserl. Commißion in Antecessum mit diesem Schreiben ein.

Hochgebohrne Herren Grafen / Respective würckliche Geheimde Räthe und Landes-Hauptleute.

NAchdem von Ihro Römischen Kayserl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Majest. Euern Excellencien die Commißion auffgetragen worden,

den, dasjenige zur execution zu bringen, was in der zwischen nur gedachter Kayserl. und der Königlichen Maj. in Schweden, meinem allergnädigsten Herrn/ wegen des freyen Religions-Exercitii der Augspurgischen Confeßions-Verwandten in Schlesien am 21. Aug. (1. Sept.) des jetztlauffenden 1707ten Jahres zu Alt-Ranstadt geschlossen worden, ich auch von allerhöchst-gemeldter Ihro Königl. Majest. in Schweden gnugsame Vollmacht und instruction erhalten, von wegen Deroselbten solcher Commißion beyzuwohnen, und dahin bemühet zu seyn, daß die execution nach dem wahren Sinne und Inhalt dieser convention allenthalben verrichtet werden möge: Als habe zu mehrer der Sachen Erläuterung und Beschleunigung derselben, weil die Helffte der ausgesetzeten Frist ohne die geringste Verrichtung zu Ende eilet, nicht unterlassen sollen, nachfolgende Erinnerungen aus meiner instruction Euern Excellencien hiermit dienstlich zu insinuiren.

Und wird demnach zu ungehinderter Erreichung solcher guten intention, und Erlangung meiner höchst benöthigten mehrern information unumgänglich seyn, vor würcklichem Antritt der Executions-Commission, eine General-Conferenz, ohne Maßgebung allhier in Breßlau, mit mir zu halten, um sich bey solcher gründlich zu vernehmen, und zu vergleichen, mit welcher Ordnung und Erleichterung man die Sache hinführo zu tractiren haben möchte.

An Königlicher Schwedischer Seiten bin ich beordert, nach gehaltener solcher conference, nebst der hochansehnlichen Kayserlichen Commißion in ein jedes Fürstenthum mich zu begeben, und daselbst, nach

An-

Anleitung des §. 11. conventionis, der execution, und ersten Einrichtung des veraccordirten liberi Religionis exercitii, mit Bestellung der Pfarrer, Kirchen- und Schul-Diener, durch die Patronos eines jeden Ortes, oder welche sonst darzu berechtiget erfunden werden, wie auch der Veranstaltung der jetzigen und künfftigen officiorum publicorum der Augspurgischen Confeßions-Verwandten in loco gewärtig zu seyn, wie nicht weniger dienstlich zu begehren, daß denen gesamten Fürsten und Ständen in Ober- und Nieder-Schlesien per Decretum Cæsareum, allergnädigst verstattet werden möge, in dieser Religions-Angelegenheit, ohngescheuet, mit mir zu communiciren.

So viel aber die Sache selbst betrifft, vermeyne ich, zu Gewinnung der noch übrigen engen Zeit, und præliminar-Entdeckung Ihro Königl. Majest. in Schweden, meines allergnädigsten Herrn, beständigen auffrichtigsten Vorsatzes, auch præoccupirung aller sich etwan ereignenden Dubiorum nicht undienlich zu erinnern, daß auch aus des Art. 1. pr. klar zu ersehen sey, was massen der mens sereniſſimorum contrahentium leidiglich dahin gegangen, daß der Westphälische Friede, und dessen genuinus sensus, welchen Ihro Königl. Majest. in allem zu Dero Augenwerck gesetzet, dieser gegenwärtigen convention Basis und fundamentum sey, alles, was denen Schlesischen Fürsten, Grafen, Freyherren, von Adel und ihren Unterthanen darwider angemuthet und entzogen worden, ihnen auffs genaueste restituiret werden solle.

Da nun in dieses Westphäl. Friedens Art. V. §. 38.

38. ausdrücklich versehen worden; Quod Silesiæ Principes Augustanæ confessioni addicti, Duces scilicet in Brieg, Liegniz, (quo VVolavia continetur) Munsterberg & Oels, itemque civitas Vratislaviensis in libero suorum ante bellum obtentorum jurium & privilegiorum, nec non Augustanæ confessionis exercitio, ex gratia Cæsarea & Regia, (irrevocabili tamen) ipsis concesso, manuteneri deberi; Diese Jura und Privilegia aber, propter generalitem textus ad profana & sacra objecta gehörig, und so viel das exercitium Religionis Augustanæ betrifft, hauptsächlich bestehen in dem Augspurgischen mit dem H. Römischen Reiche getroffenen Religions-Frieden, als wovon die Schlesier keines weges auszuschliessen/und dann denen darauf deutlich mitgegründeten ihren absonderlichen Palladiis, des Majestät-Briefes Kayfers Rudolphi II. de dato Schloß Prag am 20. Augusti 1609. und Chur-Sächsischen am 28. Februarii 1621. zu Dreßden titulo oneroso geschlossenen, so wohl von Ihro Kayserl. Majest. Ferdinando II. sub dato Wien am 18. Martii ejusdem anni confirmirten, und von der Churfl. Durchl. zu Sachsen guarantirten Accords, wie nicht weniger denen hiernechst an Chur-Sachsen und sonsten ergangenen allergnädigsten Kayserl. Versicherungen; Als folget daraus gantz ungezwungen, daß diese Fürstenthümer und die Stadt Breßlau in sacris & profanis in den Stand, in welchem sie vor dem dahmaligen Kriege sich befunden, wieder gesetzet, und was insonderheit, in Absicht auff die Confeßion der Augspurgischen Religion, in politicis geändert worden, allerdings abgestellet werden müsse. Solchemnach

nach ist diesen Fürstenthümern und der Stadt Breßlau der Majestät-Brieff Kaysers Rudolphi II. aus dem blossen Westphälischen Frieden auffs neue zu confirmiren, dann die Verfügung zu treffen, daß denenselben die um der Evangelischen Religion willen von denen officiis & honoribus publicis verdrungene Beamten und Magistratus wieder gegeben, und so wenig diese Beamte und Magistrats-Personen, als die Vasallen und Unterthanen in dem freyen Religions-Exercitio turbiret, weniger wegen desselben auff einige weise gekräncket, oder von denen offentlichen Ehren-Aemtern per insignem Reformationis speciem ausgeschlossen werden.

Die Alt-Ranstädtische convention in §. 1. aber, wann sie obiges alles aus dem Westphälischen Frieden præsupponiret, und die dem wahren Sinne desselben zuwider unternommene Beeinträchtigungen consideriret gehabt, macht eine deutliche determination, wie die restitution nach demselben und denen neuen pactis einzurichten.

Bey dem §. 2. und dessen execution wird annoch zu erinnern seyn, daß denen Augspurgischen Confeßions-Verwandten, welcher sich dieser drey Kirchen bedienen, und also der aus solchem Cœtu constituirten gantzen Gemeinde, oder welche Personen aus derselben diese die curam ecclesiæ auffgetragen, das Recht und arbitrium zu übergeben, so viel Pfarren, Kirchen- und Schul-Diener, ohne einige concurrenz derer Catholischen Geistlichen oder Obrigkeiten, weniger præsentation oder confirmation derselben, zu constituiren, als der Zustand der Gemeinde nach und nach erfordern würde, welchem die würckliche

Pfarren, Kirchen- und Schul-Diener, als ob sie in diesem oder jenem numero schon zulänglich genung wären, die labores ministeriales & scholasticos zu versor en, oder daß ihnen an ihren accidentien und Einkommen ein gar zu grosser Eintrag und Abgang geschehe, nicht zu contradiciren haben, jedoch wird auch die obbemeldte gesamte Gemeinde, welche sich des Gottesdienstes daselbst gebrauchet, sie sey nahe oder ferne, der gemeinen Kirchen-Onerum sich nicht entziehen, vielmehr auffrichtig dahin bedacht seyn, daß ein billiches und reichliches Auskommen ihnen überall constituiret werde.

Wann auch hiernechst die aus blossem Holtze und Laimen erbauete drey Kirchen, Kirchhöfe, Pfarr- und Kirchen-Diener-Häuser, wie auch die jetzo auffzubauende Schulen, und darzu gehörige Häuser der Præceptorum und Schul-Diener, entweder gar eingehen, oder sonst baufällig und zu klein befunden werden solten, wird man der Gemeinde, so solcher Kirchen und Schulen sich gebrauchet, hoffentlich nicht verwehren, selbige von Holtz, Steinen oder Ziegeln wieder auffzubauen, zu repariren, und zu erweiter n.

Ingleichen wird ihnen zu declariren seyn, daß sie sich Thürne bauen, Glocken schaffen und solche zum Gottesdienst und Begräbnüssen, mit ordentlichen Leich-Proceßionen, Abhol- und Annehmung der Leichen, von allen Orten, vermittelst derselben, gewöhnlichen Ceremonien, und Evangelischen Gesängen, überall ungehindert gebrauchen mögen, wofür die Augspurgischen Confeßions-Verwandten, so wenig als für die actus ministeriales, so ihre Pfarren in diesen dreyen Kirchen, und in Nothfallen zu Hause

öffent-

öffentlich zuhalten berechtiget sind, denen Catholischen Stadt-Parochis zu Schweidnitz, Jauer, und Glogau, an Juribus Stolæ, oder dergleichen etwas, zureichen nicht verbunden, inmassen diese nur an denjenigen Orten zu entrichten, ubi publicus Augustanæ Religionis usus hactenus interdictus est.

Bey dem §. 3. ist zu erinnern, daß weil in demselben unter andern paciscirt worden: quod nemo cogatur Scholas Catholicorum frequentare, sed liberos suos, exteris suæ Religionis scholis, aut privatis domi præceptoribus instituendos tradere, facultatem habere debeat, denen Bauren auff denen Dörffern in Ober- und Nieder-Schlesien ihre Dorff-Schulmeister zu halten, und bey denenselben ihre Kinder im Christenthum, Lesen, Rechnen und Schreiben unterweisen zu lassen, nicht gewehret werde, damit solche Kinder nicht als Un-Christen, und das unvernünfftige Vieh, indem sie sonst keine andere Gelegenheit zu ihrer education und information hätten, höchst-kümmerlicher und unverantwortlicher Weise auffwachsen mögen.

Ingleichen ist in fine dieses §. zum Uberflusse zu declariren, daß die Reichung des Heiligen Abendmahls nicht auff die Gefangene und zum Tode Verurtheilete alleine, sondern auch auff die Krancken und Sterbenden, welche von denen sacerdotibus Augustanæ confessionis besuchet werden dürffen, per evidentem conventionis mentem & sanam consequentiam gedeutet werden müsse.

Bey dem §. 4. wird man zu Verhütung vieler Disputen, und eigenmächtiger constituirung der Taxæ Stolæ von denen Catholischen und Evangelischen

Pfarren, wenn sie dergleichen von der widrigen Religion-Verwandten zu nehmen berechtiget seyn, eine neue billige Taxam auffzurichten, und dem Executions-Recesse mit einzuverleiben, auch dabey mit anzumercken haben, daß die Augspurgischen Confeßions-Verwandten deswegen zu einer Catholischen Ceremonie, als Z. E. Einleitung der Bräute und Sechswöchnerinnen, wie auch Opffer-Gängen in denen Catholischen Kirchen, nicht genöthiget, sondern bloß das constituirte Jus Stolæ ohne solche würckliche Ceremonien zu entrichten, schuldig seyn sollen.

Wie nun in diesem §. die Versehung geschehen, daß denen Parochiis beyder Religionen in ihren juribus parochialibus, so viel die daraus fliessende salaria und emolumenta pecuniaria betreffen, kein Eintrag geschehen solle, so wird denen Catholischen Herrschafften, welche von Alters her in Evangelische Oerter eingepfarret sind, weiter nicht erlaubet werden, sich mit ihren Unterthanen von denen Evangelischen Kirchen zu separiren, vielweniger die alten Fundationes, Stifftungen und Legata zurück zu halten, oder auff andere Catholische Kirchen, Schulen und Armen zu transferiren, und jenen solcher Gestalt gar zu entziehen, wie ingleichen die für gewisse Familien und andere Personen Evangelischer Religion gestiffte Stipendia, Legata und Fidei commissa, als zum Exempel das bekandte Bergianum, zu transmutiren, und wider der Fundatorum intention, auch die bisweilen noch absonderlich erhaltene Kayserliche confirmationes, Catholischen subjectis ferner zuzueignen.

Bey dem §. 5. ist zu gedencken, daß nach Anleitung

tung des §. 9. die Bona Pupillorum veralieniret, und nicht weniger als der Majorennium auſſer Landes transferiret, ſo wohl die Verheyrathung derer Wittwen und Wayſen in andere Oerter auſſer Landes nicht verwehret werden mögen.

Bey dem §. 6. iſt zu remarqviren, daß die Einhaltung derer Unterrichter mit denen executionen in cauſis Religionis, und denen davon interponirten appellationibus und recurſibus an Ihro Kayſ. Majeſtät, biß von derſelben de caſu in caſum eine allergnädigſte reſolution, welche die Aemter denen Partheyen jederzeit in Originali zu produciren ſchuldig ſind, allemahl ihren würcklichen Effect erreichen, und alſo dieſe Religions- und Conſiſtorial-Fälle von der letzten Schleſiſchen Appellation-Ordnung Krafft welcher, præſtita cautione, die execution in denen für Gerichte ſchwebenden Sachen forgeſtellet wird, eximiret verbleiben.

Bey dem §. 7. wäre zu obſerviren, daß obgleich bloß und alleine in denen Fürſtenthümern, wo zur Zeit des Weſtphäliſchen Friedens Conſiſtoria der Augſpurgiſchen Confeßion geweſen, dieſelbe wieder auff die alte Arth eingeführet, und von ihnen die dahin gehörige Sachen unterſuchet und entſchieden werden ſollen, dennoch denen Augſpurgiſchen Confeßions-Verwandten in denen übrigen Erb-Fürſtenthümern und Herrſchafften Ober- und Nieder-Schleſiens ſolche auch ad certiſſimam Analogiam derer Kirchen und Schulen, welche ſie hactenus ex pactis VVeſtphalicis & Alt-Ranſtadienſibus zu Schweidnitz, Jauer und Glogau, wie auch denen angräntzenden Brieg-Liegnitz-Münſterberg-Oelſiſchen Fürſtenthü-

stenthümern, und der Stadt Breßlau, unter andern sich bedienen, solcher gestalt zu gute angedeyen mögen, daß auch ihre causæ consistoriales in solchen consistoriis Evangelicis auff gleiche Weise in prima instantia zu untersuchen, und zu entscheiden, in suprema Cæsaris instantia aber contra Canones in Augustana Religione receptos nichts darwider verhänget oder verfüget werden möge. In specie wird zu Erbauung eines guten Vertrauens zwischen beyder Religionen-Verwandten höchstnöthig seyn, ihnen zu declariren, daß bey denen Eheleuten ungleicher Religion, die pacta, welche unter denenselben, so wohl wegen education der Kinder in dieser oder jenen Religion, als des gesamten zusammen gebrachten und mit einander zu erwerbenden Vermögens auffgerichtet worden, ihre völlige Krafft haben, und ungekräncket bezalten, die copulationes aber allezeit von dem Parocho der Braut Religion ohne contradiction geschehen solle.

Bey des §. 9. memb. 1. wird gar genau zu beobachten seyn, daß selbiger wegen seiner generalen Verfügung dem gesamten Hertzogthum Ober- und Nieder-Schlesien zu gute kommen müsse, jedoch auff unterschiedene Arth und Weise.

Denn was die Fürstenthümer Liegnitz, Brieg und Münsterberg betrift, haben dieselbe auf gleiche Weise, wie das Fürstenthum Oels und die Stadt Breßlau, inmassen diese davon noch ein klares Muster zeigen, propter plenariam eorum restitutionem in jura & privilegia ante bellum obtenta, post illud autem recuperata, & usque ad fata Ducum suorum bona fide possessa, ihre Kayserliche Landes- und Städtliche

che Officianten und Obrigkeiten schlechterdings wieder zu erhalten. In denen übrigen Fürstenthümern und Herrschafften aber ist diese Sache nach der jetzigen Religions-Beschaffenheit derer Adelichen Vasallen, auff dem Lande und Bürger in denen Städten einzurichten. Dann an denen jenigen Orthen, wo die Stände auff dem Lande, und Bürger in denen Städten gantz der Augspurgischen Confeßion zugethan, sind auch die denenselben vorgesetzte Kayserliche Landes- und Städtliche Officianten und Obrigkeiten, so wohl die Advocaten, wie nicht weniger die geringere Bedienten von solcher Religion darzu zu verordnen. Wo aber der Adel auff dem Lande, und die Bürger in denen Städten von beyderley Religion untermänget wären, wird die Billigkeit erfordern, dieselben von beyden Religionen, entweder nach proportion der angesessenen Vasallen und Bürger, oder auch die Helffte von beyden Seiten, zu constituiren/ solcher Gestalt, daß, wo das vornehmste Amt von einem alleine bekleidet wird, die alternation unter beyder Religion-Verwandten statt finde, und durch Loß ausgemachet werden müsse, welcher von ihnen den Anfang machen solle. Wie dann auch in dem gantze Lande Schlesien denen Ständen hinführo unverwehrt bleiben wird, so wohl die Landes-Eltesten und Officianten bey denen Landes-Collegiis, als die Deputirten auff die Conventus Silesiæ publicos, ohne Absicht auff die Religionen per Majora zu erwehlen, welche Ihro Kayserl. Majestät jederzeit respectivè confirmiren und admittiren werden.

Es leben nicht weniger Ihro Königl. Majest. in Schweden der Hoffnung, daß die *Janua Honorum su-*

premorum, nach Maßgebung, und beständiger, auch *in contradictorio* behaupteten *Observanz* des so genannten Landes-*Privilegii* Königs *Uladislai de Anno* 1498. und Käysers *Rudolphi II.* Versicherungs-Brieffes vom 26. *Augusti* 1609. denen Augspurgischen *Confessions*-Verwandten eingebohrnen Schlesischen weltlichen Fürsten, *alternatim* mit und neben denen Catholischen, wie auch denen Grafen, Freyherren, von Adel und Gelehrten solcher *Confession*, in denen *Superioribus Silesiæ Collegiis*, auff gleiche Weise wieder werde eröffnet, und deßwegen, zu unendlicher *Consolation* so vieler *qualificirten* Evangelischer *Vasallen* und Unterthanen, eine gewisse allergnädigste *Declaration* dem *Executions-Recesse* einverleibet werden.

Wie nun, was den *Modum* dieser *Surrogationen* betrifft, in dem Westphälischen Frieden eben solche Fälle sich schon befinden, da man eine andere Einrichtung mit dergleichen *ad Officia & Honores publicos* von Catholischer Seiten *admovirten*, und hernach durch die Friedens-*Pacta reducirten* Personen machen, und dannenhero *e. g. in eodem hoc Art. V. §. 5.* zum *Temperament* ergreiffen müssen: *Ut ii Catholici, qui tunc, tempore pacificationis Westphalicæ, in Magistratu & Officiis præter numerum conventum superfuerint, pristino quidem per omnia honore commodoque fruerentur: Verum tamen usque dum eorum loca vel morte vel abdicatione vacaverint, vel domi se continere, vel Senatui quandoque interesse velint, voto tamen carere debeant*; also ist auch kein Zweiffel, daß auch in diesem *Casu* das *Suum cuique* auff eine so glimpfliche Art *retabiliret* werden könne.

Und

Und kan ich dahero keinen Umgang nehmen, *ex speciali Mandato Regiæ Majestatis Svecicæ*, Eure *Excellencien* dienstlich zu ersuchen, solchen Vorschlag sich entweder gefallen zu lassen, oder einen andern, welcher *præsentem & eundem effectum* habe, an die Hand zu geben, inmassen Eure *Excellencien* von selbsten hochvernünfftig zu ermessen belieben werden, daß anderer Gestalt dieser §. *contra mentem Serenissimorum Contrahentium, & commune adeò Brocardicum, inter verba pactorum, quæ sine effectu possent intelligi*, möchte *referi*ret werden.

Was das andere *Membrum* §. betrifft, so ist darinnen versehen, daß die Augspurg. *Confess.* Verwandten ihre Güter frey verkauffen, und *emigri*ren, jedoch nach dem darinnen *allegirten Instrumento Pacis* dazu nicht genöthiget oder gezwungen werden mögen. Da nun in Ober-Schlesien, der Stadt Glogau, und unter denen Geistlichen Herrschafften, keinem Evangelischen erlaubet wird, ein Adeliches Guth, Hauß, Bürger- oder Bauer-Guth anzukauffen, oder das Bürger-Recht zu gewinnen, an andern Orten ein Catholischer, *propter solam Religionem*, das *Jus Protimiseos*, oder den Kaufftritt in denen Käuffen und geschlossenen *Contracten* der Evangelischen zu geniessen hat, insonderheit aber die Catholischen Geistlichen *sub specie*, daß dieses oder jenes Guth vor der Reformation ihnen gehörig gewesen, bey vorgehenden *Alienationen* den Vorkauff ebenfalls *prætendi*ren, noch an andern und zwar denen meisten Orten der Kayserlichen Erbländer, *per Statuta & Observantias* eingeführet seyn soll, daß die Erbschafften und Vermächtnüsse, so an die Augspurgische *Con-*

Fessions-Verwandte, denen Rechten nach *ab intestato vel ex testamento* verfället worden, denenselben als *Indignis aut Incapacibus* nicht abgefolget werden; So wird in dem *Executions-Recesse* zu sorgen seyn, daß diese Fälle genau berühret, und in *contrarium declari*ret werden mögen.

Wie dann auch in eben solchem *Recesse* zu bemercken, daß die Worte: *Liberum Religionis exercitium* ein solches *Genus* wären, worunter alle *Species* und *Capita* solches *Exercitii*, wie dieselbe an andern Evangelischen Orten im Schwange giengen, wegen deren mannigfaltigen Fälle aber unmöglich alle *prævidi*ret und *specifici*ret werden könten, in so weit sie in denen *Pactis Westphalicis* und *Alt-Ranstadiensibus* nicht ausgenommen oder *restringi*ret, allerdings begriffen, als daß zum Exempel: einem Catholischen ohne Straffe und Schmach, zu der Augsp. Confeßion so wohl als einem Evangelischen zu der Catholischen Religion zu treten, wie nicht weniger den en Evangelischen insgemein erlaubet werde, an denen gebothenen Catholischen Feyertagen, welche dieselbe nach dem Exempel anderer Orte zu feyern nicht im Gebrauche haben, ihre Wirthschafften, Handel- und Nahrungen ungehindert fort-wie nicht weniger Fast- Buß- und Beth-Tage, *ad exemplum* des Fürstenthums Oels und der Stadt Breßlau anzustellen, ferner daß die Evangelischen *Collatores* und Herrschafften, ohne vorhergegangene *Permission* der Catholischen Geistlichkeit, in die Kirchen und Grüffte, wohin sie wollen, nach ihrem Absterben geleget, und sich daselbst *Epithaphia* und *Monumenta* aufrichten lassen/ diese aber nicht *cassi*ret werden dürffen.

Wie

Wie nun Ihro Königl. Majestät in Schweden eine von Dero Aller-Durchlauchtigsten Vorfahren angestammte *Obligation* mit und neben denen *Protestir*enden Reichs-Ständen, aus dem *Art. V. §. 41. Instrumenti Pacis Westphalicæ* annoch auf sich haben, und derselben in §. 10. der Alt-Ranstädtischen *Convention* vermahleins mit *Effect* sich entledigen wollen: Als haben Allerhöchstgedacht Ihro Königl. Maj. mir die allergnädigste *Ordre* ertheilet, Dero Königliche *Intercession* für die übrige Augspurgische Confeßions-Verwandten, welche in dem Hertzogthum Ober- und Nieder-Schlesien, ausser denen Fürstenthümern Liegnitz, Brieg, Wohlau, Münsterberg, Oels und der Stadt Breßlau sich befinden, auffs freundlichste und nachdrücklichste in Ihrem allerhöchsten Nahmen dergestalt zu *interponir*en, daß, wo nicht die völlige *Restitution* aller nach dem Westphälischen Frieden weggenommenen Kirchen und Schulen zu erbitten stünde, dennoch neben dem *accordir*ten freyen *Privat*-Gottes-Dienste in einer jeden Stadt eine öffentliche Kirche und Schule, und in denen *Districten*, Creyssen oder Weichbildern, wie auch auff dem Lande eine zulängliche Anzahl derselben, nachdem die Gemeinden nahe oder weit von einander entfernet, und etwan so groß wären, daß selbige in eine und andere Kirche mit einzuschliessen allzuviel und unförmlich seyn würde, auf Maase und Weise, wie von denen Schweidnitz-Jauer- und Glogauischen Kirchen und Schulen, so wohl was die Gebäude, als den Gottesdienst betrifft, *ad §. 2.* Erwehnung geschehen, ihnen allergnädigst *accordir*et werden möchten. Gestalt in denen meisten Städten

und

und Dörffern dergleichen Kirchen und Schulen schon vorhanden, die entweder gar gesperret und wüste stehen, oder doch sonst zu ein und anderer Bürgerlichen Handthierung gebrauchet, in etlichen aber nichts als die Begräbnüsse gehalten werden sollen, damit nicht diese arme und bedrängte Glaubens-Genossen, da in §. 8. der Alt-Ranstädtischen *Convention* ihnen nunmehro die Versicherung und *Guarantie* geschehen, daß sie von nun an und zu ewigen Zeiten einiger *Reformation* ihrer Religion, Abhaltung von denen *Honoribus & Officiis publicis*, Ausschliessung von der Landes-Matricul und denen Bürger-Rechten sich nicht weiter zu besorgen, und also zu denen Catholischen Kirchen und Schulen nicht genöthiget werden dürfften, durch die entweder wegen ihrer Leibes- oder zeitlichen Vermögens-Schwachheit unüberwindliche Entfernung der Evangelischen Kirchen und Schulen auff 5, 10, 15, biß 20. auch mehr Meilen in das andere *Extremum* einer groben Unwissenheit von GOTT und seinem heiligen Worte, Verehrung der Eltern und Obrigkeit verfallen, mithin zu untüchtigen Gliedern so wohl der Christlichen Kirchen als der weltlichen Policey, wie man in Ober-Schlesien davon die Mittleidungs-würdigsten Exempel haben soll, gemacht werden mögen.

Der *Mens Pacis Westphalicæ* ist aus denen vielfältigen deßwegen auf Reichs-Tägen und sonsten geschehenen Vorstellungen Reichs- ja Weltkündig: Daß nemlich diese *paciscirte* und vorbehaltene *Intercessions*-Gerechtigkeit allerdings *cum Effectu*, und nicht etwan so zu verstehen, als wann die allerhöchsten *Paciscenten* sich bloß eine *Permission de interceden-*

cedendo stipuliren wollen, welches ja *in Effectu* eben so viel als nichts wäre, und also auch wohl auff keine Weise, ohne Verletzung der hohen *Existimation* solcher grossen *Puissancen*, für ein *Objectum Pactorum* unter denenselben gehalten werden wird.

Die *vera ratio reservatæ hujus Intercessionis per expressum Pactum* ist aus denen *Actis publicis* vielmehr offenbarlich diese: Daß die Cron Schweden und die *protestir*ende Reichs-Stände bey der *Ao.* 1648. vorgegangenen Westphälischen Friedens-Handlung so wohl für das gantze Hertzogthum Schlesien und Nieder-Oesterreich, als die übrigen dem Ertz-Hertzoglichen Hause zustehende Reiche und *Provincien* ihre hohen *Officia* auffs redlichste und nachdrücklichste dahin *interponir*et, daß diesen allerseitigen Kayserl. Erb-Unterthanen eine breitere Religions-Freyheit als in dem Friedens-Schlusse *tit. V.* §. 38. 39. 40. endlich eingerücket worden, *accordir*et werden möchte, indem, so viel insonderheit die Fürsten und Stände in Ober- und Nieder-Schlesien betrifft, diese ausser dem eintzigen Hertzog Heinrich Wentzel von Münsterberg und Bernstadt, *in pari causa* gestanden, und in dem Prager-*Recess* allerseits das Landes-Fürstliche allerkräfftigste Zeugnüß für sich gehabt, daß nicht alle Fürsten und Stände und Einwohner des Landes Schlesien *in forma Universitatis* wider Ihro Kayſ. Majest. gesündiget, auch dahero nicht alle Dero gnädigsten *Pardons* bedörfften, sondern nur etliche derselben, welche aber niemahlen nahmhafftig gemachet, oder darüber vorhero gnugsam gehöret, und des Verbrechens überwiesen

wiesen worden, obgleich die Kayſ. Maj. in eben solchem *Receſſe* dieſen Proceß damit vorzunehmen ſich erkläret. Dieweil aber die damahligen Kayſerlichen *Plenipotentiarii* unabläßige *contradictiones* darwider eingewendet, und die vorgeſtellten *Rationes* wegen Ober- und theils Nieder-Schleſien gar nicht gelten laſſen wollen, hergegen alle, bey dem ſchon in die 30. Jahr gewährtem Kriege *intereſſirt* geweſene *Puiſſancen* deſſelben müde geweſen, und alſo die *Proteſtirende* den, auſſer dieſen Punct, ſo gut als geſchloſſenen Frieden zwar nicht länger auffziehen, jedoch auch gleichwohl denen armen Schleſiſchen und übrigens Glaubens-Genoſſen ihre theuer erworbene *Jura, Privilegia*, Majeſtät- und *Accords*-Brieffe, auch würcklich beſeſſene freye Religions-Ubungen, welche ſie ihnen nicht gegeben, *per ſolennia pacta publica, in perpetuum, privativè* und *definitivè*, ohne ihren *Conſens*, nicht aberkennen, und alle Hoffnung, ſolche dermahleins wieder zu erlangen, abſchneiden wollen noch können, ſo hat die Cron Schweden, nebſt denen *proteſtirenden* Reichs-Gliedern, unter andern auch diejenige Stände im Hertzogthum Ober- und Nieder-Schleſien, für welche keine gröſſere Vortheile *in cauſa Religionis* zubedingen geweſen, der Kayſerlichen Gnade auff eine Zeitlang überlaſſen, und an ſtatt der vor dem Friedens-Schluſſe ihnen weggenommenen Kirchen und Schulen, die drey offtbemeldte Kirchen, vor denen Thoren zu Schweidnitz, Jauer und Glogau, mit dieſer ausdrücklichen *Reſervation* für ſie annehmen müſſen, daß die Sache auff dem nechſten Reichs-Tage, oder ſonſten, durch mehrere Vorſtellung und *Interceſſiones* Ihrer

Königl.

Königlichen Maj. in Schweden und *protestirenden* Reichs-Stände anderweit friedlich, freundlich und unterthänig unternommen, und bey Ihro Kayserl. Majestät noch vollend erbethen werden solte. Dahero in der Alt-Ranstädtischen *Convention* die auf solche der Sachen *Situation* zielende Kayserliche Erklärung nunmehro erfolget: *quod Sacra Cæsareæ Majestas ejusmodi Intercessionibus locum relinquere non recusare velit.*

Es sind zwar Ihro Königliche Majestät zu Alt-Ranstadt schon des Sinnes gewesen, für diese Ihre arme hochbedrängte Glaubens-Genossen einige vortheilhaffte *Conditiones* auch hierinnen *en detail* zu bedingen; Allein aus Mangel der Zeit, und zulänglichen Nachricht von der eigentlichen Beschaffenheit dieses Bedrägnüßes, wie auch der darzu gekommenen freywilligen Versicherung Ihro *Excellenz* des Herrn Graffen *VVratislav*, wie nemlich Ihro Kayserl. Maj. aus erheblichen Ursachen gesonnen wären, mehr und nicht minder, zu Ihrer Evangelischen Unterthanen in Schlesien Trost und Gewissens-Ruhe zu thun, als man in der Alt-Ranstädtischen *Convention stipuliret* hätte, oder wenn auch diese nimmermehr darzwischen gekommen wäre, so haben Ihro Königl. Maj. für *sufficient* gehalten, deßwegen diese *Intercessions*-Gerechtigkeit sich bloß vorzubehalten, und selbiger der *Convention inferiren* zu lassen. Solte nun aber über alles Verhoffen keine Zulängliche Verbesserung des bißherigen Religions-Zustandes der noch übrigen Evangelischen Stände Ober- und Nieder-Schlesien, ausser Brieg, Liegnitz, Münsterberg, Oels und der

Stadt

Stadt Breßlau erfolgen, so würde Ihro Königl. Majestät *Intercession*, dem *Pacto* schnurstracks entgegen, fruchtloß bleiben, und dahero dieser *Articul* nicht vonnöthen gewesen seyn. Alldieweil aber solcher der *Convention*, und über deren *Execution pacisciren* Frist obgemeldter massen wohlbedächtlich mit *inseriret* worden, so werden auch Ihro Königl. Majest. vor völliger Richtigkeit dieses *Intercessions-Passus* die *Convention* für erfüllet nicht halten. Ich schöpfe dahero die gewisse Hoffnung, es werde die hochansehnliche Kayserliche *Commission* so wohl in diesem Punct, als in denen andern allen, von Ihrer Kayserlichen Majestät wahren Ernste und vollkommenen *Intention*, demjenigen, was so verbindlich *stipuliret* worden, auffs genaueste nachzukommen, der gantzen Welt eine unfehlbare Uberzeugung geben. Dagegen Ihro Königliche Majestät in Schweden, mein allergnädigster Herr, die neubestätigte Freundschafft um desto unverbrüchlicher, und Dero hohes Kayserliches Wort, wie bißhero, also noch ferner in der gröster Würde zu halten, so viel grössern Anlaß nehmen wird, als Ihro Kayserl. Maj. bey dieser Ihrer Königlichen *Intercession* gleichfalls eine Probe Ihrer *Æquanimität* geben werden, dasjenige ohnweigerlich ins Werck zu stellen, was Selbte in der *Convention in genere*, und in Ihrem allerhöchsten Nahmen, Dero *Plenipotentiarius* Herr Graff *Vratislav in specie*, so gar umständlich und freywillig versichert hat.

Bey dem §. 11. ist zu erinnern, daß obgleich das *Rescriptum Cæsareum* an das allhiesige Kayserliche und Königliche Ober-Amt *recepto more* ergangen, den-

dennoch die *Transsumta* an die *Subalternen*-Aemter, *eodem more convento* nicht fortgestellet, sondern ein *essentieller* Mangel an der unterbliebenen *Subscription* Ihro Hochfürstl. Durchl. des Herrn Obristen Hauptmanns bemercket worden. Indem nun *Ao.* 1609. man in einer wichtigen Sache dahero grossen *Disputat* zu erregen Anlaß genommen, als stelle zu der Hochansehnlichen *Commission* Uberlegung, was etwan für ein *Expedient* auszufinden, denen *paciscirenden Formalien* auch hierinnen ein Genügen zu thun.

Wie nun im übrigen mit obigen allen von mehr allerhöchstgedachter Königlicher Majestät in Schweden nichts anders gesuchet wird, als worzu Selbte sich gar wohl berechtiget, und in ihrem Gewissen verpflichtet zu seyn vermeinen, daneben auch dafür halten, daß Ihro Kayserliche Majestät mit deren allen Erfüllung die *genereuseste Action* eines so hohen Christlichen Potentaten gegen Dero höchstbekümmerte treugehorsamste Unterthanen verrichten, selbige zugleich zu ungemeiner Liebe / Treue und Danckbarkeit sich verbinden, und in den *floriss*antesten Zustand, wie nicht weniger Dero Landes-Fürstliches *Interesse* auf den höchsten Grad erheben werden; Als lebe ich auch der Hoffnung, daß auff alle diese unvermeidliche Erinnerungen, und insonderheit der Königlichen so nachdrücklichen *Intercession* ein schleuniger und willfähriger Schluß, welcher in einen vollständigen *Executions-Receß* zu bringen, erfolgen werde, allermassen Ihro Königliche Majest. sothane wohlgeneigte Bezeigung gebührend zu erkennen sich werden angelegen, ich aber meine höchste

Bemühung seyn lassen, Ihro Königlichen Majest. solche nach Würden anzupreisen, im übrigen aber alle Gelegenheit zu ergreiffen, mich auch insonderheit zu erweisen als

Eurer EXCELLENTIEN

Breßlau, den 13. *Nov.* 1707.

gehorsamer Diener

H. Freyherr von Strahlenheim.

§. 2. Daß der summorum paciscentium so wohl im Westphäl. Frieden, als in den Alt-Ranstädtischen Tractaten Mens & Intentio allerdings dieser gewesen, daß alle vorherigen Gravamina, sie mögten nun statum ecclesiasticum oder politicum anbetreffen, gäntzlich solten abgethan seyn, daran ist kein Zweiffel. Und was würden diese pacta auch vor einen effect haben, wenn sie sich nicht ad utrumque extendiren solten. Nicht weniger kan die Königl. Schwedische und von allen andern protestantischen puissancen in viel besagten Tractaten reservirte intercession auch keinen andern Verstand, als diesen haben, daß sie bey Ihro Kayserl. Majest. vor die Schlesischen und andern Glaubens-Genossen sollen cum effectu intercediren dürffen, oder, daß Ihro Kayserl. Majest. sich tacite anheisich gemacht, die beschehenen Vorbitten nicht sonder Frucht seyn zu lassen, sondern solche Befehle zu ertheilen, daß der Jesuiten, und übrigen Röm.

Cl-

Clerisey ihre contraventiones und Verfolgungen auf ewig sollen untersaget, und verwehret seyn. Denn wenn dergleichen explication nicht admittiret würde, zu was Ende hätte man selbige dem Frieden einverleibet? Könte solche so dann auch anders nicht betrachtet werden qvasi lex non scripta, welches Absehen und Meinung aber die damahlen paciscirenden Protestanten nimmer gehabt, auch mit Vernunfft nicht kan geglaubet werden, daß sie diesem Frieden etwas einverleibet, so von keinem Nachdrucke und Würckung sey, sonsten man ihnen imputiren müste, als ob sie de nihilo qvodam zu tractiren willens gewesen wären, dergleichen Gedancken von so hohen Häuptern zu hegen recht sündlich wäre. Was aber die so gerechten, und aus den Tractaten selbsten herfliessenden Strahlenheimischen Vorstellungen, bey der Kayſ. Comißion vor ingress gefunden, kan dero darauff ertheilte Antwort mit mehrern eröffnen.

Hoch-Wolgebohrner Freyherr/

Hochansehnlicher Königl. Schwedischer Hr. Plenipotentiarius, &c.

EUer Excellenz untern 14. verlittenen Monaths Novembr. abgelassenes Schreiben ist uns gar wohl überantwortet worden, haben auch nicht ermangelt Ihro Kayser- und Königliche Majestät solches, der Sachen Wichtigkeit halber, ohne einzigen Zeit-Verlust, allerunterthänigst zu über-

senden, und hierüber Dero weitere allergnädigste Verordnung allergehorsamst auszubitten.

Gleich wie nun allerhöchst-erwehnte Kayser- und Königl. Majest. unser allergnädigster Herr, die Beschleunigung der würcklichen realen Einräumung und Uberantwortung der ehemals reducirten, in der convention kundbarlich begriffenen Kirchen und Zugehör in denen qvæstionirten Fürstenthümern, nochmahlen allergnädigst anbefohlen, wir auch solches aus Kayser- und Königlicher Commißion, wie bekant, bereits würcklich bewerckstelliget und vollzogen, auch solches zu Ende zu bringen ferner weitlich beflissen seyn werden.

Also haben allerhöchst gedachte S. Kayser- und Königl. Majest. uns auch allergnädigst anbefohlen, daß, wo in diesem verwirrten Religions-Werck (wie zu geschehen pfleget) einige Zweiffelhafftigkeiten und difficultæten vorfielen, wir mit Ew. Excell. zusammen zu treten, und das dubiöse gütlich aus einander zu setzen trachten, keines weges zweiffelnde Ew. Excellenz werden, gleich wie wir/ mit einem friedfertigen Gemüthe, derogegen staltige Mittel ergreiffen, welche das Werck ehender ausmachen, als in eine Weitläufftigkeit verfällen, und nachdem Sr. Königl. Maj. in Schweden gepriesene æqvanimität, und zu der Billigkeit geneigter Eyfer jedermänniglich bekannt, so versichern hingegen Ihro Kayser- und Königl. Majest. gleichmäßig, daß sie alles, was ehemahl der genuinus sensus des Westphälischen Friedens, nach Dero von Ihro Königl. Maj. von Schweden selbst an die Hand gegebenen Auslegung und Alt-Ranstädtischen convention mit sich bringe, ad effectum

setzen

setzen zu lassen, geneigt seyn, der gäntzlichen Zuversicht lebende, daß gleichwie Ihro Königl. Majest. von Schweden denen unbilligen suggestionen und extensionen bey der Alt-Ranstädtischen convention kein Gehör geben wollen, sie auch dergleichen in dem conventions-instrumento nicht enthaltene extension aus Liebe zur Gerechtigkeit und tragenden Freundschafft vor Ihro Kayser- und Königl. Majest. vor sich selbsten verwerffen. Mit hinzu der Sache selbsten, und zwar ad Articulum I. §. 1. zu schreiten, so ist allerseits bekant, daß es disfals um Vollziehung der Alt-Ranstädtischen convention zu thun sey, diese aber nur specifice die materiam Religionis, nach denen darinnen gesetzten Schrancken pro objecto hat, wie deren klare Worte wiederum, liberum Religionis exercitium &c. zeigen, und in fine noch näher expliciret werden per verba: sed etiam, quæ contra genuinum ejus pacificationis sensum innovata reperiuntur, sequentibus NB. modis correctum iri, und in denen nachfolgenden (Punctis oder Tit.) gar nichts enthalten, was von andern profanen und politischen Sachen hat angezogen werden wollen. Und könte man solchem nach, von Kayser- und Königlicher Majest. nicht sehen, wie anjetzo dieser in das pure politicum einlauffende, und in der Alt-Ranstädtischen convention nicht enthaltene passus eingemischet werden könte, um so mehr, da bey denen Tractaten selbsten niemahlen ichtwas von denen Profanis auff das Tapet gebracht, sondern vielmehr von Seiten derer beyden Herren Schwedischen Commissarien versichert worden, daß wann nur einmahl denen Augspurgischen Confessions-Verwandten in Schle-

sien ihre Gewissens-Freyheit zugelassen würde, Ihro Königl. Majest. von Schweden niemahlen zwischen dem, was Ihro Kayser- und Königliche Maj. von Dero Unterthanen / in politicis angehet, sich einzumischen verlangen würden. So wird auch zum Uberfluß unten mit mehrerm deduciret und erwiesen werden, daß bey dem Westphälischen Friedens-Schlusse die so genannte Majestät-Brieffe vor auffgehoben und cassiret gehalten worden.

Was die in §. 2. angedeutete Vermehrung der bey denen Kirchen, Schweidnitz, Jauer und Glogau, erfordernden Ministrorum anlanget, nachdeme dieselben in dem Tractat fundiret, so wäre man Kayserl. Seiten nicht gemeinet, einige obstacula dargegen zu machen, wann nur die præsentation auff Arth und Weise geschehen wird, wie solche bey Aufferbauung derselben introduciret worden. Hingegen würden auch allerhöchst erwehnte Ihro Kayser- und Königliche Majest. auff speciale intercession Sr. Königl. Majest. von Schweden die Aufferbauung der Thürme, Verstattung des Glocken-Klangs, und der offentlichen Leich-Conducten zwar nicht difficultiren, doch aber anbey nicht gestatten, daß selbte sich in dergleichen Fällen, von denen juribus stolæ, welche sie denen Catholischen Stadt-Parochis zu Schweidnitz, Jauer und Glogau bis anhero unwidersprechlich entrichtet contra hactenus continuatam observantiam, [worauff sich der Alt-Ranstädtische Contract beyderseits ratione jurium stolæ hauptsächlichen gründet) eximiren solten, ingleichen könten auch gemeldte 3. Kirchen und neu auffrichtende Schulen / aus Mauer und Stein, an denen Orthen, wo sie ste-

hen,

hen, nicht auffgeführet werden, weil dieselben an den fortificationen und Stadt-Mauren liegen, und ein neues gravamen machen würden, wenn man solche propter jus armorum, quod soli Principi competit, emergente occasione, sodann um Kriegs-Gebrauch wegnehmen oder niederreissen müste, daferne aber solche einen Stück-Schuß weit von der Stadt erbauet würden, wolten auch solches Ihro Kayser- und Königl. Majest. aus pur lauterer Kayser- und Königl. Gnade, und zwar in Ansehung der Königl. Schwedischen interceſſion allergnädigst verstatten.

Ad §. 3. zeiget die Alt-Ranstädtische convention, mit klaren und deutlichen Worten, nemo prohibebitur cultum divinum pacifice ac tranquille in ædibus suis pro se suisque liberis, inquilinis ac domesticis peragere, liberosque suos NB. Exteris suæ Religionis scholis, aut privatis NB. Domi Præceptoribus instituendos tradere daß darbey Augsp. Confess. Verwandten Schulmeister auff denen Dörffern in Ober- und Nieder-Schlesien zu halten niemahlen paciſciret worden, consequenter auch solche contra claram literam conventionis desto weniger prætendiret werden könten, als denen Herren Königl. Schwedischen Commissariis bekannt, daß dieser Paragraphus sehr starck, pro & contra debattiret und endlich auff diese Weise, wie er lautet der Billigkeit nach, von beyderseits beliebet worden. Hingegen wolten Ihro Kayser- und Königl. Majest. in die verstattende Reichung des Abendmahls, bey Besuchung derer Lutherischen Krancken, wann solche Ausspen-

dung nur von den öffentlichen Augspurgischen Confeßions-Verwandten Pfarrern, so an den angränzenden Fürstenthümern, wo beyderley Religion zugelassen, befindlich und angesessen, geschiehet, allergnädigst condesciren.

Ad §. 4. Haben Ihro Kayser- und Königl. Maj. uns die Einrichtung der Taxæ Stolæ bereits gleich Anfangs in der uns ertheilten allergnädigsten instruction anbefohlen, welche wir bis auff Ihro Kayser- und Königl. Majest. allergnädigste ratification reciproce einzurichten uns befleißigen werden; Allermassen denn, wann solche Taxa Stolæ nur denen Catholischen Pfarrern, von ihren Parochianis Augsp. Confeßion dem Herkommen nach, unweigerlich eingerichtet würden, Ihro Kayser- und Königl. Majestät sie nicht zu dem exercitio, quoad ceremonialia, noch auff einigen in ihrer Religion nicht gebräuchlichen actum zwingen lassen wollen.

Mit denen fundationibus und Stifftungen aber hat es eine gantz andere Bewandniß, wie solches wir Ewer Excell. mit mehrern auslegen sollen, inmassen auch wir es bey nechster Gelegenheit thun, und insonderheit die wegen des Bergerischen fideicommiß jüngst in Druck ausgegangene gründliche Beantwortung mittheilen werden.

Was *ad §. 5.* die *bona Pupillaria* anbelanget, ist bekant, daß die *Tutores* beyderley Religionen dieselbe so wenig in Schlesien ohne *Consens* der Königl. Aemter, als anderwerts ohne Obrigkeitliche Einwilligung, wie das *Jus commune* vermag, veralieniren dörffen, viel weniger aber leidet die *Æquität*, daß sie dergleichen *in Exteras Provincias*, wo ein unwieder-

bringa-

dringlicher Schaden denen *Pupillen* daraus entstehen kan, *contra Jura transferiren*, weilen die *Tutores* im Lande gesessen und mit ihren im Lande habenden Gütern dafür *caviren* müssen, welche *Caution in summum detrimentum Pupillorum, eo ipso* von geringer oder keiner Würckung seyn würde, da ihr *Patrimonium* in ein fremdes Land *transferiret* würde/ welches sie alsdenn bey ihrer *Majorennität longa manu & magnis expensis* suchen müsten, da sie aber ihre Jahre erreichet, so würde ihnen, gleichwie andern, frey stehen, mit dem Ihrigen zu *disponiren*, auch denen Wittwen nicht verwehret seyn, sich nach Belieben mit Inn- als Ausländischen zu verheyrathen, und gleichwie Ihro Kayserl. und Königl. Maj. *ad §. 6.* wegen *communicirung* derer Kayß. Verordnungen in *Originali*, wie nicht minder, daß in denen Religions- und *Consistorial*-Fällen die *Execution interposita appellatione* fortzustellen, kein sonderliches Bedencken tragen, als wäre der §. 7. bey der Alt-Ranstädtischen *Convention* auch sehr *operose tractiret* worden, und als man denen Königlichen Schwedischen *Commissariis* vorgestellet, daß diejenige Augsp. Confeßions-Verwandten Stände, welche anietzo unter der *Jurisdiction* der Catholischen *Consistorien* stehen, von derselben nicht füglich und ohne Verwirrung des innerlichen Ruhe-Standes könten entzogen werden; So wäre man auch, der Billigkeit nach, eines worden, daß gedachte Augsp. Confeß. Verwandte zwar unter denen Catholischen *Consistorien* verbleiben, doch aber *secundum Canones in Augustana Religione receptos judiciret* werden solten, bey welchen es auch billich sein Verbleiben haben und Ihro Kayserl. und

Königl. Maj. jederzeit feste Hand darauff halten, auch zugleich was wegen *paciscir*ender *education* derer Kinder in dieser oder jener Religion, wie ingleichen derer *Copulation*en halber *respectu parochi sponsæ* verlanget wird, kein Anstand machen werden, hingegen könten offt allerhöchst erwehnte Ihro Kayserl. Maj. *ad §. 9. Membr. I.* sich nicht die Hände binden lassen, waßerley und *cujus religionis subjecta*, so wohl was die *quæstionirten* Fürstenthümer betrifft, Sie *ad officia publica* zu *appliciren* hätten; Eines Theils, weilen derley *constitutio officiorum publicorum*, eintzig und allein in das *politicum absolute* einlauffet, und zu denen Religions-Sachen nicht gehörig, andern Theils aber, weilen derley *extensionen* weder in öffters angezogenen *Instrumento Pacis Osnabrugensi*, noch auch in der Alt-Ranstädtischen *Convention fundiret*; Nicht in dem *Instrumento Pacis*, weilen in dem darinnen enthaltenen §. *Silesiæ etiam Principes &c.* dessenthalben nicht in mindesten Meldung, so selbige Fürsten, oder auch Ihro Kayserl. und Königl. Maj. zu etwas dergleichen verbündeten, geschiehet. Nicht in der *Convention*, weilen solche nur die *formalia: non arcebuntur* in sich enthalten, aus welcher Verbündniß, samt Ihro Kayserl. und Königl. Maj. dergleichen Augsp. Confeß. zugethane *Subjectis* sothane *officia publica & politica* in einer vorschreibenden Anzahl wider ihren Willen zu *conferiren* sich anheischig gemacht hätten, zu *eruiren* ist, und weilen denen verstorbenen Hertzogen zu Liegnitz, Brieg und Wohlau, *utpote Vasallis*, Ihre Räthe und *Officianten*, *non attenta Religionis differentia*, nach ihrem Belieben auff- und anzunehmen

frey

frey gestanden, so könte solches vielweniger, mit einigen *Fundamento*, Ihro Kayſ. und Königl. Majeſt. *tanquam ſummo Principi ſimul, & ſucceſſori in hiſce principatibus reſtringiret* werden, und geſchiehet gemeldten §. 9. *Conventionis*, dahero ein vollkommenes Genügen, indeme *notoriſch*, daß nicht allein in denen *quæſtionirten* / ſondern auch in denen andern Fürſtenthümern die ſelbiger Orte *poſſeſſionirte*, der Augſpurgiſchen Confeßions-Verwandte Stände von denen Landes-*Officiis* niemahlen ausgeſchloſſen worden, und noch in allen Orten derley Landes-*Chargen* würcklich bekleiden thun, allermaſſen dann auch Ihro Kayſerl. und Königl. Maj. von denen *Catholicis* ſelbſten, in keinen von dero Erblanden, *ad vota majora*, beyderley vorgehenden Wahlen ſich finden laſſen. Nicht minder beruhet auch die Verleihung der *honorum ſupremorum*, lediglich in Ihro Kayſ. und Königl. Maj. *tanquam ſummi Principis* allergnädigſten Wohlgefallen, und könte Dero ungebundenen Willen weder das angeführte Landes-Privilegium Königes *Uladislai II.* noch die gegebenen Verſicherungs-Brieffe, vom 26. *Aug.* 1609. *ratione admittendorum ſubjectorum Auguſtanæ Confeſſioni addictorum* einige *limitation* vorſchreiben. Nicht das erſtere, weil ſolches nur mit Ausſchlieſſung derer Ausländer, alleine denen Eingebohrnen im Lande Schleſien *poſſeſſionirten* / und damals allein, der Catholiſchen Religion zugethanen Fürſten, die Ober-Hauptmannſchafft einräumen, nicht aber von der Religion, deren ſie zugethan (weilen zu ſelbigen Zeiten des Lutheri Lehr noch nicht gedacht geweſen) einige Meldung thut, im Gegentheil aber die alleinige Catholiſche

Reli-

Religion *præsupponi*ret, nicht das andere, weiln gemelter *Rudolphini*scher Maj. Brieff *cassi*ret, und für aufgehoben in dem Westphälischen Frieden selbsten geachtet worden, sintemalen die darinne enthaltene *clausuln* und *dispositiones* unnöthig gewesen wären, wann Schlesien, die in dem Majestätischen Brieff enthaltenen *beneficia* annoch zu geniessen gehabt hätte. Endlich würde man zuversichtlich Ihro Röm. Kayſ. und Königl. Maj. in ihrem Ertz-Hertzogthum Schlesien zu der, durch das *Jus Instrumenti Pacis Westphalicæ*, in der Stadt Augspurg, und einigen andern Reichs-Städten *introduci*rten *Parität*, oder *Alternation*, und denen hierunter vorgeschriebenen bürgerlichen Reguln eben so wenig verbinden wollen, als einiger Churfürst oder Oberer-Stand, sich darzu verknüpffen lassen würde. Einfolglich Ihro Kayſ. und Königl. Maj. wo nicht *melioris*, wenigsten gleicher *condition* verhoffentlich zu halten seyn. Was weiter des 9. §. *Membrum secundum* wegen Erkauffung derer unter Catholischer Herrschafft *Jurisdiction* gelegenen *fundorum* anbelanget, solte so wohl denen von Adel, und der Bauerschafft auf dem Lande, als denen Bürgern in Städten derley Güter und Häuser Kauff-weise an sich zu bringen nicht verwehret werden; Was aber gemeldet wird samt die Catholische Geistlichkeit, *sub prætextu* daß dieses oder jenes Gut, vor der Religions-Aenderung derselben gehörig, bey vorgehenden *Alienation*en, den Vorkauff *prætendi*ret hätten, weiß man sich dergleichen Exempel nicht zu erinnern, und in allen Fall, hätte man denen Augsp. Confeſſ. Verwandten nichts unbilliges zuzufügen, verstattet, vielweniger kan man

sich

sich *reflectiren*, daß einige *constitutiones* vorhanden/ wo denen Augsp. Confess. Verwandten, als *indignis aut incapacibus*, Ihr Recht *ex testamento vel ab intestato* benommen worden, wohl aber, wenn sie in einigen Landen *ex defectu Religionis* selbsten den *Possess* nicht behalten können, ihnen erlaubet wäre, ihre *effecten* zu verkauffen. Daß aber Königl. Schwedischer Seiten unter dem Nahmen *liberum Religionis Exercitium* ein solches *genus* wolle *prætendiret* werden, daß man *ad infinitum extendiren* könte, würde zu nichts anders dienen / als das gantze Werck in die gröste Verwirrung zu setzen, und das Thor zu unzehligen Streitigkeiten zu eröffnen, welches *immediatè* wider die *Intention* der Alt-Ranstädtischen *convention* lauffte, wo man von Seiten beyder Hohen *Contrahenten*, nach dem Inhalt des *Articuli primi in principio* die Einrichtung und Vorstellung des *liberi Religionis Exercitii*, durch die in nachfolgenden §is. deutlich enthaltene *modos* dahin zu fassen sich vorgenommen, und bemühet gewesen, damit einerseits Ihro Kayf. Maj. und Königl. Maj. künfftig hin, vor dergleichen Anlauffen, nicht behelliget und anderseits die Augsp. Confess. Anverwandten, in Ihrem Gewissen nicht gekräncket werden möchten.

Daß aber Ihro Kayf. und Königl. Maj. solten zulassen, denen Catholischen zu der Augsp. Confess. überzutreten, kan von Ihro Kayf. und Königl. Maj. nicht zugelassen, auch *ex pace VVestphalica* nicht *erviret* werden, sintemaln Ihro Kayf. Maj. *ex gratia Cæsarea* denen Augsp. Confess. Verwandten Ihre Religion zu *exerciren* zwar frey gestellet, aber niemahln dero Catholischen Unterthanen in gedachte

Re-

Religion überzutreten zugelassen, hingegen würde denen Augspurgischen Confeßions-Verwandten, an denen Kirchen-*Festis* und Feyer-Tagen zu arbeiten, doch dergestalten nach, daß der *Cultus Divinus* derer Catholischen dadurch nicht *turbiret* werde, keinesweges verwehret, dann die Freyhaltung ihrer Buß- und Beth-Tage, wie nicht minder denen *Collatoribus* daß sie sich in diejenige Kirchen bey welchen ihnen das *Jus Patronatus* zustehet, *solutis Stolæ Accidentiis* begraben, auch daselbst ihre *Epitaphia* und *Monumenta* aufrichten lassen könten, allergnädigst erlaubet seyn.

Ad §. 10. würden sich die Königl. Schwedischen Herrn Commissarien zu erinnern wissen, daß wegen der Wörter, irritas & sine effectu esse non sinet, eine grosse contestation entstanden, und daß solche Kayß. seits, weilen sie in infinitum hinein giengen, niemahlen haben wollen zugestanden werden, dannenhero die beygedruckte clausula locum relinqvere non recusabit jedoch mit dem Beysatz: Ad mentem pacis VVestphalicæ, post tot factas contestationes, beyderseits beliebet worden, obgleich aber erwehnter massen Ihro Kayser- und Königl. Maj. zu Eingehung alles desjenigen/ was unter dem prætext dißfälliger interventionem & intercessionem verlanget, würde weder durch gemeldts instrumentum pacis, noch auch durch die convention verbündlich gemachet, so könte jedoch nicht gesaget werden, daß darbey preces, sine effectu gewesen, weilen bereits die getroffene convention zeigete, daß vermittelst solcher, schon eine weit grössere Freyheit in puncto liberi Religionis exercitii denen Augspurgischer Confeßion verwandten

Stän-

Ständen verliehen worden, als solche durch den Oßnabrüggischen Friedens-Schluß füglich prætendiren können. Einfolglich nicht zu zweiffeln, daß die rühmliche Æqvanimität Ihro Königl. Majest. von Schweden sich mit demjenigen, was bereits geschehen, vergnügen, und sich keines weges zu einem weitern von einigen Feinden, oder unruhigen und urbulenten Leuten anfrischen lassen werden.

Was man endlich weiters in Vorschein zu bringen suchet, als ob man Kayserl. Seits bey der Alt-Ranstädtischen convention sich solte erkläret haben, samt Ihro Kayser- und Königl. Majest. gemeinet wären, zu Trost dero Augsp. Confeßion zugethanen Unterthanen in Schlesien ein mehrers zu thun, als man nicht in der Alt-Ranstädtischen convention stipuliret hätte, würden sich beyde Herren Königl. Schwedische Commissarien zu erinnern wissen, daß man zwar anfänglich ehe und bevor diese materia Religionis ad tractandum gekommen, sich dahin erkläret, daß weilen Ihro Kayser- und Königl. Majest. bereits einige Deputirte von denen Augsp. Confeßion-Verwandten Ständen zu sich nacher Wien beruffen, und gemeinet gewesen, Religionis Gravamina zu remediren, so würde man Königl. Schwedischer Seiten besser thun, diesem Wercke abzuwarten, und davon bey der convention zu præscindiren, indem Ihro Kayser- und Königl. Majest. motu proprio, vor Ihre Unterthanen ein mehrers, als man etwan nicht gegläubet, zu thun gemeynet wäre; Und gleich wie von sothaner declaration die damahligen Herrn Mediatores die beste Wischenschafft tragen, also und nachdeme man Königl. Schwedischer Seits davon kei-

keines weges desistiren wollen, sondern dieses Religions-Werck in den Tractat zu ziehen fest verharret, werden sich auch beyde Herren Königl. Schwedische Commissarien zu entsinnen wissen, daß bey denen vorgefallenen disceptationibus man öffters zu Facilitirung des Wercks, sich auff die Königl. Schwedische Generosität beruffen, herentgegen Kayserl. Seits jederzeits vorgestellet worden, daß weilen dieses Religions-Werck, aus der convention nicht hätte können gelassen werden, so müste man es unter beyden so hohen Stipulanten nicht auff eine Generosität oder Einseitige explication ankommen lassen, sondern das Werck vielmehr dergestalt fassen, daß ein jedweder von beyden hohen Contrahenten ex litera derer Tractaten selber wissen könne, zu was derselbe gebunden sey. Und gleichwie Ihro Kayser- und Königl. Maj. alles ad literam exeqviren zu lassen entschlossen wären, so würde auch die Billigkeit Ihro Königl. Majest. von Schweden dahin verbinden, daß dieselbe ultra literam des was sie selbst beliebet, und unterschrieben, um so weniger extendiren werden, daß Ihro Kayser- und Königl. Majest. auff dero bewegliche intercession, bereits in so vielen passibus in favorem der Augspurg. Confeßions-Verwandten den Westphälischen Frieden zu extendiren sich bereden lassen.

Was letzlichen ad §. XI. wegen unterbliebener subscription des Herrn Obristen Hauptmannes erinnert worden, resolvirte die bekannte Landes-Observanz und sich selbsten, vermittelst welcher nicht allein dreyerley Unterschrifft des Herrn Obristen Hauptmannes bey Publicir- und Intimirungen derer Kayser- und Königlichen allergnädigsten Verord-

nun-

nungen niemahlen pro reqvisito essentiali gehalten werden, sondern es zeigen solches auch die ausgefertigten unterschiedlichen Patenten und Intimationes, daß in solchen, Theils wegen Abwesenheit, Theils wegen Unpäßligkeit, oder andern Ursachen gemeldeten Herrn Obristen Hauptmannes dessen Unterschrifft unterlassen, und bloß und allein dergleichen publicationes im Nahmen des Königlichen Ober-Amts, als welches nebst demselben, tanqvam capite, unum corpus constituiret unter der Unterschrifft des Herrn Ober-Amts-Cantzlers, und des Secretarii ausgefertiget und abgelassen worden, und weilen sich dergleichen publicationes und intimationes auff die allergnädigste Kayser- und Königliche eigenhändige unterschriebene resolutiones und Verordnungen beziehen, so thun dieselben darauff einen gnugsamen vim & robur, einfolglich die unveränderlichen Kräfften enthalten.

Nachdeme nun solcher Gestalt offters allerhöchsterwehnte Ihro Kayser- und Königl. Majest. Ihrer Seits nicht allein alles dasjenige beygetragen, was der Oßnabrüg. Friedens-Schluß nach dem Buchstaben der Alt-Ranstädtischen convention mit sich bringet, sondern auch durch gegenwärtige Erklährung, in Ansehung der eingewendeten Königlichen Schwedischen interceßion sich durch weit mehrere concessiones in favorem derer Augspurg. Confeßions-Verwandten herausser gelassen, nebst diesem auch, die in denen qvæstionirten Fürstenthümern, denen Augsp. Confeßions-Verwandten eingeräumte Kirchen mit Pfarrern und Consistorialien, gleichmäßiger Religion, nach jeden Orts Beschaffenheit,

mit nechsten versehen zu lassen, im Wercke begriffen seyn; Als haben Ihro Kayser- und Königl. Majest. das gäntzliche Vertrauen, es werde nicht allein jedermänniglich dero zu Erfüllung dessen, was in öfters gemeldter Alt-Ranstädtischen convention beliebet und pacisciret worden, geneigtes Gemüthe verspühren, sondern auch Ihro Königl. Maj. von Schweden selbsten wahrnehmen, daß man Dero Königl. intercession, vermittelst operirter Erklährung, in vielen importanten passibus, die Augsp. Confeßions-Verwandten in Schlesien cum effectu genieſſen zu lassen, absonderlich beobachtet haben, und es solchem nach hierüber eines absonderlichen Executions-Recesses desto weniger brauchen werde, als in diesem Paragrapho von Einrichtung derley schrifftlichen Executions-Recesses keine Meldung geschiehet, sondern bloß respectu der vollziehenden execution in Gegenwart des Königl. Schwedischen Ministri, nebst communication desjenigen / was hierinnfals vollzogen worden, in terminis expressis permittit, denique ut Ministerſvecicus executioni adsistat ac eorum, quæ hoc in negotio aguntur, communicationem accipiat. (Welches beydes bis anhero jederzeit geschehen) bedungen worden.

Gleich wie wir nun alles dieses Ew. Excell. zu verlangter Antwort hiemit nicht bergen wollen, beynebenst aber uns auch alles dasjenige, was mehrgemeldte Alt-Ranstädtische convention mit sich bringet, durch vollziehende execution in Richtigkeit zu bringen ferner angelegen halten; Also leben wir anbey des Zuversichtlichen Vertrauens, dieselben werden obangeführtes alles wohl erwegen, mit hin dahin

hin zu cooperiren, sich bestens befleißigen, womit ohne difficultäten und Weitläufftigkeiten, alles zur vollkommenen Endschafft gelangen, und solcher Gestalt, die zwischen Ihro Kayser- und Königl. Majest. von Schweden, verneurete Freundschafft und gute Harmonie nicht nur conserviret, sondern noch mehres Empor gebracht und stabiliret werden möge.

Verharrende

Ew. Excellenz

Breßlau den 10. Januar.
Anno 1708.

Gehorsamste Diener
Die zur Execution verordnete Kayß.
Commissarien.

§. 3. Man lässet solche mit allem geziemenden Respecte in ihrem hohen Werthe; Jedoch wird es nicht wider die gebührende devotion gehandelt seyn, wenn man saget, daß die angebrachte explication des Münsterischen Friedens- und Alt-Ranstädtischen Vergleiches, nullo modo statt finden könne, ja demselben vielmehr zuwider lauffe. Denn wenn die Protestanten in Schlesien nicht auch zugleich pacem civilem genieſſen und ab officiis unremoviret seyn sollen, so könte nichts anders folgen, als daß ihnen in allen diesen Tractaten wenig prospiciret worden, und man ihnen mit der einen Hand zwar die Ruhe gegeben mit der andern aber doppelt wieder genommen habe. Es ist auch allerdings höchstens zu befahren, wie ebenfals in vorigen erinnert worden, fals die Protestanten zu geben, daß der Westphälische Friede auch nur

in dem allergeringsten Stücke anders erkläret werde, als die Worte und Verstand desselben haben wollen, auch das Absehen derjenigen gewesen, die solchen nntereinander errichtet, daß sie alsdenn gewärtig seyn müsten, daß noch mehrere Löcher in selbigen gemachet, und die Jesuiten mit ihren Künsten so lange darinnen stöhren werden, bis er endlich übern Hauffen falle. Denn weil er Basis ac Fundamentum der gesamten reciprocirlichen Reichs-Ruhe ist; in dem Grunde eines Gebäudes aber nichts vermindert oder verabbeuchet werden darff, wo man anders dasselbe nicht einem Falle bloß stellen will: Also leidet auch diese Basis des teuschen Staats-Gebäudes nicht die allergeringste Untergrabung, sondern muß, sonder aller Versehung, in seinem völligen Stande erhalten werden. Daß aber der Schlesier ihr Majestäts-Brieff, und andere Privilegia, in mehrbesagten Westphälischen Frieden nicht aboliret oder auffgehaben werden, als denen Kayserlichen Herren Commissarien in ihren Schreiben zwar vorzugeben beliebet hat, besaget das instrumentum pacis selber mit klaren Worten, angesehen in dessen Art. V. §. 38. es also heisset: *In libero suorum ante bellum obtentorum Jurium & privilegiorum, nec non Augustanæ Confessionis Exercitio ipsis concessio manuteneri debeant.* Die Schlesis. Stände sollen bey ihren vor dem Kriege erhaltenen Freyheiten und Rechten, wie auch dem freyen Religions-Exercitio, ungekräncket gelassen werden. Wo ist nun in diesen Worten eine abolition zu befinden? Sondern man muß vielmehr sagen, welches auch der Text selber haben wil, daß alle Privilegia nebenst dem

Maje-

Majestät-Briefe, in diesem Frieden von neuen bekräfftiget, von neuen über solche paciscirt, und ihnen diejenige Gültigkeit wieder beygeleget worden, die sie vorher gehabt. Alleine es wil leider! das Ansehen gewinnen, als ob zu dieser Antwort einer löbl. Commißion ziemliche Jesuitische Dinte sey genommen worden, weil alle explicationes nach dieser Leute ihrer Lehr-Sätze Parfume gar starck anriechen. Was es mit der concessione ex gratia facta vor Bewandnüß habe, und wie weit auff solche sich jetzo mehr zu steiffen sey, auch ob nicht die Schlesier allerdings præscriptionem vor sich haben, ist vorhero schon angeführet. Die einhellige Lehre der Juristen besaget, (p. daß auch ein actus zur Erlangung der Possess hinlänglich sey. Wie viel aber und von was grosser Menge Jahren her deren die Schlesier vor sich haben, ist unnöthig allhier weitläufftig auszuführen. Jedoch seynd deren so viel, daß billig gezweiffelt wird, ob dasjenige, das zwar wohl Anfangs eine Gnade gewesen, annoch dergleichen zu nennen, und nicht vielmehr per tractum temporis, seine erste qvalité völlig geändert, und in pactum irrevocabile verwandelt worden sey. Das Einwenden wegen intercessession der Protestanten ist im vorigem §. schon berühret, und wird von den letztern die explication der Herren Catholicken wohl niemahln admittiret werden.

§. 4. Indessen hatten die sämtliche Stände in Ober- und Nieder-Schlesien folgendes Memorial bey der Kayserl. Commißion eingereichet.

(p. *Mascardus de Probat. Conclus.* 1197. *n.* 9. *Mebius Decis. P.* 7. *Decis.* 168.

Der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böheim Königl. Maj. Hochverordnete respectivè würcklich geheimde Räthe/ Cämmer-Rath und Landes-Haupt-Leute/ wie auch des Hochlöbl. Königl. Ober-Amts im Hertzogthum Ober- und Nieder-Schlesien Hochansehnlicher Rath/

Hochgebohrne Reichs-Grafen/ und respectivè des Heil. Röm. Reichs Semper-Freye/
Gnädigste Herren/ Herren/

Wohlgebohrner Herr
Hochgeehrtester Herr.

Mit was für unerhörten Freuden-Bezeugungen die Hertzen der Augspurgischen Confession zugethane treu gehorsamsten Stände des Hertzogthums Ober- und Nieder-Schlesien von Land und Städten gerühret worden, als sie so wohl von dem, von Ihro Kayserl. und Königl. Maj. Unserm allergnädigsten Erblandes-Fürsten und Herrn, ihren Deputirten an dem Kayserl. Hoffe verstatteten sanfftmüthigsten Gehör derer durch den allzuweit gegangenen Eyfer der Catholischen Geistligkeit, von Zeiten zu Zeiten angewachsenen Religions-Gravaminum, als der kurtz darauf aus einem recht unvergleichlichen Kayserl. und Landesväterlichen Gemüthe über die restituirte Freyheit dieser Confeßion mit

Ihro

Ihro Königl. Maj. von Schweden erfolgten Kayserl. Convention gewisse Nachricht erhalten, können Eu. Excellenzien, Hochgräfl. Gnaden, und unsern Hochgeehrtesten Herrn wir mit keiner expression gnüglich zu erkennen geben. Wir veneriren vielmehr diese unaussprechliche Kayserliche Gnade mit einer treu eyfrigsten Begierde, solche mit willigster Auffopfferung Unsers Gutes und Blutes gegen Ihro Kayserliche Majestät und dem gantzen Ertzhertzoglichen Hause Oesterreich nebst unsern Nachkommen, nach und nach danckbarlich abzudienen.

Und da allerhöchstgedachter Kayserl. und Königl. Maj. allergnädigst gefallen, Eu. Excell. Hochgräfl. Gnaden und Unsere Hochgeehrteste Herrn, als allerseitigen Hochlöbl. Mitregenten Unsers lieben Vaterlandes, zur Execution solcher mit Ihro Königl. Maj. von Schweden getroffenen Convention, Commission aufzutragen, so gereichet uns solche allergnädigste Erkiesung zu nicht geringer Consolation, nach deme die wahre Wohlfarth und das augenscheinliche Aufnehmen der Schlesischen Lande niemanden tieffer zu Hertzen dringen kan, als denen, welche so grosses Theil daran mit haben und nehmen.

Wie wir dann auch vermittelst gegenwärtiger schrifftlicher Entdeckung unsers Anliegens vor Ew. Excell. Hochgräflichen Gnaden, und unsern Hochgeehrtesten Herrn, aus nur gedachten Ursachen um desto unvermeidentlicher erscheinen müssen, als die vorigen Zeiten gnugsam bezeuget haben, daß durch ungleiche interpretationes und invidiose Restrictiones der Beneficiorum Summi Principis, welche doch nach der bekannten Regul latissimè zu interpretiren,

die treugehorsamsten Stände der Augspurgischen Confeßion, viel ungegründete An- und Zusprüche theils Catholischer Geistlichkeit erleiden, und darüber Ihro Kayserl. Maj. Ihren allermildesten Landes-Fürsten, mit Anruffung dero gerechtesten Kayserl. und Königlichen Schutzes mehrmahlen allerdemüthigst angehen müssen, allermassen wir der Hoffnung leben, es werden Ew. Excellenzien, Hochgräfliche Gnaden, und Unser Hochgeehrtester Herr dieselbe alle in gnädige Erwegung zu ziehen, und mit einer favorablen allerunterthänigsten Vorstellung bey Unserm allergnädigsten Kayser, König und Erblandes-Fürsten zu begleiten nicht unterlassen.

Es kommet uns zwar keinesweges in unsere treugehorsamste Gedancken in die Pacta derer allerhöchsten beyden Majestäten unbefugter und unanständiger Weise uns mit zu ingeriren, oder wie ein und das andere Theil derer gecrönten Paciscenten von denen Terminis der Execution oder Interpretation derselben nach Ausweise der theils gedruckten Actorum publicorum unter sich tractiren, uns etwa anzunehmen, sondern vergnügen uns vielmehr lediglich mit mit denjenigen Gnaden-Geschencken, welche wegen mehrer Freyheit den Exercitiis Augspurgischer Confeßion aus solcher Convention uns allerseits allermildest zuwachsen.

Wir werden aber mit allerdemüthigsten und flehendlichen Bitten hoffentlich nicht sündigen, wann wir bey solcher Gelegenheit allerunterthänigst sollicitiren, daß da nunmehro der grosse GOTT das Hertz unsers allergütigsten Kaysers so weit zu uns gewandt und gelencket, daß Ihro Majestät dem Lan-

des

de Schlesien das freye Exercitium Augspurgischer Confeßion aus angestammter Oesterreichischer Clemence allergerechtest wieder geschencket, die um solcher Confeßion willen zeithero vertriebene, oder deswegen selber ausgewichene Kayserl. Vasallen und Unterthanen, mit allergnädigster Aufhebung der disfalls etwan ergangenen Pœnal-Mandaten zum würcklichen ungestörten Genuß ihrer verlassenen Haabseeligkeiten und Güter wiederum admittiret, so wohl denenselben die weggenommenen Kinder zu ihrer freyen und ungezwungenen education und Bevormundung in der Eltern Religion restituiret werden mögen.

Und weil wir aus der Alt-Ranstädtischen Religions-Convention unter andern auch mit vielen Freuden-Thränen gelesen, daß uns hinführo freystehen solle, gewisse Leute und Mandatarios an dem Kayserl. Hoffe zu unmittelbarer An- und Vorbringung Unserer Religions-Angelegenheiten auf unsere Kosten zu halten und zu unterhalten, so getrösten wir uns auch der allermildesten Kayserlichen Gnaden, daß diejenigen Memorialia, Suppliquen, Deductiones und Schrifften/ welche diese Mandatarii in unserm Nahmen entweder selbst concipirt oder unterschrieben, so wohl bey Ihro Kayserl. Majestät Selbst, als dero hochpreißlichen Böheimischen Hoff-Cantzeley und hohen Raths-Stuben unweigerlich werden angenommen/ als auch hinführo Uns allergnädigst verstattet werden, so wohl in Individuis als gesamten Corpore vermittelst gewisser Deputirten vor Ihro Kayserliche Majestät Landes Väterliche Augen zu

treten, und unser Anliegen in der tiefsten devotion vor denenselben auszuschütten.

Zu welchem Ende wir hiermit allergehorsamst zu bitten veranlasset werden, daß die wider uns extrahirte Königliche Rescripta und Sanctiones, vermöge welcher wir vorhero die Ursachen unserer deputationen nach Hofe denen Königlichen Aemtern anzuzeigen, und darauf eine allergnädigste Permission zu erwarten schuldig seyn sollen/ allergnädigst aufgehoben werden mögen.

Nächst diesem unterstehen wir uns auch aus alleruntherthänigster Zuversicht zu Ihro Kayf. Maj. Landes-Väterlicher Reflexion auf unsere Gewissens-Ruhe, daß selbe uns allergnädigst zutrauen werden, wie wir die Gräntzen Unserer heilig beschwornen unterthänigsten Pflicht in mindesten zu überschreiten Uns nicht werden in den Sinn kommen lassen, für dem Thron Ihrer Kayserl. Maj. hauptsächlich zu erscheinen, und mit Danck- und Liebes-voller Embrassirung dero Füsse Selbe nochmahlen allerdemüthigst anzuruffen, die Höchst-bewegliche Königliche Schwedische Intercession in das Kayserliche von Clemenz vor allen andern Christlichen Potentaten welthochgepriesene Ertzhertzogliche Oesterreichische Gemüthe tieff eindringen, und uns darvon den intendirten effect in denen übrigen alten Erb-Fürstenthümern, Standes-Herrschafften und Landen Ober- und Nieder-Schlesiens, so viel die Publica, und was denenselben allenthalben anhängig ist, betreffen, um so viel mehr allergerechtest geniessen zu lassen, als die allergnädigste Convention uns versichert, daß von nun an, und zu ewigen Zeiten einige reformation der

Evan-

Evangelischen-Religion in gantz Schlesien im wenigsten zu befürchten.

Allermaßen diejenige Kirchen und Schulen welche in denen Evangelischen Gemeinen zu dem Catholischen Gottesdienste biß anhero eingezogen worden sind, und an wenigen Orten mehr nicht als von dem Cathol. Parocho und Schulmeister gebrauchet werden, præsuppositio superiori convento Principio denen Cathol. fürohin weniger oder nichts nütze seyn, denen volckreichen Evangelischen Gemeinen aber die allergrösseste Consolation von der Welt geben, und sie von denen ungemeinen Beschwerungen und Unkosten auf 5. biß 20. und mehr Meilen, zu ihrem Gottesdienst zu reisen, vollends befreyet, mithin zu denen Kayserlichen contribuendis mehr und mehr capable machen werden.

Dann obgleich Ihro Kayſ. Maj. von unsern Widerwärtigen könte und möchte unverantwortlicher Weise præoccupiret werden, als wann dero Vasallen und Unterthanen der Augsp. Confess. die Liebe gegen dero von GOtt ihnen vorgesetztes und angebohrnes Maj. Ober-Haupt nicht in so hohen grad als die Cathol. in ihrem treugehorsamsten Hertzen hegten, und dahero mit weniger Kayſ. Gnade, Vertrauen und emploirung in die Kayſ. Civil- und Militar-Dienste und Aemter zu beehren stünden, so können wir wohl den Richter aller Welt, welcher das innerste unserer Gedancken erforschet, wider solche über alles Vermuthen sich etwan ereignende Auflage zum Zeugen anruffen, ja nicht einmahl uns besinnen, daß ein rechtschaffener Kayſ. Evangel. Vasall und Unter-

terthan, aus einem solchen bösen Fundament an hochheiliger Beobachtung seiner Treu und Pflicht denen Catholischen einen Vorzug gelassen hätte.

Wie wir nun aber zukünfftig in dieser unserer allergehorsamst-unterthänigen Schuldigkeit mit denen Catholischen aufs vertraulichste in die Wette weiter æmuliren, die Prædia, Commercien und Manufacturen ꝛc. ꝛc. bey der vollkommenen Religions-Freyheit auf eine unglaubliche Weise durch GOttes Segen zu melioriren uns auffs äuserste bearbeiten, unsere Kinder in allen civil- und militar-Wissenschafften, wie auch exercitiis zu Ihro Kayſ. Maj. eigenen Diensten fürnemlich erziehen, und dadurch den aus unsern Landen in die Nachbarschafft durch die vielfachen Religions-Bekümmernüsse gantz entwichenen nervum rerum gerendarum wieder einzuführen keine application, Mühe und Arbeit spahren, mithin Gut und Blut vor Ihro Kayſ. und Königl. Maj. Diensten allemal aufopffern wollen; Also getröſten wir uns in dieser allerdemüthigsten Bitte einer recht Kayſerl. und Landes-väterl. Erhörung, indeme die Majeſtäten in der Welt mit nichts als der Mitleidentlichen Erbarmung über das unschuldige Anliegen ihrer Unterthanen der göttlichen gleicher werden können.

Euer Excellenzien, Hochgräfl. Gnaden und unserm hochgeehrtesten Herrn aber mit zu einem sonderbahren Ehren-andencken bey uns und der Nachwelt gereichen, wann dieselbten mit dero höchstvermögender Secundirung diese unsere und des gantzen

Vater-

Vaterlandes Wolfahrt bey Ihro Kayserl. Maj. allerunterthänigst mit werden erbitten helffen. dafür wir mit höchster veneration und allervermögender Danckbarkeit iederzeit verharren

Eu. Excellenzien

Hochgräfl. Gnaden

und

Einer Hochlöblichen

Commission

Gehorsamst-und Dienstschuldigste

N. N. Gesamte der Augspurgischen Confeßion zugethanen Stände von Land und Städten im Hertzogthum Ober- und Nieder-Schlesien.

Ihr Bitten ist gerecht, ihr Suchen billig, und ihr Verlangen den göttlichen und weltlichen Gesetzen, der Vernunfft, der Kayserl. Clemence, den Friedens-Schlüssen, Pacten, Tractaten, und andern Conventionen gemäß. Der Himmel aber verleihe, daß die bisher suspendirte Vollstreckung der

Alt-

Alt-Ranstädtischen Tractaten, zu ihrer gäntzlichen execution vollends kommen, und alle Friedens-stöhrische Jesuwitische Anschläge in Abgrund hinunter gestossen werden mögen, darmit dieses heilsame, gerechte, und Gott-wohlgefällige Werck seinen Fortgang und das gewündschte Ende erreiche, auch diese heilsammen Tractaten nicht etwan ein Zunder zu einem blutigen Kriege seyn mögen, wie dergleichen traurige Exempel die Historie nur allzuviel auffzuweisen hat. Annebenst wird man nicht unterlassen, dasjenige, was in dieser so hochwichtigen Sache, deren Anfang die Welt zwar gesehen, aber ihr Ende noch nicht erlebet hat/ weiter vorfallen mögte, ferner entweder durch ein Supplement, oder einen Anhang, oder durch einen neuen Theil, getreulich mitzutheilen.

TANTUM.

Verzeichniß der angeführten Scribenten.

A.

A Costa Josephus, 4. 58.
Acta Colloqvii Ratisponensis. 121.
Adamus Bremensis. 30.
Alexander ab Alexandro. 62. 374.
Althammerus ad Tacitum. 19. 25.
Anhaltische Cantzeley. 193.
Anonymus de inqvisitione Hispanica. 349.
Anonymus de Bene-Elohim. 5.
Apologia Bohemica. 193. 396.
Arnold von Alt-Sächsischen Wochen-Göttern. 21. 28. 32. 52. 54. 55.
Arnkiels Cimbrien. 30. 60.
Arnolds Kirchen- und Ketzer-Historie. 94. 154. 156. 375.
Arlanibæi arma Svecica. 193.
Asciani mons pietatis. 138.
Auguftinus 2. 18. 36.
Autor belli Bohemici. 397.
Autor Monarchiæ solipsorum. 401.

B.

Baldæus. 22.
Barlæus. 23.
Balduinus. 54.
Balby Ost-Indianische Reise-Beschreibung. 523.
Baronii annales. 101. 123. 124. 125. 143. 374.
Becani opera Theologica. 210.
Becmannus de donatione Constantini M. 421.
Bentems Holländischer Kirchen-Staat. 373.
= = = Englischer Kirchen-Staat. 697.
Berosus. 6.
Bellarminus. 121. 251. 372. 381. 383. 387.
Bochartus. 3. 25. 48. 57.
Bucherii Belgium Romanum. 39.
Balbini Bohuslai epitome rerum Bohemicarum. 63.
Burnets Reise-Beschreibung. 110.
Bzovius de Papa Romano. 121.
Biblia. 5. 6. 9. 12. 13. 14. 18. 27. 28. 58. 60. 61.
= = = 66. 78. 80. 81. 93. 100. 114. 118. 122.
= = = 123. 126. 127. 128. 129. 139. 141. 173.
= = = 349. 359. 360. 365. 369. 373. 374.
= = = 379. 385. 424. 426. 523. 525. 528.
= = = 611. 623. 629. 657. 695.
Le Blanc Roma triumph. 130.
Boreghs Böhmische Chronicke. 132.
Burnets Historia Reformationis Anglicanæ. 138.
Burcardi Diarium Alexandri VI.
Burcardi Autonomia. 167.
Burguldensis ad instrumentum pacis. 236. 350. 388. 395. 401. 403. 421.

Ber-

Berneggeri observat. polit. 402.
Bulla Clementis VI. 190.
= = Martini V. 192.
= = Alexandri VII. 267.
= = Alexandri IIX. 267.
Brahel de bello tricennali. 395. 396.
Bocerus de substantia feudorum. 606.

C.

CLuverus. 3. 20. 23. 29. 32. 38. 42. 43. 44. 59. 60. 61. 66. 83. 88.
Centuriatores Magdeburgenses. 21. 138.
Conring. 32. 36. 77. 166. 346. 361. 421. 606.
Chronicon Alexandrinum. 34.
Cellarius. 38. 42.
Camerarius. 57.
le Comte heutiges Sina. 58. 531. 699.
Cave antiqvitates Apostolicæ. 80. 81. 125. 214.
Cromeri Chronicon Polon. 88. 91.
Caramanni Theologia Moralis. 118.
Canisii Catholischer Catechismus. 122.
Clemens Alexandrinus. 123.
Cherbury de Religione Gentilium. 4. 17. 55.
Cicero. 9.
Cæsar de bello Gallico. 22. 26. 30. 47. 52. 53. 68.
Jus Canonicum. 26. 118. 119. 192. 251. 266. 341. 360. 364. 365. 373. 374. 400.
Cranzius. 30.
Curæi Annales Silesiæ. 38. 42. 88. 101. 102. 115. 117.

= = de Episcopis Silef. 107. 113. 114. 116.
Cochem P. Martin von, Historia Lutheran. 139.
Calvini Opera. 155.
Chemnitii Examen concilii Tridentini. 167.
Chemnitii Beschreibung des 30. Jährigen Krieges. 193. 217. 223. 224. 395. 398.
Caroli Caraffæ Germania Sacra Restaurata. 210.
Carpzovii definitiones. 266. 373. 391.
Corpus Juris Civilis. 266. 360. 366. 367. 368. 370. 371. 380. 388. 390. 391. 393. 450. 612.
Caroli Memorabilia seculi superioris. 270. 398.
Chrysostomus. 345.
Costeri Enchiridion. 373.
Cornelius a Lapide. 375.
Cassandri consultatio ad imperatores Ferdinand. I. & Maximil. II. 389.
Cambdenus. 397.
Collatio Legum Judaicarum & Romanarum. 409.
Cunæus de Republ. Hebræor. 419.
Chardins Persianische Reise-Beschreibung. 456.

D.

Danhauer. 5.
van Dalen de ortu & progressu idololatriæ. 3. 28. 54. 55.
Diodorus Siculus. 61.
Dickinsoni delphi Phœnizissantes. 25.
Dapper. 28.

Dlugoſſi Hiſtoria Polon. 62. 63. 88. 97. 100. 107. 109. 111. 116.
= = = de Vitis Poſnenſ. Epiſcop. 101. 105.
Delrio Diſqviſitio Magica. 191.
Durandi Rationale. 251.
Deciſiones Electorales Saxonicæ. 373.
Dilhers Leben JEſu. 81.
Ditmari Chronicon. 87. 104.
Dallæus de uſu patrum. 124.
Dubravii Hiſtoria Bohemica. 135. 351.

E.

EUſebius. 2. 3. 392.
Edda. 32. 56.
Eſchenbach de Fabularum ſenſu morali. 10.
d' Emilliani Reiſe-Beſchreibung. 110. 286. 450.
Eckoltus ad Pandectas. 370.
Eraſmus Roterodamus. 390.
Entlarvtes Pabſtthum. 450.

F.

FRanciſci Ausländiſcher Kunſt- und Sitten-Spiegel. 6. 46. 79.
= = = = Oſt- und Weſt-Indian. Luſt-Garten. 210.
Fabricius de Simia DEI. 15.
Forcatius de Gallorum Imperio & Philoſophia. 27.
Flacii Catalogus teſtium veritatis. 138.
Franzkius ad digesta. 266.
Finckelthaus de Jure Patronatus. 394. 521.
Franciſcus de Victoria. 531.

G.

GRotius. 2. 33. 36. 266. 296. 359. 366. 376. 409. 410. 520. 608.
Gibelini Cæsareo-Papia Romana. 11. 93.
Gruterus. 33.
Goldastus. 38. 417.
Giraldi Apologia pro Senatu Veneto. 267.
Gage Thomas, Reise-Beschreibung. 286.
Gailii observationes. 360.
Grævii conclusiones. 361.
Gylmannus. 389.
L. Günthers gewechselte Streit-Schrifften. 527.

H.

HIeronymus. 2.
Huetius. 2. 4. 14.
Hesiodus. 3.
Hornius. 3.
Hyde de Religione Veterum Persarum. 11. 17. 18.
Hanckius de Nominibus Silesiorum. 37. 38. 39. 42. 43. 63. 67. 87. 88. 89. 96. 97. 98. 104. 105. 112. 115. 116. 117.
Herodotus. 71. 79.
Hunnii Apostasia Ecclesiæ Romanæ. 95. 130. 131. 147. 148. 269. 365. 374.
Hobbesius de Cive. 206.
L' Histoire des Vaudois. 248.
Herports Reise-Beschreibung. 3. 53.
Hennepins Louvisiana. 23. 58.
Helmoldi Chronicon Slavorum. 29.

Henelii Silesiographia. 38. 42. 71. 72. 77. 90. 91.
Huberi Historia Civilis. 94. 97.
Husii Opera. 132.
Husiten-Krieg. 133.
Historia Confessionis Augustanæ. 138.
Hordleder von den Ursachen des teutschen Krieges. 142. 156. 164. 165. 398.
Historie teutscher Reichs-Händel. 210.
Hanckelmanni quæstiones illustres. 266.
Hyppolitus a Lapide. 266.
Humfredi Pharisæismus Vetus & Novus. 267.
Heutiges Pabstthum 286. 402.
Hahn ad VVesenbecium. 358. 366. 372.
Herschendes Rom. 369.
Holderi Mus exentoratus. 379.
L'histoire des Persecutions des Hugvenottes. 382. 406.
L'histoire d' Edit de Nantes. 382.
Historia Lombardica. 383.
Hartmanni Origines Christianorum Sacræ. 391. 392.
Hornbec de convincendis Judæis. 451.
Heunischii chronotaxis Apostolica. 461.
Hoffmanni Dissensus & Consensus Religionis Christianæ cum Profana. 9. 532.

J.

Josephi Antiquitates Judaicæ. 2. 5.
Jornandes de Rebus Gothicis. 63.

Jesuitæ Dillingenses, wer hats Kalb in die Augen geschlagen. 167.
Jena de, de Ratione Status. 354.
Instrument. Pacis. 388. 394.
Jonstonii Historia Britannica. 397.
Innocentius III. 400.

K.

Rabbi Kimchi. 2. 45.
Kircherus. 5. 11. 15. 49. 210.
Kirchmannus de funeribus Romanorum. 68.
Klockii consilia. 156.

L.

Lucani Pharsalica. 33.
Lazius VVolffgang, de Migratione Gentium. 34.
Lucæ Schlesische Denckwürdigkeiten. 38. 42. 43. 44. 51. 67. 86. 90. 96. 102. 110. 114. & passim.
Lohensteins teutscher Arminius. 40.
Limnæi Notitia Galliæ. 41.
Lambecii Origines Hamburgenses. 45.
Lundii Jüdische Heiligthümer. 62.
Loschers D. Valentin Ernst, Huren-Regiment. 143.
- - Historia Motuum. 153.
Lundorpii acta publica. 194.
Lebens-Wandel der Jesuiten. 265.

Launoy opera. 344.
Lutherus. 347. 373.
Lebens-Beschreibung der Königin Elisabeth. 397.

M.

Maimonides Rabbi. 2. 45.
Manethon. 3.
Mornæi Mysterium Iniquitatis. 11. 36. 93. 96.
Meursius de Sacris Eleusinis. 14.
Morhoff. 24.
Monceji Aaron purgatus. 55.
Mulleri Dissertatio de Cathaja. 71.
Majors bevölkertes Cimbrien. 71. 72.
Missons Reise-Beschreibung. 110. 111.
Maimbourghs Historia Lutheranismi. 138.
- - Historia Pontificis Leonis M. 143.
Monzambano. 138. 156.
Molinæi Novitates Papismi. 192.
Marshami Chronicon &c. 4. 19.
le Mair Schiffarth in West-Indien. 6.
Montani Japanische Gesandtschafften. 21. 271. 532.
Meisters Reise-Beschreibung. 53.
Michoviæ Chronicon Poloniæ. 89. 91.
München-Spiegel betrüglicher. 121.
Marca Petrus de, de Concordia Sacerdotii & Imperii. 38.
Mayers D. Johann Friedrich, Kriege des HErrn. 190. 425. 527.
= = Päbstischer Cathechismus. 251. 425.

Masquardus de Susannis de Judæis. 207. 449.
Meditationes ad Instrumentum Pacis. 236. 395.
La Morale Practique des Jesuites. 265.
Meterranus. 412.
Manifest Jacobi II. Reg. Ang. cum Notis Anonymi. 211.
Maire: Nicolai dela, Sanctuarium Profanis occlusam. 222.
Mejeri Collegium Jurid. Argent. 358.
Mynsingeri Observationes. 358.
Mattheus de criminibus. 371.
Manifest de Senennes. 406.
Micrælii Historia Politica. 419.
Merckleins Beschreibung der Goldt-Küste. 695.

N.

Neitschüz Reise-Beschreibung. 3.
Nierembergii Hist. Americ. 6.
Natalis Comes. 10. 383.
Nerretters Jüden- und Heyden-Tempel. 17. 35. 46. 52. 57. 64.
Nicephorus. 374.
Neue Reise-Beschreibung nach Italien. 110. 385.
Nürnbergischer Jubel-Thaler. 135.
Nieder-Sächsisches Passionale. 383.
Neuhoffs Sina. 532.

O.

Ovidii Metamorphosis. 6. 9.
Otfridus. 40.

Ori-

Origines. 128.
Osiandri commentarius ad Biblia. 66.
Olearii tractatus de Urnis. 74.
Ordinatio cameralis. 361.
Optatus Milevitanus. 405.
Olearii Persianische Reise-Beschreibung. 456.

P.

Plato. 4. 9.
Peirerius de Præ-Adamitis. 5.
Philo. 6.
Pufendorff de Jure Nat. & Gent. 8. 236. 354. 376. 421. 520. 521. 606. 607.
- - - Einleitung zur Historie. 96. 147.
- - - Dissertationes. 206. 607.
Pfanneri Theologia Gentilis. 15. 36.
- - - de Pace VVestphal. 236.
Petavii Rationarium temporis. 19.
Paulini. 21.
Pignorius de Mense Isiaca. 49.
Procopius. 63.
Poloni Martini, Chronicon Imperat. & Pontif. 143.
Prideaux Leben des Mahummeds. 425.
Pinto Reise-Beschreibung. 22. 111. 532.
Plinius. 24. 355.
Praun teutscher Reichs-Sachen Anmuthigkeiten. 25. 47.
Panvinus Onuphrius, de vitis Pontificum. 26. 143.

Platina de vitis Pontificum. 26. 95. 114. 143. 380. 420.
Plutarchus. 30. 66.
Pirckheimeri opera. 38.
Paderbornensia Monumenta. 40.
Pinedæ Commentarius in Jobum. 60.
Päbstlicher Bienenkorb. 110. 111.
de Probabilitate. 297.
Perezius in codicem. 361.
Päbstlicher Unfug wider die Cron Preussen. 370. 371. 401.

R.

Rudbeckeii Atlantica. 15. 48. 49.
Rossæi Alexandri, Gottesdienste der Welt. 17. 18. 50. 54. 66. 374.
Rogeri Heydenthum. 22. 26. 57. 58. 532.
Rechenbergii dissertatio de Obstaculis Progress. Reform. 41. 147.
Reineccius. 41.
Ruperti observationes ad Besoldi Historiam Univers. 84. (Also ists gemeldter *Pagina* zu *corrigiren*.)
Recessus Imperii. 165.
Ribedeneiræ Vita Ignatii Lojolæ. 191. 527.
Revolution d' Angleterre. 211.
Regulæ societatis Jesu. 286.

S.

Schechzer Curiositäten von der Schweitz. 4. Ist also diese Pagina zu lesen.

Socrates 9.
Seldenius de DIs Syriis. 14. 58. 60.
Schedius de Diis Germanor. 19. 24. 29. 51. 54. 56. 61. 64. 70.
Spangenberg. 23.
Spartianus. 53.
Schefferi Lapponia, 33.
= = = Upſalia. 35.
Spenerus. 41.
Stobæus. 49.
Serrarius de Rebus Moguntiacis. 81.
Sanchez Thomas, Opera Moralia. 118. 375.
Seckendorffii Hiſtoria Lutheraniſmi 138. 139. 154. 156.
= = = = = Chriſten-Staat. 410.
Spencerus. 20. 62.
Saxo Grammaticus. 21. 32.
Sagittarius. 23. 29. 33. 34. 92. 94.
Schurzfleiſch. 26. 29.
Strabo. 26. 54.
Sturleſonii Chronicon Norvvag. 30. 33.
Steno Snurre Chronicon Norvvag. 32.
Salomon Schweiggers Reiſe-Beſchreibung. 41.
Schrieckius. 43.
Schickfuſii Annales Sileſiæ. 43. 102. 145.
Severius de Vipera Pythea. 58.
Sarnicii Annales Poloniæ. 97. 150.
Sarpii Pauli, Hiſtoria Concilii Tridentini. 167.
Schilterus de pace Religioſa. 167.
= = = de libertate Eccleſiarum Germaniæ. 421.
Salmaſius de Primatu Papæ. 222.

Slei-

Sleidanus. 349.
Strauchii Dissertat. 355.
Struvii Syntagma Juris Civilis 373.
= = Syntagma Jur. Feud. 605. 614.
Schvvendendörfferus ad Eckoltum. 373.
Spanhemii Historia Ecclesiastica. 381.
Staats-Cantzeley Fabri, 433.
Streit-Schrifften der Dominicaner mit den Jesuiten. 530.

T.

TRiglandus de Josepho. 15.
Tacitus. 19. 25. 31. 39. 40. 42. 47. 59. 69. 76.
Tenzelius 32. 49.
Tertullianus. 82. 214. 391. 405.
Thomasius ad Monzambano. 94. 156.
= = = = = Recht Evangelischer Fürsten. 348. 368. 371. 411.
Teutscher Reichs-Staat. 167. 351.
Theatrum Europæum. 193. 194.
Thuanus. 397. 406.
Titius de Papatu Italiæ. 96.

V.

VOssius de idololatria. 15. 17. 33. 36.
Verstegan von Alt-Sächsischen Wochen-Göttern. 31. 65.
Verelii Notæ in Gotrici Histor. 32. 52. 56.
Vellejus Paterculus. 39.

Versio Bibliorum Belgica. 41.
Valvasors Crayneriſche Cronicke. 46.
la Vie dela Reine Chriſtine. 248.
la Vie du Comte de Tœckeli. 270. 406.
Uſſerius. 344.
Vergilius Polydorus. 365.
Valentia Gregorius de, 383.
la Vie de Gvillaume III. Roy d' Angleterre. 397.

W.

Witſii Ægyptiaca. 4. 11. 48. 49. 55. 58.
Diatribe de legione fulminat. 84.
Weigelius. 32.
VVormius. 32.
Willeramius. 40.
Willichii Commentarius ad Tacitum de Moribus Germanorum. 69.
VViſſenbachii Diſputationes. 380.
VVurmſeri Exercitationes Juris publici. 614.

X.

Xaverii Epiſtolæ Indicæ. 86. 531.

Z.

Zeſen Philipp von, 17.
Zoſimus. 42.

Pag. 267. lit. N. wolle der geneigte Leſer alſo corrigiren: *Alexand. VII. Bulla contra Jeſuit. Propoſ.* Die übrigen Fehler ſo in denen Allegatis eingeſchlichen/ werden aus dieſem Verzeichniſſe zu verbeſſern gebethen.

Regi-

Register/
Der vornehmsten in diesem Tractat enthaltenen Sachen.

A.

Abgötterey ist vor der Sündfluth gewesen. 3.
ist Ursache derselben. 7.
wer deren Erfinder. 7.8.9.
rühret nicht von dem Satan her. 12.28.
wie sie entstanden. 15.
Abt von Göße verjagt seine Unterthanen. 302.
Academien, was von solchen zu halten. 696.
Adorare, was es heisse. 60.
Adalberti Cörper wird von den Böhmen geraubet. 110.
Altranstädt, alda wird der Vergleich zwischen dem Käyser und dem Könige von Schweden getroffen. 616. 627.
Americaner, ob sie aus Teutschland kommen. 23.
woher ihre Menschen-Opffer entstanden. 28.
Anbethung der Bilder in Schlesien eingeführt. 129.
Apostel/ihre Reisen sind ungewiß. 81.
Appellation ist keinem Menschen zu versagen. 360.
Attila, ob er lauter Heyden unter seiner *Armee* gehabt. 85.
Atheisten sind am meisten in Italien. 385.

B.

Barden/wer sie gewesen. 23.20.
ihre Verrichtung 30.

Bal-

Balthasar biscia, kömmt in Schlesien 134
Bekehrung/soll nicht mit Gewalt geschehen. 87
Belbock, was er sey. 65
Belin, ein schwäbischer Gott. 57
Begräbnüß/ist niemanden zu versagen. 266
Bibel/ist klar in Glaubens-Sachen 346
Bibliothec, die erste in Schlesien, wer sie angerichtet. 107
Bilder-Verehrung, ist wider die Schrifft. 129
Bischofthum/wer das erste in Schlesien gestifftet. 101
Bischoff/ wer der erste in Schlesien gewesen. 102
was dessen Verrichtungen in alten Zeiten 104. 105.
will die Evangelisch. nicht verfolgen 161. 172
verachtet den Majestät-Brieff. 208
Bischofflicher Sitz/wird in Smogra angerichtet. 101
nach Pitschen verleget. 109
und dann nach Breßlau. 112
Böhmen/ wer sie bekehret. 92
rächen Hußi Todt. 133
müssen sich reformiren lassen. 199
Bonifacio III. Pabst, hat das Pabstthum fundirt 419
Breßlau/trit der Evangelischen Lehre bey. 141
wird hart verklaget 142
fähret in der Reformation fort. 146
giebt ein Manifest heraus 149. 153
thut vor Maximil. II. ihr Glaubens-Bekänntniß. 168
verlieret viel Kirchen. 248

muß die Processiones verstatten. 251
kommt bey der Commission ein 677. 690
Brig/alda werden die Evangelischen Kirchen restituiret 670
Bubienum, was es gewesen. 39
Bürgerrecht/ wird den Evangelischen Schlesiern genommen. 214
ist ihnen nicht zu versagen. 266

C.

Cæsar, hat in Beschreibung der Teutschen offt geirret. 23
Calvinus reformirt in Franckreich. 154
Canonici, ob die alten Soldaten gewesen. 260
Canonisation, woher solche entlehnet. 269
Capistranus prediget in Schlesien. 133
Capuciner kommen nach Breßlau. 268
Carolus Bischoff in Schlesien ein grosser Feind der Lutheraner. 192
Casimir wird aus einem Münche König in Pohlen. 109
Castor und *Pollux* von Schlesiern angebethet. 51
Churfürst von Sachsen / von Käyser gefangen. 164
trifft mit den Schlesiern einen Vergleich. 195
komt nach Breßlau. 198
geht mit der Armee in Schlesien. 223
macht mit dem Käyser Friede. 224
läst vor die Schlesier eine Collecte samlen. 242
Christenthum/ ist gar balde in Teutschland komen. 81

wenn es in Schlesien gelanget. 81.82
haben im Anfange nur geringe Leute angenommen. 85
Cimber, ihre Todten-Bestattung. 71
Cistercienser Münche/ wenn sie in Schlesien kommen. 115
Cœlibat wird in Schlesien eingeführet. 117
was von solchen zu halten. 118
ist dem Päbstlichen Rechte zuwider. 119.120
Commission wegen Restitution der Kirchen wird angefangen. 644
wer solche verrichtet. 643
Consistoria in Schlesien von den Evangelischen wieder angerichtet. 250
Constantinus M. ob er ein guter Christ gewesen. 392
Contracte, was deren Natur sey. 393
Crescens soll in Teutschland gewesen seyn. 81

D.

Dambronica, Miecislai Gemahlin. 89
Dienstag/ wo her er den Nahmen. 31
Disa, wer sie gewesen. 32
Dohna Graff von, verfolget die Evangelischen. 215. 220
Donnerstag/ woher er also genennet. 35
Drajonaden, wer sie erfunden. 212
Dreyfaltigkeit/ die neue Päbstische. 251
Druiden, wo sie entsprungen. 22
woher sie den Nahmen. 24.26
was ihre Verrichtungen gewesen. 26.27
ihre Opffer. 27

haben auch Priesterinnen unter sich gehabt. 29

E.

Edictum Restitutorium, was es verursachet. 216
wegen Bestellung der Pfarren in Schlesien. 262
wider die Relapsen, 302
Ehe wird von den Päbsten verbothen. 117
solches ist gottloß. 118 seqq.
Ehe-Sachen / wollen ungezwungen seyn. 366
Ehescheidung / wie weit sie statt. 385
Eltern müssen die freye Macht über ihre Kinder haben. 359
solches hindert nicht die Ungleichheit der Religion. 386
Elysier seynd ein Schlesisch-Volck gewesen. 42
ihr Nahme. 43
Erde / bethen die Teutschen an. 20
Ertha, wer sie gewesen. 50
Evangelische. Siehe Protestanten.
ihre Lehre ist einem Staate die adæqvateste. 396. 415
Exemtio Clericorum, woher sie entsprungen. 418
ist wider GOttes Wort. 420

F.

Fabeln, der Heydnischen ihr eigentlicher Verstand. 9
Fegefeuer / woher solches entsprungen. 382
ist der Römischen Clerisey profitable. 383

Ferdinandus I. der Käyser ist kein Feind der Lutheraner. 157
Fest-Tage der Schlesier. 60
Flacius Matthias, komt in Schlesien. 171
Flint, dessen Beschreibung. 64
Franckreich/ darinnen hat Calvini Lehre guten Fortgang. 154
Freya, wer sie gewesen. 55
ihr Gottesdienst. 56
was sie bedeutet. 56
ihre Priesterinnen. 61
Friedrich Hertzog von Liegnitz, reformiret. 144
Fundation der Liegnitzischen Johannis-Kirche. 298
Fundamenta der Schlesier wegen ihrer Religions-Freyheit. 470
Fürsten/ die Protestantischen leben glücklicher als die Catholischen. 304.
schaden durch reformiren ihren Landen. 411
Die Catholischen müssen mit ihren geistlichen des Jus suprematus theilen. 417
Fürst/ wie weit dessen Pflicht gehe. 400. 409. 606.

G.

Geistliche/ massen sich der Sacrorum an. 10
seind mit selben gar geheim. 11
sollen auff einander nicht schmälen. 161
seind unterthanen wie andere. 418
Geistlichkeit in Schlesien verfält in Laster. 111
Geistliche Gewalt/ wie solche der Pabst an sich bracht. 420
Georg/ König in Böhmen vertheydiget Husii Lehre. 135

Hertzog von Sachsen ein grosser Feind der Lutheraner. 160
Gerstmann/ Bischoff in Schlesien, wil die Evangelischen nicht verfolgen. 172
Gesänge können von der Päbstischen Clerisey nicht umgestossen werden. 356
Gewissens-Zwang/ ist keinen Fürsten erlaubet. 411
ist einem Fürsten schädlich. 411
Glaube/ was er sey. 346
ist nicht mit Gewalt fortzupflantzen. 347. 349
Glaubens-Articul werden von den Jesuiten sehr dunckel vorgetragen. 527
Gnade/ ob über solche paciscirt werden könne. 352
Goldberg/ bekommt ein Gymnasium 145
Gottheiten der Heyden, was solche bedeutet. 8
der Schlesier, Siehe Schlesier.
der Slaven. 64
Gott/ Verehrung eines bösen, und guten. 65. 66
ist noch in Europa zu befinden. 66
Gotofredus, erster Bischoff in Schlesien. 102
dessen Aufführung. 103
Gravamina, der Schlesier zu Regenspurg eingegeben. 307
bey Käyserl. Majestät. 490
der Stadt Breßlau. 690
Gregorius VI, ist ein Höllenbrand gewesen. 420
Greiffenberg/ verliehret seine Kirchen, 248
Großglogau/ erlangt die freye Religios-Ubung. 171

ver-

verliehret solche wieder. 212
der dasige Commendant drücket die Evangelischen. 262
Grotius, hat wegen des Gewissen-Zwangs geirret. 410

H.

Halbgötterey/ deren Ursprung. 16
Hama, was dieses heisse. 45
Hayne/ sind bey den Juden und teutschen bräuchlich gewesen. 19.
ihre Beschaffenheit. 46
wehren noch bey den Indianern. 57
davon sind in Schlesien viele Oerther benennet. 132
Hedwig, der zu Ehren wird eine Procession verordnet. 131
Hees, dessen Gottes-Dienst. 50
Heiligen, wieviel deren die Papisten haben. 251
Hertha, was solche sey. 20
Herzog von Liegnitz stirbt. 275
Hessius Johann, Pfarrer in Breßlau. 146
Heyden fallen schwer zu bekehren. 86
Was sie verhindere zur päbstlichen Lehre zu treten. 531
Hildesheim/ allda suchen die Jesuiten zu reformiren. 433
Huss Lehr in Schlesien bekannt. 132

J.

Jacobus, Bischoff in Schlesien. 146
Janus wer das sey. 14
Japaner, ob sie Wissenschafft von der Dreyeinigkeit. 21

Jesuiten sind Friedens-Stöhrer. 193
haben den 30jährigen Krieg gestifftet. 139. 398
fehlen offt in ihren Anschlägen. 219
haben eine verkehrte Bekehrungs-Art. 212.
verfolgen die Evangelischen hart. 213
was ihr *Symbolum* heisse. 214
r[illegible] solche zu verbessern. 525
finden am Käyserl. Hoffe viel *Ingress.* 215
stifften in Schweidnitz eine Verrätherey. 235
erregen in Schlesien wider den Frieden viel Verfolgung. 247
nehmen die käys. Burg in Breßlau weg. 252
entführen die Lutherischen Kinder. 261. 288
Haben die allermeisten Käyserl. Befehle erschlichen 264. 265. 267. 295. 340.
wüten grausam wider die Ungarn. 270
können einige Gesänge nicht dulden. 287
vermehren sich ungemein in Schlesien. 288
fallen einem Lande höchst schädlich. 303
verfälschen die Patres und alten Scribenten. 344
verkehren alle Rechte. 357. 358. 359. 363. 368. 522.
sind ärger als die Heyden. 360
gleichen den Vögeln nimmersatt. 390.
sind Ursache an der Böhmschen Unruhe. 396
was ihre Lehre sey. 397
sind Fürsten-Mörder. 397
haben den Spanischen Krieg erreget. 398
wer sie sind. 401. 424

haben

haben dem Hause Oesterreich viel Gefahr zugezogen. 406
haben den König *Jacobum* um seinem Thron gebracht. 407
haben die Verfolgungen von den Heyden erlernet. 408
setzen solche in Ungarn fort. 421
woher ihre Gesellschafft entsprungen seyn soll. 424
ob sie zu defendiren. 426
suchen in Teutschland eine Verfolgung zu stifften. 427.433
verwerffen alle interceſſiones vor die Schlesier 444
sind plagiarii. 450
des Criminis læsæ Majestatis schuldig. 523
sind die heutigen Phariſäer. 526
tragen die Glaubens-Articul sehr dunckel vor. 527
haben des Juliani maximen. 529
fallen ihre eigene Glaubensgenossen verhast. 530
ihre converſiones bey den Heyden taugen nicht. 530
können keine Wunder-Wercke thun. 531
sehen in ihren Bekehrungen nicht auff GOttes Ehre. 532
sprengen von dem König in Schweden wegen getroffenen Vergleichs viel unwahres aus. 628
wohin solche aus Schlesien zu verweisen. 669

setzen sich wider die Restitution der Kirchen. 701
Jmislaus, Bischoff in Schlesien. 115
Jntercession des Königs in Pohlen vor die Schlesier. 230
des Churfürsten von Brandenburg wegen der Reformirten an Käyser. 282. 436. 445
wegen der Ungarn. 422
von dem Corpore Evangelico wegen der Schlesier. 289. 451
wegen der Pfältzer. 432
wegen der Ungarn. 456
Der Catholischen Geistlichkeit auf en Brandenburgischen vor die Pfältzer. 428
Jnstrumentum Pacis wem es obligire. 350
ist exactissime von jeden zu halten. 351
leidet keine Doppel-Deutung. 352
Jrrthümer/die päbstlichen nehmen in Schlesien überhand. 207. 209
Isis, ihr GOttesdienst bey den Schwaben. 47
ist auch von den Schlesiern verehret worden 48
woher sie entsprungen 48
ihre Sacra sind noch nicht recht erkläret. 49
hat die Natur oder summum Ens vorstellen sollen. 50
Jupiter, soll von den Schlesiern alleine seyn verehret worden. 67
Juden, werden in Schlesien verbrandt. 134
sind dem Röm. Hoff angenehm. 207
ihr Staat läßt sich auff die heutigen nicht appliciren. 419

Jus suprematus theilen die Catholischen Geistlichen mit ihren Lands-Herrn. 417
Jus Patronatus, was solches sey. 394
aus solchem entstehet kein jus reformandi. 519
Jus reformandi, wie solches zu verstehen. 395.403.520

K.

Käyser/ weiß nichts von der Jesuiten ihren reformiren 250.340.357
läst eine gewisse Stolæ taxa machen. 252
warum dessen Lande unvermögend. 304
wie er ratione Schlesiens beym Frieden considériret werde. 315
Käyserlicher Hoff regardiret auf die Interceßiones vor die Schlesier nicht. 460
Ketzer/ wer ein solcher sey. 341
sind die päbstlichen Geistlichen. 342
sollen nicht mit Gewalt bekehret werden. 346
Kinder Gottes, wer solche gewesen. 5.6
Kirchen/ werden 3. neue in Schlesien vor die Evangelischen erbauet. 240.
deren werden viel weggenommen. 287
müssen auch Schulen haben. 362
Kirchhöfe/ was es mit solchen vor Bewandnüß. 390
ob solche und Kirchen die ersten Christen gehabt. 391
Küchler Wilhelmus, erster Evangelischer Prediger zu Liegnitz. 144

L.

Lech/ ein Heerführer der Slaven. 62

Legio fulminatrix, ob, und wer sie gewesen. 84
Leichen-Bestattung der alten Schlesier. 68
Liegnitz/nimmt die Evangelische Lehre an. 144
Liegnitz, Hertzog wird Evangelisch. 144
widersetzt sich dem päbstl. Unternehmen. 208
stirbt. 275
dessen Stände Ansuchen am Käys. Hofe. 278
werden alda der Luteraner Kirchen restituiret. 644
dringet auff die Restitution der Johannis Kirche. 676
Lojola Ignatius, wer sein Lehrmeister gewesen. 191
Lucilius, Bischoff in Schlesien, stifftet eine *Bibliothec*. 107
Ludovicus Pius, bekehret die Schlesier. 86
Lutherus fängt die reformation an. 138
hat dabey keine weltliche Absicht gehabt. 138
Lutheraner/behalten viele päbstl. Dinge. 147
dessen Schädlichkeit. 148
zerfallen mit den reformirten, und verfolgen einander. 156. 176
solches verursachet viel Unheil. 157
seynd keine Unthiere. 157
werden aus Schlesien verjaget. 211

M.

Mähren/wer sie bekehret. 92
Majestæt-Brieff wird denen Schlesiern gegeben. 176
Manifest der Breßlauer. 149
Marcomanen haben in Schlesien gewohnet. 38

wer

wer sie gewesen. 39
nehmen den christlichen Glauben an. 93
Marcoboduus, der Marcomannen König. 39
seine Hofstadt. 39
Maximilianus II. kommt nach Breßlau. 167
Melechet wer sie gewesen. 49
ihre Priesterinnen. 61
Memorialia der Schlesier am Käyserl. Hoff. 462. 742
der Stadt Breßlau. 617
Menis was es bedeutet. 54
Methodius komt in Mähren. 98
ziehet nach Rom. 100
Mieslaus, wird ein Christ. 87
was sein Nahme heiße. 88
warum er ein Christ worden. 89
führet in gantz Schlesien das Christenthum ein. 89
stifftet verschiedene Bischofthümer. 108
führet den zehenden ein. 103
suchet den Königl. Titul. 106
Mond hat bey den Heyden viel Nahmen. 17
ist von den Teutschen angebethet worden. 20. 53.
wie auch von den Schlesiern. 53.
sein Gottesdienst währet noch in der Welt. 53
dessen Abbildung. 54
Montag woher er den Nahmen. 54
Moibanus Pfarrer in Breßlau. 146
Moritz Hertzog von Sachsen nimt sich der Lutheraner an. 164

Münche vermehren sich in Schlesien. 285
worinnen ihre Verrichtungen bestehen. 286
seind eines Landes Verderb. 303
seind Anfangs arm gewesen. 365
Münsterberg Hertzog von, trit dem Evangelio bey. 153
Münsterischer Schwarm komt in Schlesien. 162

N.

Natus D. Peter, erster Evangelischer Prediger in Breßlau. 141
Nehustan der Jüden. 58
Nuncius Päbstlicher, komt in Schlesien. 135. 142. 207

O.

Obrigkeit darff die unterthanen in ihren Rechten nicht beeinträchtigen. 367
ist nicht in geistl. und weltl. einzutheilen. 369
worinnen ihre vornehmste Sorge bestehen solle. 607
Oelß Hertzog von, fält Luthero bey. 153
Osiris dessen Bedeutung. 49

P.

Päbstisches Recht woher es entstanden. 386
ist bey den Protestanten nicht zu dulten. 387
Päbstische Lehre, ist einem Staate sehr schädlich. 397. 414. 417
Päbstische Clerisey, fabuliret lächerlich Zeug von Luthero. 139
verklagt die Lutheraner bey Hertzog Georgen. 158

suchet die Religions-Freyheit zu stöhren. 167
zwinget die Evangelischen zum Abfalle. 191
muß mit Gewalt zur Raison gebracht werden. 205
stifftet lauter Unheil. 206. 210
warum sie so gerne reformiret. 298
stecket voller Ketzerey. 342
kan ihre Lehre mit den Patribus nicht behaupten. 344
ist unersätlich geitzig 364
macht die Maria zur Diebs- und Huren-Patronin. 384
woher sie das Verfolgen erlernet 408
theilet mit ihren Fürsten das Jus suprematus. 417
hat die Juden lieb. 449
hasset die Protestanten ärger als jene 451
Pabst/ hat die Teutschen nicht bekehret. 93
hat viel eigenmächtig geordnet. 99
rufft Methodium nach Rom. 100
besetzt das Schlesische Fürstenthum mit lauter Ausländern. 101
führet in Schlesien den Cœlibat ein. 116
meistert die Schrifft. 121
warum er unverheyrathet. 124
ist nicht Christi Stadthalter. 124. 125
schreibt ein *Jubilæum* in Schlesien aus. 132. 173
trohet den Schlesiern mit dem Bann. 134
bekennet die Nothdurfft der Reformation. 142
deren sind viel gottlose gewesen. 143
ist schlimmer als der *Sultan*. 221
verfolget die Waldenser. 248

pro-

protestiret wider den Oßnabrüggischen Frieden. 298
ist der grösseste Ketzer. 342
was er von Christi Armuth hatte. 364
ob er infallible. 400
wer ihm zu seiner Macht beförderlich gewesen. 419
hat den Käyser die geistl. Gewalt entnommen. 420
sein vorgeschütztes Recht ist untauglich. 421
ist über den vom Käyser mit Schweden getroffenen Vergleich übel zu sprechen 627
Papstthum/hat viel doppelte Heiligen. 110
in solchen finden sich auch fromme Leute. 137.384.
Pacta, zwischen den Unterthanen und der Obrigkeit wie solche anzusehen. 367.520
zu deren Haltung ist ieder verbunden. 606
Paradieß/ wo es gelegen. 2.3
Particulair Fälle ob solche ein allgemein Gravamen machen. 296. 297
Patres sind in Glaubens-Sachen nicht allein zulänglich. 344
haben geirret. 345
Paulliner, kommen in Schlesien. 585
Petrus Schlesischer Bischoff, sein Leben. 114. 131
Petrus, Breßlauischer Stadtvogt, muß viel Kirchen bauen. 116
Pfaltz/suchet die Evangelischen zu verfolgen. 428
Pitschen/dahin wird der Bischöffliche Sitz verleget. 110
Phocas, der Käyser hat dem Pabstthum auffgeholffen. 419

Phœnizier ihre Handlung ist sehr alt. 25
Pohlen muß dem Pabst einen Tribut willigen. 109
Prage von wem es erbauet. 39
Pragerischer Neben-Receß. 224
Præ-adamiten seynd erdichtet. 5
Priester Heydnische/ ihre Kleidung und Verrichtung. 61
Preussen wil Repressalien gegen die Catholischen gebrauchen. 428
Processiones Päbstische was sie seyn. 251
Protestanten seynd keine Ketzer 343. 388
sollen und müssen im Reiche geduldet werden. 353
ihnen ist ein ehrl. Begräbniß nicht zuversagen. 389
seynd getreue Unterthanen. 406
seynd nicht auszurotten. 416

Q.

Quaden haben in Schlesien gewohnet 40
woher ihr Nahme. 41

R.

Rebellen wer dafür zu halten. 609
Receß der Pragerische. 224
Recht ändert seine Natur nicht wenn es an einen höhern komt. 521
Reiche seynd vor der Sündfluth gewesen. 4
Reformation von Luthero angefangen. 138
kommt in Schlesien. 140
was solche gehemmet. 147
Reformiren ist einem Landes-Herrn schädlich. 405 412

hat Spanien geschwächet. 412
Reformirte kommen in Schlesien. 155
gerathen mit den Lutheranern zusammen. 156
173
Reformandi Jus wie weit es einem Fürsten zustehe. 403
Religion ist nicht mit Gewalt fortzupflantzen. 162
349
ist ihrer innerlichen Beschaffenheit nach unveränderlich. 348
was solche sey. 346. 348
einerley Religion ist nicht zur Bürgerlichen Einigkeit. 404
welches der Pabst selber bekennet. 417
ob solche mit dem Schwerdte zu vertheidigen. 610
Religions-Freyheit der Schlesier in einer ausführlichen Schrifft erwiesen. 534
Remphan dessen Bedeutung. 54
Rescripte wie solche beschaffen seyn müssen 266
Käyserliche, wegen der Schlesier 264. 641
wegen das Fürstenthum Liegnitz 278. 280
wegen der andern Schlesischen Stände. 293
Restitution der Kirchen nimt in Schlesien ihren Anfang. 670
in solcher eignet sich ein Hinderniß 701
Revers der Stadt Schweidnitz 217
Riesen ob solche gewesen. 5
Römische Kirche ist von dem reinen Christenthum sehr abgewichen 94
Sacra Eleusina, was sie gewesen 14
Sagan fället Luthern bey. 158

leidet Anstoß wegen der Religion. 163
verliehrt die Kirchen. 260
Satan ob solcher die Abgötterey erfunden 12
Saturnus was selbiger bedeutet. 14
Schlesien/ dessen alte Gräntzen. 37
Inwohner. 38
seine Götter. 91
hat auch Halbgötter gehabt. 57
Götzen-Opffer. 59
wie sie gebethet. 59
ihre Fest-Täge. 60
haben die Druiden gehabt. 61
einen guten und bösen Gott verehret. 66
sollen Jovem alleine angebethet haben. 67
ihre Leichen-Bestattungen. 68
ist nicht kostbar gewesen. 76
wenn sie zum Christenthume kommen. 81.82
Schlesier/ deren bekehrt Ludovicus Pius welche. 86
werden von Mieslao völlig zum Christenthum gebracht. 87
ihr erster Bischoff. 102
werden dem Ertz-Bischofthum Mayntz unterworffen. 107
müssen sich lassen vom Pabste in Bann thun. 113
ihr Gottesdienst verfället ziemlich. 116
die Römischen Irthümer nehmen überhand. 117
wider solche setzen sich viele. 170
bey ihnen wird ein Jubilæum ausgeschrieben. 132
bekommen Hussi Lehre. 132

krie-

kriegen mit den Böhmen. 135
nehmen Lutheri Reformation an. 140
halten ein Freuden-Fest wegen der Augspurg. Confeßion. 160
ordnen ihre Consistoria an. 161
seynd in den Passauischen Vertrag mit eingeschlossen. 165
zu sie kommt Schwenckfelds Lehr. 153
ingleichen Calvini seine. 155
die Münsterer finden sich auch ein. 162
seynd dem Reiche unterwürffig. 88
mit Böhmen verknüpffet. 166
werden dem Religions-Recesse einverleibet. 165
sie höret Maximilianus II. gnädig. 168
erlangen einen Majestät-Brieff. 176
schliessen mit den Böhmen eine Union. 188
gerathen in die dasige Unruhe. 193
werden von den Jesuiten hart geplaget. 193
treffen mit Chur-Sachs. einen Vergleich. 195
welcher wenig gehalten wird. 198
müssen harte Verfolgungen ausstehen. 209 212. 213
müssen des Bürgerrechts beraubet seyn. 214
senden an Kays. Hoff. 215
suchen Hülffe bey Chur-Sachsen. 223
wollen seiner Armée nicht beyfallen. 223
werden in den Pragerischen Frieden mit eingeschlossen. 224
vor sie intereedirt der König von Pohlen. 230
seynd dem Münsterischen Frieden einverleibet. 237

bekom-

bekommen zu ihren 3. neuen Kirchen eine Collecte. 242
genießen des Friedens nicht viel. 247
haben fast alle Kirchen verlohren. 261. 287
werden durch eine charteque incommodiret. 268
sollen welche Gesänge abschaffen. 287
werden mit ihren Suchen am Kayserl. Hoffe abgewiesen. 293
geben ihre Gravamina zu Regenspurg ein 307
haben sich aller Rechte zu bedienen. 340
ihnen ist der freye Abzug nicht zu versagen. 350
kommen am Kayserl. Hoffe ferner ein. 462
ihrer Religions-Freyheit fundamenta. 470
geben ihre Gravamina ein. 490
ihnen wird quæstio status moviret. 534
lehnen solches ab. 534
seynd vor keine Rebellen zu schelten. 606
Schlacht aufm Weissen Berge. 194
Schlangen, deren Verehrung. 58
woher solche entstanden. 58
Schreiben des Chur-Sächsischen Ober-Hoff-Predigers. 200
der verfolgten Ungarn an Kayser. 271
des Hertzogs von Liegnitz. 276
von Brandenburg an Kayser. 282
vom Corpore Evangelico an selben. 289
von den Nieder-Sächsisch. Creyß-Directorn. 434

des

des Graff Strahlenheims. 701
der Kayserl. Commissarien. 723
Schulen seynd ein annexum des Religions-Exercitii. 524
Schubart Sebastian. 144
Schwaben haben in Schlesien gewohnet. 37
haben viel Götter gehabt. 47
Schweden ob alda die Abgötterey erfunden. 18
Schweden vertreiben die Jesuwiter aus Schlesien. 234
züchtigen solche hart. 235
wie sie sich beym Münsterischen Frieden verhalten. 238
König von/trifft mit dem Kayser der Schlesier halben einen Vergleich. 616
Schwenckfeld, wer er gewesen. 153
Komt in Schlesien. 183
unterredet sich mit Luthero. 153
Schweidnitz ihr *Rebers.* 217
wiederruffet solchen. 218
Seerja was es sey. 58
Seeligmacher wer solche in Schlesien gewesen. 211
Sclaven fallen in Schlesien. 62
Smogra erstes Bischoffthum in Schlesien. 101
Sonne von den Schlesiern verehret. 52
hat bey den Heiden viel Nahmen. 17
Sontag woher sein Nahme. 54
Stanislaus ein Pohlnischer Heiliger. 113
Staate seind vor der Sündfluth gewesen. 4
Stolæ taxa in Schlesien verordnet. 252
Sündfluth ist allen Völckern bekant. 4
Summum ens der Heyden was sie drunter verstanden. 17
Swantobit was es geheissen. 21
Swentopulcus ist ein Christ gewesen. 96
verlanget von Constantinopel 2. gelehrte Leute. 97

T.

T*Anfan*, dessen Bedeutung. 46
Teschen Hertzog von / tritt zum Papisten um. 189
zerreist der Stände ihre *Privilegia*. 190
Teutsche seynd aus Asien kommen. 18. 25
haben Anfangs weder Tempel noch Bilder gehabt. 19
haben nur einen GOtt bekant. 19. 36
die Erde angebetet. 20
ingleichen die Sonne. 20
ob sie eine Dreyfaltigkeit geglaubet. 21
seynd mit andern Völckern nicht vermischet. 25
haben viel Götter von andern bekommen. 35
das Gestirne verehret. 35
ihre Leichen-Begängnüße. 69
seynd nicht kostbar gewesen. 76
Teutschland hat Mangel an Gelehrten / aber Uberfluß an *Academien*. 696
Theut was er gewesen. 19. 20. 47
ist von den Schlesiern angebethet worden. 45
Thor, ein vormahliger teutscher Gott. 33
dessen Ursprung. 33. 34
wird von den Schlesiern verehret. 55
Thurificati woher sie entstanden. 529
Töppelberg hat viel Urnen in sich. 43
Todten-Sontag woher er seinen Nahmen. 90
Todten-Töpffe ihre Beschreibung. 71. *seqq.*
Trauen sollen die Evangelisch. nicht mehr verrichten. 249
Tractaten zwischen den Kayser und König in Schweden wegen der Schlesier. 616
wegen anderer Angelegenheiten. 630
Transsubstantiation höchst sündlich. 695
Trebnitz dessen Aebtißin wird Evangelisch. 189
Tributs-Erlassung wie weit solche sich erstrecke. 605
Triglaff, was er vor ein Gott gewesen. 21. 64
dessen Bedeutung. 64
Troppauer kommen in Kayserl. Ungnade. 174
Tuisco ein Stamm-Vater und Gott der Teutschen. 31

Türcken ob sie von Natur grausam. 221

V.

Vandaler und *Venden* werden *confundiret*. 63.
Väterliche Gewalt was solche sey. 355
Verbrennung der Todten. 68
ist bey den Schlesiern bräuchlich. 69
woher es entstanden. 78
Vergleich der Schlesier mit Chur-Sachsen. 195
mit dem Kayser und Schweden. 616
Verfolgungen *v.* Schlesien.
musten auch die Schlesischen Fürsten ausstehen 220
Ungarn werden von den Jesuiten hart verfolget. 269
421
schreiben an Kayser. 271
Unterthanen ist ein freyer Abzug nicht zu versagen. 354
Vormünder wo solche *fundiret*. 358
Ursinus bringt *Calvini* Lehr in Schlesien. 155

W.

Waldenser vom Pabste verfolget. 248
Walther Bischoff in Schlesien. 116
Wohlau darinnen werden die Evangelischen Kirchen *restituiret*. 658
Wunder zu Greiffenberg geschehen. 248

Z.

Zehenden werden in Schlesien eingeführet. 103
seynd eine schädliche Sache. 103
Zernebock. 65
Zeuge-Figur was solche bedeutet. 15
Ziemnieck, was er sey. 66
Zisca, der Hußitten-Führer. 133
Zobtenberg. 67

Der
Schlesischen
Kirchen-Historie
Anderer Theil /
Worinnen
Was der Schlesischen
Religions-Angelegenheiten halber
Vor der
Hohen Käyserl. und Königl.
Schwedischen
COMMISSION
Ferner
Vorgegangen und gehandelt worden
Kürtzlich enthalten/
Und
Mit unpartheyischer Feder entworffen
Von
IRENICO EHRENKRON.

FREYBURG/
In Verlegung des AUTHORIS
1709.

Dem Hochwürdigsten/ Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn/

HERRN

Moritz Wilhelmen/

Postulirten Administratorn des Stiffts Naumburg/ Hertzogen zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/ auch Engern und Westphalen/ Land-Grafen in Thüringen/ Marg-Grafen zu Meissen/ auch Ober- und Nieder-Lausitz/ Gefürsteten Grafen zu Henneberg/ Grafen zu der Marck/ Ravensberg/ und Barby/ Herrn zum Ravenstein ꝛc.

Meinem Gnädigsten Fürsten und Herrn.

Hochwürdigster/ Durchlauchtigster Hertzog/ Gnädigster Fürst und Herr.

Als der allerheiligste Gesetzgeber seinem Volcke die Weise vorschriebe/ welcher Gestalt sich solches seinem Altare nahen solte/ so befahl Er ihnen unter andern auch dieses mit: Daß sie nicht leer vor Ihm erscheinen solten. Weil nun dieses Gebot so general war/ daß/ so offte ein Jüde vor dem Angesicht des HErrn sich einzufinden begehrete/ er solches niemahlen sonder Geschencke thun dürffte;

dürffte; der Göttliche also geordnete Wille aber nicht iedem das Vermögen zutheilet / daß er mit reichen Händen sein Darstellen hätte vergesellschafften können / so ist wohl zu glauben / daß verschiedene schlechte Opffer dann und wann werden geliefert worden seyn.

Die Fürsten auf Erden / **Durchlauchtigster Hertzog / Gnädigster Fürst und Herr /** heisset der Geist GOttes selber Götter / indem Er saget / daß sie auf diesem Runde die Göttliche Majestät vorstelleten; Wer also deren Altar sich nahen will / soll es gleichfalls nicht mit leeren Händen verrichten. Da nun der ungemeine / gar sonderbahre Eyffer / Liebe und Hochachtung / welche **Euer Hoch = Fürstl. Durchl.** vor die wahre Religion /

und deren Erhaltung tragen/ mich so kühne gemacht/ vor die geheiligte Person Euer Hoch-Fürstl. Durchl. mit diesem geringen/ meistens aus geistlichen Materien bestehenden Opffer/ in unterthänigst tiefffter Devotion zu treten; Es aber das erstemahl ist/ daß meine Wenigkeit sich entblödet/ dem Altare Dero Hoch-Fürstl. Durchl. sich zu nahen; so hätte das Opffer zwar billich kostbahrer seyn sollen. Doch die ewige Gottheit sahe auch des geringsten aus seinem Volcke gnädig an; Und Euer Hoch-Fürstl. Durchl. sind ein mit himlischer Weißheit reichlich ausgezierter Grosser Fürst; Also werden Sie ebenfalls geruhen/ dieses schlechte Geschencke eines gnädigsten Blickes zu würdigen. Ich habe die Gnade/

ein

ein Unterthan und Landes-Kind von Euer Hoch-Fürstl. Durchl. zu heissen / welches ich gewiß unter meine vornehmsten zeitlichen Glückseeligkeiten rechne / und wodurch zugleich zur unterthänigsten Darbringung gegenwärtiger Geringfügigkeit umb so mehr angefrischet werde.

Ich bitte demnach in tiefffster Demuth / Eurer Hoch-Fürstl. Durchl. wollen selbige von mir / Dero getreuen Unterthanen / in hohen Gnaden annehmen / und gnädigst erlauben / daß diese schlechten Blätter die unschätzbare Ehre haben dürffen / Eurer Hoch-Fürstl. Durchl. ruhmwürdigsten Nahmen vor der Welt zu führen. Ich lege solche vor Eurer Hoch-Fürstl. Durchl. Hoch-Fürstlichen Thron / in aller Unterthänigkeit nieder / weil

versichert bin / daß sie allda einen mächtigen Schutz und Zuflucht finden: Eurer Hoch-Fürstl. Durchl. beharrliche Hoch-Fürstliche Gnade aber bitte meiner Wenigkeit mit allen submissesten Respecte unverändert Lebenslang aus/ wofür in geziemender unterthänigster Treue ersterbe

Durchlauchtigster Hertzog

Euer Hoch-Fürstl.
Durchl.

Unterthänigster
devotester

Ex Museo, Mens April
1709.

Der Author.

Ge-

Geehrter Leser.

Hier stellet sich der Andere Theil der Schlesischen neuen Kirchen-Historie / versprochener massen auch ein / in welchem man so wohl eines und das andere noch beygebracht / was in dem ersten etwan ermangelt / und so viel dessen man bekommen können / als auch dasjenige beygefüget / was seither in den Schlesischen Religions-Angelegenheiten ferner vorgefallen. Ehe man aber weiter gehet / achtet man sich verbunden / dem sehr gelehrten Herrn Autori der unschuldigen Nachrichten verpflichteten Danck zu sagen / daß Er diese wenige Arbeit so viel gewürdiget / und sie in der 6. Ordnung des 1708. Jahres / wohl-ermelter Nachrichten / zu recensiren / auch von selbiger ein gütiges Urtheil zu fällen beliebet. Alleine nachdem hochgedachter Herr Autor an welchen Orthen einige Anstössigkeiten bemercken wollen; so ist man nicht weniger schuldig / auf das so glimpfflich erinnerte seine Explication zu machen. Und zwar was die p. 154. gebrauchte Worte an-

langet / da Calvinus ein gelehrter / from̃er, devoter, und modester Mann genennet wird / so glaubt man nicht / daß deßfalls zu viel / und etwas geredet sey / das sich bey der Lutherischen Religion nicht verantworten lasse / angesehen Calvini Gelehrsamkeit wohl nicht gelaugnet werden kan / wie ihm denn / Devotion und Modestie ebenfalls nicht abzusprechen stehet. Doch begehret man deswegen ihn nicht zu rechtfertigen / ob sein mit Luthero erhobener Streit durchgängig gewesen / sondern man hat bloß nach dem bekandten Axioma, qvod in qvovis laudanda sit virtus, ihn extracontroversias Theologicas vorgestellet / in welcher Consideration iedem das ihm zukommende Lob geben werden kan. Daß aber an selbem Orthe / die Reinigkeit der ersten Kirche recommendiret / und die Wiederherstellung des von denen Aposteln beliebten Models gewünschet worden / wird hoffentlich nicht unrecht / oder wider Schrifft und Gewissen gesaget seyn / indem nicht zu finden / daß die beybehaltenen Päbstischen Bräuche ad Esse oder bene Esse der Religion oder der Republiqve etwas thun können: Au contrair autor ist vielmehr der fermen, doch unvergreifflichen Meynung / daß deren völlige Eradicirung beyden gantz nützlich und nöhtig fallen würde.

So

So viel hiernechst die p. 155. gesetzten Wort betrifft / daß Lutherus und Calvinus sich auf die Schrifft beruffen hätten / und eine Conciliation gar wohl nützlich wäre / so ist desfalls auch nichts vorgebracht / als was nicht die Historie selber redet / da man sich aber viel zu wenig erkennet / zu definiren / welcher von beyden die Schrift vor sich anzuziehen am befügtesten gewesen. Daß aber eine Conciliation eine mögliche Sache / ist autor der beständigē Meynung / weil / so viel ihm der Reformirten Lehr-Sätze bekannt / diese im Haupt-Puncte / was das Verdienst Christi und Glaube an dieses betrifft / von der Schrifft und den Lutheranern nicht abgehen / (ob einige ihre Privat-Meynungen haben / gehöret verhoffentlich hieher nicht /) hiernächst auch ein so grosser und weiser Monarche und Printz in Teutschland / nebenst vielen hauptgelehrten Männern / die Conciliatition nicht nur eyffrig suchen / sondern selbige auch vor ein possibele achten. Jedoch solte Autor apodictice, und mit guten Gründen convinciret werden können / daß Er desfalls irre / so ist er erböthig / sothane Meynung so gleich zu abandoniren. Er glaubet dabey / daß das grosse utile, so die Evangelischen aus dieser Vereinigung wider die Machinationes papisticas zu erwarten / sie zu selbiger beyderseits

seits umb so mehr antreiben / und dahin bringen solle / auf eines oder das andere nicht so opiniatre zu dringen. Die Beschuldigung aber / als ob man die differentias Theologicas bloß vor einen Wettstreit angegeben / bittet Autor, nicht in dem Verstande zu nehmen / als selbiges Wort sonsten hat / sondern der Mens ist am angezogenen Orthe dahin gegangen / daß es ein Streit über gewisse Worte sey / welches iedes Theil anders erkläre / als der andere / in welchem strictiori sensu die qvæstionirte Bennennung hoffentlich wohl statt haben kan / da denn ebenmässig zu wünschen / daß selbiger gehoben / und die gründliche / eigentliche Bedeutung der bereits so lang in qvæstione gewesenen Worte einmahl / ex genuina ipsius Scripturæ mente & interpretatione eruiret würde. Was vor hochbesagter Herr Autor p. 156. vor unrecht zu halten beliebet / seynd Dinge / die ex ipsissima Historia sich von selbsten verificiren / wie desfalls ex Hordletero, und andern Scribenten selber Zeit mit mehrern zu ersehen. Ja man betrachte nur den damahlen emanirten Tractat, der den Titul führete: Lieber Türckisch als Calviniſch / ob aus selbigem eine Modestie und friedliebendes Gemüth heraus zu bringen / und ob behauptet werden könne / daß dem

Ver

Verfasser desselben der Geist des Friedens regieret habe/ angesehen ja auf keine Arth zu excusiren/wenn ein Lutheraner lieber ein Türck/ i. e. ein abgesagter Feind der Gottheit Christi/ als ein Reformirter/der selben auf das devoteste verehret/ werden wolle. Eben sothane Bewandnüß hat es auch mit denen p. 173. angegebenen Worten/ als die ihre defension in der Schrifft/ und zwar ad Tit. 3. v. 9. 2. ad Thim. 2. v. 23. 24. 25. dermassen wohl gegründet haben/ daß nicht abzusehen/ wie darwider mit Bestande etwas möge einzuwenden seyn. Wegen der p. 147. beziehet man sich/ mit gütiger Erlaubnüß des hochgelehrten Autoris, auff das/ was beym ersten Puncte vorgebracht worden. Denn Dinge/ qvæ abesse possunt, ja deren Wegseyn umb vieler triefftigen Ursachen willen/ allerdings zu wünschen/ seynd wohl mit keinem andern/ als sothanen Nahmen zu belegen. Sie helffen der Religion zu ihrer Dauer nichts/ thun auch nichts zum Christenthum/ noch weniger zur Seeligkeit/ also hoffet man selbige mit keiner ungütigen Censur beleget zu haben. Endlich die p. 148. gewünschte Reformation anlanget/ so glaubet Autor, daß er deßfalls nichts anders gesaget habe/ als was eine grosse Menge vortrefflicher Männer/ denen sich gleich zu

schä-

schätzen / man viel zu unwürdig / schon längstens ebenfalls erwehnet / geredet / gewünschet und geschrieben: Ja welches der tägliche Augenschein selber bekräfftiget / daß es kein unnöthiges oder frühzeitiges Desiderium sey. Im übrigen bittet man / hocherwehnter Herr Autor wolle zu glauben belieben / daß man sich weder des Lucæ, noch des Arnolds Autorité blenden lassen. Denn es heist bey ihm: Amicus Plato, Amicus Socrates, sed magis amica veritas. Der Autor dieser neuen Kirchen-Historie hat niemahlen nichts mehr als die Freyheit geliebet / und so gering er auch ist / so glaubet er doch nicht / daß auch der gröste Gelehrte fähig / ihn etwas zu bereden / oder zu seiner Autorite zu ziehen / welches er nicht findet / daß es mit der gesunden Vernunfft / der Warheit / und dem reinen Sentiment anderer unpassionirter übereinkomme. Er ist ieder Zeit ein ergebenster Freund der Warheit gewesen / ob er gleich wohl weiß / daß diese Himmels-Königin bey vielen heut zu Tage so verhast / daß / ehe sie selbiger Platz geben / sie sich lieber dem gemeinen Pöbel conform erzeigen / und selbige auf alle Weise unterdrucken wollen / solte auch mit Feuer / oder auf andere Arth geschehen / denn sie gleichen jenem Obristen der Jüden / die sich vor dem Bann der Pharisäer

säer furchten. Da nun Autor nicht gesonnen/ eines Scribenten Sclave zu seyn/ oder von der Autoritè seiner Meynungen zu dependiren/ so kan er versichern/ daß er sich weder im vorigen / noch diesem Theile/ in einem oder dem andern/ von diesem oder jenem verleiten lassen/ sondern er hat dasjenige geschrieben/ was er/ wie vorgedacht/ der Vernunfft/ Warheit/ GOttes Wort/ und andern unpassionirten Nachrichten gemäß befunden.

Solcher gestalt hat man gegen dem hochzuehrenden Herrn Autori der unschuldigen Nachrichten/ der movirten irrigen Oerther halber/ sich gebührend expliciren wollen/ darbey respectueusest bittend/ dem Autori mit seiner vornehmen Affection ferner zugethan zu verbleiben/ und diese geringe Bogen ebenfalls einer gütigen Durchlesung zu würdigen. Solte man aber in einem und dem andern annoch unrecht seyn/ oder geirret haben/ so ist Autor erböthig/ wann ihm selbiges mit guten Grunde gezeiget werden wird/ sich gantz gerne zu ändern/ indem er kein solcher Mysanthrope, der seine Meynung mit der euserstẽ opiniatretè zu behaupten gedächte/ sondern er bescheidet sich sehr wohl/ daß er/ wie alle Menschen/ dem fehlen unterworffen.

Endlich dancket man dem hochzuehrenden

Herrn

Herrn Autori der gelehrten unschuldigen Nachrichten mit tieffem Respecte / daß Er in in mehrerwehnter seiner gütigen Censur dem Verfasser dieses schlechten Werckes / ein so vieles Lob beylegen wollen. Er erkennet sich desselben gantz unwürdig / und unverdient / weil ihm seine wenige Geschicklichkeit nur allzuwohl bewust / lebet aber offt hochbenannten Herrn Autori dafür auf das ergebenste verbunden.

Dem geehrten Leser aber soll zur beliebigen Nachricht dienen / daß / weil von den Schlesischen Religions-Angelegenheiten noch ein vieles zurück / selbiges in einem Dritten Theile ebenfalls nachgetragen / und damit auffgewartet werden solle. So verspricht man sich auch von seiner Güte / und Modestie, daß Er die hin und wieder / sonderlich in denen allegatis; eingeschlichenen Druckfehler / deren verschiedene gar heßlich / und impertinent seyn / dem Autori, der wegen Abwesenheit der Correctur nicht selber beywohnen können / nicht imputiren / sondern vielmehr selbe zu übersehen / und zu ändern belieben werde. Er lebe wohl und bleibe geneigt.

Ex Museo M. Mart. 1709.

Der Author.

Die

Die versprochene Continuation wird fortgesetzet, und Königs Uladislai denen Schlesischen Ständen ertheilte Privilegia beygebracht §. 1. ob selbige auch von der Römischen Clerisey beobachtet worden. §. 2. Die Schlesische Cammer-Fundation wird beygebracht. §. 3. Ob die Verfolgungen wider die Irrenden im alten Testamente fundiret. §. 4. Wegen der Schlesischen Gravaminum wird ein rares Tractätgen excerpiret. §. 5.

I. N. J.

CAP. I.

§. 1.

Ihr haben so wohl bey dem Schlusse unserer Schlesischen Kirchen-Historie, als auch in deren Vorbericht versprochen, falls noch einige Documenta zu handen kämen, welche im erstern Theile hätten mit eingerücket werden sollen, solche bey gegenwärtiger Continuation nachzutragen. Nachdem nun annoch verschiedene beygebracht geworden, als will man sothanen Versprechen nachkommen / und selbige hier mittheilen, gewiß versichert seynd, daß sie noch in

keinem / oder doch in sehr wenigen autoribus, die von Schlesischen Angelegenheiten geschrieben, zu befinden. Und ob gleich die beyden nechst-folgenden eben nicht in statum Ecclesiasticum von Schlesien gehören / sondern nur politicum angehen; Jedoch weil die Freyheiten, deren die Schlesischen Stände in ihren gravaminibus erwehnet, daraus ein ziemlich Licht empfangen; So haben solche billig mit einverleibet zu werden verdienet. Und zwar redet das erstere von denen Privilegiis, die dem gesamten Schlesien, als es bereits an Böhmen verknüpffet war, von dem Könige Uladislao, der nebenst der Böhmischen, auch die Ungarische Crone trug, ertheilet worden. Der Inhalt desselben wird aus dem Texte selber mehrers zu ersehen seyn.

WIr Unsern Getreuen, Geist- und Weltlichen Fürsten, Prälaten, Herren / Ritterschafften und Mannschafften, denen von Städten und Gemeinden, der Inwohner in Ober und Nieder-Schlesien, haben wir alle und igliche ihre Freyheits-Brieffe, Privilegia, Begnadigung, Gerechtigkeit, und sonderlich von König Matthia, Unsern nehesten Vorfahren / biß auf Uns, gnädiglichen gelassen, gegeben, bestätiget und confirmiret: Verneuren, geben, bestätigen und confirmiren wir auch, die alle und igliche in Krafft dieses Brieffes, als wären die alle von Wort zu Wort hinein geschrieben und ausgedruckt; Setzen und wollen, daß Sie, und ihre Nachkommen, sich der jeden und allen besonders alles ihres Inhalts halten, gebrauchen, und geniessen sollen und mögen, vor unsern rechten nachkommenden

menden Königen zu Böheim und Ampt-Leuten gantz ungehindert.

Uber solche Freyheiten / so Sie vorhin redlich geworben, und wir insonderheit einem jeden Biedermann / und jetzund in der Gemeine bestätiget, haben wir denselben folgende Gnaden und Freyheiten, aufs neue gegeben.

1. Daß Wir und Unsere nachkommende Könige zu Boheim jetzt gemeldtem Lande, keinen andern Obersten Hauptmann nicht setzen noch geben wollen, denn allein aus unsern Schlesischen Fürsten.

2. Wo Wir, oder unser nachkommender König, auf ihr einen Schlesischen Fürsten oder Erbsassen, Geist-oder Weltliche Personen, in wasserley Sache das wäre, auch Grund und Boden betreffend: Auch wiederum die Fürsten und Erbsassen des Landes / auf uns und unser Nachkommen, um Grund oder Boden, oder das sonsten ihre Freyheiten und Privilegia angehen möchte, der Schlesien betreffend, oder insonderheit ein Fürst auf den andern zu sprechen hätte; das alles soll geschehen, vor den Fürsten und Ständen des Landes, und ihren Räthen, die sie neben sich ziehen werden, zu Breßlau, auf unserm Hofe, im Jahr auf zween Tage, jährlich recht zu halten, Montag nach Jubilate und Montags nach Michaelis daselbst zu gestehen, durch Sie oder seine Vollmächtigen also bescheidentlich.

3. Wes Sachen sich erbühren, zwischen uns und den Fürsten, und von den Fürsten gegen uns, oder unsern nachkommenden Königen, daran soll die Ladung vor dem Landes-Hauptmann brieflich geschehen / an die Ende derselben Güter, die angespro-

chen worden, ein viertel Jahr zuvor, obbemeldten Recht Tages einen, desgleichen zwischen den Fürsten, und andern Erbsässern des Landes gegen einander, solches soll gehalten werden;

4. Wo aber solch Auffretung den Landes-Hauptmann anzienge, soll er durch den ältesten Fürsten des Landes, geladen werden. Und dabey was gesprochen wird endlichen zu bleiben, ohn alle Auszüge, bey Verlust der Sachen.

5. Wo jemand ohne Recht und redliche Ursachen zu seinem gebotenen Rechts-Tage nicht gestünde, soll nichts weniger dem Rechten nachgegangen werden, nach Ordnung des Rechtens und Gewohnheit des Landes, und was erkandt und gesprochen wird, ob sich jemand darwieder setzen wolte, soll also viel gestehen, als sich zu recht erheyschet.

6. Wo auch von gemeiner Ritterschafft, und Mannschafft/ darzu auch von den Städten, oder ihre Einwohner, auf ihre Herrschafft, oder einer auf den andern, oder eine Stadt auf die andere, oder jemand fremdes ansprechen wolten, daß soll ein jeglicher suchen, mit seiner Klage, an dem Ende, da der Antworter zur Recht hin verordnet ist.

7. Wo dem Kläger an keinem Ende die Billigkeit des Rechtens nicht verholffen wird, alsdann mag der Kläger Zuflucht haben, an den Landes-Oberhauptmann, und bitten sich vor ihnen, seiner Beschwerunge zu beschreiben, würde er dann hierüber ein halb Jahr oder dergleichen verzogen, damit er Endschafft seiner Gerechtigkeit erlangen möchte, soll unser Hauptmann beyde Part Macht haben, auf die gemeldte Rechts-Tage zu fordern/und

wa

was daselbst erkandt wird, dabey soll es endlichen bleiben.

8. Wird jemand auf die Einwohner in Ober-Schlesien zu sprechen haben, Mannschafft oder Städte, die sollen sich halten, wie oben ausgedruckt, alleine wo sie der Ober-Hauptmann würde zu fordern haben, daß auch ihnen in der Stadt der Ober-Schlesien die von dem Hauptmann ernannt würde, des Jahres einmahl als auf nechsten Montag / nach der Heiligen Drey König Tage, soll zu Rechte vorbescheiden werden.

9. Auch versprechen wir darauf / niemandes seines Rechtens durch einigerley Weise oder Fürnehmen zu vorziehen, oder zu verhindern.

10. Auch sollen wir, und unser nachkommende Könige zu Böheim dieselben unser Unterthanen, durch die gantze Schlesien, nicht zu fordern haben, ihres Dienstes über der Schlesien Gräntzen zu ziehen; Es sey dann daß sie von uns oder unser Nachkommen wie vor Alters gewest, mit Geld und Sold ihres Dienstes, und der Schade bezahlet, und ausgericht werden.

Auch sollen die Schlesischen Fürsten, Herren und Städte uns nach unsern nachkommenden Königen zu Böheim, zu hulden verpflichtet seyn nirgend, dann zu Breßlau. Ausgenommen, die Fürstenthümer Schweinitz und Jaur, die sollen bey ihrem eigenem Privilegium verbleiben.

11. Auch sagen wir zu, Fürsten Herren Land und Städten, und allen Einwohnern der Schlesien, daß wir keinerley Beysteur nicht begehren, noch durch einigerley Weise suchen wollen, ausgezogen

von denen darwieder sie sich billig Rechts halben nicht zu setzen haben oder hätten.

12. Auch welcher Herr in Schlesien Schlösser, Städte oder andere Güter hat, doch darinnen nicht wohnhafftig, daß er seinen Amptmann oder sonst in voller Macht an seine statt schicke, und verordne, neben andern alles zu thun und zu leyden, besondern sich in keiner Sache ausziehen soll;

13. Wo sich jemand ungehorsam hielte, dem soll unser Hauptmann mit unser Hülffe und der andern Einwohner in Schlesien darzu bringen.

14. Auch alle alte Zölle sollen bey ihren Würden verbleiben, doch weiter niemandes dann sie vor Alters und der Aussatzung nach nicht höher beschwehret werden, auch keine neue Zölle wollen wir auch unsern nachkommenden Königen zu Bohaim, in keiner Stelle in der Schlesien niemandes wes Standes oder Würden die seyn, aufzurichten oder zu gebrauchen vergönnen, auch nicht zu lassen ihnen geben, und damit begnaden. Es erkenneten dann die Fürsten Prälaten, Herren, Ritterschafft und Städte der Schlesien einträchtiglich, daß es aus redlichen gegründeten Ursachen, billig und zu der Lande Besten und Nutzen geschehen solt.

Damit wollen wir von uns und unsern rechten nachkommenden Königen zu Böhaim wegen, die gemeine Confirmation mit allen andern anhangenden Artickeln, der sonderliche Begnadigunge, von den ersten biß auf den letzten, hievor geschrieben und klärlichen ausgedruckt, angenommen, geliebet, und verwilliget haben, nun und hernachmahls unwiedersprechlich und unverbrüchlich zu halten, in

gantzer Krafft und Macht dieses Briefes. Des Uhrkund haben wir unser Königl. Insiegel hieran hangen lassen. Geben zu Ofen am Mittwoch vor St. Andreas Tage des Heil. Zwölff-Boten, nach Christi Geburth vierzehn hundert, und in dem acht und neuntzigsten, unserer Reiche des Hungarischen im neundten, und des Böhaimschen im acht und zwantzigsten Jahre.

Uladislaus Rex,

manu propria subscripsit.

Wir Rathmanne der Stadt Breßlau bekennen und thun kundt offentlich mit diesem Briefe vor allermänniglich, daß wir gesehen, verhöret, und in unsern Händen gehabt haben, einen Königlichen offenen Brieff, auf Pergamen geschrieben, mit des Allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herren, Herren Uladislaven zu Hungarn und Böhaim ꝛc. Könige zu Lützenburg und in Schlesien Hertzoge, Marggraffe zu Mähren und beyder Laußnitz, unsers allergnädigsten Herren anhangenden Insiegel besiegelt, an Schrifte, Pergamen und Insiegel gantz tüchtig unversehrt, von Worte zu Worte wie oben geschrieben stehet, lautende. Zu Gezeugnüß haben wir unser Stadt Insiegel an diesen Brieff hangen lassen. Geben am Montage nach Michaelis nach Christi Geburth, vierzehn hundert darnach im neun und neuntzigsten Jahre. ꝛc.

§. 2. Es pflegen sonsten sothane Begnadigungen und Privilegia von denen Rechts-Lehrern

a) in Personalia und Realia eingetheilet zu werden, deren die erstern sich bloß die Personen, denen selbige gegeben worden/ zu erfreuen, mit denen sie auch wieder verlöschen: Diese hingegen hengen der Sache so veste und unzertrennlich an, daß sie davon nicht anders, als mit deren gäntzlichen Untergange zu separiren stehen. Jedweder nun der vorstehende Begnadigung ansiehet, erkennet leichte, daß selbige unter die andere Gattung gehöre. Und weil darinnen niemanden nichts zu einigem Nachtheile verordnet, oder das Landes-herrliche Interesse dadurch etwan einen Abbruch leidet; so erhellet von selbsten, daß sie von rechtswegen *b*) gantz generaliter hätten genutzet und ausgedeutet werden sollen; Alleine die Herren Schlesier werden am besten wissen, in wie fern selbigen in allen und jeden sey nachgegangen worden, und ob nicht die Herren Jesuiten die Kunst gewust haben, durch ihre wunderliche und nagel-neue ausgesonnene Interpretationes solche dermassen zu zernagen, daß dadurch beynahe ihr gantzes Wesen verzehret/und ausser einem elenden Gerippe nicht viel übrig geblieben. Denn obgleich nach Anleitung des erstern paragraphi, oder Articuls, die Ober-Haupt-Mannschafft in Schlesien kein anderer/als ein Schlesischer Fürst hätte bekleiden sollen; Alleine weil nach auffgegangenen Lichte des Evangelii, sodann auch ein Protestante zu dieser Würde hätte gelangen müssen, das aber der Römischen Clerisey gar eine ungelegene Sache war; So haben sie schon Mittel und Wege gewust, die Krafft dieses Puncts zu annulliren,

a) *Enenkc. de Priv. l. 2.*
b) *Carpz. P. 2. C. 6. d. 8.*

ren, und den Käyserl. Hoff durch scheinbare rationes dahin zu bringen, daß selbiger sich eben sogar veste an die Worte dieses Freyheit-Brieffs nicht gebunden, indem viele diese charge verrichtet, die nichts weniger, als Schlesier von Geburt gewesen. Der andere Articul ist ebenfals in vielen durchlöchert worden, obgleich die Käyserl. Cammer zu Breßlau, nebenst dem Ober-Amte, den Nahmen mitführet, daß die Schlesischen Angelegenheiten allda alleine abgethan werden solten, so seynd dennoch die wichtigsten nach Wien gezogen worden/welche Bewandnüß es auch mit denen andern Puncten hat. Nun entstehet hieraus die Frage, weil dieser Begnadigungs-Brieff alleine von temporalibus rede, ob auch aus solchen die decision quoad Ecclesiastica, und da die Religions-Reformation hervorgebrochen zu machen sey? Es ist wahr, daß solcher eigentlich von diesen Dingen nichts gedencket; Denn weil damahl gantz Europa noch in den Päbstischen Finsternüssen stack, so hat von den zukünfftigen Begebenheiten in solchem per rerum naturam nichts erwehnet werden können. Alleine, da gleichwohl die Worte so gar generaliter allenthalben lauten, daß alle und iede in Schlesien vorfallende Angelegenheiten im Lande, und vor seinen Gerichten gehandelt und abgethan werden solten, so hätte per sanam rationem & bonam consequentiam folgen müssen, daß die Religions-Sachen darunter ebenfals zu verstehen. Doch wie haben solche darein mit einbegriffen werden können, weil ja bekannt, was vor ein groß Monopolium der Päbstliche Hoff mit seinen so genannten Rebus Ecclesiasticis,

oder geistlichen Geschäfften treibe, und wie die Macht über solche zu erkennen, er allen weltlichen Fürsten aus den Händen gerissen habe. Denn obgleich einige der teutschen Kayser, als die Ottones, Friderici, und welche Heinrici, vor die Kayserl. Rechte über die Geistlichkeit auf das hefftigste stritten, und verschiedene ihr Leben darbey zusetzten, so ist doch aus der Historie bekandt, c) daß der Päbstliche Hoff nicht eher nachgelassen, biß er sie endlich um dieses grosse Regale brachte, und selbiges ihm überlassen werden muste. Es waren aber die teutschen Kayser in Verlierung dieses Rechts nicht alleine so unglücklich, sondern es musten alle Könige und Potentaten an diese Reyhe, indem mit der ausgebrüteten Stadthalterschafft Christi alle Welt bezaubert, und ihr der Schwindel-Geist beygebracht ward, daß kein Laye befugt, über geistliche Dinge zu erkennen, zu welcher rasenden Macht Constantinus M. unstreitig den Grund geleget, weil dieser Protheus die Hülffe der Geistlichen zu seinen vasten dessein, und gefährlichen Entrepriſen nöthig, dahero er diesen Leuten ausserordentlich flattirte, und ihre Affection durch meistens, einem Souverain nachtheilige Dinge, gewandt. Seine Nachfolger machten es nicht viel besser, ob sie gleich dem Römischen Pabste nicht fügen, oder sich ihm unterwerffen wolten. In Occident hingegen thaten die Römischen Bischöffe reichere Fischzüge. Und nachdem Ludovicus Pius ihnen recht auff dem Seile liesse, dafür er den Beynahmen Pius erhielte (denn man muß dieses wissen, daß in denen Historien der alten Zeiten, diejenigen

c) *Lehm. Chron. Spir. l. 5.*

gen Printzen, Pii genennet worden/die der Geistlichkeit fein viel schenckten, und ihr die Hand in Södgen liessen, die solches aber nicht thaten, meistens heßliche Zunahmen erlanget haben, viele Reichs-Nachfolgere auch von gleichem Gepräge waren; In andern Reichen aber man eben dergleichen Printzen antraffe; so drungen die Päbste endlich mit ihrer intention durch, und erlangten circa Sacra was sie so sehnlich wünscheten. Doch wenn man nur die Historie des Jüdischen Volcks genau ansiehet, so wird sich finden, daß die Könige in Geistlichen Dingen die allerhöchste Gewalt gehabt, und die Sacra selber ordiniret, wie solches sowohl die Exempel des Davids, Salomons *d*) als auch der andern sattsam beweisen. Nichtweniger ist aus den alten conciliis nur allzuviel zu sehen *e*) wie der Bischöffe Gewalt bloß in Lehren und Predigen bestanden, und sie ihrem Landes Herrn unterworffen gewesen, auff was Arth aber solche, vornehmlich die in Teutschland, sich auch in die weltlichen Herren metamorphosiret, oder vielmehr proteoisiret, ist beym Lehmanno *f*) mehrers zu befinden.

§. 3. Da demnach der König Uladislaus in Sacris nichts ordiniren dürffen, so hat er in vorstehenden / seinem Freyheits-Briefe, davon auch keine Erwehnung thun können. Jedoch generalitas textus, und dann die nachhero ertheilten Privilegia, die sich zum theil auff dieses referiren, lassen den fermen Schluß machen, daß die Schlesier in ihren Religions-Angelegenheiten sich dieses Uladislaischen Privilegii

d) *l.* 1. & 2. *Reg.* & *Chron.* *e*) *Tom.* 1, 2. *Conc*
f) *Chron. Spir. l.* 2. *c.* 15.

vilegii unwidersprechlich bedienen, und selbiges zu ihrem Behuff anziehen können. Beygehendes Document aber trifft die fundation und Errichtung der Kayserl. Cammer in Schlesien an, wie solches dessen Innhalt mit mehrern besagen wird.

WIr Ferdinandus von GOttes Gnaden, erwöhlter Röm. Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs. In Germanien zu Hungarn und Böhmen, Dalmatien, Croatien, König, ꝛc. Entbieten dem Hochwürdigen, Hochgebohrnen, Gestr. Ehrenvesten/ Erbaren, und Ehrsamen, unsern lieben getreuen Prälaten, Herren, Ritterschafften, Mannschafften, und denen von Städten, auch allen und jeden unsern, Ober- und Unter-Haupt- und Amtleuten, Vorstehern und Vorwesern, Burggrafen, Schössern, Land- und Stadt-Vogten, Hoff-richtern, auch allen und jeden Ober- und Unter-Einwohnern, Gegenschreibern und derselben Vorwaltern, unserer Steur-Zöll- und Bier-Gelder. So wol auch allen Berg-Haupt- und Amptleuten, Vorstehern und Vorwesern, und sonst allen andern/ so unsere Regalien, Rent- und Einkommen in Verwaltung haben. Was Würdens, Standes, oder Wesens, die allenthalben in unsern Fürstenthümern, Ober- und Nieder-Schlesien seß- und wohnhafft seyn.

Denen dieses unser offenes Ausschreiben vorkommt, es lesen, hören, oder desselben Inhalts sonsten erinnert werden. Unsere Kayserl. Gnade und alles gutes. Und fügen euch zu wissen, wiewol wir bißhero/ in gemeldten unsern Fürstenthümern, Ober- und Nieder-Schlesien keine besatzte

Ort-

Ordinari Cammer, wie in unserer Cron Böheim, und andern unsern Landen, sondern nur ein Vietzthum oder Verwalter, unserer Regalien Nutzungen und Einkommen und Renten gehabt, dieweil sich aber derselben, unsere Regalia, Nutzungen und Einkommen eine Zeithero GOtt Lob dermassen gemehret und zugenommen, daß einem Vietzthum daselbst, dieselben allein zu verwaltenund zu verrichten schwer seyn wollen.

So haben wir demnach aus demselben und andern mehr hochbeweglichen und nothwendigen Ursachen, für eine sondere Nothurfft geachtet, der Orten, und nemlich in unser Stadt Breßlau auf unserm Kayserl. Hoff, daselbst auch eine eigene Cammer, sowohl zu Wiederbringung und Erhaltung der Alten, als Mehrung und Erweiterung der Neuen, unserer Regalien, Rent-Nutzungen und Einkommen, auch unsern Erb-Unterthanen, in unsern erblichen Fürstenthümern, Wittib und Wayssen, die offtmahls bedränget und beschweret, und um einer geringen Ursache willen, mit ihren Schaden, und Versäumung des Ihren, mit grossen Unkosten uns in andere Lande weit nachreisen müssen zum besten, auf und in das Werck zu bringen, wie dann beschehen, und zu Verwaltung derselben unserer Regalien, Rent und Einkommen, und was Summarie, unser Cammer-Güter anlanget, haben wir die Gestrengen und Ehrenvesten, unsere liebe getreuen, **Friedrichen von Rädern**, auf Friedland/ Tost, und Ruppersdorff unsern Rath, zum Cammer-Präsidenten, Hansen Götschen/ von Kühnast/ auff Kreppelhoff, der Fürstenthümer Schweinitz

und

und Jauer Cantzler, Heinrichen von Hohberg und Gutmannsdorff, und Fabian Riendlern zu Schottwitz Doctorn, zu unsern Cammer-Räthen vorgenommen und verordnet, und ihnen was massen sie sich in denselben unsern Cammer-Gütern, Regalien, Renten und Einkommen, sonderlich unserer erblichen Fürstenthümer, Herrschafften, und derselben zugethane und eingeleibte Unterthanen, auch Lehn-Pfand-Schülling, Fälligkeiten, Königliche Geschoß, Hauptmanschafften, Cantzeleyen, Land und Hoffgerichten, Voigteyen, Müntz-geld, Steur- und Bier-geld, und sonsten in allen andern unsern Königlichen und Landesfürstlichen Eigenthum und Zustande verhalten, und dieselben handeln und verwalten sollen, Ordnung und Instruction gegeben.

Darauff ist an euch alle obbemeldte, und einem jeden insonderheit, unserer Befehlich, und wollen/ daß ihr obbemeldte Personen, für unsere Cammer-Räthe daselbst in Schlesien, ehret, würdiget und haltet, und in allem so viel unsere Cammer-Güter anlanget/ euren Respect und Auffsehen auf sie habet, und euch in demselben nach ihnen richtet, und was sie zur Förderung und Mehrung dieser Cammer-Güter, Einkommen und Nutzungen von unsertwegen ordnen und schaffen werden, ihnen darinnen gebührenden Gehorsam leistet; und so einem oder mehr/sonderlich unsern Haupt- und Ampt-Leuten, Dienern, und allen andern Officirern, so wie obgemeldet unsere Cammer-Güter in Verwaltung haben, es sey nun an liegenden Gütern/ Gründen, Wirthschafften, Steuren, Zoll- und Bier-geld, so

wol

wol in Berg-sachen, wie das oben vermeldet, was beschwerliches, so uns zu Schaden und Nachtheil gereichet, und für sich selbst nicht abstellen könten, fürfiele, dasselbe an gemeldte unsere Cammer-Räthe jederzeit mit gutem Bericht gelangen lasset und ihres Bescheides hierüber gewartet; Die haben von uns Befehlich, wie sich in einem und andern der Gebühr und Nothurfft nach zu verhalten seyn würde. Wolten wir euch dessen erinnert wissen, und darmit sich ein jeder darnach zu richten habe, unsere gnädige Meynung nicht verhalten, und ihr vollbringet daran unsern endlichen Willen und Meynung. Geben auf unserm Königl. Schloß Prag, den 21. Tag Novembr. Anno 1558. unserer Reiche des Römischen im 28. und der andern aller im 32. Jahre.

Ferdinand.

§. 4. Der Stiffter dieses löbl. Wercks, ist, besage der Unterschrifft, der glorwürdigste Kayser FERDINANDUS I. Dieser Herr war, wie im ersten Theile schon erwehnet, ein abgesagter Feind von allem Religions- und Gewissens-Zwang, und gut wär es gewesen, wenn alle seine Nachfolger unausweichlich in seinen Fußstapffen geblieben wären, Schlesien würde sich desfalls zu beschweren nie Ursache gehabt haben. Alleine was kan ein ungezäumter Religions-Eiffer, und ein mit lauter vorurtheilen eingenommenes Gemüthe nicht vor Unruhe stifften, vornemlich wenn es von solchen Leuten unterstützet wird, die auf nichts, als ihr eigen interesse

sehen,

sehen, und ihre Köpffe voll der irrigsten opinionen haben. Zwar ists an dem / daß mancher Fürst in der Einbildung stehet, die Verfolgung der sogenannten Ketzer, müsse ohnfehlbahr ein GOtt sehr wohlgefälliges Werck seyn, weil er bey seinem Volcke im alten Testament die Ausrottung der Irrgläubigen so scharff befohlen, *g*) (denn vor solche, ja vor Abgötter müssen die Protestanten bey der Römischen Clerisey passiren,) auch im Neuen Testamente sich ausdrücklich dahin habe verlauten lassen, *h*) daß man SJE die Ungläubigen und Irrenden nöthigen müste, herein, das ist in den Schoß der Kirchen zu kommen. Allein man könte sothanen Leuten gar füglich zuruffen, daß sie irren, und die Schrifft, oder deren rechten Verstand nicht wissen / sintemahlen GOtt im gantzen Alten Testamente von niemanden, als denen Heyden redet, deren Sacra und Tempel auszurotten, und zu zerstöhren, er so ernstlich befahl, nicht daß die Juden ihre Bekehrer hätten seyn sollen: (Denn weil unser Herr GOtt selbsten einen dermassen starcken Zaum zwischen seinem und andern Völckern vorgezogen hatte, so war es fast unmöglich daß ein Heyde selben durchbrechen, und zu der beschwerlichen Jüdischen Religion sich accommodiren kunte;) Sondern GOtt wolte durch obangezogene Verbothe nichts anders haben, als die Jüden von der Abgötterey gäntzlich abzuführen, auf welche sie augenblicklich fast wieder zurücke fielen, so daß man kaum begreiffen kan, wie dieses Volck, dem sich GOtt so offt und vielmahls offenbahret

g) *Vid. Exod. Deut. & Proph. passim.*
h) *Luc.* 14. *v.* 23.

fahret hätte, dermassen sehr der Idololatrie sich habe ergeben können, oder was vor Ursachen selbiges darzu mögen veranlasset haben: Wiewohl nicht zu läugnen, daß sie diesen appetit bereits in Egypten eingesogen, der hernach per traducem immer fortgepflantzet ward: wie denn dieser Nation ihr Gottesdienst überaus pompös war, der Jüdische hingegen nicht wenig Unbequemligkeiten bey sich führete, auch mit Vernunfft nicht wohl wiedersprochen werden kan, daß unser HErre Gott nicht welche Egyptische Ceremonien bey seinem Volcke beybehalten, und von dem Mißbrauche gesaubert haben solte, wie solches eine gelehrte Englische Feder mit mehrern ausgeführet, (i) deren rationes zur Zeit mit einer, von præconcepten Opinionen befreyten Solidité noch nicht wiederleget worden. Was aber das argument aus dem Neuen Testamente anbetrifft, das räumet sich zu der Herren Catholicken ihren Verfolgungen eben als wie eine Faust auf ein Auge, sintemahlen Christus in angezogenen Orthe (k) gantz nicht von einigen weltlichen Zwang redet, als den er seinen Aposteln, und allen Christen gar ernstl. untersagte, und nicht einmahl gestatten wolte, daß das Unkraut vor der Erndten-Zeit ausgegätet werden solte: Sondern die in angezogenen Worten anbefohlene Nöthigung wil nichts anders, als eine freundliche Zureden und annöthigen haben, inmindesten aber nicht, einen gewaltsamen Zwang, als von welchem Christus gantz und gar entfernet war, und der auch mit den principiis seiner Religion nicht übereinstimmete. Im übrigen leuchtet aus dieser Cammer-Fundation

(i) *Spenc. de LL. Ebr.* (k) *Matth.* 13. v. 29. 30.

sattsam hervor, was grosse Sorge hochermelter Kayser vor das Aufnehmen seiner Lande, und insonderheit vor Schlesien gehabt habe: Wie denn dieses eine unlangbahre Marque eines weisen Regenten ist, wenn er sich dahin bemühet, in seinen Provinzien eine gute Wirthschafft zu führen, und das Cammer-Wesen wohl zu reguliren. Denn weil selbiges gleichsam die Seele und das Hertze des Fürstlichen Staats ist; also wo solches vielen Gebrechen unterworffen/so kan nichts anders folgen, als daß der gantze politische Cörper in Abnahme, und ein Hinfallen gerathen müsse. Wenn demnach ein Landes-Herr sich eine glückliche Regierung versprechen will, so wird der premier-Punct darvon eine wohl adjoustirte Oeconomie seyn, und wo selbige recht ordiniret, so wird das gantze Land im guten Stande sich befinden, der Fürst auch sicher glauben können, daß er zu allen und jeden Vorfallenheiten sattsam geschickt und versehen sey.

§. 5. Ob aber wohl in dem erstern Theile dieser Kirchen-Historie der Schlesischen Religions-Beträngnüß, und ihrer daher rührenden Gravaminum ziemliche umständliche erwehnung geschehen; jedoch weil deren so zu sagen der wenigste Theil aufs Tapet gebracht worden, indem keine Provintz in gantz Europa anzutreffen, die von der Römischen Clerisey in Glaubens-Sachen, mehrere und härtere Beträngnisse hätte ausstehen müssen, als eben dieses Land, und da inzwischen unvermuthet ein Tractätgen zu handen kommen, welches deren in grosser Anzahl gesamlet, ob es gleich nicht weiter als biß auf das Jahr 1634. des letztern Seculi gehet zugleich selbiges in denen Schlesi-

schen

schen Kirchen-Angelegenheiten eine ziemliche Erleuterung giebet, und zeuget, auf was Grunde der Schlesier ihre gravamina beruhen: So hat man solches/ um sothaner Ursachen willen, und weil es wenigen bekannt, so weit es zu unserm scopo dienlich excerpiren, und diesem Werckgen einverleiben wollen.

In der Vorrede weiset der autor, was ihn zur Verfertigung dieses Werckgens veranlasset, nehmlich die Noth habe ihm gleichsam den Mund, als wie dorten des Crœsi Sohne/ geöffnet, indem die Verfolgungen der Schlesischen Lutheraner sich von Tage zu Tage vermehret. Hierauf eröffnet er cap. I. §. I. die Ursachen, die den König von Schweden, Gustavum Adolphum, auf teutschen Boden gebracht, deren Vornehmste die Rettung der gedruckten Religion gewesen, wobey er zugleich gedencket, wie die Sächsischen unterm General Arnheim in Schlesien gekommen, auch wie schwer die Evangelischen alda dran gegangen, ehe sie sich mit selbigen in Tractaten eingelassen/ wie übel die Sächsischen Sachen alda gelauffen, und was dieses in Schlesien vor Bekümmerniß causiret, ist §. 3. 4. zu befinden. In folgenden untersuchet er die Frage/ ob die Evangelischen Schlesischen Stände mit Chur-Sachsen sich zu verbinden, befugt gewesen, zu dem Ende gehet er den Uhrsprung der Obrigkeit, und ihrer Pflicht durch, und fället §. 9. der gemeinen opinion bey, daß anfangs jeder Hauß-Vater das Regiment gehabt, die Menge aber, und Boßheit der Menschen, habe sie gezwungen, sich gewisse Regenten zu erwehlen, deren Beschaffenheiten §. 10. 11, erweget, ihr Ambt §. 12. darleget, und §. 13. und folgenden behauptet wird, daß die Wahl

lange Zeit bey dem Volcke gestanden, §. 15. zeiget er den Uhrsprung derer Legum fundamentalium an, §. 16. und nachstehenden vermeint er mit Exempeln zu beweisen/daß die Unterthanen, weltlicher Pressuren halber, sich wieder ihre Obrigkeit aufflehnen könten, weshalben er die Schweitzer anführet. Sothane rationes bemühet er sich §. 22. 23. und folgenden mehrers darzu thun, womit dieses Capitel beschlossen wird. Das andre Capitel hebet er mit Untersuchung der Schlesischen Grund-Gesetze an, und weiset §. 1. daß Schlesien keine Käyserl. Erb-Provintz sey, in dem dessen Hertzoge sich der Cron Böhmen gutwillig unterworffen, und darbey viele Freyheiten ausgedungen, wie er denn §. 2. diese Unterwerffung submissionem tutelæ nennet. Im §. 4. bemühet er sich zu behaupten, daß die succession der Königin Anna/ von denen Ständen bloß aus Gutwilligkeit beliebet worden, und sie allemahl gewisse reservata sich ausgezogen gehabt. Im §. 6. giebt er dem Käyserlichen Hoffe schuld, daß solcher gedachte Privilegia sehr geschmählert habe, und beruffet sich desfals auff der Stände 1602. und 1608. eingerichtete Gravamina, weshalben man sie am Käyserl. Hoff, die Gravaministen genennet habe. §. 7. saget er, daß Schlesien der Schlacht auff dem weissen Berge nicht jure belli wieder an Oesterreich kommen, sondern sich auf Interposition Chur-Sachsen submittiret habe, welches er §. 8. 9. weiter ausführet und des Käysers desfals gethanes Versprechen beybringet, §. 10. und folgenden bringet er bey, daß der Käyserliche Hof alle diese theure Versicherungen gäntzlich ausser Augen gesetzet, §. 13. 14. behauptet er, daß Schlesien

bey

bey eines Böhmischen Königs Wahl mit habe concurriren müssen, welcher nach seiner Crönung in Schlesien die Huldigung persöhnlich einzunehmen verbunden gewesen, welches auch also biß auf Ferdinandum II. practiciret worden. Alleine von Ferdinandi III. Zeiten an, hätte man sich daran nicht weiter binden wollen, sondern jeden Stand a parte nach Wien beruffen, wie §. 16. 17. zu ersehen. Im 18. 19. weiset er, wie Schlesien in 4. Creyse eingetheilet gewesen, auch sonsten gute Verfassungen gehabt, die aber von dem Kayserlichen Hoffe sämbtlich übern Hauffen geworffen worden, §. 22. meldet er von der Stände Fürsten Rechte, vor welchem §. 23. der König in Böhmen selber stehen müssen. §. 24. saget er, daß der Oberhauptmann dieses judicii, zudem allemahl der älteste inländische Fürst gekommen, von dem Könige alleine nicht dependiret habe, allein nachdem Pragerischen Frieden wäre solches §. 25. 26. 27. gantz in Verfall gerathen. Dieses sey §. 28. 29. deswegen geschehen, damit der Kayser sich zum absoluten Meister von Schlesien hätte machen können. Zwar sey §. 30. ein Schein darvon geblieben, iedoch die directio in bellicis, worunter andre Dinge mehr mit begriffen worden, ihm völlig benommen gewesen, solches auch §. 8. mit lauter Catholischgesinten besetzt worden / §. 32. zeiget er worinnen die Stände bestanden, nehmlich in der Fürsten Stimme, in den Erb-Fürstenthume, und Städte Stimme und denn in dem voto Concluſivo des Oberambts §. 33. sind Exempel beygebracht, wie von Kayser Matthiæ Zeiten an, der Kayserl. Hoff wieder sothane Verfassungen gehandelt, indem er neue Fürsten eingeschoben,

ben, oder selbige sonsten geschmählert, dergleichen auch §. 34. 35. 36. mit den übrigen Stimmen geschehen, die meistens auf Catholische Herrn gebracht worden, §. 37. führet er an, wie alle diese Gravamina nach dem dänischen Einfall sich ungemein gemehret, indem man dem Lande Kayserlicher Seiten schuld geben wollen, als ob er diese Völcker hinein gezogen habe. §. 38. 39. sind die harten Pressuren, und Contributiones angeführet, mit welchen Schlesien von dem Wallenstein beleget worden. §. 40. 41. wie sehr solches gegen die ehemahligen freywilligen Hülffen unterschieden gewesen, und wie der Kayserliche Hof, die desfals vorhandenen Privilegia gekräncket habe. Das 3. Capitel hebet er mit eben dieser Materie an, meldet §. 1. daß auf Angeben des Graffen von Donau, 1631 des Kühe = Schaaff = Mühl- und Fleisch = Geld habe müssen gewilliget werden, welches doch den Kayser wenig geholffen, weil es diejenigen meistens unter sich gebrocket, die es angeben helffen. §. 2. 3. ist vermeldet, wie übel die Kayserl. Militz dieser verwilligten Steuren halber mit dem Lande versehen, wie sie anticipando durch Execution eingetrieben / und darbey grausamer, als die Türcken mit den Leuten verfahren, auch wie der Wallenstein die Kayserliche authorité gemißbrauchet habe. §. 4. Wie das Land darüber in Schulden verfallen, und auswerts Capitalia aufnehmen müssen, §. 5. wie die Vermögensten dadurch in Armuth / und an Bettelstab gerathen, §. 6. wie viele Millionen solches von 1627. biß 1631. ausgeworffen, wie 1631. denen Ständen heilig versprochen worden, daß, wenn sie zu diesem præstando des Viehgeldes sich verstünden, sie mit allen andern verschonet

schonet bleiben solten, welches man aber gantz nicht gehalten, sondern dermassen mit denen Unterthanen, an Morden, Rauben/ Brennen, Plündern, und Schänden der Weibes-Personen verfahren, daß es von Türcken kaum so schlimm zu vermuthen gewest. §. 7. wie die Wallensteinischen Bürger und Bauren Soldaten zu werden gezwungen, §. 8. wie der Stände am Kayserl. Hoffe hierüber geführte Klagen nur verlachet worden, §. 9. 10. wie die Obrigkeit in ihrer Jurisdiction gehemmet worden, und alle Missethäter, wenn sie Soldaten geworden, ungestrafft haben müssen loß gelassen werden, worbey vom Obristen Tiezky gedacht wird, daß selbiger am meisten dergleichen Bubē geheget habe, und wie der Wallenstein diesem Obristen sonderlich Schutz geleistet, auch als die Kayserlichen obermelte Regierung sich darüber bey Hofe beschweret, und daß man sie zu hencken getrohet, weñ sie die eingezogenen Verbrecher nicht wieder loß geben würde, sey von dar kein anderer Trost erfolget, als man solte nur sehen, daß des Wallensteins Verfahren unter andern Fürstlichen Personen nicht auskähme. §. 10. Wie man am Kayſ. Hofe, der Schlesischen Stände gesanden an den Wallenstein verwiesen habe, der aber nirgends denen Klagen abhelffen wollen. §. 11. ist enthalten, wie der Stände Privilegia in andre Wege mehr gekräncket worden. §. 12. wie übel in Ober-Schlesien, nach Abzug der Dänischen Armee, man mit denen unschuldigen Leuten umgegangen, und ihnen lauter Criminal-Processe formiret, damit ihre Güter der Cammer heimfallen mögten, §. 13. wie schlecht der Graff von Donau sich verhalten, und von den Feind in einen Schober Heu

verstecket habe, der aber, nach dieser ihrem Abzuge, mit denen Leuten auf das grausamste verfahren: §. 14. wie aus den Fürstenthümern Jauer und andern die Handwercker weggenommen und sie an die Polnischen Juden verkaufft. §. 15. beschlüsset, daß durch alles dieses, der Sächsische accord, und die Landes-Privilegia empfindlich verletzet worden. Im 4 Capitel, und dessen §. 1. saget er, daß alle sothane Beschuldigungen, die Schlesischen Stände zwar sehr geschmertzet, alleine sie wären doch dem ungeachtet, dem Kayserlichen verblieben. §. 2. Beweiset er aus denen dem Lande Schlesien ertheilten Privilegien, daß die Geistligkeit, auch da die Päbstische Religion noch im Schwange gegangen / denen Land-Ständen unterworffen gewesen, und sie die Reformation proprio jure vornehmen dürffen, welches §. 3. durch eine Acte zwischen dem Pabst Adriano VI. und der Stadt Breßlau bestärcket wird, welche Privilegia Carolus V. Anno 1552. zu Passau confirmiret, indem Schlesien als ein Feudum des Reichs, mit in selbigen Vertrag eingeschlossen worde, wie §. 4. dieses, und die nach her beschehenen confirmationen mit mehrern zu ersehen / §. 5. wird die Objection wegen des Tridentinischen Concilii aus dem Wege geräumet / weil selbiges von dem Käyser nicht ausgeschrieben / noch von dem Evangelischen angenommen worden, §. 6. Daß alle sothane herrliche Privilegia durch die Jesuiter über den Hauffen geworffen worden, zu welchem Ende §. 7. in das Ober-Ambt Päbstische Räthe eingeführet, und reiche Familien ohne Kayserlichen Consens nicht heyrathen dürffen. §. 8. Ist ein specialer Casus wegen des Leon de Medices angeführet, dergleichen §. 9. Wegen eines

nes gewissen Cavaliers auch zu befinden. §. 10. Werden den Eltern die Kinder weggenommen, und in die Klöster, und unter die Jesuiten versflecket. §. 11. Wird hin und wieder die Communion sub utraque abgeschaffet, dergleichen §. 12. 13. und folgenden, mehrers zu befinden, §. 17. Wie die Päbstischen Land-Stände selber über diesen Eingriff sich beschweret. §. 18. Wie man die Ober-Schlesien einer Rebellion zu beschuldigen gesuchet, und ihr beygemessen, als ob sie es mit dem Hertzog von Weymar gehalten, §. 19. Wie die Pfaffen ihre vermeinten alten Ansprüche wieder hervor gesuchet, §. 20. 21. & sqq. Wie dieses in gantz Schlesien überhand genommen, und von der Geistligkeit desfalls ein Loch nach den andern in die Privliegia gemachet worden. §. 24. Wie man durch gewaltsame Mittel, nehmlich durch Soldaten/die Leute zur Päbstischen Religion gezwungen, weshalben jene die **Seeligmacher** genennet worden, §. 25 Wie durch solche die Stadt Groß-Glogau ohnversehens überfallen, §. 27. und folgende, die Inwohner durch harte Marter und Drangsahlen zum Abfall genöthigt worden. §. 31. Wie dergleichen in andern Fürstenthümern und Städten mehr geschehen, und der Graff von Donau sich spöttisch berühmet/ daß er **mehr Seelen als Petrus bekehret habe, und deßwegen nothwendig canonisiret werden müste**/ §. 32. 33. 34 Wie diese Seeligmacher auch Sagan, Schweidnitz und Jauer zum Abfall genöthiget, §. 36. Wie spöttisch in diesen Orten die Evangelischen Prediger tractiret worden. §. 38. und folgenden seynd die grossen Drangsalen/ so die Evangelischen Schlesier von den Kayserl. Soldaten und Jesuitern aus-

ausstehen müssen, enthalten, §. 42. 43. 44. Wie man mit Kindern, Sechswöchnerinnen, Verlobten und Krancken tyrannisch umgegangen, sie entweder ermordet, oder durch unerhörte, langsame Qvaal zu tode gepeiniget, oder dahin gezwungen/ daß sie die Päbstische Religion annehmen müssen, §. 51. Wie sie ihre Vor-Eltern als Ketzer verfluchen müssen, §. 52. Wie übel die Römische Clerisey in der Beichte sich auffgeführet, und die Weibs-Bilder in solcher nothzüchtigen wollen, §. 53. Wie wegen Mangel der Päbstischen Pfaffen viele Kinder ungetaufft dahin sterben müssen, §. 54. Wie die Groß-Glogauischen Stände ausführlich bewiesen, daß diese Verfolgungen die zehen ersteren weit überträffen/ §. 56. Wie alle Städte und Zünffte einen Revers von sich zu stellen, genöthiget worden, als ob sie alle ungezwungen die Catholische Religion angenommen hätten, worbey zugleich das von den Catholischen Raths-Herren in denen Städten eingeführte Statutum enthalten, daß nehmlich keiner hinführo Bürger werden solte, der nicht der Päbstischen Religion zugethan, weshalben §. 58. die Soldaten nicht eher aus dem Hause genommen worden, biß er einen Zettel gebracht/ daß er apostasiret habe, §. 59. Wie viele aus Angst des Gewissens nackend und bloß davon gelauffen, §. 60. hat die Stadt Schweidnitz ihren abgenöthigten Revers wieder cassiret/ dergleichen §. 61. andere Städte mehr gethan, und sich desfals am Kayserlichen Hofe beschweret, §. 62. Wie viele aus Verzweiffelung wegen der angenommenen Catholischen Religion sich selbsten ums Leben gebracht. §. 63. Wie die Großglogauischen Bürger, bey entstandener Feuers-Brunst ihre Häu-

ser

ser nicht retten wollen, damit sie nicht Catholisch werden müsten, dergleichen §. 64. an andern Orten auch geschehen. §. 65. und folgenden wird die Standhafftigkeit des Frauenzimmers vor andern gerühmet, und mit vielen Exempeln bestätiget/ §. 72. 73. biß 79. seynd wiederum viele Exempla vorhanden, da die Neubekehrten in die euserste Desperation gerathen, und sich selbst ums Leben gebracht. §. 81. 82. Wie die Alt-Catholischen an sothanen Verfolgungen selber einen Abscheu getragen, §. 83. Wird gewiesen, daß der Donau/ Babrachta, und andere, zwar die Anstiffter der Reformation gewesen, aber doch der Kayserliche Hof um solche gute Wissenschafft gehabt habe, §. 85. 86. daß die Land-Stände bey der Reformation sich ziemlich feige erwiesen, und ihre Noth bey Kayserliche Majestät selber vorzubringen, unterlassen, indem §. 88. ein Lands-Herr ohnmittelbahrer Weise das Anliegen seiner Unterthanen wissen solle, §. 89. wird klärlich dargethan, daß der Kayser um diese Reformation gewust, weil in allen Mandaten die expresse clausul vorhanden gewesen, **daß er keine andere Religion/als die Päbstische/in seinen Landen dulden wolle**/ §. 90. Wie man am Kayserl. Hoffe diejenigen, so über die Reformation sich beschweret, mit kahlen Entschuldigungen abgewiesen, §. 91. Wie der Bürgemeister zur Polnischen Neustadt, Jacob Treptau, dem Kayser selber die Reformations-Noth geklaget, aber nichts zur Antwort erhalten/ dergleichen §. 92. dem Schweidnitzischen Abgeordneten auch wiederfahren, §. 94. wird ferner bewiesen, daß der Kayser die Reformation approbiret gehabt, weil er solche in seinen Erblanden mit der grösten Hefftigkeit eben-

ebenfalls treiben lassen, §. 95. Wie der Kayser Ferdinandus der Dritte, Catholische Räthe einzusetzen befohlen, §. 96. Wie die Stände, als sie sich auff die Chur-Sächsische Intercession beruffen, von Kayserlichen Hoffe, die Antwort erhalten, daß **sie ihrer Religion halben weiter kein Wort verliehren möchten.** §. 98. Wie der Churfürst von Sachsen selber mit seiner Intercession nichts ausrichten können. §. 100. und folgenden wird die Objection removiret, weil nehmlich dieser oder jener Stand mit der Reformation noch zur Zeit verschonet worden, daß solcher der gemeinen Noth sich anzunehmen, nicht Ursache habe, indem §. 104. 105. und andern sothane Separationes ein Jesuitischer Griff wären, wodurch die Stände im Mißtrauen gegen einander gesetzet worden. §. 108. Wie die Jesuiten Gelegenheit gesuchet, dem Hertzoge zu Liegnitz und Brügk in die Haare zu gerathen, und wie man §. 111. diesen Fürsten nach dem Leben gestanden, ingleichen wie er §. 112. mit Gewalt Guarnison in Liegnitz einnehmen sollen, §. 113. Wird der Pater Lamormanie zum gröbsten Anstiffter der Verfolgungen wieder die Evangelischen angegeben. §. 114. Wie der Stadt Breßlau hefftig gedrohet worden, und sie §. 115. mit Gewalt die Processiones erlauben sollen. §. 116. hat vorgedachter Pater dem von Donau versprochen, ihn wegen seines bey der Reformation angewendeten Eiffers, zum Fürsten zu machen, §. 117. hat der Päbstliche Nuncius die Evangelischen Stiffter und Schulen visitiret, und selbige Jesuiten und Mönchen mit Gewalt eingeräumet. §. 119. biß zum Schluß ist ferner dargethan, daß der Kayser um alle Reformationes

nationes sehr genaue Wissenschafft gehabt habe. Das V. Capitel hebet mit denen grossen Lamentationen an/die die gedruckten Evangelischen Schlesier am Kayserl. Hofe eingewendet, welche aber §. 2. gantz und gar verworffen worden, §. 4. wird vermeldet, wie der Kayserl. Hoff die alten Lands-Verfassungen übern Hauffen geworffen, und alle Bedienungen mit Päbstisch-gesinnten besetzet, welches §. 5. die Ursache gewesen, warum bey erfolgender ruptur die Sächsische und Schwedische Armee des Landes sich so leichte bemächtigen können, §. 7. Wird erzehlet, wie hefftig die Kayserl. Miliz das Land ausgesogen gehabt, §. 8. untersuchet der Autor, wie weit die jura Vasallatica sich erstrecken, §. 9. und folgenden / wird abermahls erwiesen, daß der Kayser die Reformation anbefohlen gehabt. §. 13. Wie Liegnitz, Brügk und Breßlau wichtige Ursachen gehabt, die Einnehmung der Kayserlichen Besatzung abzuschlagen, hingegen ihr eigen Volck anzuwerben, und selbiges dem Kayser schweren zu lassen. §. 16. Bringet der Autor die Ursachen bey, warum die Hertzoge von Liegnitz und Brügk Anno 1631. sich in Schwedischen und Sächs. Schutz begeben müssen, weil nemlich die Kayserl. Miliz das gantze Land schändlich verlassen gehabt, §. 18. mit was vor Bedingungen die Annehmung dieses Schutzes geschehen, §. 23. und folgenden, was man auff das Chur-Sächsische Anfinnen von Seiten des Hertzogs geantwortet, und wie selbiger jedesmahl in seiner Treu gegen den Kayser unverrückt geblieben, §. 32. 33. Wie der Hertzog übel zu frieden gewesen, daß die Sächsischen so hart auff ihn getrungen, sich wieder den Kayser zu erklären, §. 34 wie

übel

übel die Sächsischen Officirer in Schlesien sich verhalten, weßhalben der Hertzog §. 35. hefftige Klagen führen müssen, §. 37. Wie der Hertzog beständig abgeschlagen, Sächsische Besatzung in seine Residenz einzunehmen, durch welches alles §. 39. 40. der Hertzog an den Kayser sich nicht versündiget, §. 42. wird erwiesen, daß Liegnitz und Breßlau denen Kayserlichen die Thore mit Recht versperret, weil man gewiß versichert gewesen, daß sie diese Städte plündern wollen, indem ein Vasallus dem Domino Feudi ad inhonesta & noxia §. 43. nicht verbunden, §. 44. will man den Hertzog der mit Chur-Sachsen aus Noth gepflogenen Tractaten halben, am Kayserlichen Hoffe zu einen Rebellen machen, welches sonderlich §. 45. der Oberste Leon de Medices intendiret, welcher §. 46. 47. 48. den Hertzog und seine Stände durch erdichtete Schreiben bey Kayserlicher Majestät sehr schwartz gemachet, weshalben §. 49. seine Unterthanen von der Kayserlichen Miliz als Rebellen tractiret worden, welches man nachmahls §. 50. auff die Sächsischen und Schweden schieben wollen. §. 51. wird referiret, wie schlecht die Kayserl. Miliz ihr bey Steinau wohl befestigtes Lager bey dem Anmarch der Sächsischen verdefendiret, und solches ohne alle Noth verlassen gehabt, welches §. 52. 53. mit mehrern dargethan, auch gewiesen wird, wie schändlich sie die Stadt Breßlau im Stiche gelassen. §. 55. 56. und folgenden seynd die Ursachen enthalten, warum gedachte Stadt keine Kayserl. Besatzung einnehmen wollen/ §. 60. 61. wie sie dennoch dem Kayser treu verblieben, und seine Armee mit munition und proviant versorget gehabt. §. 63. wie sie gezwungen worden,

ren, da die Kayserl. Armee sie verlassen, die Sächsische Protection anzunehmen, §. 64. Setzt der Hertzog von Brügk, nachdem die Kayserliche Armee geschlagen worden, sich in nöthigen Defensions-Stand, und wird ihme von dem Kayserlichen Obersten Götzen angedeutet, keine feindliche Besatzung einzunehmen, weshalben dieser auch das Sächs. Anbringen nicht anhören wollen, worüber aber dero Lande hefftig ruiniret worden / §. 65. Wie man diese Treue, am Kayserl. Hofe mit unerkenntlichen Augen angesehen, §. 66. muß der Hertzog aus Noth mit dem Chur-Sächsischen General Arnheim sich in Tractaten einlassen. §. 67. Nachdem die Sächsische Schlesien ohne Noth wieder quittiret, wird dem Hertzoge §. 68. von dem Kayserlichen General Gallas abermahls angesonnen, 1500. Mann Besatzung in seine Residentz einzunehmen, §. 69. Wie die Schwedischen und Sächsischen unvermuthet wieder vor Brügk gekommen, und die Einnehmung einer Guarnison unter harten Bedrohungen, von ihm verlanget worden, weshalben endlich §. 70. weil der Kayserliche Succurs aussen blieben, die Stadt capituliren müssen, wormit §. 72. der Autor biß zu Ende dieses Capitels darthut, daß mehr besagter Hertzog dadurch an Kayserl. Majestät sich nicht versündiget habe, weil §. 77. in gantzen 2. Jahren das Land vom Kayserl. Hofe nicht den geringsten Trost geniessen können. Das VIte und letzte Capitel hebet er von den harten pressuren abermahls an, wormit die Evangelischen Stände vom Kayserlichen Hofe beleget worden, und wie man §. 2. alle ohne Unterschied vor Rebellen ausgescholten §. 3. Hat der Pater Lamormanie, dem Grafen von Donau das Fürsten-

thum

thum Liegnitz zuschantzen wollen, dergleichen mit andern Fürstenthümern mehr geschehen sollen, welches §. 5. ausführlicher erwiesen wird, §. 7. ist enthalten, wie tyrannisch die Kayserl. Soldaten mit den Schlesiern verfahren, §. 8. wird gewiesen, wie der Wallenstein alle Evangelische Schlesische Fürsten vor Rebellen tractiret, weshalben er Nimtzsch verbrennen und mit den Weibs-Personen schändlich umgehen lassen, dergleichen §. 11. zu Mespoy, §. 12. zu Reichenbach, §. 13. zu Strigau, §. 14. zu Heinau auch geschehen, ingleichen wie §. 15. zu Goldberg und dasigen Dörffern, die Evangelischen jämmerlich gemartert, sie lebendig gebraten, Nasen aus ihnen geschnitten, ihnen Arm und Bein entzwey geschlagen, auch mit den Frauens-Personen und Sechswöchnerinnen unmenschlich umgegangen worden, wie allda nach der Länge dieses alles zu befinden, §. 16. wie die Kayserlichen Soldaten die armen Leute in den versteckten Orten durch Hunde auffsuchen lassen, §. 18. und folgenden seynd lauter specia e casus enthalten, wie tyrannisch man mit denen Lutheranern aller Orten umgegangen, §. 22. und folgenden wie zwar die Stände auf remedirung gedacht, aber solche nicht zulänglich gewesen. §. 26. Wie der Chur-Sächs. General Arnim sie abermahls zu den Beytritt ersuchet, und sie darbey versichert, daß sie bereits mit Haab und Guth an die Catholischen verschencket wären, dahero sie in Zeiten ihr selbsteigen bestes wahrnehmen möchten, worauff aber die Stände sich nicht einlassen wollen, biß endlich die Noth sie zu Ergreiffung einer sothanen Resolution gezwungen, wormit der Autor diesen seinen Tractat beschliesset, und zu

letzt

letzt zum Beweiß, daß die Stände desfalls keine Unehren wieder den Kayser begangen, mit verschiedenen rationibus dar thut/ die aber schon vorher im Tractat zu befinden, und allhier zu wiederholen nicht nöthig seynd.

CAP. II.

DEs autoris Vorsatz in dieser materie §. 1. Was des Königs in Schweden Absehen gewesen. §. 2. Auff was massen die Unterthanen der Obrigkeit unterworffen. §. 3. Ob die alten Völcker auch leges fundamentales gehabt. §. 4. Wie weit der Unterthanen Jura sich erstrecken. §. 5. Wie der Kayser in Schlesien considériret werde. §. 6. Einige Gewohnheiten die Huldigungen einzunehmen §. 7. Von denen Juramenten. §. 8. Einige speciale Schlesische Gravamina §. 8. 9. 10. 11. Man schreitet zu denen Gravaminibus der neuern Zeiten §. 12. Ob die Protestantischen Priester-Prædicanten. §. 13. Was von Kirchen zu halten/ §. 14. Eine harte Verordnung wieder die Protestanten wird beygebracht. §. 15. dergleichen mit der Schlesischen Stände Instruction auch geschicht. §. 16. die Verschwiegenheit ist die Perle aller Handlungen §. 17. Wie man sich an einem Ministèr addressiren solle. §. 18. Was von Clöstern zu halten. §. 19. Ob die Stiffter unter den Protestanten nöthig. §. 20. Ob berichte denen Partheyen zu communiciren. §. 21. Ob das Kirchen gehen nöthig §. 22. Ob die Stolæ Taxa recht sey. §. 23.

Es wird erlaubet seyn, über diesen Autorem, und einiger seiner hypotheses, welche unvorgreiffliche Anmerckungen zumachen. So meldet er demnach anfänglich den Ursprung des dreyßigjährigen teutschen Krieges, wiewohl er bloß in Schlesischen Affairen bleibet, und führet an, was alda denen Protestanten durch die Röm. Clerisey vor Beträngnüß zugefüget worden. Gleichwie aber der Saame zu diesem Kriege gleich ausgestreuet ward, (l) als die beyden Männer, *Lutherus* und *Calvinus*, absonderlich aber der erste als GOttes sein auserwehlter Rüstzeug mit Reformation hervor brachen, wie hiervon unten angefügte Autores mit mehrern zu sehen indem dem Röm. Hoffe sehr schwer fiele, so manche reiche Provinz, die ihm bißher dermassen gezollet hatte, sich durch die Reformation entrissen zu sehen; Also warden durch verschiedene Verträge und Frieden, die heimlichen Verbitterungen zwar wohl in etwas vordrucket, vornehmlich; als die Catholische Geistligkeit unter den friedliebenden Kayserн, *Ferdinando* I. und *Maximiliano* II., mit ihren Anschlägen kein Gehör fande; Alleine das Feuer glimmete einen weg wie den andern heimlich unter der Aschen fort, welches unter *Rudolpho* II., und dem Kayser *Matthia* in etwas; unter *Ferdinando* II. aber mit hellen Flammen auszuschlagen anfieng. Denn weil diesem Herrn die Protestanten sehr verhaßt waren gemachet worden, auch die gefährlichen Spanischen Consilia an seinem Hoffe grossen Ingress fanden; So hatten die Jesuiten allem ansehen nach gewonnen Spiel,

(l) *Hordled.* von den Uhrspr. des Teutsch. ꝛc. T. 1 §. 2. *Sleid. Comment.*

Spiel / und die Protestanten waren in ihren Augen so gut schon als mit Strumpff und Stiehl ausgerottet. Alleine gleichwie es die Göttliche Direction iederzeit so gefüget, daß wenn die Rathschläge der Röm. Geistligkeit, und sonderlich der Jesuiter, aufs höchste gestiegen gewesen, und von selbigen männiglich nichts anders als den verlangten Succes hoffen können, so seynd solche wieder alles vermuthen / dermassen jählings zernichtet/und aus dem Grunde umgekehret worden / daß man auch kaum begreiffen mögen, wie solches zugegangen; also geschahe es hier auch. Denn wenn der Kayser Ferdinandus II. nicht zur Herausgebung des so genannten Edicti restitutorii wäre verleitet worden, durch welches die Protestanten die allermeisten Geistlichen Güter wieder abtreten solten; So würde er vielleicht eher sein Absehen erreichet haben, auch vermuthlich der König in Schweden nicht auff Teutschen Boden gekommen seyn: sintemahlen obgleich bereits 1614. der Landgraff von Hessen diesem Könige angelegen hatte, (m) daß er in Teutschland kähme, so fanden sich doch immer entweder grosse Hindernüsse, oder es wolte sich sonsten keine rechte Gelegenheit darzu ergeben. Ja als er bereits auf Teutschen Boden angelanget war/ so truge dennoch Chur-Sachsen und Chur-Brandenburg groß Bedencken, sich mit ihme wieder dem Kayser in eine Allianze einzulassen. Und vielleicht dürffte solche auch noch so balde nicht erfolget seyn, wenn der General Tilly die Protestanten sonderlich aber Chur-Sachsen, glimpfflicher tractiret, und ihre Länder nicht auf das euserste zu ruiniren gesuchet hätte, denn

(m) *Pufend. de R. Sbec. l. 9.*

dadurch wurden sie genöthiget, um den totalen Untergang abzuwenden, (n) ein übriges zu thun, und auf alle Mittel ihrer Rettung zu dencken.

§. 2. Daß sonsten den König in Schweden blosse weltliche Absichten in Teutschland getrieben haben sollen, wie die Herren Catholicken (o) ihm gerne anschmitzen wollen, ein solches zu glauben, würde von diesem unvergleichlichen Erretter Teutschlandes viel zu sündlich gehandelt seyn/angesehen dessen ungefärbte Gottesfurcht, und reiner Religions-Eyfer/der gantzen Welt bekant. Daß er aber zu seiner Satisfaction und vor seine Mühe, eines und das andere gefordert, ist wohl nicht unbillig, denn er ja so grosse Kosten nicht umsonst aufgewendet, und sein Königlich Leben vergebens in Gefahr gewaget haben kunte. Indessen muß man sich freylich über den glücklichen Fortgang, welchen seine, und seiner Alliirten Waffen hatten, verwundern, indem in kurtzer Zeit fast gantz Teutschland zu ihrem Gebiethe stunde. Und es wolten viele Staats-Verständige damahln behaupten, (p) daß, wenn der König von Schweden recta in die Kayserl. Erb-Lande fortgerücket wäre, welches auch seine Generalité anriethe, er nicht allein das Hauß Oesterreich würde übern Hauffen geworffen, sondern auch die Kayserl. Crone darvon getragen haben. Doch aus was Ursachen *Gustavus Adolphus* lieber ins Reich eintringen wollen, und hingegen Chur-Sachsen den Einbruch in die Kayserl. Erb-Lande, und sonderlich in Schlesien überlassen, stehet

bey

(n) *Id. l. cit.*
(o) *Brabel. de bel. trit. l.* 1.
(p) *Pufend. l. cit.*

bey angezogenem Authore (q), mit mehrern nachzuschlagen.

§. 3. Nachdem also Chur-Sachsen mit seiner Armee in Schlesien gekommen, so erfolgte mit dasigen Ständen, derjenige Vergleich, darvon unser Autor hier im Anfange saget, und von welchem auch in unserm erstern Theile umständlich gehandelt worden. Was sonsten der Autor von 12. §. des ersten Capitels biß dessen 26. vom Uhrsprunge der Obrigkeit philosophiret, lässet sich noch ziemlich hören. Doch stehet dahin wie dasjenige, so er §. 14. vorbringet, daß nehmlich die Unterthanen der Obrigkeit alleine per Contractum facio ut facias unterworffen wären, zu verfechten seyn möchte. Denn wenn man dieses zugäbe, wurde solches nichts anders heissen, als allen Rebellionen Thür und Thor auffgemachet, weil die Wiederspänstigen allemahl zu ihrem Prætexte vorwenden könten: die Obrigkeit, habe dem Contracte nicht nachgelebet. So kan man auch nicht begreiffen, was er §. 15. meinet, daß die Nachbarn Jure belli ohne Ursache bekrieget werden könten. Denn was Jure belli geschicht, geschicht ja nicht ohne Ursache. So viel ist zwar wahr, daß ein Land ohne Ursache angefallen werden könne; Alleine wer etwas jure belli thut, der hat ja das Recht selbsten zu seinem Beystande, und kan von demselbigen nicht gesaget werden, daß er ohne Ursache den Krieg führe. Die andere Meinung in eben diesem §., daß vor der Sündfluth bereits **Staaten** gewesen, hat in der gesunden Vernunfft ihren Grund, und ist von uns bereits im erstern Theil berühret worden. So ist auch

 das

(q) l. cit.

das übrige von Nimrod wahr. Denn daß dieser ein blosser berühmter Jäger gewesen seyn solle, wie einige in der lächerlichen Meinung stehen, streitet mit der Schrifft selber, (r) als welche *Babel*, Erech, nebenst andern, ausdrücklich zum Anfange seines Reichs bemercket, da denn sonder Zweiffel Babel die Residenz gewesen. Ob aber diese Stadt vom Anfange diesen Nahmen geführet, will der locus scripturæ Gen. XI. v. 9. gar sehr zweiffeln machen, weil alda gesaget wird, daß der Ort von der beschehenen Sprachen Verwirrung also sey genennet worden. Es ist aber gar glaublich daß diese Stadt schon damahls, als das prächtige Thurm-Gebäude solte aufgeführet werden, in grossen Ansehen sich befunden, weil man sie zu diesem Welt-Wunder vor allen auserlesen, und scheinet die Meynung (s) die einige über dieses unterfangen führen, gantz nicht ungereimbt, daß nehmlich der Nimrod dahin umgegangen, zu Babel einen hohen Staats-Rath zu établiren, von deme gantz Asien dependiren solte; Denn daß ihme Europa, oder Africa bereits bekant gewesen / will gar nicht glaubwürdig fallen, indem er sich leichte einbilden können, daß so gar weit abgelegene Provinzien, unmöglich in Zaum zu halten / viel weniger von einem so entferneten Orthe aus zu guberniren stünden.

§. 4. Ob aber die leges fundamentales bey dem Uhralten Völckern bekant gewesen, wie der Autor in eben diesem §. statuiret, ist sehr zu zweifeln / so viel kan wohl zugegeben werden, daß bey Entstehung der Obrigkeiten, diejenigen so selbige erwehlet, ihnen welche

r) *Gen. X. 6. 10.*
s) *Rudb. Atlant. P. I.*

welche Gesetze mögen vorgeleget haben: Alleine nachdem die Fürsten in der empfangenen Gewalt sich einmahl feste gesetzet, und solche auf ihre Familien erblich gebracht, so haben sie sich wohl weiter nicht sonderlich an solche gebunden, vornehmlich bey denen Asiatischen Nationen, wo in denen Reichen so viele und grosse Veränderungen vorgiengen, und immer eine Familie die andere vom Throne stiesse, da denn freylich die alten Gesetze, manchen Noth-Zwang werden haben über sich gehen lassen müssen. Es scheinet demnach, daß der autor die alten Zeiten mit denen nachfolgenden vermische, vornehmlich wenn er von dem Religions-Reservato redet, von welchem, und seiner Natur ebenfals in vorigen gehandelt worden. Das im 17. §. angeführte Exempel Rehabeams wird des autoris principia nicht groß befestigen. Denn weil doch gleichwohl der König Abia von dem Jerobeam ausdrücklich saget, (t) daß NB. **lose Leute und Kinder Belials sich zu ihm geschlagen/ und Rehabeam aus Blödigkeit** sich vor ihm nicht gewehret habe, so ist daraus sattsam zu schliessen, auf was Art dieser Abfall zugegangen sey, als welcher ohne dem gantz nicht verdefendiret werden kan, sondern es gewinnet vielmehr das Ansehen, daß solcher aus einer heimlichen jalousie zwischen denen Israelitischen Stämmen entsprungen. Denn daß die übrigen Zehne, längstens mit einer revolte musten schwanger gegangen seyn, erscheinet daher, daß sie gleich nach dem Tode Salomons, den Jerobeam aus Egypten ruffen liessen, der allem ansehen nach, schon bey Salomons Zeiten nichts gutes im Sinne mochte

t) 2. *Chron.* C. 13. v. 7.

gehabt haben, dahero er sich auch auß im Staube gemachet. Und ist gantz gewiß, daß, als ein grosser Evangelischer Theologus saget, (u) alle Könige in Israel, und Juda, lauter Staatisten gewesen seyn, dahero man nicht meinen darff/ als ob Machiavellus etwan was neues erdacht, und der Teuffel diesen Mann ausgehecket habe/ wie insgemein von Leuten, qui ultra Systema quoddam non sapiunt, vorgegeben wird) denn die meisten Staats-Streiche stehen bereits in der Bibel, wie eben dieser vornehme Theologus auch behauptet (w). Die andern in §. §. 18. 19. 20. 21. beygebrachten Exempel, sonderlich aber das Tarquinische, und Schweitzerische, wollen bey einer rigoureusen Untersuchung, den Stich auch nicht halten, sintemahln bey beyden sehr elende raisons des Abfalls verhanden. Denn obgleich zugestanden würde, daß des Tarquinii Sohn die Lucretiam stupriret hätte, (welches doch eine unausgemachte Sache, und wenn sie so keusch gewesen, so hätte sie nicht post, sondern ante factum sich den Dolch in die Brust stossen sollen; so war doch dieses keine erhebliche Ursache, den Vater derhalben vom Throne zu stossen, und wieder ihn zu rebelliren. Und die Schweitzer hätten nur auf rechtmäßige Art um Abstellung der pressuren bitten sollen, so würde man sie noch eher von dem Laster der Rebellion entschuldigen können; Alleine da solches nicht geschehen; so bleibet wohl unwidersprechlich wahr, daß sie vom Hause Oesterreich auf die ungerechteste Art sich loß gemachet haben, als von dem

u) *Schupp. in Salom.*

w) *l. cit. & pass. in script. suis.*

dem sie im Oßnabrückischen Frieden gar nicht loß gezehlet, wie solches dessen Worte beweisen. (x)

§. 5. Was sonsten der autor §. 23. und folgenden von denen Ursachen erwehnet, dadurch ein Fürst sich um des Regiments-Ruder bringen könne/ darvon ist ebenfalls von uns schon gehandelt worden, welches man hier um Kürtze willen nicht wiederholen will. Er redet aber hierzu hart, und extendiret die Rechte der Unterthanen gar zu weit, vornemlich in dem 23. denn auf solche Art würde vielen Rebellionen wiederum die Brücke getreten werden. Und wo ist ein solches Reich zu befinden, da die Unterthanen mit dem Fürsten die höchste Gewalt communicative besitzen? Falls aber ja dergleichen anzutreffen/ so hiesse es kein souveraines Reich, sondern eine freye Republique, gleichwie die Venetianische ist, die ihren Doge nur pro forma hat. Auch zugestanden, ein Fürst thäte nicht in allen recht, so erkennet er ja auf dieser Welt in temporalibus keinen höhern als GOtt; vor welchem Judicio soll man ihn also belangen? Wollen die Unterthanen selber über ihn richten, so heist dieses der Höchsten Gewalt, die sie ja nicht mehr haben, zu nahe getreten? wollen sie aber auswerts Schutz suchen, wer hat, oder kan sie von dem vinculo und Eyde loßzehlen, darmit sie ihrem rechtmäßigen Landes-Herren verwandt? Dahero gantz nicht abzusehen, wie Unterthanen wider ihre Obrigkeit, die in zeitlichen Dingen einen Fehltritt thut, sich mit gutem Gewissen auflehnen können. Zudem wird man mit einander keinen also sich vergehenden Printzen finden,

x) Medit. ad Instrum. Pac.

den / als wie ihn der autor entwirfft, stehet auch dahin, ob ein solcher jemahln in rerum natura gewesen, und taugen die Beyspiele, die man desfalls von dem degradirten Kayser Wenceslao, und Könige Christiano II. in Dännemarck insgemein zum Behuff dieser Meynung, anführen will, gantz nichts, weil eine ausgemachte Sache, und aus der Historie sattsam zu sehen, daß jene durch blosse Intriguen der Römischen Geistlichkeit / dieser aber aus ebenfalls unrechtmäßigen Ursachen, y) seiner Würde entsetzet worden. Ein anders aber ist, wenn die Obrigkeit in Sacris sich versteigen solte, wiewohl diese Sache ebenfalls mit den grösten Præcautionen zu tractiren, und nicht eher / als auf den euersten Nothfall, mit sothanen Extremitæten loßzubrechen ist.

§. 6. Das, so der Verfasser in 2. Capitel von der Art und Weise vorbringet, durch welche Schlesien an Böhmen gekommen, ist von uns zum theil auch bereits angeführet, theils aber aus denen Historien zur Gnüge bekannt, also nicht nöthig allhier zu wiederholen. Indessen ist freylich wohl an dem, daß Ihro Kayserliche Majestät in Schlesien nicht als ein Kayser, sondern als ein Hertzog considiriret werden, und daß dieses Land seine vielen Freyheiten noch habe. Alleine was der autor von der gar zu freyen Gewalt der Stände gedencket, muß allerdings cum grano salis verstanden werden, da diese nemlich die unverhinderliche Macht jederzeit gehabt, wenn es der Landes-Herr, oder die Könige in Böhmen ihnen nicht recht vorgeleget hätten,

y) Außerles. Anmerck. P. 3.

ten, sich um einen andern dominum tutelarem umzusehen; Und will aus diesem asserto fast so viel folgen, als ob die Böhmischen Könige, bloß domini tutelares über Schlesien gewesen wären, welches aber doch falsch, und solchem sowohl die Historie, als auch Erfahrung wiederspricht. So hält auch den Stich nicht, was er §. 4. saget, daß ein Frauenzimmer in die Succession nur deshalben eintreten könne, entweder, weil es denen Ständen also gefalle, oder weil ihr Vater und Verwandten sich wohl verhalten gehabt. Denn man muß wohl unterscheiden, ob sie proprio jure die Nachfolge hat, oder ob ihr die Herrschafft über ein Land vor andern ultro aufgetragen werde. Ist das erstere, so præsupponiret dieses / ein solches Recht, das zu ändern in der Stände Gewalt und disposition gantz nicht stehet, sondern sie muß die Nachfolge haben, es geschehe nun auf was Art daß es wolle, und ist denen Ständen weiter nichts übrig gelassen, als um Confirmation ihrer Freyheiten zu bitten. Geschicht hingegen das andere, so muß die Dame sich gefallen lassen, quibus conditionibus sie ad regimen vociret werde. Nun hatten zwar die Böhmischen Stände vor dem in Erwehlung ihrer Könige, eine freye Hand; Alleine es war solche doch auch mit gewissen Gräntzen umgeben, dahero von dem Hause Oesterreich so schlechter Dings abzugehen sie nicht befugt: Daß es aber geschahe, veranlasseten nicht sie, sondern Ferdinandus II. selber, oder vielmehr dessen Räthe / indem er den Böhmischen Reichs-Rechten sich gemäß zu erzeigen, gäntzlich refusirete, und wegen der Religions-Freyheit

keine

keine sattsame Versicherung geben wolte, wie dieses aus der Böhmen Deduction z) mit mehrern zu ersehen.

§. 7. Des autoris von §. 6. und weiterhin beschehenes Vorbringen, die Schlesischen Religions Gravamina betreffend, ist alles unsers Orts im ersten Theile umständlich berühret, und deren Gütigkeit dargethan worden, darbey man zugleich sattsam gewiesen, daß die beschehenen contraventiones, durchaus nicht der Kayserlichen Majestät sondern einzig und alleine der Römischen Geistlichkeit zugeschrieben werden müsten, dahero was der autor hin und wieder Sr. Majestät immediate beyzumessen suchen will, solches dem damahligen Kriegs tervori, und da die Gemüther wider einander in gröster Verbitterung gestanden imputiret, und, zugleich daher entschuldiget werden muß. Wie weit aber der autor mit seiner explication ausreichen werde, daß nemlich ein Erbreich auch in latiori sensu also genennet werden könne, lässet man dahin gestellet seyn, wenigstens scheinet es nicht beysammen stehen zu können, daß ein Wahlreich, auch ein Erbreich zu benennen sey. Denn wer jure proprio & hæreditario succediret, von dem kan ja nimmermehr gesaget werden, daß er per electionem darzu komme; hingegen stehet auch dieses von jenem nicht zu gedencken, indem ohnstreitig eines das andere aufhebet. Wenn daher der Schlesier ihre Freyheiten aus keinem andern Grunde zu behaupten ständen / als mit dieser limitation, so würde es mit selbigen schlecht bewandt seyn: Alleine

z) *Vid. Deduct. & Apol. Bohem.*

keine es finden sich andere Beweißthümer, durch welche sie in ihrer Gültigkeit verbleiben müssen. So dürffte auch gemeinem Bedüncken nach, die Excuse nicht groß den Stich halten, daß nemlich der Kayser eben in Breßlau præcise die Huldigung einnehmen müsse. Was die Crayner sonsten bey Erwehnung ihres Hertzogs vor wercklich Gewohnheiten gehabt, ist bey dem Herrn Valvasor a) mit mehrern zu ersehen. Man solte aber vernünfftig bedencken, daß gleichwie alle Dinge in der Welt, der Veränderung unterworffen, also auch dergleichen Gebräuche, die ja in effectu würcklich nichts heissen, sondern dem Fürsten nur eine Last, vielmahls auch einen despect als eben die Craynerische verursachen, und weiß ich nicht warum man in manchen Lande über sothane nichtige Dinge so steiff und feste hält, die Haupt-momenta hingegen offte negligiret. Es ist auch sehr zu zweiffeln, wenn ein Fürst dergleichen Gewohnheiten sich nicht accommodiren wolle, ob er dieserwegen von seinem Rechte zu deturbiren, oder eine Rebellion von daher justificiret werden könne. Alles was geordnet wird, und ein Fürst zu halten oder zu thun verspricht, soll primario auf des Landes-Nutzen und Auffnehmen zielen: Alleine was kan demselben daraus vor ein Vortheil zu wachsen, wenn er in einer Provintz, die er als ein accessorium seiner andern Reiche ansiehet, nicht selbst die Huldigung einnehmen / hingegen aber alle andere Privilegia confirmiren, und es in alten statu lassen will. Dahero der autor nicht wohl thut, wenn er diesen Punct so sehr urgiret, weil selbiger in der That gar wenig auf sich hat. §. 8.

a) Ehre des Hertzogth. Crain.

§. 8. Dasjenige aber so er §. 19. und folgenden, von des Landes-Verfassung anführet, ist von etwas mehrern poid, und steiffet sich vornemlich auf mehr angeführtes das Uladislaische Privilegium. Recht lächerlich ist, was er §. 26. von einigen, die des incestus beschuldiget worden, saget, daß sie sich mit der distinction hätten darvon befreyen wollen, daß man nehmlich bey einem Frauen-Zimmer zwar cohabitative, nicht aber commixtive im Bette liegen könne. Diese Distinction, welche sonder zweiffel die Herren Jesuiter ersonnen, ist überaus subtil, ja sie ist so zart, daß man ihren Verstand nicht begreiffen, noch sehen kan, wie einer bey einem Frauen-Zimmer auf die erste Art in ihrem Bette sich füglich auffhalten könne, sonder das andere auch zu begehen. Doch vielleicht werden die Herren Jesuiter, die ja sonsten rechte tausend-Künstler seyn wollen, schon wissen, wie sie ihren Lehr-Schülern die rechte Praxin dieses grossen Paradoxi, recht begreifflich beybringen können. Ob sonsten ein Jurament, welches ein Protestant coactive auf alle Heiligen thun muß, und worvon der Autor §. 30. gedencket, gültig sey, bedarff wohl keiner sonderlichen Decision. Denn weil unser Herr GOtt verbothen, bey nichts/ als bey Sr. ewigen Majest. zu schweren, alle andere Geschöpffe und Wesen aber gäntzlich wegzulassen; hiernechst ein Jurament entweder zu decidir- oder Bekräfftigung einer Sache erfunden/ und daß man dieses thun/ oder jenes lassen wolle, mit der angehengten Condition, daß GOtt deßfals der gewisse Schieds-Richter, entweder hier, oder dort seyn solle, ein Heiliger aber von uns weder weiß, noch höret, noch aliqualem potentiam

tiam decisivam, aut ultricem hat, ja bey sothanen Umständen, und was Sacra anbetrifft, vielmehr als ein Non Ens zu consideriren; So folget von selbsten, daß ein sothanes Jurament von keiner Gültigkeit sey, noch derjenige der es ableget, sich zu etwas verbindlich mache. Und obgleich an dem ist, daß obligatio implicita & reciproca von Seiten deß/so den Eyd empfähet, contra jurantem, auf gewisse Masse entstehet: So hat doch solches nicht eher statt, als wenn die Sache, darüber geschworen worden, entweder in des jurantis Vermögen beruhet, oder per rerum naturam möglich ist, oder ob sie nicht auf non entia abziehlet, bey welchen Fällen, alle und jede obligatio, tam directa, quam implicita, & reciproca gäntzlich cessiret. Was sonsten der Autor von den vielen, wider die Privilegia, sowohl in Politicis, als Ecclesiasticis, vorgegangenen Contraventionen anführet, desfals referiret man sich in allen auf unsern ersten Theil.

§. 9. Was Cap. 7. §. 1. von den harten Pressuren gedacht wird, muß der Verfasser selber nicht der Kayserlichen Majestät, sondern dero ungerechten Ministern zuschreiben, welche Bewandniß es mit allen andern Beschwerungen hat, indem satsam bekandt, daß die Glorwürdigsten Kayser aus dem Hause Oesterreich zwar grosse Eyfferer vor die Catholische Religion gewesen, doch aber auch allezeit darbey die Gerechtigkeit beobachtet, dahero wenn etwas contra pacta conventa geschehen/ solches nicht ihnen, sondern der Römischen Clerisey/und vornehmlich denen Jesuiten, und denen von selbigen dependirenden Ministern zuzuschreiben, und die Kayser offtmahls

nicht

nicht anders haben sprechen können, als die sie diese Leute vorher præoccupiret gehabt: angesehen es ja vielleicht der Gerechtigkeit selber wiederfahren könte, daß sie auf ungleiches Vorstellen, einen eben nicht allzubilligen Schluß ergehen liesse, sintemahlen einem grossen Monarchen, wegen überhäuffter Staats-Angelegenheiten, unmöglich alle und jede Suppliquen selber zu ponderiren. Zu dem geschicht offte, daß ihm viele unterschlagen werden, und vor seine Fürstliche Augen gantz nicht gedeyen. Immittelst giebt dasjenige, so der Autor in diesem Capitel anführet, die üble Haußhaltung, welche der Wallenstein an Kayserlichen Hoffe, und in denen Kayserlichen Erb-Landen verübet, sattsam zu erkennen, wie denn dieser Mann durch seine Intriguen es dahin gebracht hatte, daß der Kayser selber sich vor ihm fürchten muste, und er in Effectu mehr, als dieser war. *b*) Daher kunte es auch nicht fehlen, es muste einen schlimmen Ausgang mit ihm gewinnen, weil sein Hochmut gantz insupportable; Mögen auch die Beschuldigungen, daß er sich zum König in Böhmen machen, und dem Kayser aus dem Wege zu räumen, gesuchet nicht sonder allen Grund seyn. Die schlimme Haußhaltung aber, welche die Kayserliche Miliz, auff des Wallensteins Befehl damahln in Schlesien geführet, haben auch andere vermeldet, *c*) dahero gegenwärtiger Verfasser von allen Affecten um so viel befreyter gehalten werden kan.

§. 10. Des Autoris durch das gantze 4. Capitel von den Religions-Beschwerden beschehenes Anführen,

b) *La vie. de Wallenst.* *c*) *Jnd. l. cit. Luc.* Schles. Denckw. *P.* 1. 2. *Hist.* Nachr. von 30. Jahr. ꝛc.

führen, und wie hefftig die armen Protestanten durch die Päbstliche Clerisey verfolget, gemartert, und von ihrer Religion abzufallen genöthiget worden, giebet einen sehr specialen Commentarium über alles dasjenige, so von uns desfals im erstern Theile gleichsam nur per transennam berühret, und consideriret worden, bestärcket zugleich mit lauter specialen Exempeln, daß das, so man allda gesaget, die bittere Warheit sey. Es hat freylich bey dem gantzen Reformations-Wesen, so vom autore allemahl deformation genennet wird, wie es denn auch an sich selbst eine heßliche deformation des Glaubens, der gewissen und Göttlichen Reservaten ist niemand mehr die Hand geführet, als der Pabst zu Rom, und die Jesuiter. Denn weil die Ausbreitung ihrer Römischen Religion allemahl mit dem zeitlichen Interesse aufs genaueste verknüpffet ist; So können sie andere Religionen unmöglich neben sich dulten, indem dadurch ihren dicken Bäuchen, und wohlgespickten Küch- und Kellern was abgehen möchte. Was im übrigen im ersten Theile von dem P. la Mormaine, dem Grafen von Dohnau, und denen Seeligmachern gedacht worden, findet allhier ebenfals mehrere Erleuterung.

§. 11. Des Autoris im 5. und 6. Capitel beschehene Erzehlungen, bestärcken, und erklären alles dasienige, so im ersten Theile gedacht worden. Und gleichwie er selber offte erinnert, daß das meiste, sonder des Kayserß Wissen geschehen sey, oder, wenn ja Kayserlicher Befehl verhanden gewesen, solcher von den Jesuiten, und ihren Partisans dennoch

erschlichen worden; Also muß man sich über die, von den Kayserlichen Officirern wider die armen Evangelischen Schlesier, als ihres Kaysers Unterthanen verübte Grausamkeiten zum höchsten entsetzen. Man siehet aber hieraus den Grimm der Römischen Clerisey, und wie selbige sich nicht entblödet, gantze Länder zu verösen, und ihren selbst eigenen Landes-Fürsten arm zu machen, wenn sie nur ihre boßhaffte Reformations-Begierden stillen können. Was hiernebenst in gegenwärtigen Tractate von des Chur-Sächsischen Generals, des Arnimbs Verhalten, gedacht worden, darvon ist ein vieles bey dem Herrn von Pufendorff in seiner Schwedischen Historie ebenfalls zu befinden. Alleine wer wolte so vermessen handeln, und den Glorwürdigsten Churfürsten von Sachsen, Johann Georg I. dieses Mannes Verfahren mit theilhafftig machen, indem ja bekandt, wie dieser grosse Held, alles dran gesetzet, was zur Conservation der Evangelischen Religion erfordert worden. Im übrigen wäre zu wüntschen, daß von dem 30. Jährigen Kriege lauter solche particulaire Historien verhanden, sie würden denen darinnen beschehenen Vorfallenheiten hin- und wieder ein grosses Licht geben, und viel entdecken, so bißhero unbekand gewesen. Man protestiret darbey nochmahln, daß man dieses Werckgen allhier um keiner andern Ursache willen mit eingerücket, als selbiges seiner grossen Rarité wegen, der Welt bekandt zu machen, die in Schlesien vorgegangenen Religions-Pressuren, und was wir dißfals bereits erwehnet, mehrers zu erläutern, und zu bestärcken, und dann die listigen

Griffe

Griffe der Römischen Clerisey, die sie gegen die Protestanten gebrauchen, der Welt desto klärer vor Augen zu legen. Gantz im mindersten aber nicht, aus einem privat-Hasse gegen diese, oder jene Person, indem alle diejenigen, die darinnen erwehnet worden, vorlängstens von diesem Rund abgetreten: oder aber etwan dem hohen Kayserlichen Hause tort zu thun, sintemahl man wohl weiß, daß die Oesterreichische Gelindigkeit, an sothanen gewaltsamen Mitteln keinen Gefallen habe, keinem grossen Printzen aber auch nicht zuwieder seyn kan, wenn die Historien nach ihrer natürlichen Blösse und Warheit, vorgestellet werden: Denn sonsten viele Bücher ausgemustert seyn müsten, und die Historie keine Historie weiter hiesse, sondern einem Roman ähnlich würde.

§. 12. Alle die Gravamina aber, von denen vorstehendes Tractätgen redet, berühren noch die alten Zeiten. Nunmehro aber wollen wir wiederum einigen, in den jüngern vorgefallenen, etwas näher treten. Denn obgleich die Römische Clerisey, und die Jesuiten, bey nahe alle Evangelische Kirchen in Schlesien weggenommen, und ihrer Redens-Art nach, reduciret hatten; So waren sie doch darmit noch nicht vergnüget, sondern, weil denen Evangelischen ihr Gewissen sagte, daß sie denen Römischen superstitionen unmöglich mit Andacht beywohnen könten, sie auch bey selbigen wenigen Trost vor ihre Seelen fänden; als giengen sie sich dessen zu erhohlen, in die nechst, wiewohl ausser Schlesien liegenden Evangelischen Kirchen. Alleine dieses war denen

München und Pfaffen ein Dorn im Auge und tödtliches Geschoß in ihr Hertze, weil sie sahen, daß ihr Unkraut dadurch an dem verlangten Wachsthum verhindert würde. Diesemnach kam der Bischöffliche General-Vicarius zu Breßlau, beym Königlichen Ober-Amte mit nachstehenden Memoriale deßfals ein.

DEmnach bey uns verschiedentliche Beschwer vorkommen, wasmassen die, zu denen in dem Briegischen Fürstenthum neu reducirten und mit Catholischen geistlichen versehenen Kirchen incorporirte Pfarr- und Kirch-Kinder sich keines Weges zu denenselben der Gebühr nach halten, sondern in die nechst angelegene Lutherische Kirchen zu denen Prædicanten immerfort excurriren, ihre rechtmäßig geordnete Seelensorger aber gäntzlich verlassen, und die dißfalls von denen Catholischen Geistlichen ihnen beschehende Verwarnigung nichts achten thäten; So haben wir der Nothdurfft zu seyn erachtet, zumahlen doch diese unbefugte excursiones wider Ihro Kayserliche Majestät unsers allerseits allergnädigsten Herrens bey denen reductionibus heilsamlich angezielte intention und geistlichen Rechte lauffen, vermöge, welcher ein jedweder Parochiarius seiner Kirchen, dahin er eingepfarret, sich zu halten schuldig, im wenigsten aber einem Mitt-ling, dessen die Schaffe nicht eigen seyn, zuzulauffen nicht befugt ist, dieses eine hochlöbliche Königliche Regierung hiemit geziehmende vorzustellen, und selbte dienstfreundlich zu ersuchen, dahin pro incremento religionis promovendo möglichst cooperi-

ren

ren zu helffen und durch öffentliche Patente in dero anvertrauten Fürstenthum unter einer auffsetzenden nahmhafften Straffe, die zeithero beschehene excursiones zu denen Prædicanten, so wohl als einige ministerialia von ihnen zu administriren, gemessenst inhibiren zu lassen, hingegen aber von Königlichen Amtswegen zu verordnen, daß unter Vermeidung angedeuteter Straffe, ein jeder sich seiner Kirch und Pfarr, wohin er eigentlich gehöret, gebührends halten, dieselbige Kirch und den Catholischen Gottesdienst fleißig frequentiren, nicht weniger alle andere geistliche functiones ohne Ausflucht und Wiederrede sich daselbst administriren lassen solle/ durch deren Mitwürckung dann die intendirende Ausbreitung des wahren allein seligmachenden Catholischen Glaubens und vieler Seelen Heil erfolgen und befördert werden wird, wovor wir allstets verharren.

Ex Officio Vicariatus Generalis in spiritualibus Episcopatus Vratislaviensis Breßlau aufm Dohmb den 21. Novembris 1702.

Unsere hochgeehrte großgünstige Herren

dienst und freundwillige

Hochfürstl. Durchl. Hrn. Hrn. Frantz Ludwigs administratoris des Hochmeisterthums in Preussen Meister des teutschen Ordens in Deutsch- und Welschen Landen postulirter Bischoff zu Breßlau ꝛc. ꝛc. Vicarius Generalis und Assessor in geistlichen Sachen.

Antonius Erasmus Reitlinger.
Vicarius Generalis

An eine hochlöbl. Königl. Briegl. Regierung
Præs. d. 4. Decembr. 1702.

§. 13.

§. 13. Es meinet die Römische Geistlichkeit wunder, wie wehe sie denen Protestantischen Priestern thäten, und wie hefftig sie selbige schimpffeten, wenn sie sie Prædicanten hiessen. Alleine die guten Leuthe geben dadurch ihre grobe Ignoranz in der Lateinischen Sprache, und antiquität, nur allzusehr zu erkennen. Denn das Wort Prædicant heisset seiner eigentlichen wahren Bedeutung nach nichts anders, als ein Prediger, d) oder einen solchen, der GOttes Wort verkündiget, dahero an statt die Protestantischen Lehrer zu schimpffen, geben sie selbigen vielmehr ihren rechten Nahmen, indem diese nichts anders thun, als daß sie das Wort GOttes also rein und lauter der Gemeine vortragen, wie solches Christus, und die Apostel befohlen haben. Und weil hingegen die Römische Geistlichkeit sich gerne Diener schelten läst, in der Schrifft aber so viel zu befinden, daß mit diesem Prædicate, die so des Baals Sacra verrichteten, gemeiniglich beleget worden; so dürffte man fast auff die Gedancken gerathen, es wolte selbige lieber von diesem Idolo, als dem wahren GOtte, ihren Nahmen haben. Was hiernechst das Wort Reduction betrifft, dessen sie sich so gerne bedienen, so wird solches insgemein von weltlichen Dingen gebrauchet, und hat am meisten in Cammer Sachen seine Bedeutung, wie denn die Schwedische Reduction in Liefland bekandt ist, wenn nehmlich solche Güter zur Fürstlichen Cammer wieder herbey gebracht werden, die vordem zu solcher gehöret, aber darvon auf eine und die andere Art abkommen seyn. weil

d) Mayer Kriege des Herrn.

Weil nun der Pabst auch in den Gedancken stehet, als ob die Protestanten von Rechtswegen unter ihn gehöreten, dem Schutze seiner dreyfachen Crone aber sich unbefugt entzogen hätten, so meinet er, daß diejenigen, die seine Verkehrer oder Bekehrer, aut vi, aut clam, aut donis, aut precario, wieder hergebracht, am füglichsten mit dem Nahmen der reducirten beleget werden könten. Doch ob die Protestanten sich ungeziemender weise aus dem Römischen Babel salviret haben/ ist eine Sache darüber berrits mancher Tropffen Blut vergossen worden. Es ist auch kein Zweiffel, sie werden ihre rechtmäßige Freyheit so lange vertheydigen/ als Rom mit denen Reductions-Gedancken schwanger gehen wird.

§. 14. Die geistlichen Rechte wider welche der Evangelischen Schlesier frequentirung der Lutherischen Kirchen lauffen soll, möchte man doch gerne wissen, wie sie hiessen. Denn ob man gleich in seinen Werth und Unwerth beruhen läst, daß ieder zu der Kirche, dahin er gepfarret, sich halten solle, indem derjenige/ so solches nicht thut, sondern eine andere besuchet, wohl schwerlich eine Sünde begehet, denn sonsten folgen müste, daß die Verkündigung des göttlichen Worts, an einem Orte kräfftiger wäre, als an dem andern, und derjenige, der es nicht an dem angewiesenen Orte anhöre, dessen Würckung sich nicht versprechen dürffte, welches aber sehr abgeschmackt, und wider Christi klaren Ausspruch laufft, daß man GOtt aller Orten anbeten, und verehren könne/ e) obgleich diese Meynung

e) Joh. 4. v. 21. 23. 24.

nung von verschiedenen Protestanten auch angenommen und vertreten werden will; So hat doch solches in denen, von der Römischen Clerisey, widerrechtlich weggenommenen Evangelischen Kirchen keine statt / indem, so balden als die Römischen Sacra darinnen administriret worden, das vinculum darmit die Lutheraner dieser Kirche verbunden gewesen, aufgelöset und zerrissen worden / einfolglich haben sie in solche auch weiter nicht gezwungen werden können. Denn so wenig vor diesem die Juden / wenn ihr Tempel verunreiniget war, dem verderbten Gottesdienste in selbigem beyzuwohnen, verpflichtet, eben so wenig kan ein Protestant mit rechte dahin gezwungen werden, daß er seine, mit Römischen Irrthümern angefüllte Kirche / weiter besuchen solle. Es ist aber der Römischen Clerisey nicht etwan um die zu diesen Kirchen gehörigen Seelen zu thun gewesen, sondern sie befahrete, ihr Beutel, Küche und Keller würden dadurch Abgang leiden / welchen Mangel sie als Leute, die zu einem vollauffigen Leben gewohnet, überaus wenig vertragen können. Sonsten wird bey genauer Zusammenhaltung der Glaubens-Lehre sich weisen, wer ein Mietling sey, oder nicht. Ich fürchte aber, weil die Jesuiter zu denen Evangelischen Schaafen sich als Wölffe und Füchse eingedrungen und eingeschlichen, und sie solche sind, vor denen Paulus *f*) warnet, **daß sie der Heerde nicht verschoneten** / es dürffte weit besser bey ihnen eintreffen, daß sie Miedlinge wären, und mit der Evangelischen Heerde nichts

zu

f) Actor. 22. v. 29.

zu thun hätten, sich auch nicht um deren ihr Aufnehmen bekümmerten, sondern vielmehr sorgeten, wie sie selbige auf einmahl zerreissen und vertilgen möchten. Ob übrigens die Römisch-Catholische Religion, die allein seeligmachende sey, ist eine Frage darzu derjenige den Kopff schütteln wird, der ihre Irrthümer etwas tieffer eingeschauet, und selbige mit der Schrifft, und gesunden Vernunfft ohne Vor-Urtheil zusammen collationiret hat.

§. 15. Inzwischen hatte dieses Memorial beym Königlichen Ober-Amte zu Breßlau doch so viel gewürcket, daß an die Evangelischen Gemeinden von daraus nachstehende Verordnung ergienge.

Vero Römischen Kayser auch zu Hungarn und Böhaim Königlichen Majestät Wir N. N. Amts-Verweser, Director in Causis, Religions- und Regierungs-Räthe, des Briegischen Fürstenthums und zugehörigen Weichbildes, wie auch des Weichbildes Ohlau ꝛc.

Entbieten allen und jeden Herrschafften, derer Kirchen mit Catholischen Pfarrherren besetzet seyn, unseren respective dienstfreundlichen Gruß und alles Gutes bevor; und haben denenselben nicht verhalten sollen, welchergestalt ein hochwürdig General-Vicariat-Amt des Bischofthums Breßlau, uns zu vernehmen gegeben, wasmassen bey ihnen unterschiedliche Beschwerden vorkommen, daß die zu denen in hiesigem Fürstenthume und Weichbilde Ohlau neu reducirten und mit Catholischen Geistlichen

versehenen Kirchen incorporirten Pfarr- und Kirch-Kinder sich keines Weges zu ihren Kirchen der Gebühr nach halten, sondern in die nechstangelegene Lutherische Kirchen excurriren / ihre rechtmäßige ordentliche Seelensorger aber gäntzlich verlassen, und die dißfalls ihnen geschehene vielfältige Verwarnigung nichts achten, wie solches aus dem beygefügten Beyschluß mit mehrern zu ersehen, uns anbey dienstfreundlich ersuchende, wir möchten von Königlicher Regierung wegen, solcher Unordnung steuren, und einen jeden zu seiner Kirchen und Pfarrehey nachdrücklich vorweisen. Weilen dann nun dergleichen excusiones Ihro Kayser- und Königlichen Majestät unsers allergnädigsten Herrens bey denen reductionibus heilsam angeziehlten intention schnur stracks entgegen lauffet, auch e diametro wider die geistlichen Rechte streitet; als haben wir nachgesetzte Herrschafften von tragenden Amtswegen ermahnen, auch zugleich alles Ernstes verordnen wollen, alle und jede in ihren Kirchen eingepfarrete Unterthanen durch ordentliche Mittel dahin anzuweisen, damit bey Vermeidung anderweitiger Verordnung, und ohnausbleiblichen Einsehens ein jeder seine Kirche, wenn sowohl in matre als auch in filia der Catholische Gottesdienst gehalten wird, fleißig frequentiren, nicht weniger alle andere geistliche functiones ohne Ausflucht und Widerrede sich daselbst administriren lassen / auch dieses Patent gewöhnlicher massen unterzeichnen solle. Urkundlichen unter hervorgestelltem Königl. Can-

Zeley-Secret und gewöhnlicher Unterschrifft ausgefertiget. Brieg den 5ten Januarii Anno 1703.

A. F. herr V. Grüttschreiber.

Sebastian Dethor von Tornau.

(L. S.)

Es ist bey solcher nicht viel zu erinnern, denn weil die Bedienten in diesem Collegio lauter Jesuitische dependenten, und pensionairs waren, so kunten sie unmöglich anders nachpfeiffen, als ihnen ihre Meister erst vorgepfiffen hatten. Doch wenn diese Leute den Oßnabrüggischen Frieden, bey conciprung vorstehender ihrer Auflage, erst ein wenig zu Rathe genommen / so würde derselbige ihnen gar andere Puncte in die Feder dictiret haben. Alleine weil dieses theure Palladium von denen Jesuiten in ihrem Sinne, ratione der Schlesier, bereits gäntzlich zernichtet war; so kunte selbiges auch in keine consideration kommen, dahero darff man sich nicht befremden lassen, daß in selbiger kaum so viele Zeilen enthalten, als contraventiones wieder nurbesagten Frieden sie in sich hat.

§. 16. Nachdem aber nun wehrenden sothanen, von der Römischen Clerisey in Schlesien gestiffteten Drangsaalen, Ihro Königliche Majestät von Schweden, auf göttlichen Trieb, angefangen hatten / des gepreßten Landes sich anzunehmen, und bey Ihro Kayserlichen Majestät um dessen Abstellung Ansuchen

suchen zu thun, worvon ausführlicher im ersten Theile; So wurden, weil die Tractaten zu Alt-Ranstädt in Sachsen daureten, von dem Kayserlichen Hofe verschiedene Deputirte ausm Lande dahin verlanget, um mit selbigen / über die Religions-Angelegenheiten zu berathschlagen. Denn weil aller Welt bekannt, daß allerhöchstgedachte Majestät von Schweden, von demjenigen, was sie in ihrem Königlichen Sinn sich einmahl vorgesetzet, nie wieder abzugehen pflegen, sondern ein vor allemahl solches zum Stande gebracht wissen wollen; Und sie dann dermahln feste drauff blieben, daß die Schlesischen Religions-Beschwerden remediret seyn müsten; So fiengen die Jesuiter an, sich schwanen zu lassen, daß ihre contraventiones einen übien Ausgang nehmen, und sie zu harter Red und Antwort gesetzet werden dürfften: Derowegen meynten sie der Sachen annoch in so ferne vorzukommen, wenn sie mit denen Schlesischen Ständen einen Vergleich zu treffen suchten, darbey sie sich einbildeten, daß, wenn solches geschehe, die Königliche Schwedische Majestät von ihren Postulatis so denn auch würde abstehen müssen. Allein, wie sehr sie sich desfalls selbsten betrogen, hat der Ausgang gewiesen. Denn Ihro Majestät von Schweden merckten diese listigen Jesuitischen Streiche gar balde; derowegen unterkamen sie auch selbige auf eine dermaßige Art, als sich vielleicht die wenigsten mochten eingebildet haben. Damit aber die Schlesischen Stände von Kayserlicher Seiten, keines Ungehorsams beschuldiget würden; als fertigten sie ihre Deputirten nach Wien ab, welche sie mit nachstehender Instruction versahen. IN-

INSTRUCTION.

Vor Pleniss. Titul. die nacher Kayserlichen Hoff ratione derer Religions-Gravaminum in Ober- und Nieder-Schlesien verlangte Herren Deputirte.

NAchdeme auf Veranlassung des von dem Wohlgebohrnen Ritter und Herren, Herrn Johann Christoph von Sannig, der Römischen Kayserlichen auch zu Ungarn und Böheim Königlichen Majestät Hoffrath und geheimen Referendario bey der Königlichen Böhmischen Hoff-Cantzeley, wie an tit. plen. Herren von Mauschwitz, also auch plen. tit. Herrn von Niesemeuschel in einen Handschreiben untern dato Wien von 14den Maj. mit Vorwissen bey der Excell. und 2. mahl reiterirter von 4ten und 17den Junii lauffenden Jahres, Ihro Excell. derer Herren Cantzler, die der unveränderten Augspurgischen Confession zugethan sämtlichen Stände von Land und Städten, in Ober- und Nieder-Schlesien, der allergnädigst Kayserlichen und Königlichen resolution verständiget worden, was massen Ihro Kayserliche Majestät auf unsere eingerichtete allerunterthänigste supplicata, in so weit allergnädigst condescendiret, daß ein oder höchstens 2. Deputirte, nacher Hoff gesendet werden möchten / die unsere vorzubringen habende Religions-Gravamina proponiren und solche angehöret, untersuchet und nach Billigkeit und Befund der

Sachen

Sachen, allergnädigst remediret werden wolten; Und nun wir Endes unterschriebene von denen Fürstenthümern des Hertzogthums Ober- und Nieder-Schlesien, von Land und Städten hierzu bevollmächtigte respective Landes-Ältesten / Ritterschafft und Städte deputirten, nach geschehener erforderten Communication bey unsern Herren Mittständen in Erwegung sothaner Kayserlichen Gnade, nicht nachläßig seyn, sondern GOttes Ehre, des Landes Beste, auch so vieler bedrängten Seelen Heyl, und unserer Posterität zeitliche und ewige Wohlfarth möglich befördern wollen; Als haben wir aus besonderen Vertrauen, und in Hoffnung gewissenhaffter Beobachtung, weil hieran wie vorhero gedacht, die Ehre des allerheiligsten GOttes, das allgemeine Beste und vieler bedrängter und bekümmerter Seelen zeitliches und ewiges Wohlseyn hanget, die wohlgebohrnen Ritter und Herren, Herrn Christoph Friedrich von Niesemeuschel, Herr auf Stein ꝛc. Des Fürstenthums Bahlau wohl verordneten Landes-Aeltesten, und Herrn Erdmann Christian von Rottenburg, Herr auf Schweinern, Ober- und Nieder Drentkau und Kilpenau ꝛc. des Fürstenthums Glochau wohlverordneten Herrn Deputirten wie auch (tit. plen.) Herrn.

Daß sie solche Deputation nacher Kayserlichen Hoff auf sich zunehmen, und nach ihrer bekandten Dexterität und sonderbahrer erworbenen Wissenschafft, nebst göttlicher Hülffe solche best möglichen Fleisses zu verrichten / gütigst belieben wolten / beweglich ersuchet. Und als sie hierinnen ebenfalls

aus

aus sonderbahrer Begierde mehr erwehnte Ehre GOttes, und das allgemeine Auffnehmen zu befördern / endlich ruhmwürdigst gewilliget, denenselben nebst erforderlichen Creditiven und der Vollmacht auch im Nahmen GOttes, nachstehende Instruction zu genauer Beobachtung ertheilet, und nebst Anerwünschung göttlichen Beystandes und sichren Geleits der heiligen Engel, auf sothaner Reise, folgends zu beobachten beweglichst recommendiret und anvertrauet, daß

1.

Hochgedachte Herren Deputirte bey sonderbahrer Eintracht und höchster Verschwiegenheit derer bey denen in Schlesien allhier gepflogenen Conferenzien gefaßter Schrifft- und mündlichen Consiliorum, als auch Commissorum, und was fernerweit zu des Werckes Auffnehmen kommen wird, weil dieses die Seele aller fruchtbahrer Negotiationum ist, so bald sie nacher Wien anlangen, und (plen. tit.) dem Kayserlichen Geheimen Referendario, Herrn von Sannig ihre Ankunfft hinterbracht und seines Consilii so viel als es thulich ist, bedient, haben auch alsdenn Sr. Excellenz dem Herrn Obristen Cantzlar, Herrn Graf Thinsky, item Se. Excellenz den Herrn Böhaimischen Hof-Cantzlar Herrn Grafen von Wratislavo, und wenn es Zeit seyn möchte, auch denen andern hohen Ministern, wie auch geheimden Referendariis, specialiter aber den Herrn von Döblin, die gebührende devotion bezeigen, und nach deren Befund unsere Nothdurfft in fundamento & generaliter aller Orten, wie es nöthig ist, zu Hauße

bey

bey den Ministern, oder auch bey den öffentlichen Conferenzien dergestalt beobachten sollen, daß sie sich auf das bereits Anno 1691. von den Fürstenthümern simul eingerichtetes, und dann auch die beyde von den Breßlauischen Fürstenthum / und zugehöriger Weichbilder Anno 1694. und 1700. übergebene, und letzlich die sub nomine allerunterthänigster Vasallen und Erb-Unterthanen N.N. gesammter Augspurgischen Confession zugethaner Stände von Land und Städten im Hertzogthum Ober und Nieder-Schlesien, samt denen Gravaminibus, oder so genannten Beylagen (als welche wohl das rechte fundament und Cynosur des gantzen vorhabenden Wercks nebst dieser Instruction seyn kan,) eingerichtete allerunterthänigste supplicata fundiren, und darauf eine allerunterthänigst beständige Resolution urgiren möchten: Und darnach

2.

Mit allerunterthänigster Contestation gegen Ihro Kayserl. Majestät wie wir mit Guth und Blut sich das allerhöchste Königliche interesse zu befördern allemahl angelegen gehalten hätten / allerunterthänigst fußfällig bitten, darmit doch bey dem freyen Exercitio Religionis Augspurgischer Confession, sowohl die allergetreuesten Land-Stände dieser Fürstenthümer und Weichbild-Städte, als auch auf denen Dörffern die Unterthanen, und also alle und jede, was Condition sie seyn mögen, wie wir es vormahls und vor Alters gehabt und genossen, auch forthin in Genuß beständig gesetzet, und wider alle diejenigen, so jemanden darinnen stöhren wolten,

künff-

kräfftigst geschützt werden solten, in allerunterthänund mit möchlichsten Nachdurck zu beobachten habender Vorstellung, wie daß das allerhöchste Kayserliche interesse, hierdurch sonderlich bey denen introducirten Accisen, da die Menge der Consumenten das meiste eintragen muß, ad immensum würde augiret, das so sehnlich zu stabiliren verlangende, und in vielen allergnädigsten Rescripten denen (plen. tit.) Hochlöblichen Fürsten und Ständen zu stabiliren recommendirte Commercium, welches den Nervum rerum gerendarum in das von allen Geldern entblößte Land bringen und befördern muß, zumahl, da itzo selbtes, wie die Kauffmanschafft zum öfftern sich höchlich beklaget hat, gantz darnieder lieget, durch das eintzige Mittel der Religions-Freyheit wiederumaufgerichtet, hierdurch auch zugleich die nach Pohlen (wohin künfftig bey daselbst erfolgenden Frieden und Ruhestande sich ihrer viel besonders wegen hiesiger hohen Landes Anlagen begeben möchten,) Lausitz, Marck, Brandenburg ꝛc. allwo absonderlich denen Fremden viel Freyheiten versprochen werden emigrirter Leuthe, mit ihren Manufacturen wiederum zurück beruffen, und Ober-Schlesien samt den sämtlichen Gebürge aufs neue Volckreich machen würden.

3.

Aber hätten die Herren Deputirten bey Suchung solcher Religions-Freyheit, in welcher niemand, was vor Geschlechts, Alters, Standes oder Wesens, durch Reformation oder gebrauchten äuserlichen Zwang, es möge auch Nahmen haben, wie es wolle,

zu Annehmung der Catholischen Religion compelliret werden dürffe, sonderlich die nachstehende resp. General- und Special-Gravamina genau und bestens zu sollicitiren, daß

4.

Hinkünfftig die in eines jeden Testamente verordnete, oder auch die aus Verwandschafft de Jure vor andern zur Tutel gehörige, als Testamento constituti & legitimi Tutores an Ubernehmung der Vormundschafften keines weges gehindert, weniger ausgeschlossen, sondern vielmehr, als auch die leibliche Mutter bey der Aufferziehung der Vaterlosen Wayssen ungehindert gelassen, und ihnen durchaus keine Catholische Vormünde obtrudiret werden solten.

5.

Auch die Pupillen in casu deficientium testamentariorum vel legitimorum tutorum, da es ad dativam tutelam & confirmationem der Aemter und Obrigkeiten ankommet/ nicht unter Catholischer Leute Inspection, weniger in geistliche Convicte Closter und Convente geschicket, sondern vernünfftigen Evangelischen weltlichen Personen unter die Obsicht, Kost und Versorgung gegeben werden solten. Deshalber

5.

Flehentlich zu bitten, und sich zu bemühen wäre, hierüber an das Königliche Ober-Amt und alle Regierungen, Aemter und Instantien nochmahls gleich schon vorhero Anno 1699. den 10. Jul., und folgendes hernach unterschiedene mahle geschehen, allergnädigst rescribiren zu lassen, daß selbte niemahls

ohne

ohne absonderliche Kayser- und Königliche Verordnungen / die ieden auf Verlangen allemahl in originali (so bißanhero meistens verweigert worden) zu produciren seyn würde, in Religions-Sachen und obgedachter Pupillen wegen, unter was prætext es auch immer seyn möchte, was anzuordnen, oder was mehrers, wider das Interesse der Evangelischen Religion streitendes sich unterstehen solten, sondern wann

7.

Sich ein- oder anderer Casus ereignete, sie die Interessenten mit ihren Gravaminibus patienter anhören, solches alles treulich und mit allen Umständen an Ihro Kayserliche Majestät berichten, und die hierüber folgende allergnädigste Resolutiones allemahl ohne einiges Vorbehalten publiciren, auch auf Verlangen in originali, wie allbereit gemeldet, produciren, und mittlerzeit ohne einige Bekränckung der Interessenten, alles in statu quo lassen solten. 8.

Wird noch ratione Testamentorum und derer darinnen fundirten Tutelen dieses zu bitten seyn, daß solche alle in allen Clausuln unveränderlich beobachtet, und darinnen nichts infringiret werden, in admissione legitimorum tutorum so wohl agnati als cognati ungehindert passiret, auch in dativa tutela ohne alle contradiction die Uncatholischen admittiret, vociret und allemahl constituiret werden möchten. Und weiln bißher beyderley Religions-Beschwerden die Appellationes nicht gestattet werden wollen, so werden sie

9.

Auf Abstellung dieses höchst-gravirlichen VerbothS und Gestattung dieses heilsamen beneficii auch in Religions-Sachen, doch mit diesen Beysatz, ut pendente illa executio in suspenso maneat, auch selbte nicht nach der letzten Appellations-Ordnung præstita cautione fortgestellet werden, zu gedencken haben, und darbey sich bemühen annectiren zu lassen, daß, wenn es denen Parteyen beliebete, sie auf per modum simplicis Recursus ihre Zuflucht nehmen, und wann sie dessen Introduction glaubwürdig per recognitionem oder auf denen Verhinderungen durch eines geschwornen Agentens correspondenz-Brieff, sich legitimiren, sie wie vorgemeldet, mit der execution verschonet, und a die interpositi eben alles in statu quo bleiben / bey dem Kayserlichen Hoff aber, auch noch andere Böhmische, auch in Religions-Sachen Augspurgischer Confession zugethane Agenten und Advocaten admittiret werden möchten, und leben hierauf

10.

Zu Ihro Kayserl. und Königlichen Majestät der allergnädigsten Hoffnung, daß sie auch auf fernerers Ansuchen kein Bedencken haben werden, sich darbey allergnädigst und allermildest zu erklären, daß sie ohnbeschadet, was etwa communi nomine allerdemüthigst geschehen möchte / iedem bey lamentablen casibus de casu ad casum, nicht allein particulariter Gehör geben / oder finden, sondern auch auf seine allerdemüthigste Preces

mit

mit einer *special Resolution consoliren* lassen wolten/ damit nicht allererst mit besorgender und würcklicher *Gravir*ung der Fürstenthümer und Weichbild Städte von denen sämtlichen Ständen *& communi nomine* die allergerechteste *Remedur* ausgebeten werden dürffte. Es werden auch

II.

Die Herren *Deputirten specialiter* um eine allergnädigste und allergerechteste *inhibition* an die Catholischen Geistliche und Weltliche hohe und niedere *Instantien* und Herrschafften zu bitten haben, daß sie die Evangelische *Professores* darum, weil sie sich nicht zu Catholischer Religion bequemen wollen, keinesweges wie bißhero gar öffters geschehen/ da viele zu ihren eigenen Schaden verjaget, oder wohl gar jämmerlich *incarceriret* worden sind/ mit weitern Drohungen oder Thätligkeiten/ zu Verkauffung ihrer rechtmäßig besessenen Güter zwingen, und sich des *juris reformandi*, als welches eintzig und allein dem *Summo Principi*, und sonsten niemand zukommet, anmassen solten. Vielweniger

12.

Ihnen *connivendo* zuzugeben, daß sie mit denen Wittwen und Wayßen, nach tödtlichen Hintritt ihrer Männer und Väter so unbarmhertzig verfahren, sie durch allerhand List und Gewalt zur Catholischen Religion bringen, oder durch würckliche *execution* in ihre *Hæreditæt* und ander Vermögen eindringen, auch diese wohl so lange in harten Arrest behalten solten, biß die Kinder herbey geschaffet, und sich zu ihren Willen *accommodiret* haben, und

 nachdem 13. Es

13.

Es bey denen *officiis publicis*, auch *deputationibus ad conventum publicum*, nicht weniger *magistratibus*, und andern *publiquen* Bedienten bey Land und Städten zeithero geschehen, daß die Evangelischen von Lande und in den Städten, wenn gleich eingebohrne des Landes und Ortes wohl erfahrne taugliche *subjecta* vorhanden gewesen, welche vor Fremden des Zustandes allhier unerfahrnen Ihro Majestät *Interesse* und des Landes Beste mehr beobachten könten, keinesweges *ad officia* genommen werden wollen, sondern ihnen andere Fremde, die nicht einmahl in Schlesien gewesen, und dahero den *statum rerum* nicht wissen können, oder ja wenige Fähigkeit zu dem, was sie *ambiret* haben, um der Catholischen Religion willen alleine vorgezogen worden, woraus nichts anders, zumahlen, wenn offters junge Leute, so erst von der Universität oder aus den Ländern kommen, darzu *promoviret* werden, als Ihro Majestät und des *Publici* Schaden, ja vieler Städte *ruin* erfolgen müsten; Und wäre darum von denen Herren *Deputirten* zugleich Ansuchung zu thun, daß, wann taugliche Landes-Kinder verhanden, sie von denen *officiis* nicht möchten ausgeschlossen, sondern mit denen eingebohrnen Catholischen zugleich darzu befördert, den Fremden und Ausländischen aber vorgezogen, und die bey öffentlichen Landtägen und anderen Zusammenkünfften *per majora* erwehlte Landes-Officirer und Officianten bey den Städten, auch allemahl bey Hoffe *confirmiret* werden möchten, dergleichen auch

14. Wa-

14.

Wegen der Kauff-*Contracte* über die Güter und andere *Fundos* wie sie immer heissen zu vollbringen, damit denen Catholischen, wenn ein Evangelischer etwas ankauffen will, der bereits seinen ordentlichen Kauff-*Contract* getroffen hat, keines weges mehr der Kauff-Tritt verstattet werden solte, als wodurch viel schädliche Unterschleiffe und *simulirte Contractus* zum höchsten Nachtheil der *vere contrahentium* vorgenommen werden können. Wiewohl wir der Meynung sind, daß *in tali materia* bey denen Fürstenthümern Schweinitz und Jauer bereits ein allergnädigst *Rescript* eingelauffen seyn solle.

15.

Eigene Schulen allenthalben, es sey an Orten wo der Evangelische GOttesdienst *in loco* sey oder nicht anzurichten, und den Abgang der verstorbenen *Præceptorum* mit neuen tauglichen Evangelischen *Subjectis* zu ersetzen, auch solche in guten Stande zu erhalten, und anbey solchen Evangelischen *Præceptoribus* keine Neckerey anthun zu lassen, auszubitten, ist eine höchstnöthige Sache und zwar mit diesem *annexo*, daß

16.

Da bey denen Catholischen Hohen und Niedrigen Geistlichen welche sich aus eigener Macht und Eifer unterstehen/ die Evangelischen Kinder in ihre sogenannte Catholische *Catechismus*-Lehren mit Gewalt zuziehen, und bey *Exaction* gewisser *Poen* darzu anzuhalten/*totaliter* und gäntzlich *inhibiret* werden möchte/ welcher *Condition*

17.

Das bißanhero an vielen Orten abgenöthigte und durch abgezwungene Straffen bewerckstelligte Sonn-Fest- und Feyertägige Kirchen gehen mit 1. 2. und mehr Personen ist, welches gäntzlich zu *depreci*ren die höchste Nothwendigkeit erfordert, wie ingleichen daß die *Anno* 1699. gemachte Kirchen-Ordnung nicht die Evangelischen, sondern nur bloß die Catholischen allein angehen solle, damit also nicht allein einen jedweden in seine Evangelische Kirche zu gehen, und frey und ungehindert seines GOttesdienstes abzuwarten, unverschräncket seyn und bleiben könne, sondern auch die Catholischen Geistlichen unter dem Vorwand dieser ihnen so scharff anbefohlenen Kirchen-Ordnung denen Evangelischen keine weitere Bekräncknngen anthun mögen. Dann wird wohl

18.

Vor die drey Fürstenthümer, Liegnitz Brieg und Wohlau, diese allergnädigste *assecuration* zu *procuri*ren höchst nöthig seyn, daß nehmlich denen Lehns-Herren auf den Lande und in den Städten denen Bürgern, welche ihre eigene Evangelische Kirche besitzen oder das *Jus Patronatus* haben, hinkünfftig allemahl zugelassen seyn solle, bey Absterben derer Pfarrern und auch itzigen *Vacanzien* die Stellen mit Evangelischen *Pastoribus* zu ersetzen/ diese Freyheit auch immer zu behalten, und im Fall sichs auch ereignen möchte, daß ein Catholischer Herr eines solchen Orts, Guts oder Dorfs *Possessor* würde, worauff Evangelische Kirchen wä-

ten oder ein und andere eingepfarrte mit dem *jure patronatus concurriren*, so solte nach Absterben des Evangelischen Geistlichen oder erfolgter *vacanz* dessen Stelle gleichwohl allezeit wiederum mit einem Evangelischen Pfarrer ersetzet werden/ auch bey allen Kirchen, sowohl in diesen als andern Fürstenthümern / erlaubet seyn, wann es nöthig *substituiren* zu setzen, wie ingleichen

19.

Diese allergnädigste Versicherung auszubitten, daß auf benöthigten Fall, die Evangelischen Kirchen, allemahl frey und ungehindert erweitert, die Glocken gebraucht, und unsere Evangelische Gesänge bey denen Begräbnissen öffentlich gesungen werden mögen.

20.

Wollen die Herren *Deputirten* absonderlich sich angelegen seyn lassen, fleißig zu *sollicitiren*, darmit über itztgedachte Kirchen annoch einige andere in jeden Creyß und Weichbilde verstattet, die in denen Städten und Dörffern weggenommene und theils mit Catholischen Geistlichen besetzte theils wüste gelassene, ja auch noch wüste stehende, aus Kayserlichen und Königlichen hohen Gnaden wieder eingegeben, oder auch neue, so wohl in diesen dreyen Fürstenthümern, als auch in dem Fürstenthum Breßlau, und denen beyden zugehörigen Weichbildern Neumarck und Mancklau, nicht weniger zu grosser und gantz gewisser Beförderung und besserer Auffnehmung derer *commercien* an andere gelegene Oerter sonderlich in denen

Fürstenthümern, Schweinitz und Jauer, zu Hirschberg / Landeshut, Schmiedeberg, denn in den Fürstenthum Glogau zu Freystadt / Guhrau, Sprottau ꝛc. im Fürstenthum. Sagan zum Sagen, Naumburg ꝛc. in Ober-Schlesien zu Pohlnisch-Neustadt, Bielitz, Pleß, Oppeln, Teschen, Jägerndorff und andern Orten mehr, immassen im Gebürgen und in dem Lande hierdurch nichts gewissers, als der völlige Flor, der *negotien* und das Auffnehmen der *commercien* folgen würde, aufzu bauen, allergnädigst möchte zugelassen und angeordnet werden. Und indem auch bey Kirchen-Sachen zu Erhaltung guter Ordnung einige Obsicht von nöthen, so muß man wohl

21.

Zugleich auf *Obtinir*ung einer Geistlichen Ober-*inspection* von Evangelischer Religion wohl bedacht seyn, dahero dann höchstnöthig ist/ daß mehr erwehnte Herren *Deputirte* mit Nachdruck und *permittir*ung derley *autorität*/ vor solche *inspection* höhesten Fleisses allerunterthänigst bitten, daß nehmlich vor solcher nach gewisser *subordination* alle Pfarren jeden Fürstenthum sich zu *sistiren*, allda *ordiniren* zu lassen, und daß es ihr *forum competens* seyn solle, und könte solche als eine Kirchen-Amts-*inspection* oder dergleichen beritult werden.

22.

Ist bißanhero von denen *ordinariis Pastoribus catholicis* das Tauffen, Trauen und Begraben an Evangelischen Orten in der Nachbarschafft sehr gehindert worden, diese Freyheit nun muß sowohl,

so

so viel möglich, derley Orthen bestens *redressiret* werden/ und zwar dergestalt, daß selbte gegen Erlegung derer gewöhnlichen *accidentium Stolæ* jedem gantz frey stehen möchte, in die benachbarten Evangelischen Kirchen zu begraben, sich aufzubiethen trauen und tauffen zulassen, nicht weniger

23.

Die Vorbitten und Danckſagung ohne doppelte Erlegung der Gebühr, allein in denen Evangelischen Kirchen zu verrichten, gestattet seyn solte, und da es bißhero mit denen *Taxis ſtolæ* nicht gar ordentlich zugegangen, sondern vielmehr darinne grosse *exceſſe* vorgenommen worden sind,

24.

Diese in eine zuverläßige und unwandelbahre Gewißheit zu bringen, damit keinesweges einige Neurungen *in ſpecie* bey Trauen, Tauffen, und Begräbnissen von den Catholischen Geistlichen gemachet, und diese, welche bey ihnen eingepfarret sind, oder gar ihrer *miniſterialien* sich gebrauchen, nach ihren Belieben können taxiret und gewillkühret werden, fernerweit und

25.

Wegen der Catholischen Herrschafften, welche schon vor Alters her in Evangelische Oerter sind eingepfarret gewesen, Vorsorge zu haben, daß solchen keines weges zugelassen seyn solte, sich mit ihren Unterthanen von denen Evangelischen zu *ſeparir*en, noch daß sie *de jure* zu entrichten schuldige *decimas* oder Zinsen denen Evangelischen Priestern, unter wasserley *prætext* es auch immer seyn mag,

vor-

vorenthalten dürffen, sondern diese und alle von Alters herrührende *fundationes*, Stifftungen und *legata*, denen Kirchen, wohin sie gewidmet, ohne einige *translation* oder Zurückhaltung gegeben werden müssen. Insonderheit aber auch, daß die vorgewesste von adelichen Familien und andern Personen solcher Religion gestifftete *stipendia*, und *fidei commissa*, ihnen nicht entzogen, und wider der *fundatorum intention*, auch wider die bißweilen darüber noch erhaltene absonderliche Kayserliche *confirmationes*, Catholischen *subjectis* zugeeignet werden möchten. Es werden auch die Herrn *Deputirten*

26.

Dahin zu *cooperiren* haben, daß denen Catholischen frey stehen solle, wiederum zu der Evangelischen Religion zu treten, und daß dergleichen Leute hernach ohne einzigen Unterscheid im Lande und auf ihren Gütern oder Häusern, frey *toleriret*, ihnen keine Kränckungen und *tortur* angethan, vielweniger mit Arrest beleget, oder auf diese und jene Weise wieder umzutreten gezwungen werden dürfften, sondern sie, nach deren Tode auch die ihrigen bey den ihrigen bleiben, und auch unweigerlich das ordentliche Begräbniß bekommen möchten.

27.

Die *Bona* der Pupillen zu ver*alieni*ren, dieselben und derselben Vermögen auffer Landes zu bringen, wie auch

28.

Die Verheyrathung, der Wittben und Kinder in andere Länder zugestatten, und auf keine Weise/ darinnen hinderlich zu seyn, darbey aber auch

29.

29.

Denen Müttern das Recht zu erhalten, daß wenn sie nicht *ad secunda vota* schreiten, sie zur Vormundschafft und *education* ihrer Kinder sicher kommen, und wenn gleich kein Testament verhanden wäre, sie doch nach Belieben sich andere Neben-*Curatores* erkiesen/ und solche ohne Wiederrede von denen Königlichen Aemtern und andern *Instanzien confirmiret* werden möchten. *Item*

30.

Vor die Evangelischen samt und sonders dieses, daß sie ungehindert und frey in Catholischen *Territoriis* und unter solchen Obrigkeiten, Güter und Häuser-kauffen, und hinwieder diese an wem sie wollen, verkauffen dörffen, zuverhelffen, auch

31.

Denen der Augspurgischen *Confession* zugethanen Geistlichen, gar nicht zu verwehren, unter Catholischer *jurisdiction*, oder in Städten, Dörffern, in Catholischer Herren Häuser Krancke zu besuchen, und denenselben nach Verlangen ihr Amt mitzutheilen, nicht weniger bey denen Arrestirten, und zum Tode verurtheilten *Delinquenten*, mit Trost, *Communion* und der Begleitung beyzustehen. Wann denn auch denen Herrn *Deputirten*.

32.

Bekannt / wie *in puncto religionis*, wenn ein und anderer Stand seine Zuflucht nach Hoffe nehmen wollen, zeithero der *Accesß* verhindert worden ist, so wird bey Beschwerden, und daß jeder ohne *special*-Gesuch, hinkünfftig *accediren* mögen/ auch

33. Fol-

33.

Folgenden Beschwerden abzuhelffen höchstnöthig seyn, daß nemlich hohe und niedrige Catholische Instantien, Herrschafften und Obrigkeiten sich nicht mehr, wie bißhero geschehen ist, unterstehen dürffen, ihre Evangelische Landsassen und *respective* Unterthanen dahin zu zwingen, daß sie denen Catholischen *Processionen, in specie* am Frohn-Leichnams-Tag beywohnen, weniger den so genannten Himmel über die *Monstrance* tragen, auch die Evangelischen Bürger von der Erscheinung zur Parade und Begleitung bey diesen öffentlichen *Processionen* gäntzlich befreyen müssen, und zugleich Ihro Majestät *pro declaratione implori*ren, daß die Evangelischen auf dem Lande und in den Städten, keinen andern als ihre Feyertage halten, und Bußtage nach Belieben anstellen möchten.

34.

Wird vor die Verheyrathung ungleicher Religions-Verwandten zu sorgen seyn, daß ihnen keinesweges die Trauung gehemmet werde / biß das Evangelische Theil sich *resolvire* Catholisch zu werden, sondern diese allstets ohne *contradiction* vor sich gehen zu lassen, darbey aber das Evangelische Theil, zu dem bey den Catholischen gewöhnlichen Traunungs-Eyde nicht zu *adigi*ren, auch daß ihre *pacta*, die ja *jure naturali & gentium licita & obligatoria* sind, wegen abgeredeter Aufferziehung der Kinder *ad amussim* gelten sollen. Und demnach auch, so viel die *gradus prohibitos* betrifft, das *jus Canonicum* bey Verheyratung genau *observi*ret werden

den muß / darbey aber die Catholischen gar leichte *dispensation* erhalten können, die Evangelischen hergegen, wenn auch gleich die Bluts- oder Schwägerschafft schon weiter als in 3. oder 4ten Grad befindlich, dennoch keine *dispensation* erlangen können, es sey denn, daß wenigsten eines von künfftigen Eheleuten sich zu der Catholischen Religion erkläre; als wäre auch zu bitten, daß ihnen diß falls gleich denen Catholischen mit der *dispensation* möge gefüget, und sie deswegen ihre Religion zu ändern nicht mögen angehalten werden. Wie ingleichen

35.

Daß die Trauungen, so von Evangelischen Geistlichen geschehen, in alle wege vor gültig zu erkennen, niemahls aber mehr *annulliret*, oder vor so unvollkommen gehalten werden sollen, biß durch eines Catholischen Priesters Hand die getraueten wieder *recopuliret* worden, vielweniger verbieten zulaßen, daß ein Bräutigam sich nicht an dem Orte oder Dorffe, wo die Braut ist, als welches ja der Natur und Billigkeit, auch aller Lands-Gewohnheit entgegen läuffet, möge *copuliren* lassen, was es aber

36.

Bey Absterben derer Herrschafften und Evangelischen *Collatorum*, ehe sie in die Kirchen und ihre Grüfften geleget werden können, vor *permissions*-Suchungen bißhero erfordert hat, ist gewiß niemanden unwissend, dahero wohl gäntzlich auf deren Abstellung zu dringen, und zu suchen, die Nothwendigkeit erfordert, damit also jedere Herrschafft, bey ihrer alten Gerechtigkeit gelassen, und künfftig

ohne

ohne *permissions*-Suchung *indistincte* in die Kirchen, wohin sie oder die ihrigen wollen, wie auch in die Grüfften geleget werden solten; auch unverwehret seyn, *Epitaphia* und *Monumenta* nach Gefallen dahin aufzusetzen, diese aber beständigst und ungeirret, allda bleiben und nicht weggethan werden sollen; Und ist dieses auch

37.

Wegen haltung der *privat-Informatorum* und Schulmeistern in Dörffern zubeobachten rathsam daß man solche ungehindert halten, und die Kinder im Christenthume und allen erforderlichen Wissenschafften von ihnen dadurch zu Hause, und endlich auch anderwerts was lernen lassen dürffen. Und endlich wird wohl bey GOtt gebe'einer erfreulichen gewünschten *Resolution*

38.

Das vornehmste darbey seyn, um eine solche allergnädigste Kayser-und Königliche Versicherung durch der Herrn *Deputirten* berümte *dexterität* zu bitten, daß Ihro Majestät dero allergetreueste Unterthanen Augspurgischer *Confession* von Land und Städten auf solche Weise immerdar bey solchen Gnaden, Freyheiten und *concessionen* erhalten, samt dero Kayser- und Königlichen *successoren* kräftigst schützen, und auf keinerley Weise und Wege einige *Reformation* zu statten, noch *connivendo* zuzulassen, daß wird unter was vor Nahmen und *prætext* es auch geschehen könte, darinnen gekräncket oder gehindert werden mögen; und ob wir wohl

39. Die-

39.

Diese Kayser- und Königliche allergnädigste Einwilligungen und Entledigungen unserer *Gravaminum*, allezeit als eine *pur* lautere Königliche Gnade erkennen wollen, diese doch aber von andern nicht also, auch wohl in wiedrigen Verstande ausgeleget werden solte/daß uns dahero dieses hohe Kleinod wieder genommen werden könte, also werden die Herrrn *Deputirt*en wohl so wachsam und vorsichtig hierinnfals seyn, als man sie auch darum gantz beweglichst ersuchet, alle bestmöglichste Vorsorge und Unterbauung zu thun, wormit von Ihro Majestät alle diese erlangende Gnade und Gewissens-Freyheiten, wie auch Erledigung unserer *Gravaminum* als ein unauffhörliches und immerwährendes Gesetz *stabilir*et werden möchte, welches sie und dero Nachkommen / ungeändert und ungekräncket halten lassen, auch wider alle, so sich darwider zu *strepitir*en erkühnen möchten, kräfftigst schützen wolten.

Wie nun gesamte Herren Stände von Land und Städten zu offt erwehnten Herren *Deputirt*en sich gewiß versehen, daß sie dasjenige, so in denen eingerichten allerunterthänigsten *suppliques* angebracht, und in dieser *instruction* zu einiger mehrer Erläuterung und Erinnerung *committir*et worden, immer vor Augen *combini*ren, fleißig und wohl vorstellen, und bestmöglichst beobachten, auch im übrigen/ weil doch alles und jedes nicht vorgesehen, weniger *determini*ret, und in eine *special-instruction* gebracht werden kan, nach ihrer Treue,

vigilance, Fleiß und *Dexterité* wie auch Eyfer zu der Ehre GOttes nach den Umständen derer Personen, Orte, Zeit und Gelegenheit wohlbedächtig und vernünfftig vollziehen, hierüber aber wie in allen, also auch besonders in gar wichtigen und nothwendigen *passibus* allemahl uns alles umständlich berichten, und mit angehengten Gutachten einige richtige *resolution* von uns durch (*pleniss. Tit.*) Herrn Abraham von Seylen, Obheischer, auch sonst allstets mit demselben fleißige *correspondenz* pflegen werden: Also versichern wir auch, daß sie ohne die Post-Gelder der hinaus- und hinein Reisen, so jedesmahl mit 4. thlr. jeden gut gethan werden sollen, nebst ordentlicher Ubermachung der zu wöchentlicher *subsistence* vor jeden derer 2. Herrn *Deputirten* von der Ritterschafft ausgesetzten 50. thlr. vor den Städtischen Herrn *Deputirten* aber bewilligten, jedoch das die unentbehrlichen *Discretiones* und Auslagen, so über 2. thlr. lauffen, unter denen Lieffer-Geldern nicht sollen verstanden seyn, bey GOtt gebe glücklichen Ausschlag der Sachen von den sämtlichen Fürstenthümern und Städten mit allen verbundenen Danck sollen belohnet, hierbey aber GOttes Gnade und Seegen, im gantzen Lande, wie auch bey der *Posteritæt* sich einen unsterblichen Ruhm erwerben werden. Der Allerhöchste lasse nur alles wohlgelingen, erhalte sie nebst dero vornehmen Ihrigen allemahl bey vollständiger Gesundheit / und gebe eine höchsterfreuliche Zurückkunfft. *Actum* Breßlau *Mense Julio* 1707.

Un-

Unvorgreifliche Anmerckungen etlicher Fürstenthümer und Stände in Schlesien.

Ad Art. 1. super verba. Höchster Verschwiegenheit derer bey denen in Schlesien allhier gepflogenen *conferenzien* gefaster Schrifften und mündlichen *consiliorum.*

Alldieweil die Herrn *Deputirten* zu Beförderung dieser wichtigen Sache vielleicht nöthig erachten möchten, ihre überkommene *instruction* am Kayserlichen Hoffe, oder vor denen zu Erörterung derer *gravaminum*, der in Schlesien befindlichen Evangelischen Kirchen verordneten Commissarien, *originaliter* vorzuzeigen, zu geschweigen, daß solches, indem man solcher gestalt in allen Stücken *bona fide* und *sans deguisement*, oder ohne etwas zu verhöhlen, zu handeln zeiget/ allda eine bessere *confidence* erwecken wird, so stünde zu überlegen, ob es nicht besser seyn würde, vorermeldete Worte auszulassen; und solcher gestalt allerhöchstgedachten Hoff keine *Ombrage* zu machen, als habe man selbigen zum Nachtheil einige geheime *consilia* gefasset. Hierzu kömmt noch dieses, daß man ohne dergleichen *præcaution* schon genugsam versichert seyn kan, daß die Herrn *Deputirten* nichts *propaliren* werden, was der Evangelischen Kirche *præjudicirlich* seyn könte.

Ad eundem. **So viel es thulich.** Diese Worte könten ebenfalls, und den Herrn von Sannig nicht zu *disgoustiren*, oder *mesiant* zu machen, aussen zelassen werden.

Ad 4. Alldieweil die Römisch-Catholischen bißhero unterweilen auf diejenigen, welche von ihnen getaufft worden / eine wiederrechtliche *prætension* gemachet, gleich als wenn sie bereits in *gremium Ecclesiæ Romano-Catholicæ* gehöreten, so könte eine genugsame Versicherung erfordert werden, daß sie auf dergleichen Personen nicht die geringste Ansprüche zu machen berechtiget seyn solten.

Ad 7. Wäre allerunterthänigst zu begehren, daß die in den Religions-Sachen von denen *Catholicis* an den Kayserlichen Hoff hinkünfftig abzustattende Berichte, allemahl erstlich, wie der ordentliche Lauff Rechtens ohne diß mit sich bringet, denen *Evangelicis communicir*et/ und ihre Verantwortung darüber eingeholet werde, ehe die Kayserliche Resolution erfolget.

Ad 13. Denen *propter diversitatem Religionis* mit unterlauffenden Affecten, und daraus entstehenden Querelen, vorzubauen, so wäre es ein bequemes *expediens*, wenn in allen hohen und niedrigen *collegiis*, absonderlich aber in Ober-Amte eine gewisse Anzahl *assessorum evangelicorum* bestellet würde.

Ad 17. Hier wäre *in specie* zu *urgi*ren, daß die Evangelischen auch nicht angehalten werden solten, an Römisch-Cathoischen Fest-Tagen ihre Berufs-Arbeit oder Handthierung zu unterlassen.

Ad 21. Die Einrichtung der Kirchen-Sachen kan folgender massen geschehen.

Ein jedes Fürstenthum, welches aus wenigen Evangelischen *Pastoribus* bestehet, wie auch jedes

Weich-

Weichbild, welches zum wenigsten 5. Pfarren besitzet, soll sein eignes *Inspections*-Amt haben, wiedrigen falls aber, und da ein solches Weichbild nicht so viel *parochias* hätte, so können 2. dergleichen kleine Weichbilder durch ein einziges *Inspections*-Amt versehen werden. Dieses könte nun aus 3. Personen, nemlich aus 2. *Politicis* und 1. Prediger bestehen; Der eine unter denen weltlichen *Consistorialibus* wäre einer von Adel, welcher von denen gesamten Evangelischen Ständen desselben Fürstenthumes erwehlet würde, und *Præses Collegii* wäre. Der andere aber wäre bürgerliches Standes, und wo möglich ein *literatus*, welchen entweder die Bürgerschafft oder Rath allein, oder mit demselbigen die Stände selbiges Fürstenthumes erwehlen könten; wie denn der geistliche *Assessor*, welcher in der *session* den Rang, vor dem bürgerlichen *Assessore* haben müste; und also *immediate* nach dem vom Adel folgte, gleichfals von denen Ständen, aus denen gesamten Geistlichen und zwar *indiscriminatim*, entweder aus denen Städten- oder aus denen Dorff-Predigern erkieset werden könten. Wie denn der Geistliche *Assessor* vor das *forum* dieser *Inspections*-Aemter gehöreten, und alle diejenigen Sachen und *casus*, welche in andern Evangelischen Ländern durch die *consistoria decidiret* werden, und damit man von denenselben eine höhere Instantz haben mögte, so könte selbige in denen künfftigen Evangelischen *Assessoribus* des Ober-Amts bestehen.

Ferner müste ein jeder *Patronus Ecclesiæ* das *jus vocandi exerciren*, und dürffte das *Inspections*-Amt

die *Confirmation* des *vocati* nicht verweigern, es geschehe denn selbiges aus sehr erheblichen Ursachen, deren *decision* dann, auf den Ausspruch einer von dem *Patrono* selbsten vorzuschlagenden Theologischen Facultät beruhen solte, auf welche Weise es auch mit der *remation* zu halten. So müste auch jedem Patrono erlaubet seyn einen *Substituten* zu bestellen, jedoch also, daß wenn solches ohne Begehren des ordentlichen Pastoris geschehe, der *Patronus* ermeldeten *Substituten* seinen Unterhalt aus eigenen Mitteln zuverschaffen hätte. Ob nun schon eine dergleichen *projectirte* Kirchen-Verfassung, einigen unter denen Herrn *Evangelicis* in Schlesien noch zur Zeit zu frühzeitig und zu bedencklich fallen möchte, so scheinet doch ohne selbige die Wieder-Aufrichtung des freyen Religions-*Exercitii* denjenigen Zweck nicht zu erlangen, welcher zu einer beständigen Ruhe in *Ecclesiasticis* nöthig, dahero die Herrn *Deputirten* diese Angelegenheit am Kayserlichen Hoff in Zeiten, und zwar wenn ihre auffgetragene *Commission* guten Fortgang erlanget, zu *incaminiiren* hätten, damit nachmahls bey *etablir*ung dergleichen Kirchen-Ordnungen, um so viel destoweniger *contradiction* weder vom Kayserlichen *Ministerio*, noch denen Ständen zu besorgen wäre.

Ad 22. Die *accidentia stolæ* aber solte man gäntzlich abzubringen sich bemühen, mit der Erklärung, daß die Evangelischen Priester, so ferne die Catholische Einwohner ihrer *Diœces* oder *Parochie*, dahin sie eingepfarret, anderswo an Catholischen Orten ihre Kind-tauffen, Trauungen und Begräb-

nissen

nissen verrichten liessen, *reciproce* keine Gebühren von ihnen zu fordern berechtiget seyn solten. Woferne aber ermeldete *accidentia stolæ* aller *remonstration* ungeachtet, fernerweit zu entrichten wären, so müste zum wenigsten um eine *moderation* des bißherigen Tares angehalten werden / da hingegen der gewöhnliche *Decem* vor wie nach ungeändert verbleiben kan.

Ad 36. Nachdem bekannt, daß zu verschiedenen mahlen denen hinterlassenen Erben der verstorbenen Herrschafften und *Patronorum Ecclesiarum* verwehret worden, die todten Cörper jetztgedachter Personen, in ihren Kirchen oder Kirch-Höffen zu begraben, dahero man genöthiget worden, selbigen Keller oder Gewölbe beyzusetzen, allwo sie auch noch biß *dato* stehen, so wäre bey diesem Punct zugleich anzuhalten, daß erlaubet werden möchte, besagte todte Cörper annoch in die Kirchen oder auf die Kirch-Höffe zu beerdigen.

Ad 37. Endlich wird es nöthig seyn allerunterthänigst zu *supplici*ren, daß unerachtet sich in einer Stadt oder in einen Dorffe nur allein Catholische Obrigkeiten und Geistliche befinden / dennoch denen daselbst wohnenden Evangelischen verstattet seyn soll, einen oder mehr Evangelische Schulmeister zu Unterrichtung der Jugend zu halten.

§. 17. Daß die Verschwiegenheit die Seele aller Verrichtungen sey, wie die Herren Land-Stände in ihrer *instruction art.* 1. erwehnen, ist wohl ausser Zweiffel, und wird dieses hauptsächlich von einem

einem Gesandten erfordert, (denn unter dieselbigen stehen *Deputati in latiori sensu* allerdings zu *referiren*, indeme dieser Unterscheid alleine *a persona mittentis*, und denn auch *ad quem ligatio fit*, herrühret, *ratione* der Verrichtungen aber fast meistens übereinkommen;) Dahero grosse Herren in Erwehlung sothaner Personen hauptsächlich auf solche zu sehen, die die Kunst zuschweigen wohl *studiret* haben, und welche nicht von ihrer Zunge, wohl aber diese von ihnen *dependiret*. Gedachte *maxime* hat vornehmlich Franckreich allemahl genau zu beobachten pflegen, und jederzeit solche Leute zu seinen *ambassaden* erkieset, die mit ihren Verrichtungen überaus geheim gegangen, sich hingegen darauff wohl verstanden, wie sie anderer Geheimnüsse erfahren können. Wie denn gedachte Crone auch jederzeit solche Männer *choisiret*, die in das *Naturel* desjenigen Hoffes, dahin sie versendet worden/ sich überaus wohl zu finden gewust. Also hat nach Madrid einer gehen müssen, der sich nach der Spanier *temperament* und *grandezza accommodiren* können. Die Römische *ambassade* hat einer bekleidet, dessen sein gantzer Habit, so zu sagen, mit lauter *pietét chamerirt* gewesen, obgleich das Hertz von tausend schlimmen *intriguen* recht gestarret, weil an dasigen Hofe dieses also *grand mode*. Die Teutschen Höffe haben meistens solche Personen besuchet, deren Mägen und Mäuler zur Vertragung eines guten Rausches, und Abstechung einer, mit vielen *stendagen* ausgezierten *Courtoisie* geschickt gewesen, welches letztere auch vornehmlich bey denen Holländern

observiret worden, indem es allda sehr gebräuchlich, daß die Männer ihren Weibern, die grösten *arcana* anvertrauen, oder diese sonsten wissen, selbige von ihren Bett-Genossen durch viele verstellete *caressen* herauszulocken/(und wo mir recht, geschieht beydes an vielen Orten in Teutschland auch.) Hierdurch nun hat es gedachte Crone allezeit dahin gebracht, daß an keinem Hofe nichts so geheim hat können *tractiret* werden, das seine Leute nicht solten erfahren haben, die entweder selber gute *Espions* abgegeben, oder wenigstens solche um sich gehabt, bey welcher Kunst sie zugleich mit reichlich vergüldeten Händen, dem Hohen-Priester sich hin und wieder zu zeigen, nicht vergessen haben. Die Verschwiegenheit aber, hat mehrbesagter König von Franckreich von seinen Leuten so genau beobachtet wissen wollen, daß als vor einigen Jahren der Herr von *Pompone* von einer gewissen Gesandschafft wieder zurücke kam, und von seinen Verrichtungen vor seiner Ankunft zu Pariß nur etwas weniges an einen guten Freund vermeldet hatte, welches ohngefehr dem Könige zu Ohren gekommen, er gedachten Herrn von *Pompone*, bey Uberreichung der mitgebrachten Brieffe, mit diesen harten Worten anließ: **Ihr könnt die Schreiben nur zurücke behalten/ nachdem auch meine Küchen-Jungen deren Inhalt wissen.** Es konte auch dieser Monarche lange nicht wieder ausgesöhnet werden, und der *Minister* in selbige *grace* kommen, darinnen er vordem sehr wohl gestanden hatte. Was indessen in denen Anmerckungen über dieser *instruction* wegen gedachter, de-

nen *Deputirten recommendirten* Verschwiegenheit erinnert worden, daß solches am Kayserlichen Hofe, falls die *instruction* unverhofft müste gezeiget werden, leichte *Ombrage* erwecken könte, ist allerdings nicht *de nihilo*. Denn wie bald hätte ein argwöhnischer Jesuit daraus eine, obgleich ungegründete Folgerey, ziehen können, ob müsten die Schlesischen Stände sonderlich dem Kayserlichen Hoffe nachtheilige *consilia* hegen, dahero ihre Auslassung vielmehr anbemercket worden, weil man in sothanen Fällen, und bey dergleichen *Deputationen*, das Vertrauen freylich zu denen Abgeordneten haben muß, daß sie der gemeinen Noth zum besten, alles wohl beobachten werden.

§. 18. Mit dem andern *monito* über eben diesen Articul hat es gleichmäßige Bewandnüß. Denn wenn man sich an einen *Minister addressiren* soll / und will, so muß ihm nicht das geringste gewiesen, oder in die Augen gebracht werden, daraus erfolgen könte, als ob man auf seine Person kein völlig Vertrauen habe, vornehmlich aber in *spineusen affairen*: Sondern am sichersten wird ausser Zweiffel gegangen, wann man äuserlich bezeuget, als ob man sich, und das *negotium*, ihme völlig anvertraue / da indessen doch auf seine *demarches* von ferne genau acht gegeben, auch unter der Hand die *affairen* noch bey einem und dem andern bestens *incaminiret* werden können. Was die Stände beym 2. Puncte von Auffnehmen eines Landes berühren, in welchem man niemanden zur Religion anmöthiget, ist eine so *ferme* Sache, daß kein vernünfftiger Mensch selbige umzustossen /

zustossen, sich wird unterstehen wollen. Denn gleichwie die *commercia* sich an keine Religion binden, sondern nur solche Leute erfordern, die sie mit Verstande treiben können; also muß von selbsten folgen, daß wo man nicht mehr als eine Religion *admittiren* will, selbige nothwendig zurücke bleiben müssen. Und ist sich nur zu verwundern, daß die Catholischen Printzen die Augen in sothaner Sache nicht vollends gantz auffthun, und den listigen Griff erkennen, den die Römische Clerisey mit dem Religions-*Monopolio* treibet; als welcher es gewißlich gantz nicht um der Seelen ihr Heyl, wiewohl aber um ihres Beutels sein Auffnehmen zu thun ist. Jedweder, wem die Kayserlichen Erb-Lande bekandt seyn, wird bekennen müssen, daß selbige von so ungemeiner Vortrefflichkeit, daß sie keinem Stande in Europa fast etwas nachgeben, wie solches untenangeführter Autor (*g*) mit mehrern erwiesen, ob man gleich nicht alles zu vertheydigen begehret, was er in seinem Tractätgen an-und beygebracht hat. Alleine eben der unselige Religions-Zwang verhindert, daß der Fürst die Güter seiner Lande kaum halb recht gebrauchen kan. Zu welchen noch die unsägliche Menge Clöster und geistlicher Stifftungen kömmt, die bey nahe die Helffte der Provintzien *absorbiren*, das Marck vom Lande besitzen, und eine grosse Anzahl Müßiggänger ernehren, die doch weit besser in *manufacturen* und *fabriquen* gebrauchet werden könten. Man muß sich rechtschaffen über die Gerichte GOttes verwundern, die die Menschen nun viele *secula* hin-

g) Oesterreich über alles.

hindurch, sich dermassen in die Münche und Nonnerey veste verwickeln lassen, daß fast wenig *apparence* seyn will, sie aus diesem verderblichen Abgrund wieder heraus zu bringen. Anfangs zwar war das Absehen der Clöster noch so ziemlich gut, als welche nichts anders, als Schulen hiessen, worein jeder zu gehen, und nach seinem Gefallen darinnen zubleiben, die Erlaubniß hatte. Nachdem aber die Irrthümer anfingen zu wachsen, so ward auch der natürliche und gesunde Gebrauch der Clöster in dem gröstenunnatürlichsten Mißbrauch verwandelt, so, daß aus solchen, Anfangs freyen Schulen, nunmehro rechte NothStälle geworden, in welche man die Leute mit Gewalt einsperret, und darbey die Eltern um ihr Vermögen bringet. Bey welcher *corruptel* sich auch zugleich noch eine andere mit angemeldet, indem die vorige Gelehrsamkeit und *Pietet* ausgejaget, und dafür hingegen, Unverstand, Unwissenheit, Fressen, Sauffen, Huren, Buben, samt andern Lastern mehr *recipiret* worden.

§. 19 Indem aber nun die Welt dermahln eine gantz andere *face* bekommen, als sie vormahls hatte/ und wo vor diesem Mangel an Schulen war, itzo deren ein Uberfluß ist/(wiewohl die recht gut eingerichteten seynd leider! nun mehr als allzu rar,) auch die Clöster nicht alleine in eine unermeßliche Zahl angewachsen, und zu einer rechten Last der Erden geworden, zugleich von dem ersten Gebrauch und Intention gantz und gar abgefallen seyn; Einem Fürsten hingegen seiner Pflicht, und Gewissen nach obliget, sein Land von demjenigen zusaubern, was selbigem

schäd-

schädlich ist, und die Unterthanen bloß zum Müßiggang und Lastern anführet, dergleichen denn die Clöster unwidersprechlich thun, So wird hoffentlich kein vernünfftiger Mensch widersprechen, daß ein Fürst an Einzieh- und Abschaffung derselben höchst wohl thue, ja dazu Gewissenshalber verbunden sey, die Einkünffte hingegen zubessern und nutzbaren Sachen wenden dürffe. Denn man muß sich nicht einbilden, oder einfältig überreden lassen/ als ob unserm Herr GOtt ein sonderbahrer Gefallen geschehe, wenn man eine grosse Menge Müßiggänger, die sonsten keine Lust zu arbeiten haben, fein reichlich mit Golde und Silber, und andern Uberflusse versiehet, damit sie zu gewissen Stunden, etwas daher lallen, das die wenigsten von ihnen verstehen, oder doch eine blutschlechte Andacht darbey haben, angesehen GOtt alleine im Geist, und in der Warheit angebetet, *h*) auch das Gebet in keine gewisse Stunden *determiniret*, oder *alligiret* wissen will. *i*) Bey denen München und Nonnen hingegen geschicht das Gebet bloß aus Gewonheit, weil sie dergleichen zu thun, durch vieler Jahre Ubung bereits in einen *habitum* gebracht haben. Wie ists denn also möglich, oder mit gesunder Vernunfft zubegreiffen, daß an einem sothanen Spiele und Larven-Wercke, unser HErr GOtt einen Wohlgefallen haben könne? Da nun das Haupt-Ansehen irrig und wegfält, so höret auch die Nothwendigkeit der Clöster auf. Doch die Römischen Päbste mögen sonder Zweiffel vor-

h) *Joh.* 4. v. 24.

i) *Matth.* 6. v. 5. *seqq.*

vorher gesehen haben, daß die künfftigen Zeiten diesen Irrwahn zu erkennen anfangen würden, da denn ihre Macht und Reichthum auf einmahl übern Hauffen lege; Derowegen haben sie nicht eher geruhet, als biß sie denen Fürsten das Recht *circa Sacra* aus deren Händen gerissen. Da nun dieses ansehnliche Stück der Fürstl. Hoheit denen Catholischen Printzen ermangelt: So giebt sich freylich von selbsten, daß, wann sie eine Kloster-Reformation vornehmen wolten, solches überaus schwer zugehen würde. Alleine sie solten einmahl auffwachen, und das vom Pabste so lang gemißbrauchte Recht/wieder an sich bringen; So dann könten sie sagen, daß sie rechte und alleinige Herren in ihren Landen hiessen, deren Herrschafft sie itzo mit der Geistlichkeit zu ihren grösten Schaden, theilen müssen. Zwar hat der König in Franckreich wohl einigen Anfang gemachet, und die Clöster ziemlich unter die *contribution* gezogen; Alleine in *effectu* heisset es doch so viel als nichts, weil dennoch die Clöster in ihren Wesen bleiben, und die Clerisey schon siehet, wie sie bey denen Layen ihres Schadens wieder beykömmt.

§. 20. Ob nun wohl in Catholischen Ländern eine sothane Closter-Reformation fast nicht zu hoffen, so muß man sich doch nicht wenig wundern, warum die Protestanten auch in diesem Puncte den Päpstlichen Sauerteig annoch so halsstarrig bey sich behalten, denn viele Stiffter bey ihnen annoch vorhanden. Da aber in vorhergehenden bereits dargethan worden, daß alle Geistliche Stifftungen von ihrem ersten Zwecke gantz herunter kommen/

wel-

welches die tägliche Erfahrung selber bestärcket, auch unserm Herr GOtt mit dergleichen Dingen unmöglich ein Dienst geschehen kan; So ist nicht abzusehen, warum ein Fürst selbige mit einander aufzuheben / und die *Intraden* besser anzuwenden, nicht die Macht und Erlaubnüß haben solle. Denn die *objection*, ob würde GOttes Ehre dadurch *lædiret*, als worauf die erstern Stiffter gesehen hätten, *resolviret* sich aus vorherigen, und der Vernunfft selber. Und warum solte GOttes Ehre dadurch nicht mehr befördert werden, wenn er diese Gelder nehme, und zur *établi*rung guter, nutzbahrer *Commercien*, *Manufacturen*, und *fabriquen* anwendete, und dadurch vielen 100. ja vielen 1000. armen Leuten Unterhalt gebe / die entweder itzo müßig im Lande hin- und herstreichen, und in allen Lastern sich herumwältzen, oder durch die Armuth zu vielen *extremi*täten angenöthiget werden; als wenn er die Einkünffte nur wenige Personen, in Hochmuth und Müßiggang verzehren läst, die darfür nichts anders thun, als daß sie die fetten Pfründen genieſſen, und etwan einen oder dem andern Hümper, und Schropper auff der Bärenhaut unterhalten helffen. Die *obstantia ex instrumeto pacis* würden sich gar balde heben lassen, wann nur erst die *ferme resolution* zu sothanen Unterfangen da wäre, weil, was in gedachten Frieden desfalls versehen / bloß dem Papste zu Liebe geschehen, deme aber zu gefallen kein Protestant an seinen Cammer- und Landes-Intraden Schaden zu leiden befugt ist. Denn der Römische Hoff hat dieses *Reservatum* bloß deswegen

mit

mit *inseriren* lassen / weil er noch immer Hoffnung hat, die Protestanten unter zu jochen, so denn brauchte es mit Erneuerung der Stiffter und Klöster keine grosse Mühe. Dem Kayser und Reiche aber geschehe durch eine sothanige Stiffter-Caßirung gantz kein Abtrag, indem beydes in seinem *esse* verbliebe *au contrair* vor beyde vielleicht besser wäre. Alleine man *soûtenir*et grosse Herren mit Fleiß in der *opinion*, als ob man das so GOtt gewiedmet, in *profanos usus* nicht verwandeln könne, da doch dieses im Grunde gantz falsch, wider die Schrifft und gesunde Vernunfft ist, wie solches vorher gewiesen, und jeder findet, der den Sachen *sans passion* ferner nachdencket.

§. 21. Was in dem 3. 4. und folgenden Puncten enthalten, haben wir im erstern Theile bereits angeführet, und diese der Schlesischen Stände *gravamina* allda mehrers untersuchet: Ist anbey in denen Anmerckungen sehr wohl beygebracht, daß die Communication der, von denen Catholischen an dem Kayserlichen Hoff erstatteten Berichte, allemahl solte begehret werden. Diese Sache ist in denen Rechten so wohl fundiret, daß, wenn denenselben nachgegangen werden solte, sie unmöglich hätte refusiret werden können. Alleine weil die denen Jesuiten Zugethane wohl sehen / daß dieses ihr *illegales* Verfahren, nur allzusehr entdecken würde; so war nicht möglich, daß die Stände in ihrem Suchen *reüssiren* kunten, sintemahln sie allemahl würden gewiesen haben / daß die Berichte mit lauter Unwahrheiten, Affecten, und wider den Friedens-Schluß lauffenden

Din-

Dingen, angefüllet gewesen. Und sothane Communication der Berichte solte billig in allen *Judiciis* observiret werden, sintemahln es fast *tota die* geschicht, daß der Unterrichter entweder bestochen wird, oder sonsten seinen blinden Affecten folget, und durch eine heimliche Rachgier sich verleiten läst, dahero vielmahls solche Berichte abfasset, die dem Parte weit weher thun, als sein *adversarius* selber kaum auszuüben vermag. Denn man muß nicht in der einfältigen Meynung stehen, weil doch gleichwohl in allen Judiciis, die Justiz sich angemahlet befünde, so würde, vor Furcht dieser scharffen Rächerin, sich kein Mensch auf einiges Unrecht verleiten lassen. Alleine dieses Bild ist eben deswegen dahin gemahlet, oder geschnitzet aufgestellet, weil heut zu Tage die heilsame Gerechtigkeit an vielen Orten leider! kein anders, als ein geistloses Wesen ist, indem dessen wahre Existenz sich hin- und wieder dermassen unsichtbar gemacht, daß sothane gemahlte und geschnitzten Bilder weiter nichts mehr anzeigen, als daß sie sich vor diesem einmahl auf der Welt befunden, nunmehro aber dermassen verschwunden, daß darvon weiter nichts, als ein unbewegliches Bild übrig geblieben sey. Diese Klagen, führeten bereits die Heyden. Und ob es gleich unter denen Christen besser zugehen solte; so wird doch dem allwissenden GOtt bekannt seyn, wie viele Richter sich dessen mit gutem Gewissen mögten rühmen können, was dorten Samuel von sich sagte *k)* daß er keines Menschen Silber oder Gold

k) 1. *Sam.* 12. 3.

begehret, auch männiglich ein gleiches, durchgehendes Recht habe wiederfahren lassen.

§. 22. Der Art. 8. und nachstehende, finden im ersten Theile ebenfalls bereits ihre mehrere Ausführung. Was aber in dem Art. 17. und denen Anmerckungen wegen des Kirchen-gehens beygebracht wird, von selbiger Sache mögte man wohl wünschen, daß sie unter denen Protestanten nicht auch einzureissen anfienge / sintemahln ja bekannt / wie viele nur bloß auf das Kirchen-gehen dringen, und daraus ein blosses opus operatum machen, nicht betrachtend, daß unser Herr GOtt nicht so wohl das ledige Kirchen-gehen, als vielmehr die stete Heiligung seines Nahmens anbefohlen habe. Hiervon seynd welche dermassen præoccupiret, daß sie sich nicht das geringste Gewissen machen, diejenigen / so ihrem Bedüncken nach / nicht alle Kirchen ohne Unterlaß besuchen, der grösten Gottlosigkeit, Atheisterey, und dergleichen zu beschuldigen, ja vor solche Leute auszuschreyen, von denen sich jederman billig enthalten solle. Nun ist wohl an dem, und recht, daß ein Christ die jenigen Oerter mit besuchen müsse, die zu der Anruffung des göttlichen Nahmens vor andern gewidmet / denn woran will man sonsten erkennen, daß er dieser Religion zugethan, wenn er solches nicht auch durch welche eusserliche Merckmahle zu erkennen giebet: Alleine daraus folget nicht, daß der / so nicht alle Augenblick seinen Kirchen-Stand wärmet / sondern zu Hause, in seinem Hertzen, und Cämmerlein GOtt seine schuldigen Opffer bringet, ein böser, gottloser Bube seyn müsse. Ist dahero das

menschliche, nach dem euserlichen eingerichtete Urthel sehr übel gegründet, ja von GOtt gäntzlich verworffen, welches hauptsächlich das Exempel des Pharisäers und Zöllners erwahret. *l*) Denn jener hat ausser allen Zweiffel bey männiglichen in dem Ruhme einer sonderbahren Heiligkeit gestanden, wird auch nie kein Opffer und Gottesdienst versäumet haben: Dieser, der Zöllner hingegen, wird ein rechter Fluch, der Leute gewesen seyn, und der gröste Lotterbube, Kirchen- und Sabbaths-Schänder geheissen haben, (denn daß er ein Jude gewesen, ist unwiedersprechlich, weil auch diese mit denen Zöllen sich melireten, und deshalben denen andern Juden desto verhaßter waren) alleine was fället Christus vor ein Urthel von beyden? Hieß es nicht: Dieser gieng hinab gerechtfertiget *m*) in sein Hauß vor jenem, nemlich den Pharisäer, ob er gleich ein erschrecklich Prahlerisch Gebeth dahergeschnitten hatte, in welchem aber der Zöllner kurtz, doch desto kräfftiger gewesen war. Doch gleichwie die Sabbaths-Feyer ohnstreitig von denen Juden herüber genommen ist, bey welchen sie nichts mehr, als ein blosses Ceremoniel war, wie der Herr *Stryck n*) solches sehr wohl ausgeführet, obgleich einige es nicht gestehen, sondern aus m Sonntage, einen *Articulum fidei & condemnationis* machen wollen; also ist bey denen neuen Christen, wie viele andere Dinge mehr, der Irrthum von dessen unverbrüchlicher Haltung, mit ein- und fortgeschlichen, woraus nun itzo gar ein zur Seeligkeit nöthi-

l) *Luc.* 18. *v.* 9. *seq.* *m*) *Ib. v.* 14.

n) *de Jur. Sabb.*

nöthiges Stück will formiret werden. Dieses wird zwar wieder zugegeben, daß unter Christen nothwendig ein Tag zu dem öffentlichen Gottesdienste bestimmet seyn müsse, und hat in Christlicher Freyheit gestanden, ob man den Sontag, oder einen andern, darzu *choisiren* wollen; Alleine das kan nimmermehr eingeräumet, noch aus der Schrifft unerzwungen dargethan werden, daß an selbigem sich *strictissime* zu binden, und wer solchen nicht *alamode* mitfeyern, oder ausser selben, sonsten auch seine Andacht suche, ein Lotterbube und Atheiste sey. Dieses heissen Gerichte, dafür Christus so ernstlich warnet, und sich um anderer Seeligkeit bekümmern, da man doch mit der seinigen gnug zu thun hat.

§. 23. Was endlich in denen folgenden Articulis, und denen Anmerckungen vorgebracht wird, ist ebenfals schon alles im erstern Theile berühret, und darvon gehandelt worden, dahero gar wahrscheinlich fällt, daß diese Instruction, denen Alt-Ranstädtischen Tractaten ein Fundament möge gegeben haben. Indessen stünde zuwünschen, daß die Stände in ihrem Suchen, wegen Abschaffung der Taxa stolæ hätten reüsiren mögen, weil diese Dinge nichts als lauter Aergernüß gebähren, und bloß von der nimmer satten Römischen Clerisey erdacht worden. Denn es findet sich ja weder in der Schrifft, noch denen unverdächtigen Historien, daß die gantz ersten Christen, vor sothane Verrichtungen, die entweder aus geistlicher Pflicht/ oder aus christlicher Liebe geschehen sollen, Geld genommen haben, sintemahln, was die Todten-Bestattung anlanget, es

von

von solcher heisset, daß den Verblichenen Gottselige Männer beschickt hätten; o) Von Christo aber und seinen Aposteln lieset man im geringsten nicht, daß jemand vor das Tauffen einige Gebühr erstattet habe. Die Trauungen seynd bloß aus privat-Interesse zu einer geistlichen Verrichtung gemachet/ da sie doch an sich selber ein actus mere civilis; Der Beicht-Pfennig aber/ (den zwar die Catholischen nicht, aber wohl unzehlige Opffer-Pfennige haben) ist, nebenst gedachten Opffer-Pfennige vollends der allersündlichste, und von dem Apostel Petro zum höchsten verworffen. p) Zwar ists nicht ohne, und leider! zu beklagen, daß unter denen Protestanten, manchem Geistlichen seine Einkünffte so knapp zugeschnitten, daß er sich kaum erhalten kan, und werden den auch diese accidentien bey vielen als ein pars salarii mit angerechnet. Es ist auch wahr, daß viele rechtschaffene Geistliche über diese Dinge seuffzen, und solche abgeschaffet zu seyn wüntschen. Alleine gleichwie das erstere von denjenigen herrühret, die vor die Priester nur allzuwenige Ehrerbietung gehabt, und sie als Leute angesehen, die, nebenst denen ihrigen, von der Lufft leben könten: Es ist auch wohl an dem, daß wenn diese Sache reformiret werden solte, es gar viele difficultäten setzen dürffte/ wiewohl sie nicht eben incurable sondern nur etwas Mühe, und eine gute Geschicklichkeit erfordert; Also ist ratione des andern gantz gewiß, daß mancher Pfarrer fast lieber sein Amt auffgeben, als diese accidentien, wie sie heissen/ abgeschaffet wissen solte,

o) All. 8. §. 2. p) l. cit. §. 20.

vornehmlich aber in grossen und reichen Städten, wo jeder dieser *actuum* mit lauter *Species*-Golde bezahlet seyn muß. Man hat vor einigen Jahren in einer gewissen Provintz Teutschlandes / deßen ein lebendiges Exempel gesehen, allwo diese Aergernüsse auch abgeschaffet werden solten. Doch was denenjenigen / die solche auffs Tapet gebracht, und tractiren wolten, vor Schwürigkeiten und Hertz-Kräncken gemachet worden, werden die am besten wissen, so selbige *caussiret*. Dahero scheinet, *rebus sic stantibus*, dieses Ubel allerdings *incurable*; es sey denn / daß unser HErr GOtt, in denen Protestantischen Printzen deßfals einen sonderlichen Geist erweckete, gleichwie sie bey Jhro Majestät von Preussen, wegen der so nöthigen / als möglichen Religions-Vereinigung, bereits einen guten Anfang gemachet haben, das zwar ein Werck, so verschiedenen nicht gefallen will, alleine selbige erkennen, wissen, und *penetri*ren vielleicht nicht, wie nöthig denen Protestanten sothaner Friede, und Glaubens-Einigkeit sey: oder sie wollen aus *præconcepten opinio*nen, Liebe zu zancken, und andern weltlichen Absichten, eine so höchstnöthige Sache nicht billigen.

CAP. III.

Die Continuation der neuen Schlesischen Religions-Angelegenheiten wird fortgesetzet / §. 1. Die Römische Geistlichkeit tractiret hohe Häupter hart. §. 2. Ob der Kayser Wenceslaus ein so schlimmer Herr gewesen. §. 3. Ob Jhro Königl. Majestät von Schweden sich unbillige *suggestiones* beybringen lassen. §. 4. Ob der

West-

Westphälische Friede durch die Alt-Ranstädtischen Tractaten auffgehoben. §. 5. Ob die Evangelischen Schlesier in öffentliche Ehren-Aemter zuziehen. §. 6. Ob die Schlesier die Taxam Stolæ auch an die Römische Geistlichkeit zahlen müssen. §. 7 Schlesien ist im Westphälischen Frieden/ und denen Alt-Ranstädtischen Tractaten wegen der Religion nicht völlig gerathen. §. 8. Ob Evangelische Geistliche vor Catholischen Consistoriis stehen können. §. 9. Ob die Alt-Ranstädtischen Tractaten auch auf das Regimen Politicum gehen. §. 10. Ingleichen ob die Reformirten mit darinnen begriffen. §. 11. Die Kayserlichen Commissarien thun eine Gegen-Antwort. §. 12. Ob der Schlesier Privilegia in den Westphälischen Frieden auffgehoben. §. 13. Die Evangelischen Schlesier seynd annoch von denen öffentlichen Ehren-Aemtern ausgeschlossen. §. 14. Was es mit der prætendirten Taxa Stolæ vor Bewandnüß habe. §. 15. Ob die Privat-Schulen erlaubet. §. 16. Die in dem Instrumento Pacis reservirte interceßion wird nochmahln untersuchet. §. 17. Die Reformirten gehören mit in die Alt-Ranstädtischen Tractaten. §. 18. 19.

§. 1.

Um aber denen gantz neuen Schlesischen Religions-Angelegenheiten wiederum näher zu-treten; So ist unser Werck gen mit der Kayserlichen Herren *Commissarien* Antwort auf des Königlichen Schwedischen *Commissarien* Herrn von Strahlenheims gethanen Erinnerungen, die nach unerörterten Religions-Puncte betreffend/ beschlossen worden. Nachdem nun wohlgedachter Königlicher Schwedischer Herr *Commissarius* vor unvermeidlich nöthig befande, gemeltes Schreiben gleichfals wieder zu beantworten: So that er solches wie folgendes besaget.

Hochgebohrne Herren Graffen/

Respective

Wirckliche Geheimbde Räthe und Landes Hauptleute/

Wie auch

Wohlgebohrner Herr/

Höchstansehnliche Kayserliche COMMISSARII.

AUs Eurer Excellencien an mich unterm dato am 10. dieses Monaths / auf mein am 14. Novembris verwichenen Jahres an dieselbe abgelassenes Schreiben ertheilte Antwort / habe ich mit vielem Vergnügen ersehen / welcher gestalt Ihro Kayserliche auch zu Hungarn und Böheim Königliche Majestät / auf die im Nahmen Ihro Königlichen Majestät von Schweden / meines allergnädigsten Herrn / wegen Beförderung der Execution der zwischen beyden Majestäten geschlossenen Alt-Ranstädtischen Convention, gethane ausführliche Vorstellung / Euren Excellencien gemessenen Befehl ertheilet / mit ein und andern favorablen Erklärungen sich gegen mich heraus zulassen.

Wie nun daraus gar wohl zuerkennen / daß

Eure

Eure Excellencien an der allergetreuesten Begleitung solchen negotii keine Dexterität ersparet; Also werde ich auch nicht unterlassen/ den fernern Succes, welchen Ihro Kayserliche Majestät dieser paciscirten Execution hierdurch geben lassen/ Ihrer Königlichen Majestät auf das allerbeste und schleunigste zureferiren.

Nachdem aber in denen Fürstenthümern Liegnitz/ Brieg/ Wohlau/ Münsterberg und Oelß/ wie auch der Stadt Breßlau/ mit welchen Euren Excellencien den Anfang zu machen beliebet/ noch unterschiedliche Kirchen und Schulen/ wie nicht weniger die Consistoria und Officia publica, samt was denenselben allenthalben anhängig/ denen Augspurgischen Confessions-Verwandten/ respective zu restituiren und zu retabliren/ so wohl die von Ihro Kayserlichen Majestät in dem §. 10. Conventionis unweigerlich versprochene Stattgebung Ihro Königliche Majestät beweglichsten Intercession für die übrige Augspurgische Confessions-Verwandte/ welche in dem Hertzogthum Ober- und Nieder-Schlesien/ ausser denen Fürstenthümern Liegnitz/ Brieg/ Wohlau/ Münsterberg/ Oelß und der Stadt Breßlau sich befinden/ so viel die nach

dem Westphälischen Friedens-Schlusse Ihnen weggenommene Kirchen und Schulen betreffen / annoch am allerwenigsten zur Wirckligkeit kommen / so lebe ich dennoch immer der Hoffnung / daß was die ersten fünff Fürstenthümer und die Stadt Breßlau betrifft / alles dasjenige / worüber Eure Excellencien Ihre Dubia mir theils schrifftlich communiciret / theils die Execution zu continuiren annoch angestanden / durch die mit denen Herrn Herrn Deputirten solcher Fürstenthümer und der Stadt Breßlau angetretene Conferencien seine abhelffliche Masse mit nechstem bekommen / die gantze übergangene Königliche intervention aber einen vollkommenen und weit grössern effect, als die jetzige declaration anzeiget / erlangen / und solchem nach die gantze Sache in der nunmehro sehr zu Ende eilenden von beyden allerhöchsten Majestäten paciscirten Frist zur vollkommenen Endschafft und Richtigkeit gedeyen werde.

Wie nun Ihro Königliche Majestät von Schweden nicht vermeynen / daß selbte in derjenigen Ordre / woraus ich mein Schreiben vom 14. Novembris verwichenen Jahrs aufs genaueste transsumiret / das allergeringste einfliessen lassen / welches nicht offenbarlich

in

in der convention wohl fundiret sey/ und dahero/ um der so engen Zeit willen/ ihre letzte Gemüths-Meynung mit ausführlichen rationen einmahl für allemahl mir zuerkennen gegeben/ so kan ich den allergeringsten Umgang nicht nehmen/ solche Königliche Gedancken/ welche Ihro Majestät nicht aus der geringsten Absicht Ihres particulier-Interesses/ wie solches die gantze Welt erkennet/ sondern zu blosser Erreichung ihrer seufftzenden Glaubens-Genossen vollkommener Gewissens-Freyheit/ und Verhütung derer künfftigen anderweiten Bekränckungen/ führen/ euren Excellencien nochmahlen zu entdecken/ und selbte dabey gantz inständigst zu bitten/ Dero hochgültigste sentimens dahin ferner hochgeneigt einzurichten/ daß Ihro Kayserliche Majestät diese von meinem allergnädigsten Herrn ex manifestis pacis Westphalicæ & pacti Alt-Ranstadiensis principiis prætendirte mehrere Religions-Freyheit Ihrer Schlesischen Glaubens-Genossen/ nicht für unbillige suggestiones und extensiones der Alt-Ranstädtischen convention, worzu sie sich von einigen Feinden oder unruhigen und turbulenten Leuten verleiten lassen können/ halten/ vielmehr Ihrer Majestät Königlichem Gemüthe

müthe beständig zutrauen / daß selbte keine andere suggestiones in diesem hochwichtigen negotio jemahls gehabt / oder bey sich statt finden lassen / als welche die von ihren glorwürdigsten Vorfahren ihnen angestammete Intercessions-obligation Ihrer Königlichen Majestät selbst ins Hertze gegeben / und so viel millionen weltbekannte Schlesische Seufftzer über den härtesten Gewissens-Zwang jederzeit stimuliret haben / wie denn Ihro Kön. Majest. auch hinführo sehr schmertzlich zu Gemüthe steigen würde / wenn bey Ihrer Kayserlichen Majestät ein eintziger Mensch deswegen unschuldiger Weise in den allergeringsten Verdacht jemahls gezogen werden solte.

So viel nun die Sache selbst betrifft / habe auf ob angeregten special-Befehl Ihro Königlichen Majestät / meines allergnädigsten Herrn / der Hochansehnlichen Kayserlichen commission, ich in meinem Schreiben unter andern ausführlich vorgestellet / daß man in diesem negotio zwey unfehlbare principia zuagnosciren / nehmlich das Instrumentum Pacis Westphalicæ und Conventionis Alt-Ranstadiensis.

Dieses letztere instrumentum hat das erste nirgends restringiret / vielmehr dessen genuinum

nuinum sensum überall erläutert/ und noch etliche capita per novum pactum jenem angefüget.

Wann nun also in dem pr. Articuli primi stehet: Quæ contra genuinum pacificationis Westphalicæ sensum innovata reperiuntur, sequentibus modis corrigi debere; So ist wohl nimmermehr daraus zuschlüssen/ daß diese Worte: Sequentibus modis, so viel andeuten sollen/ daß der Westphälische Friede in denen übrigen Stücken/ welche in der Alt-Ranstädtischen convention nicht expresse wiederhohlet/ und damit gleichsam erneuert worden/ seine Verbindlichkeit oder Krafft verlohren/ und demnach Ihro Kayserliche Majestät daraus weiter keine obligation zu agnosciren hätten/ als die Alt-Ranstädtische convention per sequentes modos, h. e. Articuli primi principium, & undecim illius paragraphos mehr allerhöchste Kayserliche Majestät anwiese/ sondern es ist wohl ausser allem Zweiffel/ daß der Westphälische Friede seine absonderliche ewige Verbindlichkeit habe/ und eines neuen pacti nicht bedürfftig gewesen. Da nun dieser Friede in dem Art. V. §. 38. vorhin schon deutlich im Munde führet: Quod Silesiæ Principes Augustanæ Confessioni addicti,

Duces

Duces scilicet in Brieg, Liegniz, Münsterberg & Oels, itemque Civitas Wratislaviensis, in libero suorum NB. ante bellum obtentorum Jurium & Privilegiorum, welches das eine membrum ist / und denn das andere: Nec non Augustanæ Confessionis exercitio manuteneri debeant, so wird alles dasjenige daraus gantz reine fliessen / was ich ad hunc §. in meinem Schreiben weitläufftig angeführet / insonderheit / daß der Rudolphinische Majestät-Brieff / darinnen aufs allerdeutlichste bestätiget worden / worinnen unter andern klar enthalten ist: Daß kein Augspurgischer Confessions Verwandter bloß und allein der Religion halber ab officiis removiret werden solle.

Mit diesem allen streitet im geringsten nicht / was von denen Königlichen Schwedischen Herrn Commissariis angeführet wird / ob hätten sie versichert: daß wann nur einmahl denen Augspurgischen Confessions-Verwandten in Schlesien ihre Gewissens-Freyheit zugelassen werde / Ihro Königliche Majestät von Schweden niemahlen zwischen dem / was Ihro Kayserliche und Königliche Majestät und dero Unterthanen in Politicis angienge / sich einzumischen verlangen würden.

Dann

Dann Ihro Königliche Majestät von Schweden bescheiden sich billig/ daß sie nicht befuget sind/ Ihro Kayserliche Majestät in die Regierung Ihrer Kayserlichen Erb-Lande einen Eingriff zuthun/ oder darinnen insonderheit vorzuschreiben/ welche Personen und Obrigkeiten sie ihren Fürstenthümern vorsetzen sollen; Sondern es überlassen Ihrer Kayserlichen Majestät Ihro Königliche Majestät von Schweden dasselbe vollkommentlich/ ob sie gleich denen Augspurgischen Confessions-Verwandten paciscirt; Quod ab officiis publicis, quatenus ad ea idonei fuerint, Religionis causa arceri non debeant. Allermassen man mit diesem pacto die Reformation der Religion so wohl von denen Kayserlichen Officianten und Obrigkeiten/ als denen unbeamteten Unterthanen abwenden wollen/ damit diese ihrer Aemter wegen nicht in deteriorem conditionem als die geringsten Bürger und Bauren gesetzet werden/ oder gar eine Aehnlichkeit mit denen tolerirten Juden bekommen möchten.

Indem nun auch das Jus reformandi in genere ad Politicum Regimen unstreitig gehöret/ und eine virtus oder facultas Majestatis ist/ welcher der Summus Princeps quo ad exer-

exercitium per pactum, seinen Ländern und Unterthanen zum besten/uñ consolation ihrer Gewissen/sich gar wohl begeben können/ immassen Ihro Kayserliche Majestät sich desselben in §. 8. Conventionis quoad universam Silesiam, aus blosser Kayserlicher Clemenz vollkommentlich begeben haben/ so wird doch dem Kayserlichen Regimini Politico dadurch der geringste Eingriff von Schwedischer Seiten nicht gethan/ sondern bloß angezeiget/daß diese Sicherheit für die Reformation so wohl die Magistrate, als Untergebene/welche beyderseits in dem gemeinen genere der Kayserlichen treugehorsamsten Unterthanen zusammen kommen/ ohne Unterscheid angehe/ & nemo adeo Augustanæ Confessionis causa ab officio publico arceri debeat.

Dann es muß ja Ihrer Kayserlichen Majestät treugehorsamsten Vasallen und Unterthanen Evangelischer Religion in der Seele schmertzen/ und bey denen andern Potenzien gleicher Confession ein hertzliches Mitleiden erwecken/ wann diese Evangelische Kayserliche Vasallen/ob sie gleich aus den grössesten Häusern und besten Familien ihres Vater-Landes gebohren/ und darbey die beste meriten von der Welt haben/ sowohl die Landes-

One-

Onera und Kayserliche Contribuenda in ungleich höhern quanto als die Catholischen auf das allerwilligste tragen/ dennoch in dem Kayserl. allergnädigsten Vertrauen und der Justitia distributiva, ratione præmiorum & emolumentorum so gar sehr von denen Catholischen distinguiret werden. Welche insignis Reformationis species, wie ich sie/ hoffentlich nicht unbillig/ in meinem Schreiben genannt/ allerdings ad libertatem Religionis Augustanæ maxime restrictam & perturbatam, keines weges aber ad Politicum Regimen, præsuppositis pactis hisce contrariis absque Limitatione superius deducta zu referiren.

Ad §, 2. ist abermahl ohne Accession der Alt-Ranstädtischen Convention in dem blossen §. 40. Instrumenti Pacis Westphalicæ gantz deutlich zu befinden/ daß die drey Kirchen prope mœnia civitatum Svveidniz, Jauer & Glogau mit dem Onere, oder der Condition exsolvendi Taxam Stolæ Parochis illorum locorum Catholicis, aut Præsentandi Ministros Magistratui Seculari nicht beleget/ oder also aufzubauen paciscirt worden; Massen ihnen auch anfangs solche zu entrichten nicht angemuthet/ sondern eine ziemliche Zeit

die ex pace Westphalica acquirirte Freyheit gelassen worden.

Ob nun gleich hiernechst auf dieser parochorum interessirte preces Ihro Kayserliche Majestät ihre treugehorsamste Unterthanen A. C. mit Entrichtung solcher Taxæ Stolæzeithero ex clementissima conniventia beschweren lassen/ so können doch diese parochi daraus keine observanz wider den Westphälischen Friedens-Schluß und Ihro Käyserliche Majestät Evangelische Unterthanen etabiliren/ oder auf eine introduction bey Auffbauung dieser Kirchen sich beruffen/ indem sie diese introduction von Ihro Kayserlichen Majestät wider den Innhalt des Westphälischen Friedens zu erbitten nicht befugt gewesen.

Noch weniger wird ihnen hierinnen die Alt-Ranstädtische convention zu statten kommen/ welche sie nirgends auf dergleichen contra manifestissimum & genuinum sensum pacis Westphalicæ gerichtete observantien gegründet/ sondern vielmehr dessen genuinum sensum überall für Augen leget/ wie nicht weniger mit neuerbethenen und pacisicirten Gnaden-Bezeugungen gegen die Kayserliche treugehorsamste Schlesische Vasallen

Ihro

Ihro Käyserliche Majestät Landes-väterliches Hertze in vielen Stücken gewonnen; wie denn auch/ was die præsentation der ministrorum ecclesiæ für die Königliche weltliche Aemter betrifft/ die introduction derselben bey Auffbauung dieser Kirchen/ silentibus de hoc pacis Westphalicæ tabulis, eben so wenig pro norma zu achten/ sondern da/ per conventionem Alt-Ranstadiensem die Evangelische consistoria wiederum in ihre alte Verfassung gesetzt werden/ dadurch die schönste Gelegenheit sich vielmehr eröffnen wird/ die Bestellung der Evangelischen parochorum nec non ministrorum ecclesiæ & scholarum secundum canones in Augustana religione receptos zu reassumiren/ wie unten bey dem §. 7. anderweit wird errinnert werden. Indessen werde ich Ihrer Königlichen Majestät von Schweden/ meinem allergnädigsten Herrn/ allerunterthänigst anrühmen / daß durch Ew. Excellenzien genereuse Bemühung/ Ihro Kayserliche Majestät sich allergnädigst declariret/ den Ew. Excellenzien in meinem Schreiben vorgestellten passum genuini sensus Pacis Westphalicæ wegen der Thürme/ des Glocken-Klanges zum GOttesdienste und Begräbnüssen/ der Evangelischen öffentlichen

Leichen-conducts, der perpetuität/ reparation und Erweiterung dieser Kirchen und Schulen/ wie nicht weniger Verwandelung derselben in steinerne Gebäude/ jedoch daß selbige auf solchen Fall einen Canonen-Schuß von denen Städten entfernet werden mögen/ denen Augspurgischen confessions-Verwanten allergnädigst zu accordiren.

Ad §. 3. werden Ew. Excellenzien sich noch ferner erinnern zu lassen hochgeneigt geruhen/ daß Ihro Königliche Majestät von Schweden darinnen contra sensum conventionis das allerwenigste zu begehren/ sondern nur bloß dem gemeinen Burger und Bauersmañ des effectus dieses pacti genieſſen zu lassen/ allerbilligst gemeinet sey. Dann Ihro Königliche Majestät geben zu/ daß an denen Orten/ ubi publicus Augustanæ religionis usus hactenus interdictus est, sowohl der cultus divinus cum inquilinis entweder zu Hause privatim, oder in vicino territorio publice geschehen/ und gleicher weise die information der Kinder exteris religionis Augustanæ scholis, aut privatis domi præceptoribus überlassen werden müsse.

Dieses hat auch seine völlige Richtigkeit bey denen von Adel auf dem Lande und Bürgern

gern in denen Städten/ welche das Vermögen haben/ ihre Kinder auſſer Landes zu ſchicken/ oder denenſelben einen privat-præceptorem zu halten. Dieweil aber die gemeinen armen Bürger in denen Städten und die Bauren auf dem Lande ingeſamt/ welche in den Stand ihres Vermögens zu kommen niemahlen Hoffnung haben/ daß ſie ſolche privat-præceptores in ihren Häuſern halten/ oder ihre Kinder auſſer Landes ſchicken könten/ und demnach ob ſie ſchon gleiches Recht mit denen von Adel und vermögenden unadelichen Perſonen hätten/ dennoch bloß um ihrer Armuth willen entweder ohne education und information ihrer Kinder bleiben/ oder bey denen Catholiſchen Schulmeiſtern ſich mit beyden verſorgen laſſen müſſen. Hergegen dieſe von denen letzten in eodem hoc §. per verba: Nemo Auguſtanæ confeſſionis cogetur ſcholas catholicorum frequentare befreyet/ zu dem erſten aber nur gedachter maſſen/ unſtreitig befugt ſind. Alſo wird daraus nothwendig folgen/ daß durch Schulhalter oder Schulmeiſter der Sachen entweder gerathen/ oder dieſe armen Leute/ der bloſſen Armuth wegen nothwendig verwildern/ alſo des effectus dieſes beneficii unfähig bleiben müſſen. Welches

durch ein dergleichen pactum publicum wissentlich zu verhängen/ eben so viel zu seyn scheinet/ als die Verantwortung selber auf sich zu laden. Hierzu kömmt/ daß ein solcher Schulhalter in sensu communi nichts weniger als ein publicus præceptor sey/ inmassen die Schul-Collegen in öffentlichen Schulen alleine dafür zu halten/ sondern bloß ein privatus, welcher mit Schul-halten und informiren im Christenthum/ Rechnen und Schreiben armen Eltern dienet.

Wie nun nach denen natürlichen und Völcker-Rechten alle pacta cum effectu unfehlbar zu verstehen/ und dieses oder jenes jus oder Befügnüß niemanden hilfft/ wenn er zum effectu nicht gelangen kan/ hergegen Erbarmenswürdig und höchst unverantwortlich wäre/ wenn so viel arme Kinder/ wie das unvernünftige Vieh und das Holtz im Walde aufwachsen solten; Als habe ich nicht den geringsten Zweiffel/ wann Ew. Excellenzien solches alles bey sich wohl erwegen/ und Ihro Kayserliche Majestät bedürffenden Fals/ von dieser raisonablen Königlichen intention ferner Vorstellung thun/ mithin der suspicion, als wenn Ihro Königliche Majestät diese und andere passus ultra limites conventionis, zu extendi-

ren gemeinet wären/ kräfftig benehmen werden/ daß Ihro Kayserliche Majestät nicht sollen in obige billige Schrancken ihren armen treugehorsamsten Unterthanen zur unschätzbahren Gnade allergnädigst condescendiren.

So werden auch Ihro Käyserliche Majestät sich eben wenig mißfallen lassen/ Dero allermildeste concession wegen Reichung des heiligen Abendmahls bey Besuchung der Evangelischen Krancken und Sterbenden/ auf die Pfarrern extra Silesiam in locis vicinis allergnädigst zu extendiren/ weil denen Gesunden ex eodem hoc Paragrapho unstreitig erlaubet ist/ negotiorum horum vel actuum ministerialium, velut copulationis, baptizationis, funeralium, communionis sacræ causa, ad loca vicina intra vel extra Silesiam, ubi Augustana religio viget, se conferre, solutis parocho loci iis, quæ ex veteri usu debentur.

Wegen der Regulir- und Einrichtung einer neuen billigen Taxæ Stolæ für die Catholischen und Evangelischen Pfarrern/ habe zu euer Excellencien ich schon das Vertrauen/ daß selbige so wohl der Billigkeit nach eingerichtet/ als die Käyserliche ratification dara-

darauf erfolgen werde / und bleibe hiernechst ferner verbunden / daß euer Excellencien die concedirte Verschonung der Augspurgischen Confessions-Verwandten mit allen Catholischen actibus und ceremonien / welche bey der Evangelischen Religion nicht gebräuchlich sind / wann sie dasjenige erleget / was sie secundum taxam Stolæ zu entrichten schuldig seyn werden gütigst ausgewircket haben.

Dann wird mir hoffentlich auch erlaubet seyn / aus dem unberührten passu der Redintegration derer jurium Parochialium, quoad salaria & emolumenta pecuniaria Parochorum utriusque Religionis die allergnädigste Käyserliche Annuirung zu præsumiren. Was aber die Fundationes und Stifftungen zu Pfleg- und Erhaltung derer Augspurgischen Confessions-Verwandten / Kirchen / Schulen / Studien und Armen betrifft / wann Ihro Käyserliche Majestät das wohlgegründete Principium, daß solche Catholischen Subjectis unbilliger Weise zugeeignet werden / zu admittiren geruhen / so werde ich in factis, da ferne darinnen andere erhebliche Umstände sich finden solten / alle Information und Remonstration mit schuldigstem Respect allerdings

dings annehmen und derselben gewärtig seyn. Wie dann auch

Was eure Excellencien ad §. 5. wegen der bonorum pupillarium ex jure communi erinnert/billich und löblich ist/daß Ihro Käyserliche Majestät über dergleichen Sanctiones, welche allerdings denen Pupillen in genere zum Besten gereichen/halten lassen. Man hat aber an Königlicher Schwedischer Seiten in diesem §. bloß auf die Religion das Absehen gerichtet/daß intuitu derselben die Evangelischen Pupillen nirgends deterioris conditionis als die Catholischen seyn/und considerirt werden möchten/und versieht man sich nicht weniger/daß die Freyheit/ausser Landes sich zu verheyrathen/denen Evangelischen Jungfrauen so wenig als den Wittwen werde verwehret seyn.

Bey dem §. 6. ist nichts übrig/als für die Käyserliche admission des Königlichen Schwedischen moniti den geziemensten Danck abzustatten.

Bey dem §. 7. aber geruhen eure Excellencien sich noch weiter wohlmeinend und mit

guten Gründen vorstellen zu lassen/daß in der Altranstädtischen Convention diese ausdrückliche Alternativa zu befinden: Causæ matrimoniales aliæque ad Religionem spectantes, Consistorio Catholico vel non subjicientur, aut secundum Canones in Augustana Religione receptos judicabuntur. Indem man nun das zulänglichste Mittel solches zu bewerckstelligen im Lande/und aus dieser Convention es zugebrauchen die unstreitige Wahl hat/hergegen die Catholischen Consistoria nach der hypothesi ihrer Religion, ohne Verletzung ihrer Gewissen/nach denen Canonibus in Augustana religione receptis, die causas matrimoniales und ecclesiasticas unmöglich tractiren/am allerwenigsten aber die appellationes von denenselben/mit Ubergehung des Päpstlichen nuncii, an die Käyserliche Majestät erwachsen lassen können; Als solte ich dafür halten/daß bey denen Umständen der Altranstädtischen convention, die höhere Catholische Geistlichkeit lieber davon abstrahiren/als Ihro Käyserliche Majestät weiter anmuthen werde/auf diesem Entschluß zuverharren. Ja es würde den allergrössesten Ruhestand im Lande erbauen/wann diese diffidentien dadurch

durch auf einmahl gehoben werden möchten:

Wie nun solcher gestalt der Käyserlichen Majestät als summo Principi, das supremum arbitrium über die actiones derer Evangelischen Consistorien per reservatam merito appellationem unbekräncket verbleibet; und sie sich in der convention aus einem recht Landes-väterlichen Gemüthe gegen ihre Evangelische Unterthanen erkläret/ daß sie mehrgedachter massen ihre causas matrimoniales & alias ad religionem spectantes, nach denen principiis Augustanis einrichten lassen wolten/ die principes Augustanæ religionis aber das ihnen zugleich mit zustehende jus Episcopale, durch ihre consistoria und senatus ecclesiasticos exerciren/ so habe ich keinen Zweiffel/ es werden sich Ihro Käyserliche Majestät nach Veranlassung solchen Kayserlichen Versprechens/ gefallen lassen/ daß alle Pfarrern/ Kirchen- und Schul-Diener mit denen ihrigen/ nicht allein ihre erste Instanz bey diesen consistoriis haben dürffen/ sondern auch salvis juribus patronatus, die præsentation derer electorum & vocatorum zum examine und zur ordination, hiernechst die confirmation selbst/ und die investitur, alles ad filum canonum in Augustana religione receptorum, bey und

von

von denenselben geschehen und verordnet werden möge.

Indessen erkenne ich abermalen mit der grössesten veneration, was bey Ihro Käyserlichen Majestät ihro Excellencien ratione pactorum inter conjuges diversæ religionis wegen education der Kinder in dieser oder jener Religion, so wohl deren copulationen halber/ gütigst ausgebracht haben.

Quoad §. 9. habe ich oben ad §. 1. von wegen Ihro Königlichen Majestät von Schweden / meines allergnädigsten Herrn / bereits ausdrücklich contestiret / daß selbte sich nie in die Gedancken kommen lassen / in das politicum Ihrer Käyserlichen Majestät Landes-Fürstlicher Regierung des Hertzogthums Ober- und Nieder-Schlesien sich im geringsten einzumischen/oder der Käyserlichen Majestät die Hände darinnen zubinden / noch weniger derselben etwas vorzuschreiben / inmassen alle diese selbst eruirte harte Folgerungen aus denenjenigen Vorstellungen/ welche nomine & mandato regiæ majestatis Suecicæ secundum pacis Westphalicæ & conventionis Alt-Ranstadiensis tabulas ich mit vollkommener Beobachtung Ihro Kayserliche Majestät allerhöchsten Majestätischen und Landes-Fürstlichen

Rech-

Rechte / in meinem Schreiben gethan / hoffentlich nicht fliessen werden. Dann wie ich bereits mit gnugsamen Gründen erwiesen / daß diese remotio Augustanæ confessioni addictorum ab officiis publicis eine insignis reformationis species, und also allerdings zu der Religions-convention gehörig / auch dannenhero derselben mit einverleibet sey; also ist aus dem instrumento pacis Westphalicæ §. Silesiæ autem principes, verbis: in jura & privilegia ante bellum obtenta, klar / daß darinnen insonderheit der vor der Böheimischen Unruhe erlangte Rudolphinische Majestät-Brieff / denen fünff Fürstenthümern und der Stadt Breßlau / auf das bindigste bekräfftiget worden / dieser aber führet ausdrücklich im Munde / daß auch die in öffentlichen Aemtern sitzende / sich deswegen keiner reformation und remotion zu besorgen haben sollen.

Weil nun dem zuwider / dennoch die Kayserlichen officia und Städtische magistratus überall mit Catholischen subjectis besetzet und die Augspurgischen Confessions-Verwandten dabey als inhabiles tractiret / die Land-Chargen aber bloß und allein propter defectum derer angesessenen Catholicorum Zeithero zwar noch geduldet / jedoch so viel möglich

nach

nach und nach vermindert / ad conventus Silesiæ publicos aber gar nicht admittiret worden/so ist ja daraus unfehlbar zuerkennen/daß Ihro Käyserliche Majestät gar nicht geneigt sey/denen Evangelischen Unterthanen/Obrigkeiten von ihrer Religion zugestatten/ sondern unter denen Catholischen Magistraten ewige Untergebene bleiben zulassen. Wie nun aber diese neue Verfassung wider die jura & privilegia derer Fürstenthümer Liegnitz / Brieg/ Wohlau und Münsterberg ante bellum obtenta, nahmentlich den Rudolphinischen Majestät-Brieff/ nec non Augustanæ religionis exercitium, hiernechst auch den §. 9. conventionis Alt-Ranstadiensis, vermöge welcher sie von denen officiis publicis nicht abgehalten werden sollen/ läuffet / also hoffe ich auch / daß dieses monitum ohne Grund in meinem Schreiben nicht an-und ausgeführet/ oder so angezogen worden/daß man daraus schlüssen könne / ob wolte man Schwedischer Seiten Ihro Kayserlichen Maj. hierunter zu nahe treten/oder in das Politicum regimen einen Eingriff thun. Ihro Königliche Majestät suchen für dero Glaubens-Genossen nicht mehr/ als daß ihnen der §. 9. conventionis Alt-Ranst. in effectu & in genere, mit Auffhebung aller

inha-

inhabilität / so NB. aus der Religion herrühret / angedeyen möge. Dann die Worte: *Ab officiis publicis non arceantur*, sind general, müssen also auch NB. von allen officiis publicis in genere, und nicht allein von denen Land-Chargen verstanden / wie nicht weniger ihres würcklichen effectes überall theilhafftig werden. Das übrige extra considerationem religionis Augustanæ, quando hujus confessores ab his officiis non amplius arcentur, als ad politicum so dann gehörig / bleibet Ihro Käyserliche Majestät von Ihrer Königlichen Majestät von Schweden jederzeit unbeirret und unbeschrencket / und können sich die Landes-Fürstlichen jura und der ungebundene Wille Ihro Käyserlichen Majestät in Erwehl- und Bestellung derer subjectorum ratione politici regiminis vollkommentlich exseriren. Ist und bleibet solchem nach dieser passus officiorum publicorum in beyden instrumentis offenbahrlich fundiret. In dem Westphalico in §. Silesiæ principes &c. obbedeuteter Massen: In dem Alt-Ranstadiensi, in hoc §. 9. als darinnen aller Unterschied und alle inhabilität der Käyserlichen Schlesischen Vasallen und Unterthanen / quoad omnia officia publica Silesiaca auffgehoben worden. Der

nu-

numerus und die proportion derer officiorum in denen übrigen Fürstenthümern ist Ihro Käyserlichen Majestät keinesweges fürgeschrieben/sondern bloß ex consimilibus principiis & exemplis, ohne Maßgebung vorgeschlagen/und dabey nicht mehr als der præsentissimus effectus pactorum begehret / Ihro Käyserliche Majestät aber auch einen andern an die Hand zugeben / überlassen worden. Man hat die mehr angeführte richtigste Regul / quod omnia pacta cum effectu sint intelligenda in genere, und das conventum tempus, intra quod illum habere debeant, in specie zum Fundament gesetzet.

Wann nun der bißherige mäßige und noch darzu sehr eingeschrenckte Zustand der Land-Chargen zur execution solcher convention genug seyn solte/ würde wohl derselben hierin ein schlechtes Genügen geschehen. Es versehen sich also zu Ihrer Käyserlichen Majestät æquanimität Ihro Königliche Majest. von Schweden gäntzlich / daß Ihro Käyserliche Majestät Dero Evangelische Unterthanen / secundum justitiam distributivam nicht allein in denen oneribus, sondern auch commodis denen Catholischen gleich tractiren / dieselbe von denen Aemtern / so sie bißhero bekleidet / ex sola ratione

tione

tione religionis nicht arciren / verstossen / oder in denenselben Catholische subjecta, nach Absterben der Evangelischen / zu ihrer ungemeinen disconsolation surrogiren / vielmehr des effects der Alt-Ranstädtischen convention bey der jetzigen execution wircklich fähig machen werden.

Wie nun die successio in ducatibus Liegnicensi, Brigensi, VVolaviensi & Münsterbergensi, salvis juribus & privilegiis ex instrumento pacis Westphalicæ ipsis quæsitis & superius deductis geschehen / also wird durch Erhaltung solcher privilegirten Verfassung / so viel die Religion derer Officianten und Obrigkeiten betrifft / Ihro Kayserlichen Majestät Landes-Fürstlichen höchstem arbitrio, so wenig als durch Erhalt- und Beschützung des Evangelischen Gottesdienstes in Dero allerhöchsten Regierung das geringste Ziel gesetzet.

Was aber die Honores supremos anbelanget / ist aus der Historia Silesiæ zu ersehen / daß in vorigen Zeiten auch nach der Reformation Lutheri / die Catholische Religion kein necessarium requisitum dieser Honorum Supremorum gewesen / vielmehr unterschiedene Evangelische eingebohrne Weltliche Fürsten so wohl die obriste Hauptmannschafft rühmlich

bekleidet/ als auch die Königlichen Räthe/ wann gleich auch die Bischöffe dieses hohe Amt verwaltet haben/ aus denen Evangelischen und der Augspurgischen Confession zugethanen Subjectis genommen worden. Dieweil aber seit A. 1664. niemand von dieser Confession darzu gelanget/ hergegen in der Alt-Ranstädtischen Convention ausdrücklich paciſciret worden: Quod arceri ab his officiis publicis non debeant, so werden die Königlichen Schwedischen argumenta, so ich in dem Schreiben pro admissione Augustanæ religioni addictorum ad omnia officia publica angeführet/ dem genuino sensui tabularum Westphalicarum & Alt-Ranstadiensium hoffentlich überall conform seyn.

Uberdieß würde denen Augspurgischen confessions-Verwandten / insonderheit denen fünff Fürstenthümern und der Stadt Breßlau/ ja auch denen übrigen/ welche desjenigen nie überführet/ wessen sie im Pragerischen Recess beschuldiget / und demnach von denen Protestirenden potenzien bey der Westphälischen Friedens-Handlung deswegen am allermeisten verbethen worden/ viel zu nahe und Wehe geschehen/ wann der von ihnen titulo oneroso redlich erworbene Rudolphinische

sche Majestät-Brieff contra claram literam §. Silesiæ Principes &c. in denen fünff Fürstenthümern und der Stadt Breßlau/ wie nicht weniger in auditis inculpatis, in den übrigen/ wider das Kayserliche klare allergnädigste Versprechen im Pragerischen recess, ex solis præsumtionibus plat auffgehoben und cassiret seyn solte/ indem aus denen Rechten bekant/ und aus der natürlichen Billigkeit erfindlich/ daß ad cassandum privilegium solenne titulo oneroso quæsitum, mehrere requisita als solche præsumtiones erfordert werden.

Quoad 2. hujus §. membrum venerire ich abermahlen mit schuldigsten Dancke/ daß Ew. Excellenzien mich der Kayserlichen deferirung/ daß denen Augspurgischen confessions-Verwandten vom Adel/ Bürgern und Bauern die unter derer Catholischen Herrschafften jurisdiction gelegene fundos käufflich an sich bringen mögen/ hochgeneigt versichern wollen/ darunter denn auch Zweiffelsfrey alle andere tituli ad transferendum Dominium habiles zu verstehen seyn werden.

So sehe ich auch ferner mit ungemeinem Vergnügen/ daß Ihro Kayserliche Majestät allergerechtest nicht gemeinet sey/ der Catholischen Geistligkeit zu verstatten/ daß sie sub

prætextu: daß dieses oder jenes Guth vor der Religions-Aenderung derselben gehörig gewesen/den Vorkauff zu prætendiren/ oder die Augspurgischen confessions-Verwandten in denen juribus successionum tam ex testamento, quam ab intestato in dero gesamten Kayserlichen Erb-Landen als indigni aut incapaces, einer Bekränckung zu befürchten haben solten/ inmassen auch in einigen Landen/wann sie ex defectu religionis den Possess selbst nicht behalten können/ worunter also Ober- und Nieder-Schlesien nunmehro nicht zu verstehen seyn wird/diesen Augspurgischen confessions-Verwandten erlaubet wäre/ die ihnen solcher Gestalt angefallene Effecten zu verkauffen. Nun würde es disseits an probationibus, daß von der Kayserlichen Majestät Beamten und Magistraten ein anders veranstaltet/ und aus denen in meinem Schreiben angeführten principiis conniviret worden/ nicht ermangeln/ weil aber Ihro Käyserliche Majestät Landes-Fürstliches Mißfallen aus dero allergnädigsten declaration gnugsam zu erkennen/ wird das Vergangene weiter empfindlich zu berühren/zu nichts dienen.

Wegen des an Königlicher Schwedischer Seiten ex principio Art. I. conventionis

Alt-

Alt-Ranstadiensis de concessione scilicet liberi religionis exercitii ibidem expressa genommenen so genandten generis, findet man dießseitig keine erhebliche Besorgnüß/daß solches zu einiger Verwirrung oder Eröffnung eines Thors zu unzehligen Streitigkeiten Anlaß geben könte/sondern wie das liberum religionis exercitium, ex ipsa vi vocis & intentione Serenissimorum contrahentium bald Anfangs in genere eröffnet/und pro regula constituiret/also sind in denen folgenden §. §. die exceptiones und restrictiones nach einander abgehandelt und abgeredet worden/wie alle pacta und contracte auf der Welt also pflegen gemacht und eingerichtet zuwerden.

In welchen Stücken nun die pacta Westphalica und Alt-Ranstadiensia die libertatem nicht restringiren/werden Ihro Käyserliche Majestät hoffentlich dieser Religions Freyheit keinen Innhalt zu thun begehren/wie man dann auch die Käyserlichen Catholischen Unterthanen/welche zu der Catholischen Religion nicht gezwungen/oder in ihrer Jugend wider der Eltern Willen darzu erzogen worden/der Käyserlichen Gnade überlässet/nicht zweiffelnd/es werde denenselben aber doch das beneficium emigrandi in pace Westphalica

memoratum, sowohl als denen coactis und in prima ætate wider der Eltern Willen in der Catholischen Religion Erzogenen diese freye Wiederkehrung zu der Augspurgischen Confession verstattet werden.

Dagegen man an Königlicher Schwedischen Seite die Kayserliche indulgenz. der Arbeit an denen gebothenen Catholischen Kirchen-Festen und Feyertagen/ dann die freye Haltung der Fast-Buß- und Beth-Tage der Augspurgischen Confessions-Verwandten wie nicht minder die Verstattung derer Begräbnüssen und Epitaphiorum der Evangelischen Collatorum in die Kirchen/ wo sie das jus patronatus haben/ solutis stolis accidentiis geziemend acceptiret/ und wegen der übrigen Paroecianorum Augspurgischer Confession sich verstehet/ daß ihnen die Standesmäßige sepulturen auf denen Kirchhöffen nicht werden denegiret werden dürffen.

Wie nun was die Königl. Schwed. Haupt-interceſſion für die übrigen Augspurgischen Confessions-Verwandten/ welche in dem Hertzogthum Ober- und Nieder-Schlesien/ ausser Liegnitz/ Brieg/ Wohlau/ Münsterberg und der Stadt Breßlau sich befinden/ betrifft/ man dießseitig nicht sehen kan/ wie darauff an

Kayserlicher Seiten die allergeringste reflexion nach der NB. in meinem Schreiben so klar und ausführlich deducirten intention und vorbehaltenen Gerechtigkeit/ gemachet/ oder etwas eingewendet worden / welches derselben argumenta entkräfften könte/so hatte ich für überflüßig/ solcher etwas weiter hinzu zu thun / weil Ihro Königliche Majestät auf einige Weise diese auf selbte mit ihren Reichen devolvirte schwere interceſſions-obligation an welcher so viel tausend seuffzende Seelen Theil haben/ länger als die veraccordirte Frist anweiset/auf sich nicht zu behalten/ sich bereits wohlbedächtig declariret/ indem sie nicht vermeinen/ daß sie etwas mehr an Ihro Kayserliche Majestät begehren/ als was die mit derselben geschlossene convention, deducirter massen/offenbahrlich im Munde führet/ trauen auch Ihrer Kayserlichen Majestät am wenigsten zu/daß sie Ihrer Königlichen Majestät andere als Königliche Beobachtungen und Entschlüssung von ihren pactis und Unterschrifften beylegen werden.

Quoad §. werde ich die Sache bey der authentischen Kayserlichen Erklärung über der Verbindligkeit dero allerhöchsten Kayserlichen

chen rescriptorum ratione formalium, es schon beweu den lassen können.

Im übrigen geruhen Ew. Excellenzien sich hochgeneigt zu erinnern / welcher gestalt auff Ihro Königliche Majestät von Schweden / meines allergnädigsten Herrns / absonderlichen Befehl / ich aus unterschiedenen Bewegnüß-Gründen wegen restitution derer Protestanten Reformirter Religion / in den Stand worinnen sie tempore pacis Westphalicæ sich in Ihro Käyserliche Majestät Schlesischen Landen befunden / absonderliche Vorstellung gethan.

Nachdem nun die Reformirten unter denen Augspurgischen Confessions-Verwandten / laut gemeldten Westphälischen Oßnabrügischen Friedens. Art. VII. notorie begriffen / und zugleich nebst denen so genannten Lutheranern / aller deren jurium & beneficiorum theilhafftig sind / welche in favorem gedachter Augspurgischen Confessions-Verwandten / durch gemeldten Frieden stipuliret worden / als versehen sich Ihro Königliche Majestät von Schweden / daß man die Reformirten in Schlesien bey itziger Execution der Alt-Ranstädtischen Convention ebenfals in den statum restituiren werde / worinnen sie

ante

ante bellum & tempore pacis Osnabrugensis gewesen/ auch per executionem illius pacis würcklich restituiret worden. Da nun solcher Gestalt so unterschiedene passus bey der Execution der gantzen convention vorgefallen/ welchen Ihro Käyserliche Majestät selbst eine und andere Erläuternng zu geben/ der Nothwendigkeit erachtet/ so finden Ihro Königliche Majestät von Schweden zu Verhütung aller künfftigen recidiven/ aus einer vollkommenen aufrichtigen intention, in meiner ordre gantz unumgänglich/ einen alle Zweiffel-Fälle in sich haltenden decisiven Executions-recess mit Ew. Excellencien auffzurichten/ allermassen solches in der execution der tabularum pacis Westphalicarum, ob gleich solches darinnen expresse nicht paciscirt gewesen/ ersprießlich beobachtet worden/ zu mahlen an Königlicher Schwedischer Seite nicht zu befinden/ was Ihro Käyserlichen Majestät daraus für ein præjudicium entstehen könne/ vielmehr dafür gehalten wird/ daß dieser recess nicht allein von der beschehenen Erfüllung der convention das richtigste Zeugnüß ablegen/ sondern auch beyden Majestäten zu einer vollkommenen Versicherung dienen werde/ daß alles dasjenige in per-

petuum eradiciret sey/ was in beyderseits Gemüthern noch einige Besorgnüß übrig lassen könne.

Wie nun Ihro Königliche Majestät/mein allergnädigster Herr/ keine andere Gedancken in dero Königlichen Hertzen führen/ als welche zu der allergenauesten intelligenz, harmonie und Freundschafft mit Ihro Kayserlichen Majestät/beständigen Anlaß geben; Also versehen zu Ihrer Königlichen Majestät hochgepriesenen justice sich auch Ihro Königliche Majestät von Schweden / einer vollkommenen Auffräumung aller dieser Zweifel und difficultäten/ inmassen auch ich an meinem Orte für die gröste Kayserliche Gnade zu erkennen habe/ das Ihro Kayserliche Majestät Ew. Excellencien befohlen/ mit mir zusammen zu treten und zu trachten/das dubiöse gütlich aus einander zu setzen.

Indem ich mich nun sicherlich unterstehen kan/ auf Ew. Excellencien eigene Wissenschafft meiner Gedult in Erwartung des Anfangs dieser commission, respectueusen Annehmung und Uberlegung der Kayserlichen Erklärung mit meinem Königlichen mandatis bey denen gehaltenen conferenzien und übrigen treu eyfrigen applicationen beyde Ma-

jestäten mit meinen negotiationen wohl zu vergnügen/ und dero erneuerte Freundschafften aufs festeste verknüpffen zu helffen/ mich selbst zu beruffen/ so empfinde ich auch bey mir nicht den geringsten Zweiffel/ daß Ew. Excellencien mir die friedfertigsten Gedancken/ Absichten und Bemühungen nicht noch ferner zutrauen / und dabey jederzeit erkennen und finden werden/ daß ich mit einer sonderbaren Hochachtung verharre

Eurer EXCELLENCIEN

Breßlau den 27. Januar. 1708.

gehorsamer Diener

H. Freyherr von Stralenheim.

§. 2. Was die Anschuldigungen betrifft, dan in Schwedische Majestät beleget werden wollen, und von denen der Herr von Strahlenheim gedencket, daß nemlich Dieselbe deswegen so hart auf die *exacteste* Erfüllung des Oßnabrüggischen Friedens, und der Alt-Ranstädtischen Tractaten drängen, weil sie sich von einigen Feinden des Ruhestandes, und *turbulenten* Leuten, durch unbillige *suggestiones* darzu hätten verleiten lassen; So muß man bekennen, daß vor ein so hohes Haupt, und *glorieusen* König, als Ihro Majestät von Schweden seynd, es ziemlich verkleinerlich geredet ist: Und siehet man wohl, daß

daß diese Worte ihrsprünglich aus keinem andern, als der Römischen Geistlichkeit ihrem Munde herkommen, denn diese ist gewohnet / von gekrönten und hohen Häuptern, wenn solche nicht nach ihrer Pfeiffe tantzen wollen, oder ihr in ihren ungerechten Befugnüssen zuwider seyn, auf das schimpfflichste zu urtheilen, wie solches die alten, und neuen Historien mit vielen Exempeln überflüßig bestärcken. Und ist sonderlich wegen jener überhaupt zumercken / daß weil die Geschichte der damahligen Zeiten, allermeistens Geistliche und Münche verfertigten, diesegen Printzen bey ihnen *Pii*, oder Fromme heissen, oder sonsten andere wohlklingende Nahmen bekommen, die der Clerisey fein reichlich *spendiret*en, ihnen prächtige Clöster baueten, und darinnen ein gutes, und wollüstiges Leben verschafften, auch sich sonsten völlig von ihnen regieren liessen. Welche hingegen solches nicht thaten, sondern sich ihren unrechtmäßigen Geld-Schindereyen entgegen setzten, ei b dem Pabst die Hand nicht allenthalben im Sode lassen wolten, werden mit den *piquant*esten Nahmen beleget, oder sonsten auf tausenderley Weise *tormenti*ret, oder wohl gar der Regierung entsetzet. Von allen diesen viele Exempel beyzubringen, würde allzulang fallen: Nur aber eines und das andere zu erwehnen, so seynd die Comödien und Auffzüge, die sie mit denen teutschen Kayserm gespielet, nur allzu bekant. *Ludovicus*, insgemein aus obigem *Prai*son der Fromme genannt, des Kaysers *Caroli M.* Sohn, muste 6. gantzer Jahr, nebenst seiner Gemahlin, der Juditha, sich in ein Closter sperren

lassen,

lassen, weil er dem Römischen Bischoffe unvermuthet eine unrechte Mine machte, die hauptsächlich darinnen bestunde, (q) daß er der Geistlichen ihre eingerissene, unmäßige Pracht steuren wolte, und deshalben ein *concilium* nach Aachen ausschriebe. Es ist sonder grosses Erstaunen nicht zu lesen, wie tyrannisch man mit dem guten Herrn verfahren, seine leiblichen Kinder wider ihn verhetzet, und dermassen *despectirlich* tractiret, daß auch die weltlichen Fürsten selber, in diese Päpstliche Tyranney ein Einsehen haben, und den Käyser wieder auf den Thron erheben musten. Was sie mit denen *Heinricis*, sonderlich *Heinrich* dem *IV.* vor Dinge vorgenommen, darüber Himmel und Erden sich hätten entsetzen mögen, stehet bey denen Scribenten r) nicht sonder Grausen nachzulesen. Denn weil dieser treffliche Käyser, es dem Papste *Gregorio VII.* (der sonst Hildebrand, rechterer aber Höllenbrand hiesse) nicht recht machte, so muste er von selbigen sich lassen in Bann thun, und wurde das gantze Reich wider ihn aufgehetzet. Ja die Gottlosigkeit wider diesen Printzen gienge so weit, daß sein Cörper 3. gantzer Jahr nach seinem Tode unbegraben liegen bliebe. s) Denn damahln war der Päpstliche Bann ein solches grausames Ding, daß darvor Hohe und Niedrige sich weit ärger furchten, als vor dem Teuffel selber, weil dieser, wie die alberne *subsistion* hiesse, nur den Leib tödten könte, allein der Päpstliche Bann vermöchte auch die Seele umzubringen. Daher

q) *Lehm.* Speyr. *Chron. l.* 3. *c.* 35. r) *Id. l. c.* 8. *Gibel. Cæs. Pap. p.* 2. *c.* 4. s) *Lehm. l. cit.*

her kam es, daß mit einen solchen geächteten kein Mensche umzugehen begehrete; Ja sie waren in weit grösseren Abscheu, als vor diesem bey denen Juden, die Aussätzigen, indem man auch so gar die Speisen, von denen sie gegessen, nicht anrührete, sondern selbige denen Hunden vorwarff, wie dieses nur besagten Kayser ebenfalls wiederfuhr. Weil nun der Papst seinen unbesonnenen Bann nicht auflösen wolte, so muste deswegen gemeldeten Kaysers sein Cörper so lange unbegraben liegen.

§. 3. Der Kayser *Wenceslaus* muß sich fast bey denen meisten Scribenten, als ein fauler nichtsnütziger Printz ausschreyen lassen. Nun will man zwar dessen *actiones* nicht durchgehends vertheidigen: Alleine es ist doch so viel gewiß, daß er unrechtmäßig des Kayserlichen Throns entsetzet worden; Denn nicht zu erwehnen, daß es nach denen Reichs-Grund-Gesetzen nicht füglich habe geschehen können, welches viele Reichs-Stände auch selber erkannten, und dahero von ihrer Pflicht durchaus nicht loßgehen wolten; *t*) so findet unter denen angegebenen Ursachen, warum er zum Reiche untüchtig, sich diese die vornehmste, daß er der Römischen Clerisey ziemlich zuwider gewesen, und dem Päpstlichen Stuhle Verdruß gemachet habe. Alleine die guten Herren wolten mit der Sprache nicht recht heraus, sintemahln hierunter nichts anders stacke, als weil der Kayser, die damahls sich hervorthuenden Hußiten, der Geistlichen Begehren nach, nicht embsig gnug verfolgen helffen, und mit ihnen zum Schei-

t) *Id. loc. cit.*

Scheiterhauffen eilen wolte, auch weil er von ihren Lehrern gantz glimpflich raisonniret hatte, wie dieses *Dubravius* u) und *Æneas Sylvius* w) selber nicht undeutlich zu verstehen geben. Denn wenn *Wenceslaus* ein solcher Unmensch gewesen wäre/als er insgemein abgeschildert wird, warum finden sich denn so viele löbliche *actus* die er verrichtet, da er, unter andern verschiedenen Reichs-Ständen gar vernünfftige *Privilegia* ertheilet hat? x) und warum haben andere Fürsten kein Bedencken getragen, ihre Princeßinnen Töchter ihme zweymahl ehelichen beylegen zulassen, welches ja, fals er so bestialisch sich aufgeführet, nimmermehr würde geschehen seyn, weil ja nicht zu glauben, daß ein Vater gegen sein leibliches Kind so unartig handeln, und muthwillig in eine üble Ehe verstecken werde. Zu dem, als seine Unterthanen, die Böhmen, ihm ein paarmahl gefangen nahmen, so waren so wohl sein Bruder, als auch die andern Freunde, zu seiner Erlösung auf das eifrigste bemühet, welches sie wohl würden unterlassen haben/ wann er ein so wüstes Leben geführet hätte. Ja die Catholischen Scribenten selber y) müssen ihm das Zeugnüß geben, daß er das vom Papste ausgeschriebene *Jubilæum* mit grosser Andacht gefeyret habe, welches wahrhafftig von einem Menschen, der sich in allen Lastern herum wältzet/ nimmermehr zu erwarten. Erhellet dahero aus allen zur Gnüge, daß die Absetzung dieses Kayfers, nichts anders, als eine Pfaffen

Intri-

u) *Hist. Bohem. l.* 27. ww) *Hist. Bohem. c.*
x) *Lehm. l. cit.* y) *Dubrav. & Æn. Sylv. l. cit.*

Intrigue gewesen sey. Und wenn alle Printzen, die etwas ausserordentlich lebeten, dieser halben so gleich ihrer Lande beraubet, und denen Unterthanen frey stehen solte / sich dieser halben von der Geistlichkeit des schuldigen Gehorsams loßsagen zu lassen, was würde daraus anders, als unzehlige Rebellionen entstehen, ja kein Printz seines Thrones einen Augenblick gesichert seyn, sintemahln schwerlich einer zu finden, der sonder alle Fehler wäre, welches auch von ihnen als Menschen kein vernünfftiger *prætendiren* wird.

§. 4. Man möchte aber doch gerne wissen, was die Römische Clerisey allhier unter denen *suggestionen* verstehe, die Jhro Majestät in Schweden, von *turbulenten* Leuten sich einblasen liessen: Sonder Zweiffel werden es diese seyn, daß Jhro Majestät den Oßnabrügischen Frieden und die Alt-Ranstädtischen Tractaten auffs genaueste *adimpliret* wissen wollen. Allein diese sind ja keine unbillige *suggestiones*, sondern solche *postulata*, die in der Gerechtigkeit selber beruhen. Und wer solte dann der Schwedischen Majestät unbillige *suggestiones* beybringen? Entweder müsten es dero Räthe thun, oder die Schlesischen Land-Stände, oder aber andere Potentaten? Die Herren Geistlichen mögen das erstere oder letztere wehlen, so begehen sie ein hartes *Crimen læsæ Majestatis*. Denn gleichwie es ausgemachten Rechtens, z) daß wider eines Printzen seine Räthe, dieses Verbrechen ebenfals verübet werden könne; Also, wann sie selbige mit dergleichen Auffbürdungen

z) *l. 5. C. ad Leg. Jul. Maj. Ludov. disp. fin. §. 2.*

Zungen beschmitzen wollen, machen sie selbige dieses Lasters unwiedersprechlich theilhafftig: Und müste sodann folgen, daß Ihro Majestät in Schweden solche *Ministres* um sich hätten/ die sie zu nichts, als unbefugten Dingen anreitzeten, und mit lauter schlimmen *consiliis* unterhielten: Welche grobe Beschuldigungen der Römischen Geistligkeit zu verantworten sehr schwer ankommen dürffte. Wollen sie es aber von denen letztern verstanden haben, so fallen sie noch tieffer hinein, angesehen sie die *explication* auß teutsche oder ausländische *puissancen* machen mögen, sie die Majestäten dadurch verletzen, weil jenen selbige unstreitig gebühret, *a*) und an ihnen auf sothane Art sich vergangen werden kann, *b*) von diesen aber dieses Punctes halber auch nicht einmahl die Frage ist. Man würde hier zugleich sagen können, daß die Printzen, die der Schwed. Majest. sothane Dinge anriethen, nichts, als nur Blutvergiessen und Verwirrungen anzurichten, und in trüben zu fischen sucheten/ welche sündliche Gedancken, ob sie von hohen Häuptern geheget werden dürfften, kein Römischer Geistlicher in Ewigkeit nicht beweisen wird. Und vermögen sie hierwider nicht einzuwenden, daß sie, als Geistliche keine Majestät-Verletzer genennet werden könten, weil ihr so genantes geistliches Recht solches ausdrücklich anbefehle. *c*) Doch wie weit dessen Gültig- und Tüchtigkeit lange, ist bereits gewiesen worden. *d*) Zudem widerspricht in diesem Falle

K gemeld-

a) *Furst. de Jur. suprem. p. tot.* *b*) *Carpz. Tr. Crim. P. I. quæst. 41.* *c*) *C. 2. x. d. for. Comp. & alibi.*

d) *P. I. p. 523.*

gemeldtes Recht sich selber. e) Und was ist dieses vor eine alberne Folge? Wer ein Geistlicher sey, könne an einem grossen Herren sich nicht vergreiffen, da doch ausgemachet ist f) daß er seiner Geistlichen Würde ohngeachtet/ wie vor und nach ein Unterthaner bliebe, und den Fürsten vor seinen Landes-Herrn erkennen müsse, ob man gleichwohl weiß, daß dieser Satz vielen Catholischen nicht im Kopff will, ob er gleich die unumstößliche *principia juris*, und gesunde Vernunfft selber vor sich hat. Wollen sie aber das mittlere sagen, so thun sie wohl denen getreuen Schlesischen Ständen vor GOtt und aller Welt zu viel, und ihr eigen Gewissen, samt der täglichen Erfahrung überzeiget sie, daß der Kayser keine getreuere Leute, als eben die Protestanten habe, an welchen alle andere billig ein gutes Beyspiel nehmen solten. Und wäre vielmehr zu wünschen, es möchte nur die Catholische Clerisey Ihro Kayserliche Majestät mit keinen ungleichen *suggestionen* und *turbulenten Conciliis* behelligen, oder jemahlen behelliget haben, so würden gewiß genung, alle Verfolgungen nachgeblieben seyn, man auch nie Ursache haben, einiges Religions-*Gravamen* aufs Tapet zu bringen, es würde auch diese *commission* bereits längstens ihre Endschafft erreichet haben. Sehen also diese lieben Herren/daß dasjenige, was sie andern auffbürden wollen, sie selber betreffe, und es vielmehr von ihnen begangen werde.

§. 5. Was hiernechst des Herrn Grafen von Strah-

e) *C. fin. in fi. de off. & pot. jud. del. C. si quis laicus 22. q. 5.* f) *Bachov. ad Treut. Vol. 2. d. 32. thes. 1.*

Strahlenheims *Excellenz* wohl erinnern, daß durch die Worte in Alt-Ranstädtischen Tractaten: *sequentibus modis* der Westphälische Friede in keine Wege vermindert, oder aufgehoben worden, hat allerdings seine gute Richtigkeit. Denn wenn dieser so theuer erworbene Friede durch den Alt-Ranstädtischen Vergleich solte *imminuiret* seyn, so würde dieses nichts anders heissen, als in Teutschland von neuen das unterst zu oberst kehren, und den innerlichen Ruhestand, der ohne dem gar künstlich zusammen hänget, auf einmahl wegnehmen. Alleine es ist dieses weder Ihro Kayserlichen Majestät, noch Königlicher, Schwedischer Majestät *intention* iemahls gewesen. Sie hätten solches auch vor sich nicht thun können, indem selbiger Friede mit Zuziehung des gantzen Reichs geschlossen worden, dahero, wenn in solchen was geändert, vermindert oder verbessert werden soll, dieses auch mit Genehmhaltung des gesammter Reichs geschehen muß, weil nach der bekandten Rechts-Regul, dasjenige so alle angehet, auch von allen tractiret und verrichtet werden muß. Zwar die Jesuiten und übrige Römische Geistligkeit, würde es sehr gerne sehen, wenn sie durch mehrbesagten Frieden einen Over-Strich ziehen könten, es geschehe solches nun gleich mit Blute, oder mit Dinte: Dahero man bey ihnen bereits eine nicht geringe Freude verspürete, als Ihro Kayserliche Majestät 1692. dem Hause Lüneburg Hannover die 9te Chur-Würde *conferiren*, und wider selbige, als eine der güldenen Bulle, und auch dem *instrumento pacis* entgegen lauffende Sache, sich ver-

schiedene Reichs-Stände satzten, denn sie meineten, nun würde zu Durchbohrung selbigen *instruments* ein unfehlbarer Anfang gemachet seyn, und sie ihres Orts wolten nicht unterlassen haben / an ihme, durch tausenderley künstliche Zernagungen vollends so lange zu kneustern / biß es endlich gar zernichtet / und in ein Nichts verwandelt würde. Doch der Himel ließ dieses ihr Hoffen vergebens seyn, uñ sie musten sehen, daß alle, auf die künfftigen Zeiten hinaus bereits gemachten Anschläge zu ihrem nicht geringen Betrübnüß zergiengen, indem das 9. Chur-Werck allmählig gehoben, oder doch, sonder weitere *emotion* darvon zu machen, auf andere Zeiten verschoben ward, biß itzige Kayserliche Majestät durch viele Bemühungen es endlich dahin gebracht haben, daß dieses gantze Werck nunmehro zu allerseitigen Vergnügen der Reichs-Stände gäntzlich abgethan worden. Es ist aber gar glaublich, daß hinter dieser gantzen *Affaire* ein Jesuitischer Geist heimlich gestecket, welcher, verkapter weise bald zu diesem, bald zu jenem Hoffe herum gezogen, und den Saamen seines Unkrauts heimlich ausgestreuet hat, der gewissen Hoffnung lebend, daß wenn das *instrumentum pacis* nur in einem so wichtigen Puncte *infringiret* wäre, so würde es sich mit denen andern, und sonderlich der Religion halber, schon auch geben. Jedoch der Allerhöchste, der der Menschen ihre Anschläge öffters zwar sehr klüglich auskünsteln lässet, aber nachmals wenn sie meinen, an festesten zu stehen, noch weit jählinger vergehen machet, als mit dem Jßländischen Eyß zu geschehen pfleget, ließ dergleichen de-

nen

nen Jesuitischen Lufft-Schlössern gedachter massen allhier auch wiederfahren.

§. 6. Sonsten sind Ihro Königl. Majestät in Schweden zwar nicht gesonnen, der Kayserlichen Majestät in Bestellung ihrer Aemter, einen Eingriff zu thun, oder desfals vorzuschreiben, wie auch der Herr von Strahlenheim selber gedencket, indem so wenig ein *privatus* von einem andern sich befehlen läst, wie er mit seinen Bedienten verfahren solle, auch dergleichen Eingriffe die Rechte nicht verstatten, um so viel weniger duldet dergleichen ein *Souverain* von dem andern, Alleine daraus folget nicht, daß die Schwedische Majestät sich ihrer Schlesischen Glaubens-Genossen nicht in so ferne annehmen dürffe/ die Kayserliche Majestät dahin zu vermögen, selbige von *officiis publicis* nicht zu *removiren*, indem solches nicht vorgeschrieben, sondern nur denen Tractaten sich gemäß zu bezeigen, angesuchet heist. Da nun, in mehrbesagten Westphälischen Frieden, die drey Religionen einander *parificirt* worden, in selbigem aber Schlesien mit in begriffen. So ist nicht abzusehen, *ex qua ratione* die Evangelischen Schlesier in denen Kayserlichen Landen nicht *ad officia publica* solten gelassen werden müssen. Wann diese *Exclusion* der Römischen Clerisey zugestanden würde, so ist gewiß, daß die Protestanten weit schlimmer dran wären, als die Juden. Denn obgleich diese durch die Gesetze, aller Ehren-Aemter untüchtig erkandt seynd, so siehet man doch, daß solches heut zu Tage in eben keine so genaue *Observanz* mehr komme, indem grosse Herren sie vielmahls zu ihren *Agenten*, Re-

Residenten, *Commissarien*, und dergleichen machen, ob man gleich dahin gestellet seyn lässet, wie wohl oder übel, diejenigen so solches thun, darbey fahren, und ob sothane *functiones* nicht billiger einem Christen anvertrauet werden solten. Alleine, wann es der Römischen Geistlichkeit nachgehen solte, so wären die Evangelischen ungleich übler dran, als jene, und dürffte das Religions-*Exercitium* sich letzlich in eine blosse beliebige *toleranz* verwandeln, die man wieder aufheben könte, wenn man wolte: Welche von lauter schlimmen Folgereyen seyende Sache, und grosse *Reformationis-Species* wie sie der Herr von Stralenheim mit guten Grunde nennet, denen Catholischen in keine Wege zuzustehen ist, als die ohnedem schnurstracks wider die Alt-Ranstädtischen Tractaten und den Westphälischen Frieden lauffet. Es ist auch nicht abzusehen, was Kayserliche Majestät vor Schaden und Nachtheil daraus zuwachsen solte, wann sie die Protestanten zu öffentlichen Ehren-Aemtern ziehen. Das ist wohl unstreitig wahr, daß so fern ein Fürst, der nicht einerley Religion in seinem Lande hat, die von der *Religione prædominante* abgehenden tüchtigen *subjecta negligiret*, und sie keiner Beförderung würdiget, solches nichts, als lauter Mißvergnügen und *diffidenz* gegen den Obern erwecken müsse, weil sie sehen, daß sie mit aller ihrer Treue und Fleisse den Printz doch nicht dahin bringen können, daß er sie hierinnen dem andern *parificire*. Ein sothan Verfahren heisset billig eine grosse Staats-*faute*, die lauter böse *consequentien* gebiehret, indem sie nicht nur *malcontente*

Un-

Unterthanen machet, sondern auch vielmahls gute Köpffe zum Lande hinaus jaget, die hernach, weil sie sehen, daß man ihrer Treue zu Hause sich nicht bedienen wollen/einem Lande gar viel zu schaden pflegen. Welche schlimme Folgereyen auch daher mit entstehen, wenn der Fürst die Landes-Kinder *negligiret*, und ihnen Fremde vorzuziehen pfleget, das denn noch dieses *inconveniens* bey sich führet/daß diese des Landes nicht kundig, und von dessen Zustand sich erst auff seine *depensen informiren* müssen, darbey, ehe solches geschicht, viel gutes unterbleiben viel böses hingegen sich zutragen kan, welches aber vielleicht nicht würde geschehen seyn, wenn man auf die Ingebohrnen mehrern *regard* zu machen begehret hätte. Da nun die *sopirung* der Schlesischen Religions-*Gravaminum*, auch auf *politica* sich erstrecket; So seynd Ihro Majestät von Schweden sehr wohl befugt, sich um selbige ebenfals anzunehmen, und denen gedrängten Glaubens-Genossen auch in diesem Stücke Ruhe, und ein *Soulagement* zu verschaffen. Es thun solches die Catholischen Printzen bey denen Protestantischen, warum solten denn diese dergleichen nicht auch befugt seyn. Doch man siehet wohl, was die Römische Clerisey hierunter gesuchet habe. Sie befahret, wenn Protestanten am Kayserlichen Hoffe einen allzu vielen *accesß* bekämen, so würden ihre *intriguen* nicht mehr so gespielet werden können. Alleine so gehet es, wenn die Menschen nicht recht thun, und sich immer befahren müssen / daß ihre *Cæusgen* an Tag kommen mögten.

§. 7. Was hiernechst die Catholische Geistlichkeit von denen Gemeinden der 3. Kirchen zu Jauer, Schweidnitz und Groß-Glogau *prætendiret*, daß sie nemlich auch an sie die *stolæ Taxas* bezahlen müssen, ist abermahls eine offenbahre *marque* ihres Geitzes. Und mögte man doch wohl das Recht wissen, darauf sie diese Ansprüche fundiren wolten, denn im Münsterischen Frieden seynd sie ausdrücklich ausgenommen. Es lehrets auch die gesunde Vernunfft, daß, da sie ihre eigenen Geistlichen zu ernehren haben / sie nicht auch die Catholischen unterhalten können. Alleine, müsten die *actus* darauf ein gewisses Geld gesetzet, umsonst verrichtet werden, die Römische Clerisey würde sich nicht das geringste darnach sehnen, doch weil es Geld einträget, so suchen sie ein Recht zu *etabliren*, wo sie doch mit gutem Gewissen keines haben können, wodurch sie aber nichts, als ihre unersättliche Geld-Begierden verrathen. Und ist es schlim genug, daß der Kayserliche Hoff denen Jesuiten in diesem Unbefugnüsse bißher gewillfahret hat. Man hätte solches allda genauer examiniren, und nicht so gleich mit einer *præjudicirlichen connivenz parat* seyn sollen. Gleichwie aber nicht alles, was von eines grossen Herrn seinen Ministern vor recht oder gut befunden wird, auch in der That also ist, sondern vielmahls affecten, oder andere Absichten zur Bewegungs-Ursache hat; Also giebet diese *connivenz* auch kein Recht / ob sie gleich noch so viele Jahre wäre beobachtet worden.

§. 8.

§. 8. Wie nöthig die Schulen einem Lande seyn, ist eine Sache die nicht erst eines langen Beweises bedarff, dahero deren Errichtung und Zulassung der Schwedische Herr *Commissarius* allhier §. 3. sehr wohl erinnert. Doch wäre zu wünschen, es hätte Ihro Königlichen Majestät in Schweden gefallen, deren *usum* etwas weiter zu *extendiren*. Denn weil sie doch selber zugeben, daß an Orten, wo bißher die Evangelische Religion untersaget gewesen, solche auch nicht gestifftet werden solten; und aber wohl ausser allen Zweiffel ist, daß gemelte Unterfagung gleichfalls wider den *mentem* des Westphälischen Friedens geschehen ist; So hätte von Rechtswegen auch die Caßirung dieses Verboths *urgiret*, und die Sache nicht *in statu quo* gelassen werden sollen, angesehen die Römische Geistlichkeit dadurch, die noch ungebundenen Hände behält, die *privat-information* auf tausenderley Arten zu stöhren, einfolglich mit der Zeit die Evangelische Lehre an solchen Orten völlig auszurotten. Wie denn überhaupt beklaget werden muß, daß durch die Alt-Ranstädtischen Tractaten lange dasjenige nicht völlig erreichet worden, was der Zustand der Evangelischen Religion in Schlesien wohl erforderte, sintemahln gantz Ober-Schlesien vergessen, oder übergangen, und allda denen Römischen Geistlichen die freye Hand gelassen worden, dergestalt, daß das, so man vor die Religion durch diese Tractaten *effectuiret*, in *regard* des gantzen Landes kaum dessen 16. Theil austräget, und der Rest lediglich in Römischer Gewalt und Irrthümern verbleibet. Hätte

daher, wenn dem Lande mit rechtem Nachdrucke in seiner Religions-Beschwerden gerathen werden sollen, die *quota & quantitas restituendorum* zurücke in das 16. *seculum*, und wie es zu denen Zeiten *Maximiliani II.* gewesen, gerücket, und der in *Tabulis Westphalicis* beliebete *terminus*, gäntzlich übergangen werden, oder vielmehr dieserhalben gantz neue Tractaten gepflogen werden müssen. Denn daß Schlesien in offtgedachten Münsterischen Frieden nicht durchgängig gerathen, und der *terminus* allda vom 1624. Jahre an, vor die Protestanten viel zu enge, vor die Catholischen hingegen sehr *favorable* sey, ist eine nur allzubekannte Sache. Zu beklagen aber ists, daß man damahln statt der Religion, andere Absichten verwalten *g*) und jene beynahe das mindeste *negotium* seyn lassen. Die Römisch-Catholischen stacken damahln in der Enge, und die Eroberung Prag hätte allen Dingen eine gantz andere *face* gegeben, wenn man nur noch etwas *laviren* wollen: Alleine so eilte man, und war zu frieden, daß man hübsche Provinzien abgetreten bekam. Itzo hätte gleichfalls am Kayserlichen Hoffe vor die Religion in Schlesien ein mehrers gerichtet, und selbige in ihre alten Gräntzen wieder gebracht werden können, wenn man nur mit härtern Vorsatze darauf getrungen, denn der Kayserliche Hoff würde sich die schönen Progressen wider Franckreich nicht gerne haben zerstöhren lassen wollen.

§. 9. So viel aber die *Debattirung* der *casuum matrimonialium* anbetrifft, daß selbige unmöglich in einem

g) *Pfann. Hist. Pac. Westph.*

einem Catholischen *Consistorio* geschehen könte, und worvon der Schwedische Herr Commissarius allhier in seinem Schreiben §. 7. Erwehnung thut; So ist an dem, daß solche vor die Catholische Clerisey sich gantz nicht schicken, weil sie bey diesem *negotio* gar andere *principia* als die Protestanten haben, indem jene die Ehe zu einem Sacramente machen, und in denen, dieselbe angehenden Fällen, keine andere/als die Päpstliche *autorité* erkennen, der aber die Protestanten, sonder Verletzung ihres Gewissens/ keinen Platz zu geben vermögen. Es würde die Entscheidung sothaner *casuum* eben so herauskommen/ als wenn der Muffti in Christlichen Religions-Sachen ein *decisum* fällen solte: Denn dieser hält die Christen vor Ungläubige, der Papst aber die Protestanten vor verdammte Ketzer, dahero sich leichte einzubilden, was in solchen Fällen vor schöne und gerechte *Sentenzien* ergehen dürfften. Gleiche Bewandnüß hat es mit denen prätendirten *juribus patronatus*, und daß die Evangelischen Geistlichen von Catholischen *Consistoriis præsentiret*, *ordiniret*, und *confirmiret* werden solten. Denn Lieber! worinnen solte doch das Examen bestehen? Die Augspurgische *Confession* ist die *Cynosura* unserer Religion; diese wird aber von der Römischen Clerisey gäntzlich verworffen, wornach solte sie denn nun einen *Candidatum ministerii examiniren*? Gewiß nach dem Tridentinischen *Concilio*, das würde sodenn ein vortrefliches Examen heissen. Wer solte ihm *objectiones* formiren? Das Catholische Consistorium? das käme eben so heraus, als wenn man einem befehlen

wolte

wolte, sich selber die Kehle abzuschneiden, weil ja die Herren Catholischen ihre eigene Religion nicht der Irrthümer beschuldigen können. Und weil bey der *præsentation* des künfftigen Pfarrers, vornemlich dessen geführter Lebens-Wandel, und *studia* zu erforschen seyn / so ist kein Zweiffel, die Catholischen Geistlichen würden die allerliederlichsten *subjecta* aussuchen, damit nemlich durch solche die anvertrauete Heerde nicht gebauet werde, sondern vielmehr in das wüsteste Leben gerathe, mithin ihnen nicht schwer falle, ihre Irrthümer unter solche desto leichter auszustreuen. Nicht viel besser kommt die verlangte *ordination* der Evangelischen Geistlichen heraus: denn sie würden solches unmöglich anders, als auf Päpstisch vollziehen. Was hiesse aber solches anders, als den Bock zum Gärtner gestellet, und einen rechten Mischmasch in der Religion angerichtet: Siehet man also wie unbillig und höchstnachtheilig das Catholische Begehren sey, und wie nöthig hingegen falle, daß bey Kayserlicher Majestät auf die Errichtung eigener *Consistoriorum* getrungen werde, als ohne welche, die Evangelische Religions-Freyheit in Schlesien eben so viel als nichts heisset, ja vielmehr in einem weit schlimmern Stande, und gefährlichern *Crisi* als vorhero sich befindet.

§. 10. So viel die in der Alt-Ranstädtischen *convention paciscirten* Worte betrifft: *Quod Augustanæ religioni addicti ab officiis publicis arceri non debeant*, so seynd selbige viel zu general, und alles in begreiffig, als daß sie nur von diesem oder jenem schlech-

schlechten Aemtgen zu verstehen wären, zu welchem endlich die Evangelischen noch wohl gelassen werden könten: Dahero der Herr von Strahlenheim auch §. 9. gar füglich beygebracht hat, daß selbige auf alle und jede *chargen* sich *extendiren* müsten. Es ist nichts, als eine blosse Jesuitische *chicane*, wenn Catholischer Seits gesaget wird, es geschehe dadurch Ihro Kayserlichen Majestät in das *Regimen politicum* ein grosser Eingriff. Denn wo solte doch selbiger stecken, oder worinnen bestünde er? Ihro Kayserlichen Majestät wird als Landes-Fürsten, die höchste *authorité* und Macht zugestanden, und selbige zu beeinträchtigen, oder zu beschräncken gantz nicht begehret, weil der König von Schweden solches nicht thun könne, die Schlesischen Stände aber nicht dürffen, ihnen auch dieses nicht in Sinn gestiegen. Daß aber gesuchet wird, Ihro Kayserliche Majestät mögten in Ertheilung derer öffentlichen Ehren-Aemter die Evangelischen nicht übergehen, ist eine Sache, die aus der *justitiæ distributivæ* unmittelbar herfliesset. Da nun selbige die Herren Catholicken, unter denen *speciebus justitiæ* hoffentlich auch mit haben, so ist nicht abzusehen, *ex quo fundamento* sie die Evangelischen solcher nicht auch wollen theilhafftig werden lassen. Sie *prætendiren* ja solche in *terris reformatæ & repurgatæ Religionis*, wird ihnen auch zugestanden: Warum sollen denn in ihren Landen die Evangelischen schlimmerer *Condition* seyn, als sie selbsten nicht zu haben verlangen? Und da die Schlesischen Historien sattsam zeigen, *b)* daß kurtz

b) Luca, Schles. Denckw. P. I.

kurtz nach der Reformation, Evangelische zur Ober-Haupt-Mannschaffts-Stelle gelanget, wie auch zu Königlichen Räthen angenommen worden, selbigen also die Religion damahls nicht im Wege gestanden/ sie auch ihr Amt gantz wohl, und zu der Kayserlichen Majestät und des Landes *satisfaction* verrichtet; So mögte man wohl wissen, warum numehro kein Evangelischer zu dergleichen *charg*en mehr solte fähig seyn, oder was selbige nach der Zeit darzu untüchtig gemachet habe? Doch die Resolution dieser Frage findet sich leichte. Der Pabst zu Rom will gantz Schlesien gerne seiner Sclaverey wieder *reüni*ret und unterworffen wissen, also müssen zu Ausrottung der Evangelischen alle nur ersinnliche Mittel hervorgesuchet werden. Alleine gleichwie die Päbstliche Clerisey an Orten/ wo sie unter Protestanten leben muß, so gleich ein grausames Zeter-Geschrey anfänget, wenn sie nicht augenblicklich alles erlangen kan, was sie begehret. Also mögten sie doch die alte Regul, welche ihnen Christus selber vorgeschrieben: *i*) **Was ihr nicht wolt, das euch die Leute thun sollen/ das thut ihr ihnen wieder nicht/** wohl in acht nehmen, und auch *practici*ren, sonsten sie sich nicht befremden lassen dürffen, wenn man an ihnen eine andere Rechts-Regul *statui*ret *k*) daß nehmlich dasjenige Recht, so man gegen einem andern ausübet, man gleichfals zu leiden verbunden sey. Und es wäre zu wünschen, daß alle Protestantische Fürsten, unter denen Catholische Geistliche sich befinden die Großmüthige Resolution fasseten, welche Ihro Maje-

i) *Luc. 6. v. 31.* *k*) *tit. ff. quod quisque juris &c.*

Majestät von Preussen ausüben, indem sie gegen die in ihren Lande sich befindende Catholische gar balde *repressalien* zu gebrauchen wissen, und sie dadurch ziemlich im Zaume halten, es ist nicht zu zweiffeln/ die hochmüthigen Geister würden sich bey diesen Leuten gar balde legen, und sie gegen die Protestanten zu mildern und gerechtern Gedancken veranlasset werden, auch auffhören, gegen selbige so schlimme *Justitiarii* zu seyn.

§. 11. Daß ferner die Reformirten sowohl in dem Westphälischen Frieden, als auch denen Alt-Ranstädtischen Tractaten mit inn begriffen, wird hoffentlich niemand zu läugnen begehren, dahero Ihro Königliche Majestät in Schweden ein sehr ruhmwürdiges Werck gethan daß sie auch deren *restitution* gesuchet, welches um so vielmehr zu loben und zu verwundern, weil derselben sich bißhero keine Evangelische *Puissance* sonderlich angenommen hat. Man darff aber nach dessen Ursache nicht lange forschen. Denn wenn man einige Lutherische Geistliche befraget, so werden selbige mit der Antwort gleich fix und fertig seyn; Die Reformirten gehörten weder in den *profan*- noch geistlichen Frieden, könten auch unter den Augspurgischen *Confessions*-Verwandten nicht in begriffen werden, Die übel gegründeten und unseligen *conseka* demnach sothaner Leute haben es bißhero dahin gebracht, daß die Evangelischen und Reformirten Fürsten gegen einander ein eben nicht gar zu sonderlich gutes Vertrauen gepflogen: Ja es sind vielmehr diejenigen, die eine rechte *Harmonie* stifften wollen/ uñ nach ergebung der Sachen,

chen eine *Mariage* angerathen/ vor solche Leute angesehen werden, die der Lutherischen Kirchen eine grausame Gefahr zuzögen, und in selbige Irrthümer einzuführen *intendiren*. Einiger Vermessenheit ist gar dahin gegangen, daß sie die Zusammen-Verehligung eben so *regardiret*, l) als ob sie mit einer Ungläubigen geschehe, wie dieser Streit vor etlichen Jahren gar hefftig getrieben worden. Und muß man sich nicht wenig verwundern, daß ein gewisser Mann, der seiner vielen Streit-Schrifften halber bekant genung, sich so weit vergangen, daß er die Reformirten balde zu Pelagianern, balde zu Atheisten, Socinianern, Manichäern, und ich weiß nicht zu was noch mehr vor Ketzern, machen wollen, und warum nicht auch gar zu Mahumethanern und Drusiern, höchstunbedachtsam nicht überlegend, daß er dadurch vielen hohen Häuptern von dieser Religion gantz unverantwortlich zu nahe trete, und an selbigen das Laster der beleidigten Majestät begehe. Diese seine giftige Schrifften, sind zwar auf einhelligen Schluß des Regenspurgischen Reichs-*Collegii* zum Theil verbrand worden; Alleine diese Straffe ist vor einen so groben Lästerer noch allzugelinde gewesen. Denn dieser Mann, der doch ein *orthodoxer Theologus* zu seyn *prætendiret*, hat nicht bedacht, was der Apostel dort saget: **Ehre den König**, sonst würde er seiner ungezäumten Feder keinen so freyen Lauff verstattet haben/ sintemahlen durch sothane heßliche Beschmitzungen, die Ehre, die jeder der Obrigkeit schuldig/ gantz unverant-

wort-

l) *Thomasius* Widerleg. Faug des edlen Lebens ꝛc.

wortlich beleidiget wird. Und wo findet man, daß die alten Christen oder die Apostel dergleichen gethan? Zwar in den folgenden Zeiten, als die Geistlichen bereits anfingen, sich viel Gewalt zuzueignen, *m*) da war es nichts neues, einen so gleich zu einem Ketzer und dergleichen zu machen: Alleine die allererstern wusten von dergleichen Vergehungen nichts. Indessen siehet man, wie sehr die Affecten und ein blinder Religions-Eyffer die Menschen ihres Verstandes berauben könne, daß sie sich auch nicht entblöden, an die Fürsten ihre ungewaschene Hände, durch ihre unbesonnene Federn zu legen.

§. 12. Ob nun wohl des Königlichen Schwedischen *Commissarii* Gegen-Antwort mit lauter triftigen Sätzen und *argumenten* angefüllet war, daß man hätte meinen sollen, die Kayserliche Commißion würde darbey *acquiesciren*, und vielmehr auff Abstellung der noch rückständigen Religions-*Gravaminum* dencken; So erfolgte doch nichts wenigers als dieses: Sondern sie suchten vielmehr gedachten Schwedischen Herrn *Commissarii* sein Begehren durch nachstehende Gegen-Antwort zu widerlegen.

Hoch-Wohlgebohrner Freyherr, Hochansehnlicher Königlicher Schwedischer Herr Plenipotentiarius.

WAs Eure *Excellencien* an uns auf unseres Deroselben unterm 10. letzt-verlittenen Monats Januarii zugestelltes Antwort-Schreiben fernerweit gelangen lassen, solches haben

m) *vid. Arnolds* Kirchen- und Ketzer-Historie *in proœm. & l. c.*

aus deroselben uns eingehändigten unterm 27. Monats Januarii datirten Gegen-Antwort des mehrern ersehen. Gleichwie wir nun unsern allerunterthänigsten Pflichten gemäß nicht umhingehen können, solche Ihro Kayserliche und Königliche Majestät allerunterthänigst zu übersenden, und hierüber Dero fernere allergnädigste *Resolution* in tiefster *submission* zu erwarten: Also haben dieselbe Eure *Excellenz* nochfolgendes zu dero Erklärung fernerweit zu bedeuten, uns allergnädigst anbefohlen; und zwar hätte allerhöchsterwehnt Ihro Kayser- und Königliche Majestät sich nicht versehen, daß nachdem dieselbe alles dasjenige, was der *genuinus sensus* des Westphälischen Friedens nach der von Ihro Königlichen Majestät in Schweden selbst an die Hand gegebenen Auslegung der Alt-Ranstädtischen *convention* mit sich bringet, nicht allein zu vollziehen veranstaltet/sondern auch bereits solches durch uns würcklich *ad effectum* bringen lassen, man ferner in dieselbe dringen, und dasjenige, was weder in einem, noch in dem andern nicht begriffen, *contra expressium literæ tenorem*, weiter zu *extendi*ren suchen würde. Gleichwie nun aber allerhöchst-gemeldte Seine Kayser- und Königliche Majestät sich hierzu desto weniger verbunden halten, als selbte bereits in Ansehung der Königlichen Schwedischen *Intercession*, denen Schlesischen unveränderter Augspurg. Confessions-Verwandten, ohne diß ein weit mehrers, als die Alt-Ranstädtische Convention mit sich bringet, eingeräumet, also könten dieselbe sich auch höher nicht *stringi*ren lassen, als wessen Dieselbe in

Dero

Dero vorherigen Beantwortung sich bereits wohlbedächtig erkläret hätten; zweiffelten auch gantz nicht, wenn Ihro Königliche Majestät solches würde *genuine* vorgetragen werden, selbte nicht allein die vollkommene Bewürckung der geschlossenen Alt-Ranstädtischen *convention* erkennen, sondern auch, wie daß man Käyserlicher Seits die Königliche Schwedische *intervention* nicht fruchtloß abgehen lassen, mithin in Ansehung derselben *in favorem* der unveränderten Augspurgischen Confessions-Verwandten in Dero Erb-Hertzogthum Schlesien in sehr vielen und wichtigen *passibus* gewillfahret, wahrnehmen werden. Solchemnach zu der Sachen selbst zu schreiten, so beziehet man sich, was *ratione Alt-Ranstadienſis conventionis*, wegen der im Osnabrügischen Frieden *ſub terminis generalibus* vermeynentlich bestätigten Rudolphinischen Majestät-Brieffes, und des Inhalts dessen kein Augspurgischer *confeſſions*-Verwandter bloß und allein der Religion halber *ab officiis removi*ret werden solle, in Euer *Excellencien* Schreiben weitläuftig angeführet worden, beliebiger Kürtze halber, auf dasjenige, was sowohl wegen beschehener Caßirung sothanen Majestät-Brieffes, als auch wegen *conferi*rung der *officiorum publicorum* an die unveränderte Augspurgische Confessions-Verwandten, in der erstern Beantwortung gründlich *repræſenti*ret worden.

Und weil nicht geläugnet werden kan, daß dieselbe sowohl zu Bekleidung der *militari*schen, *civil*- als Landes-Chargen ihrer *capacität* nach, *adhibi*ret und gebraucht worden; so zeiget es der *effectus* selb-

sten, *quod ab officiis publicis, quatenus ad ea idonei fuerint, religionis causa non arceantur*, und daß solcher gestalt der angeführte Alt-Ranstädtische *conventions-Articulus nonus* vollkommentlich *observiret* werde: auch dahero das gemachte Einwenden, samt durch deren Ausschliessung *ab officiis publicis*, die Augspurgische *confessions*-Verwandte eine Aehnligkeit mit denen *tolerirten* Juden bekommen möchten, eben so wenig zu besorgen, als aus dieser in das *puræ politicum repræsentirter*-massen einlauffender Sache eine *insignis reformationis species* mit Billigkeit erzwungen und behauptet werden könte.

Ingleichen wäre zwar in dem Oßnabrügischen Friedens-Schluße *ex gratia Cæsareâ* in denen *quæstionirten* drey Städten, denen, der unveränderten Augspurgischen *confession* zugethanen *incolis*, eine Kirche auſſer der Stadt zu erbauen zugelassen worden: hergegen aber wäre in besagtem Friedens-Schlusse von einiger *Qualität* der *Parochiæ* nicht die geringste Meldung geschehen, mithin denenselben derley *Jus parochiale* niemahlen *in præjudicium* derselbiger Orten verhandenen uhralten Stadt-Pfarrer eingeräumet worden, sondern solches bey ermeldter Stadt-Pfarretey unveränderlich geblieben. Nachdem nun solchemnach laut der Alt-Ranstädtischen *convention* selbsten dem *Parocho loci*, die *stolæ accidentien*, von was vor Religion er seyn mag, *in terminis expressis* vorbehalten worden, an sich selbsten auch nicht folget, daß *concesso libero religionis exercitio*, auch zugleich das *Jus parochiale* concediret und zugelassen sey, als würde solches gleichfalls

falls bey gemeldten Stadt-Pfarreteyen ein desto billigmäßigers Bewenden haben, da derley Stadt-Pfarreteyen *tam ante quam post pacem Westphalicam in possessione quietissima & per authoritatem summi principis stabilita & titulata* verbleiben. Und gleichwie diejenigen, so auf dem Lande wohnen, und sich oberwehnter *quæstionir*ten Kirchen gebrauchen, *a solutione jurium Stolæ* bey ihrer ordentlicher *parochie* nicht befreyet seyn, also auch die in gerügten Städten wohnende Bürgerschafft sich nicht davon *eliberi*ren und entziehen könne, mithin denen alldorrigen Stadt-Pfarren, wie vorhero, also inskünfftige die *Jura parochialia* nach der neu aufgerichteten *taxa Stolæ* abführen, im übrigen aber wegen *vocir*ung der *Ministrorum* zu gemeldten ausser denen Städten erbauten Kirchen, Augspurgischer *confession*, es bey der bißherigen üblichen *observanz* auch vorizo, verbleiben müste,

Was weiter die Haltung der Schulen in denjenigen Städten und Dörffern, *ubi Augustanæ Confessionis exercitium interdictum est*, betrifft, lassen es Ihro Kayserliche und Königliche Majestät um so viel mehr bey Dero vorigen allergnädigsten Resolution bewenden/ als dieselbe in der Alt-Ranstädtischen *convention in terminis clarissimis* enthalten, und solchemnach mit keinem *fundamento extendir*et, vielweniger dahin *detorquir*et werden könte, als ob dieser armen Leute Kinder, gleich wie das Vieh dadurch müsten erzogen werden.

Allermassen, wann die Eltern nicht im Stande seyn, ihnen eigene Hauß-*Præceptores* zu halten, oder die-

dieselbe in fremde Schulen ihrer Religion zu schicken, denenselben jederzeit die *facultas* ihren Kindern diejenige *principia religionis* einzuflössen, die sie selbsten *profitiren* und wissen thun, bevorbleiben thäte. So viel aber die suchende *extension* daß denen Augspurgischen *confessions*-Verwandten Krancken und Sterbenden das Abendmahl auch von denen Pfarrern *extra Silesiam in locis vicinis* sich reichen zu lassen *concedir*et werden möchte, anlangend, solches falle nachmahlen dahero bedencklich, daß, weilen Ihro Kayserliche und Königliche Majestät in dero Erb-Königreich und Ländern keinen Fremden einigen *passum jurisdictionis exerciren* zulassen gemeinet seyn, mithin auch denen Fremden *extra Silesiam situirten Parochiis* um so weniger dergleichen *Ministerialien* in dem Schlesischen *territorio administriren* zu lassen erlaubet werden könte, als derley nachtheilige Zulassung von andern *potenzien* eben so wenig würde verstattet werden.

Zumahlen da in *casu praesenti* denen Augspurgischen *confessions*-zugethanen Inwohnern frey stehet, sich selbsten *extra territorium juxta sonantia verba conventionis* zu verfügen, oder sich zu diesem Ende derer in Schlesien verhandenen der unveränderten Augspurgischen *confession* zugethanen Pfarrern zu gebrauchen; indem dieses letztere zu Ubung ihrer Religion überflüßig verhanden: das erstere aber hierentgegen viel *confusiones* zu erwecken *capable* wäre. Und gleichwie die Einrichtung der *taxa stolæ* zwischen beyderley Religions-Pfarrern bereits mit beyderseitiger Bewilligung *concertiret*, auch von Ihro

ro Kayserliche und Königliche Majestät allergnädigst *ratihabiret* worden.

Wegen der *fundationen* und Stifftungen aber, wir Ew. *Excellenz* das Fernerweitige, was die Liegnitzische Stände deshalben an uns gelangen lassen, und Ihro Kayser und Königliche Majestät hierauf *resolviret*, vorstellen und *remonstriren* werden, also tragen offters allerhöchsterwehnte Ihro Kayser- und Königliche Majestät kein fernerweitiges Bedencken, diejenige Freyheit, welche denen Wittwen ausser Landes zu heyrathen verwilliget worden, auch auf die Jungfrauen Augspurgischer *confession* zu *extendiren*. Die Einrichtung der *consistoriorum respectu* der Augspurgischen *confessions*-Verwannten beruhet in der Willkühr des Landes-Fürsten insgesamt, einfolglich auch bey Ihro Kayserlicher und Königlicher Majestät allergnädigster *disposition* desto mehrers, als solche auch deroselben vermittelst der Alt-Ranstädtischen *convention* vorbehaltener verbleiben. Dannenhero, wie andere Catholische *consistoria* der Augspurgischen *confession* zugethane Personen *secundum canones ipsorum* in vielen Orten des H. Römischen Reichs *judiciren*, also wird es auch in diesem Fall in Schlesien keine *difficultät* haben, wie nicht weniger mit denen *appellationen*, gleichwie mit denjenigen, so *ad summum principem* gehen, gehalten; dadurch aber allen *difficultæten* und Einstreuungen begegnet werden können. Der angeführten vermeinten Majestäts-Briefen halber beziehet man sich nochmahlen auf den Buchstaben des *instrumenti pacis Westphalicæ* aus dessen Schlesischen

gantzen Artickel überall erhellet, daß sothane Majestät-Briefe für aufgehoben erkant worden, würde sich auch zeithero nichts finden, woraus das Wider-Spiel mit einigen Schein erzwungen werden könte; unthin auch aus solchem samt diese oder jene Augspurgische *confessions*-Verwandte *de necessitate ad officia publica tam suprema quam alia præ Catholicis adhibiret* werden müssen, nicht wohl behauptet werden können: Denn obwohln *propter religionem solam* niemand, den nur sonsten Ihro Kayserliche und Königliche Majestät *capable* und fähig erachten, *ab officiis excludiret*, vielweniger aber denen Augspurgischen *confessions*-Verwandten in *contribuendo* ein gröſseres *onus*, als denen Catholischen zugeeignet wird, so könte dennoch auch nicht verneinet werden, daß die Ersetzung der *officiorum publicorum ad regimen politicum* unstreitig gehöret, allermassen denn Ihro Kayserliche und Königliche Majestät niemahlen geahndet, daß die vorige und itzige Protestirende Fürsten ihre Glaubens-Genossen zu dergleichen *officiis* gezogen, welches Ihro Kayserlichen und Königlichen Majestät *a minori ad majus* desto weniger streitig gemachet werden kan, als weder von denen annoch lebenden Augspurgischen *Confession* zugethanen Fürsten, noch bey der Stadt Breßlau die Catholischen zu einiger auch nur zu der geringsten Bedienung, geschweige zu Raths-Stellen oder dergleichen höhern *functionen*, ohngeachtet sie zu Land-Ständen und Bürgern seyn *admittiret* worden, und solchergestalt Ihro Kayserliche und Königliche Majestät ein weit mehres ihnen der Aug-

spurgischen *confession* Verwandten Vasallen und Unterthanen zu lassen, als andere *potenzien* und Fürsten in ihren Ländern denen Catholischen, allwo denenselben das *exercitium religionis catholicæ* frey stehet, verstatten thun.

Was ferners weitläufftiger, wegen der, occasione der reservirten Königlichen Schwedischen intercession, suchender extensionen gemeldet und urgiret wird, dessen hätten sich bereits Ihro Kayserliche und Königliche Majestät in so vielen passibus. so weder aus dem tenore des Oßnabrügischen Friedens, noch aus der Alt-Ranstädtischen convention verlanget werden können/ in favorem der unveränderten Augspurgischen confessions Verwandten erkläret, daß S. Königliche Majestät von Schweden sonder Zweiffel zur Genüge wahrnehmen werden, wie daß deroselben intervention in favorem gemeldter unveränderter Augspurgischen confessions Verwandten, einen solchen effect nach sich gezogen, so jemahlen von demselben verlanget werden können/und gleichwie Ihro Kayserliche und Königliche Majestät solchemnach über die in ihrer letzten Erklärung eingewilligte extensiones obgeregter Massen nach, weiter nicht schreiten können;

Also leben allerhöchst-erwehnt Ihro Kayser- und Konigliche Majestät zu Sr. Königlichen Majestät von Schweden des wiederholten Freund-Brüderlichen Vertrauens, daß selbte dabey acquiesciren und es dahin nicht deuten werden wollen, als wann die intercessio eine nothwendige Folgleistung des fürschreibenden Begehrens in sich enthielte,

te / zumahlen da solche auch nicht unter dem / in der Alt-Ranstädtischen Convention præfigirten 6. monathlichen Executions-Termino mit begriffen, und dazu gezogen werden kan. Wegen restitution der Protestanten Reformirter Religion beziehet man sich auf den Verlauff der Alt-Ranstädtischen Tractaten / da man durch die beyderseits beliebte Auslöschung des im ersten Aufsatz gestandenen Wörtleins utriusque bey denen Worten Religionis sociis, und darüber gethanen Erklärungen, einander deutlich zu erkennen gegeben, daß selbige Handlung, und darauf erfolgter Vergleich allein die ins besondere der unveränderten Augspurgischen Confeßion Zugethane, angehen solle, eben wie vorhin die Augspurgische Confeßion-Verwandte in Schlesien, so oft sie sich unter ihre Anzahl begeben wollen, zum hefftigsten sich wiedersetzet haben. Im übrigen aber, nachdeme öffters allerhöchsterwehnte Kayser- und Königliche Majestät alles dasjenige, was ihnen vermittelst der Alt-Ranstädtischen convention obgelegen, vollziehen lassen, so halten sie um so viel unnöthiger, dessenthalben vorerst einen neuen Executions-Receß aufzurichten, als in der öffters gerügten Alt-Ranstädtischen convention von keinem Executions-Receß, sondern nur in nachfolgenden terminis: Permittit denique, ut minister Suevicus executioni adsistat, nec eorum, quæ hoc in negotio aguntur, communicationem accipiat, (welches bereits geschehen) gemeldet wird, dergleichen aufrichtende entia sine necessitate auch öffters mehrere Verwirrung und anlam disputandi, als gu-

te

te Verständnüsse und Einigkeit zu Wege zu bringen pflegen. Welches alles wir Ew. Excellentz aus obhabender commission fernerweit nicht bergen/ anbey aber beständig verharren wollen.

Eurer Excellenz

Breßlau/ den 22. Febr. 1708.

gehorsamste Diener/

Hans Anthon/ Graff Schaffgotsch.
Christoph Wilhelm/ Graff Schaffgotsch.
Frantz Anthon/ Graff Schlegenberg.
Frantz Albrecht Langius von Kranichstädt.

§. 13. Der Haupt-Zweck dieser Kayserlichen Commissarischen Antwort kömmt darauf an/ daß der Rudolphinische Majestät-Brieff, samt denen andern/ denen Schlesischen Ständen ertheilten Kayserlichen *privilegiis*, nunmehro durch den Westphälischen Friden, völlig erloschen sey. Doch man muß sich billig wundern/ wie die Kayserliche Herren Commissarien auf diese Gedancken kommen können, darvon doch in mehrgedachtem *Instrum. pacis* nicht das geringste *vestigium* vorhanden, und wie sie solche so gar eiffrig zu verfechten suchen, auch darbey nicht mercken, oder mercken wollen, daß hinter diesem Vorgeben, ein listiger Jesuite vermasquiret stecke. Denn nicht noch einmahl anzuführen, was die Schlesischen Stände zu Rettung ihres Rechtes bereits selber erwiesen; So seynd sie im Westphälischen Frieden, und dessen *V. Art.* §. 13. die

„klaren Worte zu befinden; **Die Schlesischen „Stände sollen bey denen Kayserlichen und „Königlichen Begnadigungen geschützet „und gehandhabet werden.** Nun kan *per rerum naturam* unter diesen Kayser- und Königlichen Beanadigungen ohnmöglich etwas anders, als die *cum titulo oneroſiſſimo* erlangten Privilegia zu verstehen seyn, unter welchen der Rudolphinische Majestät-Brieff unwiedersprechlich mit begriffen. Da nun dieser Majestät-Brieff, in dem Pragischen Neben-*Receſſe de anno* 1635. hauptsächlich von neuen confirmiret worden, wie ist denn mit Grunde der Warheit zu sazen, daß selbiger erloschen? Und wie solte denn über demjenigen zuhalten *paciſciret* worden seyn, welches doch keine Kräffte und Gültigkeit mehr hätte? würde daraus nicht unfehlbar folgen, daß die hohen Interessenten in dem *Inſtrum. Pacis* über ein *Non ens tractiret, paciſciret* und *ſtipuliret*, welches aber ja, ohne die schädlichsten *Conſequentien* zu *admittiren*, in Ewigkeit nicht gesaget oder zugelassen werden kan. Denn so ferne man dieses *aſſertum* einräumete, so würde die Römische Clerisey daraus ohnfehlbar die Gelegenheit ergreifen zu folgern, daß, wenn in einem Religions-Puncte, mehr erwehnter Friede *Non entia* in sich begriffe, so könte er solches in andern wohl auch haben, *conſequenter* wäre er selber ein *Non Ens*, noch jemand an solchen verbunden, *cum Non Entis nullæ ſint qualitates & affectiones.* Wer siehet aber nicht, was dieses vor die Teutsche Religions-Freyheit, vor eine höchstgefährliche Sache, und wie

die

die *concedi*rung dieses *absurden praejudicii*, unzählich andere nach sich ziehe: Ingleichen wie die Jesuiten anfangen sich heimtückisch, und doch auch mit ziemlicher Spitzfindigkeit / an dessen Haupt-Seulen zu machen, und mithin den Grund der teutschen *fundamental*-Gesetze, durch scheinbar erdichtete *Consequentien*, und Erzwingungen, übern Hauffen zu werffen. Denn man darff nicht etwan wehnen/als wenn sie nur der Schlesischen Stände ihre darinnen abgefaßte Rechte, zu *enervi*ren suchten; Nein, ihr Absehen gehet, wiewohl gantz verdeckt, auf den sämtlichen Frieden. Sie fangen im kleinen erst an/ in grossen aber wollen sie auffhören: sintemahl, so ferne der Schlesier ihre *fundamenta* ruiniret, so gehet es sodann über der andern Protestanten ihre auch her. Diesemnach kan sothanes *assertum* in keinewege eingeräumet, oder denen Kayserlichen Herren Commissarien zugestanden werden, daß die Schlesischen *Privilegia*, und *in specie* der Majestät Brieff, erloschen wären, weil ja über eine Sache, zu deren mehrern Bestärckung, gar füglich ein- oder mehrmahl *paciscir*et werden kan, es auch sehr lächerlich herauskommen würde, wenn man sagen wolte: Die Kayserliche Majestät habe über Begnadigungen zu halten versprochen, die doch weiter in keiner Gültigkeit mehr wären.

§. 14. Was den andern Inhalt dieser Kayserlich-Commissarischen Antwort anlanget; So muß man leider sagen/ daß die Jesuitischen *inventiones*, allem Ansehen nach/die Feder regieret haben. Denn da will beym §. 2. nicht zugestanden werden,

als ob die Evangelischen Schlesier von denen öffentlichen Ehren-Aemtern *excludir*et würden. Nachdem aber gleichwohl alle die Schlesischen *gravamina* hiervon zum grösten Uberflusse reden, so ist hieraus der gantz gewisse Schluß zu machen, daß entweder die Schlesischen Stände, oder der *concipient* der Kayserlich-Commissarischen Antwort, die Warheit gespahret habe. Von jenen ist es dahero nicht zu vermuthen, weil sie mit unwahren Dingen, die Kayserliche Majestät nicht würden unter Augen gegangen seyn, von welchem Verdachte sie zugleich die tägliche Erfahrung gar kräfftig loßspricht: Diese aber werden als Kayserliche *Ministri* in ihrer Gegen-Antwort gleichfalls nichts ungleiches haben einfliessen lassen: Indessen ists doch an dem, daß kein Protestant in gantz Schlesien zu einiger Bedienung, die etwas hiesse, gezogen worden. Stehet also dahin/ wie weit die Kayserlichen Herren Commissarien mit ihren Einwenden bestehen werden. Und weil die Schwedische Majestät nicht gewohnet, durch ein blosses sagen sich abweisen zu lassen, vornemlich wenn selbigem das gantz sonnenklare Gegenspiel stündlich widerspricht; So zweiffelt man auch billig, daß sie sothane Commissarische Entschuldigung annehmen, und darbey *acquiesci*ren werden. Besser aber hätten die Herren Commissarien zu ihrer Justificirung gethan, wenn sie so gleich *demonstri*ret, zu was vor Ehren-Stellen die Evangelischen gelassen würden, und wer selbige voritzo bediene. Alleine da solches nicht geschehen, so kan auf eine generale Anzeigung, so gleich nicht gefusset,

und

und deshalben das *Negotium* über diesen Punct unterlassen werden. Annebenst ist zwar an dem, daß die Bestellung der Aemter in das *regimen politicum* einlaufe; jedoch in Tractaten denen Ständen desfalls *prospiciret*, und dieser Sache erwehnet worden; So seynd Ihro Majestät von Schweden nicht zu verdencken, wenn sie solche mit denen Religions-Angelegenheiten *combiniren*, und nebenst diesen, auf das schärffste *urgiren* lassen. Es ist auch gantz nichts Erzwungenes, wenn die blosse Religions-Freyheit, sondern mit selbiger die *admission ad officia publica* zu verknüpffen, der denen Jüden zugestandenen *toleranz* gleich geschätzet wird, denn die vorlauffende *Exclusion*, *involviret* dieses selbsten. Ja es kan vielmehr mit gutem Fuge gesaget und behauptet werden, daß die Protestanten unter denen Römisch-Catholischen es weit schlimmer, als unter denen Mahumetischen Printzen haben, weil diese, sonderlich die Persianer, selbigen die Erlangung einiger Ehren-Stellen doch noch verstatten, *n*) das hingegen von der Päpstischen Clerisey denen Evangelischen nicht zugestanden werden will.

§. 15. Das Einwenden wegen der *stolæ Taxa* und daß es dabey verbleiben müste, weil es nehmlich bereits ein alt Herkommen sey, ist von dem Herrn von Strahlenheim so kräfftig widerleget, daß die Kayserlichen Herren Commissarien, wenn sie eine Gegen-*refutation* hätten machen wollen, weit trifftigere Gründe hervorsuchen sollen: Allein da solches nicht geschehen, so muß man billig sagen, iedoch

n) *Sanſons* Reisebesch. von Persien.

doch der Kayserlichen Commission desfals nicht zu nahe, sondern nur der Wahrheit zum besten geredet, daß sie dermahlen rechtschaffenen *nihil ad rem* geantwortet haben. Denn wie kan doch in aller Welt möglich seyn, daß eine Gemeinde die ihren eigenen Priester hat, die Geistlichen von einer andern Religion auch mit unterhalten, und ihnen die *actus ministeriales* bezahlen solle? Wenn ein dergleichen Begehren an die Römische Geistlichkeit geschehe, was vor einen grausamen Lermen würde sie anfangen, und ihr Maul von nichts, als lauter widerrechtlichen Beschwerungen, den gantzen Tag über zu reden haben? Wo stehet denn auch in denen *tabulis pacis Westphalicæ*, daß die Gemeinde, die ihre eigenen Geistlichen habe, dem Catholischen *Parocho* die *stolæ Jura* ebenfals zu entrichten verbunden sey? Die gesunde Vernunfft, und offtangezogener Friede, widersprechen diesem Ansinnen offenbarlich. Es folget auch nicht, weil die Päbstliche Clerisey desfals etwan einen Kayserlichen Befehl, *pro more*, erschlichen, daß daraus ein *jus* wider die Evangelischen *formiret* werden könne, sintemahl die Natur aller und jeder *Rescripte* so beschaffen, daß sie denen gewöhnlichen Rechten nicht zu wider seyn sollen. Wenn demnach ein solcher Befehl gleich da wäre, so stünde er doch nicht anders zu *regardiren*, als ein *sub- & obreptitie* erpracticirter, der aber nicht die geringste Verbindligkeit hat, wie solches der Herren Catholischen ihr selbstiges Recht besaget. *a)* Zudem ist es ein Haupt *requisitum*,

a) C. 2. x. de Const. Princ.

situm, daß derley Befehle nicht *contra jus & utilitatem publicam* seyn sollen *p*) Allein ob dieser *astu Jesuitico* erhaschte, nicht offenbahrlich *contra jus commune, & tabulas pacis Westphalicæ ut legis summe fundamentalis*, ingleichen auch *contra utilitatem publicam* lauffe, lässet man einem ieden unpartheyischen selber urtheilen. *Ratione* des erstern, weiset es der klare Augenschein: Wegen des andern hingegen ist bekant/ daß wenn die Unterthanen durch solche Gaben und *dependen* *enervir*et werden, deren *circuli*rung weder bey dem Lande, noch dem Fürsten bleibet, es ja allerdings der *utilitati publicæ* gantz und gar zu wieder sey, als welche nicht *enervirte*, sondern vermögende *Cives* haben will. Nun hat aber der Fürst von alle denen grossen Einkünfften, die die Geistlichen von denen Unterthanen erpressen, nicht den geringsten Nutzen, denn die Gelder lauffen in ihre Kästen und Klöster, und von dar in grossen Summen nach Rom, *consequenter* giebet sich von selbsten/ daß selbige durchaus nicht zu verstatten, sondern vielmehr auf alle Weise und Wege zu *retrenchir*en seynd. Ob aber die Evangelischen Schlesier, die doch allemahl *ad communia onera ferenda*, doppelt mehr als die Catholischen geben, durch die zwiefache *stolæ Taxa* nicht höchstempfindlich entkräftet, mithin zu denen Landes-Herrlichen *præstandis* untüchtig gemachet werden, wird hoffentlich kein mit gesunder Vernunfft begabter Mensch widerreden. Solten demnach Ihro Kayserliche Majestät vielmehr auf die Abstell- und Einziehung dergleichen

M Din-

p) *l. 3. C. de prec. Imp. off.* Carpz. P. I. C. 26. d. 18.

Dinge bedacht leben, als daß man der, Geld und Guth ohnedem im grösten Uberfluße besitzenden Geistlichkeit, ihren Geitz noch mehrers bestärcken, und ihnen vollends der Unterthanen sauern Schweiß und Blut in ihren unersättlichen Halß stecken will.

§. 16. Die Haltung der privat-Schulen, ist allerdings eine Sache, die in dem *Instrum. pacis*, und auch der Alt-Ranstädtischen *Convention* enthalten, dahero selbige gantz nicht ausser Fundament dahin *extendi*ret, oder dieses *consectarium* daraus *detorqui*ret wird, ob müsten in deren Ermangelung armer Leute Kinder wie das Vieh auffwachsen. Daß dieses geschehe/ würden die Jesuiten überaus gerne sehen, denn dadurch fänden sie einen Acker, auf welchen ihr Unkraut unvergleichlich wohl Wurtzel fassen würde, indem, wenn die Jugend von denen Lehr-Sätzen der Evangelischen Religion keinen rechten Begriff hätte, sie mit ihren so genannten Bekehrungen bey selbiger um so viel leichter *reüssi*ren zu können hoffen dürfften. Und dahin zielet auch die so hefftige *refusi*rung dieses Suchens. Deñ obgleich eingewendet werden wolte, daß die Eltern ihre Kinder selber *informi*ren möchten, wie auch die Kayserlichen Commißarien sothanen Vorschlag thun; So weiß man doch wohl, daß leider! viele Eltern selber in ihrer Religion entweder nicht recht beschlagen, oder wenn sie solches ja seynd, so haben sie nachmahls um Armuth willen, die Zeit nicht darzu, indem sie bloß dahin sorgen müssen, wie sie sich kümmerlich ernehren, und die schweren Gaben auffbringen wollen. Dahero stecket hinter diesem Vorschla-

schlage wieder ein listiger Jesuitischer Griff, als die diese *obstacula* schon vorhero gesehen/ dahero gehoffet haben, auch auf solche Art die Evangelische Lehre zu stopffen. Allein wer hat wohl jemahln erhöret, daß ein Geistlicher, wenn er die *Sacra administriret*, einen *passum jurisdictionis exercire*, als die Kayserlichen Herren Commissarien vorzugeben sich gefallen lassen, daß solches geschehe, wenn ein auswärtiger Lutherischer Priester einem krancken und sterbenden Schlesier des HErrn Nachtmahl reichen würde. Dieses Vorbringen ist so *paradox* und *surprenant*, daß gar nicht zu begreiffen stehet, wie selbige auf solches gefallen, oder woher sie sichs zu behaupten getrauen. Denn weil doch die *Jurisdiction* in Niemand, als *in subditos exerciret* werden kan, die Geistliche Gerichtsbarkeit auch nichts anders ist, als eine Macht über geistliche Dinge zu urtheilen und sprechen, bey Reichung aber des heiligen Nachtmahls nichts von alle dem anzutreffen ist; Denn was solte ein Geistlicher dadurch vor eine Gerechtigkeit oder Bothmäßigkeit erlangen, oder wer hat dergleichen wohl jemahls *statuiret*? So stehet dahero gantz nicht zu begreiffen was die Kayserlichen Herrn Commissarien mit diesen Worten hier haben wollen, oder wie aus solchen Dingen Ihro Kayserliche Majestät in dero hohen *Jurisdiction turbiret* werden können. Zudem ist ein *privatus* ja auch viel zu unvermögend und gering darzu, daß er einem Souverain in seinen hohen Gerichtsbarkeiten solte einen Eingriff thun können. Und wenn es auch geschehe, das aber doch

nicht seyn kan, so wäre es eine nicht von der geringsten Gültigkeit seyende Sache. Doch wenn man sich auch so anstellen wolte, als ob dergleichen begangen werden könte, so ist aber hingegen bekandt, daß *administratio Sacrorum ad Jurisdictionem Ecclesiasticam* gehöre. Weil nun selbige Ihro Kayserlichen Majestät gleichwie allen Catholischen Printzen durch die Päbste leider! entrissen worden, so würde dergleichen Eingriff lediglich dem Pabst angehen, der alsdenn sein Recht, wenn er anders eines hätte, *vindiciren* müste. Alleine dieses wäre so denn eine *in altieri indagine* beruhende Sache, und würde dem Pabst die *exceptio justioris legitimationis ad causam* im Wege stehen, auch nich sonder *effect opponiret* werden können.

§. 17. Die übrigen *momenta* dieses Commissarischen Antwort-Schreibens, seynd entweder bereits allhier / oder in vorigem Theile berühret, und widerleget worden. Wegen der Königlichen Schwedischen *intercession* hat es billig keinen andern Verstand, als daß selbige *cum effectu* anzunehmen, denn sonsten unwiedersprechlich folgen würde, daß man *de nihilo quodam, & de non Ente, in instrumento pacis paciscir*et und *stipulir*et habe. Kan dahero selbige keinen andern Verstand, als diesen haben: daß nemlich Kayserliche Majestät sich allergnädigst dahin erkläret, die von denen Protestanten vor die Evangelischen Schlesier erfolgenden Vorbitten, nicht sonder Frucht seyn zulassen. Ist nun dieses, wie es denn *revera* also ist, so muß auch folgen, daß Ihro Kayserliche Majestät dasjenige

nicht

nicht abschlagen können, ja nicht werden, was die *intercedenten* vor ihre Glaubens-Genossen verlangen. Denn gleichwie jedem frey stehet/ ob er des andern seiner Vorbitte statt geben will oder nicht; So fället hingegen dieser Willkühr hinweg, wenn man zusammen so *stipuliret*, daß die erfolgende *intercession* nicht ohne Frucht seyn solle, welches letztere von Kayserlicher Majestät in dem Westphälischen Frieden geschehen. Daß endlichen die Kayserlichen Herren Commissarien gedencken, daß die Lutheraner in Schlesien die Reformirten nie hätten unter sich leiden wollen, sondern diesem Ansinnen sich vielmehr allemahl wiedersetzet, ist ein Vorwurff, den die Herren Lutheraner wohl wünschen mögten, daß er ihnen nicht so empfindlich von denen Römisch-Catholischen unter die Nase gerieben werden dürffte. Sie bekommen dadurch eine heimliche doch gar empfindliche *Reprimande*, und wird ihnen *tacite* ihre Unfriedfertigkeit vorgestellet: wiewohl dessen sich nicht alle Lutheraner, sondern nur die Feinde guter Ruhe, und vergnüglichen Friedens und Einigkeit, annehmen dürffen. Denn man weiß wohl, daß deren sehr viel seynd, die über der andern ihr friedenstöhrerisches Beginnen recht schmertzlich seufftzen, und wünschen, daß dieser Riß in Zion, wieder ergäntzet, und die, so solches zu hintertreiben suchen, aus m Wege geräumet würden. Indessen ist nicht abzusehen, wen die Kayserlichen Herren Commissarien unter denen Worten, *Religionis socios* verstehen, wenn sie nicht die Reformirten darunter begriffen wissen wollen. Denn

andere Secten werden die Lutheraner unmöglich *admittiren*, es ist ihnen solches auch nicht zurathen; also können *per justissimam consequentiam & sanam rationem* unter denen *Religionis sociis* unmöglich andere als die Reformirten zu verstehen seyn. Und ist es nichts anders als eine blosse Jesuitische *Cavillation*, daß die Reformirten in diesen Worten *excludiret* seyn sollen. Sie höhnen die Lutheraner dadurch gleichsam aus, als ob ihre Religion in so viele Secten sich zertheile, daß sie desfalls verschiedene *socios statuiren* müsten. Mögen demnach die Herren Lutheraner selber urtheilen, was grosses *præjudiz* sie sich zuziehen, daß sie die Reformirten in mehr besagten Tractaten nicht verstanden wissen wollen.

§. 18. Weil aber unstreitig an dem ist, daß die *Reformati* desjenigen, was sowohl im Münsterschen Frieden, als auch der Alt-Ranstädtischen *Convention*, der Protestantischen Religion halber in Schlesien *paciscir*et worden, sich ebenfalls zu erfreuen; und gleichwohl die Römische Clerisey zu ihrem gerechten Ansuchen die Ohren nicht herreichen wolte; So sahen Ihro Majestät die Königin *ANNA* von Engelland, nebst denen Herrn General-Staaten, sich genöthiget, in einem / an Ihro Kayserliche Majestät deßfalls erlassenen Schreiben, vor ihre Schlesische Glaubens-Genossen zu *intercedir*en, um sie dasjenige auch geniessend zu machen, zu welchen sie eben so viel Recht, als die andere Evangelischen hatten. Der Inhalt dieses Suchens, ist aus nachstehenden mit mehrerm zuersehen.

Sere-

Sereniſſime, Potentiſſime atque Invictiſſime CÆSAR, IMPERATOR ſemper Auguſte.

PRæpotentes fœderati Belgii Domini Ordines infra ſcripto eorundem ablegato extraordinario in mandatis dederunt, ut Sacræ Cæſareæ Majeſtati Veſtræ ea, qua par eſt reverentia notum teſtatumque redderem, ad regis Sueciæ requiſitionem eosdem Dominos Ordines, una cum Sereniſſima Regina Magnæ Britanniæ conventionis 10. Sept. anni proximi præterlapſi inter ſacram Cæſaream Veſtram & Suecicam Suam Majeſtatem in Saxonia initæ fidejuſſionem (vulgo Guarantiam) in ſe ſuſcepiſſe, nulli dubitantes ex parte Sacræ Majeſtatis Veſtræ ad amuſſim adimpletum iri omne id, quod in illa conventione Sacra Cæſarea majeſtas veſtra Regi Sueciæ appromiſit, certa præterea ſpe freti, circa liberum conſcientiæ & religionis exercitium eorum in Sileſia, qui inter Auguſtanæ Confeſſioni addictos Reformati vocantur, ſecundum proportionem minoris ibidem horum numeri Sacram Cæſaream Majeſtatem Veſtram non minus tributuram juſtitiæ, æquitati & amicis Reginæ Magnæ Britanniæ, Regis Boruſſiæ & fœderati Belgii Dominorum

Ordinum intercessionibus, qui tam strenue bono publico opitulantur, totisque viribus suis privata Augustissimæ domus Austriacæ commoda promovere studeant, quàm intuitu ejusdem conscientiæ libertatis & religionis liberi exercitii in Silesia illorum, qui inter Augustanæ confessioni addictos nomine Lutheranorum veniunt, Sacra Cæsarea Majestas Vestra dedit intercessoriis officiis Regis Sueciæ, præcipue cum sacræ Cæsareæ Majestati Vestræ benigne videre licebit, quam claris ac solidis rationibus & informationibus, quas Præpotentes fœderati Belgii Domini Ordines rogant & observant, ut Majestas Vestra probe & sedulo examinare ac perpendere dignetur, nec hancce eorundem amicabilem & seriam intercessionem irritam esse sinat, sed promptum ac benignum hoc in puncto responsum & decretum infra scripto clementissime impertiri velit, qui profundissimo cum venerationis cultu eximiæ Sacræ Majestatis Vestræ gratiæ & benevolentiæ se commendat, inviolabiliter permanens

Serenissime, Potentissime ac Invictissime Cæsar, Sacræ Cæsareæ Majestatis Vestræ

Humillimus, obedientissimus & devotissimus servus

J. Hamel Brugninus.

Viennæ Austriæ, die 31. *Jan.* 1708.

Al-

Aller-Durchlauchtigster / Großmächtigster und Unüberwindlichster Käyser / ꝛc. ꝛc.

Die hohen Herren General-Staaten der vereinigten Niederlanden haben mir, Dero Extraordinair Envoyé unlängst in Deroselben an mich abgelassenen Schreiben, Befehl ertheilet, daß ich Ew. Kayserlichen Majestät allergehorsamst wissen lassen solle, wie Sie die Herren General-Staaten, auf Verlangen Jhro Königlichen Majestät von Schweden zugleich mit der Allerdurchlauchtigsten Königin in Engelland die Guarantie derjenigen Convention auf sich genommen, welche den 10. Sept. dieses abgewichenen Jahres zwischen Eur. Kayserlichen Majestät und Jhro Königlichen Majestät von Schweden, in Sachsen getroffen worden, nicht zweiffelnde/es werde auf Seiten Eu. Kayserlichen Majestät alles erfüllet werden, was in derselben Convention Eu. Kayserl. Maj. dem König von Schweden versprochen hat, und sind über dieses der guten Hoffnung, es werde Eu. Kayserliche Majestät nicht weniger dieses der Gerechtigkeit, Billigkeit und freundlichen Ersuchungen der Königin in Engelland, des Königs in Preussen und derer Herrn General-Staaten der vereinigten Niederlanden / welche so eyfrig dem gemeinen Besten beystehen / und mit allen ihren Vermögen den Wohlstand des Durchlauchtigsten Oesterreichischen Hauses zu befördern trachten, zu Liebe thun, daß diejenigen in Schlesien/welche unter denen Augspurgischen Confeßions-Verwandten reformirt genennet

net werden, das freye Gewissens- und Religions-Exercitium geniessen mögen; sowohl als Eu. Kayserliche Majestät denen Ersuchungen des Königs von Schweden in Ansehen eben solcher Gewissens- und Religions-Freyheit dererjenigen in Schlesien, welche unter denen Augspurgischen Confeßions-Verwandten Lutheraner genennet werden / gewillfahret hat, zumalhn da Eu. Kayserliche Majestät aus diesen beygefügten Deductionibus und Berichten ersehen kan, auf was deutlichen und festen Gründen die oberwehnten Schlesischen Reformirten sich fundiren, welche daß sie Eu. Kayserliche Majestät reifflich betrachten und überlegen möge, die Herrn General-Staaten gar sonderlich bitten, und hoffen Eu. Kayserliche Majestät werde diese ihre freundliche Ersuchung nicht vergeblich seyn lassen, sondern vielmehr Endes Benannten mit einem geneigten rescripto und Resolution versehen, der sich dafür mit tiefster Ehrerbietung Eu. Kayserlichen Majestät Gnade und Hulde empfiehlet, unverrückt verbleibend

Eu. Kayserl. Majest.

unterthänigster ꝛc. Diener.

Wien d. 31. Jan. 1708.

J. Hamel Breunings.

§. 19. Aus diesem, von einem grossen und klugen Staats-Manne, der ein Minister einer mächtigen Republic ist, und im Nahmen derselben, wie auch der Schutz-Heldin von gantz Europa, Ihro Majestät von Groß-Britannien redet, werden sowohl

wohl die Herren Catholischen, als auch die Herren Lutheraner zur Gnüge zuersehen haben, wer die *Religionis socii* seyn, und ob die Reformirten unter die Augspurgische Confeßions-Verwandten gehören oder nicht. Zwar weiß ich wiederum sehr wohl, daß dieses nicht allen Geistlichen anstehen werde; Alleine gleichwie die Erklärung solcher wichtigen Sachen, die die Grund-Seulen eines Reiches heissen, gantz nicht denen Geistlichen zukömt, sondern vielmehr von denen *souverainen*, als hohen *paciscenten*, und dero Ministern erwartet werden muß, als die darvon die allerbeste Auslegung machen können / weil sie am ohnfehlbarsten wissen, was ihr hoher *mens* gewesen / worauf selbiger gezielet habe, und was er inbegriffen wissen wolle oder nicht. Also werde mich derselben Urtheil (sie wollen mir aber als einen Lutheraner verzeihen, wenn ich es nicht recht verstehe,) auch nicht sonderlich anfechten lassen. Es könten aber beyde bey sich zu rathe gehen, und genauer betrachten / warum sie bey ietzigem Zustand des Reichs bißher eine Religion von denen Friedens-Schlüssen und Verträgen, vor sich haben enterben wollen, die doch in selbigen so viel als ich verstehe und urtheilen kan, enthalten / und deren Bekenner bißher zu Beschützung des Hauses Oesterreichs seines Rechtes / Gut und Blut, und alles aufgesetzet, auch schon etliche mahle von seinem Falle befreyet haben: Zur Erhalt-und Ausbreitung aber der Lutherischen Lehre ebenfalls ihr euserstes angewendet, ja, wenn man die rechte Warheit sa-

gen

gen soll, bißher die meiste, und nechst GOtt, die einige Ursache gewesen seyn, daß die Päpstischen Irr-Geister sie bißher nicht wiederum mit neuen Ketten der Finsternüß besessen können. Wenn denen Leuten, die Friede und Einigkeit so sehr hassen, über sothanige Vorfallenheiten, nur eine politische Betrachtung anzustellen beliebete; so würden sie in ihrem Gewissen sich überzeuget finden, daß sie weit besser thäten, wenn sie stille sässen, ihre Federn in Ruhe liegen liessen, und mit gelassenen Gemüthe erwarteten, ob das angefangene Werck der Vereinigung / eine von dem Himmel eingegebene Sache, oder bloß ein menschlicher Einfall und Rathschlag sey. Denn wenn das Erstere ist, so werden sie es mit allem ihren unzeitigen Eyffer, und ihren mit nichts, als lauter Wermuth angefüllten Schrifften, nicht hintertreiben können. Ist aber das andere, so braucht es gantz keines zanckens und fechtens, sondern es wird von sich selbsten zerfallen und aufhören. Alle Theile haben bißher in diesen Dingen der Sachen zu viel gethan. Die Römisch-Catholischen, daß sie sich über der Protestanten Uneinigkeit gekützelt / und schon ein hauffen heimliche *jubilate* angestimmet, da sie doch nur in ihren Busen greiffen, und sich vorher die Balcken aus denen Augen ziehen mögten. Denn gewiß ihr ärgerlicher Streit wegen Empfängnüß der Mutter Marien, und des Sinesischen *Confutiusi*schen Gottesdienstes, aller Welt zur gröster Aergernüß, vor Augen lieget. Diese, die Protestanten aber, daß sie nicht mehrern Glimpff, *Modestie* und Bescheidenheit

heit gebrauchet haben, sondern einander offte um eines Wortes willen, als wie böse Katzen in die Haare gefallen seyn. Man wünschet aber denen letztern Zweyen bessere Selbst-erkäntnüß, und Christliche Liebe, darmit sie auffhören, dem Römischen Babel keine fernere Gelegenheit zu geben, über ihr unnöthiges Zancken, weitere Triumphs-Lieder anzustellen.

CAP. IV.

Die Reformirten Schlesier kommen bey der Commission ein. §. 1. Woher der Unterscheid der geänderten und ungeänderten Augspurgischen Confessions-Verwandten entstanden. §. 2. Wer an dem Streite zwischen den Protestanten Ursache sey. §. 3. 4. Der Herr von Strahlenheim kömt ferner bey denen Kayserlichen Commissarien ein. §. 5. Ob ein filial mit der Matre gleiches Recht, und ein Catholick in Lutherischen Consistoriis præsidiren könne. §. 6. In Schlesien wird eine neue Stolæ Taxa eingeführet. §. 7. Ob Bürger geringer zu halten, als die Edelleuthe. §. 8. Die Kayserliche Commissarien thun ihre endliche Erklärung. §. 9. Die Alt-Ranstädtischen Tractaten seynd noch nicht adimpliret. §. 10. Was der Römischen Geistlichkeit ihre Missiones in fremde Lande vor Absehen. §. 11. Ob die Jesuiten Japan zur Römischen Conquête machen wollen. §. 12. Ihre Progressen in Sina. §. 13. Welches eigentlich eine Fürstliche Capelle heiße. §. 14. Die Schweden pflegen eines Landes Zustand sich genau zu erkundigen. §. 15. Daß Summum Jus offtmahls summa injuria sey, welches erwiesen wird. §. 16. 17. 18. 19. 20. Was Tempore Pacis Westphalicæ denen Lutheranern gehöret, ist ihnen nicht zu entwenden. §. 21. Ob in dem Münsterischen

rischen Frieden etwas aus Versehen eingeschlichen. §. 22. Das Recht der filial-Kirchen wird nochmahls untersuchet. §. 23. Ingleichen ob ein Catholicus in Lutherischen Consistoriis füglich præsidiren könne. §. 24. 25. Wohin das Jus Patronatus zu referiren. §. 26. Die Stralenheimische Antwort/auch was es mit der Nonnen-Kloster Beicht-Vätern vor Bewandnüß habe/ wird untersuchet. §. 27. 28.

§. 1.

Ob nun wohl mit Grunde der Warheit nicht zu läugnen stünde, daß die Reformirten, der in Schlesien dermahln vorgenommenen geistlichen *restitution* sich gleichfalls zu erfreuen hätten; jedoch, da auf Veranlassung der Römischen Clerisey, die Kayserlichen Herren Commissarien ihnen desfalls *quæstionem status formi*ren wolten, so sahen sie sich genöthiget, zur sattsamen Darthuung ihrer Befugnüße/ solches durch eine öffentliche *deduction* zu verrichten, welche sie bey dem Schwedischen Herrn *Commissario* einreicheten, und von dem sie folgends der Commißion übergeben ward, wie alles dieses aus folgenden mit mehrern zu ersehen.

An die Kayserliche Commißion.

Euer *Excellenzien*, nehme mir die Ehre, beygeschlossene *DEDUCTION*, aus dessen Inhalt der Reformirten gegründetes Recht, und worinnen Dero Ansprach bestehet, ausführlich zu ersehen seyn wird, zuzuschicken, und dessen Gewehrung in Ihro Königliche Majestät von Schweden, meines allergnädigsten Königs und

Her-

Herrn Nahmen aufs beste und inständigste zu *recommandi*ren/ mit gehorsamster Bitte, selbe an Ihro Kayserliche Majestät zu befördern, und mit Dero vielgültigen *favora*blen *Sentiments* zu begleiten. Ich verharre in schuldigster Ergebenheit

Euer Excellenzien

Breßlau, den 8. Februar. 1708.

gehorsamer Diener

Joh. Freyherr von Strahlenheim.

DEDUCTION, vor die Reformirte in Schlesien.

§. I.

DEmnach vermöge der zwischen Ihro Kayserlichen Maejstät und Ihro Königlichen Majestät von Schweden den [24 August.] 1 September 1707. getroffenen Alt-Ranstädtischen convention alles/ was in puncto religionis cum annexis wider den wahren Verstand des Oßnabrügischen Frieden-Schlusses gegen die Augspurgischen Confeßions-Verwandte verhänget/ geändert oder neuerlich eingeführet worden/ corrigiret / und in den Friedens-Schluß-mäßigen Stand gesetzet werden solle; So erhellet unwidersprechlich / daß auch die der Augspurgischen

schen Confeßion Reformirter Religion zugethane Stände/ Grafen/ Freyherrn/ von Adel/ wie auch deren Unterthanen/ ingleichen Bürger und Einwohner in Städten und auf dem Lande/ in Schlesien/ sich gleich denen andern Augspurgischen Confeßions-Verwandten Evangelischer Lutherischer Religion desselben zu erfreuen/ und mit diesem paria Jura zu genieſſen haben.

§. 2. Dann es ist unstreitig/ daß nicht nur die Reformirte vor dem Westphälischen Frieden unter die Augspurgischen Confeßions-Verwandte begriffen gewesen/ wie solches die auff dem Naumburgischen Convent Anno 1561. und Anno 1566. auff dem Reichs-Tage zu Augspurg gemachte concluſa der Evangelischen Chur-Fürsten/ Fürsten und Stände klärlich ausweisen; sondern/ daß wenn auch dißfals ein Zweiffel gewesen wäre/ das instrumentum pacis die Reformirten mit folgenden Worten sicher stellet: Unanimi quoque Cæsareæ Majestatis omniumque Ordinum Imperii consensu placuit, ut quidquid juris aut beneficii cum aliæ constitutiones Imperii, tam pax Religioſa & publica hæc transactio in eaque deciſio Gravaminum, cæterisque Catholicis & Auguſtanæ Con-

Confessioni addictis Statibus & Subditis tribuit, id etiam iis, qui inter illos Reformati vocantur, competere debeat, licet duas partes inter se constituant.

§. 3. Es erkennet solches die Höchst-ansehnliche Kayserliche Commission in Dero Schreiben vom 19. Januar. 1708. selbst/ machet aber einen Unterscheid zwischen denen Reformirten im Reich/ und denen in Schlesien/ obwohln itzt allegirte Worte des instrumenti pacis im Munde führen; Ut quicquid juris aut beneficii, NB. publica hæc transactio [i. e. Pax Osnabrugensis] in eaque decisio gravaminum Aug. Confess. Statibus & Subditis tribuit, in etiam iis, qui inter illos Reformati vocantur, competere debeat; Nun legt ja Pax Osnabrugensis denen Schlesischen Augspurgischen Confeßions-Verwandten Unterthanen Jura und beneficia folglich auch nach der disposition gedachten Art. 7. denen Reformirten zu.

§. 4. Wenn auch der itztgedachte Art. 7. so deutlich nicht wäre/ wie er ist/ so wäre es doch in nostro casu bey Schlesien eine ausgemachte Sache/ daß unter denen Augspurgischen Confeßions-Verwandten die Reformirte begriffen/ massen nicht nur Kayserl. Rudol-

phi II. Majestäts-Brieff/ von 20. Aug. 1609 beyden Religionen der Augspurgischen Confeßion gemein ist/ sondern auch Artic. 5. § 38. die Worte also lauten: Silesii etiam Principes Augustanæ Confessioni addicti, Duces scilicet in Brieg, Liegnitz, Münsterberg & Oels &c. Worinnen die damahls Reformirten Hertzogen von Brieg und Liegnitz/ nicht allein Augspurgische Confeßions-Verwandte/ sondern auch primo loco & iisdem verbis inter restituendos vor die Evangelisch-Lutherische Hertzogen zu Münsterberg und Oels genennet werden/ consequ. sind jene eben so wenig aus blosser Kayserlicher Gnade/ sondern vi instrumenti pacis Westphalicæ zu dem Exercitio ihrer Religion vor sich und ihre Unterthanen befugt/ und kan die nachgehends zwischen beyderseits Augspurgischen Confeßions-Verwandten vorgefallene dispute den Westphälischen Frieden nicht auffheben/ vielweniger vorgeschützet werden/ als ob die Reformirten an der Religions Verfassung keinen Antheil gehabt/ zumahln die würckliche Execution mehrgedachten Friedens das Gegentheil erhärtet/ u. die Reformirte eben sowohl/ als die Evangelisch-Lutherische in possession gesetzet/ auch die Execution

der

der Alt-Ranstädtischen convention genungsam zeiget/ daß in dem §. Silesii etiam Principes &c. kein Personal-Privilegium enthalten/ sondern die Unterthanen mit restituiret werden/ wie dann Kayserliche Majestät Ferdinandus III. Glor-würdigsten Andencken selbst in dero allergnädigsten declaration aus Regenspurg/ von 7. Martii 1654. sich dieser exception begeben.

§. 5. Da nun in den Alt-Ranstädtischen Frieden Se. Königliche Majestät in Schweden expressis verbis das instrumentum pacis Westphalicæ pro basi & fundamento setzen/ so folget nothwendig/ daß nicht nur die Reformirte in Schlesien unter die in genere gemeldete Augspurgische Confessions-Verwandte begriffen/und ihnen Paria Jura mit denen Evangelisch Lutherischen ausbedungen/ sondern sie auch inter restituendos eben sowohl als in dem instrumento pacis Westphalicæ expresse benennet worden/ massen wohl niemand läugnen kan/ was ratione der Schlesischen restitution im Instrumento pacis Westphalicæ enthalten/auch in der Alt-Ranstädtischen convention dergestalt mit begriffen/ als wann die verba instrumenti pacis Westphali-

cæ darinnen von Wort zu Wort wären wiederhohlet worden.

§. 6. Hierzu kommt nun praxis imperii, comitiorumque tam universalium, quam particularium, daß so offt in denen Reichs-constitutionen paritas Religionis observiret werden muß/ die Evangelisch-Lutherischen so wohl als Reformirte ohne Unterscheid admittiret/ und denen Catholischen als Augspurgischen Confeßions-Verwandten vor und nach dem Westphälischen Frieden/ entgegen gesetzt werden/ ex. gr. bey allen ordinair- und extraordinair deputationen Friedens-Beschickungen/ Item bey dem Cammer-Gerichte/ Reichs-Hoffrath / und in Summa bey sämtlichen Reichs-Geschäfften / worinnen Regard auf die Religion zu machen ist.

§. 7. Diesemnach / weilen in der Alt-Ranstädtischen convention der Augspurgischen Confeßions-Verwandten in genere Meldung geschiehet / so verstehet man nach dem wahren sensu pacis Westphalicæ und aller Reichs-Constitutionen / wie auch der gemeinen Redens-Art und praxi Imperii & comitiorum, die Evangelisch Reformirten um so mehr darunter / als bey der Schlesischen restitution wie vorgesagt/ in dem Instrumento

to pacis die Reformirten inter restituendos primo loco genennet werden.

§. 8. Und hindere hieran nichts/ daß in dem ersten project der Alt-Ranstädtischen convention das Wort UTRIUSQVE gestanden/ weilen solches überflüßig/ und die Reformirte unter dem General-Nahmen der Augspurgischen Confeßions-Verwandten begriffen/ auch nicht zu vermuthen/ daß gegen den expressen Innhalt des instrumenti pacis Westphalicæ man die primo loco inter restituendos gesetzte habe negligiren wollen; einfolglich / wenn man die Reformirte hätte ausschliessen wollen / solches ausdrücklich hätte geschehen/ oder solche Worte gebraucht werden müssen/ worunter die Reformirte nicht verstanden werden könten/ welche sich mit dem Wort Augspurgische Confeßions-Verwandte simpliciter begnügen/ weiln dem instrumento pacis Westphalicæ gemäß sie notorie, sonderlich in Schlesien darunter begriffen/ wie denn gegen die Königlichen Engel- und Holländischen Gesandten disfals nach geschlossener Alt-Ranstädtischen Convent. solche Versicherung geschehen/ die mit der gegenwärtigen Kayserlichen Hoch-ansehnlichen Herrn Commissarien Antwort nicht

zu conciliiren / die Reformirte Puissancen und Garanteurs der Alt-Ranstädtischen convention sind auch völlig persuadiret / Ihro Kayserliche Majestät werden / wenn Ihro der Reformirten Gerechtsame gründlich vorgestellet werden / Dero Glaubens-Genossen dasjenige / so ihnen als Augspurgischen Confeßions-Verwandten vi instrumenti pacis Westphalicæ & conventionis Alt-Ranstad. zukommt / nicht entziehen / sondern vielmehr / der vorbehaltenen Interceßions-Gerechtigkeit gemäß / ein mehrers in Kayserlichen Gnaden allermildigst zufliessen lassen.

§. 9. His præmissis bestehen die Reform. Gerechtsame darinnen / daß sie in allen und jeden Fällen Paria & Privilegia mit denen Evangelisch-Lutherischen geniessen / ex. gr. durch gantz Ober- und Nieder-Schlesien der völligen Gewissens-Freyheit / und daß denenjenigen / so hiebevor aus ihnen zur Catholischen Religion getreten / wieder umzutreten nicht verwehret werde: item, daß an denen Orten / wo die Reformirten kein exercitium religionis haben / ihnen frey stehe den Gottesdienst in ihren Häusern privatim zu üben / ihre Kinder auf auswärtige Schulen zuschicken / oder auch privat-Præceptores unterrichten zu

lassen/benachbarte Prediger von ihrer Religion anzusetzen/ daß sie in causis matrimonialibus unter denen Evangelischen Consistoriis stehen/ in denen Officiis publicis, Kauffmanschafften/Bürgerrecht/ Zünfften und Handwercken/ Contracten/ Erbschafften/ Legatis, &c. nicht ausgeschlossen/ oder vor die admission mehr/als andere Religions-Verwante beschweret werden; item, daß ihnen immobilia, Güter uñ Häuser auf dem Lande und in denen Städten/ durch alle in denen gemeinen Rechten erlaubte Mittel an sich zubringen/ und wenn sie emigriren/ selbige wieder zu veralieniren oder auch durch andere administriren zu lassen unverbothen sey/ und was ferners die Alt-Ranstädtische Convention mit sich bringet/ oder der künfftige Executions-Recess weiters specialiter exprimiren möchte.

§. 10. Daß denen Reformirten in denen 4. in instrumento Pacis Westphalicæ exprimirten Fürstenthümern/ worunter auch Wohlau zu verstehen/ über die im vorhergehenden §. 9. erwehnte Jura diejenigen exercitia Publica, Kirchen und Schulen cum annexis & reditibus restituiret werden/ die sie tempore Pacis Westphalicæ besessen/ oder durch Execution sothanen Friedens wiederum er-

halten/ auch die Landsassen und Adeliche Familien Reformirter Religion auff ihren Rittersitzen und Gütern in sothanen Fürstenthümern ihre Religions Prediger unterhalten/ und den Gottesdienst/ und actus Ministeriales unbeeinträchtigt verrichten lassen dürffen.

§. 11. Nachdem auch sowohl in dem Westphälischen Frieden als Alt-Ranstädtischen Convention die Intercessions-Gerechtigkeit vorbehalten worden/ so zweiffelt man nicht/Ihro Kayserliche Majestät werden allergnädigst geruhen/ denen Reformirten in Breßlau das exercitium publicum allergnädigst zu gestatten/ sodann eines in Nieder-Schlesien ex. gr. zu Carloth/und eines in Ober-Schlesien ex. gr. im Fürstenthum Teschen zu Ratimor/ welche ohnedem unter diejenige sind/ so sie Tempore Pacis Westphalicæ biß Ao. 1653. in Possession gehabt/wiederum allergnädigst eröffnen zu lassen.

§. 12. An welchen Orten aber eigentlich die Reformirte das Exercitium publicum in denen 4. Fürstenthümern hergebracht/ oder Kirchen und Schulen besessen/wird hiernechst nach völlig eingenommener Information bona fide specificiret werden; weiln nicht gern etwas avancirt wird/ wovon gründlicher

Un-

Unterricht annoch fehlet: so viel ist gewiß/daß die Stiffts-oder Thum-Kirche am Schloß zu Brieg cum annexis & reditibus denen Reformirten zukömmt/ woraus jedoch das mit denen Evangel. Lutherischen Gemeinschafftl. Gymnasium daselbst jederzeit unterhalten worden/ und auch inskünfftige unterhalten werden muß/ und ist diese Kirche keinesweges der Reformirten Hn. Hertzoge eigene Schloß-Capelle gewesen/ obwohl sie den Gottesdienst darinnen ordinaire verrichten lassen; massen selbige von Ludovico I. A. 1369. zu einem Thum-Stifft zu Ehren St. Johannis & St. Hedvvigis erbauet/ fundirt, und denen Thum-Herren übergeben worden/ welche sie auch biß den 9. Octobr. 1534. besessen/in welchem Jahr Fridericus II. selbige reformirte und die Gefälle ad pias causas durch einen a parten Stiffts-Verwalter/wie biß auf diese Stunde añoch geschehen solle/ administriren lassen; die Reformirten Hn. Hertzoge aber einen Superintendenten und drey andere Prediger/ wie auch die Collegen des Gymnasii und übrige Kirchen und Schul-Bedienten salariret; so sind auch zu dieser Kirche/ wie vorhin/ als biß dato nicht allein die Stiffts- sondern auch andere privat-Häuser ex. gr. bey

dem so genannten Sperlings-Berg eine ganze Reihe/ item bey der Mühlen/und auf dem Werder/ eingepfarret/ da die Besitzer und Einwohner selbiger Häuser die Ministerialia in selbiger Kirche verrichten zu lassen/ oder Licenz zu nehmen / um derselben sich anderwerts bedienen zu mögen/ verbunden und gehalten sind/ woraus/ wie auch dem an dieser Stiffts-Kirche liegenden Kirchhoff überflüßig erhellet/ daß es keine Schloß-sondern Parochial-Kirche sey/ welche/ weil sie denen Reformirten per executionem pacis Westphalicæ würcklich restituiret worden/nach der Alt-Ranstädtischen Convention denenselben gleichfals anitzo wieder zu restituiren.

§. 2. Es ist zwar sowohl bey Schlüssung des Oßnabrügischen Friedens / als auch vorher , und kurtz nach angefangener Reformation, ein hefftiger Streit gewesen, ob die Reformirten auch unter die Augspurgischen Confessions-Verwandten mit zu rechnen stünden. Denn, nachdem im 16. *seculo*, nach der von denen Lutheranern zu Augspurg an dem Kayser *Carl V.* übergebenen Confeßion, welche angefangen hatten, in selbiger eine Enderung zu machen, vielleicht aus denen Ursachen, weil solche bißher etwas zu enge gefasset war, und darinnen nicht alle Puncte so gar deutlich erkläret sich befanden, zugleich da verschiedene Reichs-Fürsten die von *Calvino* angefan-

fangene Religions-Reformation *amplectiren*, dadurch Mittel und Gelegenheit zu finden, selbige in sothanes Glaubens-Bekäntnüß gleichfalls mit einzuschliessen, und sie mithin der von dem Kayser denen Lutheranern gegebenen Rechte und Ruhe, mit theilhafftig zu machen, von der Römischen Geistlichkeit ihrem Verfahren aber, in Friede und Sicherheit zustellen; so erregete dieses, auf Veranlassung welcher unruhigen und hitzigen Köpffe, einen solchen Lerm, daß es fast zu einem offenbahren Kriege ausgeschlagen wäre. Da nun hierauf, ob besagte Augspurgische Confeßion, von einigen *Theologis*, (bey welchem Wercke doch welche Gewissenhaffte *Politici* mit hätten zu Rathe gezogen werden sollen) wieder übersehen, und nach dem allererstẽ *Exemplar* eingerichtet, darbey iedem Lutheraner deren Annehmung bey nahmhaffter Straffe *injungiret* ward; so kunten sich darzu nicht alle entschlüssen, welches denn veranlassete, daß man eine neue *distinction* erfunde, und jene der **unveränderten**/ diese aber der **geänderten** Augspurgischen Confeßion Zugethanene zu nennen anfing. Dieses war eine Sache, die unzehlige Streitigkeiten erregte, auch zwischen beyden Glaubens-Genossen, durch Anstifften einiger hitzigen Geistlichen, solche Verbitterung *causirte*, daß man anfieng, einander ärger, als Türcken und Heyden zuhassen, und zu verfolgen, wie solches die damahln *emanirten* ärgerliche Schrifften zur Gnüge besagen. Und es fehlete an nichts, als an sattsamer Gewalt, so würde man miteinander eben so zum Feuer zugeeilet haben, als wie die Römisch-

misch-Catholischen denen so genannten Ketzern zu thun pflegen. Denen Catholischen, und sonderlich der Geistlichkeit, war dieses eine gefundene Sache. Derowegen schüreten sie heimlich wacker zu, und mahneten die Lutheraner dahin an, die Reformirten doch ja nicht zu dulten / oder sie ihres Glaubens-Bekäntnüsses theilhafftig zu machen, zu sothanen *exaggerationen* brauchten sie sehr listig die *discrepanz* wegen des Nachtmahls, von welchem die Reformirten etwas anders *sentirten*, als die Lutheraner: Darbey sie sothanen Unterscheid dermassen hoch zu treiben wusten, daß sie denen Einfältigen/ und die unter diesen gleißnerischen Worten, die Römische Schlange nicht zuerkennen vermogten, gäntzlich beredeten, daß die Reformirten von diesem Sacramente weit schlimmer urtheileten, als kein Türcke oder Heyde zuthun pflege, derowegen wären sie auch weit ärger, als jene, und müsten mit Strumpff und Stiel ausgerottet werden. Alleine es war der Römischen Clerisey um die Reformirten alleine nicht zuthun, sondern sie meynten, wenn sie diese auffgerieben, so wolten sie nachmahls mit denen Lutheranern auch bald reine Arbeit machen, welches gefährliche Absehen die wenigsten Protestantischen Geistlichen mercketen, sondern auf einander dermassen hefftig loßzogen, daß das Verdammen, Ketzermachen, Schmähen und Lästern damahls gleichsam auf dem höchsten Grad gestiegen war. Und wolte GOtt, die beyderseitige Hitze härte sich in so langer Zeit nur recht ausgekühlet, und mit Abschiednehmung der beyden vorigen *seculorum*,

sich

sich gleichfalls verlohren. Alleine, so muß man leyder! beklagen, daß solche sich fast hefftiger anfeuren will, als sie kaum iemahln gewesen. So ferne auch hohe Häupter nicht ein gerechtes Einsehen haben, so dürffte sie beynahe in eine völlige Gluth ausschlagen.

§. 3. Doch so unbekümmert die Herren Geistlichen um den Schaden Josephs waren, desto betrachtbarer fiel solcher denen grossen Herren. Derowegen, weil sie wohl sahen, was dieses Kampeln auf die Letzte nach sich ziehen mögte, und daß es endlich ihnen allen miteinander so ergehen dürffte, als wie *Tacitus* von denen alten Teutschen saget; *dum singuli pugnant, omnes vincuntur*: der etwas geändert auf diese *affaire* zu *applici*ren; wenn sich die Protestanten unter einander auffrieben, so würden sie endlich insgesamt wieder Sclaven des Römischen Stuhls werden müssen: Also urtheileten sie, daß die Reformirten allerdings unter die Augspurgische Confeßion Zugethane gehöreten, dahero auch aller denenselben ertheilter Rechte, vornemlich aber des Religions-Friedens, sich unwiedersprechlich zu erfreuen hätten, wie dieses in vorstehender *deduction* §. 2. sattsam angedeutet ist. Denn es komme nicht denen Herren Catholicken zu, zu urtheilen / wer der Augspurgischen Confeßion theilhafftig sey, oder nicht, wie denn auch Chur-Pfaltz das *Directorium* bey denen Protestanten biß zur Böhmischen Unruhe hatte. q) Zwar ists an dem, daß die Reformirten in dem Religions-Frieden *directe* nicht mit ein-

ge-

q) Reichs-St. *T.* 1. *p.* 223.

geschlossen / wohl aber *indirecte*, welches auch alle Lutherische *Puissancen* allemahl so bekräfftiget haben, wie hiervon *Limnæus Enucleatus* r) mit mehrern saget. Alleine die Römische Geistlichkeit achtete dieses alles nicht, sondern bliebe auf ihren fünff Sinnen, daß mehrerwehnte Reformirte weder zum Religions-Frieden / noch zur Augspurgischen Confeßion gehöreten: Und die Protestantischen Geistlichen, fungen ihren Wort-Krieg, und *Logomachi*sche *brouillerien* ebenfalls wieder von neuen an; sich nicht daran kehrende, was ihre Landes-Fürsten desfalls beliebet, und vor gut befunden hätten. Denn sie bildeten sich ein, ihnen alleine komme die *interpretation* der Augspurgischen Confeßion zu / und bey ihrem *sentimente* müsten die Hohen Häupter *acquiesciren*. Doch jenen, denen Catholischen, ward durch den Münsterischen Frieden das Maul gestopffet, sintemahl demselben die Reformirten mit gantz deutlich ausgedrückten Worten einverleibet, wiewohl, was solches vor Mühe gekostet, und wie hefftig die Lutheraner sich diesem Wercke *opponiret*, ist bey dem Herrn von *Pufendorff* mit mehrern zu ersehen. s) Der beyderseitigen Geistlichkeit aber hat biß *dato* kein Einhalt geschehen können, wiewohl Ihro Maj. von Preussen in ihren Landen, darzu einen guten Anfang gemachet, und alles und jedes Schmählen und Lästern bey harter Straffe gäntzlich verbothen haben, welchem löblichen Exempel die übrigen Protestantischen Fürsten billig nachfolgen solten, angesehen, ein sothan unnöthiges Zancken nichts

r) *p. 96.* s) *De F. Brand. l. 2. §. 29. & alibi.*

nichts fruchtet, und keinem Menschen im Himmel, aber wohl heraushilfft, bey denen *adversariis* hingegen ein grosses Gelächter, und noch weit gröſſer Aergernüß verursachet. Es wird auch jeder unpartheyischer bekennen müssen, daß desfalls viel, wo nicht das meiste, auf die Herren Geistlichen ankomme, und es bloß an ihnen liege, ob man zusammen Friede haben wolle, oder nicht. Zwar siehet man verschiedener ihre desfalligen frühzeitigen Urtheile bereits zum Voraus, daß nemlich ein solches nur diejenigen sagten, die dem Geistlichen Stande nicht gut wären. Alleine wann sie ihr Gemüthe von allen Vorurtheilen und *affect*en reinigten, so würden sie finden, daß ein sothanes *Raisonement* gantz keinen Grund habe, angesehen iedweder sich bescheidet, daß sie seyn müssen, und von GOtt geordnet worden, ihnen auch aller *respect* gehöre. Wenn aber vieler ihre grosse Begierde zum fechten, und mit denen *dissentiren*den stets in Haaren zu liegen, verworffen wird, so heist ja dieses unmöglich an ihrer Würde ihnen ein Abbruch gethan. Und stehet nicht zu begreiffen, wie diejenigen eines führenden Hasses füglich zu beschuldigen seyn, die nichts anders verlangen, als daß man nach denen Grund-Gesetzen der Christlichen Religion, und wie Christus und seine Apostel gethan, einhergehen, mit iederman Friede haben, einander in Liebe vertragen, um welcher *indifferenten*, unschädlichen Meynung willen, nicht gleich mit dem Schwerdte dreinschlagen, und mit der Ketzermacherey bereit seyn, sondern vielmehr alles, dem Urtheil des allwissenden GOttes anheim

stellen

stellen solle. Denn es wird sich kein Buchstaben in der Schrifft finden, daß ein sothanes zanckſüchtiges Wesen anbefohlen sey. Man lieſet auch nicht, daß solches von den Christen in den ersten *seculis* geschehen / wohl aber da sie anfingen etwas ruhig zu werden; Denn da huben die Geistlichen auch an, sich untereinander zu zerbeissen, und vielmahls bloß um eines Wortes willen, einen schrecklichen Lermen anzurichten, wie denn unstreitig wahr ist, daß die allermeisten Ketzereyen aus allzugrosser Hitze entstanden, indem keiner dem andern was nachgeben, zu gute halten, oder erkennen wollen, daß er geirret habe. Und würde vermuthlich der *Arianiſmus* nie auffkommen seyn, wann man den *Arium* etwas glimpflicher tractiret, und in Güte von seiner Meynung abzubringen gesuchet hätte. Vielleicht dürffte es mit denen Reformirten eben auch diese Bewandnüß haben. Alleine, da dencket jeder, wenn er was *remittire*, oder seine Fehler erkenne, er wäre dadurch vor aller Welt geschimpffet, oder GOtt und sein Wort müste alsdenn verlohren gehen, da er sich doch noch nicht *legitimi*ret hat, ob ihme von unserm Herr GOtt seine *defenſion* aufgetragen, und ob seine, und der Schrifft Majest. dadurch verletzet worden, wenn er dem *Contrepart* auch was einräumete. Denn die Schrifft bleibet wohl Schrifft, obgleich dieser mit seiner, ihrer *authorite* nichts *derogi*renden Meynung geduldet, und mit ihme Friede gehalten wird. Alleine, so meynen die Herren Reformirten, sie können die Lutheraner nicht ärger schimpffen, als wenn sie sie *Ubiquiſten* hiessen. Diese hingegen

bilden

bilden sich ein, jene rechtschaffen zu *blamiren*, wenn sie ihnen den Nahmen der Calvinisten beylegeten. Aber beyde begehen einen groben Schnitzer wider die Schrifft, vornemlich weil es *animo injuriandi* geschiehet, weil *Paulus* ausdrücklich verbiethet, *t*) von diesem oder jenem sich einen Nahmen zu geben. Doch es bleibet darbey noch nicht, sondern man scharret aus denen Schrifften alles zusammen, was etwan einem ohngefehr entfallen ist, und welches, wann man seine Meynung darüber hören solte, gantz anders heraus kommen würde; bedencket darbey auch nicht, daß viele Bücher hinter des *Autoris* Rücken, oder nach seinem Tode, ehe die völlige *elaboration* darzu gekommen, gedrucket werden, wie es also dem theuren *Luthero*, mit seinen Tisch-Reden, und *Calvino* mit verschiedener seiner Wercke gegangen. Da muß alsdenn alles zu Poltzen gedrehet, und auf Catheder, Cantzel und in Schrifften Stein und Bein geschworen werden, der Mann habe eine solche Lehre und Meynung geführet, welches denn ein Saame zu unzähligen Aergernüssen und Verbitterungen wird, da doch der Apostel hier abermahls gar einen andern Weg anweiset. *u*) Doch diesem Ubel stünde nicht besser zu helffen, als wenn die Protestantischen Fürsten, sich ihrer Macht *circa sacra* recht gebraucheten, sothanen Streit-Köpffen ein nachdrückliches *silentium imponireten*, und ihnen wiesen, daß die Macht, die Schrifft zu erklären, von sie alleine nicht *dependire*, oder der Geist GOttes in ihnen

t) 1. *ad Corinth.* 1. v. 12. 13. *u*) 1. *ad Corinth.* 16. v. 15. *ad Galat.* 5. v. 15. 1. *ad Thess.* 5. v. 21.

alleine wohne; sondern das andere, durch GOttes Gnade, von selbiger und ihren Verstand, gleichfalls ein gültiges Urtheil zu geben vermögten.

§. 4. Solcher Gestalt nun ist gantz nicht zu läugnen, daß die Reformirten unter die Augspurgischen Confeßions-Verwandten gehören, und einfolglich in dem Westphälischen und Alt-Ranstädtischen Tractaten *includiret* seyn. Zwar wenn man welche Geistliche um den 5. und 7. §. dieser *deduction* befragen, und sie von selbigen *raisonniren* lassen solte, so würde ihr *Judicium* sonder Zweiffel *rotunde* dieses seyn, daß die Reformirten unter nichts weniger, als unter die Augspnrgische Confeßions-Verwandte gehöreten, daß sie dieses Titels sich fälschlich anmaßeten, und daß es bloß geschehe, die einfältigen zu hintergehen, indem ihre Glaubens-*dogmata* von der Lutheraner ihren gantz und gar abgiengen, vornehmlich aber mit der Schrifft sehr hefftig stritten. Alleine nicht zu sagen, daß viele, die dergleichen friedfertige Gedancken nicht hegen, kaum recht wissen, worinnen der so genannte grosse Glaubens-Unterschied bestehe, ob sie gleich von der Cantzel *horrende* wider selbige zu donnern wissen, und manche denen Jüngern Christi, die alsobalden Feuer vom Himmel fahren lassen wolten/nicht ungleich kommen; Also ist es eine gar ausgemachte Sache, daß in diesem Puncte, der alleine *ex genuinis verbis* des Oßnabrügischen Friedens erkläret werden muß, die Herren Geistlichen mit ihren Einwenden nicht zu hören, sondern darüber das sämtliche Reich und Stände gehöret werden müssen, indem selbige *potestatem*

patem de tenore legum fundamentalium zu *judiciren* haben, nicht aber die Clerisey. Da nun diese wie §. 7. der *deduction* wohl errinnert und gewiesen wird, einhellig die Reformirten unter die Augspurgischen Confeßions-Verwandte *recipiren*, auch also in täglicher *praxi* im Reich beobachtet wird; So ist nicht abzusehen, warum man von Seiten der Herrn Geistlichen sich so sehre sperren/ und nicht auch demjenigen gemäß bezeigen will, was das gantze *corpus Evangelicum* vor gut, löblich, nützlich und unschädlich befindet. Solchergestalt würde mancher Streit vermieden werden, der bißhero zum grösten Aergernüß vieler rechtschaffener Leute, biß auf den äussersten Grad der *Prostitution* getrieben worden. Da aber nun sattsam bekannt/ und erwiesen worden, daß das *corpus evangelicum* auch aus Reformirten bestehe; So folget von selbsten, daß sie in den Alt-Ranstädtischen Tractaten nicht *ex*- sondern *includiret*, und mithin die *restitution in pristinum statum & erepta jura*, gleich denen andern Evangelischen, zu geniessen haben. Alleine, daß der Catholischen Geistlichkeit dieses höchst schwer eingehen werde, ist gantz nicht zu zweiffeln/ weil sie mehrbesagte Reformirte allemahl mehr hassen, als die Lutheraner, und dieses aus Ursachen, indem jene von der Römischen Kirche weiter abgehen als diese/ und der letztern ihre Mißbräuche und Ceremonien fast gäntzlichen verworffen haben, dahero auch im *Vaticano* fast kein Staat auf ihre *Reunion* gemachet wird, da man hingegen der Lutheraner halber sich gar hefftig *stattiret*.

§. 5. Währenden diesen Verlauffenheiten na-

hete das Ende des in der Alt-Ranstädtischen Con-
vention beliebten *termini executionis* sehr heran, die
Römische Clerisey hingegen hatte bißhero ein Hauf-
fen unnöthige *obstacula* gemacht, und dadurch sel-
bigen nicht wenig verzögert. Denn sie meinte, weil
sonsten in denen weltlichen Geschäfften das *Benefi-*
cium temporis eine Sache sey, durch welches der, so sich
dessen recht zu bedienen wisse, bißweilen dem andern
einen grossen Rang ablaufe, und sothane Verzöge-
rung offt eine gantze Sache in andern Stand bringe;
Also gedachten sie solches hier auch an Mann zu
bringen, verhoffende, daß indessen ein *novum emer-*
gens sich etwan finden würde, welches die gantze
Commißion ins stecken brächte. Doch der Schwe-
dische *Commissarius* mochte sonder Zweifel diese Griff-
gen mercken: Derowegen so suchte er selbige durch
nachfolgendes, bey der Kayserlichen Commißion
eingerichte Schreiben zu unterkommen.

Hochgebohrne Herren Gra-
fen/respective würckliche Geheim-
de Räthe und Landes-Hauptleute/
Wie auch
Wohlgebohrner Herr Ober-Amts-Rath/
Hochansehnliche Kayserliche Hn. COMMISSARII.

HW. Excellenzien kan ich hiemit nicht verhal-
ten, welcher Gestalt Ihro Königliche Ma-
jestät von Schweden, mein allergnädigster
Herr, vor wenig Tagen mir befohlen/ wegen sehr

herzu

herzu nahenden paciscirten Termini finiendæ executionis der Alt-Ranstädtisch. convention den Haupt-Bericht davon nunmehro zu maturiren. Wie nun solchem Königlichen Befehl allergehorsamst nachzuleben meine allerunterthänigste Schuldigkeit erfordert, hergegen sowohl in denen Fürstenthümern Liegnitz, Brieg, Wohlau, Münsterberg, Oels, und der Stadt Breßlau unterschiedene Exequenda, worüber Eu. Excellenzien mit denen Herren Deputirten in verschiedenen conferenzien sich zeither vernommen, als auch die gantze Kayserliche Resolution, auf mein Gegen-Antworts-Schreiben von 27. Januar. Anni currentis annoch zurück/ als ersuche Ew. Excellenzien ich hiermit anderweit gantz dienstlich, Höchstgedachte Kayserliche Resolution nicht allein hochgeneigt zu sollicitiren, sondern auch nachfolgende unvermeidliche Errinnerungen wegen der ersten fünff Fürstenthümer und der Stadt Breßlau zur völligen Richtigmachung sich auffs beste recommendiret seyn zu lassen; damit ich sodann die allergnädigst erforderte vollständige Relation an Ihro Königliche Majestät ohne fernern Verzug erstatten/ und der unumgängliche Executions-Recess darauf zu projectiren angefangen werden könne. Dann da wird noch nach den klaren Buchstaben und Sinne des §. 1. Conventionis Alt-Ranstadiensis zu restituiren übrig seyn:

I. Die Kirche zu St. Johannis in der Stadt Liegnitz/ massen die darwider zeithero geführte Exceptiones von einiger Erheblichkeit nicht zu befinden.

II. Die Stadt-Kirche und Schule zu Goldberg in dem Stande/ in welchem sie sich Zeit des Westphälischen Friedens befunden/ und kan das abgenöthigte Rettungs-Verfahren der Evangelischen Bürgerschafft dieser Stadt/ dieselbe von der Alt-Ranstädtischen Convention und Correctione eorum, quæ contra genuinum Pacificationis Westphalicæ sensum innovata nunc reperiuntur, nicht ausschliessen.

III. Das Fürstliche Gestiffte zu St. Johannis in Liegnitz cum cunctis Juribus, Privilegiis, Reditibus, Fundis, Bonisque eo pertinentibus, welche ad mentem & formam præscriptam Serenissimi Fundatoris hinführo wiederum zu administren und zu emploiren, sowohl die übrigen Fundationes in diesen fünff Fürstenthümern und der Stadt Breßlau/ dafern etwas zeithero davon wider der fundatorum Intention entzogen oder verändert worden/ wieder in den vorigen Gang zu bringen.

IV. Die Pohlnische Kirche vor dem Thor zu Brieg/ weil sie Tempore Pacis Westphalicæ in der Evangelischen Händen, und denenselben solche nach ihrer Convenienz zugebrauchen/ unbenommen gewesen.

V. Die Kirche zu Weigelsdorff/ in dem Fürstenthum Münsterberg/ unter das Kloster

Kloster Trebnitz gehörig/ so Anno 1653. weggenommen worden.

VI. Zu Pohlnisch-Neudorff/ eodem Anno.

VII. Zu Seitendorff/ eodem Anno.

VIII. Zu Beerwald/ cum Filia Schlause: eodem Anno.

IX. Zu Neu-Altmannsdorff/ eoden Anno.

X. Zu Berndorff, so geraume Zeit wüste gestanden/ und hiernechst mit einem Catholischen Pfarrer an statt des Evangelischen besetzet worden.

XI. Zu Groß-Peterwitz, eodem Anno.

XII. Die Filia zu Weigelsdorff nach Ober- und Nieder-Lampersdorff.

XIII. Die Filia zu Habendorff/ nach Rosenbach gehörig.

XIV. Die Kirche zu Strelitz/ cum Filia Gramschütz im Namslauischen Weichbilde/ der Stadt Breßlau gehörig.

XV. Die Filia zu Thanwald und Althoff, nach Riemberg.

XVI. Die Filia zu Klein-Tintz nach Domslau, unter dem Rath zu Breßlau gleichfals gehörig.

Alle ex verbis §. 1. Conventionis Alt-Ranstadiensis evidentissimis, eorumque palpabili & genuino sensu. Dann die Matres müssen reponiret werden in eum statum, quo dicto Pacificationis tempore fuerunt cum cunctis Juribus, Privilegiis, Reditibus, Fundis, bonisque eo pertinentibus; und können so wenig Ihro Kayserliche Majestät als

summus Princeps contra Pacem Westphalicam Jure Majestatico, als der Episcopus contra eandem vermittelst Allegirung einiger darinnen nicht enthaltenen oder fundirten Distinctionen eine Filiam von der Matre abreissen und reformiren. Dann die Distinctiones seculares territoriorum können das ältere Jus Episcopale & Ecclesiasticum, welches nicht auf solche Territoria Secularia, sondern bloß auff die pias Intentiones Fundatorum & Possessiones Ecclesiarum geschehen, und dannenhero die Filia in Pace Westphalica deßwegen nicht ausgenommen worden, keines weges infringiren, in massen nach solchen wichtigen und paciscirten Principiis auch die Auspfarrungen und dismembrationes Parochiarum allerdings zu æstimiren.

Was nun das verlangte Præsidium Catholici in denen aufzurichtenden Consistoriis anbetrifft, so kan denen Augspurgischen Confeßions-Verwandten als Tertiis nicht præjudiciren, was ihre vormahlige Landes-Fürsten, connivente Imperatore tanquam summo principe mit ihren Reformirten Räthen darinnen zu ihrem Præjudiz wider dem Westphälischen Frieden zu Liegnitz und Brieg vorgenommen, worüber diese, als Unterthanen, nun deßwegen sich eben nicht moviren mögen, weil die Religions-Principia derer Reformirten in Causis Consistorialibus mit denen Augspurgischen Confeßions-Verwandten einstimmig gewesen. Da aber der Catholicorum von denen Augustanis gar zu sehr unterschieden, so würde es nur zu allerhand Mißbräuchen Anlaß geben, wenn der Chef in Collegio, worauf

auf, als das principium motus & quietis das meiste, ja alles ankömmt, der Augspurgischen Confeßion nicht zugethan seyn solte, ob er gleich reluctante Conscientia nach denen Canonibus in Augustana religione receptis zu votiren, und sich anzuführen verbunden wäre. Und weil Ew. Excellenzien aus der Alt-Ranstädtischen Convention gar recht selbst agnosciren, daß diese Consistoria von Ihro Kayser- und Königlichen Majestät als Supremo Domino Territoriali & Episcopo ihre Dependenz alleine zu erkennen haben, so werden sie auch nicht gestatten, daß die Königliche Regierungen in die causas Consistoriales, matrimoniales, aliasque ad Religionem spectantes, sub prætextu alicujus mixturæ oder altioris indaginis, sich einmischen dürffen, sondern alle diejenige, welche zum Exempel in denen Chur-Sächsischen wohlbestellten Consistoriis pro Consistorialibus gehalten werden, oder von welchen tempore Principum præjudicia vorhanden, auch denenselben alleine überlassen, so daß die Hoch-löbliche Königliche Regierungen zur Execution derer Consistorial-Decreten und Abschiede ohne einige neue Cognition ihnen die hülffliche Hand zu bieten, und den Respect der Consistorien dadurch zu manuteniren haben werden. Das übrige, so allhier etwa noch zu errinnern, als die Præsentationes derer Geistlichen und Schul-Diener zur examination und anzuordneter ordination ist in meinem Gegen-Antworts-Schreiben ausführlich vorgestellet, und werden die darinnen angeführten rationes hoffentlich den Kayserlichen allergnädigsten Beyfall erlan-

gen. Unterdessen weil Ihro Kayserliche Majest. selbst daran gelegen, daß unter dem Nahmen der Augspurgischen Confeßions-Verwandten andere Secten und Schwermereyen nicht einschleichen, vielmehr überall Fromme, Gottesfürchtige, Ruhige, dem Leben nach, und der wahren unveränderten Augspurgischen Confeßion wahrhafftig zugethane Subjecta der Lehre nach, zu denen Kirchen und Schul-Aemtern ohne alle Simonie befördert werden, als wovon die Consistoria Augustanæ Confessionis am besten judiciren können; hierüber derer Pfarr-Kinder Zuneigung zu dieser oder jener Person nicht weniger in consideration zu ziehen, so würden Ihro Kayserliche Majest. diese curam und Aufsicht denen consistoriis, salvo Jure Patronatus Cæsareo & Catholicorum privatorum, wo solches in denen Kayserl. Cammer-Güthern, oder sonsten befindlich, und jenes etwan durch die Königl. Regierungen exerciret wird, solcher Gestalt alleine lassen, daß denen Evangelischen Gemeinden in solchen Gütern oder an andern Orten, wo der patronus privatus Catholicus alleine, oder cum Evangelicis concurriret, zwey oder drey Subjecta vorzuschlagen erlauben, und wenn solche ihre Prob-Predigten gethan, von den Consistorio in Lehr und Leben tüchtig befunden werden, der Patronus Catholicus einem aus denselben die Vocation entweder allein, oder zugleich zu ertheilen haben werde, damit nicht, wie das Fürstenthum Wohlau in specie wehmüthig klaget, die Königliche Regierungen, zu wider der eingepfarrten Desideriorum, nichts wissen, dann auch also

beschaffen sind, daß, da die Gemeine zu ihnen kein gutes Vertrauen haben könne, die sonst gute Intention in keinem Stück erreichet werde, und also die Kayserliche Gnade ihnen wenig zu statten komme.

Hiernechst wird sich gar nicht thun lassen, diejenigen Dinge, quæ contra genuinum Pacificationis Westphalicæ sensum aperte innovata reperiuntur, sive concurrat Factum eorum, quorum interest, sive non, als die Depossidirung von denen tempore sæpius memoratæ pacis bona Fide besessenen Jurium ex. gr. Patronatus ad processum zu verweisen, oder dieselbe enger, als bey der Fürsten Leb-Zeiten einzuschrencken, oder auch gar deswegen ad res Judicatas zu provociren, weil diese res ab una Serenissima parte contrahente tantum inter subditos judicata, cæteris paribus bloß in aliis causis fori privati ihren Effect haben, die Pacta inter gentes aber zu alteriren nicht vermögen, sondern es seynd dergleichen perturbationes ex hac Conventione gleich ietzo zu corrigiren, und zur Execution zu bringen, hinführo auch jene in judicando jederzeit zum Fundament zu setzen, demnach die allergnädigste Erledigungen der Oelßnischen Turbations-Gravaminum in Possessionibus & Juribus tempore Pacis Westphalicæ quæsitis in so weit es der gemachten Hoffnung nach noch nicht geschehen, nebst der Stadt Breßlau Haupt-Anliegen, wegen der von dem Bischöfflichen Consistorio zeithero erlittenen grossen Eingriffen in ihre wohl fundirte Jura Consistorialia dahin ohnfehlbar zu referiren seyn werden, absonderlich wird die Lassatische Tochter sich gleichfals dieser Convention würcklich

zu

zu erfreuen, und deren Frau Mutter dieselbe aus dem Liegnitzischen Kloster, wohin man sie dem Westphälischen Frieden zu wider, unbillig gestecket, wieder zu erhalten haben, da hingegen Ihro Königliche Majestät von Schweden in dasjenige Postulatum, was Ihro Kayserliche Majestät deßwegen an die Königliche Majestät von Preussen machen, sich nicht immisciren können. So wird auch die auffgerichtete und confirmirte neue Taxa Stolæ denen übrigen Fürstenthümern, Herrschafften, Landen und Städten propter Generalitatem Conventionis zu gute angedeyen können und müssen.

Wegen der noch gar nicht angegriffenen officiorum publicorum beziehe ich mich auf meine zwey nechst vorige Schreiben, und bin darüber der Kayserlichen Resolution mit schuldigsten Respect mit dem allerehesten gewärtig, der ich im übrigen unaufhörlich verharre

Eurer Excellencien

Breßlau den 17. Febr.
1708.

gehorsamer Diener
H. Freyherr von Strahlenheim.

§. 6. Wahr ists, was der Herr von Strahlenheim erinnert, daß die *filia* mit der *matre* gleiches Recht genieſſen müsse / denn sonsten folgen würde, daß diese *deterioris conditionis*, als jene wäre, welches aber eine wider alle Vernunfft lauffende Sache ist,

ist, und reimen die *distinctiones Territoriorum secularis* sich hieher eben so, als wenn ein Geistlicher über seinen Bischoffs-Hut eine Sturm-haube setzet. Denn weil manche *Mater* verschiedene *filias* hat, und diese jene offt unterhalten müssen, so würde der Erstern, wenn die Letztern der *Restitution* nicht solten unterworffen seyn, dadurch wider alles Recht, nur allzu wehe geschehen, auch dieses folgen, daß eine neue *Mater constituir*et werden müste, so doch aber der *intention* der *primorum fundatorum e diametro* zuwider, als welche in dergleichen Fällen gleichsam *strictissimi juris* seynd, und von denen gantz nicht, sonder hauptwichtige Ursachen, die aber hier wegfallen, abgegangen werden darff. Sonsten weiset das von dem Herrn von Strahlenheim *annectirte* Verzeichnüß, was vor eine grosse Menge Kirchen, die Evangelischen in Schlesien verlohren, welches noch unglaublicher seyn würde, wenn, wie oben gedacht, der *terminus restitutionis* in das 16. *seculum* zurücke gesetzet worden wäre. Das Begehren aber wegen eines Catholischen Präsidenten in denen Evangelischen *Consistoriis* kömmt eben so heraus, als wenn die Protestanten *prætendir*en wolten, daß der sogenannte Stuhl-Erbe Petri, ihrer Religion solte zugethan seyn. Denn so wenig sich dieses schicket, so wenig gehet jenes auch an. Wie solte ein solcher Mann die geistlichen Gewissens-Fälle der Protestanten, nach dieser ihren Rechten entscheiden können, da er doch selbige, nach denen *Principiis* seiner Religion, gantz und gar verwerffen muß? Siehet man demnach die grosse *inconvenienz* dieses *petiti*.

Zwar

Zwar ists wohl an dem, daß die Protestanten verschiedenes aus dem Päpstliche Rechten behalten, und dieses Mäuse-Pulver unter ihre gute Gewürtze gemischet haben, welches eine allerdings gar *deplorable* Sache ist, eben als ob sie nicht auch so verständig wären, daß sie ihre Gesetze, erst mit diesem Päpstlichen Unflathe hätten besudeln müssen: Dahero denn auch die *objection* zu machen stünde, daß um dieser Ursache willen, gar füglich ein *Catholicus præsidiren* könte. Doch gleichwie die Beybehaltung dieses Päpstlichen Sauerteigs, sich nur auf etliche Fälle erstrecket, in denen meisten aber, nach denen bey dem Protestanten eingeführten Rechten gesprochen wird, die mit denen Päpstlichen *Canonibus* eben so schöne stallen, als wie der Wolff und die Schaafe; So hält endlich dieser Einwurff keinen grossen Stich, dürffen sich auch die Herren Catholicken nicht *flattiren*, daß sie um dessentwillen ihren Zweck würden erreichen können.

§. 7. Was hiernechst der Schwedische Herr *Commissarius* wegen Errichtung einer neuen *stolæ Taxa* in dieser seiner Erinnerung mit erwehnet; so ist zwar solches eine Sache / die ihres Mißbrauchs und papänzenden Wesens halber / billig unter die abgebrachten und geänderten Dinge gewünschet wird: Weil aber daran zu gedencken, es dermahln nicht *de tempore* war, so muste an deren *Regulirung* gedacht werden, die auch erfolgete, wie aus nachstehenden zu ersehen.

Un-

Unvorgreifliches PROJECT,

Wie in denen Fürstenthümern Liegnitz/ Brieg / Wohlau und Münsterberg/ künfftighin die Stolæ Accidentia zu reguliren wären.

I.

Werden alle Inwohner dieser vier Fürstenthümer in zwey *Classes* abgetheilet, nemlich in Adliche Personen und gemeine Leute.

2. Die Adliche werden wiederum in zwey *Classes* abgesondert, und gehören in die Erstere alle diejenigen, welche *notorisch* über zehen tausend Thalr. Schl. oder drüber; in die Andere aber, so nur dieses *Quantum* und darunter/ in Vermögen haben.

3. Die gemeinen Leute aber werden in vier *Classes dividiret*; in die Erste *Classe* gehören die Wohlhabenden, darunter zu verstehen Handels-Leute auffm Lande, Amt-Leute / angesessene Bauern, Erb-Kretschmer, Müller, Bräuer und Schaaffmeister: in die Andere, die Dorff-Handwercker, Krämer angesessene Freyleute und Voigte: in die Dritte die Dresch-Gärtner, Anger-Häußler und Mieht-Leute in die Vierdte, das Gesind oder Dienstbothen / und die Haus-Leute.

Hierauf folget die *TAXA*, vom Aufbieten und Trauungen zusammen, giebet

Der Adel/

In der ersten *Classe* 5. Rthl.

zu

zu 30. ßgl. gerechnet, und bleibet der Opffer-Gang absonderlich.

Der Kirch-Schreiber bekommt	1. Rthl.
In der Andern *Classe*	2. Rthl.
und ein Opffer-Gang	
Der Kirch-Schreiber	15. ßgl.

Wann sich aber jemand ausser seiner *Parochie* anderwerts trauen lässet, bekommt der *Parochus loci ordinarius*, samt dem Kirch-Schreiber, über obigen Aussatz, wegen des ermangelnden Opffer-Ganges noch die Helffte des Trauungs-Geldes, nemlich

In der Ersten Classe	2. Rthl. 15. ßgl.
In der Andern Classe	1. Rthl. 6. ßgl.

Bey denen gemeinen Leuten wird das dreyfache Aufbieten und Trauung absonderlich gegeben, und zwar

In der Ersten Classe,	12. ßgl.
In der Andern	9. ßgl.
In der Dritten	6. ßgl.
In der Vierdten	3. ßgl.

und der Kirch-Schreiber das dritte Theil von allen obigen Classen absonderlich.

Von der Trauung.

In der Ersten Classe	1. Rthl.
In der Andern	24. ßgl.
In der Dritten	18. ßgl.
In der Vierdten	12. ßgl.

hierbey ist allemahl ein Opffer-Gang.

Und wer sich in einer andern *Parochie* trauen lässet, giebet über obigen Aussatz/ wegen des ermangelnden Opffer-Ganges.

In

In der Ersten Classe 8. ßgl.
In der Andern 6. ßgl.
In der Dritten 4 ßgl.
In der Vierdten 3. ßgl.

Die Einleitung ist bey denen Augspurgischen Confeßions-Verwandten nicht Herkommens, die Catholischen aber erlegen vor die Einleitung und Wachs-Licht 2. ßgl.

Vor ein Kirchen-Zeugnüß vor der Trauung/daß nemlich unter den zu *Copulirend*en kein *Impedimentum Canonicum* vorhanden, bekommt der Pfarrer, wann solch Zeugnüß begehret wird, ohn Unterschied der Classe 10. ßgl.

Von einem Trau-Brieff wird so viel als von denen Trauungen, und zwar nach der Classe gegeben.

Von Trauung derjenigen, die vor der *Copulation* mit einander zugehalten, wird ein Drittheil mehr, als obiger Aussatz beträgt, nach *Proportion* der Classen entrichtet.

Von einem Kinde zu tauffen.

Der Adel.

In der Ersten Classe 2. Rthl. 20. ßgl.
In der Andern 1. Rthl. 10. ßgl.

Dabey ein Opffer-Gang.

Der Kirch-Schreiber bekomt den vierdten Theil.

Wann aber das Kind *extra Parochiam* getaufft wird, bekommt der Pfarrer über obigen Aussatz, statt des Opffer-Ganges, die Helffte so viel als vom Tauffen.

Gemeine Leute vom Tauffen.

In der Ersten Classe	10. ßgl.
In der Andern	6. ßgl.
In der Dritten	4. ßgl.
In der Vierdten	3. ßgl.

Bey allen ist ein Opffer-Gang.

Wann aber das Kind ausser der *Parochie* getaufft wird, bekommet der Pfarrer, über den Aussatz, stätt des Opffer-Ganges / noch so viel, als die Helffte der Gebühr vom Tauffen beträget.

Von Einleitung einer Kindbetterin, ein Wachs-Licht oder 1. ßgl.

und ein Opffer-Gang

Wann die Einleitung nicht begehret wird, ist dafür und das Wachs-Licht, wie auch den Opffer-Gang, halb so viel, als vom Tauffen, zu erlegen.

Von einem unehrlichen Kinde zu tauffen, welches *per subsequens matrimonium* nicht *legitimiret* wird/ ist obige *Taxa* gedoppelt.

Ein Frühe-Kind aber wird den Ehelichen gleich gehalten; wegen des Weyh-Wassers, so von denen Kindbetterinnen bißher gefordert worden, soll ins künfftige nichts gegeben werden. Von allen diesen hat der Kirch-Schreiber so viel, als ein Drittheil des Aussatzes beträget.

Von Leich-Begängnüssen/

Derer Adelichen Personen, so über 21. Jahr alt, vor die Leich-Tücher

In der Ersten Classe	10. Rthl.
In der Andern	6. Rthl.
Vor den Gang und Leich-Predigt	2. Rthl.

Vor

Vor den Gang, Stand-Predigt oder Abdanckung 2. Rthl.

Denen übrigen Pfarrern vor den Gang, jedem 1. Rthl.

Vor ein Pferd zu führen 8. Rthl.

Dem Pfarrer und Kirch-Schreiber ein Opffer-Gang; oder wann die Leiche anderswo hingeführet wird,

Dem Pfarrer 3. Rthl.

Dem Kirch-Schreiber 20. ßgl.

Vor eine Abkündigung 20. ßgl.

Vor eine stille Beysetzung

In der ersten Classe 5. Rthl.

In der Andern 3. Rthl.

Dem Kirch-Schreiber 1. Rthl.

Es soll aber jedem frey stehen, ob er sich will Pferde führen oder *Spolien* tragen lassen oder nicht; desgleichen, ob er sich will *solenniter* beerdigen, oder stille beysetzen lassen.

Bey unmündigen Adelichen Personen wird vor alles und jedes dem Pfarrer ausgesetzt:

In der Ersten Classe 8. Rthl.

In der Andern 4. Rthl.

und ein *Offertorium*

Dem Kirch-Schreiber 24. ßgl.

Vor eine stille Beysetzung unmündiger Kinder

Dem Pfarrer 4. Rthl.

Dem Kirch-Schreiber 20. ßgl.

Weil die *Spolien* bezahlet werden, haben die Geistlichen solche *in natura* zu *prætendiren*, auch sollen sie nicht Macht haben, *Crucifixe*, Zierathen, Kräntze,

Wappen, ꝛc. von den Särgen wegzunehmen. Dafern auch einer von Adel, ein oder mehr Güther, oder in einer Stadt sein *domicilium* hätte, oder ohngefehr daselbst stürbe, soll kein Geistlicher, als nur derjenige, unter dessen *Parochie* er oder die seinigen mit Tode abgegangen, sich einiger Leich-Begängnüß-Unkosten und *Taxa* anzumassen nicht befugt seyn.

Welches alles auch von denen Kindtauffen gleichermassen zu verstehen. Wenn auch eine Leiche über Land durch ein oder mehrere *Parochien* geführet wird, soll von den Geistlichen solcher Orten davon nichts gefordert werden.

Was der gemeinen Leute Begräbnüß *concerniret*, könte folgendes *introduci*ret werden.

Vom Gange

In der Ersten Classe	24. ßgl.
In der Andern	12. ßgl.
In der Dritten	6. ßgl.
In der Vierdten	4. ßgl.
Von einer Leichen-Predigt, jedoch wenn sie verlanget wird	24. ßgl.
Von einer *Sermon*	12. ßgl.
Von einer *Collecta*	6. ßgl.

Wo es der Gebrauch ist / beym Begräbnüß ein Opffer-Gang.

Vom Ausläuten bleibet es bey der Gewonheit eines jeden Ortes. Mit dem Gesange bleibet es bey der gedruckten Verordnung Anno 1662.

Von einer Vorbitte oder Danckſagung durchgehends dem Pfarrer 1. ßgl.

Von allem obigem hat der Kirch-Schreiber ein Drit-

Dritheil so viel als der Pfarrer bekommt. Hergegen hat er weder wegen des Einschreibens in die Kirchen-Register, und Zettul-schreibens, noch sonst, etwas zu fordern.

Denen Catholischen Geistlichen werden aus erheblichen Ursachen jährlichen vier *Offertoria*, an den H. Ostern, Pfingsten / Weynachten und Kirchweyhungen, wie auch Neu-Jahrs-Gang erlaubet. An denen Orten aber, wo die Kirchen Catholisch sind, stehet denen Evangelischen frey, das Opffer dem Geistlichen, wie es ohne diß auch bißhero bräuchlich gewesen, zu überschicken.

Denen der Augspurg. Confeßion zugethanen Pfarrern aber, bleibet nicht mehr, als drey Opfer-gänge, nemlich in Ostern, Pfingsten und Weynachten erlaubet; wie denn auch der Neu-Jahrs-Gang, ausser, wo er von Alters im Brauch gewesen, ihnen gleichfalls nicht verstattet wird.

Die *Liberalität* und *Discretion*, so aus freyen Willen geschiehet, bleibet jeden unbenommen; hingegen wird die Priesterschafft gegen die, *notorie* Armen, ein Christlich Mitleiden zu gebrauchen wissen. Letztlich wird hier angemercket, daß dieser gantze *Stole* Tax-Ordnung weder die Haupt-Stadt Breßlau, noch die andern Städte, in welchen zuvor ein ordentlicher Aussatz zu finden, und biß dato in Uhung gewesen, angehet, sondern sie bleiben davon frey und *eximiret*; Jedoch was ihre Land-Kirchen und Dorffschafften, welche nicht zu denen Stadt-Kirchen eingepfarret, anlanget, sind solche sich dieser Ordnung zu gebrauchen wohlbefugt.

Wappen, ꝛc. von den Särgen wegzunehmen. Dafern auch einer von Adel, ein oder mehr Güther, oder in einer Stadt sein *domicilium* hätte, oder ohngefehr daselbst stürbe, soll kein Geistlicher, als nur derjenige, unter dessen *Parochie* er oder die seinigen mit Tode abgegangen, sich einiger Leich-Begängnüß-Unkosten und *Taxa* anzumassen nicht befugt seyn.

Welches alles auch von denen Kindtauffen gleichermassen zu verstehen. Wenn auch eine Leiche über Land durch ein oder mehrere *Parochien* geführet wird, soll von den Geistlichen solcher Orten davon nichts gefordert werden.

Was der gemeinen Leute Begräbnüß *concerniret*, könte folgendes *introduci*ret werden.

Vom Gange

In der Ersten Classe	24. ßgl.
In der Andern	12. ßgl.
In der Dritten	6. ßgl.
In der Vierdten	4. ßgl.
Von einer Leichen-Predigt, jedoch wenn sie verlanget wird	24. ßgl.
Von einer *Sermon*	12. ßgl.
Von einer *Collecta*	6. ßgl.

Wo es der Gebrauch ist / beym Begräbnüß ein Opffer-Gang.

Vom Ausläuten bleibet es bey der Gewonheit eines jeden Ortes. Mit dem Gesange bleibet es bey der gedruckten Verordnung Anno 1662.

Von einer Vorbitte oder Danckſagung durchgehends dem Pfarrer 1. ßgl.

Von allem obigem hat der Kirch-Schreiber ein Drit-

den letztern, als von der erstern. Man lässet auch einen rechtschaffenen Edelman in seinen Würden. Allein da doch aller Adel uhrsprünglich von denen Bürgern herkömt, indem ja noch zur Zeit kein Mensch erwiesen, daß der Uhrheber desselben / eine, von unsern HErrGOtt absonderlich geschaffene Creatur gewesen, und selbiger lauter solchen Bürgern gegeben worden sey/ die sich um das Vaterland entweder mit der Feder, oder durch den Degen wohl verdient gemacht gehabt: So ist wahrhaftig nicht abzusehen, warum ein Bürger, der von guter Geschicklichkeit und von guten *meriten* ist, einen grossen Herrn zu bedienen, nicht auch so geschickt seyn könne, oder warum er mit seinen *Qualitæten* demjenigen nachstehen solle, der offt nicht hinter dem Kachel-Ofen hervorgekommen, und weiter keine Verdienste, oder *habilité* als etzliche rauchrichte Ahnen aufzuweisen hat. Die kluge Haußhaltung Ihro Königlichen Majestät in Preussen, gleichwie sie in vielen Dingen zu loben/ also verdienet sie auch in diesem Stücke einen sonderbahren Ruhm, indem sie viele geschickte Bürger an ihren Hoff gezogen, und denenselben die wichtigsten Chargen anvertrauet hat. Denn ein gescheiter Bürger-Kopff wird wohl allmahl mit einem Adelichen Rock zu zieren seyn, da hingegen ein untüchtiger Edelmann vielmehr beweiset, daß er ein unwürdiger, fauler Fortpflantzer desjenigen seines Geschlechtes sey, der sich mit seinem Blute oder sauersten Schweisse diesen Titul erworben gehabt. Doch es sind die Sitten der Zeiten nicht anders, zu deren Aenderung noch wenig *apparence* da ist.

Desgleichen können die andern Land-Städte, welche keine gewisse Ordnung haben, sich dieser gegenwärtigen gebrauchen.

Daß vorstehende Abschrifft, mit denen von Ihre Kayser- und Königlichen Majestät allergnädigst *approbirten Projectis* in allem gleichlautend und *conform*; solches bezeuget unsere eigene Hand-Unterschrifft, und beygedruckte Perschafften.

Breßlau, den 18. Febr. 1708.

(L.S.) Hans Anthon, Graf Schaffgotsch.
(L.S.) Christoph Wilhelm, Graf Schaffgotsch.
(L.S.) Frantz Anthon, Graf Schlegenberg.
(L.S.) Frantz Albrecht Longius von Kranichstädt.

§. 8. Bey solcher ist nichts zu erinnern, als daß bey Eintheilung der Inwohner in Schlesien und *denominir*ung der Bürger und Bauren, man die Worte: gemeine Leute, *generaliter* zu gebrauchen, beliebet hat. Also müssen Amt-Leute und wohlhabende Kauff-Leuthe, unter selbigen mit *passiren*, welches allen vernünfftigen Urtheilen nach, von dem Bürger-Stande ziemlich *bas* geredet ist, und ein Merckmahl einer sonderbahren Verachtung gegen selbigen seyn will. Zwar ist der Haß zwischen denen Bürgern und Edelleuten nicht neu, sondern wohl so alt, als dieser letztere Stand selber. Es ist auch schwer zu glauben, daß solcher iemahlen aufhören solte, indem er immer *per traducem* fortgepflantzet wird, wiewohl fast einzig und allein von den

schiedenen *Exequendorum*, (so annoch in Stand zu bringen) als auch auf dero Gegen-Antwort-Schreiben *de dato 27. Januarii anni currentis*, (jetztlauffenden Jahres) erwartenden Kayserlichen Resolution uns abermahl neue Errinnerungen eröffnet haben. Nun dann wir auff deren unvermuthete Erhaltung weiter nichts vornehmen können, als hierüber Ihro Kayser und Königlichen Majestät fernerweitige allergnädigste Resolution auszubitten; also haben dieselbe über dasjenige, was Ew. Excellentz auf dero obangezogenes unterm 27. Jan. *datirtes* Schreiben jüngsthin bereits geantwortet worden, uns folgendes Deroselben zu bedeuten, allergnädigst mitgegeben; und zwar

Was die Einräumung der Kirche zu St. Johannis in der Stadt Liegnitz *concernirte*, (anbeträffe) so wäre es von uns Ew. Excellentz schon vorhin mit klaren und ausführlichen *Fundamentis remonstriret* (Gründen vorgestellet) worden, wie daß die vorige Hertzoge zu Liegnitz sich über sothane Kirche als ihrer Schloß- und Hoff-Kirche, jederzeit einer *absoluten Dispositon* (unumschränckten Herrschafft) ohne einiges Menschen *Contradiction prævaliret*, (Widersprechen vorbehalten) und obwohlen *ex post facto* (nach der Hand) von denen Hertzogen nur gewisse Häuser darzu geschlagen worden, so wäre doch solches *ex primæva fundatione sua* (von ihrer ersten Stifftung an) niemahlen eine *Parochial*-Kirche (Pfarr-Kirche) gewesen.

Gleichwie nun Ihro Kayser- und Königliche Majestät sothaner Dero Schloß- und Hoff-Kirchen von

§. 9. Weil aber der Herr Graff von Stralenheim auf die gäntzliche Vollziehung der Alt-Ranstädtischen Tractaten beständig trunge; Gleichwohl die Römische Clerisey ein mehrers nicht wieder heraus geben wolte; so *persuadirten* sie die Kayserlichen Herren Commissarien an nur gedachten Herrn Grafen folgende, so genante endliche Erklärung zu übersenden.

Hoch-Wohlgebohrner Freyherr.

Hochansehnlicher Königlicher Schwedischer Herr Plenipotentiarius.

Wohlen wir uns gäntzlich versehen, nachdem wir auf Ihro Kayser- und Königlichen Majestät allergnädigsten Befehl alles das jenige, was der *Sensus genuinus* (eigentliche Verstand) des Oßnabrügischen Friedens nach dem klaren Buchstaben der Alt-Ranstädtischen *Convention* (Vergleich) mit sich bringet, binnen dem beliebten sechs Monatlichen *Termino* (Frist) vollkommentlich *ad executionem* (in Stand vollkommen Gnügen zu leisten) zu bringen uns beflissen, daß Ew. Excellenz hierob ein vollständiges Vergnügen nehmen würden: So haben wir doch aus dem den 17. Februarii überantworteten Schreiben nicht ohne Befremdung wahrnehmen müssen, welcher Gestalt dieselbe unter den Vorwand, so wohl der in denen Fürstenthümern Liegnitz, Brieg, Wohlau, Münsterberg/ Oelß und der Stadt Breßlau rückständigen unterschie-

vor Grund) solche hinwiederum *contræ proprium factum* (wider ihre eigene und selbst beliebte Abhandelung) zurück begehret werden könne. Gleicher Gestalt lassen es Ihro Kayser- und Königliche Majestät so viel das Liegnitzische Stifft anlanget, bey dem zwischen uns und denen Liegnitzischen der Augspurgischen Confession Verwandten Ständen zu beyderseitigen Vergnügen getroffenen und Ew. Excellentz bereits eröffneten Vergleich, durch welchen nicht allein der *Intention* des *Fundatoris*, (Meynung des Stiffters) sondern auch der *Convention*, (Vergleich) vollkommene *satisfaction* (Gnügen) geleistet wird, desto ehender bewenden, weilen solcher mit Fug Rechtens von niemanden anzufechten ist.

Was aber die Pohlnische Begräbnüß-Kirche in der Vorstadt zu Brieg betrifft, ist solche *tempore pacis Westphalicæ* (zur Zeit des Westphälischen Frieden) keine Predigt-Kirche, sondern allein ein Grab-Hauß gewesen, dabey es denn auch vermöge der Alt-Ranstädtischen *convention* und Ihro Kayser- und Königliche Majestät voriger Resolution, sein nochmahliges Verbleiben hat, ohngeachtet in solcher *post pacem præfatam* (nach vorbesagten Frieden) etwan eine kurtze Zeit geprediget worden seyn möchte, welches dennoch nachgehends hinterblieben.

Die Wieder-Einräumung derer in dem Fürstenthum Münsterberg gelegenen Kirchen, als zu Weigelsdorff, Pohlnisch-Neudorff, Seitendorff, Beerwald, Neu-Altmannsdorff, Berndorff und Groß-Peterwitz *concernirend*; (betreffende) obwohlen unlaug-

denen Liegnitzischen Hertzogen zugeschlagene Häuser. hinwiederum von derselben zu *separiren*, (abzusondern) und der Stadt-Pfarr-Kirchen einverleiben zu lassen, (ohngeachtet es man nicht schuldig wäre,) kein Bedencken trügen; also wäre hingegen nicht zu verneinen, daß dergleichen *Disposition* (Verordnung) Ihro Kayser- und Königlichen Majestät nicht nur als *Successori* (Nachfolger) und itzigen *Principi* (Fürsten) zu Liegnitz und Brieg, sondern auch zugleich *Summo Principi* (Obersten Landes-Herrn) zustehen thäte, mithin nicht abzusehen, mit was Fug Rechtens deroselben derley *Potestæt* (Macht) so den vorigen Hertzogen als Dero *Vasallen*, (Lehn-Leuten) niemahls widersprochen worden, anitzo Ihro Kayser- und Königliche Majestät über Ihro Hoff- und Schloß-Kirche *in quæstion* (in Zweiffel gezogen werden könte.

Wegen der Stadt-Kirche zu Goldberg wäre *notorisch* (bekandt) daß durch kein abgenöthigtes Rettungs-Verfahren dortiger Bürgerschafft, (wie Ew. Excellentz von der daselbtigen Bürgerschafft ungleich *informiret* (berichtet) worden,) solche abgedrungen worden, sondern gemeldte Bürgerschafft die Uibergebung sothaner Kirchen gegen das *pro æquivalente pro libero Augustanæ Confessionis exercitio* (und an deren statt zur freyen Ubung der Augspurgischen Confeßion) überlassene Kirche in der daselbigen Vorstadt freywillig in Vorschlag gebracht, und hierüber die Kayserliche *Ratification* schrifftlich ausgebethen und erhalten haben, mithin nicht abzusehen, *quo Fundamento*, (mit was

vor

Schluß als auch die Alt-Ranstädtische *Convention* diejenige Fürstenthümer nebst der Stadt *specifice* (deutlich, nachmercklich) benennet, in welchem die befindliche Kirchen zu dem Augspurg. *confess. Exercitio* hinwiederum *respective* erhalten, und eingeräumet werden sollen, in denen Erb-Fürstenthümern aber allein, nur drey Kirchen, als in denen Vorstädten zu Schweidnitz, Jauer und Glogau bedungen worden, und dann *Notorisch*, (jedermann bekant) daß die bißhero gewesene *Filiæ* zu Weigelsdorff und Habendorff *extra territorium Ducatus Münsterbergensis* (ausser dem Gebiethe des Hertzogthum Münsterberg) in dem Erb-Fürstenthum Schweidnitz, die Kirche zu Strelitz im Namslauischen Weichbilde Breßlauischen Erb-Fürstenthums, wie nicht minder die Kirche zu Thauwald, Althof und klein-Tintz in dem Erb-Fürstenthum Breßlau gelegen; So wäre nicht abzusehen, mit was vor Schein der Billigkeit Ihro Kayser und Königliche Maj. dergleichen Ansinnen vorgemeldter Kirchen halber *non solum contra Pacis Osnabrugensis & Conventionis Alt-Ranstadiensis evidentissimum & plusquam palpabilem genuinum sensum, sed & ipsa expressissima verba Art. V. Quod vero &c. versiculo: Præter hæc autem &c. ibi, tres Ecclesias &c. & §. Sola criminalis Jurisdictio &c. ibi Filialitatis* (nicht allein wider den offenbahren und mehr als handgreifflichen eigentlichen Verstand des Osnabrüggischen Friedens und Alt-Ranstädtischen Vergleichs sondern auch die eigenen und ausdrücklichen Worte des *Art.* 5. §. Daß aber ꝛc. Vers. überdieses aber ꝛc. allwo stehet: Drey Kirchen ꝛc.

und

laugbar und unwidersprechlich, daß das Fürstenthum Münsterberg vor und zu Zeiten des Westphälischen Frieden-Schlusses ein Erb-Fürstenthum gewesen, das Wort Münsterberg bloß dahero, weilen die Hertzoge zu Oelß, aus dem Hause Podiebrad sich nach dieser *Titulatur*, wie bey andern Fürstlichen Häusern annoch üblichen, ohngeachtet sie kein *Dominium* (Herrschafft) mehr davon gehabt, gebrauchet, mithin in den *paragraphum: Silesiæ etiam Principes &c.* (Punct die Schlesischen Fürsten auch) eingeschlichen; So hätten dennoch Ihro Kayser- und Königliche Majestät denen daselbigen der Augspurgischen Confeßion zugethanen Ständen bereits sieben Kirchen einräumen lassen: und weilu dieselbe, wann ihnen noch die zwey Kirchen zu Ulbersdorff und Dittmansdorff, zu welchen Ihro Kayser- und Königliche Majestät ihren allergnädigsten Consens annoch zum Uberfluß gegeben, überlassen würden, so dann mit denen eingeräumten Kirchen zu frieden zu seyn, sich selbsten schrifftlich erkläret, so wäre nicht abzusehen, wie wider den Willen derjenigen, *quorum interest*, (denen daran gelegen) Königlicher Schwedischer Seiten auf ein mehrers gedrungen werden könne.

So könten auch allerhöchst-erwehnte Kayserliche und Königliche Majestät in die Einräumung derjenigen *Filial*-Kirchen, welche ausser dem Fürstenthum Münsterberg und dem *Territorio* und *Jurisdiction* (Gebiethe und Gerichtsbarkeit) der Stadt Breßlau gelegen, desto weniger *condescendiren* (einwilligen) als sowohl der Oßnabrügische Friedens-

Schluß

gehandelt hätten. Und gleichwie eines Theils der Augspurgischen Confeßion zugethane Stände, wenn sie sich nicht *suspect* (verdächtig) machen wollen, daß sie bey denen *Consistorial*-Zusammenkünfften ein anders als diese Angelegenheiten zu tractiren, (wie sie solches bereits durch die wider das Ihro Kayser- und Königliche Majestät und dem Lande allein zukommende *Jus colligendi* (Recht Steuern einzutreiben) in geheim nach der *Indiction* (Zinß-Zahl) ausgeschriebene und in eine sehr grosse *Summam* einlauffende *Collectir*ung (Steuer) nicht wenden könten: Als hätten dieselbe auch anderten Theils darwider desto weniger sich zubeschweren, weiln der *Præses ad majora* (vorsitzende Präsidenten an die meisten Stimmen) gebunden, und die *litigir*ende oder *interessir*te (streitende oder sonst darzu gehörige) Partheyen *secundum Canones in Augustiana Religione receptos judici*ren (nach denen beyder Augspurgischen Confeßion hergebrachten oder eingeführten Regulu urtheilen) müste, auch ihnen über dieses alles, wenn sie sich in ein oder andern *Passibus gravirter* (Fällen beschwehrt) befindeten, das *Beneficium Recursus & Appellationis ad summum Principem* (das Mittel an die höchste Obrigkeit zu gehen und an dieselbe sich zu wenden) nach der Alt-Ranstädtischen *convention* unverschränckter verbleiben thäte.

Was übrigens *in causa* (in Sachen) des ehemahls zwischen denen Hertzogen zu Oelß und der Abtißin des Jungfräulichen Stiffts zu Trebnitz *controvertirten Juris patronatus* (in Streit gewesenen Kirchen-Rechts) und darüber ergangenen *Judicati*

(Aus-

und §. Allein die Peinliche Gerichtsbarkeit ꝛc. wo stehet: als eine Neben-Kirche zugemuthet werden könne, Zugeschweigen, daß durchgehends bey Einrichtung des *Instrumenti Pacis Westphalicæ in materia Religionis* (des Friedens-Westphäl. Instruments wegen der Religions-Sache) nicht auf das alte *Jus Episcopale*, (Bischoffs-Recht) sondern das *jus Territoriale* (Landesherrliche Recht) gesehen worden. Das *Præsidium Catholicum* (Catholische Oberhand) bey denen Liegnitz-Brieg- und Wohlauischen *Consistoriis* wäre der Alt-Ranstädtischen *Convention* gemäß, als in welcher mit trockenen Worten zu finden, *quod in iis principatibus, ubi tempore pacis Westphalicæ consistoria Augustanæ confess. fuerunt, NB. juxta veterem usum consistoria restaurenda sunt.* (daß in denenjenigen Fürstenthümern, wo zur Zeit des Westphälischen Friedens *consistoria* Augspurgischer Confeßion gewesen, *NB.* sollen dieselben, dem alten Brauch nach wiederum eingesetzet werden.) Nun dann aber die vorigen Hertzoge den *Præsidem Consistorii ex Collegio* (den Präsidenten dieses Geistlichen Gerichts aus der Zahl ihrer) gewöhnlichen Regierungs-Räthe nach Wohlgefallen verordnet, so wäre ja ganz klar und richtig, daß nachdem Ihro Kayser- und Königliche Majestät *juxta veterem usum* (nach den alten Brauch) diesen *restabilirten Consistoriis* einen *Præsidem* (wiederum angerichteten Geistlichen Gerichte einen Präsidenten aus dero Koniglichen oder Fürstlich Liegnitz-Brieg- oder Wohlauischen Regierungs-Räthen vorgesetzet, sie gemeldter *Convention* vielmehr nachkommen wären, als darwider

ge-

(Vergleiche gantzer Völcker) niemahls aufgehoben, verschoben bleiben müssen; wie denn auch dergleichen *Controversiæ de Jure Patronatus* (Streitigkeiten über dem Kirchen-Recht) so wohl bey denen Chur- und Fürstlichen als des Reichs höchsten Tribunalien (Gerichten) täglich entschieden, deshalben auch um so weniger Ihro Kayser- und Königliche Maj. solche einiger *Potenz* in Dero Erbländern einräumen würden. So viel endlichen die Abfolgung der aus erheblichen Ursachen in das Liegnitzische Jungfrau-Closter gegebenen, nicht aber unbillig hineiner gesteckten Lassatischen Tochter betrifft, so hatten Ihro Kayser- und Königliche Majest. dessenthalben bereits bey Ihro Königlichen Majest. in Preussen sich dergestalten erkläret, daß darmit die gantze Sache ihre abhelfliche Maaß bekommen, einfolglich man Königlicher Schwedischer Seiten wegen deren *extradi*rung ferner zu *insisti*ren (Ausantwortung ferner zu bestehen) desto weniger Ursache haben werde.

Und gleichwie Ihro Kayser- und Königliche Majest. schlüßlichen, was *ratione* des aufrichtenden *Execution-Recesses*, *Confirmation* der zu denen Pfarrtheyen *præsentirten* oder *vocirten* der unveränderen Augspurgischen Confess. zugethanen Pfarrer, und sonsten wiederholter gerüget und erwehnet worden, ihren vormahligen abgelassenen beyden allergnädigsten *Final-Resolution*en nochmahlen allergnädigst *inhæri*ren, auch beynebenst nicht abwiedrig seyn, daß die aufgerichtete und *confirmirte* neue *Taxa Stolæ* auch denen übrigen Fürstenthümern zu gute kommen möge.

(Ausspruch) gerüget worden, wäre an sich selbsten unstreitig, daß das *Jus patronatus* (Kirchen-Recht) von dem Religions-Wesen gantz abgesondert / wie solches sowohl das *Instrumentum Pacis*, (Frieden-Schluß) als auch die *Convention* selbsten anzeigeten, da die Cathol. *Patroni* Augsp. Confess. Verwandt. Pfarrer zu denen eingeräumten Kirchen zu *vociren* (zu beruffen) angehalten worden; auch hingegen *tota die* (alltäglich) *practiciret* würde, daß auch der Augspurgischen Confeßion zugethane *Patroni* Catholische Pfarrer dem *loci ordinario* zu *præsentiren* (der ordentlichen Obrigkeit des Orthes vorzustellen) pflegten. Wie nun hieraus die Folge entspringet, daß bereits angeführter massen das *Jus Patronatus* (Kirchen-Recht) an sich selbsten *causa privata & adiaphora*, (eine besondere Mittel-Sache) und also in die Religions-Angelegenheiten oder die *Convention* auf keinerley Weise einlauffet, so könte auch nicht behauptet werden, daß *super hac materia* kein *judicium formiret*, (über dieser Sache kein Gericht angestellet) und die dißfalls entstandene Zwistigkeit richterlich nicht entschieden werden könte, zumahlen aus solchem *Principio* diese üble *sequenz* (aus solchem Grunde die üble Folge) entstehen würde, daß alle und jede *Sententiæ aut Transactiones*, (Urtheile oder Abhandlungen) so bißhero zwischen ungleichen Religions-Verwandten tractiret und abgehandelt worden, *rescindiret*, (aufgehoben) und biß zu erfolgenden neuen Friedens-Tractaten, zu grosser Verwirrung des *Status Justitiæ*, (Zustand der Gerechtigkeit) welcher doch durch derley *Tractatus Gentium*

Ver-

völlig *exequiret*, und desfalls nichts mehr übrig wäre, indem das kurtz vorhergehende Strahlenheimische Memorial deßfalls gantz ein anders besaget, und deutlich weiset / wie viel noch daran fehle, und was hin und wieder noch vor Kirchen zurücke zu geben sind. Alleine, man darff sich gantz nicht befremden lassen, daß die Römische Clerisey an diese Sache so überaus schwer gehe, denn was man nicht gerne thut, kommt einen insgemein am allersauerersten an. Wäre hingegen ein *Edict* wider die Evangelischen zu vollziehen, es ist kein Zweiffel, auch die Nacht würde zu dessen baldiger Vollstreckung angewendet, und wenn diese etwas darwieder zu erinnern, sie damit gar zierlich ins *Petitorium* gewiesen werden: Indessen sässen die Herren *Patres* in der *Possess*, und liessen jene sich mit dem Rechte so lange herum kampeln, biß sie dessen endlich müde. Denn der *Processus Petitorius* ist gar ein artiger Weg seinen Gegentheil, auf ein paar *secula* hindurch aufzuhalten, und ihn recht mürbe zu machen, vornemlich wann etwan *favor judicis* mehr auf des Beklagten / als Klägers seiner Seite sich befindet, welches heute zu Tage eine so gemeine Sache geworden, daß wenig Rathshäuser und *Collegia* anzutreffen seyn dürffen, wo *favor judicis, in sententionando*, nicht die beste *rationem decidendi* ausmachet, welches sich am allermeisten erwahret, wenn *diversitas Religionis & status hominum* vorhanden. Hiernechst darff man nicht etwan wehnen, die Liebe, und Eyffer vor GOttes Wort / *retardire* die annoch zu *restituirenden* Kirchen in Schlesien; denn wo solte selbi-

Also stelleten Ihro Kayser- und Königl. Maj. zu Ihro Königl. Maj. von Schweden Freund-Brüderlichen Gemüths-neigung auch keinen Zweiffel, Selbte so wohl aus dieser, als Dero vorigen Erklärungen ihre wahrhaffte und zu Erfüllung dessen, was *paciscirt* (verglichen) worden, vollkommentlich angezielte *Intention* erkennen, und daß man Krafft solcher alles dasjenige, zu was man sich in der Alt-Ranstädtischen *Convention* verbündlichen gemacht, *intra præfixum terminum* (innerhalb der gesetzten Frist) zu vollziehen sich beflissen, desto ehender verspüren werden, wenn Ew. *Excell.* solches höchstgedachter Sr. Königlichen Majest. von Schweden in Dero hierüber abzustatten habenden Haupt-Bericht gründlich und *genuine* zu *repræsentiren* belieben werden, die Wir übrigens verharren

Ew. Excell.

Breßlau, den 4. Martii, 1708.

gehorsame Diener,

Hans Anthon/ Graf Schaffgotsch.
Christoph Wilhelm/ Graf Schaffgotsch.
Frantz Anthon/ Graf Schlegenberg.
Frantz Albrecht Langius von Kranichstädt.

§. 10. Die Kayserliche Commißion wird nicht übel nehmen, wenn man saget, daß sie scheine zu irren, wenn sie in denen Gedancken stehet, als ob die Alt-Ranstädtischen Tractaten nun allenthalben völlig

stanten gar willig gönnen würde. Eben dieses ware, und ist allemahl *causa primario movens*, warum sie so ernstlich auf die *Restitution* der Stiffter in Teutschland, und Verjagung der Hugenotten aus Franckreich getrungen, weil nemlich beyde sehr austrägliche Kirchen-Aemter hatten, und durch solche die Beutel weidlich zuspicken stunden, indeme einen Geistlichen nichts mehr anlachet, als wo er eine fette Küche und Keller antrifft, und darnebenst die Hoffnung zur Anschwängerung seines Kastens vor sich siehet.

§. 11. Diesen Zweck, und denn des Papsts Herrschafft auszubreiten, das mit jenem unaufflößlich verbunden, haben alle ihre *missiones* in fremde Länder vor sich. Dahero siehet man, daß in Orte und Länder, wo wenig oder nichts zu holen ist, kein eintziger Römischer *Missionair* zu gehen begehret. Und wird man nicht finden, daß sich einige in die Australischen Länder, Neu-Holland, in die wilde Tartarey, und dergleichen Gegenden gewaget haben. Alleine nach West- und Ost-Indien, und sonderlich nach China, und vor dem nach Japan, da stehet alle ihr Sinn, Tichten und Trachten hin, weil dieses solche Provinzien, wo Geld und Gut überflüßig zu befinden. Aus solchen Absichten / bemüheten sich die Jesuiten im 16. *seculo* so embsig, das gold- und silber-reiche Japan zu *conquêtiren*, darinnen sie auch ziemlich weit *avanciret* waren, und es nur darauf ankam, daß sie ihre Sachen etwas gescheider hätten *tractiren* dürffen, sintemahln sie bereits einige Könige (die doch alle unter einem Kayser stehen)

ger herkommen, da ja der Römischen Geistlichkeit ihre Lehr-Puncte fast mit lauter *superstition* besudelt seynd? Die fetten Pfarren, und darbey zu geniessen habenden reichen Einkünffte, seynd diejenige *Remoræ*, die verhindern, daß das Schiff der behörigen Vollziehung hier und dar immer sitzen bleibet, als wie die alten von denjenigen Schiffen gedichtet haben, die zu weit nach dem Nord-Pol zugetrieben würden, weil allda unter der See viele Magnet-Berge sich befänden, die die Schiffe, oder vielmehr das an solchem befindliche Eysen an sich zuziehen suchten. Sothane Magnet-Berge aber heissen in Vollziehung der Alt-Ranstädtischen Tractaten, die ansehnlichen Pfarren. Denn weil bekannt, daß Schlesien ein Land, das von der Güte des Himmels reichlich gesegnet, so folget von selbsten, daß es allda austrägliche Kirchen-Dienste haben müsse. Wornach schnappet aber die Clerisey am meisten, als eben nach solchen, und wird des *Tantali* seine Begierde nach denen über ihm hangenden Aepffeln von denen Poeten kaum so hefftig beschrieben, als dieser Leute ihre nach guten Einkünfften ist. Dahero siehet man täglich, daß um eine Kirche, die einen hagern *decem* und Altar hat, niemand sich groß zu drengen begehret. Und es ist gantz glaublich, wenn die noch zu *restituir*enden Kirchen, etwan so aussehen, als wie dorten des *Pharaonis* aus dem Wasser herauffsteigenden Kühe, die die fetten verschlungen, die Römische Geistlichkeit, zu deren Behaltung keinen grossen *appetit* bezeigen, sondern dergleichen hagere Beine, denen Protestanten

§. 12. Zwar weiß man wohl, daß einige, und die Jesuiten selber, die Holländer beschuldigen wollen, als ob sie die Catholischen Christen bey dem Japanischen Monarchen so hefftig angegossen hätten, damit sie nemlich die Herren alleine in der Insul blieben. Doch dieses seynd Jesuitische *Calumnien*, die sie *al' ordinair* auszustossen pflegen, wann sie ihre Unbefugnüsse von einem Orte haben fortwandern heissen. Es hat der Herr *Montanus* sattsam gewiesen, *a*) und bekräfftiget es auch der Jesuiten *naturel*, daß die aufgefangenen Briefe / kein erdichtetes Werck, sondern von denen Jesuiten, *revera* geschrieben gewesen. Da sie nun den Japanischen Monarchen vor dieser ihren gefährlichen *consiliis* gewarnet; so haben sie dadurch gantz nichts unrechtes, sondern vielmehr das gethan, was die natürlichen und göttlichen Gesetze selber haben wollen, seinen Nechsten (worvon kein Heyde ausgeschlossen) nemlich zu lieben, und Schaden von ihm abzuwenden, sintemahl, wenn die Jesuitischen Anschläge ihren Fortgang gewonnen hätten, dem Geist- und Weltlichen *Interesse* daraus ein *irreparabler* Schade zugewachsen wäre. Haben sie demnach nichts verbrochen, sondern nur Nachtheil verhüten, und eine allgemeine Gefahr abkehren helffen. Daß aber nachmahls so harte Verfolgungen entstanden, daran haben die ehrlichen Holländer keine Schuld, weil einem Printzen frey stehet, wie er das Ubel aus seinem Staate ausfegen will; und muß man hierbey vielmehr dem *genio* der Morgenländer ein vieles

a) Japonisch. Gesandschafft.

auf ihre Seite, und zu ihrer Religion gebracht hatten. Alleine, als sie anfingen dem Kayser von *obedienz* zu schwatzen, die er dem Papste/ als GOttes-Stadthalter auf Erden leisten muste; auch in Europa öffentlich vorgaben, daß balde welche Japanische Gesandten sich deßfalls in Rom einfinden würden; ja in der Insul selber, allerley heimliche Meuthereyen stifteten, die neu bekehrten Christen auf den Papst und hingegen von ihrem Kayser abwiesen; diesem nach dem Leben stunden, und einen solchen Printzen auf den Thron zu bringen suchten, den sie bereits mit dem Kelche ihrer *superstition* betruncken gemachet hatten, und der dem Papste die *Obedienz* zu thun versprochen; hiernechst sehr kostbahre Klöster zu bauen begunten, und ärgere *debauchen* verübeten, als die Heyden nicht thaten; da giengen dem Japanischen Monarchen, der, wie alle Asiaten, über seine *souverainité* überaus *jaloux* war, darzu er auch die trifftigsten Ursachen hatte, die Augen auf/ und er erkannte nunmehro/ was vor gefährliche Gäste in sein Reich sich eingeschlichen hätten, und wie diese endlich bey weiterer *connivirung*, den Wirth selber aus dem Hause jagen würden. Dahero kam es demnach/ daß die sogenannten Neu-bekehrten, eine grausame Verfolgung ausstehen musten, auch die Christliche Religion nachhero bey diesen Heyden so verhaßt geworden, daß sie selbige noch biß *dato* nicht *admittiren* wollen. Wer hat aber solche stinckend gemacht, und dieser Leute Seeligkeit verhindert, als eben der Geitz der Hrn. Jesuiten, und der andern Römischen Geistlichkeit?

vertragen, auch unter die Märtyrer zu *referiren* seyn; so gewiß ziemlich *absurd* herauskommen würde, indem bekannt, daß nicht die erwiesene Gedult, sondern die gerechte Sache, einen solchen erst gebähre, die sich aber bey denen Japanern nicht finden will. Uber den angeführten *Autorem* aber hat man sich nicht groß zu verwundern, weil er alles Päpstliche Heu, Stroh und Stoppeln, vor lauter gutes Gold auszugeben pflegen, und in seinen Schrifften hin und wieder gar mächtig gepapäntzet hat, wie solches unter andern aus seinem höllischen *Protheus* zuersehen, in welchem alle Päpstische aus Ost- und West-Indien hergeholte Fratzen, vor auffrichtige Geschichte, *passiren* müssen, nur damit man die gesetzte *hypothesin* dadurch vertheydigen und wahr machen, (*vel quasi,*) könte.

§. 13. Wie es aber den Jesuiten in Japan ergangen, eben fast auf solche Art haben sie es im vorigen, und diesem *seculo* in China und Siam auch verschüttet. In dem ersten Reiche seynd ihnen allezeit viele Verfolgungen zugestossen, wiewohl sie doch nie völlig daraus vertrieben werden können: Denn sie gleichen denen Kletten, man reisse solche auch noch so hefftig von dem Gewand hinweg, so wird doch immer etwas darvon zurücke bleiben. Allemahl aber haben sie sich durch die *Mathematische* Wissenschafften wieder *insinuiret*. Doch wieferne dieser *modus* das Evangelium auszubreiten, zuläßig sey, stehet dahin: wenigstens findet sich nicht, daß Christus seinen Aposteln befohlen habe, daß sie zur Fortpflantzung des Evangelii, der Welt Wis-

les zuschreiben, der von sich selbst zur Grausamkeit geneiget ist, und die Verbrecher weit härter straffet, als der Europäer ihrer, vornemlich aber in einem so *despotischen* Regimente, als das Japanische ist. Zudem hatten die Japanischen Christen hierzu selber Anlaß gegeben, indem sie sich wider den Kayser auflehneten, und wider ihn zu Felde zogen/ wodurch dieser vollends in seiner vorgehabten schlimmen *Impression* bestärcket ward. Was aber die Standhafftigkeit der Märtyrer anbelanget, welche die Catholischen Japaner bezeuget, und wovon einige Protestantische Scribenten selber, ein hauffen Wesen machen, *b*) so dienet hierbey zu wissen, daß diese Nation ein sehr hartnäckig Volck, das in einem *desperaten* Tode eine rechte *gloire* suchet, und solchen lieber ausstehet/ als eine Reue, oder Veränderung bezeugen solte, wie solches an denen so Heyden, und zum Tode *condemniret* werden, täglich zusehen, dahero man eben nicht nöthig hat, darvon ein grosses Wesen und Wunderns zu machen, sintemahln man gnugsame Exempel findet, daß Heyden und Ketzer den Tod, und dessen harte Art mit sonderbahren Großmuth erlitten, und selbigen recht verachtet, von welchen doch aber hoffentlich wohl niemand zu sagen begehren wird, daß selbiges durch eine überirrdische und himmlische Krafft geschehen sey. Solcher gestalt würden diejenigen, die die Americanischen Menschen-Fresser verzehren, und vorhero erst auf das grausamste zu Tode martern, das aber diese mit einer recht erstaunenden Großmuth vertra-

b) *Francisci* Ost- und West-Ind. Lust-Gart.

itzige *seculum* aber hat gewiesen, was vor eine Bewandnüß die Jesuitischen Bekehrungen haben. Denn weil die *Dominicaner* diesen vorgeworffen, daß sie aus schlimmen Heyden, noch weit schlimmere Christen machten, und bloß auf die Menge, nicht aber auf die reine Bekäntnüß sehen, indem sie allen Neu-Bekehrten, die Verehrung des *Confutii*, eines grossen Sinesischen *Philosophi*, zuliessen, welches doch eine wahrhaffte *Idololatrie* wäre; So ordnete der Papst den Bischoff von Tournon ab, daß er nach Sina gehen, und die Sache genauer untersuchen solte; Der aber nicht lange allda angekommen war, als er ein solches *Edict affigi*ren lassen, wodurch die Landes-Fürstliche Hoheit völlig unter die Füsse getreten ward. Doch der Sinesische Monarche, der leichte erkannte, was aus diesen Händeln mit der Zeit werden würde, soll, wie verlauten wollen, den Herrn Cardinal den Kopff vor die Füsse haben legen, alle Jesuiten aus dem Reiche jagen, und mithin ihren *Concepten* auf einmahl den Halß entzwey brechen lassen. Verhält nun dieses sich also, wie es denn gar eine mögliche Sache ist, so siehet man daraus die Gerichte GOttes gantz klärlich, welcher sein Wort und Evangelium nicht auf eine Politische Art fortgepflantzet wissen will. Wie sie es in Siam verderbet, ruhet fast noch in männigliches Andencken, c) wiewohl der Frantzösische Hoff darbey hauptsächlich mit *interessi*ret war, als welcher selbiges Reich gern an sich gebracht hätte, darbey denn die Jesuitischen *Intrigu*en das ihrige redlich

c) *l' histoire des Revol. de Siam.*

senschafften sich bedienen solten, welches doch unser Heyland gar leichte würde gethan haben, wenn er anders sothane *Methode* vor recht und billig befunden hätte. Hierdurch nun haben sie einige Kayser gewonnen, daß selbige sie so gar zu ihren *premier*-Ministern, und Ober-Staats-Räthen gemacht, dergleichen dem P. Adam Schall wiederfahren; denn die guten Printzen, so klug sie auch sonsten seyn wolten, merckten nicht, was hinter der süssen Jesuitischen Pfeiffe, vor ein gefährlicher Vogel verborgen liege, und wie unter denen Mechanischen Künsten, der Papst in Lebens-Grösse hervor rage, und dem Sinesischen Throne eben die Bande und Fesseln drohe, damit vor diesem die meisten Europäischen Fürsten beleget gewesen. Wiewohl es hat in dem Sinesischen Reiche iedesmahl verständige Leute gegeben, die dieser verkapten Religions-Fortpflantzung die *Masque* abgezogen, und die Jesuiter-Grieffgen entdecket, dahero auch die Verfolgungen entstanden, nicht aus Haß gegen die wahre Christliche Religion, sondern weil sie sahen, daß diese Religion, welche die Jesuiter einführeten, auf nichts anders ziele, als wie ihre Regiments-Form mit der Zeit völlig umgekehret, und eine gantz andere *façon* darvon hervorgebracht werde. Denn sobalden ein Heyde die Römische Religion annimmt, so gleich saget er auch seinem rechtmäßigen Fürsten ab, und fänget hingegen an, selbigen zuhassen, und den Papst zu Rom vor einen rechtmäßigen Herrn, und einen solchen zu halten, der alleine die irrdischen Cronen austheilen könne. Das

itzige

es vor einen Eingriff in ihre *Jura* gehalten, auch die *quæstionirte* Kirche aus ihrem vorigen *statu* durchaus nicht *eximiren*, und in einen andern verändern lassen wollen, welches alles, wenn es der Kayserl. Commißion gefallen, sich dessen zuerkundigen, sie umständlich aus denen desfals ergangenen *Actis* ersehen einfolglich ihrer Antwort gar eine andere Resolution *inseriret* haben würden. Doch man erkennet leicht, wer diese Feder geführet habe, und daß die Herren Jesuiten hinter dem gantzen Wercke stecken, als die derselben dermahlige Besitzer sind. Zwar weiß man wohl, daß einem Landes-Herrn erlaubet, seine Hoff-Capelle zu haben, und in solcher seinen Gottesdienst zu halten: Alleine dieses verstehet sich nicht anders, als das ein gewisser Ort ausdrücklich darzu *destiniret*, und dadurch andere an ihren Rechten nicht beeinträchtiget werden, wie denn, fals ein Protestantischer Printz seine vorigen *Sacra* änderte, und *ad pontificia* überträte, die Haltung seines *privat*-Gottesdienstes ihme nicht benommen werden kan: Es darf aber selbiger auf keine andere Art geschehen, als wie desfalls das *instrumentum pacis* klare Masse giebet. So ist auch nicht erlaubet, durch eine sothane *Mutation* in denen vorigen Landes-Gesetzen, wie nicht weniger in dem, was desfalls in denen *legibus fundamentalibus imperii* versehen, einige Enderung zu treffen; wenn es aber geschicht, und der Fürst seine neu angenommene *Sacra* zu weit *extendiren* will, so seynd die sämtlichen Protestanten befugt, daraus *causam & negotium commune* zu machen, denn sonsten eine

sotha-

redlich mit beytrugen, aber auch dieses *gratial* davon bekamen, daß sie auf ewig aus Siam verbannet worden. Hieraus erhellet nun, wie schlecht ihre gerühmten Bekehrungen bewandt, und wie wenig bey selbigen das Absehen auf GOttes Ehre gerichtet sey, hingegen alle ihr Tichten und Trachten dahin gehe / wie sie ihren Bauch und Beutel füllen, und darbey ihres Papstes Reich *extendi*ren können.

§. 14. So viel aber die *Momenta* betrifft, die die Kayserl. Herren Commissarien in obgedachten ihrem *Memorial* vorbringen, so bestehet das erste darinnen, daß sie meinen, die Liegnitzer Stadt-Kirche zu St. Johannis, dürffte *ex hoc capite* nicht *restitui*ret werden, weil die abgestorbenen Hertzoge selbige zu ihrer Capelle gebrauchet hätten, einfolglich solche Ihro Kayserliche Majestät anheim gefallen wäre. Nun ist zwar an dem / daß gedachte Hertzoge derselben sich zu ihrem Gottesdienste bedienet, allein daraus folget nicht, daß es eine vor die Herrschafft *special*-gehörige Kirche gewesen, indem vielmehr aus den Schlesischen, und sonderlich der Stadt Liegnitz ihren Geschichten so viel bekant, daß diese Kirche iederzeit zu der Stadt gehöret, und *per Sacra pro Principe ibi administrata* gantz nicht zu einer eigenen Hoff-Kirchen gemachet worden, als welches ohnedem der vorigen Hertzoge *Intention* nie gewesen. Es weiset sich vielmehr, daß, als selbige die Reformirte Religion eingeführet, und diese Kirche mit dergleichen Predigern besetzet, die Land-Stände des Fürstenthums Liegnitz sich hierwieder gar hefftig gesetzet, und

es

dern/ wie die löbliche Kayserliche Commißion etwas vorbringen können, das offenbarlich mit der Wahrheit streitet, oder wie sie glauben mögen, als ob von dergleichen Dingen der Schwedische *Commissarius* nicht bereits völlige, und mit ihren Vorbringen gantz nicht zusammenstimmende *Information* habe. Denn man muß denen Schweden zu ihrem Ruhme nachsagen, daß, wenn sie sich einer Sache annehmen, oder etwas tractiren wollen, sie sich um solche bis auff ihren euersten Grund bekümmern. Man hat dieses sonderlich gesehen, als sie 1706. in Sachsen mit ihrer Armee kamen, indem sie in kurtzer Zeit selbigen Landes Zustand sich dermassen *exact* erkundigten, daß sie davon bessere Nachricht zu geben wusten, als viele, die darinnen gezogen und gebohren, und zugleich in nicht schlechten Bedienungen stunden, kaum zu thun vermochten, welches sonderlich aus ihrer, den Sächsischen Land-Ständen Anno 1706. zu Leipzig beschehenen *Proposition*, wie nicht weniger der von ihnen gemachten *Contributions-Repartition*, zu ersehen, als deren die erste, ob sie gleich nur aus wenig Puncten bestunde, so nachdencklich eingerichtet, daß die Stände gnug zu thun hatten, darauff eine hinlängliche/ und doch auch ihrem Landes-Herrn nicht verfängliche Antwort zu geben. obgleich selbige und einige nachfolgende dennoch so eingerichtet, daß man wohl hätte wünschen mögen, sie wäre nicht gar zu deutlich gewesen, wiewohl mehrbesagte Stände einiger massen zu ihrer Entschuldigung dasjenige brauchen konten, was dorten d) die Kinder Israel

d) *Gen.* 43.

sothanige weitere *extension* gar leicht auf eine völlige Reformation hinausschlagen könte. Da nun das Fürstenthum Liegnitz dem Münsterischen Frieden nothwendig mit *inseriret*, und *pars contentorum* desselben ist; so wird von selbsten folgen, daß das *exercitium* des Fürstlichen Gottesdienstes in mehrbesagter St. Johannis-Kirche, nach dem *menti* desselben zu *interpretiren* und *restringiren* sey. Zudem so folget ja gantz nicht, weil ein Fürst in dieser oder jener Kirche seine *devotion* verrichtet hat, so ist sie auch seine Hoff-Capelle, *consequenter* fällt das Recht zu solcher dem *Successori* anheim. Man findet auch welche Fürstliche Höfe, da keine *speciale* Capelle vorhanden, sondern die Herrschafft ihre *Sacra* in der Stadt-Kirche verrichtet. Wer wolte aber nun sagen / daß sothane Kirche nach Hofe gehöre, und vor eine Fürstliche Capelle ausgegeben werden müsse. Eben sothanige Bewandnüß hat es mit der Liegnitzischen Johannis-Kirche auch, dahero leichte zu ermessen, auff wie schlechten Grunde dieses Vorgeben der Kayserlichen Herrn Commissarien beruhe, und wie wenig mehrerwehnte Kirche der *pacisciren* *Restitution* entzogen werden könne.

§. 15. Was die Goldbergische Kirche anlanget, daß selbige der Bürgerschafft durch ein abgenöthigtes Rettungs-Verfahren wäre entrissen worden / so sagen die desfalls ergangenen *Acten* gantz ein anders, und hat es mit solcher eben die Bewandnüß, als wie mit der Stadt Schweinitz ihrem *Reverse*, darvon im ersten Theile mehrere Meldung geschehen. Ist demnach sehr zu verwundern,

pfindlich verbüßen, wenn die *Onera* darein zu *repartiren*, da offt genug ein Unvermögender vor einen Begüterten heffig beschweret, oder dieser wohl gar aussen gelassen wird: oder es ereignen sich andere *Irregularitäten*, die denen Unterthanen unerträglich fallen, ihnen das Blut aus den Adern saugen/ auch wohl gar zum Lande hinaus jagen. Daher verdienet die Mühe, welche Ihro Majest. der König Augustus in diesem Jahre sich gegeben, die Beschaffenheit seines Landes, in selbstigen hohen Augenschein zunehmen, einen unsterblichen Ruhm, ist auch kein Zweiffel, es werde selbige dem bedrängten Sachsen zum grösten *Soulagement* gereichen. Ihro Majestät nahmen desfals dero Glorwürdigsten Uhr-Anherrn, dem Churfürsten Augusto nach/ der sein Land auch in- und auswendig kante, und dessen Regierung billig die güldenen Zeiten genennet werden, indem die folgenden sich immer verschlimmert haben. Und wird hoffentlich der Wunsch eines jeden getreuen Sachsen dahin gehen/ daß der ietzige Allerdurchlauchtigste Sächßische *AVGVSTVS* nicht nur jenes seine Zeiten wieder herstellen, sondern auch die Ehre dieser bereits von gantz eyßgrauen Zeiten berühmten *Nation* biß an das Ende der Erden ausbreiten möge.

§. 16. Da aber nun die Schweden, erwieser massen von allen Dingen sich so wohl *informiren*/ so hätten die Kayserlichen Herren Commissarien, oder vielmehr die unter ihren Nahmen redenden Jesuiten, weit besser gethan, wenn sie lautern Wein eingeschencket, und nicht mit einer *contra acta & veritatem* lauffenden entschuldigung, das Schwe-

frael ihren Vater wegen des Josephs so umständlich, an sie beschehenen Anfragens zur Antwort gaben: **Wie kunten wir wissen/daß der Mann/ (die Schweden,) so genau fragen würden.** Sie, die Schweden aber, blieben bey dem mündund schrifftlichen Forschen von Sachsens-Zustande noch nicht, sondern ihr König ließ auch alle Städte, Schlösser und merckwürdige Gegenden in einem Riß und Verzeichnung bringen, dergestalt, daß der Königliche Schwedische Geheime Rath in Stockholm, Sachsens seine Beschaffenheit vielleicht besser weiß, als dessen Inwohner. Und ist hieraus leicht zu schliessen, da sie um eine fremde Provintz so wohl bekümmert gewesen, wie richtig ihnen ihr Reich bekannt seyn müsse. Sothane Dinge aber haben so wohl in *politicis*, als *militaribus* ihren unwidersprechlichen guten Nutzen, indem von eines Landes seinen Anstalten, Absichten, Aufführungen, *Maximen*, und dergleichen nachmahls allemahl ein *Judicium decisivum* gefället und die *Messures* darnach gefasset werden können, vornehmlich wenn die bekommenen Nachrichten durch zuverläßige *Correspondentien* von Jahren zu Jahren vermehret, geändert oder verbessert werden. Dergleichen Wissenschafft und Käntnüß solten von Rechtswegen alle diejenigen haben, die mit eines Landes seinen Verfassungen und *Revenüen* zu thun, damit sie nicht erst auf *relationes* anderer ihre *Consilia* einrichten dürffen, die vielmahls entweder falsch, oder partheyisch seyn können. Alleine weil eine dergleichen connoisançe öffters an vielen fehlet, so muß hernach solche Unwissenheit, das Land nicht selten gar empfind-

summum jus vielmahls die allergröste Ungerechtigkeit mit sich führe, wie dieses, wenn man die Rechte durchgehet, und selbige genau *examiniret*, sich von selbsten erwahret. Unter dieses *kapitre* gehören vornehmlich die so genanten *Contractus stricti Juris*, welche wenn sie nach denen Reguln der gesunden Vernunfft und Christlichen Religion betrachtet werden, nicht nur höchst Unrecht, sondern auch gantz *irraisonable* seyn, dergestalt, daß man sich billig verwundern muß, wie unter Christen, deren ihr gantzes Thun und Lassen nach nichts, als lauter *Equité reguliret* seyn soll, sothane Ungerechtigkeiten nicht nur gedultet, sondern auch in allen *Judiciis* darnach gesprochen, und selbige *magno cum strepitu* verfochten werden. Alle weltliche Rechte sollen vornehmlich mit denen *principiis* der christlichen Religion, und denen in der natürlichen Billigkeit und gesunden Vernunfft gegründeten zusammenstimmen: Alleine man überlege nur die unter denen Christen so gebräuchliche Tortur, und denn ein gewisses Recht, welches Italien erstlich ausgebrütet, (das insgemein eine unseelige Mutter vielerley Bösen ist,) und welches nachmahls als eine heimliche Pest/ in andere Provintzien Europens, und sonderlich auch in Teutschland fortgeschlichen, iedoch mit dem mercklichen Unterschiede, daß dieses Ubel einem Lande immer mehr als den andern behaget hat: angesehen man in vielen ihme nur einigen Eingang verstattet, in verschiedenen aber in seine Schädlichkeit sich dermassen verliebet, daß man seine Unzierde mit feinen Kleidern bedecket, ich will sagen, mit verschiedenen/ zu sei-

dische *Postulatum* der Goldbergischen Kirche halber abwenden wollen. Denn es ist ja Weltkündig, wie übel die Römische Clerisey mit denen armen Evangelischen Schlesiern umgegangen, und wie sie ihnen bald dieses, bald jenes/ mit der euserſten *force*, oder unter harten Betrohung, abgenöthiget. Nun sagen zwar wohl die Rechte, *e*) daß dasjenige, worzu einer durch Gewalt, oder durch eine rechtmäßige Furcht gezwungen worden, *summo jure* bestehen müsse. Allein man muß desfals einen grossen Unterscheid machen, unter Sachen die Bürgerliche Geschäffte anbetreffen, und die so auff *Sacra* gehen. In diesen finden die *Apices juris* keine statt, denn sonsten alle Verfolgungen und *Illegalitæ*ten zu *defendi*ren seyn würden, weil auf der gantzen Welt nichts so schlimmes anzutreffen/ daß nicht einiger massen aus denen Rechten *colori*ret werden könte. Dahero müssen in Religions-*Affai*ren die *summitates juris* weichen, und vielmehr auf das *æquum, bonum* und die Justiz gesehen, auch die Sache nach ihren rechten Umständen *consideri*ret werden. Worzu noch kömmt, daß Geistliche Dinge sich ohnedem des *beneficii restitutionis in integrum* zu erfreuen, und ihnen selbiges durch keine *Præscription* entrissen werden kan, welcher Satz bey der Goldbergischen Kirchen um so mehr statt findet, weil sie das *Restitutions*-Recht zu suchen bißher nicht im Stande, oder in dem Vermögen gewesen, *contra jure suo uti non valentem* aber, *nulla currit Præscriptio*. Zudem ist es auch eine unwidersprechliche Wahrheit, daß das

sum-

e) *tit. ff. quod ci, bel metus causa.*

Platz geworden / allwo Rache, Haß, Feindschafft und andere *privat-Affecten* sich stündlich ungestrafft und sonder Scheu küssen, und *embrassiren*. Von der Billigkeit ist es eine abgesagte Feindin: und die gesunde Vernunfft, samt dem natürlichen Rechte, darff sich bey ihm durchaus nicht anmelden, wenn sie nicht als abgesagte Feinde tractiret seyn wollen. Die andern Gesetze aber müssen vor ihm, gleich als einem hefftig erzürnten *Marte*, unauffhörlich schweigen, und ihre Seegel streichen.

§. 17. Es haben zwar bereits die Heyden erkannt, daß iedes Gesetz, die Vernunfft, Milde, und *Equité* zum Grunde haben solte: Dahero man meinen muste, es würden diese 3. *Requisita* die Christen bey Verfassung ihrer Gesetze, am allermeisten beobachten. Allein der Gebährer dieser Mißgeburth mag zwar wohl den Nahmen eines Christen gehabt, von der Thätigkeit aber weiter entfernet gewesen seyn, als die Sonne von der Erden nicht abstehet: Welches endlich / weil selbiger ein Italiäner von Geburth, um so weniger zu verwundern, indem viele von dieser Nation sich recht darüber *mocquiren*, wenn man ihnen die *requisita* eines rechtschaffenen Christen vorhält. Daß aber selbiges unter denen Teutschen *ingress* gefunden / muß iedem billig rechtschaffen befremden, indem diese Nation auch in denen Zeiten, als sie noch Heydnisch hiesse, den Ruhm einer sonderbahren Frömmigkeit gehabt, und daß sie auff eine billigmäßige Gerechtigkeit sehr viel gehalten: wie denn der Römische Geschicht-Schreiber *Tacitus*

nem Behuff ausdrücklich ersonnenen Gesetzen behenget, und dadurch die unsägliche Schädlichkeit/ und sein grosses Gifft, gleichsam verzuckert hat, so wird sich finden, daß diese zwey von diesem Lehr-Satze gantz und gar abgehen. Die alten Zeiten wusten von selbigem nichts. Und obgleich welche in denen Römischen Gesetzen eine Aehnlichkeit zu finden vermeinen; so ist selbige doch dermassen nichtig daß diese zwey Rechte einander eben so gleichen, als wie ein *complaisanter* Europäer, und grausamer Canibale. Damahlen/ als man dieses *monstrum* noch nicht kante, stunde es um die menschlichen Geschäffte sehr wohl, und war Treu und Glauben eine gantz wohlfeile Wahre. Alle Provintzien sahen sich in dem besten Flor; und denen Menschlichen Gesellschafften fehlete es an einiger Glückseligkeit nicht. So war auch die Wollust von ihren Liebhabern nicht entblösset. Nachdem aber dieses böse Thier aus dem Abgrunde hervor gestiegen, so hat solches erstlich Treu uñ Glauben gefressen (wiewohl es heisset, daß es eine Beschützerin dieser zwey edlen Tugenden seyn solte mit denen es aber eben so umgegangen, als wie der Wolff mit denen Schaffen, wo er deren Hüter geworden,) hernach das *mutuelle* Vertrauen auch auffgezehret, der Menschen *Negotia* schlüpfrig gemacht/ der Wollust eine breite Bahn eröffnet, und endlich zu Ausübung der boßhafftigsten *affecten*, eine unermeßlich weite Pforte auffgethan. Die Gerechtigkeit, die vorhin an sich selber bereits sehr schwach, hat es vollends gäntzlich zernaget, und Wurmstichig gemachet: und die *Judicia* seynd durch selbiges ein Tummel-

Platz

ten Richter, oder mächtigen *adversarium* der hin und wieder eine grosse *Parentage* hat, welche nicht zu erzürnen, sich auch die Gerechtigkeit selbsten die Augen ausstechen lassen müste; so ist er weit übler dran, als ein Gefangener der West-Indianischen *Irroquosen* denn diese werden doch endlich nach einer kurtzen Quaal ihres Elendes qvitt, ein solcher aber nicht, ob er gleich Leib und Leben dran setzen wolte. Alleine was ist wohl unvernünfftiger und unverständiger, als einem zu etwas zwingen wollen, das entweder nicht in seinen Vermögen / oder er zu thun nicht schuldig ist. Die Vernunfft und Heydnischen Gesetze haben zwar das *axioma* eingeführet, *quod ultra posse, nemo obligetur*: oder daß man keinem zum fliegen nöthigen solle, dem keine Flügel darzu gewachsen. Doch der Erfinder dieses Rechtes ist viel klüger und nasenweiser gewesen, indem er gerade das Widerspiel *statuiret*. Wie würde es aber einem Richter, der in Unrecht und nach seinen blinden *affecten* zu sprechen, bereits einen *habitum* erlanget, trefflich Spanisch vorkommen, und in seinem gantzen *humeur* eine grausame *Contrepassion* verursachen, wenn er ein gerecht Urthel fällen, und darzu gezwungeu werden solte? Meinet man auch daß dieses möglich sey? Eben so sehr *alteriret* die *Genie* dieses Rechtes/ die Natur der sonst gewöhnlichen Gerechtigkeit, und mag dem Erfinder desselben, die *Justitiæ distributiva & commutativa* rechtschaffen unbekant gewesen seyn, indem er zwar das Absehen haben wollen, als ob *suum cuique* der Haupt-Pfeiler seines Rechtes sey; Allein er hat in der *Application* er-

tus f) ihnen das Zeugnüß giebet, daß bey sie gute Sitten mehr gegolten, und *effectuiret*, als bey andern Völckern scharffe Gesetze. Wie würden aber unsere redliche alte, sowohl Christliche als Heydnische Vorfahren sich wundern, wenn sie einen Blick wieder in ihr ehemahliges Vaterland thun, und sehen solten, daß da sie vor diesem mit lauter Treu-, Redlich- und Billigkeit gleichsam *marchandiret*, ihre Nachkommen sich dermahlen mit einem solchen Rechte besudelt, welches jene herrlichen Eigenschafften gantz und gar verbannet: Und daß sie unter- und wider einander, auff gewisse Masse weit grimmiger wüteten, als vor diesem die Hunnen bey ihrem Einfällen kaum gethan. Denn jenes waren Heyden, die hingegen, so dieses Recht gebrauchen, heissen Christen. Des Solons Gesetze muste sich beschreyen lassen, als ob sie mit Blute geschrieben, weil sie nehmlich so scharff verfasset: Dieses neue Recht ist zwar eben mit keinem Blute entworffen, aber wohl mit lauter Ungerechtigkeit, und der höchsten Unbilligkeit ausstaffiret. Wer demnach an seinen Nechsten sich sonsten nicht rächen, oder ihm zu Leibe kommen kan, der siehet wie er selbigem *aut dolo, aut blanditiis, aut simulata amicitia, aut alio quovis titulo* denen Gesetzen mehrgedachten Rechtes unterwürffig machen kan, so dann hat er was er haben will, und darff kühnlich Staat darauf machen, daß er ihm ein solches Netz übern Kopff gezogen, daraus er sich nicht anders, als mit Verlust Haab- und Gutes zu retten vermag. Findet nun der *arretirte* etwan noch darzu einen *passionir-*

ten

f) de Mor. Germ.

versehen werden. Man überlege nur alle diejenigen, die GOtt ihnen vorgeschrieben, ob auch was billigers, geschickters, gerechters/ uñ denen *principiis* der gesunden Vernunfft und Religion gemässeres zu finden, dergestalt, daß, wie der Augenschein weiset, die klugen Heyden selber / ob sie sich gleich noch so weise düncken lassen, in ihren Gesetzen nicht würden fortkommen seyn, wenn sie nicht einen heimlichen Diebstahl begangen, und die meisten von denen Juden entlehnet hätten, wiewohl sie selbige nachmahls mit vielen unbesonnenen, gottlosen Zusätzen *deformiret*, und hier und dar nach ihrem Loßdünckel was angeklecket haben. Wo findet man aber, daß unser Herr GOtt die unmenschliche Tortur eingeführet, oder befohlen habe? Bilden wir uns denn etwan ein, alle Verbrechen wären in der Jüdischen Republic so gleich *immediate* von ihme geoffenbahret worden, und man hätte einige *Inquisition* deßfalls anzustellen, gantz nicht nöthig gehabt? Wer solche alberne Einfälle heget, mag sein Gehirn bey Zeiten mit *helleboro* zu reinigen suchen, angesehen unter diesem Volcke die Boßheit und Laster sowohl im Schwange giengen, als unter andern, weshalben auch so verschiedene Gesetze nöthig waren. Alleine dem ungeachtet, wolte GOtt nicht haben, daß wider einen Verdächtigen, dergleichen Grausamkeiten, zu Erforschung der begangenen That, angestellet werden solten: *au contrair*, da er den Jüden so ernstlich untersagete, sich um keiner Ursache willen, an dem Leibe ein Mahl zureissen, und sich dadurch zu verunstalten; so ist daraus vielmehr der unum-

schrecklich gefehlet, und an statt dieses zu *etabiliren*, vielmehr einen Brunnen gegraben, aus welchem Ungerechtigkeit, Rache, blinde *Affecten*, und andere Laster mehr unaufhörlich mit starcken Adern herausqvellen, und deme nicht anders zu wehren, als wenn er gantz und gar verstopffet, und sein Fluß dahin verwiesen wird, wo Ungerechtigkeit eigentlich ihren Uhrsprung her habe. Der Printz dessen dort gedacht wird, *g*) muß von diesem Rechte nichts gewust haben, sonsten er *sans façon* mit seiner *Contrepart* so verfahren hätte, wie selbiges die schöne Anleitung darzu giebet.

§. 18. So viel aber die Tortur anbetrifft, so wird jeder vernünfftiger Christ bekennen müssen, daß selbige eine Sache, dafür die gesunde Vernunfft, und Christliche Religion sich billig zum höchsten entsetzet, und daß auf der Welt nichts auszusinnen, welches mehrers wider die menschlichen Eigenschafften lauffe, als eben solche. Hoffentlich wird niemand so gott- und sinnloß handeln, daß er läugnen solte, wie unser Herr GOtt der allerklügste Gesetz-Geber / und daß diejenigen Gesetze, die er am angezogenem Orte *h*) seinem Volcke vorgeschrieben, die allergerechtesten, klügsten, und billigsten seyn, die durch menschlichen Witz hätten ersonnen werden können. Denn weil der Allerhöchste die Jüdische Republic in einen völlig glücklichen Stand versetzen, und sie gleichsam zu einer Abbildung machen wolte, nach welcher alle andere Staaten, auf gewisse Masse, *reguliret* werden könten; so muste sie nothwendig auch mit klugen Gesetzen ver-

g) *Matth.* 16. v. 33. *h*) *Exod.* 19. *& seqq.*

werden können, und die *Consistoria* sich bloß mit dieser *affaire embarassiret* sehen.

§. 19. Da aber nun die göttliche Weißheit kein gewaltsamer Mittel und Wege, zu Entdeckung der Verbrechen, vorgeschrieben; so muß man sich billig verwundern, wie die Menschen haben so kühne seyn, und auf selbige fallen können. Man solte meynen, der himmlische Gesetz-Geber habe Licht gnug angestecket, nach welchem man in Ausforschung der Laster, sich zu richten, und dürffte selbiges einer düstern menschlichen Lampe nicht. Doch gleichwie die Menschen unsern Herr GOtt in allen seinen Dingen *coniuirlich* hoffemeistern; als hat auch die göttliche *nomothetica* darvon nicht frey ausgehen können. Von wem rühret aber ein so heßlicher Eingriff her/ und wer seynd dessen wahre Uhrheber? Niemand als grobe/ blinde und grausame Heyden, die ihre gröste Lust an Blut-vergiessen und Unmenschlichkeiten hatten, und von der Erkäntnüß des wahren GOttes eben so viel verstunden, als ein *Caffer* von denen Zehen-Geboten. Diese seynd die Erfinder sothanen wiedernatürlichen und zugleich betrüglichen Verfahrens, durch welches ein Mensch viel unsinniger gegen seines gleichen wütet, als kein wild Thier gegen das andere zu thun pfleget. Die Griechen und Römer seynd diejenigen, die in ihren Rechten selbiges eingeführet; beydes ein paar Völcker, die zum Theil mit lauter Morden, Plündern und Blutvergiessen jung geworden, darinnen erwachsen, gealtert, und auch gestorben; zum Theil aber in groben Lastern, und fast steter Völlerey sich herum-

stößliche Schluß zu machen, daß er jenes, die Tortur nemlich, um so weniger gedultet oder ausgeübet wissen wollen, weil dadurch der Mensch nicht etwan verunstaltet, sondern miteinander zum Krüpel und ungesunden Menschen gemachet wird. Und ob es wohl an dem ist, daß die Erschaffung nach dem Ebenbilde GOttes, nicht eben in einem *exterieur* bestehet; so ist doch aber auch nicht zuläugnen / daß unser Herr GOtt sowohl im alten als neuen Testamente, die Verderbung der Gliedmassen, *consequenter* den Gebrauch der Tortur, gar nachdrücklich verbothen habe. Man nehme alleine den Gebrauch des bittern verfluchten Wassers aus, welches GOtt denen *jalou*en Jüdischen Männern zum besten ordnete, so wird sich gantz nicht finden / daß sonsten einiger Marterung ähnliches wäre verordnet gewesen; wiewohl die Trinckung dieses Wassers kein ander Absehen führete, als daß der Mann erfahren mögte, ob er ein *Cornutus* wäre oder nicht, indem bekannt, daß die Jüdischen Weiber, nach Morgenländischer Art, ziemlich eingeschlossen gehalten worden, und die Juden zur Eyfersucht ungemein *inclini*reten. Damit nun nicht etwan eine Unschuldige verstossen, und sonder Ursache zur Hure gemachet, auch denen *adulteriis* gewehret würde; so hatte GOtt, zu Vermeydung beydes, dieses Mittel anbefohlen, welches aber doch weder an sich selbsten eine Tortur, noch eine *species* von solcher zu nennen. Es ist zugleich gut, daß dieses Eyfer-Wasser heut zu Tage nicht mehr im Brauch, es würden kaum Scheide-Briefe gnug geschrieben wer-

wenn man denjenigen, der mit uns gleiches Zeuges ist, jämmerlicher martert, als man keinem Viehe anthut, nur damit er eine zeitliche Sünde bekennen möge. Unwiedersprechlich ist es, daß zwischen dem Verbrechen und der Straffe, eine höchstgenaue *Proportion* beobachtet werden müsse, welche Gleichheit vornemlich in oben berührter göttlicher *Nomothetica* sich gantz verwundersam findet. Alleine, wo ist doch zwischen einem angeschuldigten Verbrechen, das noch in lauter Ungewißheit beruhet, und der Straffe der Tortur, auch nur das allermindeste *Æquilibrium* anzutreffen. Gesunder Leib ist der alleredelste Schatz, den GOtt dem Menschen geben kan, und er *referi*ret solchen auch selbsten unter die vortrefflichsten Gaben. *i*) Ja wie hoch verbiethet GOtt allenthalben, an seinem Leibe sich nicht selbst zu schaden, sondern die Gliedmassen in dem Stande zu erhalten, wie er sie geschaffen. Wird aber durch die Tortur sothaner göttlicher Befehl nicht gröblich verletzet; und sündiget derjenige nicht zwiefach, der den andern zum Krüpel machet, und um das kostbahreste auf der Welt, nemlich um die Gesundheit bringet? Diese Ungerechtigkeit haben bereits viele vernünfftige Heyden erkannt, und selbige zum hefftigsten verworffen. Und wie mancher rechtschaffene Christlicher *JCtus* hat solche so schrifft- als mündlich verdammet? Dahero kan man sich über einige Schöppen-Stühle nicht genug verwundern, die mit deren Zuerkennung dermassen *facil* seyn, daß sie um der geringsten Kleinigkeit willen

i) *Psalm.* 91. *v.* 16. *Psalm.* 21. *v.* 5.

umgeweltzet, dergleichen liebe Hertzgen vornemlich die Griechen waren. Von diesen nun haben es die Christen, und vornemlich die heutigen Teutschen, gelernet, die zwar in Annehmung böser Sachen überaus *facil* zu seyn pflegen, zum guten aber vielmahls stahl-eisen-veste Stirnen und Sinnen haben. Denen alten Teutschen muß man hier abermahls zum unsterblichen Ruhme nachsagen, daß sie von diesen Grausamkeiten allerdings entfernet gewesen, und findet sich gleich von solcher in ihren Gesetzen einige Spuhr, so ist es gewiß erst damahln geschehen, als sie bereits Christen hiessen, welches aber um so viel schlimmer, daß man sagen muß, sie hätten als Heyden mehrere Gerechtig-und Billigkeit spüren lassen, solche hingegen, nachdem sie Christen geworden, *abandonniret*. Alleine man überlege doch, ob auch etwas in der Welt auszusinnen, daß denen Regeln der Christlichen Religion und der gesunden Vernunfft sehrer zuwider lauffe, als eben die Tortur. Jene befiehlet sonder allen Unterschied, unsern Nechsten zu lieben. Nun ist zwar an dem, daß Laster und Verbrechen gestraffet, und das Böse ausgerottet seyn müsse, doch solches kan geschehen, ohne auf eine sothane Unmenschlichkeit zu verfallen. Denn sofern ein Missethäter, der schon völlig überzeuget, sich der Liebe des Nechsten nicht unwürdig machet, wie vielmehr muß solche gegen denjenigen statt finden / der noch nicht *convinciret*, sondern bloß wegen ungewisser (vielmahls gar falscher) Muthmassungen ein *delinquent* heisset. Und wie verkehrt handelt man wider die menschliche Natur,

wenn

vorhero alle *gradus* der Marter auszustehen gelernet, wie hiervon der Herr *Valvasor* k) ein sehr merckwürdiges Exempel beybringet; So siehet ja jeder Vernünfftiger, daß ein sothan abgehärteter Mensch, durch das foltern gantz nicht zu Bekennung der Warheit zu bringen stehe, vornemlich an Orten, wo man es nicht allemahl so gar genau zu nehmen pfleget, wie davon der *fameuse Nicol* List in seiner zu Zelle erlittenen Marter, zu reden gewust, l) und die Zeit fein bey einem Stunde-Glasse abzumessen pfleget. Solchen Leuten, und denn denen, die vorhin harter Natur, fället die Tortur auszustehen sehr leichte. Wenn aber selbige überstanden, so seynd sie auch von aller Straffe frey, einfolglich bleiben, der Tortur ungeachtet / die *delicta* ungestrafft. Alleine / wie offt begiebt es sich, daß ein Mensch von einer schwachen oder zarten Leibes-*Constitution*, in Unglück geräht, und gegen ihn ein wiedriger Verdacht entstehet? Weh ihm sodann, wenn er nicht Mittel hat, seine *defension* zuführen, oder seine *Acten* einem solchen *dicasterio* in die Hände gerathen, deme das Tortur zu erkennen, eben so leichte ist, als wie dem Wallenstein das hengen gewesen. Gewiß, die Unerträglichkeit der Schmertzen, oder wenn er zu *honêt* ist, und will von den Henckers-Buben sich nicht angreiffen lassen, sondern lieber etwas gestehen, das er doch nie gethan, wie darvon abermahls unzehliche Exempel vorhanden, befehlen ihm nur immer auf seinen Abschied bedacht

k) Ehre des Hertzogth. *Crayn.*

l) Nachricht von dem / an der güldenen Taffel ꝛc.

willen, und wo offtmahls kaum ein ungegründeter Verdacht vorhanden ist, auf selbige sprechen. Manche Richter sind auch dermassen boßhafftig, daß ihnen das Schreyen des armen Gemarterten, eine rechte liebliche Music in ihren Ohren ist, und denen schelmischen Henckers-Buben öffters zuruffen, mit denen Gequälten härter zu verfahren, und ihnen noch schärffer zuzusetzen, auch, wenn jene solches nicht thun wollen, und etwan noch einige Regung der menschlichen Natur bey sich empfinden, sie wohl gar desfalls mit nachdrücklicher Straffe bedrohen. Doch was über dergleichen Unbarmhertzige vor ein unbarmhertzig Gerichte dermahleinst ergehen werde, das wird sich schon ausweisen. Man hat viele Exempel, daß dergleichen scharffe Richter, entweder bey lebendigen Leibe verdorren, oder sonst so hinfällig werden, daß sie sonder Beyhülffe anderer, nicht fortkommen können. Oder, so ferne dieses an ihnen nicht geschicht, so gerathen doch ihre Kinder selten auf einen grünen Zweig, sondern verfallen meistens in Armuth und Elend, obgleich die Eltern ein ziemlich Vermögen hinterlassen gehabt.

§. 20. Nebenst der Grausamkeit aber führet diese Sache zugleich eine grosse Ungewißheit bey sich, und ist ein betrüglicher Grund, auf den im mindersten nicht zu fussen, der aber gleichwohl viel tausend armen unschuldigen Menschen den Hals gebrochen, oder ihre Gesundheit verderbet hat, wie darvon gantz unzehlbare Exempel vorhanden. Da auch die Boßheit der Welt so hoch gestiegen, daß die Spitzbuben-Rotte keinem *enroulliret*, der nicht vor-

sehr zu zweiffeln, ob diejenigen Richter und *dicasteria*, die mit der Tortur so gleich fix und fertig seyn, von dem erschrecklichen Urthels-Sprecher über alles Fleisch, dermahleinst auch denjenigen Zuruff zu hoffen haben werden, der die Außerwehlte betreffen soll: oder ob sie nicht vielmehr mit denen Böcken, lincks um werden machen müssen. Falls aber die Tortur nicht so gäntzlich abzuschaffen stünde; so würde selbige doch mit mehrer Behutsamkeit und spahrsamer gebrauchet werden müssen, als an vielen Orten bißher leider! nicht geschehen, doch an vielen auch höchstbedachtsam darmit verfahren worden.

§. 21. Was hiernechst der Kayserlichen Herrem Commissarien Einwenden, wegen der Pohlnischen Begräbnüß-Kirche vor Brieg, anlanget, daß selbige *tempore pacis Westphalicæ* keine Predigt-Kirche, sondern allein ein Grab-Hauß gewesen; so ruhet solches auff sehr schwachen Füssen. Denn in Abrede können sie nicht seyn, daß sie ein solcher Ort, der denen Lutheranern zur Zeit des Münsterischen Friedens-Schlusses gehöret gehabt/ und hat es bey diesen bestanden, worzu sie selbigen verwenden wollen, gnung daß er ihnen zugestanden, sie auch nach dem Frieden, der Herren Commissarien eigenen Geständnüße nach, eine Zeitlang, darinnen ihren Gottesdienst verrichtet: Muß er demnach ebenfalls denen rechtmäßigen Besitzern *restituiret* werden. Und will man wohl glauben, daß das Predigen in solcher nur eine kurtze Zeit nach getroffenen Frieden gewähret habe, indem bekannt, daß selbiger, so zu

bedacht zu seyn, und mit seiner Seelen ein Testament zumachen. Zudem gehen bey denen Torturen ebenfalls unzehlig viel Ungerechtigkeiten und *Privat Affecten* vor, indem, wann der *delinquent* Mittel hat, er dem Scharff-Richter die Hände schon erstarrend, dem Richter blind, die Urthelsfasser aber gelindesprechend machen kan: Hingegen, wo ihme dieses fehlet, so mag er sich von diesen Dreyen allen miteinander, nur einen ungnädigen *Jovem* versichern. Ob auch gleich die, *circa hanc injustitiam*, geordnete Gesetze haben wollen, daß schwangere und stillende Weiber darvon befreyet seyn sollen; so weiß man doch / daß wohl ehe einige von dieser letztern Gattung die Marter haben ausstehen müssen, welchen groben Fehler aber kein Mensche zu erkennen, oder der gemarterten Person, eine Linderung der Straffe erweisen wollen. Ich weiß auch nicht, was darüber vor eine *Interpretation* zu machen, daß an manchen Orten, der Richter mit seinen Beysitzern, sich vor Anfang der Tortur, auf des *delinquenten*, *vel quasi*, seinen Beutel, in etlichen Bouteillen guten Wein, erst einen Muth zu trincken, und den Magen durch einige Schüsseln voll *delicaten* Gebackens, vor einem besorgenden Eckel zu verwahren suchen. Gewiß, solches ist keine *Marque* eines Christlichen Mittleidens gegen die zu quälen habende Person, sondern daß man vielmehr wünsche, daß dergleichen sich alle Tage, oder doch fein offte begeben mögte, darmit man *a conto* eines andern, *bon cher* machen könne. Diesemnach ist *propter hactenus adducta*, billig gar

sehr

die mit alten tüchtigen, zulänglichen Rechten abgespeiset seyn wollen.

§. 22. Gleiche Bewandnüß hat es mit der verweigerten Wieder-Einräumung einiger in dem Fürstenthum Münsterberg in Catholischen Händen sich annoch befindenden Kirchen. Man muß sich nur über die Kayserliche Herren Commissarien verwundern, daß selbige vorgeben, als ob die Worte *Ducatus Münsterbergensis, per ostentantiam*, oder vielmehr *subreptitie*, in den Münsterischen Frieden kommen wären, weil es damahls bereits ein Erb-Fürstenthum gewesen, und man es so genau nicht *regardiret* habe. Die Historie dieses Friedens-Schlusses und derselbigen Zeiten, besaget/ n) wie hefftig die Kayserlichen Commissarien sich gestreubet, ehe sie vor die Schlesische Lutheraner dasjenige eingegangen, was in mehrbesagten *instrumente* ihrenthalben zu befinden. Und itzo soll man so einfältig werden und glauben, sie hätten ein gantzes Fürstenthum aus Versehen mit einrücken lassen sonder solches zu ahnden. Es ist wahr, wenn solches sich so befände, so wäre es von den Kayserlichen Gevollmächtigten ein ziemlich grosser Fehler: Allein wer will doch dieses glauben, oder dergleichen Leuten zutrauen/ die *ad omnia momenta* vor das *interesse* ihrer Religion *intentissimi* waren? Und warum hat man denn solches nachhero niemahln *urgiret*, sondern allemahl also sonder *contradiction* gelassen. Alleine, wer kennet an diesem Gesange nicht die Jesuitische Stimme, und vermercket was vor eine grosse Arg-

n) *Pfann. de Pac. Westph. Pufend. de R. Brand.*

sagen, noch ganz neu war, als die Jesuiter ihre Verfolgungen in Schlesien gleich wieder anfiengen, dahero nicht zu zweiffeln, sie werden diese Kirche auch betroffen haben, und sie denen Evangelischen seyn entrissen worden. Einmahl hat sie diesen *tempore pacis Westphalicæ* unstreitig gehöret, gutwillig haben sie solche nicht weggegeben, also ist nichts mehr übrig/ als daß die Jesuiter ihnen selbige entrissen, einfolglich soll und muß sie wieder *restituiret* werden. Und ist diese *distinction* wohl recht artig ausgesonnen, daß diejenigen Oerter, die denen Protestanten um die Zeit des Westphälischen Friedens zwar gehöret gehabt, in solchen aber sie um gewisser Ursache willen, nicht immerfort ihre *Sacra* verrichten können, dahero der Römischen Clerisey anheim gefallen wären, und sie sich deren bemächtigen dürffen. In welchem *Jure* mag diese *limitation* stecken? die gemeinen beschriebenen Rechte wissen davon nichts, noch vielweniger die teutschen *LL. fundamentales* indem jene *m*) ausdrücklich sagen, daß *propter non usum* die *Possess* nicht anders als nur in undencklicher Zeit verlohren werden solle, das aber hier nicht ist: diese aber befehlen, daß ieder bey den Seinen ungekränckt verbleiben solle, er mag solches nun auf eine oder die andere Art nutzen oder gar liegen lassen. Allem Ansehen nach wird sothan nagelneues Recht in der Herren Jesuiter ihren Köpffen sein Wochen-Bette gefunden haben, und sie itzo solches gegen die Evangelischen Schlesier zu *authentisiren* suchen wollen. Alleine sie kommen blind, weil sie Leute vor sich finden, die

m) *tit. ff. de A. quir. vel amitt. Poss.*

wenn ihnen nicht alsobalden Wiederstand geschehe, sich augenblicklich dermassen feste setzten, daß sie nicht anders, als mit den grösten Schmertzen, vielmahls auch mit Verlust des Gliedes, wieder zu vertreiben stünden.

§. 23. Die Ausflucht wegen *Restitution* der *filialen* hat mit vorigen gleichen Grund. Denn obgleich zugestanden würde, daß selbige in denen im *Instrumento Pacis exprimirten* 5. Fürstenthümern nicht gelegen, so ist doch nicht zu läugnen, daß sie zu der Zeit, da dieser Frieden geschlossen worden, denen Lutheranern gehöret haben, und ihnen nachhero erst von der Römischen Clerisey entrissen worden. Weil nun alles in den Stand wieder gesetzet werden soll, wie es den 1. Jan. 1624. gewesen; dieses *termini decretorii* aber Schlesien sich gleichfalls zu erfreuen, und solcher vor selbiges beliebet worden, so wird die Ausflucht der Herren Commissarien gewiß sehr schlecht seyn, und mit einem tüchtigen Behelffe sich nicht zu bekleiden wissen. Zu dem ist ja *juris*, daß die Tochter mit der Mutter gleiches Recht geniessen, und ein *accessorium* der *Condition Principalis* hinfolgen müste: aus was Ursachen solten denn nun die *filiæ deteriores conditionis* seyn, als die *mater*? Wenn eine Sache in *priorem statum restituiret* wird, so muß solches *plenarie* geschehen, und das *dependens* gantz darvon nicht ausgeschlossen seyn, denn es sonsten keine *restitution* hiesse, und folgen müste, daß einerley Sache ein doppeltes Recht habe, welches doch aber gantz *illegal*, und wider alle Vernunfft lauffet. Da nun

list hinter dieser, nicht viel auf sich zu haben scheinenden Sache stecken. Denn, weil sie mit öffentlichen *Infractionen* wider dieses theure *Palladium* nichts ausrichten können, so suchen sie es auf eine andere, und gar *subtile* Art zu verrichten. Derowegen fangen sie es bey denen Schlesischen *affairen* an, und sagen, es wären dieserhalben aus Versehen einige Dinge hineingeschlichen, die nicht hinein gehöreten. Gienge ihnen dieser Streich da an, so gleich würden sie weiter folgern: weil in dasigen Angelegenheiten aus Versehen was hinein gerathen, das nichts drinne zuthun / so hätte es in andern wohl auch geschehen können; einfolglich würde aller Orten, wo wider ihr *interesse* geredet wird/ alles aus Versehen hineinkommen seyn, und auf die letzte dieser Schluß folgen / daß der gantze Friede aus Versehen gemacht / und dahero keine Gültigkeit habe, sondern *pro lubitu* wieder umgestossen werden könne. Siehet man also, was diese geringscheinende Sache, vor eine grosse Menge böses in *Recessu* habe, und wie listig die Römische Geistlichkeit es antrehe, diesen *genium tutelarem* von Teutschland zuzernichten, welcher ihnen eben sowohl thut, als wie ein Dorn im Auge. Darff demnach denen Jesuitischen *Cavillationen* nicht das geringste eingeräumet werden, indem diese Leute und ihre Lehr-Sätze, nichts anders seyn, als wie die *Antillischen* Flöhe, von denen die Geschichtschreiber sagen, o) daß sie anfangs mit einem kleinen Jucken / und gantz unvermerckt, sich in die Haut eingrüben; alleine, wenn

o) *Rochefort* Beschr. der Antill. Ins.

che das Gemeine / guter Freunde, und armer Leute Recht, herzehlete, von denen das Mittelste das beste wäre, dergleichen Arten vom Rechte sich leider! heut zu Tage aller Orten nur allzu handgreifflich ereignen; so werden sie sich hingegen darauf dienen lassen, daß Ihro Majestät von Schweden, in ihren geschlossenen Tractaten nicht mehr als ein einiges erkennen, die übrigen Sorten aber vor schändliche Mißgeburten halten, die von solchen Leuten ausgebrütet werden, und deren sich nur diejenigen bedienen, die eben so viel Gewissen, als die Herren *Patres soc. Jesu*, samt andern Mönchen und Nonnen, Keuschheit zu haben pflegen.

§. 24. So viel hiernechst das verlangte *Præsidium Catholicum* in denen Lutherischen *Consistoriis*, auff dessen Zustehung die Kayserl. Herren Commissarien allhier dringen, anbetrifft, und wovon bereits gedacht worden; So ist gantz nicht abzusehen, wie ein sothan *Paradoxon* im Ernst begehret werden könne: Denn weil die *Principia* beyder Religionen *toto cœlo differiren*, wie solte denn ein Catholischer *Præses* die Lutherischen *casus Conscientiæ, & Ecclesiasticos decidiren*, und diejenigen Dinge *approbiren* helffen können, die er doch fast stündlich verdammen muß, und von denen seine Geistlichkeit ihme vorsaget, daß es die sündlichsten Irrthümer wären? würde er nicht *eo ipso* entweder wider sein Gewissen handeln, oder aber falsche *decisa* machen? Nur von einigen zu gedencken, die Catholische Religion hält die Ehe vor ein Sacrament: die Protestantische hingegen saget, daß es zwar ein Stand, den GOtt geordnet,

Schlesiern ihre weggenommenen Kirchen wieder eingeräumet, und sie in solche sonder Ausflucht *restituiret* werden sollen; so darff kein Jesuite, (denn diese führen hier das Wort, und nicht die Kayserlichen Commissarien) mit einer so läppischen *distinction* aufgezogen kommen, und dadurch diesen, zwischen denen hohen *Souverainen* wohlbedächtig gemachten Tractaten einen andern Verstand andrechseln wollen. Bey der beliebten und *paciscirten Restitution* hat man auf die zu *restituirenden* Kirchen gesehen, gantz aber nicht in welchem *districte* sie gelegen, gnug daß sie unter die Zahl der weggenommenen und *restituendorum* gehören. Und wie würde es denen Herren Jesuiten und München gefallen, wenn ihnen in einem Protestantischen Staate etwas, das sie vor dem gehabt, wieder eingeräumet werden solte, man aber darbey viele Außzüge machen, und vorwenden wolte, daß dieses oder jenes ein ander *territorium agnoscire*, würden sie sich damit abspeisen lassen? ich halte wohl schwerlich, sondern sie würden *exactissime* darauff tringen, daß ihnen alles, *plenarie*, sonder *detraction*, wieder eingeräumet werden müste, was sie vor dem inne- und besessen gehabt; denn sie haben ja sonst das schöne *donum Impudentiæ*, und können eine Küh-haut weiter ausdehnen, als die alten Fabeln von der *Dido* sagen wollen. Was nun also die ehrlichen *Patres* und Herren vor recht befinden, und ihnen gut deuchten würde, dasselbe wollen sie doch andern immer auch zustehen. Oder haben sie etwan auch, als wie jene Frau zu Erffurth ein dreyfaches Recht, welche

daß er solche nicht vor irrig halten könne: Oder man müste denn sagen wollen, er könte bey Entscheidung dergleichen Dinge, seine *reservationes mentales* haben, und sie so fern *approbiren*, daß sie tüchtig wären, bloß die vorkommenden *Casus* zu entscheiden, und allein von der *contrepart* vor gültig angenommen würden, ob er sie gleich in seinem Hertzen verdamme, und als irrig verwerffe. So weiß man wohl, daß sothane sinnliche Vorbehaltungen eine höchstsündliche Sache seyn, und kein Christe deren mit guten Gewissen sich bedienen könne, dahero auch nicht zu glauben, daß ein rechtschaffener Catholicke, dergleichen schändliche Vexier-Charte werde gebrauchen wollen, ob man gleich weiß, daß die Römische Geistlichkeit ihre Glaubens-Genossen von alle dem loß zu zehlen pfleget, was sie denen Evangelischen unrechtes und böses erwiesen haben, ja solches nicht einmahl vor Sünde halten. Und nur noch eine *Instanz* zu machen, falls es sich zutrüge, daß ein Evangelischer Priester nach den Worten der Einsetzung, ohnversehens den Kelch verschüttete, oder davon etwas auf die Erden fliessen liesse, wie es denn eine Sache, die gar wohl geschehen kan, und es würde ohngefehr bey dem *Consistorio* gerüget, wie soll nun der Catholische *Præses* in Abfassung einer Sententz sich alsdenn verhalten? Seine Religion saget ihm gleich *in faciem*, daß der Priester Christi Blut würcklich vergossen habe, und deshalben am Leben zu bestraffen stehe. die Protestantische hingegen spricht: Er habe weiter nichts, als einen kleinen Verweiß verdienet, damit er ein andermahl vorsich-

aber gantz nicht unter die *Sacramenta* zu *referiren* sey. Die Catholischen lehren, die Protestantischen Geistlichen hätten keine rechte Priester, weil ihnen nemlich die Weyhe fehle: Die Protestantischen hingegen behaupten, daß dieses ein *absurd*, gottloß und wider die Schrifft lauffendes Vorgeben sey, das von dem Pabste bloß um seines *interesse* willen erfunden. Die Römische Geistlichkeit verwirfft die Communion unter beyder Gestalt: Die Evangelischen hingegen sagen, daß selbige sonder Verlust der Seligkeit nicht unterlassen werden könne, weil Christo von dem Unterschiede zwischen Layen und Geistlichen nichts bewust, und solches ebenfalls ein geldeintragendes menschliches Gedichte sey. Der Römische Glaube hält Wein und Brod nach der Einsetzung vor warhafften Leib und Blut unsers Heylandes: Die Protestanten hingegen beweisen, aus Gottes Wort, daß solches ausser dem Gebrauch Wein und Brod wie vor und nach bleibe. Anderer wichtigen *differentien* zu geschweigen/ die aber doch lauter solche Sachen, die von denen *Consistoriis decidiret* werden müssen. Wie will aber ein Catholischer *Præses* desfals ein gutes und zurecht beständiges *decisum* geben können? Muß nicht folgen, daß/ indem er dergleichen *Casus* als *Præses* entscheidet, oder mit seinem Beyfall die abgefaste Sententz *corroboriret*, er diejenigen *Principia* die sonst seine sämtliche Religion mit vollem Munde verwirfft, vor recht und gut heisse, und als richtig erkenne? Will man sagen, er richte sich so dann nach denen *canonibus* der Augspurgischen Confeßion: So muß ja wieder folgen,

daß

onen nun fast kein Unterscheid mehr sey, dahero könte ein Lutheraner füglich zu sie übertreten. Ja es ist auch kein Zweiffel, sie würden so gar kühne werden, und über die Augspurgische Confeßion predigen wollen, gleichwie Anno 1681. geschahe, als der König von Franckreich, die Stadt Straßburg dem Reiche entwältiget hatte. Alleine es siehet ein jeder leichte, der nur seine halbe gesunde Vernunfft hat, was dieses vor eine ungewissenhaffte Auslegung gewesen seyn müsse, und ob die Schlesischen Jesuiten so dann in ihre Fußstapffen nicht unverwandten Fusses treten würden. Solte es nicht eben so heraus kommen, als wenn der Mufti einem *Commentarium* über die Bibel machen wolte. Ob nun gleich die Kayserliche Herren Commissarien zum Behuff der *quæstionirten* Präsidenten-Stelle in denen Evangelischen *Consistoriis* anführen wolten, daß solches die vorigen Hertzoge von Schlesien der 5. Fürstenthümer zu thun auch befugt gewesen; So haben sie entweder nicht wissen wollen, oder sich also gestellet, daß sie desfalls einen *errorem elenchi* begehen, und eine *fallacia in terminis* in ihrer gemachten Einwendung stecke. Die Schlesischen Fürsten hatten mit ihren Unterthanen *communem Religionem* also kunten sie auch aus ihren Räthen einen *Præsidem Consistoriorum* ordnen: Ihro Kayserliche Majestät hingegen bekennen sich *ad Sacra Ecclesiæ Romanæ*, die ja von der Protestantischen gantz und gar abgehet, dahero auch unmöglich ein *Præses* ihrer Religion sothane Charge bekleiden kan. Und ob sie gleich an der abgestorbenen Hertzoge Stelle gekommen,

tiger verfahre, indem er nichts, als einen bloſſen Wein verſchüttet. Es kan nicht fehlen, der Catholiſche Herr *Præſes* muß in ſothaner Begebenheit entweder wider ſein Gewiſſen ſprechen, und die Evangeliſchen Lehr-Sätze vor wahr halten, oder er muß der *reſervationum mentalium* ſich bedienen, das aber *absque morſu conſcientiæ* nicht geſchehen kan. Alſo ſiehet man zur Gnüge, daß dieſes *Poſtulatum* eben ſo heraus komme, als wenn ein Evangeliſcher Geiſtlicher *Grand-Inquiſitor* zu Rom, oder in Spanien ſeyn, oder im *Collegio de propaganda fide præſidiren* wolte. Was ſolte doch die Römiſche Geiſtlichkeit vor ſaure Augen darzu machen, wenn ihr angeſonnen würde, daß ſie in ihren geiſtlichen Gerichten und *Conſiſtoriis* an Orthen, wo ſie unter Proteſtantiſchen Schutz ſtehen, einen dieſer Religion zugethanen *Præſidem* dulten müſſen. Welche ſchreckliche *dubia* würde ſie hierwider nicht *moviren*? Allein alle die *objectiones*, die ſie desfals machen dürffte, mögen ſie ſich bey dieſem *caſu*, weil es *par ratio*, nur auch vorſtellen, ſo werden ſie gleich finden, daß es eine *impracticable* Sache ſey.

§. 25. Doch man mercket endlich wohl, was hinter dieſem Anſinnen verborgen ſtecke, und wie heimtückiſch die Jeſuiten die *fundamenta* der Evangeliſchen Lehre zu untergraben ſuchen. Denn ſo ferne ſie nur erſt erlanget, daß ein Catholiſcher in Lutheriſchen *Conſiſtoriis præſidiren* dürffte; ſo gleich würden ſie bey denen einfältigen Evangeliſchen mit der Glaubens-Einigkeit aufgezogen komen/und öffentlich vorzugeben ſich nicht ſcheuen, daß zwiſchen beyden Religionen

tica gehöre, auch in Protestantischen Landen nirgends anders, als also, tractiret werde. Da nun die Alt-Ranstädtischen Tractaten lauter Religions- oder solche Sachen angehen, die mit selbigen einige Connexion haben, oder dahin zu referiren stehen; So ist gantz nicht abzusehen, mit was vor Bestand die Herren Commissarien, das Jus Patronatus eine causam privatam & adiaphoram haben nennen, und unter solche lociren können. Zwar ist das wohl gewiß, daß alle diejenigen Handlungen, die nicht statum publicum angehen, causæ privatæ seyn; Alleine im eigentlichen Verstande heisset dieses nur eine solche, wo Privatus cum Privato zu thun hat, worunter aber das Jus Patronatus nicht füglich zureferiren, Und wenn dieser Schluß gelten solte, so würde folgen, daß die Schlesische Angelegenheiten auch nur causa privata wäre. Alleine weil von solcher in denen Tractaten/ wo ein Souverain mit dem andern zu thun, gehandelt worden, und denn das Jus patronatus unstreitig denen Ecclesiasticis zu annumeriren; so kan solches inter privata so schlechter Dings nicht gezehlet, noch weniger aus selbigem ein adiaphoron gemachet werden / sondern es gehöret von Rechtswegen zu der Materie der Alt-Ranstädtischen Tractaten, und des Instrumenti pacis. Was solte auch daraus vor ein Mischmasch entstehen, wenn selbiger in ein adiaphoron metamorphosiret würde? Und welche Unordnung solte in denen Menschlichen Societäten einreissen, wenn man die Rechte pro lubitu zu Zwiddern machen, und bald vor weltliche bald vor Geistliche ausgeben, auch

mit

nen, so seynd sie doch in dieses Recht nicht *succedires*, als dessen sie *per Instrumentum pacis* sich nicht anmassen können, indem die gewöhnliche Regel, *qui in alterius locum succedit, succedit etiam in ejus jura*, nur in so ferne wahr, wenn desfals keine andere *dispositionvorhanden*, oder die *jura* so beschaffen, daß darein eine succession unmöglich admittiret werden kan. Nun hat aber der Westphälische Friede, (deren Schlesien sich ebenfals zu erfreuen) desfalls ein gantz anders ordiniret, und die jura, die Ihro Kayserliche Majestät, oder vielmehr nur die Herren Jesuiten unter dem Nahmen der Kayserlichen Commissarien prætendiren, seynd so qualificiret, daß in selbiger, per sanam rationem ohnmöglich eine succession zu verstatten ist; Einfolglich fält der Grund dieses Ansinnens ipso jure hinweg, und Ihro Kayserliche Majestät bekannte Gerechtigkeit wird nicht zu lassen, auf eine unbefugte Sache πὺξ καὶ λαξ zu verharren.

§. 26. Das Anführen endlich der Kayserlichen Herren Commissarien, wegen des Juris Patronatus, und daß solches ad Ecclesiastica nicht gehöre, ist eine Sache, darinnen sie wider ihr selbstiges besser Wissen, und die tägliche Praxin geredet. Denn ob gleich nicht zu läugnen, daß viel Kirchen gefunden werden, die einen Catholischen Collatorem haben: So folget doch daraus noch nicht, daß diese affaire res mere secularis sey. Sie hätten ja nur die Praxin in ihren und andern Landen zu Rathe ziehen dürffen, so würde solche ihnen so gleich gesaget haben, daß Jus Patronatus unwidersprechlich unter die Ecclesiastica

Westphälischen Friedens nach dem klaren Buchstaben der Alt-Ranstädtischen Convention mit sich bringe, binnen dem beliebten 6. Monathlichen Termino vollkommentlich ad executionem wäre gebracht worden: Da doch sowohl aus der von mir übergebenen Verzeichniß, der in den 5. Fürstenthümern, und der Stadt Breßlau rückständigen Kirchen, und andern Exequendorum, als daß auf die Ihro Königl. Majest. von Schweden, von Dero glor-würdigsten Vorfahren angestammte, und so wohl aus dem Westphälischen Frieden, als der Alt-Ranstädtischen Convention kräfftig angediehene Intercessions-Gerechtigkeit nicht die geringste reflexion gemacht, weniger denen Evangelischen zu denen officiis publicis ein würcklicher Zutritt gegönnet worden, Sonnnen-klar erscheinen muß, daß obberührte Convention ihre Vollkommenheit biß dato nicht erreichet. Was die übrige Passus anbetrifft, so würde die Recapitulirung derselben Ew. Excellenz nur beschwerlich fallen, indeme in meinem vorigen Schreiben durch unbewegliche Gründe dieselbe bereits gnugsam bestärcket und bestättiget worden: wie dann ich unberühret lasse, was wegen der von denen Ständen vorgenommenen Collectirung / als eine, weder das Executions-Negotium noch mich angehende Sache, Ew. Excellenz erwehnen wollen, nur daß ich dafür halte, daß bey der Untersuchung sich ausfinden müsse, ob sothane Collecte zum Behuff ihres itzigen ohnedem durch die Convention gnugsam gesicherten Zustandes, oder zu Abführung der bey denen in vorigen Zeiten um-

mit denen von daher dependirenden affairen eben so gebahren wolte? Der Jesuitische Geist lieget unter diesen Worten völlig verborgen, welcher gerne in der Welt das unterste zu oberst kehret, und summa cum imis misciret: Denn bey sothanen Verwirrungen läst es sich am besten fischen, gleichwie die Beutelschneider unter dem grösten Volck-Gedränge ihr Handwerck am füglichsten zu exerciren pflegen. Doch der kluge Verstand des Schwedischen Herrn Commissarii merckte satsam, wo die unter der Kayserlichen Commissarischen Antwort sich bergende Jesuiten hin wolten, fandte auch zur Gnüge, wie unerheblich alle ihr Einwenden wäre, derowegen beantwortete er selbige in folgenden.

Hochgebohrne Herrn Grafen / respective würckliche Geheimde Räthe und Landes-Hauptleute/

Wie auch,

Wohlgebohrner Herr Ober-Amts-Rath/

Höchstansehnliche Kayserliche Herren COMMISSARIEN.

Aus Ew. Excellentz auff mein an dieselbe unterm 17. Februarii abgelassenes Schreiben mir gestrigen Tages überreichten Antwort, habe ich mit höchster Befremdung ersehen müssen, daß Ew. Excellenz der Meynung sind, als wenn alles dasjenige, was der Sensus genuinus des West-

die Kayserlichen Herren Commissarien in ihrem Schreiben sehr kaltsinnig vorbeygegangen seyn. Alleine es ist der Menschen ihre Art so, daß sie dasjenige, so sie nicht gerne thun, oder hören, insgemein so zu betrachten pflegen, als ob es gar nicht aufgeworffen worden. Was die Römische Clerisey veranlasset, daß sie die Ausmachung dieses Puncts so sehr verhindert, ist bereits erwehnet worden, dahero leichte zu vermuthen, es werde wegen dessen Einwilligung noch viele Mühe setzen: Denn nicht zu leugnen ist, daß die Herren Jesuiter sodann eine ziemliche Brille bekommen, die doch diese Leute höchst übel vertragen können, ob sie gleich gewohnet, der gantzen Welt solche zu verkauffen. Alleine, was mögen doch wohl dieses vor erhebliche Ursachen gewesen seyn, die die Herren Jesuiter bewogen haben, die Lassatische Tochter in ein Kloster zustecken. Ein einfältiger Laye ist zwar nicht so geschikt, so grosser Tausend-Künstler, als die Herrnn P. S. *I* seyn, ihre tieffe Geheimnüsse zu erforschen; doch trifft man offtmahls ohngefehr eine Sache durch rathen. Man bilde sich demnach ein, daß das Lassatische Fräulein sehr grossen Vermögens, und guter Gestalt gewesen sey, welche zwey Eigenschafften gedachte Herren *Patres* treflich in die Augen gestochen, daß sie endlich auf den Schluß gefallen, dieses Fräulein mit Gewalt in ihr Reich, und in ein Closter zuziehen, unbekümmert, lebend, ob solches recht, oder sündlich sey. Weil nun bekannt, *p*) daß diese Herren, um der reichen und wohlhabenden Leute ihre Häuser

p) *la Morale Pratt. des Jesuit. Jarrich.* Vertrackt. Jes.

unumgänglich veranlasten Schulden angewendet worden. Dieses aber habe Ew. Excellenz auf das inständigste ersuchen wollen, dieselbe belieben gäntzlich von mir versichert zu seyn, daß denenselben, weder in dieser meiner letzten / noch meinen vorigen Schrifften ich etwas vorgetragen, so mir von Ihro Königlichen Majestät von Schweden, Denenselben anzudeuten, nicht wäre durch expresse und wiederholte Ordre allergnädigst anbefohlen worden. Und gleichwie Ew. Excell. vorige Gegen-Antwort und Remonstrationes allemahl allerhöchst-gedachter Ihro Königl. Majest. sogleich überschicket, und genuinè repræsentiret; So werde auch nicht ermangeln / ebenfalls diese letztere Kayserliche Final-Erklärung Deroselben ohne Verzug, meiner unterthänigsten Pflicht gemäß, zuzusenden; Der ich übrigens verharre

Ew. Excellencien

Breßlau, den 5. Martii, 1708.

gehorsamer Diener,

H. Freyherr von Stralenheim.

§. 27. Solches ist zwar kurtz, aber sehr *nervös*, und wiederleget die beschehene Einwendung gleichsam *uno ictu*. An dem ists, wie der Herr von Strahlenheim gedencket, daß die *affaire*, die *Admission* der Evangelischen *ad officia publica* betreffend, noch gar nicht berühret worden, selbige auch die

ansehnlichen *Recompens* zu gewarten hat, dahero sie auf sothane Menschen-Caperey eben so erpicht, als wie die See-Caper auf reich-beladene Schiffe. Zu dem muß kein Mensch so einfältig seyn und glauben, der Zutritt zu denen Nonnen-Clöstern, werde keinem Jesuiten und Münche verstattet. Derjenige, so solches sich bereden läst, ist weit einfältiger, als die *Australier*/ die man doch vor die thümsten angeben will; *r*) Denn man soll wissen, daß an verschiedenen Orten heimliche Gänge unter der Erden erbauet/ durch welche die nahe anliegenden Clöster, Männ- und Weiblichen Geschlechtes, einander unterirrdische *Visiten* geben können/ wie solches die überbleibsaale an den jenigen Orten besagen, wo das Licht des Evangelii durch GOttes Gnade diese Nester zerstöret hat. Wo aber die Entlegenheit solches nicht zulassen wollen, da hat die List und geile Begierde, schon andere tausenderley Wege erfunden, durch welche Münche und Nonnen gar füglich zusammen kommen, einander ihre Geheimnüsse entdecken, und ihr Müthlein zusammen kühlen können. *s*) Vornemlich haben die Jesuiter in allen Nonnen-Clöstern einen grossen und fast freyen Zutritt, weil die andern Orden durch sie immer etwas zu *profitiren* verhoffen. *t*) Am allerglücklichsten aber ist derjenige, der es so weit bringet, daß er ein Beicht-Vater eines Closters werden kan, indem, so bald er dieses erlanget, er zugleich alle Schönheiten desselbigen Closters zu seinem freyen Gebrauch, und

r) *Damp. Voy. P. 3.* *s*) *le Moin sécul.*
t) *Jarr. l. cit. La Morale 1. l. cit.*

eben so herum schwermen, als wie die Fliegen um einen Käse-Korb, und schönen Frauenzimmer nicht weniger inbrünstig nachstellen, als wie ein Hirsch, wann der erste Septembr. eingetreten ist, (mit welchem Thiere sie deßfalls eine gantz genaue *harmonie* haben, wiewohl mit dem Unterschiede, daß selbiger, nur des Jahres einmahl dieser *Passion* unterworffen, sie, die Herren Jesuiter hingegen, wie auch andere Münche und Nonnen, alle Tage einen ersten Septembr. haben;) So wird wohl weiter kein Zweiffel zu machen seyn, daß diese 2. Puncte die **erheblichen Ursachen** gewesen, warum mehrgedachtes Lassatische Fräulein, sich in ein Closter einsperren lassen müssen. Doch ich sehe schon die *objection* die man desfalls machen will, was nemlich dieses die Jesuiter, und Münche helffe, denn sie ja in ein Nonnen-Closter gekommen wäre, wohin niemand, als alleine der Beicht-Vater, einen Zutritt habe, der aber ein heiliger Mann sey, dahero alle diese *requisita* weder Münche noch Jesuiter was hülffen. Alleine, die Auffl\u00f6sung dieses Zweiffels-Knoten wird gar schlechte Mühe kosten, und solches jeder von selbsten leisten können, der den Münchs- und Nonnen-*statum* nur ein wenig inne hat. *Directe* helffen den Herren Jesuitern reiche Jungfern in Nonnen-Clöstern in so fern nicht viel, aber wohl *indirecte*, indem es in diesem Geistlichen Stande so eingeführet, q) daß derjenige, der einem Nonnen-Closter ein reiches und schönes Mägdlein zubringen kan, darfür vor seine Person, und seinem Orden, einen an-

q) Entlarv. Capuc. und Jes.

Heux vorgestellten Versammlungen, welche die Schlesischen Stände unter sich gehalten, sehr wohl wiederleget. Denn gleichwie nicht zu läugnen stehet, daß Land-Stände in so ferne die Erlaubnüß haben, unter sich eine Zusammenkunfft zu pflegen, wenn selbige nur nicht wider des Fürsten *Interesse* lauffen, oder seine Hoheit zu schmählern suchen, sondern alleine des Landes Wohlfart in Betrachtung und zur Absicht haben: Also ist nicht abzusehen, wie man am Kayserlichen Hoffe von dieser/ der Evangel. Schlesischen Stände gepflogenen Zusammenkunfft etwas nachtheiliges schliessen und glauben wolle, sie würden in ihren *Consistoriis*, wenn sie keinen Catholischen *Præsidem* hätten, der Kayserlichen Hoheit *præjudicir*liche Dinge tractiren. Die Kayserliche Majestät müssen denen Evangelischen Schlesiern selber Zeugnüß geben, daß sie an dem Hause Oesterreich iederzeit mit unverrückter Treue gehangen, und sich von selbigem nie, als in dem allerenserstenNothfall, auch da sie von den harten Verfolgungen darzu genöthiget worden, weggewendet/ welches aber doch auch auff gewisse Masse beschehen. Wie solten sie denn nun itzo anfangen, dergleichen *Consilia* zu hegen, da sie von Kayserlicher Majestät so viele Gnaden genossen? Alleine man siehet abermahls wohl, daß das böse Gewissen der Römischen Clerisey hier die Feder geführet habe, und dergleichen Gedancken wider ihre Land-Stände von der Kayserlichen Gerechtigkeit nicht herfliessen. Diese Herren *Patres*, die aus der Verwandschafft derjenigen Person seyn, die einmahl eine Bürste entwendet,

ihre Geheimnüsse völlig unter sich, und in seinen Händen hat, um mit selbigen nach eignen Gefallen zu schalten und zu walten. Es ist ihme auch der Eingang nie versaget, ja er hat die Erlaubnüß noch einen Vertrauten mit sich zu bringen, um, wie ihre Worte lauten, **sie in der Vollkommenheit und Geheimnüssen des Glaubens** / recht zu unterweisen. Doch dem allwissenden GOtt ist bekandt, was dieses vor Vollkommenheiten und Geheimnüsse seyn, welche öffters so vollkommen und lautbahr werden, daß sie ihre Gegenwart durch helles Schreyen zu verstehen geben. Alleine, darwider wissen die Ehrwürdigen Herren *Patres* schon auch Rath, *u)* und muß ein solcher kleiner Verräther entweder mit dem Leben büssen, weil er die Geheimnüsse hat ausgebracht, oder er wird auf andere Art auf die Seite geschaffet. Ihre grosse Spitzfindigkeit, und weil sie in der Natur täglich so fleißig *studi*ren, hat ihnen auch sonsten schon andere Mittel gelehret, dadurch sie verwehren können, daß sothane Verräther mit einander nicht zum Vorscheine kommen. Siehet man demnach was die Herren Jesuiten, und andere Münche, darvon haben, wenn sie schöne und reiche Frauenzimmer in die Nonnen-Clöster verschaffen: Und hiermit verhoffet man die erheblichen Ursachen errathen zu haben, um deren willen, das Lassatische Fräulein in ein Closter sich einstellen lassen müssen.

§. 28. Endlich hat der Herr von Strahlenheim die von denen Kayserlichen Commissarien o-

dieux

u) Ibid. l. cit.

cher Majestät um mehrere Religions-Freyheit. §. 7. Ob die ehemahligen Protestanten in Böhmen untreu an Oesterreich geworden. §. 8. Die Grund-Gesetze von Engelland werden consideriret. §. 9. Ingleichen von Pohlen. §. 10. Ob ein teutscher Kayser zu dethronisiren. §. 11. Die Protestanten sind der Catholischen beste Schutzwehr. §. 12. Viele Heydnische Kayser sind gegen die Christen gütig gewesen. Ob die Vasthi rechtmäßig verstossen worden. §. 13. Ob die ersten Christen Kirchen und Tempel gehabt / und von denen unterirrdischen Grüfften in Rom. §. 14. In Schlesien werden durch die Religions-Pressuren die Commercia gehindert. §. 15. Solche geben Anlaß aus Coppenhagen 2. Geistliche nach Malabar zu senden. §. 16. Ob die Protestanten der Heyden Bekehrung in Ost- und West-Indien suchen. §. 17. Die Schlesier geben neue Religions-Gravamina heraus. §. 18. Ob der Römischen Clerisey ihre Sacra auch warhafftig solche seyn. §. 19. 20. Reformationes sind ein formaler Julianismus. §. 22. Von Authorité der Schrifft / und des Religions-Friedens. §. 23. Die andern Gravamina werden untersuchet. §. 24.

§. 1.

Es ist bereits zu verschiedenen mahlen Erwehnung geschehen, daß weder in dem Westphälischen Frieden, noch in denen Alt-Ranstädtischen Tractaten gantz Schlesien, *ratione* der Religion *prospiciret* worden. Denn in jenen eilete man über Halß über Kopff, um einmahl zum Schlusse zu kommen, w) nachdem bereits von etlich und 40. an, und drüber, an denen *Præliminarien* war gearbeitet worden, auch die Frantzösische und Spanische Gesan-

w) *Pufend. de R. Brand.*

hatte, und demnach meinete/ alle Leute redeten von ihr/ bilden sich ein/ weil sie in ihren *Conventiculis* von nichts anders berathschlagen, als wie sie grosse Herren, die ihnen nicht gerne ins Garn gehen wollen, samt andern ihrem *intereſſe* sich widersetzenden, aus dem Wege räumen können, es müsten die Protestanten dergleichen auch thun, derohalben *soubçonniren* sie von ieder *innocenten* Sache so gleich auf das schlimste. Alleine sie belieben nur den der Obrigkeit schuldigen *reſpect* sich so fleißig vor Augen zu stellen, als wie die Evangelische thun, so ist gantz gewiß/ daß in der Welt nichts als lauter Ruhe seyn wird. Wann demnach keine andere *ratio* vorhanden, warum die Protestanten in ihren *Conſiſtoriis* keinen Evangelischen *Præſidem* haben sollen, als der von denen Kayserlichen Commissarien angeführte, aus Jesuitischen Eingeben herfliessende ungleiche Verdacht, so ist selbige warlich so unerheblich, daß vielmehr höchstunverantwortlich gehandelt seyn würde, wenn Kayserliche Majestät und Königliche Majestät von Schweden in diesem Ansehen fügen wolte.

CAP. V.

Warum man im Westphälischen Frieden wegen Schlesien so geeilet §. 1. Was die Schweden darzu bewogen §. 2. Dieses Landes sich recht anzunehmen/ seynd viele gute Gelegenheiten versäumet worden. §. 3. Was die Alt-Ranstädtischen Tractaten veranlasset. §. 4. 5. In selbigen ist das gantze Schlesien abermahls übergangen §. 6. Die Schlesier bitten bey Kayserlicher

tiefes Stillschweigen eingestellet, und er, wie dorten Zacharias (obgleich in einem gantz andern Verstande/ und auch auff gar andere Art) alsobalden nach Erblickung der Versaillischen *Morgana*, biß an sein Ende stumm geblieben. Es wäre aber wohl zu wünschen, daß dieser Mann die Göttliche und seine Ehre besser bedacht, und die Frantzösischen Schmeicheleyen an selbiger sich nicht so sündlich hätte *castiren* lassen. Denn er besaß eine ungemeine Wissenschafft in denen alten teutschen Historien, dahero von ihm auch mehr / als von einem andern würde zu hoffen gewesen seyn.

§. 2. So viel hingegen die Reichs-Stände bey dem Westphälischen Friedens-Wercke anlanget, so kunten die Catholischen gantz nicht verdauen, daß so viele Stiffter *seculariſiret*, und denen Protestanten in Händen gelassen werden solten, worbey der Papst zu Rom weidlich schieben und schergen half, und wenn es ihm nachgegangen wäre, würde dieser Punct niemahls seyn zum Schlusse gebracht worden. Alleine, es erkannten viele Catholische Printzen selber, daß er gut *proteſtiren* und widersetzen habe, weiß er in Rom nicht empfande, wo sie in Teutschland der Schuch drückete / dahero sie auch auf seine *Proteſtationes* endlich keine grosse *Reflexion* mehr machten. Unter denen Protestanten selber war kein recht vertrauen, und suchte ieder an das Hauß Oesterreich sich nach Möglichkeit wiederum zu *attachiren*. Mit *Recipi*rung Schwedens unter die Teutschen Reichs-Stände, gieng es schwer her, und wurden tausend *difficultæten* gemacht. Die *fatale*

sandten des Rangs und Vorzugs halber nicht wenig Hinderung gemacht hatten, so, daß weitern Verzug zu vermeiden, man das *Expediens* ergreiffen muste, mit denen erstern zu Oßnabrüg alleine zu tractiren, anderer *difficultæten*, die von Seiten der Reichs-Stände vorfielen, zu geschweigen. Dem Hause Oesterreich kam sehr schmertzlich an, um eines fremden *interesse* willen, seine Länder zu *sacrificiren*, welches doch aber endlich geschehen/ und an Franckreich das Brießgau, samt der Land-Grafschafft von Elsaß, abgetreten werden muste, wiewohl diese Crone sothane *Cession* bald gar anders *explicirte*, und sonderlich die darinen befindlichen Zehen Reichs-Städte verstanden haben wolte, welche Erklärung es nachhero, sonderlich in dem Jahre 1673. und folgenden, dermassen ausgedehnet, daß endlich diese gantze herrliche Provintz, in dem Nimwegischen Frieden 1679. wie nicht weniger in dem 1697. geschlossenen Ryßwickischen, ihr, samt Straßburg überlassen werden muste; Ob gleich noch nicht erwiesen, daß die dreyerley Arten von Grafschafften, die in Elsaß insgemein *statuiret* werden, in denen alten Zeiten auch iemahln *in rerum natura* gewesen, sintemahl der Herr Obrecht solches ausdrücklich verneinet x) und klärlich darzu thun versprochen hat; wiewohl so balden er nach Uberrumpelung Straßburg seine alte Evangelische Religion, gegen die Päbstliche und sein vorig auffrichtig Gewissen, gegen die Frantzösische *affection* umgesetzt, so hat sich auch von weiterer *demonstration* dieser Sachen, bey ihm so gleich ein

tief-

x) *Prodrom. Rer. Alsat.*

gehabt haben. Alleine, so hatte man sich bereits zu tief in die Charte sehen lassen, z) und denen teutschen Fürsten zu einem gerechten Mißtrauen grossen Anlaß gegeben. Dahero kam es also, daß Schlesien, in *puncto Religionis* ziemlich *negligiret*, und diese Angelegenheit bloß als ein *Parergon*, ja fast nicht einmahl so gut, tractiret ward. Daß aber der Kayserliche Hoff zur Eingehung eines mehrern vor die Evangelischen Schlesier, sich würde haben entschlüssen müssen, bedarff wohl eben keines grossen Beweises / indem die Schwedischen Waffen in denen Kayserlichen Erb-Landen damahln allenthalben *prædominirten*, und man mit Schlüssung des Friedens nur noch so lange hätte warten können, biß man gesehen, wie des Königsmarcks *Entreprise* auf Prag abgelauffen wäre; sintemahln deren Fehlschlagung dem Haupt-Wercke keinen sonderlichen Schaden zu thun vermogte, und allemahl dasjenige würde erhalten worden seyn, was vorhero schon bewilliget war. Da aber solche nun wohl ablieff, so hätte man dieses grossen Glücks sich nachdrücklicher bedienen, und es nicht so gleich, sonder allen *Effect*, wieder verrauchen lassen sollen.

§. 3. Indem nun Schlesiens Religions-Angelegenheiten durch den Westphälischen Frieden nicht völlig gut gemachet worden; so haben sie gewiß die nachfolgenden Zeiten nicht verbessert, sondern vielmehr verbösert. Zwar solten solche auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg, so gleich vorkommen, und zu des Landes *Soulagement debattiret* werden. Doch die

z) *Arcan. Pac. Westph.*

Nördlinger Schlacht hatte ihre vorigen *Concepte* gewaltig verrücket, und die meisten Alliirten von ihnen abgebracht. Und ob sie gleich die Sachen nachhero wieder ziemlich gut machten; so stunden sie doch nimmer dahin wieder zubringen, als sie vor selbiger gewesen waren. Ihr Reich selbsten war des Krieges überdrüßig: und von ihrer Königin, der *CHRISTINA* wolten bereits viele, ungleiche Gedancken hegen. *y*) Ihre meiste, auf teutschen Boden habende Macht, bestunde aus gebohrnen Teutschen, die der Schwedischen Dienste allmählig anfiengen überdrüßig zu werden, welches sie schon in einigen Aufständen zur Gnüge hatten spühren lassen; dahero war zu befahren, sie dürfften einmahl eine *general Revolte* vornehmen, und die *National*-Schweden, entweder insgesamt *massacriren*, oder über Halß und über Kopff aus Teutschland hinaus jagen, da denn vor alle, so viele Jahre nach einander angewandte Mühe, nicht der geringste Lohn zu hoffen gewesen wäre, und die sämtlichen *Concepte* auf einmahl zu Boden gelegen hätten. Derowegen wolten sie lieber ein Gewisses vor ein Ungewisses ergreiffen, die Liebe und Sorge vor den Nechsten dermahln ein wenig bey Seite setzen, und bey der gegen sich selbsten, den Anfang machen: Denn nicht zu läugnen stehet, daß auch geheime Absichten mit untergelauffen, und nur besagte Bedencklichkeiten eben nicht alleine den Frieden *maturiren* geholffen, sintemahln wenn Schweden mit denen Protestanten sich genauer gesetzet hätte, es vielleicht mit solchen nicht viel würde zusagen ge-

y) *la vie de la Reine Chreſt.*

gelischen Schlesiern hauptsächlich hätte geholffen werden können: alleine man hat nie gehöret, daß solches geschehen sey, entweder weil die teutschen Printzen ihr weltliches *interesse* darvon abhielte; oder aber weil die ewige Vorsehung diejenigen Zeiten noch nicht wolt erscheinen, und den Stern aufgehen lassen, der diesem Lande einige Erqvickung und Trost verschaffen solte. Die allerbeste aber war sonder Zweiffel der Anno 1683. beschehene grausame Türckische Einfall. Denn obgleich an dem/ daß dieser Krieg nicht von ungefehr entstunde, und man dahin gestellet seyn läst, ob eben der, von der Ottomannischen Pforte gebrochene 20. Jährige Stillstand die warhaffte Ursache der Muselmänner ihres Unglückes war, oder ob es nicht vielmehr in *fatis* also beschlossen/ und der Zeiten *Revolution* es mit sich brachte, indem vorhero verschiedene Exempel verhanden, da die Türcken an den getroffenen Frieden sich ebenfalls so genau nicht gekehret, sondern vor dessen Endigung mit denen Christen angebunden/aber deßwegen keine Einbusse gelitten, sondern vielmehr glückliche *Campagnen* gethan; zu dem der Kayserliche Hoff von verschiedenen Orthen her satsam gewarnet, und von der Mahumedaner ihren ungemeinen *Præparatorien* nur allzu zeitlich *avertiret* ward, die aber die Jesuitischen Kayserlichen Herrn Räthe alle *negligirten*, und sich *flattirten*, den Sultan durch Abtretung eines Stücke Landes und einiger Tonnen Goldes zur *prolongation* des Friedens zu *disponiren*, die Verfolgungen hingegen gegen die Evangelischen Ungarn desto eyffriger fort-

die Königin Christina, die damahln schon von dem Spanischen *Ambassadeur*, dem Graffen von *Piementel* den Irrgeist zur Römischen Religion empfangen hatte; fande sattsame *excusen*, daß dieses Werck nicht angegriffen, sondern liegen gelassen ward. Die nachfolgenden Könige in Schweden, haben sich iederzeit mit vielen Kriegen *embarassiret* gesehen: und ietziger Majestät ihr Herr Vater war 1677. und folgende Jahre so unglücklich, daß er um alle seine teutsche Provintzien kam, weil er sich von Franckreich bereden lassen, dieser Crone zu Liebe, in Teutschland eine *diversion* zu machen, wiewohl es den Nahmen hatte, daß es wegen Beförderung des Friedens geschehe, wie die damahln *emanirten Manifeste*, und Schrifften ein solches Kleidgen haben, *a*) doch die *intention* lieff, gedachter massen, blutschlecht ab, uff Schweden muste froh seyn, daß es durch Franckreichs-Kunst-Griffe 1679. in die verlohrnen Länder wieder *restituiret* werden kunte. Nachhero haben iederzeit die *attachements*, welche diese Crone gehabt, im Wege gestanden, daß Schlesien in seinen Religions-Pressuren keinen Trost finden können. Die teutschen Protestantischen *Puissancen* hingegen haben sich wenig *moviret*, oder es nur bey blossen *interceſſionen* bleiben lassen, darauff aber die Römische Clerisey nicht viel giebet, sondern sich vielmehr über solche nur zu *moquiren* pfleget. Zu läugnen ist zwar nicht daß so wohl zu Ende des abgeflossenen, als auch in gegenwärtigen Jahr-Hunderte, sich schöne Gelegenheiten *præsentiret*en, da denen Evangeli-

a) Schwedisches Manif. wegen des Einf. ins Brand.

dem Jesuitischen Feuer und Dienst-Ofen zu retten/ würde umständlich zu erzehlen allzulang fallen: die allerbeste aber war ausser Zweiffel wiederum, als Anno 1700. der König in Spanien *Carl II.* verschiede, und Franckreich den *Partage* Tractat übern Hauffen stieß, hingegen mit seinem falschen Testamente hervor kam. Denn weil der Kayser in diesem grossen *frangenti* keinen Alliirten mehr hatte, indem das listige Franckreich durch seinen ausgekünstelten Ryßwickischen Frieden die grosse *Alliance* gar meisterlich *separiret*, Engelland und Holland hingegen durch den *Partage* Traetat ziemlich auf seiner Seite und vom Kayser abgebracht, die auch bey ihm wohl würden geblieben seyn/ wenn es selbige durch das untergeschobene Testament, angehaltene Besatzungeu in den Niederländischen Vestungen und beschehene Erkennung des so genannten Printzen von *Wallis* vor einen König von Engelland nicht zum hefftigsten *touchiret*, und vor die Köpffe gestossen; So hätte, da er um neue *Allianzen* sich bewarbe, mit sehr guter Art die Schlesische Religions-*affaire* ein Haupt-Punct in solchem seyn können. Zwar darff man Engelland und Holland nicht verübeln, daß sie damahln in diese Sache sich nicht *méliret*, indem sie vorhero mit denen Teutschen *affairen* keine sonderliche *Connexion* hatten, auch im Westphälischen Frieden eben nicht groß *concurrireten*, iedoch ist auch nicht zu läugnen, daß wenn diese Sache auffs *Tapis* gekommen wäre, das Hauß Oesterreich sich trefflich würde bedacht haben, ehe es denen Jesuiten zu gefallen, und dieser ihres *interesse* wegen

fortzusetzen, und sie mit Strumpff und Stiehl auszurotten, als worauff die Jesuiten eintzig und alleine zieleten: Also ist gewiß, daß selbiger das Hauß Oesterreich in eine solche Noth versetzte, als es fast nie gewesen war, sintemahlen der Kayser mit seiner gantzen Familie über Halß und Kopff Wien verlassen muste, und nur noch ein paar Stunden hätte verweilen dürffen, so würde er denen streiffenden Ungarn und Tartarn in die Hände gerathen seyn. Zudem befande Hof und Armee sich in äuserster *consternation*, und die Türcken hätten nur ein wenig klüger verfahren, ihre grosse Macht besser *menagiren*, und der Groß-Vezier auf Wien eine geschicktere *attaque* thun sollen, so würde, menschlichen Ansehen nach, der halbe Monden unfehlbar in dieser sein Panier und Residentz aufgeschlagen haben. So thaner grossen *angustien* nun, und weil *summum periculum in mora*, hätten die Protestantischen Fürsten sich bedienen, und mit ihrer Hülffe nicht eher gegenwärtig seyn sollen, als biß ihren Glaubens-Genossen in Schlesien wäre geholffen, und sie von den *Apocalyptischen* Heuschrecken, *b*) denen Jesuiten und Mönchen, erlöset gewesen. Doch man findet nicht, daß desfalls von ihnen auch nur ein *jota* sey erwehnet worden, oder iemand gewesen, der den Schaden des Schlesischen Josephs zu Hertzen zu nehmen begehret hätte. Was nachhero dem gantzen Türcken-Krieg, und den darauff erfolgten Frantzösischen über, auch ferner in itztlebenden Zeiten, sich vor herrliche Gelegenheit ereignet, Schlesien aus dem

b) *Heunisc. Chron. Apocal.*

denckwürdigste Begebenheit, die im gantzen nur gedachten Kriege vorgefallen: und lässet man dahin gestellet seyn, aus was Ursachen, oder durch wessen Versehen selbige vor die Königliche Pohlnische und Chur-Sächsische Armee so unglücklich ausgeschlagen, indem die Schweden den Sieg gewiß nicht durch ihre Macht erfochten, welches zu sagen die gescheuten von ihnen sich auch nicht unterstehen. So fehlete es denen Sachßen auch nicht an *Courage* und Tapferkeit. Und wie solte es einer solchen *Nation* daran ermangeln, die diesen Ruhm bereits von mehr als eyßgrauen Zeiten her hat, und ihren Feinden allemahl nur allzusehr die Brust gezeiget: ja die, nach Aussage der Geschichte, iederzeit rechtschaffen *formidable* gewesen, und deren Waffen vor diesem Rom selbsten fürchten muste. So viel aber ist gewiß, daß, soferne die Cron-Schweden bey Frauenstadt nicht Meister im Felde geblieben wäre, sie vielleicht noch so balden nicht an den Einbruch in Sachsen dürffte gedacht haben. Nachdem aber nun selbiger Streich vor sie so glücklich ausgeschlagen war; Da fienge man an auf Vollstreckung desjenigen zu gedencken, wormit Sachßen zwar längstens war betrohet worden, alleine welches um selbige Zeit sich niemand versehen hätte, sintemahlen die Schwedische Armee im 1706. Jahr sich gantz an den euersten *frontier*en Pohlens, gegen die Tartarey zu, befande, und fast kein Mensch vermuthete/ daß sie von dieser Spazier- oder Wahlfarth, (denn man weiß selber nicht, worfür selbiger weite Zug zu halten,) ihre *fronte* so jählings nach Sachsen zuwenden solte, welches doch so jählings geschahe, daß sie eher ankamen, als man

gen die schöne Spanische *Monarchie* in Frantzösischen Händen gelassen, sintemahl der Kayser vor sich alleine, mit Franckreich nicht zu rechte gekommen, der teutsche Staats-Cörper aber, sonder Engelland und Holland in die grosse *Allianz* nicht eingetreten wäre. Jedoch man wird wieder sagen, es sey dasjenige *Æon* noch nicht da gewesen, welches denen Schlesiern ihre Gewissens-Freyheit wieder herzubringen *destiniret* war. Denn mit sothanen Ausflüchten muß man sich insgemein behelffen, wenn der menschliche Verstand seine begangenen Fehler sonsten nicht zu beschönen weiß.

§. 4. Indem also vor Schlesien nirgends her ein Heyland erscheinen wolte und auch des *Corporis Evangelici* zu Regenspurg/ an Kayserliche Majestät vor selbiges geschehene *intercessiones* nichts fruchteten, welche die Römische Geistlichkeit um so viel leichter *mépriſirte*, weil sie wohl wuste, daß von diesem *corpore* doch niemahlen nichts anders/ als die blosse *intercessiones* würden zu befahren seyn, gegē die aber vonihnen bereits *contrecariret* war; So muste es sichwunderlich fügen, daß der Pohln. Krieg ihnen ein *salutare* gebahr, ob gleich sonsten von diesem Ubel nicht viel gutes herzukommen pfleget. Denn nachdem Ihro Königliche Majestät in Pohlen und Churfürstliche Durchl. zu Sachsen, 1706. bey Fraustadt mit der Schwedischen Armee das bekante unglückliche Treffen gehalten: So begunten Ihro Majestät von Schweden solche *Messures* zu fassen, die den bißherigen Pohlnischen Schwedischen Krieg zu Ende bringen sollten. Diese *fatale Action* ist die

denck-

muste, als Ihro Maj. den König *Augustum*, seinen rechtmäßigen Landes-Herrn, Ihro Majestät *Carl XII.* König in Schweden, die sich, samt Dero Trouppen, *par force* zu Gaste gebethen, und Stanislaum nach dem Verhängnüsse nunmehrigen König in Pohlen, der als ein Gästgen *par Compagnie* so mit geschlendert war, welche, obgleich höchstbeschwerlich, und viele Millionen Goldes, doch noch weit mehr Thränen und Seufftzer, kostende Ehre, dem Lande, so lange es gestanden, noch nicht wiederfahren, und der Himmel wolle es vor einem sothanen Glücke auch hinführo ferner bewahren; So fingen allerhöchstgedachte S. Majest. nunmehro an, die Schlesischen Religions-Angelegenheiten mit Ernst vor die Hand zunehmen. Denn es hatten zwar Ihro Kayserliche Majest. einen Abgesandten in Sachsen abgesendet, um die *differentien* zwischen den ersten zweyen Königen beylegen zuhelffen, das in so ferne auch geschahe; Doch ehe es sich der Kayserliche Hoff versahe / so geriethe er selbsten mit Schweden in einige Weitläufftigkeiten. Fast die gantze Welt stunde damahls in der Meynung, die Schwedische Majest. würde mit Manier suchen, in *faveur* Franckreichs denen Alliirten eine *diversion* zu machen, welche Gedancken die Gegenwart des Frantzösischen Abgesandten, des *Monsr.* Bösewald, oder *Besseval*, wie auch des Bayrischen, des Grafen von Monasterole, ziemlich zu bestärcken schiene. Doch man lässet dahin gestellet seyn, in wieferne sothane Muthmassungen statt haben, ingleichen ob der glückliche Entsatz von Turin die

ihrer erwartend war. Wiewohl sie langeten nicht sonder alles Anmelden an. Denn ein fast mehr als *Terror Panicus* seyender Schrecken, lieff vor ihnen her, und jagte Sachsen so jählings aus sich selbsten, daß man solches damahls nicht mehr in seiner Heymath, sondern in andern Provinzien Teutschlandes suchen muste. Wiewohl man sich billig bescheidet, daß die Ruhe, welche dieses Land genossen und geraume Zeit in seinen Gräntzen keine feindliche Macht gesehen, hierbey viel *contribuiret*, auch die rechte Bewandnüß, die es mit diesem Einfalle gehabt, unter diejenigen Dinge gehöre, deren völlige Entdeckung die folgenden Zeiten sich vorbehalten haben, ob gleich eben wohl nicht allzu unwahr seyn dürffte/ daß von selbigem die Nachbarn von Sachsen gar feine Nachrichten gehabt haben mögen. Es verwandelte sich aber der vorige ungeheure Schrecken, gar bald in eine sonderbahre Höfflichkeit, dergestalt daß die meisten Sachsen und Schweden, in kürtzerer Frist sich besser zusammen zu *comportiren* anfiengen, als dorten die Römer und Sabiner thaten, obgleich hier kein gewaltsamer Frauenzimmer-Raub vorgegangen war, sondern der mehreste Theil sich gutwillig hatte fangen lassen.

§. 5. Nachdem nun Ihro Majestät von Schweden mit ihrer Armee in Sachsen die Winter- und Sommer-Quartiere bezogen, auch mit Ihro Majestät dem Könige *Augusto* sich vertragen hatten, worbey dieses höchstmerckwürdig, daß Sachsen damahln drey Könige auf einmahl mit ihrer völligen Hofstadt ernehren und unterhalten muste,

Teutschland, und auch in Spanien sich zerstreuet befande / daher Schweden bey erfolgter *Ruptur*, gantz leichte würde gewesen seyn, des grösten theils der Kayserlichen Lande sich zu bemächtigen, ehe sie einmahl auf einige Gegenwehr dencken können, welches Franckreich überaus gerne gesehen haben solte: Zudem dem Kayserlichen *interesse* mehr an Gewinnung gantzer Königreiche und Provinzien, als an dem gelegen war / daß die Römische Clerisey etliche, unter ihr Joch gerissene Evangelische Kirchen behalten mögte, indem es sich von jenem einen grossen / von diesem aber gantz keinen Nutzen versprechen dürffte; so hätte man dafür halten sollen, itzo sey das allerbeste *Tempo*, und die selbst verlangte *Conjunctur* eingetreten, da man von dem Kayserlichen Hoffe wegen der Religion alles würde heraus bringen können, was weder in Westphälischen Frieden, noch nachhero möglich gewesen. Doch in wie sehr sothane Hoffnung fehlgeschlagen habe, hat der Ausgang gewiesen, indem man vor Schlesien weiter nichts suchte, als was in nur besagten Frieden dieser Provinz halber, so obenhin tractiret worden, auch das in selbigem *pacisc*irte, nicht einmahl scharff gnug *urgi*rete, sintemahln an statt daß der *Passus* wegen der *interc*essionen völlig hätte *elucidi*ret werden können, der noch biß *dato* einer dunckeln und doppeldeutigen *explication* unterworffen, und von beyden Theilen zu seinem Behuff angezogen werden kan, so ist solcher fast gar übergangen worden. Ich weiß nicht / was von denen Muthmassungen zuhalten, die einige damahls

in Pohlen gefaßten *Desseins deconcertiret*; so viel aber ist gewiß, daß Ihro Majest. von Schweden, Sachsen nicht eher zu quittiren, und sich nach Pohlen zurück zuziehen, auch sonsten in einem und dem andern eine zuverläßige *Resolution* von sich zugeben begehreten, biß die Schlesische Religions-*gravamina* abgethan wären, welche Sache der Kayserliche Gesandte, der Herr Graff von *Wratislav* zu tractiren hatte, und die, ehe sie zum Stande gediehe, nicht wenig Mühe kostete. Daß indessen die Schlesischen Stände, als die Schwedische Majest. durch ihr Land in Sachsen *marchiret*, ihre Bedrängnüsse mögen vorgestellet, auch solches nachhero in Sachsen selber wiederholet haben, ist eine Sache, die seyn kan, und wodurch diese wieder Ihro Kayserliche Majestät auch nichts ungebührliches gethan, oder an ihrer Pflicht sich vergangen haben, indem von ihnen mehr nicht beschehen, als daß sie Ihro Majest. in Schweden, an demjenigen erinnert/worzu Sie eine Alt-Vetterliche *stipulation*, und der Westphälische Friede *obligirte*.

§. 6. Da aber solchergestalt die Schwedische Majest. sich vorgesetzet hatte/bey dermahligen *Conjuncturen*, das Schlesische Religions-Werck entweder zum Biegen oder zum Brechen zu bringen, und es darauf ankommen muste, ob der Kayserliche Hoff sich in Güte deßfalls bequemen, oder das euserste abzuwarten entschlossen wäre, welches letztere um deswillen nicht zuglauben stunde, weil man Kayserlicher Seits dieser Orten in keiner Verfassung, und die gantze Macht in Italien, Ungarn/

Teutsch-

Allerdurchlauchtigster / Großmächtigster / und Unüberwindlichster Römischer Kayser / auch zu Hungarn und Böheim König /

Allergnädigster Käyser / König und Herr / Herr /

EW. Kayser- und Königlichen Majestät haben wir in tiefffster *Submission* allerunterthänigsten Danck abzustatten, daß Selbte aus allermildester Landes-Väterlichen Vorsorge, uns Ew. Maj. treu-gehorsamsten Unterthanen, *A. C.* in Dero Erb-Hertzogthum Schlesien die Kayser- und Königliche Gnade gethan, und nach Inhalt der mit Ihro Majest. dem Könige von Schweden zu Alt-Ranstadt in vorigem Jahre getroffenen *Convention*, unsere von Ew. Majestät glorwürdigstem Herrn Vorfahren erhaltene Religions- und Gewissens-Freyheit, aus Kayser- und Königlichen Gnaden nicht alleine wiederum auf das Neue bestätiget, sondern auch zu einigen ferneren Kayserlichen *Concessionibus* einige Hoffnung allergnädigst uns übrig gelassen. Wie nun wir, deren Fürstenthümern in allerhöchst-gedachter *Convention* mit Nahmen gedacht worden, von der von Ew. Kayser- und Kön. Maj. hierzu hoch *authorisirten Commission*, in den würcklichen Genuß derer *Concessionum* zum Theil *intra Terminum Executioni præfixum* bereits versetzet worden, auch annoch der ungezweifelten Hoffnung leben, es werde Ew. Majest. allergnädigster

haben wolten, daß nemlich die allzu starcken Gedancken nach Moscau, ein solch löbliches Werck, und dessen schärffere *poussirung* verhindert hätten. So viel ist wahr, daß die Alt-Ranstädtischen Tractaten vor gantz Schlesien eben so wenig *profitable* waren, und wegen der Religion aller Orten hinlänglichen Nutzen schaffeten, als die *Tab. Pacis Westphalicæ*. Denn gantz Ober-Schlesien blieb abermahls im Stiche und der Vergessenheit übergeben; und von Nieder-Schlesien durfften allein 5. Fürstenthümer sich ein wenig eine Freude machen. Nun *considerire* man dieses gegen das sämtliche Land, und was vor hundert Jahren vor eine Menge Evangelischer Kirchen allda gewesen, wie wenig hingegen deren noch vorhanden, so wird sich gantz ohnfehlbar von selbsten erwahren, daß kaum der 16. Theil mehr Evangelisch, so gewiß ein grosser Abschlag gegen die vorige Menge ist.

§. 7. Sintemahln also Schlesien an seinen Religions-Wunden nicht völlig geheilet, sondern bloß eine mäßige *cura palliativa* darüber gezogen; So sahen die sämtlichen Stände des Landes, sich genöthiget, bey Kayserlicher Majest. allerunterthänigst einzukommen, daß sie allergnädigst geruhen mögten, sothane Cur, *in statu quo* zu lassen, und die Mittel, die darzu etwan noch fehleten, aus Kayserlichen Gnaden vollends zu verwilligen. Sie bewerckstelligten demnach dieses in beygehenden sehr deh- und wehmüthigen *Memoriale*.

rii, mit mehrerem ersehen, daß diese bißherigen Commißions-Tractaten zu mehrerer Weitläuffigkeit beforglichen Anlaß geben könten. Wann wir dann samt und sonders jederzeit, und biß an das Ende unsers Lebens, anders nicht, als in unverrückter Treue und unverändertem Gehorsam unterthänigst zu leben / auch zu sterben, uns nach allen Kräfften bemühen, auch bey diesen all unser Vermögen meist *exhaurir*enden kriegerischen und nahrungslosen Zeiten, das Letztere unsere Haabe, zu Beförderung Ew. Kayser- und Königlichen Majest. und des Allerdurchlauchtigsten Ertz-Hertzoglichen Hauses Oesterreich allerhöchsten *Intereſſe*, auch zu *Conſervi*rung Ew. Majest. unschätzbaren Gnade beyzutragen, nicht und niemahls ermangeln werden, und darbey hertzinniglich vergnügt seyn würden, wann wir und unsere Nachkommen die eintzige Religions- und Gewissens-Freyheit in Ausübung unseres Gottesdienstes in öffentlichen Kirchen, und unendbärlicher Unterweisung Unserer, und derer unsrigen Kinder, von Ew. Kayser- und Königlichen Majest. allergnädigst erhalten könten, dadurch aber bey gegenwärtiger Verwüstung des benachbarten Königreichs Pohlen, und sehr veränderten Zustande der angräntzenden Laußnitz, die ehemahls um der Religions-Freyheit dahin aus Schlesien *emigrir*ten Handwercker *revertir*en, und durch dieselben einträgliche *Manufactur*en sich vermehren, die meist zerfallene *Commercia* wieder zu Stande kommen, auch die ziemlich verkleinerte Zahl der *Intra*den sich mercklich vergrössern würde, über dieses alles auch

Befehl in denen rückständigen Puncten vollends *adimpliret*, zugleich aber auch die Andere zu GOtt und Ew. Majest. mit stetem inbrünstigen Gebeth und Flehen, aus treubeständigem Hertzen unaufhörlich-seuffzende Fürstenthümer gleichmäßig erhöret, und „ihren an vielen Orten auf unterschiedliche Meilen, „ja mehr als eine gantze Tagereise, und über 20. „Meilen, von öffentlichen Gotteshäusern abgeson-„derten Glaubens-Genossen, und von aller Unter-weisung ihres Christenthums verlassenen Jugend, diese Kayser- und Kön. Gnade wiederfahren / daß bey diesen fast unerträglich-fallenden schweren Zeiten, zu ihrer und unserer allereintzigen höchst-erwünschten *Consolation*, in denen Königlichen Weichbildern und Standes-Herrschafften, das freye *Exercitium Religionis Augustanæ Confessionis cum Effectu, in Concession* öffentlicher Kirchen und Schulen, wie auch Schulhalter vor die Dorffschafften, allergnädigst verleihen werden. So haben wir in allerhöchstgedachter *Convention* ausdrücklich mit Nahmen nicht genannte, Ew. Majest. treugehorsamste „Schlesische Unterthanen bißanhero, bey höchstge-„dachter *Commission*, doch noch nicht die Gnade ha-„ben können, daß unsere darum gethane demüthigste „*Preces* wären angenommen, oder Ew. Kayser- und „Königliche Majest. zu allergnädigster Erhörung „absonderlich *repræsentiret* worden, sondern wir ha-„ben vielmehr höchst-bekümmert aus der in öffentli-„chem Druck herausgegebenen *Correspondence*, „höchstgedachter Ew. Maj. ausgesetzten *Commission*, „und des Königlichen Schwedischen *Plenipotentia-*

rii,

möge. Vor solche Kayser- und Königliche Gnade werden wir in treuester *Devotion* ersterben

Ew. Kayſ. und Königl. Maj.

Breßlau, den 10. *Martii, Anno* 1708.

allerunterthänigst-treu-gehorsamste

N. N. Sämtliche der Augsp. Confeßion zugethane anwesende Deputirte und Stände / im Hertzogthum Ober- und Nieder-Schlesien.

§. 8. Alles was in vorherstehenden 2. §§. von schlechter *Remedir*ung der Schlesischen Religions-Beschwerden / gesaget worden / bekräfftigen die Stände selber in diesem *Memoriale*, durch die Worte **ausdrücklich mit Nahmen nicht genannte / mit vollem Munde.** Das ists eben, worüber das arme Land eine so grosse Menge Jahre hindurch, so jämmerlich geseufftzet hat, daß die gedruckte Kirche allemahl dem zeitlichen *intereſſe* hinten nach treten müssen, und man mehr um seine, als um GOttes Ehre bekümmert gewesen. Denn ein vor allemahl itzo wäre das erwünschte *tempo* gewesen, Schlesien in seinen vorigen *floriſanten* Religions-Zustand wiederum zu versetzen. Alleine eine Hand voll Erde / deren Besitzung dennoch ungewiß, woge alle sothane Absichten hinweg: und man war vergnügt es bey den alten Löchern bleiben lassen zu können. Was son-

wir, und verhoffentlich auch unsere sämtliche *Principalen* bey diesen Geldklemmenden Zeiten, wann schon mit noch mehrerer Beürdung unsers ohnedem *onerirten Credits*, dennoch Ew. Kayser=und Königlichen Maj. möglichst mit einer erträglichen würcklichen Danck=Schuldigkeit alleruntherthänigst aufzuwarten, und allem Land und Leute verderblichen Unheil vorzubeugen, zu *Conteſtir*ung unserer *Devotion* treu=gehorsamst *intentionir*et leben.

Als *implori*ren Ew. Kayser=und Königlichen Majest. wir hiermit alleruntherthänigst, es geruhen Ew. Maj. dieses unsere gen Himmel selbst steigendes Flehen allergnädigst zu hertzigen, und zu würcklicher *Effectuir*ung unsers treugehorsamst gemeynten Absehens, Dero allhier in Religions=Sachen annoch versammlete Commißion aus Kayser=und Königlicher *clementz* dahin zu *inſtruir*en, daß sie mehr allerhöchst=gedachte *Convention* vollends *adimpli*ren: übrigens uns, und unsere sämtliche *Conſtatus* wegen dieser alleruntherthänigsten *Precum* umständlich vernehmen, auch uns die dadurch erforderliche Unterredung erlauben, und so dann nach Ew. Kayser=und Königlichen Maj. allergnädigsten Wohlgefallen in jeden Königlichen Weichbildern und Standes=Herrschafften in Schlesien denen Augspurgischen Confeßions=Verwandten eine öffentliche Kirche und Schule verstatten / wie auch auf dem Lande, bey denen *non Nominatis in conventione* gleich denen *Nominatis*, im Schreiben, Lesen und Rechnen erfahrne Schulhalter, zu Unterweisung der Jugend, zu halten willigen soll und

möge.

Clostergraben keinen kleinen Anfang machten, indem an beyden Orten, die auff Lutherischen Grund und Boden erbauete Kirchen wider umgerissen worden, da doch zu beyder Erbauung die Evangelischen Böhmischen Stände die beste Befugnüß hatten, ob solches die Catholischen gleich nicht gestehen wollen. *d*) Gedachter Kayser auch seinen Vetter, den Kayser *Ferdinandum II.* dem Reiche Böhmen mit Gewalt auftrunge, *e*) und dieser von *Confirmation* einiger *Privilegien* nichts wissen wolte, oder selbige doch auf solche Art verrichtete daß die Stände wohl sahen, wie sie darbey nicht gesichert wären, sondern alle *Consilia* Tichten und Trachten der Päbstlichen Clerisey nur eintzig und allein dahin gehe/ damit die Evangelische Lehre von Grunde aus vertilget werden mögte; So wusten sie endlich, da alles ihr Bitten und Vorstellen an keinem Orte was verfangen wolte, kein ander Mittel mehr übrig, als zu Beybehaltung ihres Rechts auf einen andern König bedacht zu seyn. Denn alle und jede Wahl-Reiche, vornehmlich wo die Stände so gar freye Hand haben, als wie vormahls die Böhmischen hatten, *involviren* dieses als ein unumstößliches Recht, daß so ferne der *Eligendus* diejenigen *conditionen*, die ihnen vorgeleget worden, nicht annehmen, oder wenn er solches gethan, seinem Versprechen nachmahls zu wider leben will, er so dann auch kein *jus prætendiren*, und das übertragene, auf dem letztern Falle die Stände wieder *revociren* können, indem auf beyden Seiten gleichsam ein gewisser *contractus*

zu-

d) *Brah. de bel. tric. l.* 1. *e*) *Vid. Apol. Bohem.* 1. & 2.

sonsten die Stände erinnern, daß die Evangelischen vor das Kayserliche Hauß allemahl diese festeste Treue erzeiget haben, ist eine Sache, die so unwiedersprechlich war, daß man sich nicht einbilden kan, ob ein vernünfftiger Catholicke gefunden werden möge, der selbiger zu widersprechen sich erkühnen wolle. Denn ob er gleich vorwenden mögte, daß gleichwohl im vorigen *Seculo* die Cron Böhmen mit ihren *Provinzien*, wieder das Hauß Oesterreich sich aufgelehnet habe, die doch allermeistens Protestanten gewesen wären; So muß man zuvor wohl untersuchen, was es mit dieser scheinbaren *Objection* vor Bewandnüß habe. Die Cron Böhmen war von undencklichen Zeiten her ein freyes Wahl-Reich gewesen, das von seinen vorigen Königen gar grosse *Privilegia* empfangen/ vornehmlich nachdem dessen meisten Stände die Evangelische Religion ergriffen hatten, von welcher sie jedesmahl sehr eiffrige Bekenner waren, und bekame das Hauß Oesterreich die *successsion* in solches nicht anders, als mit gewissen Bedingungen worunter die *Confirmation* gedachter ihrer Privilegien, und deren unverbrüchliche Haltung die allervornehmsten hiessen. Nachdem aber die Römische Clerisey den Kayser *Matthiam* dahin verleitete, daß er anfienge, allmählig darauff umzugehen, wie in sothane theuer erworbene *Privilegia* eine *Breche* nach der andern mögte gemachet, und sie mithin durch einen General-Sturm der *contraventionen*, völlig übern Hauffen geworffen werden; worzu der Abt zu Braunau, und der Pragerische Bischoff in dem Städlein

Clo-

gen satzte, und darauf umgienge, wie er den Engl:schen Scepter in seinen und seiner Familie Händen erblich behalten mögte, die Engeländer darüber so *jaloux* worden, daß sie den Printzen von Uranien ins Reich ruffeten, der sich auch gar bald einstellete, und zwar den König Jacob anfänglich gütliche Vorschläge thäte; Alleine, weil selbiger solche entweder verwarffe, oder zu deren Annehmung es sonsten zu spat ware, indem die Engelländer gar vernünfftig urtheileten, daß der König in gegenwärtigen *frangenti* zwar alles versprechen, wenn ihm aber die Noth von Halse wäre, er um so weniger halten würde; So muste er endlich den Britannischen Thron verlassen, und sich nach Franckreich begeben, dessen König ihn angereitzet hatte, ihme zu Gefallen, drey Cronen auf ein solches Spiel zusetzen, auf welchem sein Vater bereits den Kopff verlohren hatte. Hierauf *proclamirten* die Engeländer des Printzen von Uranien seine Gemahlin, die eine Tochter des entwichen Königs war, nebst ihren Gemahl, den gedachten Printzen, beyderseits vor ihre rechtmäßige Thron Besteiger, die auch die Englische Grund-Gesetze iedesmahl auf das heiligste beobachtet haben. Diese ungemeine *Revolution* war eine Begebenheit, dergleichen die Welt kaum iemahln gesehen, und welche, wann nicht von solcher denen Geschichten so gewisse Beschreibungen einverleibet worden wären, bey denen Nachkommen kaum Glauben finden mögte, indeme eine leibliche Tochter, eine Fürstin von gantz ungemeiner *Pietæt* ihren leiblichen Vater vom Throne gebracht,

und

zusammen *tacite* beliebet wird, daß jeder demjenigen, was er *stipuliret*, *strictissime* nachkommen wolle. Wo aber die *adimplirung cessiret*, da höret auch die *obligatio* auf, weil selbige auf keinen andern *fundamente*, als Erfüllung des erstern beruhet. Und gleichwie es einem Printzen frey stehet, eine, mit sothanen *conditionen circumscribirte* Crone anzunehmen oder nicht; also hat er, wenn er seinen freyen Willkühr solcher gestalt binden lassen / nachmahls kein *Pouvoir* mehr, in denen beschwornen *Pactis* nach seinen Gefallen etwas zu ändern, sondern, so balden solches geschicht, so höret die *mutuelle obligation* zwischen ihn und denen Unterthanen auf, und diese sehen sich wiederum in der Freyheit, ihren Reichs-Purpur einem andern umzugeben. Dieser letzte Satz ist gantz nicht *paradox*, oder dadurch der Majestät der Fürsten zu nahe gesprochen, indem er sich durch die in denen Reichen, Engelland und Pohlen, ja in Teutschland selber eingeführte und beobachtete Regiments-Form so gleich *legitimiret*.

§. 9. Denn wer solte in der *Politica* wohl so ein Gast seyn, daß er nicht wüste, wie umschrenckt ein König in Engelland regiere. Das *Parlement* leget bey seiner Erhöhung zum Throne, ihme solche Gesetze und Bedingungen vor, nach welchen er sich *exactissime* richten muß, wenn er anders die Crone nicht auf dem Haupte wackeln sehen will. Daher kam es demnach, daß, als gegen Ende des vorigen *seculi*, der zu *St. Germain* in Franckreich im Elende verstorbene König *Jacobus II.* auf Anstifften der Römischen Clerisey, diese Dinge ausser Augen

gen

an den verkriebenen König Jacob ertheilete schrifftliche Antwort, *f*) mit sonderbahren Bedachte gelesen zu werden, weil vornemlich das Letztere, mit grosser Staats-Klugheit angefüllet, und höchstvernünfftig weiset, wie genau ein Fürst an die beschworenen *Pacta conventa* sich zuhalten habe. Wann also *Jacobus II.* die Art und Eigenschafft des Throns darauf er sasse / besser betrachtet hätte, so würde er allem menschlichen Ansehen nach, von selbigem nie haben herunter steigen, und ihn einem andern einräumen dürffen. Doch man siehet zugleich, was schädliche *Effecte* die Jesuitischen *Consilia* mit sich zu führen pflegen; Denn alleine denenselben hatte er seinen Verlust und Elend zu dancken, indem sie dem Papste die Groß-Britannische Insul gerne wieder *reunirt* hätten.

§. 10. Was es mit dem Pohlnischen Purpur vor Bewandnüß habe, wird hoffentlich auch niemanden unbekant seyn, indem selbiger mit Bedingungen, die sie *Pacta Conventa* nennen, härter *vinculiret* und umwunden, als keiner in der gantzen Welt, * dergestalt / daß die übermäßig grosse Freyheit, welche die dasigen Reichs-Stände haben dem Lande vielmehr schädlich und nachtheilig, als nützlich ist. Man hat solches bey bißherigen Begebenheiten zur Gnüge gesehen, dieweil eben diese allzuviele Freyheit ein solches *monstrum* hervorgebracht, darvon die vorigen Zeiten gantz nichts gewust, und welches von denen nachfolgenden nicht an-

f) Lebens-Beschr. *Leop. I. anno* 1689.
*) Vid. l'Etat. act. de la Pol.

und ein Eydam, der ein Printz, der an Großmuth, Fürstl. Tugenden, und Eyffer vor die Reformirte Religion seines gleichen kaum fande, seinen Schwieger-Vater des Königlichen Purpurs entnommen hatte. Wer sothane Begebenheit so schlechter Dinges siehet, wird sich nicht anders einbilden, als daß hierbey die allergröste Gottlosig-und Boßheit müsse begangen worden seyn. Die Römische Geistlichkeit feyerte auch nicht / selbige dermassen heßlich abzumahlen, daß jedweder dafür hätte erschrecken, und Tochter und Eydam gäntzlich verdammen sollen. Doch man muß in seinen Urtheilen sich so gewaltig nicht vergehen, angesehen diese *dethronisirung* auf die allergerechteste Art geschahe, weil *Jacobus II.* sich des Scepters selber verlustig machte, die beschwornen Reichs-Gesetze brache, und den *statum* von Groß-Britannien übern Hauffen zu werffen suchte, mit einem Worte, diejenigen *Vincula* muthwillig selbsten auffl̈ösete, mit denen er sich vorher gegen seine Unterthanen verbunden hatte. Es kame auch die Römische Geistlichkeit in ihren Absichten trefflich blind, indem alle Catholische *Puissancen*, Franckreich ausgenommen, den König *Wilhelm*, und die Königin *Maria*, seine Gemahlin, vor rechtmäßige Nachfolgerer von Groß-Britannien erkenneten, an der geistlichen Einwenden sich nicht kehreten, sondern *Jacobi* II. Entdröhung vor eine höchst-befugte und rechtmäßige Sache hielten. Und verdienet hierbey Ihro Kayserliche Majest. *Leopoldi* I. an dem König William abgelassenes *Gratulation*-Schreiben, wie auch Ihro Maj.

an

bellionen nacheinander unterhalten wolle, auch ieder, der von dem Fürsten etwan eine ungleiche Mine bekommen, sogleich ein Freyheits-Vertheidiger zunennen stehe, indem unter diesem Mantel sich offte die schlimsten Auffwiegler zu verstecken pflegen: Sondern es müssen sothane *Contraventiones* vor aller Welt offenbahr seyn, und von denen allermeisten Reichs-Ständen, die zugleich alle Partheyligkeit und *affecten* auf die Seite gesetzet, nach ihren Grund-Gesetzen / dafür erkant und ausgesprochen werden. Siehet man also, wie viel darzu gehöre, ehe ein Fürst des Regimens-Ruders vor verlustig zu erklären; ingleichen was vor Behutsamkeit in dieser überaus *delicaten* und kützlichen Sache anzuwenden stehe, welches, ob es von denen Pohlen geschehen, und nicht vielmehr andere Absichten darbey *concurriret* haben, zu untersuchen dermahln dieses Orts nicht ist.

§. 11. So viel endlich die teutsche Reichs-Verfassung und diesen Staats-Cörper anlanget, so findet ieder, der in selbiger sich nur ein wenig umgesehen, daß daselbst allerdings gewisse *conditiones*, und *pacta* anzutreffen. Denn was ist die Wahl-*Capitulation*, welche ein Römischer Kayser beschweren muß, anders, als ein *Pactum reciprocum*, zwischen den zukünfftigen Kayser, und denen Reichs-Ständen. Und ob gleich an dem ist, daß mit der Meynung, ob ein Kayser zu *dethronisiren*, höchstbehutsam umzugehen, *g*) auch die Exempel, die von

g) *Horn. Jur. P. c. 48. §. 5. Schurz. disp. 7. P. V. 1. Ex. 2. 1. th. 7.*

ders, als höchstens *detestiret* werden kan. Eben die ungewöhnliche *liberté* ist die Ursache, daß dieses Reich sich itzo in dem *miserablesten* Zustande, und in einer solchen Verwirrung sehen muß, daß kein Mensche biß *dato* noch nicht weiß, wer allda eigentlich Koch oder Keller sey. Es beweiset sich hieraus zur Gnüge, wie mißfällig diejenige Aufführung dem Allerhöchsten fallen müsse, die sie einige Jahre daher erwiesen, indem er dieses Land nicht nur durch unauslöschliche innerliche Kriegs-Fackeln in Brand gestecket, sondern auch durch den Reuter auf dem fahlen Pferde gewaltig heimsuchen läst, zu einem ausdrücklichen Beyspiele, daß nicht alles, was die Menschen thun, und einen Schein des Rechtens zu haben sich ansehen läst, auch vor dem allgerechten GOtt also heisse, und die göttliche *Permission*, die um anderer, denen Menschen verborgener himmlischen Ursachen willen, geschehen kan, auch von einer göttlichen *approbation* begleitet werde. Denn bey sothanen Wahl-Reichen, ist zugleich dieses wohlbedächtig zumercken, daß nicht alles und jedes, was ein Printz thut, und etwan denen Grund-Gesetzen zuwider zu seyn, ein euserliches Ansehen hat, auch innerlich und in der That also sey: oder wenn einem und dem andern eigensinnischen Kopfe, nicht alles nach seinem ungezäumten Willen gehet, der Fürst deshalben zu beschuldigen stehe, als ob er denen *Pactis Conventis* zuwider gehandelt, und die weitere Führung des Scepters sich dadurch verlustig gemachet habe, sonsten nichts anders daraus erfolgen würde, als daß das Land selber unaustilgliche *Rebellio-*

Familie sich meistens so aufgeführet, daß auf ein solches *Extremum* zu fallen, die Stände nicht nöthig gehabt; hiernechst weil solches eine überaus gefährliche Sache, auch weil die Kayserliche Würde so beschaffen, daß zu deren Unterhaltung ein reiches Hauß erfordert wird, indem die Reichs-Einkünffte dermassen *castriret*, daß von solchen kaum eine Gräfliche, geschweige eine Kayserliche Hofstadt zu führen stünde.

§. 12. Aus bißher angeführten wird demnach zur Gnüge zu ersehen seyn, daß die Böhmen zu einer freyen Wahl wohl befuget, und *Fridericus V.* kein unrechtmäßiger Böhmischer König gewesen, zugleich daß die Protestanten gegen das Hauß Oesterreich sich iedesmahl am getreuesten erwiesen, und selbige nie anders, als mit der euserstenGewalt darzu angenöthiget worden, sich als Feinde vor solches zu erklären. Und fürwar, wenn die Protestanten thäten, wer wolte doch diesem Hause itzo sein Recht auf die Spanische Monarchie ausführen helffen? Solten es die Catholischen Printzen thun? Welche von ihnen? Franckreich hat diesen Thron an sich gerißen. Der Papst ist ein abgesagter Feind von dem Hause Oesterreich, und brächte es von Hertzen gerne/ nicht nur um die Spanischen, sondern auch um alle seine Länder. Die Italiäner sind zu unvermögend darzu, hängen auch meistens dem Mantel nach dem *Versaillis*chen Winde. Pohlen wimmelt von innerlicher Unruhe, stünde auch mit dieser *irregulair*en Nation nichts *regulair*es auszurichten. Der Teutschen Catholischen

Wenceslao, und *Adolpho* deßfalls angezogen worden, bey einer scharffen Untersuchung, den Stich nicht halten wolten; hiernechst verschiedene *Publicisten* dahin gehen / daß ein einmahl erwehlter Kayser des Throns nicht wieder zu entsetzen: *h*) So ist doch kein Zweiffel, daß selbige in der Wahl-*Capitulation* selber ihren guten Grund habe, ob gleich höchstwichtige *Requisita* zu solcher verhanden seyn müssen. Denn nicht zu läugnen stehet / daß ein Kayser zwar eine sehr grosse Gewalt habe, aber deswegen doch nicht *absolute souverain* regiere, noch alles nach seiner alleinigen Willkühr zu machen befugt sey, sondern hauptsächlich das Churfürstliche *Collegium*, samt den andern Ständen / zu Rathe ziehen müsse: wiewohl er, vor seine Person / und vor das *interesse* seiner Länder, *allianzen* schlüssen und Krieg führen kan, alleine, wenn des Reichs Besten nicht mit *implicir*et, so darff er sich von darher einiges Beystandes gantz nicht getrösten: Welche vermischte Regierungs-Art auch viele bewogen, den teutschen Staats-Cörper vor ein rechtes *monstrum* auszuschreyen *i*) weil sie nemlich dessen Verfassung nicht recht begreiffen können, (von der eine *formale Idee* sich zu machen, in Warheit auch ziemlich schwer fält, wiewohl doch die meisten dahin gehen, *k*) daß es ein aus der Monarchie und *Aristocratie* zusammen *melirtes* Wesen sey. Daß aber in einigen *seculis* kein Kayser des Thrones entsetzet worden, rühret daher, weil die allendhalbige Oesterreichische Fami-

h) *Iid. l. cit. Vit. Illust. l.* 1. *tit.* §. 4.
i) *Monzamb. cap.* 6. *& de Rep. Irreg. pe tot.*
k) *Schuzz. & Coccej. l. alleg. Horn. J. Pub. c.* 9.

Halfe bringen könte, ihnen von Hertzen gerne alles willigen, was sie nur verlangten, obgleich darvon viel zu halten bey ihm die *intention* nicht seyn mögte, wiewohl die Zeit sothanen Dingen endlich auch ein *remedium* bringen dürffte. Wenn es auch darauf ankommen solte, so wäre Engelland alleine Franckreich *bastant* genug: Der andern nicht zu gedencken. Finden also die Herren Catholicken, daß auch dieses die Protestanten eben nicht annöthige, dem Kayser zu Spanien zuhelffen, sondern daß es alleine aus einer wahren Freundschafft gegen selbigen geschehe. Es hat sich auch noch kein Protestantischer Printz unterstanden, das Hauß Oesterreich um die Kayserliche Hoheit zu bringen / als wohl die Catholischen gethan haben, dahero dieses wieder ein starckes Argument, daß jene des Kaysers aufrichtigsten Freunde seyn. Wenn zugleich die Römische Clerisey recht bedächte, daß es gleichwohl eintzig und alleine auf die Evangelischen ankomme, daß jene noch in einem *esse* sich befinden / ja selbst der Papst zu Rom, es diesen zu dancken, daß die Welt annoch von St. Peters Stuhle weiß; so solten sie selbige auf den Händen tragen; denn sonsten Pariß und Constantinopel längstens das garaus mit ihnen gespielet haben würden.

§. 13. Das *Petitum*, welches die Stände an Kayserliche Majestät wegen verstattung des freyen Gottesdienstes in öffentlicher Kirchen, und um Erhaltung der Schulen, zum unentbehrlichen Unterricht der Jugend, in diesem Schreiben gelangen lassen, ist so gerecht und billig; daß Ihro Majestät, als ein Herr, dessen gleichen an Gerechtigkeit und

Fürsten, ihre Macht, wäre Franckreich ein Morgenbrod, nachdem der ansehnlichste von ihnen, der von Bayern, sich in Frantzösische Fessel begeben. Der Kayser selber wäre nicht *capable*, das an Volck und Gelde starcke Franckreich zur *raison* zu bringen, und würde diese Crone auf die Kayserlichen Kräffte nicht viel passen. Sehen demnach die Herren Catholicken, daß mit dem Oesterreichischen Hause es niemand besser meyne, als die Protestanten/ die von ihnen zur Ungebühr sogenannten Ketzer. Diese seynd des Kaysers besten und aufrichtigste teutsche Freunde: Auf selbige darff er sich völlig und gantz gewiß verlassen, und festiglich glauben, daß sie sein *interesse*, dem ihrigen *parificiren*. Zwar ist die Römische Clerisey gleich mit einem aber gar geringen Einwurffe hierauf *parat*, indem sie sagen: Die Protestanten müsten solches aus Noth thun, und stecke ihr eigen Bestes mit hierunter. Es ist wohl nicht ohne, wann des Nachbaren Hauß brennet, muß man mit der Löschung am hurtigsten seyn, weil das Unglück sodann am nechsten ist. Denn Franckreich würde nicht unterlassen, nachdem es dem Kayser übern Hauffen geworffen, sich auch an die Protestanten zu machen. Alleine, die Herren Catholicken bedencken hierbey nicht, daß die Protestanten, wenn sie ihre Kräffte zusammen setzen wollen, Franckreich zur Gnüge gewachsen, und alleine die Teutschen diesem Monarchen mehr als zuviel zuschaffen machen würden, wenn sie ihre Kräffte recht vertraulich vereinbahren wolten. Zudem würde Franckreich, wenn es sich bey diesem Krieg die Protestanten von

Hal-

gantz glaublich, sondern auch aus den Büchern Esra und Ester zur Gnüge zu ersehen. *l*) sintemahln selbige Monarchen nicht auf die *supprimir*ung des Jüdischen Gottesdienstes, sondern vielmehr auf die Demüthigung derer Hochmüthigen, und stoltzen auffrührischen Geister dieses Volckes sahen. Und mögen sie sonderlich unter der Königin Esther viele Freyheiten bekommen haben, welches unter andern aus dem *Itinerario* des Rabbi Benjamin zu ersehen/ der zu seiner Zeit das Grab der Ester und Mardochai, in annoch ziemlichen *splendore* in Persien gefunden haben will, das auch endlich so gar unglaublich nicht zu seyn scheinet, indem aus dem Büchlein Ester zu befinden, daß dieser Mann *Premier Minister* im Persischen Reiche geworden, und dahero nach Art aller Morgenländer auff sein, und der Königin Begräbnüß grosse Kosten verwendet haben mag/ worunter zugleich dieses geheime Staats-Absehen gewesen, damit die Nachwelt, und die andern Orientalischen Völcker, ein immerwehrend Andencken vor Augen hätten, zu was grosser Ehre er und sein Volck unter denen Persianischen Monarchen gelanget wären: wiewohl zu wünschen stünde, daß man recht gründlich aus der Historie *deduciret* hätte, welcher von denen Persianischen Monarchen unter den Nahmen *Ahasverus* zu verstehen, indem einige den *Xerxem*, andere den *Artaxerxem*, andere den *Darium Codomannum* haben wollen, *m*) obgleich alles sonder rechten Grund, jedoch *inclini-*

l) *Esr.* 7. 6. 6. 8. 5. 15. 16. *Esth.* 9. 5. 20. *seqq.*
m) *Paulin. Philoseph. Luftsl. P.* I.

Milde die Teutsche Welt in vielen Jahren kaum gesehen, selbiges unmöglich würden abgeschlagen haben, wenn dieses *Memorial* nur so glücklich gewesen wäre, vor die Kayserliche Augen zu gelangen. Denn obgleich die *face* des Wienerischen Hoffes, nach Absterben des vorigen Kayſers, sich ziemlich geändert, indem die Kayserlichen *antichambren* nicht mehr so voller andächtiger Müßiggänger stecken, als wie zu denen Zeiten des Kayſers *Leopoldi*, welcher mit dergleichen Leuten ungemein geplaget war, und sich von ihnen fast meistens die besten, zu denen *Accidentien* gewidmeten Stunden rauben ließ; So haben doch die *fata* noch nicht gewolt, daß diese Art Leute von dar gäntzlich vertrieben wären, sondern sie finden noch immer ihren Auffenthalt, und zugleich auch solche Personen mit, die von ihren *blanditiis Babylonicis* sich einnehmen lassen/ welche denn nochmahls bey Kayserlicher Majestät ihnen weiter *favoriſiren*. Dieses demnach war die Ursache, daß dieses so billichmäßige Schlesische Suchen seinem Zweck noch biß *dato* nicht erreichet, worbey, nebst obigen Ursachen, auch noch einige Staats-*Raiſons* sich mit eingeflochten. Die Römische Geistlichkeit aber, die ein sothan gerechtes Suchen zu hintertreiben sich bemühet, handelt mit denen Protestanten in diesem Stück weit schlimmer/ als vor diesen einige Heydnische Kayſer gegen die Christen, und die Persianischen und Medischen Monarchen gegen die gefangenen weggeführten Juden sich aufführeten. Denn daß diese in ihrer Gefangenschafft die freye Haltung ihrer Synagogen gehabt, ist nicht

gantz

lächerlich, der auf nurgedachten Memuchans Gutbefinden im gantzen Reiche *publici*ret ward, *n*) daß nemlich hinführo, ein jeder Mann das *Commando* über seine Frau haben solte, woraus so viel erscheinen will, als ob zuvor das Frauen-Zimmer die Herrschafft in Händen gehabt habe, welches aber doch in keinen *profan-Scribenten* zu befinden, noch weniger mit der gesunden Vernunfft zusammen stimmen will, dahero man nicht weiß, was von dieser *Passage* zu halten.

§. 14. Was hingegen einige Heydnische Kayser anlanget/ so ist aus der Historie bekandt, daß selbige denen Christen, in Erbauung Kirchen und Schulen, auch Haltung ihres öffentlichen Gottesdienstes, alle Freyheit erwiesen, und sie darinnen gantz ungestöhrt gelassen, ja vielmehr zu desto ungehinderter Ausübung desselben], verschiedene *favorable Edicte* ertheilet. Denn obgleich zu den Zeiten des Kaysers Augusti, und einiger seiner Nachfolger, da das Christenthum zu Rom und im Römischen Reiche am ersten bekant wurde, die Christen eben keine sonderliche Kirchen hatten, indem sie gewisse *Oratoria* oder Beth-Häuser zu halten pflegten, allwo sie den Gottesdienst abwarteten; So fingen sie doch im 2. noch mehr aber im 3. *seculo* an, dergleichen aller Orthen auffzurichten, worzu ihnen die Gunst vorbesagter Kayser nicht wenig behülfflich war, welches hauptsächlich daraus zu ersehen, daß unter der grausamen Verfolgung des *Diodetiani*, deren viele hundert niedergerissen, oder durch die Heyden entweyhet

n) *Esth.* 1. *v.* 22.

ren die meisten auf den erstern. Zudem so stehet die Verstössung der Königin Vasthi gantz nicht zu *defendi*ren, weil solche sonder alle *Raison*, und vornehmlich wider die Gebräuche der Morgenländischen Völcker geschahe. Denn bey selbigen durffte kein Frauen-Zimmer in ihren öffentlichen Gastmahlen erscheinen, welches auch noch heut zu Tage also *observi*ret wird, sondern es war nur denen öffentlichen *Prostibulis*, und Huren *s. v.* erlaubet, sich dabey sehen zu lassen, Da nun die Königin Vasthi, sich allen Königlichen Bedienten, und dem sämtlichen Hoffe, als eine gemeine Metze zeigen solte, so schlug sie solches, als eine ihrer Ehren und Königlichen Würde höchstnachtheilige Sache wohlbefugt ab, zugleich auch, da der König ihr Gemahl betruncken, und sie bloß um ihrer Schönheit willen sich seinen *Grands* und Unterthanen zeigen solte, welches sonder ihrem als einer so grossen Monarchin, grössesten *despecte* nicht geschehen konte. Zudem geben alle Umstände daß hierbey eine ziemliche *Intrigue* sey gespiehlet worden, und der eine Ober-Staats-Rath, Memuchan, nebenst dem Ober-Hoff-Meister über das Frauen-Zimmer, der Hegai, vielleicht einen geheimen Haß wider die Königin gehabt, kan auch wohl seyn, daß dem letztern der Ester Schönheit bereits ziemlich bekandt, und solches von ihme dem Könige hinterbracht gewesen, indem die Persianische Monarchen sehr wollüstig waren, und ihre *surintendanten* über das Frauen-Zimmer immer neue *Beautées* aussuchen muste, gleichwie es allda heut zu Tage noch also zu gehen pfleget. Sonderlich ist der Befehl sehr

lächer-

Christen in ihren *Sacris* nicht zu *turbiren*, sondern liessen sie selbige ungehindert fortsetzen: die Verfolgungen hingegen rühren allem Ansehen nach, von der Heydnischen Priesterschafft und dem *summa Pontifice* her. Denn weil durch Anwachsung der Christen jener ihre Tempel lichte zu werden anfiengen, mithin die vorigen *intraden* sich allmählig verlohren; So stelleten sie dem Kayser vor, als ob die Christen solche Leute wären, die dem Staate und gemeinen Wesen höchstschädlich, die Götter verspotteten, und deren Glauben auf eine *formale* Atheisterey hinaus lauffe, auch endlich lauter Rebellionen gebähren würde: *q*) Dahero müste man sie mit List oder Gewalt zu dämpffen suchen, ihnen den Gottesdienst verwehren, und hingegen zu denen Opffern und in die Tempel nöthigen. Aus diesen Vorstellungen seynd alle und jede Verfolgungen entstanden, welche die Christen über sich ergehen lassen müsten, denn was sonsten vorgegeben wird, heissen wir lauter Neben-Ursachen, mit welchen die rechten sich *palliiren* lassen müssen. Solte man aber alles dieses, nicht auf die beste, und gantz ungezwungenste Art, auff die Römische Clerisey *appliciren* können / als welche wider die Protestanten, in ihren Verfolgungen eben so *procediret*, und zu selbigen die Heydnischen *Raisons* entlehnet hat. Wan demnach die frommen Heydnischen Kayser gegen die Päbstl. Geistlichkeit in *Comparaison* gesetzet wird, so findet sich, daß diese der entzogenen Religions-Freyheit halber, gegen die Protestanten weit schlimmer *intentioniret* sey, als jene, vielleicht aber auch dermahleins ein härter Urtheil vor jenem

q) *Suet. in Vesp.*

weyhet worden. Wiewohln wenn es dem Herrn *Mede* nachgehen solte, *o*) so müste man glauben, daß die Christen gleich anfangs Kirchen und Tempel gehabt, das aber doch gantz nicht wahrscheinlich/ noch mit ihrem damahligen Zustande zusammen stimmet. Alle die Oerter, die er zum Behuff seiner Meynung anführet, seynd von nichts, als gewissen *Oratoriis* zu verstehen, wie solches aus den Apostel-Geschichten sattsam zu ersehen, *p*) indem sie sich balde in der Halle Salomonis, balde aber in ihren Häusern, des Bethens halber befanden/ in welchen letztern sie freylich wohl einen gewissen Ort, zu Verrichtung des Gottesdienstes werden abgesondert haben, der aber in dem Verstande, wie es der Herr *Mede* haben will, gantz keine Kirche zu nennen. Ob sie nun wohl in folgenden Zeiten, Kirchen und Tempel bekamen/ so waren solche doch gantz schlecht, und sonder alle Pracht oder Zierde, indem sie nicht auf euserliche Schönheit, sondern alleine auf eine warhaffte Hertzens-Andacht sahen, gantz anders als in folgenden Zeiten geschahe, und dermahlen geschicht, da man offtmahls zu Tonnen Goldes auf Altäre, Cantzeln, Tauff-Steine und deren Bekleidung, wie auch Meß-Gewandte, und sonsten verwendet, von welchen allen das erste reine Christenthum nichts wuste, wohl aber das nachfolgende, als es in Verfall geriethe, und die Heydnischen Gebräuche anzunehmen begunte, welche das Pabstthum nachhero vollends vermehret und verderbet hat. Vorgedachte Heydnische Kayser demnach begehrten die Chri-

o) Beweiß, daß die Christen ꝛc. *p*) C. 2. *f.* 46. C. 5. *f.* 12. 42. C. 4. *f.* 31. C. 12. *f.* 12.

sie aber in solchen nicht ihre Zusammenkünffte mögen angestellet, und den Gottesdienst nach Befinden, abgewartet haben, begehret man endlich nicht zu läugnen, welches sie auch wohl gleich im Anfange des Christenthums, aus Furcht vor denen Heyden, allda verrichtet haben, Da es also mit ihrer Erbauung und gewöhnlichen Gebrauch, so gar ungewiß, (denn die daselbst *administrirten sacra* gehören zum ungewöhnlichen und ausserordentlichen Gebrauch;) so stehet leichte zuerachten, was von denen heiligen Cörpern und Gebeinen, die man allda gefunden haben will, zu halten: ob nicht vielmahl von dem Römisch-Catholischen ein abergläubischer Heyde, vor einen heiligen GOttes-Mann angebethet und angeruffen werde, dergleichen Exempel im Pabstthum wohl eher geschehen. r) Die in sothanen Grufften gefundene *Reliquien* aber, seynd aus keinem andern Absehen erdichtet, als darmit das Päbstliche *Magazin*, von dergleichen Raritäten niemahln leer stünde/ und man immer einige Gerippe im Vorrath hätte, mit welchen der Layen Geld und Gut geangelt werden könte: Denn mit sothanen Nichtigkeiten seynd Jhro Heil. gar *liberal* und lassen sich offte ein Beingen eines vormahls verachteten Römischen Sclaven, mit einer grossen Menge Silber und Gold bezahlen. Alleine trüge die *Reliquien Marchandærie* kein Geld, Jhro Heiligkeit samt ihren Trabanten, zu Roß und Fuße, Männliches und Weibliches Geschlechtes, Crethi und Plethi, würden selbige nicht einmahl ansehen, oder um deren Ausgrab-

r) *Vid. d'Emill.* v. *Burnets* Reisebes.

jenem werde anhören müssen. Ob indessen in mehrbesagten Heydnischen Verfolgungen, von denen Christen die in Rom annoch befindliche unterirrdischen Grüfften und Gänge erbauet worden, ist eine Sache, die so gar aus aller Glaubwürdig- und Wahrscheinlichkeit fällt, daß man sich nur verwundern muß, wie kluge Leute solchen Dingen haben Beyfall geben können. Man lese nur die Historien, so wird sich zeigen, daß die Heyden mit der euersten *furie* wider die Christen gewütet. Wie solten denn nun diese, die sich kaum durfften sehen lassen, sothane Gebäude unter der Erden haben führen können, die gewiß nicht etwan heimlich, sondern mit der grösten Zurüstung zu vollführen stunden/ sintemahln eine grosse Menge Steine und Kalck, samt vielen Hand-Wercks-Leuten darzu erfordert ward, die weder heimlich angeschaffet/ noch die ausgegrabene Erde, sonder Vermercken beyseite gethan werden kunte. Ist demnach viel glaublicher und gewisser, daß selbige die gar alten Römer erbauet, worzu aber, und zu was Ende/ stehet dahin/ ob sie sich in Feindes-Gefahr in solche *retiriret*, oder zu andern Gebrauch sich deren bedienet, ist so genau nicht zu *determini*ren. Uberdiß wie hätten in selbigen, als engen Orten die Christen, sonder Gefahr des Lebens, sich lange aufhalten können, indem die Lufft darinnen, wie in allen verschlossenen Orthen, wo sie keinen freyen Abzug hat, gantz ungesund, und in mancher kaum etliche Stunden zu bleiben stehet? Sie würden auch vor denen alles ausspührenden Heyden/unmöglich haben verborgen bleiben können. Daß

sie

andern die häuffige Ausfuhr der schönen Schlesischen Leinwand, Flachses und Tüchern erwahret. Soferne nun demselbigen eine durchgehende Gewissens-Freyheit verstattet, und andern Glaubens-Genossen sich allda niederzulassen erlaubet würde, was herrliche *commercia*, *manufacturen* und *fabriquen* stünden nicht auszurichten, und um wie viele Tonnen Goldes/ würden die Kayserlichen *Intra*den sich nicht vermehren? Alleine, die Jesuiten und andere Münche, dencken es sey besser, daß das Land verarme, als daß ihrer gottlosen Bekehrungs-und Reformations-Sucht ein Zaum und Gebiß eingeleget würde, denn dadurch verminderte sich die Zahl derer Müßiggänger. Man muß denen Landen Protestantischer Religion/ das Recht thun, und bekennen, daß die *Commercia* allda viel besser getrieben, und die *Manufacturen* fleißiger *excoli*ret werden, als in denen Catholischen. Die Ursache dessen mag vermuthlich, nebenst andern, diese seyn, weil es in jenem zu faullentzen, müßiggehen, und auf anderer Leute Beutel sich gute Tage zu machen, bey weiten nicht so viel Gelegenheit giebet/ als wie in diesen, allwo die schädliche Menge der Clöster, und deren ungewissenhaffte Freyheit, die schönsten Mittel darzu herreichet, indem was zum arbeiten keine Lust, in selbige hineinlauffet, und unter den Vorwand GOtt zu dienen, ein laster-volles Leben führet, unerinnert seyend, daß GOtt im Schweiß seines Angesichtes das Brod zu essen befohlen habe, nicht aber daß man selbiges durch Müßiggang, und mit einem unverständigen Geplärre verzehren solle. Und ob

grab- und Erfindung (vielmahls auch Erdichtung) sich nicht die geringste Mühe geben: Doch *interest & refert* seynd ein paar so kräfftige *Magnete*, die auf einer Seiten die Gottesfurcht aus dem Hertzen, und das Gewissen ausm Leibe, auf der andern hingegen, das Geld aus dem Beutel gar meisterlich zu ziehen wissen.

§. 15. Sonsten gedencken die Schlesischen Stände in diesem *memoriale* sehr wohl, daß, sofern Ihro Kayserliche Majestät die Religions-Freyheit verstatteten, die zerfallenen *Commercien* wieder in Stand kommen, einträgliche *manufacturen* sich vermehren, und die verminderten *Intraden* sich mercklich vergrössern würden. Denn wie sehr die Vertreibung der Evangelischen, das herrliche Land *ruiniret*/ lieget vor männiglichs Augen, und ist bereits im erstern Theile berühret worden. Da nun dermahln in Pohlen alles bund übergehet, auch die Laußnitz mit mehrern Gaben als vordem beschweret worden/ (worauf die Stände vielleicht in den Worten: **sehr veränderte Zustand der Laußnitz**/ gesehen, indem man sonst nicht wüste, was sie dadurch verstehen wolten) so wäre anitzo die rechte Zeit, die vormahls *emigrirten* wieder anzulocken/ und mithin die *commercia* in besser Aufnehmen zu bringen. Daß Schlesien eine der gesegnesten Provinzien von Teutschland/ wird niemand zu läugnen begehren, sintemahln die Güte des Himmels es mit allem reichlich versehen, was zu Führung einer bequemen *Oeconomie* von nöthen, dergestalt, daß es andern Ländern überflüßig mittheilen kan, welches unter

§. 16. Daß aber die *Commercia* und *Manufacturen* die Seele eines Landes, und aller menschlichen Geschäffte, wird hoffentlich niemand zu läugnen begehren, dahero siehet man, daß diejenigen Länder, denen es daran fehlet, auch Volck, Geld und Vermögen arm seyn, die aber solche besitzen, hingegen in grossen Uberfluß an Reichthum, Macht und Vermögen leben. Eben diese seynd die Staffeln, auf welchen Engel- und Holland auf den höchsten Grad der zeitlichen Hoheit gestiegen, und ohne welche das Letztere in der grösten *pauverté* leben würde. Als demnach vorigen Jahres, die Frantzösischen Capers/ durch ihre heimliche, in Engelland habende Verräther, verschiedene Engel- und Holländische Kauffarthey-Flotten entweder *ruinirten*, oder wegnahmen, sich die grossen Geld-Quellen in etwas zu stopffen, schon anfangen wolten. Denn so wenig ein Mensch ohne Blut und *Chilo* leben kan, eben so wenig vermag sich auch ein Staats-Cörper, sonder Commercien zu erhalten. Diesen aber ist die Päpstliche Religion, in so ferne sie die Clöster und Müncherey dultet, eine rechte Pest und warhafftes Gifft, die selbige hefftiger verderbet und zu Grunde richtet, als die *Lybi*schen Schlangen mit ihrem Giffte kaum zu thun vermögen, und die allzinige Ursache ist, warum die Handlungen in Päpstischen Landen nirgends recht fort wollen. Eben diese *Commercia*, verursachen, daß man in denen Nordischen Provinzien weniger Geld und Gut antrifft, als in den andern, weil ihr *clima* zu allen Orten der *manufacturen* und *fabriquen* nicht sowohl *adjouſtiret*/ zu Verschiedenen

gleich eingewendet werden wolte, daß gleichwohl in Italien und Franckreich sehr herrliche *manufactu*ren wären, so stehet hingegen doch auch wieder zu *consideri*ren, daß sie in jenem weit besser seyn könten, wenn man Protestanten sich allda zu setzen, und sie noch höher zu treiben erlaubete. Was aber dieses anbetrifft, so haben eben die verjagten Hugvenotten die *commerci*en darinnen in gutes Auffnehmen gebracht, welche nach deren Vertreibung, ziemlich gefallen, und was etwan Gutes noch verhanden, einzig und alleine von denen Reformirten herrühret. Es weiset auch der Zustand der Italiänischen Städte mit mehrern, wie schlecht ihre Commercien allda seyn: Und wenn man einige an der See gelegene ausnimmt, so ist in den übrigen gewiß eine ziemliche Wüsteney und Armuth anzutreffen, welches nirgends anders herrühret, als weil sie unter einander die Waaren nicht alle abnehmen können; hiernechst, daß sie denjenigen Bissen Brod, den sie dadurch verdienen/ sie erst mit den Müßiggängern/ denen München und Pfaffen, theilen müssen, die allda in ungemeiner Menge anzutreffen. Es wird auch keine *flatterie* zu nennen seyn, wenn man saget, daß die Protestanten fast durchgängig *inventieuser*, als die Römisch-Catholischen seyn, nicht als ob es diesen am Verstand mangele, sondern weil sie immer eine grosse Anzahl *Pater noster*, und *Ave Mari*en abzuzehlen haben, die ihnen ihre, über ihre Einfalt sich *mocquir*ende Geistlichkeit, aufferleget, dadurch sie verhindert werden, an etwas bessers und nutzbahres zu gedencken.

§. 16.

massen gesegnet, daß viele blinde Heyden durch den Fleiß dieser GOttes-Diener nunmehro sehend worden, und zum Erkäntnüß des wahren GOttes gelanget seynd: worbey nicht zu zweiffeln, die himmlische Güte werde ihre Arbeit noch weiter segnen/ und zu ihrem pflantzen sein reichliches Gedeyen geben.

§. 17. Durch vorberührte *mission* nun haben Ihro Königliche Majest. von Dennemarck, der Römischen Geistlichkeit gewiesen, daß sie eben nicht die einzigen seyn, die um das Heil der Heyden sich bemühen, sondern daß dergleichen Sorge die Protestanten ebenfals auch hegen. Es ist eine garstige Jesuitische *Calumnie*, wenn vorgegeben wird, als ob die Protestanten in denen Ost- und West-Indianischen Ländern sich weiter um nichts, als um die Handlung bekümmern, die Heyden aber in ihrem Södgen so hinleben liessen. Daß ist gewiß/daß die Protestanten niemand zu ihrer Religion nöthigen, sondern einem ieden in seinem Gewissen ungestöhret lassen: Indessen seynd sie doch, was die Bekehrung der Heyden anbetrifft, nicht saumselig, und weisen die vielen Colonien, die die Engelländer in *Virginien*, *Pensylvanien*, *Jamaica* und in andere West-Indianische Plätze und Provinzien geführet, samt denen allda errichteten Schulen, *Academien* und Kirchen zur Gnüge / wie eyfrig sie sich der Heyden Bekehrung angelegen seyn lassen: Dergleichen von denen Holländern in Ost-Indien auff *Caylan*, und der Küste *Coromandel*, auch andern unter ihrer völligen Bothmäßigkeit stehenden Orten ebenfals

auch viel zu rauh ist. Doch haben Ihro Majest. in Dännemarck, sich bißher rühmlichst bemühet, durch Anlockung allerley Künstler, dieſen Fehler zu verbessern, weshalben Sie hin und wieder in Dero Reiche *manufacturen* errichten, und selbige mit tüchtigen Personen versorgen lassen, welches Sie auch in so ferne etwas gemählicher thun können, weil einige Dero Länder Teutschland näher gelegen, als ihr benachbartes Schweden, so schon eine weit mehrere und stärckere Kälte empfindet. Der rühmliche Eyffer den dieſer *Souverain* vor das Auffnehmen seiner Lande sehen lassen, ist so groß, daß er sich auch biß in Ost-Indien hinein erstrecket, indem auf der Küste von Malabar, um allda die Dähnischen *Commercia* in mehrers Auffnehmen zu bringen, sie die Stadt Tranquebar, so der Haupt-Sitz der Dähnischen Handlung, mit mehrern Colonien besetzen lassen. Es ist auch kein Zweiffel, das Reich Dännemarck werde mit der Zeit von dar noch mehrern Nutzen ziehen, und der Allerhöchste das löbliche Verhalten Sr. Majest. mit reichen Seegen überschatten: Welches um so viel mehr zu hoffen, weil Sie nebst der Sorge vor die leibliche Wohlfarth, auch die vor die Geistliche mit hinzugethan, sintemahln Se. Majest. vor ein paar Jahren die allergnädigste Verordnung und Anstalt gemacht, daß 2. teutsche Priester, die, meines Wissens aus Sachsen gebürtig, mit dahin gehen müssen, um die armen blinden Heyden, in dem wahren, allein seligmachenden Glauben zu unterrichten. Sothane löbliche Absicht hat der Allerhöchste bereits dermassen

zu bekümmern, derselben Lehr-Sätze sich bekannt zu machen, und gegen die ihrigen zu halten. Denn nach dem Engel- und Holland in diesem Welt-Theile, durch GOttes Willen und Zulassen, so mächtig worden, und zwar das letztere mehr, als das Erstere; So hat GOtt zugleich allen seinen Inwohnern, gleichsam als mit einer starcken, überallerschallenden Stimme, zugeruffen, und kund gemacht, daß er durch sothane Mittel, ihnen in ihrer Finsternüß wiederum ein Licht aufgestecket habe, nach dessen Wesen und Verhalten mehrers nachzufragen, nunmehro diejenige Pflicht erfordere, die sie ihme, als ihrem Schöpffer schuldig. Dieses erforderte die himlische Maj. vor diesem ebenfalls von den alten Heyden, wie solches gar klärlich der Apostel Paulus bezeiget. Dahero liegt es nicht an denen Engel- und Holländern, daß die Ost-Indianer sich nicht alle bekehren wollen, sondern vielmehr an diesen, indem sie die Mittel darzu zwar vor sich haben / aber um selbige sich nicht bemühen wollen. Daß aber die Engel- und Holländer die Indianer mit Feuer und Schwerd zu ihrem Glauben zwingen solten, gleich wie die Römische Geistlichkeit thut, ist eine Sache, die wider die *Principia* der Christlichen Religion lauffet, auch von Christo nirgends gebothen, aber wohl zum höchsten untersaget ist. Es ist auch kein Zweiffel, daß die Bekehrungen, welche die Protestanten unter denen Indianern machen, von weit besserer Dauer und *effect*, als die Catholischen, und sonderlich der Jesuiten ihre seyn, als welche die Heyden in ihren alten Aberglauben so hin leben lassen, und sich

geschicht, wie denn bereits 1693. auff der Insul *Caylam* über 300000. Seelen gezehlet worden/die an den Nahmen JEsu zu glauben angefangen hatten, woraus leicht zu schlüssen/um wie viel sich diese Anzahl nachhero werde vermehret, und der HErr täglich einige hinzu gethan haben. An Orten und Enden aber, wo sie weiter nichts, als nur in Handlungs-Dingen zu sprechen, da können sie ja wohl nimmermehr so gar absonderlich um die Ausbreitung des Evangelii sich bemühen, welches ohnedem ihr eigentlicher Beruff nicht ist, sondern solches vermittelst der Handlung geschehen muß. Und weiß ich nicht, ob man einen Holländischen Kauffmann auch unter die Zahl der Märtyrer zehlen würde, wenn er sich *par force* von der Insul *Desima*, wohin die Holländer ihre Wahren bringen dürffen, s) in Japan hinein dringen, und allda die Heyden zu bekehren suchen wolte, sintemahln er zu solchen Dingen keinen Beruff, und GOtt aus seinen heiligen Ursachen, und weil, wie vorhin erwiesen, die Jesuiten, die Lehre des Evangelii allda so stinckend gemacht, über selbige Völcker seine Gerichte ergehen läst. Zudem, da der Engelländer und Holländer Nahme/ dermahln in gantz Ost-Indien, biß an dessen euersten Grentzen bekannt, und alle seine Inwohner wissen, daß sie Christen, das ist ein solches Volck seyn, daß von ihrer Religion, eine gantz andere und an statt der vielen Götter, nur einen einigen erkennet; So käme ihnen nunmehr zu, und erforderte ihre Schuldigkeit, um selbige sich mehrers zu

s) *Montan. Japan.* Gesandsch.

leicht hinkünfftig solche Gemüther erwecket, die gesinnet, viele *pia desideria* zum erwünschten Stande zu bringen.

§. 18. Wehrenden diesen Vorfallenheiten in Schlesien, hatten die Evangelischen allda verschiedene neue Religions-*Gravamina* gesamlet, die sie bißhero nebenst ihren andern Beschwerden, der Welt noch nicht bekannt gemacht gehabt. Weil aber doch gleichwohl viele wichtige *speciale momenta* darinnen enthalten; als wolten sie mit selbigen weiter nicht zurücke bleiben, sondern legten sie in gegenwärtigen vor männiglichs Augen.

Einige gantz neue Religions-Gravamina der Schlesischen Protestirenden Kirchen.

Anno 1703. Evangelische im Fürstenthum Brieg und Weichbilde Ohlau sollen in ihren *reducirten* und mit Cathol. Geistlichen besetzten Kirchen den Gottesdienst fleißig abwarten.

1.

Vor zwey Jahren hat die Kayser- und Königliche Regirung zu Brieg, auf Ansuchen des *General-Vicariat*-Amts zu Breßlau, ein scharffes Patent wider die Evangelischen gedachten Fürstenthums und des Weichbildes Ohlau, deren Kirchen ohnlängst *reducirt*, und mit Catholischen Pfarrern ersetzet worden, ergehen lassen, daß die Evangelischen nicht in die nechst-angelegene ihres Glaubens Kirchen, sondern wo sie eingepfarret,

bloß damit vergnügen, wenn sie den Papst vor den Stadthalter GOttes zu erkennen versprechen, auch nebenst dem *Confutio*, oder einem andern Heydnischen Heiligen, zugleich den *Xaverium*, *Ignatium Lojolam*, *Antonium* von *Padua*, und andere dergleichen Pursche, zu ihren Patronen erwehlen, hiernechst sich fein fleißig mit reichlichen Opffer-Pfennigen einstellen: Welches alles bey denen Protestanten nicht geduldet wird, als die alle heydnische *superstition* ausgetilget, und das Hertz dem wahren GOtt alleine gewidmet wissen wollen. Indessen stünde wohl nicht zu verwerffen, wenn unter denen Protestanten in Teutschland, (denn wo mir recht, hat man dergleichen in Engelland zu thun angefangen) ein *Collegium de propaganda Religione*, von grossen Herren errichtet, und darinnen tüchtige *subjecta* in denen *Orientalis*chen Sprachen unterwiesen, und wenn sie *perfection*iret, mit sattsamen *subsidien* in selbige Länder das Evangelium zu predigen versendet würden. Fienge man dieses Werck am rechten Ende an, so ist kein Zweiffel/ unser Herre GOtt würde solches besser, als der Römisch-Catholischen ihre *missiones* segnen, indem diese auf Holtz, Spreu und Stoppeln, jene hingegen auf den rechten alleinigen Eckstein, Christum JEsum baueten. Doch der Protestantischen Printzen allzuviele weltliche Absichten und Liebe vor solches, sind bißhero die Ursachen gewesen, daß ein so löblich und gottselig Werck, nicht einmahl zum Vorschlage/ geschweige zu einem *Effect* hätte kommen können. Man muß aber alles der Zeit, und göttlicher *direction* befehlen, welche vielleicht

einige Winckel-Schulen wider Ihro Kayser- und Königlichen Maj. allergnädigste *intention* zu halten; dahero wohlgemeldter Herr Graf von Oppersdorff von selbigem *Consistorio* die Antwort begehret, daß ihme die Orte, wo solches geschehen, und die Personen mögten nahmhafft gemacht werden, womit er wieder solche *Exorbitantien* das *brachium seculare* gebrauchen könne.

Der Ertz-Priester zu Lehen nennet die Evangelische Religion eine *Hæresin.*

Hierauf begehrte der Ertz-Priester zu Lehen, auf ausdrücklichen Befehl obgedachten *Consistorii*, von seinen ihme untergebenen Pfarrern Catholischer Religion: *Ut ejusmodi personas & loca, nec non alia fidei orthodoxæ præjudicia, v. g. quod infantes in hæresi educentur, aliaque exercitia & exorbitantias germanico idiomate legibiliter conscribant & quantotius transmittant*; daß dergleichen Personen und Orte, und andere Dinge, so dem rechtlehrenden Glauben zuwider, (als z. E. daß die Kinder in Ketzereyen aufferzogen würden,) wie auch andere Glaubens-Ubungen und von der Cathol. Lehre abgehende Dinge gut teutsch und leserlich zusammen geschrieben und eilig überschicket werden solten,) sind gedachten Ertz-Priesters eigene Worte.

Kirchen und Schulen werden noch immer *reduciret*, und die Geistlichen und Schul-Bediente weggewiesen, Stände und Weichbildstadt im Fürstenthum Wohlau sind ihrer Kirchen und Schulen entsetzt worden, die kleine Kirche vor dem Thore zu Rauten haben

wann der Catholische Gottesdienst so wol *in matre* als *in filiæ* gehalten wird, fleißig besuchen, auch alle andere geistliche *functiones* ohne Ausflucht und Widerrede, daselbst sich *administriren* lassen.

Anno 1703. In Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer will verboten werden, Evangelische Jugend, in ihrer Eltern Glauben zu aufferziehen; *item* die Ablesung der Postillen und anderer Lutherischen Bücher, weil solches dem *bono Religionis propagandæ* zuwider strebet.

2. Zu gleicher Zeit hat das *Consistorium* zu Breßlau an den Herrn Grafen von Oppersdorff, Landes-Hauptmann der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer nachdrücklich begehret, weil der Evangelischen Eltern Kinder aufs emsigste in dem irrigen Lutherthum *instruiret* würden/und solches, wie auch die heimliche Zusammenkünfften, Ablesung der Postillen und haltende Winckelschulen dem *bono religionis propagandæ* auch Ihrer Kayser- und Königl Maj. *intention e diametro* zu wiederstrebe, daß er *in favorem religionis* die Königl. Amts-*inhibition* durch obgedachte beyde Fürstenthümer vermittelst öffentl. Patenten nachdrücklich ergehen lassen wolte, auf daß sich niemand unter unausgesetzender nahmhaffter empfindlicher Straffe unterstehen solle, heimliche Zusammenkünfften, auf welche das allergnädigst-verstattete freye Religions-*Exercitium* nicht zu *extendiren*, zu hegen, in *Privat*-Häusern oder sonsten die Postillen oder andere Lutherische Bücher ablesen zu lassen, solchen Ablesungen beyzuwohnen, oder auch

Information mehr erlauben wollen, welches noch das unerträglichste, ohnerachtet so vielfachen Seufzen und Flehens, scharff anbefohlen, derer *annexorum Religionis in locis vicinis* nicht einmahl zu geniessen.

Die Stadt Liegnitz hat schon über Jahr und Tag angehalten/ daß die bey ihr *vacir*ende Prediger ersetzet würden, und ist noch nicht erhöret worden.

4. Die Stadt Liegnitz *sollicitir*et schon über Jahr und Tag durch ihre Deputirten zu Wien, denen Beschwerungen ihrer bekümmerten Kirchen-Sachen abzuhelffen/ ehe und bevor die noch drey von Arbeit und Alter gantz entkräfftete Geistliche auch mit Tode abgehen, und nach deren Abgang dieses bittere *Gravamen* noch schwerer werden möchte.

Denen Catholischen Geistlichen wird erlaubet, ihre vor der Reformation vermeyntlich gehabte Güter zu *reluir*en darzu die Evangelischen *Possessores* fast genöthiget worden. Wie dem von Braun mit seinem Stamm-Gut Wallstadt begegnet.

5. Hans Siegmund von Braun, Herr der Güter Wallstadt, Kommernegg und Polwitz, hat Kayserliche Majestät um allergnädigsten *Consens* alleruntertänigst gebeten, eines seiner itztgemelden Lehen-Güter zu verkauffen, die darauf hafftende grosse Schulden damit zu bezahlen, und das Gut Kommernegg darzu vorgeschlagen, weil dasselbe die Schulden abzutragen zulänglich wäre; an statt dessen

haben die Bürgerschafft ausserbauet und unterhalten, und als man ihnen die grosse Pfarr-Kirche gesperret, sind sie von der Kayserl. Commißion dahin mit ihrem Gottesdienst verwiesen worden; dessen ohngeachtet hat man sie ihnen doch genommen.

3. *An.* 1704. den 25. *Nov.* ist die Stadt Rauten, eine Weichbild-Stadt in dem Wohlauischen Fürstenthum, ihrer Kirchen und Schulen entsetzet worden, womit sichs also verhält: Am Catharinen-Tage selbigen Jahres hat eine Königl. Wohlauische Amts-Commißion, bestehend in zwey Regierungs-Räthen und einem Bischöfflichen *Commissario*, *autoritate S. C. M.* die bißhero gesperret gewesene grosse Pfarr-Kirchen mit einem Cathol. Geistlichen / Nahmens Matthias Gottschütz, besetzt, dazu das ausser dem Thore stehende kleine Kirchlein, welches doch, wie es von Anfang, da die grosse Kirche im Brand aufgegangen war, von der Bürgerschafft eigenen Mitteln auffgebauet, also auch jetzt erweitert worden ist, eingezogen, mit Vermelden, es wäre ein Filial, oder wenigstens ein *unseparabiles appertinens*, da doch die Stadt da hinein, als man die grosse Kirche gesperret, mit dem damahlen noch verhandenen *Rectore Scholæ* versehen gewesen, und er auch dahin *per commissionem Cæsaream introduciret* worden, es auch keine *Intraden* hat, sondern von der Gemeine neu erbauet, und allezeit *ex marsupio* erhalten worden ist, ja auch die noch seyende und *ab antiquo* gewesene Schul-Bediente *licentiret*, dadurch die Stadt der Schulen entsetzet, auch keine *Privat-Infor-*

dessen todten Leichnam beyzusetzen erstlich hat müssen vom Probste der *Consens* eingehohlet werden, gegen Bezahlung zwey *species*-Ducaten.

In denen Städten des Fürstenthums Brieg werden keine erledigten Pfarren mehr ersetzet, wie dann in acht ziemlich volckreichen Städten nicht mehr als ein eintziger Prediger noch übrig.

7. Im Fürstenthum Brieg ist man mit der *Reduction* der Evangelischen Kirchen auff denen Cammer-Güthern nunmehro völlig fertig und in denen ziemlich volckreichen Städten Brieg, Ohlau, Niemtsch, Creutzberg, Pitschen, Reichstein und Silberberg/ insgesamt (da doch in selbgen fast niemand Catholisch, als die in Aemtern und Diensten stehende, neben ihren Angehörigen) itzt nicht mehr als ein eintziger Evangelischer Priester noch verhanden, nachdem der zu Strehlen vor längst gestorben.

Auch im Liegnitzischen will man die Leute anhalten, von denen Catholischen Geistlichen sich tauffen und trauen zu lassen.

8. Anno 1705. den 13. Febr. seynd die Herrschafften des Kirchspiels Waldau im Liegnitzischen gelegen, nach Liegnitz *citiret* worden, um Rechenschafft zu geben, warum sie an andern Orten tauffen liessen? wie sie dann angewiesen worden/ wie vormahlen sich mit tauffen und trauen zur Kirche zu halten, und von denen *Pastoribus* wo bißhero getauffet worden, Tauff-Zeddul zu bringen. Die

dessen aber *reſcribirten* Kayserliche Majestät auff Anhalten des Abts zu Braune in Böhmen, Benedictiner Ordens daß das Lehn-Gut Wallstadt, so von langen Jahren her ein Stamm-Gut derer von Braun ist, und die Evangelische Religion schon über hundert und siebentzig Jahr bekennet hat, an obermeldten Abt von Braune solle verkauffet werden, aus Ursachen, weiln es vor diesem gedachten Orden zugehöret, und von der Hertzogin Hedwig ihme geschencket worden: dahero ermeldter Abt es *reluiren* wolte. Ob nun wohl gedachter von Braun die eingepfarrete sechs Herrschafften und zwölff Gemeinden, ja die gesammte Evangelische Stände des Fürstenthums Liegnitz bey Kayserlicher Majestät um Erhaltung dieses Gutes, wegen der dabey seyenden Kirche allerunterthänigst *suppliciret* haben, hat es doch nichts geholffen, sondern Kayserliche Majestät haben ungnädig empfunden, daß daraus *causa communis* gemachet worden, und durch zum drittenmahl *iterirte* gnädigste *Reſcripta* an die Liegnitzische Regierung befohlen, das Gut Wallstadt zu *taxiren*, und mehrgedachten Abt zu übergeben.

Denen Patronen derer Kirchen, so auf ihre eigene Kosten ihnen Erb-Grüffte auffbauen lassen, wird geweigert ohne *ſpecialen Conſens* die ihrigen dahin beysetzen zu lassen.

6. Auch noch wird denen Herrn *Collatoren* verboten, ohne *ſpecialen Conſens* ihrer eigenen Familien verblichene Leichname in ihre Erb-Grüffte beyzusetzen, wie dem Herrn *Collatori* zu Tscheplau geschehen, dessen

11. Zu Steinau ist auff dem Rathhause einem Fischer-Weibe, so vor ihrer Verheyrathung ehemahls von der Catholischen zu der Evangelischen Religion getreten, ein Königlicher Wohlauischer Amts-Befehl vorgelesen worden, daß sie binnen einer gewissen Zeit wieder solte Catholisch werden, oder aus dem Lande gehen.

Catholici annectiren dem *Juri Patronatus* das *Jus Reformandi*, und wollen aus solchem *Principio* nach Absterben eines Evangelischen Predigers ihren Evangelischen Unterthanen keine Evangelische sondern Catholische Priester vorstellen.

12. Gleichfalls ist in diesem 1705ten Jahr der Evangelische Pfarrer zum Prauß des Fürstenthums Brieg dem Baron Lilgenau, welcher Catholischer Religion zugehörig, mit Tode abgangen, darauff das Breßlauische *Consistorium* an wohlgedachten Herrn Baron gelangen lassen, weil durch Absterben des Lutherischen *Prædicanten* zum Prauß dasselbige *Beneficium* sich erlediget, mithin sich die gewünschte Gelegenheit ereignet habe, selbiges mit einem tauglichen Catholischen Seelsorger zu fernerm Aufnehmen und Wachsthum der allein seligmachenden Catholischen Religion zu besetzen; als habe man hochgedachten Herrn Baron hiermit des Endes dienstlich *requiriren* wollen, damit selbter die entledigte Kirche zum Prauß, dafern solches noch nicht geschehen, ohnverzöglich sperren lasse, und ein wohl *qualificirtes Subjectum* sonder allen Anstand

Die Kirche zu Panthen ist in Fürstenthum Liegnitz eingezogen worden.

9. Den 18. Mart. 1705. ist die Kirch zu Panthen des Fürstenthums Liegnitz, nachdem vor einem halben Jahr der Evangelische Pfarrer daselbst gestorben, gesperret worden; als nun etliche aus der Gemeine nach Liegnitz Bittens wegen gegangen, und angehalten, man möchte nur so lange in Ruhe stehen, biß von ihrer Herrschafft dem Herrn *Vice*-Cantzlern, Grafen von Franckenberg/ auff ihre *supplicir*ung wiederum Resolution einlieffe, hat man sie *arrestir*et, und nicht ehender loß gelassen, biß die Kirch-Väter die Schlüssel hineingebracht.

Die Catholische Herrschafften wollen ihre Evangelischen Unterthanen mit Gewalt anhalten, ihre erwachsene Kinder bey Catholischen Geistlichen beichten zu lassen.

10. Zu fast gleicher Zeit hat der Hauptmann über den so genannten Breichhauerhalt von einem von Adel ein Gut, Hammer genannt, erkauffet, da *prætendirt* er, daß die Einwohner ihre erwachsene Kinder auff Ostern solten zur Beichte schicken; oder er würde, die es nicht wolten thun, den einen hinten, den andern vornen hinaus jagen. Etliche haben schon an Catholische verkauffet, und werden es auch die übrigen thun.

Die ehemahls sich vom Catholischen zum Evangelischen Glauben bekehret haben / will man mit Gewalt zum Catholischen Glauben zwingen.

11. Zu

ber-Amts zu Breßlau, von der Liegnitzischen Regierung, von dem Logauischen Amtmann abgefordert, um selbige der Königl. Regierung abefolgen zu lassen. Sie sind zwar damahls *salviret* worden, doch weil bey ihnen die Blattern eingerissen, und das Wetter kalt, hat ein Kind darüber das Leben eingebüsset. Es ist darauff vermittelt worden, daß sie wieder ins Land kommen dörffen, biß vor einiger Zeit hat man nachdrücklich nach dem Sohne geforschet, weswegen man nicht trauen, sondern ihn wiederum aus dem Lande schaffen müssen. Hierauf ist der hinterlassenen Logauischen Frau Wittib den 12. Febr. 1705. von der Königl. Liegnitzischen Regierung auf Kayserlichen Befehl (welchen man aber zu *publiciren* und *copiam* davon zu geben geweigert hat,) bey Verlust ihres Vermögens anbefohlen worden, ihren aus dem Land geschafften Sohn zu stellen.

15. *Anno* 1705. den 8. *Jan.* ist denen Panowitz-Peterwitzischen Vormündern, auf Verordnung des Königlichen Ober-Amts zu Breßlau, ein Königl. Jaurischer Amts-Befehl *insinuiret* worden, den aus dem Lande geflüchteten Panowitz-Peterwitzischen Pupillen dem Königlichen Amt zu liefern, und zwar bey tausend Rthlr. Straffe einem ieden unter ihnen zu erlegen.

§. 19. Die Verordnung, wovon das erste *Gravamen* redet, ist zum Anfange dieser *Continuation* zu befinden / auch allda von selbiger eines und das andere angeführet worden. Alleine solten denn die sogenanten geistlichen *functiones*, deren die Rö-

pro jure Patronatus sibi competente præsentiren, und also ein GOtt wohlgefälliges Werck stifften und vollbringen wolle. Die Eingepfarrete zu dieser Kirchen haben zwar deßwegen an das Königliche Ober-Amt *supplicir*et und nachdrücklich vorgestellet, daß das *Jus Patronatus* kein *Jus reformandi* in sich halte, dahero um *inhibition* gebeten, mit Sperrung dieser Kirchen zum wenigsten nur so lange inne zu halten, biß von Kayserlicher Majestät deshalben allergnädigste Resolution einliesse, aber vergebens.

Evangelischen rechtmäßigen *Tutoribus* wollen ihre *Pupill*en genommen und Catholischen anvertrauet werden, wie mit denen Döbschützischen *Pupill*en geschehen.

13. Gantz kürtzlich in diesem Jahr hat man in Erfahrung gebracht, daß denen Hirschbergischen Hofgerichten im Jaurischen anbefohlen worden, die Elter-lose zwey jüngste Döbschützische Kinder, ohngeachtet ihr ältester Bruder schon verheyrathet, und Vormunds Stelle vertreten kan, wegzunehmen, und dem Baron Carbat, so Catholisch, einzuliefern.

Nach Absterben der Evangel. Eltern werden die unmündigen Kinder in die Aemter gefodert, und wann sie vorhero schon *salvir*et, bey Straffe des Verlusts des Vermögens, den noch lebenden Müttern sie zustellen / angefodert, wie des Hn. Baron von Logau hinterlassenen Frau Wittib geschehen.

14. *Anno* 1702. sind des Herrn Baron von Logau hinterlassene vier Kinder, auf Befehl des Ober-

vielmehr verliehren die göttliche Ordnungen diejenige Krafft und Würckung, deren die Menschen sich sonsten zu erfreuen hätten, und werden gleichsam aus dem *Centro* ihrer *subſtanz* verrücket, wenn die Menschen sich unterfangen, selbige nach ihren Laßdünckel zu *reformi*ren, zu zerstümmeln / und aus ihrer erstern Reinigkeit heraus zu werffen.

§. 20. Man ist aber im Papstthum hiermit bey vielen richtigen Glaubens-Puncten noch nicht vergnügt gewesen; Das allerheiligste Nachtmahl des Herren JEsu, hat auch nicht können davon befreyet bleiben. Christus saget: *u*) daß jedweder aus dem Kelche trincken, und seines Blutes sich theilhafftig machen solle. Dieses ist von denen Christen also biß ins 13 *ſeculum* ungeändert beobachtet, auch deshalben wieder die Kelch-Räuber, viele *Concilien*-Schlüsse gemachet, *x*) ja im Päpstlichen Rechte selber wider solche gedonnert worden: Doch im gedachten *ſeculo* stund ein Pursche auf, und lehrete: Die Worte der Einsetzung verwandelten Brod und Wein so gleich in wahren Leib und Blut: welches auch nachmahls so bliebe, von dem Päpstlichen Hoffe angenommen, und noch dieses beygefüget ward, daß Christus die beyderley Genieſſung alleine vor die Geistlichen eingesetzet habe; dahero dürffte kein Laye den Kelch hinführo mehr bekommen / sondern selbiger wär alleine vor die Geistlichen vorbehalten. Diese teuffliſche Lehre, weil sie ein gewisses *intereſſe* bey sich hatte, gefiele so

u) *Matth.* 26. *v.* 26. *Marc.* 14. *v.* 22.
x) Rechenberg. *Hiſt. Eccl. hoc Sec.*

mische Clerisey sich so sehr rühmet, und von selbigen ohn Unterlaß, so ein hauffen Wesens machet, würcklich solche seyn. Zwar ists an dem, sie tauffen, sie trauen und *administri*ren das Abendmahl. Doch mit der grösten *attention* seynd diejenigen Worte zu betrachten, welche der Mund der göttlichen Warheit am Ende der Offenbahrung St. Johannis hat anmercken lassen, t) die zwar euserlich nur auf dieses Buch gerichtet zu seyn scheinen, alleine wenn man den innerlichen wahren Verstand erweget, so findet sich, daß unser Herr GOtt auf alle diejenigen geistlichen Dinge, die er angeordnet und befohlen, einen dermassen starcken Fluch geleget, der denjenigen treffen solte, wer von solchen etwas darvon, oder darzu thun würde, daß man mit der besten Fuge sagen kan, es gehen solche hauptsächlich die geistlichen Verrichtungen insgesamt an, welches um so viel mehr bekräfftiget wird, weil Christus allenthalben gewaltig wider die Pharisäer loßdonnert, und sie deswegen verdammet, daß sie das göttliche Gesetze mit ihren Menschen-Satzungen, *Additionen* und Vermehrungen so heßlich besudelt und verunstaltet hatten. Denn gleichwie in weltlichen Dingen der Befehl eines grossen Herrn die abgezielte Verbündlichkeit, oder den vorgehabten *effect* nicht erreichet, wenn die Unterthanen sich erkühnen, selbigen mit tausenderley Zusätzen, andern *Interpretationen* und dergleichen von seinem wahren Wesen herunter zu bringen, ein sothan Unterfangen aber ihnen zur schwersten Verantwortung gedeyhet. Um so viel-

t) c. 22, v. 18. 19.

nur das 16. Theil von einem Quentgen gesunder Vernunfft hat, sich wohl einbilden können, daß derjenige, der die Weißheit selber ist, nicht dasjenige gewust, und schlüssen köñen was nachhero ein dummer, abergläubischer Münch, aus seinem mit *superstition* angepfropfften Kopffe erdacht hat? Wo ein Leib ist, ist natürlicher Weise freylich auch Blut. Allein das erste wuste Christus ja auch, deñoch machte er sehr bedächtig einen Unterscheid zwischen Essen und Trincken/ welchem göttlichen unverbrüchlichen Befehle alle Apostel und rechtschaffene Christen iederzeit nachgekoñen, die doch gescheidere Köpffe hatten, als die mit Aberglauben angefüllten Münche ihre seyn. Und wer hat iemahlen gehöret, daß man Blut essen solle, man müste es sich denn auf sein Capernaitisch einbilden, daß es in das Brod mit eingepacken würde. Hiernechst thut man den Gottseligen Alterthum sehr unrecht, wenn man es einer sothanen Unvorsichtigkeit in Ausspendung des gesegneten Kelches beschuldigen will. Zudem wenn auch einige Tropffen daneben kämen, was würde denn solches zu sagen haben, indem ja nichts mehr als blosser Wein verschüttet würde, denn sonsten, wenn man ein anders *statuir*te, und diese vergossenen Tropffen ohngefehr ein Hund oder andere *bestie* auffleckete, folgen müste, daß sie das wahre Blut Christi genössen, welcher Schluß, so gottloß er ist, so alber und lächerlich kömmt er auch heraus. Was ist aber vollends abgeschmackter/ als daß der Herr Christus nur lauter Priester *communici*ret haben soll? Wenn dieß wahr wäre/ so dürfften die Layen auch nicht einmahl den wahren

gleich dem damahls lebenden Papste, y) der solche mit seiner *authorité canonisi*rete, und unter harter Bann-Straffe hinführo also zu halten befahle: Ob gleich ein sothan verdammlich Gesetze, einen grausamen Lermen anrichtete, und viele rechtschaffene Leute sahen, daß es unmöglich gegen GOtt verantwortet werden könne. Nun sagen die heutigen Papisten zur Behauptung dieses aus der Höllen hervorgelangten Lehr-Satzes: Wo Leib sey, da sey auch Blut; Im Nachtmahl sey Christi wahrer Leib gegenwärtig, einfolglich bekähmen die Layen auch dessen Blut. Zu dem wie leichte könte geschehen, daß von dem Kelche etwas verschüttet würde, so fiele alsdenn Christi Blut auf die Erde/ welches eine unverantwortliche Sünde wäre. Es ist wahr, Christus muß (nach Papistischer Art zu reden, sonst sey ferne von mir also zu schreiben) einen Blutschlechten *Logicum* abgegeben haben, und auch der Apostel Paulus nicht besser in selbiger bewandert gewesen seyn, ob er gleich zu den Füssen *Gamalielis* erzogen worden. Es müsten auch die ersten Christen eines so hellsehenden Verstandes und ungemeiner Vorsichtigkeit gantz nicht gewesen seyn, als die Päbste indem der Heyland bey Einsetzung dieses Sacraments, und der Apostel bey dessen an die Christen gethanen Wiederholung, an obigen spitzfündigen *syllogismum* gantz nicht gedacht, oder selben *formir*en können: Diese aber mit dem gesegneten Kelche so viele hundert Jahre hindurch dermassen unbedachtsam verfahren. Alleine solte ein Mensch, der auch nur

y) D. Mayer Kriege des Herrn. *Tit.* vom Nachtm.

thume nicht hefftiger gewesen seyn kan, worbey denn die geistliche Teuffels-Jägerey sich abermahls ziemlich mit eingeflochten: Und muß ein vermeinter Asmodi, von den neuen Ehe-Leuten, durch sonderliche, deßwegen erdichtete Gebethgen sich weg peitschen lassen, ob sie gleich selber vielmahls lebhaffte Asmodi seyn. Von den Verstorbenen hingegen, wird der Teuffel nicht weniger durch die Geistlichen weggestäubert. Und damit die Seele desto ungehinderter fort *marchiren* könne, so wird der todte Cörper mit Weyhwasser besprenget, und offt fast gar gebadet, bekommt auch geheiligte Lichter, *Reliquien* und andere dergleichen *Speci*älgen mit in die Hände/ alles aus dem Absehen, daß ihm der Teuffel auf der Reise nach dem Fegefeuer, (denn in dem Himmel darff man nicht gerade zu wollen,) nicht etwa ein Bein unterschlage. Dann vor dem Weyh-wasser soll dieser Geist sich erschrecklich fürchten, und ein gewisser Heiliger einmahl einen in einem Kessel von diesem Wasser geworffen haben: Damit aber von diesem heil. *liquore* ihm nicht etwan was ins Maul lauffe, habe er den Kopff, an dem grosse Esels-Ohren gewesen, *continuir*lich aus dem Kessel gehalten, und den heiligen Man gar andächtig um seine Befreyung gebethen, welche Geschichte (*vel quasi*) in einer gewissen Cathol. Kirchen annoch in Stein gehauen zu sehen, und also nothwendig wahr seyn muß. Ein anderer Heiliger, *Lupus* genannt, *b*) der vielleicht viel Weyhwasser (oder Wein) getruncken haben mogte, fing einsmahl einen Teuffel des Nachts, und

b) Nieder-Sächs. Winter-*Pass.*

Leib genieſſen, weil ſich ja kein Unterſchied findet, daß nemlich jener dieſes Theil des Sacraments, dieſer hingegen das andere empfangen ſolte. Alleine, das gantze Vorgeben ruhet auf einem albern Traume, und Einfalt eines im Kopffe nicht wohl verwahreten Mönches. Doch ſothaner Kelch-Raub, hat abermahls kein ander Abſehen, als eine Geld-Schneiderey. z) Denn wer den Kelch genieſſen will, muß ſolches in der Päpſtlichen *dataria* mit vielem Gelde ſuchen, wiewohl man etwas *difficil* damit zu thun pfleget, damit die Layen den Betrug, und liſtigen Geld-Hunger nicht alſo ſehr vermercken.

§. 21. So viel endlich das Trauen und Begraben anbetrifft, ſo iſt zwar beydes kein Sacrament, wiewohl die Päpſtliche Religion das erſtere darzu machet, und doch ihre Geiſtlichkeit deſſen rechtmäßigen Gebrauch beraubet, (denn der *Illegitimus*, als *Concubinatus*, ingleichen *Scortatio, Sodomia & adulterium* iſt ihnen, Vermöge ihres Rechtes, a) erlaubet.) Es findet ſich auch in der Bibel gantz nichts, wie eines oder das andere verrichtet werden ſolle: Jedoch weil das erſtere ein von GOtt geordneter Stand, das andere aber auf der natürlichen und geiſtlichen Billigkeit beruhet: So hat das Ehrwürdige Alterthum aus guter Abſicht geordnet, daß bey beyden jedesmahl ein Prieſter mit *adhibiret* werde, um guter Zucht und mehrere Erbauung willen. Alleine Papatus hat beyde dieſe *actus* mit ſo vielen läppiſchen Ceremonien und *ſuperſtitionen* beleget, daß es auch in dem abergläubiſchen Heydenthume

z) *Albert. in mr. Relig. d. S. Cœn.* a) *Can. 15. diſt. 34.*

rc. *Sacramenta*, und geistlichen *functiones* keiner solchen sind, sondern, daß sie selbige gottloser Weise entweder verstümmelt, oder von dem ersten Wesen verändert, oder mit Menschentheydigen dermassen verderbet haben, daß sie vor diesem Kothe nicht mehr zuerkennen; Ein Christ aber die göttlichen Befehle und Ordnungen nicht *corrumpiret*, oder geändert verrichten, sondern sich an deren schlechten/ reinen Inhalt und Worte halten soll; c) So folget von selbsten, daß solches weiter keine *Sacamenta*, noch weniger ein Protestant sich deren mit guten Gewissen bedienen könne: Eben so wenig, als vor diesem denen Jüden erlaubet war, denen güldenen Kälbern oder Baalim zu opffern, oder ihren *sacris* zu folgen, obgleich beyde die Ehre und den Dienst des wahren GOttes auch im Munde führeten.

Was hingegen das 2. *Gravamen* betrifft, so saget man zwar nicht gerne, daß selbiges nichts anders, als ein *veritabler Julianismus* sey; indessen wird doch aus beyder genauen Zusammenhaltung sich so viel finden, daß desfalls nichts ersonnenes vorbracht worden. Denn gedachter *Julianus* lockte die Christen anfänglich auch an, versprach ihnen reiche Belohnungen, und ansehnliche Chargen wenn sie den Göttern opffern würden: Stellte ihnen anbey die Armseligkeit ihrer Religion vor, wie prächtig hergegen es bey der Seinigen hergehe, welches eine ohnfehlbahre *Masque*, daß die Heydnische die wahre sey. Hierauf, da solches nicht recht fruchten wolte, nahm er ihnen die Kirchen: verbothe zu Hause den Gottes-

c) *arg. L. 8. c. 1. ad Gal. & L. 33. c. 15. ad Corinth. 1.*

steckte ihn ins Cammer-Becken, wohin er den *resolvirten* heiligen *liquor* gesamlet. Weil er nun sein *Brevier* drüber dackte, muste der arme Teuffel die gantze Nacht in dieser nassen Herberge Katz aushalten. Die Krafft aber der heiligen *Reliquien*, sonderlich wenn sie von einer Münchs-Kutte seyn, die von denen Nonnen fleißig betastet worden, ist dermassen groß, daß ich einen Teuffel nicht wieviel wolte heissen nehmen, daß er einen damit versehenen, anzutasten sich gelüsten liesse, sondern alle Teuffel / die einen solchen sehen anmarchiret kommen, müssen das Mützgen abnehmen, und sehr tieffe *baises les mains* machen, oder wohl gar, wenn der Münch recht heilig gelebet, ihn mit dem schönsten Spanischen *Reverenze* beehren: Denn sothanen Respect haben diese *Narrit*äten (*Rarit*äten will man sagen) in den untersten Orten der Erden, obgleich die garstigen Ketzer, die Protestanten, über derselbigen ihnen keine Ehre erweisen, noch weniger an solche glauben wollen. Doch man darff sich nicht einbilden, als ob sothane Bannisirungen, und treffliche Passeporten, etwan umsonst zu stehen kämen, O nein; die Römische Clerisey weiß ihren geistlichen Weyrauch und andere *religieuse* Wahren, theuer genug an Mann zu bringen, und muß derjenige, der sich damit versorgen will, einen wohlgespickten Beutel mitbringen, sodenn wird ihm ein reiches Arsenal eröffnet, und er aus solchen mit allerley Sorten sothaner Waffen versehen.

§. 22. Nachdem nun aus bißher angeführten sattsam erhellet, daß der Römischen Geistlichen ih-

re

bens auch nicht ein Blat von selbiger gesehen, noch weniger sie zu lesen begehren, indem die meisten in der Meynung stehen, als ob es ein solches Buch, aus welchem alle Ketzereyen entstanden, und in dem nichts als lauter verbothene Dinge enthalten, welches zwar hier keines weitläufftigen Widerlegens bedarff, indeme die *Auctorität* heiliger Schrifft ohnedem Welt-bekandt, welches auch vernünfftige Catholiquen jederzeit selber behauptet, wie dann sonderlich der scharffsinnige und welt-bekandte Papst *Sixtus V.* grosse *æstim* und Hochachtung dafür gehabt, indeme er *anno* 1589 *expresse* befohlen, daß man dieses heilige Buch auf seine Kosten in die Italiänische Sprache übersetzet und zum Druck befördert, so ebenfalls bey vielen tummen Pfaffen, sonderlich aber in Spanien groß Lermen verursachet, welches Pfaffen-Geschrey den damahligen König *Philipp II.* dahin vermogt / diesen Bibel-Druck durch seinen *Ambassadeur* in Rom, Herrn Grafen von Olivarez, bey den Papst wo möglich zu hintertreiben, allein so *odieus* er einsmahl nebst etlichen Cardinälen diese Bibel-*publication* vorstellete, so bekame er doch keine andere Antwort vom Papst als diese: **Wir lassen die Bibel um euretwillen Italiänisch drucken, weil ihr kein Lateinisch verstehet.** Doch die Pfaffen wolten noch nicht ruhen, die Italiänische Bibel solte und müste noch in den Samen ausgerottet werden, weswegen sie *Philippum* nochmahlen dahin vermochten, daß er ohne fernern Verzug an seinen *Ambassadeur* in Rom schrifftliche Ordre sendete, **er solte den Papst in seinen Nahmen** er-su-

gesdienst zu halten, und geistliche Bücher und die Bibel zu lesen. Als dieses noch keinen sattsamen *effect* hatte, riß er die Kirchen gar nieder, beraubte sie aller Schulen, und untersagte ihnen, daß ihre Kinder weder in der *Logica*, noch *Rhetorica* unterwiesen würden. Alle öffentliche Ehren-Aemter wurden mit Heyden besetzt, die Christen hingegen von solchen verstossen und ausgeschlossen. Endlich brach er in offenbahre Verfolgung wider sie auf, und suchte sich mit ihrem Blute zu sättigen, wo er nur wuste und kunte, wie alles dieses die Geschichte der Kirchen mit mehrern besagen. Ob nun die Römische Geistlichkeit, und sonderlich die Jesuiten, nicht auch dergleichen *methode* gegen die Evangelischen führen, und sie durch diese *gradus* zu verfolgen pflegen, lässet man einen jeden unpartheyischen selber urtheilen. Die eigentliche Zusammenhaltung beyder ihrer *Conduite* wird zeigen, daß, so viel das erstere anbetrifft, kein Ey dem andern so ähnlichen könne als wie des *Juliani*, und der Jesuiten ihr *procedere*, derohalben sie in dieses abtrünnigen Kaysers seinem hinterlassenen Schrifften und Lebens-Beschreibung, aber aus wohl *studiret*, auch alle seine *Maximen* recht in *succum & sanguinem* verkehret haben mögen.

§. 23. Dieser Ertz-Priester aber, von dem das 2. *Gravamen* ebenfalls redet, daß er die Lutherische Religion eine Ketzerey gescholten, muß den Religions-Frieden eben so viel gekennet haben/ als die Bibel. Denn obgleich diese denen Geistlichen zu lesen zwar erlaubet, so sind doch viele, die Zeit ihres Lebens

se kam, ein wenig Rosolio, und legte sich auf sein Bette, wobey er zu seinen Leuten sagte: **Vor diß-mahl habe ich etwas rechtes überstanden.** Die mehreren Umstände hiervon beliebe der geneigte Leser in der Lebens-Beschreibung dieses berühmten Papsts mit mehrern nachzuschlagen. Was aber den Religions-Frieden anlanget, dessen hauptsächliche *Confirmation* 1559. zu Augspurgk auf dem Reichs-Tage geschehen, so will selbiger ausdrücklich, daß kein Theil dem andern mit Schmähworten angreiffen, oder verletzen solle, bey harter Strafe wer darwider handelt, welche *sanctio pragmatica* nachmahls in dem Westphälischen wiederholet und vom neuen *confirmiret* worden. Da nun dieser Lehenische Ertz-Priester / der zugleich ein Ertz-*Idiote*, und Ertz-*Calumniante* gewesen seyn mag, alle diese theuren Gesetze ausser Augen geworffen / so hat seine närrische Zunge auch diejenige Straffe verdienet, die auf dergleichen hirnlose Köpffe wohlbedächtig gesetzet.

§. 24. Von dem 3. und 4ten *Gravamine*, ob es gleich *speciale casus*, ist in *generalibus* bereits im Ersten Theile geredet worden, welche Bewandnitz es auch mit dem 5. hat. Die *Contenta* dieser Beschwerden, lauffen so offenbahrlich wieder nur besagten Religion- und auch den weltlichen Frieden, daß man kaum begreiffen kan, wie der Kayserliche Hoff eine sothane harte *Contravention* habe verstatten, ja vielmehr anbefehlen mögen.

CAP.

ersuchen, daß er diese Bibel / welche grosse Aergernüß nach sich ziehen könte / unterdrücken / oder wiedrigenfalls ihm nicht verdencken mögte / wenn er in seinen Ländern diejenigen Anstalten machen würde, welche ihm sein Eyfer und die von GOtt verliehene Gewalt eingeben. So bald der Graf von Olivarez diesen Befehl erhalten, verfügte er sich zu dem Papste / und stellte demselben (vermöge der von dem Spanischen Hofe empfangenen *Instruction*) nicht ohne etwas empfindliche Worte, weitläufftig vor, wie sehr die Zeitung von der *publication* einer solchen Bibel seinen König befremdet, und dessen gantzen Hoff geärgert, *Sixtus* aber ließ ihn länger als eine Stunde von dieser Materie fort reden, und sagte nicht ein eintziges Wort dazu. Endlich ward der Graf selber des Schwatzens überdrüßig, und fieng an: **Ihr. Heiligkeit antworten mir gar nichts: Ich weiß nicht was sie dencken müssen.** Hierauf, versetzte *Sixtus* mit einer zornigen Mine: **Ich dencke / daß ich euch jetzt augenblicklich zu diesen Fenster will hinauswerffen lassen, damit ihr lernet wie man mit dem Papst reden müsse.** Als er dieses gesagt, gieng er in ein ander Zimmer, und der arme *Ambassadeur*, welcher *Sixti humeur* schon kennete, begabe sich nach einer tieffen *reverenz* mit grossen Schritten, wieder zurücke, aus Furcht, es mögten etliche Sbirren kommen, und ihn mit Gewalt nöthigen, die Höhe eines Fensters zu messen. Dannenhero forderte er auch, so bald er nach Hau-

se

Protestantischen Fürsten ihren Consistoriis Macht zu sprechen erlauben können. §. 24. Ob Weibes-Personen zu taussen erlaubet. §. 25. Die Fabel wegen der 11000. Jungfrauen wird untersuchet §. 26.

§. 1.

Gleich wie aber fast nichts auf der Welt so *serieux* zu seyn pfleget, da sich nicht auch etwas lustiges, oder lächerliches mit einschleichen solte; also geschahe es allhier bey diesen so wichtigen/ und mit lauter geistlichen Dingen umgebenen Handlungen auch. Die Alt-Ranstädtischen Tractaten erforderten, daß in denen Schlesischen Fürstenthümern alles in den Stand wieder hergestellet werden solte, gleichwie es zu der Zeit des Westphälischen Friedens gewesen: Und aber nach solchen die Herren Jesuiten, die St. Johannis Kirche in Liegnitz, als der dasige Hertzogliche Stamm verdorret war, untern Vorwand, als ob selbige eine Fürstliche Capelle gewesen, und also Kayserl. Majest. anheim gefallen wäre, die selbige diesem *Patribus* verehret, weggenommen hatten: So solten sie solche ebenfalls wieder abtreten, und denen Lutheranern einliefern. Aber was gehet denen Menschen schwerer ein, als wenn sie eine Sache verlassen sollen, bey der sie sich sehr wohl befinden? und was kommt ihnen saurer an, als die *Restitution* derjenigen Güter, die zu erwerben, sie eben nicht viel Mühe gekostet hat? Die Jesuiter hatten der vorigen Kayserlichen Maj. Hertze und Ohren dermassen zu ihren Willen, daß wenn sie Seiner

CAP. VI.

Die Jesuiter sollen die Liegnitzische Johannis Kirche restituiren. §. 1. Sie kommen darwider mit einer lächerlichen Schrifft ein. §. 2. Der Catholischen ihre Schrifften führen meistens lächerliche Titul, welches erwiesen wird. §. 3. Was der Jesuiten Absehen mit selbiger sey. §. 4. Ob die Jesuiten die Liegnitzische Johannis Kirche mit Recht prætendiren können. § 5. Wie weit eines Fürsten donation sich erstrecke, und was es mit der Jesuiter Oratoriis vor Bewandnüß habe §. 6. Wie ungern diese ihrer Commodite einen Tort thun. §. 7. Prächtige Kirchen und geistl. Gebäuden nutzen einen Lande nicht, hat auch von solchen das erste Christenthum nichts gewust. §. 8. Die Liegnitzische Bürgerschafft kömmt wegen der Johannis Kirche mit einer Gegen-Antwort ein. §. 9. Grosser Herren Actiones darff ein Unterthan nicht critisiren. Ob die alten Teutschen so gar unwissend gewesen. §. 10. Aus was Ursachen die Römische Geistlichkeit in Teutschland so hoch gestiegen. §. 11. Ob sie befugt, etwas wider die Altranstädtischen Tractaten zu sprechen. §. 12. Ob Schweden noch das Pabstthum stürtzen werde. §. 13. Ob es nützlich daß eine Unter-Obrigkeit allemahl Bericht erstatte. §. 14. Ob es Teutschland zuträglich, daß es so viele Gesetze habe und was selbige fruchten. §. 15. 16 Die Kräuter-Gemeinde zu Breßlau kommen wegen eines eigenen Pfarrers ein. §. 17. Ob gedachte Gemeinde in diesem Suchen fundirt. §. 18. Ob die Evangelischen sich mit Recht von der Römischen Kirche separiret. § 19. Der Religions Unterschied ist Teutschland schädlich. §. 20. Der Ursprung der Jurisdictionis Ecclesiasticæ wird aus der Antiquitæt und Historie untersuchet. § 21. 22. Ob Hexerey eine mögliche Sache §. 23. Wie weit die

Pro-

der Herr Christus eingepräget haben soll; sondern sie tragen sehr saubere und *propre* Kleidung, haben die schönsten Palläste, die mit dem kostbarsten *Meu*blen und überaus bequemen Betten versehen. Ihre Taffeln biegen sich von denen niedlichsten und rarsten Speisen: und ihr Getränckе sind die *delicat*esten Weine. An schönen *Maitress*en fehlet es ihnen nie, weil sie in allen Häusern einen unverwehrten Zutritt haben. Ihr *studi*ren verrichten sie mit grosser Gemächligkeit, und wenige unter ihnen zerbrechen sich die Köpffe mit schweren und Schweiß-austreibenden *studiis*, sondern sie lieben nur solche, die nach *galanterie* schmecken, leichte zu begreiffen seyn, und denen Leuten in die Augen fallen, sie danebst bey grossen-Herren *Intrant* machen. Ihre Kleider sind allezeit mit den besten P*arfumen* versehen; und die Hände pflegen sie mit denen wohlriechensten Seiffen und Pomaden zu tractiren. In Summa alles ist an ihnen galant, prächtig, *delicat*, und so *adjousti*ret, wie der beste Welt-Mann seyn soll. Das Beten, von dem es zwar heisset, daß dieses ihr Haupt*metier* wäre, ist ein geringes *Parergon*, das sie bey müßigen Stunden dann und wann tractiren, sich auch mit selbigem nicht lange aufhalten, sondern gar bald darvon *acquitti*ren. Und wie solten sie auch mit dieser Sache sich groß *mêli*ren können, da ihre Gedancken in allen Ecken der Welt zerstreuet, und bald an grosser Herren Höfen, balde in einem angenehmen Frauenzimmer Gemache, bald anderwerts sich befinden, oder sonsten mit unzehligen *fines*sen und Streichen *embarassi*ret seyn. Denn zu einem an-

Majestät Hembde begehret hätten, sie gewiß hoffen dürffen, daß sie keine Fehlbitte thun würden: Also kostete es ihnen auch nur ein Wort, und eine in eine tiefferе Andacht *masquirte* Mine, so war das Kayserliche JA zu Wegnehmung dieser Kirche gleich vorhanden. Nun sind aber die Herren Jesuiter solche Thiere, die, wo sie einmahl einnisteln, überaus schwer wieder herauszubringen, und die in denen eingeräumten Orten sich weit fester setzen, als die schädlichste Kranckheit in den menschlichen Leibern nicht zu thun vermag; Ja die eine erhaltene *Concession* viel weiter auszudehnen wissen, als kaum der künstlichste Drahtzieher die Gold-Fäden aus einander zu ziehen vermag. Mehr. besagte St. Johannis Kirche war von ihnen gleichsam dermassen *fortificiret*, daß eine *formale attaque* von den nachdrücklichsten *Remonstrationen* und Bedrohungen von nöthen, ehe sie von dar *delogiret* werden konten. Sie hatten an solche ein *oratorium*, wie sie es nennen, gebauet, das nicht etwan einem solchen Gebäude gleichet, wie dessen Nahme zwar heisset, sondern welches der prächtigsten Fürstlichen Residenz nichts nachgiebet. Denn man muß wissen, daß die Jesuiten nicht etwan solche Ordens-Leute, die in der Wüsten wohnen / und wild Honig und Heuschrecken essen / als wie dorten Johannes der Täuffer thate, (der, wie einige Herren Papisten gar süsse träumen, auch ein Ordens-Mann gewesen seyn soll) das aber eben so wahr, als wie das Mährlein von des H. *Francisci* seinen 5. Wunden, r) die ihme

der

r) *Vid. Vit. huj. Sanct.*

ro Kayser- und Königliche Majest. *Josephum I.* dann Ihro Königliche Majest. von Schweden *Carolum* dem *XII.* aufgerichteten *Compactorum*, Krafft welcher alle denen der Augspurgischen Confeßion zugethanen, nach Zeit des Westphälischen Friedens-Schlusses, abgenommene Kirchen, hinwiederum sollen eingeräumet werden, auszunehmen seyn.

1. Diese St. Johan. Kirche hat an und vor sich selbst / weder denen Hn. Hn. Landes-Ständen noch der Gemeinen-Stadt jemahlen zugehöret, ist aus ihrer Stifftung und Ursprung keine Pfarr-Kirche / und folglich nie unter der Stadt *Jurisdiction* und *Dispositon* gewesen, sondern nach *Diminui*rung des Cathol. Gottesdienstes, und Einführung des Augsp. Confeßions-*Exercitii*, längst vor dem Westphäl. Frieden zu einer Fürstl. Hoff-Kirche gewidmet worden, und unter der Gewalt, und unmittelbaren und allein eintzigen *Jurisdiction* der Liegnitzer Fürsten gestanden, dessentwegen auch von denen Fürsten mit einen Hoff-Prediger versehen gewesen, welcher von selbigem *ex proprio ære salari*ret worden; als der bloß allein von denen Fürsten *voci*ret war und *dependir*te: Dannenhero auch die Fürsten die *Disposition* über andere Kirchen-Diener sich vorbehalten, die Begräbn'sse durch ertheilte *Decreta* aus Ihrer Hoff-Cantzley ordentlich erlaubten, in welchen *Decret*en diese Kirche mit deutlichen Worten, unsere Fürstliche Hoff-Kirche genennet worden / dabey auch Hertzog Christian zu Bezeugung / daß denen Liegnitzischen Fürsten die *Disposition*, in alle Wege jedes Falls frey und *absolute* zugestanden, diese Verordnung ergehen las-

dächtigen Gebethe wird ein Gottgelassenes, und von der Welt abgesondertes Hertze erfordert, daß aber diese Herren eben so wenig besitzen, als wie die allermeisten *Alchymisten* den *Lapidem Philosophorum*, ob gleich beyde dieser Gabe sich rühmen.

§. 2. Da nun die Ehrw. Herren *Patres Jesuitarum* in der Liegnitzischen Johannis Kirche sich so treflich und prächtig eingebauet hatten; so kunten sie freylich zu einem *Emigrate* sich nicht verstehen. Und wie solte ein Hamster sein Nest gutwillig verlassen / darein er sich, seiner Lebens-Art nach, so gemählig *delogi*ret, und mit allem zu seinem Unterhalt nöthigen, reichlich versehen hat? Weil ihnen aber gleichwohl die Abtretung des Orts angesonnen ward, so suchten sie solches in gegenwärtiger, ein mit einem gar lächerlichen, und halb Schulfüchsisch, halb Juristisch eingerichteten Titel, versehener Schrifft, abzulehnen.

NULLA REGULA
sine
EXCEPTIONE.
Oder:

Ehrbliche Ursachen zu Behaltung der von Ihro Römischen Kayserl. auch zu Hungarn und Böheim Königl. Maj. Leopold dem Ersten / allerglorwürdigsten Andenckens / *societati JESV* mit vollkomenem Recht geschenckten Kirche zu St. Joh. in Liegnitz; warum dieselben von jenem Artickul deren zwischen itzt allerglorreichsten Regierenden Ihro

tholischen Religions-*Exercitio* zu behalten ist, damit auf alle vorfallende Gelegenheit die Fürstlichen *Exequien ritu Catholico* möchten gehalten werden; Oder aber noch bey Lebens-Zeit, solcher Fürst indem die Schloß- oder Hof-Capelle zu enge / sich zu seinem Gottesdienst solcher Kirchen bedienen mögte.

2. Seynd in der Stadt Liegnitz ohnedeme zwey schöne grosse ansehnliche wohlerbauet und bequemgelegene Pfarr-Kirchen, zu ihrem *August. Religionis Exercitio*, mit überflüßigem Raum und Bequemlichkeit, zumahl da dem umliegenden Land-Volck ihre Dorff-Kirchen wieder eingeräumet werden sollen, und also ins künfftige die Liegnitzische Kirchen nur der Stadt dienen. Dargegen denn dem Rechte so wohl als der Billigkeit gemäß, daß denen alldortigen Catholischen Christen, so in grosser Anzahl sich befinden (unter welchen der Königliche Landes-Hauptmann, samt denen Königlichen Regierungs-Räthen, und der Stadt-Magistrat zu zehlen ist,) diese Hof-Kirche um so viel mehr zu ihren Religions-Ubungen zu vergönnen ist, weil der enge Raum in der Schloß-Capelle ihnen die benöthigste Gelegenheit nicht reichen kan: Die denen Geistl. Jungfern zu Liegnitz gehörige Kirche aber nur zu ihrem *privat*-Gebrauch und Ordens-Andachten eingerichtet ist.

Dieweil denn auch die Augspurgischen Confeßions-Verwandten durch Abgang dieser *quæstionirten* Kirchen im mindesten nicht in ihrem Religions-*Exercitio* gekräncket / oder eingeschräncket worden; Als werden sie von Anmassung und Entziehung mehr

sen: daß wenn jemand der Hoff-Leute in dieser Kirchen solte begraben werden, und zu der Leich-Predigt unsern Hof-Prediger oder Hof-*Diaconum*, (die doch Reformirter Religion wären) begehrte, oder wir mit unserem Fürstlichen Hof-Lager Anwesende, in solcher unser Fürstlichen Schloß- und Gestiffts-Kirche, das Wort GOttes zu hören beliebten, besagten unsern Hof-Prediger oder Hof-*Diacono*, die Cantzel oder das *Oratorium* zu unserm Befehl offen stünde. Es nennet in sothaner Ordnung der Hertzog seine Gestiffts-Kirche / denn nachdem Anno 1646. Hertzog George Rudolph, eine neue *Fundation* aufgerichtet / hat er solche von dieser Fürstlichen Kirche St. Johann. Stifft genennet. Gleich wie nun aber, diese Kirche St. Johann. unter dem damahligen Fürsten, eine Fürstliche gewesen: also ist selbige nachgehends unter Ihro Kayserl. Majest. eine Hof-Kirche, folglich eine solche aus Kayserl. Macht der *Soc. Jesu* geschenckt und verliehen worden, welches alles erweißlicher aus dem erhellet, daß die Liegnitzischen Fürsten ihnen diese als ihre eigene Hof-Kirche, zu ihrer Fürstlichen Begräbniß *designiret*. Gesetzt nun, wann mit der Zeit auf allen begebenden Fall, aus allergnädigster Kayserlicher *Disposition* wiederum das Fürstenthum Liegnitz, samt der Liegnitzischen Fürstlichen Residenz einem *Particulier*-Fürsten solte überlassen werden, sonder Zweifel könte und würde solcher sich eben dieses Rechts / wie die vormahligen Fürsten bedienen, nemlich zu Sein und der Seinigen Begräbniß: Dannenhero um desto mehr diese Kirche bey dem nunmehro Catho-

minario abgekürtzet werden, daran doch dem gemeinen Wesen hauptsächlich gelegen.

4. So bewendet dieser Bau auch nun nicht mehr bey dem blossen Abriß oder *Designation*, sondern es ist derselbe nicht ohne grosse Mühe und Unkosten/ was das *Collegium* belanget, meistentheils vollbracht, und das gantze Werck in einer solchen *Situation*, daß wann der Platz der alten Kirchen solte der Societät entzogen werden, eine andere neue Kirche an das Collegium nicht könte angebauet werden, eine entlegene aber denen Geistlichen und Geistl. Clausur viel Ungemach, auch grosse Unsicherheit verursachen werde.

5. Zudem ist diese Kirche dergestalt zu ihrem Einfall und *Ruin* nahe gewesen, daß ohne grosse Furcht unter derselben sich niemand aufhalten können; welches die ungemeinen Ritzen und Zerspaltungen, so wol in dem Gewölbe, als denen Seiten-Mauren von oben biß unten/ zum Uberfluß angezeiget, als daß ihme auch anders nicht als durch derer Einreissung hat mögen abgeholffen werden, und man endlich in Ansehung, daß der Bau des Collegii es anders nicht zugelassen, diesen Platz darzu brauchen müssen. Wie denn, was den übrigen Theil der Kirchen betrifft, dieser fast in gleicher Gefahr des Einfallens stehet: als dessen Gewölbe nur noch einige wenige eiserne Ancker erhalten, daß also und diesemnach die der Augspurg. Confeßion zugethane Liegnitzer/ diese Kirche der Societät zu mißgönnen, (zumahlen es scheinen will, daß aus obberührten *Motivis* vielleicht nicht mehr *res integra* sey,) durch-

erwehnten Kirche von selbsten sich vernünfftig bescheiden, und dadurch die sonst ohnfehlbar folgende höchste *Desolation* der Catholischen Gemeinde, hoffentlich vermeiden wollen: Auch wegen sonderbahrer *Reflexion* und geziemenden *Respect*, daß hiermit der Königl. Regierung, und löblichen Stadt-Magistrat, welche der Catholischen Religion zugethan, die Freyheit zu ihrem Religions-*Exercitio* nicht bey der engen Schloß-Capelle solte eingeschräncket werden, als in welcher dieselben mit ihren angehörigen Familien kaum genug Platz hätten, (viel weniger so ein Fürstlicher Hof allda *residi*ren solte) und die übrige in ziemender Anzahl sich befindende Catholischen müsten ausgeschlossen werden.

3. Auf die beschehene allermildeste Kayserliche *Donation* dieser Kirchen/ hat so fort die *Societæt ex optima in verbo Cæsareo fundata fide*, auch ihren Bau so wol der Kirchen, als *Collegii*, Schulen und *Seminarii* eingerichtet. Und weilen zu Erreichung dieses Absehens, der durch die Kayserliche *Donation* sich nicht weiter *extendi*ret, und weder vom Kayserlichen Stifft, noch dessen angehörigen *Fundis per donationem* der *Societæt* nichts zu Theil worden, unterschiedliche um- und beyliegende Häuser und Gründe, so zu dessen Bau höchst- und unvermeidentlich von nöthen gewesen, mit grossem Geld haben erkaufft werden müssen.

Solchergestalten dann auch, wie der Abriß zeiget/ wenn von dessen Platz, und insonderheit, welchen zu *dato* die alte Kirche umpfänget, was abgehen solten, so viel müste wiederum denen Schulen und *Semina-*

§. 3. Ich weiß nicht, was es mit der Herren Römisch-Catholischen Geistlichen ihren Schrifften vor eine sonderliche *fatalité* habe, daß sie immer noch etwas *scaramuzen*haffites, oder doch sonsten *ridicules* zu schmecken pflegen, dergestalt, daß man ihrer wenig finden wird, die recht ernsthafftig eingerichtet, und nicht so gleich beym ersten Anblicke dem Leser lächerliche Gedancken beybringen solten. Denn die meisten von solchen kommen entweder poßierlich, oder doch sonsten wercklich eingerichtet heraus, so daß man meynen solte, sie müsten lauter *Heraclíti* seyn, die der Welt mit nichts, als *plaisanterien* aufdienen wolten, da doch, wenn es an ein Verfolgen der Evangelischen gehet, sie sich als grosse *Dionysii* und *Diocletiani* erweisen. Dieses in der That zu erfahren, so sehe man nur unter andern des P. *Abrahams à Sancta Clara*, s) und *P.* Eysenhuts seine t) an, welche warhafftig mit so *absurden*, albern, lächerlichen und gantz *mal à propos*, offt aber auch gar gottloß herauskommenden Titeln versehen, daß billig zu zweiffeln, ob auch ein Eulenspiegel selbige schlimmer hätte einrichten können. Es würde zu lang, und dem Leser allzu verdrießlich fallen, solche nach der Länge zu erzehlen: Es sind keine grosse Raritäten, sondern auf allen alten Krempel-Märckten gar leichte zu bekommen. Zwar meynen sie wunder wie hefftig mit selbigen, und ihren andern Tractaten, die öffters auch nicht viel klüger als das *Rubrum* herauskommen, sie die

Pro-

s) Judas der Ertzschelm ꝛc. guch / gach / gack / ga ꝛc. und andere. t) Vid. dessen mit Herr L. Güth. in Leipz. geweih. Schrifften.

gehends keine Ursach haben: An statt derer aber man zur Ehre GOttes, und selbst eigener Zierde der Stadt, und zwar mit Beybehaltung des ohnedem, in der Kayserl. *Donation* bedungenen Fürstl. *Mausolei*, eine neue zuerbauen entschlossen ist.

6. Es würde endlichen auch, nachdem die Societät die ausser der Kirchen besitzende *Fundos* ohne dem *Titulo oneroso* an sich gebracht, und auf sothane *Fundos*, und das bereit mit grossen Unkosten erbaute neue *Collegium*, niemand ohne höchster Unbilligkeit einen Anspruch machen kan, denen Augsp. Confeßions-Verwandten selbst unsere so nahe Nachbarschafft wegen Aus- und Einsehens, gleichwie uns das ihrige so gar in unsere innere Geistl. Clausur und Wohnungen (in welche sich das noch übrige Stück von der alten Kirchen *extendi*ret) zu einer nicht wenig beschwerlichen Last, und Ungelegenheit ohnfehlbar gereichen, daraus denn leicht eine Mißhelligkeit nach der andern entstehen könte, welches zu verhüten die Christliche Liebe, als das Gesetz selbsten billig bedacht seyn.

Wann dann nun andere und mehrere Begäbnüsse zu geschweigen gegenwärtige ohnedem von mercklicher Erheb- und Wichtigkeit sind / daß man von den Seiten der Societät der gantz getröstl. Hoffnung sich versehen kan, es werde eine Hochansehnliche Kayser- und Königliche Commißion einhellig der Societät und dero so wohl gegründeten Ursachen gnädig beyfallen; Als hat man mit aller obliegenden *Submission* Deroselbten solches hiermit überreichen sollen.

§. 3.

würde darinnen solche Dinge auszumustern gefunden haben, vornemlich wenn er auf die *Casuisten* gekommen wäre, ww) daß er sattsame Materie zu einem andern Wercke gehabt, welches er füglich *de dictione impia* benahmen können.

§. 4. Sothanen lächerlichen, doch zugleich auch mehr als man meinen solte in *Recessu* habenden Titul führet gegenwärtiges Jesuitisches *Scriptum* auch. Sie heissen es: *Nullam Regulam sine exceptione.* Mögte auch wohl ihr Absehen mit solchen dahin gehen, daß bey denen Alt-Ranstädtischen Tractaten man sie zugleich mit *adhibiren* sollen; weil nun selbiges nicht geschehen, so würden solche auch deswegen keine völlige Gültigkeit haben? Denn was denen *exceptionen* unterworffen, kan nicht vor vollkommen richtig *passiren*; und wo selbige zu machen erlaubet/ da stehen die Tractaten auf keinem gewissen Fuß? Gewiß, wenn man das innerliche Absehen dieses Jesuitischen Titels betrachtet, so ist solcher von keiner kleinen *Consequenz.* Sie unterstehen sich zweyer mächtigen *Souverainen* ihre zusammen getroffene *Pacta* und *Pactata* mit allerhand Ausflüchten zu *critisiren*, und sie mithin zu verungültigen. Heisset dieses nicht der Hoheit und *Autorité* so grosser Herrn zu nahe getreten? und müssen Sie nebst ihren *Ministern* sich dadurch nicht *reprimandiren* lassen, daß sie etwas geschlossen, welches eines Theils zu *annuliren*, die Jesuiten befugt waren. Es ist wohl nicht ohne, daß die Römische Clerisey, und ihre, denen Evangelischen angethane Pressuren das *Subjectum* mehr-

ww) *Diana oper. Mor. & alii.*

Protestanten beschimpffen wollen; alleine die guten Herrn mercken nicht, daß da sie andere zu *prostituiren* suchen, sie sich selbsten zur gröbsten *Prostitution* machen. Wie denn ein gewisser Jesuite, (meines Behalts, wird er P. Knittel heissen) sich recht viel einbildet, wenn er vorgiebet, daß das *D.* und *M.* welches die Protestanten ihren Nahmen vorzusetzen pflegten, und *Doctor*, und *Magister* heissen solle, Diebe und Mörder gelesen werden mögte. Allein die dumme, blinde Henne siehet nicht, daß, wenn man so *absurd scoptisiren* wolle, solches weit besser auf sie, als auf jene gehe, und daß diese *raillerie* sehr leichtfertig, *calummieux*, und närrisch herauskomme, vor welchen z. garstigen *qualitäten*, ein rechtschaffener Mann doch billig den gröbsten Abscheu träget. Wenn auch die Protestanten so zu folgern begehreten, so würden sie aus der Römischen Geistl. ihren Nahmens Buchstaben vielmahls weit ärgere Dinge herausbringen können. Nichts weniger hat sich ein Frantzösischer Jesuite *u*) über des seel. *D.* Luthers und anderer Protestanten ihre Bücher gar hefftig geärgert, und solche vor höchstgottloß ausgeschrien. Aber es mag sein sonst das Graß wachsen hörender Frantzösischer Verstand, damahlen entweder bey einer *maitresse* gewesen seyn, oder sonsten in einem albernen Traume gelegen haben, oder er hat selber nicht gewust, was *dictio ludicra* sey, (denn so heisset sein Buch.) Und hätte er nur seiner Glaubens-Genossen ihre Bücher durchgehen, und über solche sein Rüffelbret ziehen mögen, er würde

u) *Vabasor de dict. ludic.*

nen Tractaten eine *explication* zu geben; Also würde ihrer *Autorité* gewaltig *derogiret* werden, wenn ein Unterthan solches zu thun die Befugnüß haben solte. Doch die Herren Geistlichen begehren unter diese Classe nicht zu gehören, sondern wollen den Papst vor ihren *Judicem competentem* erkennen, Alleine gleichwie kein mit gesunder Vernunfft begabter Mensch läugnen wird, daß die *divisio inter Jurisdictionem Ecclesiasticam & secularem* ein Päpstisches *inventum* sey, *y*) indem unstreitig wahr, daß die ersten Christen, so Geistliche als Weltliche, unter der Heydnischen Obrigkeit gestanden, und gantz keine *Judicia* vor sich hatten, welches unter andern aus den Worten Pauli am angezogenen Orte *z*) hauptsächlich abzunehmen, in denen er aber nicht haben will, daß die Christen der weltlichen Obrigkeit sich *subtrahiren* solten, als welches mit seinen andern Worten, da er zum Gehorsam gegen die Obrigkeit anmahnet, *a*) streitet; sondern er *reprochiret* die neuen Christen bloß, daß sie so gleich um *Bagatelles* willen vor die Heydnische Obrigkeit lieffen, die sie doch unter sich abthun könten. Dieses ward auch verschiedene *Secula* hindurch also beobachtet/wie denn unter andern einige Römische Bischöffe in der Historie zu befinden. *b*) (als nur von *Virgilio XVII.* zu gedencken,) die von den Constantinopolitanischen Kayfern gefangen gesetzt worden. Nachdem aber dieser ihre Macht in Italien gefallen, und wegen der Barbarn Einfälle alles bund über gieng, wuchs auch der

y) *Dietrich. Breß. Ponf. sec. 4.* *z*) 1 *ad Corinth.* 6. 6.
a) *ad Rom.* 13. 6. 1. *seqq.* *b*) *Dietr. l. c. sec.* 6.

mehrerwehnter Tractaten seyn: Alleine weil eben dieses diejenigen Dinge, die bißher zu so vielen Klagen Anlaß gegeben, so hat man von Seiten beyder *Puissancen* solche abzuthun, und den Brunnen, daraus sie geflossen, zu stopffen sich verglichen, dabey denn sie, die Römische Clerisey, nicht anders, als sothane Personen zu *considériren*/ uber deren ihre *actiones* zu urtheilen und zu *pacisciren* Ihro Kayserliche Majestät die gröste Befugnüß gehabt. Denn ob es wohl an dem, daß kein Fürst über seiner Unterthanen *Jura* mit einem *Tertio*, zu ihrem *præjudiz tra-ctiren* und ihnen selbige nehmen könne, x) so verstehet solches sich doch nur von solchen Dingen, die alleine in der Unterthanen *Commercio*, und darinnen sie durch eine lange wohlhergebrachte *possess* oder anderes beständiges Recht, sich wohlgegründet befinden, nicht aber von denen/ die *a voluntate principis dependiren*, oder von diesen wohl gar in *præjudicium tertii* andern gegeben worden. Da nun die Schlesischen Religions-*Gravamina*, und denn die Liegnitzische Johannis-Kirche unter die letztere Gattung gehöret; so mus von sich selbsten folgen, daß das, so Ihro Kayserliche Majestät mit Ihro Königlichen Majestät in Schweden desfalls geschlossen, gantz *irrevocable* und *immutable*, und weder ein Jesuit, noch jemand anders befugt sey, darüber zu *critisiren*, oder seine *exceptions*-Glossen über solches zu machen. Denn gleichwie denen Fürsten alleine zukömmt/ über den *Mentem* der von ihnen geschlossenen

x) *Hyppol. a Lap. de R. St. Sect.* I. *Hackelm. quæst. Illust. disp.* I. §. 10.

§. 5. Zu dem; so sind solche weder in der Warheit noch denen Rechten *fundiret*. Denn was ihr Einwenden anlanget, daß vorhergedachte Kirche eine Fürstliche Capelle gewesen, so ist vorhin bereits gewiesen/ daß solches nicht dem so, sondern nichts anders als eine der Stadt gehörige Kirche sey, die deswegen, weil die vorigen Hertzoge ihre *Devotion* darinnen verrichtet, *a priori conditione* gantz nicht *immutiret* worden/ indem nicht jeder Ort, wo ein Landes-Herr seine *sacra* hält, auch sogleich seine Capelle wird, sondern das Haupt-*Requisitum* bestehet darinnen/ daß selbige *exprés* dazu muß *dediciret* und *consecriret* werden. Noch weniger ist sie nach Absterben des Hertzogs von Liegnitz an Kayserliche Majest. anheim gefallen, weil ein *Successor* nicht mehr Recht ererben kan, als sein *Antecessor*, oder der gehabt/ in dessen Stelle er tritt. Wie viel Recht aber die Liegnitzischen Hertzoge auf die *quæstionirte* Kirche gehabt, ist bekannt, daher auch der Jesuitische Schluß falsch, daß, wenn dieses Fürstenthum einen eigenen Fürsten wiederum bekommen solte/ selbiger dieser Kirchen sich ebenfalls anmassen würde, denn er könte nicht mehr *prætendiren*, als die vorigen Hertzoge. Das Einwenden hiernechst im §. 2. anlangend, daß nemlich ohnedem in der Stadt Liegnitz 2. grosse Pfarr-Kirchen wären, an denen die Lutheraner sich begnügen lassen könten, kömmt rechtschaffen Jesuitisch heraus. Denn was ist das vor eine Folge, weil einer mit diesem oder jenem so ihm gehöret, bereits versehen, so dürffte er das übrige, so ihm ebenfalls zu-

der Geistlichkeit ihr Ansehen. Wiewohl die teutschen Kayser behaupteten ihr Recht biß auf Heinrich den *IV.* mit grosser Tapfferkeit, der dem Pabste endlich das Recht über die Geistlichkeit völlig abtreten muste, *c*) von welcher Zeit an es also unseelig geblieben. Doch man will die Unrichtigkeit dieser Sache allhier nicht ferner untersuchen, die ohnedem jeder Vernünfftige sieht, zugleich weil der *absurde* Schluß aus der geistlichen *Jurisdiction* männiglich in die Augen leuchtet/ daß nemlich einer eines Fursten Unterthan, und mit unbeweglichen Gütern in seinen Landen angesessen seyn könne, (denn was sind die Klöster und ihre Güter anders? Sie werden ja wohl nicht unter die Windmühlen gehören, die doch einige *d*) unter die *immobilia referi*ren) und doch sein Unterthan nicht heisset, oder unter sein *forum* nicht gehöre, welches eben so herauß kömt, als wenn man einen höltzernen Wendelstein sich einbilden wolte; sondern man will nur so viel sagen, daß die Herren Geistlichen, und sonderlich die Liegnitzische Johannis-Kirche unstreitig ein *subjectum* seyn, über welches der Kayser und König in Schweden in denen Alt-Ranstädtischen Tractaten haben *paciscir*en können. Da nun solches ist, wie es denn nicht anders ist; So folget von selbsten, daß selbigen zu widersprechen, und sie mit einigen Ausflüchten zu entkräfften zu suchen, die Jesuiten gantz nicht befugt, noch solches sonder Gewissens-Verletzung von ihnen geschehen könne.

§. 5.

c) *Lehman. Chron. Spir. l. V.*

d) *Hebring. de Molend. quæst.* 8.

mer dieses Fürstenthum mit Manier abzuschwatzen, und an einen solchen *transferiren* zuhelffen, der ihnen unverwandt auf ihrer Leinen lauffe. Die vermeynte *desolation* der Cathol. Gemeinde, wird durch wieder Einräumung dieser Kirchen nicht befördert, hätte auch, wenn es gleich geschehe, nichts zu bedeuten, weil dadurch mancher zur Erkäntniß der reinen Lehre gelangete, da er hingegen itzo in der dunckeln Papisterey stecken bleiben muß. Im übrigen wissen die Herren Jesuiten viel Wesens zu machen, daß doch die Evangelischen auf den Catholischen Magistrat *reflectiren* mögten: Alleine warum haben denn sie dergleichen in ihrem vormahligen *reformiren* nicht gethan, und jedermann, ohne Unterschied zu ihren Irrthümern genöthiget? Denn das Recht das befiehlet, daß man denen Catholischen Christen in ihrer Religion keinen Eintrag thun solle, eben dasselbige will auch haben, daß ein Evangelischer in der seinen ungekräncket bleibe. Doch wenn es ihr *Interesse* angehet, da weiß die Römische Clerisey alle nur ersinnliche Behelffe vor sich anzuführen, alleine / wenn sie denen Evangelischen etwas zustehen sollen, da ist kein Mensche zu Hause, sondern sie suchen vielmehr so geistliche als weltliche Ordnungen übern Hauffen zu schmeissen, wenn sie nur ihre verdammte Bekehrungs-Sucht kühlen können. So bitter aber, als ihnen die Wieder-Abtretung dieser Kirche itzo eingehet, eben so hefftig hat es die Evangelischen gekräncket, da sie deren so viel hundert sich entreissen lassen müssen. Und mögen sie hieraus einen Schluß machen, daß das, so

stehet, nicht auch fordern, sondern müste es einem unrechtmäßigen Besitzer überlassen? Wenn man dergleichen Einwürffe denen Jesuiten machte, so gleich würden sie mit einem noch grössern *Nulla regula sine exceptione* angestochen kommen. Alleine, ob die Lutheraner gleich noch 2. Kirchen in Liegnitz hätten, so folget doch nicht, daß sie diese denen Jesuiten lassen müsten, weil sie selbige zu ihrem Gottesdienste selbsten bedürffen, zumahl, da der Raum gedachter 2. Kirchen, eben so übrig groß nicht ist, daß er die gantze zahlreiche Evangelische Gemeinde fassen könte. So ist auch die von den Jesuiten in diesem §. angerühmte Menge der Catholischen lange so starck nicht, daß sie nicht in der Schloß-Capelle solten Raum haben. Im übrigen wird gar feyerlichst *acceptiret*, daß die Herren Jesuiten selber §. 1. gestehen, daß eine Schloß-Capelle vorhanden. Da nun dem so, so fället von selbsten hinweg, daß die vorigen Hertzoge die Johannis Kirche dazu gemacht hätten. Ihre angegebene Vorsorge aber, wegen eines künfftigen Catholischen Fürsten, der in Liegnitz wieder *residiren* könte, kommt eben so vorsichtig und klug heraus, als wie jener Frauen ihre über einen Korb voll Eyer formirte immer höher und höher steigende Rechnung. Sie bekümmern sich um etwas, das vielleicht auch wohl nicht geschicht, und gesetzt, daß wenn es erfolgete, so hat der neue Catholische Hertzog in der Schloß-Capelle schon Platz genug. Doch es will aus diesen Worten fast das Ansehen gewinnen, als ob die Jesuiten darauf umgiengen, der Kayserlichen Kammer

gleichwie sie im 3. §. thun, wie denn alle ihre *Collegia*, die sie in der gantzen Welt hin und wieder haben, nicht etwan schlechte, von armen Ordens-Leuten errichtete Gebäude seyn, sondern sie gleichen denen kostbarsten und prächtigsten Schlössern grosser Herren. Was ist aber dieses anders, als eine unleugbahre *marque*, daß unter sie nicht die wahre Kirche, denn diese weiß von keiner euserlichen Pracht, sondern ein falscher, Baalitischer Gottesdienst sey, dessen Art und Eigenschafft ist, durch schöne Blendwercke die Leute zu betrügen, und an sich zu ziehen. Wo nehmen sie aber sothan unermeßlich grosses Geld und Guth her / denn sie müssen ja das Gelübde der Armuth auch mit auf sich laden? Folget nicht hieraus, daß sie die sogenannten Layen listiger weise um ihr Vermögen bringen, und einem Lande das Marck aussaugen, indem diejenige Geld-Ader, die ihnen und andern Ordens-Leuten zufliesset, die Fürstliche Kammer entbehren muß, und wenn diese in Mangel sich befindet / so leben die Herren Geistlichen hingegen in gröster Wollust, und üppigem Uberflusse, lassen auch den Landes-Herrn darben so lange als er will; auf ihre eingescharrten Schätze und Hülffe, darff er nicht den geringsten Staat machen, bekümmern sich zugleich wenig darum, ob ein Land durch ihre Aussaugungen zu Grunde gehe, oder nicht, wenn sie nur voll auf zu leben haben. Dahero über die dunckeln Augen der Catholischen Printzen sich rechtschaffen zu verwundern, daß sie nicht einmahl zu sehen anfangen, und erkennen lernen wollen, was vor unersättliche

ihnen dermahln dermassen sauer ankommt, jene nicht weniger hefftig geschmertzet haben müsse, da sie doch in dieser Kirche nur liederliche Miedlinge, die Evangelischen hingegen rechtmäßige Herren und Besitzer von selbiger seyn.

§. 6. Was ferner die vorgeschützte Kayserliche *donation* anlanget, so hat es mit selbiger eine gleichmäßige Bewandnüß, als wie mit denen Privilegien. Denn gleich wie diese nicht in *Præjudicium* eines *tertii* zu *extendi*ren: *e*) Also haben Ihro Kayserliche Majestät auch dasjenige nicht wegzuschencken vermogt, was einem andern gehöret hat, und kan diese *donation* mit dem *Jure superioritatis territorialis* gantz nicht *excuſi*ret werden, indem selbiges gleichfalls dahin nicht zu verstehen, daß ein Fürst denen Unterthanen das Ihrige nehmen, und an einen andern vergeben solle, *f*) welches ohnedem kein Fürst zu thun begehret. Dahero der dieser *donation præfigirte* hohe Kayserl. Nahme zwar in seinem billig geziemenden *Reſpecte* bleibet; Alleine weil selbige von den Jesuiten mit List, und falschen Vorstellungen er*practici*ret werden, so kan sie auch nicht bestehen, sintemahln ausgemachten Rechtens, daß alles, was ein Landes-Herr in sothanen Fällen thut, nicht auf falschen *Relatis* beruhen, sondern der Warheit gemäß seyn müsse, wiedrigens es *ipſo jure* von selbsten zerfället. Im übrigen weiß man wohl, daß die Herren Jesuiten prächtige Palläste aufzuführen pflegen, sie dürffen solches nicht erst selber gestehen, gleich-

e) *Enencx. de Priv. l. 2.*

f) *Hanckelm. l. cit. Schwend. ad Ech. de Conſt. Princ. §. 10.*

dringen, und in allen Winckeln der Welt, als *spiritus familiares*, und zugebannte Kobolde, herum schwermen wollen. Ob aber dem gemeinen Wesen daran gelegen, wenn ihr Liegnitzisches *Seminarium* eingezogen werden solte, als wie sie hier in ihrer Schrifft die Leute bereden wollen, das ist eine Sache, die ein kluger und gewissenhaffter Catholicke selber nicht glaubet. Denn es ist vielmehr zu wünschen, daß sie, und alle ihre *Seminaria* gäntzlich aus der Welt verbannet wären, oder sich beyde zusammen in der tiefften Gegend des Meeres befänden; es würde sodann um die Ruhe und Wohlstand des gemeinen Wesens viel besser bewand seyn, als es leider! so nicht ist; sintemahl sie und ihre *Seminaria* nichts als Unruhe, Auffruhr, Krieg, Empöhrungen, und andere dergleichen schädliche Dinge mehr anzurichten pflegen, und es gantz gewiß ist, daß wo Jesuiter und Münche auf einer Seiten in ein Land eintreten, Friede und Glückseeligkeit auf der andern, einen betrübten Abschied nehmen müssen. Hiervon sind die Historien so voller *Exempel*, und weisets auch die tägliche Erfahrung, daß es höchst überflüßig wäre, solches erst lange beweisen wollen.

§. 7. Was sie §. 4. einzuwenden suchen, daß wenn ihnen eine andere, von ihrem Collegio abgelegene Kirche angewiesen werden solte, solches denen Geistlichen viel Ungemach, und der Geistlichen Clausur grosse Gefahr nach sich ziehen würde, ist eine Sache, die nicht die geringste Erheblichkeit bey sich führet. Denn was solte dieses vor ein Ungemach

Geld-Egeln sie an denen Ordens-Leuten in ihren Landen haben, und wie diese die Unterthanen, und Fürstliche Kammer eben so verdorrend machen, als wie der kalte Brand, wenn er einen Baum angefallen, von dem gleichfalls Stock und Baum in kurtzer Zeit verderben und verwelcken muß, so ferne ihm nicht in Zeiten mit Abhauung des angesteckten Astes geholffen wird. Im übrigen wird den Herren Jesuiten die *Excuse*, daß zu ihren prächtigen Gebäude sie noch viele Häuser anwenden und erkauffen müssen, wenig helffen. Denn wer hat ihnen dieses geheissen? Sie haben wohl gewust, daß der *bona fides* zu der angemaßten Kirche ihnen ermangelt, und daß ihre angewandten Unkosten *inter sumtos voluptuosos* gehören, von denen die Rechte sagen, daß sie keiner *restitution* sich zuerfreuen. g) Vor arme Ordens-Leute, als wie sie seyn wollen, gehören keine sothanen Fürstlichen Häuser, sondern sie müssen sich in armen Zellgen behelffen, weil ja ihr Absehen auf Verlassung der Welt, und nur GOtt zu dienen gerichtet seyn soll, worzu weder unerschöpffliche Reichthümer, noch Fürstliche *Palais* gehören, gleichwie sie besitzen. Doch sie halten ihr Gelübde der Armuth, als wie der Hund die Fasten; und die Welt haben sie eben auf solche Art verlassen, als wie ein Frauenzimmer die von der Liebe *profession* machet, und deshalben ein *Bordel* zu ihrem Kloster erwehlet. Der Dienst hingegen, den sie GOtt gelobet zu haben vorgeben, bestehet in dem, daß sie in alle Fürstliche Cabinete sich dren-

g) *l.* 38. *ff. de Rei Vindicat.*

dem Tempel, auf einem Neben-Wege ertappet würden / und es desfalls machten, als wie die bösen Buben, die auch hinter der Kirchen hin in verbothene Häuser zu wandern pflegen. Oder bestehet die eingebildete Gefahr etwan darinnen, daß sie alsdenn die Kirche fleißiger zu besuchen gezwungen wären als itzt, da sie die armen Layen bereden, daß sie stets in selbiger sich befänden? Denn daß ihnen von denen Evangelischen einiger Verdruß auf ihren Kirch-Wege zuwachsen solte, dessen haben sie sich nicht das mindeste zu besorgen, indem sie nur fromm, und so leben dürffen, als wie ihr *Symbolum* haben will, nemlich wie rechtschaffene **Gesellschafftter JEsu** / davon aber von ihnen bißhero gantz das Wiederspiel erwiesen worden. Denn die wahren Nachfolger Christi wissen weder von weltlicher Wollust, Pracht, Uppigkeit, und andern verbothenen Dingen, darinnen aber die *P. P. Societatis Jesu* gantz ersoffen und ersticket sind.

§. 8. Auf nicht minder schwachen Füssen beruhet ihr im §. 5. & 6. beschehenes Einwenden. Ist die Liegnitzische St. Johannis-Kirche so gar alt gewesen, als sie vorgeben, so hätten sie solche denen Lutheranern gönnen, und diese die *Reparatur* verrichten lassen dürffen. Alleine wo solte doch die vorgebrachte grosse Baufälligkeit herkommen, indem solche ja biß auf den *Moment* da sie selbige denen Evangelischen entrissen / gebrauchet worden; ein sothan festes Gebäude aber wird so leicht nicht dermassen baufällig, als die Jesuitische *Nulla regula sine exceptione* daher schwatzet? Diesemnach ist dieser

heissen, wenn man in die Kirche etliche Schritte mehr thun muß, als vorher. Zwar bey Leuten, die gerne in allen nach ihrer Bequemligkeit leben, und GOtt nicht anders, als nur *a bon aise*, und bey gelegenen Nebenstunden dienen, heisset solches freylich eine treffliche *incommodité*: Alleine die Herren Jesuiter wollen sich ja denen *sacris* eintzig und alleine gewidmet haben, also wird ihnen auch nicht beschwerlich fallen, wenn sie zum Gottesdienste einen etwas weitern Gang thun müssen, als vorhero? Sie wolten sich denn unter die Classe nur berührter Leute rechnen, dahin sie ohnedem gehören, und solches mit ihrem Leben und Wandel beweisen. Da aber diese Herren nicht etliche Schritte mehr nach einer Kirche thun wollen als vorher, so können sie leichte erachten, wie sauer es denen armen Evangelischen ankommen müsse, daß sie durch die boßhafften Jesuitischen Verfolgungen sich gezwungen sehen, zu zehen biß zwantzig, und mehr Meilen, nach einer Kirche, in Hitze und Frost und andern Ungemähligkeiten mehr zu lauffen. Krümmen die Herren *P. P.* sich so jämmerlich, wenn sie an ihrer *Commodité* etwas abbrechen, und GOtt zu Gefallen, ihre weltlichen Füsse etwas weiter als vorhin bewegen sollen, wie würden sie erstlich heßlich schreyen, wenn sie deswegen eine Reise von so viel Meilen, als von denen Evangelischen nur gesaget worden, thun müsten? Wo solte aber die Gefahr herkommen, der sie auf sothanen Falle unterworffen? Sie müssen sich doch in ihrem Gewissen nicht recht versichert wissen, daß sie etwan an statt des Ganges nach

dem

sitzen, die einen Gesang daher schnattern, wie ihnen ihre mit Irrthümern und *superstitionen* angepfropffter Schnabel gewachsen. Indessen *acceptiret* man nochmahlen, daß die Herren Jesuiten den Pracht ihren Klöster selber gestehen, welches aber eine Sache, die weder mit dem ersten Christenthume, noch der *antiquität*, noch denen Befehlen des Herrn JEsu, von welchem sie sich doch herrühmen, übereinstimmte. Denn wenn sie dessen unverfälschte Nachfolger wären, so müsten sie in Armuth und Blöße in der Welt herumziehen, und das Evangelium predigen, gleichwie die Apostel thaten, und Christus saget: *i*) **Wer mein Nachfolger seyn will, der nehme sein Creutz auff sich und folge mir nach.** In welchen Worten gantz nicht zu befinden, daß seine *Societ*äter Fürstliche Palläste bauen, selbige mit überprächtigen *Meublen*, unglaublichen Reichthümern, und denen *delicat*esten Küchen und Kellern, auch nach Gelegenheit schönen *Maitress*en anfüllen solten, sondern sie werden zu einer Armuth und Ertragung des Creutzes Christi angewiesen. Doch die Herren Jesuiten werden vielleicht von dem JEsu, der sich *Barchochba* nennen liesse, *k*) oder von dem andern, dem *Bar-Jehu* *l*) herstammen, und von selbigen die *Regul*n ihrer Societät erhalten haben, die aber gar andere *principia* führeten, als der wahre Heyland der Welt. Allein wer hat jemahln gehöret, daß wo man einander die *Sacra* in der Kirchen kön-

rc.

i) *Matth.* 10. *v.* 38. *c.* 16. *v.* 24.
k) *Cell. Hist. antiq. sec.* 2. *Hub. Hist. Cis. P.* 1. *S.* 2. *c.* 6.
l) *Act.* 13.

Einwand eine wichtige Jesuitische Erfindung. Ob indessen prächtige Kirchen und Clöster einer Stadt eine sonderbahre Zierde bringen, lässet man dahin gestellet seyn; So viel ist gewiß, daß wo Kirchen und Clöster in einem Lande treflich glänzen, und sich prächtig heraus prüsten, es ein unfehlbar Anzeigen sey, daß es bey denen Unterthanen und der Fürstlichen Cammer desto armseliger aussehe, und beyder ihr Vermögen, Krafft und Safft in diesen unnützen Stein-Hauffen/ und bey deren ihren Innwohnern stecke. Zudem laufft ein solcher Staat denen Reguln des Christenthums, und der *Praxi* der ersten Kirchen gantz entgegen, als welche weder von dem einen, noch dem andern etwas wuste, sondern vergnügt ware, wenn sie in einem schlechten Hüttgen, oder bey dem Grabe *b*) eines um die Christliche Warheit willen entseelten, ihre Andacht verrichten kunten. Prächtige Kirchen sind allemahl eine Anzeigung des verderbten Christenthums gewesen, indem die Leute sich mehr um das äuserliche, als um innerliche bekümmern, und die Schüsseln zwar reine halten, inwendig aber solche voller Sünden-Wust seyn lassen, wie dergleichen der Heyland von denen Pharisäern auch sagte. Da die Kirche noch höltzerne Kelche und Altäre hatte, da waren ihre Priester samt den andern Christen gülden, allein nachdem solche sich in Gold *metamorphosiret*, seint derselben Zeit sind beyde gantz höltzern geworden, und wird man insgemein finden, daß in sothanen schönen und kostbahren Käfigen/ garstige ungelehrte Vögel sitzen,

b) *Vid. Hartm. orig. Sac.*

nen ihre *Sacra* in einer Kirche verrichten müssen. Gewiß wenn man beym Westphälischen Friedens-Schlusse sothane ärgerliche Gedancken gehabt, als wie die Herren Jesuiten hier vorbringen, so würde man auf dieses *expediens* nie gefallen seyn. Alleine man hat die vermeinten Besorgnüsse vor eine liederliche Grille und nichtige *Chimere* gehalten, dergleichen der Jesuiten ihr allhiesiges Vorbringen auch, und wofür dero gantze Schrifft mit dem grösten Befuge anzusehen.

§. 9. Doch wir wollen hören, was auf diesen Jesuitischen Thädig die Liegnitzische Bürgerschafft entgegen zu setzen gewust. Solches nun geschahe in nachstehenden, an die Kayserliche Commissarien eingerückten *Memoriale*.

Der Röm. Kayf. auch zu Hungarn und Böheim Königl. Majest. hochverordnete respective würcklich Geheimde Räthe/ Cämmerer/ Rath und Landes-Haupt-Leute/ wie auch des hochlöbl. Königl. Ober-Amts im Hertzogthum Ober- und Nieder-Schlesien hochansehnlicher Rath.

Hochgebohrne Reichs-Grafen und respective des H. Römischen Reichs Semper Freye/ Gnädigste Grafen und Herren/

Wohlgebohrner Herr/ Gnädiger Herr,

Mund

te verrichten sehen, solches eine Last sey, und Ungelegenheit und Mißhelligkeit gebähre? Fürwahr die Herren Jesuiten sind gantz anders gesinnet, als jener Römer, *l*) der sein Hauß so bauete, daß jeder beobachten kunte, was er verrichtete, indem er seiner *Actionen* halber gantz keinen Scheu trnge. Es ist wohl wahr, daß man zwar nicht gerne alles setzen läßt, was man im seinem Hause thut; Allein ein Geistlicher/ der da vorgiebet, daß er nichts anders verrichte, als daß er nur GOtt diene, darff sich dessen vor keinen Menschen scheuen, indem ein solches die Augen aller Welt sehen mögen. Doch wenn ein Mensch sich so gar sehr *cachi*ren will, so darff man kühnlich glauben/ daß er vielmahl solche Dinge begehe, derer er sich vor der erbaren Welt allerdings schämen muste. Dahero mögen die Herren Jesuiter in ihren Gewissen eben so gar Engelreine nicht seyn, sondern allem Ansehen nach ziemliche Brandmähler inselbigen haben, von denen sie befahren, daß falls sie das Einsehen in ihre Kirche und *Collegium* denen Evangelischen erlaubten, diese solche gewahr werden möchten. Sie müssen sich aber gäntzlich einbilden, die Lutheraner würden nichts anders thun, als nur stete *observatores* von ihrem Leben und Wandel abgeben. Alleine diese sind so *courieux* nicht, und lassen jeden gerne, zu frieden. Gesetzt auch, daß es geschähe, so haben ja die Herren Jesuiten, wenn sie nichts unrechts thun, dessen keine Scheu zu tragen. Hiernechst, wie muß man es an denjenigen Orten machen, da beyde Religionen

l) *Val. Max. in Vir. Illustr.*

dens gesetzet, und dadurch die bißherige Besitzung ermeldter *Societæt per consequentiam necessariam* auffgehoben; sondern auch in der allermildesten *convention* selbst *Art. 1. §. 1.* die, *Restitutio NB.* aller Kirchen, auch im Liegnitzischen Fürstenthum allergnädigst *placidiret* worden. Zwar wissen auch wir unsers wenigen Ortes gar wohl, daß (wie auf Seiten wohlbemeldeter Societät eingewendet werden will) jede Regel ihre Abfälle und *Exception* habe; da wir aber hierbey nicht mit einer schlechten und *Moral*-Regul, sondern mit einem allerdeutlichsten Befehl unsers allertheuresten *Souverain* zu thun haben, und dessen allerhöchste Majestät *de Restitutione Ecclesiarum generaliter & in corpore facienda* allergnädigst sich vernehmen läst. So tragen auch wir/ die allerdevoteſten Unterthanen, (*utpote queis nil nisi sola parendi gloria supereſt*) das allergröste Bedencken, daselbst zu *excipiren*, *restringiren* und *distingviren*, *ubi lex, imo Augustissimus Imperans & Summus Legislator non excipit vel restringit, & sine cujus clementissima lege loqui nobis merito erubescendum.* Ja wir schliessen vielmehr aus dieser Sonnen-klaren Beschaffenheit in der aller *submissesten Confidence*: *Quod ea quæ notabiliter fiunt, nisi NB. specialiter exprimantur, omissa censeantur*, da zumahln die *Exception* unserer Kirche nebst dem was darzu gehörig, allerdings in unsern Fürstenthum gar sehr nicht nur *notable* wäre, sondern wir auch allerunterthänigst und billig glauben, daß aber höchsterwehnte Kayserl. Majestät, als welcher alle und jede jenseitige Einwendungen *cum minimis quoque Circumstantiis* aller-

Mund und Hertze bey den Augspurgischen Confessions-Verwandten weiß wohl warhafftig noch nicht, die mehr als Landes-Fürst- und Väterliche auf die *Restitution* derer von ihnen vormahls in diesen Fürstenthum besessenen Kirchen allermildest anzielende *Clemenz* Ihro Kayß. Maj. unsers allergnädigsten Kaysers, Königes, Landesfürsten und Herrn zu begreiffen, und *submisse* genungsam zu *exprimiren*. Auch wir die treu-*devoteſten* bey der Stadt- und Stiffts-Kirche zu St. Johann in Liegnitz *incorporirt* gewesene Bürger und Gemeinden haben unsers allerunterthänigsten Orths biß hero noch immerdar gehoffet, daß zu sothanen allergnädigsten Kayserlichen Befehls aller *promteſten* Befolgung wir ebenfalls der *Restitution* dieser unserer Kirche, *cum suis appertinentiis & annexis* uns würden zu erfreuen haben. Nun ist es wohl an dem, und wir bescheiden uns billigst in der allertiefſten *submiſſion*, daß Ihro Kayserlichen Majestät das *Jus patronatus* hierzu auf allerhöchste Weise *competire*. Können aber dabey doch in allermindesten nicht absehen, welcher gestalt nemlich da selbige von uns und unsern Vorfahren von Uhralten Zeiten her, wie es allhier *notoriſch*, biß, 1698. *ſine ulla interruptione & quiete poſſidiret* worden, deren Einräumung von denen Herren, Hn. *Patribus Jeſuitis* noch länger kan *difficultiret* und vorbehalten werden. Gestalten denn von der gantz *incomparablen Clemenz* und höchstunschätzbarsten Vorsorge Ihro Kayserlichen Majestät der Kirchen-*Eſtat* auch in unsern Fürstenthum nicht nur auf dem Fuß des Oßnabrügischen Friedens

dato auf dem Schlosse befindliche Schloß-Kirche als eine *Appertinentia Residentiæ* von Ihro Kayserl. Majestät in einem an damahligen Herrn Bischoff zu Breßlau *(plen. tit.) d. d.* Neustadt den 22. *Junii* ergangenen *Decret*, Dero allergnädigsten *Dispositionreservir*et worden. Worzu denn ferner kömmt, daß die Stiffts-Kirche / in der Hochfürstl. Begräbnüß-Ordnung *de Anno* 1659. zu gantz *notabler Differenz* der Schloß-Kirche, selbst eine Stadt-Kirche *NB.* nicht nur genennet wird; sondern, daß auch unsere Geistlichen daselbst ihre Kirchen-Gebührnüsse, gleich den andern Stadt-Geistlichen *NB.* bey und von der Stadt zu geniessen haben. Ingleichen, daß Selbige (welches noch mehrere *Requisita* einer solchen *Parochial*-Kirche sind) *in specie*, vermöge des von Herrn Hertzogs George Rudolphs Hochfürstl. Durchl. schon *de Anno* 1629. und also von uhralter Zeit her, mit unserer Stadt und hiesigem Magistrat getroffenen Abkommens ihren eigenen *District* und *Diœcesin*, *e. g.* den Steinmarckt, Kohlmarckt, Saltzmarckt, die Ritter und Stockgasse, *item*, die Häuser in der *Vicarie*, *&c. incorporir*ter gehabt. Allermassen solches auch in dem *Catalogo* der Kirchen und derer Eingepfarrten *e. g.* des Steinmarckts, Saltzmarckts, Kohlmarckts, Ritter- und Stockgasse ꝛc. im Fürstenthum Liegnitz, aus der Kirchen *Visitations-Relation de Anno* 1674. genommen, ausdrücklich enthalten. Auch über diß darinnen *continua temporis serie* solche *Actus possessorii exerci*ret worden, welche bey einer solchen Stadt-Kirche nothwendig erfordert werden. Im

lergnädigst und vollkommen beywohnen, diese *notable Exception*, wann selbige wäre *placidiret* worden, in §. *dicto* zu *exprimiren* allermildest nicht würden unterlassen haben. Wie denn auch S. Kayſ. Maj. alſobald hierauff dero allerheilſamſt und ernſtlich gefaßte *Reſolution* wegen ſämtlich bewilligter Einräumung aller Kirchen in dem an das Hochpreyßliche Kayſ. und Königl. Ober-Amt *d.d.* 6. *Novembris* 1707. ergangenen *Intimations-Reſcript dezuo* allergnädigst widerholet haben. Und ſchadet hierbey unſerm, ſolchergeſtalt allerunterthänigſt erhaltenen Befugnüß zu dieſer unſer Kirche gar nicht, wenn ferner vorgegeben wird, samt wäre dieſelbe nur eine kleine Hoff-Kirche oder Schloß-Capelle, oder ein *Appertinenz* der weyland Fürſtl. Reſidenz zu halten. Denn da erhellet ja aus weyland Herrn Hertzogs George Rudolphs *Glorios. Memor. d.d.* 5. *Jan.* 1653. Chriſtmildeſt geſchehener *Fundation*, daß dieſe Kirche gleich der Schule zu dem Fürſtl. Geſtiffte mitgehören, und das vornehmſte Theil deſſelben ſey, auch davon Fürſtlöblich *doti*ret worden: daß durch ſothane *Fundation* dieſer Kirche vorige *Qualität*, darinnen ſie *ante fundationem ſuperveniente*m von *Anno* 1629. her, wie eine andere Stadt-Kirche geweſt, nicht *transmuti*ret, oder dadurch zu einer Schloß- oder Hoff-Capelle gemacht worden. Sintemahl dieſe Letztere, wie in unſerer Stadt *notoriſch*, von jener *toto Cœlo differi*ret; Dahero auch nicht unſere groſſe, und zu einem weitläufftigen Gottesdienſt der allhier zahlreichen Bürgerſchafft verordnete Kirche/ ſondern bemeldete noch

zu

meldeter *Societät* nachdrücklich und gnädigst anzubefehlen, womit Selbige zu allerunterthänigster Befolge des allerhöchsten Kayserlichen Befehls uns unsere Kirche, nebst allen darzu gehörigen *fundis, annexis, connexis &c.* als *Accessoriis suum Principale sequentibus* nunmehro ohne weitern Verzug einräumen und *restituiren* mögen.

Vor so höchsterwünschende Hülffe und unsterblich zu *devenerirende* Gnade beharren wir mit *incumbirenden Respect* und tiefffster Demuth,

Euer Hoch-Reichs-Gräfl. Excell. Excell.
Hoch-Gräfl. Gnaden/und Gnaden/
und
Einer Höchst- und Hoch-ansehnl. COMMISSION

unterthänigst gehorsamste

N.N. Sämtliche, bey der Fürstl. Stiffts-Kirche zu St. Johannis in Liegnitz ehemahls eingepfarrt gewesene, Evangelische Bürgerschafft und Gemeinde.

§. 10. Es ist diese Schrifft mit dermassen kräfftigen Gründen angefüllet, daß von Seiten der Herrn Jesuiten wider solche nicht das geringste dargegen auffgebracht werden können, wie denn überaus wohl erinnert wird, daß der Jesuitische *Exceptions*-Pfeil, mit welchem sie die gantzen Tractaten gleichsam zu durchlöchern verhoffet, allhier gantz nicht statt habe, weil man nicht *circa lanam caprinam*, und in einigen

übrigen lassen wir die von den Hn. Hn. P*atribus* weitläufftig angeführte selbiger Kirche und denen Geistlichen von dem Hochfürstlichen *Fundatore* damahls ertheilte *Dignität* und Ansehen, billig in seinem Werthe, können aber dabey nicht enthengen, daß selbige dadurch eine Pfarr-Kirche zu seyn aufgehöret, oder durch bemeldte *Fundation* aus deren *Numero eximiret* worden, zumahl darinnen nicht die geringste ausdrückliche Verordnung zu befinden. Was endlich die *Æquität* selbst, krafft deren die *Retention* der Kirche von Seiten der *Societät* unter andern auch will gesucht werden, *concerniret*: So bleiben wir wohl, im Nahmen des Drey-Einigen GOttes, des unbeweglich- und mehr als Anckerfesten Vertrauens / daß wir wider die Billigkeit ebenfalls nicht handeln, wenn wir die unverdient- ja gantz unverhofften *Beneficia Augustissimi Nostri Imperatoris* nunmehro *latissime interpretiren*, und mithin auch diß, was sowohl in *genere* in unsern Fürstenthum, als in *specie* uns und unsere zu vorlängst besessene Kirche angehet, ebenfalls *latissime* und mit aller *devoteste*n Gewissens-Freudigkeit *amplectiren*. Damit wir nun aber auch einmahl zu deren höchstenwünschten *Possession* gelangen, und dadurch die allergnädigste Kayserliche *Intention* ihren Zweck erreiche: So nehmen zu Ew. Hoch-Reichs-Gräfl. *Excell.* Hoch-Gräfl. Gnaden, und Gnaden wir unsere Zuflucht, in beweglichster *Submission*, unterthänigst gehorsamst bittende, Selbige geruhen als Höchstansehnlichste, zu der sämtlichen Religions-*Execution* Verordnete Kayserl. *Commissarii*, offtermeldeter

sich in Teutschland sehr heftig eingerissen war, so daß alle und jede Handlungen sowohl unter Hohen als Niedrigen, durch dergleichen Personen fast alleinig getrieben worden, welches zugleich die wahre Ursache / daß unter dem Durchlauchtigsten Churfürsten *Collegio* Dreye zu befinden, die die Ertz-Cantzler Würde durch Teutschland, das Königreich Gallien und Arelat, und durch Italien bekleiden / *m)* auch Ihro Majestät der Kayserin Cantzler ebenfalls ein Geistlicher, nemlich der Abt zu Fulda ist. Denn in was *Rudité* das edle Teutschland vor und einige *secula* nach des Heylands der Welt Geburth gesteckt, ist eine gantz *notori*sche Sache, und machten dessen Inwohner dazumahl mehr *façon* von einer tapffern Faust, als geschickten Feder, wiewohl man sie, nach Art der hochmüthigen Römer, gantz nicht vor Barbarn achten muß, weil diese auffgeblasene Nation, alle andere, die kein Latein redeten, vor dumm- und vernunfft-loses Vieh ausschalte, da doch unter andern Völckern die Weißheit so wohl / als bey ihnen zu Hause war: Ja wann die so genannten Barbarn gethan hätten, würde es um der Griechen und Römer *prudence* und Wissenschafft ziemlich schlecht ausgesehen haben, wie denn *Pythagoras* seine Klugheit von den Scythen erlernet zu haben, ausdrücklich gestehet. So zeigen auch die Reisebeschreibungen, *n)* daß die heutigen Scythen oder Tartarn, samt den Sinesern, die vermuthlich eine uhralte *Race* vor jenen / eben keine *Kopha pro-*

m) Mallink. de Archic. Imp. Conr. de off. Imp.

n) le Comte heut. *Sin. P.* 1. *Voyag. de Pint. c.* 90. *seqq.*

*moral*ischen Streitigkeiten *verſire*, wo sothane Pedanterenen und schulfüchsische Ausflüchte, daß nemlich jede Regul ihren Abfall leide, zwar angehen, alleine hier habe ein Fürst mit dem andern zu thun, deren ihre *Negotia* sölche Lufft-Streiche, und nach einer *cauſidi*schen Küche schmeckenden Einwürffe nicht *admittir*en. Was solten auch vor *inconvenient*ien daraus entstehen, soferne der *Souverain*en ihre zusammen errichtete *Pacta*, erst eines jeden *Privati* seinen nasenweisen Gutdüncken sich unterwerffen müsten; vornemlich aber wenn der Päpstliche *Clerus* mit seinen *super*klugen *VIDETUR* selbige erstlich durchwühlen dürffte, als die ohnedem gewohnet, alle menschliche Handlungen nach dem Maasse ihres Verstandes abzumessen, das doch öffters ziemlich kurtz, und von lauter albernen *affect*en und *præconcept*en *opinion*en durchgehends zusammen gesticket ist? Dahero die Liegnitzische Bürgerschafft mit einer sehr guten Art, und geziemenden *modeſtie* des *Taciti* Ausspruch ihrem *Memoriale* einverleibet, wie nemlich einem Unterthanen in zeitlichen Dingen, nichts rühmlicher falle / als wenn er einen unverrückten und unbedungenen Gehorsam, gegen seinen Landesherrn, seinen alleinigen Zweck seyn lasse. In den alten Zeiten zwar, und da man Aberglauben vor eine sonderbahre Tugend hielte / war es wohl so *grand mode*, daß die Geistlichen ihre Füsse in der Fürsten ihren Cabinet setzen durfften, und man achtete nichts vor recht gut und dauerhafft, wo nicht dieser Orden seine Hände mit drein gemischet hatte, welche *superſtition* sonderlich

der Barbarn Einfälle halber, alle *studia* sich in die Klöster *retiriret*, die Anfangs bloß zu Unterrichtung der Jugend gestifftet, und ihr erstes Absehen gantz nicht böse war. Da nun in Teutschland aller Orten eine ziemliche Unwissenheit herrschete / und wer was lernen, und mit denen Musen sich bekandt machen wolte, solches durch Hülffe der Geistlichen thun muste; So geriethen diese desfalls nicht nur in eine ausserordentliche Hochachtung, sondern fiengen auch allmählig an, sich in Staats-Händel zu mischen, und die Angelegenheiten des Hoffes an sich zu ziehen: Denn einem Geistlichen kan nichts mehr *delectiren*, als wenn er das eine Auge auf dem Predigtstuhle / und das andere in der Cantzley haben soll. Welchen unordentlichen Appetit / die heydnischen Priester, und sonderlich die Aegyptischen und Persischen, allem Ansehen nach, auf die Christlichen *per traducem exorbitantem* gebracht indem jene gleichsam ihrer Fürsten und Räthe *oracula* waren. Nachhero, und da das Papstthum die Oberhand zu gewinnen begunte, ist dieser Fehler nicht verbessert worden, sondern hat, gleich einem vom Berge herabrollenden Schnee-Ballen, oder wie der Polnischen Juden ihre *Golum*,r) sich in eine ungeheure Grösse ermannet, dergestalt daß endlich alle Höffe von Mönchen, Pfaffen, und andern Geistlichen wimmelten / und die politischen *affairen* alleine in dieser Menschen Händen waren; die aber mit solchen vielmahl umgiengen, als wie die Ebreer mit dem alten *species* Golde. Man stun-

r) *Tenz. dial. Monst. An.* 1694.

sopa seyn / sondern so viel Verstand als andere haben, ja öffters *subtil*grung folgern, und es nur auf bessere *Excolir*ung derselben ankommt. Der Alten ihre *faute* aber war, daß sie nichts aufschrieben, sondern ihre *studia* bloß auf ein Auswendiglernen ankommen liessen, womit vornemlich die Druiden / die Aurinien, und andere Priester sich bemüßigten / und hatten sie alle Wissenschafften in Verse vorfasset, welches vornehmlich bey denen Teutschen im Gebrauche, und ein starckes Argument ihrer Klugheit ist, wiewohl in solchen vornemlich die Thaten ihrer Vorfahren besungen wurden / das sich auch unter andere, und sonderlich die Nordischen Völcker, *o*) ausgebreitet hatte, dergleichen man auch nachmahls unter denen Americanern *p*), gar häuffig gefunden, und noch biß *dato* unter den grausamsten Nationen allda antrifft, *q*) woraus denn kein schwacher Beweiß genommen werden kan, daß diese Völcker teutscher Ankunfft, und America aus dem alten Teutschlande *populir*et worden sey / das sich hoffentlich, bey genauerer Untersuch- und Zusammenhaltung mehrerer ihrer Gebräuche mit der alten Teutschen und Celten ihren, noch weiter finden würde.

§. 11. Nachdem aber das Licht des Evangelii in Teutschland auffzugehen anfieng, schlichen sich auch politische Künste und Wissenschafften mit ein. Die meisten Bekehrer der Teutschen kamen aus Italien, oder doch solchen Orten, wo *Papismus* schon ziemlich einzunisteln angefangen hatte. So wohl aber in selbigem, als auch in denen andern, hatten, der

o) *Rudbeck. Atlant. P. 1.* *p*) *Lerii* Besch. *Bruſ.*
q) *Hennep.* entdeckt. *Louiſ.*

ein treffliches Mittel, und gantz sonderbahrer Kunst-Griff, aller Fürsten und anderer ihre tieffsten Geheimnüsse zu erforschen. Denn sie wissen in selbigen jedem durch tausend, gantz *speciale* Fragen, so lange zu ängstigen, und wenn er nicht recht heraus will, mit dem Fegfeuer, oder einem andern *ridiculo non enti* so heiß zu machen, daß er auch das Verborgenste seines Hertzens heraus schwatzen muß. Haben sie nun solches erfahren, so gleich muß es jeder Ordens-Mann seinem *Guardian*, *u*) dieser dem *Provincial*, und der ferner dem *General* nach Rom berichten, so daß nichts in der Catholischen Christenheit so geheim geschehen kan, das binnen Monaths Frist, und auch wohl eher, der Papst nicht wissen solte, welcher hierauf seine *messures* fasset; und nachdem die *Consilia* ihme schädlich oder *profitable* seyn, solche entweder vor sich gehen, oder hintertreiben läst. Vermittelst dieser geistlichen Marter-Kammer, dem Beichtstuhle, erähret die Clerisey zugleich auch alles, was bey jedem *Privato*, ja zwischen Eheleuten in dem Ehebette *passiret*, wornach sie ebenfalls ihre *privat*-Absichten und *amoureus*en *Intriguen* richten. Und ob sie gleich die Welt bereden wollen, ob dürffte kein Priester aus der Beichte schwatzen, so ist solches doch im Grunde gantz falsch, und bloß deswegen erdacht, um die Einfältigen desto mehrer zu bestricken / indem die tägliche Erfahrung gar ein anders lehret. *w*) Zwar sie ha-

u) Fischbachs betrügl. Münch: Spieg. *la Moral. Pract. de Jes.*

ww) *Aut. cit.* Harsdörff. Mordges. *P. 1.*

de auch in der albern Einbildung, ein Geistlicher wisse mehr, und habe eine gescheitere *glandulam pinealem* als ein Laye, aus Ursachen, weil er alle Tage mit GOtt, (*si illi placet*) zu thun, daher ihnen von den himmlischen Wissenschafften ein grosses beywohne/ und ihr Verstand weit vollkommener als der andern ihrer wäre. Ja es fehlete nicht viel, die *superstition* wäre noch so weit gegangen, und hätte ihnen glänzende Angesichter, wie dorten dem Mosi, aus dieser täglichen *Conversation* mit GOtt, angedichtet, wiewohl keiner zu finden, der um sothaner ungewöhnlichen Erleuchtung willen, sein Angesicht habe verdecken müssen, es auch endlich noch allemahl Leute gab, *s*) die an der ungeziemenden knechtischen *Veneration* gegen die Priesterschafft sich hefftig ärgerten, und selbige von den weltlichen Händeln in ihre Klöster gewiesen wünscheten. Nun hat zwar sothanes *incubi*sches Ubel, die heilsame *reformation* bey denen Protestanten ertödtet, wiewohl es an verschiedenen Orten sich wiederum zu ermannen suchet; die Catholischen Printzen hingegen sind damit noch hefftig geplaget, weil alle ihre Höfe, Cabinete, Rathstuben und Cantzleyen voller Platten griebeln und wimmeln, und nichts gethan werden kan, das ein Geistlicher mit seinem unheiligen *videtur* nicht auch *inficiren* solte. Hiezu ist ihnen die so genannte Ohren-Beichte, die Papst *Innocentius III. anno* 1213. denen Leuten auffnöthigte, *t*) ein

s) *Urspergens. Chron. p.* 235. *M. Ant. de domin. de Repub. Eccl. c. XI.* *t*) *V.* Heut. Papstth. *Sect.* 19.

ten sie bey einer eintzigen Provinz dergleichen nicht auch thun wollen? Hat einer ihres Mittels, *GARNER* genannt, im vorigen *seculo*, das Hertz gehabt, in Engeland die bekandte Pulver-*Conspiration* anzustellen, um dadurch den König und gesamtes Parlament in die Lufft zu sprengen, x) warum solte ein gantz *Collegium* nicht so viel *Courage* haben, an diese Tractaten sich zu machen, solche zu untergraben, und durch das Pulver ihrer *Exceptionen* und *Distinctionen* in die Lufft zuschicken? Vermuthlich haben sie sich eingebildet, daß so ferne sie hier ihr Absehen erreicheten, solches sie so wohl unter die Zahl der Märtyrer bringen würde, als wie den *Garner* seine Unternehmung, der zwar auf Erden also heisset, und vor einen Heiligen ihres Ordens *par force passiren* muß; Doch ob ihn auch unser Herr GOtt unter solchen ein Plätzgen angewiesen habe, daran ist allerdings zu zweiffeln, weil Christus denen Aposteln nirgends befohlen, daß sie durch Bubenstücke sich die Märtyrer-Crone erwerben solten. Im übrigen ist der Herren Liegnitzer Antwort, daß sie nichts wider die Billigkeit suchten, sehr wohl *à propos* angebracht, von welcher die Herren Jesuiter in ihrem nichtigem *Nulla regula* zwar auch viel daher schwatzen, alleine sie sind desfalls nicht anders als wie der West-Indianische Vogel Aracari, y) der mit seinem langen und breiten Schnabel, in Ausschreyung dieses Wortes einen grossen Lermen machet/ daß man ihn von ferne vor einen rechten Haupt-

Vo-

x) *Chamber l' Etaat d' Anglet.*

y) *Francis.* Reise B. *P.* 3.

ben Recht: Der Priester darff niemanden nichts offenbahren, alleine man muß dieses Vorgeben nach ihren *reservationibus mentalibus* verstehen, nemlich einem Layen darff er nichts entdecken, aber wohl seinen geistlichen Vorgesetzten, worzu er ohnedem verbunden ist. Es ist also wahr, daß von der Clerisey / zu Erfahrung aller Welt ihrer Geheimnüsse / wohl kein listigerer Griff hätte erdacht werden können, als eben die Ohren-Beichte. Dahero wenn die Catholischen Fürsten und andere von solcher abgebracht werden könten, das Papstthum seinem Falle ziemlich nahe seyn, wenigstens in ihren lichten Küchen, es gar finster werden dürffte.

§. 12. Hiernechst weiset ersagtes *memorial* sehr umständlich, daß die Liegnitzische Johannis Kirche keine Fürstliche Capelle, sondern eine Stadt-Kirche sey, auch von diesem ihren *statu* dahero nicht verwandelt worden, weil die vorigen Hertzoge ihren Gottesdienst darinnen verrichtet gehabt, wodurch zugleich dasjenige, was wir desfalls bereits vorgebracht, völlig bekräfftiget wird. Es ist demnach eine grosse Vermessenheit, daß, da die *Summi Augusti* denen Alt-Ranstädtischen Tractaten keine andere *Interpretation* geben wollen, sich dennoch die Herren Jesuiten dergleichen zu thun, erkühnen, und da diese nicht *distinguiret*, sie mit einer faulen, schulfüchsischen *Distinction* angestochen kommen. Alleine, es heist hier wohl recht: *Auri sacra fames quid non mortalia Jesuitica cogis pectora?* Unterfangen sie sich gantze Königreiche übern Hauffen, und aus ihren Verfassungen zu werffen, warum sol-

ten

dessen Absterben die grossen *revolutiones* allda entstanden die denen meisten Frantzosen den Halß kosteten, war desfalls weit gerechter / als die Gesellschaffter Jesu. Denn als diese mit Gewalt auf ihn drungen, daß er ein Papist werden solte, z) so gab er gar vernünfftig zur Antwort, daß, wenn es" GOtt gefallen hätte, ihn einen solchen gebohren" lassen zu werden, es ihme ja, seiner Allmacht nach," ein sehr leichtes gewesen; da aber dem nun nicht" so, so fünde er keinen innerlichen Trieb, seine vo=" rige Religion gegen die Papistische umzusetzen." Es ist wahr / der göttlichen Allmacht wäre es ein gantz geringes, die gantze Welt *ad Christianismum* zu bringen: Da sie aber die einmahl selbstgemachte Ordnung und Religions=Unterschiede gewaltsamer Weise zu ändern keinen Gefallen träget, sondern alles *methodice*, und dem Rechte nach, auch wie es von oben herab versehen, gehen läst: so sündiget derjenige höchst=unverantwortlich, der diese weißliche *dispositon* zu unterbrechen sich erkühnet, und dasjenige mit Feuer und Schwerd enden will, was lediglich durch innerliche himmlische Triebe ausgerichtet seyn will: weshalben auch weder Heyde, Jüde noch Türcke mit Gewalt zum Christenthume zu zwingen, sondern man muß bloß *in terminis persuasionis*, und glimpflichen Vorstellungen bleiben, will solches nichts helffen, muß die Sache GOtt überlassen und anheim gegeben werden, der nach seiner allein gerechten, und ewigen Vorsehung, die Hertzen, wenn er es so beschlossen, schon lencken, und

zu

z) *P. Tachard. Siam.* Reisebes.

Vogel halten müste; doch wenn man ihn in der Nähe betrachtet, ist es ein klein schlecht Gerippgen, u. weiter nichts, als eine hellthönende Stimme. Die Herren *Patres Soc. Jesu*, wollen in ihrem *Nulla Regula &c.* einen hauffen von Billigkeit und Rechte sagen, dergestalt, daß wer diesen Gesang sonst nicht kennete, meynen solte / sie wären das Schlecht und Recht selber, und lauter solche Leute, die, wie dorten der Hiob auftreten und mit GOtt rechten könten / und welche vielleicht noch ein grosses zum Voraus bekommen würden. Ja, segne GOtt und stirb: Ich meyne ja sie haben, so lange ihr Orden gestanden, die arme Gerechtigkeit dermassen *caressiret*, daß sie vor ihren unzüchtigen *stuprationibus* sich vollends gar von der Welt wegbegeben müssen, und mögen sie wohl *depravatores* derselben seyn, aber keine *Conservatores*. Wenn sie das *Suum cuique* so trefflich genau beobachtet wissen wollen, warum haben sie denn denen armen Evangelischen Schlesiern und Ungarn, ihre Kirchen nicht gelassen? Warum haben sie selbige ihren GOtt und Glauben zu verleugnen genöthiget? Warlich, wer obige recht göttliche Worte genau beobachten will, muß keinem Menschen im mindesten einen Eintrag thun, sintemahln der Glaube und die Gewissens-Freyheit unter selbige hauptsächlich mit gehören, indem GOtt dem Menschen solchen also gegeben, und es von diesem herrühret, dahero man ihn auch darbey lassen muß, und lediglich der göttlichen Vorsehung anheim stellen / ob eine Enderung zu treffen ihr gefallen mögte. Der vorige König in Siam, nach

dessen

liter an den 2. Kälbern thaten, sie sich auch etwan zur Hurerey gewöhnen mögten, dahero besser ist, wenn sothane Aergernüß vergraben, und es mit ihnen so gemachet wird, als wie es Moses mit dem güldenen Kalbe, oder *Carolus M.* mit der Irmen Seule anstellete / *b*) nemlich entweder dem Feuer zu einen würdigen Opffer zu übergeben, oder aber an einem verborgenen Orte in die Erde zu versencken, damit ihr Andencken von der Erde, die sie so hefftig sündigen gemacht, vertilget werde.

§. 13. Ob nun wohl die Herren Jesuiter vermeynten, daß dieses, der Liegnitzischen Bürgerschafft wohlgegründetes Vorstellen am Kayserlichen Hofe, dahin es von der Commission gesendet ward, keinen *Ingress* finden solte, so betrogen sie sich doch gar sehr, indem Kayserliche Majestät zur weiteren Untersuchung der Sachen Befehl ergehen liessen, und denen Evangelischen Hoffnung gaben / ihnen in ihrem Suchen zufügen; wiewohl nicht zuleugnen ist / daß die Römische Geistlichkeit sich dann und wann so GOttes- und Ehr-vergessen erwiese, daß sie von denen, in denen Religions-Angelegenheiten ergangenen Kayserlichen Befehlen, höchst-verkleinerlich sprache, und sie offtmahls keiner *Execution* würdigte, welches zu dem langen Verzuge der Commission nicht wenig beygetragen. Sie thaten solches um so viel *effrontéer*, weil sie wusten, daß Kayserliche Majestät an ihnen, als Geistlichen, sich nicht vergreiffen durffte; Die Schwedische Macht hingegen, die ihnen, als sie in-

und

b) *Meibom. de Irmins.*

zu der vorgesetzten Religion *inclinir*en wird. a) Warum haben den also die Herren Jesuiten gegen die Evangelischen Schlesier die Billigkeit nicht erst gebrauchet, und ihnen ihre Kirchen und Gewissens-Freyheit ungeraubet gelassen? *Turpe est Doctori cum culpa redarguit ipsum:* Oder die Herren Jesuiten mögten doch ihren Köhler-Ruß erst fein selber abwaschen, und hernach sehen, ob sie die kleinen Fleckgen der Evangelischen auch wegbringen könten. Sie sind rechte Aracari, und übertünchte Gräber, blinde Leiter, und Phar isäer, die andern viel von Recht und Gerechtigkeit vorpredigen wollen, und doch selbsten die ungewissenhafftesten Ungerechtigkeiten begehen. Die Billigkeit mag ihnen anders nicht, als dem blossen Nahmen nach bekannt seyn: Denn ihre Wercke zeugen von ihrer Lehre. Sie bilden sich itzo ein, da sie in ihrer Residenz die Chamade schlagen, und sich auf *discretion* ergeben sollen, wenn sie das Wort **Billigkeit** noch zuletzt herausschrien, das würde die Schwedische Commission gleich dahin bringen, daß ihnen ein sehr *honorabler accord* verwilliget, und mit Ober- und Unter-Gewehr, Kugeln im Munde, klingenden Spiel, und fliegenden Fahnen abzuziehen erlaubet werden solte: Doch sie dürffen die Rechnung sonder dem Schwedischen Wirth gemachet haben, wiewohl dieser endlich sie mit ihren Creutz und *Processions*-Fähnlein abziehen lassen kan, weil ein solcher Betrelment doch denen Protestanten zu nichts nütze, als daß durch selbigen, gleichwie dorten die Israeliter

a) *ad Rom.* 8. *p.* 101.

herbahren Ehre vor gantz Scythien erwecket, und durch welchen es diesen, bißher in ziemlichen Finsternüssen gesessenen Landen, ein helles, geistliches und politisches Licht anzünden lassen will; Ihre Königlichen Gedancken hingegen so schickten, daß durch Ihre Waffen Babel zerstöhret, und die Irrthümer, die so eine grosse Menge Jahrhunderte den Erdkreiß bezaubert haben / in denjenigen Abgrund gestürtzet würden, daraus sie uhrsprünglich herkommen sind. Ein ungenanter *Autor*, (den einige vor den Herrn Conring halten wollen,) hat in seinen, über Papst *Alexandri VII.* 1658. erlassenen Bulle gemachten Anmerckungen, von einer alten *Tradition* Erwehnung gethan, vermöge deren Rom durch die Schweden zerstöhret werden solte. Man will zwar auf solche eben keinen Stahl- und Eisenfesten Grund bauen, und sie vor gantz *infallible* ausgeben; jedoch ist so viel gewiß, daß dergleichen, unter den Völckern herumgehende *Traditiones* so schlechter Dings nicht zu verwerffen, noch vor so gar nichts zu halten seynd, indem sie unstreitig aus einer gewissen Warheit oder Begebenheit, ihren Ursprung hergenommen, obgleich nicht gesaget werden kan, von welcher, oder wie nach solches geschehen, auch in die erstere Lauterkeit sich nachhero verschiedene Fabeln mit eingemischet. Indessen weil doch dieses gewiß, daß die Offenbahrung Johannis von dem *statu* der Morgenländischen Kirchen nicht alleine redet, sondern die Zufälle der gantzen Christenheit in selbiger vorgestellet seyn; auch dieser heilige Adler in seinen Gesichten zwar so

und an denen Schlesischen Gräntzen stunde, ein ziemliches Gebiß in den Mund legte, damahln weit an denen Muscowitischen Grentzen sich entfernt befande, dahero es mit dem *Clero* itzt rechtschaffen hiesse; Wenn die Katzen zum Theil ihr Amt nicht üben dürffen, zum Theil nicht zu Hause seyn, so haben die üppigen, aus der Art geschlagenen Geistlichen Mäuse, ihren wollüstigen, unverhinderten Lauff. Alleine gleichwie man zwar sich viel zu wenig erkennet, grosser Herren ihre *actiones*, und darunter führende Absichten ergründen zu können; so dürffte doch, euserlichen Ergebungen nach von der Sache zu reden, dem Religions-Wercke weit *profitabler* gewesen seyn, wenn die Schwedische Majestät dem Schlesischen *frontier*en in der Nähe geblieben wäre, und die rechtschaffenen Leute, welche der beschwerliche March nach Moscau frasse, an ein heilsamer Werck zu *employr*en geruhet hätten / als daß sie in die düstern Winckel von den alten Scythen hinein drungen, und ihre Rache sich biß in die euserſten Wüsten der Tartarey erstrecken liessen, worvon weder ihnen sonderbahrer Vortheil, noch der bedrängten Religion einige Hülffe zuwuchse. Denn wenn solches geschehen, würde der Päpstliche *Clerus* so viele Schwürigkeiten zu machen sich nimmer haben unterfangen dürffen, auch die gantze Religions-*affaire* eine andere *face* gewonnen haben. Und es wäre zu wünschen, der Allerhöchste lenckte Ihro Majestät von Schweden Hertze annoch so, daß sie von Verfolgung eines Printzen abstünden, den der Himmel / allem Ansehen nach, zu einer son-

der-

*plici*ren von den Unter-Obrigkeiten erst weitläuffige Berichte verlanget werden, welches gewiß ein hauptlistiger Griff von denenjenigen gewesen, die dergleichen wider rechtliche Gewohnheit eingeführet, indem sie dadurch nicht auf des Fürsten und seiner Unterthanen Bestes, sondern einzig und alleine auf ihr, und einiger anderer *Privatorum* ihr *Interesse* gesehen. Und damit sie sothane sündliche *Practicam* desto besser *colori*ren mögten, so haben sie bey dem Landesherrn denen Unterthanen erstlich *fidem* benommen, und ihme weißgemacht, daß auf der *Supplican*ten Anbringen so schlechter Dings nicht zu trauen, sondern es müste erst durch der Unter-Obrigkeit Berichte *corroborir*et werden, ob es sich auch in allen der Warheit gemäß befände. Es sind aber aus dieser bösen Maxime nicht etwan eine, sondern gar viele Ungerechtigkeiten, gleich als aus einem Trojanischen Pferde heraus gesprungen. Denn erstlich hat man dadurch denen Unter-Obrigkeiten *amplissimam occasionem* von selbsten gegeben, ihren *affecten pro lubitu*, sonder alle Befahrung einiger Straffe, gegen die *Supplican*ten auszuüben, und die Leidenden theil entweder völlig zu unterdrücken, oder ihnen doch in ihren Berichten so wehe zu thun, daß niemand seines Rechtes sich nicht gewiß erfreuen kan, indem sothane Berichte, nachdem die ehrliche Gerechtigkeit allenthalben so gar unsichtbar geworden, gröstentheils / wo nicht mit einer silbernen, doch mit einer *affecten* vollen Feder geschrieben worden. Hiernechst ist hierdurch dem *litigan*ten und *supplican*ten ein hefftiges Beutel-Fegefeuer zuge-

hoch flieget, daß ihn bißhero noch wenige mit ihren Augen recht betrachten können, indem die gemachten Auslegungen gröſten Theils weder mit der Historie, noch der Weiſſagung ihrem eigentlichen Verstande zutreffen wollen; c) so stünde zu untersuchen, ob in dieſem Buche nicht etwas zu befinden, so mit obgedachter *Tradition* eine *Connexion*, oder woraus etwan selbige ihren Urſprung genommen habe, wiewohl man zum feyerlichſten *proteſtiret*, daß man mit denjenigen *impertinenten*, und *ridiculn Explicationen* und *applicationen* / welche ein gewiſſer Mann auf einer gewiſſen Univerſität desfalls machet, gantz nichts zu thun, oder auf selbige auch nur den mindeſten *Regard* habe / indem solche dermaſſen gezwungen und einfältig herauskommen daß auch Kinder über deren Unartigkeit sich *moquiren* können. Doch es wird alles denen allein weiſen Schickſaalen des Himmels, und deſſen ewiger Vorſehung anheim geſtellet.

§. 14. Indeſſen hatte die Liegnitziſche Bürgerſchafft bey dieſem ihren *Memoriale* das *Soulagement*, daß von Seiten Ihrer Kayſerlichen Majeſtät deßfalls nicht erſt noch ein Bericht verlanget, ſondern ihrem Vorbringen allerdings Beyfall gegeben worden, welches eine Sache, die der Billigkeit und Gerechtigkeit zwar wohl gantz gemäß, allein leider! in vielen Cantzleyen nicht recht beobachtet wird, indem allda die höchſtſchädliche, und einem Lande beynahe mehr, als eine Peſt nachtheilig fallende Gewohnheit eingeführet, daß auf der Unterthanen ihr *ſupplici-*

c) Kromayr. Kirchen-Chron. Neu. Teſt.

solche Art nicht zu vergeuden gesonnen/ seinem Rechte ein betrübtes *Adieu* sagen, und sich demjenigen *accommodiren*, was die Unbilligkeit ihm angesonnen hat. Diesemnach wird der unpartheyischen Welt zu beurtheilen anheimgestellet, ob sothane Dinge vor GOtt und im Gewissen zu verantworten? Ob selbige mit der gesunden Vernunfft, der Billigkeit, und denen Rechten *harmoniren*? und ob dadurch nicht ein *infinitum* ins andere *labyrinthiret*/ die *Processe cumuliret*, und verzögert, auch zugleich vielen Ungerechtigkeiten und sündlichen Folgereyen der Weg gebahnet, wie nicht weniger die Unterthanen *tacite*, und als durch eine heimliche Schwindsucht *enerviret*, und zu denen Landesherrschafftlichen *præstandis* untüchtig gemachet werden?

§. 15. Zwar ists nicht zu leugnen, daß Teutschland mit denen herrlichsten Gesetzen versehen, und ein fremder meynen solte, allhier müste der Sitz der Gerechtigkeit selber seyn, und wenn sie nirgends mehr zu befinden, doch in diesem Striche der Erden ihre Residenz aufgeschlagen haben, sintemahln bey nahe alle und jede Fälle und Verbrechen mit denen heilsamsten Verordnungen versehen, e) und kaum ein *Casus* sich zu ereignen vermag, auf welchen nicht ein Ver- oder Geboth anzutreffen wäre. Alleine eben dieses ists worüber bereits viele rechtschaffene ehrliche Leute geklaget.

§. 17. Indem aber nun der Schwedische Herr *Commissarius* mit denen Jesuiten seine Noth hatte, und sich über ihre vermeynte *Exceptions*-Schrifft

e) *Sincer. de Orig. Jur. Germ.*

wachsen, und seine Ausgabe mit einem neuen *Chapitre* vermehret worden, indem er nicht glauben darff, daß durch Erstattung der Berichte ihm geholffen, sondern sein Anliegen wird dadurch mehrmahln gar empfindlich verschlimmert, dergestalt, daß selbige weiter keinen Nutzen haben, als daß die Sportuln allenthalben gemehret/ und zu neuen *depensen* die Thür auffgesperret wird. Denn obgleich der Unter-Richter so gewissenhafft handelt, und seinen Bericht *pro rei veritate & circumstantiis* einrichtet, welches daß es hin-und wieder von verschiedenen geschehe, allerdings nicht zu leugnen; so hat die Boßheit der Menschen doch schon einen andern Neben-Weg gefunden, indem sie Mittel gewust, durch Geschencke und Gaben, die nach Anleitung der Schrifft auch die Weisen zu blenden vermögend, *d*) denen *Referenten* im *Collegio* so kräfftige Augen-Blendungen vorzumachen, daß die *merita causæ* mit gröstem Fleisse übergangen, und solche Vorträge gemachet worden, die nothwendig eine wiedrige *Resolution effectuiren* müssen. Hiermit ist der arme *Supplicant* geschlagen, und wenn er meynet, durch seine sauren Bemühungen eine rechte köstliche *Resolution* erhalten zuhaben/ so siehet er/ daß selbige von der Gerechtigkeit und denen Gesetzen offtmahls weiter entfernet, als der Himmel von der Erden kaum abstehen mag. Will er nun dabey nicht *acquiesciren*, so muß er auf neue Unkosten bedacht seyn, oder aber, wo ihme diese fehlen, oder er sonst sein Schweiß und Blut auf

sol-

(d *Prov.* 17. v. 23. *Syr.* 20. v. 31.

Wir herentgegen aber von langen Jahren her uns samt und sonders beständigst zu der Kirchen *St. Salvatoris* oder zum Neuen Begräbniß genannt, gehalten, und daselbst auch, um die Predigten der Evangelischen Warheit desto füglicher abzuwarten, richtige Kirch-Stellen angeschaffet, und solcher gestalt uns gleichsam dahin eingepfarret haben; So würden wir theils wider GOtt, die allerhöchste Kayserl. und Jhro Königl. Schwed. Majest. hohe Gnade, und vornemlich unser Gewissen, zu unserm und unserer Nachkommen nicht geringen *præjudiz*, besonders anitzo, da uns deshalben zu reden erlaubet, und unser Gesuch in der allergnädigsten *Convention fundi*ret ist, auf alle Weise sündigen, theils auch fernerweit wegen vieler traurigen und trostlosen Fälle übel daran seyn, wenn wir bey sothaner vollkommen erlangeter Gewissens-Freyheit neben dem Worte GOttes nicht auch der H. Sacramenten, als der Kennzeichen der wahren Kirchen zu gröſſerer Ausbreitung der Ehre GOttes, und unserer aller wahren Seligkeit bey *mentionir*ter Kirche theilhafftig gemachet werden, und unsern eigenen Pfarrer, als gegen welchen wir unsre Hertzen ausschütten könten, zugleich genüssen solten. Allermassen es nicht genugsam mit Thränen beschrieben werden kan, daß, da unter unsern Gemeinden viele alte, schwache und krancke Leute sind, welche bey ihrem geistl. Hunger und Durste entweder plötzlich, oder schon, bey geschlossenen Stadt-Thoren gar öffters ohne Trost, oder Darreichung der Heil. Sacramenten verstorben, auch viele Kinder aus Noth-Tauffe zu

zerärgern muste, mithin die Commißion almählig zum Ende gehen wolte; so sahen die sämtlichen Kräuter-Gemeinden der Stadt Breßlau, die bißher keinen eigenen Priester gehabt, vor nöthig an, ihr deßfalls tragendes Anliegen dem Herren *Commissario* zu eröffnen, und bey ihm um dessen *Remedirung* Ansuchen zu thun, wie dieses folgendes *Memoriale* besaget.

Ewr. Excell.

Wiewohln wir GOttes gnädige Vorsorge bey gegenwärtigen Religions-Wercke, vermöge der zwischen Ihro Römischen Kayserl. als auch Ihro Königl. Schwed. Majest. allergnädigst getroffenen hohen *Convention* auf unsern Knien nicht gnugsam preisen und *devenerir*en können; So werden aber dennoch Wir sämtlich allhier unterschriebene Evangelische Gemeinden, ohngeachtet wir nicht einerley Obrigkeit unterworffen sind/sondern theils unter E. Wohl-löbl. Stadt Breßlau, oder E. Hoch-Edel Gestrengen Rath, theils unter andere, und zwar hohe Geistliche *Jurisdiction* gehören, und als bißanhero beständigst gewesene Kirch-Freunde und genaue Nachbarn mit einander in Geistlichen Sachen zu verbinden, und dahero unsere Zuflucht zu Ewr. *Excell.* disfalls zu nehmen äußerst genothdränget. Denn da uns GOtt die Gnade gethan, daß unser Gewissen, krafft des allermildest-verliehenen freyen Religions-*Exercitii*, ungekräncket und unbeirret gelassen werden solleu:

Wir

geruhen zu desto grösserer Beförderung der Ehre GOttes und unserer Gewissens-Freyheit Dero vielgültigen Worte, vor uns armen Gemeinden dergestalt *interveniendo* einzuschreiten, daß unserem zu grösserer Heiligkeit des göttlichen Nahmens abzielenden, und in unser Seelen Heyl und Wohlfahrt selbst gegründeten, Christlich und billigmässigen *Petito* gnädigst und hochgeneigt *deferiret* und wir erhöret werden möchten. Die wir hiervor in *submisser devotion* lebenslang verharen

Ewr. Excellenz

Gehorsamste

N. N.

§. 18. Man kan nicht sagen, daß das Suchen dieser Leute unrecht wäre, denn was *in toto corpore* geschehen soll, hat auch in *particulari* statt. Zwar die Herren Jesuiten werden mit ihrer bekannten *Objection* gleich parat gewesen seyn, es wäre dieses Ansinnen eine Neurung, und vorhin nicht gewesen, dahero es itzt um so viel weniger zuzustehen, weil leichte ein *præjudiz* daraus erwachsen, und andere sich hierauf beruffen dürfften. Nun wäre aber Rechtens, x) daß zu eines *Tertii* Nachtheil keine Neuerung einzuführen, noch vielweniger zugestatten, dahero diesen Gemeinden um so weniger in ihren Begehren gewillfahret werden könte. Die

x) *l.* 2. §. 10. *ff. ne quid in loc. sac. l.* 1. *ff.. de Except. R. Jud.*

unser als derer Eltern grösten Gewissens-Bekümmernüß, von denen Heb-Ammen erhalten, und selbte, ja wohl gar viele von denen Erwachsenen, in Ermangelung genauer Absicht und *specialer Catechesirung*, worzu denn auch die bißherige Einrichtung der so genandten Kinder-Lehre, wegen der Menge und des Unterscheides so vieler Kinder, gantz unzulänglich gewesen, in ihrem Christenthum nicht weniger verwildern müssen, wir so gar zeithero verhindert, beirret und beschweret worden. Nachdem wir nun solcherley *Querelen* nicht von nöthen haben würden, wenn unsere obbesagte Kirche der Kirchen zu Eilfftausend Jungfrauen *quoad singulos actus ministeriales* oder *Parochiales functiones* gleiche gemacht würde / daß wir den Herrn Pfarren unverschlossener und bey uns wohnhafft haben mögen, mithin dadurch bey dieser Kirchen die lange gewünschte und bequeme *administrirung* unserer Seelen-Sorge, nebst allen andern *Parochial functionen* als Darreichung der Heiligen Sacramenten, *Catechesirungen*, *Visitationibus domesticis*, Trauen, Tauffen, Begraben, und was dem sonst mehr anhängig ist, dem freyen Religions-*Exercitio* gemäß, haben / erhalten, und hiedurch mit Hindansetzung alles zeitlichen *Interesse*, GOttes Ehre, und dessen Heil. Nahme befördert werden möchte. Worgegen wir uns als Pfarr-Kinder *vel quasi*, gebührends zu verhalten, und *præstanda* zu *præstiren* willigst *deferiren*.

So gelanget solchemnach an Ewr. *Excell.* unser gehorsamstes und unterthänigstes Bitten, Selbte

geru-

Kräuter-Gemeinden haben nach der *Reformation* ihren eigenen Pfarrer und Seelsorger gehabt, sie sind aber durch der Pfaffen Boßheit um selbigen kommen; alleine dieses schadet nicht, daß sie das unrechtmäßig entzogene Recht nicht wieder suchen, und um dessen Erstattung anlangen solten. Zu dem, wenn auch dieses gleich nicht wäre, so erfordert es die Wohlfahrt der Seelen, und der öffentliche Wohlstand, daß ihnen desfalls gewillfahret werde, indem es besser ist; die Leute in der Religion unterrichten zu lassen, und die Mittel darzu nicht zu entziehen, als um etlicher ihres *privat*-Nutzens willen, sie solcher zu berauben, und muthwillig der Seeligkeit verlustig zu machen.

§. 19. Zwar dürffte die Catholische Geistlichkeit hier wieder einwerffen, die Evangelischen hätten eben nicht Ursache auf das Recht so sehr zu pochen, weil ihre *separation* von der Römischen Kirchen unrechtmäßiger Weise geschehen, und sie keine Ursache gehabt, die alte Religion zu verlassen, und eine neue auszukünsteln, weil dadurch nichts als trübselige Spaltungen, Unruhe, Kriege und Meutereyen entstanden. Es ist dieses ein altes Lied, mit dessen Unannehmlichkeit die Herren Catholicken sich schon lange hören lassen, aber von denen Evangelischen auch bereits zur Gnüge abgewiesen worden. Die Juden warffen dem Herrn Christo eben dergleichen auch für, und meynten er habe nicht Ursache von ihrer Kirche sich abzusondern: Allein er wiese ihnen, daß seine Lehre auf keine Trennung gehe, sondern daß er nur den wahren Gottesdienst, der von

jenen

Römische Geistligkeit hätte ohnedem in denen Alt-Ranstädtischen Tractaten ein grosses erlitten, und viel müssen geschehen lassen, darzu sie eben nicht verbunden, um Friede willen aber wolten sie alles verschmertzen, denn sonsten die Feinde des Römischen Gottesdienstes gleich Gelegenheit nehmen würden, sie als friedgehäßige Leute auszuschreyen. Es ist wahr, daß diese Einwendungen einen recht fein euserlichen Schein haben, und sie manchen, der ihre innerliche Gültigkeit nicht genau betrachtet, verführen und zu ungleichen Gedancken gegen die Evangelischen bringen dürfften. Denn so viel die angezogene Neuerung betrifft, so ist der von denen Kräuter-Gemeinden verlangte eigene Seelsorger nichts wiederrechtliches, oder etwan eine Sache, die vorhero nicht gewesen, sintemahln diese *Communen* nichts anders verlangen, als was sie vorher, ehe der Jesuiten ihre Verfolgungen sie daraus gebracht, auch gehabt, und dahero vielmehr die *Restitutio in priorem statum & integrum* von ihnen angestellet wird, indem sattsam bekandt, wie viele Kirchen der Stadt Breßlau in- und ausserhalb ihren Thoren, von der Römischen Clerisey entwendet worden. Hätte nun diese die Evangelischen in deren *Possesse* ruhig gelassen, so dürfften sie itzo von *restituiren* nicht so viel anhören müssen. Es fordert derjenige gantz nichts unbilliges der dasjenige verlanget, was ihme von GOtt und Rechtswegen gebühret, oder worinnen er sich durch ein wohlhergebrachten *Posses* gegründet befindet, wie dieses die Rechte gleichfalls auch besagen. Die mehrbennanten

Kräu-

Schlupffwinckeln/Holtz=und Neben=Wegen nichts, weil diese betrügen, und von Christo abführen. Der aber die Römische Kirche sothane, nach dem Himmelreich gerade zuführende Strasse nicht nur mit vielen Abschnitten und Gräben gleichsam verstopffet, sondern auch unzehlige Neben=und Irrgänge verfertiget, und die Menschen solche zu betreten angewiesen, worvon doch weder Christus noch seine Apostel etwas befohlen; die göttliche Barmhertzigkeit hingegen durch seinen erwehlten theuren Rüstzeug, diese Verfälschungen entdecken, und die vorhin durch Menschen=Satzungen verbauete Lebens=Bahne wieder eröffnen ließ; So sagte denen Protestanten ihr Gewissen, die gegen GOtt tragende Pflicht, und gesunde Vernunfft, daß sie selbigen folgen, und der gezeigten Gnade sich bedienen solten? Wo haben sie denn nun einen dergleichen Vorwurff verdienet? Oder worinnen bestehen die neuen Lehr=Sätze ihrer Religion? Denn so wenig Elias, oder einer der frommen, gottsfürchtigen Jüdischen Könige mit Rechte beschuldiget werden kan, da sie den verderbten Gottesdienst reinigten, und die vorigen *Sacra* wieder herstelleten, daß sie dadurch einen neuen Glauben, oder Religion auffgebracht hätten; Also kan denen Protestanten auch nicht aufgebürdet werden, daß sie dergleichen gethan. Die Irrthümer, darein die Römische Kirche verfallen, waren dermassen entsetzlich/ und groß, daß, wie gantz bekannt/ und von uns im erstern Theile mehrers gewiesen worden, die aufrichtigen Catholicken, ja der Papst selber, solche nicht leugnen kunten. Und

es

jenen durch ihre Menschen-Satzungen verderbet worden, reinigen die Propheceyungen erfüllen, und den rechten Verstand der Schrifft an Tag bringen wolle. Sie hätten also nur in selbiger sich vernünfftig umsehen dürffen / so würden sie balde gefunden haben, daß ihr Vorwurff sonder Grund, und sie solchen bloß zur Beschönigung ihres befleckten Gottesdienstes ausgesonnen. Denn Christus lehrete nichts, als was in den Propheten gegründet, und in den andern Schrifften von GOtt längstens, obgleich nur *typice*, war befohlen worden: Alleine die Herren Pharisäer *delectirten* sich lieber an dem Schatten-Wercke, und ihren erfundenen Puppereyen, als daß sie dem Wesen selber hätten folgen sollen. Gleichergestalt haben die Protestanten auch nicht gethan, daraus ihnen mit Grunde der Warheit vorgeworffen werden könte, daß von ihnen eine neue Religion wäre erdacht worden. Ihre Lehre und Glaubens-Puncten liegen aller Welt vor Augen, und mag solche lesen wer da will, er sey einer Religion zugethan, welcher er wolle: Denn sie verwehren die Lesung ihrer Bücher keinen Menschen, wie die Herren Catholicken zwar zu thun gewohnet. Sie glauben was Christus zu glauben befohlen, und in der Schrifft sich gegründet befindet, und zwar halten sie sich desfalls an deren eigentlichen reinen Verstand, verwerffen hingegen die aus Menschen-Dünckel hinzugefügten Auslegungen. Denen Wegen, die der allgemeine Heyland der Welt, und seine Apostel ihnen deutlich angewiesen, gehen sie unverwandten Fusses nach, und halten von

Schlupff-

eben von nicht viel Blättern ist, in selbigen aber mehr saget, als andere in grossen weitläufftigen Streit-Schrifften nicht gethan.

§. 20. Es ist zwar nicht zuleugnen, daß / soferne nur eine Religion im Römischen Reiche wäre, solches eine Sache von unvergleichlichen Nutzen seyn würde, indem dadurch vielen Verdrüßlichkeiten abhelffliche Masse geschehe, angesehen der Religions-Unterschied alle *Consultationes* hemmet / auch wohl gar zernichtet, lauter Mißtrauen gebieret, das *mutuelle* gute Vernehmen auffhebet, und andere Schädlichkeiten mehr hervorbringet. Doch tragen an alle dem die Protestanten gantz keine Schuld, als deren Absehen nie auf etwas anders, als zur Beybehaltung des innerlichen Ruhestandes und guten Vernehmens zielet; wohl aber ist die Ursach dessen allen einzig und allein die Römische Clerisey. Denn weil diese, wie *notorisch* ist, und vorher erinnert worden, bey ihren Glaubens-genossen mit einer ungeziemlichen *devotion* verehret wird, der Papst aber Tag und Nacht auf nichts anders dencket, als wie er alle Protestanten mit Strumpff und Stiel ausrotten möge, so lieget selbige ihren Fürsten und Obern ohne Unterlaß in den Ohren, daß sie zu Austilgung der Ketzer sollen bedacht seyn. Darbey mahlet sie selbige, und deren *actiones*, ob sie gleich die allerunschädlichsten wären, dermassen übel ab, daß unmöglich etwas anders, als ein stetes Mißtrauen erfolgen kan, welches zugleich mit der Begierde unabläßlich verbunden, die so genannten Ketzer vertilgen, und sie als Abtrünnige wieder zur

Rö-

es würde zu weitläufftig fallen, alle und jede falsche Glaubens-Puncte nach der Länge her zu erzehlen. Es ist solches bereits von andern y) zur Gnüge geschehen, gehöret auch eigentlich vor die Herren *Theologos*. Hätte nun die Römische Clerisey sich vernünfftig weisen lassen, oder wolte solches itzo noch thun / so würde vermuthlich niemahln eine Trennung erfolget seyn, auch solche balde gehoben werden können. Dieweil sie aber auf ihren abergläubischen fünff Augen beständig blieben, und ihre Irrthümer mit Feur und Schwerd zu vertheidigen suchten, so musten die Protestanten GOtt freylich mehr gehorchen als den Menschen, und nothwendig von ihnen abtreten. Es ist auch fast keine Hoffnung übrig, daß iemahln eine Vereinigung geschehen solte, indem die Römischen *dogmata* auf lauter weltlichen *interesse* beruhen, und eine Herrschafft zum Grunde haben, die, wenn sie fallen solte, eine ungläubliche Menge Müßiggänger verursachen würde, die weiter nichts gelernet, als mit einer verstellten Andacht, den Leuten das Geld aus den Beuteln wegzufischen; die Protestanten hingegen von allen dem nichts wissen noch hören können; so ist gantz nicht abzusehen/ wie bey sothanen Umständen, und da jene Lincks, diese aber Rechts wollen, eine Glaubens-*Union* zu hoffen. Es hat solches der Herr *Pufendorff* in seinem unten angeführten Werckgen z) umständlich, und *solidissime* gewiesen/ welches güldene Buch zwar eben

y) *Vid. D.* Mayer. *&* *Lic.* Günth. Schrifft. *cont. Pap. Hunn.* uncathol. Papstth. und *Apost. Eccl. Rom.*

z) *Jus sec. div.*

Würden aber jene anfangen, dem Einblasen ihrer Clerisey nicht ferner Gehör zugeben, und darbey zu glauben / daß unser Herr GOtt die Welt weder vor die Catholischen noch Protestanten alleine geschaffen habe, sondern auf solcher alle Religionen geduldet wissen wolle, so dürffen sie sich gantz gewiß versichert halten, daß die Protestanten zu einigen Mißtrauen nicht den geringsten Anlaß geben werden. Doch sothane seelige Zeiten sind *absolut* nicht eher zu hoffen, als biß die Römische Geistlichkeit in solche Schrancken gebracht wird, gleichwie sie bey denen Protestanten ist, selbige nemlich von allen Staats-Geschäfften *in totum* zu *removiren*, und sie dem *Brachio seculari* auf ewig zu unterwerffen.

§. 21. Dann es wird hoffentlich niemand so unbewandert in der Historie seyn, der nicht wissen solte, daß die, der Gerichtsbarkeit halber gemachte Eintheilung in Geistliche, und Weltliche, ein bloßes Päpstliches Gedichte sey, welches diese deswegen ausgesonnen, damit sie durch solche ihre *Hierarchie* desto besser bestärcken, zugleich auch um so mehr veransehnlichen mögten. Zwar meynet der Herr *Carpzov*, *d*) daß diese Eintheilung in GOttes Wort selber gegründet sey, und aus selbigen unfehlbar vertheidiget werden könte. Weil dieser nunmehr seelige Mann, seiner Gelehrsamkeit halber hin und wieder, vornemlich aber in Sachsen, in sonderbahren Ansehen stehet, so ists wohl wehrt, daß die vor ihm zum Behuff sothaner Meynung aus der Schrifft angeführten Gründe genauer betrach-

d) *Jurispr. Eccles. l. 2. tit. 1. def. 1.*

Römischen Kirchen bringen zuhelffen. Es mögen also die Protestanten anfangen was sie wollen, so folget so gleich Cathol. Seiten eine üble *interpretation*, und die Clerisey feyert nicht, aus kleinen Funcken eine grosse Flamme zumachen. Es ist auch alle Hoffnung vergebens, daß iemahln ein besserers Vernehmen sich hervor thun möchte, indem die Catholischen die Geistlichen Güter, welche sie in der Evangelischen Hände sehen, unmöglich vergessen können, und diesen, obgleich durch den Westphälischen Frieden alles abgethan zu seyn scheinet, dennoch täglich vorwerffen, daß sie unzuläßliche Besitzer wären, und geistliche Güter von weltlichen nicht gebrauchet werden dörfften. Wie auffrichtig es die Catholischen mit denen Protestanten meynen, hat man bißhero an deren harten Verfolgungen in der Pfaltz und anderwerts gesehen. Denn obgleich Protestantischer Seiten so offte um deren Abstellung gebethen worden, so hat doch nichts fruchten wollen, sondern man hat die Sache immer von einer langen Banck auf die andere geschoben, c) biß endlich die Preußische Majest. ein Mittel gefunden, die Römische Clerisey auf andere Art zur *Raison* zu bringen, und ihren Friedenshäßigen Anschlägen eine Qut zu legen. Da nun die Protestanten sehen, wie wenig gutes sie von denen Cathol. zu erwarten, und wie diese nur auf ihr Verderben abzielen, wie können sie dann zu selbigen ein gutes Hertze haben? Oder wie sollen sie ihres Ortes sich vertraulich erweisen, wann sie dergleichen vom Gegentheile sich nicht auch versprechen dürffen?

Wür-

c) *Vid.* Staats-Cantz. *P.* 9. 10. 11.

grösten Berge schon hinlänglich genug, welches aber mit der Eintheilung der menschlichen Geschäffte gantz keine Verwandnüß führet. Eben sothane Bewandnüß hat es 3) mit dem Orte aus *Marc.* 10. *v.* 24. *& seq.* indem Christus in solchen die Schwürigkeit vorstellet, die es habe, daß ein Reicher in das Reich GOttes kommen möge, jedoch diesen endlich die Seeligkeit nicht gantz und gar abschneidet, sondern alles auf die göttliche Erbarmung und Möglichkeit verweiset, so mit der *substrata Materiæ* wieder nicht *connectiret.* 4.) Das 12. *Cap.* und dessen 18. Vers entwerffen einen kurtzen Begriff der Sadducäer ihrer Lehr-Sätze, welches, wie man es auf die angegebene Eintheilung der *Jurisdiction* füglich ziehen könne, gar nicht abzusehen ist. Noch weniger *favorisiret* 5) selbiger *v.* 36. *c.* 18. des Evangelisten Johannis, ingleichen 6) Desselben *Cap.* 5. *v.* 15. indem Christus in jenem abermahls ausdrücklich sich dahin erkläret, daß sein Reich von dieser Welt nicht sey, noch mit weltlichen Verrichtungen was zu thun habe. Wenn nun dieses nicht ist, wie kan von daher bewiesen werden wollen, daß Er seinen Nachfolgern befohlen habe, geistliche *Judicia* anzustellen? In diesem aber wird gemeldet, daß Christus denen Jüden deshalben aus ihren Augen und Händen sich entzogen, weil sie ihn zum Könige aufzuwerffen suchten, indem solches mit seinem Absehen nicht zusammen stimmete, als welches auf keine irrdische *Souverainité* gerichtet war. Wie will nun aus diesem Orte ein Behuff zur Bevestigung der angeführten Meynung zu hoffen seyn?

tet und erwogen werde, in wieferne sie zur Behauptung dieses Vorgebens dienlich. So führet er demnach an angezogenen Orte, 1) Matth. 20. v. 25. an. Es wird aber *cum pace piorum Manium hujus viri* zu sagen erlaubet seyn, daß dieser Ort dasjenige gantz nicht erweise, was man doch aus ihm darthun wollen, indem Christus in selbigem seine Jünger *reprimandiret*, daß sie immer nach der grossen Herren ihrer Mode leben wolten, welches doch sein Reich gantz nicht zuliese. Ja wann man dieses *dictum* recht erweget / so stösset es vielmehr des Herren *Carpzovii* Satz um / indem der Heyland denen Aposteln nach einigem Regimente zu streben schlechterdinges untersagete, und sie vielmehr einzig und alleine zu göttlichen Verrichtungen anwiese. Denn es heisset: **Die weltlichen Fürsten herrschen** ꝛc. **ihr aber nicht also.** Wenn nun seine Jünger und ihre Nachfolger denen Weltlichen sich in keinem Dinge gemäß bezeigen sollen / so wird um so viel weniger folgen, daß Christus ihnen befohlen habe, eigene *Judicia* anzuordnen, und allda nach der Fürsten ihrer Gewohnheit zu herrschen, und Gewalt zu üben, in dem, wo eines wegfället, das andere um so weniger Platz haben kan. 2.) Cap. 21. v. 21. aus eben diesem Evangelisten anlanget, so beweiset selbiger vollends gar nichts, ja es schicket sich mit einander hieher nicht, indem Christus seine Jünger, die sich über der jählingen Verdorrung des Feigenbaums verwunderten, allda versichert / daß, wenn ihr Glaube nur so groß als wie ein Senffkorn wäre / selbiger auch zur Versetzung der

grö-

Eutichianer nach jener ihrem Verlangen nicht fein fleißig auf den Scheiterhauffen werffen wolte, dahero auch sie, und die Griechen selber, von seinem Tode viele Fabeln tichteten, und mit selbigen die Historien ihrer Zeiten besudelten. *e*) Wie kan demnach von solchen Leuten, die selbst in einem unzulässigen Stande sich befinden, ein tüchtiges Zeugnüß hergeholet werden? Man muß sich also billig über diesen vornehmen Mann verwundern, daß er seine Sachen mit Päpstlicher *Autorité* zu behaupten sich bemühet, da selbige die Protestanten mit gutem Gewissen doch nicht annehmen oder erkennen können. Noch weniger hilfft zur Behauptung der *proponirten* Meynung die vor entworffene Beschreibung der geistlichen Gerichtsbarkeit, *f*) als ob sie alleine mit göttlichen, geistlichen und himmlischen Dingen umgehe, und alleine auf das Heil der Seelen sehe. Nun *examinire* man aber was vor Angelegenheiten in diesem *Judicio* vorkommen, ob Zehenden, Ehe-Sachen, Kirch-Rechnungen, *Patronate*, Errichtung Pfarr-Gebäude, und was diesem mehr angehörig, solche Verrichtungen seyn, die das Heil der Seelen zum Grunde haben, oder ob sie nicht vielmehr *pure* weltliche Geschäffte, die vielmahls zu ärgerlichen *Processen* Anlaß geben. Denn daß die *Matrimonialia* unter die geistlichen Angelegenheiten gezogen worden, rühret aus dem Papstthum her, welches diese *Societé* gar zu einem Sacramente gemachet hat, damit sie nemlich die armen Layen desto besser ums Geld schneiden könten.

e) *Huber. Hist. Civ. Part.* I. *l.* 4 *s.* 3. *c.* 2. *f*) *Carpz. l. cit.*

Die Stelle 7) aus 1. *Pet.* 2. *v.* 13. thut eben so wenig zu dieser Sache, als die vorigen, weil der Apostel daselbst ausdrücklich alle und jede Menschen, so Geist- als Weltliche einerley Obrigkeit unterwirfft, und von einem geistlichen Gerichte *absolute* nichts wissen will. Ist also nicht abzusehen, wie nach aus allen diesen Orten des Herren *Autoris* Meynung, und aller derer ihre, so das geistliche Gerichte in GOttes Wort gegründet zu seyn vorgeben, bey sothanen Umständen zu beweisen und zu verfechten stehe: Ja es legen selbige vielmehr das Wiederspiel an Tag, indem sie diesem Satze gantz kräfftig wiedersprechen. Der von dem Kayser *Justiniano ex Principio Novellarum*, und dem Papst *Gelasio ex Canon.* 10. *distin.* 96. hergeholte Beyfall thut vollends nichts zur Sache, weil jenes ein Herr war, der von der lieben Clerisey sich nach ihren selbstigen Gefallen lencken und regieren lassen, und alles glauben muste, was diese Leute ihm vorsagten, indem sein Verstand nicht spitzig genug, durch ihren vorgemachten düstern Nebel mit Nachdruck hindurch zubrechen. Dieser der Papst aber kunte wohl unmöglich anders schreiben, als wie seine und seiner Vorfahren *Principia* ihm die Feder und Sinn regiereten. Wie hätte dieser auch an den Kayser *Anastasium* andere Worte brauchen wollen, da er ja mit aller Gewalt die Päpstl. Hoheit (der die geistl. *Jurisdiction* gantz unentbehrlich fiel) zu *etabliren* sich bemühete? Dieser Printz war denen so genanuten *orthodoxisten*, einfolglich denen Päpsten, ein grosser Dorn im Auge, weil er die

Euti-

zu Ehren der vermeinten heiligen, gantze Länder wegschleuderten, wie also mit Thüringen geschehen, *m*) welches Kayser *Otto Magnus* einem heiligen, *Martin* genannt, der des Mayntzischen Ertz-Bischoffthums Patron ist, verehrete, so nachmahlen viele Ungelegenheiten nach sich gezogen hat, und woraus die Mayntzische Ertz-Bischöffe sich gantz Thüringen anmassen wollen, *n*) ja welche unächte Schenckung die Qvelle gewesen, aus welcher dem Hauße Sachsen der Verlust der herrlichen Stadt Erfurth zugeflossen. *o*) Doch ist nicht zu läugnen, daß unter den ersten Fränckischen Kaysern, die Bischöffe und alle Geistlichen nicht die geringste Gerichtsbarkeit hatten, *p*) sondern alleine zum Gottesdienst verpflichtet waren: Alleine als die abergläubische Andacht sich einschliche, dergleichen bey angeführten *Autore q*) unzehlige Exempel vorkommen, und die Clerisey mit so unnöthigen Schenckungen sich angeschwängert sahe, so wuchs die Gewalt der Geistlichen zusehens. Hierbey gebrauchten sie noch diesen listigen Griff, *r*) worinnen ihnen ihre Geistlichen Groß-Väter, die Römischen Bischöffe getreulich vorgiengen, daß sie sich in der weltlichen ihre Streitigkeiten mengeten, denen Unterthanen allemahl wider ihre Obern beystunden, und den angemaßten Richterlichen Ausspruch auf jener ihre Seite fallen liessen / ob solcher

m) *Paul. Lang. l. cit. Hugo Jurispr. Germ. c.* 1. §. 4.

n) *V. Maynz. Deduct.* wegen der Stadt Erffurth ꝛc.

o) ChurS. *Replic. &c. p*) *Sagitt. l. cit. Lehm. l. cit. & l.* 2. *c.* 34. *q*) *Trad. Fuld. p. tot. Baluz. Cap. Reg. Franc. r*) *Gibel. Cæs. Pap. P.* 2. *c.* 4.

§. 22. Wenn man aber die *Praxin* der ersten Kirche ansiehet, *g*) so findet sich, daß die Geistlichen Verrichtungen in nichts anders, als Lehren und Austheilen der Sacramente bestanden, welches auch nachhero einige *secula* hindurch also beobachtet ward, und war da an einige Gerichtsbarkeit gantz nicht zu gedencken, als welche die Apostel vielmehr verdammeten. *h*) Ja wenn eine Sache zu entscheiden vorfiel, so wiesen sie die Gläubigen nicht dahin, daß sie von der Geistlichkeit ein sonderlich Gerichte *formiren* lassen solten; sondern die gantze Gemeine erkannte darüber, *i*) wie solches also etliche Jahr-Hunderte nach einander in Beobachtung bliebe. *k*) Doch als die Römischen Bischöffe sahen, was grossen Nutzen es ihnen und dem gantzen Geistlichem Stande bringen würde, wenn sie diese Gewalt denen Layen aus den Händen reissen könten; So war alle ihr Absehen einzig und allein dahin gerichtet. In Italien fiel der öfftern Einfälle der teutschen Völcker halber, es ihnen gar leichte, weil allda alles bund über gieng; Und in Teutschland waren die Fränckischen Kayser, wie auch die aus denen andern Familien so abergläubisch, daß sie sich beredeten, sie würden keine rechte Christen heissen, wenn sie der Geistlichkeit nicht übermäßige Schenckungen thäten, daher kommen die unmäßigen Verehrungen *Ludovici Pii*, und der Ottonen, die bey nahe keine masse zu halten wusten, *l*) sondern zu

g) *Spanh. Hist. Eccl. sec. §. 8.* *h*) 1. *Pet. 5. 3.*
i) 1. *ad Corinth. 5. 6. 4.* *k*) *Spanh. l. cit. §. 6.*
l) *Trad. Fuld. l. 1. Sagitt. Antiq. Thur. Duc. l. 1. n. 22. Paul. Lang. in Chron. Citiz. Lehm. Chron. Spir. l. 4. c. 3.*

dachten sie einen andern Fund, welcher dieser war, daß sie alle Gelehrsamkeit und Wissenschafft binnen die Mauren ihrer Clöster einschlossen, aus denen sie selbige von denen Layen Niemanden zukommen liessen, als welchen sie wolten. Hiermit waren die Fürsten und ihre Räthe geschlagen, weil sie der Mittel ermangelten, dadurch ein natürlicher Verstand zu seiner rechten Reiffe gebracht werden kan. Diesemnach musten sie alles glauben, was die Clerisey ihnen vorsagte. Und obgleich sich dann und wann einige fanden, die dieser unverschämten Unternehmungen sich zu widersetzen endlich Muths und Verstandes genug hatten, so kunten sie doch vor der Menge der andern nicht auffkommen, die unablößlich in der Clerisey ihren schlimmen Leim-Ruthen klebeten. Man fande auch bald ein ander Mittel, dergleichen Leute aus dem Wege zu räumen, indem man sie entweder einer Ketzerey oder der schwartzen Kunst beschuldigte/ durch welche zwey verdammlichen Arthen vielen tausend rechtschaffenen Leuten das Maul mit einer brennenden Fackel gestopffet worden. *t*)

§. 24. Da nun gewiesen worden, welcher Gestalt die Geistliche Gerichtsbarkeit in denen Christlichen *Republiquen* sich eingeschlichen; so ist auch noch zu untersuchen, was selbige darinne vor Unheil stifftete; Die *Politica* und gesunde Vernunfft lehret/ daß alles was das Band, womit ein Staat zusammen verknüpffet, auffl öset/ oder selbigem an der genauen Zusammenhaltung hinderlich fället, nicht zu dulten,

t) *Nigrini* Päpstl. *Inquis.*

gleich öffters von der Gerechtigkeit weiter entfernet war, als die Fix-Sterne von der Erden kaum abstehen mögen. Hierdurch stahlen sie die Hertzen des unverständigen Volckes, welches nicht weiter, als auf das/so ihnen vor den Füssen lag, sahe, aufs künfftige aber gantz nicht gedachte, sich dabey einbildete, wunder, was vor liebe Herren die Römische Geistlichkeit wären. Nachdem nun diese gewonnen, musten die Fürsten auch an Reyhe, die sie sich bald durch diese, bald durch eine andere Art unterwürffig machten, und ihnen die Erkäntnüß über die geistlichen Geschäffte aus den Händen *practicirten*. Die Religion und der Aberglaube thaten allhier wohl das beste, und da hiesse es: es geschehe diesem oder jenem Heiligen zum besten, der sein Tage wohl nicht auf der Welt gewesen, oder wenn er ja gelebt gehabt, ja nirgends erweisen, daß sich selbige im Himmel darum bekümmerten, wie sie auf Erden ein weitläufftiges Tribunal haben mögten. Endlich ward von den Päbsten dem Vasse der Boden gar ausgestossen, und denen Römischen Kayserm alle Gewalt in Religions-Sachen zu sprechen auf die sündlichste Art aus ihrem Reichs-*Diadem* herausgerissen.

§. 23. Zwar ists an dem/ daß unter den erstern Fränckischen Königen die Geistlichkeit wenig zu sprechen hatte, und wenn sie ein wenig zu weit greiffen wolte/ sie sich von ihnen weidlich auf die Finger geklopffet sehen muste, wie dieses von dem Herrn *Sagittario* und *Lehmanno* mehrers erwiesen worden; Allein *s*) weil dieses ihnen nicht anstunde, so erdach-

s) *Antiq. Reg. Thurin. c. ult. & pen. Lehm. l. cit.*

die tägliche *Praxis* ein anders lehret? Es zeiget auch die Erfahrung daß viele *Consistoria* der ihnen gelassenen Gewalt ziemlich mißbrauchen, und die Herren Geistlichen auf ihr Gerichte sich meistens nicht wenig viel wissen, wie man denn Exempel findet, daß wenn ein Weltlicher mit einem *Clero* in Streit geräth, und sie vor diesem *Judicio* erscheinen, dieser insgemein Recht zu behalten pfleget, und die Fehler die sie begehen, aus dem übeln *Principio*, als ob das *Ministerium* nicht geschimpffet werden dürffte, an vielen Orten beynahe gar nicht gestraffet werden, da man doch die Laster der Geistlichen weit härter ansehen solte, als der andern ihre, indem diese durch solche niemand ärgern, wenn es auch geschieht, so ist bloß ein *scandalum acceptum*, jener der Geistlichen ihre hingegen fallen in die Augen der gantzen Welt, und richten fast ein *irreparables* Ubel an, verführen zugleich viele, daß sie nach dem Beyspiel des Herrn Pfarrers ebenfalls *abon conto* loß sündigen. Da es nun ein sehr wohlgegründetes, und im Westphäl. Frieden selber *d*) beliebtes *axioma* ist, *quod ejus, cujus est Regio, etiam sit Religio*, oder daß der, so Herr vom Lande, auch dessen Religion in seiner *disposition* habe, welches aber gantz nicht nach der Herren *Pontificiorum* ihrer Meynung zu verstehen, daß nemlich das *reformiren* erlaubet sey, noch etwas gottloses in sich hat, wie *Mevius* meinet, *e*) sondern *de œconomia Religionis interna & externa* erkläret werden muß, *f*) deren jene GOtt alleine zukömmt, und nicht

d) *art. 5. §. 30.* *e*) *ad jus Lubec. prælim. quæst. 3.*
f) *Faber de Superior. territ. §. 6.*

sondern vielmehr vor höchstschädlich anzusehen, und auszurotten sey, indem ohnmöglich eine genaue *harmonie* zwischen dem Fürsten und Unterthanen unterhalten werden kan, wenn diese ihn nicht völlig vor ihren Ober-Herrn erkennen, sondern seine Macht mit andern getheilet sehen. Denn wenn ein Landes-Herr durchgängig gehorsame Hertzen haben soll so muß niemand seyn, der selbige ihm durch diesen oder jenem Vorwand irrig machen darff. Nun ist zwar an dem, daß dieses mehr bey den Catholischen Printzen, als denen Protestanten geschicht, indem jene *absolute* gezwungen, in ihren Landen *quoad sacra* einen Neben- ja einen höhern Regenten als sie selber seyn, zu erkennen; Es haben auch die Protestanten so wohl in dem Passauischen Vertrag, als dem Westphälischen Friedens-Schluße sich so weit vorgesehen, daß sie von dem Römischen Joche in diesem Stücke sich völlig loßgewürcket, und ihre eigene *Consistoria* angerichtet; Allein weil sie selbigen dennoch allzuviele Gewalt übrig gelassen, und die *sacra* gantz nach ihren Gefallen obgleich unter Landes-Herrlichen Nahmen, *tractiret*, mithin wie bey denen Catholicken, solche *actus* vor sie gezogen werden, die doch *mere civiles* seyn; so stehet daraus leichte der Schluß zu machen, daß die Protestanten in ihren Landen nicht so *absolute* regieren/ als es wohl seyn solte/ und die Wohlfahrt des gemeinen Bestens es erfordere. Denn wer wird Ehe-Sachen, Zehenden, Kirchrechnungen und dergleichen vor geistliche Dinge angeben, und sie nicht vielmehr vor lauter weltliche Verrichtungen halten, obgleich die

§. 25. Was hiernechst den Scrupel anbetrifft, den sich die ehrliche Kräuter-Gemeinde wegen der von den Heb-Ammen beschehenen Tauffe ihrer Kinder gemacht, als ob solche nicht gültig wäre, so ist solcher von gar keiner Erheblichkeit. Denn wenn man die Schrifft genau ansiehet, so ist an keinem Orte befohlen, daß dieser *Actus* von diesen oder jenen Personen alleine verrichtet werden müste, sondern Christus befielet bloß hin, die Menschen zu tauffen, welches Kennzeichen des neuen Bundes er statt der Beschneidung einsatzte, den Gebrauch desselben aber von denen Juden entlehnete, als bey denen eine Art der Tauffe schon längstens im Schwange gewesen war, ob solche gleich nicht dieses Absehen führete, sondern bloß eine Reinigungs Ceremonie hiesse. Daß aber nachmahls diese Verrichtung gewissen Personen auffgetragen worden, ist alleine aus dem Absehen geschehen, damit gute Ordnung unterhalten werden mögte, denn es sonst ziemlich verwirret zugehen dürffte, wenn ein jeder nach eigenen Gefallen sich dessen anmassen wolte. Dahero gestehet *Tertullianus* selber: *i*) daß wenn der Umstand des Ortes, der Zeit, oder der Person erfordere, auch weltliche tauffen könten, welches seine wohlgegründeten Ursachen hat, indem die Würdigkeit dieser Handlung nicht von demjenigen *dependi*ret, der solche verrichtet, sondern der innerliche Glaube muß selbige zu wege bringen, wie desfalls *Augustinus* denen *Donatisten* wohl antwortete, *k*) die ebenfalls in der irrigen Meynung stacken, als ob ein Mensch, der nicht recht hei-

i) *De baptis.* c. 17. *k*) *Vogt, de Act.* c. 24. §. 5.

nicht den geringsten Zwang oder *Reformation admittiret*, diese aber beruhet in des Fürsten Gewalt, daß er solche durch zuläßliche Mittel einrichte: So werden die Protestantischen Printzen aus diesem *Principio* wohl befugt seyn, in ihren Landen die Eintheilung der geistlichen Gerichtsbarkeit als ein Päbstisches Wesen, ebenfalls auszutilgen, und denen *Consistoriis* keine andere als *pur* geistliche Dinge zu entscheiden erlauben, und zwar auch diese nicht anders, als *per modum Commissianis*, oder *Judicii delegati*, das Haupt-Werck aber jederzeit ihrem Geheimden Rathe vorbehalten bleibe, und ohne dessen Wissen keine bündige *sentenz* zu ertheilen stehe. Dieses würde vielen *inconvenientien* die Thüren verschliessen, indem das, was ein Catholischer Autor von der Clerisey seiner Religion klaget, *g*) daß weil sie wider alle Erbarkeit und der GOtt gelobten Armuth, auf nichts als Sammlung Geldes und Gutes ohne Unterlaß sönne, und deshalben viel Ungeziemendes beginge, ihr also die Mittel darzu benommen werden müsten, bey einigen Protestantischen vielleicht auch statt finde. Rechtschaffene Geistliche bescheiden sich selber, *h*) daß sothane *Judicia* wider GOttes Wort, und mit der Zeit durch selbige sich gar leichte ein *Papatus* einschleichen könne, dahero diesem besorgenden Ubel in alle Wege gewehret werden müste: *Quod omne tamen salvo aliorum & rectius sentientium Judicio dictum sit.*

§. 25.

g) *Joh. Pet. Ferr. de Appell. l. 2. c. 5.*
h) *V. Dn. D. Spen. Theol.* Bedenck. *P. 1.*

§. 26. Endlich etwas weniges von der Fabel der 11000. Jungfrauen zu gedencken, denen zu Ehren vor Breßlau eine Kirche erbauet worden, welche die Kräuter-Gemeinden in ihrem *Memoriale* zu ihren Gottesdienste begehren; so bestehet das gantze Wesen darinne. x) Daß unter dem Papst *Cyriaco* eines Königs Tochter aus Britannien Ursula genannt, um der Christlichen Religion willen, mit 11000. Jungfrauen nach Rom kommen, mit welcher gedachter Papst, der seinen Päpstlichen Stuhl verlassen, nach Cölln gezogen, und allda von *Julio*, einem Hunnischen Fürsten, samt der gantzen Frauenzimmer Armee zu Märtyrern gemacht worden. Man muß bekennen, daß alles ziemlich übel zusammen hänget: Zwar lieget nichts daran, ob die Papisten gestehen oder läugnen, y) daß ein Papst des Nahmens *Cyriaci* gewesen, allein die Suiten in dieser Erzehlung setzen die gantze Sache in grossen Verdacht. Denn im 3. *seculo* soll dieser Papst gelebet haben, und mit seinem langhöfigten *Comitate* zu Cöln am Rhein von dem Hunnischen Fürsten *Julio* erschlagen worden seyn. Alleine um diese Zeit wuste man von diesen Völckern noch nichts, sondern sie wurden erst fast 100. Jahr hernach unter dem *Attila* bekannt. Sie haben die Stadt Cöln auch nie unter ihrer Bothmäßigkeit gehabt, welches doch nach dieser Fabel folgen müste. Noch weniger wird man finden, daß ihre Generals und Fürsten Römische Nahmen geführet hätten, sondern sie waren aus ihrer

x) *V. Hist. Lombard.*

y) *Koch*, unbeloh. Mart. Papstis *Cyri.* c. 2. 3. & alibi

heilig lebe, die Tauffe auch nicht mit guter Würckung verrichten könne, welche Lehre nachhero die Herren Romanisten auffgefangen, und mit grossen Eyffer behaupten. Doch man siehet wohl, aus was Ursachen solches von ihnen geschehe, damit sie nemlich auch bey dieser Sache ihre geistliche Krämerey anstellen könten. Noch weniger hat Christus bey Ertheilung seines Befehls zur Tauffe von einiger Geld-Aus gabe, die dafür auszuzahlen wäre etwas gedacht, welches auch die erste Kirche lange also beobachtete, biß endlich das wachsende Pabstthum dieses Sacrament gleichfalls aus seinem reinen Gebrauch herauswarffe, und es mit Menschen-Thädigen beschmutzte. Zwar ward in dem Eliberitinischen *Concilio*, *l*) und dessen *Cap.* 48. nachdrücklich beschlossen, daß niemand vor das Tauffen etwas geben solte, welches man nachmahls in dem *Bracarense II. Can.* 7. wiewohl schon mit einem Zusatze, wiederhohlete; Doch weil jenes viele dem Pabste widrige Dinge *ordinir*ete/ so muste es sich jämmerlich verdammen, und bey nahe aus der Zahl der *Concilien* herauswerffen lassen: *m*) dieses aber, indem es bereits mit einer ziemlichen *limitation* sich angeschwängert befunde, kunte nachhero leichte vollends gar durchlöchert werden. Seint derselben Zeit ist ein völlig Recht daraus worden/dergestalt daß kein Mensch die Tauffe erlangen können, der nicht die vom Pabste gesetzte Gebühren abzutragen im Vermögen hat.

§. 26.

l) *V. Curanz. Sum. Concil.* *m*) *Id. l. cit. p.* 84.

reisen müssen? Hätte denn *Cyriacus* solche nicht auch zu Rom holen / und dieser aus 11000. Köpffen bestehenden bunden Reyhe allda ebenfalls durch die Heyden die Hälse entzwey schlagen lassen können? Diese und andere *absurditäten* mehr, haben geschewte Päpstler selber gesehen *b*) und zugestanden, dahero sie aus unverwerfflichen Uhrkunden erwiesen, daß zwar wohl eine Heiligin Nahmens Ursula zu befinden / alleine sie habe keine 11000. Cameraden gehabt, sondern eine Gespielin mit sich geführet, die *Undecimilla* geheissen, aus welcher die damahligen unwissenden Zeiten eine Zahl von 11000 gemacht. *c*) Gewiß diese *raisons* lassen sich viel besser hören, als alles das andere, was obige zwey *Apologisten* zur Erhaltung dieser Fabel vorbringen, da denn des Letztern seiner *Moquerie d*) wegen Unwissenheit der damahls, oder kurtz darauf Lebenden, eben keinen sonderlichen Stich hält, indem die in selbigen Jahrhunderten herrschende hefftige *Barbaries* wohl wichtigere und auch geringere Dinge verderbet, und in einen andern Verstand verkehret hat, obgleich endlich nicht zu leugnen begehret wird, daß ein Papst gewesen der *Cyriacus* geheissen, und den die Päpstler in ihren Registern ausgestrichen.

CAP. VII.

Die Religions-Angelegenheiten werden in Schlesien wieder vorgenommen / weshalben Kayserliche Maj. an ihre Commissarien schreiben §. 1. Ob die Protestan-

b) *Porsen. in Cosmod. at at. 6. c. 14. Vales. de la St. Ursul.*
c) *Mares. in Joh. Papis.* *d*) *Koch. l. c. c. 13. §. 17.*

ihrer Sprache, und nahmen keine von denen Feinden an. Was müste auch das vor ein Schiff gewesen seyn, darauf 11000. Personen hätten Raum gehabt? Und warum hätte diese Jungfer Armee eben nach Rom eine Spatzier-Reise vornehmen, und hernach diese lange Wahlfarth von dar wieder biß nach Cöln anstellen sollen? Wann auch *Cyriacus* mit seiner Suite dem Mörder *Julio* gutwillig aus Cöln entgegen gegangen, solte dieses nicht ein sonderlich Aufsehen, und die Leute diesen Papst vor die Keuschheit selber gehalten haben, der unter 11000. Frauenzimmern alleine des Betens willen herum marchire, und einen andächtigen Gückelhahn abgebe? Ob nun wohl der Jesuit Crumbach, z) wie auch ein sonst gar gelehrter Protestante a) sich auf alle Weise bemühen, dieser abgeschmackten Fabel ein Färbgen anzustreichen, und deshalben allerley zusammen suchen, auch der Letztere meynet, daß unter den 11000. Jungfrauen auch wohl Männer gewesen seyn könten, weil die Schrifft die Märtyrer Jungfrauen nenne; so stehet doch dahin, ob dieses letztere den Stich halte. Denn ein anders ist, was der untrugbahre Geist GOttes saget, gar ein anders aber/ was ein fabelhafftes *Legenden* und Mährlein-Buch daher schnattert, dem man ja mit guten Gewissen nimmermehr die *autorité* beylegen kan oder darff, die die Schrifft hat. Und gesetzt, daß Männer und Weiber, Trojaner und Rubiliner in dieser eilfftausendigen Bande gewesen, warum haben sie denn eben nach Cöln zur Marter-Crone reisen

z) *in Ursula vindicata*: a) *Kocl. l. cit.*

nen sie sich bereits ziemlich eingenieſtelt hat: Doch die Schwediſche Maj. beſtunde auf ihren Anſinnen. Alſo gediehe die Sache endlich vor die Kayſerliche Entſchlieſſung. Es iſt leichte zu glauben, daß es an dieſen Hoffe über ſothanen Puncte ebenfalls hart gehalten habe; Der Sinn aber Jhro Maj. in Schweden war bekant, die nicht gewohnt, von einem einmahl aufgeworffenen *Poſtulato* wieder abzugehen. Dieſemnach faſſeten Jhro Kayſerliche Maj. zur Abkommung deſſelben / diejenige *Reſolution*, die ſie der *Commiſſion* in beygehenden Schreiben allergnädigſt kund machten.

Fernerweitige Kayſerliche Erklährung.

Wien den 3. April. 1708.

JOSEPH.

Liebe Getreue; Welcher Geſtalt der in Breßlau annoch *ſubſiſtir*ende Königliche Schwediſche *Miniſter* Freyherr von Strahlenheim/ bey der mit euch gepflogenen mündlichen Unterredung ſich in ſo weit herausgelaſſen, daß, wenn Wir auf *interceſſion* ſeines Königes, denen übrigen Städten Augſpurgiſcher Confeßion in Schleſien, einige *Conſolation* vergönnen, und ſelbigen entweder an denjenigen Orten, wo ſie von ihren Gottesdienſt am weiteſten entfernet, oder wo es ſonſten uns gefällig, auf ihre eigene Unkoſten fünff oder ſechs Kirchen zu erbauen, verſtattet werden möchte

testanten ihre Kirchen abzutreten angehalten werden können Worzu die Kirchen eigentlich erbauet. Ob die Juden ein Kalb angebethet §. 2. Der Papst protestiret wider die Alt-Ranstädtischen Tractaten §. 3. Ihre Heiligkeit haben selbige ungerne vernommen. §. 4. 5. Warum der Hoheprieſter Eli gestraffet worden, und ob selbiges Exempel auf Kayserliche Majestät sich schicke §. 6. Was es mit der Päpste ihren Geistern vor Bewandnüß habe. §. 7. Die Päpste fahren übel wenn sie sich in weltliche Händel mischen. §. 8. Warum die Heyden die Christen verfolget. §. 9. Ob die Evangelischen sich von der Kirche getrennet. §. 10. Wie nöthig die Religions Toleranz sey §. 11. Ob die Protestanten die Catholischen hassen, auch ob einer aus ihrer Religion Römischer Kayser werden könne. §. 12. Wie weit die Römischen Traditiones Grund haben. §. 13. Wie gerne die Päpste die Eyde zu halten pflegen. §. 14. Ob der Welt Untergang so gar nahe sey. §. 15. Ob der Heyden Tempel zur Christlichen Religion angewendet werden können. Was von des Malachiä Prophezeyung zu halten. §. 16.

§. 1.

Ob nun wohl die Schlesischen Religions-Angelegenheiten vor der Kayserlichen Commission eine weile geruhet hatten, so werden solche doch wieder vor die Hand genommen. Vornemlich aber drunge der Schwedische Herr Gevollmächtigte auf die Herausgebung mehrerer Kirchen, indem die bereits eingeräumten vor die Volckreichen Gemeinden noch nicht hinlänglich genug. Alleine dieses war in denen Ohren der Röm. Clerisey ein unangenehmes Wort, der nicht eher geschehen kan, als wenn sie etwas wieder abtreten soll, darinnen

gen würden; und derentwegen von euch, in was vor Erb-Fürstenthümern und Orten die Erbauung dererley neuen Kirchen zugelassen, und was dargegen vor Kirchen in obbenannten drey Fürstenthümern *pro exercitio Religionis Catholicis* zurück zuverlangen wären, und uns hernach desto besser *determiniren* zu können, einen gründlichen Vorschlag gewärtig zu seyn. Als befehlen Wir euch hiermit allergnädigst, daß ihr hierüber mit denen alldortigen *Deputirten* der Augspurgischen Confeßions-Verwandten Ständen die benöthigte Unterredung pflegen, und solche bey Uberlegung dieses wichtigen Wercks dahin veranlassen sollet, wormit selbte ein paar dem Wercke gewachsene hierzu genungsam *instruirte*, und *ad concludendum* gevollmächtigte *Deputirte* zu uns herausser zu senden, und solcher gestalt dieser letzte *passus* mit ihnen folgends allhier vollkommentlich ausgemachet werden möchte. Und gleichwie wir wegen Ersetzung der beyden Pfarrtheyen zu Steinau und Wintzig, bey denen von unserer Königlichen Wohlauischen Regierung vorgeschlagenen beyden *Subjectis* in die Person des Johann Hänsels vor die Stadt Steinau, des Gottfried Gräbners aber vor die Stadt Wintzig, allergnädigst bewenden lassen; Also werden wir auch wegen eingerichteten Liegnitzischen *Academie* unsere fassende allergnädigste Resolution mit dem nechsten einzusenden nicht ermangeln; Und Wir verbleiben euch anbey mit Kayserlichen und Königlichen Gnaden

er, von Strahlenheim so dann hoffete, daß höchstgedachter sein König die *Convention* vor vollständig *adimpliret* anzunehmen keiu Bedencken tragen würde; solches haben wir aus einem unterm 9. verlittenen Monats Martii abgelassenen gehorsamsten Bericht-Schreiben mehrern Junhalt allergnädigst ersehen. Nun dann, wann zuförderst von mehrerwehnten von Strahlenheim, von wegen und im Nahmen des Königs von Schweden, die vollkommene Erklärung, daß selbte die Alt-Ranstädtische *Conventions-Pacta* vollkömmentlich vollzogen zu seyn, auch derentwegen künfftighin weiters nicht *in hac religionis materia* zu rügen bekennete, auch dadurch der bißherige Religions-Tractat eine vollkommene Endschafft erreichet hätte/geschehen thäte; Wir uns in absonderlicher *Consideration* der Königlichen Schwedischen *intercession* auf die zu lassende Erbauung der verlangten fünf oder sechs Kirchen in ein und andern nach unsern allergnädigsten Belieben und Wohlgefallen, *denominir*enden Orten, auf derer Augspurgischen Confeßions-Verwandten selbst eigene Unkosten, jedoch derogestalt und also, daß nur diese unsere allergnädigste *Concession* auf die zulassende Erbauung *pro æquivalente* von denen in den drey Fürstenthümern, Liegnitz, Brieg / und Wohlau, *pro exercitio Augustanæ Confessionis* eingeräumten, und der Menge halber überflüßigen Kirchen, hinwiederum die zulängliche Anzahl zu bequemer Verrichtung des Catholischen Gottes-dienstes denen *Catholicis* zurückgegeben und eingeräumet werden möchten, allergnädigst zu *resolviren* keinen Anstand tragen

gen

nommenen Resolution abweichen; Ich beziehe mich übrigens auf gedachtes *Rescript*, und verharre,

Ew. Excell.

Dienstschuldigster Diener

J. W. C. Wratislaw.

An Ihro Excell. den Königlichen Schwedischen *Plenipotentiarium*, Herrn Baron von Strahlenheim.

Wien den 4. April. 1708.

§. 2. Diese allergnädigste Kayserliche Erklärung ward von denen Schlesischen Ständen zwar mit allertiefsesten *Respecte* und vieler Freude angenommen; doch mogte die *annectirte Condition*, nemlich die Evangelischen Kirchen, die keine allzuvolckreiche Gemeinden hätten, der Römischen Clerisey dafür abzutreten, selbige in etwas vermindern. Und weil bekannt, daß die Jesuitischen Anschläge am Kayserlichen Hoffe allemahl viel *ingress* gefunden, so ist kein Zweiffel, es werden selbige bey nurgedachter Kayserlicher Begnadigung ebenfalls einige *Influenz* gehabt haben, und sothane Bedingung auf ihr Anstifften mit eingerücket worden seyn. Es stünde aber noch zu untersuchen, ob denn die Evangelischen einige Kirchen, die sie nicht brauchten übrig/ und sie solche auch füglich entbehren könten. Es will dieses fast um deswillen nicht wahrscheinlich fallen, weil sie deren so gar sehr viel durch die Päpstliche Heiligkeit eingebüsset, daher nicht abzusehen ist/

wohlbewogen. Gegeben Wien, den 3. April. 1708.

JOSEPH.

Wenceslaus Norbertus C. Kinsky
Regn. Bohem. Supr. Cancellarius.

J. W. C. Wratislaw.

An die Religions-Commißion in Schlesien.

Præs. den 8. *Apr.* 1708.

Ad Mandatum

J. L. von *Sannig.*

Der Herr Graf von *Wratislau* sendete hiervon eine Abschrifft dem Herrn Baron von Strahlenheim zu, der folgendes Handbriefgen beygefüget war.

P. P.

EW. Excell. zwey Schreiben vom 26. und 29. *passato* sind mir abermahls zu rechte worden, das an die Commißion heut abgehende Kayserliche allergnädigste *Rescript* wird Deroselben mit mehrern anbringen, wessen Ihro Majestät sich *resolviret* haben; Ich habe hiervon auch schon selbsten dem Schwedischen *Secretario Strenneck part* gegeben; Und wofern die Evangel. Herren Stände sich zum Vorschlag eines *æquivalents* nicht verstehen werden, wird man auch hier nicht von der genomme-

dürffen. Dieses ist eine alte Leyer, die sie bereits so offte verdrießlich angestimmet, doch auch von denen Protestanten zur Genüge mit ihrer unangenehmen Music abgewisen worden, daß sich nur zu verwundern, wie unter denen gescheuten Catholicken annoch welche zu befinden, die sothanen unlieblichen Geheule der Römischen Clerisey ihre Ohren leihen mögen. Die Lehrsätze derer Protestanten liegen aller Welt vor Augen, sie verstecken solche nicht heimlich, oder reden selbige im Winckel: sie verbieten auch keinem Menschen ihre Schrifften zu lesen, indem sie weder *Judices expurgatorios* noch *inquisitorios* haben, als welches von ihnen zum höchsten verdammet wird, sondern sie können wohl leiden, daß man mit ihnen von Glaubens-Dingen sich uterrede, alleine es muß solches nicht mit Feuer und Schwerd, oder schmählen und schreyen, sondern mit Vernunfft und gründlich geschehen. Sie halten sich gantz genau an die Schrifft, und verwerffen die Menschen-Satzungen, und alten Saagen, weil selbige nichts nützen, und nur nach lauter *affecten* und Saalbadereyen schmecken; Sie glauben darbey, daß alles, was ihnen zur Seeligkeit zu wissen nöthig, in dem geoffenbahrten Worte GOttes überflüßig zu befinden, und man also nicht nöthig habe, durch selbstgegrabenen lettichte Brunnen die lautern göttlichen Quellen zu betrüben. Sie sind versichert, daß ihre Lehre eben diejenige sey, die Christus und seine Apostel gelehret, von der Römischen aber nachmahls verderbet worden. Ob nun dieses eine neue, selbsterdachte Secte heisse / mögen

wie sie deren mehr haben könten, als sie zu ihrem Gottesdienst brauchen. Zudem / wenn solches auch wäre, so ist nicht zu finden, aus welchem Rechte sie verbunden wären, solche denen München und anderer Clerisey zu überlassen, weil sie ihnen, und nicht diesen gehören, als die auf selbige nicht das geringste Recht haben. Es fliesset auch daraus keine Folge, daß wenn man eine Sache nicht so gleich selber gebrauchen könne / solche an einem andern abgetreten werden müste, denn sonsten eine wunderliche Verwirrung in der Welt entstehen, und nimmermehr eine beständige Besitzung eines Dinges zu hoffen seyn, ja eine weit schlimmere *Communio privativa* allerdinge hervorkommen würde, als von den alten heydnischen *Philosophis* nicht *statuiret* worden, *e*) die auch die *Severamben* selber *f*) nicht *admittiren*, wenn anders dergleichen Leute in der Welt, und sie nicht vielmehr in dem Gehirne eines klugen Kopffes ihre Wohnstädte haben. Wäre dergleichen der Römischen Geistlichkeit angesonnen worden, sie würde tausend *Exceptiones* gefunden, und das Begehren der grösten Unbilligkeit zu beschuldigen nicht ermangelt haben; alleine da es von ihr geschicht, so muß es löblich und recht heissen. Zwar seynd ihre Einwürffe bekannt, nemlich daß alle Kirchen vor diesem auch ihnen gehöret hätten, von denen Protestanten aber unbefugter Weise wären entwendet worden / denen solche, als einer neuen Secten Zugethanen, gantz nicht gestattet werden dürf-

e) *Buddæi Philos. Pract. c.* 4. §. 14. *Gron. Bibl. Jur. Gent. c.* 9. *f*) *L'histoire de Severamb.*

phie die *Theologiam mysticam* ausgebrütet / die mit gutem Fuge eine Mutter vieles Bösen zu nennen, und wodurch manch unschuldiges Schaaff auf höchst sündliche Irrwege verleitet worden. Ob nun die Römische Geistlichkeit mit gedachtem heydnischen Vorwurff in *Regard* der Protestanten sich besudele, mag sie in ihren Gewissen untersuchen. Die Kirchen aber besitzen die Protestanten mit dem besten Rechte, indem man bey Errichtung iedes Dinges auf dessen Endzweck sehen muß. Dieser ist bey allen Kirchen und Tempeln kein anderer / als daß der Nahme des wahren GOttes allda angeruffen, und in selbigen / als einem darzu aus Christlicher Freyheit bestimmten Orte / die Geheimnüsse der Christlichen Religion also vorgetragen und verwaltet werden sollen, wie solches von dem Heylande der Welt befohlen worden. Von diesem alleinigen, eintzigen *Fine* gehet die Römische Clerisey allergrösten Theils ab / indem sie statt der Verehrung des göttlichen Nahmens, eine Menge Männer und Weiber anruffet, die ihre Päpste mit dem Nahmen der Heiligen beleget haben, und von denen offte zu zweiffeln ist, ob sie jemahlen in der Welt gewesen. Die beyden Sacramenta des Altars und der Taufe seynd zerstümmelt, und mit Menschen Zusätzen dermassen beschmutzet, daß man ihr erstes Wesen kaum dafür erkennen kan. Die allerhöchste Majestät GOttes wird nicht *primario* von ihnen gelobet, und verehret, sondern gantz *secundario*, wann erst eine grosse Menge Heiligen, und darunter die Maria die Erstlinge und besten Opffer weggenommen

vernünfftige, gewissenhaffte Catholicken selber urtheilen. Weil aber die Römische Clerisey denen Protestanten immer vorrücket, als ob sie ihre Lehre nicht aus der Schrifft hätten, so will dieses fast das Ansehen gewinnen, als ob sie desfalls in die verleumderischen Fußstapffen der alten Heyden zu treten gesonnen, die denen Christen auch vorwarffen, als ob der Heyland und seine Apostel/ ihre *dogmata* aus des *Platonis* Schrifften entlehnet hätten/ *g*) der eben sothane Dinge als wie sie auch gelehret gehabt. Doch was diese närrische *bláme* vor einen sandigten Grund habe, ist bereits von denen alten Christen gewiesen worden, und muß man sich verwundern/ daß unter denen heutigen welche zu finden, die diese gottlosen Saalbadereyen wieder aufgewärmet, *h*) und daher geträumet haben, als ob gedachter *Plato* allerdings von der heiligen Dreyeinigkeit Wissenschafft getragen, von deme sie nachhero die Christen entlehnet. Doch daß dessen Σοφία nicht den heiligen Geist bedeute, ist bekannt: Sein λόγον wollen einige von Christo verstehen, *i*) so man dahin gestellet seyn läst: Solte es sich so verhalten, so hat er solches von denen Hebreern erfahren, denen er ohnedem verschiedenes zu dancken, wiewohl nicht zu leugnen, daß die grosse Liebe zu ihn, ein grosses Unheil in der Christlichen Religion angerichtet, und viele Ketzereyen daher entsprungen seyn, worüber schon zu seiner Zeit *Tertullianus* Klage führete. *k*) Sonderlich aber hat seine *Philoso-*

phie

g) *Orig: cont. Celf. l.* 6: *h*) *Platonif. deBoil.*
i) *Græn: bibl. Jur. Cent: c.* 9. §. 25:
k) *de Præscript. adv. Hæret: c.* 3:

einfolglich handelt die Päpstische Geistlichkeit ganz unverantwortlich, daß sie selbige daran verhindern, und die geistliche Gebäude mit voriger Dunckelheit wieder anzufüllen sucht: Und die Protestanten haben sich nichts angemasset, oder unterfangen, als worzu sie durch ausdrücklichen Befehl GOttes getrieben worden.

§. 3. Weil aber leicht zu erachten stehet/ daß dieser mit Ihro Schwedischen Majestät getroffene Vergleich den Päbstlichen Ohren eben so lieb zu hören gewesen, als angenehm einem Geitzigen seyn kan, wenn er seinem Mammon in andere Hände geben soll; So hatte der so gescholtene Stadthalter Gottes eine hefftige *Protestation* und Bedrohung an Kayserl. Maj. abgehen lassen. Es hätte selbige zwar im ersten Theile beygebracht werden sollen, alleine weil sie nicht eher zum Vorschein und *Communication* gediehen, als itzo, so will man solche allhier noch mit einrücken. Sie lautete demnach also.

Unserm geliebtesten Sohne in Christo Heil und dem Apostolischen Seegen.

OB wir uns schon nicht bewegen lassen können, zu glauben, daß die **ausgesprengte Nachricht** wahr seyn solle, was massen nemlich Ew. Majest. gesinnet seyen, dem **Anhalten** des Königs von Schweden zu willfahren/ und zu verordnen/ daß denen Lutheranern die Kirchen in der Landschafft Schlesien wieder eingeräumet werden solten; So würden wir doch dafür halten, gar

zu

men haben, so dann kommen sie mit den Hefen vor unsern Herr GOtt getreten. Der sämtliche Gottesdienst ist mit Jüdischen oder Heydnischen Ceremonien überfüllet, vor denen nicht zu erkennen, was sich aus der Reinigkeit der ersten Kirche herschreibe. Weder der Aaron noch der Jerobeam hatten willens eine Abgötterey einzuführen, *l)* und mogten die Kälber, wie sie *ex opinione vulgi* heissen, entweder die Cherubinen oder Seraphinen vorstellen / indem gar nicht wahrscheinlich fällt, daß sie so abgeschmackt gewesen seyn, und ein Kalb zu einen GOtt aufgestellet haben solten, ob man solches gleich damit zu entschuldigen sucht, daß sie der Aegyptier Apim hatten andeuten wollen, denn sie sonst ein lebendig Kalb auf den Altar setzen müssen, weil die Aegyptier keine Bilder ehreten. Alleine nichts destoweniger war beydes vor GOtt ein Greuel, und Er nennet es ausdrücklich **frembde Götter**, *m)* welches, wie ein Catholischer Scribent selber solches wohl erkläret, *n)* alles dasjenige heist, was von den wahren Gottesdienst abgehet, und selbigen nicht zur einzigen Richtschnur behält, befiehlet darbey selbige auszurotten. Ob nun diese nur gemeldete Erklärung auf die Römischen *Sacra* nicht auch zu *applici*ren, lässet man jeden vernünfftigen urtheilen. Da aber die Protestanten angefangen, ihre Lehre so einzurichten, wie sie Christus und die Apostel befohlen gehabt; so haben sie auch die Kirchen in dem rechtmäßigen Gebrauch wieder herstellen müssen, ein-

l) *Moncaj. Aar. Purg. c.* 1. 2. 3. 7.
m) 3. *Reg.* 14. 6. 9. *n)* *Moncej. l. cit. p.* m. 56.

ra hujus mundi, & dies Domini appropinquet. (Denn das Wesen dieser Welt vergehet, und der Tag des Herrn wird herbey nahen.) GOtt regiere und beglückselige alle Gedancken und alle Thaten Eurer Majestät, welcher wir mit aller Fülle unserer väterlichen Liebe den Apostolischen Seegen ertheilen. Gegeben zu Rom bey *S. Maria maggiore* den 10. Septemb. 1707. im siebenden Jahre unserer Päbstlichen Regierung.

§. 4. Der Verfasser dieser unzeitigen *Protestation* mag zwar wohl gewust haben, wie ein Fürst an seine Unterthanen schreiben müsse, allein wie er die Feder schneiden solle, wenn solche an hohe Häupter etwas zu entwerffen habe, ist ihm sonder Zweiffel gantz unbekant gewesen. Doch ich irre mich: der *Concipient* hat daran keine Schuld: der unächte Römische Cantzeley-*Stylus* ist nicht bescheidener eingerichtet. Kam solcher doch mit einer noch weit gröbern *Protestation* wider den Westphälischen Frieden auch ein, allein die Catholischen Herrn Stände selber *moquiren* sich darüber, und meineten: o) Der Papst hätte auf der Engelsburg gut *protestiren*, und wüste viel, wie sie in Teutschland der Schwedische Schuh druckte. Dergleichen *fata* wird gegenwärtige am Kayserlichen Hoffe allem Ansehen nach auch gehabt haben, weil solches durch den Ausgang bestätiget befand. Es haben zwar einige an der Warheit dieser *Protestation* zweiffeln wollen, weil sie Ihro Heiligkeit mehr Verstand zugetrauet: Allein gewiß,

o) *Burgold. ad Instrum. Pac. P. I.*

zu schwerlich wider unsere **Schuldigkeit** zu handeln, und von GOtt alle **Strengheit** derjenigen Züchtigung zu verdienen, welche er den **Priester gerechter Weise** empfinden lässet, weil er nachlässig gewesen, seine **Söhne** zu ermahnen, wenn wir unterliessen, Eure Majestät zu erinnern, wie wir solches mit der **gröſten Gewalt** unsers Geistes thun, so lieb ihnen die **Ehre ihres Nahmens**, und dasjenige was noch wichtiger ist, nemlich die Errettung **der eigenen Seelen**, daß sie sich nimmermehr zu einem dermassen **tadelhafften Schluß**, welcher durch kein weltliches, auch so gar das **gröſte Absehen** weder vor **GOtt**/ noch vor denen **Menschen gerechtfertiget** werden könte, entschliessen. Euer Majestät belieben zu glauben, daß derjenige/ welcher deroselben das Gegentheil räth, sich **betrieget**, und sie **verräth**. Sie dürffen auch nimmermehr gedencken, daß sie durch diesen Weg die Ruhe, oder einigen andern **Vortheil** erlangen werden. Das **Gegentheil** würde allerdings geschehen. Der Haß derer **Feinde unserer heiligen Religion** würde zum Schaden **des Reichs** wachsen, und GOtt würde dasjenige Vornehmen nimmermehr **beglückseligen**, welches von dem Nachtheil seines **wahren Dienstes** den Anfang nähme. Eure Majestät glauben demjenigen, welcher Sie mit einer mehr als **väterlichen Zuneigung** liebet, und welcher aus keiner andern Ursache bewogen wird, solchergestalt zu reden, als aus Verlangen seine eigene und auch Eurer Majestät **Seele** zu erretten. *Præterit enim figu-*

ra

ben zustellen wollen, und nennen solche eine ausgesprengte Nachricht. Diese zwey Worte schienen sonst einander zuwider zu seyn, weil das, so nur im aussprengen bestehet, nichts zuverläßliches in sich hat; Eine Nachricht hingegen schon mit mehrern Grunde gesaget zu werden pfleget. Es hat aber das Ansehen, daß wenn es in Ihro Heiligkeit Macht bestünde, sie die Alt-Ranstädtischen Tractaten gerne mit dem saubern Titul der Lügen beleget haben würden, indem ausgesprengte Dinge von diesen eben nicht viel unterschieden. Doch wenn solches auch geschehe, so würde es selbigen an ihrer Gültigkeit wenig schaden, weil diese nicht von dem Glauben eines dritten, der dabey gantz nichts zu sagen hat, sondern von dem Willen und der Erfüllung der *interessenten*, und deren, so solche geschlossen, *dependiret*. Indessen ist sich billig zu verwundern, daß Päbstliche Heiligkeit diese Sache annoch unter die Ungewißheiten zu rechnen beliebet, da doch von selbigen gleichsam die gantze Welt redet, und sie durch ihre allenthalben habende *Emissarien* zur Gnüge werden gewust haben, daß Sachsen der Schwedischen Gäste nicht eher loßwerden könte, als biß dasjenige seine Richtigkeit hätte, was die Schwedische Majestät von der Kayserlichen *prætendirte*, obgleich nicht füglich abgesehen werden kunte, wie die Ursachen, warum Schweden in Sachsen kommen, mit denen Schlesischen Religions-Angelegenheiten in einiger, auch nur der geringsten *Connexion* zu stehen vermögten.

gewiß, sie haben dessen keine Ursache, weil leichte zu erachten, daß der Pabst die Wieder-Erstattung der Schlesischen Lutherischen Kirchen mit keinem gütigen Auge angesehen haben könne. Indessen wollen wir das Ingeweide dieses Römischen Opffers, welches die Päbstliche Heiligkeit gleichsam zum Besten ihrer Clerisey geliefert, etwas genau betrachten. Sie sagen demnach eine **ausgesprengete Nachricht** habe ihnen hinterbracht ꝛc. Es ist wohl an dem, die Zeitungen die wir nicht gerne hören, deren Glaube komt uns allemahl am säuersten an, und manche Menschen schlügen sich offt zehenmahl mit einem herum, ehe sie einmahl dasjenige glauben solten, waß ihnen zu wider ist, obgleich nachmahls die Warheit desselben sich vielfach vorstellet, und ihnen eine Scham-Röthe nach der andern austreibet, daß sie in deren Verwerffung so unbedachtsam verfahren. Ihro Päbstliche Heiligkeit gehet es hier kein Haar anders. Sie wünscheten, daß Ihro Majest. von Schweden zwischen dem Persianischen *Sophi* und Türckischen Sultan einen Vergleich getroffen hätten, daß jenes seiner Glaubens-Genossen in *Bagdad Moscheen* zu bauen solte erlaubet seyn, denn dadurch wäre ihrem *interesse* gantz nichts abgegangen. Allein da sie mit Kayserlicher Majestät wegen Wieder-Erstattung der in Schlesien weggenommenen Kirchen sich gesetzet, ist eine Sache, die der Päbstische Magen eben so wenig vertragen kan, als wenn man ihm zu des *Mithridates* seinen Gifft-*Delicateſſen* angewöhnen wolte. Dahero krümmen sie sich so sehr, ehe sie dieser Warheit einen Glauben

keine sie dürffen sich versichert halten, daß dessen Gültigkeit die Protestanten so lange behaupten werden, als sich noch ein gesunder Bluts-Tropffen in ihren Adern reget. Und so lange werden sie auch alle darwider gebrauchte Päbstische Griffe und unternommene Vernichtigungen, mit einem nachdrücklichen Hohn-Gelächter ansehen. Hätte aber die Römische Clerisey denen Lutheranern ihre Kirchen in Schlesien gelassen, so dürffte itzo kein Schwede kommen, und sie mit Gewalt daraus wieder fortzujagen trohen.

§. 6. Ferner reden Ihro Heiligkeit von der Straffe/ die dorten dem Eli wiederfuhr, weil er läßig gewesen, seine Söhne zu ermahnen. Damit ihnen nun dergleichen nicht auch begegne, so wollen sie Ihro Kayserliche Majestät als ihren geistlichen Sohn ermahnen, vor Vollziehung der Alt-Ranstädtischen Tractaten sich zu hüten. Bey diesen Päbstlichen Worten heist es wohl recht; *Omne simile claudicat*: oder alle Gleichnüße haben Stelzfüsse. Des Hohen Priesters Eli seine Söhne *debauchirten* das schöne Jüdische Frauenzimmer p) brachen die Kirchen-Rechte und Ceremonien, und verübeten andere gottlose Dinge mehr. Wenn nun das Päbstliche Gleichnüß richtig schliessen soll, so muß folgen, daß Kayserliche Majestät eben dergleichen Laster zu beschuldigen wären, die des Eli Söhne begiengen. Doch ob dieses nicht die geheiligte Person des Kayfers auf das entsetzlichste gelästert und entweyhet hiesse, mag jeder Vernünfftiger

p) I. Sam. 2. v. 12. *seqq.*

§. 5. Ihro Päbstliche Heiligkeit fahren weiter fort, und nennen der Schwedischen Majestät rechtmäßiges Suchen ein Anhalten. Dieses Wort ist verschiedenen Bedeutungen unterworffen/und kan das, wenn um *adimplir*ung der zusammen geschlossenen *Contracte* Ansuchung geschieht, auch ein Anhalten benahmet werden, wie denn diese Bedeutung in den teutschen Geschichten öffters also vorkömt, wenn nemlich Gesandte um Genungthuung der getroffenen *Alliancen* bey denen mit verbundenen Höffen anhalten. Allein daß Ihro Päbstl. Heiligkeit eine dieser Bedeutung allhier verstehen solten, ist sehr zu zweiffeln, sondern ihr *Mens* mag allem Ansehen nach dahingehen daß sie das Wort Anhalten bloß vor etwas bittweise suchen, gebrauchet, darzu man weder befugt noch berechtiget ist, sondern solches entweder durch allzuofft wiederhohltes Begehren, oder durch darbey gebrauchte Betrohungen gleichsam auszupressen gedencket. Gewiß Ihro Päbstliche Heiligkeit irren gewaltig, wenn sie der Königlichen Schwedischen Majestät wohlgegründetes Verlangen wegen *restitution* der entwendeten Evangelischen Schlesischen Kirchen mit einer sothanen Benennung zu beflecken vermeinen. Alles was Ihro Majestät dißfalls gethan, steiffet sich auf den Westphälischen Frieden, welcher im Römischen Reiche als *summa*, ja *tanquam sanctissima lex fundamentalis* unverbrüchlich gilt/ und dessen seiner vorgeschriebenen Maaß und Weise von Rechtswegen in keine Wege entgegen zu leben stehet. Doch Ihro Heiligkeit achten solchen nach ihren verderbten *Principiis* vor unbündig. Alleine

§. 7. Weiter erwähnet die Päbstliche Heiligkeit, daß ihr Erinnern mit der grösten Gewalt ihres Geistes geschehe. Sehr wohl thun sie, daß sie sich deutlich erklären, durch wessen Geistes Gewalt dieses sey: Denn weil der Heilige Geist, ein Geist der Sanfftmuth und der Gelindigkeit ist, der so gar von aller menschlichen Hefftigkeit nichts zu wissen begehret, daß Christus seine Apostel, als sie auch ein solcher Geist einmahl treiben möchte, der in Ihro Heiligkeit und alle ihres Gelichters zu herrschen pfleget, und derohalben mit Donner und Hagel um sich schmeissen wolten, vielmehr gar nachdrücklich erinnert: *r*) ob sie denn nicht wüsten, wessen Geistes Kinder daß sie wären? der nemlich dergleichen Regungen nicht zu erwecken pflege; So würde es ihnen kein Mensch, auch ein gewissenhaffter Catholick selber nicht, am allerwenigsten aber Ihro Kayserliche Majestät geglaubet haben, wenn sie gesaget hätten, daß in gegenwärtigen *Breve* der Geist GOttes ihnen die Hand geführet. Es mag solches aber wohl derjenige Geist haben *stylisiren* helffen, von welchen Christus dorten *s*) den Entwurff seinen wahren *affecten* nach, so umständlich machete, und welcher in dem Hertzen *Bonifacii III.* sasse *t*) und ihm des *Phocæ* Kayser-Mord billigen hieß, um dadurch einen allgemeinen Bischoff der Christen sich nennen zu dürffen, welches doch sein Vorfahr, *Gregorius u*) der, weil er die Irrthümer möglich befördern helffen, bey der Geistlichkeit deswegen der Grosse heis-

 sen,

r) *Luc.* 9. *v.* 55. *s*) *Joh.* 8. *v.* 55. *t*) *Spanh.* H. E. *sec.* 7. *c.* 4. *u*) *V. Distinct.* 99.

selber urtheilen. Fürwahr man solte nicht meinen/ daß ein solcher Mann der GOttes Stadthalter heissen will, sich so sündlich vergehen, und den Gesalbten des HErrn so heimdückisch lästern könte. Denn äuserlich scheinet dieses Gleichnüß mit einem rechten frommen einfältigen Lämmer-Peltze bedecket zu seyn; allein sein inwendiges verbirget einen grausamen Wolff, der die unschuldige Majestät hoher Häupter, auf eine heimliche Art zu zerreissen suchet, angesehen, wenn mehrbesagtes Gleichnüß seine rechte *application* finden soll, von selbigem keine andere, als diese Erklärung der gesunden Vernunfft nach zumachen. Jedoch weil jedes *simile* mit der verglichenen Sache auch in einen oder dem andern übereintrifft, so stellen Ihro Heiligkeit sich dermahlen als den Hohen-Priester Eli selber vor. Selbigen aber erschreckte die Post der verlohrnen Schlacht dermassen, daß er von seinem Richter-Stuhle rücklings herunter fiel, und den Halß entzwey brach. q) Ihro Heiligkeit werden erlauben, daß man bey ihrem selbsterwehlten *simili* bleibet, und die Alt-Ranstädtischen Tractaten mit der unglücklichen Jüdischen *Bataille* vergleichet. Solten selbige nun so kräfftig seyn/ daß sie Ihro Heiligkeit, es sey in Kürtze oder spät, ebenfalls wie dorten den Eli, von ihrem Hohenpriesterlichen Stuhle herunter zu *voltigiren* lehreten, so werden verhoffentlich die Protestanten Glück zu einer sothanen Reise wünschen, und Ihro Heiligkeit an dieser Elischen Sterbens-Art gantz nicht zu verhindern begehren.

§. 7.

q) 1. *Sam.* 4. *v.* 18.

durch gantze Ströhme Blut zu vertilgen gesucht werden müste? welches zwar derer Römischen Bischöffe angenehmstes Lust-Spiel, deren sie viel 100 seint der Zeit, daß ihr Aberglaube die Welt bethöret angestifftet haben, dahero ein mitten im Pabstthum gelehrter Scribente von ihnen, oder dem so genannten heiligen Stuhl sehr wohl gesaget: z) *Eam per Malitiam, non per Religionem Orbem vicisse*, oder, daß die Päbste **nicht durch eine wahre Gottesfurcht / sondern durch Boßheit die Welt überwunden hätten.** Man muß über die Auffrichtigkeit dieses Mannes sich wundern, und daß er das Hertz gehabt, Rom zu einer solchen Zeit anzuzapffen, da dessen Macht am höchsten blühete, denn er lebete im 13. *Seculo*, war Abt der *Præmonstratenser*, und gehet sein *Chronicon* ohngefehr biß auf das 1229. Jahr. Zwar heissen ihn *Baronius* und andere seines Gelichters a) einen **lächerlichen** *Autorem*, der es mit den Ketzern gehalten. Alleine diese Beschuldigungen seynd viel mehr lächerlich und kommen von mit lächerlichen, abgeschmackten *Principiis* überfüllten Leuten her, die eben deswegen alles vor nichtsnützig ausschreien, was nicht in ihren und ihrer Päbste Cram dienet, sintemahl die Auffrichtigkeit gedachten Mannes, der sonst mit seinem wahren Nahmen *Cunradus* von Lichtenau heisset, die er in denen teutschen Geschichten sehen lassen, und da er denen Päbsten so offte den Text lieset, zur Gnüge bekant.

z) *Abb. Ursperg. in Chron. p.* 235.

a) *Baron. ad h. an. & ej. Cont. Raynald.*

sen muß, auf das äuserste verdammet hatte. Oder es wird derjenige Geist seyn, welcher den bösen Buben, *Gregorium VII.* sonsten Hildebrand genannt, und der auch bey Päbstischen Scribenten selber *w*) diesen saubern Titul führet, regieret, daß er den vortrefflichen Kayser Heinrich den *IV.* mit seinem leichtfertigen Banne beleget, weil er nach seiner Mord-Pfeiffe nicht tantzen wolte, welche Verbannung, wie beym *Lehmanno* zu sehen, *x*) viele Catholische nicht gut hiessen, und der Cardinal *Benno* im Nahmen des sämtlichen *Collegii*, sein Mißvergnügen darüber gnungsam zu verstehen gab. Ihro Heiligkeit *Clemens XI.* würden gewiß eine hertzliche Freude darüber haben, wenn ihr irriges *Breve* dergleichen Mord und Blutvergiessen auch erregen könte, als wie vorgedachten Päbsts sein leichtfertiger Bann anrichtete, von welchen unten benennte *Autores* nachzuschlagen. *y*) Doch sie irren sich garsehr, angesehen Ihro Kayserliche Majestät viel zu gerecht seynd, als daß sie den Geitz und Eigennutz eines blutgierigen Geistlichen zu stillen, so heilig angelobte *Pacta* brechen, und ihre Kräffte durch einen unnöthigen Krieg schwächen sollen. Denn wenn sie sich ebenfalls einen sothanen, nach Unrecht, Verletzung des Gewissens und nichts als Blutvergiessen lechzenden Geist treiben liessen, als wie in *Clemens XI.* herschet, was würde anders erfolgen, als daß die Heiligkeit der Alt-Ranstädtischen Tractaten durch

w) *Schaffnab. ad an.* 1074. *Spanh. l. cit, sec. XI.*
x) *Chron. Spir. l. V. C.* 31. *y*) *Schaffnab. & Spanh. l. cit. & Aut. belli Saxon.*

wie diese Tractaten nichts anders, als ein *Supplement* der Osnabrügischen seyn, indem was in jenem damahlen noch nicht völlig ausgemachet worden, oder nachher darwider geschehen, man in gegenwärtigen vollends zum Stande gebracht, oder wieder verbessert; Niemand aber zu sagen begehren wird, daß die Osnabrüggischen *inter actus Ecclesiasticos* gehöreten, ob sie gleich *de sacris* hin und wieder *decidiren*; Also stehet von denen Alt-Ranstädtischen solches auch nicht zu erwähnen. Und obgleich gedachtermassen in beyden Religions-Angelegenheiten vorkommen, ja selbige das Hauptwerck so wohl in dem einem, als dem andern ausmachen, so seynd es doch keine Dinge / die von dem Papste erstlich ihre Gültigkeit erlangen müssen, indem die Protestanten, vermöge der ihnen von GOtt und Rechtswegen zustehenden Gewalt, c) frey und ungehindert über die geistlichen Sachen tractiret und *paciscir*et haben. Und obgleich Ihro Kayserliche Majest. als ein Catholischer Printz sothaner Freyheit sich sonsten zwar nicht erfreuen, indem solche annoch in den Händen der Clerisey klebet; so haben sie doch sich in diesem Puncte nach dem Rechte, daß denen Protestanten zustehet, bequemet, und mit selbigen darüber *pacta* und Tractaten errichtet. Und zu wünschen wäre es, die allerglorwürdigsten Kayser bedienten sothanen Rechts sich allezeit, und liessen ein so köstliches *Regale* von denen Geistlichen sich nicht aus Händen reissen. Diesemnach seynd so wohl die Westphä-

c) *Limn. Jur. Publ.* I. *c.* 13. *& ibi Fritsch.*

§. 8. Der Päpstliche Aberwitz gehet aber noch weiter, und saget: Ihro Kayserliche Majest. Ehre / ja die Errettung Dero Seelen stehe wegen dieses tadelhafften Schlusses in Gefahr. Wie übel die Römischen Bischöffe allemahl angelauffen, wenn sie sich in grosser Herren ihre Staats-Angelegenheiten zu mischen gesucht, hat der gelehrte Herr *Autor* des Päpstlichen Unfugs wider die Cron Preussen zur Gnüge gewiesen, *b*) allwo zugleich viele Catholische Scribenten beniehmet, die selber den Papst deshalben weidlich *reprimandiret*, und ihm seine Staats-Pfuscherey verwiesen haben. Weil nun dieser Tractat auch in Lateinischer Sprache gedruckt worden, einfolglich unfehlbar in Catholische Hände und zugleich in Päpstliche Wissenschafft gerathen, so hätte man meynen sollen, *Clemens XI.* würde bey so gar klugen Zeiten, die Kinder-Schuhe seiner Vorfahren nicht anzuziehen begehren, sondern vielmehr als ein vernünfftiger Staats-Mann handeln / wie er zu seyn *prærendiret*, und da sein Vorfahrer *Innocentius X* mit seiner *Protestation* wider den Westphälischen Frieden so übel anlieffe, solches sich zu einer Warnung dienen lassen, in der Teutschen ihre Händel seine Nasenweise Hände nicht mehr zu stecken. Zwar mögte eingewendet werden wollen, daß die Alt-Ranstädtischen Tractaten allerdings geistliche Dinge anbeträffen, weil sie von Religions-Sachen handelten / derohalben der Papst unmöglich anders gekunt, als sich darwider zu regen. Alleine gleichwie

b) Päbstl. Unfug wider die Cron Preussen, c. 1.

Fürsten, der ein irrdischer GOtt heisset, zieret nichts höhers, als eben die Beobachtung ge Treu und Glaubens: Eben daran erkennet man, daß sie Fürsten und vor andern Leuten erhaben seyn. Allein derjenige der GOttes Stadthalter auf Erden heissen will, erkühnet sich hier in diesem *Breve*, Ihro Kayserliche Majest. zu bereden, daß ihrer Ehre, ja ihrer Seelen nichts so nachtheilig fallen würde, als wann sie denjenigen nachlebeten, was Sie, und ihre allerdurchlauchtigsten Vorfahren in den Alt-Ranstädtischen und Westphälischen Friedens-Tractaten angelobet, und veste zu halten versprochen gehabt. Solte nun derjenige GOttes Stadthalter seyn, der weit schlimmer lehret, als wie nie ein Heyde gethan? Der einen so gerechten Printzen so offenbahrlich verführen, und unter einem scheinheiligen *Prætext*, theuer beschworne *Pacta* zu brechen befehlen will? Solte GOtt einen solchen Stadthalter verordnet, und der Heil. Geist in seinem Hertzen seine Wohnung auffgeschlagen haben? Hiesse das nicht offenbahrlich GOtt zu einen grossen Sünden-Patron gemacht, und einen heiligen Geist gekünstelt, der ein abgesagter Feind von aller Redlichkeit und Treue wäre? Die Lehrer der Herren Reformirten müssen sich ausschreyen lassen, als ob sie *statuireten*, daß GOtt der Urheber der Sünden sey: Dieses seynd harte Beschuldigungen, die niemand wird erweisen können. Alleine man erwege vorherstehende Worte *Clementis XI.* recht, und untersuche sie nach ihren eigentlichen Grunde, ob sich nicht unwiedersprechlich finden wird, daß

derje-

lischen als Alt-Ranstädtischen solche Tractaten, die zwischen Weltlichen, mit der höchsten *Souverainité* versehenen Häuptern geschlossen, über welche kein Mensch in der Welt, er habe sich den Nahmen *Clemens XI.* gegeben / oder sonst auf andere Art seinen Tauffnahmen verleugnet, *disponiren*, oder sie einer Ungültigkeit beschuldigen, oder gar einen tadelhafften Schluß nennen darff, sondern derjenige verdienet vielmehr, daß man ihn tadelhafft schelte, der sich aus Hochmuth, geraubter göttlicher Ehre, und weltlichen *interesse* erkühnet, Fürsten, deren Unterthanen von GOtt und Rechtswegen seyn, und ihnen zum Zeichen der Unterwürffigkeit, die Füsse küssen solte, ihre rechtmäßigen, löblichen *Pacta*, tadelhaffte Schlüsse zu nennen. Wann in Schulen ein Knabe seines *Præceptoris* Befehlen sich wiedersetzen und selbige tadelhafft heissen wolte, so ist vor dergleichen unbedachtsamen Reden sein *Recompens* eine nachtrückliche Züchtigung mit der Ruthen. Die Hand, die in diesem *Breve* so übereilt, und sonder allen *Respect* daher geschmalgert, hätte ebenfalls empfindliche Streiche verdienet, und wäre werth, daß eine anzügliche, eiserne Ruthe sie lehrete, wie sie von gecrönter Häupter ihren Verrichtungen ehrerbietiger reden solte. Die Haltung Treu und Glaubens war bey den Heyden in so grosser Hochachtung, daß sie derselben zu Ehren einen eigenen Tempel aufrichteten, *d*) und unter ihre Gottheit rechneten. Sie hätten auch eher ihr Leben lassen, als das gegebene Wort brechen sollen. *e*) Einem Für-

d) *Rosin. Antiq. Rom.* *e*) *Val. Max. l. 6. c. 6.*

sich doch die gantze gerechte Welt zum höchsten darüber erfreuet; er müste denn etwan einen *Bellarmini*schen oder *Baroniani*schen Sinn haben, die jede Päpstl. Ungerechtigkeit mit der grösten Hitze zu vertheidigen pflegten, dadurch aber weiter nichts ausrichteten, als daß sie zuerkennen gegeben, wie die gerühmte Stadthalterschafft GOttes ein lauteres Mährlein sey, dann ja gantz unmöglich, daß unser Herr GOtt/der das höchste Gut ist/ solche schlimme Leute zu seinen Stadthaltern, durch den heiligen Geist, wie die Päpstische Träumerey lautet, solte haben erwehlen lassen, indem kein Fürst einem schlimmen Minister, wenn ihm dessen Aufführung nur anders bekannt/ die Regierung über seine Lande anvertrauen wird, um so vielweniger also unser Herr GOtt, der aller Menschen Gedancken von ferne kennet, ihre Hertzen aufs genaueste erforschet, und vor dem nicht die geringste Verstellung statt finden kan, einen bösen Menschen zu seinen Stadthalter erwehlen werde. Ihr. Päpstl. Heil. sagen aber ferner: Ihr. Kayserliche Maj. würden durch Erfüllung der Alt-Ranstädtischen Tractaten **keine Ruhe**/noch einigen **andern** Vortheil erlangen. Es ist wohl nicht ohne, daß zur innerlichen Ruhe eines Landes, und zur Erhaltung des *mutuell*en Vertrauens ein vieles beytrage, wenn die Inwohner einerley *Sacra* haben, wie denn die Gemüther nichts mehr zertheilen kan, als der Religions-Unterschied. Derowegen waren die Römer vor die Erhaltung ihrer heydnischen Religion auch so gar sorgfältig/indem sie befahreten, so ferne eine

andere

derjenige, der GOtt auf Erden zu seyn vorgiebet, dergleichen Dinge lehre, ja zu thun und zu *practiciren* unter harten Bedrohungen befehle, die offenbahrlich nurgedachtes *Principium involviren*. Denn wenn es wahr, daß GOtt einen Stadthalter auf Erden bestellet, und dieser befielet denen Fürsten, daß sie Treu und Glauben zu halten nicht verbunden, so muß dieses Letztere entweder keine Sünde seyn, oder der *prætendirte* göttlicher Stadthalter weiß, daß er bey GOtt vor dergleichen nicht angesehen werde, sondern er vor sich selbiges zu thun befehle.

§. 9. Alleine *Clemens XI.* fällt mit der Thür bald vollends gar ins Hauß, und saget: Es werde dieses Absehen wegen Erfüllung der Alt-Ranstädtischen Tractaten weder vor **GOtt noch vor denen Menschen gerechtfertiget werden** können. Der GOtt, welcher mißbilligen wolte, daß Ihro Kayserliche Majest. thun, worzu Sie Dero Gewissen verbindet, müste von einer gar sonderbahren Art und gantz gewiß von derjenigen seyn, der in vorgenannten 2. Päpsten, dem *Bonifacio III*, *Gregorio VII*, ingleichen in *Paschali II*, *Alexandro III*, *f*) und andern mehr von dieser Gattung wohnete, deren *Catalogus* bey untenbenannten Cathol. Scribenten *g*) ausführlich zu sehen. Welcher mit gesunder Vernunfft begabter und un*passionirter* Mann würde demnach der Kayserl. Maj. die Erfüllung mehrbesagter Tractaten mißbilligen, da sich

f) *Otto Friſing. Chron. l. 7.*
g) *Ellies du Pin de Aul. Eccleſ. dic. 1, diſſ. 7.*

haben würden, wenn sie gesehen, daß diese Religion einem Staate gantz unschädlich falle. Die Warheit dieses Satzes bestärcket sich so wohl aus der Schrifft, als auch aus der Historie selber. Aus jener, weil in denen Episteln Pauli, *k*) und Apostel-Geschichten *l*) zu befinden, daß die Juden Paulum gerne eines Aufruhrs beschuldigen wollen. Ob nun wohl der Apostel sich dessen vor dem Landpflegre loßmachte, so muste er doch vor dem Kayser selber seine Verantwortung thun, weil dieser hinter den rechten Grund kommen wolte, ob er nemlich in seinem Reiche sich eines Neben-Kayfers zu befahren habe. Aus dieser aber der Historie, wenn *Suetonius* denen Christen Schuld giebet, *m*) sie hätten *autore Chresto rebelliren*, und selben zum Kayser aufwerffen wollen, welches eben der üble Verstand und *concept* von dem Reiche Christi war. Darnebst wird aus dem Leben derer Kayser sich befinden, daß alle, die die Christen verfolget, Tyrannen und keine fromme Regenten waren, (ob gleich an ein paaren etwas gutes zu befinden,) die wegen ihrer schlimmen Regierung in steten Sorgen stunden, das Volck mögte sich wider sie auflehnen. Und weil die üble *interpretation* des Reichs Christi, ihnen und ihren Staats-Rathe viele sorgsame Gedancken machte, so meynten sie, das ohne Noth gefürchtete Reich durch Verfolgung zu dämpffen, dahero, nach dem wahren Verstande zu reden, die Christen vielmehr Staats- als Religions-Märtyrer zu nennen waren.

§. 10.

k) 2. *ad Timoth. c.* 4. *in fine*. *l*) *Act.* 24. *v.* 5.
m) *l.* 5. *c.* 25.

andere neben einschliche, daß das Band der Einigkeit am längsten dürffte gehalten haben, wie hiervon bey unten benannten *Autore* mit mehrern zu sehen, *h*) den zwar desfalls ein anderer *refutiren* und ihm hierinnen nicht recht lassen wollen, *i*) alleine wenn man die Sachen beym lichten besiehet, so dürffte der erstere in den meisten Stücken recht haben. Und aus diesem *fundamente* rühreten einzig und allein die heydnischen Verfolgungen her, indem die Kayser, die solche anstelleten, sich befahreten, die grosse Menge der Christen dürffte eine *Revolte* nach sich ziehen, zu welcher Meynung das ungleich verstandene Reich Christi ein grosses, wo nicht fast alles beytrage, weil es die Heyden vor eine weltliche Herrschung auslegeten, worinnen die Juden sie ziemlich mögen verstärcket haben, damit nemlich die Christen desto eher ausgerottet würden. Da nun diese so ungescheut an die Marter giengen, so befahreten die Kayser wegen ihres Regiments sich um so mehr, indem sie sich einbildeten, indem die Christen so willig zu grausamen Martern wären, so würden sie bey einer entstehenden *Revolte* sich auch desto hartnäckigter in einer *Bataille* erweisen. Daher sehr geirret seyn mag, wenn die heydnischen Verfolgungen einem *specialen* Hasse gegen die Christliche Religion zugeschrieben werden wollen, angesehen die Heyden die *Principia* der Christen ja nicht wusten, sonsten sie solche wohl unverfolget, und das Reich nicht muthwillig an Volcke verödet haben

h) *Machiav. de Repub. l. 1. c. 13.*

i) *S. ip. Amir. diss. Polit. l. 5. diss. 5.*

Beyfalle und dem Glauben entstehen müsse, so dürffe selbige mit Gewalt und Waffen gantz nicht fortgepflantzet, vielweniger jemand darzu gezwungen werden, und verstosse derjenige, der solches zu thun, oder anzurathen sich unterfange wider die *Principia* der gesunden Vernunfft gar kräfftig, wie denn gemeldter Autor am angezogenen Orte weitläufftig und mit vielen Exempel dargethan/ daß gewaltsame Bekehrungen nie gut gethan, sondern lauter Heuchler gemachet habe. Weil nun hiernber noch bekannt, und es die selbstige Erfahrung lehret, daß zur Erhaltung, Friede, Ruhe und Einigkeit keine Religion geschickter und bequemer sey, als eben der Protestanten ihre, wie solches der Herr Pufendorff am angemerckten Orte mehrers ausführet; *p*) so stehet gantz nicht abzusehen, warum Kayserliche Majestät, da sie denen Evangelischen Schlesiern ihre Kirchen wiedergegeben, und sie in ihren Gewissen ungestöhrt lassen wollen/ deswegen in ihren Landen keine Ruhe oder Vorthel haben solten, als die Päbstliche Feder zwar daher schnattert. Ja es kan vielmehr mit unwidertreiblichen Gründen dargethan werden, daß so lange Kayserliche Majest und alle Catholische Printzen die Macht *circa sacra* in den Händen ihrer Geistlichkeit lassen, sie in ihren Landen weder Ruhe noch andere Vorthel zu hoffen haben, angesehen/ wie schädlich die Catholische Religion, und vornehmlich der Jesuiten Lehr-Sätze und *toleranz* einem Staate falle, von nur besagten Autore *q*) gleichfalls umständlich gewiesen worden.

Hh Denn

p) *de Concord. Polit. cum Rel. Christ.* §. 11. *seqq.*

q) *Id. l. cit.* §. 12. *seqq.*

§. 10. Nachdem es aber der unendlichen Barmhertzigkeit GOttes gefallen, die von dem Römischen Bischoffe verderbte Christliche Religion, durch die heilsame Reformation gröſten Theils wieder saubern zu lassen, so ist freylich dadurch in so fern eine Spaltung entstanden, und sind die Meinungen über Glaubens-Sachen getheilet worden; wiewohl wenn man es recht im Grunde untersuchet, die Evangelischen sich nicht getrennet, sondern nur die wahren Glaubens-Puncta in die vorige Lauterkeit wieder hergebracht, darbey diejenigen gelehrten Gedancken, die ein gewisser Autor der *Innocentius Gentiletus*, heissen soll, am unten angeführten Orte deßfalls führet, *n*) wohl zu erwegen, die ein Evangelischer fast nicht besser haben könte, und unter andern dieses in sich haben: Weil in der Historie sich fände/ daß ein und das andere Land sonder Messe und Pabst gelebet, und doch bestanden, auch Christen geblieben wären, so würde dergleichen heut zu Tage eben auch zu *practiciren* seyn, die Christenheit ohne beydes leben, und so dann die Religions-Einigkeit eher zu hoffen seyn. Weil aber nun gleichwohl, da der Religions-Unterschied würcklich verhanden, allerseitige Religions-*toleranz* hingegen durch so vielfältige Friedens-Schlüsse und errichtete Vorträge eine klar ausgemachte und zusammen verbindliche Sache ist; hiernechst eine gantz bekandte, und von Catholischen selber gebilligte Lehre heisset, *o*) daß, weil die Religion ein solches Werck, so aus dem Bey-

n) *Comment: de Reg: Comm: 2: in præam: p: m: 138: seqq:*

o) *Id. l. cit. theorem. 1. p. m. 257.*

Mohren, *Ergamenes* genannt, dieser Schlaverey überdrüßig worden, habe also den Oberpriester mit seiner Clerisey umgebracht, und hingegen die *Sacra* nach seinem Gefallen angerichtet. O daß unter denen Christlichen Printzen ein sothaner *Ergamenes* aufstünde, und mit Rom eben so verführe / als wie jener mit *Meroe* thate! Doch GOtt stärcke Ihr. Kayserl. Maj. hohen Arm!

§. 11. Ihro Helligkeit schwatzen ferner daher, es würde **das Gegentheil** geschehen, **der Haß der Feinde der Catholischen Religion, zum Schaden des Reichs wachsen**/ und **GOtt** dasjenige nicht **beglücken**, welches von dem Nachtheil seines **wahren** Dienstes den Anfang nehme. Es mag wohl seyn, daß *Clemens XI.* als er diese Worte geschrieben, in einer starcken Hildebrandinischen *Ecstasi* gelegen, denn sie sonsten, wenn ihre Vernunfft sich in dem *Circulo* befunden, darinnen sie bey andern gesunden Menschen ist, solch ungereimt Ding nimmermehr würden auf das unschuldige Pappier hinflüssen lassen. Denn warum solte wegen des innerlichen Ruhestandes in denen Kayserlichen Landen, durch die Erfüllung der Alt-Ranstädtischen Tractaten das Gegentheil geschehen? Ein Fürst kan seine Unterthanen auf keine bessere Art bey ruhigem Gemüthe erhalten, als wenn Er sich unverändert an die errichteten *Pacta* hält, wenn solche seinem Staate nur nicht schädlich, dergleichen aber hier von diesen nicht zu sagen, denn daraus erkennen jene, daß Er es mit ihnen gut meyne, und sie nicht als Knechte zu tractiren begehre. Nun

Denn da wie *Hobbes* gar vernünfftig lehret, r) (er habe sonst in andern Dingen recht oder nicht) die Theilung der höchsten Gewalt, die allerschädlichste Sache ist, und zu Erhaltung innerlichen guten Verständnüsses, die Entscheidung der Religions Lehr-Sätze niemanden als dem *Summo Imperanti* zukommen muß; gleichwohl, wie allzu *notorisch*, in iedem Catholischen Staate würcklich 2. *summi Imperantes* sich befinden, ja der andere dem ersteren vielmehr völlig unterworffen, welches doch die gröste *Irregulairité* in der *Politique* ist, und so lange dieses *Monstrum* die Welt bethöret, selbiger weit mehr Schaden zugefüget hat, als der *fabulirte Sphinx* denen Thebanern verursachte; So folget hieraus unwidersprechlich, daß die Catholischen Printzen, wegen der Gewalt so die Clerisey hat, in steter Furcht leben müssen, und ihre Länder nie mit Ruhe und rechten Vorthel besitzen können, weil jene zu stöhren sie stets *capable*, solches auch leider thun, dieser aber allermeistens in ihren Beutel seinen March nehmen muß. Man lässet hierbey dahin gestellet seyn, ob, wegen der grossen Gewalt, den die Römische Clerisey in Händen hat, auf sie nicht gantz füglich dasjenige *appliciret* werden können, was *Diodorus* dorten s) von den Aegyptischen Priestern, die in der Insul *Meroe* waren, saget / und kürtzlich dahingehet / daß sie durch die *superstition* die Leute dermassen eingenommen gehabt, daß auch die Könige sich auf ihr Gebot haben *massacriren* lassen müssen. Doch sey endlich ein König der Mohren,

r) *de Cive, c. 6. §. 11. c. 12. §. 5.* s) *l. 3. c. 6.*

verstehen können, so muß desfalls immer ein Volck dem andern die Hand bieten, und die *mutuelle correspondenz* unterhalten, welches aber unmöglich geschehen kan, soferne man andern Gottesdiensten sein Land nicht auch eröffnen will. Dahero siehet man, daß / wo selbigen der Zugang verwehret, oder sie nicht häußlich wohnen dürffen, daß die Commercien, wie nicht weniger gute Künste und Wissenschafften, eine gar schlechte Figur machen, und meisten theils Armuth, und Unwissenheit die Oberhand haben. Diesemnach wird sich vielmehr ergeben, daß soferne Kayserliche Maj. denen weder gerechten / noch politischen Päpstlichen Anmahnungen folgen, und die Evangelischen aus ihren Landen verstossen wolten, solches deren unfehlbaren *Ruin* nach sich ziehen würde.

§. 12. Woher aber durch Erfüllung der Alt-Ranstädtischen Tractaten der Haß der Evangelischen gegen die Catholische Religion, und zwar zum Schaden des Reichs wachsen solte, wie die Päpstische Feder dichtet, ist gantz nicht abzusehen. Die Evangelischen haben nie einen Haß gegen die von der Römischen Kirche erwiesen / und dürffen diese sich kühnlich versichert halten, daß, wenn sie nur anfangen von ihren blutgierigen Verfolgungen, die zwar eintzig und allein von der Geistlichkeit ihren Ursprung nehmen, abzustehen / die Evangelischen gantz keinen Groll gegen sie tragen werden. Sie hassen sie auch jetzo nicht, sondern nehmen nur um des Römischen Hoffs seiner mordvollen Anschläge willen ihre nöthigen Gegen-Verfassungen, indem

ist bereits gewiesen worden, daß die Evangelischen Lehrsätze die bürgerliche Societät gantz nicht *turbiren*, ja vielmehr dieselbe bevestigen, daher werden Kayserliche Maj. von selben sich keines Auffstandes befahren dürffen, dergleichen denen Protestanten ohnedem so zuwider, daß sie endlich eher alles dulten, als sich ihrem Fürsten widersetzen solten. Zudem so kan es einem Landesherrn endlich gleich fallen, ob seine Unterthanen dieser oder jener Christlichen Secte beygethan, weil die geistliche Seelensorge ihme nur *secundario*, und gantz nicht *primario* oblieget, wenn selbige nur so beschaffen, daß sie nicht zum Auffstande *inclinir*et, und das Volck wider den Fürsten unwillig macht. Man stellet hier nochmahlen Holland und Engeland zu einen unverwerfflichen Exempel vor, da allerley Religionen gantz friedlich zusammen leben, und dem Wohlstande des Landes dadurch nichts abgehet, die Unruhen aber / die in dem letztern verschiedene mahl entstanden, rühren gar aus andern Gründen her, und seynd meistens von der Römischen Clerisey angestifftet worden, die dieses Reich ihrem Papste gerne wieder unterwerffen mögte. *Au contrair*, es dienet vielmehr zum Auffnehmen eines Landes, wenn verschiedene Religionen in selbem ihre *toleranz* finden. Denn weil es doch das unerforschliche Schicksaal also gefüget, daß vielerley Gottesdienste und Meynungen von dem allerhöchsten Wesen in der Welt seyn sollen; gleichwohl einerley Glaubensgenossen nicht alle und iede Künste, Wissenschafften, Commercien und was dergleichen mehr, wissen und verste-

das gantze Gebäude dieses sogenannten Reichs in einem eiteln Gedichte bestehet, dessen Pfeiler nicht GOttes Wort, denn das herrschet allhier nicht sichtbarlich, sondern Menschen Erfindungen seyn, so ist vielmehr recht gottselig gehandelt, wenn solches zerstöhret, und als eine schädliche Sache mit Strumpff und Stiel ausgerottet wird. Eben aus diesem Grunde, und damit die Protestanten sich in völlige Freyheit setzeten / *t*) haben sie mit Kayserl. Maj. in dem Westphälischen Frieden wegen ihrer Religion, und der so genannten geistlichen Gütern *paciſciret*, da denn die von *Innocentio X.* darwider geschehene *Proteſtation* auch aus diesem Grunde unächt, weil die geistlichen Güter der weltlichen Herrschafft nie entnommen, sondern selbiger allemahl unterworffen bleiben, wodurch zugleich das Gedichte von der geistlichen *Jurisdiction* wegfällt, obgleich, wie vorhin erwehnet, an selbem viele *Proteſtanten* annoch kleben. Denn als der Herr Schütz sehr recht und wohl saget, *u*) so kan solche nie anders, als mit Nachtheil und Abbruch des *Domnii Eminentis* behauptet werden. Es verräth sich auch ihre Ungültigkeit von daher, daß sie wegen ihrer Befreyung so viele *Privilegia prætendi*ret, indem, wenn sie vor sich und ihrer Natur und Eigenschafft nach schon frey, so darff es ja keiner *Privilegien*, ist solches aber nicht, so beweiset es, daß sie der weltlichen *Potestät* unterworffen, auch alle ertheilten *Privilegia* nicht anders zu verstehen / als daß das *Dominium ſupereminens*

t) *Tit. 1. Spec. J. Pub. l. 1. c. 7. p. tot. L. 2. c. 5. § 5. 6. ſeq.*
u) *Exerc. J. Publ. Vol. 2. Exerc. 14. th. ult. lit. c.*

sie zur Gnüge sehen, daß selbiger auf nichts anders umgehet, als sie wieder unter das vorige Joch zu bringen. Alleine warum von Seiten der Evangelischen wider die Catholischen deswegen eine Feindschafft entstehen solte, wenn diese demjenigen ein Genügen thun / wodurch sie sich durch öffentliche *Pacta* verbindlich gemacht, ist eine gantz unerfindliche / ja recht lächerliche Sache / indem nicht abzusehen, was vor Grund eine sothane Feindschafft haben solte. Es würde in der Welt eine recht wunderliche Gestalt gewinnen, wenn die Menschen deswegen gegen einander in Haß gerathen wolten, wenn einer dem andern hielte, was er ihm zugesaget und versprochen gehabt. Ihr. Heil. werden gewiß eines dergleichen ausserordentlichen *Humeurs* seyn? Noch weniger ist erfindlich, wie aus denen Alt-Ranstädtischen Tractaten dem Reiche ein Schade zuwachsen könne. Das Reich dringet vielmehr darauf, daß alles / was der Westphälische Frieden haben will, heilig und unverbrüchlich beobachtet werdgn solle; Wie wäre es nun in aller Welt möglich, daß die Alt-Ranstädtischen Tractaten, die als ein Anhang von jenem betrachtet werden müssen, ihme eine Gefahr zuziehen solten? Wenn dieses folgete, so müste nothwendig der gantze Westphälische Friede ihm dergleichen trohen, welches hoffentlich aber wohl niemand, als der eben so benebelte Sinnen, als wie *Clemens XI.* hat, sagen wird. So ferne aber Ihr. Heil. unter dem Worte **Reich** / allhier ihr geistl. Reich verstehen, so will man gar gerne zustehen, daß selbiges Schaden leide. Alleine da

das

ist, daß ein Churfürst sich selbsten das *Votum* geben könne; z) wie diese Sache nun ausser allem Zweifel ruhet. Und thut hierwider nichts, daß einige vorgeben möchten: Ein *Protestant* könte deswegen nicht zur Käyserl. Würde gelangen, weil, vermöge der Käyserl. Wahl*capit.* und deren *art.* 1. er ausdrücklich versprechen müsse, den Römischen Stuhl in sonderbahren Schutz und Schirm zu nehmen. Alleine gleichwie *Limnæus* wohl gewiesen, a) daß diese Worte nicht auf den Pabst, oder seinen so genannten Stuhl alleine gehen, sondern *ex Mente* derjenigen *Protectionen* verstanden werden müsten, die *Carolus* M. und *Otto M.* samt den nachfolgenden Käysern denen Römischen Bischoffen versprochen, nehmlich nicht so wohl vor ihre Person, als vielmehr die gantze Kirche wider feindliche Gewalt zu vertheidigen; also kan diese *Protection* von einem *Protestanten* endlich in so ferne angelobet werden. Zudem so haben die *Protestanti*schen Churfürsten bey dem gemachten Entwurff zu einer beständigen Wahl-*Capitulation* sehr wohl erinnert/ daß dieser Punct gantz und gar wegbleiben könnte, sonder dem Reiche und seinem Wesen dadurch einen Abbruch zu *causiren*. Weil auch ein Käyser den Schutz vor den Römischen Stuhl in seiner *Capitulation* nicht dem Pabste, sondern dem Reiche verspricht, so wird daraus ein unfehlbarer Schluß folgen/ daß das Reich, und mithin ein Käyser über den Pabst sey, einfolglich dieses sei-

z) *Vitr. Illust. lib* 1. *tit.* 5. §. 4. *Limn. J. Publ. l.* 2. *c.* 3. *n.* 81.

a) *Fil. ad Capit. Car. V. p. m.* 133.

pereminens unverrückt und unverletzt] darüber bleibe, von welchem allem unten angeführter *Autor* mehrers nachzusehen. *w*) Es hat *Gvicciardinus* in einer besondern *Digression*, die von dem Herrn *Conring* seinem *Tractat de Germ. Imp. Rom.* mit angehänget worden, *x*) sehr gelehrt und umbständlich gewiesen, wie der Pabst sich erstlich der weltlichen Macht angemasset, welcher nachmals die Geistlichen gefolget, und verdienet solche von allen *Protestanten* und *Catholicken* gelesen zu werden, weil er, als ein *Catholicke*, nicht auffrichtiger hätte schreiben können. Da nun dieses alles seine wahre Bewandnüssen also hat, so wird die Erfüllung der Altranstädtischen *Tractaten* dem Reiche keinen Schaden, wohl aber selben, und Käyserl. Majest. selber, den gröSten Vorthel bringen/ und zwar diß umb so mehr, weil die Beybehaltung der *Protestantis*chen Religion nicht nur eine in allen Friedens-Schlüssen ausgemachte Sache/ sondern noch dieses unstreitig ist, daß Käyserl. Maj. selber, sonder Befahr ihrer Käyserl. Würde zu verliehren, zu selbiger sich wenden können. Denn da in dem *Instrumento Pacis* versehen, *y*) daß ein *Protestant* zu Tragung der Käyserl. Krone fähig, so wird dem regierenden Käyser selber solche anzunehmen ebenfalls erlaubet seyn. Das erstere erwahret sich aus nurgedachten Frieden-Schlusse, da die *Protestanti*sche und Catholische Religion beyderseits aller Ehren und Würden fähig erkläret worden, welches umb so mehr statt findet, als gewiß ist,

ww) *Klock.* 1. *Conf.* 51 *x*) *p. m.* 150.
y Art. V. §. 1.

gar zweiffelhaffte Sache: Wenigstens wird die Schrifft zu solcher nimmer ja sprechen. Es komt zwar die Römische Clerisey mit ihren Traditionen und Menschen-Satzungen angestochen, allein sie müssen erst beweisen, woher diese in einer so hauptwichtigen Sache, die keine Eichel Mast / und derselben Samlung, sondern der Menschen Seeligkeit anbetrifft, ihre Gültigkeit haben. Aus GOttes Wort kan es nicht seyn, weil Christus, in Verwerffung der Phariſäer ihrer Traditionen, b) alle insgesamt, die nachher erfunden worden, zugleich mit verworffen. Sollen sie aber durch die Päbste die Validität überkommen, wer versichert uns, daß dieser ihre angemaste Stadthalterschafft recht sey? Die Schrifft thut es abermahl nicht, sondern widerspricht solcher vielmehr, wie solches aus selbiger satsam bekannt. Bestehet sie hingegen von sich selbsten, so kan sie nicht von GOtt seyn, sondern ist ein Menschen-Gedichte. Doch vielleicht muß die Schrifft ihr Ansehen erst von dem Römischen Bischoffe holen, (wie also ärgerlich die Jesuiten lehren c);) aber wie kan denn das GOttes Wort seyn, das seine Bekräfftigung von einem Menschen erborgen sol? Fürwahr dieses Vorgeben ist so absurd, und komt eben auf den Schlag heraus, als wenn man einen höltzernen Schleiffstein statuiren wolte. Also sind die so genannten Traditiones ihres Grundes beraubet, und wenn dieser vor nichtig erfunden wird, so fällt zugleich ein groß Theil des Römischen Glaubens/

b) *Marc. 7. v. 7. 8. seqq.*
c) *Vid. Colleg. Ratisp.*

ne angemaste Ober-Herrschafft wiederrechtlich: Dann dieses ist ja der gesunden Vernunfft gemäß, daß derjenige, so bey einem andern umb Schutz anhält/ nothwendig geringer als dieser seyn müsse, sonsten er ja seiner Hülffe nicht begehren würde.

§. 13. Wenn aber wahr wäre, daß GOtt der Altranstädtischen Tractaten nicht beglücken würde/ wie das Pabstliche Breve ebenfalls plaudert, so müste wieder folgen, daß GOtt ein GOtt des Unrechtes, und der an Haltung Treue und Glaubens das gröste Mißfallen trage, welche lästerliche Gedancken abermahls niemand hegen wird, als der ein Hertz und Sinn als wie Clemeus der XI. hat. Die Nothwendig- und Redligkeit der Altranstädtischen Tractaten ist bereits gewiesen: Es leuchtet auch solche einem jeden in die Augen. Sie haben die Ehre GOttes zu ihren Haupt-absehen, und enthalten nichts in sich, als was recht und billich ist. Warumb solte denn nun unser HErr GOtt ein solcher Feind von selbigem seyn, und Käyserl. Maj umb ihrentwillen alles Glück entziehen wollen? Doch man hat noch nicht erfahren, daß die Käyserl. Waffen deshalben einen widrigen Zufall gehabt hätten, oder gedachter Tractaten ihre Erfüllung nicht von statten gegangen wäre: Es weiset sich vielmehr, daß selbige bißher gar wohl avanciret haben. So viel aber den wahren Dienst anlanget, der durch die mehrbesagten Tractaten einen Abbruch gelitten hätte, so ist dieses wieder unter die Päbstischen Unwarheiten zu rechnen. Ob die Päbstische Religion, so, wie sie die Päbste besudelt, die wahre sey, ist eine gantz und

gar

men. Doch vielleicht verstehen Ihr Heil. unter ihrer so genannten **Liebe**, diejenige, da sie 1703. und 1704. alle ihre Kräffte anwendeten, die Käyserliche Waffen aus Italien zu vertreiben, und daß sie diejenigen mit dem Banne bedrohet, die Sr. **Maj.** Carl. III. vor einen rechtmäßigen Könige in Spanien erkennen würden: Und dann daß sie Ihr. Kayserl. Maj. ietzo dahin annöthigen wollen, eine Sünde wider GOtt, ihr Gewissen, und die erbahre Welt zu begehen, und die Altranstädischen Tractaten wieder umzustossen. Alleine jenes heisset vielmehr eine straff bahre Frantzösische Partheiligkeit, die verursachet hat, daß bißhero gantze Ströhme Christen-Bluts vergossen worden. Dann weil es doch bey der Catholischen Welt, sonderlich denen Spaniern dahin gekommen, daß der gröste Theil von ihr keinen Printzen vor recht erkennen will, den der Pabst nicht vor einen solchen annimmt, und dann, wann Clemens XI. gleich Anfangs den Hertzog von Anjou verworffen, und hingegen seinen Ausspruch auff das Hauß Oesterreich hätte fallen lassen, so würden die Spanier allem Ansehen nach sich sehr bedacht haben, und gröstentheils auch noch bedencken, vornemlich aber was der gemeine Hauffe von selbigem ist, ehe sie sich so hartnäckig an das Anjouische Hauß gehangen. Aus diesem Grunde rühret demnach her, daß das Hauß Oesterreich so nachdrücklich darauff dringet, **Ihro Majestät** Carl. III. vor einen rechtmäßigen König in Spanien anzunehmen, nicht als ob ers selber glaube, daß solches dem gültigen Oesterreichischen Rechte etwann

bens, einfolglich hat es mit dem gerühmten wahren Dienste GOttes ein schlecht Ansehen/ indem solcher auf sehr schwachen Füssen ruhet, und wenn er mit denen, die die Schrifft vor ihr einiges Gewehr annehmen, sich in ein Gefechte einlassen soll/ so ist zu befahren, er werde übern Hauffen fallen, ehe er sich noch einmahl in ein recht Lager geleget habe. Denn diese Streiter seynd allzuscharff, und ihre Waffen wider alles andere Gewehr auf das beste gehärtet. Besser thäten demnach ihre Heiligen/ sie machten von der Reinigkeit ihres Gottesdienstes kein groß Wesen, indem sie bey den sogenannten Ketzern sich nur prostituiren.

§. 14. Endlich sagen Ihro Heiligkeit auch noch einen Hauffen von väterlicher **Zuneigung** und **Liebe**, ingleichen daß sie alles dieses gethan, Ihro Kayserliche Majestat und auch ihre **eigene Seele zu retten**, indem das **Wesen dieser Welt vergehe/ und der Tag des HErrn herbey nahe.** Die erstera von väterlicher Liebe und Zuneigung redende Worte Ihrer Päbstlichen Heiligkeit hätten wohl eines rechten deutlichen *Commentarii* nöthig, indem, so lange *Clemens XI.* die dreyfache geistliche Mütze oder Crone aufgehabt, noch kein Mensch erkennen können, worinnen doch die herausgestrichene Liebe und Zuneigung gegen das hauß Oesterreich bestehen solle. Es muß selbige von einem überaus zarten und kleinen Wesen seyn/ das vielleicht auch das schärffste Vergrösserungs Glaß nicht würde vorzustellen wissen, indem von solcher die Welt noch so gar nichts vor ihre Augen bekommen.

schwitzen müssen. Es ist wohl eine rechte artige Sache, daß, da ein Pabst anderen Ablaß ertheilen kan, mit welchem er die Fege-Feuer-Straße vorbey und recta nach dem Himmel komme, (si Deo placet) er dennoch so unvermögend ist, daß er von selbigem sich nicht selber befreyen könne. Einfältiger Weise, und nach denen Römischen Principiis darvon zu reden, so hat er ja die Schlüssel des Himmels, der Höllen und des Fegefeuers, warum schließt er dieses letztere mit einem trefflichen Ablaß-Briefe sich nicht selber zu? Und worzu seynd denn so viel tausend Seelen-Messen nütze, die ein verstorbener Pabst allemahl anbefiehlet? Doch vielleicht gleichwie die Römische Kirche ein sichtbahrlich Haupt auf Erden haben muß, so wird solches um besserer Ordnung willen, im Fegefeuer auch nöthig seyn, damit nicht etwann die so mancherley Ordens-Männer, die einander auff Erden so grimmig in Haaren liegen, im Fege-Feuer ebenfalls übereinander herfallen möchten. Solte dieses die wahre Uhrsache nicht seyn, so bitter man als ein armer unverständiger Laye, sich von Ihro Heiligkeit die eigentliche Erörterung, dieses Scrupels mit allem Respecte, so viel als ein Stieff-Sohn gegen seinem Stieff-Vater nur immer zu haben vermag, unterthänig aus.

§. 15. Im übrigen hätten Päbstliche Heiligkeit wohl selber bedencken mögen, daß alles Fleisch Heu und ein letzteres Gericht zugewarten sey; Jedoch daß solches, und einfolglich der Untergang der Welt, so gar nahe, als Ihro Heiligkeit hier vorgeben, und insgemein geglaubet werden will, ist aus der

Schrifft

wann ein mehrers Gewichte geben könnte/ als worzu der Päbstliche Ausspruch viel zu unvermögend, sondern damit der Spanier Aberglaube ein Genügen geschehe, und dadurch eine noch mehrere Vergießung des Christen-Bluts erspahret werde. Die letztere Arth von der Päbstischen Liebe aber verdienet, wenn man auch bloß nach der Moralite reden will, d) einen rechten harten derben Verweiß, und heisset mit einem Worte, einen grossen Herrn zu Meineyden verleiten, als woran die Päbste ohnedem eine grosse Lust haben, wie aus denen Geschichten Ulasdislai III. zu ersehen, der auf Anstifften Pabsts Eugenii IV. e) den mit dem Sultan Amurath beschwornen Frieden brechen muste, aber deswegen bey Varna eine so blutige Warnung bekam/ die denen Christen von selbiger Zeit an, nichts als Jammer, Mord und Verwüstung gezinset: Doch Käyserliche Majestät seynd viel zu gerecht, als daß sie sothanen sündlichen Päbstlichen Gewäsche gehör verleihen solten, wodurch sie auch eher ihre Seele von Gefahr erretten, als wenn sie dem boßhafften Clementischen Einblasen folgeten. Wie aber wegen dergleichen Dinge die Päbstliche Seele gerettet werden möchte, dafür lässet man diesen angemasten Stadthalter GOttes sorgen. Und es stehet dahin, ob er nicht um dieser vorhabenden sündlichen Verleitung willen/ viele Jahre länger in seinem Fegefeuer werde schwi-

d) *Puf. de J. Nat. lib. 3. c. 4. §. 2. Cic. de Offic. l. 2. §. Juſtitiæ tantas.*

e) *Huber. Hiſt. Cis. P. 2. l. 1. Scit. 2. Bonf. Rer. Hung. Dec. 3. l. 6.*

ste vorher, derohalben wolte er sie vor ihre Personen / und durch seine Jünger, durch obige Worte vor dem Verlust ihrer Seelen verwarnen lassen. Und ob gleich die Meynung, die ein gewisser Engeländer vom Ende der Welt vorbringet g), anfänglich nicht allen gefallen wollen, man selbige auch nicht durchgehends zu approbiren begehret, so scheinet sie doch dieses puncts halber gar wahrscheinlich zu seyn. Zu dem stehen in heiliger Schrifft noch viele Weisagungen zurücke, die ebenfalls ihre Erfüllungen noch nicht erlanget, vermuthlich auch wohl noch nicht bekommen dürfften, weil GOTT alles in selbigen der Ordnung nach geschehen läst. Alleine Ihro Heiligkeit hätten die Strenge dieses Gerichts sich wohl vernünfftig vorstellen mögen, und daß die so genannten Ketzer grosse Augen machen, und die Ohren mächtig spitzen würden, wenn sie höreten, daß GOtt seinen so genannten Stadthalter verweißlich zur Rede setze, warum er die Fürsten muthwillig zu Meyneyden reitzen, gerechte Sachen mißbilligen, und sie zu sündlichen Thaten verleiten wollen? Weil bey diesem gerechten Richter alles Fleisches, keine Verstell-oder geschmierte Entschuldigung hilfft, so ist nicht abzusehen, was der göttlichen Majestät Clemens XI. darauf füglich würde antworten können.

§. 16. Doch man darff sich nicht wundern, warum vorstehendes Päbstliche Breve so viele ungerechte, und gantz nicht nach GOttes Wort schmeckende Lehr-Sätze in sich habe, indem es an einem solchen

g) *Burnet. Theor. Tell Sac.*

Schrifft selber nicht zu vermuthen, angesehen der locus der zum Behuff dieser Meynung angeführet wird, f) dasselbe gantz nicht saget, was man doch aus ihm erzwingen will. Denn wie das Vorhergehende und Nachfolgende ausweisen, so redet er einzig und alleine von dem Untergange und Zerstöhrung des jüdischen Reichs und der Stadt Jerusalem, von selbigem hatte der Heyland seinen Jüngern viel vorgesaget, derohalben wolte er zu dessen Bestärckung ihnen auch die Zeichen eröffnen, die solchen vorhergehen und gewiß versichern würden. Wie hätte er also von dieser particulair Materie, da vorher des gäntzlichen Untergangs mit keinem Worte erwähnet worden, durch eine gar ausserordentliche Transition auff das allgemeine Ende der Welt kommen sollen? Hierwider streiten auch nicht die Worte im 35. und 36. verse, weil sie mit dem vorigen combiniret werden müssen, und die Jüden angehen, daß sie nemlich, weil der Untergang ihrer Stadt doch in dem Rath des Allerhöchsten unveränderlich beschlossen, zu diesen grossen Tag sich wohl zubereiten sollen, und bey ihrem Judicio extremo particulari vor des Menschen Sohn würdig stehen zu können, indem wohl nicht zu läugnen, daß ieder, so balden der Geist seinen Leib verlassen, sein letztes Gericht habe, da er anhöret, an welchem Orte selbiger durch den göttlichen Ausspruch verwiesen wird: Denn der liebste Heylande sahe die entsetzlichen Zerrüttungen, die unter denen Jüden vor ihrem Untergange sich einfinden würden, alle im Geiste

f) Luc. 21. v. 25.

zu Felde gezogen seyn sollen. m) Solte die liebe recht Schmeichler und Liebediener abgaben, k) die ihrem wetterhanischen Käyser redeten, wie er es nur gerne haben wolte. Nachher ward es immer ärger, und alle heydnische Ceremonien in das Christenthum hinein geflicket, biß endlich die Päbste aus diesem, und dem jüdischen und heydnischen Wesen einen Mischmasch zusammen machten, dergestalt, daß es mit der Christlichen Religion im Pabstthum eben so bewand ist, als wie mit einem Ertzte, das zwar verschiedene feine Gold-Adern in sich hat, von Schlacken aber, und andern unächten Bergarthen dermassen verderbet ist, daß es Mühe kostet, das wenige Gute von selbigem zu saubern, angesehen mit alle denen Gebräuchen, deren die Heyden sich bedienten, die Päbste die Christliche Religion völlig besudelt haben, wie solches von unten angeführten Autoren mit mehrern erwiesen. l) Indessen muß man sich über die Menge der vielen Marien, die das Pabstthum zehlet, billich verwundern / und gibt es allda grosse, kleine, rundte, länglichte, gebüschichte, bergigte, hüglichte, und dergleichen mehr, wie auch deren nicht wenig, die von Seen, Flüssen Städten, Wäldern und andern Dingen ihren Nahmen führen, dergestalt, daß wann sie alle beysammen, eben so eine grosse Armeé ausmachen würden, als Weiber, oder Amazonen unter der Königin Thalestris

k) *V. Chron. Rittags buß in op. Methom. T. 3. Arnold. Kirch. Hiß. T. 1.*

l) *Hunni Apost. Eccles. Rom. p. tot. Anonym. Panag. & Parth. Rom.*

m) *Arian. de Exped Alex. M.*

Orte geschrieben, wo vor diesem die heydnischen Greuel im höchsten Schwange giengen, angesehen diese Kirche, die dermahlen nach der Mutter GOttes genannt wird, zu der alten Römer Zeiten den ärgerlichen Göttern und Göttinnen geheiliget war. h) Da nun der Grund nicht gut / so stehet leichte zu erachten, daß das drüber gebauete von nicht viel besserer Tüchtigkeit seyn könne. Dort befahl GOtt denen Juden, i) wann sie die Cananiter überwunden haben würden, daß sie alle derselben Tempel und Bilder, sonder eintzigen Betracht, verwüsten und niederreissen solten, weil er wohl wuste, daß selbige, ob sie gleich von dem vorigen Aberglauben gesäubert würden, ihnen dennoch zum Netze, Fall und Aergernüß dienen würden. Dieses Geboth beobachteten die ersten Christen sehr fleissig, wie man denn in den ersten 3. Jahrhunderten nicht finden wird, daß sie einen heydnischen Tempel zu ihren Gottesdienst angewendet hätten, sondern sie riessen selbige vielmehr nieder / und trugen vor ihnen den grösten Abscheu. Als aber der Heuchler Constantinus M. durch sein simulirtes Ehristenthum dieser ihre Gunst recht erwerben wolte, so übergab er der Christlichen Geistlichkeit die heydnischen Tempel, die deren sich auch mit grosser Begierde bedienete, indem die erste Einfalt und Reinigkeit ihnen anzustincken begunte, wie solches aus dem von den Vätern des Nicænischen Concilii desfalls abgefasten Schlusse mit mehrern zu ersehen, in welchen sie recht

h) *Rosin. de Antiq. Rom. l. 2. c. 8.*
i) *Deutron. 7. v. 5. 6.*

vor grosse Herren gehörigen Tituls anmassete. Alleine, wenn CHristus Petrum zum Stadthalter gemacht, und dieses in denen Worten: **Du bist** Petrus, geschehen seyn soll, so ist sich doch billig zu verwundern, warum er ihm allda von dieser formul nicht das geringste erwehnet. Dann ein Diener darff ja weiter nicht gehen, oder sich eines höhern Tituls anmassen, als ihm von seinem Souverain erlaubet wird. Nun werden aber Ihro Päbstliche Heiligkeit nicht in Abrede zu seyn begehren, daß sie ein Stadthalter GOttes heissen wollen, also solten sie sich auch keines mehrern Tituls anmasen, als ihnen zugestanden worden, und da sie solches thun, so haben sie eine harte Straffe verdienet, und ein Crimen læsæ Majestatis divinæ begangen. Es ist sich aber hierbey billig zu verwundern, daß in einer so grossen Reihe Päbste, kein eintziger zu befinden, der des Petri Nahmen geführet habe. Die Herren Päbste geben die Ursache dessen an, p) daß sie sich eines so theuren Stiffters vor gantz unwürdige Nachfolger erkenneten, dahero aus tieffem Respecte gegen ihm einen Nahmen zuführen, sich nicht erkühnen wolten. Sie haben recht mit dieser Entschuldigung, wiewohl nicht auff eine solche Arth, wie es ihr Sinn verlanget. Denn daß sie dieses grossen Apostels unwürdige Nachfolger seyn, ist nur allzu wohl wahr, weil sie von seiner Lebens Arth eben so weit abgehen, als der Indianer ihr Vedam und der Christen Bibel von einander unterschieden, daher sie mit ihrer weltlichen Pracht, und abergläubi-

p) *Aut.* des Röm: Stuhls *c.* 10.

Maria einen Blick auf die Welt thun, und sehen, wie die Herren Päbste mit ihr so unbarmhertzig umgegangen, und ihren Leib in so viel tausend Stück. gen zerfleischet, und aus iedem eine neue Maria gemacht, sie würde über sothane entsetzliche Abgötterey sich ungemein betrüben, und nicht glauben können, daß Leute, die ihres Sohns Nachfolger zu seyn prætendiren, in so unverantwortliche Sünden zu willigen sich bereden können. Wegen der Einweyhung der Tempel aber noch mit wenig Worten zu gedencken, so hat solche ursprüngl. ihren Anfang von denen Heyden empfangen, von welchen sie nachmahls die Christen, vornehmlich unter dem Pabst Bonifacio III. erlernet, n) und nebst jener ihren darbey beobachten Gebräuchen beybehalten haben, wie hiervon unten bemerckte Autores mehrers nachzusehen.

§. 17. So viel endlich Ihre Heiligkeit gebrauchte Jahres Rechnung anbetrifft, da sie, wie grosse Herren sonsten zu thun pflegen, nach der Zeit, wenn sie den Päbstlichen Stuhl bestiegen, zu rechnen pflegen, so ist solche ein untrügbahr Kennzeichen ihrer Antichristischen Regierung. Es haben einer sothanen stoltzen Redens-Art sich alle ihre Vorfahren enthalten, biß ungefehr auf den ertzschlimmen Hildebrand, oder Gregorium VII. o) der, gleichwie er von unerträglichen Hochmuth gantz überfüllet war/ also auch noch hierdurch das Maaß desselben / und anderer Sünden voll machte, und sich dieses, nur vor

n) *Vogt de Altar. c.* II. §. 12.
o) *Coccei J. Bubl. c.* 18. *Abent. Annal. Bojaar. l.* 6.

ge viele obscure Umstände, darüber jene die Köpfe sich zehenmahl hätten zerbrechen müssen, sondern sie redeten gantz schlecht weg / und sagten: so und so, und auff diese oder jene Arth wird es geschehen. Wenn nun dieser Malachias ein rechter Prophete gewesen, warum hat er sich so sphingisch aufgeführet, da kein Mensche, und vielleicht der Oedipus selber nicht errathen kan, was er haben will. Doch der gute Bruder, der bey seinen müßigen / faulen Münchs-Tagen nicht mag gewust haben, was er thun soll, hat der abergläubischen Welt eine Anzahl Rätzel vorlegen wollen, von denen er, allen Ansehen nach, selber nicht gewust, was sie heissen solten. Und man muß sich nur wundern, wie Leute gefunden werden mögen, die in dergleichen düstern Saalbadereyen annoch ein groß Geheimniß suchen, und sich sonderbahr delectiren. Alleine es bleibet bey dem Effato jenes Charletans: Mundus vult decipi: Nicht wahr Herr Doctor meine Artzeney ist gut.

CAP. VIII.

Reformirte wie sie sonst genennet werden / §. 1. Die Königin von Groß-Britannien begehret vor sie in Schlesien gleichmäßige Religions-Freyheit / . 2. Religions-Angelegenheiten soll die hohe Landes-Obrigkeit beobachten / §. 3. Woher es komme, daß Fürsten die geschlossenen pacta brechen / it. was sie vor Wissenschafften zu erlernen haben / §. 4. Durch die Altranstädtische Convention ist denen Religions-Gravaminibus in Röm. Reich nicht abgeholffen / §. 5. Die Reformirten sind unter den Religions- und Westphälischen Frieden begriffen / §. 6. Die Käyserlichen

schen Ceremonien die Nachfolger eines so grossen Heiligen genennet zu werden freylich nicht verdienen. Ob übrigens der Päbstliche Stuhl biß ans Ende der Welt dauren werde, und was von des Malachiæ Prophecenung zu halten, davon stehet unten benannter Autor weiters nachzusehen q) Es hat solche der Menetrier, so selbsten ein Catholick und Jesuit, mit vielen Umständen verworffen. Und ob gleich eingewendet werden mögte, daß gleichwohl bey vielen Pabsten entweder in dem Nahmen, oder dem Wappen / oder in andern Umständen verschiedenes zugetroffen, so macht solches doch die Sache noch nicht aus, weil das meiste mit denen Haaren darzu gezogen werden muß. Sothane Prophecenungen gleichen denen in denen Calendern vom Kriege und Frieden sich befindenden Prognosticis, da dann und wann auch etwas blindlinges zutrifft. Denn es sey eine Sache so dunckel als sie wolle, so wird ihr doch nach dem Evente dieses oder jenes ähnlich fallen. Alleine dieses beweiset nichts, indem bey sothanen Dingen endlich wohl ex quolibet quodlibet zu machen. Wann aber dergleichen Propheten einen gantz unfehlbaren, wahren prophetischen Geist gehabt, warum nennen sie das Kind nicht bey seinem rechten Nahmen, und brauchen so kunderbunde / verblümte Reden. Die rechten Propheten, die der Geist GOttes würcklich getrieben, führten sich desfalls gantz anders auff / und wenn sie denen Jüden ihren Untergang droheten, oder andere Dinge vorher verkündigten, so machten sie nicht erst lange

q) *Becm. Not. dignit. dist. ib. c. 2. § 2.*

en Seite die Reformirten wider die Guisier gehalten, herleiten wollen, wobey zufälliger Weise zugedecken, daß unter den Teutschen ein alter Roman bekant, der Hoch-Schapler genant, welcher, ob er gleich ein verächtlich Ansehen hat, auch sonder grosse Zierlichkeit geschrieben ist; doch deswegen eines Andenckens würdig, weil er die Intriguen, welche der Hugo Capetus, oder nach teutscher Mund-arth, Hoch-Schapler gebraucht, die Krone an sich zu bringen/ denn Hugo ist auf teutsch kein ander Wort als Hanch, oder Hoch; nachdem es nemlich ausgesprochen wird, welcher Name auch noch ietzo im Schwange gehet. Andere hingegen wollen den Nahmen Hugvenotten von dem Anfang einer Rede herleiten, welche ein wegen Conspiration angeklagter teutscher Passagier vor dem Cardinal von Lothringen gehalten, und sich also angefangen: Huc nos &c. woraus die unverständigen Hugvenotten gezimmert. Noch andere ungereimte Meynungen von deren Ursprunge hat gemeldter Autor zusammen gelesen, schliest endlich mit der seinen, und saget, daß der unverständige Pöbel in der Stadt Tours von einem Gespenste, das des Nachts sich allda solte sehen lassen, und König Hugo genennet würde, die Reformirten, weil sie Abends offte zum Gottesdienst zusammen gekommen, also benennet habe, von dar es in gantz Franckreich über die, die diesem Glauben zugethan, sich ausgebreitet. Doch die Herren Reformirten seynd damit so wenig geschimpffet, als wenn ihre Widersacher sie Calvinisten, und die Lutheraner Martinisten nennen. Denn weil eine Beschimpffung, wenn sie

Commissarien kommen ihrentwegen bey dem Herrn von Strahlenheim ein/ §. 7. Ob sie sich der Altranstadtischen Convention zu erfreuen haben/ §. 8. Des Herrn P. Medovvs an Käyserl. Maj erlassenes Memorial, § 9. Neue Ritter-Academie in Liegnitz wird fundirt, §. 10. Academien seynd bey den ältesten Nationen in Brauch gewesen/ §. 11. Unterschied derer alten und heutigen Academien und Wissenschafften/ § 12, 13. Ob Moses die Kunst zu schreiben erfunden/ § 14. Universitäten bey den Israeliten, §. 15. Der Mahumedanern und ob Adam Urheber der Philosophie, § 16. Wer solche nach der Sündflut fortgepflantzet, §. 17. Von denen Griechischen Philosophis, §. 18. Von denen Druiden und Caroli M. Bekehrungs-Eifer, §. 19. Wie die Studia nach Caroli M. Zeiten in Teutschland beschaffen gewesen/ §. 20. Von denen Universitäten/ §. 21. Beschreibung derselben, §. 23. Ob sie einem Lande grossen Nutzen bringen/ §. 24. Von Mängeln der Teutschen Universitäten/ §. 25.

§. 1.

Ob nun wohl die bißherige Schlesischen Religions Angelegenheiten die Evangelischen gar sehr soulagiret hatten/ so fande sich doch eine Race von ihnen, die dieser Freude sich nicht theilhafftig sehen kunte. Selbiges waren die so genanten Reformirten, denen die Römische Geistlichkeit den Nahmen der Calvinisten zugeben pfleget, gleichwie man sie vor diesem in Franckreich Hugvenotten nennete, von welches Nahmen Uhrsprung Limnæus r) aus dem Pasquier verschiedene Meynung angeführet, da einige selbigen von dem in Henrico III. ausgegangenen Hugo-Capetischen Stamme, dessen

r) *Jur. Pub. l.* 1. *c.* 7. *n.* 61.

Lutheraner mit denen Reformirten ja keine völlige Fraternité zu haben begehren, wie die desfalls gewechselten, so alt- als neuen Schrifften zur Gnüge besagen; die teutschen Reformirten hingegen der Englischen Kirche gantz nahe kommen. vv) Diesemnach liessen Allerhöchstgedachte Ihro Majest. mehr besagten Reformirten zum besten, an Ihro Königl. Majest. von Schweden folgendes Schreiben abgehen:

Anna von GOttes Gnaden/ Königin von Groß-Britannien/ Franckreich und Irrland/ Beschützerin des Glaubens/ ꝛc.

Durchlauchtigster/ und Großmächtigster Fürst/ Bruder/ Oheim/ und geliebter Freund.

Wir haben Eurer Majestät Schreiben mit grosser Freude und mit der empfindlichsten Gemüths-Bewegung durchlesen, theils weil wir daraus sehr viele Kennzeichen einer absonderlichen Freundschafft gegen uns ersehen, theils auch weil wir zur Genüge erkennen, was vor ungemeine Vortheile der Religion aus dem bestättigten Vertrage zuwachsen. So wenig aber als Eurer Majestät bey diesem Tractat auf ihr eigenes Interesse gesehen, so viel haben sie sich hingegen Ruhm und einen bey denen Nachkommen unsterblichen Nahmen erworben. Denn es kan in Wahrheit weder

vv) *Bentems* Englischer Kirchen-Staat/ p. 1.

eine solche seyn soll, s) auch im Grunde und ihrer Bedeutung nach, eine solche seyn muß, diese Nahmen aber nichts nachtheiliges heissen, sondern nur aus der närrischen Einbildung des noch närrischern gemeinen Volckes sich herschreibet, so kan solches ihnen auch nicht die geringste Verachtung zuziehen. Und wenn es auch wäre, so haben sie, und sämtliche Protestanten mit denen ersten Christen sich desfalls zu trösten= die von dem unsinnigen heydnischen Pöbel und Pfaffen sich auch mit vielen Schimpffworten belegen lassen müssen / indem sie selbige bald Cœlicolas, t) bald Atheisten, u) bald gar Asinarios schalten, welches aber der Gültigkeit ihrer Religion gantz nichts benahme, ja ie mehr die Heyden sie verspotteten, ie mehr seegnete der Allerhöchste den Wachsthum derselben.

§. 2. Weil aber gleichwohl Ihro Groß=Brittannische Maj. die Guarantie der Altranstädtischen Tractaten über sich genommen, so hielten sie in ihren Königl. Gewissen vor unverantwortlich, daß ihre Glaubensgenossen in Teutschland in selbige nicht auch mit einbegriffen seyn solten, welches ohnedem die gesunde Vernunfft und das Recht selber an Händen gab, indem es unbillich würde gewesen seyn, die Sicherheit eines Tertii verwahren und beobachten helffen wollen, der uns nur zur Helffte verwand zu seyn vorgiebet, die allernähesten Bluts=Freunde aber von dieser Protection auszuschliessen: Denn die Lu=

s) *Freh. de Fam. & infam. l. 2.*
t) *Spanh Introd. in Eccl. T. 1.*
u) *Arnob. edb. Gent l. 2.*

jestät und alles Dero Vorhaben dem Schutz und Obhut desjenigen grossen GOttes, vor dessen Verehrung sie sich bißhero bemühet haben.

§. 3. Recht Königlich reden Ihro Majestät von Groß-Britannien allhier, wenn sie sagen, daß ein Fürst seine Bemühungen auf nichts bessers wenden könne / als wenn er sich den Gottesdienst vor allen liese angelegen seyn. Dieses verstunden die Römer sehr wohl, daher, ob gleich ihr Glaube irrig und falsch war, sie dennoch zu dessen Erhaltung alle Sorge und Mühe anwendeten, indem sie gar Staatsvernünfftig ermasen, daß ohne Religion das Volck nimmermehr in seinen behörigen Schrancken erhalten werden könne. Und um deswillen gienge des Numæ alle sein tichten und trachten dahin, wie er eine beständige und gewisse Religion bey seinen Unterthanen einführen könnte. Eben aus dem Absehen, und damit der GOttesdienst desto besser beobachtet würde/ befahl unser HErr GOtt, daß die Jüdischen Könige so wohl das Gesetz selber abschreiben, als auch die Vorsorge vor die Sacra haben musten. Und aus diesem Grunde ist der geistliche Stand auffkommen, indem zu Abwartung der Sachen, die zum göttlichen Dienst gehören, gewisse Leute seyn müssen, die zugleich die Obacht hatten, wann die bey selbigen gebräuchliche Ceremonien verrichtet werden solten, und wie das übrige Völck sich zu selben bequemen, und darnach einzurichten hätte. Denn es ist gewiß, daß im allerersten Anfange die Religions-Angelegenheiten in der Obrigkeit ihren

Hän-

weder ein Fürst noch ein Held, noch ein Christe seine Bemühungen auf was bessers wenden, als weñ er sein gantzes Absehen eintzig und allein dahin richtet, damit man die wahre Verehrung/ welche man GOtt schuldig ist, dermassen befördert, damit das hoch- und heilig-auffgerichtete Verbündiß hoher Häupter unverletzt gehalten wird: Dahero wir denn festiglich glaubten/es werde nach dem neulichen zwischen der Käyserlichen Mai. und Eurer Maj. getroffenem Vergleich, alles dasjenige wiederum zu seinen vorigen Rechten und Auffnehmen gelangen, was seither dem Westphälischen Frieden durch die Länge der Zeit entweder in Vergessenheit gerathen, oder sonst gäntzlich abgethan und auffgehoben worden. Was uns anbelanget, so übernehmen wir die Guarantie dieser Convention willigst und gerne, weil wir ohnedem alles dasjenige begierigst ergreiffen werden, was Uns einige Gelegenheit geben wird, Unsere Anschläge und von GOtt verliehene Kräffte mit Eurer Majestät Vornehmen zu vereinigen, und zu Rettung der Freyheit des bedrängten Europæ eifrigst beyzutragen. Hierbey aber können wir nicht unterlassen, Eurer Majestät beyzubringen, was massen wir bey denen grossen Hoffnungen der Protestirenden gleichfalls eine hefftige Begierde bey uns empfinden, Eure Majestät zuersuchen, dieselben geruhen denen so genannten Reformirten eben so wohl dieses Glücke zu verschaffen, welches die ersten durch die hohe Hülffe und Intercession Eurer Majestät bereits würcklich empfangen haben. Ubrigens empfehlen Wir Eure Majestät

es gleich andere läugnen, und sich haben einbilden wollen, es hätte sich selbiger mit der Christlichen Religion nicht zusammen comportiret. Alleine unterbenannter Autor hat zur Gnüge bewiesen, y) daß dem also sey, worbey zugleich der widrigen Meinung ihr Vorgeben widerleget wird. Woraus denn sattsam erhellet, mit was Grunde die Römischen Bischöffe sich desselben angemasset, und daß Maximilianus I. gantz nicht unrecht gethan, als er solchen von neuen gesuchet, weil von Rechtswegen ein Römischer Käyser auch das Haupt in Religions Sachen seyn soll, gleichwie er solches vor diesen war / und in der Jüdischen Republic unser HERR GOTT also eingeführet hatte. Dieses göttlichen Befehls haben Königliche Majestät in Schweden sich dermahlen bey Schliessung der Altranstädtischen Tractaten auch erinnert, und dahero, vornehmlich weil sie ein Garanteur des Westphälischen Friedens, selben ein Genügen zu thun sich beflieſsen. Wie hoch indessen Ihro Groß-Brittannische Maiestät sich die Sorge in Religions Sachen angelegen seyn lasse, beweiset dero glückliche Regierung. Und möchte die Römische Clerisey sich selbe wohl als eine untrügbahre Cynosur vorstellen, nach welcher sie sich richten könte / indem / ob gleich Engeland verschiedene Glaubens Meynungen heget, ja ein Land ist, wo allerley Gedancken von Glaubens-Sachen denen Leuten einfallen / so siehet man doch, daß alles gantz ruhig allda lebe, und von einigen Spaltungen oder blutigen

y) *Beem. Not. dignit. Diss.* 2. *c.* 1. §. 8. *& Diss.* 1. *c.* 4. §. 7. *Diss.* 16. *c.* 1. §. 2.

Händen gewesen, die aber um besserer Beobachtung willen, solche andern, als ihren Dienern, anbefohlen / nicht abgetreten, die aber mit der Zeit, und weil der Welt vormahliger Zustand nicht so, als wie der jetzige beschaffen war, der Leute allzugrosse Andacht bald mißbrauchten, und anfiengen sich in mehrere Hochachtung zu setzen, als ihnen würcklich nicht gebührete, welches sonderlich im Pabstthum auffs Höchste ist getrieben worden. Doch liesen die Römer die Obergewalt über ihre Priester von diesem sich nicht aus Händen drehen, sondern sie stunden unter der Bürgerlichen Bothmäßigkeit und Rechts-Spruch x). Und wenn gleich der Summus Pontifex eine Jurisdiction ausübete, so war solche doch bloß demandata, indem er des Raths, oder in folgenden Zeiten des Käysers Stelle vertrat, wiewohl die heydnischen Keyser meistens selber Summi Pontifices waren, dadurch ihre circa sacra habende höchste Gewalt anzuzeigen, wie dieses Xiphilinus in Augusto aus dem Dione Cassio ausdrücklich besaget, dessen Worte nach der lateinischen Version also lauten: Ideo Sacerdotibus dominantur, quia omnibus Sacerdotiis funguntur, & præterea aliis plura dare possunt. **Sie (die Keyser) haben die Geistlichkeit deswegen unter ihrem Scepter, weil alle geistliche Aembter in ihrer Gewalt / und sie überdieß deren an andere vergeben können.** Ja die ersten Christlichen Käyser selber behielten diesen Titul eine lange Zeit, welches Baronius selbst gestehen muß, ob es

x) *Cæl. Rhodig Antiq. lect. l. 2. c. 12.*

denen Dingen ein ungleich Concept beybringen, oder ihnen eine Sache anders erklären, als deren wahrer Verstand mit sich bringet. Welchen gefährlichen Versuchungen aber nicht füglicher entgangen werden kan, als wenn ein Printz vor allen Dingen die so hochnöthige Regierungs-Kunst, nebenst der Wissenschafft der Menschen Gemüther zu erforschen, sich vor allem wohl bekannt macht. Die Herren Gelehrten sagen zwar wohl, was ein Fürst von freyen Künsten wissen müste. z) Es bleiben diese gute Consilia auch billich in ihrem Werthe; alleine die Kunst wohl zu regieren, seine eigene Kräffte, und dann seiner Nachbarn ihre, und dero gegen andere Staate führende Absichten; ingleichen wie weit in Bündnüssen mit ihnen zu gehen; das gute und böse, so aus diesem oder jenem dem Lande erfolgen könte, samt andern zu der wahren Politique gehörigen Dingen mehr; hiernechst die Wissenschafft der Menschen Gemüther gründlich zu erkennen, seynd diejenigen politischen Seulen, auf welche ein Fürst sich gründen soll, und welche die übrigen Stützen seines Staats gleichsam mit embrassiren. Dann weil es doch unmöglich, daß ein Mensch sich gar verstellen könne, daß seine Neigung und Gemüths-Affecten nicht, auszuforschen wären / auch kein Mensch auf der Welt entweder ertzschlimm, oder durchgängig gut ist, a) sondern sich bey iedem eine gewisse melange findet; so wird einem Fürsten gar leichte fallen, seinen Bedienten entweder auf diese,

z) *Piccard. Observ. dec. 1. Obs. 5.*

a) *Machiav. de Rep. l. 1. c. 27.*

gen Verfolgungen nichts zu hören sey. Denn wenn ein Unterthan mit seinem GOttesdienste nur den Bürgerlichen Ruhestand eines Staats nicht stöhret, so kan und soll ein Landes-Herr ihn billich dulten, weil der Glaube nicht mit Hencker und Schwerd, sondern durch Glimpff und Güte denen Menschen ins Hertz gebracht seyn will.

§. 4. Was die Britannische Majestät sonst erwähnet, daß hohe Häupter die erreichten Pacta unverletzt erhalten müsten / ingleichen daß sie Hoffeten durch die Altranstädtischen Tractaten das jenige wieder hergestellet werden würde, was in dem Westphälischen Frieden versprochen worden, durch die Länge der Zeit aber bißher in vergessen gerathen wolle, ingleichē was etwan diesem zuwider seither geschehen / seine völlige Abthuung erreichen würde; so ist freylich an dem / daß einem Fürsten nichts rühmlicher fällt, als wenn er die errichteten Pacta fleissig beobachtet, und selbigen mit nichts zuwider lebt, welches die Allerchristlichste Majestät in Franckreich wohl mercken möchte, als die ihre gantze Regierung über nichts anders gethan, als alle beschworne Pacta sonder einzig gegebene Ursache zu brechen. Alleine werden auch viele Printzen dessen sich rühmen können, was die Feder Ihrer Groß-Britannischen Majestät hier saget? Wiewohl, wenn die gestiffteten Pacta von einem oder dem andern Theil gehandelt wird / so darf man solches nicht allemal dem Fürsten selber beymessen, es sey dann, daß alles so klar, daß satsam zu sehen, wie sie selbsten zu Beobachtung der Pactorum keine grosse Lust hätten; sondern die meiste Schuld komt auf die Ministres an / die ihrem Souverain von

denen

Es seynd diese Dinge auch auf dem Reichstag so weit gediehen, daß beynahe kein Reichs-Conclusum abgefasset wird, da nicht vorher die Religions-Beschwerden der Protestanten wider die Cathol. erst aufs Tapis müssen, welches ja offenbarlich wider den Westphälischen Frieden läufft. Und weil selbiger in Religions Angelegenheiten eben nicht so deutliche Reden führet, daß die Römische Clerisey nicht so gleich nach dessen Schluß, und da die Protestanten auf eine allerseitige Execution drungen, solten angefangen haben / viele dubia aus selbigen zu formiren, und dessen Worten einen gantz andern Verstand auffzubürden, wie hiervon nach der länge bey unten genannten Autore zu sehen c); So würde Teutschland sich unglaublich haben gratuliren können, wann der Schwedischen Majestät Absehen bey der Schliessung der Altranstädtischen Tractaten, zugleich auff Abhelffung gedachter querelen gegangen wäre. Dieses würde sonder Zweifel die Reichs Deliberationes gar mercklich befördern, auch allen Ansehen nach, fruchtbahrer Campagnen wider Franckreich nach sich ziehen. Alleine da man dieses nun viele Jahre nach einander sich gehäuffte Geschwür unangetastet gelassen, so ist zugleich das heimliche Mißtrauen zwischen denen dissentirenden Religionen, zum grossen Nachtheil des Reichs, unausgewurtzelt geblieben. Wiewohl wenn die Sache recht von innen betrachtet werden soll, so will es das Ansehen gewinnen, daß so lange ein Pabst zu Rom, und die Clerisey in Teutschland

c) *Medit. ad Instrum. Pac. Spec. 2. ad art. 5. §. 2.*

oder eine andere Arth in das geheimste Cabinet ihrer Hertzen einzusehen / und das Schild ihres Gemüths recht genau zu untersuchen. Wenn er nun dieses wohl zu practicireu weiß, so ergiebt sich sodann das Mittel, das wahre Absehen ihrer Consilien zu erreichen von selbsten, ob selbige nehmlich aus sinceren, oder interessirten Gemüthe herrühren, und dieses seine Treu dem Souverain alleine gewidmet, oder ob ein Ausländer mit Theil daran habe? wie nicht weniger, ob solche zu des Fürsten und Landes Nutzen abzielen, oder ob dieses oder jenes Privat interelle darunter verborgen stecke? Denn ein Minister suche vor seinem Fürsten sich auch noch so sehr zu verbergen, so wird doch dieser, wenn er auf alle seine actiones und demarches eine genaue acht hat, endlich hinter dessen wahre Gemüths-Neigung kommen, und das Gold dessen Aufführung auf dem Probierstein seines Fürstlichen Verstandes streichen können.

§. 5. Hiernächst wäre zwar wohl zu wünschen/ daß durch die Altranstädtischen Tractaten alles dasjenige gehoben, was bißhero im Reiche zu so vielen Klagen Anlaß gegeben, und worvon die acta publica zur Gnüge bezeigen. b) Nur bey den Religionsaffairen stehen zu bleiben, so ist noch in frischem Andencken, was denen Protestanten in der Pfaltz vor Eingriffe geschehen; wie der Bischoff zu Worms desfalls viele Contraventiones begangen: Und die Schlesischen selber gehören unter dieses Capitul. Es

b) Staats-Cantz. P. 6. 7. 8. *Londorp. Act. Publ. T. XI. XII.*

sich nicht zu erfreuen. Jener d) führet zu seinem Behuff des Cardinals Caraffæ seine Worte an, da er in Germ. Sacra restaur. saget: e) Die Calvinisten, Zwinglianer wären unter dem Religions-Frieden nicht begriffen. Alleine man muß sich billig wundern, daß ein mit so vieler Gelehrsamkeit begabter Mann sich von einem Römischen Geistlichen verführen lassen, und nicht sehen wollen, daß seine allda vorgebrachte Worte aus einem ertzgifftigen Gemüthe herrühren, in der That aber nicht den geringsten Grund haben. Und ob gleich diese seine Meinung berührter Herr J Schütz durch verschiedene Argumenta zu adstruiren sich bemühet, deren allerseitiger Hauptgrund die Augspurgische Confession ist, in wie ferne selbige geändert oder nicht geändert sey; so ist doch die Frage hier nicht circa quædam adiaphora; deren Weg- oder Zulassung ja keinen Menschen weder verdammet noch seelig macht, sondern es trifft den Grund des Glaubens an, nemlich den Glauben an Christum, und die Ergreiffung dessen Verdienst, und daß selbiger so lauter bekant, und dieses auff die Arth appliciret werde / als wie es Christus befohlen, und die Apostel nacher gelehret haben, worinnen die Reformirten, einiger ihre Privat-Meinungen ausgenommen, mit denen Lutheranern ja völlig und besser einig seyn, als die Papisten, die noch ein hauffen Menschen-Satzungen von guten Wercken und dergleichen diesem dogmati angeklecket, und solches darmit gantz umnebelt haben. Dieses

d) *Exerc. 7. P. Vol. 2. Exerc. 4. th. 12.*
e) *pag.* 44.

an denselben gebunden, es um dessen innerlichen Religions Ruhestand gar ein mißlich Ansehen habe, weil dieser der entgangenen Einkünfften halber nicht unterläst, seine Glaubens-Genossen wider die sogenannten Ketzer auff alle Weise heimlich auff zuhetzen. Wenn also die neben Ursache / warum die Teutschen Stände kein recht gut Vertrauen unter einander haben, gehoben werden sollte, so müste erst die Haupt Ursache, von welcher solches herrühret, nemlich der Pabst zu Rom, aus dem Wege geräumet seyn, angesehen alle andere gesuchte Einigkeiten eben so viel heißen/als ob man an einem krancken Cörper zwar Hände und Füsse curiren, die faulen Geschwüre aber unangetastet lassen wolte. Diese heisen in dem Teuschen Staats-Cörper, was die Religions-Angelegenheiten anbetrifft, der Pabst zu Rom: so lange also dessen Macht aus Teutschland nicht verbannet wird, und dessen Catholische Stände die ihnen zustehende Gewalt circa sacra nicht wieder ergreiffen, so ist alle Cur vergebens, und seynd die bißher angewendeten oder hinkünfftig anzuwendenden bloße Curæ palliativæ, die das Ubel zwar verdecken, aber nicht aus dem Grunde heilen.

§. 6. Im übrigen ist Ihro Majestät von Groß-Brittannien wegen der Reformirten beschehenes bitten, gantz gerecht, indem selbige des Religions und Westphälischen Friedens so wohl fähig / als die Lutheraner. Zwar von denen Protestanten meynen Schütz und Limnæus, die Reformirten hätten des Religions-Friedens und Passauischen Vertrags

sich

Gewissens Freyheit verstattet worden: also gelten auch die illegalen Einfälle eines Ertz-Feindes in dieser Wichtigkeit gantz nicht. Es hat auch der Herr Limnæus selbsten wenig Zeilen darauff aus dem Goldasto das sentiment derer Lutherischen Fürsten, das sie wegen der Reformirten geführet, beygebracht aus welchem, und was jene auff der Catholischen weiteres vorgeben geantwortet, so bey unten benanten Autore nachzuschlagen / i) zur Gnüge erhellet, daß Fürsten und Stände der Römischen Geistlichkeit vorgeben / deßfalls im geringsten nicht admittiret haben. Ich weiß auch nicht, warum obbenannter Jesuite von seines Glaubens Alterthum, und daß er nicht etwan aus Gnaden geduldet würde, so viel Wesens mache. Denn wenn das Alterthum eine Sache gut, und er wahren solte, so müste unstreitig folgen, daß der Fall unserer ersten Eltern recht ertzgut sey, indem er eben so alt und bejahret, als die Welt selber ist. Er weise aber doch erst, wo Christus und seine Apostel das gelehret / was viele hundert Jahre darnach die Römischen Bischöffe erst erdichtet. Sie nennen der Protestanten Glauben einen Hirn Glauben, alleine die gantze Römische Clerisey wird sich nicht zuwider seyn lassen, wenn man saget, daß ihr Glaube vielmehr ein solcher sey. Denn alles, was in Glaubens-Dingen sich nicht auf die Schrifft gründet, ist falsch, und aus Menschen-Hirn ersonnen. Nun sind aber die allermeisten Lehr-Sätze des Römischen Gottesdienstes von sothanen Schrott und Korne, also kan wohl nicht

i) *Fritsch Addit. ad limn. l. c. 13. p. 66.*

ses erklären am allerbesten die von dem Jahr 1566. an die in dieser Sache ergangenen Acta f) welche sattsam beweisen / daß die Evangelischen Fürsten nie zugeben wolten, daß die Reformirten des Religions-Frieden nicht theilhafftig seyn solten, mit dem triffigen Einwand, daß sie, und niemand anders urtheilen müsten, wer zur Augspurgischen Confession gehöre oder nicht. Da nun denen Evangelischen Ständen das Recht circa sacra unstreitig zustehet; so können ja diese am besten decidiren, wen sie vor einen Glaubensgenossen erkennen, und kömmt solches auff die Capricieuse opiniones eines oder des andern Privati durchaus nicht an, denn sonsten in denen Reichs-Verfassungen lauter Verwirrung entstehen würde. Der ander aber, der Limnæus g) bestärcket in Asserirung dieser Sache sich ebenfalls auff einen Papistischen Scribenten / den Jesuiten Keller, der in seinem Tyrannicidio p. 5. viel Wesens von der Seinen Glauben macht, und hingegen die Reformirte von daher verwirfft, weil sie im Reiche niemahlen approbation gefunden. Uber eines so grossen Publicisten, als der Limnæus ist, dem die penetralia des Teutschen Reichs gantz genau bekannt gewesen, muß man sich ebenfalls verwundern, daß er eine so wichtige Sache auff das ausgegöckte Gifft eines abgesagten Feindes gründen will. Alleine gleichwie ein Reformirter Scribent h) sattsam gewiesen, daß denen Reformirten gleich bey dem errichteten Religions-Frieden die Ge-

f) *Lehman. de Pace Relig. l. 3.* g) *Jur. Pub. l. c.*
h) *Norderman de Jure Princ. Conclus. 29.*

spendiret, oder auffgehaben, und vor ungültig erkannt sey.

§. 7. Jedoch die Römische Clerisey mag denen Reformirten sich so hefftig widersetzen als sie will, so ist solches doch alles vergebens, und seynd lauter Lufftstreiche, weil nunmehr in dem Osnabruggischen Frieden klar und deutlich versehen, l) daß selbige mit denen Lutheranern in allen gleiches Recht und Freyheit genießen solten, wiewohl, ehe es so weit gekommen, es nicht wenig Streit und Mühe gesetzet, indem eines Theils die Lutheraner, andern Theil die Römische Geistlichkeit nicht daran wolte, worvon unten genannter Autor m) mehr zu sehen, und wenn es dem Herrn Puffendorff n) nachgehet, so haben die Lutheraner sich weit hefftiger als die Catholische widersetzet. Angezogener Herr Pfanner erkläret zugleich die Worte, die die Käyserl. denen Tractaten einverleibet wissen wollten, und folgende gewesen: o) Si ipsi velint, & quiete vivant: nemlich, wann sie die **Reformirten/wolten, und ruhig leben würden**, welche ihren Ursprung daher hätten, daß sie zu Anstiffterrn der ersten Unruhen in Teutschland gemachet würden, wie solches aus der Anhaltischen Cantzley zu ersehen sey. Ob nun aber wohl bißher angeführtes unwidersprechlich wahr, auch wegen der in Schlesien sich befindlichen Reformirten am Kayserlichen Hoffe, so wohl von Ihro Schwedischen Maiestät/ wie bereits vermeldet, als

l) *Art.* 7. §. 1. §. 38. *seqq.*
m) *Pfann. Hist. Pac. West. l.* 5.
n) *Hist. Brand. l.* 2. §. 29. 30. 69.
o) *l. cit.* §. 40.

anders folgen, als daß ihre Principia cerebrina heissen, gantz nicht aber der Protestanten ihre, die weiter nichts admittiren, als was sie in der Schrifft gegründet finden. Wann aber der Herr Pater Keller sich etwann einbildet, die Protestanten würden von seinem Pabste nur aus Gnaden geduldet, so betrügt er sich gewaltig, weil die Päbstliche Autorité bey Errichtung des Religion-Friedens gantz nicht in Consideration kam, indem die Worte in selben, daß die Päbstliche Gewalt suspendiret seyn solle, nicht etwan so zuverstehen, als ob solche mit der Zeit dermahleins wieder adgnosciret werden würde, sondern, wie Herr Titius k) gantz solide angemercket hat, selbige war in totum ausgeschlossen, und wil diese Suspensation weiter nichts sagen, als daß die Catholischen Stände nicht befugt seyn solten, die Protestanten unter des Pabsts Joch wieder zu bringen, angesehen mehr erwähnte Suspensio Imperii Pontificii nicht die Protestanten, sondern die Catholischen angehet, bey denen des Pabsts Gewalt in Betrachtung der Protestanten, völlig suspendiret worden. Und daß diese Suspensio von einer ewigen Daure sey, und den Pabst vollkommen ausschliesse, geben die Worte zu verstehen, da die Religions-Differentien durch ein General Concilium ausgemacht werden sollen. Nun wird aber dieses in Ewigkeit nicht geschehen, denn sodann hätte der Pabst seiner dreyfachen Crone, und was darvon dependiret, sich selber begeben: Also folgt unwidersprechlich, daß die Päbstliche Gewalt in totum suspendiret/

k) *Specim. J. Pub. l. 2. c. 5. §. 15*

Confession niemahls einigen Antheil an hiesiger Religions-Verfassung gehabt, und dahero dieselbe auch iemahls einigen beständigen Fuß in diesem Hertzogthum zu setzen nicht vermocht; gestaltsam bekannt, daß noch in vorigen Seculo, zu weyland Käysers Rudolphi II. Zeiten/ von dessen Commissariis, denen hiesigen versamleten Fürsten und Ständen, deswegen nachdrücklich Einhalt geschehen: Und von diesen hingegen, daß Sie von aller Obsicht die Reformirte Religion einzuführen entfernet wären, Fide Publica versichert werden. Und ob zwar Tractu temporis, die Hertzoge zu Liegnitz und Brieg, sothane Glaubens-Confession angenommen, so ist solches doch ihnen aus blosser Käyserl. Gnade vor Sie und ihre Bediente nachgesehen; als aber selbte folgends, durch ihre Superintendenten und Hoff-Prediger, auch das übrige Ministerium sothane Lehre / hin und her auf m Lande und in denen Städten, unvermerckt fortzupflantzen bemühet gewesen, die Evangelischen Stände aber sich hierwieder auf das allerhefftigste opponiret, und bey Ihro Käyserl. Majest. selbsten dessentwegen allerunterthänigst beschwer geführet, so haben die Hertzoge, zu Vermeidung besorgenden grössern Unheils, und gefährlicher Weitläufftigkeit, von ihren Absehen sich zurück zu ziehen, und alles ratione Religionis in vorigen Stande zu lassen, erwehlen müssen. Wie dann über diß gantz notorisch / daß, von Verstattung mehrbedeuter Reformirten Religion in diesem Hertzogthum, als einem Käyserl. Erb-Land, weder in dem Oßnabrüggischen Frieden-Schluß, da

der

Ihro Majestät in Preussen, starcke Vorstellungen und interceſſiones geschehen waren, so wolten die Käyserliche Herren Commiſſarien sich doch zu einiger Gewährung nicht verstehen, sondern überschrieben vielmehr in dieser Sache an den Schwedischen Herrn Commiſſarium folgendes.

Antwort-Schreiben/ von einer Hochansehnlichen Käyserlichen Commision, auff die eingegebene Deduction derer Reformirten in Schlesien.

An Ihro Excellenz den Herrn Baron von Strahlenheim.

Hoch-Wohlgebohrner Frey-Herr/
Hochansehnlicher Königl. Schwedischer Herr Plenipotentiarius.

WAs Ew. Excellenz vor einiger Zeit, in Sachen des Reformirten Religions-Exercitii, und deſſen gleimässiger freyen Verstattung in diesem Land, an uns gelangen zu lassen belieben wollen, solches haben wir nicht allein in erforderliche Erwegung zu ziehen / sondern auch an Ihro Käyser- und Königl. Majestät, unsern allergnädigsten Herrn unverlängt allergehorsamst zu berichten uns angelegen gehalten. Worauf wir nun Ew. Excell. schuldigst nicht verhalten können, und werden dieselbe vielleicht anderwerts her bereits so viel Nachricht erlanget haben, was massen erwehnte Con-

wir denn zu Ew. Excell. bekandten hochvernünfftigen Discernement das feste und versicherte Vertrauen setzen, es werde dieselbe vor angeführte, und über der Sachen Beschaffenheit nur kürtzlich eröffnete Bedencken, von solcher Erhebligkeit finden, daß sie hierüber das erforderliche behörige Orten unbeschwert vorzustellen, und alles fernere Ansinnen dießfalls abzuwenden geneigt seyn werden; Die wir hingegen stets verharren

Ew. Excellenz

gehorsame Diener,

Hannß Anthon/ Graff Schaffgotsch.
Christoph Willhelm/ Graff Schaffgotsch.
Frantz Anthon/ Graff Schlegenberg
Frantz Albrecht Langius von Kranichstädt.

§. 8. Nachdem gewiesen, und auch aus denen dermahligen teutschen Religions-Verfassungen, eine gantze bekandte Sache ist, daß die Reformirten das Corpus Evangelicum mit machen, und ein Pars von selben seyn, auch allemal, wenn auff dem Reichs-Tage Religions Angelegenheiten zu tractiren vorfallen/ sie denen Evangelischen, tanquam in Causa communi, beytreten; hiernechst dieses alles auff den Westphälischen Frieden sich steiffet, dieser aber Lex fundamentalis in gantz Teutschland, und vornehmlich die basis der Altranstädtischen Tractaten ist; So stehet nicht abzusehen, mit was Bestand

die

der gantze Verlauff damahliger Handlungen respectu der Käyserl. Erb-Länder, und insonderheit dieses Hertzogthums bloß den Statum der Augspurg. Confession-Verwandten/oder Evangelicorum, das übrige aber, was etwan ratione der Reformirten Religion beygerücket, das Römische Reich und dessen immediat-Stände betreffen, noch auch in der Alt-Ranstädtischen Convention das geringste enthalten/ sondern vielmehr, wie Ew. Excell. unverborgen seyn wird, alles bey der letzteren, die Wörter utriusqve Religionis Sociis mit berückt werden wollen, auf Käyserl. Seits gethane Vorstellungen, solche gäntzlich auszulassen, also gleich vor billich erkant und expresse beliebet worden. Im übrigen aber die Anzahl dieser Glaubens-Verwandten, welche ihren Gottesdienst gar leicht in der Nachbarschafft (wie bißher geschehen) verrichten können/ hiesiger Orten unsers Wissens, so gering, daß gar nicht abzusehen, wie ihrentwegen, ohne Zerrüttung ichtwas, so niemahls bey diesem Lande herkommens gewesen, verstattet, und deswegen in der bißherigen Verfassung eine so merckliche Alteration vorgenommen werden könne; in fernerweiter Erwegung, daß ie mehrere Diversität der Religion in einem Land vorhanden/ ie weniger Vertrauen und Friedfertigkeit zwischen denen Gemüthern der Inwohner zu mercklichen Nachtheil des Status Publici zu seyn pfleget; mithin die Verstattung eines dritten Religions-Exercitii vielleicht denen Augspurg. Religions-Verwandten selbsten nichts zu beständiger Zufriedenheit anGedeyhen dürffte. Welchemnach

wir

bahr geduldet werden, (da vorhin schon ex Titio gewiesen, in was Verstand und Respect das Wort Toleranz zu nehmen) also stehet weiter nicht zu sagen, daß gratiosa conniventia da sey. Weil auch in dick erwähnten Frieden, Schlesien so gar ausdrücklich inbegriffen, so fällt zugleich die Ausflucht hinweg, daß solches also von Kayserlichen Landen gesaget werden könnte, indem Schlesien ratione status politici ein solches gar unveränderlich bleibet, ratione religionis aber hat es eben die Jura zu geniessen, die denen andern Protestanten ex instrumento Pacis zukommen. Man muß anbey hier abermahl beklagen, daß die Lutheraner in Schlesien der Auffnahm und Dultung der Reformirten sich so hefftig widersetzet, als wovon das Commissarische Schreiben einigemahl Erwähnung thut: GOttes Gerichte seynd unerforschlich, u. er sendet offte über die Menschen Straffen da sie sich deren am allerwenigsten verdienet zu haben gemeynet. Also stehet dahin, ob die Herren Lutheraner durch ihre gegē die Reformirte bezeugte Härte, sich nicht ihre Verfolgung selber mit zugezogen haben. Die Herren Geistlichen wollen nicht leiden, wenn man saget, daß sie an vielen Uneinigkeiten und Zänckereyen Schuld, aber dennoch ists die Wahrheit: Und man examinire sans passion die Geschichte seither 1517. so wird man bald finden, wie viel verschiedene ihre hitzigen Köpffe zu denen Unruhen beygetragen: Doch ist dieses war, daß die Römische Clerisey die grösten Lermen-Bläser und sie stets Classica anstimmen/ und ad arma untereinander ruffen. Im übrigen, da so gar bekant,

was

die Herren Kayserliche Commissarien in gegenwärtiger ihrer Antwort die Reformirten von dem Genuß der Altranstädtischen Tractaten excludiren wolten. Das Anführen von denen zu Rudolphi II. Zeiten in Schlesien der Reformirten, und ihrer Reception halber errichten Pactis kan um deswillen hieher nicht quadriren, weil solche vor dem Osnabrügischen Frieden geschehen, in diesem aber die Reformirten den Lutheranern in allen und ieden, an allen und ieden Orthen parificiret worden. Und ist freylich nicht gut, daß die Schlesischen Lutheraner, zum grossen Aergerniß der Catholischen, offt erwähnte Reformirten selber verfolgen helffen, und dadurch die Regul des Heylandes, quod tibi non vis fieri, alteri ne feceris, was du nicht wilt, daß dir die Leute thun sollen, gäntzlich ausser Augen gesetzt, sonder Zweiffel ist es von ihnen geschehen, jenen zu flattiren, alleine sie haben der Römischen Clerisey schädliches Absehen nicht gemercket, welches sich aber nachmahls, da sie nebenst denen Reformirten das migrate anstimmen müssen, nur allzusehr äusserte. Hiernechst ist wider die Westphälischen Friedens Contenta wohl etwas zu milde gesprochen, wenn die Kayserliche Commissarien sagen, die reformirten Hertzoge zu Liegnitz wären bloß aus Gnaden geduldet worden. Alles worüber man pacisciret, und selbiges zu halten sich durch solenne contracte anheisich macht, kan keine Gnade genennet werden. p) Die Protestanten sollen Krafft des Pacis Westphalicæ im Reiche ohnfehlbahr

p) *Vid. Arg. ex Doct. Pufend. de Jur. Nat. l. I. c. V. §. 5.*

§. 9. Ob aber von dem Schwedischen Herrn Commissario auff vorherstehendes Schreiben eine gegen Replic erfolget, kan man so genau nicht sagen, weil die Schwedischen mißlichen Angelegenheiten, die sich zeithero gegen Moscau ereignen wollen, samt noch einigen andern Umständen, das Schlesische Religions-Werck an der Vollziehung in etwas retardiret, indem der Schwedische Herr Commissarius, wegen allzuweiter Entfernung seines hohen Herrn Principaln, nicht so gleich die nöthigen Ordren einholen kunte. Jedoch ward von andern auswärtigen Protestantischen Puissancen vor die reformirten Schlesier bey Käyserlicher Majestät zu intercediren nicht unterlassen, wie denn unter andern der Groß-Brittannische Extraordinair Envoyè und Gevollmächtigte, Monsieur Medovvs, im Nahmen seiner allergnädigsten Königin / bey Kayserlicher Majestät mit folgenden Memoriale einkame.

Aller-Durchlauchtigster / Großmächtigster und unüberwindlichster Käyser/allezeit Vermehrer des Reichs ꝛc.

Es sind schon einige Monath, als ich Eurer Käyserlichen Majestät persöhnlich das sonderbahre Verlangen Ihro Majestät der Königin von Groß-Brittannien, meiner gnädigsten Souverainin zu erkennen gab, welches sie hat, daß die

was es wegen der Reformirten in den Osnabrüglschen Frieden vor Bewandniß habe/und aus selbigen die Altranstädtischen Tractaten ihre Erklärung herholen müssen; so ist sich billig zu verwundern, wie die Herren Commissarien ihrer Antwort einfliessen lassen können, daß in keinem iener halben etwas enthalten. Es kan auch unmöglich seyn, daß sie sothane, durch die tägliche Praxin so gleich widerlegte Dinge serieusement geschrieben haben solten, sondern man hat vielmehr zu glauben Ursach, daß sie es in faveur der Geistlichen gethan, um ihren ungestümmen Anhalten in etwas zu gratificiren, angesehen die Erfahrung lehret, daß alle Verweigerungen alleine von selbiger ihrem Anstifften herkommen, indem man sie nicht so gleich vor dem Kopff stossen will, denn das hohe Käyserliche Ministerium ist viel zu erleucht/als daß es nicht wissen solte, wie Käyserl. Majestät gantz nichts verschlage, ob ihre Unterthanen Lutheraner, Reformirten, oder Catholicken seyn, wenn ihre Lande und Gefälle nur in Auffnehmen kommen, und im Esse bleiben, welches ehe durch die Protestanten, als die letztern geschicht, die Ursachen seynd evident, und in diesem Wercken hin und wieder angezeiget. Endlich wird dieses auch keine Entschuldigung machen, weil ihr numerus nicht allzugroß. Die harten Verfolgungen haben solchen verringert, und die quantitas der Beysitzer verringert niemahlen das Recht/wann solches vorher in seiner qualité die behörige Richtigkeit hat, welches sich denn hier völlig findet.

§. 9. Ob

ringste zu Erfreuung des kleinen Hauffens der Reformirten, die als Innwohner in dem Hertzogthum Schlesien sich befinden / biß anhero nicht ergangen: So erinnert mich die Pflicht meines Characters; nochmahls Ew. Käyserl. Majestät vorzustellen / daß Ihro Majestät, die Königin von Groß-Britannien, sich die Hoffnung machet, so wohl auff Seiten der Gerechtigkeit und Billigkeit Ew. Käyserl. Majestät, als auch in Betrachtung des gerechten Eyfers, womit Ihro Königl. Majestät stets die Vortheile und Wohlstand Ew. Käyserlichen Majestät hohen Hauses zugethan, daß Ew. Käyserl. Majestät niemahls zulassen werde, daß ihre Unterthanen, die sich zur Reformirten Religion bekennen, solten dahin gebracht werden, daß sie Ursache ihren erbärmlichen Zustand zu beklagen und zu beweinen, haben möchten. Da indessen die andern Protestanten mit Freuden GOtt Danck abstatten, daß er das Hertz Ew. Käyserl. Majestät beweget hat, ihnen die freye Ubung ihres Gottesdienstes zu bewilligen.

Denn daß die Reformirte in den Oßnabrügischen Friedens-Schluß, so wohl als die Lutheraner und die sich zur Römischen Kirche bekennen, mit enthalten seyn, erhellet aus den eigentlichen und deutlichen Worten gemeldeten Tractats und aus dem Erfolg der Execution desselben so klärlich, daß niemand ausser diejenigen, die Schwürigkeiten, wo keine sind, zu suchen Lust haben / daran wird zweiffeln können.

Derowegen ist Ihro Majest. die Königin von Britannien gäntzlich versichert, daß Ew. Käyserl. Majestät den gerechten Bitten derer Reformirten

Ruhe und der Wohlstand in dem gantzen Heil. Römischen Reich und denen Erb-Ländern Ew. Käyserl. Majest. befestiget, und ein genaues Verständniß und Freundschafft zwischen Ew. Käyserl. Majest. und dem Durchlauchtigsten König von Schweden, durch eine willige und gäntzliche Vollziehung der Altranstädtischen Convention, als worüber, auff Ew. Käyserl. Majestät Begehren, Ihro Majest. die Königin von Groß-Britannien sich zum Garant gemachet, wiederum gestifftet zu sehen.

Und wie der Altranstädtische Schluß zum Grund und Fundament nichts anders als den Westphälischen Frieden hat, und der erstere zu nichts anders geschlossen worden, als daß diejenigen Puncte des Westphälischen Friedens, welche bißher violiret worden, wieder möchten in Gang gebracht werden; so war niemand/ der da hätte zweiffeln können, daß Ew. Käyserl. Majestät denen zu Vollziehung des Alt-Ranstädtischen Schlusses committirten Deputirten nicht solte Ordre gegeben haben, daß alle protestirende Unterthanen in Schlesien über Haupt und ohne Unterscheid wiederum in den Besitz aller Rechte und Freyheiten, die Sie bißhero genossen, oder Krafft des Westphälischen Friedens genieſſen solten, gesetzt werden solle.

Weil aber bißanhero die Vollziehung des Alt-Ranstädtischen Schlusses nur auf Seiten der Lutheraner dergestalt fortgesetzet worden, daß man in ehesten zu beyderseitigen Vergnügen derer interessirten Theile einen glücklichen Ausgang dieser Sache zu hoffen Gelegenheit hat; hingegen aber das geringste

der auffrichrichtige Wunsch und das brennende Verlangen desjenigen, welcher ist ꝛc.

Ew. Käyserl. Majestät

gehorsamster und unterthänigster Diener

Wien den 27. Octobr. 1708.

P. Medovvs.

Es ist selbigem gantz nichts beyzufügen, alles aber, was bißher von denen Reformirten und deren Inclusion in dem Westphälischen Frieden gesaget worden, bekräfftiget sich aus solchem vollkömmlich. Und weil Königliche Majestät in Preussen mit ihren Ansuchen ebenfalls nachdrücklich anhielten; so ist nicht zu zweiffeln, Käyserliche Majestät werden geruhen, sothanen gerechten, wohl fundirten Verlangen um so eher Gehör zu geben, in Betracht, die Protestanten diejenigen seyn, die ietzo durch Dransetzung ihres Gutes und Blutes, dem Hause Oesterreich die Spanische Monarchie erhalten helffen, ohne welche Franckreich schon längsten selbige seinem Ehrgeitze völlig würde aufgeopffert haben.

§. 10. Nachdem aber nun bißher erzehlter maasen / einige Schlesische Fürstenthümer ihre Religions-Freyheit wieder erlanget hatten, und sonderlich das Fürstliche Gestiffte zu Liegnitz denen Lutheranern von neuen anheim gefallen war, selbiges gleichwohl besser / als bißher geschehen, genützet

Unterthanen in Schlesien, in Angelegenheit ihrer freyen Ubung des Gottesdienstes, ein geneigtes Gehör geben werden; Und daß Ew. Käyserl. Maiest. den Ruhm/ der denen Fürstlichen Personen durch aufrichtige und gäntzliche Vollziehung derer geschlossenen Tractaten zuwächset, allen andern privat-Absichten/ welche etwa durch wen es auch sey, entweder aus Haß oder andern falschen Staats-Raisonen möchten vorgestellet werden, vorziehen würden, um Ew. Käyserl. Majestät von der gerechten Intention, welche Sie hierinnen, das recht und billich ist, haben, abzulencken.

So ferne nun Ew. Käyserl. Majestät mit dieser auffrichtigen und heiligen Treue sich werden lassen angelegen seyn, alle ihre Bündnisse und Tractaten zu vollziehen und zu erfüllen, so können Sie mit aller Gewißheit versichert seyn, daß der Himmel dero Waffen segnen, und solches alle Alliirten ie mehr und mehr ermuntern wird, denjenigen Krieg, welchen man einzig und alleine, die meyneydigen Übertretungen der geheiligten Tractaten zu straffen, führet, getrost und unerschrocken fortzusetzen, damit Ew. Käyserl. Majestät und dero Alliirten Waffen unaussetzlich siegen mögen, biß man endlich denjenigen Zweck gegenwärtiger Confœderation wird erlanget haben, welcher ist die Vertheidigung und Erhaltung des Aller-Durchlauchtigsten Oesterreichischen Hauses in allen Provintzen und Landen, welche dero Vorfahren besessen haben. Dieses ist

der

aus Mangel der hierzu nöthigen Mitteln, ob sie schon gute und fähige Ingenia und Qualitäten von sich spühren lassen, gar zurücke bleiben müssen, und sich, uns und unserm Allerdurchlauchtigsten Ertz-Haus von Oesterreich, wie auch dem Vaterlande mit der Zeit ersprießliche Dienste zu leisten, nicht habiliren können.

Als haben wir allergnädigst beschlossen, von denen weyland Fürstlichen Gestiffts-Gütern, Capitalien und Intraden bey St. Johannis in Liegnitz, eine Adeliche Ritter-Schule oder Academie unter dem Nahmen S. Josephi auf- und anzurichten / woselbst nicht allein diejenigen, welchen GOtt einiges Vermögen beschereet hat, mit weit geringern Unkosten, andere aber und von Mitteln gantz entblößte Junge von Adel auch gar ohne Entgeld / insgesammt aber gleichsam vor denen Augen ihrer Eltern, Vormündern und Befreunden Ritterliche Qualitäten und Wissenschafften erlangen, und also dermahleinst GOtt, und unserm Allerdurchlauchtigsten Ertz-Hauß, und ihrem Vaterlande, auch ihnen selbst mit Ruhm und Ehren dienen können; Und thun diesemnach solche Academie hiemit folgender Gestalt auffrichten und stabiliren:

I.

Von der Academie vor und an sich selbst.

WOllen wir allergnädigst, daß obangeführter massen zu dieser Academie die Stiffts-In-

werden solte: So ward bey Käyserlicher Maj. in Vorschlag gebracht, aus solchem hinführo eine Ritter-Academie zu machen, in der so wohl der Augspurgischen Confession zugethane von Adel, als auch die von dem Römisch Catholischen Glauben ihre Studia treiben könten, wie solches auff dergleichen Academien bräuchlich. Die Kayserliche Majestät trugen an einem sothanen löblichen Vorschlage ein allergnädigstes Vergnügen, und nach dem die Art und Weise, wie solche eingerichtet werden solte / aus-und richtig gemachet; so versahen sie diese neue Liegnizische Ritter Academie mit nachstehenden Privilegien und Ordnungen.

COPIA

Deren Privilegien und Ordnungen der Käyserl. und Königlichen Academie oder Ritter-Schule in Liegnitz / wie solche im Jahr 1708. von Ihro Käyserl. und Königl. Majest. allergnädigst approbiret und confirmiret worden.

DEmnach wir bey uns Landes-väterlich erwogen, welcher Gestalt die junge Ritterschafft und Noblesse Unsers Erb-Hertzogthums Schlesien theils aus Mangel näherer Gelegenheit, und zwar öffters mit Widerwillen und grossen Unkosten ihrer Eltern, ausser Landes in frembde Schulen und Academien, vielmahl mit schlechten Progressen verschicket worden, theils auch

aus

Allermassen wir dann den bißherigen Stiffts-Verwalter Anton Frantz Sprintzel in dieser seiner bißhero obgehabten Function, hiemit nochmahlen allergnädigst bestätigen, auch wegen des ihme zu adjungiren intendirenden Stiffts-Schreibers, welcher Augspurgischer Confession seyn kan, nach erhaltenen Gutachten von unserer Königl. Regierung über der hierzu aspirirenden competenten Capacität uns fernerweitig resolviren werden.

Diese beyde, so wol der Stiffts-Verwalter als Stiffts-Schreiber, sollen ihre Wohnung in der Academie haben, auff die Wirthschafft und Haußhaltung so wol in besagter Academie, als deren Güther gebührend acht haben, und solche verwalten, dem Directori der Academie mit allem Respect entgegen gehen, mit selbtem zu Nutzen der Academie öffters conferiren, wie auch berichten, was aus der Wirthschafft von Zeit zu Zeit geliefert werden könte, nicht minder dessen Anschaffungen der zu liefern habenden Victualien halber, annehmen, und solche richtig vollziehen.

Diese beyde sollen auch vor unserer daselbigem Königl. Regierung sub Præsidio unsers Königl. Landes-Hauptmanns veraydet werden, und die Einnahme, wie auch die Cassa unter einem Beschluß von differenten Schlössern, wozu ein jeder einen besondern Schlüssel hat, in ihren Händen haben, die benöthigte und gewöhnliche Ordinar-Ausgaben, gegen Annehmung gewisser Scheine und Beläge führen, was aber extra-ordinarie geschehen müste, nicht anderst, als mit Anschaffung, und gegen Empfang ei-

traden bey dem Fürstenthum Liegnitz, so wohl was von denen Gütern als auch verhandenen Capitalien an Interessen, item an Zinsen und dergleichen jährlich einzukommen pfleget, (doch also daß diejenige Deputata und Besoldungen, welche vor diesem von dergleichen Mitteln genommen worden, annoch einen Weg als den andern zu zahlen) geschlagen, insonderheit aber hiervon vor allen Dingen die nöthige Baue, und Bequemligkeiten zu solcher Academie geführet, und angeschaffet, dann alle Professores, Exercitien-Meister, auch andere zu der Oeconomie gehörige Mitglieder und Bediente salariret und bezahlet, und alles was an Victualien / als Bier, Fleisch und dergleichen so von denen Stiffts-Gütern, oder sonsten woher kommet, und zum Unterhalt der Academisten und Zugehörigen erfordert wird, beygeschaffet werden sollen, als welches alles ohne Widerrede und Einsage der Stadt (jedoch nach Bezahlung der Accisen) frey einzulassen seyn wird. Die Gebäude so zu dieser Academie erfordert werden, sollen vorietzo unter der Direction unsers Königl. Landes-Hauptmanns und unserer Königlichen Regierung aus denen Stiffts-Häusern, und wie es die Nothdurfft erfordern wird, mit Befrag- und Vernehmung des Directoris der Academie erbauet, nachgehends aber von zweyen Räthen aus unserer Königl. Regierung zu Liegnitz, nebst dem Stiffts-Verwalter, und Stiffts-Schreiber Quatemberlich revidiret / und alles, was etwan dabey anzurichten nöthig, und gut befunden wird, angeordnet werden.

Aller-

änderten Augspurgischen Confession Zugethane seyn können, unterhalten, nachgehends aber, bey anwachsenden Intraden der Numerus derselben, nach Proportion erhöhet, ihnen Stube und Tisch (doch ohne Holtz und Licht) wie auch alle Exercitia, Sprachen und Studia ohne einigen Entgelt freygelassen werden/ ausser daß sie 30. Thlr. Schlesisch zur Entreè bezahlen sollen; welches aber hauptsächlich von denen Armen und Unbemittelten zu verstehen seyn soll;

Und wird dieses Beneficium niemanden länger als 3. Jahr zugelassen: Wann aber über diese Anzahl der 12. Personen oder des künfftigen augirenden Numeri auch andere, ohne Unterscheid der Religion diese Academie, wie hoffentlich geschehen wird, frequentiren wolten; so sollen alle Eingebohrne in unserm Erb-Hertzogthum Ober- und Nieder-Schlesien zur Entree bezahlen 40. Thlr. Schlesisch, und in die Academie Jährl. 200. Thlr. Schl. Andere Ausländische aber zur Entree 40. Rthlr. und 200. Rthlr. in die Academie, wovor sie insgesammt freyen Tisch, nebst der Wohnung, freye Studia und Exercitia gleich denen andern geniessen und haben sollen.

Wo aber die Wohnung nicht zulängig wäre, wird davor etwas nachgelassen werden. So ferne aber einer der Academisten, einen Hoffmeister verlangte, soll er dessen Kost nach obiger Proportion seines Quanti, entweder 100. Thlr. Schlesisch oder 100. Rthlr. für einen Diener aber halb so viel entrichten; Jedoch bleibet iedwedern Eltern

und

nes Königl. Regierungs-Decrets auszahlen: wie ihnen dann eine absonderliche Instruction über alle ihre Verrichtungen nach vorheriger unserer allergnädigsten Approbation ausgefertiget werden soll; Und werden selbige alle Jahr unter dem Præsidio unsers Königl. Landes-Hauptmanns bey unserer Königl. Liegnitzischen Regierung ordentliche Rechnung abzulegen haben, welche auch so dann also gleich nach geschehener Abnahme, uns von gemeldter unserer Königl. Regierung nebst denen darbey etwann habenden Erinnerungen übersendet, und hierüber unsere fernere allergnädigste Verordnungen erwartet werden sollen, und dieses quoad œconomica.

Sonsten soll die Academie einzig und allein für die Jugend Adelichen Ritters- und höhern Standes eingerichtet seyn, auch ausser dergleichen niemand eingenommen werden; Und zwar dergestalt, daß die Eingebohrne und Angesessene des Fürstenthums Liegnitz zu erst, dann Brieg und Wohlau vor andern, nachgehends aber auch andere Schlesische Ritter-Standes Geschlechter und Landes-Kinder, niemand aber, der nicht das 6de Jahr erreichet hat, hinein gezogen, solche dem Landes-Hauptmann und Regierung præsentiret, und von derselben ihr diesfälliges Gutachten anhero zu Handen unserer Königl. Böheimbl. Hoff-Cantzeley gesendet werden; Von welchen daselbst, weilen Anfangs die Bau-Kosten und Herbeyschaffung aller Nothwendigkeiten ein merckliches von denen Stiffts-Geldern absorbiren werden, anfangs nur 12. Personen, deren 5. Catholischer Religion, Sieben aber der unveränderten

wieder von 2. bis 5. Uhr getrieben / und um 7. Uhr des Abends gespeiset werden.

Und gleich wie sich nachgehends ein jedweder biß halb zehen Uhr divertiren kan; also soll nach solchem wieder zum Gebeth geleutet/ und so dann die Academie, nach geschehener Visitation, ob alle daselbst logirende anwesend seyn, geschlossen, und dem Directori die Schlüssel eingeantwortet werden, ausser diesem denen Academisten, dann und wann der Zutritt zu unserm Königlichen Landes-Hauptmann oder andern unverwehret seyn.

Was die Jurisdiction dieser Academie betrifft, soll mit derselben der Stadt-Magistrat nichts zu schaffen haben; sondern wann geringe Sachen vorfallen, können solche durch den Directorem und Ober-Professorem unternommen, importante Dinge aber prævia cognitione denunciiret / und durch unsere daselbstige Königliche Regierung hingeleget / auch nach Befund der Sachen die Straffe dictiret werden.

Anbey soll auch denenjenigen, welche ausser der Academie sich in der Stadt auffzuhalten willens / zugleich nicht untersaget seyn, sich so wohl der Information in denen Scientien und Wissenschafften bey denen Professoribus Academiæ, als auch in denen Exercitiis bey denen Exercitien-Meistern, zu denen vor die Academisten ausgesetzten Stunden zugebrauchen.

Doch würden selbte sich hierinfalls zuforderst bey dem Directore Academiæ anzumelden, sich mit demselben des Zulasses; wie auch mit denen

Pro-

und Vormündern unbenommen, nach ihrer Gelegenheit und freyen Willen, ihre Kinder auch in andere Schulen zu verschicken, und soll an diese Ritter-Academie niemand verbunden seyn.

Alle Strittigkeiten wegen des Ranges sollen so wohl entzwischen dem Herren- als Ritter-Stand vermieden, doch dieses dabey observiret werden; Daß der Herren-Stand dem Ritter-Stande allezeit vorgehe, in beyden Classibus aber, ieder Academicus, nach dem Senio seines Eintrittes in die Academie geachtet werden.

Catholische und Augspurgischer Confession Verwandte sollen ihren Gottesdienst nach Belieben zu suchen haben, und soll alles Disputiren in Glaubens-Sachen scharff verboten seyn.

Beym Essen und Gebeth soll die Academie stets geschlossen werden.

Auch soll niemand ohne erhaltener Erlaubniß des Directoris ausgehen/ noch Fremde eingelassen werden.

Die Studia, Exercitien und Sprachen sollen fleissig und täglich getrieben werden.

Und soll die Zeit hierzu folgender massen eingetheilet seyn: Daß im Sommer um 5. Uhr, und im Winter um 7. Uhr die Stunden zum Gebethe seyn, nachgehends die Exercitia und Collegia nach dem hierüber ausgefertigten Stunden-Zettul/ bis 12. Uhr Mittags gehalten, und alsdann gespeiset werden solle.

Nach Mittage sollen die Studia und Exercitia wie-

Academie, der Rang immediate nach denen Landes-Eltisten, constituiret werden;

Unter diesem Directore sollen alle und iede Professores, Exercitien-Meister, alle Academisten, ihre Hoffmeister, Informatores und Diener, item alle der Academie zugeordnete Bedienten ꝛc. stehen, ihme allen geziemenden Respect erzeigen und Folge leisten, damit alle Unordnung verhütet werde, und alles decenter & modeste zugehen möge; wie er dann selbst auch ihnen mit guten Exempeln vorzugehen haben wird; und gleich wie wir hierzu den Wohlgebohrnen, Unsern Lieben Getreuen, Wolff Aßman/ Freyherrn von Abschatz, auf Petschkendorff und Lederrose allergnädigst denominiren; Also soll dieser Inspector, so viel nur immer möglich, allstets in der Academie gegenwärdig seyn, auff Ordnung der Haußhaltung, wie auch auff Herbeyschaffung guter und gesunder Speisen, auf ordentliche Haltung der Bet-Stunden und alle andere gute Mores acht haben, bey der Tafel aber/ es wären dann Fürstliche Personen verhanden, die oberste Stelle nehmen, nicht unnütze und liederliche Gespräche verstatten, auch währender Mahlzeit keine Frembde, weder Herren noch Bediente, es sey dann daß sie bey ihme ausgebeten würden, herbey lassen; wie dann, als oben gemeldet, die Academie unter der Zeit des Speisens allemahl verschlossen seyn solle;

Es soll der Director auff das Thun und Leben der Academisten genaue Acht haben, sie zu fleissiger Frequentirung ihrer Stunden in Studiis und

Exer-

Professoribus und Exercitien-Meistern der Information-Gelder halber zu vergleichen, und so dann auf Recommendation des Directoris von unserm Liegnitzischen Landes-Hauptmann die Erlaubniß zu suchen, und auszubitten haben.

Wir privilegiren auch diese neue Ritter-Academie so weit, daß wir in unserer Königlichen Stadt Liegnitz einige Forma'e andere Universität anzurichten, niemalen gestatten wollen.

II.

Von dem Directore oder Ober-Hoffmeister.

DAmit nun bey dieser neu auffgerichteten Academie oder Ritter-Schule alles nach unserer Allergnädigsten Landes-väterlichen Intention eingerichtet werden möge, so wollen wir unsern Königlichen Landes-Hauptmann sammt unserer Königlichen Regierung unsers Fürstenthums Liegnitz hiermit zum obristen Aufseher dieser Academie allergnädigst verordnet haben, solche im Nahmen Unserer, zu protegiren und bey gutem Stande und Beschaffenheit mit Vermeidung aller Inconvenienzien und Unheils, zu erhalten; unter deren Dependenz soll ein so genandter Director (welcher einmahl Catholischer Religion, einmahl Augspurgischer Confession bey gethan seyn, und alternative von uns resolviret und verordnet werden soll) sich befinden, auch ihme zu mehrer Authorität der

Aca-

Dafern aber iemand von ihnen sich, wie man nicht hoffen will, widerspenstig erzeigen solte; So wird er hierüber die Assistenz und Authorität unsers Königlichen Landes-Hauptmanns und Regierung zu imploriren und allda solches zu hinterbringen haben.

Dafern aber auch die Academisten nicht ihren schuldigen Gehorsam, alles Ermahnens und Straffens ungeachtet / erweisen solten; So können selbige durch Assistenz gemeldten unsers Königlichen Landes-Hauptmanns und Regierung mit Arrest und höhern Straffen, nach Gelegenheit, beleget und dabey durch den Directorem an die Eltern geschrieben, solche obstinata subjecta auch endlich wohl gar aus der Academie verstossen werden;

Mit denen Professoren und Exercitien-Meistern hat sich der Director öffters zu bereden von der Academie Zustand, derselben Meinungen zu vernehmen, und bemeldter Academie bestes in allen zu suchen, und zu befördern;

Wann der Director etwan anderwärtiger Geschäfften halber nicht gegenwärtig seyn könte; So wird dessen Stelle einer von denen Professoren vertreten und die gebührende Inspection bey der Academie führen.

III.

Von denen Professoren / Exercitien- und Sprach-Meistern.

BEy dieser Academie sollen Catholischer Religion- und Augspurgischer Confession-Verwandte

Exercitiis anhalten, auch niemanden ohne Erlaubniß auszugehen verstatten;

Er soll ferner alle Abend die Schlüssel der Academie durch den Thorwärter sich bringen lassen, auch soll er einen Haupt-Schlüssel zu allen Zimmern haben / damit er auff aller Thun und Wesen desto genauere Auffsicht haben könne, und sollen alle Academisten schuldig seyn, ihn quovis tempore einzulassen;

Und wie die Hauß-Bedienten alle unter seinem Gehorsam stehen sollen; also hat er Macht, wann einer oder andere ihr Ampt nicht recht und mit allem gebührenden Fleiß verwalten solle, eigenes Gefallens, abzusetzen, und andere mehr geschicktere anzunehmen, dargegen sie sich alles billichen Schutzes und Assistenz zu ihme werden zu versehen haben;

Die Gelder, welche zur Entree von denen Academisten ohne Nachsicht bezahlet werden, soll er, ihrer künfftig zu machenden Eintheilung nach (deren Einrichtung wir aber zu vorhero gewärtig seyn,) distribuiren, die andere Gelder aber, welche Quatemberlich bezahlet werden sollen, (über welches alles er zu quittiren hat,) kan er zur künfftigen Verrechnung dem Stiffts-Verwalter und Stiffts-Schreiber gegen Schein aus antworten;

Die Professores Exercitien- und Sprachmeister soll er erinnern und obacht haben, daß sie ihre Lectiones und Stunden genau in acht nehmen, wie er dann dieselbige, dann und wann zu besuchen, und zu allem Fleiß anzumahnen hat;

Da-

in Vorschlag zu bringen, und unsere allergnädigste Resolution fernerweit hierüber zu erwarten seyn wird:

Es sollen sich auch gemeldte Professores wegen Eintheilung der Stunden wohl mit einander vernehmen, und alle sechs Monat hievon, wie auch von dem, was sie publice und privatim lesen wollen, unserm Königl. Landes-Hauptmann und der Regierung, als Obristen Inspectoribus parte geben;

Mit dem Directore sollen sie öffters zusammen treten, demselben ihre Erinnerungen eröffnen, und alles was zum Nutzen der Academie gereichen kan, überlegen, auch ohne dessen Vorwissen, was einmahl beliebet worden, hernach nicht ändern;

Wann ermeldter Director einen unter Ihnen, zu sich beruffen würde; sollen sie kein Bedencken tragen zu erscheinen;

Ihre Lectiones und Stunden sollen sie wohl abwarten und im dociren und Unterweisen allen möglichen Fleiß anwenden;

Es sollen dann und wann Specimina mit Disputiren und Peroriren, gehalten / und in öffentlichen Druck heraus gegeben, von allem aber vier Exemplaria unserer Königl. Regierung zugestellet, und von solcher uns zwey anhero zu Handen unserer Königlichen Böheimbischen Hoff-Cantzeley jeder Zeit gesendet werden:

Es wird auch zum Behuff und Beförderung derer Studien, und zum Nutzen der Professoren und Academisten, die Bibliotheca zu der Academie gegeben, als zu welcher Jährlich annoch vor sechtzig

wandte Professores promiscue gehalten, und darbey nicht so wohl die Religion als deren Capacität in docendo & instruendo in Consideration gezogen werden; Welchemnach,

I. Ein Professor Juris Naturalis, Gentium, Civilis, Saxonici, Canonici & Juris Publici;

II. Ein Professor Historiarum, und Politices, welcher nicht allein die Historie, sondern auch die Philosophiam practicam, item die Geographiam, Genealogiam, & Prætensiones Principum, Artem Heraldicam, Oratoriam und dergleichen lehren soll;

III. Ein Professor Mathematices, welcher in deren Theilen, als in Arithmetica, Geometria, Mechania, Optica, Gnomonica, hauptsächlich aber, in der Fortification und Architectur, dabey auch im Zeichnen, und der Perspectiv informiren soll;

IV. Ein guter und tauglicher Bereuter, worzu auskommliche und gute Pferde verschaffet werden sollen;

V. Ein wohl qualificirter Fechtmeister / der das Voltigiren anweisen, und das Exercitium mit der Musquet, Picque und Fahn, zeigen wird;

VI. Ein guter Tantzmeister;

VII. Zwey geübte Sprachmeister, ein Französ. und ein Italiänischer.

Welche Professores und Exercitien-Meister nach vorherigem Examine und geleisteten Proben, von unserm Königl. Landes-Hauptmann nebst unserer Königl. Regierung durch Anherosendung der Competenten Memorialien mit beygefügten Gutachten

in

den, nachgehends unserm Königl. Landes-Hauptmann præsentiret, die ausgesetzte Entree-Gelder also bald und ohne Nachsicht erlegen, und folglich mit Benennung ihres Alters, Nahmens, Geschlechts und Hauses, immatriculiret, auch wie lange sie sich bey der Academie aufzuhalten gesonnen wären, item ob sie allein die Exercitia, oder auch zugleich Studia treiben wolten? befraget, und ihnen ein Zimmer/ wann solches vorhanden ist, angewiesen, von diesem allen aber uns ein ausführlicher Bericht, bey Ausgang jeden Jahres, gehorsamst erstattet werden;

In der Academie selbst sollen sie sich eines stillen, ehrbahren und Gottsfürchtigen Wandels befleißigen, dem Gebete, ohne jemahls aussen zu bleiben, beywohnen, auch Sonn- und Feyertages/ die Kirche und den Gottesdienst, jeder nach seiner Religion, fleißig besuchen; und sollen absonderlich die Gebete in der Academie also eingerichtet werden, daß solche von beyderley Religionen gebetet werden können;

Sie sollen in ihrem Studien- und Exercitien-treiben fleißig seyn, die Stunden nicht verabsäumen, widrigenfalls absonderlich notiret und gestraffet werden; Wollen sie auch extra Academiam etwan bey gelehrten Leuten in der Stadt Privat-Collegia halten, soll ihnen solches, jedoch ohne Abbruch der Stunden in der Academie gegen Extra-Zahlung frey stehen;

Unter sich selbst sollen sie friedlich und einig leben für aller Zänckerey und Streit sich hüten, dem Directori und Professoren auch Exercitien-Meistern mit schuldigem Respect und Gehorsam begegnen/

Reichsthaler der neuesten und raresten Bücher, der vorigen Stiffts-Verordnung noch angeschafft werdē sollen; Worüber ein ordentlicher Catalogus von unserer Königl. Regierung unterschriebener zu verfassen, denen ausser der Academie sich auffhaltenden kein Buch auszuleyhen, denen Academisten aber, gegen einen Revers zum Gebrauch zu geben, und der Bibliothecarius aus denen Professoren, durch unsern Königl. Landes-Hauptmann und Regierung zu benennen ist;

Ohne des Directoris Vorwissen sollen die Professores nicht verreisen, dagegen auch dieser, wann es befindliche Ursachen seynd, ein solches nicht verweigern, doch werden sie über die Zeit, und ohne Noth nicht aussen bleiben;

Die Collegia sollen weder privatim noch publice zu weitläufftig seyn, und also eingerichtet werden, daß sie von Jahr zu Jahr längstens sich endigen können; massen hierinnen keine unnöthige Ferien, wordurch viele Zeit unnützlich hingehet, zu halten seyn werden.

Vor allen Dingen aber werden die Professores und Exercitien-Meister, wie untereinander selbst, also auch mit dem Directore in aller Freundschafft und Vertrauligkeit leben, und einander mit Liebe und Respect begegnen, auch die Academisten mit allen Glimpff und Höfligkeit tractiren.

IV.

Von denen Academisten.

Alle und jede, welche diese Academie frequentiren wollen, sollen sich beym Directore anmelden,

sen, noch Gäste an die Tassel bringen/ viel weniger des Nachts bey sich behalten;

Mit dem Feuer sollen sie sorgfältig umgehen und auch die Ihrige darzu anhalten; deßhalben alles Toback-Schmauchen, so wol für die Herren als Bedienten, wie auch in der gantzen Academie, bey scharffer Straffe verboten seyn soll;

Auch sollen sie in der Academie nicht schiessen, noch in ihren Zimmern geladene Geladene Gewehre haben; wann sie aber zum Ziele schiessen, oder sich sonst eine Lust machen wolten; soll ihnen ausserhalb der Academie ein Ort gewiesen werden: das Gewehr aber soll nachgehends alles dem Directori in seine Verwahrung gegeben werden;

Wan künfftig die Academie mit reinlichen Meublen und Bettgewand versehen werden wird, so sollen die Academici gehalten seyn, solches nicht alleine vorsichtig zu gebrauchen, sondern auch künfftighin beym Abzuge wieder gut und reinlich zu gewehren; Wer aber aus der Academie scheiden will, soll ein solches dem Directori zuvorher entweder vier Wochen anzeigen, oder das vier-wöchentliche Kost- und Exercitien-Geld dafür entrichten;

Denen Academisten wird in der Academie zu spielen gar nicht erlaubet; es soll ihnen aber andere Gelegenheit zu geziemender Recreation verschaffet werden;

Wann die Academisten etwann in commun Angelegenheiten etwas anzubringen hätten; sollen sie solches dem Directori mit aller Bescheidenheit und Modestie vortragen, dieser aber die Sache entweder

und ihren Warnungen und Vermahnungen treulich folgen;

Alle Duellen und Schlägereyen seynd nach unsern scharffen Duell-Patenten verboten, und soll der Director selbst, daß solche verhütet werden, fleißige Auffsicht führen. Faustgemenge, Schelt- und Schmäh-Worte seynd mit Gefängniß zu bestraffen, und soll denen Beleidigten eine genugsame Abbitte und Satisfaction geschehen; Dergleichen Stäncker und Zäncker sollen auch, nach Beschaffenheit der Sache, wohl gar mit Schimpff aus der Academie verstossen werden, und sollen solche Sachen, wann sie der Importantz seyn, durch unsern Königl. Landes-Hauptmann und unsere Regierung geschlichtet und gerichtet werden;

Geld-Straffen sollen in eine absonderliche Raitung gebracht, und hiervon die Austheilung unter notorisch Arme von Adel, und sonst unter das Armuth/ geschehen/ auch die Verraitung sothaner Straff-Gelder, wo solche hingewendet worden/ uns gleichfalls hierinnen Jährlichen unterthänigst eingesendet werden;

Auff Credit bey Kauffleuten etwas auszunehmen, oder sonst in der Stadt Schuld zu machen, soll hiermit offentlich verboten, und männiglich gewarnet seyn, nichts vorzustrecken, es sey dann, daß der Director selbst ein solches erlaubet, und dafür gut sprechen würde;

Uber Tische sollen sie mäßig leben, auch ohne Erlaubniß niemanden ausserhalb der Academie speisen,

me, wenn sie in einer dummen Einfalt so hingelebet hätten / solches nicht würde haben geschehen können, weil durch die Wissenschafften der Menschen Verstand geschärffet wird, und wo selbige im Schwange gehen, insgemein die Boßheit sich auch einzufinden pfleget, welches doch keinesweges diesen zuzuschreiben, sondern jener ihrer schlimmen Natur, die das Gute ins Böse zu verkehren pfleget. Nach der Sündfluth waren die Ægyptier, Chaldæer, Persianer, und Indianer diejenigen / die da in dem Wasser verdorbene Studia wieder hervorsuchten, und selbige gleichsam auffs neue zu gebähren sich bemüheten, wiewohl bey denen erstern sich alleine die Geistlichen derselben anmaseten, bey denen letztern aber solche auch andere trieben / ob gleich nicht zu läugnen begehret wird / daß es darmit eine weit andere Bewandniß gehabt, als heut zu Tage, in dem die Priesterschafft solche fast vor sich alleine behielte, und sonderlich die Aegyptischen mit den Ihrigen so geheim umgiengen, daß ein auſſer ihrem Orten lebender wenig oder nichts darvon zuerfahren bekam. Eben dieses war das Mittel, wodurch diese Leute sich in so großes Ansehen setzten, indem der andere unverständige Hauffe sich einbildete, es müste in ihnen ein mehrers, als bey andern Menschen anzutreffen seyn. Die Könige dieser Völcker, liesen sich die Priesterschafft, und derer, die dergleichen Wissenschafften zu treiben pflegten, auch dermassen hochempfohlen seyn, daß sie ihnen gewisse Landeseinkünffte anwiesen, und von allen Abgaben frey erkenneten, wie von alle dem unten angeführter Autor mehrers

remediren, oder unserm Königl. Landes-Hauptmann und Regierung zur Untersuchung hinterbringen.

Und nach diesen obgeschriebenen Reguln sollen sich künfftighin alle Academisten genau verhalten, und bey dem Eintritt in die Academie allem treulich und schuldig nachzukommen stipulata manu versprechen.

Im Fall aber zu Nutzen der Academie etwas zu ändern oder zuzusetzen für nöthig befunden werden möchte: werden wir solches, wann es der Sachen Beschaffenheit nach von einiger Importantz, und bey uns allerunterthänigst gesuchet werden wird, allergnädigst zu erlauben, keinen Anstand haben.

§. 11. Daß der Uhrsprung der Academien uhralt, wird niemand in der Widerrede zu seyn begehren. Und ob man gleich nicht so genau sagen kan, was es mit der Welt vor deren Uberschwemmung vor eine Bewandniß gehabt/ weil, nebenst den Menschen, auch zugleich alle Nachrichten mit untergangen; iedoch, da gar wohl glaublich, daß ihnen die meisten Künste und Wissenschafften bekanndt gewesen, die wir ietzo noch haben, so will gar wahrscheinlich fallen, daß es bey ihnen ebenfalls gewisse Oerter gegeben habe, wo die freyen Künste gelehret worden, dann ja nicht zu vermuthen, daß die Leute also sonder alle Zucht und Ordnung gelebet haben sollten. Ja eben der Ort der Schrifft, da gesaget wird, daß der Menschen Boßheit zugenommen auff Erden, will solches nicht undeutlich beweisen, indeme,

sich dermassen bekandt gemacht, daß sie es darinnen fast den Europæern zuvor thun wollen, u) wiewohl sie auch hingegen mit andern desto unbekanter leben. West-Indien staacke zwar vor diesen ebenfalls in der tiefesten Wildniß / iedoch waren der Peruaner und Mexicaner Priester darauff bedacht, vv) wie sie die Jugend in einigen Wissenschafften unterrichten könten, obgleich selbige denen übrigen Völckern ihren lange nicht gleich kamen, und fast meistens in Opffer Gebräuchen bestunden, wiewohl hiervon dahero nichts gewisses zu sagen, weil der Spanier Grausamkeit, die sie in diesen Landen verübet, die allermeisten Nachrichten zu Grunde gerichtet, wie denn ein dummer Münch viele der rarsten Mexicanischen Bücher verbrennen ließ, in welchen ihre Philosophie, Historien, und andere Dinge enthalten, aus der mehr als närrischen Einbildung, ob müsten solches Zauber-Bücher seyn / weil sie mit Characteren geschrieben, indem die Mexicaner, gleich denen alten Ægyptiern, sich blosser Bilder und Figuren in ihren Schrifften bedieneten, woraus man nicht undeutlich schliessen konnte, daß sie vermuthlich eine Race von selbigem gewesen. Dieser mit Heckerling angefüllte Münchs-Kopff / muß von denen Characteren sich einen blutschlechten Concept formiret gehabt haben, eben als ob selbige so gleich eine Zauberey involvirten. Noch schlimmer aber muß er von dieser Sache selber Information gehabt haben. Denn wenn er, was solche sey, ver-

u) *Vid. Joseph. a Lossa de Reb. Amer.*
vv) *Vid. Scheff. Lapp.*

zu sehen, der hin und wieder sehr gelehrte Anmerckungen bey gebracht hat. q) Man fande aber dergleichen bey vorgemeldten Nationen nicht alleine, selbst die Scythen, und andere so gescholtene Barbarn, hatten ihre Weißheits-Schulen. Von jenen ist bekannt, daß Plato selber gestehet, wie er das meiste seiner Wissenschafften denen Scythen zu dancken habe. Von diesen aber zeigen die Druiden, von denen Julius Cæsar hin und wieder gedencket. r) daß sie die Jugend unterrichtet hätten, welches denn gewißlich nicht in Kinder-Possen bestanden, sondern sie haben selbige die freye Künste gelehret, und zugleich auch die Sacra verwaltet, dergleichen Bewandniß es mit denen Priestern der alten Celten, Cimbrer, und Teutschen ebenfalls hatte. Und obgleich das allermeiste von Ost-Indien annoch unter dem Heydenthum stecket, so finden sich doch bey ihnen noch viele Oerter, da ihre Geistlichen die Jugend in denen bey sie bekannten Studiis unterweisen von welchen auch so gar die Tartarn nicht ausgenommen, die die Musen eben nicht so gar von sich weggewiesen, als ihre wilde Lebens-Arth fast glauben machen solte. s) Wie herrlich die Sineser und Japaner sich desfalls vor andern Orientalischen Völckern hervor thun, ist aus denen von diesen Ländern verfertigten Reise-Beschreibungen mit mehrern zu ersehen. t) Ja sie haben einige der Musen sich

q) *Conring. dissert. Academ.* 1. r) *de bel. Cal. l.* 6.
s) *P. Pantoga. & P. Verbeist Voyag. aux. Tart. Pinto Voyag. Chap.* 92. 96. t) *Leibniz. Nobis. Sina Le Comte* Heutg. *Sina P.* 2. *Montan. Jap.* gesand/ vor allen aber *Gixen, Biblioth. Jur. Gent. Exot. c.* 5. 6.

Schulen gestanden, ist bekandt, und deren ausführliche Beschreibung bey obbenannten Autore weiter zu finden. x) Die gantze Welt liesse gleichsam in selbige, und wolte von denen darauff lebenden Lehrern Weißheit hohlen, wiewohl, als nur wohl ermeldeter Herr Autor umständlich darthut, y) es mit selbigen gantz keine solche Bewandniß gehabt, als es mit denen in dermahligen Zeiten blühenden hat. Die Professores hatten keine gewisse Besoldung: Die Bequemlichkeit vor die Lernenden war schlecht, und wer nicht einen guten gespickten Beutel mit zubringen wuste, mochte nur immer zu Hause bleiben / ob gleich dieser letztere Fehler bey denen heutigen sich ebenfalls nicht verlohren. Zudem wuste man auch von dergleichen Exercitiis nichts, als ietzo auff Academien getrieben werden, ja über die Rhetorica, Logica, und was denen anhängig, ward nicht vielmehr gelehret, z) dahero man sich billig verwundern muß, wie viele die alte Welt ratione der Gelehrsamkeit und Weißheit der heutigen vorziehen mögen. Ihre Theologie schmackte nach nichts als lauter wunderlichen, einfältigen Fabeln, und ob gleich die gar alten Ægyptier und Chaldæer eine etwas feinere haben mochten, so ward solche doch nachmahlen gar sehr verderbet, oder sie wolten sonsten aus Mißgunst aus denen reinen Brunnen niemanden trincken lassen. Nicht weniger befand die Jurisprudenz sich vielen Mängeln unterworffen: Die Griechen hatten solche zwar ein wenig besser eingericht, als die Römer, als die die Ihrigen von jenen

x) *Conring. l. cit.* y) *Id. l. cit.* z) *Id. l. cit p.* 30.

verstanden hätte, so würde er vernünfftig haben urtheilen können, daß selbige darzu nichts thäten, sondern bloß von einigen; die andern gerne ein Blendwerck machen wollen, oder es auch selbst nicht besser gewust, der vermeinten Zauberey mit beygefüget worden. Doch man siehet wohl, daß mehr erwehnter Münch seinen Kopff weiter mit nichts, als dem A. B. C. möge zerbrochen haben. Wegen der Characteren aber nur noch weniges zu gedencken, so weiß man, daß deren Gebrauch denen Lappen nicht unbekandt, und ihnen dahero Schuld gegeben wird, als ob sie sich selbiger zur Hexerey bedieneten, wie denn ihre so genannten Zauber-Trummeln solches besagen sollen. vv) Doch, weil die Nachrichten, die darvon vorhanden, alle von solchen Leuten herrühren, die die wegen der Zauberey gemeinen irrigen Principia zum Grunde gehabt, so stünde vielmehr zu untersuchen, ob die Lappischen Characteres nicht vielmehr etwas anders bedeuteten, und sie vielleicht solche zu Ausdrückung ihrer Gemüthes Meinung, oder Entwerffung der Religion gebraucheten, denn daß die Lappen ein Alphabeth haben solten, hat noch kein Scribent vermeldet, könte daher gar wohl seyn, daß sie andere Dinge, gleich denen alten Aegyptiern, darunter verborgen, als bißher insgemein geglaubet worden, und man sich von ihnen beredet gehabt.

§. 12. In was grossen Ruff hiernechst in denen alten Zeiten die Alexandrinische, Athenienſische, Berythienſische, nebst noch einigen andern hohen

Schu-

land, und mögen Ihr. Heilig. verantworten, warum sie die Werckstädte der Unzucht in diesen Catholischen Reichen, ja so gar in ihrer eigenen Residentz dulden, und allda von denen allzuverliebten Frauen-Zimmer jährlich einen gewissen Zinß, der Milch Zinß benamset, in ihre Päbstliche Cammer einreichen lassen. Der verderbte Zustand aber darinnen Teutschland seiner Rechte halber sich befindet, rühret nirgends anders her, als weil man die alten Landes-Gesetze, welche seyn die Salischen, Allemannischen, Bajuarischen, Burgundischen, Sächsischen / Ripuarischen, Anglischen, Friesischen, Longobardischen, nebst dem Sachsen, und Schwaben-Spiegel verlassen, die doch viele Käyser nach dem Carolo M. bekräfftiget haben / d) und sich hingegen an die unförmlichen Römischen Gesetze gewöhnet hat, welche, ihrer ungeheuren Menge halber, vorhero einer Mißgeburth bereits ähnlich waren / durch den Käyser Justinianum aber vollents zu einer gantz ungestalten gemachet worden / die weder Kopff, Hände, Gelencke, noch Füsse hat, indem sein künstlicher Tribonianus aus denen Büchern der alten Rechts-Lehrer bald hier bald da etwas heraus gerissen / selbiges sonder connexion unter einander hergeworffen, vielmahls den rechten Verstand verderbet, und mit kurtzen einen solchen Misch Masch gemacht, daß, ob gleich die Liebhaber desselben gantze Seen Schweiß vergossen, umb es in ihren zusammen geschriebenen foliantischen Commentariis in eine Connexion zu bringen, es doch eben so schöne, als

d) *Lehm. Chron. Spir. l. 4. c. 21*

jenen holen musten, alleine dem ungeacht setzte es ohne Unterlaß hier und dar an selbiger zu bessern. Doch was diesen Punct anbetrifft, dürffte solche vielleicht besser gewesen seyn, als die heutige, wenigstens findet sich nicht, daß es so viele Rabulisterey-en bey ihnen gegeben, als heutiges Tages, obgleich bey denen Römern diese Seuche auch ziemlich überhand nahme. Alleine die Gebrechen, die in ietziger Rechtsgelehrsamkeit sich finden, seynd gar zu offenbahrlich groß, und haben über selbige schon viele vortreffliche Männer geklaget, wie bey unten angeführten Autore a) mit mehrern zu ersehen, welches aber nirgends anders herrühret, als weil man in Teutschland das Römische Recht einzuführen sich gefallen lassen, daß das auff gegenwärtige Zeiten / und deren Staat sich gantz nicht schicket, und mit offenbahren recht ärgerlichen, absurditäten angefüllet ist, ja was weit ärger, viemahls die grösten Ungerechtigkeiten, die die Christliche Religion so sehr hasset, heget, und als zu läßlich billiget; unter denen adulterium, Lenocinium, usuraria pravitas, Tortura, nebst andern mehr seyn, welche doch offenbahrlich wider die von Christo gegebene Lehr-Sätze streiten / und deren toleranz oder Gebrauch in keine Wege entschuldiget werden kan, obgleich einige Politici die lupanaria nicht vor unverwerfflich halten wollen, c) alleine selbige schicken sich wol vor Italien / und Spanien, nicht aber vor Teutschland

a) *Groening. de Næs. Jur. Rom. Cis.* Ludolph Hugo *de Jurispr. Germ. & abus. Appell.*

c) *Stosch. Polit.* Staats-Gart. *Disc. XI.*

nicht zu befrembden, warumb sie allda so lange halte machen.

§. 13. Hiernächst ward auf den alten Academien die Medicin wenig oder fast gar nicht berühret, die, ob sie gleich eben so unapodictische Demonstrationes, als wie die Physice hat, dennoch gelehret seyn muß. Denn daß sie, die Medicin, in einer grossen Ungewißheit beruhe, erwahret sich daher, weil, so offt sich eine Kranckheit bey einem Patienten anmeldet, und nur ein wenig frembde Symptomata hat/ so offte muß der Herr Doctor auch von neuem gleichsam lernen, und helffen die Anatomien zwar wohl, die Structur des menschlichen Cörpers zu erkennen, alleine die wahre Beschaffenheit der Kranckheiten, wie solche recht gründlich, und nicht palliative zu curiren, von andern zu unterscheiden / woher sie entstehen, und wie ihnen vorzubauen, wird aus solcher nimmermehr erlanget werden können, indem, wann in diesem Cörper alles nach denen Regeln der Kunst auf das genaueste untersuchet und demonstriret worden, die Probe dennoch bey einem andern, wo etiam minima circumstantia, aut minimum accidens, regulas medices übern Hauffen stöst, den Stich gantz nicht halten will. Jedoch, wie gedacht, diese Doctrin, oder Profession muß bey der Menschen heutigen Lebens-Arth, unumbgänglich seyn, welche Nothwendigkeit aber wegfiele, wann die Teutschen anfiengen, nur ein paar Damen das relegate auf den Puckel zu hengen, welche seyn Madame luxuria, und Madame Venus, nebst ihren respective Hoff-Frauenzimmern. Denn die alten Teutschen, die von selbi-

als, wie Thon und Eisen zusammen hänget. Dieses dürffte in manches seinen Ohren höchst übel klingen / der sich lieber aus seinem Catechismo etliche Blätter heraus reisen, als an seinem Corpore Juris einige Leges tadeln liese: Alleine eben die grosse Liebe zu selben hat diesen in solche Estime gebracht, zu welchem die Römischen Päbste nicht wenig geholffen, die aus einem geheimen Absehen, selbiges nebst ihren so genannten geistlichen Rechte, in Teutschland mit einführen halffen / ob sie gleich sich Anfangs anstelleten, als ob ihnen die Einführung des Römischen zu wider, daher sie auch befahlen, solches in denen Schulen nicht zu lehren, e) alleine dieses geschahe nur aus dem Absehen, daß sie wolten sehen lassen, daß sie auch was zu befehlen, und die Leute auff sie paßen müssen. Der Gebrauch aber ihres Rechtes, überschwemmete zugleich gantz Teutschland mit einer unsäglichen Menge Advocaten und Processe, die vornehmlich umb die Zeiten Pabsts Clementis V. der zu Avignon sasse, sich erst in Franckreich anspannen, f) nachmahls aber von dar, gleich einem Heere Heuschrecken, in Teutschland zogen, welche sie doch weit übertreffen, indem jene, wenn sie ein Land ausgezehret, wieder fortziehen, alleine die Rabulisten und Processe, ob sie gleich Teutschland nur einige Secula ausgezehret, begehren daraus nich zu weichen; wiewohl weil sie kein Mensch fortzutreiben begehret, sondern ihnen vielmehr grosser Schutz geleistet wird, so ist sich auch nicht

e) *Conr. de orig. Jur. Germ. c. 24*
f) *Id. l. cit. & c. 32. Hotomann. in Francogal. c. ult.*

angefangen? Wie weit ist es gegangen? Welche Könige haben es beherrschet, und auf was vor Arth ist es geschehen? Wer waren denn eigentlich die Titanen und Riesen? Mit wem hatten sie zu thun? Und in welchen Zeiten hat die Semiramis eigentlich gelebet? Oder auf was Arth hat sie ihre erschreckliche Armeen zusammen gebracht? Und wie weit erstrecketen sich ihre sieghafften Waffen? Alles dieses seynd solche Knoten/ deren Auflösung in keinem einzigen von denen Alten zu befinden. Was Ungewißheit hat die Griechische Historie? Wie seynd ihre eigenen Scribenten n) über der alten Regierung ihres Landes so uneins zusammen? Und wie zerzancken sich die Römischen Geschichtschreiber über den Uhrsprung ihrer Stadt und Volckes. Einige sagen, o) daß sie von einer zusammen gelauffenen Rotte allerley böser Buben genommen, und der Romulus mit seinem Bruder Remus selber nicht weit her gewesen sey. Andere hingegen, p) die sich vielleicht dieses nicht allzurühmlichen Anfanges geschämet, wollen ihn vor einen Sohn des Martis ausgeben, welches aber doch ein blosses Fabel-Werck, und so viel gewiß ist, daß Romulus ein seinem Groß-Vater entlauffener Mensch gewesen, der sich anfangs mit Rauben ernährete, welchen die benachbliegenden Fürsten in Zeiten hätten auf die Finger klopffen sollen, so würde dieses Reich seyn erstücket worden, ehe es noch einmahl zu keimen hätte anfangen können. Wenn man nun auf der Alten ihre Geographie sich

n) *Diod. Sic. l. cit. Strab. l.* 1. 2. o) *Liv. l.* 1.
p) *Just. l.* 24. *Flor. l.* 1. *&* 1, *Macrob. l.* 2. *Saturn.*

gen keine Connoissance hatten, brauchten der Herren Medicorum Hülffe nicht viel / und man siehet auch / daß andere Völcker / die diesen Göttinnen keine Opffer anzünden, selbiger ebenfalls nicht nöthig haben. Doch die Annehmung des Römischen Rechts, zoge solche, als getreue Gefährdinnen, ebenfalls mit sich in Germanien Wie schlecht hiernechst bey denen Griechen und Römern die Historia und Geographie getrieben worden, bezeugen die erschrecklichen Ungewißheiten und Irrthümer, die sich in beyden antreffen lassen. Denn man betrachte nur die Erzehlungen von der Persianischen und Assyrischen Monarchie, in wie viel Ungewißheiten selbige verwickelt, und wie eben die alten Historici ein Labyrinth verfertiget, aus welchem sich klüglich heraus zu finden, auch denen Gelehrtesten dieser Zeit zu schwer fallen will. Denn anders werden die Könige und ihre Thaten von dem Diodoro Siculo, g) anders vom Herodoto, h) anders vom Justino, und von andern noch auf eine verkehrtere Arth vorgebracht. Jener sagt, selbige Monarchie habe 1500. Jahr gedauret; Dieser hingegen giebt ihr nur ein Leben von 500ten. Was viele Erzehlungen machen sie von denen Amazonen, i) von der Scythen weitschweiffigen Reiche, k) von der Titanen und Riesen unüberwindlichen Macht, l) von der Semiramis herrlichen Siegen, und erstaunenden Armeen, m) alleine in welchem Striche der Welt haben die erstern gewohnet? Wenn hat der andern ihr Reich an-

g) *l.* 1. 2. h) *l.* 1. i) *Sicul. l.* 2. k) *Id.*
l) *Paus. l.* 8. m) *Just. l.* 8. *Valer. Max. l.* 9. *c.* 3.

ne Weißheit gehabt, wie annoch viele sich bereden, warumb haben sie dann dergleichen Dingen nicht weiter nachgedacht, und untersuchet/ ob es auch möglich sey, daß die Natur solche abscheuliche Ungeheuer von Menschen hervor bringen, dergleichen wunderliche Vögel und Thier seyn können, und ob alle sothane Erzehlungen auch einen satsamen Grund hätten: Alleine so fehlete es ihnen an Connoissance der Oerther: Mit denen Barbarn, wie bey den Griechen und Römern alle andere Völcker hiessen, wolten sie keine grosse Gemeinschafft haben, noch von selbigen sich eines bessern berichten lassen, derohalben schrieb einer nach dem andern a bon conto hin, wie er es bey den andern gefunden hatte. Uberhaupt aber von diesen Dingen zu sagen, so waren sie blutschlechte Physici, die auff die Natur sich fast gar nicht verstunden, sondern ohne alle weitere Untersuchung, von einer Sache eine raison gaben, es mochte solche der Wahrheit gleich gemäß seyn oder nicht, welches sich in andern Humanioribus eben auch so verhielte. Von der Matheſi wusten sie etwas; doch solten sie ietzo wiederkommen, sie würden in vielen Lehrgeld geben müssen. Ihr Ethica war noch so ziemlich, und muß man bekennen, daß einige unter ihnen offt herrliche Moralia vorgebracht, wie sie dann auch in politicis nicht übel beschlagen, da sie offt eine solche Weißheit blicken lassen, die man heut fast selten finden wird, zu dessen Beweiß Plutarchi Vitæ Parallelæ, und Xenophontis Cyropœdia dienen, in welchen gewiß sehr herrliche, einem Staat und dessen Gouverno angehende Sachen zu finden. Ihre Lehr-

wendet, so ist selbige gewiß dermassen elend, daß sie nicht schlechter seyn könnte. Kaum daß sie das Land, darinnen sie sich befanden, ein wenig zu entwerffen wusten/ von den andern wusten sie wenig gewisses zu sagen, sondern behalffen sich bloß mit Fabeln. Daher kam es also, daß sie die grossen Hundsköpffigte Affen in Africa vor Menschen mit Hundsköpffen hielten: Der Malabaren in Ost-Indien grosse Schenckel vor einen Fuß ausgaben, auf welchem diese Leute sehr geschwinde zu lauffen, und sich auch mit selben zuzudecken wüsten. Die Samoyten musten ihnen Leute seyn, die das Gesicht auf der Brust hätten. Und endlich die Polos waren solche ungeheure Magnet-Berge, daß sie die Schiffe von vielen Meilen an sich ziehen kunten. Im Meer muste ein klein Fischgen von einer Spannen, die grösten Last- und Kriegs-Schiffe aufhalten können: Und daselbst gab es auch Syrenen, die im Sturme wunderschön musicireten. Die Delphinen musten einen Harffen-Schläger viele Meilen über die ungestümme See tragen: In Arabien war ein Vogel Phœnix, der in etlich hundert Jahren einmahl auf die Welt kam und aus seiner Asche sich selber verjüngete. In Indien waren Greiffen mit Löwen-Gesichtern und Adlers-Klauen. Der Pelican machte seine Jungen mit seinem Blute wieder lebendig, und was dergleichen tausenderley Frazen mehr seyn, die bey unten gedachten Scribenten zu finden, q) der zwar zugleich viele herrliche Sachen mit beybringet. Wenn nun die Alten eine so ungemei-

ne

q) *Plin. Hist. Nat.*

fangen hat, nicht wollen helffen vollends zur Reiffe und Zeitigung zu bringen, dafür kan sie nicht, sondern die Schuld komt auf denjenigen an/ der seine Gaben also verlasset. Und warumb solte die alte Welt gescheuter gewesen seyn, als die ietzige? Hat sich GOtt ihnen gütiger erwiesen? Oder haben sie zur Erlangung der Weißheit bessere Mittel gehabt? Keines von beyden wird wohl seyn: Aber daran dürffte es fehlen, daß die dermahligen Zeiten sich der Weißheit nicht so befleissigen wollen, als wie die vergangenen; und dann daß diejenigen/ die solche ausüben, mehr der Ver- als Hochachtung unterworffen seyn. Die Natur wird in Austheilung ihrer Gaben nicht schwach; die Menschen aber fangen wohl an, in deren rechten Gebrauch sich laß zu bezeugen.

§. 14. Wer wolte annebenst zweiffeln, daß die Jüden nicht mit solchen Oertern versehen gewesen, auff welchen Weißheit und Verstand gelehret, und die Menschen zu Menschen gemachet worden. Und obgleich nicht so gar genau gesaget werden kan, wie solche geheisen, so ist doch an dessen Gewißheit nicht zu zweiffeln, sintemahlen von dem Joseph ausdrücklich gedacht wird, s) daß er die Ægyptischen Fürsten nach seiner Weise unterwiesen, und dessen Aeltesten Weißheit gelehret habe, welchem Orte man eine Auslegung gebe, was man vor eine wolte, so hat doch obiges stadt/ indem es auff eine Theologische Information nicht kan gezogen werden, weil ihm desfalls die Ægyptischen Priester bald Einhalt gethan, oder sich darwider moviret haben würden.

s) *Psalm.* 105. *v.* 22.

re vom Völcker und dem natürlichen Rechte, stunde ebenfals nicht zu verwerffen, die in einem kurtzen, doch gelehrten Entwurff, der Herr Grœning zusammen gefasset. r) Alleine ob gleich dem allen so ist, so verdienet der Alten ihre Weißheit dennoch kein solches ausserordentliches Lob, als viele ihnen beylegen, und dafür halten, die heutige Welt müste blind seyn, wenn sie jener ihre Schrifften nicht hätte. Es ist ein Unglück vor Teutschland, daß dessen Vorfahren ihre Doctrinen gleich denen Griechen, nicht auch denen Büchern anvertrauet, sondern solches alleine auf ihrer Jugend auswendig lernen ankommen lassen. Solten aber auch nur etliche fragmenta von selbigen vorhanden seyn, so würde sich bald finden, ob jener ihre Klugheit so gar excessiv gewesen, oder ob sie nicht mit der Barbarn ihrem Kalbe gepflüget, und solches hernach in ihrer Heymath vollends groß gezogen, und recht ausgepfleget hätten. Ich glaube, daß man seinem Schöpffer und der gütigen Natur sehr unrecht thue, wann man sich die alten Griechen und Römer klüger vorstellet, als die heutige Welt ist. Das stehet nicht zu läugnen, daß mancher Mensch den andern, und eine Nation die andere an Verstand und Scharffsinnigkeit übertreffe: Alleine der Allerhöchste hat jedem Menschen und jedem Volcke so viel Weißheit verliehen, als zu seiner, und des Staats-Gouvernirung nöthig ist. Daß aber viele Leute ihren Verstand durch Faulheit, Debauchen, oder auf andere Arth selben verdüstern, oder was die Natur in ihnen auszuarbeiten angefangen

r) *Bibliothec. Jur. Gent. Europ. per tot.*

lassen, so stehet ja dorten ausdrücklich, daß Jacob ein Mahl über der Rahel Grab auffgerichtet habe, vv) welches nothwendig mit einer Schrifft versehen gewesen seyn muß, denn wie hätten die Leute sonst wissen können, was es seyn solle, oder wem zu Ehren es errichtet wäre. Zudem saget die Schrifft abermahl: x) daß Debir vor Zeiten Kiriath Sepher geheisen habe, welches eigentlich eine **Schreiber-Stadt**, oder einen Ort, wo gute Künste gelehret werden, bedeutet. Hat aber dieser Ort nun in alten Zeiten den Nahmen geführet, so ist unstreitig, daß auch damahlen Schrifften, oder dergleichen Dinge, dadurch die Menschen einander ihre Meinung zu verstehen geben können, bekannt gewesen seyn müssen, denn sie ja wohl schwerlich wie das dumme Vieh gelebet haben werden, vornehmlich da Handel und Wandel, nach abermahliger anzeige der Schrifft, y) lange vor Josephs Zeiten im Schwange war, indem ihn seine Brüder an Ismaelitische Kauff-Leute verhandelten / die nach Ægypten zogen. Nun kan aber ein Commercium sonder Schrifft nicht füglich geführet werden. Und ob man gleich sagen wolte, das Gewerbe habe damahls bloß im Vertauschen bestanden, so ruhet dieses Vorgeben doch auff einem ungewissen Grunde, weil es zwar Anfangs wohl mag bräuchlich gewesen seyn, auch nachher einige Völcker eine Zeitlang diesen modum beobachtet haben; allein von den Phœnitiern, Ismaeliten, Aegyptiern und an-

vv) *Gen.* 35. v. 20. x) *Judic.* 15. v. 15.
y) *Gen.* c. 37. v. 25.

Also ist gantz gläublich, daß er die Ægyptischen Minister in der Staats-Kunst / und wie ein Land wohl zu conserviren, unterrichtet habe. Gewiß die Erzehlungen, die die Ægyptier von dem Anubis. Apis, und andern Göttern hatten, geben nicht undeutlich zu verstehen, daß hierunter der Joseph stecke, selbiges seine Geschichte aber die Priesterschafft entweder mit Fleiß, ihrer damahligen Gewohnheit nach, oder aus Mißgunst, um ihre Wissenschafften nicht einen Frembden dancken zu dürffen, mit so vielen Fabeln / und neben Ertichtungen verwickelt habe. Denn wie Cherbuin sehr wohl erinnert, t) so fällt nicht wenig schwer, hinter den rechten Verstand der Alten ihrer sacrorum zu kommen, indem die Autores, die von selbigem geschrieben, alles untereinander verwirret, und bald Menschen vor Götter, bald diese vor jene angegeben. Und wer weiß, ob die Hieroglyphica selber den Josephum nicht zum Uhrsprung haben, ob gleich nicht zu statuiren begehret wird, als ob vorher weder Schrifft noch Buchstaben bekannt gewesen, sintemahlen selbige Meinung, die Moysen zum Erfinder der Buchstaben und ersten Geschicht-Schreiber macht, nicht nur lächerlich / sondern auch der Schrifft zuwider ist. u) Denn die alten Mährlein von denen Büchern vorbey zugehen, die Enoch, Seth und andere Patriarchen geschrieben haben sollen, und welche viele Väter als eine ohnfehlbahre Wahrheit von den schalckhafften Jüden sich auff den Ermel binden lassen/

t) *De Relig. Gent. c.* 3

u) *Paul. Philosoph.* Lust. G. *P.* 1. *c.* 72.

wäre der allererste und älteste Scribente, und vor selbigem nichts in Schrifften verfasset worden. Die Schrifft selbsten a) streitet wider sothane irrige Meinung, angesehen Stephanus in seiner an die Jüden gethanen Verantwortung ausdrücklich saget: Daß Moyses in der Ægyptier Weißheit sey unterrichtet worden. Nun ist aber ein schlechter Unterricht zu geben, wo selbiger nicht in gewisse Præcepta abgefasset werden kan. Und ob gleich eingewendet werden mögte: Daß die Priester der alten Teutschē die Jugend auch nur mündlich unterwiesen hätten / so seynd doch dieser ihre doctrinen mit jener ihren in keine Vergleichung zustellen, indem selbige meistens nur blosse Verse hatten, worinnen die Thaten ihrer Vorfahren, sammt andern Dingen, beschrieben: Der Aegyptier aber ihre hohe Wissenschafft ist bekandt, daß selbige sich auff alles, so wir ietzo Politica und Theologica zusammen nennen / erstrecket habe. Hiernechst gedencket Moyses selber des Buchs, b) welches von des Herrn Kriegen verfertiget worden, das weit älter als er war, ob man gleich nicht eigentlich sagen kan / was dessen Innhalt gewesen, allen vermuthen aber nach mag es eine förmliche Chronica, oder richtige Annales des Jüdischen Volcks in sich gehalten haben, indem man sich wieder nicht einbilden darff, als ob die Ertz-Väter die ihnen zugestossene Begebnisse unauffgezeichnet gelassen haben solten. Indessen weil dieses Buch ausdrücklich ein Werck genannt wird, so von denen Kriegen, oder unter denen Jüden geschehenen

a) *Act.* 7. *v.* 22. b) *Num.* 21. *v.* 14.

dern kan dieses, ihres grossen durch die gantze Welt geführten Handels halber, schwerlich gesaget, oder mit Wahrheit behauptet werden, So stehet auch dahin, ob des Abrahams, z) mit der Philister Könige, dem Abimelech errichte Bund, bloß in einem mündlichen Contracte bestanden. Denn weil diese beyde Fürsten der Trifft und Brunnen halber vorher stets Streitigkeiten zusammen gehabt hatten: Gleichwohl aber durch dieses Bündniß selbige hinführo abgethan seyn solten, so fällt gar wahrscheinlich, daß um der Nachkommen willen, etwas gewisses in Schrifften abgefasset worden, darmit beyde Theile sich darnach richten könten. Da auch die Städte, da dieser Contract geschlossen worden, den Nahmen Berseba erhalten, so dürffte nicht wider die Wahrscheinligkeit verstossen seyn, wenn man saget, daß man ein gewiß Mahlzeichen errichtet, aus welchem die Leute den Nahmen des Orths ersehen können, denn daß es zur Zeit des Bündnisses noch keine bewohnte Stadt gewesen, geben alle Umstände, vornehmlich da Abraham sich nicht in verschlossenen Orthen, sondern allermeistens unter Zelten auff hielte. Und thut hierwider nichts, das v. 33. stehet: Er habe allda geprediget, weil dieser Cultus bloß vor seine Familie angerichtet war, darmit selbige nicht mit der Cananiter und Philister Abgötterey beflecket würde, das aber gar füglich unter freyen Himmel, und unter Zelten geschehen mögen. Diesemnach haben diejenigen zuzusehen, die Stein und Bein zu schweren sich gefallen lassen, Moyses wäre

z) *Ibid.* 21. f. 27. 31.

te Rede, nach der Staats-Kunst eingerichtet gewesen seyn muß, sonsten sie selbiger nicht so gleich Gehör gegeben haben würden. Unter dem Salomon mögen die freyen Künste wohl am höchsten gestiegen seyn, indem vornehmlich der Poeten gedacht wird, die er mit Vers machen übertroffen habe, e) (welches zwar eben kein Fürstliches Requisitum ist, und einem Printzen zu Regierung Land und Leuten wenig hilfft, ob er ein guter oder gar kein Poete sey.) Doch es verhalte sich nun solches wie es wolle, so ist so viel gewiß, daß die Wissenschafft unter ihm in guten Stand gewesen / wie denn der Jüden Philosophie bey den Ausländern in solchem Ruhmstande, daß auch Pythagoras und Plato sich derselben zu bedienen keinen Scheu trugen. f) Unter den folgenden Königen mag sie etwas gefallen seyn; Allein nach der Babylonischen Gefängniß richteten sie solche wieder an, und theileten sie ihre Schulen in Privat- und öffentliche ein. Jene waren nicht nur zu Jerusalam, sondern auch in andern Städten mehr / wo sie sich nach der Babylonischen Gefängniß und vielleicht auch noch vor solcher, unter den Heyden in einiger Anzahl befanden, in beyden wurden nur lauter Theologica tractiret, das Gesetz gelesen, und Erklärungen darüber gemacht. Diejenigen, die desfalls das meiste præstiren kunten, wurden zu einem Rabbi, oder Meister erkläret, daher es fast das Ansehen haben will, als ob von denen Jüden die Gradus Academici am ersten aufgebracht wor-

e) 1. *Reg.* 4. v. 31. f) *Græv. Biblioth. Jac. Cent. Europ. l.* 1. c. 9. §. 2.

schehenen Vorfallenheiten gehandelt, daher wohl glaublich ist, daß es ex instinctu aliquo divino mag seyn verfasset worden; Annebenst in der Schrifft noch vieler Propheten ihre Bücher angezogen werden, c) die bey GOtt ausserordentlich wohl angeschrieben gewesen / als von dem Propheten Gad, Nathan, und andern zu sehen, und denn vernünfftig nicht geläugnet werden kan, daß selbige Männer ihre Schrifften nicht auch durch Trieb des Geistes GOttes abgefasset haben solten. So stehet leichte daraus zu schliessen, daß viele Bücher, die von dem Zustande der jüdischen Republique gehandelt, durch die schlimmen Zeiten verlohren gegangen.

§. 15. Um aber wieder auff der Jüden ihre hohe Schulen zu kommen, so mögen sie derselben unter dem Konige David, und Salomon verschiedene gehabt haben, vor denen, wie aus der angeführten Schrifft-Stelle abzunehmen, d) die Stadt Abel wohl die vornehmste gewesen, indem sie allda die **Mutter in Israel genennet wird** / nicht wegen ihrer Grösse und Herrligkeit, sondern der Weißheit halber, die allda gelehret worden. Und weil absonderlich einer weisen Frau aus selbiger gedacht wird, so will es das Ansehen gewinnen, daß auch Frauen-Zimmer sich auff die Studia, sonderlich die Politique geleget habe, indem gedachter Frau an die Inwohner des aufrührischen Seba halber geführte

c) 2. *Samuel.* 1. *f.* 18 1. *Reg.* 11. *f.* 41. *f. Chron.* 30. *f.* 29. 2. *Chron.* 9. *f.* 29. *c.* 12. *f.* 15 *c.* 13. *f.* 21. *c.* 20. *f.* 34. *c.* 26. *f.* 22. *c.* 33. *f.* 18. 19.

d) 2. *Sam.* 20. *f.* 19.

auch noch nicht völlig verlohren, h) ob gleich der Türcken grausame Wuth / und grober / nach lauter Bluth und einem wüsten Leben schnaubender Unverstand, so weit ihr Schwerd reichen, und die Saracenen vertilgen können, alle gute Künste ausgetilget hat, sondern sie finden in einem grossen Theil Arabien, und in dem Persischen Reiche annoch ihren guten Unterhalt. So grünen sie auch noch ziemlicher massen in dem schwartzen Africa, so weit nehmlich die Reiche Fezz und Marocco sich erstrecken, i) wiewohl von ihrer wahren Beschaffenheit keine vollkommene Nachricht erstattet werden kan, indem die häuffigen wilden Einwohner denen Europäern keinen satsamen Zutrit nicht verstatten wollen; jedoch ist doch so viel gewiß, daß es in Fezz und Marocco, vielleicht auch an andern Orthen, solche Oerther habe, allwo die Philosophie, Medicin und noch einige andere Studia bekant, obgleich wieder zugestanden wird, daß selbige mit der Europäer ihrer Lehr-Arth nicht viel zusamen stimmen, auch so wohl nicht excoliret seyn, als wie diese. Die so verschiedenen Arthen aber, die Wissenschafften, und sonderlich die Philosophie zu lehren, rühret nicht von dieser ihrer Eigenschafft, sondern denen verschiedenen Meinungen her / indem von selbiger fast iede Nation sich einen andern Concept gefasset hat, als die andere. Wer aber deren erster Erfinder sey, ist keine so gar ausgemachte Sache. Viele wollen den Adam darzu angeben, da sie sich dann diesen Vater aller Menschen dermassen klug, und mit unbegreiffli-

greiffli-

h) Id. l. cit. diff. 1. i) l. cit.

worden wären. Nachher seynd sie bey einer sothanen Verfassung beständig verblieben, wiewohl die heutigen wenig mehr studiren, sondern bloß dem Schachern und Wuchern nachgehen, darnebenst sich bemühen, wie sie der Christen Schweiß und Blut aus- und an sich ziehen mögen. Sonsten stehet hiervon Conring g) am angeführten Orthe weiters nachzuschlagen.

§. 16. Sonsten ist zwar andem, daß des Mahomeds ausgekochte Lehr / und darauff erfolgten Saracenischen Einfälle, nicht viel gutes hervor gebracht und sonderlich außm Orient die Musen fast völlig verjaget haben, doch eben die Saracenen führten selbige nachmahls mit grossen Ehren wieder ein, welches gröstentheils daher kam, weil diese Völcker eines Arabischen Uhrsprunges waren, welche Nation auff die freyen Künste jederzeit viel gehalten, und selbige noch ietzo mit sonderlichem Fleiße excoliret. Es würde auch die Medicin vielleicht in vielen annoch dunckel seyn, wenn die Arabischen und Saracenischen Aertzte / unter denen der Avicenna und Averroes wohl die vornehmsten, selbiger nicht in einem und dem andern ein Licht angezündet hätten. Von der Historie dieser Völcker, und denen bey ihnen sich begebenen Regiments-Veränderungen, dürffte die Nachwelt ebenfals wenig wissen, so ferne nicht der bekannte Elmacinus, und Abulpharagius ihre gelehrte Arabische Federn angesetzet hätten, aus denen zugleich zu ersehen, was grosse Liebhaber deren Studien die Caliphen gewesen, das sich

g) *Conring. dissert. Acad.* 4.

§. 17. Nachdem aber nun gewiesen, daß Adam kein Philosophus gewesen, noch ein Vater derselben sey, so will man zwar um den desfalligen Zustand der ersten Welt sich nicht mühsam bekümmern, weil doch in dieser Sache nichts gewisses zu statuiren, so viel aber ist wohl ausser allen Zweiffel/ daß diese Wissenschafft in selbiger ebenfalls floriret habe; Und nachdem sie aus dem Wasser wieder hervor kam, werden des Noæ Söhne solche ihren Kindern beygebracht, und sie von diesem nachmahls in die Welt weiter ausgebreitet worden. Man lässet hierbey dahin gestellet seyn/ wie viel Grund diejenigen haben, die da vorgeben, daß alleine von dem Sem seinen Nachkommen die wahre Philosophie fortgepflantzet worden. Weil nicht mehr als eine Species derselben, und eine falsche oder verderbte nicht ihrem Wesen nach eine solche ist, sondern durch die falschen Vorträge und Ideen zu solcher wird, so kan diese Meinung auch keine statt finden. Ja es würde vielmehr dadurch die Philosophie mit der Theologie vermischet, welches doch zwey gar absonderliche Wissenschafften seyn. Also mögen die Altväter solche wohl getrieben haben: Und da die Menschen sich vermehreten, ist sie auch bey ieder Nation auf einen andern Fuß tractiret, und von einer mehr, von der andern wenig excoliret worden, da denn diejenigen wieder nicht zu hören, die die Ebräer, oder Juden vor die wahren Erfinder angeben/ indem diese erst viele Secula, nachdem die Welt wieder war trocken gewesen, ein eigen Volck zu werden anfiengen, und die Patriarchen vorher, unter andern mit den ihrigen zustreuet

greiff licher Weißheit begabet vorstellen, seine Nachkommen hingegen so verderbt, und unwissend machen, daß sie nicht Worte genug finden können, jenen genugsam zu erheben, diese aber rechtschaffen zu beweinen, und über der Menschen nach dem Falle bekommenen armen Verstand sich zu beschweren. Alleine wenn man dieses genau untersuchet, so will sich allerdings finden, daß sie in beyden unrecht haben, angesehen, der Fall der ersten Eltern sich weiter nicht, als auff den Verlust des zum ewigen Leben nöthigen Guten erstreckte, mit dem aber, was zum irrdischen gehöret, war er gantz nicht combiniret, als welches durch solchen auch nicht verringert worden. Hierwider thut nichts, daß einige einwenden, er sey nach dem Ebenbilde GOttes geschaffen gewesen, indem dieses Ebenbild weder in einer äusserlichen Gestalt, noch in einer vollkommenen Weißheit bestunde, sondern es erstreckte selbiges sich bloß auff ein höheres interieur in göttlichen Dingen, welcher sich nachher durch den nach dem verbotenen Baum gethanen unseeligen Griff, völlig verlohren hat. Daß aber nicht alle Menschen gleich durchgehends witzig, und weise seyn, rühret aus andern Ursachen her, und ist die Schuld entweder ihrer Education, die offt den besten Verstand verliedern macht, oder ihrer Landes-Arth, oder ihrem Nutriment, oder ihrer selbstigen Ausführung zuzuschreiben, und wenn der Mensch nur Fleiß anwenden und sich bemühen will, so kan er eben so viel Weißheit erlangen, als Adam gehabt haben mag.

§. 17. Nach-

ten nicht begreiffen können. Und es will nicht wenig Ansehen haben, als ob der *Noa* selber, oder einer seiner Söhne unter diesem Nahmen stecke. Denn gleich wie die Ebräer viele Nahmen, entweder in ihre Sprache übersetzeten, oder nach ihrer Mund-Arth aussprachen, also kan man nicht wissen, ob bey den Völckern *Zoroaster* nicht den Noah, oder seiner Enckel einen bedeuten sollen. Indessen ist gewiß, daß die Chaldæer und Ægyptier die Philosophie am meisten, und auch am ersten trieben/ falsch aber daß die letztern solche von dem Abraham, da er umb der Theurung willen in Ægypten kam, wie einige vorgeben, o) erlernet haben sollen, indem jene Meister darinnen waren, ehe dieser auf die Welt kam, und in Ægypten mochte er auch keine grosse Figur machen, weil er daselbst als ein Fremdling lebte, und geschehen lassen muste, p) daß ihm der Ægyptische König sein Weib wegnahme. Von nur gedachten Völckern aber kam sie auff die **Griechen**/ doch vorher erst mit dem Thuiscone in Teutschland, allwo sie die *Druiden* lehreten, von dar sie sich zu den andern Celtischen Völckern ausbreitete. Alleine lange zuvor, ehe solches geschahe, waren die *Scythen* mit ihrer Weißheit bereits in grossen Ruff gewesen, die vielleicht nicht sonder raison, vor die allerersten Erfinder derselben möchten angegeben werden können, deren erster Lehrmeister wahrscheinlich vorerwähnter Zoroaster gewesen, ja von denen, wenn die Sache sonder Vorurtheil untersuchet wird, alle Künste, nebenst denen Buchstaben, herrühren dürfften, und deren Spra-

o) Paulin. l. cit. p) Genes. 12. v. 10.

Einige wollen den Nimrod, k) der vor der Heyden Bel gehalten wird/ zum Groß-Vater aller Philosophorum machen, und erklären die Worte: Ein gewaltiger Jäger dahin, daß er durch seine Kunst, die vorhin wilde lebenden Menschen, gleichsam zu beherrschen angefangen habe. l) Alleine diese Erklärung ist falsch, und wider die Schrifft, m) die ausdrücklich saget, daß der Anfang seines Reichs nicht hohe Schulen, sondern Städte, als *Babel, Erech, Acad*, und h) *Calne* gewesen sey. Daß er aber der Heyden Belum bedeute, ist glaublich, indem die Menschen ihn damahlen καὶ ἐξοχὴν *Bel*, oder den Herrn genennet, sein Gedächtnüß auch nach seinem Tode, als eines grossen Conqueranten ehrerbietig verehret, woraus die Nachkommen aus Unwissenheit ein Nomen proprium und zuletzt gar einen Gott geschmiedet. Die meisten aber incliniren auf den Zoroastrem, der ein Bactrianischer König gewesen, n) und Zauberey getrieben haben soll. Doch das letztere ist eine Fabel, und von denjenigen erdichtet, die mit dem armseeligen Winckelmaße ihres albern Verstandes nicht weit reichen, und dahero anderer ihre Elle ergreiffen musten, die aber eben so einfältig, oder mit närrischen Meinungen überfüllet waren, und daher das wahre von dem falschen nicht unterscheiden kunten. *Zoroaster* mag ein trefflicher Kopff gewesen seyn, und mehr gewust haben, als andere, dahero hat ihn die dumme Welt vor einen Zauberer ausgeschryen, weil sie seine natürliche Wissenschafften

k) *Plin. Hist. l. V.* l) *Paulin.* Lust-Stund. *them.* 114.
m) *Genes.* 10, *v.* 10. n) *Justin. l.* 1. *c.* 1.

Sündfluth erst aufkommen, sondern das solche auch nicht mehr so hat, als wie sie zu den Zeiten gewesen/da ihre Republic fundiret worden? Alleine die Bücher der heil. Schrifft seynd gleichwohl in selbiger abgefasset: Und die Väter sagen, daß Adam solche gelehret habe. Konte der Heilige Geist, in einer andern Sprache reden lassen, als diejenigen redeten, die solche entworffen? Wenn es nun möglich wäre, daß sie Arabisch oder Lateinisch gesprochen, so müsten diese deswegen auch heilige Sprachen heissen? Die Bücher des neuen Testaments seynd in Griechischer verfertiget, warumb soll denn diese geringer seyn? Und warumb hat die, deren der Messias in den Tagen seines Fleisches gebrauchet, nicht einen Vorzug genossen/ sondern vergehen müssen? Seynd die andern Sprachen, darinnen der Geist redet, und schreiben läst/ vor GOtt von geringerer Würde/ als die Ebräische? Das Sagen der Väter nutzt nichts/ weil diese die Sache nicht anders wusten/ als wie ihnen solche die Juden weiß gemachet hatten, die sich, und ihrer Sprache gerne unter den Christen und Heyden ein Ansehen zuwege bringen wolten. Ist demnach vergeblich gehandelt, weñ man die Ebräische zur Mutter allee andern machen will, denn ja gantz gewiß, daß selbige ihre Periodos eben so gehabt, als wie die andern. Und wird nimmermehr erwiesen werden können, daß sie vom ersten Anfange biß in die folgende Zeiten unverändert geblieben. Die Abwechselungen der Menschen, die Commercia und Vermischungen mit andern Völckern, nebenst andern Zufällen mehr, lassen nicht zu, daß ein Volck

che die allerälteste und erste gewesen. Wir wissen von ihnen weiter nichts, als was uns die Griechen und Römer desfals hinterlassen, das aber mit vielen Fabeln und irrigen Traditionen vermischet: Und da diese von den Scythen schrieben, waren solche guten Theils nicht mehr die alten Scythen. Jene hielten diese vor grobe, wilde, wüste Völcker, alleine es geschach solches, weil solches der Nahme anzeige. Doch dieß thaten sie aus Unwissenheit der Sprache, indem Scythe nichts anders, als einen guten Schützen denotirte, und mögen sie die Bogen am ersten erfunden haben, wird auch der Religion gantz nichts abgehen, wenn man saget, daß diese Scythen immediate des Noæ Nachkommen gewesen, weil ihr Nahme ja keine Grausamkeit, sondern ihre Geschicklichkeit zum Waffen bemercket. Warumb hätten also ein Theil aus ihnen nicht der Weißheit obliegen können? Und warumb solte ihre Sprache nicht die älteste seyn? Wären noch einige Vestigia vorhanden, es würde sich dieses alles mehr erwahren. Doch man untersuche nur was noch von den Runischen und Celtischen vorhanden, es wird die Warheit dessen sich umb so mehr ergeben. Zu dem muß eine Sprache nicht consideriret werden, weil sie einige 100. Jahr nach ihren Auffkommen gewesen, sondern wie sie sich befunden hat, da sie gleichsam nur gebohren gewesen. Es ist auch gewiß, daß die allermeisten Sprachen von selbiger abstammen, ob gleich solche sich nachhero ebenfalls geändert haben. Warumb wil man also die Sprache desjenigen Volckes zur ältesten machen, das nicht nur viele Secula nach der

Sünd

einen Epicurer. Alleine mit was grossen Unverstande alles dieses geschehe, ist nur allzuklar. Es ist aber dieses schelten und schmählen eine Marque, daß alle diejenigen, die so erschrecklich auff den Epicurum loß donnern, seine Schrifften mit keinem Auge mögen gesehen, oder wann sie solche gelesen, deren wahren Verstand nicht erfasset haben. Viel billiger verfuhren deßfalls einige Kirchen-Väter, t) die wohl erkannten, was des Epicuri eigentlicher Mens gewesen, dahero sie seine Philosophie mit vielen Lob-Sprüchen erhuben. Denn sein Absehen gieng gantz nicht dahin, eine fleischliche Wollust einzuführen, oder selbige zu recommendiren, sondern er wolte alleine eine Gemüths-Ruhe haben. Dieses war seine Voluptas und sein summum bonum. Und mir deucht, sothane Philosophie hat in der Schrifft selber ihren Grund. Denn nicht nur Salomon einen frölichen Muth vor allen andern recommendiret, wie angezogene Orte mit mehrern besagen, u) in welchen er die innerliche Gemüths-Ruhe ausdrücklich anbefiehlet, sondern auch Christus selber gebietet gar ernstlich, vv) daß der Mensch mit sich und seinem Glücke vergnügt leben, und mit sorgen und grämen sich nicht bemühen solle. Eben dieses war des Epicuri Haupt-Lehr-Satz, durchaus aber nicht ein üppig, säuisch Leben, als von welchem dieser gute Philosophus weit genug entfernet. Doch

t) *Ambros. Epist. 25. l. 3. Nazianz. in Jambl. Latiane. Just l. 3.* u) *Prob. c. 15. v. 15. c. 17. v. 22. Eccles. 3. v. 13. 22. c. 5. v. 17. 18. c. 7. v. 15. c. 9. v. 9. c. 10. v. 19.* vv) *Matt. 6. v. 25. 32.*

die Worte so behalten solte, als wie sie bey deren Erfindung gewesen.

§. 18. Doch wieder auff die Griechen zurücke zugehen, so waren bey selbigen der Argus, Prometheus, Orion, Orpheus, Cadmus, q) und wie solche mehr heisen, niemand anders, als Philosophi, die die damahls ziemlich unbändig lebenden Leute, bessere Mores lerneten, denen ihre Verrichtungen hernach die Poeten mit vielen Fabeln besudelt haben. Nachdem sie nun darinnen je mehr und mehr zunahmen, so theilten sie sich in viele Secten, die von ihren Häuptern sich benahmseten, von denen allen und ihren Lehr-Sätzen unten benannte Autores r) mehrere Nachricht geben können. Der vornehmste von ihnen war der Pythagoras, (die 7. so genannten Weisen aus Griechenland gehören hieher eigentlich nicht, weil sie meistens mit Gesetz geben, und der Nomothetica beschäfftiget waren / auch keine Schüler hielten /) dessen Doctrin von Wanderung der Seelen, die er von den Aegyptiern gelernet, sich bey nahe in der gantzen Welt ausgebreitet hat, und auch noch in einem grossen Theil derselben währet. s) Der arme Epicurus muß sich insgemein zu einer Sau und Lastervollen Menschen machen lassen/und weñ mancher Geistlicher sonst nichts auff der Cantzel vorzubringen weiß, so muß der Epicurus herhalten, ja wenn man einen rechten bösen Buben kürtzlich entwerffen will, so nennet man ihn einen

q) *Vid. Pomeg Mythol.* r) *Græning. Biblioth. Jur. Gent. Europ. l. 1. p. tot. Budd. Hist. Jur. Nat. P. tot.* s) *Paulin. Lust-W. P. 1. th. 52. Sedez olam.*

selber ein Abscheu gewesen. Ob nun wol dem also ist, da zwar zwey gelehrte Männer dieser Zeiten, den Aristotelem zu vertreten sich bemühet, z) deren Arbeit auch billich im gutem Werthe bleibet, indem sie durch selbige den quæstionirten Philosophum klüger und vernünfftiger gemacht, als er sonsten in seinen Schrifften nicht ist / (gleichwie sonsten vom Tacito auch gesaget wird/daß seine geschickten Commentatores ihm mehr Weißheit zubrächten, als er würcklich an sich selber nicht habe;) so hatte doch seine Authorität dermassen überhand genommen, daß er viele Secula durch unter den Christen alleine Hahn im Korbe war, und keine Universität nicht galt, die nicht den Aristotelem vor ihren höchsten Præceptor verehrete. Ja einige vergiengen sich gar so weit, daß sie die Professores auff selbigen schwören liesen, nehmlich nichts anders zu lehren, als was sie in Aristotele fänden, und von ihm in keine wege / bey Verlust Leibes und Lebens abzugehen. Diese Philosophie brachte in dem XII. Seculo den *Petrum Lombardum*, der sonsten der Magister sententiarum, oder der alten Meister der Sprüche, Patron heisset, zur Welt, welcher eine neue Lehre, die Schul Philosophie oder Theologie genannt, ausheckete, und darmit dem Pabstthum ungemein unter die Arme griffe, wiewohl seine Schrifften anfänglich verdammet wurden, a) wie er denn auch verschiedenes in seinen Büchern wider die Päbste beygebracht hat / iedoch erlangeten sie nachher so viel Autorité, daß

z) *Racheb. Introd. in Philos. Mor Piscnh. Inst. Jur. Nat.*
a) *Spanheim, H. E. Sec. XII. c. 10.*

da ihm seine Feinde annoch bey seinem Leben eine ungleiche Meinung andichteten, was Wunder, daß solches nachhero auch geschehen. Es mögten aber wohl alle, die von seinen Lehr-Sätzen sich so ein ungleich concept formiret haben, des Gassendi vor ihm geschriebene Apologie sich bekannt machen, so würden sie finden, in was vor lächerlichen Præjudiciis sie biß über die Ohren gestecket hätten. x) Des Platonis und der Stoicorum Lehre hat die alten Kirchen-Väter nicht wenig inficiret / welche nachmahls sothane Träumereyen unter die Christliche Religion mischeten, daher es denn gekommen, daß so harte, unverantwortl. Passagen in ihren Schrifften sich finden / welche dem nachgefolgten Pabstthum Thür und Thor eröffnet, ja selbiges gleichsam gegründet haben. Gar greulich aber hat die Geist- und weltliche Welt des Aristotelis Lehre zerlästert. y) Dieser war ein rechter Hocus Pocus Spieler, der den alten Philosophen, sonderlich des Democriti Bücher zusammen kauffte, welches in damahligen Zeiten, da es noch keine Druckereyen hatte, leichte zu thun fiel, das Beste heraus nahm, und solche nachmahls verbranndte. Was er nun aus selbigem zusammen gelesen, das gab er vor das Seinige aus, fuhr aber darbey so übel, daß er offte die aus dem Wege geschafften Autores nicht verstunde, sondern so was hinschriebe, da denn nichts anders folgen kunte, als daß seine Philosophie hin und wider mit garstigen Lehr-Sätzen besudelt, und darinnen solche Dinge zu befinden, die auch den Heyden selber

x) *V. Græn. l. tit.* y) *Id. l. cit. cap. 6. & 10.*

samen Philosophie einen neuen Stern an dem Renatus des Cartes, einem aus edlen Geschlecht entsprossenen Frantzosen, auffgehen, der mit seinem Wahrheits Glantze der alten Aristotelischen Dunckelheit dermassen einleuchtete, daß sie an vielen Orten Abschied nehmen und sich verbergen muste. Wie wohl wer die Wespen, die in einen guten Bienen-Stock sich eingedrungen, verjagen will, hat darbey nicht wenig Verdruß, und Gefahr auszustehen. Dem ehrlichen Cartesio gieng es auch so, die Wespen der Aristotelischen Thorheit wurden dermassen rege gemacht, daß sie ihn aus Holland vertrieben, wiewohl er in Schweden bald Schutz fande. Und obgleich dieser Stern ebenfalls noch einige Macul, so haben selbigen zu reinigen sich doch nach seinem Tode viele andere Gelehrte gefunden. Ja es seynd von derselben Zeit an so viele Lichter hervor gebrochen, und haben die Philosophie dermassen erleuchtet, daß sie in ihre vorige Herrligkeit und Pracht fast gäntzlich wieder gesetzet, und die Aristotelischen Schandflecken ihr gröSten Theils abgewischet worden. Es wenden auch in einem sothanen löblichen Bemühung annoch viele rechtschaffene Leute ihren Fleiß an, von welchen allen eine umständliche Erzehlung allhier zu thun, der Zweck gegenwärtigen Werckgens nicht ist, seynd aber bey unten bemelden Autoren b) mit mehrern zu ersehen, und bey selbigen von dieser gantzen, sich weit erstreckenden Gelehrsamkeit, mehrere Nachricht zuerholen.

§. 19. Ob

b) Budd. Hist. Jur. Nat. p. 101. Struv. Biblioth. Philos.

sie allen andern vorgehen musten. Aus dieser, des Lombardi Schule, kamen nachmahls noch viele andere Secten hervor gesprungen, unter denen die *Thomisten*, vom Thomas und Aquino, die *Albertisten*, vom Alberto Magno. die *Scotisten*, vom Johann Scoto, der sonst der Englische Doctor heißt/ (aber er hätte besser der abgeschmackte geneñet werden mögen,) und die Occamisten, von einem Engeländer also genennet. Alle diese verfinsterten das Licht, der edlen Philosophie, nebenst der Theologie dermassen, daß sie fast nicht den geringsten Glantz behielte, Ja die Unwissenheit der Münche stieg endlich so weit, daß sie auff die Letzte gar den Aristotelem statt der Bibel auff der Cantzel zu erklähren anfiengen. Zwar suchte Petrus Ramus, ein Frantzoß, diese Finsterniß in etwas zu vertreiben, weshalben er auch eine neue Secte anhube; doch es ware noch lange nicht zulänglich. Also währete sothane Dunckelheit biß in das XVI. Seculum, da unser Herr GOtt, durch seine auserwehlte Rüst-Zeuge die heilsame Reformation anfangen ließ/ da dann die Sonne der Evangelischen Wahrheit ihre Strahlen nicht nur in die Theologie warffe, und selbige von dem Geschmeiße der Scholastischen Würme zu reinigen anfieng, sondern es ward selbiger auch die Philosophie theilhafftig/ wiewohl des Aristotelis Autorité unter denen Protestanten noch immer bey behalten, und vornehmlich seine, nur Sünden, Schand und Laster hervor quellende Ethica auff dieser ihren Universitäten dociret ward. Endlich ließ das gütige Schicksahl im vorigen Seculo der heil-

samen

so streitet solche nicht nur mit der Schrifft, c) sondern auch der gesunden Vernunfft, angesehen der Heyland der Welt durch den Mund Pauli alle weltliche Waffen bey Ausbreitung seiner Lehre gantz und gar verwirfft, sondern alleine Glimpff und Sanfftmuth haben wil, weil, wenn er auf sothane gezwungene Arth die Leute im Himmel hätte haben wollen, es ihm ein allerhöchst leichtes würde gewesen seyn, eines oder des andern grossen Printzen Hertze zur Christlichen Religion zu lencken, und durch dessen seine Waffen sie ausbreiten zu lassen. Alleine sothane Mittel waren ihm ein Abscheu, derohalben musten sie gäntzlich verworffen seyn. Die Praxis der ersten Christen d) bliebe auch beständig in diesen löblichen Fußstapffen, biß endlich die Macht der Römischen Bischöffe aus dem Abysso hervorbrache, dieweil sie eine Lehre einführen wolten, Feuer und Schwerd zu solcher nöthig erachteten, dergleichen Mahumed mit seinem voluptueusen Glauben ebenfalls thate, welcher eben zu selbiger Zeit solchen auszubreiten auch anfienge, als die Römischen Bischöffe ihre Irrthümer in der Welt ausstreueten. Hiernächst streitet es auch wider die gesunde Vernunfft, e) indem es ja wider alle Raison lauffet, einen Menschen mit Gewalt zu etwas zu nöthigen zu wollen, welches er nicht anders als durch eine lange innerliche Zubereitung erfassen kan, und dessen Beyfall nicht auf ein äusserliches Wesen oder Thun, sondern auf

c) 2. *ad Corinth.* 10. v. 4. *Ephes.* 6. v. 11. 12. *& passim.*
d) *Athanas. ad Solit.* e) *Vid. Puf. de Hab. Rel. Christ. Grot. de J. B. & P.* l. 2. & 20. §. 48.

§. 19. Ob nun wohl vorher erwehnter massen, einige Wissenschafften unter denen Teutschen gelehret worden, die grösten theils die Priester, oder Druiden trieben, deren Beyhelffer die Barden waren, so der alten Celten und teutschen Poeten bedeuteten, c) die jener ihre disciplinen in Reime verfasseten; So waren doch solche lange nicht zulänglich, die Menschen recht polit zu machen, sie kamen auch mit der Griechen und Römer ihren nicht viel überein. Zu dem so wusten gedachte Druiden von verschiedenen Disciplinen gar nichts, die jene hatten. Dieser üble Zustand der Teutschen dauerte, biß zu den Zeiten, da das Christenthumb bey ihnen bekant ward, wiewohl es dennoch mit denen Wissenschafften ein ziemlich schlecht Ansehen behielte, indem die ersten Christen sich nicht groß auf selbe befliessen, auch selbige unter denen Teutschen, durch die Slaven und Venden verursachten Verfolgungen ziemlich gestopffet worden. Nun meinte zwar der Fränckische Käyser Carolus M. wunder was vor löbliche Thaten er verrichtet, wenn er die Teutschen Völcker, und sonderlich die Sachsen, mit Gewalt zum Christenthum nöthigte, und hin und wieder viele Clöster anrichtete / die er mit einer grossen Menge Leuthe versahe, denen ungelegen war, im Schweiß ihres Angesichts, und gleich ihrem Ertz-Groß Vater, dem Adam, ihr Brodt zu erwerben. Alleine beydes nutzete weniger als nichts. Denn was die durch die Waffen beschehene Ausbreitung der Christlichen Religion betrifft/ so

c) *Sagitt. Hist. Burdeo. l. 1. §. 34. 35.*

die entsetzliche Spanische Inquisition vollkommen gleich ist, und dahero diese, allem Ansehen nach, ihr Model mag genommen haben.

§. 20. Ob nun wohl von denselbigen Zeiten an, Teutschland mit Klöstern, als mit einem Heer Heuschrecken gantz überfüllet ward / und es hieße, daß in selbigen Kunst und Wissenschafft gelehret und getrieben werden sollte; so war es doch dermassen schlecht bewand, daß die Jugend nichts wenigers, als etwas gutes darinnen lernen kunte. Die vorgesetzten, so Aebte hiesen, legten sich auff die schlimme Seite, sahen sich nach einer guten Küch und Keller, und zugleich nach einem guten Frauen-Zimmer um: oder sie thaten einen Gang nach Hoffe, und lauscheten, ob allda etwas vor sie auszubetteln. Hiernechst bemüheten sie sich, aus Münchs-Vorstehern grosse Herren zu werden, und statt guter Bücher, schöne Pfründen, Land und Leute und Gerichtsbarkeiten an sich zu bringen, um die Unterweisung der Jugend hingegen sorgeten sie weniger als nichts. Die Münche ersehend, daß ihre Ober-Herren so ungestrafft verkehrt leben dürfften, folgeten ihren Fußstapffen unverwanden Fußes nach, hiengen die Studia an die Wand, giengen dem Frauenzimmer, dem Vogelstellen / Weid- und Fischwerck, und andern dergleichen ihnen nicht zukommenden Dingen nach, und liesen darneben das Studiren ihre allergeringste Bemühung seyn. Daher kam es auch, daß ein paar Secula nach einander eine solche Barbarey in Teutschland einrisse, daß kaum zu glauben, ob sie in den tieffsten Tartarischen

auf eine im Hertzen und der Seelen abgefaste Verrichtung ankomt. War demnach des Caroli M. sein Bekehrungs-Eyfer nichts als ein gottloser Ehrgeitz, vermittelst desselben die Gräntzen seines Reichs zu erweitern. Und damit solches einen desto besseren Schein hätte, so musten denen Geistlichen hin und wieder Clöster gestifftet, und selben aus den Mitteln der neubekehrten Christen ein reicher Unterhalt verschaffet werden. Doch da die Clerisey bereits damahlen mit groben Irrthümern angestecket, auch die Clöster nicht mehr dasjenige waren, was sie bey ihrer ersten Stifftung seyn solten, so kunte das rechte Absehen nicht zureichen, und Carolus M. mochte auch mehr aus politischen Ursachen in die neu-conqvêtirten Lande eine so grosse Menge Geistlichen einführen, nehmlich selbige statt guter Kundschaffter zu gebrauchen, die auf der unkürtzlich gebackenen Christen thun und lassen fleißig acht haben / und wenn sie Unrath vermerckten, solches so gleich nach Hoffe berichten solten. Wie löblich demnach gedachter Carolus M. der doch bey vielen, die die Sache nicht anders, als nur auf einer Seite ansehen, ein frommer Herr heissen muß, wegen seiner Bekehrung zu nennen sey, erhellet aus dem von ihm angestellten grausamen Vehmischen Blutgerichte, von welchem ihn zwar Herr Conring f) daher loßsprechen wil, weil er zu klug darzu gewesen; alleine es ist von andern g) zur Gnüge erwiesen, daß es allerdings diesen Käyser zu seinen Stiffter habe, welchem die

f) *De Orig. Jur. Germ. cap.* 19. & *Exerc. Acad.* 6. § 40.

g) *Cocceji. Jur. Publ.* c. 32. § 43. *Meibom. de Irmens.* c. 12.

cher gewesen, leichte ein Concept formiret werden kan.

§. 21. Endlich gefiel es dem Allerhöchsten, Teutschland mit etwas gütigen Augen anzusehen, und über seinen bißherigen schlechten Zustand ein Erbarmen zu haben. Als demnach die Türcken sich der Stadt Constantinopel bemächtiget, und von dar, wie auch aus gantz Griechenland, die Musen verjaget hatten, nahmen diese ihre Zuflucht in Italien, allwo sie anfänglich zu Bononien eine hohe Schul errichtet, die Veranlassung der aus ihrem Vaterlande vor der Tyranney entwichenen gelehrten Griechen angeleget ward. Von dar zogen sich selbige auch in andere Lande, und vornehmlich in Teutschland. Doch an welchem Orte, und in welchem Jahre sie allda ihren ersten Sitz genommen, darvon seynd die Scribenten nicht einerley Meinung. Einige geben Trier vor die allerälteste an, die bereits zu den Zeiten des Käysers Gratiani in gutem Ansehen gewesen. Weil die Trierische Kirche, wie Herr Schurzfleisch bewiesen, k) die allerälteste in gantz Teutschland und Gallien, selbige auch vor diesem in grossen Ruff gestanden, so könte diese Meynung endlich wohl Glauben verdienen, und werden die Bischöffe in solcher sonder Zweiffel eine gute Schule gehalten haben, wiewohl dennoch die rechten ausführlichen Nachrichten von selbiger fehlen, deren weitere Nachricht angeführter Autor ertheilen kan. l) Und weil Trier jenseit Rheins gelegen, so rechnen sie einige

k) *Diss. XI. oper. Hist. Pol. P. 2.*
l) *Probs. Annal. Trev.*

Ländern grösser habe seyn können, Die Münche wusten auch so gar nichts, daß sie nicht tüchtig eine lateinische Messe sonder Vitiis zu lesen, wie hiervon unzehlige Exempel vorhanden, h) und unter andern daraus abzunehmen, daß Bischoff Gebhard zu Speyer, alle Münche überhaupt vor nichts nützige Gesellen gehalten hat, i) ob gleich etwan hin und wider noch einer stecken möchte / der etwas vor dem andern verstunde. Doch dieser grossen Unwissenheit ungeachtet, lag damahlen die Weißheit (wenn es anders eine solche zu nennen,) alleine in den Klöstern, und wenn die Fürsten einen Mann, der was verstunde, haben wolten, musten sie solchen erst von daher holen, derohalben leicht zu erachten, wie es um ihre Höffe bewand gewesen sey. Die Lehren selber, die allda getrieben wurden, nützten weniger als nichts. Die Philosophie war verderbet, und man behalff sich mit dem eintzigen Aristotele, der doch nicht einmahl aus seiner Mutter-Sprache recht übersetzet, sondern anfänglich aus einer schlimmen Arabischen Version in noch weit schlimmer Latein gebracht ward. Wer nun ausser diesem was lehren wolte, muste ein Ketzer heissen, und wanderte man mit ihm bald nach dem Scheiterhaussen zu. Die andern Wissenschafften waren den München gantz fremde, und verstunden sie von Ausländischen Sprachen, der Historie, und andern Humanioribus weniger als nichts, woraus von dem Zustande derselbigen Zeiten, und wie höchst elend solcher

h) *V. Paul. Lust-G. P. 3. them.* 125.
i) *Lehmann. Chron. Spirens. l.* 5. *c.* 45.

Ruhm der Aelte legen hingegen andere r) der Heydelbergischen zu, die von Pfaltz-Graff Ruprechten 1348. nach dem Model der Parisischen angeleget/ und 1386. vom Pabst Urbano IV. völlig confirmiret worden, weil man sich damahlen einbildete, als ob dieses Recht vor selbigen Mann gehöre. Die Wienerische soll zwar, wie Middendorp, s) will 1237. von Friderico II. seyn gestifftet worden; alleine Herr Conring saget, t) daß es erst im XIV. Seculo 1360. geschehen, und deren Stiffter die Ertz-Hertzoge Rudolphus IV. Albertus III. und Leopoldus II. gewesen, indem zwar nur gesagter Käyser solche anrichten wollen, wäre aber sogleich nach seinem Tode wieder eingegangen, oder doch in keinem grossen Ansehen gewesen. Die Cölnische wird gleichfalls vor sehr alt ausgegeben; alleine es ist gewiß, daß sie erst 1338. aufkommen, und 1388. von dem Pabste Urbano VI. confirmiret und in eine rechte Gestalt gebracht worden. Wenn es aber denen alten Traditionen nachgehen solte, so müste die Erfurthische ohnstreitig die älteste seyn, indem zu deren Stiffter Dagobertus der Francken König angegeben wird. Doch dieses kan von nirgendsher zuverläßlich erwiesen werden; u) so viel aber ist gewiß, daß sie 1391. vom Pabst Bonifacio IX. zu einer Universität gemachet worden. Es würde aber viel zu lange werden, deren aller und jeder Geburths-Tag und Nahmen zu erzehlen, der Leser findet solche bey unten

r) *Coccej. Jur. Publ. c.* 31. §. 4. *Lehman. l. cit. l.* 7. *c.* 38. s) *l cit. l.* 5. t) *l. cit. & dissert. V.*
u) *Id. l. cit.*

nige zu Frackreich, wiewohl unrecht, bey andern hingegen ist sie gar aussen gelassen. m) Sie mag auch von keiner sonderlichen Wichtigkeit mehr seyn, wenigstens wird solcher in ietzigen Zeiten nicht viel gedacht. Unter denen eigentlichen Teutschen aber giebt der Herr Conring n) die **Prager** vor die älteste an, die von Käyser Carolo IV. gestifftet worden, das Jahr ihrer Geburth aber ist streitig. Einige o) wollen 1348. andere das 1361. noch welche p) das 1360. und wiederumb andere das 1367. Doch Doch es wird solches wenig verschlagen, und dürffte sich endlich eine Conciliation finden, indem vielleicht manche von den Jahre der Anlegung, einige hingegen wenn sie völlig introduciret wordē, gerechnet haben, gleichwie in neuen Zeiten sich ein Exempel an der Hällischen findet, die bereits von Academisten besuchet worden, ehe sie die Gestalt einer Academie gewonnen gehabt. Sie stund unter dem Johann Huss 1409. in solchem Ruff, daß 40000. Studiosi auf solcher gezehlet worden, wiewol als die Böhmen die andern Nationen unterdrucken wolten, giengen viel tausend fort, und wandten sich anderwerts, obgleich untenbenannter Autor q) solches des Hussi Ketzerey beymessen will, so aber falsch, weil er als ein Catholicke nach seinen Principiis redet, ist auch der numerus allda zu starck angegeben / als ob 25000. Studiosi von selbiger weggegangen wären. Diesen Ruhm

m) *Vitriar. Illust. l. 4. tit. 8. §. 8.*
n) *Dissert. Acad. 1.* o) *Middendorp. de Acad.*
p) *Schmed. Introd. Jur. Publ. Part. Spec. Sect. 1. c. 5.*
q) *Dubrav. Hist. Bœm. l. 30.*

Printzen sich befinden, dessen gantze Familie die Erhaltung der Musen sich jeder Zeit mit gar ausserordentichen Eyffer angelegen seyn lassen? Die Jenische erlange in dem 1558. Jahr erstlich ihre rechte Reiffe, weil darzu zwar 1548. der umb der Religion willen unglückliche Churfürst Johann Friederich einen Anfang machete, der aber seine Vollkommenheit nicht eher als in nugedachten Jahre sahe. Die gelehrten Männer, die sie erziehlet/ haben ieder Zeit in grossen Ruhme gestanden, einiger Academisten unordentliches und ausser einer stillen Aufführung schreitendes Leben aber, wollen ihr bey den Ausländern nicht allemahl ein gleiches Lob erwerben. Als 1693. die Frantzosen den alten Musen-Sitz Heydelberg zerstöret hatten, so gaben Ihr. ietzo regierende Majest. in Preussen denenselben in ihren Landen in der Stadt Halle eine neue Wohnung, dessen Einweihung selben Jahres den 1. Julii mit gar ungemeiner Pracht geschahe, als wohl nie bey einer Academie beobachtet worden. Man sahe auf ihre Fundation eine Medaille, deren eine Seite das Brustbild ihre damahlen annoch Churfürstlich. Durchl. von Brandenburg mit dieser Umbschrifft vorstellete:

Respexit tristes hac tempestate Camœnas
Fridericus III. D. G. Elect. Brandenburgicus.

Die andere zeigete den Par- um, auf welchen die Minerva gelauffen komt, und diese Worte aus dem Ovidio saget:

Fama novi Fontis: Academia Hallensi fundata
1. Jul. 1694.

angeführten vv) Scribenten. Noch einer oder der andern aber zu erwähnen, so ward die Leipzische 1409. von Churfürst *Friderico I.* in ein völlig Wesen gebracht, nachdem sich bereits 1408. von Prag viele Studenten in selbiger Stadt eingefunden gehabt. Sie ist jeder Zeit vor eine Pflegstädt guter Wissenschafften/ und gelehrter Leute gehalten worden, und seynd aus ihr weit mehr berühmte Männer entsprungen, als des Cadmi Zahn-Saat nicht hervor brachte: Ja sie ist ein recht unerschöpflich Meer von selbigen, und darmit weit reichlicher angefüllet, als der Americanische Berg Potosi von Silber. Die Wittenbergische sahe ihren Geburts-Tag den 18. Octobr. 1502. unter dem Glorwürdigsten Churfürsten *Friderico III.* daher sie der Leipzischen umb 100. Jahre nachgehet. Ihr Nahme blühet unter allen Protestantischen Academien deswegen hervor, weil in ihr die heilsame Reformations-Sonne ihren Aufgang genommen, von dar sie mit ihren Warheits-Strahlen die gantze Welt durchleuchtet, obgleich nicht alle Provinzien und Theile derselben würdig gewesen, ihres Lichtes sich recht zu bedienen. Hiernächst hat sie jeder Zeit einen herrlichen Uberfluß von den trefflichsten Männern gehabt, wie denn in dem XVI. Seculo *Philippus Melanchton* vor allen andern berühmet war. Es mangelte ihr auch noch noch nicht daran. Und wer wolte glauben, daß es diesen zwey grossen Sächsischen Parnassen iemahlen daran fehlen könne, da sie in dem Lande eines solchen Prin-

vv) *Schöbed. l. cit. Vitriar. Illust. l. cit.* Reichs-Staat T. 2. P. 10. c. 4.

Philosophos nicht lesen, am allerwenigsten tractiren dürffen. Wegen der andern Disciplineu hat es eben sothane Bewandnis, da die besten Bücher, wegen des harten Päbstlichen Jochs, von ihnen unberühret und ungelesen bleiben müssen: Daher wenn ein vornehmer Catholick / was rechtes thun will, so begiebet er sich auff einn Protestantische Academie, weil auff selben so wohl die Humaniora, als auch andere Wissenschafften unstreitig besser, als auf jenen getrieben werden.

§. 22. Worher aber dieses Wort Academie selber den Ursprung habe / darüber seyn die Gelehrten verschiedener Meynung. Wenn es demnach gehet was Limnæus y) / und Conring z) am angezogenen Orthe aus Laertio vorbringet, so hatte selbiger von einem gewissen Helden, Ecademus genannt, der lange vor dem Platone gelebet, und auch allda gelehret, seine benennung empfangen. Wahr ist es, die Alten liebten zu ihren Studien, abgelegene Oerter und es mag wohl seyn, daß dieser Ecademus, die Academie, welches eine von den drey Athenienfischen Vorstädten war / weil es ein mit vielen schattichten Bäumen versehener Orth, sich selbigen zu einer retirade ausgelesen gehabt: Alleine daß er einen öffentlichen Lehrer abgegeben habe, fällt nicht wahrscheinlich, weil doch mehr erwähnter Conring aus dem Zeugnisse der alten Scribenten beweiset, daß Plato dergleichen am ersten gelehret habe. Andere hingegen wollen es von Radmo des Agenoris

y) *Jur. Pub. l. 8. c. 1. n. 5. 6.*
z) *Supplem. 1. Dissert. Acad.*

Die Preißwürdige Gelehrsamkeit der allda lebenden Herren Professorum, und die Menge der Studirenden hat sie bereits in solchen Ruhm gebracht daß sie deßfalls verschiedenen ältern einen Wett-Streit anbiethen kan. Zu ihrer Errichtung hat der durch seine Schrifften berühmte Herr *Thomasius* ein vieles beygetragen, der in Halle einen sichern Auffenthalt fande. Sonsten hat in diesem Seculo der König in Franckreich in der Stadt **Straßburg**, nebenst der Evangelischen, auch eine Catholische Universität auffrichten lassen, und der femeuse P. Wolff hat bey Käyserlicher Majestät *Leopoldo* dem **Grossen**, es dahin gebracht, daß in **Breßlau** ebenfalls eine Catholische Academie, die den Nahmen von obgedachten Monarchen führet / 1702. gestifftet worden, dergestalt, daß, wenn man die Ritter-Academien mit darzu rechnet, welche die **Wolffenbüttlische / Berlinische, Neu-Erlangische und Liegnitzische** seynd, Teutschland nunmehr biß 40. Universitäten und Academien zehlen wird, dergleichen Menge in keinem Reiche zu befinden, und denen sonder Partheylichkeit nachgesaget werden kan, daß sie an guter Ordnung und Einrichtung die Frantzösischen, Spanischen, und Italiänischen, nicht aber die Englischen und Holländischen ziemlich übertreffen, doch was die Catholischen überhaupt anlanget, so findet man die Disciplinen auff selben nicht so wohl ordiniret und tractiret, als auff den Protestantischen, weil ratione der Philosophie, die Professores sich meistens an den Aristotelem halten, die neuern, und Protestantischen

Phi-

men treffe, wiewohl der Herr Conring c) nicht wol zu frieden zu seyn scheinet / daß man Academien und Universitäten heut zu Tage zusammen confundire. Jedoch seiner selbstigen Erinnerung nach, so ist es mit den Worten beschaffen, als wie mit der Müntze, deren Würde und Gültigkeit alleine von dem Willen der Menschen und Zeiten dependiret. Noch weniger begehret mehr erwehnter Limnæus dem Menochio d) und dem Bologneto e) beyzufallen, die Collegium und Universitatem von einander distingviren, und dieses zu einer solchen Gesellschafft machen wollen, in der allerley Leute, ohne Unterscheid des Alters und Geschlechts sich befinden könten, jene hingegen wäre ein sothan Corpus, das bloß aus erwachsenen und verständigen Menschen bestehe. Ist wunderlich genug distingviret, und dahero auch billig zu verwerffen, einfolglich bey gegenwärtiger subjecta materia Universitas und Collegium einerley, wie desfalls weiter bey dem Limnæo nachzuschlagen: Also, nach dieses Autoris aus dem Loyseau genommenen Worten, die er in Addit n. 12. hat, denen Academien darumb der Nahme Universität gegeben worden, **weil sie eine aus verschiedenen** *Corporibus* **und** *Collegiis* **bestehende Allgemeinschafft, Gesellschafft oder** *Universitas* **sey.**

§. 23. Nachdem man nun die verschiedenen Arten der Academien kürtzlich entworffen, so ist endlich auch noch die Beschreibung beyzufügen, was eigentlich

c) *l. cit.* d) *De Arbitrar. Jud. quæst.* 2. *Cent.* 6.
e) *ad l. C. Si Major. de Transact.*

Sohne herleiten / wie bey nur gedachten Limnæo auch zu befinden / noch anderer Ableitung zu geschweigen. Annebenst werden die Academien auch Universitäten genennet. Die Ursache warum solches geschehen, ist eben so gar klar ausgemacht nicht. Limnæus a) und Middendorp b) meinen, es komm daher, weil zu Academien Universis, allen, der freye Zutritt offen stehe / zu welchem Behuff sie diesen Alten, über einem Closter eingehauenen Knittel-Vers anziehen: Porta patens esto, nulli claudaris honesto. Aber dieses mag wohl eher vor eine Invention eines unsinnigen Kopffes passiren / als daß sie in der Wahrheit gegründet seyn solte, wie denn Limnæus sie auch selber verwirfft. Andere, wie eben dieser Limnæus solche anführet, wollen, daß sie daher Universitäten hießen, weil alle Studia und Wissenschafften auff solchen getrieben würden: Doch er beweiset aus Frantzösischen Scribenten, und auch der Erfahrung, daß der Parisischen und Orleansischen in ihren Privilegiis zwar auch der Titul Universitäten gegeben würde, ob man gleich nicht alle und iede freye Wissenschafften auff solchem lehrete, wie denn die Parisische nichts vom Römischen Rechte / und die Orleansische nichts von der Theologie wisse. Hierbey verwirfft er zugleich diejenigen, die aus Academien und Universitäten zweyerley Dinge machen wollen / da es heut zu Tage nur einerley sey, und saget dicto loco num. 16. aus dem Clutenio, daß diese differenz weder nöthig noch nützlich / noch mit der Wahrheit zusammen

a) l. cit. n. 11. b) l. cit. l. 11. c. 1.

auff der Welt auffer unserm HErr GOtt keinen höhern erkennet, auch die unverwehrte Macht habe, in seinem Lande Academien anzurichten, wo, und wie viel ihm deren belieben / indem diese Sache unter die Summa regalia gehörig, die ihme niemand disputiren wird. So entstehet hier die Frage, ob ein Römischer König und Stand des Reichs dergleichen Macht sich ebenfalls anmassen dürffe? Wenn es dem Herrn Itter h) und dem Kulpis ad Monzamb. i) nachgehen solt, so würde denen letztern dergleichen nicht erlaubet seyn, indem solches unter die Käyserlichen Reservata gehöre. So ferne aber des Herrn Thomasii, k) Herrn Titii, l) und noch einiger anderer Vorgeben statt findet, so dürffen diese es allerdings thun, wie denn sothane Meinung auch wohl den meisten Grund in denen Teutschen Reichs-Gesetzen hat, indem die Stände summa regalia ja unwidersprechlich besitzen, sie mögen selbige nun hoc vel illo modo haben, von denen Käyserl. Reservaten aber Erectio Academiarum allerdings ausgenommen. Doch wie der Herr Autor des Reichs-Staats hierbey wohl erinnert, m) kan ein Reichs-Stand solches zwar thun, Er wird aber am besten fahren, wenn er Käyserl. Privilegia sucht, weil sonsten die graduirten Personen seiner Academie von andern nicht respectiret werden dürfften. So viel hingegen einen Römischen König betrifft, ob nehmlich selbiger Privilegia über

h) *De Grad. Hon. c. 6. §. 4.* i) *c. 5. §. 27.*
k) *in Not. ad Monz. c. 5. §. 29.* l) *de Habit. Terr. Germ. §. 40.* m) *Tom. 2. p. 10. c. 4.*

gentlich eine Academie oder hohe Schule, in dem Verstande, wie solcher jetzo gebräuchlich, hiese. Diese wird von denen Publicisten also entworffen, daß es sey, **ein von Kayserl. Majestät vor Lehrende und Lernende privilegirter Ort, welcher deswegen vor andern begnadiget, daß auff solchen die freyen Künste öffentlich gelehret und erlernet, und zugleich die Best-Verdiensten mit denen gewöhnlichen Würden beehret werden sollen**, wie selbige also bey dem Limnæo f) und dem Schütz g) zu befinden: Aus dieser Beschreibung wird der Unterscheid zwischen denen gewöhnlichen Ritter-Academien, ingleichen denen andern und denen Gymnasiis leichte von selbsten zu formiren seyn. Auch die Academien selber, so wie sie insgemein genommen werden, seynd ratione der Privilegiorum nicht alle einander gleich, indem einige von Käyserlicher Majestät die Macht haben, in allen vier Facultäten die Gradus Academicos auszutheilen. Andere dürffen solches nur in einer oder der andern thun. Welche hingegen haben bloß die Freyheit in dieser oder jener Facultät Baccalaureos und Magistros zu creiren, alleine keine Doctores, da inzwischen allen insgesammt frey stehet, die Wissenschafften nach ihren selbstigen Gefallen zu docciren, und lehren, alleine ungemeldte Begnadigungen seynd bey ihnen restringiret, wie hiervon Limnæus am angezogenen Orte mehrers Nachricht giebet. Indem aber eine ausgemachte Sache, daß ein Printz, der auff

f) l. cit. n. 24. g) Coll. Jur. Publ. Vol. 2. Exerc. 1. th. 8.

Teutschen Academien betreffend, so ist freylich wohl an dem, daß selbige sehr groß, und darüber viele rechtschaffene Männer zu klagen pflegen, wie bey dem Conring hin und wieder zu sehen. Alleine da alle Menschen in allen Ständen so gar verderbet, so darff man von den Academien auch keine englische Reinigkeit prætendiren; Ob gleich freylich weit besser wäre, wenn die unmäßige Freyheit der Studirenden mehr eingeschrencket, unter der Jugend auf Schulen ein besserer Selectus gemachet / und nicht ieder absque prævia Ingenii & virium cognitione zum studiren gelassen, sondern lieber zu einer andern Handthierung verwiesen; Hiernechst die Professores zu Bezeugung eines mehrern Fleißes, gelehrtere und öfftere Collegia gratuita zu halten, und sonderlich scharff dahin angehalten würden, daß wenn sie in ihren Collegiis privatis etwan einen armseligen schwartz Rock, oder einen der seine eigene Haare träget, erblicken, selbigen nicht so gleich durch ihren Famulum zur Prænumeration anstrengen, oder ihm das Collegium verbiethen lassen solten, wie dergleichen Redens-Arthen öffters von interessirten Professoribus gehöret werden. Alleine es seynd dieses sothane Kranckheiten, die auff das tieffste eingewurtzelt / und gewiß recht ansteckend seyn, indem kaum, daß eine Academie errichtet, selbige sich auch damit behafftet siehet, daher will ihre Cur auch höchst schwer fallen, und die keine andern, als Durchlaucht. Hände zu heilen werden vermögend seyn.

Indes-

über Academien ertheilen könne, so wird solches von denen Publicisten nicht wiedersprochen, wie beym Schütz. am angezogenen Orte und dem Limnæo zu befinden. Im übrigen stehet von denen verschiedenen Arten der Academien, wie solche bey denen Ausländern, und nunmehr auch bey denen zu befinden, die jüngst emanirte **Einleitung zu denen** Academien mehrers nachzuschlagen, auff welche man sich um Kürtze willen, hiermit beziehet.

§. 24. Ob endlich Acadamien einem Lande so grossen Nutzen bringen / ist eine Frage von der man füglich sagen kan: Laudatur ab his, culpatur ab illis. Einige verwerffen sie gantz und gar, und rechnen selbige mit unter die menschlichen Gebrechen, die sich nach dem Falle hervor gethan. Andere hingegen erheben solche allzu unmäßig, und wissen kaum Worte genug zu finden, dadurch sie deren Nutzen nur hefftig genug heraus streichen können. Jedoch beyde Theile dürffen der Mittel-Strasse verfehlen, indem es zwar wohl an dem, daß ein Staat sonder Academien bestehen kan; alleine man muß dem Genio temporum etwas condoniren. Weil es nun so grand mode in der Welt, daß Academien seyn sollen, so kan man sie passiren lassen, und unter andern adiaphoris politicis eine Stelle anweisen. Diesemnach werden sie weder so schlechter Dings zu verwerffen, noch auch, nebenst ihrem, einem Lande erweckenden Nutzen, so gar unmäßig heraus zustreichen seyn.

§. 25. Endlich die Mängel und Gebrechen der

Teut-

Register

Der vornehmsten in diesem Werck-gen enthaltenen Sachen.

A.

A Cademien/ wie sie' entstanden. 552
alte und neue. 556. seqq.
was darauff dociret worden ib.
der Juden. 567
der Mahumedaner. 574
der Teutschen. 593
woher das Wort entstanden. 599
deren Eintheilung. 600
was sie seyn. 602
von wem zu errichten. 603
ob sie nützlich. 604
deren Mängel. 605
Adam/ ob er ein Philosophus gewesen. 578
Alt-Ranstädtische Tractaten haben nicht alles abgethan. 153. 309
seynd nicht gäntzlich erfüllet. 242
haben nicht alle Religions-Beschwerden gehoben. 514
Anhalten/ was es heisse. 466
Arianismus, wie er entstanden. 308
Aristotiles, dessen Lehre. 584
Augustus, König besichtiget sein Land. 257

B.

Babel/ dessen Ursprung. 38
Barbarn/ was sie seyn. 405
Berichte/ ob sie zu communiciren. 97
ob zu erstatten nöthig 419
Bibel/ achten viele Catholische nicht. 365
Buchstaben/ wenn erfunden. 568
Bürger/ ob sie zu hohen chargen geschickt. 231

Indessen schliesset man hiermit gegenwärtigen andern Theil der Schlesischen Kirchen Historie. Und weil annoch verschiedenes zurücke, so zu selbiger gehöret; Als wird der geehrte Leser versichert, nicht nur selbiges in einem supplemento, oder Dritten Theile nach zu tragen, sondern auch den Schluß wie die bißherigen Religions-Angelegenheiten geendiget worden, gleichfals mit beyzubringen.

H.

Haß/ zwischen Bürgern und Edelleuthen. 230
Heinrich IV. wird in Bann gethan. 141
Heydnische Tempel/ ob sie auszurotten. 498
Holländer ob sie die Japanischen Verfolgungen causiret 247

I.

Jesuiten haben nach Japan gestrebet. 245
versehen es in Siam und Sina. 249
wenden eine Glaubens-Einigkeit vor. 282
was sie seyn. 370
geben eine Schrifft bey der Kayserlichen Commission ein. 372
was sie damit intendiret 381
ihre Collegia. 389
woher sie stammen. 395
Juden/ ob sie Kälber angebetet. 460
Instruction der Schlesischen Deputirten. 61
Julianus dessen Aufführung. 363
Jungfrauen eilff tausend/ Fabel davon. 347
Jüngster Tag/ ob er nahe. 496
Jurament bey den Heiligen/ ob es gültig. 46
Jurisdiction, wer solche exerciren könne. 179
geistliche/ wer solche erfunden. 383
ob sie gültig. 433
ist einem Staate schädlich. 441
Jus Patronatus, wohin es gehöre. 284
Justinianus wer er gewesen. 436

K.

Kätzer/ deren Verfolgung/ ob sie GOtt befohlen. 16
Kayser weiß wenig von der Reformation. 47. 49
ob er Protestantisch werden könne. 488
Kirchengehen/ was es nütze. 98
Kirchen/ ob die Christen solche im Anfange gehabt. 332
prächtige/ was sie seyn. 394
der Protestanten/ ob sie den Catholischen gehörig. 457
was deren Endzweck 459
Krieg der 30. jährige/ woher er entstanden. 34

C.

Capelle Fürstliche wie solche zu verstehen. 253
Carolus M. dessen Bekehrungs-Eiffer. 599
Catholicken ob sie in Lutherischen Consistoriis præsidiren können. 279
Clöster, ob sie zu dulten. 92
ob sie eine Stadt zieren. 394
warum sie gestifftet. 590
Collegium de propag. fide in Teutschland anzustellen. 344
Commercia, was solche hindere. 91
sind in Catholischen Orten schlecht. 337
was sie nutzen. 339
Crimen læsæ Maj. wider wen es begangen werden könne. 144

E.

Ebräische Sprache, ob sie die älteste. 581
EheSachen, ob sie Catholische entscheiden können. 155
Einweihung der Kirchen woher entstanden. 500
Engeland was es vor ein Reich sey. 318
Epicurus wer er gewesen 582
Erbreich, wie solches zu verstehen. 44
Erklärung endliche, der Kayserlichen Commission 234
Ihr. Kayserl. Maj. 451

F.

Filiale, wie weit sie berechtiget. 220. 277
Frauenzimmer, wie es in der Regierung succedire. 143

G.

Garner, dessen That. 411
Geistliche ob sie die Majestät verletzen können. 145
wie sie mächtig worden. 439
seynd an vielen Zänckereyen schuld. 527
Geistliche Einkünffte/ob sie einem Fürsten nutzen. 177
Gesetze Römische, was sie seyn. 559
Gnade, darüber pacisciret/was es sey. 526
Goldbergische Kirche, wie es damit bewand. 254
Gravamina Schlesische/vom vorigen Seculo. 19
gantz neu entstandene. 345
Grüffte unterirdische in Rom/wo sie herkommen. 334

Privilegia, der Liegnitzischen Ritter-Academie. 534
Protestant, ob er in Catholische Kirchen gehen könne. 56
Protestanten, sind von Ehren-Aemtern nicht auszuschliessen. 149. 157
ihnen ist im Friedens-Schluß nicht völlig gerathen. 154
haben es schlimm unter Catholischer Obrigkeit. 175. 331
sollen sich nicht zusammen zancken. 187
haben sich nach angefangener Reformation hart gezancket: 203. 208
sind dem Hause Oesterreich allemahl getreu. 325
ob sie zur Reformation befugt. 427 480
ob sie die Catholischen hassen. 485
ob aus ihnen ein Kayser zu erwehlen. 489

R.

Recht in geistl. Dingen haben die Päbste an sich bracht. 9
Reduction, was sie sey. 54
Reformirte, ob sie in denen Frieden inbegriffen. 159/ 181/ 188/ 202/ 205/ 210/ 516
kommen mit einer Deduction bey der Commission ein. 190
wie sie sonst heissen. 504
Regierungs-Kunst sollen die Fürsten lernen. 513
Reflexions über die Päbstliche Protestation. 465. seq.
Reliquien was von solchen zu halten. 335
Ritter-Academie Liegnitzische. 534
Römische Clerisey, wie sie die Geschichte verfertige. 140
ist geitzig. 152
warum die Execution der Tractaten verhindere. 144
hat meistens eine lächerliche Schreibart. 379
ist Ursache am Religions Spalt. 431
Römer ihre Sorge vor die Sacra. 509
Ruhe der Unterthanen wie zu erhalten. 484

S.

Sabbaths-Feyer, wo sie herkomme. 99
Sacra Römische, wie sie beschaffen. 356

Landes-Verfassungen, wie sie seyn sollen. 256
Lässarische Töchter, warum sie ins Closter gemust. 289
Leges fundamentales, ob solche die alten Völcker gehabt. 38
Liegnitzische Kirche, wie es damit bewand. 253. 385
Ludovicus Pius, muß ins Kloster gehen. 140
Lutheraner haben die Reformirten verfolgen helffen. 527

M.

Marien, deren sind viel im Pabstthum. 499
Memorial des Vicarii zu Breßlau. 52
der Schlesischen Stände an Kayser. 311
der Stadt Liegnitz. 397
der Kräuter-Gemeinde in Breßlau. 422
des Englischen Gesandten. 529
Minister, wie sich an solche zu addressiren. 90
Missiones, der Päbstler warum solche geschehen. 245
der Protestanten in Ost-Indien. 341
Münsterberg Fürstenthum, wie es in dem Westphälischen Frieden kommen. 275

N.

Neuerung, was es sey. 426
Nimrod, was er gewesen. 578

P.

Pabst, protestiret wider die Alt-Ranstädtischen Tractaten. 461
warum keiner Petrus heisse. 501
Päbstliche Gewalt, ob sie suspendiret. 520
Pacta der Fürstl. darff die Geistlichkeit nicht critisiren. 404
sollen die Fürsten halten. 512
Philosophie der alten. 582
der Päbstler. 585
der Teutschen. 588
Plato, ob ihm die H. Dreyeinigkeit bekant gewesen. 458
Pohlen, was selbiges vor ein Reich. 321
Priester, Evangelische, ob sie Prædicanten. 54
Privilegium des Königs Uladislai. 2
Privilegia, wie solche beschaffen. 7

Verordnung/Bischöffliche wegen der Schlesier. 57
Verschwiegenheit/ was sie in Staats-Sachen nutze. 87
Unterthanen/wie sie der Obrigkeit verbunden. 37
wie weit deren Rechte gehen. 41

W.

Wahl-Reich/was es vor Recht habe. 317
Wallenstein dessen Conduite. 48
Weltlich Recht/wie es eingerichtet seyn soll. 259
Wenceslaus, ob er rechtmäßig entsetzet. 142
Westphälischer Friede/ob er durch die Alt-Ranstädtischen Tractaten auffgehoben. 147
mit ihm ist sehr geeilet worden. 295.297
ist nicht völlig deutlich. 515

Nachfolgende Druck-Fehler wolle der geneigte Leser also zu endern belieben.

PAg. 45 alleg. a. l. Crayns. p. 48 alleg. c. l. Id. l. cit. p. 102 lin. 2. l. Species-Gelde. p. 144. all. 2. l. Lud. wel. p. 154 lin. 15 l. vorwalten. p. 172 lin. 28 l. und p. 188 lin. 3. dele bißher. p. 230 lin. ult. l. nach allein/ mehr. p. 267 lin. 12 l. Laßdünckel. p. 324 lin. ult. liß die allerdurchlauchtigste. p. 328 lin. 12 vor accidentien ibid. lin. ult. post verba ist nicht/ l. nicht allein. p. 331 lin. 29 l. diocletiani. p. 340 lin. 21. ließ Vorhaben. p. 341 l. 29 Ceylon. p. 342 lin. 2 l. Ceylon. p. 363 lin. 28. l. Marque. p. 370 lin. 4. l. tieffe. p. 379 lin. 4 l. nach. ibid. in alleg. lit. l. gewechselte. p. 380 lin. 9 l. müste. p. 388 in all. lit. t. l. Enenck. de Privil. p. 394 p. 394 lin. 1 l. nichtige. p. 406 alleg. lit. p. l. Brasil. p. 407 lin ult. l. Gelde. p. 411 alleg. y. l. Ruhestand. p. 438 alleg. l. l. 1. c. 22. p. 447 alleg. y. l. Koch. p. 448 l. 28 l Rutiliner. p. 450 lin. 10 l. weher. p. 475 lin. 14. del. di c. 1. p. 475 alleg. y. l de Aut. dele wie p. 476 alleg. e. l. Sect. 2. p. 499 alleg. l. l. Panag, & Panthag. p. p. 499 in fine, l. Zu Felde gezogen seyn sollen. Solte die liebe Maria. p. 502 alleg. q. l. Dissert. 16. p. 508 in

Scythen, wer sie gewesen. 579
Schlesische Cammer/ ihre fundation. 12
Schlesier ihre Verfolgungen beym Anfange des 30. jährigen Krieges. 19
ihre Privilegia ob sie erloschen. 171
sind dem Kayser allemahl treu gewesen. 293/316
ihrer hat man sich nie recht angenommen. 299/315
Schlesien, wie es Böhmen verknüpffet. 42
ihm ist in dem Friedens-Schlüssen nicht recht prospiciret. 295
was es vor ein Land. 336
Schreiben des Schwedischen Commissarii. 104. 212. 286
der Käyserl. Commissarien. 161. 522
der Königin in Engelland. 183. 507
Schulen denen Schlesiern nicht zu versagen. 178
Schweden, König/ ob er vor die Schlesier intercediren dürffe. 149. 180
untersuchen alles genau. 255
hätten nicht nach Moscau gehen sollen. 416
Sprache/ welche die älteste. 510
Staaten/ ob solche vor der Sündfluth gewesen. 37
Stiffter/ ob sie zu dulten. 94
Stolæ Taxa, ob sie dienlich. 100
wird/ projectiret. 223
Studia, wie sie in Teutschland kommen. 407
der Römer und Grichen/ wie sie beschaffen gewesen 557. seq.
wenn sie in Teutschland kommen: 593
Summitates Juris ob in Religions-Sachen statt. 258

T.

Teutschland/ wie sein Gonverno bewand. 323
Tortur ob solche zuläßlich. 264
Traditiones was davon zu halten. 417
der Catholischen. 491

U.

VehmGerichte/ von wem gestifftet. 590
Verfolgungen der Christen von Heyden/ woher gekommen. 333. 478

alleg. t. l. Introd. in Hist. Eccles. p. 553. lin. 10. post die l. die im. p. 554. alleg. t. l. heutig. Sina, & Grœning. bibliothec. p. 555. alleg. u. l. Joseph. a Costa. p. 568 lin. 12 l. Cherbury. ibid. alleg. u. l. Philosoph. Lust-St. p. 582 alleg. q. l. Pomey. ibid. alleg. 5. l. Lust-Stund. p. 585 alleg. z. l. Rachel. ibid. l. Eisenh. ibid. alleg. a. l. Spanheim. p. 588 alleg. c. l. Sagitt. Hist. Bardevic. p. 592 alleg. h. l. Lust-Stund. p. 593 alleg. R. l. Hist. Pol. §. 2. p. 594 alleg. p. l. Schweder. p. 598. lin. 12 l. fameuse.

KSIĘGARNIA
ANTYKWARIAT
DOM KSIĄŻKI
004951 F

